

Territorialgerechtsame

<36604509630016

Vertheidigte TERRITORIAL- und JURISDICTIONS-Gerechtsame

der

Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt

Dinckelsbühl,

über

ihre sämtliche Unterthanen und Güter auf dem Land,

wider die

ab Seiten des Hochfürstlichen Hauses

Oettingen-Spielberg

sich anmassende bald Land-Gerichtliche, bald Land-Vogteyliche, bald Landes-herrliche Obrigkeit,

samt

einer unverfälschten Actenmäßigen

Vorlegung

der von diesem hohen Hauße gegen gedachte Stadt und die Ihrige in den wenig leztern Jahren verübten so unzahlbaren als unerhörten Eingriffen und Thätlichkeiten, insbesondere auch des im leztern Jahr wider dieselbe unternommenen Kriegerischen Uberzugs, und förmlichen Land-Friedbruchs.



Dünkelsbühl, Gedruckt Anno 1755. Mit Beyl. 1–266.

Verf. Raths-Consul. Andr. Gotth. Busch in Dünkelsbühl.

CONSPECTUS.

SECTIO PRIMA

Præmittirt kürzlich die Beweg- Ursache zu gegenwärtigem Abdrucke, und verhandelt sonach die auf ihrem unumstößlichen Grund beruhende Reichs- Stadt- Dinckelsbühlische Territorial- und Jurisdictions- Gerechtsamen in 4. Absäzen.

SECTIO SECUNDA

Stellet die Schein- Gründe der ab Seiten des hohen Oettingischen Haußes über die Dinckelsbühlische Güter und Unterthanen affectirenden Landgerichtlichen und sonstigen Obrigkeit in ihrer vollkommenen Blöse dar.

SECTIO TERTIA

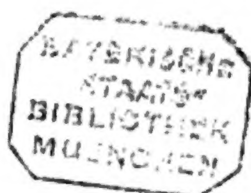
Recensiret die in den wenigen leztern Jahren von dem Hoch- Fürstl. Hauße Oettingen und desselben angränzenden Ober- Aemtern gegen die Stadt Dinckelsbühl und die Ihrigen verübte unzahlbare und unerhörte Thätlichkeiten und Drangsalen, fürnemlich auch den zu Ende des abgewichenen Jahrs beschehenen feindlichen Uberzug; wo zugleich durchgängig das von der Stadt Dinckelsbühl jedesmalen dabey angenommene Bezeugen ohnverfälscht mitangeführet ist.

SECTIO QUARTA

Liefert die in dem ganzen Abdruck angezogene Archival- und sonstige Urkunden.

SECTIO PRIMA

præmittiret kürzlich die Beweg = Ursache zu gegenwärtigem Abdruck, und verhandelt sonach die auf ihrem unumstößlichen Grund beruhende Reichs = Stadt = Dinckelsbühlische Territorial = Juris-dictions = Gerechtsamen in IV. Absäzen.



Unter denenjenigen Drangsalen, welchen die Reichs-Stadt Dinckelsbühl ob calamitatem situs sich ausgesezet siehet, ist diejenige allerdings die beträchtlichste, daß Sie wegen der Nachbarschafft mit dem Hoch-Fürstlichen Hauße Oettingen nicht allein in beständigen Zwiestigkeiten schweben, sondern auch die härtesten Zudringlichkeiten und unzahlbare Friedbrüchige Thathandlungen seit vielen Jahren Tag vor Tag über sich und die Ihrigen ergehen lassen muß.

In dem Monath October des jüngst verstrichenen Jahrs sind solche auf den höchsten und einen solchen Grad gestiegen, daß ein gleiches Exempel davon niemalen, so lange das heilige Römische Reich in seiner gegenwärtigen Verfassung stehet, ja kaum zu den ehemahligen offenbahren Fehd-Zeiten wird erhöret worden seyn.

Der nach vielen lange vorher gemachten Anstalten beschehene kriegerische Uberfall, und die darauf ganze vierzehen Täge hindurch ohnaufhörlich continuirte Einfälle in die Dinckelsbühlischen Dorfschafften, Mißhandlung und Wegschleppung der Unter-

thanen, Entführung ganzer Heerden Vieh, verübte Plünderungen und andere unten bemerckte nie erhörte Thätlichkeiten sind zwar in Betracht ihrer Größe und Vielheit also beschaffen, daß sie schon aller Orten erschollen haben müssen; und es dörffte dahero für überflüßig anscheinen, daß man solche allererst noch durch den Druck bekandt zu machen sich bemühen mögen.

Es haben aber die Hoch-Fürstlich Oettingische Herren Räthe und Beamten zuverläßigen Nachrichten zu Folge, sich nicht gescheuet, und bisanhero eine besondere Angelegenheit daraus gemacht, alle diese geflissentlich veranstaltete Friedbrüchige und unerhörte Excesse theils für ungeschehen, theils ganz anderst als solche geschehen, keckhin anzugeben, überhaupt aber die Schuld dieses unerhörten Vorgangs auf die unschuldige Stadt Dinckelsbühl überzuwälzen, sich selbsten hingegen durchaus schönzu brennen.

Und dieses ist der Beweggrund zu gegenwärtigem Abdruck, worinnen der ganzen unparteyischen Welt unverfälscht, mit Grund der Wahrheit, vorgeleget werden solle: wie unverantwortlich, und unter was nichtigen Vorwänden und Anmassungen, ab Seiten des Hoch-Fürstlichen Haußes Oettingen, nur seit den leztern Jahren, insbesondere aber bey dem schon gemelten lezten kriegerischen Uberzug, mit der Stadt Dinckelsbühl und den ihrigen verfahren worden, und was für ein Bezeugen diese jedesmalen dabey angenommen habe.

Hieraus wird sich vollkommen zu Tage legen, wem die Schuld der so gewaltthätig, gefährlich und Landverderblich gestöhrten allgemeinen Ruhe, und mit dieser auch die Verantworttung derselben

vor

vor GOtt, Ihro Römisch Kaiserlichen Majestät, dem gesamten Reich und auch der Nachwelt zur Last falle.

Sie die Stadt Dinckelsbühl kan der gegründeten zuversichtlichen Hoffnung leben, daß ein jeder ohnpræoccupirter Leser sie hievon so vollkommen und gewiß frey sprechen werde, als sehr, dabey aber vergebens, Gegentheil bemühet ist, solche von sich abzuwälzen.

Das bisherige Craißkündige animose Betragen der Hoch-Fürstlich-Oettingischen Herren Räthen und Beamten gegen andere Benachbarte und zumalen mächtige Fürsten und Stände des Reichs muß hierunter allschon in anteceſſum vor Dinckelsbühl und wider den Gegentheil das Wort reden.

Ihro des Herrn Herzogen zu Württemberg Hoch-Fürstliche Durchlaucht, welche in dieser Nachbarschafft das Amt Weiltingen liegen haben, sind an und vor sich selbst ein mächtiger Stand des Reichs, und noch ausser dem Ausschreibender Fürst dieses Hochlöblich Schwäbischen Craißes; Dennoch haben höchst-Deroselben Weiltingische Unterthanen von Oettingen aus die schwereſten Belästigungen öffters erdulten müssen, so, daß endlich die Nothwendigkeit erfordert, zwey Compagnien regulirte Miliz vor wenigen Jahren in das gedachte Amt Weiltingen einzulegen, um die Oettingische Zudringlichkeiten mittelst derselben abtreiben zu können.

Auf gleiche Art waren des Herrn Marggrafen zu Brandenburg Hoch-Fürstliche Durchläucht vor einigen Jahren genöthiget, höchst Ihroselben Unterthanen vor dem angränzenden Oettingischen

Amt Aufkirchen Ruhe zu verschaffen; Und es ist von dem hierauf erfolgten Vergleich besonders anzumercken, daß ab Seiten des Hoch-Fürstlichen Haußes Brandenburg, welches von der einmahl incorrigiblen Friedgehäßigen Gesinnung und dem unnachbarlichen Betragen des damahlig Aufkirchischen Beamten Oeders auf das Vollkommenste überzeugt war, der Congress nicht ehender beliebet worden, als bis vor allen Dingen dieser Beamte aus dem Weg geschafft, und an einen mit den Hochfürstlich-Brandenburgischen Landen nicht angränzenden Ort placiret worden.

Und damalen ist es leyder! geschehen, daß er nach Mönchsroth, dem nur eine Stunde von Dinckelsbühl entlegenen Oettingischen Oberamt, gekommen.

Ist nicht aber aus diesen beeden incontestablen Begebenheiten allschon ohne allen fernern Beweiß der richtige Schluß zu ziehen, wie hart und wiederrechtlich allererst der mindermächtigen Stadt Dinckelsbühl zu Leib gegangen werden müsse?

Die Richtigkeit dieses Schlusses soll aus folgendem noch weiter ohnwidersprechlich und auf das vollkommenste sich darthun, wenn man die nur seit den wenigen leztern Jahren von dem Hoch-Fürstlichen Hauße Oettingen, vornehmlich aber den beeden Aemtern, Mönchsroth und Dürrwangen, gegen die Stadt ausgeübte Feindseeligkeiten und ganz erstaunliche Gewaltthaten nach ihrer wahren Begebenheit und Verhältniß hersezet.

Damit aber die wahre Größe derselben sich vollkommen an den Tag lege, so ist nöthig, den Ungrund der Oettingischer Seits vanti-

tirenden Landesherrlichen Land-Vogteylichen oder Land-Gerichtlichen Obrigkeit über die Reichs-Stadt Dinckelsbühlische Unterthanen und Güter, als unter deren nichtigen Vorwand alle Thätlichkeiten bishero verübet worden, und dagegen den Grund der Dinckelsbühlischen wohlhergebrachten Territorial- und Jurisdictions-Gerechtsamen, als den einigen grösten Dorn in (denen) Gegnerischen Augen, voraus zu sezen.

Ohnlaugbar und ohnwidersprechlich ist, daß die Stadt Dinckelsbühl in ihrem ganzen complexu ein Status Imperii & Circuli sey, welche Reichs-Standschafft nach dem klaren Buchstaben des Westphälischen Frieden-Schlusses omnem superioritatem adeoque etiam Jurisdictionem in sich fasset.

Und dieses kan nicht allein bloß von der Stadt, sondern muß auch nach der Vorschrifft kaum erwehnten Instrumenti Pacis

art. V. §. 29. junct. art. VIII. §. 4.

von der ihr zugehörigen Landschafft verstanden werden, indeme diese eben sowohl als die Stadt dem Reich und Craiß quoad Collectas afficiret, auch die Reichs- und Craiß-Matricul nebst denen Cammer-Zielern darnach reguliret ist.

Schwerlich wird unter denen Publicisten ein einziger in Abrede stellen, daß demjenigen die Superioritas Territorialis zustehe, welcher Votum & Sessionem in Comitiis Imperii & Circuli, Huldigung, Steuer, Reiß, Folg und Musterung aber auf seinen Unterthanen und ihren Gütern hergebracht hat.

Billig und mit allem Grund wird hierinnen die wahre nota Characteristica Territorii gesezet; und es kan dieses allein die Stadt Dinckelsbühlischen Unterthanen und ihre Güter vor dem anmaßlich-Oettingischen Land-Sassiat vollkommen sicher stellen.

Die gröste Contradiction würde sich offenbar folgern, wenn man anderst sagen, und behaupten wollte, daß die dem Kaiser, Reich und Craiß afficirte mit Huldigung, Steuer, Reiß, Folg und Musterung aber zu dem Corpore Dinckelsbühlano gehörige Unterthanen auf dem Lande der Graffschafft Oettingen Landsassen seyen.

Noch deutlicher fällt die Sache in die Augen, wenn man betrachtet, daß Dinckelsbühl in suo complexu ehedem ein pars patrimonii Imperatoris & Domanium Imperii gewesen.

Nimmermehr ist diese ursprüngliche Qualitæt in der Folge der Zeit in deterius abgeändert worden. Es ist vielmehr dem Corpori annoch die Reichs-Standschafft angediehen.

Wer wollte nun aber glauben, oder wohl gar zu behaupten sich beygehen lassen, daß Kaiser und Reich intuitu ihres Domanii & imperii ein territorium Oettingense agnosciren müssen, und der Herren Grafen zu Oettingen Landsassen gewesen?

Findet sich nun all dasjenige was obengedachter massen die wahre notam characteristicam Territorii ausmachet, bey der Reichs-Stadt Dinckelsbühl, so hat sie auch damit unwidersprechlich superioritatem & Territorium.

Der

Der gemeine Einwurff hierwider, daß der Stadt Dinckelsbühl hin und her zerstreute einschichtige Güter kein Territorium machen, ist von keiner Erheblichkeit.

Dann ausser dem, daß sie ganze Marckungen und Dorffschafften hat, welche Gegentheil vornehmlich auch ansicht, so ist eine längst vor bekandt und incontestable angenommene Sache, daß in Schwäbischen Fränckischen und Rheinischen Reichs Landen ein Territorium clausum nicht statt finde; Es wird auch zu einem Territorio kein groser District von einerley Herrschafft aneinander gelegenen Gütern erfordert, und es kan solches im kleinern sowohl als im größern bestehen.

Selbsten das hohe Hauß Oettingen, würde, wenn man das contrarium statuiren wollte, dabey gar sehr zu kurz kommen, und ausser dem Oberamt Oettingen das Territorium auf seinen übrigen ebenfalls unter andern Herrschafften, auch in dem Dinckelsbühlischen, hin und her gelegenen Gütern verliehren.

Wie nun aber superioritas territorialis ein Complexus omnium Iurium sublimium statibus competentium ist; Also folgert sich auch daraus die omnimoda Jurisdictio von selbsten; Und einem andern benachbarten statui kan einiges Territorium plane non, wohl aber die Iurisdiction alleinig per modum servitutis juris publici in hujusmodi Territorio alieno zustehen.

Diese aber muß specificè erwiesen, und nach den alten Teutschen Rechten und Gewohnheiten mesuriret werden, also, daß sie weiter nichts, als ein Jus animadvertendi in facinorosus involviret, ad facinora aber bloß allein die vier hohe Rügen zu referiren sind.

Mit einem Wort: Einem benachbarten Constatui kan intuitu eines andern Mitstandes in alieno bloß die hochfraischliche Obrigkeit, keineswegs aber eine andere species Jurisdictionis oder gar Jus Territoriale competiren, als welch lezteres mit der Fraischlichen Obrigkeit nicht anderst, als per insignem rerum germanicarum imperitiam, pro synonymo gehalten werden kan.

Was also dem Hochfürstlichen Hauße Oettingen in Territorio Dinckelsbühlano competiren könnte, das müste allenfalls die Fraischliche Obrigkeit seyn.

Daß aber auch diese demselben nicht zustehe, solches wird aus nachfolgender enumeratione specierum, adhibita præsumtione pro libertate fundi ab omni jure alieno, deutlich erhellen:

Dann es ist

I.) ab einem von weiland Kaißer Friedrichen in anno 1476. hiesi-
N.1. ger Stadt ertheilten sub numero 1. anliegenden Privilegio zu ersehen, daß dieselbe die Hohe, Mittlere und Niedere Obrigkeit in der Stadt-Marckung, NB. von den ältesten Zeiten her, ruhiglich exerciret habe, welche Befügniß Kaißerliche Majestät per dictum Privilegium NB. confirmatorium allergnädigst bestättiget haben.

Es begreifft solche Dinckelsbühlischer Seits durch viele Secula von Zeit zu Zeit solenniter besuchte Stadt-Marckung einen ansehnlichen durchaus mit aufgeworffenen Gräben, Steinen, und Linden ordentlich abgemarckten Districk in sich, und fängt an

by der newenstat an dem wyer So contzen

New-

Rhewrers gewesen ist, vnd von dann das tale hinauf biß gen Bozenweiler an der wydamenin obern Weyer vnd von derselben wydamenin weyer biß zum weissen Crewtz So auf der Straß gen Nüremberg stet vnd von demselben weissencrewtz biß an murlinsbuhel vnd von murlinsbuhel biß in den Schuchkawff vnd vom Schuchkauf biß in die allten marck vnd von der allten marck biß Inn die werntz darnach von der werntz biß gen Wellden vnd von Velden den heiligen bach hinauf biß zum heiligen Brunne vnd von dem heiligen Brunnen bis auf den grunt genant die lanng cling von der lanngen Clingen biß auf die glockel Wyße vnd von der Glockelwise biß auf den Schlaifwege von dem Schlaifwege hinab biß auf die Hawßnersmüle von der Hawßnersmüle dem Tale vnd den weyren nach biß auf vnndern newen Radwanger müle vnd von der Radwanger müle biß wider In die wernitz, vnd wider von der wernitz hinauf biß an den obgemelten

Newnstetterweyer, der Conntzen Rhewrers gewesen ist;

wie solches nicht allein aus dem bereits sub Numero 1. angezogenen Privilegio Fridericiano, sondern auch der in Anno 1586. den 19. October von dem ab Imperatore Rudolpho glor. mem. verordneten Commissario Johann Philipp Gölzer, ältern Syndico des Stiffts Comburg in Beyseyn des Oettingischen Raths Georg Ayblingen eingenommenen Besichtigung und darüber ad Cameram Imperialem mit beygelegten Grund-Riß erstatteten sub Num. 2. beygehenden Relation umständlich erhellet. N. 2.

Zwar muß man gleich anfangs hier bemercken, daß der Fürstliche Gegentheil schon mehrmahlen in Abrede stellen wollen, als ob dieses Privilegium de Jurisdictione omnimoda verlaute.

Es wird aber dieser Zweifel wider den klaren Buchstaben desselben erreget, und es ist sich nicht genug zu verwundern, daß man jemahlen mit einer solchen Einstreuung contra omnem juris rationem hervorrucken mögen.

Schon die erste Worte des Privilegii begegnen diesem Einwurff auf das vollkommenste, und sind folgenden Innhalts:

Wir Friederich von gottes gnaden Römischer Keyser ꝛc. Bekennen offenntlich mit disem brieue vnd tun kunt allen denen die In sehen lesen oder hören lesen, Als vnser vnd des Reichs lieben getrüen Burgermeister Rate vnnd gemeinde vnnser vnnd des heiligen Reichs Stat Dinckelspühel von all-

aller bisher zu der obgemeltn Stat mit Gerichtzwang Marcken und Gebietn fürsehen, auch alle vnd jegliche Guter darInne gelegen, nach Irer Ordnung vnd auffsatzung mit gemeiner Stat mitleiden zuhaben verpflicht sein ꝛc. ꝛc.

Wer siehet nicht gleich ersten Anblicks, daß diese Worte Gerichtzwang Marck und Gebiet, Territorium & Jurisdictionem omnimodam mit sich führen.

Niemand wird wohl solches in Zweifel stellen, als bloß Diejenige, welche den wahren und in den ältesten Urkunden gegründeten significatum dieser Wörter entweder würcklich ignoriren, oder doch um ihrer Convenienz willen studio ignoriren wollen

Außer Contestation ist, daß das Wort Marckung ein Synonymon von dem Wort Landwehr, und beyde nichts anders seyen als Territorium, Jurisidictio, spatium terræ jurisdictione munitum

Wehner Observ. Pract. voce Landwehr.

Ingleichen ist das Wort Gerichtzwang ein Synonymon des Worts Gericht

Wehner Observ. Jur. Cam. C. II. Observ. 70.

voculam Gericht autem vix aliter, quam de omnimoda Jurisdictione intelligi posse adserunt.

Gylmann Tom. II. P. I. Symphor. supplicat. Fol. 22. n. 4.

Meichsner Decis. Cameral. Tom. III. Decis. 33. n. 113. Fol. 1027.

Rosenthal de feudis C. 5. concl. 7. n. 6. gloss. A, Fol. 144.

Rudingerus Pract. Juris Observ. 2. Obs. 70.

Das Wort Gebiet aber bedeutet einen Districtum, ubi quis Imperium habet,

Gyland. decis. Camer. I. num. 58. lib. 1.

estque synonymon vocis Pfleeg atque significat Imperium & Jurisdictionem

Idem Gyland. decis. 35. n. 11. lib. 2. fol. 297. & n. 20. fol. 299.

Ruding. III. Obs. 31.

Besold. Thesaur. Pract. voce Gebiet

Wer will nun, ohne der hellichten Wahrheit Tort zu thun, annoch behaubten, daß die in mehr erwehntem Privilegio Fridericiano enthaltene Worte Gerichtzwang Marck und Gebiet zusammen genommen keine jurisdictionem omnimodam involviren, da doch jedes derselben in separato allschon dieses Prædicat mit sich bringet.

Noch weniger kan hiebey ein Zweifel übrig bleiben, wann man die weitere Rucksicht nimmt, daß sowohl die ab antiquissimis temporibus & ultra omnem memoriam vor Concession des Privilegii exercirte und nach derselben ohnunterbrochen continuirte actus possessorii diese Interpretation bestättiget haben,

als

als auch in denen nachgefolgten Zeiten so vielmahlen Obristrichterlich darauf erkannt worden ist; von welchen beeden unumstößlichen Gründen bald mit mehrerm gehandelt werden solle, und inzwischen nur so viel hiehero angemercket wird, daß die daraus fliessende Interpretationem usualem & authenticam Gegentheil so wenig, als jemand sonsten mehr über den Hauffen werffen werde.

Von gleicher Unerheblichkeit ist ein anderer dem Gegentheil gewöhnlicher Einwurff daß in laudato privilegio mehrere jura specialia, welche ex jurisdictione & territorio ohnehin entspringen, ausdruckentlich concediret seyen, consequenter eine Jurisdictio &c. in denen Worten Gerichtzwang ꝛc. nicht mit verliehen worden seyn könne, weil ansonsten die denominatio specierum ohnnöthig gewesen wäre.

Richtig ist, es gibt das Privilegium der Stadt Dinckelsbühl confirmatorie die Jurisdiction, den Burgern das Auslosungs-Recht gegen Frembde, dem Ærario das Jus steurarum & detractus, der ganzen Commun das Recht sich gegen den Anfall ihrer Feinde durch äußerliche Bevestigungs-Wercke in Vertheidigungs-Stand zu sezen, und die Streifereyen derselben, durch eine nach der damahligen Bevestigungs-Art aufgeworfene Linie von denen burgerlichen Gütern abzuhalten.

Unrichtig aber ist der Schluß, welchen Gegentheil hieraus zu machen sich ehehin beygehen lassen, daß, weilen ex notione Imperii Juris & territorii die Jura specialiter Concessa ohnehin herfliessen, so könne die Jurisdictio & Territorium nicht mit concediret

 seyn,

seyn, indeme ansonsten ohnnöthig gewesen wäre, die species inde per se promanantes insbesondere mit zuverleihen. Dann wer wollte nach diesen Principiis folgern: weilen ex gr. denen Burgern das Auslosungs-Recht specialiter concediret worden, ergo können die Worte Gerichtzwang Marcken und Gebiete keine Jurisdiction involviren.

Offenbahr mangelt es einem dergleichen Schluß an einem richtigen medio termino, und eine unzählige Menge von Diplomatibus, so Fürsten und Stände des Reichs in Handen haben, muß dessen einen jedweden unpartheyischen Dritten überzeugen.

Daß aber dieses Privilegium mere corfirmatorium gewesen, bewähret nicht allein die schon damahlen von Seculis her obgehabte Reichsstandschafft und privative hergebrachte Besteurung aller in gedachter Stadt-Marckung inngelegenen Gütern, sondern es legen solches fürnehmlich auch die bereits ante privilegium ultra memoriam exercirte bald mit mehrerem an und ausgeführte actus possessorii, und das ob eandem hanc possessionem antecedaneam in dem Privilegio enthaltene Allerhöchste Kayserl. Zeugnuß in formalibus, von Alter bisher, so deutlich an den Tag, daß mit Fug nichts dagegen gesagt werden mag;

> Verba enim von Alter bisher possessionem immemorialem jam tum temporis existentem indigitant, hæc autem æquipollet privilegio
>
> Barbosa Lib. XIV. Cap. 98. axiomate 27. 28.

Noch

Noch ganz besonders aber wird solches dadurch bestärcket, und zugleich jener allgemeine Einwurff daß dergleichen Privilegia nicht anderst dann salvo jure tertii verstanden werden mögen, auf einmahl gänzlich vereitelt, wann man in Betrachtung ziehet, daß man damahlen Dinckelsbühlischer Seits mit dem hohen Hauße Oettingen noch nicht einmahl angegränzet habe, folglich diesem auch einiges jus contradicendi weder vor noch bey Concession dieses Privilegii hat zuständig seyn können.

Gegenwärtig sind es die Oettingische Ober- und Pfleg-Aemter Auffkirch, Mönchs-Roth und Dürrwangen, an welche die Stadt Dinckelsbühl mit ihrer Landschafft gränzet, und vorzüglich sind es beede leztere Aemter, von welchen sie die gröste und stete Zudringlichkeiten ausstehen muß.

Das Pflegamt Dürrwangen war ehedem und annoch im fünfzehenden Seculo nichts anders, als ein der Famille dieses Nahmens zuständiges Frey-Adeliches Ritter-Guth, welches nach dem adj. sub Num. 3. allererst im Jahr 1433. Mittwoch nach Ostern von N. 3.
Herrn Wilhelm von Dürrwangen an die damahls regierende Herren Grafen von Oettingen Ludwig und Johann, unter Burckhard von Vollmershausen Bürg- und Zeugenschafft, um 4500. Gulden verkaufft worden, folglich zur Grafschafft Oettingen niemahlen hat gerechnet werden können.

Mönchsroth war ein Closter, so selbst keine fraischliche Obrigkeit hergebracht hatte, und die Vogtey über dasselbe, welche als ein Domanium imperii dem Kayser und Reich gehörte, war dem hohen Hauße Oettingen blos antichretice versezt, mithin auch kein appertinens der

Grafschafft Oettingen. Die Vogthey erstreckte sich auch notant-
[illegible] natura, quam secundum tenorem der Pfands-Verschre
[illegible] über das Closter mithin nicht in Territorium alienum hin

Aufkirch aber war ebenfalls ein verpfändetes Reichs- D
[illegible]num, mithin kein pars Comitatum Oettingensem consti
wie solches alles aus denen von dem hohen Hauße Oettingen
in der famosen Succeſſions - Strittigkeit selbst vor aller Wel
ten Deductionen, insbesondere aber aus der Oettingen- W
steinischen unterm 19. Febr. 1733. bey Höchstpreißl. Kayser
Reichs-Hof-Rath übergebenen Concluſions - Schrifft pagin
12. 15. 26. 41. 43. 44. 132. 134. & 138. und denen aller
N — 4. beygefügten Bescheinigungen, von welchen die beede sub Nu
& — 5. & 5. beygehende Pfandschaffts-Briefe hier genug seyn können
hin aus des hohen Gegentheils eigenen Archival - Urkunden
deutlich und ohnwidersprechlich erhellet.

Solchemnach nun hat die Stadt Dinckelsbühl mit ihrer M
ung damalen blos mit Kayserl. Domanial- Gütern confinirt,
Ihro Kayserl. Majestät confeſſirten, propria sponte in dicto
legio selbsten, daß der Stadt Dinckelsbühl von Alter bi
die omnimoda jurisdictio innerhalb ihrer Marckung zugestanden
werden demnach leichterachtlich auch den Pfands-Innhabern
res Domanii entweder vor sich selbsten, oder in ihren Vorfa
am Reich ein mehreres nimmer überlassen haben, als Sie
nicht, sondern die Stadt Dinckelsbühl von Alter bisher
habt und besessen.

Gesezt aber auch doch ohneingestanden, es hätte das Reichs-Domanium privilegii concessi tempore die Obrigkeit, wie nicht, bis an die Dinckelsbühlische Stadt-Mauren würcklich gehabt, so hätten doch per concessionem privilegii Kayserl. Majestät solche von dem Domanio weggenommen und der Stadt Dinckelsbühl allergnädigst beygeleget, welches Allerhöchst Dieselbe gar füglich thun können, weilen Sie doch noch Dominus der Pfandschafft gewesen, immassen dergleichen und andere Reichs-Pfandschafften allererst Anno 1648. per pacem Westphalicam pleno jure an die Possessores antichreticos gediehen sind.

Nur jüngsthin occasione des ab Seiten der Stadt Dinckelsbühl in Camera Imperiali, Puncto jurisdictionis omnimodæ in der Stadt-Marckung extrahirten, und nunmehro vollkommen obsieglichen verfochtenen Process hat Gegentheil in seiner Exceptional-Handlung und der sub Num. 6. extractive hiebey gehenden Stelle selbsten eingestanden, daß die Jura per sæpe dictum Privilegium confirmata in denen alten Zeiten ad reservata Jmperatoris gehöret haben. N.6.

Ganz gerne gibt solches die Stadt Dinckelsbühl zu, und hat es auch als eine judicialem confessionem utiliter angenommen.

Folget dann aber daraus nicht von selbsten, daß Kayserl. Majestät Fug und Macht gehabt haben, solche Jura den Vorstehern der Stadt Dinckelsbühl per privilegium zu concediren, welche Ihnen eigens zugestanden; Allerhöchst Dieselbe mögen hernach solche antecedenter haben verwalten lassen, durch wen sie gewollt, indeme Dero administratoribus nicht geziemet hätte, eine dergleichen Concession zu widersprechen, si vel maxime munus ad-



ministratoris hereditarium fuerit. Dann so lange das Dominium apud Imperatorem geblieben, so lange hat er auch darüber disponiren können, und dieses jus disponendi hat erst von der Stunde an cessiret, da dieses oder jenes jus ein Eigenthum eines Standes geworden ist, so daß er es nicht mehr nomine ac vice Imperatoris, qua officialis sive perpetuus sive temporarius, sondern proprio nomine exerciret hat.

Ja wann man Dinckelsbühlischer Seits in die Geschichte weiter hineingehen will, so kan man ganz deutlich und unwidersprechlich darthun, daß Kayserl. Majestät ihre Reservata und advocatie zu und in der Gegend Dinckelsbühl keineswegs per comites, sondern originetenus durch die Landvögte in Schwaben, und nach der anfänglich von den Herren Burggrafen von Nürnberg und hernachmahls von denen Oettingischen Herren Grafen erfolgten Wiedereinlösung derselben, durch die Vorstehere der Stadt, oder einen aus ihren Mitteln genommenen officialem minoris ordinis so lange und viel verwalten lassen, biß ihnen solche endlich gar als ihr Eigenthum überlassen worden sind.

Nur damahlen ist die Administration und genuß dieser Jurium apud Comites & quidem Oettingenses gestanden, als die Stadt von Kayser Conrado nach der obigen Anlage sub Num. 5 und insbesondere das Schultheißen-Amt, von welchem die Jurisdiction dependi-
N.7. ret, nach dem adjuncto sub Num. 7. ab Imperatore Adolpho dem Herrn Grafen Ludovico von Oettingen III. non. Maji Anno 1295. mit noch mehr andern vor 1500. Pfund Heller versezt worden. So

bald

bald aber dieser Pfandschilling von Kayser Ludovico auf 7200. Pfund Heller erhöhet, und hiedurch die Stadt Dinckelsbühl bewogen worden, sich nach der Anlage sub Num. 8. Anno 1352. mit ihrem selbst eigenen Geld zu lösen, so hat das jus pignoris der Oettingischen Herren Grafen, und die ex hoc jure gehabte Possess und Nuzung des Schultheißen-Amts und der damit verknüpffter Jurisdiction über Dinckelsbühl ihre völlige Endschafft wieder genommen. N.8.

Es bringet solches nicht allein die Natur des Contractus pignoratitii mit sich, sondern ist auch noch insbesondere aus der Anlage sub Num. 9. ersichtlich, nach welcher Kayser Carl der IVte sogleich nach und wegen kaum gedachter Wiederlösung die Stadt Dinckelsbühl selbsten einen Richter und Ammann aus ihren eigenen Mitteln erwehlen, und durch solchen die von dem eingelößten Scultetatu dependirende Jurisdiction administriren lassen; ausserdeme solche wieder an die Landvogtey Schwaben hätte kommen sollen, als welcher sie vor der Verpfändung an das Burggrafthum und das Hauß Oettingen, nicht aber der Grafschafft Oettingen, oder derselben anmaßlichen zu solchen Zeiten ohnehin noch nicht erhörten Land-Gericht, zugestanden hat. N.9.

Es veroffenbahret sich solches nicht allein aus der vorgegangenen Verpfändung überhaubt, da eines theils den Herren Burggrafen die Jurisdiction der Stadt Dinckelsbühl (wann sie Oettingisch gewesen wäre) nicht hätte versezt werden können, wie doch nach dem adjuncto sub Num. 7. würcklich geschehen ist, andern

theils aber die Herren Grafen von Oettingen, woferne denenselben die Jurisdiction über Dinckelsbühl schon zugestanden, nicht Noth gehabt hätten, solche allererst Pfandschafftsweise vor vieles Geld an sich zu bringen, sondern es erhellet auch aus denen klaren Worten des Adolphinischen Pfandbrieffs, allwo es heisset:

&c. si autem prædicta officia (scultetatus, advocatiam in Dinckelsbühl) redimere voluerimus, dictus comes officia nobis & Jmperio restituet memorata &c.

Jmgleichen auch aus der sub Num. 8. angezogenen Oettingischen Quittanz und denen darinn befindlichen Worten:

rc. vnd tun chunt, daz sie (Rat vnd Burger gemainclich der Statt ze Dinckelspühel) sich von vns vnd vnsern Erbn erlöst hant gar vnd gentzlich an daz Riche vmb Siben tusent Pfunt geber vnd guter haller vnd vmb zwai hundert Pfunt haller, der wir gar vnd gentzlich von in gewert vnd bezalt sien vnd darumb si vnser Pfand vormals gewesen sind von Kayser Ludewich vnd von dem Ryche. rc.

Daß aber diese jura vor der Verpfändung von der Landvogtey Schwaben exerciret worden, und nach der Wiederlösung an die Stelle besagter Kayserl. Landvogtey die Stadt Dinckelsbühl

selbsten

selbsten getretten, erhellet ganz deutlich aus dem schon oben sub Num. 9. allegirten Kayserlichen Freyheits-Brief, worinnen Kayserliche Majestät ihre Jurisdiction nach beschehenen Wiederlösung derselben einen von der Stadt Dinckelsbühl selbst erkießtem Richter und Ammann überlassen, und darauf expresse nur der Landvogtey Schwaben gebiethen, (ohne eines andern oder Oettingischen Landgerichts zu gedencken,) die Stadt Dinckelsbühl an dieser, um der von ihr selbsten bestrittenen Wiederlösung willen, ertheilten Begnadigung auf keinerley Weise zu hindern, in verbis:

> vnd gepieten allen vnsern Amptleuthen, Lantvögten ze Swaben die jezund sind oder hernach werdent, daz sie vnser vorgenannt Burger nicht hindern noch beschweren, als lieb in ist vnsere swer Ungenad ze meiden ꝛc.

wohin auch ein anderer ab eodem Imperatore der Stadt Dinckelsbühl zu gleicher Zeit und auch um eben der von der Stadt selbsten beschehenen Lösung willen ertheilter sub Num. 10. hie anliegender Begnadigungs-Brief verlautet, als in welchem Kayserl. Majestät der Stadt Dinckelsbühl noch andere Reservat-Rechte zueignen, und sonach abermahlen ganz deutlich herkommen lassen: N.10.

> vnd gebietten Ernstlichn vnd vestichlichn by vñsern Huldn, fürsten Graven, Herrn vnd NB. besonderlichen vnsern



sern Lantvogten ze Swaben vnd andern
vnsern Amptlütten daselbs die yezo
sind oder hernach werden, daz si vn-
sern vorgenant Burger anderselbn
fryhait nicht hindern sollen rc.

Aus welchem allen dann ohne Mühe klar abzunehmen ist, daß die Jurisdiction über Dinckelsbühl niemahlen einem Oettingischen Land-Gericht, oder der Graffschafft Oettingen (nur allein diejenige Zeit, so lange die Pfandschafft angedauret, ausgenommen) sondern die Administration derselben der Kayserl. Schwäbischen Landvogtey zugestanden, und nach beschehener Widerlösung der Stadt selbsten angediehen seye.

Alles dieses würde annoch mit mehreren und umständ licher vor Augen geleget werden können, wann die bey gegenwärtigem ganzen Werck sich vorgesezte Kürze solches gestatten mögte, und ohnehin nicht die Richtigkeit der Sache aus bisherigem allschon jedem ohnpræoccupirten Gemüth genugsam einleuchtete.

Nur will man dieses einige annoch hiebey berühren, daß etwa Gegentheil einwenden und sagen dörffte, es seye bey Aufstellung des Dinckelsbühlischen Richters und Ammann nur von der Stadt Dinckelsbühl die Rede, und dahero auf die Marckung der Stadt, und übrige ausser derselben gelegene Güter und Unterthanen, um welche es diß Orts zu thun seye, keine gültige Folge zu ziehen.

Wie unerheblich aber dieser besorgliche Einwurff seye, ist ohn-

schwehr

schwehr und sogleich daraus abzunehmen, wann man bedencket, daß nach der Conradinischen Pfandverschreibung und der Oettingischen Quittung die Stadt Dinckelsbühl gemainclich, und ohne Ausnahm, mithin auch die ad reservata Imperatoris gehörige Jurisdiction über ihre Güter und Unterthanen als appertinentien, und nach dem Adolphinischen Pfandschaffts-Brief abermahlen die advocatia & officia scultetatus in Dinckelsbühl generaliter ohne specialer Benennung der Stadt allein versezt gewesen.

Diese generalitas verborum aber operiret vor die Stadt Dinckelsbühl gravissimam præsumtionem, welche Gegentheil nicht anderst elidiren könnte, als wann er (wie ihme doch in alle Ewigkeit ohnmöglich bleibet) erweisen wollte, daß das officium scultetatus Dinckelsbuhlensis und die Reservat-Rechte des Kaysers sich über die Stadt Mauren hinaus nicht erstreckt haben, welches Suppositum jedoch an und vor sich selbsten wider den Conceptum advocatiæ & scultetatus streitet.

Es ist hiebey wohl zu consideriren, daß Kayser Carolus IV. die oblauts in Anno 1352. auf den Wiederruff ertheilte Begnadigung bald hernach per Privilegium subsequens de Anno 1373. sub Num. 11. in perpetuum beståttiget und selbsten authentice interpretiret habe, indeme er darinnen nicht allein von der Dinckelsbühlischen Marckung in specie, sondern auch gleich darauf von denen ausser derselben gelegenen zur Stadt steuerbaren Gütern, (welche hier nur um deßwillen bürgerlich genennet werden, weilen illo ævo die cives privati auf solchen notorie ihre Censiten hatten) und von der N.11.

auch über dieselbe privative dem Dinckelsbühlischen Stadt-Schultheissen zustehenden Jurisdiction nahmentliche Meldung gethan, sodurch aber an den Tag geleget hat, daß die generalitas verborum universum civitatis complexum inferens nicht auf die Mauren zu restringiren seye.

So erkläret auch Kayser Wenceslaus in Privilegio confirmato-
N.12. rio de Anno 1398. sub Num. 12. mithin auch nur wenige Jahre hernach, NB. cum consensu statuum, auf öffentlichen Reichs-Tag die generalitatem verborum der Carolinischen Begnadigungen dergestallt, daß er hierinnen unter andern die Jurisdiction in dem ganzen Dinckelsbühlischen Gebieth begriffen.

Und hiermit stimmet auch der nachgefolgte Usus überein; immassen der aufgestellte Dinckelsbühlische Ammann und Richter nach den infra-adjunctis sub Num. 15. & 16. bereits mit Anfang des 15ten Seculi viele Ubelthäter auf dem Land aufheben, in die Stadt führen, und mit Strang und Schwerdt auf der zimmlich weit von der Stadt entfernten Richtstatt justificiren lassen; und Kayser Fridericus III. attestiret in alte-fato privilegio de Anno 1476. daß die Stadt Dinckelsbühl von Alters bißher ihr eigenes Gebieth, Bann und Gerichtszwang gehabt.

Es ist also aus diesem allen leicht abzunehmen, ja mit Händen zu greifen, daß das Officium sculteratus Dinckelsbuhlensis sich nicht bloß über die Stadt erstrecket, sondern auch dessen Gebieth mitbegriffen habe, und solchergestalt auch von Kayserl. Majestät anfänglich an die Herren Burggrafen zu Nürnberg und hernachmahls

mahls an die Herren Grafen von Oettingen mit versezt worden seye.

Ist nun aber die Jurisdiction über die Stadt Dinckelsbühl und ihre Zugehörungen versezt gewesen, und eben solche Jurisdiction ohne Ausnahm nach erfolgter Wiederlösung, der Stadt Dinckelsbühl selbst erkiestem Richter und Ammann übertragen worden, so hat derselbe nothwendiger weiße sie auch über der Stadt Zugehörungen erhalten, und es ist hieran um so weniger zu zweifflen, als der Ammann in die Stelle der Kayserl. Schwäbischen Land-Vogtey getretten ist, welche ihre Jurisdiction longe lateque über die Mauren der Stadt und das derselben zugehörige Gebiet erstrecket hat, wie kein Mensch in der Welt abredig seyn wird, der die Gränzen und Gerichts Zwang der Schwäbischen Land-Vogtey aus denen Reichs-Geschichten und dem jure publico nur einigermassen sich bekannt gemacht hat.

Solchergestalten hat der Herren Grafen von Oettingen über die Stadt Dinckelsbühl und ihr Gebieth gehabte Jurisdiction mit der Verpfändung aufgehöret, und Kayserl. Majestät hierauf solche einem von der Stadt Dinckelsbühl aus ihren Mitteln erkiesten Ammann und Richter nach dem deutlichen Tenor des Begnadigungs-Briefs sub Num. 9. in so lange übertragen, als lange Allerhöchst Dieselbe diese Begnadigung nicht wiederruffen würden. Dieses aber ist in der Folge der Zeiten nimmermehr geschehen, sondern der Stadt die Administration der Jurisdiction fortan geblieben, und endlich inzwischen gar als ihr Eigenthum überlassen worden.

Zu noch mehrerer Bekräfftigung alles dessen und um alle gegnerische Eingelencke vollends auf einmal abzuschneiden, muß man hier noch weiters anführen, daß das hohe Hauß Oettingen in dem oben angeführtermaßen ihme obliegenden Beweiß (daß es nemlich ante factam oppignorationem des Dinckelsbühlischen Schultheißen-Amts schon die Jurisdiction über das Dinckelsbühlische Gebieth jure proprio vi Comitatus gehabt,) allschon judicialiter deficiret habe.

Dann es beweisen die unten sub Numer. 52. & 53. beygelegte Urthels-Brieffe des Schwäbischen Bunds-Richters, daß das hohe Hauß Oettingen ihre damalen contra die Stadt Dinckelsbühl wiederhohlter angestellte Klagen auf die Jurisdictionem NB. Comitatus expresse fundiret, die beklagte Stadt aber von beyden Actionen absolviret worden seye, ohnerachtet die objecta litis notanter in der Jurisdiction ausser der Stadt in ihrer Marckung, dann in der Gegend Sinnbronn und Greisselbach bestanden waren.

Zu wünschen wäre es, daß der ehemahl-Gräfl. und nun Fürstliche Gegentheil diesen wahren Zusammenhang nach Recht und Billigkeit zu Gemüthe gezogen hätte, so würden die seit so vielen Jahren mit der Stadt Dinckelsbühl angesponnene Irrungen niemahlen zum Ausbruch gekommen seyn.

In dieser ehemahligen Verpfändung der Jurisdiction an die Herren Grafen zu Oettingen ist der unjustificirliche Ursprung der Gegnerischen Anmassungen und Eingriffen in die Dinckelsbühlische

sche Jurisdictions-Gerechtsamen zu suchen; und die prætendirende Landgerichtliche Jurisdiction ist nur der ungegründete Vorwand, unter welchem man die ehehin jure pignoris besessene Jurisdiction allererst 200. Jahre nach der Verpfändung und Lösung wieder hervor-und in der Folge der Zeit geltend zu machen gesuchet; welches man ein vor allemahl hier insbesondere anzumercken für unumgänglich nothwendig erachtet hat.

Um nun aber dem Dinckelsbühlischen Privilegio Friderici wieder näher zu kommen, und dessen Vollgültigkeit weiter abzuhandlen, so ist an dem Ende desselben nachstehende Clausul expressis verbis beygefüget:

> ꝛc. vnnd wider das alles sol nicht sein außgelegt, verstañden noch gebraucht werden dheinerley vnnser vnd des Reichs recht Statut, Gesez, Gewonnheit, Privilegia Gnad Freiheit noch annders wie das yemant erdenckhen odr fürnemen kan, oder mag dann das alles vnd yedes sol an dem Ende, da es hiewider were, dhein crafft noch macht haben, Soñder aufgehebt vnd abgetan sein vnd heben das auf ytz alsdann und dann als ytz gleicher weise vnd in aller Form vnd Maß, als ob wir es von Wort zu

Wort hier Inne begriffen, vnd aus rechter wissen aufgehebt vnd abgetan hetten ꝛc.

Hieraus fället abermalen von selbsten in die Augen, daß auch die Privilegia Oettingensia diesem Dinckelsbühlischen Privilegio de Anno 1476. nicht den mindesten Eintrag thun können, immassen nach dem bereits oben pag. 11. in extenso eingeruckten eigenen Zeugnuß des Kaysers Friderici die Stadt Dinckelsbühl die Jura Confirmata schon viel länger exerciret haben muß, als an die jenseitig-angebliche Privilegia, wovon das älteste de Anno 1397. verlautet, gedacht worden ist, und Kayserliche Majestät ob eandem hanc jurium confirmatorum antecedaneam possessionem immemorialem, wovon Allerhöchst-Dieselbe überzeugt gewesen, durch obgedachte Clausul denen gegenseitigen Privilegiis si vel maxime anterioribus die Krafft benommen haben.

Zwar muß man hier sogleich anmercken, daß die Gegnerische Privilegia an und vor sich selbsten weder gültig sind, noch etwas dem disseitigen Privilegio entgegen stehendes in sich halten, und solches alles unten mit mehrerm klar und überzeugend vor Augen geleget werden solle.

Wann man aber solches gleichwohlen hier, jedoch citra omne præjudicium, einstweilen supponiret, und obige Clausulam derogatoriam zugleich gänzlich beyseit sezet, so mögen dennoch solche abermalen denen Disseitigen nichts præjudiciren, noch weniger vor älter, als diese ausgegeben werden.

Dann

Dann vor jezo die oben sub Num. 9. angefügte Carolinische Begnadigung de Anno 1352. nicht zu wiederhohlen, so hat vermög adjuncti sub Num. 13. allbereits Anno 1354. Pfalz-Graff Rupredt, qua Reichs-Vicarius, der Stadt Dinckelsbühl alle Freyheit, Recht und Gewohnheit, die sie damalen besessen, consequenter auch den Gerichtszwang Marckung und Gebiet der Stadt, so sie vermög Privilegii Fridericiani schon von Alters her gehabt, ausdruckentlich bekräfftiget. N.13.

So verspricht auch in adjuncto sub Num. 14. Kayser Carl der Vierte Anno 1370. die Stadt zu schüzen und zu schirmen wider alle Männiglich, die sie in ihren Erben, Besizungen, Rechten, guten Gewohnheiten, Freyheiten, Gütern und Nuzen hinderten. N.14.

Und gleich 3. Jahre hernach gedencket er in dem Anno 1373. ertheilten bereits oben sub Num. 11. beygelegten Privilegio der Dinckelsbühlischen Stadt-Marckung in specie, zum deutlichen Kennzeichen, daß die Stadt nach dem Tenor des Privilegii Fridericiani von Alters her mit einem besondern Gerichtszwang Marck und Gebiet versehen gewesen, dann es heisset daselbst also:

Darzu tun wir yn die Genad, waz in der Marck derselben Stat lieget, vnd von alters mit derselben Stat gestewrt hat, daß es mit der egenanten Stat heben vnd legen sulle ꝛc.

item: Zu dem allen haben wir yn die genad getan, daz sie bei allen iren rech-

ten briuen redlichen vnd guten gewonheiten bleiben sullen die sie von vnsern genaden vnd von alters her gehabt haben. rc.

Item: Dorzu tun vnd geben wir yn die besonder genad vnd freiheite, daz nymands wer der were vff dheines Burgers oder burgerinne gut daselbist besunder für dheinem Lantgerichte oder sunst andern Gerichten verklagen möge.

Nicht weniger hat nach dem supra adjuncto sub Num. 12. König Wenceslaus Anno 1398. (mithin gleich das Jahr nach dem Oettingischen ältesten Privilegio de 1397. und noch ein Jahr vor dem zweyten Privilegio Wenceslai und dem Gegnerischen Haubt, Palladio de 1399.) NB. Consensu totius imperii auf dem damaligen Reichs-Tag zu Franckfurth, die Stadt Dinckelsbühl, nach Anleitung des vorgängigen Privilegii Caroli IV. und mithin nicht erst de novo sondern nur confirmatorie dahin allergnädigst privilegirt, "daß deren Burger und Unterthanen samt "ihren Gütern überhaubt in specie aber auch des Hospitals-Leu-"te und Güter, wo die gelegen seyen, vor keinerley Gerichte, "was die sind oder wo die gelegen sind gezogen werden sollen, "um keinerley Ursachen willen; von welchem Privilegio Confirmatorio unten, in dem IV. Absaz, noch insbesondere mit mehrerem gehandelt werden solle.

All-

Alle diese privilegia confirmatoria beſtärcken das Zeugnuß in Privilegio Fridericiano daß die Stadt von alters her mit beſondern Gerichtszwang ꝛc. verſehen geweſen, und ſezen allſchon daſſelbe wider die erſt nachgefolgte älteſte Oettingiſche Privilegia (deren Gültigkeit und exiſtenz man einſtweilen citra præjudicium nur ſupponiret) in vollkommene Sicherheit.

Fürnehmlich aber und wann alles bisherig angeführte nicht wäre, ſo kan an der Vollgültigkeit und an obiger wahrer Interpretation des Privilegii um deswillen im mindeſten nicht gezweifelt werden, da beedes nicht allein durch unzahlbare vor und nach Conceſſion deſſelben Jahr vor Jahr continuirte actus poſſeſſorios, ſondern auch per tot judicata Cæſarea in contradictorio wider das hochfürſtliche Hauß Brandenburg und das hochgräfliche Hauß Oettingen beſtättiget worden iſt.

So viel jene anbelangt, ſo ſind ſolche ſo remarquable als zahlbar, und dahero von einer unglaublichen Menge nur die wenigſte aus den Original-Steuer-Büchern und andern authentiſchen Urkunden herausgezogen, und in die beede Anlagen ſub Num. 15. & 16. gebracht worden. N. 15. & 16.

Man iſt hierbey auf 10. 20. 30. 40. 50. 60. und mehr Jahre ante tempus conceſſi Privilegii zurück gegangen, und hat vor ganz unnöthig angeſehen, noch weiter in das Alterthum zurück zu gehen, da dieſes allſchon zu vollkommener Beſtärckung des Allerhöchſt Kayſerl. Zeugnußes, daß die Stadt Dinckelsbühl in ihrer Marckung omnimodam jurisdictionem von alters hergebracht

bracht habe, überflüßig genug ist, und eine memoria in contrarium nicht existiren, am allerwenigsten aber solche Gegentheil jemalen beyzubringen vermögend seyn wird.

Und so ist ex dicto adjuncto 15. und dessen Anfang klar ersichtlich, daß man Dinckelsbühlischer Seits in Annis 1410. 1415. 1417. 1427. und überhaubt angeführtermassen allschon 60. und mehr Jahre vor dem erhaltenen Privilegio Friderici confirmatorio und biß zu desselben Concession ohnausgesezt viele Ubelthäter durch die Marckung in die Stadt führen, und hernach theils durch das Schwerd, theils durch den Strang auf dem Köpf=Stock und Hochgericht, woron lezteres eine Viertel=Stunde von der Stadt, beede aber in der quæstionirten Marckung notorie gelegen, ohne männiglichs Hindernuß vom Leben zum Tod bringen lassen.

Ferner erprobet sich ex dicto adjuncto, daß an dem Landgraben welcher schon oben pag. 8. gemeldterdingen einen Theil der Marckung umgibet, ihre Gränzen determinirt und Land=kundigermassen von allen Zeiten biß diese Stunde privative in hiesiger Gegend also genennet wird, bereits Anno 1429. etwas reparirt worden, indeme der in adjuncto befindliche Extract Steuerbuchs de hoc Anno klar dahin verlautet:

Item Maister hannß, hannß Dürr, Ulrich Löher und die andern haben mit samt den Pferrten an der heg verzert acht tag, als der Landgrab gemacht ward,

ward, die wir uff galli bezahlt haben x. Pf. xvii. Sch. iiij hl.

So ist auch diese nach dem Privilegio Fridericiano und dem damit übereinstimmenden Usu einen bannum inferirende Marckung Dinckelsbühlischer Seits allschon in Anno 1435. umgangen und besucht worden, als welches der in Num. 15. befindliche Extract Steuer-Buchs de hoc Anno klar im Munde führet, wann es also heisset:

Item Die den gemainen Untergang In der Stadt und In der Marck getan habn, haben verzert Lxxv. Pf. xvii. Sch. viii. hl.

Wer will nun bey dieser der Sachen Vorliegenheit annoch zweifeln, daß die Stadt Dinckelsbühl omnimodam jurisdictionem von Alters her in ihrer Marckung hergebracht habe? Bestehet nicht solchergestalten das mehrangezogene ab Imperatore Friderico selbsten hierunter in Privilegio ertheilte allerhöchste Zeugnuß auf seinem unumstößlich guten Grund, und muß nicht alle exceptio sub- & ob-reptionis wider dasselbe auf einmahl gänzlich verschwinden?

So klar und unwidersprechlich hieraus erhellet, daß die Stadt Dinckelsbühl schon ante Privilegium Fridericianum mit Gerichtszwang Marck und Gebiet versehen gewesen, eben so unwidersprechlich leget auch, der auf das erhaltene Privilegium continuirte usus dieser in hoc privilegio confirmirten Gerechtsamen aus eben diesen Anlagen sub Num. 15. & 16. sich zu Tage.

Dann so erprobet der in adj. sub Num. 15. befindliche Extract Steuer-Buchs de Anno 1483. in verbis:

> Item vieren der Rät so den Land-Grabn besichtigt hand wir geben 1 Pf. 10 ℛ

ganz deutlich, daß sogleich wenige Jahre nach dem erhaltenen Privilegio priorum confirmatorio die Stadt Dinckelsbühl die Gränzen ihrer Marckung abermahlen solenniter besichtigen lassen.

Ferner ist aus einem andern dergleichen in Num. 15. begriffenen Extract de Anno 1484. und dessen nachstehenden Verlaut:

> Item als der Bropst von Rot uns Im Landtgrabn wechsel gebn, hat man verzert 1 Pf. VIIII ℛ

nicht minder klar ersichtlich, daß man ex parte Mönchsroth, der Stadt Dinckelsbühl in dem Landgraben Wechsel i. e. reversales ertheilet habe, wie solches Wort Wechsel

a Wehnero obs. Pract. voce, Wechsel

erkläret, durch dieses factum aber deutlich genug erprobet wird, daß der Stadt Dinckelsbühl damalen die Jurisdiction in der Stadt Marckung ab Seiten des nunmehro nach Oettingen gehörigen Amts Mönchsroth nicht einmahl bestritten worden.

Uberhaubt verificiret sich ex binis hisce adjunctis auf allen Blättern, daß die Stadt Dinckelsbühl auch nach dem erhaltenen Fridericianischen Privilegio, Jahr vor Jahr, forthin alle Ubelthäter in ihrer Marckung gefänglich annehmen, darinnen hinrichten, die in solchem Gebiet verunglückte Cadavera abhohlen laßen, und mit ei-

einem Wort alle ad jurisdictionem quamcunque gehörige actus fort exerciret habe. Wobey dieses annoch insbesondere anzumercken, daß nach dem 80. Articul der sub Num. 26. unten allegirten articulorum defensionalium dieses exercitium Jurisdictionis omnimodæ ehehin ruhig, ohne Männiglichs NB. sonderlich aber wohlermeldter Grafen zu Oettingen Wiedersprechen exercirt und geübt worden.

Nur gegen das Ende des XVI. Seculi fieng man allererst an die Stadt in diesen ihren von den ältesten Zeiten wohlhergebrachten Gerechtsamen zubeeinträchtigen. Sie hat aber nichts destoweniger ihre Possession, ausweiß der Anlage sub Num. 16. standhafft continuiret, und jederzeit die hiebey ihr zugefügte Beeinträchtigungen judicialiter kräfftigst abgeleinet, wie nunmehro mit mehrerem Actenmäßig vorgeleget werden solle.

Dann als circa finem Seculi XVI. das Hoch-Fürstl. Hauß Brandenburg sie in diesem von alters wohlhergebrachten und per sæpe dictum Privilegium Cæsareum confirmirten Gerichtszwang inner der Stadt-Marckung turbiret, und in specie einen ihrer Unterthanen Nahmens Diemer, wegen eines in gedachter Stadt-Marckung begangenen Frevels, zu Michelbach gefänglich annehmen lassen; so hat die Stadt Dinckelsbühl in Augustissima Camera Klage erhoben, sich auf quasi-possessionem Jurisdictionis omnimodæ innerhalb der Stadt Marckung fundirt, und darauf den 26. May 1573. das sub Num. 17. anliegende Mandatum erhalten, welchem auch der beklagte Theil, vermög Num. 18. den 22. Jun. ejusdem die schuldige Parition geleistet. N.17. N.18.

Da nun gedachtes Hoch-Fürstl. Hauß nicht lange hernach in die Dinckelsbühlische Stadt-Marckung eingefallen, und daselbst einige Burger und Taglöhner hinweggenommen, wurde auf die in Augustissima Camera abermalen erhobene Klage den 9. Martii 1596. ein auf die Dinckelsbühlische quasi possessionem Jurisdictio-
N.19. nis omnimodæ sich gründendes Mandatum nach Num. 19. gerechtest erkandt, welchem am 9ten Decembr. 1602. die Paritorie-Ur-
N.20. &.21. thel sub Num. 20. und am 29. April 1612. Innhalts Num. 21. condemnatio in expensas nachgefolget ist.

Immittelst und ehe diese Sache in Camera zu Ende gegangen, fiel vor dem Schwäbischen Bunds-Richter zu Stuttgardt in dem daselbst rechtshängig gewesenen Jurisdictions-Process die Stadt-Marckung betreffend, contra das hohe Hauß Brandenburg die sub
N.22. Num. 22. annectirte Urthel aus, wodurch die Stadt Dinckelsbühl in possessione der hohen mittlern und niedern Jurisdiction innerhalb nur gedachter Stadt-Marckung geschüzet worden ist.

Nicht minder ergieng bey dem Höchstpreißlichen und Reichs-Cammergericht, am 13. Jan. 1608. in causa quinti mandati die in der Stadt-Marckung abgepfändete Lock- und andere Vögel be-
N.23. treffend, sententia paritoria sub Num. 23. aus welcher End-Urthel (die zumalen nach der weitern Anlage sub Num.
N.24. 24. unterm 2ten May dicti Anni iterato bestättiget worden) klar ersichtlich ist, daß Dinckelsbühlischer Seits auf die Befreyung der Stadt-Marckung ab omni jure alieno nicht allein libelliret, und deren quasi Possession probiret, sondern auch dieselbe ihr judi-
N.25. cialiter zuerkandt worden seye. Wie dann auch nach Num. 25

von

von weyland Herrn Marggrafen Georg Ernsten zu Brandenburg cautio de non amplius turbando unterm 3. Febr. 1609. würcklich ausgestellet worden.

Zwar mögte man hiewider alsogleich einwenden, daß die gegen das hohe Hauß Brandenburg ex parte Dinckelsbühl erhaltene Mandata und erfochtene Urtheile, tanquam res inter alios acta, dem Hauß Oettingen nichts præjudiciren können; und es ist auch diese Regul in thesi keiner Contestation unterworffen. Allein nicht minder richtig ist, daß diese Regul in eo casu ihren Abfall leide, si tertius scientiam motæ litis habuerit, neque tamen pro suo interesse intervenerit.

Bocer Cl. VI. Disp. V. Thes. 8.

Brunnemann de processu Cap. 13. Num. 16.

Boerius Decis. 79. n. 3.

Harpprecht Vol. V. Cons. Tubing. Cap. 80. n. 103.

Nimmermehr aber kan das hohe Hauß Oettingen in Abrede stellen, daß es von all diesen Processen contra das Hoch-Fürstl. Hauß Brandenburg Onolzbach vollkommene Wissenschafft gehabt habe, gleichwohlen aber dabey ganz stille gesessen seye. Es ist hienächst ferner offenbar, daß sothane Judicata den usum privilegii Fridericiani und die Dinckelsbühlische quasi Possession bestärcken. Hat nun aber die Stadt Dinckelsbühl alle hohe und niedere Gerichtbarkeit innerhalb der Stadt-Marckung hergebracht, die Possession derselben erwiesen und Urthel darauff erhalten, so kan ja diese omnimoda Jurisdictio keinem Tertio und mithin auch dem hohen Hauß Oettingen nicht zustehen, oder solches sich in deren Possession befunden haben.

Es muß alles dieses um so mehr anschlagen, als es bey den Brandenburgischen Urtheln nicht geblieben ist, sondern auch contra das hohe Hauß Oettingen sententiæ & mandata ebenmäßig ergangen sind.

Anfänglich hat dasselbe den Weg Rechtens erwählt, und die Stadt Dinckelsbühl vor dem Schwäbischen Bunds-Richter belanget, hiebey auch alle Jurisdiction derselben ausser ihren Mauren unter dem nichtigen Saz, daß die Stadt mit ihren Gütern in dem Bezirck und Geländ ihrer Grafschafft gelegen seye, anspruchig gemacht.

Es ist aber mit dieser seiner Klage am 9. Febr. 1517. gänzlich abgewiesen, somit auch der Stadt Dinckelsbühl alle Jurisdiction in der Stadt-Marckung und auf ihren Gütern zuerkannt worden;

N.26. wie solches aus denen sub Num. 26. annectirten Articulis defensionalibus Balthasar Steinackers Verstrickung betreffend, sub fine ersichtlich ist, woselbsten es Artic. 95. & 96. also heisset:

> 95. Item wahr, obwohlen wohlermelter Graffen Vor-Eltere etwas dergleichen Obrigkeit zur Zeit des Schwäbischen Bundes gegen der Statt Dinckelsbühl clagend angemaßt,
>
> 96. So ist doch wahr, daß im Jahr der wenigern Zahl 2c. 17. durch ein End-Urthel die von Dinckelsbühl von solcher vermeinten Oettingischen Klag

Jun-

Innhalt eines Urthel-Briefs absolvirt und ledig erkennt.

Zum Beweiß dieser Articulorum übergaben Dinckelsbühlische Anwäld nach dem fernern Anlaut des leztern Adjuncti die Schwäbische Bunds-Gerichts-Acta, welche Oettingischer Seits recognoscirt und das Urthel-Buch pro libro authentico gehalten worden; nach welchem die unterm 9. Febr. 1517. ergangene Urthel folgenden Innhalts ist:

> ꝛc. ꝛc. Daß die von Dinckelsbühl denen Grafen zu Oettingen um ihre gethane Klag nichtzig schuldig, und von derselben ledig erkannt seyn sollen.

Daß aber diese Urthel ihren Rapport allerdings auch auf die Stadt-Marckung habe, ist nicht allein aus schon angezogenen Articulis defensionalibus ersichtlich, woselbsten man Dinckelsbühlischer Seits, wegen des Steinackers widerrechtlichen Verstrickung, und damit in dieser Stadt-Marckung verübten Jurisdictions-Violirung, sich unter andern expresse auf diese Urthel mitbezogen, sondern es verificiret auch sich solches daraus unwidersprechlich, daß man Oettingischer Seits in dieser vor dem Schwäbischen Bunds-Richter erhobenen Klage, worauf eben diese Urthel erfolget, schon erwehntermassen alle Jurisdiction der Stadt Dinckelsbühl auf ihren Gütern, folglich auch die Stadt-Marckung anspruchig gemacht, und NB. insbesondere die ex parte Dinckelsbühl ohnweit des Wernitz-Thors, somit in ohndispurirlicher Stadt-Marckung,

beschehene Aufhebung eines Todschlägers, Georg Wildeißens, specifice eingeklaget hatte; wie solches das in unten vorkommendem adjuncto sub Num. 52. vollständig enthaltene Klag-Libell umständlich zu Tage leget.

Da nun also diesem hohen Hauß der Weg Rechtens nicht zuschlagen wollen, so hat es ebenmäßig viam facti ergriffen, und als sich Anno 1579. zwischen dem Ziegelstadel zu Dinckelsbühl und dem Weyler Gerstbronn, mithin auf Dinckelsbühlischer Stadt-Marckung ein Schlag-Frevel ergeben, nicht allein zu Gerstbronn in gleichfalls Dinckelsbühlischer Stadt-Marckung coadunatis hominibus einen gewaltsamen Einfall gethan, und Thomas Waltern gefänglich weggeführt, sondern auch den Waasen-Meister aus seinem innerhalb der gedachten Stadt-Marckung situirten Hauß ebenfalls herausgenommen. Wogegen aber die Stadt Dinckelsbühl in Augustissima Camera Klage erhoben, auf die omnimodam jurisdictionem ejusque quasi possessionem innerhalb der Stadt-
N.27. Marckung libelliret, und am 23ten Nov. 1579. das sub Num. 27. beygebogene Mandatum S. C. erhalten.

Als sich ferner den 27. Nov. 1583. in mehrberührter Stadt-Marckung ein Schlag-Handel zwischen Martin und Veit Küstnern dann Sixt Müllern und Balthas Steinackern ergeben, worüber lezterer Oettingischer Seits gefänglich angenommen wor-
N.28. den, hat die Stadt Dinckelsbühl das sub Num. 28. annectirte Mandatum S. C. am 2. Jun. 1584. extrahiret, welches sich ebenermassen nach dessen deutlichen Anlaut auf die Dinckelsbühlische quasi possessionem Jurisdictionis omnimodæ gründet, und

auch

in den allschon oben sub Num. 26. allegirten Articulis defensionalibus hinlänglich probiret ist.

Nicht minder hat die Stadt Dinckelsbühl, auf die Oettingischer Seits in der Stadt-Marckung unternommene gewaltthätige Wegnahm der Vogelgarn, sich an das Höchstpreißliche Reichs-Cammer-Gericht gewendet, auf die per Privilegium Fridericianum ab omni jure alieno gefreyte Stadt-Marckung sich beruffen, und unterm 29. Dec. 1586. das sub Num. 29. accludirte Mandat ausgewürcket. N.29.

Nachdeme auch Neumüller, Caspar Wörlin, Georg Dorschens zu Diederstetten Buben wegen Obst-Entwendens, bey seiner in Dinckelsbühlischer Stadt-Marckung gelegenen Mühl, ein Loch in den Kopff geschlagen, und dieserwegen Oettingischer Seits anmaßlich gestrafft worden, haben Burgermeister und Rath der Stadt Dinckelsbühl am 11. May 1592. das sub Num. 30. angebogene Mandatum S. C. dagegen erhalten, und ausweiß desselben auf die ab immemoriali tempore in ihrer Stadt-Marckung in alle Weiß und Weg ohne männiglichs rechtliches Abtreiben oder Wiedersprechen wohlhergebrachte hohe mittle und niedere Obrigkeit libellirt gehabt. N.30.

Eben also libellirte man auch Dinckelsbühlischer Seits, als in Anno 1596. den 4. Febr. ein Dinckelsbühlischer Unterthan Claus Böck von Wellburgstetten, bey der innerhalb der Stadt-Marckung gelegenen Reicharts-Mühl, von einem Oettingischen Beamten, um eines ohne Grund angeschuldigten homicidii attentati willen, ver-

wundet und gefänglich weggeführet worden, erhielte auch hierauf
N.31. den 20. April ejusd. Anni das sub Num. 31. appendicirte Mandatum S. Clausula.

Ingleichen hat man Dinckelsbühlischer Seits auf quasi possessionem omnimodæ Jurisdictionis innerhalb der Stadt-Marckung und das mehr allegirte Privilegium Fridericianum sich gegründet, als Oettingischer Seits am Ende des XVI. Seculi in der Mutschach somit innerhalb der Stadt-Marckung Zugsail und Vogelherdt zerrissen und abgepfändet worden, worauf auch Innhalts
N.32. Num. 32. am 23. Febr. 1597. in Augustissima Camera abermalen würcklich ein Mandatum S. C. erkannt worden.

N.33. So verlautet auch das sub Num. 33. adjungirte am 16. Julii 1682. contra den Herrn Fürsten Albrecht Ernst zu Oettingen ergangene Kayserl. General-Mandatum de restituendo relaxando & amplius non turbando vel offendendo S. C. nahmentlich und specialiter auf die Jurisdiction innerhalb der Dinckelsbühlischen Stadt-
N.34. Marckung, und es ist hierüber unter andern auch nach Num. 34. von Kayserl. Majestät auf Chur-Bayren ein allergnädigstes Conservatorium ertheilet worden.

Endlich hat auch novissime die Stadt Dinckelsbühl, als derselben Hospital-Knecht Schellmann in mehrbesagter Stadt-Marckung von dem Pfleg-Amt Dürrwangen armata manu aufgehoben und gefänglich nach Mönchsroth weggeführet worden, bey dem Höchstpreißl. Kayserlichen Cammer-Gericht auf das Privilegium Fridericianum und die bisher recensirte in temporibus

an-

anterioribus erfochtene Summa judicata geklaget, und das sub Num. 35. hiebey liegende allergerechteste Mandatum S. C. erhalten. N.35.

Bey diesen contra das hohe Hauß Oettingen in augustissima Camera auf die Pfandungs-Constitution, somit auch probata possessione, extrahirten Processen thut es ganz und gar nichts zur Sache, wann man einwenden wollte, daß auf solche keine paritoriæ ergangen seyn sollen.

Dann es wäre solches nicht ex hac causa geschehen, weil die Oettingische anmaßliche Exceptiones sub- & ob-reptionis es verhindert hätten, sondern weil pars adversa den Mandatis die Parition geleistet, mithin die Erkanntnuß der Paritorie-Urtheln nicht nöthig gewesen.

Es erprobet sich solches aus der sub Num. 36. beygehenden Urthel, welche nach der sub 22. Aug. 1592. vorangegangenen und sub Num. 37. beyliegenden paritoria prima, in causa supra memorata quarti mandati, die Bestrickung des Neumüller Caspar Wörlins betreffend, unterm 31. Aug. 1593. dahin ausgefallen: N.36. N.37.

> In Sachen Burger Maister und Rhat der Statt Dinckelspühl, wider Herren Wilhelmen und Herren Gottfriden Grafen zu Oettingen quartj Mandatj der Pfandung, last man es bey gelaister parition verpleiben.

So hat man ferner Oettingischer Seits auf das oben sub Num. 28.

angebogene Mandat de 2ten Jun. 1584. Balthasar Steinackers
N.38. Verstrickung betreffend, nach dem adjuncto sub Num. 38. unterm 22. April. 1586. die schuldige Parition geleistet.

Eben also hat Gegentheil in obangeführter Mandat-Sache, die Anno. 1586. in der Stadt-Marckung weggenommene Vogelgarn betreffend vi Num. 39. unterm 13. Martii 1587. behörig pa-
N.39.
rirt, und obgleich derselbe bey dieser geleisteten Parition die Dinckelsbühlische gefreyte Stadt-Marckung annoch angefochten, und sich eine vermeintliche Gerechtigkeit in solcher vorbehalten wollen, so ist doch solches nichts anders, als eine reservatio facto Contraria, und weiset am Ende blos so viel aus, daß die Parition des Gegentheils eben nicht mit seinem guten Willen geschehen, welches der Stadt Dinckelsbühl immerhin gleichgültig seyn können.

Nicht minder wurde in der Mandat-Sache, Claus Beckens
N.40. Verstrickung betreffend, ausweiß Num. 40. den 22. Junii 1596. die unterthänigste Parition geleistet.

Ferner ließ man Oettingischer Seits in causa Mandati, die in der Mutschach abgepfändete Zugsail und zerrissene Vogelheerd
N.41. betreffend, es abermalen nach Num. 41. bis auf paritoriam primam
N.42. kommen, wo sodann ausweiß Num. 42. unterm 13. Febr. 1600. ebenfalls die schuldige Parition erfolget ist.

Aus welch allem sich klar veroffenbahret, daß es keineswegs bey den oben recensirten, probata possessione vel quasi Jurisdictionis: als worauf Dinckelsbühlischer Seits jedesmalen das

Fun-

Fundamentum actionis gesezt worden) erkannten bloßen Mandatis geblieben, sondern mehrmahlen es ad paritoriam primam gekommen, auch jederzeit die schuldige Parition geleistet worden seye.

Man hat ex parte des Gegentheils jederzeit die Maxime gehabt, lieber den Mandatis zu pariren, als es auf paritoriam plenam ankommen zu lassen, damit man nur nicht sagen könne, es seye die Dinckelsbühlische Befugniß, Causa penitus inspecta, durch ein End-Urthel fest gesezet worden.

Es wird aber in fine finali einerley seyn, ob ein Kayserl. Mandat per paritionem spontaneam, vel ad paritoriam primam subsecutam, seine Krafft bekomme, oder nach ausgesprochener Paritorie-Urthel mediante executione ad effectum gebracht werde.

Wiewohlen es auch an End Urtheln contra Oettingen nicht fehlet. Die bereits in supra adjuncto sub Num. 26. befindliche von dem Schwäbischen Bunds-Richter ergangene und in rem judicatam erwachsene Urthel könnte hierinnen allschon genug seyn, und den Gegnerischen Vorwurff, als ob in der Haubt-Sache noch gar kein End-Urthel ergangen, auf einmal gänzlich elidiren.

Fürnehmlich aber removiret diesen dem Gegentheil sonst gewöhnlich gewesenen Einwurff auf einmal die sub Num. 43. adjungirte in der leztern Mandat-Sache vollkommen obsieglich erfochtene Paritori-Urthel, vermög deren nach völlig vollführten N.43.

Mandat-Proceſſ NB. einwendens ohngeachtet, dem Gegentheil, bey Verfällung in die Poen, binnen Monats-Friſt auferleget worden, dem hierinnen extrahirten und oben ſub Num. 35. adjungirten Mandat de relaxando Captivo et NB. de non amplius turbando contra tenorem Privilegii Cæſarei et judicata ſummorum imperii tribunalium in omnimoda jurisdictione der Stadt-Marckung vollkommene Parition zu leiſten, und zugleich der Fürſtliche Gegentheil in alle der Stadt Dinckelsbühl hiebey verurſachte Koſten und Schäden wie auch die bey dem Höchſtpreißlich-Kayſerlichen Cammer-Gericht aufgelauffene Gerichts-Koſten condemniret worden iſt.

Es iſt offenbahr, daß dieſe alleinige Urthel allen vorgängig-extrahirten Mandatis & paritoriis primis nunmehro vim deciſivam beylege, und auf einmal den Dinckelsbühliſchen Gerichts-Zwang Marck und Gebieth in vollkommene Sicherheit ſeze.

Geſezt aber auch, es mangelte an ſothanen paritoriis und End-Urtheln, und es wäre nur bey den oben recenſirten Mandatis geblieben, was würde dann allenfalls daraus folgen?

Würde nicht der Schluß offenbahr wider die kundbahre Reichs-Satzungen lauffen, wann man alſo argumentiren wollte, weil in petitorio noch kein Spruch ergangen, ſo darf man denjenigen, der ſeine Poſſeſſion ſo vielmalen probiret und darinnen geſchüzt worden iſt, nach gefallen turbiren, und eine Gewaltthat nach der andern ausüben; welche theſin Gegentheil freylich bis anhero mit aller Vilipendenz der Obriſt-Richterlichen

Au-

Authoritæt per viam facti meisterlich souteniret hat; obgleich nach all bisherigem Sonnenheiter sich zu Tage leget, daß in mehr angeführter Stadt-Marckung alle hohe mittlere und niedere Obrigkeit privative der Stadt Dinckelsbühl von den ältesten Zeiten her, dem hohen Hauße Oettingen aber darinnen nicht die mindeste Gerechtigkeit, am allerwenigsten aber eine hohe Obrigkeit zustehe, also daß eine weitere Ausführung hierunter allerdings überflüßig seyn würde, und man nur annoch so viel unangeführt nicht lassen kan, wie man solches Oettingischer Seits selbsten in vor- und neuerlichen Zeiten ganz deutlich eingestanden habe. Zum Beweiß dessen will man von zahlbaren hierunter in medio liegenden Urkunden nur kürzlich sub Num. 44. 45. & 46. Zwey von der Oettingischen Regierung an den Magistrat zu Dinckelsbühl und eine von diesem an jene erlassene Zuschrifft respective de 27. Jun. 9. und 30. Jul. 1660. hiebey legen, nach welchen Gegentheil expresse declariret, daß dasjenige attentatum, da ein in Dinckelsbühlischer Stadt-Marckung bey der Reicherts-Mühl durch einen Heuwagen todtgeschlagener Oettingischer Unterthan von denen Oettingischen Bauren sträfflich hinweg nach Segringen geführet worden, von diesen wider ihrer Obrigkeit willen geschehen seye, und man Oettingischer Seits auch solches niemalen als einen Fraisch-Fall zum Præjudiz der Dinckelsbühlischen Gerechtsamen zu keiner Zeit erkennen wolle, auf welche Declaration hernach die Stadt Dinckelsbühl allererst zwey deshalben gepfändete N.44. 45.&46.

N.47. Ochsen wieder loß gegeben. Das sub Num. 47. beygehende Schreiben aber erprobet eben dieses Eingeständnuß des Gegentheils in den neueren Zeiten, da nach demselben allererst unterm 20. Apr. 1754. der jeztmahlige Oettingische Ober-Amtmann zu Mönchs-Roth für einen Oettingischen Unterthauen, welchen ein Dinckelsbühlischer Unterthan zu Radwang in ohndisputirlicher Stadt-Marckung (ut sonant formalia) meuchelmörderischer Weise angegriffen und blutig geschlagen, um hinlängliche satisfaction und Ahndung dieser enormen Frevel-That intercediret hat.

Selbsten hat Herr Graff Joachim zu Oettingen durch seinen Forstmaister Aßmus von Thannhaußen und seinen Pfleger zu Dürrwang Hanß Beylschmid, ingleichem der damahlige Probst zu Mönchs-Roth durch Hannß Horwart in Anno 1514. den Rath zu Dinckelsbühl, um Begnadigung des in dicto Anno Donnerstags nach Elisabeth in Dinckelsbühlischer Stadt-Marckung vi Num. 16. aufgehebten und gefänglich in die Stadt geführten Todschlägers Jörg Wildeisens, Innhalts Num. 48. zum höchsten gebetten, solche auch

N.48. erhalten. Und so könnten noch mehrere dergleichen gegnerische remarquable Eingeständnüße von alt- und neuern Zeiten hier angeführet werden, wann man ausser Noth gerne weitläuffig seyn wollte, und nicht diese eben bemerckte Vorgänge zu eines jeden unpartheyischen Lesers vollkommenen Uberzeugung allschon genug seyn könnten.

II.)

II.) Gebühret der Reichs-Stadt Dinckelsbühl vermög des sub Num. 49. anliegenden Weyl. Herren Marggrafen Fridrichs zu Brandenburg Kauff- Uberweiß- und Loßkündigung-Briefs de Anno 1431. die omnimoda jurisdictio über die Veste Limburg mit denen dazugehörigen 6. Dorfschafften, Willburgstetten, Willersbronn, Greyselbach, Sinnbronn, Bernhardswend, und Illenschwang, samt andern Pertinentien an Gütern nnd Unterthanen, als da sind, Welchenholtz, Knittelsbach, Werschhoffen, zum Berg, Oberschneitheim, Eck, Dambach, Schopfloch im Rieß, Berckach, Burgstall, Unterbronnen, Wittenbach, Oberbronnen, Stödlein, ingleichem denen beschriebenen zu gedachter Veste Limburg gehörigen Feldern, Wiesen, Höltzern, Weyhern rc. N.49.

Es war diese Veste Limburg mit ihren Zugehörungen ehemalen ein gar importantes und der Truchsessen von Willburgstetten Stamm-Gut, ein annexum der Pfaltz-Grafschafft bey Rhein, und von derselben relevirendes Lehen.

Anno 1408. an Sanct Philippen und Sanct-Jacobs-Tag ist es vi Num. 50. geschehen, daß nach erfolgtem casu aperturæ N.50.
weyland Stephan, Pfaltz-Graffe bey Rhein und Herzog in Bayren; diese Veste cum appertinentiis an die Herren Burggrafen von Nürnberg wechselsweiße gegen Chunstainn überlassen, von welchen es denen von Zobel zu Lehen verliehen, endlich aber nach Absterben Wilhelms von Zobel

Anno 1431. vi supra adjuncti sub Num. 49. an Dinckelsbühl cum omnimoda jurisdictione käuflich übergeben worden.

Zwar hat der hohe Gegentheil allschon ehehin vermeinen wollen, daß eines theils eine hohe Obrigkeit oder Hochfraisch-liche Jurisdiction in Num. 49. nicht mit verkauffet worden, auch an-dern theils darum nicht mit verkauffet werden können, weilen das hohe Hauß Oettingen vorhin schon diese Jurisdiction daselbsten angeblich exerciret, nicht aber das hohe Hauß Brandenburg sol-che hergebracht habe.

Wie wenig aber dieses Gegnerische Einwenden und Vorge-ben Grund habe, solle nunmehro kürzlich doch unumstößlich vor Augen geleget werden.

Wahr ist es, daß der gedachte Kauff- Uberweiß- und Loß-kündigungs-Brieff de Anno 1431. nirgend von der hohen oder Fraischlichen Obrigkeit buchstäbliche Meldung thue.

Wie mag aber auch solches von den damaligen Zeiten gefor-dert werden, von solchen Zeiten, da diese Benennung der ho-hen und Fraischlichen Obrigkeit noch ganz ungewohnt und frembd gewesen?

Die Worte Gericht, Ehehafften, Zwing, Bann, Ge-waltsamen und Frevel druckten damalen dasjenige aus, was heut zu Tage die hohe oder Fraischliche Obrigkeit und all andere Jurisdiction in sich begreiffen soll.

Dann so ist bereits oben pag. 11. ausgeführet, und außer de-nen daselbst allegirten Zeugnissen, noch weiter ex Klockio,

Con-

Consil. 13. Num. 27. itemque Consil. Tubingens. vol. VI. Cons. 270. mit mehrerm ersichtlich,

quod verbum Gericht omnimodam jurisdictionem & Imperium comprehendat.

Es muß solches der hohe Gegentheil um so mehr auf seinem guten Grund beruhen und ohnangefochten lassen, als desselben Haupt-Palladium, das Sigismundinische Privilegium, so in Anno 1419. seinen Ursprung gehabt haben solle, folglich nur gar wenig Jahre älter als das quæstionirte Kauff-Instrument wäre, ebenfalls von einer hohen oder Fraischlichen Obrigkeit keinen Buchstaben meldet, sondern einig und allein das Wort Gericht in sich hält, gleichwohlen aber derselbe hieraus alle Jurisdiction folgert.

Ferner gehören auch

teste Carpz. Prax. Crim. p. 3. qu. 109. n. 12. 13.

die Ehehafften (die vier hohen Wänd) ad merum imperium, und bringen nach der Rothweilischen Hoffgerichts-Ordnung

Part. II. tit. 5.

Cognitionem tam in criminalibus quam civilibus mit sich.

Nicht minder sind die Wörter Zwing und Bann,

sec. Besoldum in Thes. Pract. P. I. & II. & Wehnerum observ. Pract. voc. Zwing, Bann, Gebiet rc.

synonyma der Wörter, Territorium, Jurisdictio, Districtus, Gebiet rc. und involviren somit abermalen ohnwidersprech-

 lich

lich omnimodam Jurisdictionem. So ist auch das Wort Gewaltsamen.

teste Keller. de officio Juridicopol. l.2.c.4. f. 440.

verbum antiquum & olim valde usitatum pro eo, quod hodie dicimus, Obrigkeit, & sumitur pro imperio.

Besold. Thes. Pract. T. I. voce Gewaltsame.

Und in dieser rechtlichen Rucksicht wird man in dicto adjuncto sub Num. 49. die mit verkauffte omnimodam jurisdictionem auf allen Blättern antreffen.

Dann so kommet das Wort Ehehafft zum öfftern darinnen ausdrücklich vor, und insbesondere heisset es einmal also:

Wir Fridrich von Gots Gnaden rc. vnd wir Joanns sein Son Marggraue zu Brandemburg vnd Burggraue zu Nüremberg Bekennen rc. das wir mit vereyntem gutem Willen vnd wolbedachtem mute rc. zu einem steten vnd ewigen kauffe zu kauffen gegeben haben Wilpurgstetten das Sloß Limpurg das Burgstal mit Jr zugehörungen rc. rc. vnd was auch zu dem allen und itzlichen vnd darein überal yndertgehört, oder durch recht oder von gewonheit gehören sol oder mag, Es sey an Dorffrechten, an gericht an Ehafft, an zwingen, an Bennen rc. rc.

Item;

Item:

vnd also das die vorgenannten (Käuffere) vnd alle ire erben das obgeschriben Sloß Burgstal hofe, Güter leute, vnd alle ander stücke als vor begriffen ist, mit allen vnd iglichen Iren, vnd iglichs nutzen gülten fellen hantlon diensten zugehörden gewaltsamyn gewonheiten vnd auch rechten, Nu fürbaß mer ewiclich vnd gerülich Innhaben sullen ꝛc. ꝛc.

Hienächst ist ausweiß dieses Kauff-Briefs das Schloß Limburg und Burgstall mit allen Zugehörungen verkaufft worden, bekannten Rechtens aber,

quod castro concesso vel vendito etiam Territorium & jurisdictio concessum vel venditum intelligatur.

Rosenthal de feud. cap. 5. Conclus. 6. Num. 3.

und da solches seine gute Richtigkeit hat, wann auch gleich von der Jurisdiction keine ausdruckentliche Meldung geschehen,

cum castrum nomen sit universitatem designans, quæ in se continet Jurisdictionem & districtum

Bald. in cap. 1. 2. feud. 51. N. 16.

et sub verbo pertinentiarum, Zugehörungen, Territorium veniat, consequenter etiam merum mixtum-

que imperium & Jurisdictio.

Paris. Consil. Num. 16. & 20. vol. 1.

Fichard. Consil. Germ. 20. Num. 10.

Wie vielmehr muß solches alsdann bestehen, wann noch überdiß von den Ehehafften, Gerichten, Zwing und Bännen ausdruckentliche Meldung, wie hier, beschiehet.

So hat ferner das hohe Hauß Brandenburg nach dem buchstäblichen Anlaut dieses mehrgedachten Kauff-Briefs das Schloß Limpurg mit allen Zugehörungen käufflich überlassen:

> ꝛc. Wy es alles geheissen ist, gepawens vnd vnerpawens mit grunt vnd poten ob erd vnd vnder erd besuchts vnd vnbesuchts, es sey benant oder vnbenant, kleins vnd groß nichts ausgenommen, alsdann vns das von Wilhalm Zobel seligen gefallen vnd worden ist, mit zu besetzen vnd zu entsetzen vnd sunderlich als das alles vnd igliche von vns zu lehen gerurt hat, Also haben Wir das den egenañten Kauffern geeigent, vnd eigen In das alles mit disem briefen, wy das craft vnd macht haben sol vnd mag vnd geben auch In es al-

alles für ledig vnuerkümmert recht eigen, dann außgenommen gewönlichen Zehenden, one geuerde ꝛc. ꝛc.

somit lediglich nichts, als den Zehenden ausgenommen; wie vielmehr aber würde dasselbe die hohe Obrigkeit und Jurisdiction sich deutlich reservi ·et haben, wann es solche nicht mitzuverkauffen gedacht, und würcklich mitverkauffet hätte.

Endlich räumen die hohe Verkäuffere das Schloß mit allen Zugehörungen denen Dinckelsbühlischen Käuffern ein, und begeben sich sonach gänzlich aller Rechten und Ansprach,

So (sie) zu Im allem vnd iglichem, von eygenschafft oder lehenschafft wegen, ye gehebt haben ꝛc.

Zum deutlichen Kennzeichen, daß mit und neben dem dominio utili, so die von Zobel ehehin gehabt, und dem dominio directo consolidato auch all andere Jura, wie die Namen haben mögen, ohne alle Reservation mitverkaufft worden, als welches die Worte Eigenschafft und Lehenschafft so expressiv denotiren, daß mit Fug nicht das mindeste dagegen gesagt werden kan.

In dem Loßkündigungs-Brieff selbsten aber, worinnen der Herr Marggraf die verkauffte Unterthanen der Erbhuldigung loßzehlen, und damit an die Dinckelsbühlische Käuffere verweisen, werden die verkauffte Güter ein Ampt genennet, in verbis:

Entpieten allen vnsern armen Lewten

ten in das Sloß vnd Ampte Wilburgstetten gehorende ꝛc.

welches Wort Ampt ein Synonymon vocis, Pfleeg, ist und somit

teste Besold. Thes. Pract. T. I. voc. Amt

abermalen ohnwidersprechlich Jurisdictionem involviret.

Wer will nun bey all diesem contra omnem juris rationem & rei plenissimam evidentiam annoch mit dem Gegentheil in Zweiffel ziehen, daß nach dem Anlaut des adjuncti sub Num. 49. alle hohe und fraischliche Obrigkeit ausdruckentlich mit verkauffet worden seye?

Nicht wenig zu verwundern ist, wann pars adversa ferner bestreiten will, daß dem hohen Hauße Brandenburg ante hanc factam venditionem die omnimoda jurisdictio über die Veste Limpurg und ihre Zugehörungen zugestanden habe.

Schon oben ist bemercket worden, daß diese Veste cum appertinentiis originetenus ein annexum der Pfaltz-Grafschafft bey Rhein gewesen.

Vergeblich aber wird man Gegnerischer Seits sich bemühen, die unpartheyische Welt zu bereden, daß dieses hohe Hauß intuitu hujus annexi eine Oettingische Superiorität oder Jurisdiction anerkannt habe, oder ihme solche nur zugemuthet worden seye.

Und eben so wenig mag solches von dem hohen Hauße Brandenburg gesagt werden, an welches diese Güter eben

so

so, wie sie die Herren Pfaltz-Grafen besessen, in Anno 1408. überlassen worden.

Es mag auch dieses nicht einmal um deswillen nur concipiret werden, da das Sigismundinische Privilegium, als diejenige Quelle, woraus alle jenseits affectirende Jurisdiction über anderer Stände Güter und Unterthanen hergeleitet werden will, allererst viele Jahre hernach seinen angeblichen Ursprung genommen hat.

Und wie hätte das hohe Hauß Brandenburg diese Veste cum appertinentiis mit Gericht, allen Ehehafften, Zwingen, Bännen, Rechten, und Gewaltsamen verkauffen können, wie hätte es dasselbe ein Amt nennen mögen, wann ihme nicht die omnimoda Jurisdictio darüber zugestanden hätte?

Hoffentlich wird man Gegnerischer Seits dieses hohe Hauß nicht zu beschuldigen gedencken, daß es vor aller Welt Augen jura, so es selbsten nicht gehabt, verkauffet habe.

Noch weniger mag hiebey ein Zweiffel übrig bleiben, wann man ferner in Betrachtung ziehet, daß man Dinckelsbühlischer Seits, wie bald mit mehrerm gezeigt werden solle, gleich nach dem Kauff diese miterkauffte Jurisdiction offentlich und auf die eclatanteste Weisse ohne die allermindeste Einrede des Hochgräflichen Haußes Oettingen exerciret habe, dieses hohe Hauß hingegen noch niemahlen mit einem einigen vor dem Kauff verübten Actu possessorio hervortretten können, so vielmalen auch dassel-

de bißhero judicialiter & extrajudicialiter deshalben provociret worden.

Endlich thut es auch ganz und gar nichts zur Sache, wann Gegentheil einwenden und sagen wollte, daß der Verkauff nicht sogleich an die Stadt Dinckelsbühl, sondern erstlich an einige Burger derselben und von diesen allererst an die Stadt beschehen seye, jene aber nicht einmal personæ habiles gewesen, an welche die Jurisdiction verkaufft werden können.

Dann nicht zu gedencken, daß es keine meri Cives plebeji, sondern nobiles patricii gewesen, wie solches von den Berlin, ingleichen den Schwerdtführern von Eyßum notorisch und ex epitaphiis publicis in continenti erweißlich ist, der Kauff-Brief sub Num. 49. selbsten auch nicht undeutlich an den Tag leget, da die Herren Marggraffen von Brandenburg den kauffenden Burgern das damalen gegen cives plebejos unerhörte Prædicat, den Ehrsamen unsern lieben besondern, gegeben; so bestehet ja die ganze Stadt aus Burgern, niemand aber in der Welt wird ihr disputiren, daß sie von vielen Zeiten her die superioritatem territorialem habe; und es ist notissimi juris:

> quod translato territorio intelligatur quoque translata jurisdictio, cum sit qualitas realis cohærens territorio & sic transeat in quoscunque, in quos transit territorium.

Pacian. lib. 2. de probat. c. 43. n. 21.

ubi

ubi in specie probat, jurisdictionem vendi potuisse, cum hic ratio personæ haberi non debeat, publica an privata sit, quia ipsum Territorium personam Possessoris afficere & ad exercendam jurisdictionem habilitare dicitur. Atque ea propter cummuniter DDres dicunt: et rusticum posse emere feuda dignitates & jurisdictiones, quæ sunt de patrimonio proprio vendentis

Anton de Petra de Potest. Princip. cap. 8. Num. 31.

womit dann auch die praxis quotidiana zumal in den Sächsischen Landen ohnverneinlich übereinstimmet.

Solch allem nach ist ohnwidersprechlich, daß mit der Veste Limburg cum appertinentiis auch die omnimoda jurisdictio darüber an die Stadt Dinckelsbühl käufflich übergegangen; und es wird solches noch ganz besonders von daher ausser allem Widerspruch gesezet, weilen nicht allein diese Güter seit der beschehenen Ubergab bis diese Stunde mit Steuer, Reiß, Folg und Musterung der Reichs Stadt Dinckelsbühl zugewannt sind, sondern auch diese von Anno 1431. an bis jezo alle und insbesondere auch die hohe Jurisdiction in diesen End- und Orten ohnausgesezt exerciret hat.

Dann so ist gleich nach beschehener Ubergab der Veste Limburg, noch im Jahr 1431, ab Seiten der Stadt Dinckelsbühl Hannß Glaid von Greyselbach der einen Kelch gestoh-

len haben soll, gefangen genommen, und præstita Urpheda & datis fidejussoribus begnadiget worden.

Anno 1447. haben die Bauren zu Sinnbronn einen Missethäter daselbst gefänglich angenommen, und nach Dinckelsbühl geführet.

Anno 1452. hat der Rath zu Dinckelsbühl zwey Räuber, mit Nahmen Dammer und Franck, durch die Bauren zu Willburgstetten in dem Wald der Hard genannt, bey Greyselbach gelegen, gefangen nehmen, nach Dinckelsbühl führen und um ihrer Mißhandlung willen enthaupten lassen.

Circa Annum 1454. wurde Hannß Goppolt, der auf der Schenckstatt zu Willburgstetten gesessen und mit Wein sträflich gehandelt, arretiret, nach Dinckelsbühl geführet, und ihm die Stadt und ihr Gebiet versagt.

Als einer, Hannß Crämer genannt, zu Willburgstetten sich in Anno 1464. beschwehrlich vergriffen, ist er von den Innwohnern daselbst gefangen, und nach Dinckelsbühl geführet worden.

Anno 1469. haben die Bauren zu Illenschwang ein Weibsbild begangener Mißhandlung halber gefänglich in die Stadt geführt.

Im Jahr 1488. ist einer, der Rößler genannt, mit seinem Gesellen Hannß Becken, Diebstalls halber bey dem heiligen Creutz zwischen Willburgstetten und Greyselbach gefänglich angenommen, in die Stadt Dinckelsbühl geführt und mit dem Strang gerichtet worden.

Kurz

Kurz vor dem Städt-Krieg wurden zwey Maleficanten die einen Pfalzgräfischen bey der Seeglach an der Straßen beraubt, bey Willburgstetten erhaschet, in die Statt Dinckelsbühl gebracht, und zum Tod verurtheilt.

Anno 1490. ließ der Rath zu Dinckelsbühl Hännßlin Braun von Hohlfeld ob homicidium bey dem Ziegel-Stadel zu Welchenholtz gefangen nehmen, in die Stadt führen und enthaubten.

Anno 1491. wurde Hannß Baur Diebstals halber so er bey dem Meßner zu Sinnbronn verübet, in die Stadt Dinckelsbühl gefänglich gebracht, und zum Schwerdt verurtheilt.

Als Anno 1502. ein Burger von Nördlingen bey Willburgstetten beraubet worden, hat der Rath zu Dinckelsbühl seine Söldner nacheilen, und in Willburgstetten einfallen lassen.

Anno 1513. ist Stophel Höfel in dem Flecken Greyselbach, oder (wie man Oettingischer Seits geschrieben) daselbst um Diebstalshalben angenommen, in die Stadt gefänglich geführt, und mit dem Strang gerichtet worden. Wie dieser von dem Jahr der acquirirten Herrschafft Limburg an, bis jezo, so vollkommen und ohnunterbrochen exercirte Gerichtszwang aus der Anlage sub Num. 51. ingleichem auch so viel das erstere Seculum nach der acquisition betrifft, aus der nächstfolgenden anderweiten Beylage umständlich erhellet. N.51.

Nimmermehr wird der hohe Gegentheil rechtsgenüglich darzuthun vermögen, daß man jenseits solchem ab Seiten der Stadt Dinckelsbühl gleich nach der Ubergabe der Herrschafft Limburg

und bey nahe ganze 100. Jahre ruhiglich continuirten exercitio Jurisdictionis nur im mindesten sich in Weg geleget habe.

Allererst in Anno 1514. hat das hohe Hauß Oettingen angefangen, sich einer Gerichtbarkeit darüber anzumassen, auch als die Stadt Dinckelsbühl sich in dieser ihrer wohlhergebrachten Possession des Gerichts-Zwangs durch abgeschickte Mannschafft mainteniret, und Anno 1513. obgedachten Stephel Höfel von Balding Diebstalshalben in Greyselbach gefänglich annehmen
N.52. lassen, vor dem Schwäbischen Bunds-Richter Ausweiß Num. 52. Klage erhoben.

Es ist aber dasselbe mit dieser seiner Klage unterm 9. Febr. 1517. vi dicti adjuncti sub Num. 52. gänzlich abgewiesen, und mithin der Willburgstettische durch die nachgefolgte und so stattlich erwiesene Possession bekräfftigte Kauff-Ubergab- und Loßkündigungs-Brieff als Rechtsgültig judicialiter agnosciret worden.

Mitten in diesem Rechts-Streit, und nach desselben von der Stadt Dinckelsbühl erfochtenen obsieglichen Ausgang, hat diese Stadt sothane ihre possessionem vel quasi ausweiß der leztern beeden Anlagen standhafft continuiret und zwar noch in Anno 1514. zwey Räuber in der Hard hinter Greyselbach aufheben, nach Dinckelsbühl führen, und daselbst vom Leben zum Tod bringen lassen.

Eodem Anno wurden Hannß Lazarus der Wirth zu Will-

burg-

burgstetten und Leonhard Beck sein Tochtermann wegen des Todschlags, den sie an Hannßen Weeber dem Zimmermann zu ersagtem Willburgstetten begangen haben, gefänglich angenommen, zu Dinckelsbühl etliche Tag in Thurn gelegt, endlich aber auf eine alte Urphed loßgelassen.

Ferner wurde Anno 1515. der sogenannte Gänßlin von wegen seiner Mißhandlung zu Willburgstetten im Dorff angenommen, zu Dinckelsbühl an den Pranger gestellt, und an seinem Gesicht gestrafft.

Anno 1518. ist ein Ziegel-Knecht Nahmens Endres von etlichen Wagenleuthen zur Zeit der Nördlinger Meß ohnweit Greyselbach verwundet und zu dem Bader nach Willburgstetten gebracht worden, welchen ein Oettingischer Knecht Nahmens Jörg gefangen und gelübd von ihm genommen, daß er nach seiner Heilung sich zu Wallerstein stellen wolle; Es hat aber der Rath zu Dinckelsbühl den verwundeten wiederum abfahen, und nebst dem Oettingischen Knecht Jörgen gefänglich in die Stadt führen lassen.

In eben diesem Jahr ist Caspar Drexel ein Färber zu Sinnbronn wegen einer nächtlicher Zeit ausgeübten muthwilligen freventlichen Handlung an der Sinnbronner Kirchweyh aufgehoben, nach Dinckelsbühl geführt und zum Staupen-Schlag verurtheilt, endlich aber, auf Fürbitt der Frau von Ellrichshaussen und der Schwester des Herrn Dechants zu Ellwangen, nach abgeschwohrner Urphed mit der Landsverweissung gestrafft worden.

Anno 1521. hat Michel Weinschenck den Hannß Lober von Diefweeg auf der Kirchweyh zu Sinnbronn verwundet, weswegen er von dem Lober zu Dinckelsbühl gerichtlich beklagt, und durch Urthel und Recht der Obrigkeit und dem Kläger fällig erkannt worden.

Anno 1525. wurde Georg Knoll Hirth zu Sinnbronn Dinckelsbühlischer Seits aussen nahe bey oder vor dem Weyler Sinnbronn ob delictum gefangen genommen und nach Dinckelsbühl geführet, durch welch leztern Vorgang die Herren Grafen von Oettingen zu der anderweiten Klage vor dem Schwäbischen Bunds-Richter sich verleiten ließen, damit aber N.53. unterm 4. Dec. 1526. nochmalen vi adjuncti sub Num. 53. abgewiesen, und noch dazu in die Unkosten condemniret, somit aber der Stadt Dinckelsbühl die über die Herrschafft Limburg ihr zustehende omnimoda jurisdictio de novo judicialiter zugesprochen worden.

Besonders remarquable ist hiebey, daß die Herren Grafen von Oettingen Innhalts Num. 52. & 53. diese beede institnirte Klagen auf die ihrer Graffschafft anhangende Jurisdiction fundiret, und den Saz etabliren wollen, daß die Veste Limburg cum appertinentiis in der Graffschafft Oettingen gelegen, und deren Gerichts Zwang unterworffen seye, dieses Principium aber per dictas binas sententias absolutorias semel pro semper vor null und nichtig erkläret worden.

Ingleichem ist noch weiter hiebey fürnemlich in Betrachtung zu-

zu ziehen, daß eben diese beyde Klagen occasione eines von der Stadt Dinckelsbühl in dem Dorff Greyselbach, und dann eines andern in dem Dorff Sinnbronn exercirten Actus possessorii instituiret worden; welche beyde Dorffschafften accurat die beede extremitæten von demjenigen District machen, welchen die Veste Limburg mit ihren Zugehörungen begreifft.

Auch während dieser vor dem Schwäbischen Bunds-Richter anhängigen zweyten Rechts-Klage hat die Stadt Dinckelsbühl vi Num. 51. ihren Gerichtszwang über die Herrschafft Limburg ausgeübet, und insbesondere Anno 1525. Balthas Hannßen, so das Closter Roth angezündet, NB. auf Anruffen des von dem damaligen Oettingischen Herrn Grafen Carl zu Mönchs-Roth gehabten Vogts, hinter der Veste zu Willburgstetten, durch ihre beede Dorfshauptleuthe Hannß Müller und Balthas Schneider, dann Küne Hannßen den Wirth, Hannß Bock des Schäfers Sohn, Ehingers Sohn Lienlin, Hannß Vischer, Bocken Hannßlin, Kinnen Jörg und Jörg Rothmüller, gefänglich annehmen, nach Dinckelsbühl führen daselbst mit dem Schwerdt richten und nachgehends den Cörper verbrennen lassen.

So wurde auch Anno 1526. Hannß Unverdorben, welcher dem Keßler zu Willburgstetten die Fenster eingeschlagen und mit dem Spieß nach ihm gestochen, von dem Rath zu Dinckelsbühl gefänglich angenommen, in den Thurn gesperrt, endlich aber auf Fürbitt, nach abgeschwohrner Urphed, wieder loßgelassen

Ingleichem ist eodem Anno den 19. Julii Niclas Multz ob furtum zu Welchenholtz arretiret, nach Dinckelsbühl in die Frohn-Veste gebracht und daselbst mit Ruthen ausgehauen worden.

Auf diese beede wider das Hochfürstliche Hauß Oettingen vor dem Schwäbischen Bunds-Richter erfochtene Rechts-Siege hat die Stadt Dinckelsbühl nach dem fernern Verlaut offter-wehnten adjuncti sub Num. 51, worinnen mehr als 500. eclatante Actus exerciti anzutreffen sind, ihren Gerichtszwang fortan aus-geübet, und ist dabey von gedachtem hohen Hauße viele Jahre ohnangefochten gelassen worden, also, daß nach dem sub Num.
N.54. 54. extractive beygehenden sub 16. Nov. 1582. am Kayserlichen Cammer-Gericht intitulirten Bericht, das Oettingische Land-Gericht betreffend, vor eine ganz notorische und incontestable Sache angenommen worden, daß zu Willburgstetten und andern dazu gehörigen Dorfschafften der Stadt Dinckelsbühl alle hohe und niedere Obrigkeit, auch alle andere Gerechtigkeiten, wie die gleich Nahmen haben, zugehörig und unterworffen, darinnen den Grafen von Oettingen die wenigste Gerechtigkeit gebühre, sie sich auch daselbst einiger nit anmassen.

Wie dann auch dessen zu einem weitern Beweiß Anno 1616. der Oettingische Ober-Amtmann zu Mönchs-Roth Senfft von Soulburg, dessen Amts angehöriger Georg Bauer von Gramstetten wegen eines zu Greyselbach begangenen Frevels nach Dinckelsbühl zur Stallung verlangt worden, solchen Ausweiß

ad-

adjuncti sub Num. 55. zu stellen sich willig erkläret, und nur N.55.
einen andern Termin der Sistirung dessentwegen anverlangt hat, weilen er solche von dem ersten Termin, um des darein gefallenen Auffarths-Tags, als eines hohen Festes willen, zu verschieben sich bewogen gesehen.

Indem aber die Stadt Dinckelsbühl von dem hohen Hauße Oettingen dißfalls einige Zeit Ruhe hatte, so wurde dieselbe hingegen von dem Hochfürstlichen Hauße Brandenburg in diesem ihren über die Veste Limburg cum appertinentiis wohlhergebrachten Gerichts-Zwang beeinträchtiget, also, daß sie sich genöthiget fand, hierunter die Oberist Richterliche Hülffe bey dem höchstpreißlich-Kayserlichen Cammer-Gericht anzugehen; da sie dann nicht allein unterm 29. April 1572. das sub Num. 56. anliegende obsieg- N.56.
liche Urthel erfochten, sondern auch in conformitate hujus Sententiæ unterm 22. Sept. 1580. von weyland des Herrn Marggrafen Georg Friederichen Hoch-Fürstlichen Durchlaucht eine Caution ausweiß Num. 57. dahin erhalten, daß Sie die N.57.
Reichs-Stadt Dinckelsbühl in der ihr zuerkannten quasi possessione der hohen und niedern Obrigkeit in denen offtgedachten 6. Dorffschafften weder selbst turbiren, noch durch die Ihrigen turbiren lassen wollten.

Und da gleichwohlen gedachtes Hoch-Fürstliche Hauß Brandenburg einige Jahre hierauf die Stadt Dinckelsbühl in Possessione vel quasi dieses Gerichts-Zwangs, mittelst widerrechtlicher Verstrickung Hannß Knollens in Sinnbronn aber-

malen beeinträchtiget, diese hingegen in augustissima Camera fernerweit Klage erhoben, so hat sie nach dem adjuncto sub
N.58. Num. 58 wiederum ein obsiegliches Urthel und darauf auch vi dicti adjuncti sub 13ten April 1616. von des Herrn Marggrafen Joachim Ernsten Hoch-Fürstl. Durchläucht eine nochmalige Caution von obigem Innhalt würcklich erhalten.

So spricht auch die unterm 25ten Febr. 1622. wider das Hoch-Fürstl. Hauß Brandenburg, und das hohe Hauß Oettingen ergangene und unten sub Num. 60. anliegende Cameral-Urthel der Stadt Dinckelsbühl die quasi possessionem Jurisdictionis in quæstioni. ten Dorffschafften unwidersprechlich zu, allermassen sich solche expresse auf die ebenfalls unten sub Num. 61. adjungirte Articulos probatoriales beziehet, und darinnen Art. 5. von Sinn- und Villersbronn, in Artic. 11. aber von Willburg-stetten Nahmentliche Meldung geschiehet.

Endlich wird in den beeden der Stadt Dinckelsbühl ertheilten allerhöchst-Kayserlichen Conservatoriis de 16ten Julii & 26. Aug. 1682, wovon jenes allbereit oben sub. Num. 34. dieses aber hier
N.59. sub Num. 59. adjungiret ist, der Willburgstettischen Jurisdiction ausdruckentlich gedacht.

Und solchergestalten hat die Stadt Dinckelsbühl ihre auf den klaren Buchstaben des Kauff-Briefs sich gründende legitime quasi Possession des Gerichts-Zwangs über die Herrschafft Limburg nicht allein vi Num. 51. in allen Fällen von dem Jahr der Acquisition an, bis diese Stunde ohnausgesezt continuiret, sondern auch die ihr

ihr hierunter zugefügte Beeinträchtigungen ehehin judicialiter kräfftigst abgeleinet, in den neuerlichen Zeiten aber wider die facta turbativa actenkündigermassen jedesmalen auf das feyerlichste protestiret, also, daß nach allem diesen ihr die omnimoda jurisdictio ejusque possessio vel quasi über die Veste Limburg und ihre Zugehörungen mit Grund nicht wird disputiret, am allerwenigsten aber dem hohen Hauße Oettingen etwas hievon beygeleget werden können.

III.) Ergibt sich aus der schon vorhin allegirten und hier sub Num.60. anliegenden contra die beede hohe Häußer Brandenburg und Oettingen unterm 25ten Febr. 1622. ergangenen Cameral-Urthel, daß der Stadt Dinckelsbühl magis explicite quam implicite die fraischliche Jurisdiction, inner dem in mappa judicialiter exhibita mit einem rothen Strich bezeichneten ansehnlichen District um die Stadt und dessen inngelegenen Orten und Gütern allerdings zustehe; und gehet sothaner von Dinckelsbühl aus mehrmalen berittene Fraisch-Bezirck vom Weißen Creuz auf Neusses, Dieckersbronn, Froschmühl, Burgstall, Ober- und Unter-Radach, Ober-Espach, Buckenweiler, Unter-Espach, Schönbronn, Wolffertsbronn, Aumühl, Wörth, Hirschbach, Königsroth, Sittling, Winnesten, nächst an Mönchs-Roth vorbey, auf Willburgstetten, Willersbronn, Sinnbronn, Carlsholtz, bis wieder auf das weisse Creuz; wie solches alles die sub Num. 61. beygefügte in augustissima Camera übergebene und in Sententia zum N.60. N.61.

Grund gelegte Articuli probatoriales umständlich besagen.

Zwar redet diese Urthel nur von der Streifens-Gerechtigkeit und Besuchung der Holden an den Jahr-Märckten, woraus Gegnerischer Seits gefolgert werden will, daß die Fraischliche Obrigkeit dadurch nicht adjudicirt worden sey.

Es scheuete auch Gegentheil sich nicht, mit diesem scheinbaren Vorgeben ehehin judicialiter hervor zu tretten, und unterm 26ten Maji 1696. in augustissima Camera ein Mandatum de non explicando dictam Sententiam ultra ejus literam zu extrahiren, bahnte aber eben hierdurch der impetratischen Stadt den Weg, die Unerfindlichkeit dieses Vorgebens dergestalten aufzudecken, daß eine sententia paritoria darauf nicht erfolget ist, auch nimmermehr dergleichen ergehen wird, und zwar aus nachfolgenden trifftigen Gründen, weilen nemlich

a) die Holden theils Signa Territorii alicujus burgi sind, uti constat ex

Informat. Fridenbergensi Cap. 2. Num. 79.

theils Termini districtus alicujus burgi & loci securitatis, in quo pacis violatores acrioribus pœnis coercentur, ut bene notat

Wehner. in pract. observ. voce Burgfrieden.

ex ambitu Territorii aber die Jurisdiction bekannten Rechten nach probiret wird,

uti in terminis terminantissimis tradit

Thom. Merckelbach. ap. Casp. Klock. Tom. I. Consf. 42.

an-

ansonsten auch keinem Zweiffel unterworffen ist, daß derjenige die Fraischliche Jurisdiction in demjenigen Districtu haben müsse, in welchem er Fug und Macht hat, die violatores pacis acrioribus pœnis zu coerciren.

Da nun obiges Cameral-Urthel den Circuitum Territorii burgi & districtus securitatis in so weit, als derselbe damalen eingeklaget worden, durch die Holden definiret, die Besuchung der Holden aber solchergestalt nichts anders, als ein Signum retinendæ possessionis Centenæ ist, und da man in hoc actu jurisdictionis competentis conservatorio & possessionis continuatæ significativo contra turbationes per sententiam definitivam geschüzet worden, so verstehet es sich von selbsten, daß die Stadt Dinckelsbühl auch eo ipso in quasi possessione der fraischlichen Obrigkeit und zwar sowohl contra Oettingen als Brandenburg geschüzet sey, indeme dieser beeden hohen Häußer in den gestellten Articulis, und zwar des erstern als partis turbantis in dicta quasi possessione vom 25. bis 39. Articul nahmentlich gedacht ist. Weilen

b) vor der Zeit, ehe durch besondere Creyß-Schlüsse hier und dar ein anders beliebet worden, die Streiffens-Gerechtigkeit ein indubius effectus der fraischlichen Obrigkeit gewesen, consequenter auch dicta Sententia de Anno 1622. nach dem damahligen Usu & Observantia interpretiret werden muß, um so mehr, als

c) innerhalb diesem zuerkannten Bezirck auch die ganze Dinckelsbühlische privilegirte Stadt-Marckung nebst den gefreyten

Dorfschafften und andern der Stadt mit Huldigung, Steuer, Reiß, Folg und Musterung afficirten Gütern situiret ist, wo per antecedaneas Sententias derselben die omnimoda jurisdictio bereits zuerkannt gewesen, wie solches theils in dem I. und II. Absatz allschon überzeugend ausgeführet worden, theils aber in sequentibus noch weiter vorgeleget werden solle. Wozu ferner kommet, daß

d) per superius pag. 18. usque pag. 27. deducta, über die Dinckelsbühlische Stadt-Marckung und alle andere Dinckelsbühlische Güter, welche den grösten Theil dieses quæstionirten Bezircks ausmachen, die vormahls der Land-Vogtey Schwaben zugestandene Jurisdiction der Stadt Dinckelsbühl und dem von ihr selbst erkiesten Ammann und Richter von Kayserl. Majestät allschon in den ältesten Zeiten auf das bündigste übertragen worden. Weilen ferner

e) der Rath zu Dinckelsbühl vi infra adjunctorum sub Num. 77. 78 & 79. von weyland den Römischen Königen Wenceslao und Ruperto ingleichem auch ab Imperatore Sigismundo, consentientibus Statibus, dergestalten privilegiret worden, "daß derselbe alle schädliche Leut in welchem Land die sind, uff "dem Land da nicht geschwohren Halß-Gericht sind, wohl fa-"hen, und die ohn Entgeltniß anderer Gericht in die Stadt füh-"ren und über die richten und urtheilen solle ꝛc. auff welches Privilegium auch vor dem Schwäbischen Bunds-Richter, wie der Dinckelsbühlische Articulus defensionalis I. Innhalts supra adjuncti sub Num. 52. besaget, in judicando reflectiret, und das-

sel-

selbe per sententiam absolutoriam bestättiget worden ist, dahero auch von dem hochpreißlichen Cammer-Gericht in Sententia de Anno 1622. nicht wohl ein anderer Sinn und Verstand zum Grund geleget worden seyn kan. Dem allen

f) noch weiter beytritt, daß das unterm 26. Aug. 1682. erkannt und expedirte oben sub Num. 59. adjungirte Kayserliche Conservatorium mehr allegirte Sententiam Cameralem ganz deutlich erkläret, und daß sie die Fraischliche Obrigkeit pro objecto habe, declarirt; allermassen diese Benennung darinnen etlichmalen vorkommt, somit dasselbe sæpe laudatam sententiam authentice interpretiret. Und endlich insbesondere weilen

g) die Stadt Dinckelsbühl in diesem Bezirck auf allen desselben innbegriffenen End- und Orten die hohe Obrigkeit von alters her, ausweiß des adjuncti sub Num. 62, in allen und mehr dann 500. Fällen, ununterbrochen exerciret und behauptet hat. N.62.

Man gedencket zwar zu möglichster Vermeidung aller Weitläufftigkeit von allen diesen actibus possessoriis, so wichtig sie auch gröstentheils immer sind, keine specifice hier einzurucken, sondern muß dißfalls den geneigten Leser lediglich auf den vollen Innhalt nur besagten Adjuncti verweisen; gleichwolen aber kan man sich nicht entbrechen davon nur kürzlich so viel zu bemercken, daß die Stadt Dinckelsbühl um ihre hochobrigkeitlich- und Fraischliche Hülffe in diesem Bezirck von den Benachbarten selbsten angegangen, und zum Exempel Anno 1592. von Hannß Schenck, Semperfrey von Limpurg, um Aufhebung eines Roß-Diebs in diesem ihren Fraisch-Bezirck ersuchet worden; ingleichem

Anno 1608. der hohe teutsche Orden dieselbe um Einfahung einiger verdächtigen Mordbrenner auf einem NB. Teutschordischen innerhalb diesem grössern Fraisch-Bezirck zu Wolffertsbrunn gelegenen Guth angeruffen; nicht weniger man ab Seiten der hohen Nachbarn diese der Stadt Dinckelsbühl in sothanem Bezirck zustehende Jurisdiction selbsten salviret, und so zum Exempel Anno 1564. das Hochfürstl. Stifft Ellwangen, welches aus dem in hoc districtu gelegenen Hirten-Hauß zu Langensteinbach ob periculum in mora eine Ubelthäterin heraus genommen, der Stadt einen Revers dahin ertheilet habe, daß solcher Einfall derselben an ihrer allda habenden hohen und niedern Obrigkeit nicht nachtheilig seyn solle; wie solches der ex superfluo hier sub

N.63. Num. 63. angefügte vollständige Revers noch mit mehrerm besaget; daß ferner die Stadt Dinckelsbühl die delicta, so auf den ausherrischen in diesem Territorial- und Fraisch-Bezirck inngelegenen Gütern vorgefallen, ebenfalls abgewandelt, und zum Exempel den Marggräfl. Bauren zu Knittelsbach, als er wider den Friedens-Schluß an dem Johannis-Tag gearbeitet, in Anno 1654. ingleichem eben denselben in Anno 1658. ob eandem causam, und Anno 1654. drey Mäder des Oettingischen Wirths von Roth um eben dieses Vergehens willen, da sie am Sanct Pauli Fest auf des Wirths beym Roßkopff gelegenen nach Oettingen steuerbaren Gütern Gras gemähet, ohne Widerspruch abgebüßet; und endlich wider die hierunter beschehene Beeinträchtigungen mehrmalen durch die in Rechten erlaubte Gegenmittel sich standhafft vertheidiget habe.

Nebst

Nebst deme aber hat auch die Stadt Dinckelsbühl diese ihr der Enden zustehende Jurisdiction gerichtlich behauptet, und zwar, als man Oettingischer Seits Anno 1605. den Dinckelsbühlischen Unterthanen Michel Macken von Villersbronn, um einiger nächst Seidelsdorff innerhalb besagten Fraisch-Bezircks angeblich begangener Verbrechen willen, gefänglich angenommen und zu anmaßlicher Strafe gezogen, bey dem höchstpreißlichen Kayserlichen Cammer-Gericht Klage erhoben, sich auf quasi possessionem jurisdictionis inn- und ausser dem Flecken Seidelsdorff fundiret, und sonach das sub Num. 64. anliegende Mandatum S. C. erhalten, welchem auch beklagter Theil ausweiß Num. 65. den 12. Jan. 1606. die schuldige Parition geleistet, den Processum Citationis aber gänzlich erliegen gelassen. N. 64. N. 65.

Solchemnach kan wohl kein weiterer Zweiffel übrig bleiben, daß der Stadt Dinckelsbühl in oben recensirtem Bezirck die hohe Jurisdiction zustehe, und die offt belobte Cameral-Sentenz de Anno 1622. solche ausdruckentlich zuspreche.

Wollte man aber noch weiter einwenden, daß eben diese Sentenz allenfalls die Graifens-Gerechtigkeit und Besuchung der Holden nur an den 3. Dinckelsbühlischen Jahrmärckten zuspreche, und somit eine der Stadt Dinckelsbühl der Enden vollkommen und illimitate zustehende Jurisdiction keineswegs daraus hergeleitet werden könne; so ist eines theils eine richtige Folge, daß, wann die Stadt Dinckelsbühl befugt ist die Ubelthäter in dem beschriebenen Bezirck, so an den 3. Jahr-

Märckten eingefangen werden, zu bestraffen und dadurch die fraischliche Jurisdiction auszuüben, ihr solche nothwendig in dicto districtu zustehen müße, und daß die Bereitung dieses Districts an gewißen Tägen nur in signum retinendæ possessionis geschehe; andern theils aber widerleget sich dieser Einwurff nicht allein aus bisherigem allschon zur Genüge, und insbesondere durch die Ausweiß adjuncti sub Num. 62. indistincte zu allen Zeiten des Jahrs exercirte Actus possessorios, sondern es ist hiebey auch fürnemlich in Betrachtung zu ziehen, daß man damalen Dinckelsbühlischer Seits nur die turbirte Streiffens-Gerechtigkeit und Besuchung der Holden an den Jahrmärckten, hoc est, ut supra jam notavimus, turbationem in actu jurisdictionis competentis conservatorio & possessionis continuatæ significativo, eingeklaget habe, anmit aber auch nur hierüber Obrist-Richterlich erkannt werden können, ganz ohne, daß hieraus zu folgern wäre, als ob man diesen Fraisch-Bezirck zu besuchen und denselben zu durchstreiffen absolutè nur an den Jahrmärckten berechtiget seye.

Wahr ist es, daß die Stadt diese Holden mehrentheils nur an den 9. Jahrmärckten NB. solenniter bishero bereiten lassen.

Was stünde ihr aber in dem Weg, auch ausser den Jahrmärckten solche zu besuchen? Die Anlage sub Num. 66. erprobet, N.66. daß es in Vorzeiten mehrmalen ausser den Jahrmärckten und zwar Anno 1500. etliche Täge aneinander geschehen ist.

Wie offt hat ferner nicht die Stadt bis diese Stunde sothanen

Be-

Bezirck zu ungewißen Zeiten des Jahrs durchstreiffen lassen? Und wurden nicht die Holden dieses Bezircks ebenfalls bey jedesmaliger Hinrichtung der Ubelthäter durch den Stadt-Ammann und eine reißige Mannschafft bis jezo beritten?

Hoffentlich wird Gegentheil nicht verlangen, daß man dieses, eine ihm so gut als der ganzen Refier kundbare Sache, mit ohnnöthiger Weitläuffigkeit erprobe.

Man will dagegen Dinckelsbühlischer Seits ex ultimo adjuncto sub Num. 66. und den weitern Anlagen sub Num. 67. & 68. sich kürzlich rechtfertigen, daß man hiedurch keiner Neuerung sich unterfangen habe, sondern beedes abermalen schon in den ältesten Zeiten geschehen, und zwar, so viel lezteres anbelanget, vi adjuncti sub Num. 66. allschon in Annis 1527. und 1570. bey Hinrichtung der Missethäter die Holden beritten, nicht minder aber auch in noch ältern Zeiten Ausweiß adjuncti sub Num. 67. ausser den Dinckelsbühlischen Jahr-Märckten vielmalen gestreifft, und die Stadt Dinckelsbühl Innhalts der Anlagen sub Num. 68. von dem benachbarten hohen Hauße Brandenburg selbsten den 23. Jan. 1588. ingleichem den 26. Aug. 1585. um Straif- und Aufsuchung einer Räuber-Bande in ihrer Stadt und NB. ihrem Gebieth nachbarlich requiriret worden. N.67. & 68.

Wann aber auch gleich alles bisherige bey seit gesezet werden wollte, und mehrangeführte sententia Cameralis de Anno 1622. in sensu literali ac strictissimo, wie nicht, zu nehmen wäre, so würde deswegen doch nicht folgen, daß in determinato

per eam districtu der Stadt Dinckelsbühl die Jurisdiction nicht zustehe; indem dieselbe noch auf eine andere Art überzeugend probiret werden kan. Denn es hat

IV.) König Wenceslaus vi supra adjuncti sub Num. 12. allbereits Anno 1398. auf dem damaligen Reichstag zu Franckfurth, NB. mit Beystimmung des gesamten Reichs, nach Anleitung der vorgängigen schon oben sub Num. 9. & 11. angeführten Carolinischen Begnadigungen, mithin nicht erst de novo, sondern nur confirmatoriè alle Dinckelsbühlische Burger und Unterthanen samt all ihren Gütern von allen Gerichten in allen Sachen und Vorfallenheiten allergnädigst befreyet, und die über solche dem allbereit schon 50. Jahr vorher ab Imperatore Carolo IV. aufgestellten Dinckelsbühlischen Ammann privativè competirende Jurisdiction ausdrucklich beståttiget, wie solches die Worte des allegirten Begnadigungs-Briefs gar vollkommen und folgender gestalten im Munde führen:

Wir Wenzlaw von Gotes Gnaden Römischer Kunig ꝛc. bekennen vnd tun kund offenlich ꝛc. das wir angesehen haben getrewe vnd nuzliche Dinste, die der Burgermeister, Rate, und Burger gemeinlichen der Stat zu Dinckelspüchel vns vnd dem heiligen Reiche oft nutzlichen

vnd

vnd williclichen getan haben, vnd in kümftigen Zeiten wol tun mogen vmb das hoben wir In yezunt mit gutem Willen wolbedachtem synne, vnd mute noch Rate vnser vnd des Reichs Fürsten vnd liben getrewen von Romischer kuniclicher Mechte Volkomenheit solche Freyheide vnd gnaden gegeben vnd getan, geben vnd tun In ouch die yezunt mit rechter wissen vnd in krafft diz Briefes daß nyemande wer der sey, sie alle vnd ire Stat gemeinlich, noch dheine ire Burger besunder noch nyemanden, der der gemeinen Stat noch iren burgern zu versprechen stat, es sein lute oder gut, vnd sunder das Spital zu Dinckelspühel, noch desselben Spitals lute vnd gute, wo die denn gelegen sind, für dheinerley Landgerichte oder sust gerichte was die sint, oder wo die gelegen sint fürtreiben oder heisschen solle, vmb was sache das sey, on allein für iren amman in der Stat zu Dinckelsspnhel rc. rc.

Förderist ist hiebey in Consideration zu ziehen, daß, weilen dieses Privilegium nicht erst von neuem ertheilet, sondern in solchem die schon vorhero der Stadt Dinckelsbühl privativè verliehene Jurisdiction über ihre Burger Unterthanen und sämtliche Güter bestättiget worden, solches auch nicht mit den Gegnerischen Wenceslaischen Privilegiis über einen Schlag angesehen und unter diejenige Briefe gerechnet werden könne, so nach Absezung des Königs Wenceslai dessen Nachfolger Rupertus notorie cassiret hat; indeme solcher nur diejenige Privilegia widerruffen und annulliret, welche König Wenceslaus NB. von neuem ertheilet, König Rupertus selbsten auch eben dieses Privilegium
N.69. Wenceslai confirmatorium Ausweiß Num. 69. Anno 1401. Dienstags nach Mariä Himmelfarth itidem Consensu totius Imperii namentlich der Stadt Dinckelsbühl bestättiget hat, in verbis:

Wir Ruprecht von Gots Gnaden Romischer Kunig rc. bekennen vnd tun kunt offentlich rc. daz wir angesehen haben getruwe nutzliche Dinste die der Burgermeister, Rat vnd burgern gemeinlich der Stat zu Dinckelspühel vns vnd dem heiligen Rich offt nutzlichen vnd willeclichen getan haben, vnd in kunfftigen zyten wol dun mogen

vm-

Vmbe daz haben wir yn itzůnt mit gutem wißen mit wolbedachtem synne und mute nach Rate vnser vnd des Richs Fursten, vnd lieben getruwen von Romischer kunigliche mechte volkomenheid solich Friheid vnd gnade gegeben vnd getan. geben vnd tun yn auch die itzůnt mit rechter wißen vnd in krafft dißs brieues daz nymand wer der sy si alle oder ir Stad gemeinl. noch dhein ire burgere besunder noch nymand der der gemeynen Stad noch yren burgern zu versprechen Stad Es sin lute oder gute vnd sunder daz Spital zu Dinckelspůhel noch desselben Spitals Lute vnd gute wo die denne gelegen sind vor dheinerley Landgerichte oder sust gerichte wes die sind oder wo die gelegen sind oder auch vor vnser vnd des Richs Hoffgericht laden vortriben oder heischen soll vmb waz sachen daz sy ane allein vor yren Amman in der Stat zu Dinckelspůhel ꝛc. ꝛc.

Deme man die anderweite gleiche Begnadigung Imperatoris
N.70. Sigismundi de 1435. sub Num. 70. annoch zum Uberfluß hier kürzlich beyfügen will.

Und da sothanes Privilegium Wenceslai confirmatorium consentientibus Principibus & statibus Imperii ertheilet worden, so ergibt sich die weitere Folge, daß die dahmahlige Oettingische Herren Grafen quasi e numero Concedentium mit gewesen, somit darwider um so weniger etwas einwenden könnten, als sie sich allenfalls ihres Rechts, falls sie, wie nicht, ex anteriori Privilegio eines gehabt hätten, zum favor der Stadt Dinckelsbühl offenbahr begeben haben würden; wiewohlen Gegentheil eine per anteriora privilegia dißfalls erhaltene Befugnuß im mindesten nicht darzuthun vermag, da einestheils schon angeführtermassen das dißseitige Wenceslaische Privilegium die schon 50. Jahre vorher der Stadt Dinckelsbühl kräfftigst verliehene Jura bestättiget, andern theils aber das älteste Gegnerische Privilegium de 1397. wann es auch, wie nicht, von einer Gültigkeit wäre, nach seinem ganzen Inhalt dem hohen Hauße Oettingen einige Jurisdiction über die Stadt Dinckelsbühl mit keinem jota beyleget, wie solches in nächstfolgender Sectione II. noch mehr und überzeugend vorgestellet werden solle.

Diese der Stadt Dinckelsbühl von den alleraltesten Zeiten her allerhöchst verliehene und bestättigte Jurisdiction über ihre sämtliche Güter hat dieselbe auch ununterbrochen exerciret.

So viel die Stadt Marckung, die Veste Limburg mit ihren Zugehörungen, den größern Fraisch-Bezirck, und die in solchen

Mar-

Marckungen Bezirck und Ortschafften vorgefallene actus possessorios anbelanget, so sind solche in den bisherigen drey Absäzen jedesmalen in einer besondern Consignation zahlbar vorgeleget worden, und es ist dahero gegenwärtig nichts übrig, als nur die auf den, ausser der Stadt-Marckung, der Veste Limburg, und dem grössern Fraisch-Bezirck, der Stadt Dinckelsbühl zugehörigen und ihr ebenfalls von Alters her mit Huldigung, Steuer, Reiß, Folg und Musterung afficirten Gütern verübte actus possessorios anzuführen.

Dennoch belauffen sich auch diese ausweiß Num. 71. über 400. und legen mit mehrerm an den Tag, wie standhafft die Stadt Dinckelsbühl diese ihre Gerechtsame in continuo exerciret habe. N.71.

Abermalen will man um der sich durchaus vorgesezten Kürze willen keine davon hier inseriren, so remarquable sie auch grösstentheils allerdings sind, und nur zwey einige de Annis 1563. & 1619. specifice zu dem Ende und Beweiß einrucken, daß man ab seiten der hohen Nachbarn diese der Stadt Dinckelsbühl zustehende hohe Obrigkeit auch auf diesen ihren Gütern in Vorzeiten nicht einmal in contestation gezogen, sondern deutlich und ultro zugestanden habe.

So ist nemlich in dem Steuer-Buch de Anno 1563.

tit. Gemain Ausgeben

zu lesen:

It. Freytags nach Killianj als etlich Landtsknecht zu Bergprun in des

X 2 Hannß

Hannß Kolers Behaußung gezecht, vnd ein Auffruehr gemacht, ist dazumal Lenhardt Falckh von gemindt entleypt worden, ist solches durch den hauptmann angezeigt worden dem Burgermeister, volgents vß Befelch Eines Erbarn Rath der Baurenvogt hinauß geschickt worden, mit sampt einem karren vnd solcher körper rein geführet worden, vnd zu sanct Lenhardt begraben, vnd hatt der Deter gehaißen Wilhelm Repper von kirchberg vnnd bey solchem handel ist auch geweßt Simeta von Jaxen, nachdem der Baurenvogt ein Mas wein getruncken ist Marggräfischer Zoller hinein zu im kumen, vnd angezeigt das er zu krelsheim gewest von wegen des entleypten bey dem kastner Caspar Zigler vnd Amptmann Ehrheist von krelsheim haben sihe gesagt, man meg den körper hin thon woh man woll dieweil solcher todtschlag in der Gassen nit geschehen

sun-

in dem Würtzhaus den sihe den von Dünckelspühl in der herperg nit wollen eingreyffen, vnd den hauptmann dazumal geben worden 7. Pf. dem Hannß Berlen Baurenvogt 6. Pf. dem karren knecht 2. Pf. vnd für Zerung sampt allen in einer Summa thutt iij fl. vij. Pf. xxij. H.

Und in dem Original-Fraischbuch des 16. und 17. Seculi findet man ein gleiches Eingeständniß folgenden Anlauts:

1619. den 6. Martii als Schmuel Jud zu Schopfloch den beißen Michel Dinckelsbühlischen Wirth zu Bergbronn bey dem Beamten zu Feuchtwang angegeben, daß er nicht allein einen wissentlichen Roß-Dieb uffenthalten, sonder auch zu seiner Entwendung Fürschub gethan, haben gedachte Beamten unter obermeltem dato E. E. Rath ersucht, daß er die justitiam wider den occultatorem also administriren wollte, damit dem Juden sein ausgelegt Geld samt allen Unkosten restituirt werde, und dabey aus-

druͤcklich vermeldt, daß E. E. Rath ihne auch deswegen mit deren in Rechten aufgesezten Straff anzusehen, als sie zweiffelsfrey ohne das thun werden.

Gleichergestalten fehlet es auch dißfalls nicht an Eingeständnissen des hohen Gegentheils.

Dann als z. E. Anno 1604. das Oettingische Pflegamt Dürwangen des Dinckelsbühlischen Unterthanen Kraußen zu Halspach Schwester ob delictum in Jurisdictione Dinckelsbühlana commissum gewalthätig weggenommen, die Stadt Dinckelsbühl aber dagegen protestiret, und vi adjuncti sub
N.72. Num. 72. ihre auf all ihren Gütern somit auch zu Halspach habende Ober-Straf- und Bottmäsigkeit salvirt wissen wollen, so hat die Hochgräflich-Wallersteinische Vormund-
N.73. schafftliche Regierung nach dem adjuncto sub Num. 73. sich declariret:

Daß pars rea an unterschiedlichen Orten ausserhalb des Fleckens Hallspach, da die Stadt Dinckelsbühl das geringste nicht zu suchen, seine Unzucht ausgeübet habe, und begehre man die Stadt Dünckelsbühlische auf des Georg Kraußen und seiner Behaußung angegebene Bottmäßigkeit ihres orts

orts nicht zu disputiren, und müße der Pfleeger, daß er bey so beschaffenem Fall die Stellung nicht gesucht, zweiffelsfrey große Ehehaffte Ursachen gehabt haben. Da man nun mit dieser klaren Antwortt sich nicht ersättige, sondern in so bekanntlichem Fall, dadurch der Stadt Dinckelsbühl einig præjudicium an ihrer Bottmäßigkeit nicht erwachse, noch mehr vergebliche processe zu extrahiren Lust habe, so müße sie es im Nahmen Gottes geschehen lassen ꝛc.

Ingleichem besagen die weitere Anlagen sub Num. 74. N. 74. daß die Stadt Dinckelsbühl nicht nur einen Oettingischen Unterthanen, wegen eines auf einem Dinckelsbühlischen Guth begangenen sonderbahren Nachtfrevels und gefährlichen Einfalls, von dem Oettingischen Amt Dürrwangen zur Stallung verlangt habe, sondern auch darauf solcher würcklich gestellet, und prævia cognitione abgestrafft worden sey; dergleichen Vorgängen noch viel mehrere besonders aus den Dinckelsbühlischen alten Bauren-Gerichts-Protocollis, wo es nöthig wäre, in großer Anzahl beygebracht werden könnten.

Nicht weniger hat die Stadt Dinckelsbühl diese auf den,

ausser der Stadt-Marckung, der Veste Limpurg und dem grössern Fraisch-Bezirck, ihr zugehörigen übrigen Gütern wohlhergebrachte Jurisdiction auch wider die jenseitige Beeinträchtigungen mehrmalen judicialiter behauptet.

So hat z. E. dieselbe, als in Anno 1612. den 29. Dec. der Oettingische Landvogt in die Dinckelsbühlische Gauggenmühl mit Gewalt eingedrungen und den Müller Veit Probsten daraus gefänglich weggeführet, in augustissima Camera auf die Pfandungs-Constitution Klage erhoben, sich auf quasi possessionem der hohen mittlern und niedern Obrigkeit auf besagter Mühle fundiret, und nicht allein sub 5. Maji 1614. das
N.75. sub Num. 75. appendicirte Mandatum S. Cl. extrahiret,
N.76. sondern auch darauf den 27. Nov. 1615. die sub Num. 76. anliegende Paritorie-Urthel erhalten, nach welcher parti impetratæ, NB. Einredt unverhindert, dem ausgegangenen Mandat alles seines Innhalts gehorsamlich nachzuleben, cum condemnatione in expensas auferleget worden.

Hiernächst haben bemelte 3. Römische Könige und Kaiser, welche die Stadt Dinckelsbühl samt all ihren Burgern Unterthanen und Gütern von aller fremden Jurisdiction confirmatoriè befreyet haben, diese noch weiter, und zwar König
N.77. Wenceslaus, nach dem sub Num. 77. anliegenden und NB. von dem damaligen Canzler Grafen Friedrich von Oettingen selbst unterschriebenen Privilegio, in Anno 1398. consentientibus Principibus & statibus Impe-

perii, ingleichen König Rupertus ausweiß adjuncti sub Num. 78. Anno 1401. consensu totius Imperii, und endlich Kaißer Sigismundus noch in expressiori forma nach Num. 79. Anno 1435. dahin allergnädigst begnadiget: N.78. N.79.

daß Burgermeister und Rath zu Dinckelsbühl die ytzund sind oder hinfur sein werden, NB. von vnsern vnd des Reichs, vnd ouch von Jr Wegen hinfur zu allen ziten, in allen Landen Gerichten Herschefften vnd gepieten uff alle Rouber vbelteter betruber des frieds vnd beschediger der Lande vnd Reychsstrassen Weliche des gezigs bekentlich weren, oder an warer tat befunden wurden zuhalten die fahen vnd gefangen in Jr Statt furen durch alle lantgericht herschefft, wie, vnd wo Sy domit zukomen, doch ußgenomen Stett merckt vnd gemürte geslosser die Jr aigen halsgericht haben dadurch sollen Sy der nit füren sunder uffen vmb dieselben Stett Merkt vnd gemurte Slosser, von allermenclich vngeyrt vnd vngehindert vnd wanne Sy

die in Jr Statt also brengen, So mugen Sy uber solich obgenant ubelteter Richten nach Jrer Statt Rechten vnd gewanheit. Wer ouch ymands der den vorgenanten burgern oder den Jren an den obgemelten sachen eynich hindernuß oder yrrung tete. wie sich das machete es were an Jren leiben oder gutern der sol dorinne ouch wider vns vnd das Reich getan vnd gefreuelt haben, vnd in vnser vnd des Reichs swere vngnad verfallen sein ꝛc. ꝛc.

Daß aber auch die Stadt Dinckelsbühl diese anderweite Begnadigung würcklich in Ubung gebracht habe, besaget nicht allein das obige adjunctum sub Num. 71. in zerschiedenen Stellen, sondern kan auch noch weiters aus den uralten Original-Steuer- und Fraischbüchern durch gar viele Casus erprobet werden, von welchen man kürzlich nur wenige folgende verbotenus hier einrucken will.

1412. Item Romhans mit xiiij pfert gestraiffet vf die Mitwoche vor kathrine haben zu der Witzmanns-mül verzert — ij. Pf. vj. ßl. viiij. hl.

1437.

1437. Item Strüßlin selb vierd als si nach strappten do man zu Rot Pferit nom verzert — xij. ßl.

Item Peter Sichtling vnd Chuntzlin Marstaller als si straifften bis gen Leutterßhaußen verzert — ij. Pf. xiiij ßl. j. hl.

1442. Item Peter Sichtling selb Neund alß auff der Haide bey Kungshoffen straifften nach Aßumption-marie zwen tag verzert — x Pf.

1443. Item acht vnser Knecht die auff sant Jörgen Messtag dry tag hie zwischen vnd Nördlingen straifften verzert — x. Pf. iiij. ßl.

1444. Item des ersten Chuntz Grüber mit sechß Pferiten zu straiffen vmb den Oesselberg vor Letare verzert — vij. Pf. xvj. ßl. ij. hl.

1452. Item Peter Sichtling auff Afftermontag nach obersten gen kunigshoffen mit acht Pferten, darnach mit ailff Pferten als si die Rats Boten gen Rotemburg beclaiten, aber nach demselben mit

sechß Pferten an die Wernz zu straiffen, auch zwai Boten gen Gunzenhaußen von kuntschafft wegen, besunder Hans Schnitz vnd Sichtling gen tanne vnd der Bauren-Vogt vnnd Oßwalt gen larrieten verzert xxvij. Pf. v. R

1470. Item fünff Soldner als si vmb Creulßheim gestraifft haben verzert ains gefangen halb — iiij. Pf. xxv. R

1471. Item vnnser Geselln acht als Si nach ainer kuntscafft vff Weiß Burckarten vnd ander gen Ellwang waren vnd straifften hand verzert — xvj. Pf. xv. R

1474. Item als man ainen Cramer von Gmund bi Matzißdorff beraubt hat habn henlin vnd Langhans als Si den getaiten nach straifften ain tag vnd ain Nacht verzert — ij. Pf. x. R.

1572. Demnach Georg Wörlin von Untermichelbach gebürtig E. E. Raths Unterthanen zu Ammelbruch mit Namen Wolff Meyer, Hannß Schie-

Schiela vnd Peter Meyer daselbsten wohnhafft, der von Seckendorff zu Bechhoffen Unterthan nit allein abgesagt, sondern Jnen durch brief uff brennen vnd sengen zu Dorff vnd Veld auch bett vnd tisch absagen lassen, vnd letztlich sie dahin getrungen, daß sie sich mit ihme vertragen müßen, vnd die Mahlstatt zu Empfahung des gelds ins Schmuttermichels Hauß zu Dorff Kemmaten ernennt worden vnd obwolen ine E. E. Raths verordnete diener Sonntags den 5. Octob. bey empfahung des gelds allda ergriffen vnd gefänckhlich angenommen, so ist er Wörlin Jnen dazumalen vff der gassen als der Strick aufgangen wieder vnd in Melchior Schöpplers des Wirths hauß, so Marggräfisch, entrunnen, aber nichts destoweniger so haben abermals E. E. Raths verordnete ine daselbsten aus der Stuben in crafft E. E. Raths habender Kaißerlicher Freyheit wieder gefänckhlich angenommen, vnd in die

Stadt geführt, über dessen allen obwolen nach Erfahrung dieses Einziehens Marggraf Georg Friederich zu Brandenburg geschrieben vnd begehrt, dene gehöriger orten, wo Er genommen, wieder hinzustellen, denn er were auf Sr. Frstl. Gndn ohnwidersprechlich hohen Obrigkeit gefänckhlich eingezogen worden; So haben doch Ire Fürstl. gnaden uff E. E. Raths gethanen Gegenbericht auch angezogene Kayl. Freyheit die Sache dabey bleiben lassen, also daß mehrgedachter Wörlein von dem 5. Octobris bis uff allerheiligen Abent in der Frohnfest verwahret, vnd denselben tag mit dem Schwert gericht worden.

Dergleichen decisiver und diesem leztern fast ganz ähnlicher Casus sich auch in Anno 1561. begeben und aus denen bey dem höchstpreißlichen Cammer-Gericht übergebenen oben sub Num. 26. allegirten articulis defensionalibus, Balthasars Steinackers Verstrickung betreffend, also erprobet:

ad art. def. 80.

Int. 16.

Test. I.) Johannes Klett von halberstatt

statt in Sachsen gebürtig ꝛc. sagt sein Unwissen ausserhalb eines Falls, so sich bey wenig Jahren begeben, nemlich da einer, dessen Name ihne nicht wissend, so gemeiner Stadt Dinckelsbühl abgesagt, auf einem Marggräfl. gut zu Kemmeten von den Dinckelsbühlischen gefänglich angenommen, in die Stadt geführt und mit dem Schwert gericht worden, welches aber in krafft Kayserl. Freyheiten befugter weiß von E. E. Rath geschehen sey, sey solches in dem Jahr fürgegangen, wie Herzog Christoph von Württemberg auf den Fürstentag gen Naumburg gezogen, und eben damalen zu Dinckelsbühl durchgereißt.

Ferner:

Item Anno 1583. nachdem die Gemeind zu Waldhäußle einen hannß Uzen von Linckersheim bey Winzheim verdachts diebstalls halber nit weit von Waldhäußlen im Veldt uff teutschherrischem grund und Boden

gefangen, hat man 2. Fluerer hinaus geschickt, und den 19. Julji neben den gemeinds Leuthen vermög E. E. Raths dahero geübten hohen obrigkeit herein führen vnd mit ruthen ausstreichen lassen.

Mehrerer Fällen anjezo zu Vermeydung aller unnöthigen Weitläuffigkeit nicht zu gedencken.

Zwar hat man schon hierwider einwenden und sagen mögen, daß durch diese in Territorio alieno verliehene Streiffens-Gerechtigkeit das Dinckelsbühlische eigene Territorium eo ipso excludiret werde.

Wie schwach aber dieses Eingelencke sey, muß jedem sogleich von selbsten in die Augen fallen, da Kayserliche Majestät die Orte, so eigene Halsgerichte haben, diserte excipiret, und sonach die Fraisch in alieno extra proprium tribuiret haben, anmit offenbahr das argumentum in contrarium ehender statt finden muß, überhaupt aber das Dinckelsbühlische Territorium vorhin nach all bisherigem genugsam fundiret ist.

So involviret auch diese verliehene Streiffens-Gerechtigkeit allerdings die hohe Jurisdiction, da nicht allein schon oben bemercket worden, wie viel das Streiffen in den damaligen Zeiten ausgewiesen, sondern auch nirgend ein Casus wird vorgefunden werden, daß Kayserliche Majestät einem

Stand,

Stand, der ausser den Mauren keine Jurisdiction gehabt, die Beschüzung der öffentlichen Sicherheit aufgetragen, und vielmehr die klaren Worte des Privilegii die vier hohen Rügen, welche man heutiges tags Fraisch nennet, und von der superioritate Territoriali ehemalen notanter unterschieden gewesen, und noch ist, deutlich exprimiren, der nachgefolgte Usus auch alleinig die Sache ganz ausser aller Contestation sezet.

Aus welchem allen dann klar abgenommen werden kan, daß remotivè das hohe Hauß Oettingen nicht, sondern positivè die Stadt Dinckelsbühl inn- und ausserhalb den Ring-Mauren, nicht allein auf eine gewieße Distanz, sondern auch indistinctè auf den Reichs-Strassen, auch sonsten an Ort und Enden, wo keine geschwohrne Halß-Gerichte sind, besonders aber über ihre sämtliche Unterthanen, und deren Güter zu Dorff und Feld, mit Innschluß der Hospitalischen Leuthe, respectivè die omnimodam Jurisdictionem und Centenam ab antiquo wohlhergebracht habe, jenes ob exemtionem ab omni & cujuscunque generis aliorum Jurisdictione, dieses ob concessionem Centenæ NB. nomine Jmperatoris, Jmperii & Civitatis Dinckelsbühlensis exercendæ. Worwider Pars adversa um so weniger etwas zu recht beständiges einwenden mag, als

a.) die angränzende Aemter obenangeführter massen keine wesentliche Stücke der Graffschafft, sondern verpfändete Reichs-Domania und blose Rittergüter sind, hienächst tempore dictæ concessionis

b.) dem Kaißer und Reich wohl schwehrlich die Jurisdiction in locis quæstionis, consequenter deren translation auf die Stadt Dinckels-

bühl, abgesprochen werden können, als bekanntlich ehedem der Bann über das Blut zu richten ein reservatum Jmperatoris gewesen, welcher solches nach Gefallen, diesem oder jenem Statui, etiam in aliena regione, validè verliehen, zumal aber in einer solchen Gegend, wo pur lauter Domania Jmperii gewesen; deme noch beytritt, daß in dicto Privilegio Kaißer und Reich selbsten sagen: die Stadt Dinckelsbühl solle diese Jurisdiction exerciren, nomine ac vice Jmperatoris & Jmperii; zur deutlichen Probe, daß Kaißer und Reich damalen (und kein anderer) diese vergünstigte Jurisdiction gehabt haben müße; oder man müste, non absque comissione criminis læsæ Majestatis, behaupten, Kaißer und Reich habe eine derbe Unwahrheit in præjudicium unius vel alterius Status adjacentis begangen. Wie dann auch

c.) alle exceptio juris tertii um deswillen wegfällt, weilen diese Privilegia NB. consentientibus Jmperii principibus & Statibus ertheilet sind, so, daß demnach alle Benachbarte, denen ein Jus contradicendi propter situm zustehen können, e numero concedentium mit sind, und allenfalls ihrem Juri quæsito, wenn sie eines gehabt, ipso facto renuncirt hätten. Nicht zu gedencken, daß

d.) überhaupt die sub Num. 12. & 69. angeführte Privilegia sowohl eine längst vorhin der Stadt verliehene Gerechtsame nur bestärcken, als auch nebst den andern zweyen sub Num. 77. & Num. 78. schon an und vor sich viel älter, als das gegenseitige angebliche Privilegium Sigismundinum wegen der Landvogtey, sind, wohlfolglich, si cetera omnia essent patria, durch lezteres jenen nicht hätte derogiret werden können. Gesezt aber, daß deme nicht also, sondern

e.) die Oettingische Landvogtey oder Land-Gericht viel älter wäre,

so

so würde doch so leicht niemand in Abrede zu stellen sich erkühnen, daß Kaißer und Reich ein Exemtions- Privilegium à Jurisdictione der Land-Gerichten valide haben ertheilen können, immassen ja Kayserl. Majestät dergleichen Land-Gerichte gar abzuthun Fug und Macht gehabt, auch würcklich cassiret haben, wie hievon in

H. v. Falckensteins Cod.Dipl. Antiq. Nordg D. CCCXII. p. 251. ein notables Exempel nachzulesen ist, da Kayser Sigismundus, (eben derjenige Kayser, welchem das hohe Hauß Oettingen sein Haubt-Palladium wegen des Land-Gerichts verdancken will, und eben welcher die Dinckelsbühlische sämtliche Unterthanen und Güter von allen fremden Gerichten Confirmatorie eximiret,) Anno 1420. die Bayerische Land-Gerichte zu Hürsperg, Graispach und Höchstetten, würcklich aufgehoben hat, und in dem vorallegirten dißfälligen Cassations-Brief der (nemlich zu Hürsperg, Graispach und Höchstetten) und NB. anderer Land-Gerichten Obrister Herr und Richter, von welchem und dem Reiche die Land-Gerichte rühren, ausdruckentlich genennet wird.

Und hat die Exemtion von Kaißerlichen Hof-Gerichten geschehen können, wie viel weniger Anstand hat es bey einem Land-Gericht finden mögen, womit ein Graf investiret ist, und welches er nicht jure proprio, sondern vice Imperatoris, exerciret hat?

Ab effectu läßt sich hier ad potentiam ganz sicher schliesen; dann es sind dergleichen Exemtions-Privilegia in großer Menge den Ständen des Reichs von allen Land-Gerichten würcklich ertheilt, und per judicata der höchsten Reichs-Gerichten aus hinlänglichen Beweg-Gründen längst vor gültig erkläret worden;

Ex parte des hohen Haußes Oettingen aber wird man um so weniger gegen dieses Principium etwas einzuwenden haben, als dasselbe ehehin selbsten auf dergleichen Befreyung wider das vorerwehnte Land-Gericht zu Hürsperg sich beruffen, auch sonsten die Jurisdiction des Landgerichts Burggrafthums Nürnberg annoch agnosciren müste, immassen nicht gezweiffelt werden kan, daß solches hiebevor seine Jurisdiction in das Oettingische getrieben, und die Herren Grafen selbsten vor solchem zu Recht gestanden, wie solches aus den
N.80. & 81. sub Num. 80. & 81. hier adjungirten von sothanem Land-Gericht wider Herrn Johannsen Grafen zu Oettingen, auf Anruffen Herrn Puppelin von Ellenbach, ingleichem des Ritters von Westernach, Anno 1439. und 1441. ergangenen Urtheln und Achts-Erklärungen einstweilen genugsam sich erprobet.

Was man nun in bisherigen IV. Absäzen gründlich herkommen lassen, das wird zur **Vertheidigung und Behauptung der Reichs Stadt Dinckelsbühlischen Territorial- und Jurisdictions-Gerechtsamen über sämtliche Unterthanen und Güter auf dem Lande** in der That genug seyn, und einem jeden unpartheyischen Gemüthe vollkommen einleuchten, noch deutlicher aber in die Augen fallen, wenn man die Gegenseitigen Schein-Gründe in contrarium anführet und derselben wahre Blöße entdecket; wie nunmehro in nächst folgender Sectione II. geschehen solle.

✠ ✠ ✠

SECTIO SECUNDA.

SECTIO SECUNDA

Stellet die Schein-Gründe der ab Seiten des hohen Oettingischen Haußes über die Dinckelsbühlische Güter und Unterthanen affectirenden Landgerichtlichen und sonstigen Obrigkeit in ihrer vollkommenen Blöße dar.

Die Schein-Gründe, womit das hohe Hauß Oettingen seine anmaßliche Jurisdiction über anderer benachbarten Stände Güter und Unterthanen zu behaubten vermeinet, sind verschieden, da dieselbe bald auf eine Landgerichtlich- oder Landvogteyliche, bald auf eine Landesherrliche Obrigkeit gebauet werden will.

So viel aber insbesondere desselben anmaßliche Jurisdiction über die Reichs-Stadt Dinckelsbühlische Unterthanen und Güter anbelanget, so sind dißfalls nachstehende V. besondere Fundamenta biß dato auf die Bahn gebracht worden. Es hat nemlich

I.) gedachtes hohe Hauß sich zu Anfang des XVI. Seculi vor dem Schwäbischen Bunds-Richter, ausweiß der in erster Section sub Num. 52. & 53. allegirten Klag-Schrifften, auch mehrmahlen coram Camera Imperiali, auf der Graffschafft Jurisdiction bezogen und behaubtet, daß, weilen nach den alten Teutschen Rechten, mit jeder Graffschafft die Jurisdiction verbunden seye, so müße selbige auch der Oettingischen Reichs-Grafschafft, intuitu der Reichs-Stadt Dinckelsbühl, so viel deren Güter und Unterthanen auf dem Land betrifft, competiren, und zwar

II.) haubtsächlich auch in Ansehung der dem hohen Hauße Oettingen über das Landgericht (welches abusive, contra tenorem privilegiorum, Landvogtey genennet wird) von dem Römischen König Wenceslao und Kayser Sigismundo ertheilten Privilegien, vermög

deren der Districtus dieses Gerichts sich weit über das Dinckelsbühlische Gebiet hinaus, in das benachbarte Anspachische, Würtembergische und Ellwangische Land erstrecken solle. Wie dann

III.) besonders intuitu der Stadt Dinckelsbühl, die Landgerichtliche Jurisdiction durch einen Vertrag de Anno 1394. und durch ein Laudum de Anno 1405. festgesezet, in specie aber nach letzterem der Ort Willburgstetten eingeschlossen worden seye. Wozu

IV.) noch eine continuirliche Possessio vel quasi dieser anmaßlichen Land-Gerichtlichen Obrigkeit biß auf den heutigen Tag kommen und den vorgehenden Argumentis das Gewicht geben solle. Deme endlich

V.) das dem hohen Oettingischen Hauße durch das Dinckelsbühlische Gebiet zustehende Gelait schon mehrmalen mit vielem eingebildeten Nachdruck beygesezt worden.

Alle diese Fundamenta aber sind von einer solchen Beschaffenheit, daß, wann man dieselbe mit ohnpartheyischen Augen näher, und nach ihrer wahren Verhältniß, betrachtet, solche gar bald als unstichhaltig erkannt werden müssen, indeme sie dem hohen Hauße Oettingen nichts weniger, als eine Jurisdiction über die Dinckelsbühlische Güter und Unterthanen, beylegen. Dann so viel

Ad I.) die der Graffschafft Oettingen, qua tali, anhängige Jurisdiction betrifft, so wird, zu desto mehrerer Uberzeugung von der Unrichtigkeit dieses erstern Schein-Grunds, dienlich seyn, hierinnen einigermassen in das Alterthum mit richtigen Schritten zurückzugehen.

Ohnstrittig gebühret dem hohen Oettingischen Hauße ein ruhmvolles Alter, und es ist dieses so verehrungswürdig groß, als desselben um das heilige Römische Reich gemachte Verdienste.

Dennoch aber kan auch nicht geläugnet werden, daß die Besizer von Oettingen in hiesigen Gegenden so gar alt nicht, auch bey

bey ihrem Etablissement in his terris und lange Zeit hernach, keine Grafen gewesen.

Der erste Ursprung dieses hohen Haußes ist in dem Elsaß zu suchen, und nach Beystimmung der Göttingischen gelehrten Zeitungen de Anno 1751. pag. 687. von den alten Land-Grafen im Elsaß herzuleiten; wie dann in facto richtig und von Obrechto, (noto illo scriptore in rebus Alsaticis versatissimo,)

in Prodr. Rer. Alsat. Cap. 12. L. 2. c. 17.

wohl erwiesen ist, daß dieses Geschlecht, lange vor Acquisition der Land-Grafschafft selbsten, allschon in diesen Landen einige Lehen besessen.

Die Oettingische Lande hingegen sind ursprünglich ein allodium Imperii, und eine Reichs-Dynastie, wie solches

Petrus ab Andlo de Imp. Rom. Lib. 1. c. 15. et L. 2. c. 12. und

Paurmeister de Jurisdictione. Lib. II. Cap. IX. Num. 15.

mit mehrerm angeführet haben.

Zwar hat der Herr D. Jenichen zu Gießen in seinem Thesauro Juris Feudalis Tom. II. de feudis Oettingensibus diese kundbahre Allodialitæt anfechten, und die Grafschafft Oettingen vor Reichs-Lehenbar angeben wollen.

Es ist aber derselbe in den schon oben allegirten Göttingischen gelehrten Zeitungen cit. loc. zwar kürzlich, doch gründlich, und insbesondere mit Verweißung auf die in den famosen Oettingischen Successions-Strittigkeiten zum Vorschein gekommene gelehrte Deductiones, dergestalten widerleget worden, daß er in dem dritten Theil seines Thesauri es ferner zu behaubten nicht gewagt, disseits aber man etwas weiters dagegen beyzubringen, ganz und gar vor ohnnöthig hält.

Hienächst ist solches auch noch weiter aus vielen diplomatischen Urkunden des 12. Seculi klar und erweißlich, da vermög derselben, noch in der Mitte gedachten Jahrhunderts, der Innhaber von

Oettingen sich keineswegs Comes de Oettingen, sondern bloß Ludovicus de Oettingen geschrieben hat.

N.82. Zu dessen Beweiß will man sub Num. 82. die Unterschrifften der Chartæ transactionis, des Königs Conradi IIItii inter Ecclesiam Basiliensem & Monasterium S. Blasii super Jure advocatiæ de Anno 1141. ingleichem von eben diesem Röm. König die Subscriptiones
N.83. eines andern Diplomatis de Anno 1144. sub Num. 83. dann sub
N.84. Num. 84. die dritte Urkund de Anno 1142. hier anfügen, in welchen durchgängig Ludovicus de Oettingen, niemahlen aber Comes de Oettingen gelesen wird.

Zwar weiß man sich gar wohl zu bescheiden, daß auf dergleichen eigene Benennung und Unterschrifften nicht allemahl zu gehen, und die Abkömlinge der Grafen sich Herren, vielmalen auch gar ohne den Beysatz Herr, nur cum vocula De genennet haben. Es ist aber auch gegenüber eine bekannte Sache, daß eines Graffen Land nur eine Dynastie seyn, und der Comes die dem Comitatui anklebende Jura in districtu a sua dynastiâ longe distante, in einem ganz andern Lande, als ein pro lubitu des Kaißers an diesen oder jenen Ort hingesetzter Reichs-Beamter, exerciren können, ingleichem, daß der Vater ein Graf, der Sohn ein Dynasta, der Enckel wieder ein Graf, und so ferner seyn können, angesehen die Comitia der Dynastiæ nicht angeklebet; wie solches

Drümel in der neuen Bewährung, daß die Reichs-Ritterschafft von Anbeginn des Reichs zu dem Adel in Teutschland gezehlet worden 2c. pag. 28. not. g. et pag. 30. not. m. & n.

gar schön ausgeführet hat.

Wann demnach in oballegirten Diplomatibus Ludovicus von Oettingen vorkommt; so ist dieses ein kenntbares Zeichen, daß damalen die Jura Comitatus mit dem Oettingischen Lande nicht ver-

ein-

einbahret, mithin derselbe auch kein Comes, sondern ein Dynasta gewesen und die jura Comitatus ab alio Comite in hac Dynastia nomine Imperatoris verwaltet worden seyen.

Der Pagus Rhetiæ, das Rießgau, worinnen die terræ Oettingenses gelegen, und wovon in dem Chronico Gottwic. Tom. I. pag. 740. – 743. eine sehr beträchtliche Nachricht zu finden, war ein Pagus major, und theilte sich wieder in zerschiedene kleinere Pagos, als da sind das Schwalfeld, Hertfeld, Brenzgau ꝛc. worüber nach der alten Verfassung Teutschlands mehrere Grafen, als die Grafen von Dillingen,

wie Franciscus Petrus in Suevia sua ecclesiastica pag. 634. bis 637. von einem Grafen von Dillingen und Kyburg, Hartmanno, als Stifftern des im Hertfeld gelegenen Closters Neresheim, und eben auch die hierüber ergangene sub Num. 85. hier anliegende Confirmations-Bulla Pabst Urbani II. de Anno 1095. bezeuget; N. 85.

ingleichen die Grafen von Truhendingen,

von welchen Herr von Falckenstein in Antiquit. & Memorab. Nordgov. vet. p. 340. umständliche Meldung thut,

dann die Grafen von Spicenberch,

wie derselben erweißlicher massen in dem Rieß und besonders in dem nächst der Reichs-Stadt Nördlingen gelegenen Dorff Reimlingen gehabte Possessiones an den Tag geben,

und endlich auch die Grafen von Hirschberg gesezt waren; von welchen leztern die sub Num. 86. hier adjungirte beede Diplomata Imper. Henrici de Annis 1007. & 1017. gegründete Nachricht ertheilen. N. 86.

Dann obzwar beede diese Documenta nominetenus einen Grafen von Hirschberg nicht, sondern nur de loco Teckingen in Pago Rietzzin & in Comitatu Sighardi Comitis sito Meldung thun, so ist doch dagegen zu betrachten, daß die ganze Oettingische Genealogie einen Comitem Oettingensem Sighardum nicht aufweisen kan, in der Genealogie der Grafen von Hirschperg aber

quarum copiam Goldasti Scriptor. rerum alemann. vetust. Editio Senckenbergiana in fine exhibet,

zwey Shwiggeri oder Sighardi und zwar vom X. und XI. Seculo richtig erscheinen, hienächst aber auch sonsten und unter andern aus des mehr allegirten

Herrn von Falckensteins Antiq. et Memor. Nordg. vet. pag. 15.

ersichtlich ist, daß eben diese Grafen von Hirschperg ihre Ansitzen im Rieß und im Nordgau gehabt haben.

Es sind also über das Rießgau Grafen von Dillingen, Truhendingen, Spicenberch und Hirschperg, nicht aber auch Grafen von Oettingen gesezet gewesen; Und es ist noch bis jezo kein Document von der Zeit, da die Pagi oder Gauen annoch bestanden, zum Vorschein gekommen, worinnen de Comite quodam, NB. nedum Comitatu, Oettingensi eine richtige Spur anzutreffen wäre; vielmehr das Gegentheil allschon in antecedentibus dadurch klar erwiesen, daß noch in der Mitte des 12ten seculi die Innhaber von Oettingen keine Comites genennet worden, zu einer Zeit, da

teste Dno. Grupen. in disceptationibus forens. p. 554.

die Eintheilung der Länder nach denen Pagis allbereit verschwunden war, und die Graffen sich von ihren Gräflichen Ansitzen geschrieben.

Solchemnach waren die Innhaber von Oettingen in den ältern Zeiten keine Reichs-Beamten, welche die Kayserliche Jurisdiction und Reservat-Rechte in certo districtu vel comitatu, nomine ac vice Imperatoris, ausgeübet, und von den Kaysern diese Function zu Lehen getragen hätten.

Ja wann sie auch würcklich ohne distinction Grafen mehrmalen und immer genennet worden wären, so würde doch hieraus nimmermehr ein Comitatus respectu der Oettingischen Landen selbsten folgen; wie solches

Itter. de feudis Imperii Cap. V. §. 4. p. 180.

gar schön und specifice von Oettingen also an- und ausgeführet:

Olim Comitis Titulum illis quandoque attributum fuisse, qui tamen Comitatu destituerentur, recte ab Ulrico Obrechto observatum est Prodrom. Rer. Alsat. cap. 12. p. 261. ut frustra neget Oldenburgerus, Caroli M. aut Ottonis I. temporibus Duces aut Comites absque Ducatibus & Comitatibus unquam creatos fuisse Lib. I. Limn. Enucleat. cap 5. th. 32. Certe plures Comites Alemanniam habere, qui de Comitatu quopiam non sunt investiti, sed a castellis privatis, quae pos

possident, titulos suæ dominationis contraxisse, locuples nobis testis est P. de Andlo Lib. II. de Jmp. Rom. cap. 12 p. 94 qui & alio loco id ipsum docuit, & complusculis exemplis confirmavit, cujus verba ex Lib. I. cap. 15. p. 57 hac de re adscribere non pigebit: Sic vetus asserit fama de generosis & illustribus Comitibus de Habspurg, De OETTINGEN, de Thierstein, de Zollern & aliis quam pluribus, qui Aulæ Jmperialis quondam Comites fuisse dicuntur de Comitatibus NON (quæ Vox haud dubie typographi vitio omissa videtur, sicut ex ipso contextu satis apparet) investiti, tamen in hodiernum diem & nobilissimi Comites sunt & habentur, quæ omnia Felicis Malleoli vetusti nec contemnendi Scriptoris auctoritate amplius illustravit sæpius nobis laudatus D. ab Eyben in Elect. Feud. cap. IX. §. 7. p. 189.

Vor dieser Zeit waren also dieselbe Landherren, die zwar mit ihrem eigenen damalen mehr in das Bayrische und gegen den Hahnen-Kamm hineingegangenen Gebieth und Jurisdiction versehen gewesen, aber auch keine Jura Sublimia Imperatori reservata in den Gebieten ihrer Nachbarn ausüben können,

Parum enim Potestatis habebant, qui cum Comitatu non erant investiti. Drumel cit. loc. §. 16. in nota.

immassen der älteste Oettingische Lehenbrief, welcher bis dato noch aufgebracht werden mögen, und hier sub Num. 87. anlieget, nichts N. 87.
von einer Grafschafft Oettingen, sondern nur so viel besaget, daß dem Graf Albrecht von Oettingen alle die Lehen, die er von dem Reich hat, verliehen werden, anbey auch die Herren Grafen von Oettingen jene dem Comitatui sonsten anklebende Jura allererst durch die nachgefolgte Privilegia (welche contra tenorem anjetzo auf territoria aliena extendiret werden wollen) sich zu acquiriren gesucht haben.

Aus bisherigem nun leget sich allschon nicht undeutlich an den Tag, wie wenig sich aus dem an sich ganz unrichtigen Conceptu Comitatus Oettingensis gegen die Stadt Dinckelsbühl folgern lasse.

Gesezt aber auch, doch ohneingestanden, man wolle all bisheriges übergehen, und einen originarium Comitatum Oettingensem annehmen, so wird doch hieraus abermalen um so weniger ein bündiges Argument gegen die Stadt Dinckelsbühl gezogen werden können, als sich diese Grafschafft bis in die strittig machende Gegenden nicht einmal erstrecket hat.

Wann man vor schicklich oder nöthig hielte, andere vor längst ans Licht getrettene Impressa und die von den hohen Oettingischen Häußern selbsten unter sich edirte Streit-Schrifften auszuschreiben, so könnte man mit vielen Umständen erzehlen, wie vieles an den jetzmaligen Oettingischen Landen von dem Bistum Eychstett, wie vieles von dem hohen Stifft Ellwangen, wie vieles von dem Bistum Augspurg zu Lehen gehe, wie viele Güter derselben Reichs-Pfandschafften gewesen, wie viele secularisirte Clöster darunter begriffen, und besonders wie die mehreste Güter allererst in neuern Zeiten von Reichsadelichen Familien durch Kauff acquiriret worden, consequenter wie die Oettingische Lande fast gänzlich ex meris partibus heterogeneis erwachsen und coalesciret seyen.

Man achtet aber ausser aller Noth zu seyn, sich hiebey aufzuhalten, und begnüget sich zu erweisen, daß die mit der Stadt Dinckelsbühl angränzende Oettingische Aemter sämtlich offenbar keine wesentliche Stücke der Grafschafft seyen.

Nur ein einiges disfälliges Gegnerisches notables Eingeständniß will man aus dem von einem Auctore Anonymo (Illustrissimæ Domui Oettingensi præprimis studente) herausgegebenen Tractätlein sub titulo:

> Gründlicher Bericht von den gemeinschafftlichen Juribus des Haußes Oettingen und wie solche zur Division zu bringen.

kürzlich hier einrucken, allwo es Capite von den Lehenschafften, pag. 50. also heisset:

> Herr Graf Friedrich, der Herren Grafen Wallersteinischer Lineæ Stammvatter, hat aus diesen Reichs-Lehen ein gar geringes gemacht, und bey Kayser Carl dem Fünfften behaubtet, es seyen darunter nur des Haußes Regalien, wel-

welche ex concessione Imperatoria und NB. nicht per se jure superioritatis (i. e. nicht vi Comitiæ, dergleichen es, wie oben dargethan worden, ante novissimas Concessiones nicht gehabt) exerciret und genossen worden, zu verstehen, das übrige meistens aber wäre Eigenthumb, massen auch viel Aemter, Dörffer, Weiler, und Höfe von den Herrn Grafen erst gekaufft worden.

Und pag. 52.

Dann der Fürstliche Antheil Landes ist nicht nur aus denen Reichs-Lehen, wie Herr Graf Friederich der Wallersteinischen Lineæ Stamm-Vatter mit Kayserlicher Approbation dafür gehalten hat, sondern vielen andern Gütern zusamm coalescirt ꝛc.

Schon erwehntermassen aber kan der Stadt Dinckelsbühl allerdings genug seyn, zu erweisen, daß diejenige sämtliche Oettingische Aemter, welche mit derselben Landschafft angränzen, und von welchen sie die stete Zudringlichkeiten ausstehen muß, ad Comitatum Oettingensem, qua talem, nicht gerechnet werden können.

Und dieser Beweiß ist bereits in præcedente Sectione I. pag. 15.

 & 16.

& 16. beygebracht, und per adjuncta sub Num. 3. 4. & 5. gezeiget worden, daß die quæstionirte Aemter, Aufkirch, Mönchs-Roth und Dürrwangen, respective verpfändete Reichs-Domania und bloße Ritter-Güter gewesen.

Wobey noch weiter ex dicta Sectione I. pag. 49. insbesondere recapituliret zu werden verdienet, daß diejenige Dinckelsbühlische Dorfschafften und Güter, welche von dem Hochfürstl. Hauße Oettingen am ärgsten angefochten werden, nemlich die Veste Limburg cum apertinentiis, ehehin ein annexum der Pfaltz-Grafschafft bey Rhein gewesen, in welche doch wohl keine Jurisdictio Comitatus Oettingensis sich erstrecket haben, und somit duplex Comitatus in eodem districtu anzutreffen gewesen seyn wird.

Uberhaubt ist ex jurisdictione Comitatui inhærente kein bündiger Schluß auf der angränzenden Reichs-Ständen Güter und Unterthanen zu machen, indeme man in Schwaben, Francken, und am Rhein-Strohm ein Territorium clausum mit wahrem Grund è Conceptu Comœciæ nicht herleiten, oder jene Jura auf die gegenwärtige ganz geänderte Zeiten extendiren, am allerwenigsten aber das hohe Hauß Oettingen dergleichen sich beylegen kan, da desselben sämtliche Lande von allen vier Plagis durch und durch mit anderer geist- und weltlichen Ständen Herrschafften und Gütern notorie misciret sind.

Wie hat es dahero nach aller bisherigen An- und Ausführung auch anders geschehen können, als daß dieser erstere Oettingische Schein-Grund von dem Schwäbischen Bunds-Richter

ter in supra sub Num. 52. & Num. 53. allegatis Sententiis de 9ten Febr. 1517. & 4. Dec. 1526. verworffen, und die in der Oettingischen Klag-Schrifft auf die jurisdictionem Comitatus fundirte Klage vor unstatthafft erkläret worden ist; und wie wenig verlohnt es sich demnach der Mühe, sich dabey weiter zu diffundiren.

So viel nun hiernächst

Ad II.) die Gegnerische über das abusive mit dem Nahmen einer Land-Vogtey belegende Land-Gericht angeblich erhaltene Kayserlich- und Königliche Privilegia anbetrifft, so sollen unter diesen das Privilegium Regis Wenceslai de Anno 1399. so hier sub Num. 88. anlieget, und das Sigismundinische Privilegium de Anno 1419. welches sub Num. 89. integraliter beygehet, die vornehmste Palladia seyn. N.88. N.89.

Man findet aber Dinckelsbühlischer Seits gar vieles an solchen mit hinreichendem Grund auszusetzen.

Dann so sind

a) dieselbe jünger, als die Dinckelsbühlische Freyheits-Briefe, inmassen Imperator Carolus IV. secundum adj. Sect. I. sub Num. 9. allschon Anno 1352. über das Dinckelsbühlische Gebieth und alle andere Dinckelsbühlische Güter, die vormals der Land-Vogtey Schwaben zugestandene Jurisdiction, der Stadt Dinckelsbühl und dem von ihr selbst erkiesten Richter und Ammann, auf das bündigste verliehen; hiernächst auch König Wenceslaus vi adj. Sectionis I. sub Num. 12. ebenfalls schon Anno 1398. die Stadt Dinckelsbühl, derselben Burger,

Unterthanen und Hospitals-Leuthe, samt allen Gütern, ab omni jurisdictione aliena, und zwar auf offentlichem Reichs-Tag zu Franckfurth, consentientibus Principibus ac statibus Imperii, mithin auf eine eclatante und vollgültige Art und Weise, confirmatorie eximiret hat.

Zwar gedencket man keineswegs zu ignoriren, daß der hohe Gegentheil jemalen auch noch mit zwey ältern Privilegiis von dem König Wenceslao de Annis 1379. & 1397. zu seinem vermeintlichen Behuff hervor gerucket, und man findet keinen Anstand, auch N.90 & 91 solche sub Num. 90. & 91, nach denen von ihm in augustissima Camera exhibirten Abschrifften, selbsten hiebey zu legen.

Man achtet aber ausser aller Noth zu seyn, sich hiebey im mindesten aufzuhalten, da der klare Buchstaben derselben schon jedermann überzeugen muß, wie wenig dieselbe Parti adversæ zu seinem Intent dienlich seyn können.

Dann von derselben annoch unerwiesenen Existenz, und der Cassatione illorum Rupertina hier nicht viel zu gedencken, so besagt das erstere de Anno 1379. so wenig, als das andere de Anno 1397. nur ein Wort von einem Oettingischen Land-Gericht, oder Jurisdiction über anderer Ständen Güter, und lezteres enthält bloß die Begnadigung:

> Daß kein verläumt schädlicher Mann, der in ihrer Graf- und Herrschafft gefangen wird, von jemand in ein ander Gericht geführt werden möge ꝛc.

Zum

Zum untrüglichen Kennzeichen, daß, wann man Gegnerischer Seits damalen schon ein so weitschüchtiges, über die Gränzen des Comitatus gehendes Landgericht gehabt hätte, man wohl nicht Noth gehabt haben würde, um die Befreyung in dem Comitatu allererst zu suppliciren. Wiewohl Gegnerischer Seits selbsten von diesen beeden Privilegien bisher der wenigste Staat gemacht, und vielmehr alles auf obige beede de A. 1399. & 1419. contiret worden.

Schon angeführtermassen aber hat die Stadt Dinckelsbühl über alle ihre Unterthanen und Güter längst vorhero omnimodam Jurisdictionem vollgültig und wiederhohlter erhalten, und es leget sich anmit primo obtuitu schon an den Tag, daß dieses älteste Haubt-Palladium den Dinckelsbühlischen Privilegiis, als anterioribus, im mindesten nicht derogiren könne.

Dann ob schon Gegentheil immer solches Privilegium pro mere confirmatorio aufdringen will, so kan man sich doch nimmermehr bezwingen, solches dafür anzunehmen, da es nur immer nude & crude asseriret wird, und einig antecedaneum Privilegium von dem angeblichen Land-Gericht in rerum natura nicht existiret, ja sogar auch obige beede Privilegia de Annis 1379. & 1397. welche ohnehin in den Gegenseitigen Kram gar nicht taugen, noch niemalen in Originali haben vorgewiesen werden können.

Uberhaubt aber ist auch

b.) dieses Gegnerische Haubt-Privilegium de 1399. um deswillen an und vor sich null und nichtig, weilen eines theils Kö-

nig Rupertus dasselbe, samt den vorherigen de Annis 1379. & 1397, mit Beystimmung des gesamten Reichs, vermög adjuncti sub
N.92. Num. 92. per literas patentes, de dato Heydelberg Dienstag nach Jacobs-Tag, Anno 1401. hisce verbis cassiret hat:

So haben wir mit Rate vnnser fürsten grauen fryen Herrn vnd andern vnsern vnd des Reichs getrewen mit Wolbedachtem mute vnd Rechten wissen widerrufft vertilget vnd vernichtet alle vnd yeglich fryhait gnade priuilegia vnd Briefe die der vorgenant kunig Wentzlaw NB. von newem geben hat, wie die luteten, vnd widerruffen vertilgen vnd vernichten Si auch In krafft dis Briefs ꝛc.

andern theils aber dasselbe allererst gegen Ende des 1399ten Jahrs ertheilet ist, da die Chur-Fürsten des Reichs, wegen Absezung des Königs Wenceslai, schon zu Franckfurth beysammen gewesen waren, und einen Verein unter sich dieserwegen errichtet, auch verschiedene Fürsten des Reichs dazu gezogen hatten.

Will man aber auch die Existenz und Gültigkeit der drey Wenceslaischen cassirten Privilegien, citra præjudicium & rei veritatem, einstweilen supponiren, so ist doch

c.) Hierbey besonders Considerations-würdig, daß sie nicht das

min-

mindeste verfängliche gegen die Reichs-Stadt Dinckelsbühl und ihre Jurisdiction enthalten.

Das erstere de 1379. bekräfftiget den Herren Grafen von Oettingen "alle Handveste und Brieffe, die Sie von vor"hergehenden Römischen Kaysern und Königen erworben, und "behalten, über ihre Landvesten, Bürge, Güete, Gerichte, Zölle, "Juden, Wildpänn, Manne, Mannschafften, Herrschaffte, "Gülte, Rechte, Freyheit, Gnade, Nutze, Besitzung, Pfand"schafften und alle Sachen, die Sie redlichen bisher in Gewehr "gebracht haben.

In welchen Worten solle nun aber die Jurisdiction über die Dinckelsbühlische Güter begriffen seyn?

Wo sind dann die von den vorhergehenden Römischen Kaysern und Königen erworbene und erhaltene Handvesten und Brieffe?

Und wo hat dann das hohe Hauß Oettingen, besonders tempore concessi Privilegii, ihr anmaßliches Land-Gericht über anderer Stände Güter redlich in Gewehr gebracht gehabt?

Dann obwohl nicht in Abrede zu stellen ist, daß die Herren Grafen von Oettingen, nach Abgang der in pago Rhetiæ ehemalen befindlich gewesenen oben nominetenus angezeigten Comitum, ein und andere Regalia & Jura in sua Dynastia Oettingensi proprio ausu zu exerciren angefangen, und circa finem Seculi XIV. ihre Gerichtbarkeit auch gegen ihre Nachbarn in dicta Dynastia gesessene Unterthanen zu extendiren kein Bedencken genommen; so ist

ihnen doch hierunter, wie unten vor Augen geleget werden solle, solches alles widersprochen, und endlich gar per duo diversa lauda ein Ziel gestecket worden, wie dann auch aus dem erstern von diesen laudis sich Sonnenklar zu Tag leget, daß bemelte Landgerichtliche Jurisdiction durch eine ordentliche Fehde der Stadt Dinckelsbühl aufgedrungen werden wollen.

Siehet man das andere Privilegium de 1397. ein, so ist oben schon desselben voller Innhalt specifice und soviel daraus angemerckt worden, daß es abermalen nicht die mindeste Jurisdiction ausser den Oettingischen Landen involviret, und nur in solchen die Jurisdiction fest sezet.

Betrachtet man endlich das dritte und erste Gegnerische Haubt-Privilegium de 1399. so trifft man abermalen weder von einem Territorio, noch hohen Jurisdiction oder Fraisch, das mindeste darinnen an.

Es heist darinnen:

> Sie mögen wohl NB. alle Frevel rc. nehmen und darnach greiffen.

aber nicht indistincte, sondern nur

> NB. ausserhalb unnser und des Reichs Stadten, Mauren und Gräben und NB. andern Bännen und Halß-Gerichten.

Ist dann nun aber die Stadt Dinckelsbühl, mit ihrem Gebieth, ihren Unterthanen und Gütern darunter begriffen, und nicht vielmehr deutlich ausgeschlossen, da sie selbsten mit einem Bann und

und Halß = Gericht vorhin versehen, und allschon, respective sieben und vierzig, und ein Jahr, vorhero schon ab Imperatore Carolo IV. et Rege Wenceslao ab omni aliena jurisdictione bündigst eximiret worden.

Und welch unpartheyisches Gemüth wird immer die bisherige Gegenseitige verkehrte Interpretation approbiren, daß die Worte: **ausserhalb des Reichs Städten, Mauren und Gräben, und andern Bännen und Halß = Gerichten** &c. so viel, als, biß an der Städte Mauren, Gräben &c. bedeuten sollen?

Deme noch beytritt, daß Herr Graf Friedrich von Oettingen selbsten das in Sectione I. sub Num. 77. allegirte Privilegium, nach welchem die Stadt Dinckelsbühl die Centenam auf den Reichs = Strassen auch andern mit keinem Halß = Gericht versehenen Enden und Orten erhalten, eigenhändig unterschrieben, und cum ceteris Principibus Imperii darein consentiret hat, folglich nicht einmal in Intentione gehabt haben kan, durch das ein Jahr darauf extrahirte Privilegium der Stadt Dinckelsbühl die Jurisdiction über ihre eigene Güter contra proprium factum abzudringen.

Nicht zu gedencken, daß König Wenceslaus die Fines des obangeführtermassen ad Dynastiam Oettingensem restringirten nach Abgang der Comitum Rhetiæ proprio ausu angemaßten Land = Gerichts in sæpe dicto Privilegio de Anno 1399. nicht einmahl determiniret hat, consequenter auch nicht gesagt werden mag, daß præcise das Dinckelsbühlische Gebieth darinnen gelegen sey.

Es mag auch nichts operiren, daß Kayßer Sigismundus hernach, nehmlich Anno 1419. nach dem supra adjuncto sub Num. 89, die Gränzen des Land-Gerichts in einem NB. seinem Hoffmeister, Herrn Ludwig Grafen zu Oettingen dem ältern, angeblich ertheilten Privilegio bestimmet habe: Dann es ist

d.) an der Existenz desselben um so mehr zu zweiflen, als das Original nicht producirt werden kan, und man so gar Gegnerischer Seits in dem Vorgeben, wo dasselbe hingekommen, bisher mehrmalen variret hat.

In denen bey den Höchstpreißlichen Reichs-Gerichten ehehin verhandelten Acten hat man bald vorgegeben, es sey zu Harburg verbrandt; bald, es sey bey der Leserey in Camera Imperiali verleget worden; bald aber, es sey damalen verlohren gegangen, als Herr Graf Joachim Anno 1520. auf der Reise von Augspurg zu Donauwerth, vor dem Stadt-Thor, von Johann Thomas von Absperg tod geschossen worden.

Selbst vor den Römischen Kayßern Maximiliano I. und
N.93. Rudolpho II. ist man nach den beeden Anlagen sub Num. 93.
& 94. & Num. 94. mit diesen zerschiedenen Angeben erschienen.

Alle Umstände machen also dieses Document suspect, und eine blosse Copie wird um so weniger etwas erweisen können, als eine große Vermuthung vorhanden ist, es werde Herr Graf Ludwig, als damalig Kayßerlicher Hof-Meister, ein dergleichen Privilegium apud Imperatorem nur gesucht, und das Project (so wie die Copia lautet) ad ratificandum præsentiret haben, die Concession und Fertigung aber unterblieben seyn.

Und wann auch schon in nachfolgenden Zeiten die blose Copie dieses Sigismundinischen Privilegii ab Imperatoribus confirmiret worden ist, so wird doch solches um so weniger etwas ausweisen, als bekannten Rechtens ist, quod confirmatio nihil novi addat, sed tantum actum per se validum firmum reddat. Wie nun aber in substrato das confirmatum ein non ens ist, also kan es auch per confirmationem nicht de novo in das esse gesezt, und kräfftig gemachet werden.

Gesezt aber, doch ohneingestanden, es wäre dieses Project zur Vollkommenheit gediehen, und von dieser Copie jemalen das Original in rerum natura gewesen, so läst sich dannoch

e.) zumahlen in obgedachter Rucksicht, daß der Herr Impetrant damalen Hof-Meister bey Kayserl. Majestät, und beständig um Allerhöchst Dieselbe gewesen, aus dem wahren Innhalt desselben deutlich abnehmen, daß es (quod salvo decentissimo respectu, & ex sola necessitate causæ dictum sit) sub- et obreptitie erwürcket worden, da Herr Impetrant für Kayserl. Majestät gekommen, und die Terminos des angeblichen Land-Gerichts selbsten nur vor sich und als wohl hergebracht angegeben, sofort aber diese Termini vorgeblich bestättiget worden, ohne daß das angerühmte alte Herkommen (welches doch Imperator Sigismundus ausdrücklich zum Grund leget) im allermindesten erwiesen, oder die angränzende Stände darüber auch nur einiger massen vorhero vernommen worden wären, da doch solches, um ihres augenscheinlich darunter versirenden grossen præjudizes willen,

zumahlen bey einer so weitläufftigen Gränz-Beschreibung, necessario hätte geschehen müssen, wo es anderst von einiger Gültigkeit hat seyn sollen;

sec. tradita Bartol. in L. I. Cod. de fund. limit. & L. 2. Cod. de temp. appell.

Consil. Marpurg. Vol. 3. Cons. 19. n. 63. seqq.

Klock. Vol. I. Cons. 11. n. 32. 36. &

Mev. P. 5. d. 225.

Noch weiter und mehr erhellet diese subreptio daraus, wann man erweget, daß in dem nur 14 Jahre vorher ante concessum Privilegium, compromittente eodem, qui hoc Privilegium impetravit, Comite Ludovico, errichteten Thaidigungs-Brief de Anno 1405. (wovon in nächstfolgendem III. Absatz dieser Section mit mehrerm gehandelt werden solle) das Recht biß gen Wasseralfingen zu richten, strittig und in contradictione gewesen, auch deßhalben von den Schied-Richtern ohnerörtert gelassen worden ist, dannoch Herr Graf Ludwig, nach dem Anlaut des Privilegii, diesen Terminum biß Wasseralfingen, als eine ganz richtige wohlhergebrachte Sache, angeben dörffen.

Und wäre das vorgegebene alte Herkommen mit diesen Land-Gerichts-Gränzen so richtig, und ließ sich auf dieses Privilegium so sicher fußen; was hätte der hohe Gegentheil nöthig gehabt, andern benachbarten Ständen, als Pfalz, Bayern, Brandenburg und Würtemberg ɪc. auf etliche Meilen darinnen zu weichen? wie doch notorie und sponte würcklich geschehen ist, ohne,

daß

daß eine transactio juris renunciativa jemalen errichtet worden wäre.

Will man aber, citra præjudicium, auch hierüber hingehen, so wird doch wiederum mit diesem Privilegio gegen Dinckelsbühl nichts ausgerichtet seyn; Dann es ist

f.) das Datum desselben Montags vor S. Laurenzen Tag Anni 1419. Dahingegen die disseitige Privilegia viel älter, nemlich de Ann. 1352. 1373. 1398. & 1401. ausweiß der adjunctorum Sectionis primæ sub Num. 9. 11. 12. 69. 77. & 78. hienächst auch mehrern theils cum Consensu Statuum, mithin auch derer Herren Grafen von Oettingen, auf offentlichem Reichs-Tag ertheilet sind.

Wie hat dann nun durch das vermeintliche Privilegium Sigismundi gegen die disseitige vorgängige, mit Consens der Herren Grafen, ertheilte Freyheiten, zum Behuff des hohen Haußes Oettingen, de novo ein Territorium, Jurisdictio und Land-Gericht ertheilet werden können?

Nimmer kan auch Imperator Sigismundus solches in intentione gehabt haben, da er sonsten Anno 1435. nach der Anlage sub Num. 95. die Dinckelsbühlische Privilegia nicht auf das neue bestättiget haben würde. N.95. Siehet man anbey

g.) die Verba Privilegii Sigismundi selbsten näher ein, so wird auch darinnen wider die Stadt Dinckelsbühl nicht das mindeste angetroffen werden können, und so wenig mit diesem als den Wenceslaischen Privilegien fortzukommen seyn.

Dann wie diese den Land-Gerichts-Bezirck gar nicht determiniren, also saget jenes nichts von einem Oettingischen Halß-Gericht und Land-Vogtey.

Es redet weder de Territorio, noch de jurisdictione in Territorio alieno, sondern bloß von den Gränzen des Oettingischen Land-Gerichts, Geleits und Wildbanns.

Suppliret man aber nach der Anweisung Imperatoris Sigismundi, welcher sich auf das alte Herkommen beziehet, diesen defectum ex Privilegio Wenceslai, so findet man darinnen ausdruckentlich die clausulam restrictivam, daß davor

nur die Frevel, und, NB. nur ausserhalb anderer Bännen und Halßgerichten,

gezogen werden mögen.

Es wäre demnach effective weiter nichts, als die Frevel-Bestraffung in determinato districtu concediret, an Ort und Enden, wo ein anderer die hohe Jurisdiction, Bann und Halß-Gericht nicht hergebracht hat.

Da nun aber die Privilegia antecedanea der Stadt Dinckelsbühl Unterthanen und Güter, wo die gelegen sind, von aller fremden Jurisdiction frey sprechen, so kan auch die beschehene Gränzen Determination, wann auch gleich das Dinckelsbühler Gebieth darein insgesamt von selbigem inclaviret wäre, nicht die mindeste Unterwürffigkeit aufladen, weil Dinckelsbühl einen eigenen Bann, Gebieth und Halß-Gericht hat.

Und alles dasjenige, was bisanhero wider das Sigismundische

sche Privilegium de Anno 1419. mit allem Grund angeführet worden, schläget auch bey einem anderweiten Sigismundinischen Privilegio de Anno 1418. so Pars adversa ebenfalls ehehin zu seinem vermeintlichen Vortheil copialiter exhibiret, und hier sub Num. 96. beygehet, vollkommen an; und es kan anbey N.96.

h.) weder eine Clausula derogatoria,

quæ Privilegiorum defectus neutiquam sanat, & cum his æque defectuosa omnem vim amittit

Gail. I. O. 14. n. 7.

noch Confirmatio Imperatorum das mindeste in Weg legen, angesehen darinnen einige neue Concession nicht begriffen, sondern nur die vorgängige wohlhergebrachte Handvesten und Brieffe bestättiget worden, welche die Herren Grafen von Oettingen von den Vorfahren am Reich legitimo modo erworben haben, und in rerum natura gewesen sind. Es findet sich auch nirgends, daß eines dieser Privilegiorum jemalen von einem der nachgefolgten Römischen Kayßern und Königen nominetenus confirmiret worden wäre, ausser was tempore Jmperatoris Leopoldi glor. mem. geschehen ist, zu einer Zeit, da Herr Graf Ernst von Oettingen Reichs-Hofraths Præsident gewesen, mithin die Confirmation gar leicht erhalten können, ohne, daß dieselbe jedoch von dem mindesten Effect wäre.

Dann es werden Privilegia Wenceslai confirmiret, welche in der That non entia sind, weil sie oben deducirtermassen Kayßer und Reich vor null und nichtig declariret hat.

Es werden Privilegia Sigismundi confirmirt, welche in rerum natura niemalen existiret haben, und wovon dato noch kein Original produciret werden kan.

Es werden Privilegia confirmirt, welche secundum Intentionem privilegiatorum einem Tertio non audito ein Jus quæsitum antecedaneum auferiren sollen, und welche nach ihrer Vorschrifft ultra omnem hominum memoriam niemalen in Ubung gekommen.

Wie kan dann nun eine solche Confirmation bestehen?

Ganz anderst verhält es sich mit den Dinckelsbühlischen Privilegien, welche von Kaysern zu Kaysern ordentlich mit Beystimmung des Reichs bestättiget sind, und wovon die Confirmatio
N.97. Ferdinandi II. sub Num. 97. ersehen werden kan.

Man ist im Stande, alle Augenblicke davon die Originalien vorzulegen.

Sie sind mere confirmatoria juris jam antea quæsiti, und auferiren niemanden einiges Jus quæsitum.

Sie haben einen Vorzug ratione des Alterthums, und gründen sich auf possessionem antecedaneam immemorialem, & huc usque continuatam.

Wie hat es dann nach all bisherigem auch anderst erfolgen können, als daß auf diese Gegnerische Haubt-Palladia von dem Schwäbischen Bunds-Richter in Sententiis de 9ten Febr. 1517. & 4ten Decembr. 1526. gar nicht regardiret, sondern auch dieser Schein-Grund, gleich dem erstern, verworffen, und die Stadt Dinckelsbühl von der auf diese Säulen gebauten Klage plenarie absolviret worden?

Selb-

Selbsten der hohe Gegentheil hat diese Quellen der anmaßlichen Landgerichtlichen Obrigkeit nicht gar vor richtig anerkannt, und solches nicht undeutlich dadurch an den Tag gegeben, da er ausweiß adjuncti sub Num. 98. ehehin selbsten coram judice davon abgesprungen, und solche aus einem angeblich, in der That aber, wie ad I.) huj. Sect. gezeiget worden, niemalen gehabten, Præsidatu Provinciæ herleiten wollen. N.98.

Zu einer andern Zeit muß sie ein von den Römischen Kaißern und dem heiligen Reich herrührendes Lehen seyn.

Durchsiehet man aber die Lehen-Brieffe Caroli IV. et Wenceslai, welche hier sub Num. 99. anliegen, und NB. die neueste Investituræ ante Tempus Privilegiorum sind, so läßt sich keine Spur von einem Land-Gericht darinnen antreffen; ja sie sind vielmehr per appositam clausulam salvatoriam unicuique tertio ganz unpræjudicirlich, general und so beschaffen, daß man daraus sicher urtheilen kan, der Kaißer habe den Herren Grafen einige Befugniß ausser den Gränzen ihrer Dynastie nicht einraumen, sondern Sie nur mit denenjenigen juribus belehnen wollen, welche die alte Comites Rhetiæ in Dynastia Oettingensi exerciret, und deren sie sich ex post selbst angemaßt haben. N.99.

Hieraus aber wird man neuerlich ohne Mühe abnehmen, wie unrichtig es bey Extrahiruug dieser Privilegien, welche sich auf ein altes Herkommen fußen, und deren confirmirte Gerechtsamen ein ursprüngliches Reichs-Lehen seyn sollen, nothwendig hergegangen seyn müsse.

Und so ungewiß Pars adversa intuitu des Ursprungs seines Land-Gerichts ist, so ungewiß ist er auch respectu der Gränzen desselben.

Nicht immer hat er disfalls auf den Innhalt des Sigismundinischen Privilegii de Anno 1419. sich fundirt.

Mehrmalen hat derselbe judicialiter und allererst in dem zu Ende des leztern Seculi in aula Imperiali verfochtenen Mandat-Procesß de restituendo & non amplius offendendo &c. ganz klar und offenherzig bekennet, daß dem hohen Hauß Oettingen das Land-Gericht nur im Rieß zustehe. Wo hat dann aber das Rieß jemalen gegen Wasseralfingen, oder gegen Feuchtwangen sich erstrecket? und welcher Geographus hat die Gegend um Dinckelsbühl jemal in das Rieß gezogen? Ist nicht diese von den ältesten Zeiten her bis diese Stunde der Virngrund einhellig genennet worden?

leg. Munster. Cosmogr. l. 5. p. 991. & Crusius Annal. suev. P. I. Lib. XI. n. 305.

Ingleichem hat in neueren Zeiten der Oettingische Oberamts-Verweser Schlegel zu Mönchs-Roth die Gränzen des Oettingischen Land-Gerichts gegen die Stadt Dinckelsbühl nur bis an das eine starcke Stunde von Dinckelsbühl entfernte Dorf Mönchs-Roth selbsten ganz deutlich gesezt, da er ausweiß der Anlage sub
N.100. Num. 100. die Stadt Dinckelsbühl, welche bey der Fraisch-Bereuthung nach dem Schlegelischen Vorgeben etliche Schritte zu nahe an Mönchs-Roth geritten, anmasslich gewarnet, ihren vermeynt-

meynklichen Fraisch-Ritt ja nicht zu weit und bis in die Land-vogteyliche Territorial-Jurisdiction zu extendiren.

So unerheblich nun dieser zweyte Gegnerische Schein-Grund ist, eben so unerheblich ist

Ad III.) auch das aus denen sub Num. 101. & Num. 102. hie-beygehenden Laudis gezogene dritte Fundament. N.101. & 102.

Dann so viel das erstere Laudum de 1394. sub Num. 101. betrifft, so bringt schon der klare Buchstaben desselben mit sich, daß durchgängig nur von Bestraffung der in dem Land-Gericht vorgehenden 4. schwehren Fällen die Rede und diejenige Dinckelsbühlische Güter und Unterthanen, welche in dem Land-Gericht nicht gesessen, expresse excludiret seyen.

Nun ist aber in all bisherigem mehrmalen gründlich angeführt worden, daß die mit der Dinckelsbühlischen Landschafft angränzende sämtlich Oettingische Aemter keine partes integrantes der Grafschaft Oettingen seyen, die Gränzen des Land-Gerichts aber, wann dieses auch sonsten seine Richtigkeit hätte, nimmermehr über die Grafschafft selbsten hinaus sich erstrecket haben können, und daß diejenigen Güter, welche in der Grafschafft Oettingen und in ihrem Land-Gericht gelegen, auch daselbst in Criminalibus zu Recht stehen müssen, nicht mehr in dem Besitz der Reichs-Stadt Dinckelsbühl sich befinden, sondern eben um des willen alienirt worden seyen, damit man mit der Grafschafft Oettingen aus aller Connexion kommen möge. Dann es thut ermeltes Laudum Erwehnung

 a.) daß

a.) daß Oettingen eigene Leute gehabt habe, die ihme Leib-Zinnß gegeben, und hinter Denen von Dinckelsbühl wohnhafft gewesen, und auf ihren Gütern gesessen sind.

b.) daß Dinckelsbühl gehabt einen Zehenden zu Körchingen an Hermann Stammers Gut daselbst, an einem Gut zu Laub und an der Holtzmarck zu Rümmelschau.

Wo hat aber Oettingen dermalen einen Leib-Zinnß im Dinckelsbühlischen, oder was hat Dinckelsbühl mehr zu Körchingen, Laub und Rümmelschau zu prætendiren?

Cessiren nun die Objecta, worauf sich das Oettingische Land-Gericht vi laudi erstrecken sollen, so cessiren auch die effectus hujus laudi gegen die ab omni nexu per alienationem bonorum sich freygemachte Stadt Dinckelsbühl, und es ist hiebey wohl zu consideriren, daß die obbenannte Orte in der eigentlichen ehemahligen Grafschafft Oettingen, im Rieß, an den Bayrischen Gränzen, etliche Meilen von Dinckelsbühl gelegen seyen, wo man dato Dinckelsbühlischer Seits keinen Fuß breit Land hat, und wo man dem hohen Hauß Oettingen, neque Territorium, neque Jurisdictionem, neque judicium quoddam provinciale strittig zu machen begehrt, wann es andere Nachbarn leiden können. Nur muß man hiebey ohnbemerckt nicht lassen, daß der Ort Laub Churbayrisch seye, mithin der in præmissis etablirte Saz durch das quæstionirte Laudum bestärcket werde, daß die Grafschafft Oettingen sich ehemalen in das Chur-Bayrische hinein und mit nichten in den Virngrund herauf erstrecket habe.

Wann

Wann hiernächst in sæpe dicto Laudo geschieden worden, daß die ausser dem Oettingischen Land-Gericht gesessene Dinckelsbühlische Burger und Unterthanen (sie sind es aber dermalen alle) NB. im Land-Gericht ein unter die hohe Rügen gehöriges delictum begehen und darüber attrapiret werden, auch daselbst ihre Strafe erhalten sollen; so involviret solches decisum kein jus in bona & personas civium & subditorum Dinkelsbühlensium, sondern es wird dadurch blos das forum deprehensionis fundirt.

So hat auch das decisum, daß die im Land-Gericht delinquirende Burger und Unterthanen, wann sie nicht deprehendirt würden, zur Bestrafung zu sistiren seyen, keinen andern Effect, als daß das forum delicti dadurch stabiliret worden, welches zu damaligen Zeiten nicht attendiret, sondern entweder auf das forum originis, vel domicilii, vel deprehensionis reflectiret worden.

Diesem foro delicti stunden auch die allen Ständen des Reichs ertheilte Privilegia de non evocando im Weeg, welche durch gegenwärtiges Laudum limitiret worden, bis endlich per consuetudinem universalem Germaniæ die Stallungen in Criminalibus gar abgekommen, und das forum deprehensionis ganz alleine stabiliret worden ist, also, daß in delictis gravioribus zu heutigen Zeiten derjenige Judex competens ohnstrittig ist, welcher einen delinquenten zu erst in seine Gewahrsame bekommt.

Man kan hiebey mit Stillschweigen nicht übergehen, daß nach dem oben allegirten Privilegio Sigismundino die Gränzen des

Land-Gerichts dergestalt determinirt werden wollen, daß die Stadt Dinckelsbühl mit ihrem ganzen Gebieth darinnen begriffen wäre, und doch gleichwohl wird in dem allegirten Laudo antecedaneo ein notabler Unterschied unter denen, so in und ausser dem Land-Gericht gesessen, gemacht, manifesto judicio, daß bey Extrahirung ermelten Privilegii (wann es auch wider alle Wahrscheinlichkeit würcklich expedirt worden wäre) der Innhalt des Laudi und die dadurch inducirte restrictio finium vorsezlich verschwiegen geblieben seye.

Nicht minder muß man auch vorläuffig anmercken, daß die Herrschafft Wilburgstetten cum appertinentiis, welche damalen zur Pfaltz-Grafschafft am Rhein gehöret hat, dermalen aber der Stadt Dinckelsbühl zuständig ist, gleichsam die Scheidewand zwischen den Oettingischen und Dinckelsbühlischen Landen gewesen, so, daß die in sæpius memorato Laudo befindliche Worte: käme er aber hinweg wieder in die Stadt rc. keineswegs dahin gedeutet werden können, daß sich das Land-Gericht bis an die Stadt erstrecket habe, mithin ein delinquirender Burger entweder in der Stadt oder im Oettingischen Land-Gericht nothwendig delinquiren und sich respective dahin retiriren müssen, ohne daß ein fundus intermedius zu finden gewesen wäre, allermassen in diesem Fall es eines theils keine Unterthanen gegeben hätte, welche ausser dem Land-Gericht freveln können, dergleichen doch das Laudum supponiret und sie noch dazu bey ihren Herren ob delicta in judicio provinciali perpetrata zu ver-

kla-

klagen disponiret, andern theils aber das gleich nachfolgende Laudum ein ganz anderes und das ohnverneinliche Contrarium in dem Munde führet.

Belangend nun dieses andere Laudum de 1405. sub Num. 102. so heißt es notanter darinnen also:

> von der von Otyngen Lant-Grichts wegen haben wir gescheiden vnd vßgesprochen, daz sie damite NB. genn den von Tynkelsbühel vnd den Iren, uf dem Orte da Otyngen ligt, nicht ferner richten sollen, dann die Wernze uff biß an den santfurt obert halb Wylburgßteten gelegen, vnd über die Wernnß nicht.

Hieraus nun folget klar und offenbar, daß von Dirrwangen aus einige Jurisdiction nicht prætendiret werden könne, weil auf selbiger Seite der Wörniz die Landgerichtliche Befugniß gänzlich cessiren solle, per formalia: und über die Wörnitz nicht.

Notable ist hiebey, daß damalen der Innhaber des Ritter-Guths Dirrwangen, Heinrich von Dirrwang, von Oettingen zum Schieds-Richter erkießet worden, welcher der Stadt Dinckelsbühl ihre Jurisdictions-Befugniß zu contradiciren, oder sich dergleichen etwas gegen dieselbe von Dirrwangen aus zu arrogiren, niemalen in den Sinn kommen lassen.

Ferner ist hiebey zu mercken, daß ausweiß dieses Laudi, Oettingen die Gränzen ihres Land-Gerichts bis gen Wasseralfingen angegeben, alleine so wenig bescheinigen können, daß die Schieds-Richter hierüber nicht einmal erkannt, sondern solches bis auf nähern Beweiß nothwendig ausgesezt haben. Dennoch aber haben eben diese Gränzen wenige Jahre darauf dem Imperatori Sigismundo als richtig, und als ein altes incontestables Herkommen angegeben werden wollen.

Noch weiter kommet hiebey in Uberlegung; wann der hohe Gegentheil bey extrahirung des Wenceslaischen Privilegii sein anmaßliches Land-Gericht so wohl hergebracht gehabt; wie haben doch wenige 5. Jahre hernach schon solche Irrungen und Spänn deshalben vorwalten können, daß Kaißerl. Majestät in die Nothwendigkeit gesezet worden, ein Compromissum deswegen anzuordnen?

Wann ferner das erwehnte Privilegium dem hohen Gegentheil sein anmaßliches Land-Gericht bis an die Dinckelsbühlische Stadt-Mauren beyleget, wie hat doch derselbe geschehen lassen mögen, daß 5. Jahre hernach dieses Land-Gericht über eine Stunde von Dinckelsbühl zuruck bis an den Sand-Furth vi hujus Laudi verwiesen worden?

Würde nicht vielmehr, wann es die jactirende Richtigkeit damit gehabt hätte, der hohe Gegentheil auf diese damalen nur 5. Jahr alte Wenceslaische Confirmation sich standhafft beruffen,

und

und zumalen gegen einen minder mächtigen Stand, der nach seinem supposito damalen keinen Schatten einer Jurisdiction ausser seinen Mauren gehabt, strackes Recht und selbst die Verwürckung der in Privilegio Wenceslai angehängten Straf anverlanget, auch gewießlich erhalten haben.

Billig und mit allem Grund wird vermuthet, ja es leget sich aus diesem klar zu Tage, daß der hohe Gegentheil damalen mit dem Wenceslaischen Privilegio hervorzurucken es nicht einmal wagen dörffen, und ihn sowohl der ungültige modus acquirendi, als die Exauctoratio concedentis Regis, und nachgefolgte solenne annullatio Ruperti, davon abgehalten habe.

Wie ist es aber zu reimen oder vielmehr zu verantworten, daß man nunmehro ein Privilegium zur Begründung einer so weitschüchtigen und andern Reichs-Ständen so höchst præjudicirlich anmaßlichen Gerechtsamen anführen dörffe, ein Privilegium, so man alsogleich 5. Jahre nach seiner acquisition dahin zu verwenden sich gescheuet hat?

Diese richtige Folgen und aus der wahren Vorliegenheit der Sache von selbsten fließende concludente Betrachtungen wird pars adversa schwehrlich jemalen zu elidiren vermögend seyn.

Jedermann aber wird dagegen der Stadt Dinckelsbühl beyfallen müssen, daß dieser Vertrag de A. 1405. mehr vor Dieselbe als wider sie streite.

Sonsten mögte es zwar anscheinen, als ob durch denselben dem hohen Hauß Oettingen dennoch intuitu Willburgstetten einiges jus acquiriret worden.

Es fället aber dieser Scrupel alsogleich hinweg, wann man bedencket, daß Willburgstetten cum appertinentiis bis Anno 1408. ein Pfaltz-Gräfisches Amt gewesen, mithin aus sothanem, nicht den Herrn Pfaltz-Grafen, sondern die Stadt Dinckelsbühl und das hohe Hauß Oettingen, betroffenen Laudo de 1405. gegen das Fürstliche Hauß Pfaltz einiges Argument nicht gezogen werden können; wie denn auch beregtes Laudum die futuras acquisitiones der Stadt Dinckelsbühl keineswegs angehen und dahin extendiret werden mögen.

Wie nun gegen die Herren Pfaltz-Graffen ex parte Oettingen damalen einig Landgerichtliche Jurisdiction nicht prætendiret worden, auch nach dem jenseitig angeblichen Privilegio Wenceslai nicht prætendiret werden können; also ist auch die Stadt Dinckelsbühl nicht schuldig, intuitu des ganzen in ersterer Section beschriebenen Amts Willburgstetten, nachdeme solches allererst Anno 1431. an die Stadt gekommen, das Oettingische Land-Gericht zu agnosciren, oder præter intentionem arbitrorum das Laudum de Anno 1405. auf das nachherige acquisitum extendiren zu lassen, und zwar um so weniger, als der Schwäbische Bunds-Richter per sententias de Anno 1517. & 1526. mit Verwerffung der Landgerichtlichen Anmassung, non obstante dicto Laudo, die Stadt Dinckelsbühl ab instituta actione öffters angeführtermassen absolviret, obgleich der Stritt nahmentlich die Jurisdiction im Amt Willburgstetten betroffen hat.

Coronidis loco muß man hier intuitu beeder mehr allegirten lau-

laudorum noch anführen, daß dieselbe auch in denenjenigen Puncten, worinnen die Stadt Dinckelsbühl die Jurisdiction des Land-Gerichts vi laudi agnosciren sollen, in so lange von keiner Verbindlichkeit gewesen, bis das Land-Gericht in der hernachmals per Privilegia Cæsarea (welche natürlicher Weise das hohe Hauß Oettingen wider sich gelten lassen muß) festgesezten Form errichtet worden.

Da nun aber solches, wie bey dem nachfolgenden Punct ausführlich gezeiget werden solle, niemalen und bis auf diese Stunde nicht geschehen ist, auch ob amissionem juris prætensi per non usum nicht mehr geschehen kan; so würde es effectu juris wenig releviren, wann gleich ermelte Lauda etwas widriges gegen die Stadt Dinckelsbühl, wie nicht, in sich hielten.

Was nun

Ad IV.) die Gegnerische angebliche continuirliche quasi possession der Landgerichtlichen Jurisdiction anbelangt; so ist richtig, daß Pars adversa hiemit bishero den grösten Staat immerhin zu machen kein Bedencken getragen.

Nicht genug zu verwundern aber ist, daß Ihme solches möglich gewesen, da ausser Contestation eben dieser IVte Schein-Grund der allerunrichtigste ist.

Kein einziger angränzender Reichs-Stand hat diese anmaßliche Landgerichtliche Jurisdiction weder in Vorzeiten anerkannt, noch erkennet sie dato. Sie ist vielmehr unzähligemal von jedem derselben in separato, mehrmalen aber auch, communicatis

consiliis, theils extrajudicialiter theils judicialiter, widersprochen worden.

Die beede Reichs-Städte Nördlingen und Dinckelsbühl können alleinig über hundert dagegen solenniter movirte Klagen aufweisen, aus welchen gar bald in die Augen fällt, daß die anziehende actus nicht qualificati, sondern jurisdictionis alienæ mere turbativi, violenti, clandestini und contradicti seyen.

Ex parte der Stadt Dinckelsbühl hat man Privilegia Cæsarea & judicata summorum Imperii tribunalium vor sich, auch sein Recht, data quavis occasione, bestbefugtermassen exercirt, consequenter possessionem qualificatam continuirt.

Ex parte des hohen Haußes Oettingen hingegen hat man den judicatis nicht parirt, sondern ist mit Gewalt fortgefahren, ein niemal eingestandenes und mehrmalen Gerichtlich aberkanntes vermeintliches Recht zu prosequiren, ohne sich durch die jedesmalen eingelegte Protestationes & contradictiones irre machen zu lassen.

Man will dißfalls gar nicht ad speciem gehen, und die ungeheure Menge der Protestationen würde es auch nimmermehr gestatten.

Nur einige wenige davon hier anzuführen, so ist besonders diejenige Contradiction merckwürdig, welche coram Commissario Imperiali, nomine der benachbarten Ständen, per Notarium & Testes, unterm 9ten Septembris Anno 1596. geschehen, als das hohe Oettingische Hauß eine Kayserl. Commission zur Renovation ihres

ihres angeblichen Landgerichtlichen Bezircks sub & obreptitie ausgewürcket hatte.

Diese solenne sub Num. 103. integraliter anliegende Contradiction, worinnen überhaubt das anmaßlich Oettingische Land-Gericht mit lebendigen Farben abgemahlet und alle disfällige Anmassung semel pro semper vernichtet worden, ist durchgängig von einem sehr notablen Innhalt, insbesondere aber heißt es darinnen: N.103.

daß die quæstionirte Commissio per suppressionem veri erschlichen worden, und ein lauterer notorischer Ungrund seye, was pro impetranda illa Commissione in narratis suggeriret worden;

Daß man von einem limitirten eingefaßten Oettingischen Land-Gericht nichts wisse, auch derhalben des angegebenen Herbringens oder Innhabens derselben vermeinten Oettingischen Regalien nicht ein einig, zu geschweigen etlich hundert Jahr gestehe;

Daß die berühmte Privilegia Sigismundina nie in esse gewest, oder kommen, deren Original nicht edirt, oder vorhanden, und was de confirmatione illorum allegiret wer-

de, frustraneum & subreptivum, partibus, scil. quarum interfuit, nec auditis, nec citatis, nullius ponderis seye;

Daß man eine Gränz Oettingischen Landgerichts weder bis diese Stunde (i. e. A. 1596.) noch vor 200. Jahren ratione tam contenti quam continentis termini & situati tam intra quam extra niemals zugestanden;

Daß die Herren Grafen von Oettingen, oder jemand von ihretwegen, disfalls in einige Possess oder Exercitium nie gekommen, oder gelassen worden;

Daß die angränzende Stände wider diese Landgerichtliche Anmassungen immerhin judicialiter & extrajudicialiter sich gesezet, viele judicata wider das Hauß Oettingen in contradictorio erhalten, und disfalls bey dem Kayserlichen Land-Gericht alle audientien voll seyen;

Daß nur etlich Oettingische Diener dasjenige, was den angränzenden Herrschafften ohnstrittig zuge-

gehört, durch ungereimte Mittel an sich ziehen, oder doch in langwührige Stritt und Zweiffel, auch allgemach, successu temporis, die angränzende Stände und dero Aemter und Unterthanen zur Oettingischen Landsafferey und subjection per absurdam superioritatem zu bringen, sich vermeintlich unternehmen wollen u. s. w.

Und diese gegründete Contradiction ist auch von einem solchen Effect gewesen, daß das ganze Commissarische Geschäfft völlig zurück gegangen, und bis diese Stunde gänzlich auf sich ersizen geblieben.

Wann es aber auf eine von der Stadt Dinckelsbühl in separato beschehene solenne Contradiction ankommt; so fehlet es auch hieran nicht, und die Anlage sub Num. 104. erweiset, daß sie in noch ältern Zeiten und zwar allschon Anno 1572. diesen Landgerichtlichen Anmaßungen ebenfalls per Notarium & Testes solennissime contradiciret, fürnehmlich aber einmal in sothaner Contradiction folgendes herkommen lassen: N.104.

ꝛc. So doch wissendtlich vnndt Landtkhündig, das sie die Grauen zu Oettingen Inn Mentschen gedenckhen vnnd darüber nie kain Landtgericht gehabt, dasselbig geüebt hergebracht,

noch das auch damit vff vnns oder vnnsere vnnderthanen gericht oder einiche Jurisdiction Exercirt worden, Sunder das widerspühl durch vnns gerüewig hergebracht verjert vnnd ersessen ꝛc.

So wellen wir demnach hierauff vor euch Notarienn vnnd zeugen Jnn bester formb rechtens wie eß auch Am bestendigisten vnd crefftigisten beschechen soll, khan oder mag, ganz herlichen vnnd bedinglichen Protestiert vnnd vnns bezeugt haben, Jnn solch vermaindt angemast newerlich Otingisch Landtgericht Jnn khainenweg zue gehellen, noch zue bewilligen, Noch vilweniger zuegeben, gestatten oder nachzuesehen, das vnnsere Vnderthanen daselbst hin fürgehaischen geladen, zue recht steen, oder erscheinen solten, Eß sei vmb was sachen eß wölle ꝛc.

Vnd so auch wolgedachte Grauen zu Ottingen, oder Jr vermaindter Landtrichter oder Landtvogt, dessen beschwerdt

schwerdt zue sein vermeinen, vnnd vil rechts gegen vnns oder den vnnsern suechen vnd haben wölten, So wellen wir vns hiemit hierüber zu Ordlichen rechten, vnnd dessen Außtrag erbotten haben, Desselbigen ordenlich zu pflegen, vnnd niemandt vorzugehen, Deß versehens wir oder die vnnßern, sollen auch darüber nit betrangt werden, Wie wir vnß dann sonnst vff solchen vahl Alle vnnsere recht vnd gerechtigkhaidt, defension vnnd gegenwehr, vnnd was vnns weiter vonn rechtswegen gebüren mag, Auch bedinglichen vorbehalten haben wöllen.

So haben ferner nach dem adjuncto sub Num. 105. die in dem Rieß begüterte Fürsten und Stände Anno 1654. auf offentlichem Reichs-Tag zu Regenspurg die anmaßlich Oettingische Territorial - Landesherrlich - und Landgerichtliche Obrigkeit ꝛc. standhafft widersprochen, und wider die dahero unternommene Beeinträchtigungen nachdrücklichst sich beschwehret; nicht minder nach der Anlage sub Num. 106. zu Anfang des jeztlauffenden Seculi das hohe Stifft Ellwangen, dann die Reichs Städte Nördlingen, Dinckelsbühl und Bopfingen, samt dem Ritter- N.105. N.106.

Euth Hochhaltingen in einem an den Herrn Reichs-Hofraths-Præsidenten, Grafen zu Oettingen, nach Wienn abgelassenen Schreiben diese anmaßliche Oettingische Landesherrliche oder Landgerichtliche Obrigkeit abermalen feyerlichst widersprochen. Mehrerer Protestationen vor jezo nicht zu gedencken; da aus diesen allschon zur Genüge erhellen kan, wie unrichtig es mit dieser anrühmenden Possession beschaffen seye.

Wie mag auch überhaubt von einer continuata quasi possessione der Landgerichtlichen Jurisdiction etwas gesaget werden, da dieses Gericht gar nicht einmal quoad formam præscriptam in esse ist, consequenter auch eine Possession nicht hat continuiret werden können.

Nach dem angeblichen Privilegio Wenceslai soll es besezt seyn, mit einem freyen Herren und Sieben Rittern, oder wenigstens einem Ritter und Sieben Erbahren Männern, es seyen Edelleuth oder Burger, NB. die doch eigene Wappen haben; und das prætendirende Privilegium Sigismundi beziehet sich auf formam antiquam expressis verbis.

Wo ist aber in Oettingischen Landen ein dergleichen Gericht anzutreffen? oder wann ist es ehehin daselbst anzutreffen gewesen?

Die Herren Grafen von Oettingen ertheilen selbsten hierunter der Stadt Dinckelsbühl und all andern benachbarten Ständen ein testimonium omni exceptione majus, und es ist solches in

Ge-

Sebastian Schertlins von Burtenbach Beschwerden an die Ritterschafft contra Oettingen de Anno 1566. apud Burgermeisterum in Cod. Diplom. Tom. 2. Part. 4. pag. 1217.

umständlich anzutreffen.

Nur etwas hier davon anzuführen, so verkauffen daselbst die Herren Grafen Ulrich Wilhelm und Ludwig von Oettingen, NB. Anno 1454. an Hannß Schencken von Schenckenstein, das Schloß Hohenburg, samt dem Marckt Bißingen mit allen Ehehafften, Gerichten, Vogtheyen, Vogtrechten, Dorfrechten, Freveln, Zwingen und Bännen, Folgung und aller Gewaltsamkeit an Leuten und an Gütern ꝛc. und versprechen darauf nichts mehr zu gebiethen, weder von Land-Gerichts (es würde dann aufgericht, und dann allein um der vier schwehre Händel) noch von keinerley Sachen wegen.

In eben dieser Beschwehrung NB. de Anno 1566. aber sagt Herr Schertlin von Burtenbach:

> daß das Landgericht seithero aufgerichtet worden seye, das kan Graf Ludwig in Ewigkeit nit darbringen ꝛc.

und bald darauf heißt es:

> noch dennoch hätte Graf Ludwig von Landgerichtlicher Obrigkeit wegen allein die vier fäll,

welche im Kaufbrief die vier schwehre Händel genennet werden, zu straffen.

Hernach aber gestehen die Herren Grafen Friedrich und Gottfried zu Oettingen in ihrem Erklärungs-Schreiben an die Reichs-Ritterschafft am Kocher, NB. de Anno 1576.

apud Burgermeist. cit. loc. pag. 1221.

selbsten ein:

daß ihre geliebte Vor-Eltern das Landgericht, wann es uff gericht, und dann die 4. hohe actus meri imperii, oder die 4. schwehre Händel lauter und pure ausgesezet.

Es gestehen demnach die Herren Grafen von selbsten, daß das Landgericht in Vorzeiten nicht aufgerichtet gewesen, und daß solches in forma præscripta allererst aufgerichtet werden müste, ehe es seine Jurisdiction exerciren könne; daß sodann dasselbe nichts wenigers als eine Landesherrliche Obrigkeit, sondern nur die Bestraffung der 4. hohen Rügen involvire, nemlich den Bann über das Blut zu richten, welcher ein Reservatum des Kaisers gewesen, und allerhöchst derselbe den Herren Grafen nur an denen Orten, wo solcher nicht schon vorhero andern Ständen, wie secundum deducta der Stadt Dinckelsbühl über ihre Unterthanen und Güter, concediret worden, ausdruckentlich verliehen hat, in verbis: die nicht ihr eigen Halß-Gericht haben.

Und

Und so wenig ex confesso der Oettingischen Herren Grafen und nach der Anzeige des Schertlins von Burtenbach das Land-Gericht in ältern Zeiten aufgerichtet gewesen, so wenig ist es auch in neuern Zeiten aufgerichtet worden.

Der bisherig gemeinschafftliche Landvogt zu Uzwingen kan dasselbe ohnmöglich repræsentiren, da er weiter nichts, als seinen limitirten Amts-District hat, dahingegen das Land-Gericht das ganze Oettingische Land in sich begriffen, und nicht von einer einigen Persohn besezt seyn kan.

Er ist notorie nicht einmal befugt, seine Jurisdiction in den eigenen Oettingischen Aemtern Mönchs-Roth und Dirrwangen zu exerciren; wie will er nun sie über dieselbe hinaus extendiren?

Ja er hat bis dato solches nicht wohl prætendirt, sondern die der Stadt Dinckelsbühl vorkommende immerwährende Strittigkeiten sind mit obigen beeden Aemtern.

Diese nun können sua natura obdeducirtermassen in alieno Territorio keine Jurisdiction prætendiren.

Damit sie aber doch die verhängende facta turbativa beschönigen können; so beziehen sie sich, unbesorgt mit welchem Grund, auf das Oettingische Land-Gericht, da doch dieses unter allen Linien des hohen Hauses Oettingen gemeinschafftlich

ist, mithin omnium nomine ausgeübet werden müste, erwehnte Aemter aber der Spielbergischen Branche privative zustehen.

Offenbar kan dahero diese Linie, welcher die Landvogtey oder Land-Gericht privative nicht gebühret, solche auch in vorerwehnter Maas nicht exerciren, und die sub hac specie ausübende Actus bleiben ein vor allemal Actus mere turbativi, aus welchen eine Possessio der Landgerichtlichen Jurisdiction nimmermehr gefolgert werden kan.

Richtiger hingegen ist die Folge, daß, wann es auch mit den angeblichen Privilegiis, als den Quellen dieses Land-Gerichts, seine gute Richtigkeit, wie nicht, würcklich hätte, dennoch der hohe Gegentheil desselben ob non usum supra demonstratum längst verlustiget worden wäre.

cum privilegia non valeant, nisi in usum & actum deducta sint;

Mevius P. 7. dec. 29. n. 4. & 5.

et ex possessione tantum & observatione ea demum vires accipiunt, ita, ut de illa constare debeat.

Mevius P. 3. dec. 86. n. 5. ibique cit. Mynf. & Jas.

dagegen aber alle andere ex post ertheilte Privilegia in usum deducta eine vollkommene Gültigkeit erlanget haben.

Und

Und da dieser non usus nach obigem Eingeständniß der Herren Graffen zu Oettingen und dem Zeugniß des Schertlin von Burtenbach so lange angedauret hat, daß inzwischen das Kayserliche Cammer-Gericht angeordnet worden, so hat dieses NB. in omnibus causis, in quibus judicare potest, das Gegenseitige Land-Gericht um so unwidersprechlicher absorbiret, als ohnehin nach errichteter Reichs-Cammer alle dergleichen judicia provincialia etiam in usum deducta von Rechts wegen hätten cessiren sollen; wie solches

> In Gravaminibus Nobilitatis Franconicæ apud Goldast. Politischer Reichs-Händel Part. 25. sub tit. die Land-Gericht zu Onolzbach, Bamberg und Würzburg betreffend fol. 992. & seqq.

gar schön, und (nachdeme vorhero des Oettingischen Land-Gerichts in specie gedacht worden) also angeführet ist:

> rc. Als aber das Cammer-Gericht aufgericht worden, seynd die Land-Gericht, wie der Mondschein, wann der Tag und der Sonnen Glanz herfürbricht, verschwunden, und in Abgang kommen, also, daß Niemand mehr, so immediate unter dem Reich ge-

gesessen, daselbst zu Recht stehen dörf-
fe rc.

Nach welchem allen dann auch die Gegnerischer Seits anrühmende Possessio vel quasi des Land-Gerichts so unrichtig ist, als die angebliche Privilegia und Quellen dieses anmaßlichen Gerichts selbst sind.

Nicht zu verwundern ist dahero, wann obangezogener Auctor Anonymus in dem allegirten gründlichen Bericht von den gemeinschafftlichen Juribus des Hauses Oettingen Cap. vom Land-Gericht pag. 61. dieses Land-Gericht mit einem Nebel auf dem Morast, aus einer besondern innerlichen Regung, selbsten vergleichet, ein Auctor, der im Namen des ehemaligen Fürstlichen Oetting-Oettingischen Theils contra die Wallersteinisch-Gräfliche Linie puncto der Regalien Abtheilung geschrieben, in Oettingischen Diensten gestanden, und dem hohen Hauße Oettingen in allen seinen Schrifften so studiose ergeben gewesen ist.

Belangend endlich

Ad Vtum) die dem Hohen Hauße Oettingen zustehende Glaitens-Gerechtigkeit; so muß man Dinckelsbühlischer Seits selbsten förderist bekennen, daß der hohe Gegentheil hierauf bishero am wenigsten sich gefußet, und diese Gerechtsame

zu

zu Begründung seiner Anmaßungen vor allzuunhinlänglich selbsten anerkennet habe.

Man hat dahero nicht Noth, sich hiebey lange aufzuhalten, da zumalen auch jedem dritten unpartheyischen Gemüthe die irrelevanz dieses Schein-Grunds von selbsten in die Augen fallen muß.

Dann, nicht zugedencken, daß dem Hohen Hauße Oettingen die Glaitens-Gerechtigkeit nur zur Zeit der Nördlinger Jahr-Messe, und auch alsdann nicht illimitate, insbesondere aber in neuern Zeiten die Einnahm des Glait-Gelds in der Stadt Dinckelsbühl, ex sola Civitatis Dinckelsbühlensis indulgentia spontanea hodienum revocabili, und gegen Haltung einer Mahlzeit zustehe, so ist ja eine längst bekannte Sache, daß dieses Regale conducendi keine hohe Jurisdiction, am allerwenigsten aber eine Landesherrliche Obrigkeit involvire; wie solches von den bewährtesten Publicisten längst vor Augen geleget worden, die man dato auszuschreiben für so unschicklich als ohnnöthig ansiehet.

Selbsten die Stadt Dinckelsbühl kan mit unzähligen Actibus erproben, daß sie ehehin bis Ellwangen, Rothenburg, Creilsheim, Feuchtwangen, Schwäbisch-Hall, ja selbsten auch biß Nördlingen zur Meß-Zeit geglaitet habe, wie solches der sub Num. 107. hiebeygehende Extractus der Original-Steuer-Bücher mit mehrerm erprobet, und insbesondere besaget, daß die N.107.

Stadt in Anno 1513. zwey Tage die Marckt-Leut aus der Nördlinger Meß beglaitet, ein gleiches auch das Jahr darauf wieder geschehen seye. Niemalen aber ist ihr in den Sinn gekommen, daraus eine Jurisdiction der Enden zu folgern.

Bekannt ist, daß das Glait dem hohen Chur-Pfältzischen Hauße durch die Graffschafft Catzen-Elenbogen von der Bergstraßen an bis gen Franckfurth, ingleichem in der Marggrafschafft Baaden bis Pforzheim, und diesem Hohen Marggräfischen Hauße wiederum durch das Pfältzische Territorium bis Bretheim, ferner dem Hohen Hauße Württemberg durch des Heiligen Reichs Stadt Schwäbisch-Gemünd und das Reichs-Stadt Eßlingische Territorium, dem Hohen Stifft Ellwangen von der Stadt Ellwangen aus durch das Fuggerische Dorff Hüttlingen, der Herrschafft Limburg-Gaildorff mit der Reichs-Stadt Schwäbisch-Hall durch das Ellwangische Amt Dannenburg, nicht minder den Herren Land-Grafen von Hessen durch das Sollmische, Hanauische und Isenburgische Gebieth, auch durch die Reichs-Städte Friedberg und Wezlar, desgleichen dem hohen Hauße Brandenburg zu Grechlingen herunter durch die Würtzburgische Teutschmeisterische und Maynzische Centen, und wiederum von Kizingen aus durch das Würzburgische Amt Ipphofen rc. und noch mehreren Reichs-Ständen durch anderer Ständen Gebieth und Herrschafften von uralten Zeiten zustehe, ohne daß doch jemalen daraus eine hohe oder gar Landes-Herrliche Obrigkeit hätte gefolgert werden wollen.

Wie

Wie mag dann aber nun der hohe Gegentheil so ungültige Folgen daraus erzwingen?

Der Stadt Dinckelsbühl kan inzwischen genug seyn, daß auch dieses Fundament ehehin von dem Schwäbischen Bundes-Richter verworffen worden, und nicht minder bey dem Höchst-preißlich Kayßerlichen Cammer-Gericht dessen ohngeachtet die in Sectione prima recensirte Summa judicata vor Sie ergangen sind.

Alles bisherige nun sezet abermalen ausser allem Widerspruch, daß dem hohen Hauße Oettingen eine Landesherrliche oder Landvogteyliche Obrigkeit, intuitu der Reichs-Stadt Dinckelsbühlischen Unterthanen und ihren Gütern, sie mögen gelegen seyn, wo sie immer wollen, zu Dorff und zu Feld keineswegs, auch nicht die mindeste jurisdiction competire, sondern einig und allein der Stadt Dinckelsbühl zustehe, omnimodam Jurisdictionem über dieselbe, und zwar, Innhalts der ersten Section, im Nahmen Ihro Kayserlichen Majestät, des Reichs und Ihrer Selbsten, zu exerciren.

Hält man nunmehro aber das bisherige Betragen dieses hohen Haußes dagegen, so wird die ganze Welt erstaunen, wie es möglich gewesen, daß unter der Anmaßung dieser unerfindlichen bald Landgerichtlich- bald Landvogteylich- bald Landesherrlichen Obrigkeit, unter einer so unrichtigen Anmas-

sung, gegen die Reichs Stadt Dinckelsbühl, somit auch gegen die Kaysserliche Jurisdiction und des Reichs-Gerechtsamen, so unerhörte und nur in den 6. biß 7. leztern Jahren auf etlich hundert sich belauffende Gewaltthaten und nie verantwortliche Bedrangniße bishero ausgeübet werden mögen, wie anjezo die nachfolgende dritte Section umständlich und ohnverfälscht vor Augen legen soll.

☙ ☙ ☙

SECTIO TERTIA.

SECTIO TERTIA

Recensiret die in den wenigen lezten Jahren von dem Hoch-Fürstl. Hauße Oettingen und desselben angränzenden Ober-Aemtern gegen die Stadt Dinckelsbühl und die Ihrigen verübte unzahlbare und unerhörte Thätlichkeiten und Drangsalen, fürnehmlich auch den zu Ende des abgewichenen Jahrs beschehenen feindlichen Uberzug; wo zugleich durchgängig das von der Stadt Dinckelsbühl jedesmalen dabey angenommene Bezeugen ohnverfälscht mitangeführet ist.

Wann man all diejenige ganz unleidentliche Gewaltthaten und Bedrangnüße, welche das Hoch-Fürstliche Hauß Oettingen-Spielberg gegen die Reichs-Stadt Dinckelsbühl, somit gegen das Patrimonium Jmperatoris und effective die Kayserliche Gerechtsame (vid. Sect. I. ibique allegatum privilegium Rupert.) nur seit 12. bis 15. Jahren verhänget hat, vollständig hieher sezen wollte; so würde sich derselben eine solche ungeheure Menge ergeben, daß der zu diesem Abdruck gewidmete Raum vielmalen nicht hinlänglich wäre.

Man will dahero nur auf wenig leztere Jahre zurück, auch unter diesen annoch vieles zu Gewinnung der Zeit und der sich vorgesezten Kürze übergehen; hiebey aber all dasjenige, was die Stadt Dinckelsbühl bishero jure defensionis, in vim retorsionis juris iniqui, und zu angehoffter Abtreibung der unerträglich Gegne-

nerischen Zudringlichkeiten, wiewohlen gar selten, unternommen hat, vollständig der Wahrheit gemäß in seiner Ordnung miteinrucken, damit von dem Gegentheil in der Folge nicht imputiret werden könne, als ob zu derselben Vortheil das mindeste verschwiegen worden seye.

Und obschon alle diese erlittene Thätlichkeiten durchgängig mit unverwerfflichen Urkunden beleget werden könnten; so hat man dennoch vor schicklicher und zu möglichster Abkürzung dieses Wercks vor nöthig angesehen, diese Urkunden bis zu dem in vorigem Jahr verübten formalen Landfriedbruch gröstentheils hinweg zulassen, und dagegen einem auswärtigen Notario und deßen Gezeugen in originali von Stuck zu Stuck ad recognoscendum vorzulegen, deßen darüber ertheiltes Certifications-
N.108 Instrument aber an ihrer aller statt sub Num. 108 præmissive hiebey zu fügen.

Dieses vorausgesezt, so ist

I.) eine ganz unleidentliche Turbation, daß von Seiten des Oettingischen Pfleegamts Dürrwangen schon zu verschiedenenmalen bis an die Stadt Dinckelsbühl gestreifft, und so gar Leuthe in des Wörnitz Färbers Brunckо nächst vor dem Wörnitz Thor gelegenen Garten-Hauß gefänglich angenommen, somit die in Sectione I. und deren ersten Absatz deducirter massen so vollkommen privilegirte Dinckelsbühlische Stadt-Marckung violiret worden. vid. supr. Num. 108.

Gleiche Beschaffenheit hat es auch

II.) mit demjenigen Einfall, der von dem Oettingischen Amt Mönchs-Roth sowohl in des Stadt Dinckelsbühlischen Herrn Bur-

Burgermeister Kerns, als des Becken Caspar Reiners nahe an der Stadt, somit abermalen in ersterwehnter ohndisputirlicher Stadt-Marckung, gelegene Garten-Häußer seit einigen Jahren geschehen. vid. supr. Num. 108.

Zwar ist ohnverborgen, was des Streiffens halber die bey Einem Hochlöbl. Creyß ergangene Schlüsse vermögen; Und die Stadt Dinckelsbühl würde sich auch eben deswegen gar gerne zu frieden geben, wann dergleichen facta (wie jedoch Oettingischer Seits vermög adj. sub Num. 109. geschiehet) nur nicht ex capite Jurisdictionis vorgenommen, und künfftig nicht pro actibus possessoriis angezogen werden wollten. Als N.109.

III.) in Anno 1746. von den Stadt Dinckelsbühlischen Fischerey-Beständern der zwischen dem Brennhof und Knittelsbach, mithin vi Sect. I. membr. III. in dem Dinckelsbühlischen größern Fraisch-bezirck, liegende sogenannte Haaber-Weyher mit Haaber angebauet worden, ließ der Pfleeger Tyroler von Dürrwangen in der Nacht vor Michaelis durch 30. bis 40. Mousquetiers daselbst einfallen, von dem noch nicht völlig geschnittenen Haaber 36. der besten Garben auslesen, und sub prætextu eines wider alle Vernunfft prætendirenden Stock-Zehendens nach Dürrwangen führen, welche widerrechtliche Gewaltthat um so unverantwortlicher ist, als durch die Dürrwanger hiebey 13. Garben mehr, als der Zehenden ausgetragen hätte, spoliret worden.

vid. supr. Num. 108.

IV.) Fiel der Oettingisch-Mönchs-Rothische Amt-Knecht mit 6. bewöhrten Mousquetiers Sonntags vor dem 22ten Decembr. 1746. in des Dinckelsbühlischen Unterthanen und Schneider-

meisters Gucken Behaussung, in dem sec. Section.I. Membr. II. pag. 49. seqq. mit aller Jurisdiction nach Dinckelsbühl gehörigen Dorf Wilburgstetten ein, und nahm ihme einen in der Arbeit gehabten tuchenen Rock unter dem ungegründeten Vorwand hinweg, daß er gestohlen seye. vid. supr. num. 108.

V.) Hat das Amt Dürrwangen seit einigen Jahren neuerlich angefangen, einer Cognition derjenigen Forst-Frevel, so in den cum jure forestali der Reichs-Stadt Dinckelsbühl zustehenden Waldungen vorgefallen, ex capite der Jagdbarkeit sich anzumassen, und diese ihre ungegründete Anmassung mehrmalen per viam facti geltend zu machen gesucht. Wie dann der Jäger Paul Strasser zu Dürrwangen, den 31. Decembr. 1746. dem hiesigen Unterthanen Mathäus Schwarz zu Flinsberg 19. Stuck Schaafe, wovon er einige in dem Dinckelsbühlischen Stadt-Cammer Holtz angetroffen, violenter abgepfändet und nach Dürrwangen getrieben hat, woselbst ersagtem Schwarzen 11. fl. 16. kr. Straf und Kosten abgenommen, sein Sohn aber mit Stockschlägen tractiret, und hiebey von dem Jäger solche Insolenz verübet worden, daß des Schwarzen Tochter, wegen des grossen Schreckens, in eine plötzliche Kranckheit verfallen, und würckliche Convulsiones bekommen. vid. supr. Num. 108.

Ein gleiches unjustificirliches Unternehmen war es

VI.) da den 4ten April 1747. der damalig Dürrwangische Jäger von Villersbronn dem Dinckelsbühlischen Unterthanen Hannß Michel Mezger von Obermichelbach in seinem cum omnimoda jurisdictione nach Dinckelsbühl gehörigen Hofholtz das Beyl um des willen abgenommen, weilen er in erwehntem Holtz an dem Oster-

Dien-

Dienstag als einem gebottenen Catholischen Feyertag, etliche Stangen gehauen. vid. supr. Num. 108.

VII.) Hat sich in des Dinckelsbühlischen Wirths zu Willburgstetten Stallung am 7ten July 1747. eine Schlägerey zugetragen, wobey des Wirths zu Langweid Knecht, nebst verschiedenen Mönchs-Rothischen Unterthanen, interessirt gewesen; Als nun jener Tags darauf weiter fortgefahren, ist der Mönchs-Rothische Amt-Knecht mit ohngefehr 10. Mousquetiers aus dem zur Veste Limburg, einfolglich auch sec. Section. I. membr. II. per tot. mit aller Jurisdiction nach Dinckelsbühl, gehörigen Wald Hetschenlach auf ihn herausgefallen, derselbe sofort auf offentlicher Landstrassen arretiret, nach Mönchs-Roth gebracht, daselbst um 50. fl. gestrafft, und somit durch dieses factum die Stadt Dinckelsbühlische Jurisdiction abermalen auf eine gedoppelte Art empfindlich gekräncket worden.

vid. supr. Num. 108.

Gleichergestalten hat kurz hernach

VIII.) ersagtes Oberamt Mönchs-Roth den 9ten Sept. 1747. durch den Amt-Knecht und acht bewöhrte Mann, bey dem Dinckelsbühlischen Unterthanen Johann Georg Diemer zu Dürrenstetten, Haußsuchung thun, deßen puncto furti verdächtig gewesten Haußgenoßen, Johann Georg Veyhlen, gefänglich nach Mönchs-Roth führen lassen, und ihn daselbst ehender nicht loßgegeben, als bis er 3. fl. Amts-Gebühren und Unkosten würcklich erleget hat.

Da nun der Stadt Dinckelsbühl nicht allein vermög der contra Brandenburg und Oettingen am 25ten Febr. 1622. aus-

gefallenen in Sect. I. membr. III. deducirten Cameral-Urthel die hohe Jurisdiction in dem noch weit innerhalb des größern Fraisch-Bezircks gelegenen Ort Dürrenstetten, sondern auch vi Sect. I. membri IV. ex alio fonte auf dem Diemerischen Hofguth daselbst die omnimoda Jurisdictio ohnwidersprechlich zustehet, hienächst auch, wann dieses nicht wäre (wie es doch würcklich also ist) und die Stadt Dinckelsbühl blos die Vogteylichkeit in loco quæstionis hergebracht hätte, so würde dennoch das Recht, Haußsuchung thun zu lassen, derselben privative zu kommen; und es ergibt sich anmit klar, daß durch diesen gewaltsamen Einfall die Dinckelsbühlische hohe und niedere Jurisdiction abermalen auf eine gedoppelte unjustificirliche Art violiret worden.

vid. supr. Num. 108.

Nicht minder hat man

IX.) Mönchs-Rothischer Seits Anno 1747. Hannß Jerg Uhzen, der auf der Gassen zu Greyselbach den jungen Langohr geschlagen, zur Strafe gezogen, obgleich sec. Sect. I. membr. II. die Jurisdiction in solcher zur Veste Limburg gehörigen gefreyten Dorfschafft unstrittig der Stadt Dinckelsbühl privative competiret.

vid. supr. Num. 108.

So hat sich auch

X.) am 15ten July 1748. in der eben also gefreyten Dinckelsbühlischen Dorfschafft Willburgstetten an der Kirchweyh eine andere Schlägerey, besonders mit einigen Mönchs-Rothern, begeben; Als nun die Stadt Dinckelsbühl um deren Stallung geschrieben, so hat zwar der Herr Oberamtmann von Schell, als damaliger Administrator der Herrschafft Mönchs-Roth, Conrad

Brau-

Braunen gestiret, die übrigen aber sind wegen der von dem Oberamt beschehenen inhibition ausgeblieben.

vid. supr. Num. 108.

XI.) Als sich der Dinckelsbühlische Unterthan Franz Palm zu Haßlach mit des ebenfalls dortigen Dinckelsbühlischen Unterthanen Stechers Eheweib zu dreymalen, auf pur Dinckelsbühlischen Gütern, pro adulterii vergangen, anmit sec. Sect. I. membr. IV. der Stadt Dinckelsbühl alleinig die Cognition und Bestraffung dieses delicti zugekommen, so hat gleichwohlen das Oettingische Pfleegamt Dürrwangen solches Verbrechen widerrechtlich in Untersuchung gezogen, auch in Gemeinschafft des Hochfürstlich Brandenburgischen Amts Wassertrüdingen beede delinquirende Theile respective mit 100. und 140. fl. anmaßlich bestrafft, somit abermalen den Dinckelsbühlischen Gerechtsamen empfindlich eingegriffen. vid. supr. Num. 108.

XII.) Sind per Sententiam Cameralem de 25ten Febr. 1622. supra Sect. I. membr. III. deductam die Gränzen des Dinckelsbühlischen Territorial- und Fraisch-Bezircks fest gesezet, und nach solcher selbige bisher von Dinckelsbühl aus jederzeit beritten auch bey einer Anno 1696. dieserhalb entstandenen Strittigkeit per Recessum die Sache dahin verglichen worden, daß hinkünfftig von Seiten Dinckelsbühl der Ritt zwischen den Mönchsrothischen Krauth-Gärten und dem Stock-Feld vorgenommen werden solle.

Man hat auch sonach ex parte Dinckelsbühl sich disfalls in ruhiger possessione vel quasi bis ad annum 1733. erhalten, da der verstorbene Mönchs-Rothische Oberamts-Verweser Schlegel die Dinckelsbühlische Mannschafft und Fraischbereuther armata ma-

manu daran gehindert. Als aber hierauf von der Stadt Dinckelsbühl ein gründliches Remonstrations-Schreiben dahin erlaßen, worden; so hat man es Gegnerischer Seits bey dem alten Herkommen wieder belassen, und die Stadt Dinckelsbühl ihre antiquam possessionem vel quasi bis auf das Jahr 1748. ruhig continuiret, da man bey dem am Bartholomæi Jahrmarckt vorgenommenen Ritt ex parte Mönchs-Roth abermalen angefangen, die Stadt Dinckelsbühl von ihrer so langen possession neuerlich zu verträngen, und bis dato continuiret, der reitenden Dinckelsbühlischen Mannschafft bey erwehnten Krauth-Gärten den Weeg zu verlegen, selbige mit Gewalt abzutreiben, auch würcklich zu attaquiren, Gewöhr abzunehmen, ja sogar die Dinckelsbühlische Bedienten in Arrest zu schleppen, und andere Landfriedbrüchige Thätlichkeiten mehr hiebey auszuüben.

vid. supr. N. 108.

XIII. liegt der Ort Langensteinbach nicht allein ohnstrittig in dem Dinckelsbühlischen Jurisdictions-Bezirck, sondern es hat auch die Stadt den Hirtenstaab daselbst ohnwidersprechlich hergebracht; Nichts destoweniger aber ist man im Novembr. 1748. in die dortige Huth eingefallen, und hat das von der Gemeind mit bestem Fug aufgemachte Holtz davon geführet, auch, da man endlich nur einen gemeinsamen Augenschein von Seiten Dinckelsbühl vorgeschlagen, solchen nicht einmal noch weniger aber die Restitution des abgenommenen Holtzes erhalten können.

vid. supr. Num. 108.

So gebühret auch

XIV.) vermög Recessus de Anno 1576. dem hiesigen Nördlinger

Bier-

Viertel das sogenannte Huthholtz auf dem Hochgrund, und daßselbe hat sich anderthalb Secula hindurch in ruhiger Possession befunden; es liegt auch sothanes Holtz in dem in Sect. I. m. III. obbeschriebenen Dinckelsbühlischen Jurisdictions-Bezirck; Nichts destoweniger ist man Mönchs-Rothischer Seits auch in dieses Holtz gewaltthätig eingefallen, und hat zu zerschiedenenmalen eine beträchtliche Quantität davon geführet, somit eines Theils die Nördlinger Viertels-Gemeind in der Possession via facti turbiret, andern Theils aber die Dinckelsbühlische Jurisdiction abermalen vermessen gekräncket.

vid. supr. Num. 108.

XV.) Stehet zwar der Mönchs-Rothischen Schäferey zu, zerschiedene Felder der Dinckelsbühlischen Unterthanen zu Langensteinbach, Sittlingen, und Radwang, mit Gölt- und anderm Vieh auch Lämmern untereinander zu betreiben. Seit einiger Zeit aber hat der Pachter derselben widerrechtlich sich unterfangen, diese Weyd bloß mit Mast-Hämmeln, welche auf den Tod gesalzet werden, und dahero alles auf das genaueste wegfrezen, zu empfindlicher Beschwehrung der Dinckelsbühlischen Unterthanen zu besuchen. Und da man ab Seiten der Stadt Dinckelsbühl das Oberamt Mönchs-Roth mehrmalen requiriret, diese neuerliche Extension der Schaafweyde denen Pachtern zu inhibiren, so ist doch solches bis jezo nicht geschehen, und vielmehr diese Extension unter dem unrichtigen Prætext eines alten Herkommens noch immer beharret worden, obgleich die Stadt Dinckelsbühl durch eigene Oettingische Pacht-Brieffe, ingleichen die ehedinige Beständer der Schäferey und ihre Schaaf-Knechte selbsten, das

contrarium deutlich erwiesen, und die Beschwerung ihrer Unterthanen vollkommen justificiret hat.

vid. supr. Num. 108.

XVI.) Als im Monath Novembr. 1748. der Herr Oberamtmann von Schell zu Mönchs-Roth wider den Dinckelsbühlischen Burger und Wagner Schön, welcher eine ihme ausgebesserte Chaise wegen lang vergeblich nachgesuchter Bezahlung jure retentionis vi Num. 108. zuruck behalten, sich bey dem Dünckelsbühlischen Burgermeister-Amt beschwehret, und loco Satisfactionis den Schön einstecken zu lassen anverlanget hat, von Seiten des Magistrats zu Dinckelsbühl aber der Herr Oberamtmann ersucht worden, von der Incarceration zu abstrahiren, und es bey dem ersagtem Wagner Schön gegebenen Verweiß bewenden zu lassen; so ist auf dessen Ordre im Monath Januarii 1749. der Wagner

N.110. Schön vi Num. 110. zu Regelsweiler durch zwey Mousquetiers aufgehoben, von diesen hiebey mit Schlägen tractiret, hernach zu dem Herrn Oberamtmann geführt, von solchem mit dem ab der Wand genommenen Degen bedrohet, auf das empfindlichste injuriret, und hierauf zweymahl 24. Stund in das Morastvolle sogenannte Hexen-Stüble eingestecket, auch aus dem Arrest ehender wieder nicht frey gelassen worden, bis er wegen seines zu fordern gehabten Arbeit-Lohns eine von dem Schellischen Amts-Schreiber Kressen vorgeschriebene, und expost von dem Herrn Oberamtmann von

N.111. Schell in originali remittirte, sub Num. 111. beygehende Quittung unterzeichnet hat; Welchen höchstbefremblichen Vorgang man hiehero um so nothgedrungener anführen muß, als diese und andere intuitu der äußerst damnificirten Oberamtmann Schellischen

Cre-

Creditorum sich ereignete Vorfallenheiten die nachherige von dem Oberamt Mönchs-Roth so überhäuffte Zudringlichkeiten und Gewaltthaten handgreiflich mit veranlasset haben. So hat auch

XVII.) den 16ten May 1749. der Pfleeger Tyroler zu Dürrwangen den Dinckelsbühlischen Nachtwächter in der zur Veste Limburg anmit sec. Sect. I. membr. II. cum omnimoda Jurisdictione nach Dinckelsbühl gehörigen Dorfschafft Sinnbronn wegen bezüchtigter Blut-Schande mit abermalig empfindlicher Violirung der Dinckelsbühlischen Jurisdiction aufheben, und nach Dürrwangen in Arrest bringen lassen. vid. supr. Num. 108. Als

XVIII.) in Anno 1746. auf dem Feld ohnweit Niderroden eine Schlägerey vorgefallen, und der dabey interessirte Dinckelsbühlische Unterthan Leonhard Jlg zu Birckenzell von dem Oberamt Mönchs-Roth zur Stallung verlanget, solche aber um deswillen nicht verfüget worden, weilen wegen des loci Delicti zwischen dem Hochstifft Ellwangen und dem Oberamt Mönchs-Roth eine Strittigkeit obgewaltet, und dahero der Dinckelsbühlische Unterthan einer doppelten Bestraffung nicht exponiret werden können; so hat man von Seiten des Ober-Amts Mönchs-Roth kein Bedencken getragen, drey Jahr hernach nemlich den 18ten Septembr. 1749. auf vorgeblich erhaltenen Regierungs Befehl einen andern ganz unschuldigen Dinckelsbühlischen Unterthanen von Sittlingen, Leonhard Wolffen, statt des Jlgen aufheben, und nach Mönchs-Roth in Arrest schleppen zu lassen. vid. supr. Num. 108.

Bald hernach und zwar den 9ten Octobr. 1749. ließ

XIX.) eben dieses Oberamt Mönchs-Roth die zwischen der Stadt Dinckelsbühl Pfleeg-Holtz und ihrer Unterthanen Güter,

somit vi Sect. I. membr. IV. auf Dinckelsbühlisch unstrittiger Jurisdiction Grund und Boden, drey Jahr vorher durch den Dinckelsbühlischen Untergang bestbefugtermassen gesezte Marckt-Steine via facti heraus reissen und zerschlagen.

vid. supr. Num. 108.

Noch in eben diesem Jahr haben

XX) die Gemeinden der drey Weyler sich unter Besteiffung des Ober-Amts Mönchs-Roth unterstanden, in die Dinckelsbühlische Stadt-Marckung gegen dem Nördlinger Thor einzufallen, und sich de facto eine angebliche Erblucke zu eröfnen.

vid. supr. Num. 108.

Eine sträfliche Violation des Dinckelsbühlischen Territorii und Jurisdiction war sec. Sect. I. m. III. & IV. auch jene Thathandlung, da

XXI.) der Pfleeger Tyroler zu Dirrwangen den 19ten Oct. 1750. des Dinckelsbühlischen Stadt-Jägers Sohn, Franz Jlgen, aus einem Dinckelsbühlischen Hauß zu Carls-Holtz mit gewafneter Hand herausnehmen, und nach Dürrwangen in Arrest führen laßen, blos um deswillen, weilen er occasione eines in dem Dinckelsbühlischen Wildbahn angeschoßenen Hirschens mit dem Stadt-Jäger auf Magistratischen Befehl das bestbefugte jus sequelæ exerciret hat.

vid. supr. Num. 108. So hat auch

XXII.) wenige tage hierauf, den 20ten ejusdem, der Dürrwangische Jäger aus eben diesem unjustificirlichen Beweggrund dem Dinckelsbühlischen Stadt-Jäger selbsten nachgestellet, und in der innerhalb der Stadt-Marckung anmit sec. Sect. I. membr. I. cum omni Jurisdictione auch der Jagdbarkeit nach Dinckelsbühl gehörigen Waldung, der Stadt-Cammer Neuffen, vulgo Stock-

Schlag,

Schlag, sich erkühnet einen Schuß und zerschiedene Holtz-Schläge zu thun, um hierdurch gedachten Stadt-Jäger herbey und ins Garn zu locken, also daß dieser auch würcklich herbey gekommen, dennoch aber nach entdeckten Absichten seines Gegners annoch Gelegenheit sich zu salviren gefunden hat. Ingleichem wurde

XXIII.) die sec. Sect. I. membr. I. incontestable Jurisdiction in der Dinckelsbühlischen Stadt-Marckung dadurch violiret, da Mönchs-Rothischer Seits der Dinckelsbühlische Burger und Schumacher Wolff den 29ten May 1750. um deswillen in Segringen aufgehoben, nach Mönchs-Roth geführet und allda in 3. fl. 15. kr. Straf und Amts-Gebühren verfället worden, weilen er einem Bauren von Oberhard, der gegen sein Schusters Hauß die Flinte loßgebrannt, bis vor das Thor verfolgt, und ihme daselbst Schläge gegeben. vid. supr. Num. 108.

XXIV.) In mense Juny 1750. Anna Maria Eckertin, welche mit Johann Müller in ihres Vatters eines Dinckelsbühlischen Unterthanen Hauß zu Sinnbronn forniciret, in dem innerhalb des Dinckelsbühlischen grössern Jurisdictions-Bezircks gelegenen Weyler Neuenstättlein aus einem gleichfalls Dinckelsbühlischen Hauß mit bewöhrter Mannschafft herausgenommen, nach Dürrwangen geführet, und daselbst incompetenter abgestrafft, somit die dißeitige Jurisdiction Innhalts Sect. I. membr. II. III. & IV. widerum auf einmal triplici modo gekränckt worden.

vid. supr. Num. 108. Desgleichen hat man

XXV.) Mönchs-Rothischer Seits sich in der Diemer- und Lehrischen Wasserleitungs-Strittigkeit zu Dürrenstetten einer unerlaubten Cognition mit vieler Thätlichkeit angemaßet, wo doch der

Streit blos zwischen beeden hiesigen Unterthanen intuitu ihrer nach Dinckelsbühl gehörigen Hofgüter vexiret hat.

vid. supr. Num. 108.

XXVI.) Hat sich der Jäger Straßer von Dürrwangen den 28ten Jun. 1750. freventlich unterstanden, den Dinckelsbühlischen Gemeinds-Hirthen zu Carlsholtz wegen Einhüthung, in die mit aller Jurisdiction nach Dinckelsbühl gehörige Hospital-Waldung, der Lange-Berg genannt, mit einem Spannischen Rohr barbarisch abzuprügeln.

vid. supr. Num. 108.

XXVII.) Ist der Dinckelsbühlische Land-Knecht Flierl, welcher den 13ten Septembr. 1750. in der Stadt Dinckelsbühlischen Gefreyten Dorfschafft Sinnbronn einige res furtivas aufgehoben, und in die Stadt bringen wollen, unterweegs von dem Dürrwangischen Amt-Knecht und einem Musicanten attaquirt, und ihm die Waar mit Gewalt auf Dinckelsbühlischer Jurisdiction abgenommen, somit diese sec. Sect. II. & III. wiederum gedoppelt violiret worden.

vid. supr. Num. 108.

Der Amt-Knecht von Dürrwangen aber hat

XXVIII.) sich gleich darauf erfrechet, in der Stadt Dinckelsbühl bey dem Adlers-Becken Caspar Stoltzen darüber noch zu gloriren, und ersagtem Stoltzen unter das Gesicht zu sagen, daß er nur mit Fleiß in die Stadt gekommen, und lange auf dem Marckt auf- und ab-gegangen seye, um zu sehen, ob man ihn, wie er gehört habe, deshalben zu arretiren sich unterfangen werde.

vid. supr. Num. 108.

XXIX.) wurde der Stadt Dinckelsbühlische Hirth von Wörth durch den Amt-Knecht von Mönchs-Roth und Seegringen den 30ten Juny 1750. auf der innerhalb des Dinckelsbühlischen größern Juris-

dictions-

dictions-Bezircks gelegenen Huth bey Bösen-Lustenau, folglich ausweiß Sect. I. membr. III. wiederum auf Dinckelsbühlischer Jurisdiction, gewaltthätig aufgehoben, und nach Mönchs-Roth in Arrest gebracht, weilen er mehr als ein Jahr zuvor einem Dinckelsbühlischen Unterthanen Sohn in Dinckelsbühlischer Jurisdiction bey Wörth ein paar Stockschläge gegeben. vid. supr. Num. 108. Und als

XXX.) zwischen dem Stadt Dinckelsbühlischen Burger Franz Brenner und dem Rothenburger Viertels-Hirthen nahe an dem Rothenburger Thor und also undisputirlich in der Dinckelsbühlischen gefreyten Stadt-Marckung eine Schlägerey vorgefallen, hat das Ober-Amt Mönchs-Roth sich höchst unbefugter Weise einer Cognition angemasset, in dieser Absicht gedachten Hirthen zwischen der Stadt und Seydelsdorff, anmit wiederum in Dinckelsbühlischer Stadt-Marckung, den 10. Octobr. 1750. aufheben lassen, und wider alle Gebühr abgestraffet, andurch aber die sec. S. I. m. I. so vielmahlen festgesezte Dinckelsbühlische Jurisdiction abermahl zweyfach gekräncket. vid. supr. Num. 108.

XXXI.) Unterstunde sich ein Mönchs-Rothischer Unterthan und Mezger einem Hoch-Fürstl. Würtembergischen Unterthanen und Mezger, welcher in dem sec. Section. I. membr. II. cum omnimoda jurisdictione nach Dinckelsbühl gehörigen Dorff Willburgstetten mit Fleisch Hausiren gegangen, solches in gedachtem Dorf mit Gewalt hinwegzunehmen, und da man dieser offenbar muthwilligen Jurisdictions-Violirung halber an das Oberamt Mönchs-Roth sich gewendet, so ist nicht nur die gebettene Stallung des Frevlers nicht erfolget, sondern auch dessen strafbahres Verfahren annoch gut geheissen worden. vid. supr. Num. 108.

XXXII.) Als die Gemeinde der Dinckelsbühlischen Dorfschafft Wörth, nebst andern mit ihr associirten Communen, eine nahe an dem Hirsch-Hof auf ihrer Gemeinschafftlichen Huth und Dinckelsbühlischer Jurisdiction gestandene alte und angebrennte Eychen, nach ihrer hergebrachten Befugniß, zum Brennholtz aufgemacht und nach Hauß geführt, hat das Oberamt Mönchs-Roth den 27. Oct. 1750. Nachts, mit ohngefehr 70. bewöhrten Mann zu Roß und Fuß unter Commando des Amt-Schreibers Kressen, in gedachte vi Sect. I. m. IV. cum omnimoda jurisdictione nach Dinckelsbühl gehörige Dorffschafft Wörth Friedbrüchig eingefallen, und sothanes Holtz aus der Unterthanen Hofraithen mittelst bey sich gehabter Wägen unter grossem Lärmen davon geführet.

vid. supr. Num. 108. So ließ ferner

XXXIII.) wenige Tage hernach eben dieses Oberamt durch seinen Amt-Knecht und 6. bewöhrte Mousquetiers den Dinckelsbühlischen Stadt-Pflästerer und Burger samt seinen Jungen und zweyen Maurers Gesellen aus dem innerhalb des grössern Territorial- und Fraisch-Bezircks und auf pur Reichs-Stadt Dinckelsbühlischen Grund und Boden gelegenen Stadt-Steinbruch, anmit sec. Sect. I. m. III. & IV. ex indubia jurisdictione Dinckelsbühlana, gefänglich der Ursachen wegführen, weilen beede leztere über eine dem Oettingischen Unterthanen zu Langensteinbach zugehörige Wiesen einen vorhero schon lange gemachten Weg nach dem Steinbruch genommen, und darüber mit des gedachten Oettingischen Unterthanen Knecht in einiges Handgemenge gerathen.

Ob man nun gleich ab Seiten der Stadt Dinckelsbühl wider diese abermalige empfindliche Violation der Jurisdiction die triff-

tig-

tigste Vorstellung gemachet, insbesondere auch der Dinckelsbühlische Stadt-Pflästerer (welcher qua civis ohnehin ad alienum judicium absque manifesta violatione privilegiorum Cæsareorum supr. Sect. I. sub Num. 12. & 69. alleg. nicht gezogen werden mag) samt seinem Jungen bey der ganzen Sache völlig innocent gewesen, so sind dennoch diese beede 2. Tag und eine Nacht, die andere zwey Gesellen aber ganze 14. Tag zu Mönchs-Roth gefänglich aufbehalten, und nicht ehender dann nach erlegten 2 fl. 45. kr. entlassen worden.

vid. supr. Num. 108.

XXXIV.) Ohngeachtet der sogenannte Hopfen-Garten mit aller Jurisdiction nach Dinckelsbühl gehöret; so hat doch das Amt Dürrwangen verschiedene Dinckelsbühlische Burger, so daselbsten dem Angeben nach von der l. h. Viehe Seuche inficirtes Viehe stehen gehabt, anmaßlich zur Strafe gezogen.

vid. supr. Num. 108. So hat auch

XXXV.) der intolerable Jäger von Dürrwangen Paul Straßer mense Juny 1750. auf der Villersbronner cum omnimoda jurisdictione nach Dinckelsbühl gehörigen Gemeinds-Huth dadurch einen sträflichen Excess verübet, daß er nebst dem Scribenten, Amt-Knecht, und andern Innwohnern von Dürrwangen, den Villersbronnern nach Dinckelsbühl gehörigen Unterthanen, welche ihre Huth geraumet, die Beyler Keil und andere Instrumenta abgepfändet. vid. supr. Num. 108.

Noch mehrers aber hat sich dessen Sohn hierbey verfehlet, als er gegen die Dinckelsbühlische Unterthanen nicht allein in die gröbsten Injurien ausgebrochen, sondern auch seiner sträflichen Toll-Kühnheit vi Num. 112. so weit den Zügel schießen lassen, daß er N. 112

gegen ersagte Unterthanen ohne Scheu geäußert, daß sie sich ihre unnachbarliche Flegel, Limmel und Rülpen (worunter er Magistratum Dinckelsbühlanum verstanden) helffen lassen sollen.

Niemand in der Welt wird wegen einer solchen rasenden Ausschweiffung die billige Satisfaction versagen, gleichwohlen aber ist es dem Pfleeger Tyroler zu Dürrwangen möglich gewesen, die anverlangte rechtmäßige Stallung der Frevler blos aus der Ursache zu denegiren, weilen des Ilzers Sohn den Vorgang abgelangnet habe. vid. supr. Num. 108. Dahingegen hat derselbe

XXXVI.) sich beygehen lassen, per Lit. de 5ten Aug. 1750. wider den Dinckelsbühlischen Stadt-Jäger, welcher dem Carls-Holzer Schaafhirthen in dem Langenberg, einem zur Reichs-Stadt Dinckelsbühl cum jure forestali gehörigen Wald, wegen verpœnten Einhüthens in diese Waldung zwey Schaafe abgepfändet, sich anmaßlich zu beschwehren, und vor das künfftige solches abzustellen verlanget, unter der angefügten spöttlichen Bedrohung, daß er widrigenfalls bemüßiget seyn werde, zu Salvirung der angeblichen Wildbahns-herrlichen Jurium mißliebige Mittel zu ergreiffen, und dadurch dem Stadt-Jäger den Appetit zu solch übel affectirenden Unternehmungen zu vertreiben. vid. supr. Num. 108. Wie dann auch

XXXVII.) ersagtes Amt Dürrwangen sich ganz neuerlich und incompetenter der Eichel-Mast in dem Sinnbronnischen und Illenschwangischen sec. Sect. I. membr. II. & IV. mit aller Jurisdiction hieher gehörigen Gemeind-Wald de facto angemaßet.

vid. supr. Num. 108. Und eben also sind

XXXVIII.) von dem Oberamt Mönchs-Roth mit Violirung der Dinckelsbühlischen Jurisdiction diejenige Eicheln, welche in dem

sec-

sec. Sect. I. pag. 8. & 32. um einen Theil der Dünckelsbühlischen Stadt-Marckung gehenden sogenannten Land-Graben wachsen, schon mehrmalen gewaltthätig weggenommen worden.

vid. supr. Num. 108.

XXXIX.) Maßen sich die Beamten zu erstgedachtem Mönchs-Roth aller auf dem Feld, und sogar auf Dinckelsbühlischen Gütern, stehenden schadhafften Obst-Bäume, als eines so betitulten Landvogteylichen Accidens an, und aus diesem unstatthafften Grund ließ der Herr Oberamtmann von Schell zwey im Monath Juny 1750. auf einem nach Dinckelsbühl gehörigem Bauren-Guth zu Wolfertsbrunn von dem Wind umgerissene Birnbäume, annit auch sec. Sect. I. membr. IV. mit Violirung der Dinckelsbühlischen Jurisdiction, aufscheitern. vid. supr. Num. 108.

Als man nun das davon aufgemachte und auf einen einigen Wagen geladene Holtz wohlbefugter massen nach Dinckelsbühl abholen lassen, wurden

XL.) von Seiten des Oberamts Mönchs-Roth wenige Tage hernach Fünff Hospitalische Holtz-Wägen von dem Amt-Knecht von Seegringen und einigen bey sich gehabten Mousquetiers, bey dem innerhalb des in Sect. I. membr. III. deducirten Dinckelsbühlischen grössern Fraisch- und Territorial-Bezircks gelegenen Weyler Dürrenstetten, auf Dinckelsbühlischer Jurisdiction angehalten, nach Mönchs-Roth geführet, die darauf befindlich gewesste fünff Claffter Holz daselbst abgeladen, und bis diese Stunde nicht wiederum restituiret. vid. supr. Num. 108.

XLI.) Hat der Dürrwangische Jäger mehrmalen sich unterfangen, dem Dinckelsbühlischen Stadt-Jäger die Besuchung der ihme angewiesenen wohlhergebrachten Dinckelsbühlischen Wild-Fuhr, an

zerschiedenen undisputirlich dazu gehörigen Orten, auf eine trozige und dictatorische Art zu verbiethen.

vid. supr. Num. 108. Nicht minder ließ

XLII.) eben derselbe sich beygehen, bald das Grasen in Dinckelsbühlischen Waldungen anmaßlich zu verbiethen, bald aber dasselbe auch sogar in Dinckelsbühlischen Bannhöltzern vor Geld zu verleyhen, und an zerschiedene Persohnen ordentlich sogenannte Graß-Zettel zur grösten Ungebühr heimlich zu ertheilen.

vid. supr. Num. 108.

XLIII.) Hat in dem Monath January 1751. eine Dürrwangische bewöhrte Mannschafft mit unleidentlicher Violirung der Dinckelsbühlischen Stadt-Marckung bis an die Stadt-Thore herum flanquiret, und sowohl dem Stadt-Jäger als einigen Dinckelsbühlischen Burgern, wegen des ein Jahr vorher in Dinckelsbühlischer Wild-Fuhr angeschoßenen und in die Dürrwangische Jagdbarkeit optimo maximo jure verfolgten Hirschens, aufgepasset.

vid. supr. Num. 108.

XLIV.) Hat der Pfleeger Tyroler zu Dürrwang mense Febr. 1751. den Dinckelsbühlischen Unterthanen Jacob Offinger zu Hallspach dann sein Eheweib, und Thomas Brückners Wittib allda, wegen einer im October 1750. in des erstern Hofraithen, somit sec. Sect. I. membr. IV. auf dißeitig undisputirlichem Territorio, unter ihnen vorgefallenen Schlägerey, nach Dürrwangen in Arrest schleppen lassen, und eine anmaßliche Straffe denselben abgepreßet.

vid. supr. Num. 108. So haben auch

XLV.) in erst gedachtem Monath Februario der Dürrwangische Amts-Scribent nebst vier Innwohnern von Dürrwangen in dem Stadt-

Stadt-Cammer Fisch-Häußlein auf den Dinckelsbühlischen Adlers Becken Caspar Stoltzen ohne einige Veranlassung aufgepasset, und dadurch die Dinckelsbühlische gefreyte Stadt-Marckung abermalen violiret. vid. supr. Num. 108.

Als XLVI.) der Dinckelsbühlische Unterthan Stephan Hermann zu Rhein einer auf der Strassen bey lezterm innerhalb des Dinckelsbühlischen grössern Fraisch-Bezircks gelegenen Ort, mithin sec. Sect. I. membr. III. in hiesiger Jurisdiction, beschehenen Holtz-Entwendung beschuldiget worden, hat man sich zu Mönchs-Roth nicht allein der Cognition angemasset, sondern auch den inculpatum daselbst mit Arrest beleget, nicht minder einen Dinckelsbühlischen Unterthanen Gehring zu Rhein als Zeugen durch den Segringer Amt-Knecht dictatorie vor Amt nach Mönchs-Roth citiren laßen, somit per indirectum zu Hintansezung seiner Unterthanen Pflichten verleitet, und endlich die Sache gar so weit getrieben, daß der Hermann von der Gemeind zu Seegringen außgeschloßen, und die andurch veranlaste Uneinigkeit bis dato noch nicht gehoben worden. vid. supr. Num. 108.

Es sind aber hiedurch die bis auf solchen Periodum binnen wenigen Jahren erlittene Drangsalen noch lange nicht gänzlich erzehlet; Inzwischen aber kan das angeführte genug seyn, zu erweisen, wie sehr seit so kurzer Zeit in die Stadt Dinckelsbühl und die Ihrige mit den äußersten Gewalthaten gedrungen worden.

Der Dinckelsbühlischen Burger und Unterthanen beständige Klage bestunde darinnen, daß man Sie bey den Hoch-Fürstlich Oettingischen Aemtern nicht anderst æstimire, als wann sie Vogelfrey wären, indeme bald einer da, bald der andere dorten, hinweggenommen und fortgeschleppet werde.

Ab Seiten der Stadt Dinckelsbühl hingegen ermangelte man nicht, allen Glimpf hiebey immerfort zu gebrauchen. Man hat mehrmalen die trifftigste Vorstellungen bey den Aemtern sowohl als bey der Hoch-Fürstlichen Regierung gethan, und am Ende blos gebetten, die Differentien durch eine anzustellende Conferenz zu heben.

Man hat es bey dem bloßen Schreiben nicht einmal bewenden lassen, sondern den Raths-Consulenten Henzler von Lehnensburg selbsten vielmal und das leztemal den 17. Jul. 1751. eigens nach Oettingen in dieser alleinigen Absicht abgeschicket, niemalen aber die mindeste Remedur, ja nicht einmal die anfänglich placidirte Zusammenkunfft, zuweg bringen können. Es fuhr vielmehr Gegentheil nur destomehr mit Thätlichkeiten fort, je mehr die Stadt um eine gütliche Auskunfft sollicitirte; Und es trug ferner

XLVII.) das Oberamt Mönchs-Roth kein Bedencken, die mense Mart. 1751. in dem Dinckelsbühlischen Landgraben durch den Sturmwind umgeworffene, auch der Stadt per superius Sect. I. pag. 8. & 32. deducta ohndisputirlich zugehörige, Eychbäume spoliative wegzuführen. Und als

XLVIII.) zu gleicher Zeit durch eben diesen Sturm-Wind in der
N.113. vi Num. 113. zur Veste Limburg und somit sec. Sect. I. membr. II. cum omnimoda jurisdictione nach Dinckelsbühl gehörigen Waldung, die Hetschenlach genannt, und zwar an der Gränze derselben zerschiedene Bäume umgerissen worden, an solchen Ort und Enden, wo zwischen der Stadt Dinckelsbühl und ihren Unterthanen zu Wittenbach puncto finium regundorum Strittigkeit obgewaltet, so unter-
N.114. stunde sich vi Num. 114. eben dieses Oberamt in den locum controversum einen Einfall zu thun, und das vom Wind umgerissene Holtz

auf-

aufmachen und via facti wegführen zu lassen, idque ad solam instantiam der Gemeind zu Wittenbach, welche ein Recht daran zu haben vorgegeben.

Es geschahe dieses ohne alle vorgängige Untersuchung der Sache, und ohne vorhero das mindeste an die Stadt Dinckelsbühl hierunter zu erlassen. Es würde sich sonsten, wie ex post geschehen, sogleich ergeben haben, daß beregte Gemeinde nicht den mindesten Schein eines rechtlichen Anspruchs vor sich habe, sondern der Streit blos zwischen der Stadt Dinckelsbühl und ihren Unterthanen versire.

Das Oberamt Mönchs-Roth gestunde vi Num. 115. in literis de 21ten Mart. 1751. selbsten ein, daß die Stadt Dinckelsbühl in momentanea possessione des strittigen Holzes sich befunden habe. War es dann also recht, die Stadt derselben de facto zu entsezen? Zwar solle diese das Holtz von dem loco quaestionis ehedem NB. nur wegpracticiret haben. Es sagte aber ein eigener Mönchs-Rothischer Holtzhauer das Gegentheil, und gestunde vi infra adj. sub Num. 117. test. 3. ingenue ein: „er seye schon ein alter „Mann, wiße aber nicht, daß jenseits jemalen ein Stecken Holtz in „loco quaestionis gehauen worden. Wie kan sich nun solches zu dem angeblichen Wegpracticiren reimen? welcher Terminus ohnehin in Rucksicht auf die Reichsständische Eigenschafft der Stadt Dinckelsbühl nimmermehr zu justificiren seyn wird. Ja es sagten die eigene Mönchs-Rothische Steiner vi Num. 116. ferner, es gehöre das Holtz quaestionis nicht der Gemeind zu Wittenbach, sondern einem Dinckelsbühlischen Unterthanen daselbst.

N. 115.

N. 116.

Nichts hat also die ganze Sache das Oberamt Mönchs-Roth angegangen, indem die Stadt Dinckelsbühl mit ihrem Unterthanen

schon zurecht gekommen seyn würde, ohne die Einmischung einer frembden Herrschafft nöthig zu haben. Gesezt auch, daß der Strich Holtz quæstionis nicht zur Hetschenlach und der Stadt Dinckelsbühl, wie doch allerdings ist, sondern ihrem Unterthanen gehöre, so stehet dennoch derselben vi Sect. I. membr. IV. abermalen darinnen die Jurisdiction zu, und der ex parte Mönchs-Roth darein beschehene Einfall und Holtz-Wegnahm involviret eine apertam violationem jurisdictionis alienæ.

Bey solcher Beschaffenheit der Sache war also die Stadt Dinckelsbühl nimmermehr zu verdencken, wann dieselbe, nach so vielen in kurzer Zeit mit unglaublicher Moderation ausgestandenen Drangsaalen und vergeblich nachgesuchter gütlichen Auskunfft, bey diesem neuerlich unjustificirlichen Einfall und Holtzwegnahm andere Maaß-Regeln zu ergreiffen sich endlich entschlossen.

In dieser nothgedrungenen Entschliessung und um den Gegnerischen höchstunbilligen Gewalt abzutreiben, schickte dieselbe in circa 200. bewaffnete Burger in den Wald quæstionis ab, mit der Ordre, das aufgescheiterte Holtz in Empfang zu nehmen, und nach Dinckelsbühl zu transportiren. Bey ihrer Ankunfft aber hatte das Oettingische Oberamt Mönchs-Roth das Holtz bereits nach Wittenbach gebracht, hiedurch aber die Veranlassung gemacht, daßselbe von dorten um so unbedencklicher abholen und vindiciren zu lassen, als ein Theil dieses Orts Wittenbach sec. Sect. I. membr. II. pag. 49. ein Appertinens der Veste Limburg ist, welche die Stadt Dinckelsbühl vi supr. adj. sub Num. 49. mit aller Jurisdiction von dem Durchlauchtigsten Hauß Brandenburg-Onoltzbach erkaufft, consequenter auch die Jurisdiction daselbst pro parte sua hergebracht

hat,

hat; also, daß die jenseits hier vorgegebene Violation des jenseitigen Territorii von selbsten hinwegfället, allenfalls aber auch (wann dieses nicht wäre, wie doch würcklich ist) blos eine Retorsion wegen des Einfalls in den Dinckelsbühlischen Landgraben, und die mit aller Jurisdiction nach Dinckelsbühl gehörige Waldung Hetschenlach, billig geschehen wäre.

Gleichwohlen ist auch das Holtz aus Wittenbach nicht ehender vindiciret worden, als biß man Oettingischer Seits dem Dinckelsbühlischen Stadt-Lieutenant vi adj. sub Num. 117. test. 4. 17. 19. 20. 21. den verlangten Revers abgeschlagen, das Holtz quæstionis entweder ad locum unde transportiren oder bis zu Austrag der Sache allenfalls auch zu Wittenbach in statu quo liegen zu lassen. N.117.

Zwar sezet man Dinckelsbühlischer Seits nicht in Abrede, und es ist auch aus dem adjuncto sub Num. 117. test. 4. ersichtlich, daß der Mönchs-Rothische Herr Oberamtmann von Schell sich zu lezterm verstanden haben würde, wann der Amts-Pfleger Oeder nach seiner bekannten Friedgehäßigen Gesinnung nicht dagegen gestanden wäre, und wider die Ausstellung eines Reverses Einwendung gemachet hätte, mit Vermelden, man solle sich an den blosen Worten begnügen lassen. Es hatte sich aber lezterer eben durch diese seine Einwendung verrathen, daß es ihme nur darum zu thun seye, die Dinckelsbühlische Mannschafft weg zu complimentiren, keineswegs aber das Wort zu halten, indeme er, wann lezteres nicht gewesen wäre, keine Ursache gehabt hätte, den verlangten Revers zu difficultiren, und deßen Ausstellung dem Herrn Oberamtmann zu mißrathen.

Ohnerachtet nun also Dinckelsbühlischer Seits man wohl befugt gewesen, rem suam, nemlich das widerrechtlich entführte Holtz,

zu sich zu nehmen; so hat man doch Mönchs-Rothischer Seits dis-falls abermalen mit verfänglicher Uberschreitung des ordentlichen Weegs gar weit sich verfehlet.

Dann sogleich bey dem Holtzausladen ist der Angriff von den Mönchs-Rothischen Bauren, welche vi adj. sub Num. 117. test. 4. 9. 10. 11. &c. der mit dem Herrn Ober-Amtmann von Schell und Amts-Pfleger Oeder zu gegen gewesene Jäger Mayr aufgebotten, also gleich geschehen, und vi adj. 117. test. 4. 11. 12. 18. &c. ein Dinckelsbühlischer Burger mit der Heu-Gabel verwundet worden.

Gleich hierauf hat gedachter Jäger vi Num. 117. test. 4. 5. 12. &c. durch die Glieder der rangirten Burgerschafft durchsprengen wollen, um in Mönchs-Roth Sturm läuthen zu lassen, eben dadurch aber nothwendig veranlasset, ihn in Empfang zu nehmen.

Wie nun der anwesende Mönchs-Rothische Herr Ober-Amtmañ gesehen, daß dieser das Vorhaben nicht mehr zum Stand bringen könne, ist derselbe vi adj. 117. test. 4. 9. &c. selbsten auf Mönchs-Roth in dem stärckstem Galopp zugefahren, da dann vi cit. loc. das Sturm-Läuthen bey desselben Ankunfft sogleich erfolget ist. Noch ehe die Dinckelsbühlische Mannschafft Willburgstetten erreichen konnte, zogen die vi Num. 117. test. 1. 6. 8. 9. 10. 13. durch Stürmen zusammen gebrachte Mönchs-Rothische Innwohner zu Roß und Fuß mit großen Hauffen und hurtigen Schritten von der Oehlmühl her gegen Willburgstetten an, um sich auf die Straße zu postiren und der Dinckelsbühlischen Mannschafft den Pass zu verlegen.

Kein Mensch in der Welt wird sich also bereden, daß sie die Intention nicht gehabt haben sollten, die Dinckelsbühlische Mannschafft zu attaquiren, zumalen wann man den weitern Verlauff zu

Hülff

Hülf nimmt. Dann als sich bey Erblickung dieses schnellen Anmarches die Dinckelsbühlisch Willburgstettische Bauren auf den Linden-Buck postirten, zogen jene recta auf sie loß, diese aber musten zuruck weichen, und rangirten sich bey dem Hobelhof zu Willburgstetten, worauf die Mönchs-Rothische Mannschafft den Lindenbuck, an welchem die Dinckelsbühlische Mannschafft vorbey passiren muste, würcklich occupirt, somit die Dinckelsbühlische sec. Sect. I. membr. II. undisputirliche Jurisdiction gewaffnet abermalen betretten hat. Vid. Num. 117. test. 1. 4. 5. 6. &c. Inzwischen kam die Dinckelsbühlische Burgerschafft auf der Strasse herbey, und stieß also auf das Mönchs-Rothische Volck.

Die sub Num. 117. adjungirte legale Zeugen-Verhör erprobet auf allen Blättern besonders aber test. 1. 2. 4. 6. 7. 10. 21. &c. daß die Mönchs-Rothische Mannschafft sogleich s. h. die Posteriora gewiesen, die gräulichste Läster Worte ausgestossen, die Dinckelsbühlische Mannschafft mit recht ausgesuchten Beschimpfungen mehrmalen herausgefordert, anbey aber der Mönchsrothische Innwohner, vulgo Häfners Conrad, den Angriff gethan, mit dem Gewöhr im grösten Eyfer gegen die Dinckelsbühlische Mannschafft gezielet, und seinen Cameraden zugeruffen, welchen soll ich nehmen? Hierüber nun kam es allererst zu Schlägen, wobey des nur gedachten Aggressoris Gewöhr erobert, und vi Num. 117. test. 7. 10. 19. darinnen Haasen-Schrot und Posten untereinander, sodann Pappier und auf diesem ein rechter Schuß Dunst befunden worden.

Es erprobet sich nicht minder ex sæpe dict. adj. nach seinem vollen Innhalt, daß die Dinckelsbühlische Mannschafft mehr als ein-

einmal ab- und ihres Weegs fortziehen wollen, allemal aber von den Mönchs-Rothern so lange lacessiret worden, bis das Handgemenge wieder angegangen, und endlich diejenige, welche hierunter am unruhigsten und gefährlichsten sich aufgeführet, arretirlich mitgenommen worden sind.

Es erprobet sich weiter daraus, daß als beede Partheyen würcklich auseinander gekommen, und die Leuthe in Willburgstetten hineinmarchirt, die Jenseitige ihnen abermahlen nachgezogen, und nochmalen anbinden wollen, solches aber der Dinckelsbühlische Stadt-Lieutenant durch unermüdetes Zureden annoch verhindert habe.

Uberhaubt ist soviel daraus ersichtlich, richtig, Refier-kündig und vom Gegentheil selbsten mit gutem Gewissen nicht in Abrede zu stellen, daß, wann die Mönchs-Rothische Mannschafft, so wie die Dinckelsbühlische, die Oberhand behalten hätte, es an Mord und Todschlag nicht gemangelt haben würde; dahingegen sich die Dinckelsbühlische bey dieser ihnen recht abgedrungenen Gegenwöhr dennoch aller Moderation beflissen, und in specie der Dinckelsbühlische Stadt-Lieutenant die erhizte Gemüther dergestalt besäufftiget, daß sich bey der ganzen Affaire einiges Unglück, (Gottlob, nicht ereignet hat.

Ob nun wohl die Stadt Dinckelsbühl gleich hierauf wegen Loßlassung der Arrestanten sich an den Herrn Oberamtmann zu
N.118. Mönchs-Roth, besag des sub Num. 118. adjungirten Schreibens, auf eine so raisonable Art declariret, als man jenseits es nur immer verlangen können, indeme sie weiter nichts, als eine positive Erklärung wegen endlich anzugehender Conferenz zu Beylegung der bisherigen Strittigkeiten conditioniret hatte; so wollte man sich dennoch Oettingischer Seits dabey nicht beruhigen, sondern verübte

XLIX.) nicht allein gleich darauf vi Num. 119. einen anderweiten Einfall in die sec. Sect. I. membr. II. cum omnimoda Jurisdictione nach Dinckelsbühl gehörige Dorfschafft Greyselbach mittelst Wegnehmung einiger Clafftер Erlen Holtz, sondern beorderte auch vi Num. 120. das Creyß-Contingent wider alle Gebühr nach Mönchs-Roth. Von dortaus wurde N.119. N.120.

L.) kurze Zeit hernach, unter Bedeckung dieser und noch mehrerer von Oettingen herauf marchirten bewöhrten Mannschafft vi Num. 121. auf eine Reichs- und Crayß-Constitutions-widrige Art nächtlicher Weyle ein gedoppelter Einfall in die sec. Sect. I. membr. II. & IV. cum omnimoda Jurisdictione nach Dinckelsbühl gehörige Dorffschafften Wörth und Willburgstetten unternommen, und bey dieser Gelegenheit nicht allein vi Num. 121. acht Dinckelsbühlische Unterthanen mit unerhörten Thätlichkeiten aus den Betten herausgehohlet, sondern auch sec. dict. adj. etliche 40. Wägen Holtz von dem Dinckelsbühlisch-Hospitalischen Holtz-Stoß zu gedachtem Wörth weg- und nach Mönchs-Roth geführt, auch hiebey nach denen in das Heu sich verkrochenen Unterthanen vi Num. 121. mit dem bloßen Degen gestochen, nach den andern aber, welche sich mit der Flucht salviret, würcklich Feuer gegeben. N.121.

Dieses sollte eine Revange wegen dem von der Stadt Dinckelsbühl aus der Hetschenlach hereingehohlten Holtz und dem dabey in Willburgstetten sich ereigneten Handgemenge seyn.

Niemand in der Welt aber, nur allein pars adversa ausgenommen, wird den großen Unterschied zwischen diesem Vorgang und jenen unerhörten Thathandlungen mißkennen.

Die Stadt Dinckelsbühl hat keine rem alienam sondern propri-

am weggenommen. Ihre Mannschafft ist in terminis mere defensivis geblieben, und hat die Attaque erwartet. Sie ist nicht in alienum Territorium eingefallen, und hat unbewöhrte Leuthe heraus genommen, sondern sich auf ihrem Grund und Boden gewehrt, sofort nur ihre Aggressores mitgenommen.

Jenseits aber ist man sub specie Repressaliarum, die jedoch in Rechten eben auch unerlaubt sind, coadunatis hominibus & militibus præmeditato in alienum Territorium eingefallen, unschuldigen Leuthen, die nicht das mindeste gethan, auf Leib und Leben gegangen, und hat solche unter vielen Drangsalen in Arrest geschleppet, auch rem alienam, das dem Dinckelsbühlischen Hospital zugehörige, und zu seinem täglichen Unterhalt unentbehrliche Holtz, spoliative davongeführt.

Nimmermehr würde man also der Stadt Dinckelsbühl haben verargen können, wann sie diesen enormen Excessen auf gleiche Weiße begegnet, und einen ebenmässigen Einfall in Oettingische Orte ohngesäumt unternommen hätte.

Sie hat aber gleichwohl damit zuruck gehalten, und zu reciproquer Restitution der abgenommenen Leuth und Sachen, semota causa principali, interimistice sich verstanden, jedennoch aber bis auf diese Stunde die stipulirte Restitution ihres Holtzes nicht erlangen, am allerwenigsten aber es so weit bringen können, daß die wiederhohlter in Vorschlag gebrachte nachbarliche Conferenz veranlasset worden wäre; Vielmehr wurde statt deßen von Zeit zu Zeit gegen die Stadt Dinckelsbühl mit neuen Thätlichkeiten vorgeschritten, und

LI.) gleich unterm 11. May 1751. des Dinckelsbühlischen Unterthanen Bartholomæi Roßnagels Eheweib zu Eck, blos um deswillen auf dem Weeg zu ihren Güthern aufgehoben, und nach Mönchs-Roth ge-

geführt, weilen sie auf dem Rangen eines Oettingischen Ackers gegraßet gehabt, so ihr jedoch vermög eines Austrags bey der Gemeind de jure zugestanden vid. supra Num. 108. Ingleichen hat

LII.) nur gedachtes Oberamt dem hiesigen Unterthanen Matthäus Brenner von einigen in sein nach Dinckelsbühl steurbahres Hofguth incorporirten Aeckern, welche vormals Wald gewesen, und inscio & irrequisito Magistratu Dinckelsbühlano ausgereuthet worden, vor 10. Jahren bey Ubernahm des Hof-Guths einen Canonem unter dem unerfindlichen Vorwand widerrechtlich abgenommen, daß diese Grundstücke nach Mönchs-Roth steuerbar seyen. Nachdeme aber der Unterthan gleichbalden von der Unrichtigkeit dieser Anmuthung benachrichtiget worden, und die folgende Jahre keine weitere Steuer dahin sondern mit dem Hof-Guth nach Dinckelsbühl fortentrichtet, so unterstunde sich erwehntes Ober-Amt unterm 12. May 1751. ihme deshalben eine Execution in seine sec. Sect. I. membr. IV. cum omnimoda Jurisdictione nach Dinckelsbühl gehörige Behaussung einzulegen, und somit abermalen die Reichs-Stadt Dinckelsbühlische Jurisdiction sowohl, als ihr auf quæstionirtem Fundo ab immemoriali tempore unstrittig hergebrachtes Besteurungs-Recht, gewaltthätig zu kräncken, obgleich die Stadt Dinckelsbühl zu Vorkommung aller Weitläuffigkeit sich declariret hatte, den Acker quæstionis wieder zu Holtz anfliegen, mithin in statum pristinum redigiren zulassen.

vid. supr. Num. 108. Zu gleicher Zeit hat

LIII.) der Amts-Pfleeger Tyroler zu Dürrwangen in des Dinckelsbühlischen Burger und Beylschmidt Bozenhards Schleiffmühl, welche in gefreyter Stadt-Marckung folglich sec. Sect. I. membr. I. in

in ohnstrittigem Territorio und Jurisdiction der Stadt Dinckels-bühl gelegen, durch seinen Amt-Knecht und 6. Mousquetiers der Ursachen einen gewaltsamen Einfall thun, und den Dinckels-bühlischen Schutz-Verwandten Sebastian Bühler herausnehmen, sofort nach Dürrwangen gefänglich abführen lassen, weilen er in der ungegründeten Vermuthung gestanden, es seye ein von einem Wildpret-Schützen in Oettingischem Forst geschossener Rehebock in seine Wohnung transportiret worden.

vid. supr. Num. 108.

LIV.) Hat sich der Jäger zu Dürrwangen mense Juny 1751. unterstanden den Dinckelsbühlischen Unterthanen zu Bernhards-wend und Carlsholtz der Ursachen ein Weyd-Geld abzunöthigen, weilen sie in Dinckelsbühlische Waldungen, worinnen der Stadt Dinckelsbühl die Bestrafung der Wald-Frevel ab antiquo zuste-het, eingehüthet haben. vid. supr. Num. 108. Nicht Minder hat

LV.) derselbe eodem tempore einem Dinckelsbühlischen Unter-thanen zu Flinsberg wegen eines in Dinckelsbühlischer Waldung be-gangenen Frevels das Beyl abgenommen, da doch der Stadt Din-ckelsbühl das jus forestale in solcher competiret, anmit auch die Be-straffung des Frevels quæst. der Observanz gemäß billig zugestanden hätte. vid. supr. Num. 108 Ingleichen hat

LVI.) nurerwehnter Dürrwangischer Jäger eodem mense sich un-terfangen, mit Mousquetiers in die Dinckelsbühlische Waldungen ein-zufallen, und unter gräulichem Wüten den dortigen Dinckelsbüh-lischen Hirthen mit den hefftigsten Schlägen bedrohet, wann er von dem in Dinckelsbühlischer Wild-Fuhr befindlichen Wild mehr eine Anzeige nach Dinckelsbühl thun würde.

vid. supr. Num. 108.

LVII.

LVII.) Hat der Dinckelsbühlische Stadt-Jäger Gerhard, in der undispuitirlich Dinckelsbühlischen Wild-Fuhr Anno 1750. einen Hirschen angeschoßen, und prævia denunciatione in die Oettingische Wild-Fuhr bestbefugtermassen verfolgt, von dahero in die Dinckelsbühlische zuruckgetrieben und vollends erlegt; weswegen man ihme von Seiten des Oettingischen Amts Dürrwangen mit bewöhrter Mannschafft in dem Dinckelsbühlischen Territorio öffters nachgestrebet, aber nicht handfest machen können. vid. supr. Num. 108.

Nun säumete zwar die Stadt Dinckelsbühl nicht vermög adj. sub Num. 122. sogleich an die Fürstlich Oettingische Regierung hierunter die behörige Vorstellung zu thun, und damit allen besorglichen Weiterungen in Zeiten vorzubeugen; Es erfolgte aber hierauf nicht die mindeste Remedur, und die gedachte Fürstliche Regierung blieb die Antwort ganzer sechs Monath in so lang schuldig, bis die ohnjustificirliche Thathandlung mit dem Dinckelsbühlischen Stadt-Jäger in Vollzug gebracht worden. Dann als derselbe drey Tag nach Pfingsten den 2ten Jul. 1751. die vom Windwurff aufgemachte Klafftern aus dem mit aller Jurisdiction der Stadt Dinckelsbühl zugehörigen Wald, Langenberg, heraus und in die Stadt führen lassen wollen, wurde er von dem Dürrwangischen Jäger Strasser mit ohngefehr 10. Mousquetiers überfallen und arretirlich nach Dürrwangen geführet, anbey den Holtz-Bauren Ketten und Beyler der Ursachen abgepfändet, weilen das Hoch-Fürstliche Hauß Oettingen in diesem Wald die Jagd hergebracht, und daher eine ex parte Dinckelsbühl nie anerkannte Waldsperr nach Pfingsten vorgewendet werden wollen; der Dinckelsbühlische Jäger selbsten aber wurde zur Prostitution zum Amt-Knecht gesezt, 24. Stund mit Wasser und N.122.

Brod gespeist und hoc facto noch einige Täge im Arrest behalten,
N.123. wie solches alles aus dem adjuncto sub Num. 123. mit mehrerm ersichtlich ist.

Da nun der Stadt Dinckelsbühl dieses widerrechtliche Verfahren mit ihrem Jäger um so mehr nahe gehen muste, als demselben einiges Vergehen mit Grund nicht zur Last geleget werden können; so ist derselben um so weniger zu verargen gewesen, wann sie an dem Dürrwangischen Jäger Strasser der sich schon gar offt, und (wie nur aus dem Anfang dieser dritten Section Num. V. N. XXII. N. XXXV. N. LIV. N. LV. N. LVI. & N. LVII. hinlänglich sich erprobet) auf vielfältige Art derselben straffällig gemacht, solches wider vergolten, denselben einige Wochen hierauf den 18. Jul. d. a. in ihrer Stadt gelegenheitlich arretiren, 24. Stund in das Amthauß sperren, und ebenfalls mit Wasser und Brod speißen lassen. Mittlerweile wurde Oettingischer Seits mit weitern Thätlichkeiten fortgefahren, und

LVIII.) von dem mehrangezogenen Pfleeger zu Dürrwangen den 19ten Jul. 1751. der Dinckelsbühlischer Burger und Fischer, Melchior Bühlmayr, coadunatis hominibus auf einem nach Dinckelsbühl bottmäsigen Weyher arretiret, nach Dürrwangen geführet, und daselbst um 3. fl. 50. kr. zur Strafe gezogen, weilen er beschuldiget worden, daß er durch Ziehung des Weyhers einem Dürrwangischen Unterthanen an seiner Wiesen einen an sich unerfindlichen ex confesso partis adversæ aber ganz geringen Schaden gethan habe. vid. supr. Num. 108.

LIX.) Eodem tempore schickte mehrgedachter Pfleeger seinen eigenen Sohn und Scribenten mit noch mehr bewaffneten zu Pferd

in

in das Dinckelsbühlische Dorf Sinnbronn, um den Dinckelsbühlischen Einspänninger, welcher damalen durch passiren müssen, aufzuheben, wobey diese Leuthe ihrem Muthwillen den vollen Zügel schiesen lassen, und in dieser vi, Sect. I. membr. II. mit aller Jurisdiction im Ort und deßen Marckung nach Dinckelsbühl gehörigen Dorfschafft mit Schießen und Wüthen 2. ganze Stunden dergestalten sich aufgeführet, daß die dortige Unterthanen sich bemüsiget gesehen, noch in der Nacht hievon die behörige Anzeige zu thun, und um nöthige Verfügung zu Verhüthung aller besorglichen üblen Folgen anzusuchen. vid. supr. N. 108.

So ließen sich auch an eben diesem Tag

LX.) drey bewaffnete Dürrwanger bey dem sogenannten in der Dinckelsbühlischen Stadt-Marckung gelegenen Weißen-Hauß sehen, um wo möglich hiesige Burger wegzunehmen, und dabey vi Num. 124. dreuste verlauten, wann auch ein paar Raths-Herrn kämen, solche unbedencklich in Arrest zu führen. N. 124.

Als

LXI.) iisdem diebus der Dinckelsbühlische Hospital Thor-Wart Schneider und dessen Weib mit noch mehrern Mit-Burgern von der Illenschwanger Kirchweyh nach Hauß gegangen, wurden sie auf dem Weeg bey Sinnbronn, und sec. Sect. I. membr. II. in ohnstrittig Dinckelsbühlischer Jurisdiction, von dem Oettingischen Amt-Knecht zu Dürrwangen mit bey sich gehabten Mousquetiers auf eine tolle Art überfallen und aus keiner andern Ursache mit Schlägen tractiret, als weilen Sie vermeynet, es befinde sich der Dinckelsbühlische Land-Knecht, der das Fried Gebot auf der Kirchweyh thun müßen, unter ihrer Compagnie, immassen sie demselben um deswillen schon lange nach gestrebet, weilen er bey dem obgedachten Vorfall in der Hetschen-

lach dasjenige gethan, was seine Dienst-Pflicht erfordert hat. vid. supr. Num. 108.

LXII.) Haben die Oettingische Bauren zu Dieterstetten auf expressen Befehl des Ober-Amts Mönchs-Roth zu Anfang Monaths Junii in einer dem Dinckelsbühlischen Nördlinger Viertel zuständigen Waldung Hochgrund genannt wider den klaren Buchstaben der vorhandenen und schon oben Num. XIV. allegirten Vertrags-Brief de facto abermalen Holtz gefället, und nach Hauß geführet.

Nicht minder hat

LXIII.) beregtes Oberamt in eben diesem Monath sieben Eichen, bey 60. fl. werth, welche auf einem Aufwurff einer den Dinckelsbühlischen Unterthanen Hannß Jerg Landauer und Hannß Michel Steinacker von Wolffertsbronn gemeinschafftlich zugehörigen Wiesen bey Niederroden gestanden, de facto fällen und wegführen lassen, ohne diese Thathandlung auch nur mit dem mindesten Schein einer Befugniß zu coloriren. vid. supr. Num. 108.

So wurden auch

LXIV.) um gleiche Zeit der Dinckelsbühlische Unterthan Uhl zu Unterradach nebst seinem Knecht und Schwager durch den Oettingischen Amt-Knecht zu Seegringen und 6. Mousquetiers auf der Gassen aufgehoben, nach Mönchs-Roth gebracht, und um 15. fl. widerrechtlich blos um deswillen zur Straf gezogen, weil er mit einem Oettingischen Unterthanen Christian Lockhorn daselbst wegen einer Wässerung Strittigkeit gehabt, die de jure nothwendig durch Nachbarliche Conferenz unter dem Condominat hätte ausgemacht werden sollen. vid. supr. Num. 108.

LXV.) Wurden mense Aug. 1751. von Dürrwangen aus zwey angeb-

gebliche Fornicanten aus des Dinckelsbühlischen Unterthanen Andreas Engelhards zu Köhlau Hauß, und sec. Sect. I. m. IV. aus Reichs-Stadt Dinckelsbühlischer Jurisdiction, mit bewöhrter Mannschafft herausgenommen, und gefänglich nach Dürrwangen geführt.

vid. supr. Num. 108.

LXVI.) Was für tolle Schmähungen der mehrangezogene Pfleeger zu Dürrwang und der Oettingische Gleits-Haubtmann Aurnhammer wider den Dinckelsbühlischen Magistrat in corpore & membris ausgestoßen, das erproben die sub Num. 125. & 126. beygehende eydlich bestärckte Verhörs-Protocolla, aus deren leztern zugleich auch so viel ersichtlich ist, daß die Oettingische Beamte aus pur lauterer Passion kein Bedencken tragen, ohne alle Ursache die Dinckelsbühlische Burger arretiren zu lassen, und um Geld zu bestrafen, wie solches dem in Protocollo sub Num. 126. benannten Benedict Schaller wegen des Gelaits ex confesso partis adversæ geschehen ist. N.125 &126.

Unverantwortlich ist ferner

LXVII.) das thätliche Verfahren des Oberamts Mönchs-Roth gegen dem Dinckelsbühlischen Unterthanen Matthäus Halt zu Rielingstetten.

Es ist Refier-kündig, und aus einer den 5ten Jan. 1752. legaliter geführten Verhör (vid. supr. Num. 108.) in continenti erweißlich, hienächst auch aus der (vid. supr. Num. 108.) von dem Hoch-Fürstlich Ellwangischen Capitul an die Hoch-Fürstlich Oettingische Regierung sub 28. May 1751. erlassenen Vorstellungen klar ersichtlich, daß allen Innwohnern des Ganerblichen Orts Rielingstetten die Bierschenckens-Gerechtigkeit von unfürdencklichen Jahren bis auf diese Stunde zugestanden, und sie solches ohne jemands Widerspruch ruhiglich exerciret haben.

Nichts destoweniger brach man Anno 1751. Oettingischer Seits mit der Anmaßung hervor, in gedachtem Ort eine Zwang-Wirthschafft aufzurichten; und als der hiesige Unterthan dem anmaßlichen Zwang-Wirth zu Gefallen von dem Bier auszapfen nicht abstehen wollte, wurde derselbe den 26ten Jul. 1751. auf dem Kirchen-Weeg hinweggenommen, nach Mönchs-Roth geführt, und daselbst mit einer vier tägigen harten Incarceration auch einer Geld-Buße anmaßlich gestrafft; wobey annoch weiter ohnangeführt nicht gelassen werden kan, daß der Oettingische Amt-Knecht ihme seinen beladenen Heu-Wagen, in der Meynung, es mögte darinnen Bier versteckt seyn, mit dem Hirschfänger gewaltthätig durchstochen, und dabey erwehntem Dinckelsbühlischen Unterthanen, der ihme auf sein Befragen geantworttet, daß er nach Dinckelsbühl gehöre, sogleich trozig ins Gesicht declariret habe: wie man seine Herrschafft so wenig als ihn respectire. vid. supr. Num. 108.

LXVIII.) Haben die beede Fürstlich Oettingische Aemter Mönchs-Roth und Dürrwangen mense Jul. 1751. im Dinckelsbühlischen Territorio ex capite der anmaßlichen per Sect. II. in ihrer vollkommenen Blöße vorgestellten Landvogthey viele Patente wider das frembde Bettel-Gesind durch ihre Amt-Knechte nächtlicher Weile anschlagen lassen, welche der Dinckelsbühlische Land-Knecht auf seiner Obrigkeit Befehl allesamt sogleich wieder herunter nehmen müssen, wie solches auch von Seiten des hohen teutschen Ordens inglei-chem dem Hoch-Fürstlichen Stifft Ellwangen in simili casu geschehen ist.

Ohnerachtet nun durch Anschlagen dieser Patenten der Stadt Dinckelsbühl in ihrer Jurisdiction offenbahrer Eintrag geschehen,

die Herunternahm aber ein factum omni jure justificabile ist, so glaub-te man sich doch Oettingischer Seits dadurch sehr offendirt, und streb-te deswegen dem Dinckelsbühlischen Land-Knecht an allen Orten und Enden nach. Als nun derselbe am 25ten July ejusd. von dem gethanen Fried-Geboth zu Willburgstetten zuruck in die Stadt kehren wollen, wurde er bey der sogenannten noch innerhalb des größern Fraisch-Bezircks gelegenen Tuchmacher-Walck, anmit sec. Sect. I. membr. III. abermalen in Dinckelsbühlischer Jurisdiction, von dem Amt-Knecht zu Dürrwangen und 4. in dem Korn versteckt gewesenen Mousquetiers angefallen, erbärm-lich geprügelt, und sogar, da er schon arretirt war, barbarisch über den Kopf, auch eine Flinte an ihm entzwey geschlagen, von denen Mönchs-Rothischen Mousquetiers seiner Tabacks-Pfeiffe und Silbernen Halß-Schloßes schändlich beraubt, anfäng-lich nach Mönchs-Roth von da nach Frembdingen und so weiter nach Dürrwangen arrestirlich abgeführet, viele Täge in zerschiede-nen düstern Gefängnißen hin- und her-geschleppt, mit Wasser und Brod gespeißt, endlich nach offentlich empfangenen 16. Stockschlä-gen dimittiret, Pferd-Sattel und Zeuch aber so er von einem Dinckels-bühlischen Burger entlehnt gehabt, zu Bezahlung der Unkosten ver-kauffet, wie solches alles aus den adj. sub Num. 127. & 128. mit meh-rerm zu ersehen ist. N. 127 & 128.

Währender Zeit nun, als bemelter Land-Knecht im Arrest lag, wurde angezeigt, daß der Dürrwangische Amt-Knecht das Dinckels-bühlische Dorff Sinnbronn passiret seye, und vermuthlich repassiren werde.

Es sahe sich dahero die Stadt Dinckelsbühl veranlasset, zu seiner

Habhafftwerdung ihren Stadt-Lieutenant und Haubtmannschüzen nach gedachtem Sinnbronnn abzuschicken, woselbsten auch der mehrerhohlte Amt-Knecht attrapiret worden. Weilen er aber noch Mittel fand durch Hülffe seines Pferds zu echappiren, eylte ihme gedachter Stadt-Lieutenant auch zu Pferde nach, und hohlte ihn bey Villersbronn, sec. S. I. M. II. in Dinckelsbühlischer Jurisdiction, würcklich ein. An statt aber daß er sich als Arrestant hätte ergeben sollen, zog er ausweiß
N.129 Num. 129. nicht allein gegen den Stadt-Lieutenant das Seiten-Gewöhr, sondern blessirte denselben auch würcklich an die Hand, worauf es zu einer hizigen Rencontre kam, in welcher der Amt-Knecht verschiedene harte Blessuren, der Dinckelsbühlische Stadt-Lieutenant aber die schon gedachte leichte Wunde an der Hand bekommen, gleichwohlen aber jenes nicht habhafft werden können.

vid. alleg. Num. 129.

Ob nun gleich dieser Vorfall der Stadt Dinckelsbühl auf keinerley weiß nachtheilig imputirt werden mögen, indeme Sie sich der Persohn des Amt-Knechts (der zumalen in ihrer Jurisdiction schon unzähliche Insolentien sowohl gegen die Dinckelsbühlische Burger und Unterthanen als den Magistrat selbsten verübet) blos in der Absicht versichern wollen, damit auch die ohnentgeltliche Loßlassung des Ihrigen facilitiret werden möge; so machte doch das Oettingische Amt Dürrwangen sowohl, als die Fürstliche Oettingische Regierung ein großes Weesen daraus, und leztere nahm es als einen erwünschten Prætext an, bis zu erhaltener anmaßlichen Satisfaction die bißhero beständig ausgeschlagene gütliche Conferenz fernerweit zu denegiren.

LXIX

LXIX.) Hat die Stadt Dinckelsbühl einen Unterthanen und Weeber Nahmens Nußbaumer zu Dambach, welcher der Dinckelsbühlischen Innung eingezünfftet, zugleich aber auch bey dem Oettingischen Handwerck zu Auffkirch eingekauffet ist; Als nun ein benachbarter Ellwangischer Weeber dem Dinckelsbühlischen Unterthanen Schuß zu gedachtem Dambach ein Stuck Tuch gewircket, und ins Ort getragen, nahm der obgedachte Nußbaumer ihme solches auf der Gaßen ab, und trug es in sein Hauß, zeigte auch den Vorgang wider seine Unterthanen Pflicht nicht zu Dinckelsbühl sondern bey dem Oettingischen Handwerck zu Auffkirch an, dieses aber fiel in sein des Nußbaumers Hauß durch zwey Meister ein, und ließ das Tuch quæst. wegnehmen. vid. supr. Num. 108.

Die Stadt Dinckelsbühl hingegen belegte den lezteren wegen Verlezung seiner Unterthanen Pflicht mit Personal-Arrest so lang und viel, bis er das weggenommene Tuch vel in natura vel soluto pretio beygeschafft haben würde. Da nun hierauf Fürstlich Oettingischer Seits auf dessen Relaxation getrungen worden, hiezu aber Dinckelsbühl sich nicht verstehen können, so wurde der obgedachte bey der Sache ganz unschuldige Schuß von Mönchs-Roth aus in Arrest genommen, nach Auffkirch gelieffert, und daselbsten zehen ganzer Wochen im Arrest behalten. vid. supr. Num. 108.

Und da bald hernach eben dieser Nußbaumer in einen sehr verschuldeten Zustand gerathen, also daß der Magistrat zu Dinckelsbühl die Subhastation seiner liegenden Grundstücke zu erkennen sich veranlasset gesehen, hat

LXX.) das Oberamt Mönchs-Roth nicht allein die per Requisitoriales an dasselbe verlangte Subhastation der dahin steurbaren Grund-

stücken denegirt, sondern auch sich beygehen lassen, mittelst einer äusserst befrembdlichen Zuschrifft de 20ten Jan. 1752. dem Dinckelsbühlischen Magistrat unter einem vorgeschüzten Regierungs-Befehl den Hauß-Verkauff bedrohlich zu inhibiren, gleich als wann solche befugt wäre, der Stadt Dinckelsbühl en egard ihrer Erbgehuldigten & cum omnimoda jurisdictione ihr zugehörigen Unterthanen Geseze vorzuschreiben. vid. supr. Num. 108.

LXXI.) Hat bey dem Num. LXVIII. recensirten Vorgang der Dinckelsbühlische Unterthan und Baader Vögel zu Willburgstetten nach dem von seiner Obrigkeit obgehabten Befehl die Durchpassirung des Dürrwangischen Amt-Knechts durch Willburgstetten behörigen Orts angezeigt, und dieserwegen achtete sich lezterer berechtiget, erstern gefänglich wegzunehmen. In dieser Absicht besezte er nebst noch einigen bewährten Mousquetiers den cum omnimoda jurisdictione nach Dinckelsbühl gehörigen Wald Eichelberg und ließ durch einen kleinen Knaben erwehntem Baader in Willburgstetten vermelden, daß er augenblicklich nach Villersbronn kommen und der dortigen Wirthin den abgebrochenen Arm einrichten solle. Wie nun dieser sich keines Betrugs versehen und sich nach Villersbronn auf den Weeg gemacht, so wurde er in erwehntem Wald attaquirt und in die Nothwendigkeit gesezt, sich mit Lebens-Gefahr durch den Fluß Wörniz zu salviren.

vid. supr. Num, 108.

LXXII.) Hat die Stadt Dinckelsbühl mit dem Fürstlichen Hauß Oetttingen wegen des Arbeitens auf dem Land schon geraume Zeit Dispur, indeme von lezterm prætendiret wird, daß e. g. die Stadt Dinckelsbühlische Unterthanen keine andere als Oettingische Meister

ster zu ihrem Bau-Weesen gebrauchen sollen, die Stadt Dinckelsbühl hingegen hat sich jederzeit auf die Alternativam gesezet, daß entweder die Stadt Dinckelsbühlische Burger und Unterthanen zum Bau-Weesen bey den Dinckelsbühlischen auf dem Land allein gebrauchet werden, oder es miteinander aufgenommen werden solle, daß die Oettingische im Dinckelsbühlischen und die Dinckelsbühlische im Oettingischen der natürlichen Billigkeit gemäß ohne Hinterniß arbeiten mögen. Da nun aber ex parte Oettingen lezteres niemalen placidiret werden wollen, so hat auch die Stadt Dinckelsbühl von dem membro primo alternativæ nicht, am allerwenigsten aber intuitu der in ihrer Marckung gelegenen Güther und Mühlen abgehen können, und ihre billige Intention allererst in Anno 1749 & 1750. bey Gelegenheit eines auf der sogenannten Gaißmühl geführten Baues behaubtet. Als nun mense Aug. 1751. der Dinckelsbühlische Müller Rauenbacher auf der in beregter Stadt-Marckung gelegenen Reicherts-Mühle, so ein Burgerliches Guth ist, und woselbsten die Stadt Dinckelsbühl ihre ex antiquissimis temporibus wohlhergebrachte Jurisdictionem omnimodam specialiter annoch per summa judicata Cameræ (vid. Sect. I. pag. 41. §. Eben also ꝛc.) et subsecutam partis adversæ paritionem (vid. cit. loc. pag. 43. §. So hat man ꝛc.) obsieglich behaubtet hat, einen Bau zu führen unternommen, und hierzu die Oettingische Handwercks-Leuthe zu Seegringen bestellet, declarirte die Stadt Dinckelsbühl sich gegen das Oberamt Mönchs-Roth, daß sie solches nicht anderst geschehen lassen könnte, als wann gegenüber denen Dinckelsbühlischen im Oettingischen zu arbeiten auch erlaubet werden würde. Weilen sich nun Gegentheil der Gewohnheit nach hierzu nicht verstehen wollte; so befahl die

Stadt ihrem Müller sich der Dinckelsbühlischen Handwercks-Leuthe zu bedienen, welches auch würcklich geschehen. Sogleich aber, als sie zu arbeiten angefangen, fiel das Oettingische Oberamt
N.130 Mönchs-Roth vermög adjuncti sub Num. 130. am 6ten Sept. 1751. mit 50. bewöhrten Bauren gewaltthätig in gedachte Burgerliche sec. Sect. I. membr. I. in specie pag. 41. & 43. mit aller Jurisdiction nach Dinckelsbühl gehörige Mühl ein, und führte den Meister Jacob Wagner nebst zwey Gesellen, zwey Handlangern und einem Zimer-Gesellen samt ihrem Handwercks-Gezeug gefänglich nach Mönchs-Roth. Eben damals befanden sich vier Mönchs-Rothische Unterthanen in der Stadt Dinckelsbühl, welche man gegenüber nebst etlichen Säcken abgefassten Getreyds mit Arrest belegen, Viehe Schiff und Geschirr aber ohngehindert repassiren ließ.

Kaum war solches geschehen, so wurden ab Seiten Mönchs-Roth zwey Unterthanen zu Willburgstetten nebst einem bespannten
N.131 Wagen mit Feld-Früchten vermög Num. 131. dann ein Unterthan zu Sittlingen, drey zu Langensteinbach, und einer zu Radwang ver-
N.132 mög Num. 132. zur Ernde Zeit vom Feld und sec. Sect. I. membr. II. & III. durchgängig aus Dinckelsbühlischer Jurisdiction weg- und nach Mönchs-Roth in Arrest geführet, auch daselbst vi alleg. Num. 131. einer dieser Unterthanen Anfangs in des Mönchs-Rothischen Amts-Pfleeger Oders Hüner-Stall gesperret; Welcher Vorgang die Stadt Dinckelsbühl bewogen, ebenmäsig Fünff Oettingische Unterthanen theils vom Feld, theils aus dem noch innerhalb des in Sect. I. membr. III. deducirten Dinckelsbühlischen grössern Fraisch-Bezircks gelegenen vermischten Ort Seydelsdorff (woselbst sie die hohe Jurisdiction hergebracht, und sec. Sect. I. m. III.

pag.

pag. 75. ebenfalls specialiter contra Oettingen judicialiter behaubtet hat) gefänglich anzunehmen. Ad instantiam des Gemeinschafftlichen Zoll-Inspectors Fuchsen zu Oettingen aber wurden, en egard der Gräflich Baldern und Wallersteinischen Mit-Theilhabung an denen Zoll-Revenüen, die zwey anmaßliche Zoller auf den Winckel-Zollstätten zu Seegringen und Seydelsdorf sofort wieder entlassen, die übrige Arrestanten aber in so lange beybehalten, bis gegenüber auch die Dinckelsbühlische Angehörige zu Mönchs-Roth relaxiret seyn würden.

Es hatte sich hiezu die Stadt Dinckelsbühl in dem sub Num. 133. anliegenden Schreiben sub dato 8ten Sept. ejusd. an den Herrn Ober-Amtmann von Schell zu Mönchs-Roth ohne allen Zeit-Verlust erklärt. N.133

So billigmäßig aber diese Erklärung war; so wenig fande dieselbe Jngreß; Vielmehr wurden die gefangene Handwercks-Leuthe nach ausgestandenem harten Tractament in Gegenwart ihrer deshalben herbeygezogenen Weiber und Kinder ausweiß Num. 134. gar nach Oettingen transportiret, und der Dinckelsbühlische Pfahl-Burger Wilhelm Gschwend noch darzu neuerdingen nach Num. 135. weggenommen und mit hartem Arrest beleget, auch der nach Augspurg handlende Burger und Fischer Bühlmayr vermög Num. 136. auf der Reyße angehalten; loco einer Antwort auf das Schreiben de 8ten Sept. aber lief das sub Num. 137. anliegende ganz nicht quadrirende Missiv de 12ten Sept. ein, welches von der Stadt Dinckelsbühl unterm 14ten dito ausweiß Num. 138. dergestalten beantworttet worden, daß sie billig eine vergnügliche Gegen-Erklärung anhoffen sollen. Man verfiel aber Fürstlich-

N.134 N.135 N.136 N.137 N.138

Oettingischer Seits deme entgegen auf noch viele grössere Excessus.

Allen Oettingischen Unterthanen wurde bey 10. Rthlr Straf verbotten, keine Victualien in die Stadt zu liefern. Niemand durffte einiges Getreyd in die Dinckelsbühlische Mühlen führen. Selbsten die Dinckelsbühlische Unterthanen wurden durch die ausgestellte Posten abgehalten, etwas zum Verkauff nach der Stadt zu tragen. Frembdherrische Victualien-Fuhren in die Stadt aber wurden angehalten und genöthiget, an andern Orten ihre Güter zu
N.139 verkauffen, wie solches alles die Anlagen sub Num. 139. mit mehrerm umständlich erproben; und alles dieses geschahe in der publice geäusserten, an sich aber gar schwachen Absicht, die Stadt Dinckelsbühl auszuhungern. vid. alleg. adj. sub Num. 135. & 139.

In der That aber wurde recht geflissentlich auf die gefährlichste Ausbrüche angetragen. An allen Strassen wurden vi alleg. adj.
N.140 sub N. 139. & ulterioris adj. sub Num. 140. an verborgenen End und Orten Leuthe ausgestellet, welche auf die Gewerb-treibende Burger laurten sie wegzunehmen, also daß keiner derselben ohne Bedeckung von der Stadt seinen Feld-Bau besorgen, oder die Märckte besuchen können. Zu all diesen Desordres aber bediente man sich ausweiß alleg. adj. sub Num. 135. & 138. abermal des Creyß Contingents, welches ordentlich nach Mönchs-Roth einquartiret worden.

Inzwischen ließ die Stadt Dinckelsbühl den schon erwehnten Bau der Reicherts-Mühl durch Dinckelsbühlische Arbeits-Leuthe vollführen. Kaum aber erhielte die Fürstliche Regierung hievon Nachricht, so ließ dieselbe sogleich eine beträchtliche Anzahl Infanterie und

Ca-

Cavallerie die ganze Nacht hindurch auf Mönchs = Roth zu marchiren, in der Absicht, die Dinckelsbühlische wenige Mannschafft mit Anbruch des Tages in Angesicht der Stadt auf ihrem ohn= disputirlich eigenem Territorio zu überfallen. Es ist Landkündig, daß der Angrif auch würcklich erfolgt wäre, wann sothane Mannschaft um ein paar Stunden ehender angekommen, und sich nicht mit Fleiß unter Weegs der Ursachen verweilet hätte, weil sie (wie sie sich gegen einem in Dinckelsbühl auf Werbung gelegenen und zu Mönchs=Roth angehaltenen Preusischen Unter = Officier expresse verlauten lassen) die Köpfe nicht an der Stadt=Maur von Dinckelsbühl verstossen wollen. Nichtsdestoweniger hatte man vor, noch selbigen Abend einen Anfall zu wagen, wie man dann eben deswegen den Preusischen Unter=Officier in Mönchs=Roth angehalten, in Hofnung, es solle die Ankunfft der Oettingischen Mannschafft zu Roß und Fuß verborgen bleiben, und die Dinckelsbühlische in weniger Anzahl imparati angegriffen werden können. In welcher Absicht man auch selbige Nacht Gegnerischer Seits recognosciren geritten, Kundschaffter in die Stadt geschickt, weitläufftige Posten auf dem Feld ausgestellt, und alles dasjenige veranstaltet hat, was bey einem offenbahren Krieg und feindlicher Attaque die Regeln der Kriegs=Kunst erfordern; wie solches alles in adj. sub Num. 141. mit mehrerm re- N.141. ferirt, und zugleich auch das an den unmündigen Dinckelsbühlischen Burgers=Kindern hiebey verübte harte Tractament mit=angeführet ist.

Erst zu der Zeit als Gegentheil von der Dinckelsbühlischen Gegen=Verfassung hinlängliche Kundschafft eingezogen hatte, ließ derselbe die Gedancken sincken, einen Angrif zu wagen. Uberhaubt

ist eine offenkündige Sache, daß, wann nicht ein großer Theil der Dinckelsbühlischen Burgerschafft mehrere Täg und Nächte bey dem schlimmsten Wetter auf erhohlter Reicherts-Mühl unter dem Gewöhr stehen geblieben, und sonst solche Anstalten vorgekehret worden wären, welche hinreichend seyn könnten, die angedrohte Kriegerische Invasionen zu vereitlen, es gewißlich zu einer blutigen Action gekommen seyn würde, als worzu man Oettingischer Seits alle Anstalten gemacht hatte.

Nachdeme nun solchergestalten der Bau quæst. vollendet worden, und hierauf auch von Einem Hoch-Fürstlichen Creyß-Ausschreib-Amt ein nachdrücklich gerechtestes Dehortatorium an den Gegentheil eingeloffen; so hörte endlich dieses Unweesen wieder auf, und man verstunde sich zwar Oettingischer Seits zu reciproquer Entlassung beederseitiger Arrestanten, verübte aber nach der alten Gewohnheit gleich darauf wieder neue nie erhörte und auf keine Art zu justificirende Thathandlungen. Dann als

LXXIII.) das in denen Dinckelsbühlischen Stadt-Hospital- und Pfleeg-Waldungen aufgescheiterte Holtz nach dem vorliegenden hohen Commissarischen Befehl vor die Stadt Dinckelsbühl geführet worden, um dasjenige, was zu Heizung der publiquen Gebäuden dann den Besoldungen nicht erforderlich gewesen, daselbst an die Burgerschafft verkauffen zu laßen; und in dem Früh-Jahr Anno 1752. dieser Holtz-Transport bey der Oettingischen contra Constitutiones Jmperii erst vor etlich und 50. Jahren neu aufgerichteten anmaßlichen Zollstatt Seegringen vorbey passiren muste; so wurde von dem transportirenden Holtz der Zoll abverlangt, nach beschehener billigmäßiger Verweigerung aber unterstunde sich das Oettingische Oberamt Mönchs-Roth einige

Dinck-

Dinckelsbühlische Bauren von Willburgstetten, welche das von der Herrschafft erkauffte Holtz durch Mönchs-Roth geführet, nach der Anlage sub Num. 142. zu nöthigen, daß sie daselbst 12. Claffter abladen müssen; und, weilen ihnen dieses nicht genug gewesen, zugleich auch in verschiedene mit aller Jurisdiction nach Dinckelsbühl gehörige Waldungen nächtlicher Weile mit 52. Wägen gewaltthätig einzufallen, und 43. und eine halbe Claffter Holtz, nach der Anfuge sub Num. 143. auf eine nicht gar anständige Art, und vi Sect. I. membr. IV. mit Reichs-Constitutions-widriger Violirung des Dinckelsbühlischen Territorii zu entführen, auch von dieser secundum mox deducenda nimmermehr verantwortlichen Gewaltthat ausweiß Num. 144. quasi de re optima gesta, die erste Nachricht selbsten an die Stadt Dinckelsbühl zu ertheilen. N.142 N.143 N.144

Ehe und bevor man aber solche unjustificirliche Thathandlung des nähern analysiret, siehet man sich hac occasione veranlasset, von den unglaublich und wohl schwerlich irgend ihres gleichen findenden Oettingischen Zoll-Beschwehrungen überhaubt eine nähere Abbildung kürzlich zu machen.

Die sub Num. 145. hier anliegende mit unpartheyischer Accuratesse verfertigte Mappa decket solche auf einmal zum Erstaunen auf. N.145

Sie leget den ganzen Innbegriff der gesammten Oettingischen Landen, und alle in solchen befindliche alte und neue Zölle, jene mit einem grünen diese aber mit einem rothen Flecken bezeichnet für.

Schwerlich aber wird jemand, der diese Mappam einsiehet, und eine wenige Verhältniß zwischen der Größe des Landes und der Anzahl der Zölle anstellet, bey dem Anblick 27. grüner und 49.

rother Flecken ohne äusserster Verwunderung und Erstaunen stehen bleiben.

Und diese Verwunderung muß sich verdoppeln, wann man daneben weiter wahrnimmt, daß auch unter den 27. sogenannten alten Zöllen 13. befindlich seyen, welche auf eine ohnlaugbare vollgültige Art Obriststrichterlich cassiret sind.

Zwar so viel diese samtliche alte Zölle anbelangt; so beziehet man sich ab Seiten des hohen Haußes Oettingen auf das sub
N.146 Num. 146. annectirte Privilegium Königs Wenceslai de A. 1398.

Es ist aber dasselbe nicht allein durch das in Sect. II. pag. 114. sub Num. 92. adjungirte Edict des Römischen Königs Ruperti de Anno 1401. wieder aufgehoben worden, sondern auch an und vor sich selbsten von so restringirtem Innhalt, daß die Oettingische Zölle nicht anderst, als mit diesen bedencklichen Worten, die Bekräfftigung erhalten, „daß die Herren Grafen Selbige „fürbas haben sollen, an den Stätten, und in der Maaße, „als Sie das lange Zeit ihre Vordern, und Sie bißher ge„bracht, und gehabt, und daß Sie von den Waaren nehmen „sollen, als Sie vor davon genommen haben ꝛc.

Noch niemalen aber hat das hohe Hauß Oettingen diese desiderirte hergebrachte Zoll-Gerechtigkeiten und deren possessionem antecedaneam erproben können. Vielmehr sind unter solchen alten Zöllen 13. befindlich, welche kurz ante memoratum Privilegium in Anno 1358. ab Jmperatore Carolo IV. gloriosiss. mem. per Mandatum & subsecutas binas Executoriales vigore adjunct.) sub Num.
N.147 &148. 147. & 148. als neuerrichtet abgeschafft worden sind, als nemlich der zu Moßbach, Seidelsdorff, Frembdingen, Haarburg,

burg, Wizmansmühl, Thannhaußen, Oettingen, Wembdingen, Kässingen, Gerolfingen, Schobdach, Hüttlingen und Aalen; Zum deutlichen Kennzeichen, daß eines Theils die in Privilegio desiderirte hergebrachte Possession respectu dieser 13. Zölle gänzlich ermangle, andern theils aber eben dieses Privilegium offenbar pro legitimo acquisito nicht geachtet werden könne, sondern inter meras membranas, quorum in Edicto abolitorio Rupertino mentio fit, lediglich und handgreiflich gehöre.

Und unter obigen 13. abgeschafften Zöllen befinden sich besonders der zu Seydelsdorff und Wizmanns-Mühl, welche nebst dem erst vor etlich und 50. Jahren zu Seegringen errichteten Zoll (von dessen offenbahrer Ungültigkeit noch unten ein mehrers angeführet werden solle) der Stadt Dinckelsbühl auf das äusserste zu sezen.

Es ist aber nicht genug, daß diese 13. cassirte Zölle bishero via facti soutenirt, und solche noch mit 49. neuen Zoll-Stätten Reichs-Constitutions-widrig vermehret worden, sondern man hat auch das Quantum des Zolls selbsten auf mehr als eine Art erhöhet.

Solche Waaren, welche vor der Zeit nicht zollbar gewesen, und bey den gültigsten Zoll-Stätten frey gehen, werden neuerlich zollbar gemacht: Z. E. Bau-Materialien, Mahl-Steine, so zu eigenem Gebrauch, ohne Handlung damit zu treiben, herbeygeführet werden; eigener Haußrath, welchen neu angehende Dinckelsbühlische Unterthanen auf ihr erkaufftes Hofguth transportiren; ja gar Früchten und Heu, so man von eigenen Aeckern und Wiesen einheimset ꝛc. wie solches aus den von vielen andern hier sub N. 149. N.149

annectirten Præjudiciis vollkommen, anbey auch weiter so viel in die Augen fället, daß sogar hierunter Arreste verhänget, und biß diese Stunde noch nicht relaxiret worden, ingleichen auch intuitu der lezteren Zoll-Exactionen von Heu und Früchten nur die Dinckelsbühlische Unterthanen prægraviret, andere frembdherrschafftliche Unterthanen aber damit verschonet werden.

Durch die Landkundige Einführung des Gulden-Zolls ist es so weit gekommen, daß an statt der in sæpe dicto Privilegio bemerckten Heller kaum so viel Kreutzer zu langen. Deme der zu gröstem Nachtheil des Commercii notorie aufgebrachte Unterscheid des Zolles in das Land und aus dem Land noch beyzusezen ist, angesehen vermittelst desselben contra omnia Jura in einem Land zweymal gezollt, somit das alterum tantum gegeben werden muß.

Ja man scheuet sich nicht sogar von zweyen der neu errichteten Zoll-Stätten, welche doch ex confesso Partis adversæ nur Wehr-Zölle zum Behuff der Haupt-Zollstätten seyn sollen, den Zoll zu-
N.150 mal abzufordern, wie ein Præjudicium sub Num. 150. anlieget; und man ist capable an einem dergleichen so betitulten Beyzoll vi Num.
N.151 151. viermahl mehr als bey der Haubt-Zollstatt von eben dem Guth abzufordern.

Durch welche enorme Zoll-Exactiones dann nicht allein das Commercium an und vor sich selbst von diesem untern Creyß-Viertel weggetrieben, sondern auch die Victualien auf eine ohnleidentliche Weiße gesteigert werden, so daß der Burger- und Bauersmann in die Länge dabey ohnmöglich bestehen kan.

Man hat sich dahero ab Seiten Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Cölln, qua Hoch- und Teutschmeistern, Ihro Chur-

Fürst-

Fürstlichen Gnaden zu Trier, qua Probsten und Herrn zu Ellwangen, des hohen Dhom-Stiffts Augspurg, und der Städte Nördlingen, Dinckelsbühl, Aalen und Bopfingen, samt der Reichs-Ritterschaft Orts am Kocher bewogen gefunden, weil alle gütliche Vorstellungen von keinem Effect seyn wollen, den Weeg Rechtens bereits Anno 1724. zu ergreiffen, da dann von dem höchstpreißlich Kayserlichen Reichs-Hof-Rath am 28ten Mart. 1725. ein Mandatum S. C. und, weil sich Pars adversa im Haubtwerck nicht eingelassen, sub 21ten Febr. 1727. eine Sententia paritoria ergangen ist.

Hierauf hätte Gegenseits billig die schuldige Parition geleistet werden sollen; statt dessen aber wurden unterm 16ten Juny 1727. sehr weitläufige aus etlichen 30. Sexternen bestehende vermeintliche Exceptiones sub- & obreptionis juncta reconventione exhibiret, die Nicht-Einlassung mit den bekannten Hauß-Differentien entschuldiget, und es damit soweit gebracht, daß diese Exceptions-Schrifft per Conclusum de 29. Nov. 1729. ad replicandum communiciret worden.

Das Bedauerlichste dabey ist dieses, daß man, um der mit dreyen gemeinschafftlichen Patronis causæ sich inzwischen ereigneten Veränderungen und der erfolgten Reichs-Troublen willen, ab Seiten des klagenden Theils mit seiner Replic-Handlung bis auf diese Stunde zurückbleiben müßen, und nur allererst jezo Hand an das Werck legen zu können, die Hofnung hat; welches sonach den Ungrund der vermeintlichen Exceptionum ganz gewiß an das helle Licht sezen wird.

Das gegenwärtige Vorhaben erlaubet nicht, sich hac occasi-

one in die merita Causæ selbsten einzulassen, doch kan man zu Illustrirung des bisherigen und besonders der oben angefügten Mappa zu melden nicht vorbey gehen, daß die viele neue Zölle durch die Nahmen der Bey- oder Wehr-Zölle defendiret werden wollen, ob sie gleich nichts weniger als von dieser Eigenschafft sind, wie aus der Mappa sich sogleich zu Tage leget.

Wann z. E. Klein-Erdlingen ein Wehr-Zoll von Aufhaussen an der Kessel wäre, so könnte man denenjenigen, so von Etterheim aus über Klein-Erdlingen nach Nördlingen zollbare Waaren bringen, keinen Zoll anfordern, weilen niemand verbunden ist, eine Stund weit retro, als so weit Etterheim von Aufhaußen lieget, den Zoll zu bezahlen. Seegringen soll ein Beyzoll von Larrieden seyn, und doch liegt es auf einer ganz andern Straße. Wer von Ellwangen nach Dinckelsbühl die Nürnberger Land-Straße passirt, der läßt Larrieden auf der lincken Hand 2. Stunden weit an der Franckfurter Straße liegen, und ist dahero keinen Zoll schuldig. Noch dannoch muß jezo auf dem anmaßlichen Larriedischen Beyzoll zu Seegringen gezollt werden.

Und so verhält es sich wie der Augenschein zeiget, bey allen neu aufgerichteten Zöllen, welche dahero vor Wehr-Zölle ohnmöglich angesehen werden können, weilen sie den commercirenden ein vorher nicht gewesenes Onus aufbürden, in specie aber die Bauerschafft, so ihr Getreyd und andere Victualien zum Verkauff in die Städte führen, unleydentlich beschwehren, anbey die Burgerschafft, um der daraus entstehenden Theure willen, nothwendig in den gänzlichen Ruin sezen müssen.

Die-

Dieses aber ist noch das allerwenigste, indeme von Franckfurth, Augspurg und Nürnberg aus, über Ellwang, Nördlingen, und Dinckelsbühl durch mehr als einen Reichs-Crayß, in specie aber auch in die Oesterreichische Erb-Lande über Donauwörth die Commercia starck getrieben werden, und noch um das alterum tantum höher steigen müßten, wann diese enorme Oettingische Zölle nicht in dem Weeg stünden; wie solches aus der Sachen Vorliegenheit von selbsten jedermann in die Augen fallen muß, noch mit mehrerm aber überzeugend hier vorgeleget werden könnte, wo es nicht allzu weitläufig ausfallen würde, anmit dem gegenwärtigen Instituto entgegen wäre. Und in dieser Rucksicht will man auch von den unzahlbaren Zoll-Erpressungen, womit die Dinckelsbühlische Burger und Unterthanen bey diesen unstatthafften Oettingischen Zollstätten täglich prægraviret werden, keine weitere Anführung thun, sondern es bey dem bisherigen bewenden lassen, und dagegen fortfahren, die sub initio hujus Numeri recensirte bey der neuen Winckel-Zollstatt Seegringen verübte enorme Gewaltthat und Holtz-Wegnahme in ihrer unverantwortlichen Beschaffenheit des nähern vorzustellen.

So bald nemlich dieselbe verübet worden, ermangelte die Stadt Dinckelsbühl nicht, ohngesäumt an die Hoch-Fürstlich Oettingische Regierung die gegründete Vorstellung zu machen, daß

a.) die anmaßliche Zollstatt zu Seegringen ein bloser Winckel-Zoll und dieses samt dem Oettingischen Zoll-Unweesen überhaubt nicht allein in Augustissima Aula judicialiter auf die allerbündigste Art erwiesen, sondern auch darauf bekanntlich von Kayserli-

cher Majestæt das bereits oben sub Num. 147. allegirte Mandatum S. C. Cassatorium erkannt worden seye. Wie dann, so viel

b.) die Zollstatt Seegringen in specie anbelangt, per adjuncta

N.152 sub Num. 152. verificiret worden, daß dieselbe allererst Anno 1695. aufgekommen, damalen aber an die Stadt Dinckelsbühl feyerlichst contestiret worden, daß dieselbe und Ihre Zugehörige von dieser neuern Zollstatt eximiret seyn und bleiben sollen. Nicht zu gedencken, daß

c.) bis auf diese neuerliche gewaltthätige Unternehmung, inn-

N.153 halts der sub Num. 153. anliegenden eydlichen Zeugen-Aussage, von demjenigen Holtz niemalen einiger Zoll verlanget worden, welches von gemeiner Stadt Dinckelsbühl und deren unterhabenden Pfleegen wegen in die Stadt transportiret worden, ein-folglich Dinckelsbühlischer Seits man offenbar in quasi Possessione libertatis immerhin sich befunden; auch überhaubt

d.) den gemeinen Rechten und der allgemeinen Observanz in Teutschland gemäß seye, daß diejenige Fructus bonorum allenthalben Zollfrey passiren, welche ein Stand des Reichs oder anderer Immediatus in suo fundo erhebet, und zur Versilberung anderswohin transportiren lässet, weilen dadurch einiger Handel keineswegs getrieben wird.

Es ist aber auf diese gründliche Vorstellung so wenig eine Antwort als die Restitution selbst erfolgt, und kan, wie man unter der Hand erfahren, weiter nichts vorgewendet werden, als daß die Burger vor der ex Mandato excelsissimæ Commissionis Cæsareæ beschehenen Anlegung des Magazins von demjenigen Holtz den Zoll würcklich gegeben hätten, welches sie in den Din-

ckels-

ckelsbühlischen Waldungen gekaufft und vor sich in die Stadt he-reingeführet. Da nun aber nach Anlegung des Magazins der Casus cessire, daß einiges Holtz in denen Wäldern an die Burgerschafft selbst verkauffet werde, mithin dem Hauß Oettingen offenbar der Zoll von einer nahmhafften Quantität Holtz entgehe; so habe man Fug und Recht, sich des Schadens an der Stadt immediate zu erhohlen. Wie seicht aber dieses Raisonement seye, das fallet sogleich in die Augen, wann man bedencket, daß

1.) vermög der oben sub Num. 152. allegirten Regierungs-Schreiben de Anno 1695. sogar auch die Burger von der Zoll-Abgab simpliciter & expresse ausgeschlossen sind, welche Befreyung

2.) dadurch keineswegs aufgehoben werden können, wann einigen der Zoll widerrechtlich abgedrungen, andere aber durch die gewohnliche Gewaltthaten in Furcht gesezet worden sind, daß sie durch Verweigerung des Zolls es auf keine Extremitäten ankommen lassen mögen; wie dann überhaubt

3.) durch dergleichen violente Zoll-Erpressungen eine Winckel-Zollstatt zu keinem privilegirten Zoll gemacht, am allerwenigsten aber

4.) eine Indemnisation gesucht werden kan, wann auch in dem Fall da der Zoll privilegirt, und die Dinckelsbühlische Burgere nicht eximiret wären, der Zoll durch die ad jussum excelsissimæ Commissionis Cæsareæ beschehene Anlegung des Holtz-Magazin entzogen würde, immassen ansonsten ex paritate rationis folgen würde, daß ein Fuhrmann, welcher etwann 10. Jahr lang auf der Straße gefahren, und den Zoll gegeben, hernachmals aber das Fuhrwerck einstellet, zur Indemnisation verbunden wäre,

weil er die Strasse nicht mehr passirt, und mithin der Zoll entgehet.

Es bleibt einmal richtig, daß das zum Magazin beyführende Holtz in dominio Gemeiner Stadt und deren Pflegen ist. Wie nun die Stadt, qua Status Imperii, die Zoll-Freyheit genieset, also muß auch bey denen privilegirtesten Zoll-Stätten dieses ihr Eigenthum Zollfrey passiren, und es kan derselben ohne Absurditæt nicht zugemuthet werden, ihr Holtz draussen in dem Wald und nicht in der Stadt zu verkauffen, damit ein Tertius den Zoll davon bekommen möge. Wiewohlen den Oettingischen Beamten bey diesen considerablen Holtz-Wegnahmen es nicht nur um die vermeyntliche Tuirung der jenseitigen Zollstätte, sondern auch darum zu thun gewesen, daß sie und besonders des Oettingischen Herrn Geheimen-Raths von Auffenberg beede Ziegel-Hütten zu Schafhausen und Mönchs-Roth, als welche Refier-kundig an Holtz Mangel gelitten, wiederum damit fourniret werden mögten; wie dann vi adjunct. sub Num. 154. von dieser der Stadt Dinckelsbühl unverantwortlich hinweggenommenen considerablen Quantitæt Holtz der gröste Theil in gedacht beede Auffenbergische Ziegel-Hütten und an die Mönchs-Rothische Beamte, nach dem Eingeständniß der eigenen Mönchs-Rothischen und zum Theil derjenigen Unterthanen, welche das Holtz da und dorthin selbsten ausgemessen, würcklich respective abgeführet und hingegeben worden ist.

N.154.

So unverantwortlich demnach diese Oettingischer Seits verübte Holtz-Wegnahme ist; eben so unjustificirlich ist auch

LXXIV.) das gewaltthätige Verfahren des Ober-Amts Oettingen, da dasselbe im Monath Decembr. 1751. durch den Amt-Knecht

Knecht zu Frembdingen den Dinckelsbühlischen Burgern, so den Zehenden zu Schopfloch bestanden, zwey Malter Haaber um deswillen gewalthätig abgenommen, und bis diese Stunde alles Schreibens ohngeachtet nicht wieder restituiret hat, weilen ersagte Zehend-Beständer am S. Affra-Tag gesammlet, und mit dem Zehenden über ein kleines Flecklein Wiesen gefahren, da doch eines Theils dieser Zehenden am S. Affra-Tag vorher mehrmalen ohne Contestation gesammelt worden, die Zehend-Beständer auch dessen in Dinckelsbühl und andern Orten ungewohnliche feyerliche Begehung in den Oettingischen Landen nicht gewußt; andern Theils aber die Bauren zu Schopfloch, bey welchen der an Dinckelsbühlische Bürger beschehene Zehend-Verkauff einen Ahndungswürdigen Neid und Rache erreget, zu Heimführung des Zehenden wider das allgemeine Herkommen und Gewohnheit keine Fahrt eröfnet, und andurch selbsten die Zehend-Beständere gedrungen haben, den Weg über obiges Wiesen-Flecklein zu nehmen.

vid. supr. Num. 108. Als auch

LXXV.) durch den im Früh-Jahr Anno 1751. sich ereigneten Sturm-Wind zwischen der Oettingisch- und Dinckelsbühlischen Waldung, das Höfleins-Höltz genannt, ein Loch-Baum umgerissen, und hievon 3. Claffter Holtz nebst 1. Säg-Block aufgemacht wurden, welche nach vorherig eingenommenen Augenschein und Erkundigung, wer eigentlich daran am meisten zu prætendiren habe, ordentlich hätten abgetheilet werden sollen, ließ der Amts-Pfleeger Tyroler zu Dürrwangen sogleich zwey Claffter de facto hinwegführen, worauf die Stadt Dinckelsbühl eine Claffter samt dem Säg-Block abhohlen, und in ihre Schneid-Mühl

zu Daurenweyler zum schneiden bringen lassen; etliche Täge her-nach aber den 22. Novembr. 1751. wurde dieser Säg-Block aus der Dinckelsbühlischen Mühl und Jurisdiction coadunatis hominibus von dem Amts-Pfleeger Tyroler wieder herausgenommen, und an die Stadt Dinckelsbühl auf ihre erlassene gegründete Protestation nach seiner angewohnten Unbescheidenheit ohne allen Grund zuruck geschrieben, „daß ihr von solchem Säg-Block nicht ein „Zahnstierer gebühre. vid. supra Num. 108.

N.155. LXXVI.) Zeiget die sub Num. 155. anliegende beschwohrne Aussage des Dinckelsbühlischen Unterthanen und Wirths Dambacher zu Greyselbach, dann die eydliche Aussage des Hoch-Fürstlich Württembergischen Unterthanen Hannß Michel Feylen da-
N.156. selbst sub Num. 156. wie tollkühn der jenseitig Mönchs-Rothische Zoller Lauermann in des gedachten Wirths zu Greyselbach Hauß, folglich sec. Sect. I. membr. II. in ohnstrittiger Dinckelsbühlischer Jurisdiction über den Magistrat zu Dinckelsbühl und dessen Unterthanen loßgezogen, und in welch unsinnige Bedrohungen derselbe ausgebrochen. Das Aergerlichste aber hiebey ist dieses, daß nach denen in Menge vorhandenen Exempeln dergleichen Ausgelassenheit ungestrafft bleibet, und dergleichen Verbrecher sich von dem Ober-Amt Mönchs-Roth, wo sie sich zu Durchtreibung der machinirten Thätlichkeiten längstens ohnentbehrlich gemacht haben, immerhin versichert halten können, daß man sie zu gebührender Abstraffung ihrer obschon in indubia jurisdictione Dinckelsbühlana begangenen Freveln nach Dinckelsbühl niemalen sistiren werde. Ja es ist

LXXVII.) schon so weit gekommen, daß man Mönchs-Ro-

thi-

thischer Seits sich anmasset, dem Magistrat zu Dinckelsbühl Geseze vorzuschreiben, wie derselbe seine eigene Unterthanen tractiren solle. Dann als der Dinckelsbühlische Unterthan Hannß Jerg Engelhard von Wolffertsbronn von dem Magistrat zu Dinckelsbühl um deswillen zur Strafe gezogen worden, weilen er seiner puncto Fornicationis sich vergangenen Schwägerin wider das an ihn beschehene Verbott zur Entweichung selbsten Vorschub gegeben; so hat der Herr Oberamtmann von Schell in sehr unanständigen und bedrohlichen Ausdrückungen sub dato 5ten Dec. 1751. dictatorie anverlangt, daß der Magistrat seinen eigenen Unterthanen sogleich frey und unangefochten lassen, auch, wessen er sich zu versehen habe, durch den zu solchem Ende abgeschickten Expressen eine cathegorische Erklärung von sich geben solle.

vid. supra Num. 108. Als auch

LXXVIII.) den 7ten Jan. 1752. zwischen denen Dinckelsbühlischen Unterthanen deren Weiber und Kindern in ihren Häußern und Hofraithen zu Hallspach Schlägerey vorgefallen, ermächtigte sich der Dürrwangische Amts-Pfleeger Tyroler, der wegen seiner unnachahmlichen Einrißigkeit in der ganzen Nachbarschafft, in specie aber dem hohen Teutschen Orden, in dieser Qualität gar wohl bekannt ist, in eigener Persohn nebst bey sich gehabten Mousquetiers nächtlicher weile, nach vorher eingeschlagenen Thüren, in die Dinckelsbühlische Unterthanen Häußer zu Hallspach einzubrechen, verschiedene Dinckelsbühlische Unterthanen gefänglich mit sich fortzuschleppen, in obgedachter Schlägerey zu cognosciren, am Ende aber eine enorme und in der Folge auch vi metuque extorquirte Straf von mehr als 50. fl. anmaßlich zu dictiren.

vid. supr. Num. 108. Und da

LXXIX. die Dinckelsbühlische Unterthanen solche zu erlegen sich weigerten, so ist der Dürrwangische Amt-Knecht den 17ten Aug. 1752. neuerdingen in Hallspach eingefallen, und von ihme des Dinckelsbühlischen Unterthanen Offingers Eheweib, nachdeme er solche vorhero an den Haaren zu Boden geworffen, unter noch mehrern verübten ganz enormen Insolentien abermahlen gefänglich nach Dürrwangen geschleppet worden.

vid. supra Num. 108.

LXXX.) Competiret der Stadt Dinckelsbühl mehrangeführtermassen auf allen derselben angehörigen Gütern alle Jurisdictions einfolglich auch das Marckungs-Recht auf solchen, und zwar um so unlaugbarer, als dieses ein Effectus der Vogteylichkeit ist, diese aber von dem Gegentheil selbsten noch niemalen in Contestation gezogen worden; und es hat auch dieselbe sich in possessione vel quasi & exercitio dieses Rechts seit mehr dann 200. Jahren bis jetzo ununterbrochen befunden, wie solches in Camera Imperiali occasione des gleich jezo zu erzehlenden Oettingischen Eingriffs so vollkommen und gründlich ausgeführet und probiret worden, daß nicht allein sub 5. July 1752. ein gerechtestes Mandatum S. C. hierinnen emaniret ist, sondern auch eine vollkommene Paritorie-Urthel demnächstens mit allem Grund angehoffet werden kan. Noch dannoch ist die Stadt auch hierinnen von dem Fürstlich Oettingischen Gegentheil in den neuern Zeiten mehrmalen höchstwiderrechtlich gekräncket worden; Und als dieselbe den 9ten Mart. 1752. eine zwischen zweyen Dinckelsbühlischen Unthanen zu Langensteinbach auf ihren sec. Sect. I. membr. IV. cum omnimoda jurisdictione nach Dinckelsbühl gehörigen Gütern

strit-

strittige Wasserleitung durch zwey abgeordnete verpflichtete Dinckelsbühlische Untergänger und Steiner beaugenscheinigen lassen, so ließ das Oberamt Mönchs-Roth diese durch den dortigen Zoller Amt-Knecht und 4. bis 5. bewaffnete Mousquetiers von quæstionirten Gütern, folglich mit Violirung der Dinckelsbühlischen Jurisdiction, gefänglich weg- und nach Mönchs-Roth ab-führen, und daselbst den einen nach einer stündigen Incarcerirung unter der unbefugten Inhibition, künfftig keinen Feld-Untergang mehr vorzunehmen, wieder loß. vid. supra Num. 108. Wogegen

LXXXI.) der andere nach Oettingen abgeführet, daselbst ausweiß der Anlage sub Num. 157. & 158. creuzweiß geschlossen, wider die wohlhergebrachte schon mehrmalen allegirte Kayserliche Exemtions-Privilegia vor dortiges Gericht und zur Inquisition gezogen, auch darauf wider das bereits insinuirt gewesene vorerwehnte gerechteste Mandatum ad operas publicas condemniret, und zu der schwehrsten und gefährlichsten Schanz-Arbeit von darum angehalten worden, weilen er sich ad jussum Superiorum suorum bey dem oben Num. LXXII. recensirten Vorgang zu der in vim justissimæ retorsionis Dinckelsbühlischer Seits unternommenen Gegen-Wegnahme einiger Oettingischer Unterthanen gebrauchen lassen, auch dabey angeblich excediret, und auf den unnachbarlichen Mönchs-Rothischen Amts-Pfleeger Oeder loßgezogen habe; da doch eines theils mehrgedachter Kropfshäußer durch die Wegnahme Oettingischer Unterthanen keineswegs delinquiret, sondern seiner Obern Befehl schuldigermasen vollzogen hat, andern theils aber derselbe, wann er auch würcklich hiebey excediret und die Limites Mandati überschritten, dannoch vi sæpe laudatorum Privi- N.157 &158.

legiorum Cæsareorum als ein Dinckelsbühlischer Burger vor keinerley fremdes Gericht, wo die gelegen, um keinerley Ursache willen gezogen werden mögen, folglich parti adversæ nimmermehr zugestanden, denselben zumalen in Reichs-Stadt Dinckelsbühlischer Jurisdiction mit empfindlicher Violation gedachter Privilegien in gefängliche Hafft zu nehmen, und hernach mit abermaliger Violation zur Inquisition und Strafe zu ziehen, sondern parti adversæ allerdings zugekommen hätte, ihn bey der Stadt Dinckelsbühl, welcher die Cognitio Causæ alleinig competiret, und an welche solche auch per dictum Mandatum gerechtest verwiesen worden, behörig zu belangen; oder, wann Gegentheil die Stadt Dinckelsbühl als Partem mandantem & Corream ansehen wollen, sich an eines der höchsten Reichs-Gerichten zu wenden, nicht aber auf eine in Rechten so verpœnte Art und via facti vorzufahren.

LXXXII.) Ist der Mönchs-Rothische Amt-Knecht den 4. Mart. 1752. in die sec. Sect. I. membr. II. cum omnimoda jurisdictione nach Dinckelsbühl gehörige gefreyte Dorffschafften Greyselbach und Willburgstetten eingefallen, und hat das daselbst affigirte bey Hoch-Löblich Schwäbischer Creyß-Versammlung emanirte Jauner-Patent unter der tollen Aeußerung, was der Sacrament da thue, abgerißen und mit sich fortgenommen.

vid. supra Num. 108. Als nun

LXXXIII.) solches in Willburgstetten neuerlich affigiret worden, so unterstunde sich gedachter Mönchs-Rothische Amt-Knecht nebst dem dortigen Zoller den 18ten Marty ejusd. solches in Willburgstetten abermalen mit dem Gewöhr herunter zu reissen, und da des Wirths Magd das Patent in Sicherheit bringen wollen,

len, und zu dem Fenster hineingezogen, solche mit der Flinten hefftig zu stoßen, ja so gar mit dem Seiten-Gewöhr nach der Magd Hand mörderischer Weiß zu hauen.

vid. supra Num. 108. Nicht weniger ist

LXXXIV.) durch eben dieselbige an eben diesem Tag mehrerwehntes Patent auch zu Greyselbach neuerlich abgerissen, mit fortgenommen, und von ihnen bey dem Ausmarch aus dem Dorf zur Bravade geschossen worden. vid. supra Num. 108. Endlich haben

LXXXV.) kaum erwehnte Haubt-Frevler, der Mönchs-Rothische Amt-Knecht und Zoller nebst 10. andern Mousquetiers, mit aufgepflanzten Bajonneten den 25ten April ejusd. ausweiß N. 159. N.159. einen abermaligen Einfall in beede gemelte sec. Sect. I. membr. II. mit aller Jurisdiction nach Dinckelsbühl gehörige Dorfschafften Willburgstetten und Greyselbach gewaget, das Creyß-Patent unter Loßbrennung des Gewöhrs zum drittenmal abgerissen, solches mit Füßen getretten, dabey des Wirths zu Willburgstetten Knecht ohne einig gegebene Ursache mit Stock-Schlägen sehr hart tractiret, die übrige Dinckelsbühlische Unterthanen aber, soferne sich einer nähern würde, augenblicklich tod zu schießen bedrohet, und somit eine Violationem Territorii & Jurisdictionis Dinckelsbuhlanæ Tag vor Tag auf die sträflichste Weiße verübet.

LXXXVI.) Hat das Ober-Amt Mönchs-Roth den 15ten April 1752. dem Dinckelsbühlischen Unterthanen Caspar Lindemayr von Wolffertsbronn ein Fäßlein Bier à 14. Maaß, welches er bey seinem Gevatter-Mann dem Dinckelsbühlischen Wirth Müller zu Wörth gefüllet, auf des Dinckelsbühlischen Unterthanen Caspar Bauren zu Bösen-Lustenau nach Dinckelsbühl steuerbahren Hof-

Acker, folglich sec. Sect. I membr. IV. auf Dinckelsbühlischer Jurisdiction, gewaltthätig hinwegnehmen lassen, obgleich Gegentheil ein jus bannarium nullo modo hergebracht hat.

vid. supra Num. 108. Gleichergestalten und

LXXXVII.) fiel es eodem mense Aprili 1752. dem Oberamt Mönchs-Roth ein, den Dinckelsbühlischen Unterthanen und Land-Becken den Brod-Verkauff in dem gedachten Ober-Amt Mönchs-Roth zu inhibiren. Als nun die Stadt mit den Mönchs-Rothischen Unterthanen auf gleiche Art intuitu der sec. Sect. I. membr. II. cum omnimoda jurisdictione ihr zugehörigen Gefreyten Dorffschafft Willburgstetten verfahren, so ist ex parte adversa die angetragene reciproque Aufhebung dieses Verbotts verworffen, und dagegen der Stadt Dinckelsbühl unter vielen Bedrohungen zugemuthet worden, denen Mönchs-Rothischen Unterthanen allein platterdings den freyen Verkauff zu gestatten; Wobey man Oettingischer Seits kein Bedencken getragen, diese befrembdliche Prætension ex capite jurisdictionis, so doch in beregtem Dinckelsbühlischen Dorf Willburgstetten vi alleg. loc. vorhin unerfindlich ist, dreuste herzuleiten. vid. supra Num. 108.

Eine unerträgliche Aminosität von diesem Oberamt war ferner, daß

LXXXVIII.) dasselbe den Dinckelsbühlischen Erbgehuldigten Unterthanen Balthas Jäger von Berckach durch seinen Amt-Knecht auf eine imperiose und bedrohliche Art in seinem eigenen sec. Sect. I. membr. IV. mit aller Bottmäßigkeit nach Dinckelsbühl gehörigen Hauß citiren, und, da derselbe seinem obhabenden Unterthanen-Eyd zu Folge billig ausgeblieben, den 14ten April 1752. auf der Straßen gewaltthätig wegnehmen, und nach Mönchs-

Roth

Roth schleppen lassen, daselbst aber um 6. fl. theils wegen seinem Ausbleiben, theils aber wegen eines in dem Gemeinds-Wald angeblich begangenen an sich unerfindlichen Forst-Frevels (über welchen allenfalls um der in Berckach notorie obwaltenden Ganerblichen Dorfs-Herrschafft willen besagtem Amt nicht einmal eine einseitige Cognition competiret) anmaßlich bestraffet.

vid. supr. Num. 108.

Generaliter muß man hiebey kürzlich anführen, daß die Vorgänge ohnzahlbar seyen, da die Fürstlich Oettingische Aemter die Reichs-Stadt Dinckelsbühl. Erbgehuldigte Unterthanen, absque omni requisitione, und mehrentheils in indubia Jurisdictione Dinckelsbühlana dictatorie citiren laßen, und dieselbe theils durch angedrohte theils würcklich verübte Gewaltthaten zur Hand gebracht, andurch zu offenbahrer Verlezung ihres so theur beschwohrnen Unterthanen-Eyds, nach welchem dieselbe von keiner andern Herrschafft als nur der Stadt Dinckelsbühl Gebott und Verbott annehmen sollen, recht unverantworttlich verleitet und getrungen haben. Eine unjustificirliche Violenz ist ferner

LXXXIX.) daß ex parte des Oettingischen Amts Auffkirch, der Dinckelsbühlische Unterthan Thomas Wünsch von Willburgstetten auf des dortigen Unterthanen Joseph Nußbaumers Hof-Acker von dem Pflug hinweg, anmit sec. Sect. I. membr. II. in undisputirlich Dinckelsbühlischer Jurisdiction, coadunatis hominibus aufgehoben, nach Auffkirch in einen vier Wochigen Arrest geschleppt; und daselbsten um mehr als 50. fl. der Ursachen unverantwortlich gebracht worden, weilen die Gemeind auf ihrer innerhalb der Willburgstettischen Marckung, anmit sec. Sect. I. membr. II. aber-

malen in Territorio & Jurisdictione Dinckelsbuhlana, gelegenen Huth nach ihrer alt hergebrachten Befugniß einige Forlen und Gesträuß gehauen, welche das Amt Auffirchen ex capite der sec. Sect. II. unerfindlichen Land-Vogtey angesprochen.

vid. supra. Num. 108.

XC.) Ist der Oettingische Amt-Knecht von Mönchs-Roth den 24ten May 1752. in des sec. Sect. I. membr. IV. cum omnimoda Jurisdictione nach Dinckelsbühl gehörigen Unterthanen Hannß Jerg Langohren von Radwang Behaußung gekommen, und hat demselben bey Straf anmaßlich befohlen, kein Bier mehr von denen Dinckelsbühlischen sondern den Oettingischen Wirthen zu Mönchs-Roth und Seegringen alleinig zu nehmen, da doch solches wider die bisherige kundbahre Possession der Dinckelsbühlischen Unterthanen laufft, gegenüber auch man einiges Jus Bannarium nirgend hergebracht hat.

vid. supra Num. 108. Und eben also ist

XCI.) eodem tempore dem Dinckelsbühlischen Wirth und Unterthanen Dambacher zu Greyselbach, der zumalen in dem Oettingischen Amt Auffirch vorhin eingekaufft ist, von dem Ober-Amt Mönchs-Roth der bißherig ohne Contestation exercirte freye Bier-Verkauff an Dinckelsbühlische Unterthanen auf dem Land, und denjenigen, welche bishero bey ihme das Bier immerhin noch abgehohlet, der weitere Einkauff desselben unter angedrohter Zerschlagung der Fäßer anmaßlich inhibiret worden.

vid. supra Num. 108.

Ob man nun gleich ab Seiten Dinckelsbühl ohnermangelte, wider diese unerlaubte Neuerung in Zeiten alle dienliche Vorstellun-

lungen zu machen, so hatte sich dannoch Gegentheil hierän so wenig gekehret, daß er vielmehr in der Folge solche durch verhängte Arreste gültig zu machen, unternommen, und z. E. das Ober-Amt Mönchs-Roth

XCII.) den Dinckelsbühlischen Unterthanen Joseph Uhl von Oberbronnen aus seinem Hof, anmit sec. Sect. I membr. II. pag. 49. mit Violirung der Dinckelsbühlischen Jurisdiction gefänglich wegführen lassen, und um 2. fl. 36. kr. widerrechtlich zur Straffe gezogen, weilen er ein Faß Bier zum Unterhalt seiner gehabten Bauleuthen bey dem Edelmännischen Wirth zu Thannhaußen, und nicht nach dem Gegnerischen unbefugten Anmuthen von Oettingischen Wirthen eingekaufft hatte. vid. supra Num. 108.

XCIII.) Bleibet diejenige Procedur, welche Pars adversa mit dem Dinckelsbühlischen Hospital-Knecht Adam Schellmann unternommen, so unjustificirlich als unerhört.

Es hatte dieser die bey einem Dinckelsbühlischen Burger in Diensten gestandene Dürrwangische Amt-Knechts Tochter Schnepfin am 24. July 1750. auf einem innerhalb der Dinckelsbühlischen Stadt-Marckung gelegenen dem dasigen Hospital zugehörigen Acker wegen Schaden-Grasens mit Schlägen tractirt, mithin, wann er, wie Gegnerischer Seits vorgegeben wird, in hac correctione excedirt, sich gegen Anwalds-Principalschafft, welcher sec. Sect. I. per tot. die hohe mittlere und niedere Jurisdiction in der Stadt-Marckung cum exclusione aliorum zustehet, allenfalls sträflich gemacht.

Anstatt aber, daß die Schnepffin die Sache in foro competente klagbar hätte anbringen sollen, hat sie sich an das Oettingische Amt Dürrwangen gewendet, welches keinen Scheu getragen hat,

am 3. Sept. ejusd. a. mit bewöhrter Mannschafft in die privilegirte Dinckelsbühlische Stadt-Marckung und Jurisdiction Land-Friedbrüchigerweise einzufallen, den gedachten Adam Schellmann nahe bey dem Hoch-Gericht auf einem Acker von dem Pflug hinwegzunehmen, nach Dürrwang abzuführen, so fort Tags darauf zu dem Oberamt Mönchs-Roth auszuliefern.

Ob nun gleich durch das hierunter erhobene Notariats-Instrument (vid. supra Num. 108.) klar erprobet, und von Parte adversa selbsten eingestanden worden ist, daß so wohl das von dem Schellmann an der Schnepffin angeblich verübte barbarische Tractament, als deßen gefängliche Annahm in der mehrerhohlten Stadt-Marckung, folglich auch in omnimoda Jurisdictione Dunckelsbuhlana, sich zugetragen, mithin das Gegnerische Factum in seiner höchst unjustificirlichen Beschaffenheit sich alsogleich vollkommen zu Tage geleget; So haben doch alle bey den Aemtern Mönchs-Roth und Dürrwangen sowohl, als der Hoch-Fürstlichen Oettingischen Regierung selbsten gemachte nachdrückliche Vorstellungen nicht den mindesten Verfang gehabt. Ja, da hierauff die Stadt Dinckelsbühl sich an das höchstpreißliche Reichs-Cam̃er-Gericht gewendet, und unterm 6. Febr. 1751. das bereits oben Sect. I. pag. 43 recensirte Mandatum S. Cl. ergangen, so hat auch hierauf Pars adversa, nach der gewohnten Vilipendenz der Obristrichterlichen Erkänntnißen, nicht im mindesten sich zum Ziel geleget, und es wurde der Hospital-Knecht Schellmann zur bittersten Beschwerde seines Weibs und Kinder nach wie vor, und biß zu der sub 22. Jan. 1755. ergangenen Paritorie-Urthel ganze 4. Jahr und 5. Monathe, gefänglich beybehalten.

XCIV.)

XCIV.) Ist in Anno 1752. von dem Ober-Amt Mönchs-Roth dem Dinckelsbühlischen Burger und Rothgerber Johannes Uhlen eine an den Oettingischen Unterthanen und Schuhmacher Winter von Seegringen zu fordern gehabte Schuld a 145. fl. 49. kr. mit Arreſt um deswillen bekümmert, und wider alle ab Seiten der Stadt Dinckelsbühl mehrmalen gemachte gründliche Vorstellungen bis diese Stunde vorenthalten worden, weilen er die von dem ehemaligen Mönchs-Rothischen Amts-Verweser Schlegel in Versatz gehabte Faust-Pfänder ad Massam Concursus nicht extradiret hat, da er doch sowohl nach der Oettingischen Concurs-Ordnung, als auch um der ab Seiten Oettingen in simili mehrmalen verweigerten Extradition willen ex trita Regula, quod quisque juris in alterum statuit ꝛc. hiezu sine Iniuria nicht angehalten werden mögen. vid. supra Num. 108.

XCV.) Ließ der Pfleeger zu Dürrwangen vermög Num. 160. den 12ten May 1752. nach dem oben sub Num. LXXIII. bemerckten Vorgang des Ober-Amts Mönchs-Roth, 12. und ein Viertel Claffter Holtz, so aus der Dinckelsbühlischen Waldung Höfleins-Holtz abgeführet und zumalen zur Besoldung der Stadt-Bedienten gewidmet worden, auf freyer Landstrassen durch bewöhrte 12. Mousquetiers mit vieler unterloffener Gewaltthat aus der Ursachen hinwegnehmen, weilen man ex parte der Stadt Dinckelsbühl bey der jenseitig anmaßlichen Zollstatt Wizmannsmühl den davon anverlangten Zoll billig verweigert hat, allermaßen diese Zollstatt nicht allein an sich unstatthafft, und ab Imperatore Carolo IV. gloriosiss. Mem. vi supra adjunct. sub Num. 147. & 148. vorhin cassiret ist, sondern auch wann diese Zollstatt privilegiret N.160.

wäre, dannoch der Stadt Dinckelsbühl von solchem Holtz aus denen oben Num. LXXIII. bemerckten zahlbaren Gründen einiger Zoll mit rechten nicht abgefordert werden kan, dieselbe auch vi supr. adjunct. sub Num. 153. interrog. 7. an quæst. Zollstatt von unfürdencklichen Jahren niemalen einen Zoll davon entrichtet, ja der Oettingische anmaßliche Zoller zu gedachter Wizmanns-Mühl selbsten mehrmahlen dergleichen an ihn vermiethete Dinckelsbühlische Holtz-Fuhren gethan, und dergleichen Stadt-Holtz an besagter anmaßlicher Zoll-Statt ohne die mindeste Zoll-Abgabe vorbeygeführet hat. Wobey

XCVI.) mehrerwehnter Pfleeger annoch weiter vermög allschon allegirten Num. 160. kein Bedencken getragen, einen Oettingischen Unterthanen, an welchen damalen ein Dinckelsbühlischer Unterthan seine Frohn-Fuhr vermiethet, dahin zu forciren, daß er von Dürrwangen nochmalen in die oberwehnte sc. Sect. I. membr. IV. cum omnimoda Jurisdictione nach Dinckelsbühl gehörige Waldung abfahren, zwey annoch daselbst gestandene Claffter Holtz spoliative weg- und geraden Weegs nach Dürrwangen führen müssen. Zu gleicher Zeit ließ eben derselbe

XCVII.) vi dicti adjuncti sub Num. 160. den Dinckelsbühlischen Holtzwart Hahn so lang in den Thurn zu Dürrwangen einsperren, bis er die eines Oettingischen Unterthanen Eheweib (welche in dem cum jure forestali nach Dinckelsbühl gehörigen Eichwald gegraßet) vermög seines Diensts abgepfändete Sichel per Expressum aus seiner Behaußung zurückhohlen lassen, und annoch 17. kr. Einsperr-Geld bezahlet hatte.

XCVIII.) Wurde mense Juny 1752. Hannß Jerg Bux Dinckelsbühl-

bühlischer Unterthan von Wolffertsbronn durch den Mönchs-Rothischen Amtknecht und einen Corporal von einem in sein Dinckelsbühlisches Hofguth, anmit sec. Sect. I. membr. IV. cum omnimoda jurisdictione, nach Dinckelsbühl gehörigen Acker weggenommen, nach Mönchs-Roth geschleppt, und daselbst um 2. fl. 42. kr. der Ursachen gestrafft, weilen er eines Oettingischen Unterthanen Ochsen, so auf einer in seinen Hof gehörigen Wiesen wider die Gebühr gewendet wurde, eine Schelle abgepfändet, da doch diese Pfändung auf nur gedachter Wiesen, anmit sec. Sect. I. membr. IV. in indubia Jurisdictione Dinckelsbuhlana, anbey um der widerrechtlich gesuchten Weyd willen billig geschehen, und der Oettingische anmaßliche Zoller zu Seegringen N. Beck selbsten dem Dinckelsbühlischen Unterthanen von dieser ungebührlichen Weyd die Anzeig gethan, und ihn zu Abpfändung der Schelle animiret hatte.

vid. supra Num. 108.

XCIX.) Eodem tempore nahm gedachtes Ober-Amt den Dinckelsbühlischen Unterthanen Michel Stoll zu Oberhard gefänglich hinweg, und ihme 4. fl. 42. kr. der Ursachen widerrechtlich ab, weilen er eines Oettingischen Unterthanen Pferd, so auf seinem Hof-Acker gewendet und Schaden gethan, das Beyl nachgeworffen. vid. supra Num. 108. Als

C.) der Dinckelsbühlische Unterthan und Schäfer zu Köhlau Hannß Jerg Haßold von dem Dürrwangischen Amt-Knecht um eines auf Dinckelsbühlischer Jurisdiction beschehenen an sich aber unerfindlichen Frevels willen vor seiner Hofreithe gewaltthätig hinweggenommen, nach Dürrwangen geführt, alldort ihme etwas Geld unter dem Titul Amts-Gebühren abgepresst, hierauf

 aber

aber wider dieses unbefugte Unternehmen ex parte der Stadt Dinckelsbühl protestiret worden; so scheuete sich der Pfleeger Tyroler nicht per Lit. de 18ten Aug. 1752. nach seiner Gewohnheit ganz frey zu declariren, und in den Tag hinein zu schreiben:

„daß er jedesmalen berechtiget seye, die in Oettingischer „(vermeyntlicher) Jurisdiction sizende auswärtige Hinter„saßen, wann es nothwendig, alsogleich realiter zu citiren.

vid. supra Num. 108.

Aus welcher Aeußerung dann sich von selbsten klar zu Tage leget, auf welche schöne Principia die Oettingische Beamten ihre überhäuffte Wegnahmen der Dinckelsbühlischen Unterthanen gründen, und wie sie solche, der Stadt Dinckelsbühl Erbgehuldigte, mit Reiß, Steuer, Folg, Musterung und aller Jurisdiction angehörige, auch quoad præstationes publicas dem Reich und Creyß afficirte Unterthanen, durch beständige Benennung der Hintersaßen, zu ordentlichen Landsaßen des jenseits anmaßlichen Landvogteylichen Territorii umzutaufen glauben, ohneingedenck, daß eines theils sec. Sect. II. per tot. dieses Landvogteyliche Territorium ein pures non Ens seye, andern theils aber in Vorzeiten die Gräflich Oettingische Regierungen und die Herren Grafen zu Oettingen selbsten, ausweiß der in medio liegenden vielen Zuschrif-
N.161. ten, (wovon brevitatis studio nur zwey sub Num. 161. hiebey gefüget werden,) niemalen ein Bedencken getragen, die Dinckelsbühlische Unterthanen eben also, wie die Ihrige, selbsten mit dem Nahmen Unterthanen zu belegen.

CI.) Hat der Dinckelsbühlische Unterthan und Seegräber, Jacob Mayr von Wörth, von dem an dem Dinckelsbühlischen Frauen-

en-Weyher gestandenen und dem Dinckelsbühlischen Hospital zustehenden Holtz, auf Ordre seiner Obern, etwas zu Ausbesserung der Herrschafftlichen Weyher abgehauen.

Da nun die Gemeinde Wolffertsbronn, welche NB. aus 17. Dinckelsbühlischen, einem einzig Fürstlich-Oettingischen und einem Teutsch-Ordischen Unterthanen bestehet, und woselbsten dem Gegentheil nicht einmal die Dorfs-Herrschafft sondern solche der Stadt Dinckelsbühl gebühret, dieses Holtz dem Hospital ohne Grund strittig machte; so ließ der Herr Ober-Amtmann von Schell zu Mönchs-Roth ersagten Mayr alsogleich vor sich citiren, und, weilen er seinen Pflichten gemäß nicht erschienen, denselben zweymal kurz aufeinander, und zwar das erstemal den 27ten Juny 1752. von seinem Hof, das zweytemal aber am 20ten Aug. ejusd. auf dem Weeg von Wörth nach Seegringen, noch innerhalb des Dinckelsbühlischen größern Fraisch-Bezircks, consequenter sec. Sect. I. membr IV. & III. beedemal in Dinckelsbühlischer Jurisdiction, gewaltthätig wegnehmen, und so lang in Arrest sezen, bis er 14. fl. 42. kr. baar erleget, obgleich das (dem Dinckelsbühlischen Hospital allerdings zugehörige) quæstionirte Holtz nicht 15. kr. werth gewesen. Wobey man noch weiter unangeführt nicht laßen kan, daß nicht allein auf 5. von Dinckelsbühl nach Mönchs-Roth hierunter erlassene Schreiben gar keine Antwortt ertheilet, vielmehr auf die erstere Vorstellung allererst die zweyte Wegnahme vollzogen worden, sondern auch der Mönchs-Rothische Herr Oberamtmann obige 14. fl. 42. kr. auf eine gar unanständige Art erpresset, und den Dinckelsbühlischen Unterthanen Mayr, da er solche nach dem Befehl seiner

ner Obrigkeit zu erlegen sich geweigert, bedrohet habe „ daß er sich „in acht nehmen, und auf seine Herren sich nicht verlassen solle, oder „ es ihme gewiß fehlen, und er damit nicht hinauslangen, son- „dern nur immer tiefer darein fallen werde, und es ihme wie dem „(damalen bereits 2. Jahr) im Arrest sizenden Dinckelsbühlischen Ho- „spital-Knecht Schellmann ergehen könne.

vid. supra Num. 108.

CII.) Ist der Dinckelsbühlische Unterthanen-Sohn Melchior Helmle auf dem Gerhof, weilen er nebst andern einen angeschos- senen Hirschen in den Gehrweyher gejagt, auf undispurirlich Dinckelsbühlischer Jurisdiction gewaltthätig hinweg genommen, in einen langwührigen Arrest zu Mönchs-Roth und Oettingen ge- sezt, und endlich gegen Abnahm 20. fl. wiederum entlaßen worden.

vid. supra Num. 108.

CIII.) Hat der Pfleeger Tyroler zu Dürrwang den 12ten Aug. 1752. beede hiesige Unterthanen Beyl und Schmidt in dem noch in- nerhalb des größern Fraisch-Bezirks gelegenen und ganz alleinig, an- mit auch sec. Sect. I. membr. III. pag. 69. & membr. IV. cum omni- moda Jurisdictione, nach Dinckelsbühl gehörigen Weyler Carls- holtz auf eine gewaltthätige Art aufheben, nach Dürrwangen abführen, und daselbst wegen einer auf ihren Hof-Güthern folg- lich sec. Sect. I. membr. IV. abermalen in Dinckelsbühlischer Juris- diction gehabten Schlägerey respective um 2. fl. 50. kr. und 3. fl. 46. anmaßlich gestraft. vid. supra Num. 108.

Wenig Tage hernach aber hat

CIV.) Eben derselbe durch seinen Amt-Knecht und 4. Mousque- tiers des erwehnten Dinckelsbühlischen Unterthanen Schmidts

Schwe-

Schwester Anna Margaretha aus seiner Behaußung in gedachtem Weyler Carls-Holtz, folglich mit abermalig sträflicher Violirung des Dinckelsbühlischen Territorii, wegen einer ihr angeschuldigten in facto aber nicht richtig befundenen Schwangerschafft gewaltthätig herausnehmen, und nach Dürrwangen abführen lassen. vid. supra Num. 108.

CV.) Wurde den 25. Aug. ejusd. der Dinckelsbühlische Burger und Wagner Schön mit offenbahrer Violirung der Kayserl. Privilegien sub Num. 12. 69. & 70. zu Dürrwangen um deswillen in den Thurn gesperret, und ihme 15. Kr. Arrest-Geld abgenommen, weilen er einige Zeit vorhero neben den übrigen Dinckelsbühlischen Haubtmañschüzen zu Aufhebung des Dürrwangischen Amt-Knechts, welcher unzehliche Excesse in Dinckelsbühlischer Jurisdiction begangen, von seiner Obrigkeit in dem Dinckelsbühlischen Territorio postiret worden. Als nun die Stadt Dinckelsbühl hiewider behörig protestirte, und in ihrem disfalls an den Pfleeger zu Dürrwangen erlassenen Schreiben zugleich die von ihme gegen den Burger Schön wider den Dinckelsbühlischen Stadt-Lieutenant geäusserte spöttische Reden glimpflich ressentirte; so hat gedachter Pfleeger Tyroler lezteres in seinem Antwortt-Schreiben de 27. Dec. 1752. gänzlich in Abrede gestellet, und hiebey sich nach seiner eingewurzelten unnachahmlichen Grobheit auf eine impardonable unverschämte Art also formalisirt:

„wann also Schön von andern Ausdruckungen etwas gemel-
„det, so hat er eben dadurch zeigen wollen, daß er auch (wie sie
„sich selbst nennen) ein Reichs-Burger von Dinckelsbühl seye,
„deren Gewohnheit insgemein ist, in dergleichen Begebenheiten

„ihre Relationes mit etlich duzend handgreiflichen f. v. Lugen zu „spicken. ꝛc. vid. supr. Num. 108. So wurde auch

CVI.) um eben der in præcedente Numero bemerckten Ursache willen der Dinckelsbühlische Burger und Mezger Caspar Zinck eodem tempore, mit abermaliger Violirung gedachter Kayserlichen Privilegien, in Dürrwangen angehalten, und zu vermeyntlicher Verhör gezogen. vid. supr. Num. 108.

CVII.) Zu gleicher Zeit flanquirte der Dürrwangische Amt-Knecht etliche Tage, und sec. Sect. I. membr. I. mit sträflicher Violirung der Dinckelsbühlischen Jurisdiction, um die in der Stadt-Marckung gelegene Pulver-Mühle, in der Absicht, den Dinckelsbühlischen Burger und Pulvermacher Staab, welcher bey einer in der Mutschach noch innerhalb dem weisen Creuz, und also sec. Sect. I. membr. I. pag. 9. seqq. abermalen in der gefreyten Stadt-Marckung vorgefallenen Schlägerey interessirt gewesen, gefänglich wegzunehmen. vid. supr. Num. 108.

CVIII.) Mense Septembris 1752. ließ das Pfleeg-Amt Dürrwangen incompetenter & ex capite Territorii den Haaber-Zehenden aus dem innerhalb des größern Fraisch-Bezircks gelegenen annit sec. Sect. I. membr. III. & IV. cum omni jurisdictione nach Dinckelsbühl gehörigen Schwarz-Weyher mit Gewalt abnehmen. vid. supr. Num. 108.

CIX.) Ist schon oben N. LXXII. occasione des bey der Reicherts-Mühl geführten Baues mit mehrerm angeführt worden, wie unbillig & contra omnem rationem Oettingischer Seits die Dinckelsbühlische Land-Meister genöthiget werden wollen, sich bey denen Oettingischen Handwerckern einzukauffen, oder ausser deme nirgend

auf

auf dem Land auch so gar nicht bey denen Dinckelsbühlischen Unterthanen zu arbeiten.

Da nun die Stadt Dinckelsbühl dieser unleidentlichen Zumuthung ohnmöglich statt geben kan, und mense Sept. 1752. auf ihrer annoch innerhalb des grösern Jurisdictions - Bezircks gelegenen anmit sec. Sect. I. membr. III. & IV. com omni jurisdictione angehörigen Tuchmacher-Walck einen Bau durch Dinckelsbühlische Handwercks-Leuthe führen ließ; so hat der Dürrwangische Amt-Knecht den 27. dieses Monaths mit 5. Mousquetiers in ersagte Walck einen sträflichen Einfall gethan, und den Handwercks-Leuthen ihre Arbeit anmaßlich inhibiret, unter der Bedrohung, daß woferne sie fort arbeiten würden, er alsogleich ihren sämtlichen Handwercks-Zeug abnehmen werde; Wobey er zugleich vom Pferd gestiegen, und diese Bedrohung in das Werck zu sezen Mine gemachet hat, also, daß die Dinckelsbühlischen Handwercks-Leuthe sich würcklich genöthiget gesehen, von der Arbeit abzustehen, und man hernach ab Seiten der Stadt Dinckelsbühl abermalen diesen Bau unter einer Bedeckung mit vielen Kösten vollführen lassen müssen.

vid. supr. Num. 108.

Als

CX.) mense Novembr. 1752. zwischen den Dinckelsbühlischen Unterthanen Melchior Wettemann und Caspar Eckert zu Oberzell in ihrer Hofraithen eine Schlägerey vorgegangen, hat das Oberamt Mönchs-Roth dieselbe aus gedachter Hofraithe, einfolglich sec. Sect. I. membr. IV. mit offenbahrer Violirung des Dinckelsbühlischen Territorii und Jurisdiction, hinweg in Arrest nehmen lassen, und um 8. fl. 50. kr. incompetenter gestrafft, ob sie gleich beede vorhero bey dem anmaßlichen Land-Vogtey-Amt Uzwingen

gen gleichfalls widerrechtlich für 26. fl. 20. kr. allschon zur Strafe gezogen worden. vid. supra Num. 108.

CXI.) Haben den 15. Febr. 1753. zwey Dinckelsbühlische Burger und Musicanten einigen Hochzeit-Gästen aus dem Hochzeit-Hauß zu Hallspach mit ihren Instrumenten durch das Dorf das Geleit gegeben, weshalben sie durch den Dürrwangischen Amt-Knecht und drey bewaffnete Mousquetiers in gedachtem Dorf Hallspach weggenommen, gefänglich nach Dürrwangen geführet, und daselbst nicht allein incarcerirt, sondern auch noch um 1. fl. 35. kr. gestraffet worden, obgleich eines theils die Dinckelsbühlische Burger vermög offterwehnter dem Pfleeg-Amt Dürrwangen längst bekannten und in Sect. I. sub Num. 12. 69. & 70. adjungirten Kayserlichen Privilegien vor kein fremdes Gericht, wo das gelegen, und um keinerley Ursache willen, was da sey, gezogen werden sollen, andern theils aber besagtem Pfleeg-Amt nicht einmahl die Dorffs-Herrschafft in dicto loco zustehet, auch überhaubt der obgedachte Vorgang nullo modo für sträflich jemalen angesehen werden kan. vid. supra Num. 108.

CXII.) Ist in eben gedachtem Monath Febr. 1751. zwischen dem Dinckelsbühlischen Unterthanen Balthas Jäger und seinen zwey Söhnen dann Blasi Grimeisen zu Berckheim in des erstern Hofraithen, somit sec. Sect. I. membr. IV. in undisputirlich Dinckelsbühlischer Jurisdiction, eine Schlägerey vorgefallen, weswegen der Jäger auf dem Weeg nach Dinckelsbühl dessen zwey Söhne aber aus ihres Vatters Hauß anmit leztere sec. Sect. I. cit. loco abermalen ex jurisdictione Dinckelsbuhlana durch den Mönchs-Rothischen Amt-Knecht und einige Mousquetiers hinweggenom-

men,

men, nach Mönchs-Roth geführet, über 14. Tag mit Arrest beleget, und endlich nach der anmaßlich vorgenommenen Verhör ihnen, ausser ihrer besonders bezahlten Zöhrung, gegen 28. fl. Straf und Amts-Gebühren abgepresset worden. vid. supr. N. 108.

CXIII.) Hat der Dürrwangische Jäger Straffer auf Ordre des dortigen Pfleegamts sich im Monath Febr. 1753. ferner unterfangen, auf dem sec. Sect. I. membr. IV. cum omnimoda Jurisdictione nach Dinckelsbühl gehörigen Bauren-Guth Hopfen-Garten alles Viehe zu beschreiben, und anmaßlich zu verbiethen, daß kein Stuck Vieh in die nach Dinckelsbühl gehörige Waldungen (worinnen doch dem Hoch-Fürstlichen Hauß Oettingen nur die Jagd-Gerechtigkeit per modum servitutis juris publici in Territorio alieno zukommt) ferner ausgetrieben werden solle, ehe und bevor ein neu regulirtes Weyd-Geld nach Dürrwangen erleget worden seye. vid. supra Num. 108.

Nicht minder ließ

CXIV.) Eben derselbe sich in den Kopf kommen, die Aufsicht über die sec. Sect. I. m. IV. cum omnimoda adeoque etiam forestali jurisdictione der Stadt Dinckelsbühl zugewandte Hof-Hölzer ihrer Unterthanen sich selbsten zu übertragen, und sonach eine Besoldung an Geld und Flachs von ihnen widerrechtlich zu erpressen, wie dann dessen Sohn sothanen Excess so weit getrieben, daß er dem Dinckelsbühlischen Unterthanen Leonhard Feeß von Welchenholz den 2ten Mart. 1754. da er ihm den anverlangten Flachß verweigert, zur Revange seinen Hauß-Hund unter dem nichtigen Vorwand davon geführet, daß er in der Dürrwangischen Wild-Fuhr gejaget habe. vid. supra Num. 108.

Bald hernach und

CXV.) gefiel es ihme den Dinckelsbühlischen Unterthanen zu Haßlach, Welchenholz, Neuses und Flinsberg anmaßlich zu verbiethen, daß sie in ihren nach Dinckelsbühl gehörigen Hofhölzern bey Vermeydung 3. Rthl. Straf, auch unter Bedrohung einer Pfandung und gefänglicher Hinwegführung nach Dürrwangen, ohne seine des Jägers Anweisung einiges Holz zu hauen sich nicht mehr unterstehen sollen. vid. supra Num. 108. Ja er trug hiebey vi cit. loc. keinen Scheu frey zu declariren, daß dieses anmaßliche Verbott nur allein die Dinckelsbühlische Unterthanen tangiren, des hohen Teutschen Ordens und anderer Herrschafften Unterthanen aber davon exempt seyn sollen.

CXVI.) Was für Schaden seit kurzen Zeiten in den Dinckelsbühlischen Waldungen, besonders aber in dem sec. Sect. I. membr. IV. cum omnimoda jurisdictione der Stadt Dinckelsbühl zugehörigen Eychwald bey Dorfkemmeten durch Laub- und Graß-Rechen, Limpfen Abhauen und Einhütung, unter Vergünstigung des mehrerhohlten Jägers von Dürrwang angerichtet worden, ist so beträchtlich als notorisch. Dann ob schon derselbe diejenige, welche er in den Dinckelsbühlischen Wäldern hüthend oder grasend antrifft, mehrentheils zu verhauen, zu verschiessen, um Haab und Guth zu bringen, und mit mehr andern Strafen (wiewohl ganz incompetenter) bedrohet; so geschiehet doch solches nur zum Schein, und es weißt derselbe samt seinen Söhnen ganz gut, mit denen Frevlern sich abzufinden, und bald mit Geld, wie z. E. von dem Hoch-Fürstl. Anspachischen nach Wassertrüdingen gehörigen Unterthanen Hannß Hauber von Haßlach mit 30. Kr. beschehen,

bald

bald mit Milch, Schmaltz, Eyer ꝛc. wie von dem Dürrwangischen Unterthanen Hannß Thorwart von Haßlach vielfältig beschehen, erweißlicher massen sich abkauffen zu lassen.

vid. supr. N. 108. So hat auch

CXVII.) Pars adversa besonders aber auch wieder das mehrberührte Pfleegamt Dürrwangen in diesen neuern Zeiten nicht allein der Stadt Dinckelsbühl die Besteckung ihrer cum jure forestali besitzenden Höltzern anmaßlich verwehret, sondern so gar auch solche öffters einseitig zu bestecken unternehmen wollen. vid. supr. N. 108. Ja es ließ

CXVIII.) dasselbe sich beygehen, nach der Beylage sub Num. 162. die Dinckelsbühlische Unterthanen schon vielmalen und nur erst neuerlich Johann und Leonhard Schmidt zu Carlsholtz um deswillen zur Stallung zu verlangen, weilen sie in ihrem eigenen Hof-Holtz Laub gerechet haben. N. 162

Uberhaubt sind die ex capite der Jagdbarkeit von den Oettingischen Aemtern, besonders aber dem Pfleeg-Amt Dürrwangen, neuerlich hervorgesuchte Anmassungen in den Dinckelsbühlischen Waldungen und deswegen verhängte Thätlichkeiten so unzahlbar als unjustificirlich. Aus dem vollen Innhalt der ersten Section und besonders dessen membro IV. ist klar ersichtlich, daß die Stadt Dinckelsbühl schon in den ältesten Zeiten von den Römischen Kaysern und Königen Carolo IV. & Wenceslao Consensu totius Imperii in dieser Maas allergnädigst privilegiret worden seye, daß deren samtliche Güter, wo die gelegen, von aller frembden jurisdiction befreyet seyn und verbleiben sollen; und diese allerhöchste Vergünstigung ist in den nachgefolgten Zeiten von des Reichs-Oberhäubtern Ruperto und Sigismundo und zwar allemal consen-

tientibus Principibus & Statibus vollgültig confirmiret, und mit 50. Marck Löthigen Goldes verpœnet worden.

Nimmermehr kan dahero mit Grund in Zweiffel gezogen werden, daß die der Stadt Dinckelsbühl angehörige Waldungen unter die Oettingische Jurisdiction nicht gehören, sondern, wie mit allen andern juribus, also auch mit der Forstlichen Obrigkeit ihr der Stadt alleinig zugewandt seyen, und dem hohen Hauß Oettingen das in ein und anderer derselben Waldungen hergebrachte jus venandi blos per modum servitutis juris publici in Territorio alieno competire. Stehet nun aber der Stadt Dinckelsbühl die forstliche Obrigkeit in denselben privative zu, so ist sie auch allein befugt, alle Effectus derselben zu exerciren.

Es ist dieser Saz um so richtiger und um so unlaugbarer, als der nachgefolgte Usus und Observanz den Tenor der allegirten privilegiorum auch hierinnen vollkommen beståcket. Dann hier Kürze halber nur von einem einigen Effectu der forstlichen Obrigkeit und zwar von Abwandlung der Frevel zu gedencken, so hat das Dinckelsbühlische Bauren-Gericht von unfürdencklichen Jahren her bis auf die neuern Zeiten alle in den Dinckelsbühlischen Waldungen sich ereignete Forst-Frevel jedesmalen gerüget, und es sind auch zu solchem Gericht die Oettingische Unterthanen selbsten unweigerlich sistiret worden.

Wann es dato auf Demonstrirung der Possession ankåme; so wåre man im Stand, aus gedachten Bauren-Gerichts Actis einen gar ansehnlichen Cumulum von Actibus Possessoriis beyzubringen; In jenseitigen Registraturen hingegen wird sich keine Spur finden, daß der Stadt Dinckelsbühl in vorigen Zeiten

ten

ten das Recht die Forst-Frevel zu bestraffen jemalen wäre contestiret worden.

Wie denn auch die bereits vor geraumen Jahren in offentlichen Druck ausgegangene, von dem ehemahligen Hoch-Fürstlich Ellwangischen Herrn Cantzler und Kayserl. Commissario Subdelegato Baumann, NB. eines benachbarten Fürstlichen Standes Officiali, selbsten verfaßte, und von Kayserl. Majestät per Conclus. de 8. May 1738. vollkommen confirmirte Dinckelsbühlische Forst-Ordnung der Stadt Dinckelsbühl, sowohl in ihrer der Stadt Waldungen als auch den derselben afficirten Unterthanen-Hölzern, das jus forestale mit allen darausfließenden Effectibus ganz specifice, als eine incontestable Sache, beyleget, und hieraus sich die ganz sichere Folge machen läst, daß, wann es damit seine gegründete Richtigkeit nicht gehabt hätte, dieselbe von jenem benachbarten Fürstlichen Herrn Officiali nimmer verfast, vielweniger aber Commissarischer-nemlich Hoch-Fürstl. Ellwangischer-Seits selbsten Ihro Röm. Kayserl. Majestät zur allerhöchsten Bestättigung vorgeleget worden, noch diese würcklich erfolgt seyn würde.

Erst in neuern Zeiten, da man aus dem jure venandi eine speciem jurisdictionis wider den genuinen Concept zu machen angefangen, hat man sich jenseits beygehen lassen, die Bestraffung der Forst-Frevel und andere der Forstlichen Obrigkeit anhängige Gerechtsamen pro effectu juris venandi auszugeben, und das jus venandi mit dem jure forestali in genere sic dicto zu confundiren, da doch jenes nur eine species von diesem ist, von der Specie aber dasjenige nicht prædiciret werden mag, was das Genus in sich begreifft.

Ganz unjustificirlich ist es dahero, wann man ab Seiten des hohen Haußes Oettingen nicht allein sich eine Cognition der in den Dinckelsbühlischen Unterthanen Hölzern vorgehenden Wald-Frevel obangezeigtermaßen arrogiret, sondern auch noch weiter, intuitu der cum jure forestali der Stadt Dinckelsbühl zugehörigen Waldungen, ex capite solius juris venandi per modum servitutis juris publici competentis bald die Stallung der frevlenden Oettingischen Unterthanen verweigern, bald die Cognition über dieselbe sich beylegen, und die darinnen frevlende Dinckelsbühlische Unterthanen selbsten deshalben vor Gericht schleppen, bald diese Wälder bestecken, bald das Graß und Laub darinnen verleyhen, und überhaubt alle aus dem der Stadt Dinckelsbühl competirenden jure forestali quillende Gerechtsamen abtringen will. Und gleichwohlen ist solches auf eine unzahlbare Art von den Fürstlich Oettingischen Aemtern bishero geschehen.

Insbesondere aber hat die Stadt Dinckelsbühl sich disfalls über den Dürrwangischen Pfleeger Tyroler zu beschwehren, als welchen es überhaubt nach seiner allzubekannten unnachbarlichen Gesinnung keine Minute Bedenck-Zeit kostet, alldasjenige, was dessen gedachte Gedenckens-Art ihme zu erst in den Sinn gibt, sogleich zu behaubten, vor Actenmäßig anzugeben, wann auch gleich das Contrarium darinn klar enthalten ist, und sonach diese seine unbillige Sentiments per viam facti durchzutreiben.

Dann eben zu Folge dieser seiner unjustificirlichen Gesinnung ist es ihn gar leicht angekommen, auch die genuine Lehre von dem jure forestali zu reformiren, und, wie z. E. nur aus dem sub initio hujus Num. CXVIII. und deßen adjuncto sub Num. 162. ersicht-

sichtlich ist, ohne allen Grund auf eine dictatorische Art zu behaubten, daß Laub, Graß, Gäckerig und dergleichen Fructus ohnwidersprechlich zu dem jenseits nur per modum servitutis juris publici in Territorio alieno hergebrachten Jure venandi gehörig seyn sollen, ohne hiebey zu bedencken, daß auch seine Vorfahren sich dergleichen Anmassung nicht zu Sinne kommen lassen, sondern würcklich noch von seinem leztern Antecessore, dem Pfleeger Mayren zu Dürrwangen selbsten, der von dem dasigen Jäger in Anno 1739. prætendirte Laub-Verkauff in Dinckelsbühlischen Waldungen als eine **Neuerung** anerkannt, und demselben in instanti untersaget worden, wie solches die von eben diesem seinem Antecessore an den Dinckelsbühlischen Magistrat unterm 11ten Dec. 1739. erlassene Declaration sub Num. 163. deutlich enthält, und zugleich die unrichtige Dreustigkeit, mit welcher der Pfleeger Tyroler zu Beschönigung seiner Thathandlung und Anmaßungen auf die Acticata sich beruffet, klar erprobet. N.163

Eine weitere untrügliche Probe von dieser unrichtigen Provocation und dem intollerablen Betragen dieses mehrerwehnten Dürrwangischen Pfleegers leget sich auch dadurch zu Tage, daß

CXIX.) derselbe vi adj. sub Num. 164. den 12ten July 1751. wider die Anweisung des neuen Dinckelsbühlischen Stadt-Jägers in die Wild-Fuhr vermeyntlich protestirte, und sogar darinnen herkommen ließ: N.164

> daß man Oettingischer Seits der Reichs-Stadt Dinckelsbühl einige Jagens-Gerechtsame bekanntermaßen niemalen zugestanden rc.

Obgleich die ehemalige Herren Grafen von Oettingen vermög

N.165 der Anlage sub Num. 165. der Stadt Dinckelsbühl ihre Jagdbarkeit selbsten abpachten wollen, und die Stadt solche, vermög adj. sub Num. 108. in contradictorio contra das hohe Haus Brandenburg mehrmalen judicialiter behaubtet und festgesezet hat, insbesondere aber mehrgedachter Pfleeger Tyroler von Dürrwangen selbsten kurze Zeit hernach, in dem alia occasione nach Dinckels-
N.166 bühl erlassenen sub Num. 166. anliegenden Antwortt-Schreiben, die Dinckelsbühlische Wild-Fuhr tersis verbis und anbey so viel ultro eingestanden hat, daß die Dinckelsbühlische Jagdbarkeit von der Oettingischen durch besondere Jagd-Gränz-Linden, Jagd-Weege 2c. ordentlich abgemarcket seye. Deme ohngeachtet aber ist die Stadt Dinckelsbühl dennoch nicht sicher, daß mehrerhohlter Pfleeger morgenden Tages wieder alle Jagdbarkeit, und zwar abermalen als Actenmäßig, ihr abzusprechen sich neuerlich beygehen laße.

CXX.) Ließ das Oberamt Mönchs-Roth in das sec. Sect. I. membr. II. cum omnimoda jurisdictione nach Dinckelsbühl gehörige Dorff Willburgstetten den 16ten Mart. 1753. Nachts durch eine starcke bewöhrte Mannschafft einfallen, und einen angeblich verdächtigen Buden-Crämer aus des Dinckelsbühlischen Unterthanen Altfillischen Behaußung mit Gewalt herausnehmen, ohne auf das hierauf unterm 23. July 1753. erlaßene nachdrückliche Protestations-Schreiben bis diese Stunde ein Wort zu versetzen, und den darinn billig anverlangten Revers de non præjudicando zu ertheilen. vid. supra Num. 108.

Dahingegen wurden

CXXI.) den 16ten Mart. 1753. zwey Dinckelsbühlische Untertha-

thanen von Dürrenstetten, wegen eines in Dinckelsbühlischer Forstey, der Siechsumpf genannt, begangenen und bereits vor dem Dinckelsbühlischen Forst-Gericht abgestrafften Forst-Frevels, auf dem Kirchen-Weeg in des Dinckelsbühlischen Unterthanen Weyhbrechts noch innerhalb dem grössern Fraisch-Bezirck gelegenen Hofholtz, anmit sec. Sect. I. membr. III. & IV. in Jurisdictione Dinckelsbuhlana, gewaltthätig aufgehoben, und zu Mönchs-Roth abermalen incompetenter zur Strafe gezogen; und weil dieses Oberamt sothane Gewaltthat mit nichts zu rechtfertigen sich getrauet, das dahin abgegangene Protestations-Schreiben gleichfalls unbeantwortet gelassen. vid. supr. Num. 108.

CXXII.) Hat das Amt Dürrwangen den 24ten April 1753. dem Feuchtwanger Botten 7. ℔. Rind-Leder, welche er dem Dinckelsbühlischen Burger und Sattler Erat bringen sollen, um deswillen hinweg nehmen lassen, weil er solches bey der jenseitigen sec. superius N. LXXIII. pag. 200. seq. ibique adj. sub Num. 145. deducta neuerrichteten Winckel-Zollstatt zu Schopfloch mit bestem Fug nicht verzollet hat. vid. supra Num. 108.

CXXIII.) Ließ der Pfleeger Tyroler zu Dürrwangen den 8ten May 1753. durch den dortigen Amt-Knecht und 6. bewaffnete Männer den hiesigen Unterthanen Hannß Adam Röttinger zu Neuenstättlein aus seiner Behaußung und folglich sec. Sect. I. membr. III. & IV. mit sträflicher Violirung der Dinckelsbühlischen Jurisdiction herausnehmen, und unter dem unerfindlichen Vorgeben, daß er einen nach Dürrwangen strafbahren Wildprettschützen geflissentlichen Aufenthalt gegeben, in Arrest nach Dürrwangen abführen. vid. supra Num. 108.

CXXIV.) Sind den 14ten Juny dem Dinckelsbühlischen Unterthanen Bartholomäus Roßnagel zu Eck, etliche Claffter-Holtz absque ulla ratione aus seinem eigenen Holtz hinweggenommen, nach Mönchs-Roth geführet, und, da er sich hierüber beklagt und nur die Ursache dieser Gewaltthat zu wißen verlangt, ihme von einem Mönchs-Rothischen Unterthanen blatterdings zur Antwort ertheilet worden: „Es seyen schon Sieben auf seinem Hof „verdorben, es werde ihm auch nicht besser ergehen, er solle sich „nur nicht lange wehren. vid. supra Num. 108.

CXXV.) Hat im Monath Junio 1753. das Oberamt Oettingen den Dinckelsbühlischen Scharpfrichter Möger, puncto eines mit einem Dhom-Capitlisch Augspurgischen Unterthanen von Oberbronn auf dem Oettingischen Roßmarckt getroffenen Pferd-Handels, zur Stallung verlangt. Da aber der Kläger eines Theils seine Klage schon bey dem Burgermeister-Amt zu Dinckelsbühl angebracht hat, consequenter auch solche daselbst rechtlich auszuführen ihm obgelegen gewesen, und andern Theils das Forum domicilii vor dem Foro Contractus ohnehin prævaliret; sofort von Seiten Dinckelsbühl die unbefugt begehrte Stallung unter Anführung sothaner Beweg-Gründe in Ruckantwort nothwendig verweigert werden müssen; so ist jedoch von Seiten des Ober-Amts Oettingen sogleich via facti zugefahren, und mit Beyhülffe des Oberamts Mönchs-Roth dem Scharpfrichter den 17. Aug. 1753. im Durchfahren durch das noch innerhalb des Dinckelsbühlischen Größern Jurisdictions-Bezircks gelegene Weyler Buckenweyler, anmit sec. Sect. I. membr. III. in Jurisdictione Dinckelsbuhlana, ein Pferd ausgespannet, und nach ersagtem Mönchs-

Roth

Noth geführet, erst den 19. d. m. Aug. aber von dem Ober-Amt Oettingen eine Antwort ertheilet worden, worinnen die angemaßte Cognition mit der Observanz, auch insbesondere annoch damit gerechtfertiget werden wollen, daß ein Dinckelsbühlischer Burger Ignatius Haag in Anno 1726. wegen eines Roß-Marckt-Handels compassiret sistiret und zu Oettingen die Sache entschieden worden. Und ob man gleich Dinckelsbühlischer Seits vermög der sogleich sub 22ten ejusd. erlassenen Ruckantwort die Observantiam in Contrarium dargethan, und zugleich vorgestellet hat, daß der Dinckelsbühlische Burger Haag in Anno 1726. keinesweegs zur Stallung verlangt und sistirt, sondern vielmehr im Durchreiten zu Oettingen angehalten, vom Pferd gerißen, arretirt und ad respondendum via facti gezwungen worden; so hat das Ober-Amt Oettingen dennoch auf der widerrechtlich verlangten Stallung beharret, und sogar in der Wider-Antwort de 3ten Sept. 1753. ohne Scheu geäussert, daß es ohnnöthig finde, sich darüber aufzuhalten, ob die Leuthe gutwillig sistiret, oder realiter citiret und vorgefordert worden. vid. supra N. 108.

Worauß sich abermalen vollkommen zu Tage leget, von welcher schönen Gattung diejenige Principia seyen, auf welche man Gegnerischer Seits sich gründe, wann sich eine scheinbahre Gelegenheit darbiethet, auf die Stadt Dinckelsbühl und die Ihrige loßzugehen. Wie dann auch das Mögerische Pferd nicht ehender restituiret worden, bis der Möger in geheim und ohne Vorwissen des Dinckelsbühlischen Magistrats nach Oettingen sich gestellet, und die strittig gewesene 7. fl. an seinen Gegentheil erleget hat.

vid. supr. Num. 108.

Ganz andere Principia heget man ab Seiten des Gegentheils, wann es auf die Stallung Oettingischer Unterthanen nach Dinckelsbühl ankommt, immassen solche in den allerbilligsten Vorliegenheiten von den Oettingischen Aemtern verweigert werden. Dann nicht zugedencken, daß man ex parte der Stadt Dinckelsbühl bey denen Gegnerischer Seits beschehenen und in gegenwärtiger Section recensirten unzahlbahren Jurisdictions-Violationen jedesmalen die Stallung der Frevler billig anverlangt, niemalen aber erhalten habe, so hat man auch Gegnerischer Seits in andern an Ort und Enden, wo der Stadt Dinckelsbühl die Jurisdiction von dem Gegentheil nicht einmal contestiret wird, vorgefallenen Freveln die angesuchte Stallung der Frevler jedesmalen denegirt.

Von ohnzähligen Fällen, womit man solches erweisen könnte, will man gegenwärtig zu Verhüthung aller Weitläuffigkeit nur wenige anführen; Und zwar so hat

CXXVI.) der Pfleeger zu Dürrwangen Anno 1752. die von hier billig anverlangte Sistirung der Dürrwangischen Unterthanen Hannß Adam Hummels und Matthes Kinzingers zu Erlmühl, welche in den cum jure forestali nach Dinckelsbühl gehörigen Waldungen sich sträflich gemacht, blos um deswillen widerhohlter denegirt, weilen die Frevler facta constitutione den begangenen Frevel abgeläugnet. vid. supr. Num. 108. Und als man

CXXVII.) von gedachtem Pfleeger den ihme angehörigen Franz Ströhle, der sich bey einer den 22. Julii 1754. in der Schwahnenwirthschafft zu Dinckelsbühl ereigneten harten Schlägerey schwehr verfehlet, zur Stallung verlangt, so ist auch solche per Literas de 26. ejusd. blatterdings denegiret worden. vid. supr. N. 108.

Ingleichem ist

CXXVIII.) der Oettingische Jäger Machauf von Seegringen, wegen einer in der Löwenwirthschafft zu Dinckelsbühl Anno 1752. ausgeübten Schlägerey, von dem Oberamt Mönchs-Roth den 10. Mart. a. ej. zur Stallung verlangt, solcher aber nicht allein nicht sistiret, sondern auch bis diese Stunde nicht einmal eine Antwort ertheilet worden; vid. supr. Num. 108. welches

CXXIX.) occasione einer mense Aug. 1750. von dem dortigen Zoller Lauermann in der Koppen-Wirthschafft zu Dinckelsbühl ebenfalls gehabten enormen Schlägerey, dann einer andern von eben demselben in gleichfalls Dinckelsbühlischer Jurisdiction begangenen schon oben sub Num. LXXVI. bemerckten ärgerlichen Ausschweiffung, auch noch sonsten in simili gar vielmahlen bishero geschehen. vid. supr. Num. 108. Ja es hat

CXXX.) das Oettingische Oberamt Aufkirchen sogar die Stallung der mit ruckständigen Steuren nach Dinckelsbühl verhaffteten Amts-Unterthanen auf mehrmalig dahin erlassene Requisitiones, unter Beziehung auf ein an dasselbe von der Hoch-Fürstlich-Oettingischen Regierung beschehenes Verbott, wider das allgemeine nachbarliche Herkommen neuerlich verweigert, und ob man gleich Dinckelsbühlischer Seits an erwehnte Regierung sich selbsten gewendet, diese auch sofort dem Amt Aufkirchen die Stallung aller Restanten injungiret hatte, deme ohngeachtet dennoch damit fortan gezaudert, und noch jezo die wenigste davon zur Stelle geliefert.

vid. supr. Num. 108.

CXXXI.) Hat die Gemeinde des Oettingischen Dorfs Seegringen auf Ordre und unter Protection des Oberamts Mönchs-Roth

sich seit einiger Zeit des Grasses und der Streu in dem Dinckelsbühlischen Gaißweyher widerrechtlich angemaßet, und wider alle Dinckelsbühlischer Seits beschehene trifftige Vorstellungen, und das in Anno 1748. mutuo beliebte Interims-Normativ selbsten, solche seit zerschiedenen Jahren mehrmalen violenter heraus gemähet und weggeführt. vid. supr. Num. 108.

Es ist dieser Weyher nicht allein in solo dominio Civitatis, sondern auch in derselben hochprivilegirten Stadtmarckung und folglich sec. Sect. I. membr. I. in indubia & omnimoda Jurisdictione Dinckelsbuhlensi gelegen; der Seegringer Gemeinde hingegen stehet, ausser der Vieh-Tränck, darinnen das mindeste weitere Recht nicht zu, und es ist dieselbe ihre anmassende Streu- und Graß-Gerechtigkeit, so ihr am Ende nicht anders dann jure servitutis competiren könnte, weder in petitorio noch in possessorio bißher nur im wenigsten zu fundiren vermögend gewesen, obgleich die hierunter der Stadt Dinckelsbühl zugefügte Zudringlichkeiten und darüber entstandene weitläufige Correspondenz nunmehro ganze 70. Jahre angedauret hat. Vielmehr leget sich aus solcher Sonnenheiter zu Tage, daß die Stadt Dinckelsbühl von den ältesten Zeiten her, so weit man nach den vorliegenden Acten nur immer zuruckgehen kan, all diejenige, welche in diesem Weyher durch Streu- und Graß-Mähen sich vergangen, ohnunterbrochen abgestraffet und gepfändet, wider die jenseitig disfällige gewaltthätige Beeinträchtigungen aber jedesmalen auf das feyerlichste protestiret habe.

Ja es hat Pars adversa den Ungrund und die Unrichtigkeit dieser seiner Anmassung selbsten dadurch ganz offenbar verrathen, daß er anfänglich in allen seinen schrifftlichen Declarationen durch mehr

als

als 50. Jahre dieses vorgebliche Recht nur wenigen Oettingischen Guts-Besizern, welche mit diesen ihren Gütern an dem Weyher angränzen und bey denen man in constituenda servitute ein Prædium dominans fingiren können, niemalen aber der Gemeinde zu Seegringen und zwar eben so wenig beygeleget, als diese dasselbe anspruchig gemachet hat; sondern allererst in neuern Zeiten hat Pars adversa seine Principia geändert, den vorgedacht angränzenden Guts-Besitzern, welche die anmaßliche servitutem quæstionis nicht über den ganzen Weyher, sondern nur so weit ihre Güter angränzen, prætendiret, die ganze Seegringer Gemeinde substituirt, und dieser die quæstionirte Streu- und Graß-Gerechtigkeit NB. in dem ganzen Weyher beyzulegen für vortheilhaffter angesehen, ohne ein dergleichen Unternehmen nur mit dem geringsten Schein einer Befugniß zu coloriren, als welches auch per rerum naturam nicht möglich gewesen, da der Gemeind ausser der in dem Weyher habenden Tränck-Gerechtigkeit, die jedoch sua natura die Streu- und Graß-Nuzung nicht in sich begreifft, ansonsten einiges Recht darinnen nicht zustehet.

So ungegründet demnach diese jenseitige Anmaßung offenbar ist, und so gewiß sich hievon Gegentheil selbsten allerdings überzeugt finden muß, so sehr hat sich derselbe gleichwohlen beeyfert, nach seiner alten Gewohnheit, solche per viam facti geltend zu machen, immassen er das Graß und Streu einmal über das andere, wider alle Vorstellungen der Stadt Dinckelsbühl violenter weggeführet, und andurch diese necessitiret, daß sie endlich in Anno 1746. einen von ihme aufgedrungenen Interims-Vorschlag acceptiret, jedoch unter der expressen Salvation und Bedingniß,

 daß

daß solcher im Verfolg der Haubt-Sache weder ihr der Stadt im allermindesten præjudicirlich noch dem Gegentheil im wenigsten behülfflich seyn, dahingegen die Haubt-Sache nach der Gegnerischen bündigen schrifft- und mündlichen Zusicherung, entweder per compromissum ad exteros oder sonst auf eine rechtliche Art, zu einem entscheidenden Ausgang ohnausgesezt beschleuniget werden solle.

Statt dessen aber hat man Gegnerischer Seits noch in diesem Jahr 1746. wider das kaum beliebte Interims-Normativ die alte Thätlichkeiten von neuem wieder angefangen, damit Jahr für Jahr bis ad Annum 1753. continuiret, und die Stadt Dinckelsbühl sahe der so bündig zugesichert-baldigen Beylegung dieses Streits und der mehrmahlen versicherten General-Conferenz, womit man Gegnerischer Seits dieselbe von Zeit zu Zeit amusirte, diese ganze Zeit über zwar mit der äussersten Gedult immerhin aber vergeblich entgegen.

War es dann also derselben zu verargen, wann sie endlich in Anno 1753. nachdeme sie die vertröstete Conferenz so viele Jahre vergeblich gewärtiget, annebst die Seegringer Gemeinde abermalen

N.167 vi adj. sub Num. 167. das Graß und Streu in dem Gaißweyher ausgestecket und solches nach Seegringen zubringen tentiret, sich nothgedrungen entschlossen, solchem Unternehmen vorzukommen, und das in fundo Dinckelsbuhlano gewachsene Graß und Streu abmähen und hinwegführen lassen?

Nimmermehr mag der Stadt Dinckelsbühl disfalls das mindeste mit Grund zur Last geleget werden, und sie ist hiebey innerhalb ihrer Stadt-Marckung folglich in indubio suo Territorio & Jurisdictione geblieben.

Noch

Noch dannoch glaubte sich der Mönchs-Rothische Herr Ober-amtmann von Schell dadurch berechtiget, in das Dinckelsbühli-sche Territorium und Jurisdiction coadunatis hominibus einzufallen, die dem Gaißmüller zugestandene Streu gewaltthätig hinwegzu-nehmen, und hievon vi Num. 168. dem Dinckelsbühlischen Ma-gistrat selbsten die erste Eröfnung zu thun, auch der Enden ein Ter-ritorium Oettingense ohne Scheu zu ventiren. N. 168

CXXXII.) Ist der Dinckelsbühlische Unterthan Balthas Jä-ger zu Berckach vermög eines besitzenden halben Tagwercks Herbst-Wiesen befugt, aus des Fürstlich Oettingischen Unterthanen Hannß Jerg Grimmeisen Wiesen 3. Mahden heraus zu mähen, und be-findet sich disfalls in immemoriali possessione; Es hat aber dieser solche 3. Mahden in Anno 1753. mense July eigenmächtig hinweg-gemähet und nach Hauß geführet, ohne daß er zu deren Restitu-tion bis diese Stunde angehalten, oder einige Antwort von Mönchs-Roth zuruck erlassen worden wäre, obgleich bereits un-term 28ten Oct. 1753. in Vertrettung des Dinckelsbühlischen Un-terthanen dahin geschrieben worden.

vid. supr. adj. sub Num. 108.

CXXXIII.) Hat man oben Num. LXXII. bereits mit mehrerm angeführet, auf was für eine unstatthaffte Art Oettingischer Seits die Dinckelsbühlische Handwercks-Leuthe von aller Arbeit bey Dinckelsbühlischen Unterthanen auf dem Land verdrungen werden wollen. Auf dieser so befrembdlich als unjustificirlichen Anmas-sung beharrete Gegentheil wider alle ihme hierunter gemachte gründlich und billige Vorstellungen fort an; Und als der Dinck-elsbühlische Burger Mayr Anno 1753. zu Seydelsdorff (in einem

noch innerhalb des in Sect. I. membr. III. deducirten Dinckelsbühlischen grössern Jurisdictions-Bezirck gelegenen Dorf, und woselbsten die Stadt Dinckelsbühl vi Sect. I. pag. 75. die Jurisdiction annoch in specie contra Partem adversam behaubtet hat,) anmit in indubia Jurisdictione Dinckelsbuhlana seinen Stadel neu aufgeführet, und hiezu Dinckelsbühlische Handwercks-Leuthe gedungen, so ließ die Hoch-Fürstliche Oettingische Regierung sich abermalen beygehen, dawider vermeyntlich zu protestiren.

Ob nun schon die Stadt Dinckelsbühl in ihrer darauf erlassenen Antwort sich auf die billigste bereits oben in principio Num. LXXII. enthaltene Art erkläret, so war doch solches wiederum von keinem Verfang, sondern es fielen noch vor einer eingelangten Ruckantwort die Oettingische Amt-Knechte von Mönchs-Roth und Seegringen mit 10. bewaffneten Mousquetiers den 14. Julii 1753. in das bemeldte cum omni Jurisdictione nach Dinckelsbühl gehörige Ort Seydelsdorff ein, und nahmen drey Dinckelsbühlische Maurers-Gesellen, so an dem Stadel quæst. gearbeitet, gewaltthätig mit sich fort, worauf diese zu Mönchs-Roth mit einem viertägigen Arrest anmaßlich um deswillen bestraffet worden, weilen sie in die Oettingische Zünfften nicht eingekaufft seyen, und gleichwohlen auf dem contra omnem captum also betitulten Oettingischen Grund und Boden zu arbeiten sich unterstanden hätten, wie man sie dann auch nicht ehender als nach abgedrungener Handgelübd, daß sie künfftig nicht mehr auf dem Land arbeiten wollten, des Arrests wieder entlassen hat.

vid. supr. Num. 108.

Durch welch unverantwortliche Gewaltthat die Stadt Dinckelsbühl

bühl genöthiget worden, diesen Stadel-Bau abermalen mit vielen Kosten unter einer starcken Bedeckung durch ihre Handwercks-Leuthe vollbringen zu lassen.

Indessen aber, und erst nach der Wegnahme der Dinckelsbühlischen Handwercks-Leuthe erfolgte von Oettingen die sub Num. 169. beyliegende mit lauter unerfindlichen Assertis und ungegründeten Vorwürffen angefüllte Antwort, welche man Dinckelsbühlischer Seits mittelst eines in continenti erlassenen sub N. 170. anliegenden Ruckschreibens auf das vollkommenste elidiret. N.169 N.170

So gründlich aber solches geschehen, und so überzeugend man (Ausweiß des nur erwehnten adjuncti) das Gegnerische höchst unbillige Ansinnen wegen des Arbeitens auf Dinckelsbühlischen Gütern nochmalen in seiner unjustificirlichen Beschaffenheit vorgestellet hat; so blieb dennoch solches wider alles billige Anhoffen abermalen ohne allen Effect, und die Stadt Dinckelsbühl muste statt der erwartteten endlichen equitablen Erklärung

CXXXIV.) gleich den 13ten Aug. ejusd. an. neuerlich erfahren, daß der Mönchs-Rothische Amt-Knecht mit 12. Mousquetiers in die sec. Sect. I. membr. II. cum omnimoda Jurisdictione nach Dinckelsbühl gehörige gefreyte Dorffschafft Greyselbach, woselbst man Oettingischer Seits gar keinen Unterthanen hat, gewaltthätig eingefallen, und alle bey dem dortigen Schulhauß-Bau in Arbeit begriffen gewesene Dinckelsbühlische Handwercks-Leuthe, nemlich 2. Maurermeister, 4. Gesellen, 2. Handlanger, und 4. Zimmergesellen, in Arrest nach Mönchs-Roth abgeführet habe, woselbsten sie nach einem 3. Tägigen Arrest unter abermalig abgezwungenen Hand-Gelübd, nimmermehr auf dem Land, auch nicht auf Befehl ihrer Obrig-

keit zu arbeiten, wiederum entlassen, für die Bezahlung ihrer im Arrest aufgelauffenen Zöhrungs-Kosten aber ein Fäll- und Breit-Beyl zuruck behalten worden. vid. supra adj. sub N. 108.

CXXXV.) Hat der Pfleeger Tyroler zu Dürrwang in Caussa des Dinckelsbühlischen Unterthanen Hannß Michel Hornungs von Rhein contra den Oettingischen Schutz-Juden Moyses Weisen von Schopfloch pto eines Pferd-Handels wider den Kläger gesprochen, ihn zugleich in die Kosten condemniret, auch, ob er gleich stante pede an die Fürstliche Regierung nach Oettingen appelliret, dennoch die Kosten auf der Stelle extorquiret, und die ad prosequendam appellationem nomine Partis gravatæ zu dreyenmalen anverlangte Acta prioris instantiæ fortan denegiret,

vid. supr. Num. 108.

Zu offenbahrer Probe, wie widerrechtlich man Gegnerischer Seits auch in Justiz-Sachen gegen die Dinckelsbühlische zu procediren gewohnt seye.

CXXXVI.) Hat das Amt Dürrwangen den 22ten Sept. 1753. den Hirthen Matthes Reichert von Sinnbronn unter dem Bauren-Weyher bey der Kohlblatten, noch innerhalb der Sinnbronner-Marckung, anmit sec. Sect. I. membr. II. in undisputirlich Dinckelsbühlischer Jurisdiction, wegen einer mit der Sinnbronner Kühe-Hirthin auf des Dinckelsbühlischen Unterthanens Hannß Jerg Hackens zu Sinnbronn Hof-Acker, consequenter vi cit. loc. abermal in Dinckelsbühlischer Jurisdiction, 4. Wochen vorher gehabten Schlägerey, durch den Amt-Knecht und einige Mousquetiers hinwegnehmen, und nach Dürrwangen in Arrest führen lassen.

vid. supra Num. 108.

CXXXVII.)

CXXXVII.) Wurden mense Novembr. 1753. dem Dinckelsbühlischen Burger und Metzger Haag, als er in Privat-Angelegenheiten zu dem Herrn Oberamtmann von Schell nach Mönchs-Roth gegangen, daselbst 2. fl. 28. Kr. anmaßliche Straf und Unkosten um deswillen abgenommen, weil er auf Befehl seiner Obrigkeit den optimo maximo jure durch Dinckelsbühlische Handwercks-Leuthe und auf Dinckelsbühlischer Jurisdiction vollführten in N. CXXXIII. recensirten Stadelbau zu Seydelsdorff vor denen fernerweiten Gegnerischen Gewaltthaten mit bedecken helffen.

vid. supr. Num. 108.

CXXXVIII.) Eben deswegen wurde der Dinckelsbühlische Burger und Beck Johann Michel Schwarz auf freyer Straßen an Radwang, und folglich vi Sect. I. m. III. mit Violirung der Dinckelsbühlischen Jurisdiction, durch den Mönchs-Rothischen Amt-Knecht und Zoller hinweggenommen, nach Mönchs-Roth geführet, und daselbst um 2. fl. 58. kr. anmaßlich zur Straffe gezogen. vid. supr. Num. 108. Ingleichem wurde

CXXXIX.) den 19ten Novembr. um angeregter Ursache willen der Dinckelsbühlische Burger und Mezger Leopold Seybold samt dem Schutz-Verwandten Anton Körber auf freyer Heerstraffen weggenommen, letzterer auch seiner notorischen grossen Armuth ohngeachtet in 3. fl. 48. Kr. anmaßliche Straffe condemniret, und, da er solche zu erlegen ausser Stand gewesen, 30. Stund bey der grösten Kälte in das uneingeheizte sogenannte Huren-Stüblein zu Mönchs-Roth eingesperret, auch nicht eher entlassen, bis er 1. fl. 1. Kr. Unkosten zubezahlen durch würcklich extorquirtes Handgelübd versprochen; wobey ihme annoch von

dem Herrn Oberamtmann von Schell auf eine spöttische Art die Anweisung gegeben worden, das Geld von seinen Herren wieder zurück zu fordern. vid. supr. Num. 108.

CXL.) Wurden aus eben diesem nullo Juris colore justificirlichen Beweg-Grund die Dinckelsbühlische Burgere Melchior Seybold, Joh. Nicolaus Bayerle, Johañ Christoph Schwarz, Ferdinand Härtle und Johañ Michael Bauer, als sie auf den Marckt nach Bopfingen gegangen, von der Straßen hinweggenommen, nach Mönchs-Roth abgeführet und daselbst um 12. fl. anmaßlich gestrafft.

vid. supr. Num. 108.

Uber all dieses aber wurde noch

CXLI.) durch ausgeschickte Mönchs-Rothische Mannschafft mit Violirung der Dinckelsbühlischen Jurisdiction etliche Tage hindurch bis an die Stadt-Thore heran gestreifft, und den Dinckelsbühlischen Burgern da und dorten aufgepasset, um noch mehrere derselben, und wo möglich alle diejenige, welche bey dem Mayerischen Stadel-Bau zu Seydelsdorff zur Bedeckung commandiret worden, aufzuheben und gleich den andern incompetenter abzustrafen.

Es ist eine allbekannte und dem Oberamt Mönchs-Roth selbsten unverborgene Sache, wie sehr diese unerhörte Proceduren die Gemüther der vorhero schon auf das hefftigste irritirten Dinckelsbühlischen Burgerschafft aufgebracht habe, und daß der Magistrat mittelst Anwendung aller Obrigkeitlichen Auctoritæt annoch verhüthen müssen, damit dieselbe nicht Gegengewalt gebrauchet und die unerträglichste Insultus eodem modo zu retorquiren unternommen hat. Nicht nur aber auf dieser Seiten bemühe-

mühete sich die Stadt Dinckelsbühl allen weitern leidigen Ausbrüchen Fried-liebend vorzubauen, sondern sie säumete auch nicht, ihre Vorstellungen an den Gegentheil zu verdoppeln, und nach der Anlage sub Num. 171. der Hoch-Fürstlichen Regierung zu Oettingen selbsten das unjustificirliche Verfahren des Oberamts Mönchs-Roth auf das bündigste zu Gemüthe zu führen, und dieselbe unter beweglichster Remonstration der besorglichen leidigsten Suiten wiederhohlter um endliche Remedur anzugehen; Es erfolgte aber hierauf das sub Num. 172. hier beygehende Antwort-Schreiben, worinnen dieselbe soweit sich selbsten vergaß, daß sie kein Bedencken trug, der Stadt Dinckelsbühl eine nie in den Sinn gekommene und nimmer erweißliche Eingeständnuß anzudichten, den Vorwurff gestöhrter Ruhe auf die Stadt Dinckelsbühl ohne allen Grund überzuwälzen, ihren eigenen kurz vorher erlassenen Schreiben offenbar zu contradiciren, und das bisherige Betragen, diese vor Augen liegende Kette der unerträglichsten Zudringlichkeiten und sträflichsten Thathandlungen, vor Proben einer besondern Langmuth und vor die innocenteste Mittel mit einer nicht leicht erhörten Dreustigkeit anzugeben; wie solches von der Stadt Dinckelsbühl in der Ruckantwort sub Num. 173. vollkommen aufgedecket, und also remonstriret worden, daß derselben doch noch viele Hofnung übrig geblieben, es werde Gegnerischer Seits in dieser so klahren Vorliegenheit endlich die Billigkeit annoch anerkannt werden.

N.171

N.172

N.173

Ganz vergebens aber war auch diese Bemühung; Und es gefiel Parti adversæ sie hievon statt der angehofften billigen schrifftlichen Erklärung eine kurze Zeit hernach realiter zu überzeugen, da

CXLII.) den 30ten April und 27ten May 1754. der Mönchs-Rothische Amt-Knecht nebst dem dasigen Zoller und andern bey sich gehabten bewöhrten Leuthen einen abermaligen Einfall in das sec. Sect. I. m. II. cum omni Jurisdictione nach Dinckelsbühl gehörige gefreyte Dorff Greyselbach gethan, denen Dinckelsbühlischen Handwercks-Leuthen bey dem dortigen nach Dinckelsbühl gehörigen Schulhauß-Bau anmaßlich Feyerabend gebotten, sämtlichen Handwercks-Gezeug aber gewaltthätig hinweg- und mit sich fortgenommen. vid. supr. Num. 108.

CXLIII.) Ist ex parte des Oberamts Mönchs-Roth ein Eichbaum aus dem nach Dinckelsbühl gehörigen Senfften-Holtz unter dem Vorwand, daß es eine Marck-Eiche gewesen, allschon am Pfingst-Montag 1753. in der Nacht niedergehauen, widerrechtlich hinweggeführet, und als man Dinckelsbühlischer Seits behörige Remonstration dagegen gemacht, ex parte des gedachten Oberamts die Erklärung bis zu Einnehmung eines gemeinschafftlichen Augenscheins ausgesezt, solcher aber bis diese Stunde, alles münd- und schrifftlichen Sollicitirens ohngeachtet, noch nicht beliebet nnd inzwischen die Eichen immer vorenthalten worden.

vid. supr. Num. 108.

ohnerachtet sie nach den eigenen Gegnerischen Angeben als eine prætendirende Marck-Eiche nicht in Dominio Oettingensi, auch ganz keine Ursache zu deren Umhauung gewesen, da man sie vielmehr, ne termini confundantur, sorgfältig conserviren sollen, wann sie eine Marck-Eiche gewesen wäre.

Desgleichen ließ

CXLIV.) Ersagtes Amt Mönchs-Roth im Monath Dec. 1753.

Jo-

Joseph Ebert und Andreas Ströbel Dinckelsbühlischen Schutz-Verwandten und Andreas Mayer Dinckelsbühlischen Unterthanen auf der nach Dinckelsbühl gehörigen und noch innerhalb des grösern Jurisdictions-Bezircks gelegenen Hohenschwärz wegen eines angeschuldigten Wildbahn-Frevels ohne die mindeste Stallungs-Requisition aus einem Dinckelsbühlischen Hauß allda, folglich sec. Sect. I. m. III. & IV. mit Violirung der Dinckelsbühlischen Jurisdiction gewaltthätig herausnehmen und nach Mönchs-Roth in Arrest führen. vid. supr. Num. 108.

CXLV.) Hat der Dürrwangische Jud Hirsch Jodele wider seinen ausgestellten Revers auf eine heimlich sträfliche Art mit Fleisch in die Stadt Dinckelsbühl gehandelt, und in dem nächst außer der Stadt gelegenen Brunckoischen Gartenhauß, consequenter sec. Sect. I. m. I. in derselben undisputirlichen Territorio und Jurisdiction, eine heimliche Niederlage gehabt. Da er nun deshalben ad instantiam des Mezger-Handwercks im Monoth Nov. 1753. billig mit 5. fl. zur Strafe gezogen, und das confiscirte Fleisch dem Herkommen gemäß an das Mezger-Handwerck überlaßen worden; so glaubte sich das Pfleeg-Amt Dürrwangen berechtiget, zerschiedene Dinckelsbühlische Burger und Mezger im Monath December. 1753. mit verpœnter Violirung der in Sect. I. sub Num. 12. 69. & 70. allegirten Kayßerlichen Privilegien, deshalben gefänglich einzuziehen, zu incarceriren, auch zum theil nicht ehender als nach einer abgedrungenen Caution de se iterum sistendo zu entlassen. vid. supr. Num. 108.

Nachdeme selbige aber dem erhaltenen Magistratischen Befehl zu Folge sich nicht gestellet, so wurde im Monath Martio 1754. der

Dinckelsbühlische Burger und Mezger Johann Caspar Zinck in Dürrwangen arrestirlich angehalten, und deßen Entlaßung von dem dortigen Pfleeg-Amt platterdings so lange verweigert, bis obgedachter Jud wegen seines mit vollkommenem Recht confiscirten Fleisches indemnisiret seyn werde.

Man sahe sich dahero ex parte Dinckelsbühl in die Nothwendigkeit gesezet, einen Dürrwanger Burger, so sich eben in der Stadt befunden, gleichfalls in Arrest zu behalten, und als der Pfleeger von Dürrwang hierauf nach Neußes, Flinsperg, Sulzach und Köhlau einfallen, und vi Sect. I. m. IV. durchgängig mit offenbahrer Violation der Dinckelsbühlischen Jurisdiction mehrere Unterthanen gefänglich hinwegschleppen ließ, so war hiebey Dinckelsbühlischer Seits ebenfalls nichts anders zu thun, als mit Anhaltung der in die Stadt gekommenen Dürrwanger ohne Verlezung des jenseitigen Territorii zu continuiren, bis endlich nach etlichen Tagen die Auswechßlungen der auf beeden Seiten gefangenen Burger und Unterthanen wieder erfolgte.

vid. supr. Num. 108.

CXLVI.) Hat mense Mart. 1754. das Oberamt Mönchs-Roth wegen einer in einem Dinckelsbühlischen Hauß zu Mäußlingen, anmit sec. Sect. I membr. IV. in omnimoda Jurisdictione Dinckelsbuhlana, vorgegangenen Schwängerung nicht allein sich der Cognition widerrechtlich angemaßet, sondern auch den Dinckelsbühlischen Unterthanen-Sohn Gotthard Seßler von Mäußlingen, so von der Dirne dieserhalben unschuldig angegeben worden, zwischen der Haußerts-Mühl und Unter-Mäußlingen, auf der innerhalb des Größern Fraisch-Bezircks gelegenen Stadt Dinckels-

elsbühlischen Huth Haußert, anmit sec. Sect. I. m. III. & IV. in Dinckelsbühlischer Jurisdiction, gewaltthätig aufheben und nach Mönchs-Roth in einen 12. tägigen Arrest schleppen laßen, auf die deswegen abgelassene Protestation und Vorstellung aber nicht einmal eine Antwort ertheilet.

vid. supra adj. sub N. 108.

CXLVII.) Hat den 29. April 1754. des Jägers Strassers Sohn von Dürrwangen den Dinckelsbühlischen Unterthanen Johannes Mayr zu Willersbronn auf einem in sein Dinckelsbühlisches Hofgut gehörigen und in der Willersbronner Marckung gelegenen Acker, consequenter sec. Sect I. m. II. in indubia Jurisdictione Dinckelsbuhlana, da er eben gesäet, wegen verweigerter Bezahlung eines widerrechtlich von ihm abgeforderten Pfand-Gelds sträflich attaquiret, und dergestalten mit Stockschlägen mißhandelt, daß er nach dem eingenommenen Viso reperto an Armen, Rippen und Schultern starck geschwollene und mit Blut unterloffene Schwühlen davon getragen. vid. supr. adj. sub N. 108.

So groß aber dieser und der vorherige mit Ziehung des Pistohls auf eben diesen Unterthanen in seiner Hofraithen, anmit vi cit. loc. abermalen in Dinckelsbühlischer Jurisdiction, von eben diesen Jäger begangene Frevel gewesen, so ist jedoch die von Dürrwangen anverlangte Stallung abermalen denegirt, und anmit diese enorme Frevelthat unverantwortlich protegiret worden.

vid. supr. Num. 108. So hat auch

CXLVIII.) den 8ten May 1754. der Zoller Lauermann von Mönchs-Roth in der gefreyten sec. Sect. I. membr. II. cum omnimoda Jurisdictione nach Dinckelsbühl gehörigen Dorf-

schafft Willburgstetten einen reisenden ihm verdächtig geschienenen Kerl angehalten, auch in dem dortigen Wirths-Hauß eine ungebührliche Visitation angestellet, und als man deswegen denselben von Mönchs-Roth zur Stallung verlanget, so ist auf die Dinckelsbühlische Requisition abermalen keine Antwort noch weniger aber die Stallung selbsten erfolget.

vid. supr. Num. 108.

CXLIX.) Ist den 31. May 1754. Marcus Bosch, Dinckelsbühlischer Burger, mit abermalig sträflicher Violirung der Kayserlichen Privilegien sub N. 12. 69. & 70. zu Dürrwangen angehalten, und zweymal 24. Stund in den Thurn der Ursachen gesperret worden, weil er der Abhohlung eines 4. Jahr vorher in Dinckelsbühlischer Wild-Fuhr angeschossenen Hirschens beygewohnet. vid. supr. Num. 108.

Ein eben so unjustificirliches Factum war es auch, als

CL.) das sogenannte Landvogtey-Amt zu Utzwingen dem Dinckelsbühlischen Unterthanen Fladen von Thannhausen im Monath Aug. 1754. die auf seinem sec. Sect. I. membr. IV. cum omnimoda Jurisdictione nach Dinckelsbühl gehörigen Hof-Acker gelegene Feld-Früchte blos um deswillen sogleich mit Arrest belegen lassen, weilen der Capitlische Unterthan Matthes Felber zu Thannhaussen wegen einer an den Fladen gehabten Schuld-Forderung, an statt seine Klage zu Dinckelsbühl als der Debitoris ordentlicher Obrigkeit anzubringen, sich an ersagtes so betitultes Landvogtey-Amt gewendet hatte, und dieses ex capite einer träumenden Landes-herrlichen Obrigkeit über die Dinckelsbühlische Unterthanen sich darinnen einer Cognition anzumassen berechtiget seyn wollte.

vid. supr. Num. 108.

CLI.)

CLI.) Ist die Dinckelsbühlische Nördlinger-Viertel-Gemeinde in ihrer sec. supr. N. XIV. deducta von langen Zeiten hergebrachten possessione vel quasi juris lignandi in ihrem Huth-Holtz auf dem Hochgrund den 23ten May 1754. abermalen empfindlich gekräncket, und derselben auf Ordre und unter Protection des Oberamts Mönchs-Roth durch den Oettingischen Unterthanen N. Balth von Winneden zwey der grösten Forlen gewaltthätig weggeführet, auch hiedurch sec. Sec. I. m. III. abermalen die Dinckelsbühlische Jurisdiction vermessentlich violiret worden.

vid. supr. adj. sub Num. 108.

CLII.) Als der Dinckelsbühlische Stadt-Jäger Gerhardt im Dinckelsbühlischen Jagd-Bezirck den 12ten Juny 1754. im sogenannten Schneider-Holtz angestanden, ist derselbe von des Jäger Strassers Sohn von Dürrwangen dann von des Schulmeisters Sohn von Hallspach Johann Nachtrab, welche mit Gewöhr in der Dinckelsbühlischen Wild-Fuhr sträflich herumvagiret, unvermuthet angefallen, und ihme nach der Flinten gegriffen worden.

Nachdeme aber der Stadt-Jäger mit Hülffe des mit ihm auf dem Anstand gewesten Dinckelsbühlischen Burgers Johann Georg Mahr sich beeder bemächtiget, und selbigen hieher bringen wollen, hat sich des Jägers Sohn loßgerissen, und, nachdeme er etliche Schritte entsprungen gewesen, nicht allein gröblich geschimpffet, sondern sogar auch sein Gewöhr auf den Dinckelsbühlischen Stadt-Jäger und vorgedachten bey sich gehabten Burger loßgedruckt, so daß die Kugel ihnen an dem Kopf vorbey gesausset, wie solches aus dem adjuncto sub Num. 174. und zwar das leztere mit mörderischer Loßdruckung des Gewöhrs begangene höchst N. 174

ärgerliche Factum ex confessione complicis unwidersprechlich sich zu Tage leget. Wie man hierauf ex parte Dinckelsbühl dem Pfleeg-Amt Dürrwangen diesen sträflichen Vorgang vorgestellet, und die Stallung des entwichenen Frevlers anverlanget; so hat der dasige Beamte vi supr. adj. sub Num. 166. in Antwort de 19. Junii ejusd. nicht allein solche denegiret, und den von dem Dürrwangischen Jägers Sohn freventlich gethanen Schuß gänzlich mit Stillschweigen übergangen, sondern sogar auch, pro more consueto, den Vorgang umgedrehet, den Dinckelsbühlischen Jäger selbsten zur Stallung verlangt, und der Sache dadurch das Gewicht zu geben vermeynet, wann er nur obschon wider den wahren Hergang und alle Notorietæt hinschreibe, daß der Dinckelsbühlische Jäger nicht auf Dinckelsbühlisch- sondern Oettingischer Wild-Fuhr angestanden, gleich als wann nicht schon der ganzen Nachbarschafft bekannt wäre, daß dem Dürrwangischen Pfleeger es keine Minute Bedenck-Zeit koste, bey den von seinen Amts- anbefohlenen begangenen Freveln, zu Ausweichung der billig anverlangten Stallung derselben und zu desto mehrerer Fortsezung und vermeyntlichen Begründung seiner und der Seinigen unnachbarlichen Ausschweiffungen, alle Wahrheit zu umgehen, und z. E. bald der Stadt Dinckelsbühl allen Jagens-Bezirck abzusprechen, (vid. Num. CXIX.) bald demselben engere Gränzen zu setzen, (vid. præf. Num. CLII.) bald die offenbahreste Neuerung vor eine Acten-mäßige alte Befugniß wider den klaren Tenor der jenseitigen Acten und Zuschrifften selbsten (vid. Num. CXVIII. p. 239.) und überhaubt mehrmalen das Falsche vor richtig, das Richtige aber vor unrichtig anzugeben. Als

CLIII.)

CLIII.) den 15ten ejusd. durch einen plözlichen Wind die vi Instrumenti notarialis sub Num. 175. noch innerhalb des supr. Sect. I. membr. III. deducirten Dinckelsbühlischen Grössern Jurisdictions-Bezircks, ohnweit der S. Ulrichs-Capellen an dem Fahrweeg, auf einem Rangen (welchen die drey nächst-dabey gelegene Weyler Winneden Haßelbach und Sittlingen behüthen) gestandene sogenannte hohe Linden grösten Theils zu Boden gestürzet worden, und das Oberamt Mönchs-Roth vi supr. adj. sub Num. 108. bereits mit einer bewöhrten Mannschafft auf den quæst. Platz sich begeben, und solche aufzumachen angefangen; so ließ die Stadt Dinckelsbühl auf die hierunter erhaltene Anzeige den eingestürzten Theil dieser Linden noch selbigen Tags, und den 1. July darauf, da der Rest derselben auch vollends eingestürzet und man Gegnerischer Seits vi supr. adj. sub Num. 108. abermalen coadunatis hominibus an denselben bereits Hand angeleget hatte, auch diesen Rest aufmachen und in die Stadt herein führen. N.175

Hiedurch glaubte sich das Oettingische Oberamt Mönchs-Roth aus der Maße gekräncket, und legte es der Stadt Dinckelsbühl gar sehr zur Last, daß sie diesen in ihrem Grössern Territorial- und Jurisdictions-Bezirck annoch gestandenen Lindenbaum nicht ihme (und zwar nach der jenseitig gewöhnlichen Aeusserung als ein Landvogteyliches Accidens) überlassen wollen.

Zwar bescheidet sich die Stadt Dinckelsbühl gar wohl, daß nach den genuinen Principiis an und vor sich die auf den Huthen stehende Linden-Bäume denenjenigen, welchen die Huth zustehet, ebenfalls zukommen sollten.

Nachdeme aber das Oberamt Mönchs-Roth die Wegfüh-

rung derselben pro actu Jurisdictionis längstens anzunehmen sich beygehen lassen; so hat die Stadt Dinckelsbühl nothwendig in casu quæst. præcaviren und davor seyn müssen, daß Gegentheil einen nach seinen Principiis richtigen Actum Jurisdictionis in ihrem der Stadt Dinckelsbühl undisputirlich grössern Jurisdictions-Bezirck zu empfindlichen Præjudiz desselben ausüben mögen. Sie hat anbey keineswegs eine Neuerung dadurch angefangen, sondern blos den Fußstapfen ihrer Vorfahren am Stadt-Regiment nachgefolget, als welche aus eben vorgedachtem Bewegs grund sich veranlasset gesehen, alle dergleichen Bäume zu vindiciren. Es ist solches durch die in der Anlaage sub Num. 176. enthaltene zahlbare Actus possessorios klar, und dabey unter andern auch specifice soviel erwiesen, daß bereits Anno 1673. an quæstionirten Ort und Enden nächst der S. Ulrichs-Capelle die von dem Donner niedergeschlagene sogenannte grosse Haubt-Linde in die Stadt geführet worden; welchemnach das Oberamt Mönchs-Roth nicht die mindeste Ursache wider diesen Vorgang sich zu beschwehren übrig hat, vielmehr die Stadt Dinckelsbühl dadurch nicht wenig gekräncket worden, daß Gegentheil obangeführtermassen beedesmalen in ihren grössern Jurisdictions-Bezirck armata manu eingefallen, und den Baum gewaltthätig abzuführen alle Anstalten gemachet hatte. Unverantwortlich aber ist hiebey annoch und eine abermalige Probe, wie sinistre das Oberamt Mönchs-Roth zu Werck zu gehen pflege, daß dasselbe in allen seinen hierunter an die Stadt Dinckelsbühl aberlassenen Protestations-Schreiben so dreuste als Wahrheitswidrig vorgegeben, daß die Linde quæst. auf des jenseitigen Unterthanen Caspar Stollen zu Winneden Acker

N.176

ge-

gestanden seye, da doch Landkundiger und zum Uberfluß durch obgedachtes Notariats-Instrument erwiesenermassen der Baum etliche Schritt von diesem Acker auf einem gemeinschafftlichen Huth-Rangen gestanden ist. So billig, befugt und durchaus justificable also diese von der Stadt Dinckelsbühl beschehene Wegnahme ist; so höchst-unbillig injustificable und unerträglich ist hingegen

CLIV.) diejenige Thätlichkeit, welche bald hierauf und zwar den 30ten Juny Innhalts des sub Num. 177. anliegenden Instrumenti notarialis von dem Oberamt Mönchs-Roth unternommen worden, da dasselbe sieben Reichs-Stadt Dinckelsbühlische Burger, welche auf dem Ruck-Weg von dem Lauchheimer Marckt begriffen gewesen, zwischen Dürrenstetten und Langensteinbach, anmit sec. Sect. I. m. III. in dem Dinckelsbühlischen Jurisdictions-Bezirck, durch den Seegringischen Amt-Knecht und eine Rotte zusammengezogener Oettingischer Bauren plözlich überfallen, unter impardonablen Thätlichkeiten gefangen nehmen, und nach Mönchs-Roth schleppen lassen, daselbst in einen schimpflichen engen Kercker geworffen, 28. fl. 45. Kr. anmaßliche Straffe von ihnen erpresset, und, da sie dieses Geld nicht gleich baar erlegen können, allererst nach einem 24. Stündigen Arrest wiederum entlassen, obschon die Arrestanten vi alleg. Instrum. Not. ibique Depos. Constit. 4. ad interr. 6. gleich Anfangs zu Beschleunigung ihrer Loßlassung dem Herrn Oberamtmann von Schell mit gegründeter Anweissung einer seiner liquiden Passiv-Schulden die widerrechtlich anverlangte Geld-Busse præstiren wollen. N.177

Und diese unerhörte Procedur geschahe um deswillen, weilen die

die gedachte Dinckelsbühlische Burger die Winckel-Zollstatt Seegringen umgangen haben, eine Zollstatt, welche per Superius N. LXXIII. pag. 208. deducta allererst vor etlich und 50. Jahren eigenmächtig sine præscitu Jmperatoris & Imperii errichtet, folglich intollerabel und Reichs-Constitutions-widrig ist, bey deren höchst-culpablen Errichtung auch das hohe Hauß Oettingen, ausweiß supr. adjunct. sub Num. 152. in lit. de 15ten Decembr. 1694. & 14. Febr. 1695. ausdrücklich sich dahin erkläret:

„daß die Seegringer Zollstatt der Dinckelsbühlischen Bur-„gerschafft oder dem daselbstigen ganzen Stadt-Weesen „einiges Præjudiz nicht zu ziehen, sondern diesen die bis-„herige Zoll-Befreyungen noch immerhin verbleiben sol-„len 2c. 2c.

So empfindlich dieser gewaltthätige Vorgang also der Stadt Dinckelsbühl allerdings fallen müssen, und so wenig dieselbe zu verdencken gewesen wäre, wann sie in vim retorsionis gleich balden die ihren Burgern so widerrechtlich abgepreßte anmaßliche Straffe von denen Oettingischen Unterthanen wieder eingezogen hätte; so hat gleichwohlen dieselbe abermalen die Güte probiret, und nicht allein ihren Bauren-Vogt Pfisterer deshalben eigens unterm 1ten July nach Mönchs-Roth abgeschicket, auch sub eodem zweymalig schrifftliche Vorstellungen dahin aberlassen, sondern auch, nachdeme solches von keinem Verfang gewesen, Tags darauf ihren Raths-Consulent Buschen ebenfalls dahin abgeordnet, und die gründlichste Remonstrationen, wiewohl abermalen vergebens, thun lassen, wie solches aus dessen in continenti erstatteten schrifft-
N.178 lichen Relation sub Num. 178. mit mehrerm und anbey weiter

Son-

Sonnenheiter sich zu Tage leget, daß bey dem Oberamt Mönchs-Roth die bündigste Vorstellungen kein Gehör finden, und dasselbe sich weder scheue, noch ein Gewissen mache, mit den seichtesten und theils aus dem Stegreif erdichteten Argumentis dagegen aufgezogen zu kommen.

Nimmermehr kan dahero der Stadt Dinckelsbühl zur Last geleget werden, daß sie hierauf nach allen fehlgeschlagenen gütlichen Vorstellungen einige Oettingische in die Stadt Dinckelsbühl gekommene Juden zum Ersatz der besagten Dinckelsbühlischen Burgeren so widerrechtlich abgenommenen 28. fl. 45. kr. sub commina-tione Arresti angehalten, und sich zur Zuruckgabe derselben gegen den hierunter an sie eigens abgeschickten Mönchs-Rothischen Amts-Schreiber Kreßen eben so wenig als Gegentheil verstanden hat.

Als hierauf

CLV.) die Stadt Dinckelsbühl ihre oben Sect. I. membr. I. per tot. deducirte hochprivilegirte, und per iterata Summa judicata in alt und neuern Zeiten besonders aber per nuperrimam paritoriam de 22ten Jan. 1755. supr. sub Num. 43. adjunctam so vollkommen bestättigte, auch von unfürdencklichen Jahren her von Zeit zu Zeit und das leztemal den 15ten Oct. 1726. (vi supr. adj. sub Num. 108.) solenniter besuchte Stadt-Marckung den 11. July 1754. abermalen feyerlich bereiten, und dabey die bereits 1751. angefangene Einweißung ihres Stadt-Jägers in ihre mit beregter Stadt-Marckung gleiche Gränzen habende Wild-Fuhr vollends berichtigen lassen, hat das Pfleeg-Amt Dürrwangen nach der Anlaage sub. Num. 179. anmaßlich darwieder N.179
protestiret, und darinnen abermalen auf die alte so ungegründete

als spöttische Art herkommen lassen, daß der Stadt Dinckelsbühl ausser ihren Ring-Mauren die geringste Particula Jurisdictionis, ausser der alleinigen Vogteylichkeit in ihrer Hintersassen Häusern und Hofraithen, niemalen zugestanden worden, sondern man von Dürrwangen aus (NB. von jenem sec. Sect. I. pag. 15. in Anno 1433. an das hohe Hauß Oettingen käufflich gekommenen Ritterguth) alle hohe und andere Jura bis an die Dinckelsbühlische Stadt-Thor zu allen Zeiten exerciret habe.

Mit bestem Fug hat hierauf die Stadt Dinckelsbühl den befrembdlichen Innhalt dieser anmaßlichen Protestation nach der Anla-
N.180 ge sub Num. 180. auf die verdiente Art abgefertiget, und darinnen seinem Gegentheil zu Gemüthe geführet, daß wann es auf das blatte Hinschreiben und bloße Asseriren ankomme, sie in Zukunfft wohl auch sagen könne, es seye Dürrwangen in ihrer Jurisdicton gelegen und die dortige Innwohner Hintersassen; Sie werde sich dieses mit so vielem Grund beylegen können, als der Pfleeger Tyroler zu Dürrwangen ihre Jurisdiction ausser ihren Ring-Mauren ihr abzusprechen und ihre Erbgehuldigte Unterthanen in Hintersassen zu metamorphosiren berechtiget seye; Der einige Unterschied werde hier vorwalten, daß diese ihre Anmaßung neuerlicher als die jenseitige seye; Hieraus aber werde nur diese Folgerung entspringen, daß man jenseits mit einer unjustificirlichen Begierde gegen die Gerechtsamen eines Dritten frühzeitiger als Dinckelsbühlischer Seits geplagt worden.

Ob nun gleich die ganze unpartheyische Welt zugeben wird, daß mit diesem Antwort-Schreiben dem Pfleeg-Amt Dürrwangen in Rucksicht auf dessen obenangeführtes so befremdliche Pro-

Protestations-Schreiben nimmermehr zu viel geschehen; so achtete sich dennoch die Fürstlich-Oettingische Regierung hiedurch dergestalten beleydiget, daß sie das Pfleeg-Amt Dürrwangen beorderte einen an dasselbe erlassenen Befehl statt der Ruckantwortt an die Stadt Dinckelsbühl zu communiciren, worinnen diese die hochmüthige Stadt, ihre Schreiben grundloß und schwüllstig, das Dinckelsbühlischer Seits angezogene sec. Sect. I. m. I. wohlhergebrachte und vollgültige Privilegium Fridericianum, non sine injuria erga augustissimum concedentem, ein non ens genennet, und leztlich die Bedrohung beygefüget worden, dergleichen Zuschrifften in Zukunfft schlechterdings zu remittiren, (vid. supr. Num. 108.) gleich als wann solche blatterdings ihre so theuer und vollgültig acquirirte Gerechtsame auf das empfindlichste immer angefochten sehen sollte, ohne dieselbe ab hisce injuriis auf eine condigne Art zu retten.

Und solchergestalten häufften die Oettingische Aemter Thätlichkeiten mit Thätlichkeiten; Und es ist dasjenige, was bishero recensirtermaßen die Stadt Dinckelsbühl jemalen, wiewohlen gar selten, in vim justissimæ retorsionis iniquissimi juris nothgedrungen auch ohne die mindeste Verlezung der Gegenseitigen Jurisdiction unternommen, mit denen jenseits verübten violationibus Territorii & Jurisdictionis nullo modo auch nicht in die allermindeste Vergleichung zu ziehen.

Gleichwohlen achtete sich Gegentheil hiedurch dergestalten offendiret, daß er von nun an in die Stadt Dinckelsbühl mit noch weit größern Gewaltthaten zu dringen sich mehrmahlen bedrohlich äußerte.

Es vergiengen wenige Tage, daß nicht dergleichen recht feindliche Bedrohungen sowohl von Dinckelsbühlischen Unterthanen als durch reisende frembde Persohnen angezeiget worden wären.

Man achtet ohne Noth zu seyn, solches mit Weitläuffigkeit zu erweisen, in anbetracht, daß es eine Refier-kundige Sache ist, Gegentheil auch solche in seinen eigenen Zuschrifften an die Stadt Dinckelsbühl gar vielmahlen zu äussern sich nicht entblödet, ja solches von der Fürstlich-Oettingischen Regierung selbsten, wie unten das mehrere vorkommen solle, mit unerhörten Ausdruckungen sub dato 2. Sept. Ann. ejusd. geschehen ist, endlich auch diese geäusserte Bedrohungen in ihre Reichs-kundige Erfüllung würcklich gebracht worden sind. Insbesondere kam Sonntags den 14ten July 1754. gegen Mittag die plötzliche Anzeige in die Stadt Dinckelsbühl, daß eine starcke bewaffnete Oettingische theils regulirte theils irregulirte Mannschafft zu Roß und Fuß nach Mönchs-Roth marchire, und unter Beyhülffe der den 15ten und 16ten ejusd. eingefallenen sogenannten Dinckelsbühlischen Kinder-Zech-Tägen mit der Erfüllung ihrer bisherigen Bedrohungen der Anfang gemachet werden, insbesondere aber es der ab Seiten Dinckelsbühl jüngst berittenen höchst-privilegirten und so theuer hergebrachten Stadt-Marckung gelten, und nicht allein in solche ein gewaltthätiger Einfall geschehen, ihre Marckungen und Gränz-Steine ausgerissen, sondern sogar auch die nächst an dem Dinckelsbühlischen Nördlinger Thor gepflanzte Linden, theils zu vermeyntlicher Revange wegen der ex parte Dinckelsbühl obgedachtermassen sich juste vindicirten hohen Linden bey S. Ulrich, theils zu Behaubtung der jenseits träumenden Juris-

diction

diction bis an die Stadt-Mauren, so verwegen als gewaltthätiger Weiße umgehauen und davon geführet werden sollen, wie solches aus denen Anlagen sub Num. 181. & 182. mit mehrerm ersichtlich ist. N.181 &182.

Diese beschwehrliche Nachricht veranlasste den Dinckelsbühlischen Magistrat sich noch selbigen Sonntag zu versammlen, und den nothgedrungenen festen Entschluß zu faßen, dieses gewiß zu keiner Zeit erhörte und so ärgerlich als vermeßentliche Vorhaben quovis modo und mit all erforderlichem Gegengewalt in suo Territorio abzuhalten.

Er ließ dahero sogleich seiner Burgerschafft bedeuten, auf den ersten Trommel-Schlag mit Unter- und Ober-Gewöhr ohne allen Verzug vor dem Nördlinger Thor sich zu versammlen.

Indeme aber von dieser und ihren vorgesezten Officiers die gegründete Vorstellung hierauf beschehen, daß nach der bisherigen Erfahrung durch den Trommelschlag die Burgerschafft wider ihr Verschulden gar langsam zerstreuet und offt allererst in zwey Stunden zusammen gebracht werde, dahingegen die Oettingische Mannschafft von Mönchs-Roth über den S. Ulrichs-Berg bis auf einen Büchsen-Schuß vor die Stadt-Marckung und eine kleine Viertel-Stunde vor die hiesige Stadt ohnentdecket marchiren könne, folglich um nicht gänzlich überrumpelt zu werden höchst nöthig seye, ein solches Signal ausfindig zu machen, wodurch dieselbe schneller auf einmal zur Stelle gebracht werden mögte; So sahe sich die Stadt Dinckelsbühl genöthiget, des in Vorzeiten schon üblich gewesenen Signals durch ein paar Canonen-Schüße sich zu bedienen; Zu welchem Ende sie noch selbigen Tags,

jedoch zu Vermeydung alles Auflaufs erst nach geschlossenen Thoren, zwey Canonen aufführen, zu beyden Seiten der Stadt innerhalb den Mauren auf zweyen Anhöhen in die Stadt einwärts pflanzen, und die Burgerschafft auf dieses Signal anweißen lassen.

Vermuthlich hat Gegentheil hievon in Zeiten Nachricht bekommen, und dadurch sich von den angedrohten äussersten Gewaltthaten um so mehr abwendig machen lassen, als Tags hernach nemlich den 15ten ejusd. sich die würckliche Probe ergeben, daß durch diese Veranstaltung binnen 7. Minuten über 400. Mann unter dem Gewöhr in Ordnung gestanden sind.

Man ist genöthiget, hievon um deswillen eine Erwehnung zu thun, weilen Gegentheil sich hiedurch offendirt wissen und aus diesem damalen und in denen nachgefolgten höchstbesorglichen Vorfallenheiten gebrauchten Signal ein Gravamen wider die Stadt Dinckelsbühl ziehen will; gleich als wann diese hiezu recht geflissentlich nicht gedrungen, oder nicht befugt gewesen wäre, ihre Burger gegen so äusserst gefährliche feindliche Anfälle in hinlängliche Bereitschafft zusetzen, sondern sich von dem Gegentheil absolute hätte überrumpeln lassen sollen.

Solchergestalten wurden zwar damalen die Oettingischer Seits vorgehabte Gewaltthaten vereitelt; Nicht aber wurden hiedurch zugleich des Gegentheils feindseelige Gesinnungen und violente Absichten geändert.

Dann gleich hierauf und zwar den 19ten July noch vor Tag ließ

CLVI.) das Oberamt Mönchs-Roth ausweiß adjunctorum

N.183 &184. sub Num. 183. & 184. mit 40. Wägen und unter einem Commando

be-

bewöhrter Mannschafft noch vor Tag alle in der Dinckelsbühlischen Waldung Hetschenlach aufgemachte und auf 26. Claffter sich beloffene Stöcke samt zweyen Forlen gewaltthätig und vi supr. adj. sub Num. 113. mit empfindlicher Violirung der Dinckelsbühlischen Jurisdiction hinwegführen. Ferner und zu gleicher Zeit fieng

CLVII.) die Gemeinde zu Seegringen auf Befehl des gedachten Oberamts neuerdingen und sec. Superius pag. 246. seq. deducta höchst-widerrechtlich an, die Streu aus dem Dinckelsbühlischen Geißweyher häuffig wegzunehmen, vid. supr. Num. 108. so daß die Stadt Dinckelsbühl solches unter Bedeckung ihrer Haubtmann-Schützen wegführen zu lassen abermalen genöthiget war. Nicht minder und eodem tempore wurde

CLVIII.) den 17ten July ejusd. einem Dinckelsbühlischen Unterthanen und Zimmer-Gesellen durch einen Dürrwangischen und zwey Feuchtwangische Zimmermeister all sein Handwercks-Zeug auf der Bub-Mühl, mit Violation der Dinckelsbühlischen Jurisdiction, gewaltthätig hinweggenommen, und auf das hierunter an das Pfleeg-Amt Dürrwangen erlassene Schreiben weder eine Antwort ertheilet, noch die billig anverlangte Stallung und Restitutio ablati verfüget. vid. supr. adj. sub Num. 108.

Bald hernach aber und zwar den 18ten Aug. ließ

CLIX.) das Oberamt Mönchs-Roth gar dem Dinckelsbühlischen Herrn Pfarrer zu Greyselbach sein bestes Stuck Vieh von der Weyde innerhalb der Greyselbacher Marckung, und consequenter sec. Sect. I. m. II. mit abermaliger Violirung der Dinckelsbühlischen Jurisdiction, vi adj. sub Num. 185. um deswillen hinwegführen, weilen er den restirenden Liedlohn seiner Magd, so et- N.185

liche Jahre vorher von einem Hoch-Fürstl. Würtembergischen Unterthanen zu Greyselbach in sein Hr. Pfarrers Hauß, folglich sec. Sect. I. m. II. pag. 49. seqq. in indubia Jurisdictione Dinckelsbuhlana, imprægniret worden, an das Oberamt Mönchs-Roth (so diese Fornication incompetenter abwandlen wollen) nach dem Befehl seiner Obern nicht extradiret hatte. Nun ermangelte man ex parte der Stadt Dinckelsbühl nicht, hierwieder die behörige Vorstellung an das Oberamt Mönchs-Roth zu thun, und zu Vermeydung aller Weiterungen die Restitution der Kuh wiederhohlter gütlich anzuverlangen; Es war aber auch dismalen alle hierunter angewandte Bemühung vergebens, und gedachtes Oberamt so wenig zu Wiederherstellung der Ruhe zu bewegen, daß es vielmehr mit Unterlassung aller Antwort wenige Tage hernach zu noch weitern ganz unverantwortlichen Thätlichkeiten vorgeschritten; Da es

N.186 CLX.) nach denen Anlagen sub Num. 186. zerschiedene Dinckelsbühlische nach Seegringen gepfarrte Unterthanen zur Erndzeit auf ihren vi Sect. I. membr. II. & IV. cum omnimoda Jurisdictione nach Dinckelsbühl gehörigen Gütern aufheben, und in Arrest nach Mönchs-Roth schleppen, auch zum theil daselbst mit Stockschlägen tractiren lassen, aus keiner andern Ursache, als weilen sie, über die gutwillig bezahlte Aufzugs-Kosten des neuen Oettingischen Herrn Pfarrers zu gedachtem Seegringen, nicht annoch die bey desselben Installation und der dabey beschehenen Kirchen-Visitation aufgelauffene Gasterey- und andere Kosten ebenfalls bezahlen wollen, sondern mit bestem Fug gleich denen übrigen dahin eingepfarrten frembdherrschafftlichen Unterthanen sich geweigert haben.

Es

Es hat dieser Vorgang die Stadt Dinckelsbühl, wie bald mit mehrerm kommen soll, zu Gegenwegnahmen nothgedrungen veranlasset, und da man solche ex parte der Fürstlich Oettingischen Regierung nach der angewohnten Kühnheit aller Orten vor berechtiget angegeben, consequenter auch die ex parte Dinckelsbühl dessentwegen unternommene Gegen-Wegnahmen vor injustificable declariren, diese aber vor die Haubt-Veranlassung der hernachgefolgten Landverderblichen Ausbrüchen deprediciren wollen; so ist nöthig, die Sache nach ihrer wahren Vorliegenheit und somit den Ungrund des Gegnerischen Vorgebens mit mehrerm vorstellig zu machen.

Die Gründe, womit Pars adversa sein nurgedacht injustificables Verfahren rechtfertigen will, bestehen nach allen seinen hierunter sowohl an das Hoch-Fürstliche Creyß-Ausschreib-Amt in Schwaben und anderer Orten auch an den Magistrat zu Dinckelsbühl erlassenen Zuschrifften und Vorstellungen darinnen, daß

a.) diese Installations- und Visitations-Kosten zu bezahlen, denen Pfarr-Kindern nach den allgemeinen geistlichen Rechten obliege, daß

b.) die selbst redende Billigkeit es erfordere,

c.) auch sowohl in den Oettingischen als anderer benachbarten Herrschafften Pfarreyen solches herkommlich, besonders

d.) bey der Pfarr Seegringen observanz-mäßig seye, und diese Kosten bey vormaligen gleichen Vorfallenheiten, insbesondere Anno 1740. bey Investirung des letztern Pfarrer Schöners, von denen Pfarr-Kindern willig übernommen, und endlich

e.) in præsenti casu die übrig eingepfarrte Hoch-Fürstlich-Anspachisch-Ellwangisch-Teutsch-Ordisch- und Ritterschafftliche Unter-

terthanen ihre quotam bereits entrichtet haben, auch überhaubt

f.) zu Ubernahm dieses oneris in subsidium des Seegringer Heyligen allerdings tenent seyen, da dieser gegenwärtig zu Bestreitung der Unkosten nicht hinreichend gewesen; also daß

g.) bey solcher der Sache Bewandsame dem Ober-Amt Mönchs-Roth nicht zu verargen gewesen, wann es in Krafft der dem hohen Hauß Oettingen-Spielberg zu Seegringen ohnstrittig zukommenden Territorial-Hoheit und des damit verknüpfften Juris Episcopalis Einige der Dinckelsbühlischen Renitenten in Oettingischer Jurisdiction aufgehoben und in Arrest geschleppet habe.

So verlauten die Gründe, mit welchem Pars adversa den Parochianis zu Seegringen die Bezahlung der Installations-Kosten ansinnet, und die darauf unternommene Gewaltthaten zu rechtfertigen glaubet.

Vorausgesezt aber, daß diese Gründe more solito nur nude & crude hingeschrieben worden, und man in Ermanglung des dem Gegentheil zukommenden Beweisses solche gröstentheils mit einer blossen Contradiction auf einmal abfertigen könnte, so will man dennoch, um alle Welt von dem so widerrechtlichen Verfahren des Gegentheils vollkommen zu überzeugen, die Nichtigkeit aller angeführten Gründen sogleich in continenti kürzlich doch unwidersprechlich darthun: Und zwar so ist

Ad a.) und b.) so wenig in den allgemeinen Geistlichen Rechten zu finden, als mit der Billigkeit übereinstimmend, daß diejenige Kosten, welche auf Visitation der Kirchen, Installation des Pfarrers, und NB. die dabey unterlauffende Gastereyen verwendet werden, von denen Parochianis übertragen werden müssen.

In

In den hierunter vorliegenden geistlichen Gesetzen, welche die den Parochianis obliegende Onera specificiren, wird man diese angebliche Jucumbenz vergeblich nachsuchen. Vielmehr aber ist denenselben und auch der Billigkeit mehr gemäß, daß zu Ausübung dieser ex Jure sacrorum herfließender Gerechtsamen die erforderliche Kosten von demjenigen, welchem das Jus circa sacra zustehet, selbsten zu bestreiten seyen, oder, wann man ja von denen genuinis principiis abweichen will, dieses Onus am Ende noch wohl der Heyligen-Cassa, und, wegen denen dabey zur Mode gewordenen Gastereyen, zugleich auch dem Investiendo, nimmermehr aber den Unterthanen aufgebürdet werden könne.

Uberhaubt aber wird man nach eines jeden Unpartheyischen Beystimmung am richtigsten verfahren, wann man hierinnen die Entscheidung von der Observanz herhohlet.

So dreuste nun Gegentheil auf diese recurriret, so unrichtig ist dennoch dieser Recurs, und es spricht die Observanz sowohl in andern benachbarten Orten, als bey der Pfarrey Seegringen selbsten, die Parochianos von Ubernahm dieser Bürde vollkommen ledig. Dann soviel

Ad c.) die Observanz in den benachbarten Orten anbetrifft, so ist z. E. von der benachbarten Pfarrey Leuckershaußen vi adj. sub Num. 187. richtig, daß von alten Zeiten her biß jezo bey Einsezung der dortigen Herren Pfarrern die Unkosten nicht von den Parochianis sondern von der Heyligen Cassa, und zwar in Anno 1619. bey Einsezung Herrn Pfarrer Georg Kuhschwerds mit 7. fl. in Anno 1632. bey Einsezung Herrn Johann Oettingers mit 20. fl. 25. Kr. in Anno 1658. bey Einsezung Herrn Michael Schülers N.187

mit 17. fl. 2. Kr. in Anno 1679. bey Einsezung Herrn Pfarrer Vetters mit 12. fl. 49. Kr. Bey Einsetzung Herrn Lillings Anno 1687. mit 23. fl. in Anno 1692. bey Einsezung Herrn Spielfarths mit 26. fl. 41. Kr. und in Anno 1706. bey Einsezung Herrn Zänners die Helffte a. 8. fl. 50. Kr. a. H. eben auch von dem Heyligen, und die andere Helffte von dem Herrn Pfarrer bezahlet, niemalen aber etwas von den Parochianis übernommen worden.

N.188. So erprobet ferner die Anlaage sub Num. 188. daß in Anno 1744. bey Einsezung des Herrn Pfarrers zu Dalckingen dieser NB. nach der Observanz auf seine eigene Kosten tractiret habe.

N.189. Nicht minder ist aus der Anlaage sub N. 189. ersichtlich, daß in Anno 1754. bey Einsezung des Herrn Pfarrer Kittlers zu Braitenau, woselbsten der Stadt Dinckelsbühl das Jus patronatus dem hohen Hauß Brandenburg aber das Jus Episcopale zukommet, der zugegen gewesene Hoch-Fürstlich Brandenburgische Herr Deputatus wegen der Installations-Kosten sich declariret, an S. Hoch-Fürstl. Durchlaucht zu Brandenburg einen unterthänigsten Bericht dahin abzulassen, daß Höchst-Dieselbe hieran, NB. qua Episcopus, die Helffte übernehmen würden, wo sodann die andere Helffte in Ansehung der gar geringen Einkünfften des Heyligen der Patronus solche zu übernehmen geneigt seyn werde, ohne, daß hiebey abermalen nur ein Wort vorgekommen wäre, den Parochianis etwas hievon aufzuladen. Ja bey der Pfarrey Schopfloch im Rieß selbsten, wo das hohe Hauß Oettingen das Jus circa sacra Dinckelsbühl aber das Patronat-Recht hergebracht hat, ist die Observanz

N.190. hiemit übereinstimmend, und es erprobet das Adjunctum sub N. 190.

daß

daß in Anno 1715. bey Einsezung des Herrn Pfarrer Bercholts der daselbstige Heylige die Unkosten NB. dem Herkommen gemäß zu bezahlen auf sich genommen; Und eben also hat vi Num. 191. eben daselbst in Anno 1753. bey Einsezung des Pfarrer Seybots der dortige Heylige die Unkosten abermalen NB. der Observanz nach übernommen. N.191.

Ganz unrichtig hat sich demnach Pars adversa auf die Observanz in den benachbarten Ortschafften bezogen. Komet es aber

Ad d.) auf die specielle Observanz bey der Pfarrey Seegringen an, so ist solche ebenfalls von den alt- und neuern Zeiten dem hohen Gegentheil und dessen Ansinnen schnur stracks entgegen. Dann es besaget die Anlage sub Num. 192. daß in Anno 1663. bey Investirung des Pfarrers Gottfried Müllers diese Kosten-Ubernahm denen Dinckelsbühlischen eingepfarrten Unterthanen zwar angesonnen, von solchen aber nicht übernommen, und auf die deshalben unterm 28ten April 1664. an die Oettingische Herren Räthe disseits aberlassene Vorstellung Gegnerischer Seits eben also, wie 3. Jahre hernach occasione des damalen neu aufgezogenen Seegringischen Schulmeisters in simili Casu, ausweiß leztern adjuncti, acquiesciret worden. Nicht minder ist durch das sub Num. 193. anliegende Instrumentum notariale und der darinn enthaltenen Deposition des ersten Gezeugen klar erwiesen, daß bey der Anno 1697. den 3ten Oct. beschehenen Installation des Herrn Pfarrer Döderleins zu gedachtem Seegringen der Heylige mit ihme alle sowohl bey der Installation als Visitation aufgeloffene Kosten zu gleichen Theilen getragen habe, und daß auch bey der Seegringer Kirchen-Visitation die Mahlzeit-Kosten ja gar auch N.192. N.193.

das Fuhrlohn von dem Heyligen bezahlet worden. Ferner er-
N.194 probet das Adjunct. sub Num. 194. daß Anno 1741. wegen Investi-
rung des Pfarrer Schöners abermahlen diese Concurrenz an die
Dinckelsbühlische Unterthanen zwar angesonnen, und deshalben
mit Thätlichkeiten fürgeschritten, auf die vermög letztgedachten
Adjuncti ex parte der Stadt Dinckelsbühl beschehenen Vorstellung
aber der deshalben arrestirte Unterthan wiederum seines Arrests
entlassen, und Gegnerischer Seits abermalen acquiesciret worden.
Noch mehr aber und überhaubt leget die in dem sub Num. 193. all-
schon beygelegten Instrumento notariali enthaltene legale Zeugen-
Verhör nach ihrem vollen Innhalt klar zu Tage, daß ausser
den Aufzugs-Fuhren (wozu sich die Parochiani immer willig verstan-
den) zur Einsetzung der Pfarrer zu Seegringen niemalen etwas
bezahlet worden, „daß kein Pfarr-Kind um keinen Heller ange-
halten worden, „daß der vorleztere Herr Pfarrer Döderlein nebst
dem Heyligen solche selbsten bezahlet habe, „daß die Pfarr-Kin-
der zwar die Aufzugs-Kosten bey Abhohlung und Einsezung des
leztern Herrn Pfarrer Schöners mit 6. Kr. 2. H. sonsten
aber nichts bezahlet habe, auch ihnen nichts angefordert worden,
„daß auch bey der Seegringer Kirchen-Visitation niemalen einige
Unkosten den Parochianis aufgebürdet worden, „daß in dem Casu
præsenti die Oettingische eingepfarrte Unterthanen selbsten diese
Kosten zu übernehmen sich geweigert, auch die Dinckelsbühlische
Unterthanen selbsten angefrischet, diese Neuerung sich nicht auf-
bürden zu lassen, und nur alsdann erst, da man wider die Dinck-
elsbühlische Parochianos via facti fürgefahren, zu der Bezahlung
sich bequemet haben rc.

Es

Es ist auch dieses nicht nur die einseitige beschwohrne Aussage der Dinckelsbühlischen quoad hunc Actum ihrer Pflichten entlassenen Unterthanen, sondern es verlauten eben auch dahin die Aussagen anderer Herrschafften Unterthanen und die Zeugnisse ihrer Amts-Vorgesezten selbsten. Dann so besaget ausweiß Num. 195. das von dem Ellwangischen Herrn Stadt-Ammann Walter ad Magistratum Dinckelsbuhlensem eingeloffene Schreiben ausdrücklich, daß man zwar Oettingischer Seits in Vorzeiten zu den Installations-Kosten einen Beytrag an die nach Seegringen gepfarrte Ellwangische Unterthanen anverlanget habe; Nachdeme aber sein Herr Antecessor dagegen die trifftigste Vorstellungen nach Mönchs-Roth gemacht, und seinen Unterthanen zugleich nachdrucksamlich verbotten, sich über die blosse Aufzugs-Kosten zu nichts weiters einzuverstehen, so seye auch an dieselbe ausser diesen Kosten keine weitere Anforderanz mehr beschehen rc. Ingleichem schreibet der Hoch-Fürstlich Brandenburgische Herr Beamte von Anhaussen vi Num. 196. daß sein nach Seegringen gepfarrter Unterthan der alte 80. jährige Scheurlein bey seinem Gewissen ausgesagt, daß ihnen ausser bey der leztern Besezung der Pfarr Seegringen in vorigen Zeiten an dergleichen Kosten etwas zu concurriren niemalen zugemuthet, noch vielweniger von ihnen jemahlen nur das geringste solchergestalten bezahlet worden seye. Und der Teutschherrische Herr Beamte zu Schneitheim schreibt vi Num. 197. daß er gegen diese widerrechtliche Concurrenz Ansinnung sich auf das nachdrucksamste gesezet, und dem Ober-Amt Mönchs-Roth vorgestellet, daß seine Unterthanen an derley Gebühren in ehevorigen Zeiten nicht das Wenigste getragen hätten.

N.195 N.196 N.197

Welchem allem nach sich vollkommen veroffenbahret, daß auch die angebliche Special - Observanz, worauf sich Pars adversa so dreuste beziehen mögen, gänzlich unerfindlich seye. Und eben so unrichtig und wahrheitswidrig ist auch

Ad e.) das weitere jenseitige Vorgeben als ob in præsenti casu sich alle andere eingepfarrte Anspachische, Ellwangische, Teutsch-Ordische und Ritterschafftliche Unterthanen zu ihrer quota bereits verstanden hätten.

Wahr ist freylich, daß die Oettingische Herren Räthe kein Bedencken getragen, Ihres Durchlauchtigsten Herrn höchste Persohn auch hierinnen sträflich zu mißbrauchen und höchst-denenselben solches dergestalt vorzubilden, daß Sie in Ihrer an das Hoch-Fürstl. Schwäbische Creyß-Ausschreib-Amt sub dato 8ten Nov. 1754. erlassenen Vorstellung vorzüglich auch hierauf zu vermeyntlicher Rechtfertigung der verhängten Gewaltthaten mitprovociret, und die angebliche willige Kosten-Ubernahm der andern Ausherrischen Pfarr-Kindern vor so richtig angegeben haben, als unrichtig sie in der That ist. Dann in dem bereits oben sub Num. 193. adjungirten Notariats-Instrument ist in Depositione Test. 1. 2. 4. 6. ad Interrog. 11. schon enthalten, „daß die Oettingische Unterthanen selbsten sich wider diese Kosten-Ubernahm gesezt, „daß diese grösten Theils NB. nur erst alsdann nachdeme die Dinckelsbühlische bereits in Arrest geschleppt worden, ihre ratam bezahlet haben, „daß man nur auf die Dinckelsbühlische Unterthanen loßgegangen, andere Ausherrische Unterthanen hingegen frey geblieben wären, und diese nichts bezahlet hätten, ihnen auch solches von ihren Herrschafften bey

Straf

Straf inhibiret worden. Ausserdeme aber und insbesondere decken die von den Herren Officialibus dieser samtlichen Herrschaff, ten an die Stadt Dinckelsbühl erlassene Antworten den Ungrund dieses Gegnerischen Angeben auf das Vollkommeste auf; und so schreibt z. E. der Baron Holtzische Herr Beamte zu Amlishagen sub dato 9ten Dec. 1754. vi Num. 198. daß man zwar Oettingischer Seits allschon in Anno 1753. seinen nach Seegringen in die Kirche gehenden Amts-Anbefohlenen über die Aufzugs-Kosten eine weitere Concurrenz à 9. fl. angesonnen, bey deren Verweigerung aber, und da man vorhero den Titul und Grund dieses Ansinnens wissen wollen, die Sache gänzlich und bis zu gemeltem Dato auf sich beruhen lassen. N.198

So schreibt ferner vi Num. 199. der Baron Hoferische Herr Beamte von Wildenstein sub dato 18ten Dec. 1754. daß denen Ellwangischen und seinen nach Seegringen zur Kirche gehenden Unterthanen alle Ubernahm dieser angesonnenen Concurrenz durch den Ellwangischen Schultheissen unter dem Beysatz verbotten worden, weil sie nichts schuldig seyen. Der Ellwangische Herr Stadt-Ammann selbsten aber declariret vi supr. sub Num. 195. adj. per Lit. de dato 19ten Dec. 1754. daß man zwar Oettingischer Seits sowohl bey ehehinigen als der gegenwärtigen Installation den nach Seegringen gepfarrten Ellwangischen Unterthanen einen Beytrag zu den Installations-Kosten zugemuthet, jedesmalen aber und besonders auch bey dem leztern Casu quæstionis es ihnen ernstlich inhibiret, auch von ihnen niemalen das allermindeste contribuiret worden. Nicht minder hat der Hoch-Fürstlich-Brandenburgische Herr Beamte zu Anhaußen vi supr. Adj. sub N.199

Num. 196. der Stadt Dinckelsbühl per Lit. de 7. Jan. 1755. ruckantwortlich eröffnet, „daß er seinen nach Seegringen „gepfarrten Amts-Anbefohlenen die Bezahlung dieser angesonne„nen Concurrenz bey 10. Reichs-Thaler verbotten habe, und „weil einer derselben vorhero schon sich zu dieser Bezahlung „induciren lassen, er ihn deshalben zu gebührender Straf „ziehen werde.

Endlich schreibt auch vi alleg. adjuncti sub Num. 197. der Teutsch-Ordische Herr Beamte zu Schneitheim, „daß er wi„der diese seinen nach Seegringen eingepfarrten Amts-Anbefoh„lenen widerrechtlich angesonnene Concurrenz nachdrückliche „Vorstellung an das Ober-Amt Mönchs-Roth gethan habe, „seine Amts-Anbefohlene auch sich hiezu als zu einer Neuerung „durchaus nicht verstehen wollen, hierauf aber Oettingischer „Seits auf eine widerrechtlich und gewaltsvolle Art „durch Arrest darzu forciret worden seyen.

Diesem allen ohngeachtet aber ist es doch den Oettingischen Herren Räthen nicht zu viel gewesen, allschon mense Oct. & Nov. 1754. in die Welt hinein zu schreiben, daß nur die Dinckelsbühlische Unterthanen, nach dem Verbott des gehäßigen Magistrats zu Dinckelsbühl, dieser Concurrenz sich geweigert, die übrige eingepfarrte Anspachische Teutschordisch-Ellwangisch- und Baron Holtzische aber sich hiezu NB. gutwillig verstanden haben. Endlich und

Ad f.) mag auch die vorgeschüzte dermalige Insolvenz der Heyligen-Cassa keineswegs etwas releviren, in Anbetracht,

daß

daß nach all bisherigem weder de jure noch der Observanz nach die Parochiani intuitu dieser Kosten in Subsidium Fabricæ angezogen werden können, sondern solche ab Episcopo oder aber auch zum Theil von dem Pfarrer selbsten zu tragen sind, hienächst solche angebliche Insolvenz kundbahrer Dingen nicht so groß, als man Gegnerischer Seits vorgibt, am allerwenigsten aber diese Seegringer Heyligen-Cassa zu einer Installation und Visitation nimmer hinreichend ist, wann man zumal die dabey unnöthige Gastereyen bey Seite sezet, oder doch nicht wie in casu præsenti aufs höchste treibet, und auf mehr dann 70. fl. ansteigen läßet; wiewohlen auch in dem würcklichen Fall, daß diese Insolvenz gegründet wäre, solche blos denen Administratoribus desselben offenbahr zur Last fallen muß; dann es ist aus der sub Num. 200. extractive N.200
hiebeygehenden von dem verstorbenen dortigen Herrn Pfarrer Döderlein geführten leztern Heiligen-Rechnung de 1739. bis 1740. klar zu ersehen, daß dieser Heilige etlich und dreyßig Zinns- und Gült-Gütlein, und von solchen, ohne Einrechnung der öffters fallenden Handlöhner, eine jährliche Einnahm á 20. fl. 53. kr. 1. Pf. nicht weniger damalen 1208. fl. Activ-Capitalien ausstehen, und davon eine jährliche Zinns-Einnahme von 98. fl. 48. kr. gehabt, daß neben deme ihme in dicto Anno ein anderweites Capital à 50. fl. baar heim gezahlet worden, anbey noch über alles dieses ein considerabler Activ-Rest à 963. fl. von dem vergangenen Jahr her gut verblieben, einfolglich derselbe vor hundert andern Heiligen ganz besonders gut gestanden.

Zwar will verlauten und a parte adversa eingewendet werden, daß er durch den in einigen Jahren hernach vorgenommenen neuen

Bau des Pfarrhauses merklich geschwächet worden, und es hat auch mit diesem Bau seine notorische Richtigkeit. Eben so richtig aber und notorisch ist auch, daß der Bau theils überflüßig gewesen, theils auf eine ganz exorbitante Art übertrieben worden.

Des in Anno 1741. verstorbenen dortigen Herrn Pfarrer Döderleins zuruckgebliebene und in der Stadt Dinckelsbühl domicilirende Kinder sagen noch dato uno ore aus, daß bey Absterben ihres seeligen Herrn Vatters das Pfarrhauß noch gut conditioniret, und keineswegs so Ruinos gewesen seye, daß man auf einen ganz neuen, und wie sich in der Folge gezeigt, so kostbar geführten Bau noch weniger aber auf Anlegung eines ganz neuen Feld- und Blumen-Gartens den Antrag machen mögen; und es ist zum allerwenigsten so viel ohndisputirlich, daß all dasjenige, was die Noth- und Bequemlichkeit an dem Pfarrhauß und Garten zu repariren und zu bauen erfordert hat, mit denjenigen ordinairen Bau-Kosten welche die Freyherrlich-Schellische Familie an den Heiligen jährlich zu entrichten hat, gar wohl und überflüssig bestritten werden mögen, anerwogen solche vi ulterioris Extractus aus ob-
N.201 allegirter Rechnung sub N. 201. jährlich in 25. fl. bestehen, und allschon in Anno 1739. dißfalls ein Rest à 213. fl. 14. kr. angewachsen gewesen. Aus welch allem die klare Folge von selbsten entspringt, daß entweder die angebliche Insolvenz der mehrerwehnten Heiligen Cassa nicht würcklich vorhanden seyn, oder aber bloß derselben Administratoribus, welche sie ausser Noth so schnell in den angeblichen gänzlichen Ruin versezet haben, und also abermahlen nicht den Parochianis zur Last fallen müße; indeme es ja so absurd als unbillig seyn würde, wann man den unschuldigen

Pa-

Parochianis die Büßung der üblen Administration eines dritten aufbürden wollte. Es ist dahero

ad g.) bey solcher der Sachen wahrer Bewandsamen Pars adversa nicht befugt gewesen, den Dinckelsbühlischen Unterthanen diese Concurrenz aufzubürden, noch weniger aber solche bey deren billigen Verweigerung, mit Hintansezung der Reichs-Gesezen, vi supr. alleg. Num. 186. durchgängig von ihren nach Dinckelsbühl gehörigen Gütern, folglich sec. Sect. I. mit offenbahrer Violirung des Dinckelsbühlischen Territorii und Jurisdiction, in Arrest zu schleppen, wann auch immer demselben in Seegringen die hohe Landes-Obrigkeit und das damit verknüpffte Jus circa sacra, oder, wie sich Pars adversa auszudrucken beliebet, das Jus Episcopale zustehet.

Diß Orts kan man nimmermehr begreiffen, wie doch nur Pars adversa auf solche unbündige Schlüße jemals verfallen mögen. Wie mag die jenseitige Landes-Hoheit in Seegringen jemalen einen Einfluß auf die sec. Sect. I. per tot. ab omni aliena jurisdictione eximirte Reichs-Stadt Dinckelsbühlische anderwärts gelegene Güter haben, oder das mit derselben sec. Instr. P. W. art. V. §.48. in gleiche Gränze gesezte jus circa sacra eine Jurisdiction über die in Sect. I. in spec. m. IV. ebenfalls ab omni aliena jurisdictione eximirte Reichs-Stadt Dinckelsbühlische Unterthanen involviren? Der Nexus Parochianus ist es allein, womit diese nach Seegringen verwandt sind; Nimmermehr aber involviret dieser eine subjectionem, und deßen Effectus bestehet nur darinnen, ut Parochiani ibidem Divina audiant, sacramenta percipiant, decimas præstent, itemque jus sepulturæ habeant &c.

Klock. Tom. II. Consf. 95. n. 4. ibique laud. Auctores.

Die Jurisdictio Ecclesiastica hingegen, welche nach dem Conceptu Juris Pontificii eine subjectionem & obedientiam importiret, ist so wenig mit diesem Nexu verknüpfft, als wenig sie daraus herfliesset. vid. Klock, cit. loc. §. 5.

Vielmehr aber ist richtig und eine in dem Römischen Reich ausgemachte Sache, daß diese Jurisdiction nach dem publicirten Religions-Frieden sich in frembder Herrschafften Obrigkeit und Gebieth nicht mehr erstrecke, sondern vielmehr sec. supra alleg. Instr. P. ad limites jurisdictionis secularis unius-cujusque Territorii dergestalten restringiret seye, daß demjenigen, welchem ex capite Jurisdictionis secularis nicht befohlen werden mag, auch nicht ex capite alicujus Jurisdictionis ecclesiasticæ Maaß und Ordnung vorgeschrieben werden kan; vid. Donauer Conf. CXIII. §. 2. & 3. indeme bey den Augspurgischen Confessions-Verwandten der (abusive also genannte) Bischöffliche Gewalt ad potestatem clavium verbi divini prædicationem & sacramentorum administrationem coarctirt und eingezogen worden; woraus dann sich von selbsten ganz ungezwungen folgert, daß, wann auch die quæstionirte Concurrenz den Dinckelsbühlischen Unterthanen, wie nicht, würcklich incumbiret hätte, gleichwohlen diese bey derselben Verweigerung von dem hohen Gegentheil ob defectum omnis Jurisdictionis nicht darauf exequiret werden mögen, sondern demselben obgelegen wäre, sich hierunter an die Stadt Dinckelsbühl, als ihre alleinige Landes-Herrschafft, und, wo diese hierunter nicht an handen gegangen, sich nach Anleitung der kundbahren Reichs-Gesezen an die höchste Judicia lediglich zu wenden.

Wie nun solchergestalten diese Oettingischer Seits den

Dinck-

Dinckelsbühlischen Unterthanen angesonnene Concurrenz nullo modo zu rechtfertigen, und Pars adversa disfalls weder in petitorio noch possessorio im mindesten fundiret, folglich auch die darauf gegründete gewaltthätige Wegnahme derselben nimmermehr zu justificiren ist, sondern ein für allemal die deshalben weggeschleppte Dinckelsbühlische Unterthanen pro plane innocentibus allerdings gehalten werden müssen; so ist auch der Stadt Dinckelsbühl keineswegs zu mißdeuten, daß sie in vim justissimæ retorsionis und in der Absicht, die Loßlaßung ihrer zu obgedacht unstatthaffter Anforderung nimmermehr verbundenen somit auch ganz unschuldig verstrickten Unterthanen sowohl als auch die Restitution des abgepfändeten Viehes zu faciliciren, zwey Oettingische Unterthanen nächst an Seydelsdorff noch innerhalb des Größern Dinckelsbühlischen Jurisdictions-Bezircks mithin (vi Sect. I m. III.) abermals absque violatione Territorii alieni auf dem Feld gefänglich annehmen, auch zugleich um des (vi Num. 185.) dem Herrn Pfarrer Zinn zu Greyselbach ex indubio Territorio & Jurisdictione Dinckelsbuhlana höchstwiderrechtlich entführten Vieh willen auf der drey Weyler Huth, und also wiederum in dem erwehnten Dinckelsbühlischen Jurisdictions-Bezirck, zwey den Oettingischen Unterthanen zuständige Kühe hinweg- und nach Dinckelsbühl führen lassen.

Zwar so sehr und offenbahr auch immer die Stadt Dinckelsbühl hiezu durch den unjustificirlichen Vorgang ihres Gegentheils lacessiret worden, so würde gleichwohlen dieselbe sich dazu nimmermehr entschlossen haben, wo sie nicht aus der leidigen bisherigen Erfahrung bey sich den Schluß machen müssen, daß Pars adversa

auf alle hierunter ergehende Obristrichterliche Erkanntniße keine Reflexion machen, sondern nach seiner bißher comprobirten Vilipendenz derselben die unschuldig verstrickte Dinckelsbühlische Unterthanen wie den Hospital-Knecht Schellmann (vid. N. XCIII.) und gleich dem Burger Kropfshaßer (vid. Num. LXXXI.) der ergangenen allerhöchsten Befehlen ohngeachtet, in vieljährigem Arrest beybehalten, zu Schanz-Arbeiten verdammen, und bis zu Erlegung der widerrechtlich anverlangten Concurrenz mehr andere Bedrängnüße fechhin zufügen würde, ein folglich ihr nichts anders übrig bleibe, als durch erdrungene Gegenwegnahmen den Versuch zu thun, ob nicht derselbe um seiner eigenen Unterthanen und ihrer Wohlfarth willen auf friedlichere Gedancken zu bringen seyn mögte.

Kaum aber waren vorgemeldte Gegenwegnahmen ex parte der Stadt Dinckelsbühl würcklich vollzogen, so achtete sich das Ober-Amt Mönchs-Roth hiedurch zu fernern exorbitanten & cum violatione Territorii alieni verknüpften Gewaltthaten privilegiret, und ließ CLXI.) noch denselbigen und darauf folgenden Tag vi
N.202 Num. 202. zu Willburgstetten, Greyselbach, Sittlingen, Dambach und mehr andern Orten viele Dinckelsbühlische Unterthanen durchgängig mit Violirung der Dinckelsbühlischen Jurisdiction von ihren nach Dinckelsbühl gehörigen Gütern hinweg in Arrest schlep-
N.203 pen, andern auf freyer Heerstraßen v. N. 203. die Pistohlen an die
N.204 Köpffe schlagen, vier Dinckelsbühlische Kühe vi Num. 204. von der
N.205 Weyde auch vi Num. 205. die ganze Langensteinbacher Heerde mit Ochsen und Kühe von den Reichs-Stadt Dinckelsbühlischen Gütern, consequenter sec. S. I. m. IV. cum aperta violatione Territorii

Dinck-

Dinckelsbuhlani hinwegtreiben, ingleichen vi Num. 206. zwey N.206
Dinckelsbühlische Burger, welche zumalen von ihren nach Mönchs-Roth steuerbahren Gütern die Gebühr daselbst entrichtet, viele Täge gefänglich beybehalten, nicht minder burgerliche Eheweiber welche ihrer Nahrung nachgegangen, und zu ihren auswärts in Arbeit gestandenen Männern sich verfügen wollen, vi Num. 207. N.207
auf freyer Heer-Straßen ebenfalls arretirlich wegführen, so daß die Stadt Dinckelsbühl ohnmöglich in längerer Gedult bleiben können, sondern ebenfalls mehrere Oettingische Unterthanen und Viehe theils in der Stadt-Marckung theils aber zu Seydelsdorff, und folglich sec. Sect. I. m. I. & III. pag. 75. blos in Territorio & Jurisdictione Dinckelsbuhlana weggenommen, ingleichen auch zwey Oettingische Schuz-Juden mit ihrer bey sich gehabten Baarschafft in der Stadt angehälten, worauf es noch zu weitern hinc inde beschehenen Wegnahmen gekommen ist.

Es würde allzu weitläuffig fallen, die hierunter von Zeit zu Zeit beschehene beschwehrliche Anzeigs-Protocolla, ingleichen die um Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe willen Tag vor Tag in specie sub 19. 22. 24. & 26. Aug. an das Ober-Amt Mönchs-Roth wiewohlen immer vergeblich erlaßene Zuschrifften auch die noch weiter sub 24. & 26. August durch eigens abgeschickte Dinckelsbühlische Officiales beschehene mündliche Vorstellungen in extenso anzuführen, und den ganzen Hergang mit allen Umständen zu beschreiben.

Nur kan man annoch unangeführt nicht laßen, daß bey denen ex parte Dinckelsbühl beschehenen Gegenwegnahmen jederzeit mit weit mehrerer Moderation als Gegnerischer Seits zu

Werck gegangen, nicht wie Gegentheil in Jurisdictionem alienam hiebey eingefallen, auch die Unterthanen in einem so erträglichen Arrest behalten worden, als unerträglich dagegen denen Dinckelsbühlischen ihre Gefangenschafft zu Mönchs-Roth gemachet wurde.

Zwar hat Pars adversa keinen Scheu getragen, zerschiedene hiebey angeblich unterlassene und zum Theil enorme Excesse der Stadt Dinckelsbühl aufzubürden. Es ist aber solches nach der bisherigen Gewohnheit, da man jenseits alle verübte Excesse von sich ab- und der Stadt Dinckelsbühl keckhin überzuwältzen jederzeit die Maxime gehabt, auch dismalen mit Umgehung aller Wahrheit geschehen, und die Stadt Dinckelsbühl in dem Stand, solches durchgängig erweißlich zu machen. So ist z. E. offenbar unrichtig, wann Gegnerischer Seits vorgegeben wird, daß die in Dinckelsbühl arretirt gewesene Oettingische Unterthanen einen gar harten und unerträglichen Arrest auszustehen gehabt haben. Dann es ist männiglich bekannt, daß sie gröstentheils in der sogenannten Burger-Stuben, welche eigentlich nicht für ein Gefängniß geachtet werden mag, und wohin die angesehenste Burger wegen Ungehorsams, oder in vim Executionis, überhaubt ob caussas mere civiles, gesezt werden, zum Theil aber auch in Wirths-Häusern gefänglich aufbehalten, und Ihnen, was sie verlangt, an Speiß und Tranck desgleichen auch Holtz und Bett zugelassen worden.

Es ist dieser Umstand eine so allbekannte und von den Arrestatis selbsten confessirte Sache, daß man nicht Noth hat, solche mit Weitläufftigkeit zu bescheinigen. Nur kan man hiebey soviel unangeführt nicht laßen, daß das Ober-Amt Mönchs-

Roth

Roth zwar die Arrestatos nach ihrer Relaxation bis in die spate Nacht zur Verhör gezogen, und vi Num. 208. fast mit Gewalt eine für die Stadt Dinckelsbühl præjudicirliche Eingeständniß von einem erlittenen Squalore Carceris erzwingen wollen, diese aber beständig darauf beharret haben, " daß sie keines weges übel tracti- " ret worden, und ihnen, ausser ihrer Freyheit nichts gemangelt " habe. N.208

Ganz anderst hingegen ist man mit den Dinckelsbühlischen arrestirten Unterthanen zu Werck gegangen, und nur von denjenigen, welche gleich Anfangs wegen der Seegringer Installations-Concurrenz unschuldig verstricket worden, das wenigste vor das meiste anzuführen, so sind dieselbe ausweiß der sub Num. 209. extractive beygehenden beschwohrnen Verhör in des Amt-Knecht zu Mönchs-Roth engste Stuben zusammen gesperret und anfänglich gezwungen worden, auf dem harten Boden ohne Strohe und also härter als das Vieh zu liegen, hernach aber auf vieles Bitten zu 6. Schiedlein Stroh vor 8. Mann gekommen, welches in 5. bis 6. Wochen dergestalten zermalmet worden, daß es hätte durchgesiebet werden können; deme ohngeachtet hat man Ihnen kein Frisches zu kommen lassen, sondern sie sind zwar hierauf den Tag hindurch in des Amt-Knechts Stuben wieder einlogiret, Nachts aber ohne Strohe und Feuer gelassen, anmit bey überhand genommener Kälte von solcher fast zu Grund gerichtet, und endlich gar zur schwersten Schanz-Arbeit angestrenget worden; alles nach der tröstlichen Versicherung, welche ihnen der beruffene Amts-Pfleeger Oeder zu Mönchs-Roth gleich bey ihrer ersten Verhör vi alleg. adj. in diesen Ausdrückungen gegeben; " man müße sie nur N.209

"brav in die Löcher einsperren, und sollten sie darin-"nen verfaulen, sterben, und verderben, auch gar vom "Donner in den Boden geschlagen werden ꝛc.

Unrichtig und Wahrheits widrig ist ferner, wann Gegnerischer Seits vorgegeben wird, daß man disseits bey Gegenwegnahm der jenseitigen Unterthanen in Territorium alienum eingefallen seye.

Schon oben ist angeführet worden, daß alle ex parte Dinckelsbühl arretirte Oettingische Unterthanen in der Stadt und theils nächst Winneten und Seydelsdorff auf dem Feld, anmit in dem Grössern Jurisdictions-Bezirck, theils aber in der Stadt-Marckung und in Seydelsdorff selbsten aufgehoben worden, und es hat solches Pars adversa bishero niemalen in Abrede gestellet.

Eben hieraus aber ergibt sich die weitere Folge, daß man hiebey durchgängig sec. Sect. I. eiusque membr. I. & III. ibique pag. 75. nur in Dinckelsbühlischem Territorio und Jurisdiction geblieben seye. Jnseits hingegen hat es abermalen hiebey eine ganz andere Bewandsame, und die Dinckelsbühlische Unterthanen sind angeführter massen theils in Willburgstetten, Greyseibach, Dambach ꝛc. und also vi Sect. I. pag. 49. in ohnstrittigen appertinentien der Veste Limburg, theils sonsten auf dem Feld, durchgängig aber auf Reichs Stadt Dinckelsbühlischen Gütern, einfolglich sec. deducta Sect. I. m. II. & IV. in undisputirlich Dinckelsbühlischer Jurisdiction gefänglich angenommen worden, und dem hohen Gegentheil stehet an diesen End und Orten so wenig eine Jurisdiction zu, als wenig desselben hierunter anführende Schein-Gründe sec. Sect. II. per totum einigen Bestand finden.

Un-

Unrichtig ist, daß die von obgedachten arretirten beeden Juden bey sich gehabte Baarschafft in 500. fl. bestanden, sondern sie hat nur 360. fl. betragen, und ist ihnen unter Obrigkeitlicher Versieglung in ihren eigenen Händen biß zu ihrer Entlaßung geblieben, da man solche unter ihrer eigenen Versieglung biß zu der täglich sollicitirten reciproquen Relaxation aller Arrestanten verwahrlich aufbehalten.

Ferner hat das Ober-Amt Mönchs-Roth wahrheits widrig sich beschwehret, daß bey Arretirung der beeden jenseitigen Unterthanen Merzen und Stollen zu Winneten der Dinckelsbühlische Landknecht seinen bey sich gehabten Hund an solche gehezet habe, und es widerleget sich dieses grundlose Imputatum aus der in Num. 210. enthaltenen eigenen Confession dieser Unterthanen, als welche frey bekennet, " daß der Landknecht ihnen bey ihrer Arreti- " rung kein böses Wort gegeben, will geschweigen einen Hund an " sie gehezet habe. N. 210

Ja es erprobet eben dieses Adjunctum, daß der Mönchs-Rothische Amtsschreiber Kreß zwar die in Dinckelsbühl arretirte Oettingische Unterthanen expresse darüber constituiret habe, ob man sie nicht bey ihrer Arretirung mit Schlägen oder sonsten mit Worten übel tractiret, von diesen aber Ihme frey zur Antwort ertheilet worden, " daß man ihnen auf das glimpflichste be- " gegnet habe.

Nicht weniger ist eine offenbahre Umgehung aller Wahrheit, wann man Gegnerischer Seits der Stadt Dinckelsbühl aufbürden will, daß bey dem am 26. Aug. beschehenen Einfall in Seidelsdorff Fenster und Thüre muthwillig eingesprenget, und des Hanß Michel Regelens Eheweib dadurch dermassen erschröcket worden,

daß sie in wenig Tagen darüber ihren Geist aufgegeben. Dann
N.211 es ist aus der sub Num. 211. adjungirten legalen Zeugen Verhör der vollkommene Ungrund dieses injuriosen imputati und zwar so viel ersichtlich, daß hiebey Niemand einiges Leid widerfahren (vid. test. I. ad inter. 9.) daß sie nur bey dem Hannß Michel Regele die Thür aufgewogen, weilen man ihnen in Güte durchaus nicht aufmachen wollen, (vid. testes omnes ad inter. 9. & 10.) daß die Dinckelsbühlische Commandirte dem Regelinischen Eheweib kein Leid angethan haben (vid. test. 3. ad inter. 12.) daß ihr nichts geschehen seye (vid. test. 1. & 2. ad inter. 14.) deme testis 3. dicti interrog. hinzu sezet, daß er selbsten bey dem Vorgang im Hauß und in der Stuben gewesen, aber nicht gesehen habe, daß ihr, dem Regelinischen Eheweib, ein Leid geschehen seye, ja daß die krancke Regelin von allen den Leuthen, welche in der Stuben gewesen, nicht einmal gesehen worden, weil sie ganz hinten in der Stuben auf dem Bett gelegen; daß ferner dieses Regelinische Eheweib keinesweeges durch die Dinckelsbühlische Mannschafft erschröcket, am allerwenigsten aber hiedurch ihr Tod befördert worden, da sie bereits ihre Jahre erlebt gehabt, und ihre eigene Anverwandten und Oettingische Unterthanen frey versichert, " wie man nicht sagen könne, daß " ihre Schwägerin (diese Regelin) durch dergleichen vorgeblichen " Schrecken zum Tod befördert worden, da sie ein altes Weib von " etlich 70 Jahren gewesen, und vorher schon von dem Schlag " gerührt, auch nach dem Einfall der Dinckelsbühler nicht krän" cker geworden, als sie vorher schon gewesen, (vide test. 1. & 3. ad inter. 16.) deme testes 2. & 3. ad dict. interrogatorium hinzusezen, " daß sie schon lange vorher kranck gewesen, und man schon

viele

„ viele Tage vorhero alle Augenblick auf ihren Tod gewartet, daß „ sie schon vorhin zweymal vom Schlag getroffen worden, und et„ liche Tage schon vorher, ehe die Dinckelsbühler in ihr Hauß ge„ kommen, nimmer reden können, auch niemand mehr gekennet „ habe ꝛc.

Eben so unrichtig ist auch, wann jenseits in den Tag hinein geschrieben wird, daß bey eben diesem Vorgang des jungen Hannß Michel Regelens schwangeres Eheweib von der Dinckelsbühlischen Mannschafft mißhandelt und dadurch verursachet worden, daß sie kurz hierauf ein todes Kind zur Welt gebohren. Dann in der bereits sub Num. 211. allegirten Eydlichen Aussage ist der Ungrund dieser erdichteten Beschuldigung abermalen vollkomen aufgedecket, und nach dem klaren Innhalt derselben haben die Anverwandte dieses Weibs selbsten bekennet, " daß ihr nichts geschehen, (vid. dep. test. 1. ad interrog. 18.) Ingleichen bejahet test. 2. & 3. ad dict. interrog., " daß ihr kein schlimmes Wort gegeben worden, und „ die Dinckelsbühlische Mannschafft, da dieselbe lamentiret, sie „ selbsten getröstet und gesagt habe, sie solle sich nicht fürchten, es „ geschehe ihr nichts, sie solle nur ihren Mann herbeyschaffen.

So erhellet auch aus eben dieser Anlage, " daß sie allererst „ 18. Wochen nach diesem Vorgang in die Kindbett gekommen, (vid. „ dep. test. 1. 2. 3. ad inter. 19. & test. 3. ad inter. 24.) " und daß „ ihr gleichwohlen nach diesem Vorgang bis zu ihrer Geburt im„ merhin wohl und besser als vorhero gewesen, (vid. dep. test 3. ad inter. 18. & test. 4. ad int. 23. test. 3. ad inter. 24.) " daß sie „ das Kind nach dem Vorgang de 26. Aug. 1754. bis zu ihrer 17.

" Wochen hernach erfolgten Geburt immer und bis auf den lezten
" Tag gespühret (vid. dep. test. 3. & 4. ad inter. 22.) " und daß das
" Kind allererst unter der Geburt bey Ermanglung einer tüchtigen
" Hebamme gestorben seye (vid. dep. test. 3. & 4. ad inter. 23.)
" weder die Regelin aber noch sonst jemand jemalen daran gedacht
" habe, noch vielweniger von sich kommen lassen, daß sie durch die
" Dinckelsbühlische Mannschafft erschröckt und darüber mit ihrem
" Kind unglücklich geworden. (vid. dep. test. 3. & 4. ad interrog. 24.) rc.

Aus welch allem dann sich klar und überzeugend veroffenbahret, daß das eine jenseitige imputatum wie das andere ungegründet und offenbar erdichtet seye. Wie dann auch pars adversa allererst resp. 10. und etliche 20. Wochen nach diesem Dinckelsbühlischer Seits beschehenen Einfall, auf Seydelsdorff und nur erst alsdann damit aufgezogen gekommen, nachdeme derselbe zu Ende des Monath Octobr. und Anfang des Monaths Novembr. mit denen unverantwortlichsten und zum Theil gräulichen Thätlichkeiten (wie bald das mehrere angeführet werden solle) wider die Stadt Dinckelsbühl und die Ihrige hervorgebrochen, und hernach solche durch jene erdichtete imputata gegen das Hochfürstl. Craiß Ausschreib-Amt in Schwaben und das Höchstpreißl. Reichs-Cammer-Gericht einigermassen zu beschönigen vermeinet hat.

Mittler weile, und zwar den 24. August fiel

CLXII.) der Dinckelsbühlische Bartholomæi-Jahr-Marckt ein.

Es

Es ist allbereit oben (Num. XII.) mit mehrerm angeführet worden, wie unverantwortlich das Oberamt Mönchs-Roth die Stadt Dinckelsbühl in Besuchung der Holden und Vollführung ihres befugten Marckt- und Fraisch-Ritts neuerlich mehrmalen behindert habe.

Es hat aber dasselbe hieran noch nicht genug gehabt, sondern sich noch weiter beygehen lassen, seinen vorhin unbefugten angeblichen Fraischritt immer weiter und wohl gar bis in die Dinckelsbühlische Stadt-Marckung zu extendiren.

Schon zu Ende des leztern Seculi hat dasselbe ein gleiches unternommen, und über die in Reichs-Stadt Dinckelsbühlischer Stadt-Marckung gelegene Neu-Mühl-Brücke seinen unstatthafften Ritt tentiren wollen.

Nachdeme aber die Stadt Dinckelsbühl hievon Nachricht erhalten, und darauf in annis 1683. & 1684. ausweiß der Anlaagen sub Num. 212. sich standhafft und dergestalten entgegen gesezet, daß diese Gegnerische intendirte Eingriffe zu Wasser geworden; so hat man jenseits lange Zeit acquiesciret, und von weitern dergleichen unstatthafften Unternehmungen abgestanden. N.212

Seit einigen Jahren hingegen hat dieses unnachbarliche Ober-Amt solches als eine erwünschte Gelegenheit, ihre Feindselige Gesinnung zu sättigen, wieder hervorgesucht, und auch würcklich in leztern Jahren verschiedenemalen seinen vermeintlichen Fraischritt über die vorgedachte Neu-Mühl-Brücken, folglich indubie durch die Dinckelsbühlische Marckung, clandestine hindurch genommen.

Leicht erachtlich haben solches die gegenwärtige Vorstehere der Stadt eben so wenig als ihre Vorfahren zugeben können, und dahero, so bald sie von dieser neuerlichen Gegnerischen Zudringlichkeit Wissenschafft erhalten, an obgedachtem leztern Bartholomæi-Marckt mit allem Recht besagte in ihrer Stadt-Marckung consequenter in ihrem alleinigen Territorio (v. Sect. I. membr. I.) gelegene Brucken mit 50. Mann besezen lassen, um diesen Oettingischen unbefugten Ritt abzuhalten.

Eben deswegen aber kam das Ober-Amt Mönchs-Roth mit einer ungewöhnlichen Anzahl Mannschafft und mehr dann 300. Mann zu Roß und zu Fuß, auch gegen 50. Mann von der Creyß-Miliz auf mehrerwehnte Neu-Mühl angerucket, in dem festen Entschluß, seine unstatthaffte Anmassung auf eine Land-Friedbrüchige Art mit Gewalt geltend zu machen.

Ausser Zweiffel ist, daß, wann der Stadt Dinckelsbühlische Baurenvogt Pfisterer, welcher dem auf der Brucken postirten kleinen Dinckelsbühlischen Commando vorgestanden, Sie durch gütliche Vorstellungen nicht so lange aufgehalten hätte, bis in der Stadt das Signal zu Ausruckung eines Theils der Burgerschafft geschehen war, es ganz gewiß zu einer gefährlichen und blutigen Action gekommen seyn würde, als welches alles aus der Anlaage

N.213 Num. 213. umständlich sich verificiret.

Wie nun aber solchergestalten Gegentheil unverrichteter Dingen abzuziehen genöthiget worden; so suchte er

CLXIII.) sich deshalben dadurch zu revangiren, daß er noch selbigen Tag die nach der Stadt gehende Marckt-Leuthe insbesondere

aber

aber auch diejenige, welche Ruben, Schmaltz, Eyer und andere vivres nach der Stadt zum Verkauff bringen wollen, nach seinen schon ehehin (vid. Num. LXXII. pag. 198.) disfalls comprobirten Gewohnheit Landkündiger massen auf allen Strassen angehalten, und zuruck getrieben hat. vid. supra Num. 108.

Tags darauf gieng zwar wiederum die aus der Residenz und andern Oettingischen Orten zusammen gezogene Mannschafft von Mönchs-Roth wieder zuruck. Es war aber hiedurch noch keineswegs die Ruhe hergestellet, da schon angeführter massen die bereits vor dem Bartholomæi-Jahr-Marckt angefangene Wegnahm der beederseitigen Unterthanen auch nach demselben annoch continuiret, und insbesondere das Ober-Amt Mönchs-Roth noch ganze 14. Tage en suite hin und wieder auf dem Feld und in den Wäldern zerschiedene gewaffnete Partheyen verleget hatte, welche den reißenden und auf dem Feld arbeitenden Dinckelsbühlischen Burgern und Unterthanen aufpassen und solche gefänglich einzuziehen trachten sollen, so daß Landkündiger Dingen diese ehender zu Hauß geblieben, und Nahrung und Erndte im Stich lassen, die auf dem Land aber des Nachts sich in die Kirchen, und ihr Viehe in die Stadt flüchten müssen. vid. supra Num. 108.

Ob nun gleich die Stadt Dinckelsbühl recensirter massen diese Wegnahmen keineswegs, sondern ihr Gegentheil angefangen, anbey auch dieser viel mehrere Unterthanen und Viehe, als sie im Arrest hatte, so suchte dennoch dieselbe nicht nur die reciproque Loßlassung derselben durch tägliche Zuschrifften zu sollicitiren, sondern gieng zur abermaligen Probe ihrer Friedliebenden Gesinnung

auch mit der That voran, und entließ den jenseitigen Unterthanen Regele von Seydelsdorff würcklich seines Arrests, doch ohne daß solches von der erwünschten Würckung gewesen wäre, und Partem adversam zu endlicher Annahm der offerirten reciproquen Relaxation aller Arrestanten bewogen hätte.

Dann da derselbe zwar 3. Tage hierauf den 7. Septembr. einige Burger und Unterthanen loßgelassen, so behielte er gegenüber noch alles weggenommene Viehe zurück, wollte von der reciproquen Entlassung aller insbesondere auch der wegen der Pfarrey Seegringen höchstunschuldig arretirten Unterthanen so wenig hören, daß er vielmehr zu gleicher Zeit diese gar weiter und von Mönchs-Roth nach Oettingen gefänglich transportiren lassen.

Gleichwohlen ließ die Stadt Dinckelsbühl hierauf abermalen einige Stuck Viehe und einige Tage hernach auch die beede arretirte Juden loß, nachdeme ihr mit arretirtes Geld unter ihrer eigenen Versieglung vorhero zur Stadt-Cammer hinterleget worden.

Allein auch dieser anderweite Friedliebende Vorgang konnte bey dem Friedgehäßigen Gegentheil nicht die mindeste billige Rucksicht bewürcken, am allerwenigsten aber denselben zu Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe bewegen, sondern es fieng derselbe vielmehr die Feindseeligkeiten insbesondere die Stöhrung des liberi
N.214 commercii vi Num. 214. von neuem an, und machte daneben alle Anstalten zu demjenigen Kriegerischen Uberzug welcher einige Wochen hierauf an dem den 21. Octobr. eingefallenen Dinckelsbühlischen Ursulä Jahr-Marckt würcklich erfolget ist.

Nimmermehr konnte die Stadt Dinckelsbühl glauben, daß es auf die hernachgefolgte Feindliche Einfälle in ihre Dorffschaff-

ten

ten und dabey verübte Plünderungen und übrige Unthaten angesehen seye, sondern es stellete sich dieselbe nach dem bisherigen Bezeugen und Drohungen des Gegentheils vor, daß dieser die (vid. supra pag. 270.) längst gedrohte Ausreissung der Gräntz-Steine von der Stadt-Marckung bewerckstelligen, und einen zugleich angedrohten Fraisch-Ritt bis vor hiesige Stadt-Thore vornehmen werde.

Und eben dieses war es, worwider die Stadt Dinckelsbühl alles aufzuopfern fest sich entschlossen, und in dieser Entschliessung die nothwendige Gegen-Anstalten gemachet hat.

Inzwischen lief das sub Num. 215. beygehende Schreiben von der Oettingischen Regierung hier ein. N.215

Der Raum wird bereits schon allzueng, als daß man dieses Schreiben, so wie es wohl verdiente, zergliedern könnte. Es wird aber jeder ohnpræoccupirter Leser selbsten gleich ersten Anblicks und auf allen Linien den anzüglichen unrichtigen und animosen Innhalt desselben, dabey auch dieses überzeugt wahrnehmen, daß es mit deme, was der Stadt Dinckelsbühl darinnen zur Last geleget werden wolle, nach all demjenigen, so bishero (besonders aber CXXXI. CXLV. CLIII. CLIV. CLV. CLX. CLXI. CLXII. itemque p. 271. &c. &c.) ausgeführet worden, eine ganz andere der Stadt Dinckelsbühl keineswegs nachtheilige, wohl aber dem Gegentheil alleinig zur Last und gröszesten Verantwortung fallende Beschaffenheit habe, daß der Verfasser dieses Schreibens mit offenbahrer Umgehung aller Wahrheit die Schuld der gestöhrten Ruhe von Oettingen ab- und auf Dinckelsbühl wältzen wolle, und daß es ihme dabey getraumet haben müsse, er habe es mit keiner

Reichs-Stadt sondern einer Oettingischen Municipal-Stadt zu thun.

Alles dieses wird gleich bey Durchlesung dieser befrembdlichen Zuschrifft von selbsten in die Augen fallen.

Nur muß man noch insbesondere anmercken, daß die darinnen zugesicherte Loßlassung der Dinckelsbühlischen Burger und Unterthanen mit ihrem Viehe ein leeres Wort-Gepränge gewesen, indeme nur die wenigste Unterthanen hierauf loßgelassen, alles Viehe aber zuruck behalten, ja sogar zu gleicher Zeit, als dieses Schreiben nach Dinckelsbühl gekommen, alle die wegen dem in Num. CLX. recensirten Vorgang unschuldig weggenommene Unterthanen gar noch weiter und nach Oettingen gefänglich fortgeschleppt worden sind.

Wie nun dieses unrichtige animose und höchst anzügliche Schreiben condigne beantworttet worden, so achtete sich die Regierung auf das höchste beleydiget, und will den Schluß sothaner Antwort, da es heisset:

"daß die Stadt Dinckelsbühl in Verlassung auf ihre ge-
" rechte Sache mit plaisir diejenige Maasregeln abwarte,
" welche gegnerischer Seits bishero so hochmüthig ange-
" drohet worden ꝛc.

vor ein gar grosses Vergehen, und darfür ausdeuten, daß man ihn und seine im October darauf verübte unerhörte Excesse solchergestalten selbsten provociret habe; Da doch der fernerweite Buchstäbliche Innhalt derselben die Ausdruckung vollkommen rechtfertiget, und klärlich dahin ausdeutet, daß man die Gewaltthaten erwarte,

"um

" um damit einmal die gewünschte Gelegenheit zu erlangen,
" den höchsten Richter ja die ganze Welt von denen bisher
" in unzahlbarer Menge erlittenen Drangsaalen des meh-
" rern zu überführen, und einmal den allergerechtesten ernst-
" lichen Einhalt sicher zu erlangen.

Bey all deme ermangelte man nicht in solhaner Antwortt zu einer reciproquen gänzlichen Loßlassung aller arretirten Unterthanen und des Viehes sich zu erbiethen; allein es geschahe abermalen vergeblich. Und nicht zu gedencken, daß schon angeführter-massen die mehriste arretirte Dinckelsbühlische Unterthanen noch weiter und von Mönchs-Roth nach Oettingen gefänglich fortge-schleppet worden, so ist

CLXIV.) sogleich Tags darauf, nachdeme dieses Antwortt-Schreiben erst abgeloffen, das Oberamt Mönchs-Roth auf eine weitere wohl nie erhörte Ausschweiffung verfallen.

Dann, als der Bauren-Vogt Pfisterer am 22. Sept. sich nach Greyselbach begeben, um daselbst nomine Magistratus den Kirchweyhschuß aufzuführen, so wurde also gleich zwischen Willburgstetten und Greyselbach (consequenter sec. sect. I. m. II.) in offenbahrem Dinckelsbühlischen Territorio und Jurisdiction auf 3. unterschiedlichen Posten eine zahlbahre bewöhrte Mannschafft, unter Commando des renommirten Mönchs-Rothischen Amts-Verweeser Oeders ver-steckt, und derselben alles, was von Oettingischen Amt-Knech-ten und Bütteln aufzutreiben war, beygesellet: vid. supra Num. 108.: in der Absicht um den Dinckelsbühlischen Baurenvogt, bey deme eben auch der Dinckelsbühlische Herr Consulent Baumhauer

und Herr Senator Graf sich befunden, mit Gewalt weg- und gefänglich fortzunehmen, wie dann solches nicht nur daraus erhellet, daß gleich die erste Chaise, welche von Greyselbach mit Frauen-Zimmer zuruckgefahren, unter greulichem Wüthen: halt Hund, von diesen Posten würcklich angehalten, und darinnen obgedachter Dinckelsbühlische Officialis nachgesuchet worden, (vid. supraNum. 108.) sondern auch diese gehabte Absicht a Serenissimo Oettingensi selbsten in der an das Hoch-Fürstliche Creyß Ausschreib-Amt in Schwaben sub 8. Nov. 1754. erlassenen Antwortt frey declariret worden, so daß die Stadt Dinckelsbühl abermalen genöthiget worden, ein starckes Commando noch mit Einbruch der Nacht nach Greyselbach abzuschicken, und den Ruckzug der Ihrigen zu bedecken; Wobey jedoch abermalen unbemerckt nicht belassen werden kan, daß dieser ganze Zug wieder in pur Dinckelsbühlischer Jurisdiction geblieben, indeme es bis Neuenstättlein durch die Dinckelsbühlische Stadt-Marckung (vid. Sect. I. m. I.) dann von da nach Willburgstetten in dem grössern Jurisdictions-Bezirck (vid. Sect. I. m. III.) und dann durch die pure Marckungen der zur Veste Limpurg gehörigen beeden Gefreyten Dorffschafften Willburgstetten und Greyselbach (vid. Sect. I. m. II.) in der geraden Landstrasse gegangen ist. Hierauf begunte

CLXV.) die Gemeinde zu Seegringen abermalen die Streu aus dem Geyßweyher hinwegzuführen, obgleich dieselbe, wie bereits oben Num. CXXXI. ausgeführet worden, hierzu nicht im mindesten berechtiget ist, so daß die Stadt Dinckelsbühl sich wieder veranlasset sahe, solche unter einer Bedeckung aufladen, und in Si-

cher-

cherheit bringen zu lassen. vid. supra. Num. 108.

Gleich hernach wurde

CLXVI.) die Stadt Dinckelsbühl genöthiget, ihre auf den Marckt zu Ellwangen und Aalen handlende Burger abermalen durch eine Bedeckung sicher zu stellen, damit sie nicht wegen billig verweigerten Zoll bey der oben Num. LXXIII. deducirtermassen Reichs-Constitutions-widrigen Zollstatt Seegringen, abermalen aufgehoben, und nach dem erst vor einigen Wochen erfolgten und oben Num. CLIV. recensirten unjustificirlichen Vorgang in Arrest geschleppet werden mögten.

So wenig nun dieses Betragen denen Reichs-Gesezen entgegen laufft, und so offenbar solches durch die eigene Gegnerische Reichs-Gesez widrige Zoll Beschwehrungen abgedrungen worden, so sehr wurde es gleichwohl der Stadt Dinckelsbühl Gegnerischer Seits abermal zur Sünde gerechnet, und Serenissimo Oettingensi von einigen dero Räthen der alten Gewohnheit nach so abominabel vorgestellt, daß Höchstdieselbe sich in einem an das Hoch-Fürstl. Creyß-Ausschreib-Amt in Schwaben erlassenen Schreiben de 8. Novembr. 1754. darüber also ausdrucken:

» Nicht weniger hat der Stadt Dinckelsbühlische Magistrat
» die Dinckelsbühlische Handwercks-Leuthe, welche den
» Jahrmarckt zu Ellwangen und Aalen besucht, unter einem
» starcken bewaffneten Commando über Seegringen convoy-
» ret, und so im Ruckweeg wieder bedecket, auf unserer da-
» selbstigen Zollstatt aber uns den Zoll nicht abreichen lassen,
» eben als ob es an deme wäre, daß wir unsere Jura und

 » Re-

" Regalien auf eine so vermessentliche Art uns abtrozen las-
" sen müsten ꝛc.

der Rathgeber und Schrifftsteller hat diese Aeusserung seinem gnädigsten Herrn mit einer offenbaren Suppressione veritatis sträfflich an die Hand gegeben, ohne zu bedencken, daß diese Zollstatt kein wohlhergebrachtes Regale Oettingense - sondern eine Winckel-Zollstatt seye, (vid. Num. LXXIII.) ohne zu bedencken, daß bey derselben neuerlichen Errichtung unter Schrifft und Siegel der Stadt Dinckelsbühl das Wortt gegeben worden, die Ihrige damit nicht zu beschwehren (vid. Num. CLIV.) ohne zu bedencken, daß die Reichs-Geseze erlauben sich hierinnen selbst zu helffen, vid. Capit. Cæsar. art. 8. und endlich auch ohne zu bedencken, daß die Bedeckung nicht einmal über Seegringen- sondern durch die Stadt-Marckung und in dem Grössern Fraisch-Bezirck- folglich sec. Sect. I. membr. I. & III. nur in Dinckelsbühlischer Jurisdiction geschehen seye.

Bey all deme war die Stadt Dinckelsbühl keinesweegs ermüdet, die Wiederherstellung der Ruhe auf alle Weiße zu befördern; Und da nach der leydigen Erfahrung alle Vorstellungen bey der Oettingischen Regierung nichts verfangen, so ermangelte dieselbe nicht, immediate an des Herrn Fürsten zu Oettingen Durchlaucht
N.216 selbsten nach der Anlage sub Num. 216. die beweglichste Vorstellung und die equitableste Vorschläge zu einer gütlichen Auskunfft zu thun, richtete aber auch hiedurch nichts anders aus, als daß Sie
N.217 in der Antwortt nach der Anlage sub Num. 217. die bedrohliche Versicherung der bald hernach erfolgten Feindlichen Ausbrüche

con-

confirmirt erhalten hat, und es hatten in solcher Antwortt des Herrn Fürsten von Oettingen Durchlaucht vor gut befunden, sich in dem Schluß derselben hisce formalibus zu erklären:

> ꝛc. es wird unsere bißher bezeugte Langmuth und Nachsicht endlich erschöpfft, die gerechte verdiente und schärpfeste Ahndung erwecken, um uns bey denen unserm Hauß anklebenden und von unsern Vor-Eltern ererbten und auf uns devolvirten Juribus nach denen von GOtt verliehenen Kräfften, zu erhalten, zu schützen, und zu handhaben ꝛc.

Welche Langmuth? vide Sect. III. PER TOTUM.

Sogleich Tags darauf den 17. Octobr. wurde

CLXVII.) mit Approbation des Oberamts Mönchs-Roth zu Seegringen eine abermalige unerlaubte Thathandlung ausgeübet, da nach dem adjuncto sub Num. 218. nicht allein von einem durchpassirten Wagen das Brauthbett einer Dinckelsbühlischen Burgerin, sondern auch noch ein anderes Stuck Bett auf eine sehr gewaltthätige Art unter blosem Seiten-Gewöhr, theils wegen des sich daselbsten incompetenter (vid. supra Num. LXXIII. CLIV.) arrogirenden anmaßlichen Zolls theils um des willen abgenommen, und bis diese Stunde noch nicht restituiret worden, weilen der Seegringische Jäger vormals an diese Brauth, welcher die Effecti zugehöret, wegen einer Tabattiere einen offenbar ungegründeten Anspruch gemacht hat, wie solcher nie erhörte Unfug und das dabey von dem Amt Mönchs-Roth abermalen bezeugte unjustificirliche Betragen aus den weitern Anlagen sub Num. 219. mit mehrern sich an den Tag leget.

N.218

N.219

Solchemnach vermehrten sich die Oettingische Zudringlichkeiten täglich, und es waren weder die ex parte der Stadt Dinckelsbühl aller Orten geschehene und so offt wiederhohlte schrifftlich und mündliche Vorstellungen noch die abgetrungene Retorsiones hinlänglich, solche aufzuhalten, sondern es wurden erstere von dem Gegentheil platterdings verworffen, durch leztere aber achtete sich derselbe zu neuen Thätlichkeiten privilegiret.

Und nach diesen in so kurzer Zeit vorangegangenen so häufigen Gewaltthaten und unter diesen leidigen Vorbotten ruckte endlich der 21. Octobr. 1754. der Ursulä Tag, die vom Gegentheil der Stadt Dinckelsbühl so lange vorher angedrohte Befehdungs Zeit, die Zeit der in Literis de 22. Sept. (vid. adjunct. sub Num. 215.) so betitulten Züchtigung, worauf man sich so lange vorhero vi
N.220 Num. 220. durch das ganze Fürstl. Oettingische Land exerciret, würcklich heran.

Tags vorher, Sonntags den 20. Octobr. war es, als die aus dem ganzen Fürstlich Oettingischen Land zusammen gezogene bewaffnete Mannschafft NB. nebst der Oettingischen Creyß-Miliz
N.221 nach dem eigenen gegenseitigen Geständnuß vi Num. 221. nach Mönchs-Roth marchirte, um ihren so lange Zeit præmeditirten Kriegerischen Uberzug zum Vollzug zu bringen.

Es sind diese in gar kurzer Zeit auf eine solche ungeheure Menge angewachsen, daß man zu Vermeydung noch grösserer Weitläuffigkeit vor nöthig ermessen, gar viele davon dato mit Stillschweigen zu übergehen, und nur den vorzüglichsten Theil derselben gegenwärtig anzuführen.

Es zog also dieser feindliche General-Aufbott den 20. Octob. nach

nach Mönchs-Roth, und damit die wahre (zwar vorhin schon bekannte) Absichten ihres feindlichen Anzugs sogleich in der ersten Stunde männiglichen bekannt werden mögte, so unterfiengen sich diese offenbahre Feinde noch selbigen Tag ihre gewaltthätige Wegnahmen von neuem anzufangen, und vi Num. 222. nicht nur den Studiosum Hannß Michael Fischer, des Dinckelsbühlischen Unterthanen und Wirths zu Willburgstetten Sohn, nebst seinem Tauff-Pathen, sondern auch den Dinckelsbühlischen Schutzverwandten und Dreher Stirner von Greyselbach ohnfehrn dieser gefreyten Dinckelsbühlischen Dorffschafft, consequenter sec. Sect. I. membr. II. in Dinckelsbühlischem Territorio, gewaltthätig wegzunehmen, und nach Mönchs-Roth gefänglich fortzuschleppen. N.222

Die Stadt Dinckelsbühl wurde von diesem feindlichen Anzug noch in derselbigen Stunde benachrichtiget, und erhielte zugleich von mehrern Orten die einstimmige auch in dem Erfolg Landkündiger Dingen sich überflüßig verificirte Anzeige, daß dieser zahlbahren bewaffneten Mannschafft zwey Gutschen voll Oettingischer Räthen und Beamten nachgefolget seyen, und man Oettingischer Seits auf den Tags darauf gefolgten Ursulä-Jahr-Marckt, in Verfolg des schon einige Monathe vorhero gemachten Versuchs (vid. supra pag. 270. & 271. ibique adjunct. sub Num. 181. & 182.) nicht allein einen anmaßlichen Fraisch-Ritt bis vor die Dinckelsbühlische Stadt-Thore vornehmen, sondern auch die (vi Sect. I. m. I.) von Alters wohlhergebrachte, per Privilegia Cæsarea bestärckte und durch unzahlbare Actus possessorios auch erfochtene höchste Judicata jederzeit standhafft behaubtete Stadt-Marckung durch Ausreissung aller Gränz-Steinen und Marckungen gänzlich zu de-

 strui-

struiren, damit auch bey der Neumühl nächst an Radwang, an eben demjenigen Ort und Enden, wo die Stadt Dinckelsbühl in Gefolg der uralten ohnunterbrochenen Observanz wenige Monathe vorher (vid supr. N. CLV.) diese ihre Stadt-Marckung solenniter zu besuchen angefangen hat, ebenfalls den Anfang zu machen, und alles, was sich hierinnen widersezen würde, mit dem äussersten Gewalt abzutreiben, des ohnabänderlichen Vorhabens seye, wie dann auch würcklich diese Ausreissung der Marcksteine (vid. infra Num. 243. & 248.) den 31. Octobr. 2. Novembr. &c. in zerschiedenen mehrerntheils auch noch innerhalb der Stadt-Marckung gelegenen Orten würcklich erfolgt ist.

So befrembdlich nun und unglaublich diese Anzeige allerdings an- und vor sich selbsten geschienen, so hat doch die Stadt Dinckelsbühl solche in Rucksicht auf die bisherige Gegnerische Proceduren, auf den einige Monathe vorhero tentirten gleichen Versuch (vid. supr. pag. 270.) auf die lange vorher durch das ganze Fürstliche Land gemachte Anstalten (vid. supra adjunct. sub Num. 220.) und die hierunter schon vorhero vi modo dicti adjuncti von zerschiedenen Orten erhaltene glaubwürdigste Anzeigen, vorzüglich aber auch auf die eigene Gegnerischer Seits so schrifft- als mündlich entbottene harte Bedrohungen (vid. adj. sub N. 215. 217. &c.) allerdings vor richtig und bekannt annehmen müssen.

Nothgedrungen hat dahero dieselbe den Entschluß gefaßt, solche Anstalten in Zeiten vorzukehren, wodurch das Gegnerische unerhörte und höchstpræjudicirliche Vorhaben vereitelt werden möge.

Deme zu Folge, wurde mit angebrochenem Ursulæ Tag auf noch-

nochmalig erhaltene Anzeige, daß die Mönchs-Rothische Mannschafft sich in Bewegung seze, die Burgerschafft durch das ordentliche Signal (vid. supr. pag. 271. fin.) aufgebotten, und samt einem Theil der Reichs-Stadt Dinckelsbühlischen Erbgehuldigten Unterthanen auf die ohndisputirlich in der Stadt-Marckung consequenter auch in pur Dinckelsbühlischem Territorio vi Sect. I. m. I. pag. 8. seqq. gelegene obgedachte Neu-Radwanger- und die Walck-Mühlen postiret, um die Oettingischer Seits auf ohnstrittigem Dinckelsbühlischen Territorio zu verüben angedrohte so enorme Thätlichkeiten auf ein vor aller Welt erlaubte Art abzuhalten.

Gedachte beede Mühlen sind nicht weit von einem in die Länge sich ziehenden Berg entfernet, hinter welchem das Dorff Mönchs-Roth und in solchem die Oettingische zusammen gezogene Mannschafft gelegen.

Es war dahero ohnumgänglich nöthig, durch einige ausgestellte einzelene Feld-Posten vorzusehen, damit die auf denen Mühlen befindliche Dinckelsbühlische Mannschafft ohnversehens nicht überrumpelt werden könne.

Auch hiebey gebrauchte man Dinckelsbühlischer Seits die Vorsicht, daß sothane Feld-Posten annoch innerhalb der hohen Linden bey St. Ulrich, und innerhalb des oben Sect. I. m. III. deducirten Dinckelsbühlischen Größern Jurisdictions-Bezircks durchgängig ausgesezet, somit die Oettingische Jurisdiction dadurch abermalen nicht berühret worden.

Kaum aber waren solche einige Augenblicke auf ihren Posten, als die ex adverso postirt gewesene Oettingische Wachten sich plözlich in Bewegung gesezet, und den Anschlag gemachet hatten, die

Dinckelsbühlische Posten aufzuheben; Wie sie dann auch würcklich einen derselben allschon von der Ferne ganz umzingleten, und bereits in vollem Galopp auf ihn loßsprengten.

Niemand wird der Stadt Dinckelsbühl verdencken, wann sie bey diesem Anblick einige schlennig abgeschickte Reuther diesen fast schon verlohrnen Feld-Posten wiederum in Sicherheit sezen, und den Anschlag des Gegentheils vereitlen lassen.

Es geschahe dieses ohne die mindeste Thätlichkeit, indeme die Oettingische berittene Mannschafft, so bald sie die zu Hülff eylende wenige Reuther ins Gesicht bekommen, in Zeiten die Flucht ergriffen, und von ihrem Feindlichen Vorhaben desistiret hatte.

Grund falsch ist dahero, wann Oettingischer Seits vorgegeben werden will, daß die Stadt Dinckelsbühl ein Commando Reutherey auf die Oettingische Vor-Posten geflieẞentlich loßgehen, und solche auf eine Feindliche Art von ihrem Posten delogiren lassen; da solches aus keiner, als der vorangezogenen, vor denen Augen vieler hundert Männer sich ergebenen Ursache, somit aber auch mit bestem Fug geschehen, und Dinckelsbühlischer Seits überhaubt niemalen eine Mine zu einem Feindlichen Angriff gemacht, sondern blos die alleinige Rucksicht genommen worden, die Gegnerisch gedrohte Feindliche Angriffe abzuhalten.

Schon an dem Frühen Morgen dieses Tags aber contniuirte
N.223 Gegentheil seine Feindliche Gewaltthaten und ließ vi Num. 223. den Dinckelsbühlischen Officianten und Pupillen-Schreiber, welcher im Begriff gewesen, den gewohnlichen Marckt-Ritt nach Willburgstetten vorzunehmen, ohnfehrn der Tuchmacher Walck eine ganze halbe Stunde noch innerhalb dem Größern Jurisdictions-

Be-

Bezirck consequenter vi Sect. I. m. III. in abermaliger Dinckelsbühlischer Jurisdiction durch ein ausgeschicktes starckes Commando gewaltthätig arretiren und samt dem bey ihm gewesenen Reuth-Knecht und Pferden nach Mönchs-Roth gefänglich abführen.

Noch in der Stunde, als diese gewaltthätige Wegnahm vor sich gegangen, wurde der Dinckelsbühlische Magistrat davon und zugleich noch weiter benachrichtiget, daß desselben auf der Neu-Mühl postirte zahlbahre Mannschafft hiedurch äusserst aufgebracht seye, und nunmehro wider alle Vorstellungen ihrer vorgesezten ein vor allemal geraden Weegs das Oettingische Commando verfolgen, und den Pupillen-Schreiber wider loßmachen wolle, wann es auch aus Mönchs-Roth selbsten geschehen müßte.

Niemalen würde Gegentheil, wann er an der Stelle der Stadt Dinckelsbühl gestanden wäre, diesem Beginnen sich entgegen gesezet, sondern solches in seiner Feindlichen Gesinnung wohl mit beeden Händen ergriffen haben, zumalen, wann Er, wie die Stadt Dinckelsbühl, damalen sich seinem Gegentheil so merklich überlegen gewust hätte.

Es hat aber der Dinckelsbühlische Magistrat sogleich nicht allein seine Mannschafft durch die zugeschickte schärpfeste Befehle auf ihren Posten ferner in Ruhe zu verharren angewiesen, sondern auch sogar seine übrige auf der ab ævo wohl hergebrachten und per summa judicata (vid. Sect. I. m. III.) confirmirten Besuchung der Holden an andern Orten und Enden des Größern Jurisdictions-Bezircks begriffen gewesene Officianten, obgleich diese mit ihrem gewöhnlicher massen bey sich gehabten Commando denen Gegnerischen auf sie ausgeschickten Partheyen gar wohl gewachsen

ge-

gewesen, dennoch per Expressum von Vollführung ihres Ritts abruffen lassen, um nur abermalen alle gefährliche Ausbrüche möglichst zu verhüthen.

In eben dieser Absicht ließ sie ferner Mittags sogleich nach Verfluß derjenigen Stunden an welchem Gegentheil seinen unbefugten Marcktritt durch die hiesige Stadtmarckung nehmen, und die obengedachte unleidentliche Gewaltthaten ausüben wollen, ihre gesamte Mannschafft von der Neu-Mühl wieder abruffen, und in die Stadt zuruck marchiren; Es bestunde solche damalen aus 1100. Mann, welche insgesamt ihr Gewöhr abzulegen, und auseinander zu gehen sich weigerten, sondern abermalen mit allem Gewalt, wie ihre Ausdrückungen gewesen, auf ihren Feind, von welchem ihnen bishero alles gebrannte Herzenleyd Tag vor Tag angethan, und sie beständig wie Vogelfrey tractiret worden, nach Mönchs-Roth loßgehen, ihre daselbst arretirte Mit-Bürger und Unterthanen mit Ausopferung ihres Lebens frey- und denen bisherigen unerträglichen Zudringlichkeiten damit einmal ein Ende machen wollten.

So sehr aber diese Leuthe hierunter in offentlicher Gegenwart vieler hundert Frembden Persohnen, welche occasione des Marckt-Tags eben in der Stadt befindlich gewesen, auf dem offentlichen Platz vor dem Rathhauß in den Dinckelsbühlischen Magistrat gedrungen, so sehr ließ dagegen dieser sich angelegen seyn, die auf das höchste in Harnisch gebrachte Gemüther zu beruhigen, und von allen Gesez widrigen und gefährlichen Unternehmungen nachdrücklich abzuhalten.

Dagegen säumete er sich nicht alsogleich mittelst der Anlaa-

ge

ge sub Num. 224. wider die violente Wegnahme des Pupillen-Schreiber Hämmerlens zu protestiren, und dessen ohnentgeltliche alsbaldige Loßlassung rechtlich anzuverlangen. N.224

Es war aber Gegentheil weit entfernt, diesen billig anverlangten Pas zu Wiederherstellung der Ruhe zu thun, daß er vielmehr nicht allein gar keine Antwortt hierauf ertheilt, sondern sogar den mit sothanem Schreiben in seiner Stadt Uniform und Schild abgeschickten Dinckelsbühlischen verpflichteten Canzley-Botten selbsten wider alle und selbsten die natürliche und Völcker-Rechte vi Num. 225. gefangen beybehalten, einige Tage darauf mit denen übrigen Arrestanten nach Oettingen schleppen, und allererst nach vielen Wochen wieder entlassen. N.225

Noch eben selbigen Tag erhielte die Stadt Dinckelsbühl von dieser anderweiten wohl nie erhörten Unthat die befrembdliche Anzeige, mit dem weitern Annexo, vi Num. 220. daß die Oettingische Partheyen hin und wieder in dem Dinckelsbühlischen Territorio herum schwermen, Landfrembde und benachbarte Marckt-Leuthe anhielten, und Weeg und Steege unsicher machten, ingleichen der Dinckelsbühlische Burger und Stricker Johann Michael Zirckler auf der Ruckreyße von Augspurg in Frembdingen gefangen genommen worden seye.

Der Stadt Dinckelsbühl wäre es ein leichtes gewesen, sogleich Oettingische Unterthanen anderweit dagegen wegnehmen zu lassen, auch diesen Partheyen ihre unbefugte Streiffereyen in ihrem Territorio niederzulegen.

Dennoch hielt dieselbe noch immer an sich, und ließ nicht

 die

die mindeste Gegen-Wegnahme vornehmen, noch einen einigen bewöhrten Mann weiter ausrucken.

Eben diese Moderation aber war es, welche die Fürstlich Oettingische Räthe, welche obgedachter massen die Oettingische Mannschafft nach Münchs-Roth begleitet, in ihrer Animosität dermassen bestärckte, daß sie ihrer völlig vergessen, und den 22. October vi N. 220. mit anbrechendem Tag hin und wieder in die Dinckelsbühlische Dorffschafften auf eine nie erhörte gewaltthätige Art einfallen, und solche abscheuliche Excesse verüben lassen, welche kaum zu denen offenbahren Fehd-Zeiten erhört seyn werden.

Es würde viel zu weitläufftig fallen, solche durchgängig mit allen dabey unterloffenen höchst beschwehrlichen Umständen hieher zu sezen.

Man will dahero sich auf den vollen Innhalt aller nachfolgenden Beylaagen beziehen, aus solchen aber nur die vorzüglichste Umstände hier einrucken, und somit gegenwärtig bemercken,

N.226 daß vi Num. 226. die Oettingische Mannschafft an beregtem Tag frühe vor 6. Uhr mit mehr als 200. Mann zu Roß und Fuß unter Commando 4. Oettingischer Räthen in die cum omnimoda Jurisdictione nach Dinckelsbühl gehörige Dorffschafften Willburgstetten und Greyselbach ingleichen in Welchenholtz ꝛc. eingefallen, Pfarr- und Schulhauß umstellet, dieses und alle Baurenhäußer, so sie gröstentheils mit Gewalt aufgesprenget, unter entsetzlichem Wüten durchsuchet, Heu und Strohe mit denen Degen durchstochen, ganze Fenster Stöck eingeschlagen, die Hochschwangere Weiber mit entsezlichen Schlägen und theils mit Verwundung an den Kopf gräulich mißhandelt, andere, welche um

Wer,

Verschonung der Schwangern gebetten, gleichmäßig mit Schlägen dafür tractiret, nach den flüchtigen Unterthanen würcklich geschossen, alle aber deren sie habhafft werden können, unter barbarischen Schlägen gefänglich, samt allen vorgefundenen Bauren-Instrumenten, Sablen, Hauen, Schauffeln rc. mit sich fortgenommen; da inzwischen nicht nur eine andere Rotte mit entblößten Säbeln in den Dörffern wütend herum geritten, und alles, was sich rühren würde, nieder zu hauen unter greulichem Fluchen bedrohet hatte, sondern auch andere Partheyen auf der Landstrassen fort-herum-schwärmeten, und alles, was an Victualien auch NB. von anderer Herrschafften Unterthanen nach der Stadt gebracht werden wollen, mit Gewalt zuruck treiben musten.

So sahe es allschon Mittags den 22. Octobr. aus, und so weit waren die Gegnerische Unthaten schon binnen diesen dreyen Tagen angestiegen, ohne daß die Stadt Dinckelsbühl die allermindeste Gegenwegnahm oder sonsten eine Feindseligkeit ausgeübet hatte. Und gleichwohl schämeten sich die Oettingische Herren Räthe nicht, ihres Gnädigsten Fürsten Höchste Persohn auf eine recht abominable Art hiebey zu hintergehen, so daß Sie in Ihrer Antwort an das Hoch-Fürstl. Creyß-Ausschreib-Amt in Schwaben de 8. Nov. An. ejusd. herkommen liesen:

" Sie hätten sich nicht entbrechen können, zu Bedeck-und
" Beschüzung Ihrer Unterthanen und Jurium auch zu Hand-
" habung gemeiner Sicherheit einen Land-Ausschuß von
" etlich 100. Mann nach Mönchs-Roth zu verlegen. Alle
" Rechte sprechen vor Sie das Wort, daß Sie sich in Ver-
" theidigungs Stand zu sezen und ohnrechtmäßigen Gewalt
" mit Gegengewalt abzutreiben befugt seyen. Und würden

„ Sie nicht verantwortten können, wann Sie ihre Land
„ und Leuthe auch die theuer erworbene jura ihres Haußes
„ dem Muthwillen einer so trozig und animosen Stadt Preiß
„ lassen sollten. Nicht seye ihre Meynung gewesen, zu ge-
„ fährlichen Ausbrüchen Gelegenheit zu geben, sondern ih-
„ re reine Gedenckens Art seye nur dahin gegangen, Sich
„ und die Ihrige wider den angedrohten Gewalt zu schü-
„ zen.

Hier hat der Leser eine Probe, wie die Sprache der damalig Fürstl. Oettingischen Rathgeber lautet, wann man die verübte gräulichste Gewaltthaten rechtfertigen soll.

Die Klägliche Anzeigen von diesen Unthaten continuirten diese 3. Tage von Morgen bis in den spaten Abend, und das biß in die Nacht gedaurte häufige Flüchten des Land-Volcks in die Stadt sezte solche vollends ausser allem Wiederspruch.

Leichterachtlich ist, wie sehr die Dinckelsbühlische Burgerschafft allererst jezo aufgebracht worden seyn müße, da sie vorhin nach der Tags vorher verübten Wegnahme des Pupillen-Schreibers und Canzley-Botten, schon vor diesen neuerlich verübten unerhörten Thätlichkeiten, kaum noch von einem gefährlichen Ausfall abzuhalten gewesen.

Bey solcher der Sachen Vorliegenheit, und da eine gütliche Vorstellung bey dem Gegentheil nicht von dem mindesten Verfang ja nach dem Exempel des arretirten Canzley-Botten ein Uberbringer derselben nicht einmal selbsten sicher gewesen, faßte die Stadt Dinckelsbühl den nothgedrungenen Entschluß, nunmehro auch einige Unterthanen, wiewohl mit mehrerer Moderation, gefänglich weg-

wegführen zu lassen, um dadurch den so sehr ausschweiffenden Gegentheil wieder einiger massen zu sich- und auf die billige Gedancken zu bringen, daß, wann es auf Wegschleppung und Mißhandlung der Unterthanen ankomme, die Stadt Dinckelsbühl hiezu nicht weniger vermögend seye, dadurch aber der Ausgang der Sache nimmer erzielet werde.

Es hoffte anbey die Stadt Dinckelsbühl mit Grund, daß solchergestalten die Oettingische Unterthanen um ihrer eigenen Sicherheit willen darauf bedacht seyn würden, den Gegentheil von fernerweiten Thätlichkeiten abzuhalten.

Und in dieser Absicht ließ sie mehrerwehnten 22. Octobr. NB. Abends um 5. Uhr einige Burger zu Pferd unter Commando ihres Forstmeisters um so nothgedrungener ausrucken, als einige Stunden vorhero vi Num. 227. die weitere beschwerliche Anzeige geschehen, daß Gegentheil sogar auch die Dinckelsbühlische Waldungen angreiffe, bereits eine Parthey in der sogenañten Hetschenlach Bäume gefället habe, und hierauf weiter in die Dinckelsbühlische Waldungen bey Sinnbronn marchiret seye. Dieses Dinckelsbühlische Commando durchstreiffte anforderist die Dinckelsbühlische Wälder, und, nachdeme es solche in die nöthige Sicherheit gestellet, nahme es darauf an einigen Orthen theils in Dinckelsbühlischer- theils in frembder Jurisdiction etlich wenig Oettingische Unterthanen, bey Sultzach aber annoch 12. Stuck Ochsen, welche bey bereits angebrochener Nacht noch in einem Dinckelsbühlischen Schlag Schaden gegrasset, aus dem Schlag-Wald hinweg, und kamen damit Nachts in die Stadt zuruck. N. 227

So bald hievon der Dinckelsbühlische Magistrat Nachricht er-

halten, mißbilligte derselbe nicht allein diese wider die aufgehabte Ordre beschehene Vieh-Wegnahm, sondern ließ auch solches Viehe (ob es gleich bis zu Abwandlung des Forst-Frevels und in Rucksicht, daß Gegentheil zerschiedenes schon vorhero weggenommenes Viehe noch damalen vorenthalten, mit bestem Fug hätte zuruck behalten werden können) dennoch alsbalden wieder mit angebrochenem Tag an seinen Ort unversehrt zuruck bringen, die eingebrachte Oettingische Unterthanen aber in der ordinairen Dinckelsbühlischen Burger-Stuben, folglich auf eine ganz andere Art als die Dinckelsbühlische Unterthanen zu Mönchs-Roth, verwahrlich aufbehalten, denenselben auch alle Nothdurfft hiebey zu geben.

Wahrheits widrig wird dahero von dem Gegentheil vorgegeben, daß dieselbe in ein enges Loch gesperret worden, und solche durchgängig elendiglich sich behelffen müssen.

Eben diese arretirte Unterthanen selbsten müssen hierinnen wider ihn das Wort reden.

Wahrheits widrig ist ferner, daß sie bey ihrer Arretirung mißhandelt, unbarmherzig mit Stricken zusammen gekuppelt, und zwischen denen Pferden in die Stadt geschleppet worden.

Abermalen werden die Arrestanten selbsten ein anderes bezeugen, und es ist notorisch, daß sie ohne die mindeste Gewalt oder Thätlichkeit arretirt, unterwegs ihnen umsonst Wein gegeben, alles fernere gute Tractament zugesichert, ihnen die Pferd zum reuthen angebotten, theils würcklich hinter die Pferd genommen, theils aus nothwendiger Versicht, daß sie bey Nacht und Nebel nicht echappiren mögten, ganz gelind angebunden von dem Bur-

ger

ger neben seinem Pferd Schritt vor Schritt zur Stelle geführet worden.

Dieses ist die einige Gegengewaltthat, welche die Stadt Dinckelsbühl gegen ihren Gegentheil nothgedrungen vorgenommen, in der billigen Anhoffnung, daß hiedurch derselbe auf andere Gedancken gebracht werden, und in nothfolglicher Uberlegung, wie wenig ersprießliches in der Haubt-Sache durch dergleichen viam facti erzielet werde, von all fernern Landverderblichen Proceduren abstehen möge.

Vergeblich bemühet sich derselbe seine vorhero und darnach verübte nie erhörte Thaten damit zu rechtfertigen, da die Stadt Dinckelsbühl diese Gegenwegnahme nicht ehender unternommen, als nachdeme Gegentheil 3. ganze Täge vorhero so viele und so abominable eben recensirte Thätlichkeiten in continuo gegen sie und die Ihrige ausgeübet, da sie ferner hiezu nothgedrungen in der vorerwehnten guten (obschon in der Folge fehlgeschlagenen) Absicht dazu geschritten, hienächst eine ganz andere Moderation als Gegentheil dabey beobachtet, und hierauf sogleich als sie wahrgenommen, daß Gegentheil auch hiedurch sich nicht irre machen lassen, von all fernerweiten Repressalien gänzlich abstrahiret, dieser aber sodann allererst seine Excesse auf das höchste zu treiben angefangen, und ganze 14. Tag noch alle nur ersinnliche Desordres, Plünderungen rc. wie bald mit mehrerm angezeigt werden solle, forthin ausüben lassen.

Schon angeführter, Landkündiger, auch zum Uberfluß noch durch das eigene Eingeständniß des Oettingischen Pfleeg-Amts Dürrwangen vi Num. 228. erwießener massen, ist diese Dinckelsbühli- N.228
scher

scher Seits unternommene einige Gegenwegnahme den 22. Octobr. Abends geschehen, nachdeme Oettingischer Seits allbereits Soñ-Mon- und Dienst-Tags vorhero oben angeführte so enorme als unzahlbare Thätlichkeiten en suite verübet worden.

Unverantwortlich ist demnach, daß die Oettingische Herren Räthe diesen Dinckelsbühlischen Ausfall mit allem Gewalt zuruck datiren und vorzeben mögen, es seye solcher allschon Abends den 21. Octobr. und dann erst ihre vorerzehlte Thätlichkeiten geschehen.

Selbsten Ihres Gnädigsten Herrn Hoch-Fürstliche Durchlaucht haben sie solches zur vermeyntlichen Entschuldigung der auf ihr Angeben gegen die Stadt Dinckelsbühl ausgeübten Thätlichkeiten also Wahrheits widrig vorgetragen, daß Höchstdieselbe es als eine geglaubte richtige Sache unterm 8. Novembr. an das Hoch-Fürstliche Creyß-Ausschreib-Amt zu überschreiben kein Bedencken getragen.

Eine untrügliche abermalige Probe, wie leicht es die Oettingische Herren Räthe ankomme, eine Sache, welche nach ihrem wahren Hergang nicht in ihren Krahm taugt, sogleich umzudichten, und auf was artige Weiße sie gewohnt sind, ihre Land-Friedbrüchige Ausbrüche vermeyntlich zu rechtfertigen.

Auf diese Nachts zwischen dem 22. und 23. Octobr. beschehene Gegenwegnahme nun erwartete die Stadt Dinckelsbühl, ob solche bey dem Gegentheil von der obgedachten billig angehofften Würckung seyn würde.

Sie sahe sich aber in dieser Hoffnung betrogen, und wurde hievon sogleich Tags darauf durch anderweite und immer grössere Thät-

Thätlichkeiten überzeugt. Dann den 23. Octobr. Vormittag gegen 11. Uhr beschahe von dem Nördlinger Thor ingleichen denen Wacht-Thürnen dem Magistrat die gar unvermuthete Anzeige, daß die Oettingische bewöhrte Mannschafft von Mönchs-Roth über den Berg bey St. Ulrich **mit dicken Hauffen und blitzenden Säbeln zu Roß und Fuß herab auf die Neu-Mühl gerade gegen die Stadt zu** marchire.

Noch eben, da solches von denen Thoren und Wacht-Thürnen referiret wurde, kamen der Dinckelsbühlische Neu-Müller Erhardt und der Stricker-Wälcker Osterrieder fast ausser allem Athem zugleich in die Stadt geloffen, und bekräfftigten nicht nur diesen nahen und gefährlichen Anzug der starcken Oettingischen Mannschafft unter vielen Thränen, sondern fleheten auch ängstlich um schleunige Hilffe und Rettung, wie solches und die dabey unterloffene viele sehr beschwehrliche Umstände aus dem anliegenden Instrumento notariali sub Num. 229. mit mehrerm sich zu Tage legen. N. 229

Allerdings mußte die Stadt Dinckelsbühl glauben, daß es dismal, wo nicht sie selbsten, doch ihre Marckung und die darinn nur eine kleine viertel Stund von der Stadt gelegene Neu- und Walckmühl gelten solle, da zumalen die Gegnerische Mannschafft sich Innhalts Num. 229. schon hin und her offentlich declariret hatte, daß sie Befehl habe die Neu-Mühl hinweg zu brennen.

Nothgedrungen ließ sie also ihre Burgerschafft durch das gewohnliche Signal schleunig zusammen beruffen, und geraden Weegs auf die Neu-Mühl zu Bedeckung derselben und überhaubt der ganzen Stadt-Marckung marchiren.

Es geschahe anbey, daß auf der obgedachten beeden Müller durch alle Strassen bis zum Rathhauß offentlich continuirtes ängstiges lamentiren einige Burger zu Pferd sich bewegen liesen (wiewohl wider des Magistrats Ordre und Wissen) voraus der Neu-
N.230 Mühle zu Hülffe zu eilen, wobey es dann vi Num. 230. geschehen, daß wie der Mönchs-Rothische Jäger auf den Dinckelsbühlischen Burger und Ochsenwirth Krebßen loß- und diesem der Dinckelsbühlische Burger und Löwenwirth Bozenhardt zu Hülffe geeilet, gedachter Jäger auf den Bozenhardt loßgegangen, und, da er hart an ihn hingeritten, sogleich Feuer gegeben, doch zu allem Glück nur das Pferd getroffen, nach vollbrachtem Schuß aber dem Bozenhard nach beeden Pistohlen gegriffen, also, daß dieser, zur Nothwehr gedrungen, kaum noch des einen Pistohls habhafft werden können, und mit solchem den Jäger vom Pferd herunter geschlagen hat.

Es ist notorisch und aus dem obigen adjuncto sub Num. 230. mit mehrerm ersichtlich, daß der Jäger, Stuz, Pferd, und Hirsch-Fänger liegen lassen, und in das Acker-Feld hinein davon geloffen, folglich der Löwenwirth all solches mit sich zuruck nehmen können. Er war aber zu frieden, daß er sich seiner Hauth erwehret hatte, und wollte eben wieder mit seinem Pferd zuruck reuthen, als solches sich bereits völlig verblutet hatte, und nicht mehr von der Stelle zu bringen war, inzwischen aber vi dicti adjuncti ein Schwarm von Oettingischer Mannschafft auf ihn loß prellte, und, ob er schon sich alsofort zum Gefangenen gutwillig ergab, dennoch diese Rotte zu ihrer ewigen Schande ihn zwar als gefangen aber unter mehr als barbarischen Tractament fortgeführet hat.

Zwar

Zwar haben die Oettingische Herren Räthe auch diesen Vorgang ihres Gnädigsten Herrn und Fürsten Hoch-Fürstliche Durchlaucht abermalen so ungleich und Wahrheits widrig vorgebildet, daß Höchstdieselbe in Ihrer mehrgedachten Antwortt an das Hoch-Fürstliche Creyß Ausschreib-Amt sich darüber also vernehmen liessen:

" den 23. ejusd. ist man Dinckelsbühlischer Seits noch stärcker ausgeruckt,
" davon ein Trouppe Reuther bis an Dieterstetten, so nur eine kleine
" halbe Stunde von Mönchs Roth liegt, eingefallen, woselbst sie unsern
" Jäger welcher eben aus dem Wald gekommen und nach Hauß gewollt,
" verfolgt und jämmerlich zugerichtet haben, so daß es um ihn geschehen
" seyn würde, wann ihme von einigen ausgesezten Schild-Wachten nicht
" schleunige Hülffe geleistet worden. Sodann hat sich der ganze Din-
" ckelsbühlische zusamm rottirte Hauffen, so in mehr dann 1500. Köpffen
" bestanden, ohnweit Radwang in Schlacht-Ordnung gestellt, über-
" haubt aber mit Lösung der Canonen etliche Tage hintereinander Lermen
" gemacht.

Wer siehet aber nicht gleich ersten Anblicks, daß hier eine sub- & obreption auf die andere folge.

Es ist wahr, daß den 23. die Stadt Dinckelsbühl mit ihrer ganzen Burger- und Innwohnerschafft schnell ausgeruckt. Man hat es in præmissis und immerhin gerne eingestanden.

Aber warum verschweigt man Gegnerischer Seits, daß die Oettingische Mannschafft vi supra adjuncti sub Num. 229. zu erst feindlich und mit blizenden Säbeln angerucket, auch würcklich allschon in die insothaner Marckung gelegene Neu-Mühl eingefallen, daselbst das unschuldige Gesind mit blosem Gewöhr barbarisch zu schlagen angefangen, die Viehe-Ställe wütend aufgerissen, die Mühle

le selbsten wegzubrennen rasend gedrohet, und dann erst auf die hievon in die Stadt gekommene lamentable Anzeige die Dinckelsbühlische Mannschafft ausgerucket seye?

Es ist ferner wahr, und eingestanden, daß einige Reuther voraus zu Hülffe geeilet, und bis auf den Weeg gegen Dierderstetten gekommen; Aber was war hieran anderst schuld, als vi Num. 229. der feindliche gegenseitige Anzug, und das hiedurch verursachte ängstige Flehen des bedrängten Neumüllers um Hülffe? Und sind nicht diese Reuther noch weit innerhalb des sec. Sect. I. m. III. gründlich deducirten Dinckelsbühlischen größern Fraisch-Bezircks geblieben, da Diederstetten, wohin sie lange noch nicht gekommen, selbsten noch innerhalb solchem gelegen ist.

Es ist wahr, daß der Jäger aus einem Hölzlein auf den Diederstetter Weeg gekomen, und auf den Löwenwirth loßgegangen; aber unrichtig ist, daß er von seinen Verrichtungen aus dem Wald gekommen, und nach Hauß geeilet.

Wer den genuinen Verlauff der Sache erweget, und zugleich die quæstionirte Gegend kennet, muß über diesen so keckhin erdichteten Vorwand gewiß recht erstaunen.

Es ist in dieser ganzen Gegend gar kein am allerwenigsten aber ein Mönchs-Rothischer Wald, worinnen der Jäger etwas zu schaffen haben, und in dem Heimweeg auf die Diederstetter Strassen kommen können.

Er war vielmehr unter der Feindlich anruckenden Mannschafft und vi Num. 229. & 230. mit andern in dem Huth-Holtz auf dem Hochgrund (welches vid. supr. Num. XIV. p. 160. & 161. der Dinckelsbühlischen Hirthen-Gemeind des Nördlinger Viertels ge-

gebühret, und worinnen ein Mönchs-Rothischer Jäger weder etwas zu schaffen hat, noch an sich zu schaffen haben kan) feindlich postirt, und ist erst alsdann, da er den Ochsen-Wirth von Dinckelsbühl auf der Dieterstetter Straffen reuthen sehen, aus diesem an sich gar durchsichtigen Huthholtz fort- und auf den Dieterstetter Weeg jenem zu geritten. Es ist wahr, daß Dieterstetten nur eine halbe Stunde von Mönchs-Roth liegt. Es ist aber auch richtig und in Sect. I. m. III. ausgeführt, daß solches noch innerhalb des Dinckelsbühlischen Jurisdictions-Bezircks lieget, da dieser cit. loc. pag. 69. nächst an Mönchs-Roth selbst hingehet.

Es ist unrichtig, daß der Jäger verfolgt und jämmerlich zugerichtet worden. Er war es, der die Dinckelsbühlische Burger verfolgt und mörderisch angriffen. Es kan dieses dem mindesten Widerspruch nicht unterworffen seyn. Dann er ritte aus dem Huthholtz auf den Ochsenwirth Krebsen loß, der vi modo alleg. adjunctorum in der ordentlichen Strasse gegen Dieterstetten ohne alles Schieß- und Seiten-Gewöhr geritten, um wo möglich noch zu sehen, wer den brutalen Einfall in die Neumühl unternommen habe. Er der Jäger gab allein Feuer und ist folglich allein derjenige, der einen mörderischen Angriff gewaget.

Es ist wahr, daß der Dinckelsbühlische Löwenwirth ihn mit der umgekehrten Pistohle vom Pferd geschlagen; aber es ist auch richtig, daß er vorhero auf ihn geschossen.

Dann es ist solches nicht nur ex Num. 230. sondern auch aus dem natürlichen Verlauff der Sache richtig, indeme der Jäger sogleich, als er vom Pferd geschlagen worden, Stuz und alles lie-

gen lassen, und davon geloffen, folglich nimmer schiessen können, sondern den Schuß vorhero, ehe der Löwenwirth ihn vom Pferd geschlagen, nothwendig gethan haben muß.

Gegnerischer Seits wird man selbsten dieses niemalen in Abrede stellen, aber eben, weilen es nicht in den Krahm taugt, hat man vor gut befunden, diesen mörderischen Schuß mit tiefem Stillschweigen manifesto indicio malæ causæ zu übergehen.

Es ist unrichtig, daß es um ihn geschehen seyn würde, wann ihme nicht die Vor-Posten zu Hülffe gekommen wären; dann er war schon davon geloffen, da noch immer der Löwen-Wirth allein auf dem Platz bey seinem erschossenen Pferd still stund, und noch kein einiger Mann von der Oettingischen Mannschafft da war.

Es ist wahr, daß die auf die Gegenseitige geflissentliche Veranlassung ausgeruckte Dinckelsbühlische Burgerschafft sich bey Radwang in ihrem ohnstrittigen Territorio (vid. Sect. I. m. I.) postiret, (doch nicht in einer Schlacht-Ordnung; dann sie hatte niemalen einen Creyß-Officier und Creyß-Soldaten wie Gegentheil bey sich) war aber vi Num. 229. geflissentlich dazu gedrungen. Hätte Sie dann dem Gegnerischen zusamm rottirten Hauffen seine Wuth in der Neu-Mühl fortsezen lassen, die angedrohte Wegbrennung derselben gelassen ansehen, und die Bedeckung des Ihrigen verabsäumen sollen?

Es ist wahr, daß man die Burgerschafft durch Canon-Schüße aufgebotten, es ist aber schon oben pag. 271. angeführet, warum und auf was für eine Art man sich dieses Signals nothgedrungen bedienet habe. Sie ist hienächst niemalen anderst als zu ihrer und ihrer Stadt-Marckung nothwendigen Bedeckung ausgerucket, auch alle-

allemal in solcher so wie auch diesen 23. Octobr. ruhig postirt geblieben, ohne ein einiges feindliches Mouvement wie Gegentheil zu machen.

Dahingegen hat dieser vi Num. 231. noch selbigen Abend in das sec. Sect. I. m. II. cum omnimoda Jurisdictione nach Dinckelsbühl gehörige gefreyte Dorff Willburgstetten einen gewaltthätigen Einfall gethan, in den dortigen Krauth-Gärten das Krauth abgehauen, und mit sich fortgenommen, sofort gleich bey einbrechender Nacht aus dem Dorff Hallspach 8. Dinckelsbühlische Unterthanen und in dem Weyler Haßlach einen aus dem Weyler herausgenommen und gefänglich fortgeschleppt; Nicht minder Tags darauf den 24. Octobr. vi Num. 232. den Dinckelsbühlischen Magistrat durch seine eigene Unterthanen unter den entbottenen abominablesten Beschimpfungen provociren, Patroullen bis vor die Stadt auf den Schieß-Wasen geben lassen, zu gleicher Zeit aber in das Dorff Kemmeten eingefallen auf die Unterthanen Weiber mit blosem Seiten Gewöhr in die Stuben hinein gestochen, auf sie Feuer zu geben bedrohet, sogar den Herrn Pfarrer von der Gefreyten Dinckelsbühlischen Dorffschafft Sinnbronn unterwegs auf dem Feld angefallen und bis Willburgstetten gefänglich mitgeschleppt, auch eben diesen Tag abermalen in obgedachte Dinckelsbühlische Dorffschafft Willburgstetten mit 30. Reuter eingefallen, den Unterthanen bis in die Kirche und den Pfarrhof nachgesezt, nach solchen auf mörderische Art gehauen, die schwangere Weiber barbarisch mißhandelt, und an der einen 2. Stecken entzwey geschlagen, auf die andere aber mit Flinten bis zum Blut auswerffen zugestossen, wo inzwischen eine andere Parthey Reuther auf die

N. 231 N. 232

Dinckelsbühlische Waldung Brändle eingefallen, und alles aller Orten unsicher gemachet, wie sie dann vi dicti Num. 232. an sothanem Tag einen von Augspurg nach Dinckelsbühl reißenden Kauffmann auf freyer Heer-Straßen angehalten, gefänglich hin und hergeschleppt, und nicht ehender, als bis sie 3. fl. 30. kr. ihme schändlicher Weiße abgezwackt, wider fortreißen lassen.

Ja es gieng hiebey die Boßheit dieser Mannschafft so weit, daß sie vi Num. 232. eod. die sogar die Veranstaltung gemacht, den Saamen auf den Feldern der Dinckelsbühlischen Unterthanen zu ruiniren.

Nur die eingebrochene Nacht und ihre eigene Ermüdung von diesen überhäufften Unthaten stund ihnen im Weeg, diese noch eben diesen Tag mehr anzuhäuffen.

Dann so bald der 25. October nur angebrochen, so fuhren sie
N.233 vi Num. 233. fort, mit gewaffneter Hand in Sinnbronn und Flinsberg einzufallen, mit scharpf geladenem Gewöhr und entblößten Säbeln im Dorff herum zu wüthen, aller Unterthanen Häuser ja auch das Pfarr-Hauß zu umstellen, die Thüren derselben und die Fenster einzuschlagen, alle Winckel darinnen ja gar die Betten, Kisten, und Kästen zu durchsuchen, Mann, Weib und Kinder zu schlagen, und alles was von Dinckelsbühlischen Unterthanen sich nicht mit der Flucht salvirt, unter Trompeten-Schall gefänglich fortzuschleppen, auch dabey ungescheuet zu erklären, daß sie ehestens wieder kommen, und die Weiber und das Viehe nachholen werden.

N.234 Tags hernach den 26. October Fruhe wurden vi Num. 234. die samtliche indeßen gefangen weggeführte Dinckelsbühlische Officianten

ten, Stadt-Bediente, Burger und Unterthanen, und zwar von leztern allein 61. und darunter viele etlich- und 70. jährige Männer mit Stricken an ein langes Sail, bis sie blau und schwarz geworden, gebunden und angeradelt nach der Residenz Oettingen geschleppt und daselbst gleichsam im Triumph aufgeführt.

Wie barbarisch, wie muthwillig und wie freventlich man bey diesem Transport verfahren, ist nicht auszudrucken, und in Num. 234. mit mehrerm nachzulesen.

Nur einige Umstände hier anzumercken, so wurde es den Eheweibern der Dinckelsbühlischen Unterthanen nicht erlaubt, ihren gefangenen und zum Transport gebundenen Ehemännern etwas Eßen auf den Weg mitzugeben, sondern sie wurden, da sie solches thun wollten, vi Num. 234. zuruck gewiesen, sehr hart tractirt und gar zu Boden gestossen.

Einer andern, welche Tags vorher ihrem in Mönchs-Roth gefangenen Mañ etwas Eßen gebracht, wurde daselbst vi Num. 235. N.235
anderthalb Stund die Geigen angeschlagen, weil sie nicht wußte, was man von ihr wissen wollte. Der 70. jährige Dinckelsbühlische Unterthan Oswald von Hallspach wurde vi Num. 234. als der lezte an das Sail nicht nur so hart um die Lenden angebunden, daß er es noch nach seiner Loßlassung schmerzlich empfinden mußte, sondern auch an einen Schrancken, wo die gebundene Unterthanen durchschlieffen mußten, hin- und zu Boden geprellt, auch eine gute Strecke auf solchem weggeschleifft. Der sehr verwundete Dinckelsbühlische Burger und Löwenwirth Bozenhardt wurde vi dict. adj. 234. nicht nur seiner Wunden ohngeachtet ebenfalls zu

Fuß und gebunden transportiret, sondern ihme auch die vorherige Verbindung seiner schwehren Wunden versagt.

Mehrerer dabey unterloffenen gräulichen Umständen für jezo nicht zu gedencken.

Während dem, daß ein Theil dieser zusamm gerotteten Feinde den Transport nach Oettingen begleitete, so fielen andere vi
N.236 Num. 236. an eben diesem Tag in die Dinckelsbühlische Ortschafften Carlsholtz, Willersbronn, Willburgstetten ꝛc. aufs neue ein, und nahmen alle vorgefundene Dinckelsbühlische Unterthanen mit ihren Söhnen und Knechten gefänglich fort.

Bey alldeme ließ die Stadt Dinckelsbühl (ob es gleich derselben gegen diesen seinen Gegentheil an hinlänglichen Kräfften keineswegs gefehlet) dennoch die mindeste Gewaltthat nicht vornehmen.

Und da an gedachtem 26. Octobr. Nachmittag derselben vi
N.237 Num. 237. abermal die gegründete Anzeige beschehen, daß aufs neue eine Oettingische Mannschafft in ihre Waldungen eingefallen; so schickte sie zwar einige Reuther aus, derselben Vorhaben auszukundschafften, und wo möglich alle Ruinir- und Entführung des Holtzes zu verhüthen, ertheilte aber auch zugleich den gemeßenen Befehl es nullo modo auf einige Gewaltthat ankommen zu lassen, noch sonsten im mindesten etwas Feindliches auszuüben, wie dann auch dieselbe Abends wiederum retourniret, ohne daß sie die mindeste Thätlichkeit oder Violation des Oettingischen Territorii sich zu Schulden kommen lassen.

Oettingischer Seits hingegen fieng man den folgenden Sonntag den 27. Octobris allererst an, die Unthaten auf das höchste zu

trei-

treiben, so daß die Nachwelt dergleichen ärgerliches Betragen von der Mitte dieses Jahr hundert kaum mehr wird glauben können.

Dann sobald nur dieser Sonntag angebrochen, so hat vi
Num. 238. die Oettingische Mannschafft in zerschiedenen Haufen N.238
meistens aber unter Anführung des mehrerwehnten berüchtigten Mönchs-Rothischen Amts-Verweser Oeders und des Pfleger Tyrolers von Dürrwangen in die Dinckelsbühlische Dörfer und Ortschafften, nahmentlich Wolffertsbronn, Willburgstetten, Kreüthhof, Hagenbucher Hof, Dambach, die Neumühl, Wörth, Bösen-Lustenau, Grünstett, Berckheim, Winnstetten, Ober- und Unterbronnen, Aumühl, Schaaf-Hof, Oberzell rc. rc. ihre gewaltthätige Einfälle verdoppelt, zum Theil die Thüren und Fenster eingehauen und unter gräulichem Fluchen und Schimpffen aus allen diesen Ortschafften alles Viehe mit Sattel und Zeug mit Joch, Ketten, Riemen, Strick rc. gewaltthätig weggeführt, vielen Flax, Schmaltz, Schmeer, Bouteillen, vieles Zinn- und Meß-Geschirr, Stiefel, Latern, Messer, Spiegel, Barbier-Messer, Hahnen, Lichtpuzen, Gläßer, Porcellain-Geschirr, Scheeren, vieles Fleisch, Brod, Schue, Strümpf, beschlagene Stöck, Schnupf-Tücher, Handschue, gebackene Gogelhopfen, Wachs-Stöck, Säck, ja so gar die Hembder und Kleider der armen Dienstbotten und der Kinder, Gersten, Werckzeug, Aepfel, Aepfel-Krapfen, Gebett-Bücher, Rosencräntz, Brathwürst rc. rc. schändlich geraubt, was sie von kleinem Vieh und Geflügel nicht mitnehmen können, todgeschlagen, das Saam-Korn theils gestohlen, theils in den Koth getretten, die Fäßer angegriffen, sich bis zum umfallen angesoffen,

sofort die Fäßer eingeschlagen und viele Eymer in den Keller lauffen lassen, krancke und krumme Unterthanen aus dem Bett und der Stuben heraus gerissen, andere von dem Heu-Boden, wohin sie sich retirirt, heruntergestürzt und mit fortgenommen, die Weiber aber braun und blau geschlagen.

N.239 Tags darauf den 28. Octobr. geschahe vi Num. 239. wieder mit anbrechendem Tage ein gleicher Einfall und Wegnahme des Viehes in Bösenlustenau in Greyselbach ꝛc. und als die beraubte Unterthanin Rückertin von Bösen-Lustenau bey dem Amts-Pfleeger in Mönchs-Roth um die Zuruckgab ihres so nöthigen Viehes flehete, so gab ihr dieser elende Mensch in seiner berüchtigten Animositæt die Antwort:

L. h. Einen Dreck wird man Euch geben, geht nach euren Herren in Dinckelsbühl die sollen euch Geld geben, daß ihr solche auslösen könnt.

N.240 Den 29. Octobr. wurde vi Num. 240. des Dinckelsbühlischen Burger und Sonnenwirth Melbers Knecht nebst 2. Pferden, womit er einem von Nürnberg nach Stuttgardt gegangenen Güther-Wagen vorgespannt, auf freyer Heerstrasse innerhalb der Dinckelsbühlischen Hochprivilegirten Stadt-Marckung weggenommen, nachdeme vorhero die Pferde mit Hunden gehezt und wund gerissen, auch der Knecht unter Bedrohung daß man Feuer auf ihn geben wollte, zum Absteigen genöthiget worden; und als an eben diesem Tag einige armselige Weiber der in Mönchs-Roth verstrickten Dinckelsbühlischen Unterthanen ihren Männern und Kindern das Eßen, dem geraubten Viehe aber das Futter nach Mönchs-Roth gebracht, so wurde vi Num. 240. ihnen nicht erlaubt, das

Vie-

Viehe in die von Mönchs-Rothischen Unterthanen ihnen offerirte Ställe zu bringen, sondern dieses Viehe muste Tag und Nacht unter freyem Himmel bey der rauhesten Witterung bleiben. Man bemühete sich dabey diesen vorhin bedrangten Weibern noch weitere bevorstehende Raub und Plünderungen bedrohlich zu verkünden, allen Schimpf und Spott dabey anzuthun, dieselbe tollsinnig wider ihre Obrigkeit aufzuhezen, und zu den lasterhafftesten Unternehmungen zu reizen, in formalibus:

" Sie sollten mit den Burgers- und Unterthanen Weibern
" zusammen stehen, ihren Herren das Messer in den Leib stos-
" sen, und denenselben die Wampen ausreissen.

Mehrerer Tollheiten, welche diese Weiber vi dict. Num. 240. auch nur nachzusagen sich scheueten, vor jezo nicht zu gedencken.

Den 30. kündigte man Oettingischer Seits vi Num. 241. den Dinckelsbühlischen Unterthanen an, ihr geraubtes Viehe auszulösen, oder zu gewärtigen, daß es im Aufstrich verkaufft werde, und sie, uti erant formalia, keinen Schwanz mehr davon bekommen; denen im Arrest sizenden aber wurde ausser gegen baare Bezahlung vi Num. 242. nicht das mindeste abgereicht, ob man gleichwohl wußte, daß sie von allen Mitteln entblößt weggeschleppt worden. N.241 N.242

Bey allen diesen Gegnerischer Seits verübten so unzahlbar- als exorbitanten Unthaten, blieb die Stadt Dinckelsbühl mit den Ihrigen forthin ruhig, und ließ dagegen nicht nur schon den 27. Octobr. die von Sultzach in Arrest gebrachte Oettingische Unterthanen ohnentgeltlich aus dem Arrest gehen, sondern auch, nachdeme dieser Friedliebende Vorgang bey dem Gegentheil abermal

ohne allen Effect blieb, gleich darauf den 31. October Morgens alle übrige Oettingische Unterthanen cum omni causa (obschon solche nicht den 10. Theil der in Oettingen verstrickten Dinckelsbühlischen Burger und Unterthanen ausmachten) ebenfalls ohnentgeltlich los, und immittelst den 27. huj. eine unterthänigste Anzeige von den gräulichen Ausschweiffungen des Gegentheils an das Hoch-Fürstliche Creyß-Ausschreib-Amt abgehen.

Deme ohngeachtet nahmen die Gegnerische Unthaten noch gar kein Ende, sondern noch an eben diesem 31. Octobr. machten sie mit der längst gedrohten Ausreissung der Marckungen und Looch-
N.243 steinen den würcklichen Anfang, und es wurden vi Num. 243. die um das nach Dinckelsbühl gehörige Heiligen Holtz zu Greyselbach gesezte Loochsteine insgesamt herausgerissen und zerschlagen, nicht weniger die Looch des Dinckelsbühlischen Seel- und Stangen Holtzes ebenfalls herausgerissen; da zu gleicher Zeit und an eben diesem Tag vi Num. 243. eine andere Parthey in die Dinckelsbühlische Waldung Hetschenlach eingefallen, 10. Stammen allerley Holtz niedergefällt und solches mit allen Hack-Spähnen davon und nach Mönchs-Roth geführt.

Unter diesen Gegnerischer Seits continuirten Unthaten kam am erwehnten 31. Octobr. Abends von dem Hoch Fürstlichen Creyß-
N.244 Ausschreib-Amt in Schwaben das sub Num. 244. anliegende Dehortatorium an die Stadt Dinckelsbühl und zugleich das sub
N.245 Num. 245. beygehende Schreiben an des Herrn Fürsten zu Oettingen Durchlaucht.

Die Stadt Dinckelsbühl, welcher es zur grösten Consolation gereichen muste, daß sie schon vorhero aus eigener Bewegung alle

Oettingische Arrestanten cum omni causa ohnentgeltlich loßgelassen, und damit gedachtem Dehortato ein vollkommenes Genüge geleistet hatte, säumete nicht vorerwehnt-Creyß-Ausschreib-Amtliches Dehortatorium an des Herrn Fürsten von Oettingen Durchlaucht noch selbigen Abend um 6. Uhr mit dem Begleitungs Schreiben sub Num. 246. par Estafete zu übersenden. N.246

Statt, daß aber dieser gerechten und ernstlichen Intimation Gegentheil durch ohnentgeltliche Loßlassung der Dinckelsbühlischen Unterthanen mit ihrem Viehe und übrigen Haabschafften die gebührende Folge leisten sollen, so hat vielmehr der wohlbekannte Oettingische vehemente Rathgeber es dahin zu bringen gewußt, daß zu offenbahrer Vilipendenz des Creyß-Ausschreib-Amtlichen Dehortatorii mit denen unjustificirlichsten Zudringlichkeiten und Gewaltthaten continuiret, und nicht allein vi Num. 247. sogleich N.247 Tags darauf den 1. Novembr. von denen arretirten Dinckelsbühlischen Officialibus, Stadt Bedienten, Burgern und Unterthanen eine feyerliche Angelobung, sich künfftighin gegen das Hoch-Fürstliche Hauß Oettingen in keinerley Vorfallenheit mehr gebrauchen zu lassen, bedrohlich erzwingen wollen, unter der nie erhörten, auf das höchste getriebenen Vorbildung, daß des Herrn Fürsten zu Oettingen Hoch-Fürstliche Durchlaucht ihr (folglich auch der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl) Landes Herr seye, sondern auch folgenden Tags den 2. Novembr. vi Num. 248. auf N.248 zerschiedenen Dinckelsbühlischen Gütern abermalen gar viele Loochsteine herausgerissen und theils weggeworffen, theils verkehrt wieder eingesezt, und allererst vi Num. 247. an diesem Tag einige, jedoch die wenigste Arrestanten nach erpreßtem vielen Geld und vor-

gedachter Handgelübde entlassen, die mehreste Unterthanen aber mit allem entführten Viehe und übrigen Haabseligkeiten annoch beybehalten; nicht minder gleich darauf den 3. Novembr. vi
N.249 Num. 249. die Streu aus dem Dinckelsbühlischen Gaißweyher noch innerhalb der hochprivilegirten Stadt-Marckung abermalen gewaltthätig weggenommen.

Ja den 4. Novembr. wuchß die Animosität des Gegentheiligen Oberamts Mönchs-Roth gar soweit an, daß es statt der von Hoch-Fürstlichen Creyß-Ausschreib-Amts-wegen ihme intimirten ohnentgeltlichen Loßlaßung der Menschen und des Viehes vi
N.250 Num. 250. den beeden Dinckelsbühlischen Gefreyten Dorffschafften Willburgstetten und Greyselbach (vi Sect. I. m. II.) durch offentliche Proclamata anmaßlich befohlen, respective 1000. - und 600. fl. Straf binnen 3. Tagen und bey Verlust ihres Viehes nach Mönchs-Roth zu bezahlen, denen übrigen ihres Viehes beraubten Dinckelsbühlischen Unterthanen aber verkündigen lassen, jedes paar Ochsen mit 15. fl. Straf auszulösen, unter dem abermals beygesezten lächerlichen Vorwand, daß sie sich wider Oettingen, ihren Landes Herrn, gebrauchen lassen.

N.251 Am 5. Novembr. wurde vi Num. 251. denen nach Seegringen eingepfarrten Dinckelsbühlischen Unterthanen, welche schon seit dem Aug. (vid. supra Num. CLX.) folglich über ein Viertel Jahr in dem beschwerlichsten Arrest lagen, über die an sie widerrechtlich verlangte Installations-Concurrenz 100. fl. vor Unkosten angesonnen, mit dem Anhang, daß sie ausser deme ihre Entlassung nicht zu hoffen hätten, und ehender noch Jahr und Tag im Gefängniß liegen bleiben sollten.

Doch

Doch da selten ein Tag nur mit einer einigen Gewaltthat vorbey gestrichen; so geschahe auch diesen 5. Novembr. vi Num. 251. noch weiter, daß der Oettingische Zoller zu Seegringen der Dinckelsbühlischen Burger Zinckin ihren in Seegringen stehen gehabten Immen gewaltthätig der Ursachen abgenommen, weilen sie solchen auf der Winckel-Zollstatt zu Seegringen (vid. supra Num. LXXIII. & CLXVI.) nicht verzollet habe.

Eben diesen 5. und den darauf folgenden 6. Novembr. continuirte man vi Num. 252. denen Dinckelsbühlischen Unterthanen N.252
von Hauß zu Hauß, anzudeuten daß sie ihr geraubtes Viehe bey Verlust desselben ohneingestellt mit baarem Gelde lösen sollten.

Am 7. darauf fiel vi Num. 253. eine Parthey Oettingischer N.253
Unterthanen und Innwohner von Dürrwangen unter Anführung des dortigen Jäger Strassers in die cum jure forestali nach Dinckelsbühl gehörige Waldung, der Schadische Schlag genannt, ohngescheuet ein, und führte nicht nur wider alle Vorstellung des dazu gekommenen Dinckelsbühlischen Holtzwartten und den disseitigen ex confessione ipsius partis adversæ richtigen statum possessionis (vid. supra pag. 239.) drey Wägen voll Streu und Laub davon, sondern es hat auch der Jäger Strasser und sein Sohn hiebey abermalen vi Num. 253. allen ersinnlichen Muthwillen verübet.

Eine andere Parthey aber fiel vi Num. 254. an eben diesem N.254
Tage bey Einbruch der Nacht abermalen in das Dorff Willburgstetten ein, unter offentlichen auch mörderischen Bedrohungen, dem dortigen Dorffs-Haubtmann Boltzmacher einen Flügel vom Leib zu hauen.

Nun säumete zwar die Stadt Dinckelsbühl nicht, der Fürstlich Oettingischen Regierung in einer unterm 9. Novembris an die-

N.255 selbe per Expressum erlassenen Zuschrifft vi Num. 255. dieses continuirende Unweesen und offenbahre Vilipendenz des Creyß-Ausschrib-Amtlichen Dehortatorii nochmalen zu Gemüthe zu führen, und die ohnentgeltliche einstmalige Loßlassung ihrer Burger und Unterthanen mit ihrem Viehe, auch sogar sub iterata oblatione Cautionis, zu verlangen.

Allein es blieb auch dieses ohne den allermindesten Effect, und
N.256 es geschahe vi Num. 256. gleich darauf, daß das geraubte Dinckelsbühlische Viehe welches in 15. Pferden 217. Ochsen und 8. Kühen bestanden, und inzwischen in die Oettingische Dorffschafften hin und her verleget, gröstentheils aber gar sehr deterioriret war, nach Mönchs-Roth wieder zusamm getrieben, und davon nur die schlechteste inzwischen deteriorirte Stücke, auch theils nur gegen das von den Unterthanen wider ihrer Obrigkeit Befehl heimlich bezahlte Löse-Geld restituirt, das beste aber und völlige 78. Stück als 7. Pferd, 66. Ochsen und 5. Kühe zuruck behalten, und theils gleich verkaufft, theils aber zu dem bald hernach erfolgten Verkauff der übrigen die vorläufige ungerechte Anstalten gemachet worden.

Bis dahin war man Gegnerischer Seits gleichwohl nicht müssig noch weitere und zum Theil abscheuliche Unthaten zu begehen.

Dann gleich Sonntags den 24. Novembr. Nachmittag fiel der Oettingische Amt-Knecht von Seegringen mit vielen bewaffneten Bauren in den noch innerhalb des grössern Jurisdictions-Bezircks gelegenen und vi sect. I. m. III. itemque m. IV. cum omnimoda Jurisdictione der Stadt Dinckelsbühl angehörigen Hardthof, um daselbsten aus dem Lechlerischen Stadel, worinnen Tags vorher der Dinckelsbühlische Unterthan Lechler tod gefallen, ein vermeyntliches Fraisch-zeichen abzuhohlen, wie sie dann auch würcklich sich in

den

den Stadel verfüget, und aus dem Balcken einen Spahn abgehauen, doch ohne sich mit dieser Violirung fremder Jurisdiction zu begnügen; sondern es gieng hierauf ihre Raserey noch so weit, daß sie auf die Lechlerische kaum noch vor wenigen Stunden so unglücklich verwayßte Tochter von 15. Jahren, und die neben ihr gestandene 18. jährige Tochter ihres Nachbauren und auch Dinckelsbühlischen Unterthanen Andreas Lechlers, ohnerachtet diese beede unschuldige Kinder ganz stille unter der Hauß-Thür und nicht in dem Stadel gestanden, ohne alle gegebene Ursach Feuer gegeben, und jedem Mägdlein beede Füße an zerschiedenen Orten mit zerhacktem Bley durch und durch geschossen, wie diese ihre jämmerliche Zurichtung noch weiter aus denen sub. Num. 257. anliegenden legaliter erhobenen Urkunden sich verificiret, auch daraus weiter abzunehmen ist, daß dieselbe ohnerachtet aller bis anhero auf sie verwandten nur ersinnlichen Verpflegung und Curen gleichwohlen dato in dem fünfften Monath nach ihrer Verwundung noch nicht wieder hergestellt werden können, an eine vollkommene Restitution aber gar niemalen zu gedencken ist. N.257

Und wie immer eine Unthat die andere abgelöset; so geschahe es auch wieder hier, und vi Num. 258. gleich den 27. Nov. daß das Ober-Amt Mönchs-Roth mit Christen und Juden in die Dinckelsbühlische Waldungen den Gaucken Buck und die Grünstetter Huth eingefallen, solche auf das schändlichste ruinirt, alle Wachholder Bäume niedergehauen, und mit 8. bespannten Wägen davon geführet. N.258

Mittler Weile wurden vi Num. 259. die noch in Oettingen mehrentheils schon gegen 100. Täge in maximo squalore verstrickte unschuldige Unterthanen ad opus publicum ungerecht verdammet, N.259

 auch

auch würcklich zur Schanz-Arbeit unter Obsicht eines Reuthers, der auf jeden flüchtig gehenden Feuer zu geben beordret war, auf den eine Stunde von Oettingen gelegenen Geheimen Rath Auffenbergischen Hof gottloser weiße abgeführet, auch ohneracht et das inzwischen in augustissima Camera erkannte mandatum inhibitorium
N.260 restitutorium & de relaxandis captivis sub Num. 260. bereits den 26.
N.261 Nov. durch einen geschwohrnen Camer-Gerichts Botten vi Num. 261. insinuirt gewesen, dennoch vi Num. 259. diese Schanz-Straffe mit der Gegnerischer Seits angewohnten Vilipendenz der Reichs-Obrist-Richterlichen Befehlen immerhin bis an den 1. Dec. continuiret, da endlich die Anverwandten dieser Unglückseligen NB. Oettingische Unterthanen selbsten, welche das Elend derselben nimmer ansehen konnten, sie mit schwehrem Geld invito & inscio Magistratu Dinckelsbuhlano loßgekauffet hatten, und diesen bedrängten Dinckelsbühlischen Unterthanen eine ungültige Handgelübde abgedrungen worden, daß sie an ihre Anverwandten solches Löse-Geld wieder bezahlen wollten.

N. 262 Alles zuruckbehaltene Viehe aber wurde vi Num. 262. ohngeachtet des insinuirten Mandati restitutorii vollends und consequenter in allem 78. Stuck an Juden und Christen verkaufft, von den übrigen geraubten vielen Haabseligkeiten nicht das allermindeste restituirt, und über alles dieses in ulteriorem apertissimum & vi
N.263 Num. 263. expresse declaratum contemtum mandati Cæsarei der verstrickte Dinckelsbühlische Burger Bozenhardt vi Num. 263. erst den 2. Decembr. ebenfalls zur Schanz-Arbeit abgeführt, und ganze 11. Tage dazu angestrenget, bis seine bedrängte Ehefrau ihr äusserstes gethan, und ihn (wiewohlen wider die ihr beschehene Obrigkeitliche inhibition) mit 1000. fl. redimiret, und über diß noch 50. fl. Canzley-Gebühren für ihn bezahlet hatte.

Wie

Wie unmenschlich hart man übrigens mit den mehristen verstrickten Dinckelsbühlischen Burgern und Unterthanen in ihrem Arrest verfahren, ist nicht wohl auszudrucken.

Es ist in antecedentibus schon angeführt und erwiesen, daß man sie wie die Hunde in die kälteste Löcher theils auch in Hüner-Stüblein geworffen, und aus der alleinigen oben sub Num. 209. angefügten beschwohrnen Verhör verificiret sich ferner, daß viele und vorzüglich deren einige, welche schon am längsten und viele Monathe in der Gefangenschafft saßen, härter als das Viehe gehalten, unter das Dach beym Amt-Knecht in Oettingen geworffen worden, und sie Anfangs gar kein Strohe, hernach aber bey andringender Kälte 6. Schiedlein auf 8. Mann und ganze 6. Wochen erhalten, und am Ende, als die Kälte sie bey nahem schon ruinirt, von dem Dach in des Amt-Knechts Stuben gekommen, woselbsten sie ohne Einfeurung und ohne Strohe auf dem Boden liegen und bloß mit ihren Zwilch-Kitteln sich decken, folglich die mehriste ihre ohnwidererſezliche Gesundheit darob leyder nothwendig einbüßen müssen.

Könnte man alle der verstrickten- und damnificirten Dinckelsbühlischen Burger und Unterthanen ad Protocollum Notariale gethane und mit einem leiblichen Eyd bestärckte Depositionen hier einverleiben, so würde kein Mensch auf der Welt es auch nur obenhin einsehen können, ohne auf das innigste gerühret zu werden.

Der schon allzuenge Raum aber läßt solches für jezo nicht zu, und man will dagegen nur mittelst des daraus gezogenen Extracts und Abschlußes sub Num. 264. noch anmercken, und legaliter darthun, daß N.264

A.) allein in den leztern Monathen des vergangenen Jahrs 90.

Dinckelsbühlische Burger und Unterthanen, als 1. Beamter, 2. Stadt-Bediente, in Schild und Uniform, 4. Burger und 83. Unterthanen in die Oettingische Gefangenschafft geschleppet worden, und darinnen zum Theil 72. 102. auch 105. Täge in continuo schmachten müssen, und daß

ohne einen Kreuzer von dem der Stadt Dinckelsbühl entführten gar vielen Holz mit zu rechnen, ohne die viele von den Dinckelsbühlischen Burger und Unterthanen bey den Winckel-Zollstätten erpreßte Zoll-Gelder, und unzählige incompetenter extorquirte Straffen, kurz ohne die in leztern Jahren so häufig beschehene schwehre Zudringlichkeiten, und einen Kreuzer von dem der Stadt Dinckelsbühl verursachten unsäglichen Kosten Aufwand in Computum zu nehmen,

daß, ohne allem diesem,

B.) allein der in den leztern Monathen des vergangenen Jahrs nur den Dinckelsbühlischen Unterthanen durch ihr entführt- und ruinirtes Viehe, geraubte Haabseligkeiten, ungerecht abgepreßte Arrests-Kosten, Strafen, Zöhrungs-Canzley-Gelder und verursachte andere Kosten und Versaumniß causirte Schaden auf 8237. fl. 27. kr.

NB. nach erhobener unpartheyischer und Eydlicher Taxation sich belauffe; und es ist hiebey abermalen zu mercken, daß weder der abgegangene Verdienst mit dem Anspann, noch die Kosten und Abgang des Dungs von dem geflüchteten Viehe noch das nach Mönchs-Roth getragene Futter für solches, noch der bisherige Abgang und Nutzung des zuruck behaltenen Viehes a die consignationis im mindesten darunter begriffen und eingerechnet seye.

Und von allem diesem auf so viele 1000. fl. sich belauffenden wege-

ge-

genommenen Viehe und andern Haabseligkeiten, erpreßten Geldern, &c. ist, ohnerachtet des inzwischen ergangenen Allerhöchsten Mandati ulterioris sub Num. 265. bis dato nicht ein Kreuzer restituiret worden. N. 265

Vielmehr hat Gegentheil seine Gewaltthaten und Einfälle weiter und nicht nur in dem zu Ende geloffenen Jahr fortgesezet, sondern auch mit dem Anfang dieses lauffenden Jahrs aufs neue angefangen und bis diese Stunde continuirt.

Damit man nicht argwohnen möge, daß solches nicht in der That also seye, so will man, so eng auch der Raum allschon wird, einige hievon nur generaliter hier noch einrucken.

Schon den 13. Decembr. a. pr. wieder, ließ das Oberamt Mönchs-Roth durch 3. bewehrte Bauren in das pur Dinckelsbühlische Dorff Wörth fallen, und dem in dortigem Wirthshauß in Arbeit gestandenen Dinckelsbühlischen Burger und Schreiner Riesen die Arbeit anmaßlich inhibiren, unter der Bedrohung, daß man ihn sonsten mit seinem Jungen und allem Handwercks-Zeug gefangen nach Mönchs-Roth führen werde.

Den 4. January dieses lauffenden 1755. Jahrs fielen des Mönchs-Rothischen Baaders Mezgers Sohn Conrad und Michel N. beede Mezgere zu Mönchs-Roth in die sec. Sect. I. m. II. & IV. cum omnimoda jurisdictione nach Dinckelsbühl gehörige Häußer der Dinckelsbühlischen Unterthanen Weiß, Binner und Uhl, von Unter- und Ober-Bronnen, und verlangten unter vielen Bedrohungen die Eröffnung der Viehe-Ställ, nahmentlich: " damit sie wegen des von lezteren gewaltthätigen Vieh-Wegnahmen her ihnen restirenden Futter-Gelds ein Stuck Vieh wegtreiben könnten; andern Unterthanen aber wurde zu gleicher Zeit bedrohlich verkündiget, daß wann sie

dieses Futtergeld nach Mönchs-Roth nicht bezahlen würden, man Ihnen de facto gar ein Grundstück verkauffen werde.

Tags darauf den 5. wurde der Dinckelsbühlische Burger und Bildhauer Ludwig, als er von Kirchheim über Mönchs-Roth nach Hauß gegangen, und in gedachtem Roth über Nacht bleiben müßen, von denen Mönchs-Rothischen Zechleuthen in der dortigen Wirths-Stube nach vorhero ausgelöschten Lichtern barbarisch geschlagen, weilen er bey den leztern Ausfällen gewesen, und dabey wider die Oettingische Beamte anzügliche Reden ausgestossen habe, da er doch durch die ganze Zeit, als dieser Oettingische Kriegerische Uberzug angedauret, von Dinckelsbühl entfernt, und in dem Closter Kirchheim in Arbeit gestanden; wobey ihme noch Tags darauf 3 fl. 20 kr. Zech abgetrungen worden, ohnerachtet er über 20. kr. nicht verzehret hatte.

Zu Ende dieses Monaths January überfiel der Amtknecht zu Seegringen mit seinem Sohn und einem andern bewöhrten Bauren den Dinckelsbühlischen Schutzverwandten Körber, einen sehr armen Mann, da er sich etwas Erlenholtz an dem Dinckelsbühlischen Gaißweyher auf einen Schlitten zusamm machte, an gedachtem Weyher innerhalb der hochprivilegirten Stadt-Marckung consequenter sec. Sect. I. m. I. in jurisdictione omnimoda Dinckelsbuhlana, und nahmen ihm Beyl und Schlitten gewaltthätig ab, auch weilen er das geforderte Lösegeld à 1. fl. weder bezahlen können noch wollen, beedes gottloser Weiße mit fort.

Den 19. February fiel der Mönchs-Rothische Amtknecht mit 9. bewaffneten Bauren in die sec. Sect. I. m. II. cum omnimoda Jurisdictione nach Dinckelsbühl gehörige Gefreyte Dorffschafft Willburgstetten, und führte den Baader Vögel und Schutzverwandten Mayr daraus gefänglich weg nach Mönchs-Roth, von da aber aneinander ge-

schlos-

schlossen nach Oettingen, also daß sie an beeden Orten bis zum 7. April ganze 7. Wochen in den düstersten Gefängnissen schmachten müssen, blos, weilen sie puncto ferricidii verdächtig gewesen seyn sollen, obgleich nicht die allermindeste Requisition an die Stadt Dinckelsbühl vorhergegangen, das Imputatum auch für sich selbsten falsch erfunden worden ist.

Als man Dinckelsbühlischer Seits am ersten Martio dieses Jahrs, das an dem Schlößlein Mutschach consequenter noch weit in der hochprivilegirten Dinckelsbühlischen Stadt-Marckung tod gefundene Eheweib des Mazenbachischen Schwammenhändler Kappels in die Stadt gebracht, so fiel Abends der Dürrwangische Amtknecht mit 2. bewöhrten Mousquetier in die Stadt-Marckung auf gedachten Ort ein, und hieb in seinem einfältigen Jurisdictions-Eyfer von der neben stehenden Hecke die Zweige zu einem vermeyntlichen Fraisch-Zeichen ab, that sofort 2. Schuß, und lieff nach abermaliger Violation des fremden Territorii wieder davon.

&c. &c. &c. &c. &c. &c.

Und so könte man noch viele weitere bis jezo continuirende Gewaltthaten und Verlezungen des Dinckelsbühlischen Territorii anführen. Allein man will und muß hier nothwendig damit abbrechen, indeme man sonsten nimmermehr an das Ende dieser Vorstellung kommen würde.

Dieses sind nun die in den wenig leztern Jahren von dem Hoch-Fürstlichen Hauß Oettingen und vorzüglich dessen angränzenden Aemtern gegen die Stadt Dinckelsbühl und die Ihrigen verübte so unzahlbare als unerhörte Thätlichkeiten und Drangsaalen.

Von einer solchen Beschaffenheit war der im abgewichenen Jahr be-

schehene feindliche Uberzug, und gegenüber das von der Stadt Dinck, elsbühl jedesmalen dabey angenommene Bezeugen.

Man kan hiebey auf das vollkomenste versichern, daß dieses Bezeugen ohnmangelhafft recensiret, und keine einige, Dinckelsbühlischer Seits beschehene Gegenwegnahme verschwiegen, sondern alles und NB. auch in seiner richtigen Zeit Ordnung angeführet worden, gegenüber aber noch gar viele in eben diesem recensirten Periodo verübte Oettingische Gewaltthaten um ihrer ungeheuren Menge willen und Kürze halbe noch unberührt geblieben seyen.

Doch es könen die recensirte Unthaten schon hinlänglich genug seyn, die ganze unpartheyische Welt zu überzeugen, daß gewiß durch das ganze Heylige Römische Reich kein Stand des Reichs von seinem Costatu so viele gräuliche und blatterdings unjustificirliche Drangsaalen jemalen zu erdulten gehabt, als Dinckelsbühl von Oettingen.

Es veroffenbahret sich hienächst aus dem ganzen Zusamenhang unwidersprechlich, daß all dieser Greuel aus der Gegnerischer Seits über die Dinckelsbühlische Güther und Unterthanen affectirenden Landesherrlichen Obrigkeit und Jurisdiction herrühre.

In eben diesem alleinigen Anbetracht aber bleiben alle diese Unthaten ewig unjustificirlich, indeme in binis sectionibus prioribus genugsam ausgeführt und bestärcket worden, daß diese Landesherrliche Obrigkeit und Jurisdiction nicht mehr als ein leerer Traum seye, daß dem Hoch-Fürstlichen Hauß Oettingen keine andere Landesherrliche Obrigkeit über der Stadt Dinckelsbühl Unterthanen und ihre Güther competire, als dieser über die Oettingische Unterthanen und Güter zustehet, folglich gar keine, und daß überhaubt alle Dinckelsbühlische Unterthanen und Güter von allem Oettingischen Landsassiat so voll-

kom-

koñen frey seyen, als es nur immer die Jñwohner und Güter in Missisippi sind.

Darauf komt es GOttlob! nach der im Heyl. Römischen Reich angeordneten Justiz-Pflege nimer an, daß man Gegnerischer Seits unstatthaffte Ansprüche macht, und jura affectirt an Ort und Stellen, wo man dergleichen nicht hat.

Genug, daß diese ungültige Ansprüche und eitle Berühmungen von Kayser und Reich in alten und neuern Zeiten vollkomen vereitelt und verworffen worden; (vid. Sect. I. & II. per totum) und es ist dahero nur um so sträflicher, wann man zu offenbahrer Vilipendenz der Obrist-Richterlichen Erkañtnißen auf dergleichen leere und Obrist-Richterlich verworffene Ansprüche einen solchen Greuel so vieler Unthaten gegründet, und ausgeübet hat.

Den Oettingischen Herren Räthen ist gefällig gewesen, der Stadt Dinckelsbühl mehrmalen den Vorwurff zu machen, daß sie unglückseelige Rathgeber habe. Diese sollten es darum seyn, weil sie nach dem rühmlichen Vorgang all ihrer Vorfahrer und den Allerhöchsten Aussprüchen die Gegnerische Jurisdictions-Ansprüche als eitel leere Berühmungen iñer und mit allem Grund (vid. Sect. I. & II.) angegeben, und behaubtet haben, daß je mehr die Gegnerische affectirende Landesherrliche Obrigkeit und Jurisdiction über die Dinckelsbühlische Unterthanen und Güter mit ungerechtem Gewalt durchgetrieben werden wolle, die Stadt desto sorgsamer sich dagegen zu sezen, und ihre so theuer erworbene Gerechtsamen zu erhalten Ursache habe.

Sie die Oettingische Herren Räthe hingegen haben wieder die Allerhöchste Erkañtniße eine jurisdictionem omnimodam bis an die Dinckelsbühlische Stadt-Mauren, und eine Landesherrliche Obrigkeit über die Dinckelsbühlische Unterthanen ihrer hohen Herrschafft vorgebil-

det, auf diesen leeren Traum aber so viele abscheuliche Gewaltthaten hineingewaget, und in demselben alle Verantwortung dieser Unthaten gesetzt.

Welche nun unter beeden Partheyen vor den andern unter die unglückseelige Rathgeber gehören, wird wohl kein weiters Nachdencken nöthig haben.

Doch weiß man auch gar wohl, daß nicht alle Oettingische Herren Räthe gleich Theil daran haben, und es ist der Stadt Dinckelsbühl das Kleeblatt der Gegnerischen unglückseeligen Rathgeber, welchen sie diese erlittene Drangsaalen vorzüglich zuzuschreiben hat, gar wohl bekañt; Sie ist aber auch gewiß, daß die schwehre Seuffzer so vieler von ihnen gedrängten Dinckelsbühlischen Unterthanen vorzüglich auch ihnen noch schwehr auffallen werden, und man noch an ihrer Persohn selbsten den Lohn solcher unglückseeligen Rathgeber gewiß wahrzunehmen haben werde.

Man hat übrigens nicht Noth, die wenige dißseits verhängte Retorsiones besonders zu rechtfertigen.

Es ist vorhin bekannt, und aus dieser ganzen dritten Section ersichtlich, daß solche an sich gegen die jenseitige ungeheure Gewaltthaten für nichts zu achten seyen.

Es ist ferner daraus ersichtlich, daß man Dinckelsbühlischer Seits damit in terminis mere defensivis geblieben, daß man niemalen eher dazu geschritten, als da man Gegnerischer Seits recht geflissentlich dazu gedrungen worden, und daß es (vid. supr. pag. 289. & 290.) in der alleinigen Absicht geschehen, seinen bedrängten Armen Burgern und Unterthanen dadurch etwa bälder Lufft zu verschaffen, indeme man wohl wuste, daß die Klagen bey den höchsten Reichs Gerichten ob immensam multitudinem causarum gar spath zur Endschafft gelangen,

gen, dagegen aber die vielfältige leidige Erfahrung (vid. supr. N. LXXXI. pag. 215. N. XCIII. pag. 221. &c.) am Tage gelegen daß Gegentheil an die ergangene Mandata sich niemalen gekehret vielmehr derselben ohngeachtet die unschuldige Arrestanten nicht nur bis zur Definitiv-Urthel in vieljährigen Arrest beyzubehalten, sondern auch immittelst mehrmalen mit unwiderbringlichen Strafen und Verdammung ad operas publicas zu belegen keinen Scheu trage.

Es ist ferner aus all bisherigem klar, daß man diese wenige Retorsiones durchgängig zu Behaubtung der per privilegia & summa judicata festgesezten Dinckelsbühlischen Gerechtsamen, folglich super re liquida eingeschlagen, und daß man Dinckelsbühlischer Seits sich dabey immer in possessorio retinendæ befunden, wo sogar lite pendente allem unrechtmäßigen Gewalt mit Gegengewalt nach denen bekannten Gemeinen und Canonischen Rechten begegnet werden kan.

Alles dieses hat seine unwidersprechliche gute Richtigkeit.

Allein man hat gegenwärtig in Relatione erga Partem adversam gar nicht Noth auf diese und noch andere hiebey einschlagende gültige Betrachtungen zu recurriren, **Wohlerwogen** daß man Hoch-Fürstlich-Oettingischer Seits nach dem adjuncto sub Num. 266. selbsten Repressalias IUSTISSIMAS nahmentlich behaup- N. 266
tet, und also die Dinckelsbühlische Gegenwegnahmen eben dadurch selbsten rechtfertiget, nachdeme einmal überflüßig per totam Sectionem tertiam erwiesen ist, daß die Stadt Dinckelsbühl nicht der angreiffende- sondern der mehr dann hundertfältig angegriffene Theil gewesen.

Oettingischer Seits wird die Veranlassung und der Ursprung dieser verderblichen Ausbrüche nahmentlich auf den oben §. CLX. recensirten Vorgang gesezt, da die Dinckelsbühlische nach Seegringen gepfarrte Unterthanen die unbillig und neuerlich anverlangte Installations-Gebühren billig verweigert haben.

Dann es schreiben des Herrn Fürsten zu Oettingen Durchlaucht in mehr allegirter Antwortt an das Hoch-Fürstliche Creyß-Ausschreib-Amt de 8. Nov. 1754. nahmentlich:

" Wir wollen Ew. Ew. Lbd. Lbd. nur dasjenige ohne
" viele Umstände berühren, was gegenwärtige Aus-
" brüche veranlasset hat.

" Es hat nemlich unser Consistorium A. C. vor etlichen Jah-
" ren den dermaligen Pfarrer zu Seegringen installirt ꝛc. ꝛc.

und in den Oettingischen ohnlängst in Camera exhibirten anmaßlichen Exceptionibus sub- & obreptionis heißt es ebenfalls buchstäblich also:

" Ohnlaugbar nimmt gegenwärtige obschwebende Strit-
" tigkeit ihren Ursprung allein aus deme, daß das Hauß
" Oettingen bey der leztern Pfarrers Installation und zu-
" gleich vorgenommener Kirchen Visitation zu Seegrin-
" gen auf die dortige Pfarr-Kinder einen Beytrag aus-
" geschrieben ꝛc. ꝛc.

Ob nun gleich nicht erst der Ursprung hier zu suchen ist, und diese dritte Section allein CLIX. vorangegangene Gegnerischer Seits verübte Drangsalen und verpœnte Gewaltthaten recensiret, so kan man dennoch Dinckelsbühlischer Seits auch diesen Ursprung einstweilen supponiren, und die Stadt wird dennoch dabey alle-

mal

mal der angegriffene Theil bleiben, indeme cit. §. CLX. pag. 274. seqq. weitläufig und gründlich dargethan ist, daß Gegentheil nicht nur solchen Kosten Beytrag ohne alles Recht verlanget, sondern auch, weil die Dinckelsbühlische Unterthanen solchen billig verweigert, diese cum omnimoda Jurisdictione der Stadt angehörige Unterthanen sogleich aus der Dinckelsbühlischen Jurisdiction und zur Ernde-Zeit gefänglich weg- und, wie es sich ex post gezeiget, in einen mehr dann 100. tägigen Arrest hingeschleppet und also disfalls abermalen die erste Gewaltthat verübet hat, statt, daß er solchen Kosten-Beytrag, wo er sich damit richtig gewußt, in via juris hätte nachsuchen sollen, nach der lehrreichen Anweißung, welche er selbsten in seinen obgedachten in augustissima Camera übergebenen Exceptionibus macht, hisce formalibus:

" Hätten sich die Dinckelsbühlische durch den Oettingischer
" Seits verlangten Beytrag beschwehrt erachtet, so hät-
" ten sie solches bey einem höchsten Richter Klagende an-
" bringen, und hierinnfalls Obristrichterliche Hülffe und
" Remedur ansuchen sollen. ꝛc.

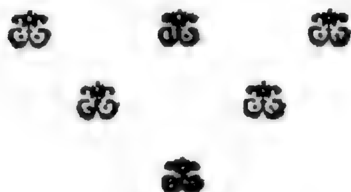
Alleine eben weil er wuste, daß dieser angesonnene Beytrag zu Recht nicht bestehen könne, so durffte, und wollte er es nicht wagen, die Obristrichterliche Hülffe darüber anzuflehen, sondern er fand für beßer durch die unjustificirlichste Gewaltthaten solchen heraus zu preßen, in der Hofnung, daß, wann auch die Stadt Dinckelsbühl darüber zu klagen sich genöthiget finde, dennoch auch diese ihre Sache ob multitudinem causarum lange unerörtert, und ihme damit freye Hand bleiben werde, mit der bisherigen Animositæt seine

willkührliche Ansprüche zu continuiren und gleichsam im Trüben fortzufischen.

Mit einer ganz andern und vollkommenen Uberzeugung von der Gerechtigkeit ihrer Sache hat die Stadt Dinckelsbühl diese Obrist-Richterliche Hülffe angegangen.

Sie ist gewiß, daß durch diese überhäuffte Gegnerische Gewaltthaten der erseuffzte Zeit Punct hierbey befördert worden seye, in welchem der Glorwürdigst Regierende Obriste-Richter dieser Gegnerischen Vilipendenz der Allerhöchsten Erkanntnißen einmal ein Ende machen, und nicht nur dieser bedrängten Stadt wegen denen erlittenen unerhörten Drangsalen und übergroßen Schaden eine vollkommene Genugthuung verschaffen, sondern auch vor das künfftige dieselbe mit den Ihrigen und ihren theuer erworbenen Gerechtsamen so gewiß in hinlängliche Sicherheit allergerechtest sezen werden, als gewiß es ist und bleibt, quod

Tandem bona causa triumphet.



SECTIO QUARTA.

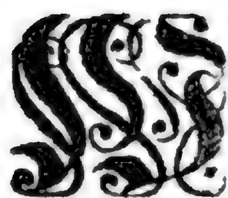
SECTIO QUARTA

Liefert die in dem ganzen Abdruck angezogene Archival- und sonstige Urkunden.

AD SECTIONEM PRIMAM

Num. I.

COPIA PRIVILEGII IMPERATORIS FRIDERICI III. der Stadt Dinckelsbühl ertheilt. de Anno 1476.



ir Friderich von gottes gnaden Romischer Keyser zu allen zeiten Merer des Reichs ꝛc. ꝛc. Bekennen offenntlich mit disem Brieue vnd tun kunt allen denen die In sehen lesen oder horen lesen Als vnns vnd des Reichs Lieben getreüen Burgermeister Rate vnd Gemeinde vnnser vnd des heiligen Reichs Stat Dinckelspühel von allter bisher zu der obgemelten Stat mit gerichtzwang Marcken vnnd gebiete fürseben auch alle und igliche Güter dar Inne gelegen nach Irer Ordnung vnd auffatzung mit gemeiner Stat mitleiden zu baben verpflicht sein, vnd nach dem In aber kinnffticlich deshalben Irrung vnd eintrag bescheen, vnd entsteen mochten, solchs zu fürkomen haben Wir von der annemen, vnd getrewen dinst Wegen, so Vns vnd vnnsern vorfarn Römischen keisern vnd künigen am Reich von den benanten von Dinckelspühel vnd Iren Vorfarn offt, vnd dick vnuerdrossenlich vnd willigclich beweist sind, vnd hinfür abermals tun mügen vnd auch aus anndern mercklichn vrsachen vns dartzu Bewegende auch damit sich die ytzgenannten von Dinckelspühel dester bas, vnd sicher bewaren, vnd bey vns vnd dem heiligen Reich beleiben mügen vnd in den Dingen dester mynnder Irrung empfahen Solcher Ir gerichtzwang Marckung, vnd gebiete halb, ein aufzeichung getan Sy begnadet vnd gefreyet geordnet vnd gesetzt, Tun In die aufzeichung gnad vnd Freiheit Setzen vnd ordnen auch hinfür zu ewiger Bestenndigkeit von Romischer kaiserlicher Macht volkomenheit wissentlich in crafft dits Brieves Also das die obgenanten von Dinckelspühel diß nachgeschrieben zirckel vnd krayß auswendig, vnd vmb die vermelt vnns vnd des Reichs Stat gelegen Nemlich bey der Newenstat an dem Weyer so Contzen Thewrers gewesen ist anzufahen vnd von dann das tale hinauf biß gen Wotzenweiller an der wydamenin Obern Weyer, vnd von derselben wydamenin weyer biß zum weissen Crewtz so auf der Strass gen Nurmberg stet, vnd von demselben weissen Crewtz biß an Murlinsbuhel vnd von Murlinsbühel biß in den Schuchkawf vnd vom Schuchkauf biß in die allten marck, vnd von der alten marck biß in die Werntz darnach von der Werntz biß gen Velden vnd von Velden den heiligen bach hinauf biß zum heiligen Brunnen und von dem heiligen Brunnen biß auf den grunt genant die Lanng Cling, von der Lanngen Cling biß auf die glockelwyse, vnd von der glockelwise biß auf den Schlaifwege von dem Schlaifwege hinab biß auf die Hawsners-Müle, vnd von der Hausners müle dem Tale, vnd

den

den Weyren nach biß auf vndern neuwen Radwannger Müle vnd von der Radwannger Müle biß wider in die Wernitz vnd wider von der Wernitz hin auf biß an den obgemelten Newnstetter weyer der Conntzen Thewrers gewesen ist so uerr das bißher nit bescheen were, oder Sy daran abgånng oder mangel hetten zu Jr vnd der vermelten Stat Marck verzeichnen einfahen die Greben, Blannckhen, zewn Hegern, vnd annder bevestigung pawen, vnd machen vnd sich die ytzgemelt Stat, zu vnnser des heiligen Reichs vnd Jrer Nothdurfft damit befriden, versicheren vnd bewaren Auch sich alsdann der als Jrs eigen guts gebrauchen sollen und mügen wie Sy das nach der Stat besstem nutz notdürfft sein bedunckt von allermeniclich vnuerhindert, Erlewttern setzen Ordnen, vnd wellen auch von obgemelter vnnser keiserlichen Macht volkomenheit das eigenschafft nutzung, und niessung aller vnd yeder güter in der vorgemelten Marck gelegen bey den Burgern der egemelten Stat so derselben Stat davon mit Stewr, vnd annderer mitleidung gehorsam, vnd gewertig seyn hinfür ewiglich beleiben, vnd die von Dinckelspühel solch güter in einich annder hannt, vnd gewaltsam komen zu lassen nicht schuldig sein sollen. Were aber das einich geistlich, oder weltlich Person so nicht Jr Burger weren einich solch güter Inne hetten oder hinfür in kawfs oder Erbschafft weise an Sich bringen, oder Jn zusteen würden, so sollen Sy doch dieselben Person Ee demmal Sy sich derselben güter vnnderfahen mit solchen gütern in Jr Burgerrecht Stewr und mitleidung verpflichten, welhe aber solchs nicht tun wolten oder getun mochten oder den von Dinckelspühel Jn aufzunehmen nicht fuglich were dieselben sollen sich dann in zweyen Jaren den nechsten solcher güter entslahen, vnd die gegen einem Burger der davon gegen der Stat mitleiden habe verenndern oder verkauffen vnd doch die zeit dieweil Er die Inne hette nichtsdesto mynnder Stewr, vnd annder auffsazung auch in seinem verkawffen vnd verendern Nachstewr zu geben schuldig sein Ob aber einich Person solche güter darüber wider der von Dinckelspühel willen Inne zu haben vnnderstund So mügen Sy alsdann zu derselben güter greiffen vnd die in Jr oder Jrer Burger hannt verenndern vnd wennden vnd was Sy dann damit hanndeln vnd tun deshalben gar nichts mißhandelt noch verwürckt haben vnd denselben Person noch anndern deshald gantz nichts schuldig pflichtig sein in dhein weise.

Wir haben Jn auch insonnder die gnad vnd Freiheit getan vnd gegeben Ob einich Erbe bey Jn gfiell daz Sy dann solch Erbe vnd gute in einich hannt, vnd gewallt zu übergeben noch volgen zu lassen nicht schuldig sein sollen, Sy werden dann zuvor Jrer Stewr Nachstewr, vnd Geltschuld, so Jn nach Jrer Stat Ordnung darauf stünd oder man Jn schuldig were bezallt vnd benügig gemacht.

Vnd wider das alles soll nicht sein ausgeleat verstanden noch gebraucht werden dheinerley vnnser vnd des Reichs recht Statut gesetz gewonnheit Priuilegia gnad Freiheit noch anders wie das yemant erdennckhen oder fürnemen kann, oder mag, dann das alles vnd yedes sol an dem Ennde, da es hiewider were dhein Crafft noch Macht haben Sonnder aufgehebt, vnd abgetan sein, vnd heben das auf ytz als dann vnd dann als ytz gleicher weise vnd in aller form vnd maß, als ob wir es von wort zu wort hier Inne begriffen vnd aus rechter wissen aufgehebt, vnd abgetan hetten. Vnd gebietenn darauf allen vnd iglichen Curfürsten Fürsten Geistlichen, und weltlichen Preleten Grauen Freyen Herren Rittern knechten hawbtlewten Ambtlewten Vitzthumbn Vogten Pflegern Verwesern Schultheissen Schöffen Burgermeister Richtern Reten Burgern vnd Gemeinden vnd sunst allen andern Vnsern vnd des Reichs vndertanen vnd getreuen in was würden stattes oder wesens die sein von obgemelter Romischer keiserlicher macht Volkomenheit ernstlich vnd Vestiglich mit diesen brieve daz Sy die vorgenanten Burgermeister Rate und Gemein-



meinde der Stat Dinckelspühel Jr nachkomen vnd die Jren an den obberürten Vnnsern keiserlichen auszeichungen gnaden Freiheiten Ordnungen vnd satzungen nicht hindern noch Jrren Sonnder Sy der in obgeschribner maß geruelich vnd on Jrrung gebrauchen geniessen, vnd genntzlich dabei beleiben lassen, vnd hiewider nit tun noch yemants zutun gestatten in dhein weise Als lieb einem ieglichen sey unser vnd des Reichs swere vngnad vnd verliesung einer pene nemlich fünfzig marck lottigs Goldes zuvermeiden die ein jeder so offt der freuenlich dawider tette verfallen sein sol halb in vnnser keiserlich Camer vnd den andern halben teil den offtgenanten Burgermeister vnd Rate der Stat Dinckelspühel vnabläslich zu betzallen Mit Vrkund diß Brieues besigelt mit vnnserer keiserlichen Majestät Anhangenden Innsigel. Geben zur Nuenstat an dreyzehenden tag des Moneds July Nach Cristi geburd Viertzehen hundert vnd im Sechs und Sibentzigistenn Vnnser Reiche des Romischen im Siben und dreissigsten des keiserthumbs in fünf vnd zweintzigisten und des Hungrischen im Achtzehennden Jarenn.

in tergo : (LS.) Ad mandatum Domini Imperatoris proprium.

Lucas Spitzer. Jo. Waldner Prothonotarius.

Num. II.

EXTRACTUS ACTORUM COMMISSIONIS CÆSAREÆ, in Sachen Oettingen contra Dinckelsbühl, turbatæ possessionis, in puncto positionalium, de præs. spiræ 5. April. 1587.

Beschreibung des eingenommenen Augenscheins Dünckelspühl. Statt Marckung durch mich den Comissarium wie Jch (beneben den Herren Dinckelsbühlischen und Oettingischen Anwälden samt den Zeugen den 9 Oct. 1586.) von einem Ortt zum andern herumb geführt vnnd derselbige mir angewiesen worden ist.

Erstlich von der Statt Dinckelspühl Aus bin Jch Commissarius wie obgemelt Inn Augenschein vnnd in prima statione vermög fürgewiesenen keiserlichen privilegii Auff den ersten Marckstein bei dem Neustattlin An Conratz Deurers Weyher gefüert worden, steht Allernechst ein vmbzeunte Junge Linden darbej wie Jm Abriß mit Lit. A. signirt. Vonn dannen bin ich weitters gefürt worden das thall hinauff Auff der Widmänin Weyher bei Bozenweiler, Alda ist kein Stein vorhanden Jst der weiher das gemarck Lit. B. bezeichnet. Von dannen weitters zum weisen Creütz Auff der Strassen, so Auff Nürnberg geht Lit. C. signirt. Fürtters Auff Mürdlins Bühell. Alda steht ein grosser stein under einem Aichbaum oben mitt einem dareinn gehauwenen Creütz bezeichnet Lit. D. notirt Vonn dannen Jnn den Schukauff, steht Abermals ein grosser Marckstein vnnd ein Linden darbej, ist der Stein obenn mitt einen darann gehauwnem Creuz bezeichnet Lit. E. signirt. bej dieser station hatt man mir Commissario das Weiler Gerstbronn gegen der Statt dinckelspühl hienein gelegenn gezeigt, wie im Abriß situs loci no. 1. zu befinden, Vom Schukauff verners Jnn die Alte Marck, stehen zwen Stein Jnn einem Wißgruntt nebeneinander Lit. F. signirt bej dieser station ist mir Commissario der bezirck dinckelspühlisch Statt Marckung, wie dieselbig bis Jnn die Wernitz sich erstrecken thuett angezeigt vnnd gewiesen worden. Vonn der Alten Marck aus, dieweil man daselbsten durch die Wernitz füeglich nitt kommen mogen bin ich wiederum zuruck vnnd durch die Statt Dinckelspühl vnderhalben Am Dinckelspühlischen hochgericht hin, bej vnnd ne-

neben dem plaz welcher cum reverencia zu melden der Schelmenwasen genent württ Im Abris num. 2. notirt, Auff welchem plaz die Articulirte Schlegerej zwischen den Ottingischen vnderthanen zu Dürrwangen vnd hanß Wecken dem wasenmeister sambt seinem mitt-Consorten thomas Walthern zu Gerßbronn verloffen vnd sich zugetragen, Alda hatt mann mir Im fürüberfaren des Wasenmeisters hauß unfern vonn dem Hochgericht gelegen deßgleichen den plaz bej der Schusshütten vfen Gigert genant gewiesen demonstrirt vnnd angezeigt, Wie Im Abris num. 3. vnnd 4. erscheinnt. Fürters durch die Statt Dinckelspüll oben zum Rotenburger thor hinaus uff feldenn zu Lit. G. signirt . Vonn dannen den Heiligenn bach hienauff zum Helligen Pronnen Ist nebenn einem weyher Inn einem geulerdt in hulz in Castenn eingefast Lit. H. signirt, Vom Helligen Brunnen Inn den gruntt die langenn Klingen genant Lit. J. bezeichnet, Vonn dannen noch weitters Inn die Glockell Wiesen Lit. K. notiert Fürttens den Schleiffweg hienab Auff die Heusners Muelenn zu Lit. L. vnnd M. signirt, Vonn der Heusners Muelen das thall neben den Weyhern hienab bis zu der undern Newenn Radwangers mühlin Lit. N. signirt. Von der Radwangers mühlin bis wiederum Inn die Wernitz, vnd Furbas hienauf Auff den ersten Marckstein beim Newstettlin an Conntz theuerers Weyher. Vnnd hab Also alle Stein vnnd andere gemerck dahin ich gefürtt vnd mir Inn beisein deß Ottingischen Annwalts angewiesen worden mitt dem ob verzeichnetn Buchstaben Wie Im Abris zu befinden, bezeichnen, den Augenschein wie Ich denselben selbst gesehen vnnd beschaffen befunden, Auff das trewlichst vnnd Vleissigst Abreissen, Auff das Papier bringen den ganzen eussern bezirck der Dinckelspühlischen Statt Marckung von mehrer Richtigkeit wegen mitt einem gulden faden verfassen vnd einfangen lassen. ꝛc. ꝛc.

Ego Joannes Philippus Gelzer Artium Magister, Collegiatæ Ecclesiæ Sanctj Nicolaj in Chomberg Syndicus, et Deputatus Commissarius huius examinis, Recognovi et in Fidem euidentiorem harum attestationum me hac propria manu subscripsi.

Ich Georg Ayblinger der Rechten Licenciat Ottingischer Rhatt, bekenne daß Ich Inn beaidigung fürstellung Auffnemmung vnd Abhorung der gezeugenn Auch Einnemung des Augenscheins gewest Allem demselben bestes vleiß vnd vermögens nach wie es sich dann hierinnen gepuret helffn beywhonen vnd Abwartten, die Zeugennsag helffenn beschreiben, vnd Alsobalden es vonn Herrn Commissario ad mundum gebracht worden, solche Depositionem Testium sambt Allenn furgelegten brieflichen Documenten vnd Vrkunden helffen collacioniren vnd wie Ichs sonstenn beschrieben dasselb Inn der warheitt Also Just vnd gerecht befunden, Also der beschliessung biß zu Ende beygewhonet, zu Vrkuntt hab Ich mein Pittschafft neben Aignerhand vnderschreibung hie furgetruckht.

(L.S) Georg Ayblinger, Licenciat manu propria.

Num.



Num. III.

EXTRACT der aus dem Oettingen = Oettingischen Archiv hergenommenen kurzen Beschreibung von denen alt und neuen Rittersitzen, welche in alt und neuern Zeiten um die Gegend der Altmühl und selbigem adelichen ohnmittelbaren Ritter = Canton sich befunden haben.

Dürrwangen.

Das Stammhauß der alten und berühmten adelichen Familie der Herren von Dürrwang, welche unterschiedliche Reichs = Aemter bedienet haben. rc. rc.

rc. 1423. Montags nach Oculi erhält vom Kayser Sigmund Wilhelm von Dürrwangen die Belehnung über das Schloß und Marckt Dürrwangen cum appertinentiis, Wildbahn, freyhung, Halß-Gericht, Juden, Haltung eines Wochenmarckts und die Burckleuthen zu Rothenburg in der Vest, wie solches alles von dem Heil. Röm. Reich zu Lehen rühret, welcher Wilhelm 1431. Mittwochs nach Ostern in dem zwischen Herrn Marggraf Friederichen zu Brandenburg und einigen Bürgern zu Dinckelsbühl wegen Wildpurgstetten errichteten Kauff, als Bürg allegiret wird. rc.

rc. 1433. Besaß Fritz hoffer, Burger zu Dinckelsbühl den Schaafhof und Schaaftrieb allhier, wie auch das ohnweit hiesigem Ort gelegene Weyhler Hirschbach; quo Anno auch Wilhelm von Dürrwangen Mittwochs nach Ostern mit Wissen und Willen seiner Gemahlin Margrethen einer gebohrnen von Rusielchen an Herrn Grafen Ludwigen und Johannsen, Gevettere, Grafen zu Oettingen, gedachtes Dürrwangen mit allen oben specificirten und in dem Kauf-Brief exprimirten Herrlichkeiten vor 5400. fl. verkaufft, welchen Contract auch Freytags nach S. Vitl Kayser Siegmund ratificiret hat. Einige Zeit hernach wurde dieser Ort von mentionirten Herren Grafen denen Adelmannen von Adelmannsfelden Pfandsweiß überlassen. rc.

rc. 1485. Bekennete Graf Ludwig von Oettingen, nachdeme er aus vergönnen Graf Joachims von Oettingen Statthalter, das Schloß Dürrwang samt dem Marckt und andern Zugehörungen von Georg Adelmann von Adelmannsfelden, deme es verkaufft gewesen, mit 2400. fl. reluiret, also solle das Schloß, wann er ohne männliche Descendenz abgienge, gemeltem Herrn Grafen Joachim heimfallen, Freytags nach Inventionis Crucis.

Nichts destoweniger kam es in nochmalig fremde Hände und zwar durch ermelten Herrn Grafen Joachims Statthalter an Jörg Altmann zu Neubrunn, von dem es nicht lange darnach eingelößt wurde.

Seithero nun ist es bey dem Hochgräflichen Hauß Oettingen und zwar bey Oettingen Spielberg verblieben.

EXTRACT einer in dem Dinckelsbühlischen Archiv vorgefundenen alten Registratur.

1433.) Mittwochen nach Ostern, war Burckhard von Wollmershaußen der ältere Bürg und Zeug, als Wilhelm von Dürrwangen, an Graff Ludwig und Johann von Oettingen, Dürrwangen durch kauff pro 5400. fl. abgetretten hat.



Num. IV.

COPIA Verpfändungs-Brieffs Königs CONRADI über die Stadt Harburg, Dinckelsbühl, Sorheim, die Advocatie des Closters Roth, und den Zehenden zu Auffkirchen, an Graff Ludwigen zu Oettingen dd. 7. Octobris. 1250.

CONRADUS Dei gratia Romanum in Regem electus, semper Augustus, Jerosolymæ & Siciliæ Rex, tenore præsentium notum facimus universis, quod nos attendentes fidem puram & præclara Fidei merita, quæ Ludovicus Comes de Oettingen, dilectus, familiaris & fidelis noster hactenus Nobis exhibuit, & in antea poterit exhibere, ipsi Civitatem Harpurg præter castrum Civitatem Dinckelspühl, castrum Sorheim, advocatiam Monasterii Roth, & decimam in Ufkirch, pro mille quingentis & nonaginta marcis argenti nomine pignoris duximus obliganda & tenenda tam diu, donec pro eadem pecunia insimul & non divisim per nostram curiam redimantur. Datum apud Augustam septimo Octobris decimæ Indictionis.

Num. V.

COPIA Pfandschafft-Briefs Kayser Ludwigs Grafen Ludwig zu Oettingen über den Marckt Auffkirchen gegeben. dd. ♀. nach dem Auffarts Tag 1334.

Wir Ludwig von Gots Gnaden Romischer Kayser ze allen Ziten merer des Richs verjehen offenlich an disem Brief vnd tun chunt allen den die in ansehent oder hörent lesen, daz wir dem Edeln Mann Graff Ludowigen von Otingen den alten vnserm lieben Oheym wider haben lazzen den Margt ze vfkirchen vnd swatz darzu gehort mit allen rechten vnd nutzen, den er vns in geantwort hat, vnd sin Pfand watz von Kunig Albrechten selligen vnsers Oheyms umb driutausend Pfund Haller vnd bestettet in dieselben Pfantschafft von vnserm keiserlichen Gewalt, also, datz er, und sein Erben denselben Margt vnd swaz darzu gehöret mit allen Rechten vnd nutzen inne sullen haben, vnd niezzen, bis das wir oder vnser Nachchomen an dem Riche in von dem vorgenannten von Otingen vnd seinen Erben, vmb die vorgeschriben driutausend Pfunt haller wider ledigen und lösen. Wir verjehen auch was der egenant von Oetingen vnd sein Erben, desselben Margtes, vnd swas darzu gehöret, nutztzet oder nutze hat, das wir in dazselbe an demselben Gelte nicht ab sullen slahen, wann wir in dieselben nütze haben geben an seinem Dienst. Darvber ze vrchunt geben wir in diesen Brief versigelten mit vnserm Keyserlichen Insigel der geben ist ze Schwabischen Werd an Freytag nach dem Auffert Tag, do man zalt von Christus Geburt dreitzenhundert jar, darnach in dem vierten vnd dreizzigisten jar In dem zwainzigisten jar vnsers Riches und in dem Sibenden des Keysertums.

Num.



Num. VI.

EXTRACT aus den Oettingischen so rubricirten EXCEPTIonibus additionalibus manifestissimæ sub- & obreptionis, in Sachen Dinckelsbühl contra Oettingen, mandati de relax. capt. &c. de pr. Wezlariæ 27. Aug. 1751.

ꝛc. ꝛc. Es wird auch wohl niemand, deme die Geschichte und alte Verfassung des Römischen Reichs Teutscher Nation bekannt sind, sich bereden lassen, daß die Stadt Dinckelsbühl von allen Zeiten mit einer besondern Landwehre, Gerichtszwang, Marckung und Gebiethe in signum Jurisdictionis omnimodæ versehen gewesen seye; dann es ist bekannt, daß die Stände derley Jurisdiction nicht jure proprio hergebracht, sondern solche von allen Zeiten die Römische Kayser und Könige durch Grafen und Land-Richter tanquam suos ministeriales in Ihrem Nahmen, durch das Reiche haben verwalten lassen ꝛc.

Num. VII.

COPIA Pfand-Verschreibung Königs ADOLPHI des Schultheissen-Amts über die Städte Dinckelsbühl, Weissenburg, Auffkirchen, Bopfingen und Harburg, an Graff Ludwigen zu Oettingen, dd. 3. non. May 1295.

ADOLPHUS Dei gratia Romanorum Rex, semper Augustus, ad universorum notitiam volumus pervenire, quod nobili Viro, Ludovico, Comiti de Oetingen, dilecto nostro fideli pro mille & quingentis libris hallensium, quas instaurato nostro exercitu contra Fridericum, filium Landgraviæ Thuringiæ expendit pariter & consumsit, in Dinckelsbuhl, Wizzenburg, Ufkirchen, Bopfingen & Harburg scultetatus officia cum omni jure & utilitate, sicut spectabilis Vir Fridericus Burggravius de Nüremberg ea hactenus noscitur habuisse, duximus obliganda tam diu & habenda, quosque mille & quingentas libras hallensium, juxta rationabilem computationem recollegerit expedite, si autem prædicta officia redimere voluerimus dictus Comes percepta computabit in sortem, & residuo persoluto, officia nobis & Jmperio restituet memorata. Jn cujus rei testimonium hanc literam exinde conscribi & Majestatis nostræ sigillo fecimus communiri. Datum in Rotenburg III. non. May Anno Domini millesimo ducentesimo nonagesimo quinto, regni vero Nostri Anno tertio.

Num. VIII.

COPIA Oettingischer QUITTANZ.

de Anno 1352.

Wir Ludewich vnd Fridrich Grafen von Oetingen vnd Lantgrafen in Elsazzen verjehen vnd tun chunt offenlich an disem Brief allen die in lesent

 se-

sehent oder hôrent lesen. Daz wir lieplich vnd freuntlich bericht sien mit den Ersamen wisen mannen mit dem Rat vnd den Bürgern gemeinclich der Stat zu Dinckelspühel vnd daz sie sich von vnß vnd vnsern Erbn erlöst hant gar vnd genzlich an daz Riche vmb Siben tusend Pfunt geber vnd guter Haller vnd vmb zwai Huntert Pfunt Haller der wir gar vnd gentzlich von in gabt vnd bezalt sien vnd darumb si vnser Pfant vormals gewesen sind von Kayser Ludewich vnd von dem Ryche vnd darumb wir Brief inne gehept haben vnd auch die bestetget heten von vnserm genedigen Herren Kunig Karll von Rome die wir in auch geantwurt haben ze baidersit vnd vmb den Wechsel vnd chauffe den wir getan heten gen vnsern obgenantten Herrn Kunig Karll gen dem Lande ze Ellsazze der schol auch ab sin vnd haben in auch denselbn Brief geantwurt vnd sagen sie vnd die Stat auch darzu Ledig vnd lose ir ayde vnd aller ir gelüpnuss die si vns vnd vnsern Erbn getan hant biz vf disen heutigen tag als diser Brief geben ist, Wer auch daz wir oder vnser Erbn keina Brief mer inne heten oder funden oder furzaigten, Ez wer von Kaysern Kungen oder von den Kurfürsten die zu den sachen gewant weren die schulent in alle weg tode sin vnd in noch ir Stat fürbaz ze kainen schaden chume in cheinen weg vnd daz in vnd der vorgenantten Stat ze Dinkkelspühel daz alles also ganze vnd stet belib, von vns vnd vnsern Erbn darumb geben wir in disen Brief versigelten mit vnser baider Aigenn insiegeln das an disem Brief hangent der gegeben ist do man zalt von Cristus geburt dreizehen Hundert Jare vnd in dem Aine vnd funfzigstem Jare an dem Afftermontag vor Sant Andrea tag des heilgen zwelf Boten.

(LS) (LS)

Num. IX.

COPIA PRIVILEGII IMPERATORIS CAROLI IV. der Stadt Dinckelsbühl ertheilt. de Anno 1352.

Wir Karl von gots gnaden Romischer Kunig ze allen zeiten Merer des Reichs vnd Kunig zu Beheim, verjehen vnd tun kunt offenlich mit disem Brief wanne wir vnsern lieben getrewen den Burgern der Stat ze Dynkelspühel darumb daß si sich selbe vnd mit ir selbs Gelt gelöset haben, von den Edlen Ludwigen vnd Fridrichen Graven von Oetingen den sie versazt waren, Sechs Jar ganze nacheinander haben gegeben Vreiheit als ouch in andern vnsern Briuen die wir In darüber gegeben haben, stet geschriben, so tun wir denselben vnsern Burgern die Genad daß sie in denselben Sechs Jahren In kysen und welen mugen vs vnsern Getrewen ein Richter vnd Ammann der in aller pest fuget, vnd wellen daß derselb Richter vnd Ammann als long beleiben sulle, bei demselben Ampt als lang vnser Wille vnd Genad ist, vnd bis wir daz mit Namen vnd sunderlich widerruffen, vnd gepieten allen vnsern Amptleuten, Landvögten ze Swaben die jezund sind, oder hernach werdent, daz sie vnser vorgenant Burger nicht hindern noch besweren, als lieb In ist vn-



vnser swer ungenad ze meiden. Mit Urkund diz Brives versiaelt mit vnserm Kuniglichen Insiegel der geben ist ze Prag do man zalt nach Cristes gepurt dreu zehen hundert Jar darnach in dem zwei vnd fünfzigisten Jar am sant Johans tag des heiligen Evangelisten im Sechsten Jar vnser Reiche.

(L.S.)

Num. X.

COPIA PRIVILEGII IMPERATORIS CAROLI IV. der Stadt Dinckelsbühl ertheilt. de Anno 1352.

Wir Karl von gots gnaden Römischer Kunig zu allen zeiten Merer des Reichs und Kunig ze Behem, verjehen vnd tun kunt offennlich mit disem Brief allen den die in sehen hören oder lesen, wann vnnsere liebe getrewe die Burger der Stat zu Dinckelspübel durch ganz lieb vnd stettigkeit die si zu vns vnd dem Rych hant, das si sich vmb Siben tusent vnd zway hundert Pfund heller darfür si von vnsern Vorfarn versazt wor den Edeln Ludwigen vnd Friderichen Graven von Oettingen sich selber mit iren Gelt vnd Pfennig gelöset haben, von den vorgenannten Graven von Oettingen vnd sind wider an vns vnd das Rich komen. Vnd darumb zu ainer besonder Ergezung derselben Losung vnd des schadens den si davon Empfanngen haben, vnd nemen, geben wir In vnnser Kuniglichen Miltigkeit vnd haben gegeben mit Rechter vnnser wissen von dem huttigen tag als diser Brief geschriben vnd gegeben ist, Sechs ganze Jar nach einander frygung vnd volle vnd ganze fryheit vor zinse die si vns vnd dem Reich järlich schultig sin zu geben vor Losung pete Beschazung Steuer Vmgelt vnd gemainclich vor allerley Beswerung vnd Vffsazung wie die weren, oder wie man die genennen möcht, also daß denselben vnsern Burgern zu Dinckelspübel die vorgenannt Fryhait der Sechs Jahr unverruckt vnd unzerbrochen beyben soll. Vnd geloben in by vnser Kuniglichen Gnaden dieselben fryhait mit dhainerlay wyse vberfarn vnd gebietten ernstlichen vnd festiglichen by vnnsern hulden Fürsten Graven Herrn vnd besonderlichen vnsern Landvogten ze Swaben vnd andern vnsern Amtlüten daselbs die yezo sind, oder hernach werden, das si vnser vorgenannt Burger an derselben fryhait nicht hindern sollen, noch In die mit dheinerley wyse verrucken oder überfaren vnd wer da wider frevenlich tet, der sol in vnser vnd des Rychs Ungnad vnd Pusse swerlichen sin verfallen. Mit Vrkund diß Briefs versiegelt mit vnserm Kuniglichen Insigel, der geben ist zu Prag da man zalt nach Christs gepurt drewzehenhundert Jar, darnach in dem zway vnd funffzegisten Jar an sant Johanns des hailligen Evangelisten tag im Sechsten Jar vnser Riche.

(L.S.)

Num. XI.

COPIA PRIVILEGII IMPERATORIS CAROLI IV. der Stadt Dinckelsbühl ertheilt.

de Anno. 1373.

Wir Karl von gots genaden Romischer Kaiser zu allen zeiten Merer des Reichs vnd Kunig zu Behem Bekennen vnd tun kunt offenlich mit disem brieue allen den die yn sehent oder horent lesen, daz wir von besundern genaden rechter wissen vnd kayserlicher macht, dem Burgermeister Rat vnd Burgern gemeinielich der Stat zu Dinckelspübel vnsern vnd des Reichs liben getrewen die besunder genad getan haben vnd tun mit disem brieue, daz sie das vngelt in irer Stat daz sie vormals gebabt han, nach irer brieue lautt vnd sag von disem hewtigen tag. als derr brieue gegeben ist, haben vnd nyssen sullen zeben ganze Jare die nehste nacheinander komen, vnd das sol ouch also bleiben stan on alles widerruffen, Ouch haben wir yn erlaubet einen Zol zu sezen in der vorgenanten Stat nach irer notdurfte zehen ganze Jare, die nehste nach einander komen, vnd doch also were daz sie denselben Zol also vnredlich machten. vnd vns das fürkome So mugen wir denselben Zol widerruffen, dorzu tun wir yn die genad Waz in der Marck derselben Stat liget, vnd von alters mit derselben Stat gestewret hat, das es mit der egenanten Stat heben und legen sulle, vnd were ouch daz irer Burger dheiner sich von yn zihen wolte, oder vnredlich stewren wolte, oder sich in andern sachen in widerweitikeit sezte in welcherweis daz were von des geltes wegen, daz sie vns izunt geben sullen Es were Reiche oder arme, daz sich der Rate oder der merer teil erkente daz sie denselben wol bessern mugen an Leib vnd gut, als sie denne dunckel, daz er verschult hab. Vnd gebieten ouch allen vnssern Burgern zu Dinckelspübel Reiche vnd armen daz sie dorzu beholfen sein, vnd den vngehorsamen teil nicht zu legen mit Worten oder mit werken bei den eiden die sie vns vnd dem Reiche geswurn haben, Ouch haben wir yn die genad getan were ob sie ymand manete es were von Herren oder Steten vmb hilfe, vnd der Brieue von vns erlanget hete daz sie dem nicht gebunden sullen sein zu helfen Es were denne des vnser eigene oder des Reichs sache were So sullen sie vns beholfen sein nach vnser Brieue sage, die wir als ein Keiser vnd Kunig zu Behem von yn heben, dieselben Brieue sullen in iren kreffien bliben Czu dem allen haben wir yn die genad getan doz si bei allen iren rechten Briuen redlichen vnd guten gewonheiten, bleiben sullen die sie von vnsern genaden, vnd von alters her gehabt haben, wie das sey daz wir des etwas von der stozze wegen die wir mit yn gehabt haben widerruffet heten, vnd bestetigen yn alle vorgeschriben sachen von Keiserlicher mechte mit disem briue, Darzu tun vnd geben wir yn die besunder genad vnd freiheite, daz nymands wer der were vff dheines Burgers oder Burgerinne gut doselbist besunder, für dheinem lantgerichte oder sunst andern gerichten erclagen muge, dann vor irer Stat Schultheissen der in zeiten wirdet, vnd wer darüber ir dheinen anariffe mit pfandung oder sunst mit dheinen andern gerichten, darwider tete, der sol zwenzig mark goldes, zu pene veruallen sein die halb in vnser vnd des Reichs Camer vnd das ander halb teil der egenanten Stat zu Dinkelspühel geuallen sullen als ofte das geschicht Es were dann das es dieselb Stat gemeinlich anginge So sol man sie für kein an-



ander gerichte laden denn für vnser Keiserlich Hofgerichte, Mit vrkund diz briues versigelt mit vnser kaiserlicher maiestat Insigel, der geben ist zu Budisson nach Cristus geburte drewzehenhundert Jare. darnach in dem drey vndsibenzigsten Jare an dem Suntag Reminiscere, vnser Reiche in dem Siben- vnd zweinzigsten vnd des Keisertums in dem Achtzehenden Jare.

in dorso | (LS.) | Ad mandatum Dni Imperatoris

R. Johannes Lust. | | Theodor Dunerob.

Num. XII.
COPIA PRIVILEGII REGIS WENCESLAI,
der Stadt Dinckelsbühl ertheilt.
de Anno 1398.

Wir Wenzlaw von gotes gnaden Romischer Kunig zu allen zeiten merer des Reichs vnd Kunig zu Beheim, Bekennen vnd tun kunt offenlichen mit diesem briue allen den die In sehen oder horen lesen, das wir angesehen haben getrewe vnd nutzliche dinste, die der Burgermeister Rate vnd Burger gemeinlichen der Stat zu Dinkelspuehel Vns vnd den heiligen Reiche oft nutzlichen vnd williclichen getan haben vnd in künfftigen zeiten wol tun mögen, vmb das haben wir In yetzunt mit gutem willen, wolvedachtem sonne vnd mute, nach rate Vnßer vnd des Reichs fürsten vnd liben getrewen, von Romischer Kuniclicher mechte volkommenheit, solche freyheide vnd gnaden gegeben vnd getan, geben vnd tun in ouch die yetzunt mit rechter wißen vnd in krafft diz Brifes das nyemande wer der sey, sie alle vnd ire Stat gemeinlich, noch dheine ire Burger besunder, noch nyemanden, der der gemeinen Stat noch iren Burgern zu uorsprechen stat, es sein lute oder gut, vnd sunder das Spital zu Dinkelspuhel, noch desselben Spitals lute, vnd gute, wo die denn gelegen sint für dheinerley Landgerichte, oder sust gerichte wes die sint, oder wo die gelegen sint, oder auch vor Vns vnd des Reichs Hofgerichte laden, fürtreiben oder heischen solle vmb was sache das sey, on allein für iren Ammann in der Stat zu Dinkelspuhel, es wer denn das dem klager rechtes daselbist versaget, oder wider bescheidenheit geverlichen verzogen wurde, vnd wer darüber zu In besampt oder besunder, oder zu den iren die In zu uorsprechen stan als vorgeschriben stet, ichtes zu sprechen gewinnet, oder hat der sol also recht von In suchen vnd nemen als doselbist gevrtheilet wirt on alle widerrede, Vnd darumb so gebieten wir allen Fürsten geistlichen und weltlichen Grafen Herren Dinstluten Ritter, Knechten, Steten Märkten Dorffern, Amptluten vnd allen andern vnsern vnd des Reichs Vnderthanen, das nyemande oder ir dheiner in welcher wirden, adel oder eren die sein, wider solche vnsere freyheid vnd gnaden nicht komen oder tun sollen, oder durstig sein



zu funde in dheine weis, Als libe Jn sey vnsere vnd des Reichs swer vngnade zu uermeyden, wer aber das von yemanden dowider icht beschee, So setzen, erkennen und wollen wir yetzund das alle solche Ladung gerichte vnd auch rechte, kein kraft noch macht haben sollen, vnd den egenanten Burgern der Stat zu Dinckelspuhel besant und besunder, noch den iren, als vorgeschriben stet, dheinen schaden bringen sollen, noch mogen in dheineweis, vnd sol dennocht ein iglicher Kleger, einer genanten pene mit namen fumfzig Mark lotiges Goldes als dike das vberfaren wurde dorumb verfallen sein. die halbe in Unsere vnd des heiligen Reichs Camer, und der ander halbe teyl den egenanten von Dinckelspuhel vnd den iren den also vberfaren were, on mynernusse gefallen solle, Mit vrkunt dis Brifes versigelt mit Unßer Kunielichen Majestat Insigel, Geben zu Frankenfurth vff dem Meyne, nach Cristes Geburt dreyzenhundert Jare und dornach in dem Acht vnd newnzigisten Jaren, des Dinstages nach dem Obristen tage, der Weynachten, Unser Reiche des Behemischen in den Fünff und dreissigisten vnd des Romischen in dem Zwey vnd zweinzigisten Jaren.

(LS.)

in dorso.
R. Petrus de Wischow.

ad mandatum Borsiboy de Swinar.
Franciscus Canonicus Pragensis.

Num. XIII.

COPIA PRIVILEGII Pfaltz-Graf RUPRECHTS, qua Reichs-Vicarii, der Stadt Dinckelsbühl ertheilt. Anno 1354.

Wir Ruprecht der Elter von Gots Gnaden Pfalzgraff by Rin, des heiligen Richs Oberster Truchsasse, Herzog zu Bairen, vnd Vicarie in Tutschen Landen, bekennen vns offenbar mit disem Briev, daß wir den Ersamen wisen Lutten, dem Rat, den Burgern gemeinlich, vnd der Stat zu Dinckelspühel, alle Fryhait, Recht Gewonheit, vnd alle die Brieve, die sy hant von Kaisern vnd von Königen, vnd besonderlich die Brieve vnd die Gnade, die si hant von unserm gnedigen Herrn König Karln, Römischen Könige, und König zu Beham, wellen state halten vnd nit überfarn, one alle Argeliste, diewеiln wir unsers egenanten Herrn, König Karln, des Romischen Königs Vicari seyn, vnd were, daß si ymand davon dringen wollten, davor sollen wir si getrulich schirmen, ongeferde, außgenommen vnsern obgenanten Herrn König Karln. Darüber zu Vrkunde, so geben wir in disen offen Brief, versigelt mit unserm anhangenden Insigel, der geben ist zu Esselingen an dem nechsten Donrstag vor Sanct Andres-tag, des heiligen zwelff Botten, da man zalt von Crists Geburt dreitzehen hundert Jar, darnach in dem vier und funfftzigisten.

(LS.)

Num.



Num. XIV.

COPIA PRIVILEGII IMPERATORIS CAROLI IV. der Stadt Dinckelsbühl ertheilt. de Anno 1370.

Wir Karl von gottes genaden Römischer Keiser, zu allen zeiten Merer des Reichs, und kunig zu Beheim, Bekennen und tun kunt offenlich mit disem brieff, allen den, die yn sehent, oder horent lesen daz wir mit wolbedachtem mute, und mit rechter wissen, zu eren, zu nuz und zu wirdikeit, des heiligen Römischen Reichs, uns mit den Ersamen den Burgermeister dem Rate und den Burgern gemeinlichen, der Stat zu Dinckensphübel, Unßern lieben getrewen, iren erben und nachkomen, verbunden haben und verbinden, Unser lebetag in sulcher schicht und meynung, als hernach geschriben steet, Also bescheidenlich, daz wir yn gelobt haben und geloben, mit guten trewen, on geverde, daz wir yn unser lebtag gnedicklich, willicklich, und genzlichen, beigestendig und beholfen sein wollen, und sullen, wider allermenicklich, die sie in iren erben, besizungen, rechten, guten gewonheiten, freiheiten, Gütern und nuzen hinderten, schedigten, oder mit Gewalt bekrenken, in Dheine weise, und dieselben Hülff sullen und wollen wir tun, als gnediklichen fleizziclichen, und mit sulcher macht, als sein not wirdet. Mit urkund dis Briefes versigelt mit unser keiserlichen Maiestat Insigel, der geben ist zu Nuremberg Nach Christs geburt drewzehen hundert Jare, darnach in dem Sibenzigsten Jare, an sante Görgen tag des heiligen Marterers, Unser Riche in vier und zwenzigsten und des keisertums in dem Sechzehenden Jare.

in dorso R. Johannes Lust. (L.S.) de mandato Dni Cesaris Petrus Prepositus Olom.

Num. XV.

EXTRACTUS.

Aus den Reichs-Stadt Dinckelsbühlischen uralten Original-Steuer-Büchern, und deren Rubriquen: Gemain Ußgeben, item Frevel.

Ao. 1410. Item dem Hencker von Nördlingen von dem Oethendecker zu Henckhen geben uf dem Freytag vor Michaelis geben . . 1. Gulden.

1411. Der Heinz auf der Häußlinsmüll ist wegen seines Diebstals gebessert worden Pr. . . . . 10. Gulden

1413. Konz Vischer zu Radwang ist gebessert worden, daß er daselbst gefrevelt Pr. . . . . 2. Pfund.

1415. Item von dem Ochsendieb dem Nachrichter zu Halle geben , III. Gulden.

Item vmb hanschoch vnd Strick , , XVIII. ßl.

1417. Item Maister Conr. Nachrichter von Nördlingen für den Warsagen vnd Hannßen Frübff geben zu töden , , II. Gulden.

Item für Strick vnd hanschoch geben , , , VII. ßl.

1427. It. dem Nachrichter von Nördlingen als er zu Jörgen Spitalknecht richt vf Freytag vor Judica , , , III. Gulden.

Item dem Nachrichter vmb zween Handschuh vnd Strick , , XIII. ßl. IIII. hl.

Item dem Nachrichter von Nördlingen von Peter Mezlers wegen geben nach Udalrici , , , , V Gulden.

1429. Item dem Nachrichter von Nördlingen, als er Hannßen Artzt von Landen, vnd Vitten sattler gericht zu lon geben vff Montag vor Viti , , , , IIII. gulden.

Item Maister Hannß, Hannß Dürr, Ulrich Löher und die andern haben mit samt den Pferten an der Heg verzert 8. tag, als der Landgrab gemacht ward, die Wir vff Galli bezahlt haben , , X Pf. XVII. ßl. IIII. hl.

1431. Item vmb ain Ketten an den Galgen , , , IIII. ßl.

1434. Item dem Schabenkäß von Schwarzbunzen vnd von Klereder zu richten geben vf Afermontag vor Corp: Christi , VIII. Pfund.

Item dem Schabenkäs von Dulhunden zu richten geben , IIII. Pfund.

Item dem Schabenkäs von veit Maler Schäferknecht hinzurichten geben , , IIII. Pfund.

It. vmb zwey Hentschuh , , V. ßl.

1435. It. dem Schabenkäß von ain von Ampferach zu richten geben vff Oculi , , IIII. Pfund.

Vnd vmb Hentschuh , , V. ßl.

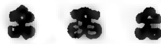
Item die den gemeinen Untergang in der Stadt vnd in der Marck gethan haben, haben verzehrt , LXXV. Pfund XVII. ßl. VIII. hl.

1436. Item von Hannßen Franzen von Windsheim Azung. , I. Pfund. VIII. ßl. I. hl.

Item vnd dem Schabenkäs von im zu richten geben , I. Gulden vnd zween hentschuh geben , V. ßl.

1438. Item das der Schabenkäß hisher hie in der Statt vnd wieder haim verzehrt, als er des Herolz Man hinricht , XI. Pf. XVI. ßl.

Item



Item Im zu Lone . . I. Gulden II. Pfund.

Item dem Schabenkäs von einem Dieb zu richten geben cod. . I. Gulden II. Pf. XVII. ßl.

Item dem Nachrichter von dem Synger, dem Scheffer vnd von Burckarten zu richten geben . . IIII. Gulden.

1442. Item dem Nachrichter zu Nördlingen von hennßlin von Lauingen zu richten geben . . II. Gulden.

Item dem Schabenkäs als er Seyzen Lysen richtet, verzehrt hin und unterwegen . . X. Pfund XVII. ßl. II hl.

Item Im zu Lone von Im zu richten, vnd hinterstelligs vmb den Hennßlin von Lauingen geben . III. Gulden.

1443. Item von Sigmund Rothschmids Azung vor ascensio Dni geben . . V. Pfund IIII. ßl.

Item den Schabenkäs von Im zu richten . I. Gulden II. pfund XIIII. ßl.

1444. Item dem Botten nach dem Schabenkäs zu Lone, auch für Zerung hin vnd her auch vmb zween Hentschuh von dem armen zu richten, vnd sein Zehrung allhie vff alles . I. Gulden XV. Pfund II. hl.

1445. Item dem Schabenkäs von Buchelbergs dieben zu richten VI. Gulden.

1448. Item dem Schabenkäs von ain zu richten . III. Gulden.

1453. Item dem Schabenkäß von Papersdorff von Oren hyn zu richten vor Palmarum . . I. Gulden I. Pfund X. pfen.

Item die Pauren von Willpurgstetten haben verzehrt, als sie den Tamper vnd den Rolt viengen, vor Pfingsten . IX Pfund IIII. pfen.

Item von Schwab Ulrichs Azung den Gepüttlen fünff und sechzig tag geben . . . XXI. Pfund XX pfennig

It. von des Geuders Azung von XXVI. tagen . VIII. Pfund XX pfen.

Item von des Francken Azung von XX tagen . VI. Pfund XX pfen.

Item von des Tampers Atzung, als man im sein Kranckheit halb gütlich thun muß, auch vm ein leilach zu seinen Wunden . XI. Pfund XX. ßl. IIII. pfennig.

Item dem Schabenkäs von Nördlingen von den vorgenannten vieren zu richten . . VII. Gulden I. Pfund II. pfennig.

1461. Item dem Schabenkäs vom Finslin zu richten vnd von einen mit Ruthen zu strafen . . . IIII. Gulden.

Item Scheurer hennßlin zu richten dem Schabenkäs von Nördlingen II. Gulden I. Pfund xx. pfen.

1466. Item der so das Pferd gestolen hat, costet mit Azung, hengcken, von zerung vnd glait - geld auch hütern und Lichtern, so sie in Fanckhauß gebrennet, - - xv. Gulden vi. Pfund xxviiii. pfennig.

1469. Item dem Meister von Brend, vnd Jacoben zu richten geben v. guld.

1479. Item den Büttlen für Azung geben des der des Nuterden Sohn erstochen, vnd den man gericht hat. - xx. Pfund.

1483. Item vieren der Räth so den Landgraben besichtigt, hand wir geben - - I. Pfund x. pfennig.

Item dem Schabenkäß von Rothenburg der Claußen Wüsten mit dem Strang richtet, geben - - III. gulden.

1484. Item als der Bropst von Rot uns im Landtgrabn wechsel gebn hat man verzert - I. Pfund viiii. pfennig.

1489. Item von Conzen Schuster vnd heinzen Lappen v. tag zu Azung mit der zerung vnd Wein der so sein gewart hant xii. Pfund xviii. pfen.

Item dem Nachrichter von In balden vff Samstag sant Dorotheen Tag zu richten, auch das henckers Knecht mit dem Franzmann und zerung hiedin vnd her mit allen Sachen - IIII. Gulden xxxi. Pfund I. pfen.

1491. Item dem Nachrichter von Nördlingen von Henßlin Pauren zu richten, der dem Meßner von Synbronn gestohlen. - I. gulden.

1493. It. vm Malefizen als die Leut Inn das Wasser bey dem Wernizthor gefallen sind. - - v. Pfund xviii. pfen.

1501. Item als die Meister vnd Gesellen, zimmerleuth, Maurer, vnd andern taglöhner den Galgen haben verneut, vnd gebessert, auch die drey, so mit dem ammann geritten sind, als man die zween Arm hat gericht verzert - - - Lxix Pfund xiiii pfennig.

1502. Item dem Nachrichter von Nördlingen von zwaien so Er mit dem Strang hat gericht, auch sunst etlich andre gefangen zu fragen, darauf er dann xvii. tag hier gelegen ist, geben - - xii. Gulden

Item die Hufschmid, als sie gemacht haben die Ketten an den galgen verzehrt - - - xxi. Pfund.

1505 Item dem Nachrichter von Hall, der den gögelin erstlich hat enthaupt vnd nachfolgend die vier glieder abgestoßen, auf Sechstag, als er an vnd abgegangen ist, geben - - viiii. Gulden.

Item dem Nachrichter von Hall, der gericht hat den Cunz des Wirts Sone von Ampferach - - vi. Gulden.
hat ine gericht mit dem Schwert vnd darnach Verbrennt.

1507.



1507. Item die Bauren so Cunzen vnd Lenhart, dann Vetter, gebrüdere haben helffen herein bringen sind gewest dreyzehen haben verzehrt . . . xxiiii. Pfund.

Item dem Nachrichter von Hall von den zweyen Vettern zu richten . vi. Gulden.

Item dem Nachrichter von Heilbronn, daß Er den Claffen hat gericht . . . . v. gldn.

1512. Item dem Nachrichter zu Hall so mit dem Schwert gericht hat Hannß Brender und haim Brand geben . . . vi. Gulden.

1513. Item Meister Hannsen dem Nachrichter von Rothenburg von dem oder Cammer zurichten geben . . iii. gulden.

Item den Büttlen zu Atzung für den Stoffel Höfel von Birckachhaußen so mit dem Strang ist gericht worden, die Er im thurn hat verzehrt, . . . x Pfund. iiii. Pfennig.

It. dem Nachrichter von Rottenburg, das er den Stoffel mit dem Strang hat gericht, geben zu Sold . . . iii. gulden.

1518. der hauptmann und andere Bauren von Radwang, so 10. gewesen, haben bracht, einen gefangenen Landsknecht, geschenckt . v. Pfund.

1520. Item dem Nachrichter so den Caspar Winter mit dem Schwert hat gericht, mit samt zehen tag still liegen geben . . viii. gulden.

1523. Item für 3. harzschäfflein, als man den Hannß Winßhamer von Zwerenberg hat verbrennt . . iiii. Pfund. vi. Pfennig.

Item dem Stulpen und Scheler, denselben Winshammer der sich selbs hat erhenckt zu verbrennen . . . ii. gulden.

1527. Item als der Schlepperlin und thoma Freyhamer sind mit dem Strang gericht worden, ir zehen, so ine tag und nacht gehüt haben geben . . . xxxiiii. Pfund iii. pfennig.

Item den Schmiden, Zimmerleuthen, Maurer und andern taglöhner, so den galgen haben gebessert, verzehrt iiii. gulden ii. Pfund iii. pf.

1528. Item den Knechten zu Azung für Wolff Spindler so mit dem Schwert ist gericht worden, v. gulden vi. Pfund iii. pfennig.

Item den Knechten, so mit dem gefangenen sind hinaus gangen, und ander Unkosten, darzu den Hauptleuten so im hauffen sind gangen xxii. Pfund xxi. pfennig.

e 1529.



1529. It. von Hannßen Mader von Spalt, so umb diebstal ist gefangen worden, den Knechten zu Azung . xvi. Pfund.

Item als er zum galgen ausgeführt worden ist, dem ammann, raisigen Knechten, Büttlen, und Messern jedem xv. pfennig thut alles III. Gulden IIII. Pfund VI. pfennig.

1534. Item als Jörg Schütter so in ains Rats Gefengcknis gelegen, zum tod ist gericht worden cost die Azung auch die Priester, dazu die Hüter, so tag und Nacht sein haben gehüt, und die Knecht, so mit ime sind hinaus gangen, und aller Unkost uf in gangen x. Gulden iiij. Pfund VIII. pfennig.

1537. Item dem Schabenkäß von dem Züner zu richten geben IIII. pfund.

1542. Als Cloß Brenner zu Nadwang gefenckhlich herein geführt worden, uncosten . . I. Pfund xx. pfennig.

1542. Freytag nach ascens. Dni. Anthonj Ott, und Michel Wetsch sein Otten Mithelffer so bey dem gigerthörlein ein todschlag begangen, seind beede mit schwerer Geldstraf gediest worden, als Ott pr. 20. fl. Wetsch aber pr. . . 15. fl. thut 35. fl.

1543. nach quasimodogen. von Claußen Schönherr und dem Friedel, so jezund zu Kemmathen sizet, verfrevelt bey der Seeglachen vor dem gigerthörlein . . III. Gulden.

1543. Item als einer genannt david von Regenspurg ein silberkramer bey dem weißen creuz auf dem Synbronner Weeg ist beraubt worden, dazumal auf Kundschafft gangen . I. Sch. IIII. Pfund.

Item als Conz Mendlin von Kluckheim im Bamberger Amt ist mit dem Strang gericht worden, dazumal für allerley Unkosten auch für Azung dieweil er innen gelegen, uffgelauffen VIIII. Gulden II. Pfund xxVIII. pf.

Item als man aus Bevelch E. E. Rat die Marckung unserer Stadt besichtigt hat, mit herren des Rats, und andere Burger ihr jetlichen geben zehen Kreuzer thuett . VI. gulden I. Pfund xxVIII. pfen.

1544. Item Lienhart gutjahr von Sperbersbach hinter dem Spital gesessen, ist auf Mittwochen nach Exaudi zu Felden in Hannß Berlins weyher an der Strassen gelegen, ertruncken, den man dann herein hat lassen führen, und auf den Kirchhoff begraben.

Item hinaus zu tragen Vieren . . I. Pfund II. pfennig.

mer dem todengräber . . II. Pfund III. pfen.

mer zweyen Söldner, so hinaus seyn geritten, und die Sachen erfaren Ir riethgeld . . I. Pfund xxI. pfen.

1544.



1544. nach Michälis

It. von Claus Schönherrn und seinen zweyen Söhnen samt der Widenbäurin Sohn, als sie uff dem Gigert gefrevelt eingenomen vi. Gulden.

1545. Georg Klingen Messer, so den Friedrich Graßmann der Hannß Kaißern entleibt, und entloffen, underhalb Rotensee und Oberhalb der Neu Mühl auf einer Wiesen gefangen herein gebracht verehrt iiii. Pfund vi. pfennig.

NB. ist darauf mit dem Schwert gericht worden.

1545. Von dem Werkmeister Hannß Finck, so in dem Neuweyher ertruncken, dem todengräber zu begraben , ii. Pfund iii. pfennig.

1545. It. Veit Kranz, so am Rothensee gefrevelt, geben , i. Gulden.

1545. Hannß Vogel und Stephan von Langensteinbach, so bey der Geißmühl ein zuck Frevel begangen geben , ii. Gulden ii. Pfund iii. pfennig.

1545. It. die den ertrunckenen gesucht, geben , viiii. Pfund xv. pfen.

Beeden Flurern, so Cunz Kleich herein geführt geben , i. Pfund iiii. pfennig.

1545. It. 4. Messern und 2. Fluerern in beyseyn des Marstallers, so hannsen Roß von Prüssel, so Seckersgesellen geplündert, hinter dem ziegelstadel gefangen und herein geführt , v. Pfund xxvi. pfen.

1546. Vor dem Nördlinger thor bey dem Abfluß, innerhalb der Neumühl ist Michel Nägelein von Belzheim mit dem Pferd gefallen und ertruncken, sodann herein geführt und vff den Kirchhoff begraben worden kost ii. Pf. xv. pfennig.

1546. Herrnagel, Müller zu Rögelsweyler, so bey St. Leonhard zuckfrevel begangen pr. , , vi. Pfund viiii. pfennig.

1547. Nach Matthei

Item von Hannß Voigt von Illenschwang zugfrevel so sich uff dem Gigert verloffen eingenomen , , 6. Pfund i. pfennig.

1547. nach Matthei It. von Antonj Otten von Ehingen und Conz Otten von Wittelshofen Zugfrevel so sich zum Neuenstettlein bey Vincenz Kaißers Weyher verloffen hat , vi. Pfund 9. pfennig.

Eod. It. Vom Meyer und des Wendels Sohn auch zum Neuenstättlein Frevel so sich von Spanbronn am heimgehen hat Verloffen uff unserer Marckung eingenommen . 1. fl. 4. Pfund 6. pfennig.

1547. Balthas Streicher von Grünstetten so zuckfrevel begangen, bey der Geißmühl geben . . 1. fl. 4. Pfund 6. pfennig.

1547. Georg Matthes Sohn von Roth Hannß genannt, so zuckfrevel beym weisen Creuz begangen, geben . 1. gulden IIII. Pf. VI. pfen.

It. des Wirths Knecht zu Roth beym weißen Creuz 1. gulden IIII. Pf. VI. pfennig.

Auch Hannß Binder zu Roth Frevel allda beym weißen Creuz 1. gulden IIII. Pfund VI. pfennig.

1548. Beeder Engelhardt und Georg Diemers Knecht, alle 3. zu Langensteinbach bey der Geißmühl Frevel begangen, geben . 1. Gulden IIII. Pfund VI. pfennig.

1549. Als des Müllers Sohn von Rögelsweiler bey St. Leonhard gefrevelt geben . 1. Gulden IIII. Pfund VI. pfen.

1549. Joaß von Bozenweiler hat auf dem Gigert gefrevelt 1. Gulden IIII. Pfund VI. pfen.

Dann Jörg Reinlein von Synbronn sein Gegentheil 1. Gulden IIII. Pf. VI. pfennig.

1549. Clauß Schönherr von Synbrunn, so auf dem Gigert gefrevelt 1. Gulden IIII. Pfund VI. pfen.

1550. Georg Steinacker von Dambach, und Gangwolff Müller von Thannhaußen begangenen Frevels beym Creuz Espan geben III. gulden.

1550. Christoph Scheelhamer Schreiner, und Michel Priesters Knecht, so vom Seidelsdorffer Weg herein gefrevelt, geben III. Gulden.

Eod. Ao. Nach dem neuen Jahr Bastian Wagner von Ruffenhofen so sich uff dem Gigert hat verloffen ein zuckfrevel . 1. Gulden IIII. Pfund VI. pfennig.

1551. Gilg Vischer von Dürwang, uff dem Scheelwaasen gefrevelt geben . . 6. pfund 9. pfennig.

Eod. Ao. Georg und Leonhard die Ranger, so in der Mundschach gefrevelt . . III. Gulden.

1553. Balthes Eberhardt von deufstetten, so vor dem Seegringer Thor gefrevelt . . 1. Gulden IIII. Pf. VI. pfennig.



1553. Meyer Michel von Schönbrunn, so bey der Reicherts mühl gefrevelt, geben . . vi. Pfund viiii. pfennig.

1554. Leonhardt Keßler von Willpurgstetten hat bey der Neumühl gefrevelt . vi. Pfund viiii. pfennig.

1555. Nach Judica It. von alten Zücher von Illenschwang, als er gefrevelt hat uff dem Gigert eingenommen, vi. Pfund. viiii. pfennig.

1555. Hannß Heldt von Ratag, Hannß Schelhammer von Haßelbach, Hannß Pfeil von Strambach beym Schießhauß gefrevelt geben . iiii. Gulden iiii. Pfund vi. pfen.

1556. Caspar Blat von Willpurgstetten zu Radwang gefrevelt, gebuest Pr. . i. Gulden iiii. Pf. vi. pfennig.

1556. It. von Jörg Reichert von Radwang ein Zuckfrevel, so sich hat verloffen bey dem Siechhauß . 1. fl. 4. Pfund 6. pfennig.

Eod. Ao. Hannß und Leonhard Diemer, auch Stephan Diemer, alle 3. von Langensteinbach daß sie bey der Geißmühl gefrevelt, jeder 3. Ort straf geben, thut . ii. Gulden ii. Pfund iii. pfen.

Eod. Ao. Weil Georg Reichert von Radwang beym Siechhauß gefrevelt pr. . . i. Gulden iiii. Pf. vi. pfennig.

1557. Hannß Binz von Neuenstättlen hat beym Creuz Espan gefrevelt, gebuest pr. . i. Gulden iiii. Pfund vi. pfen.

1558. Als sich des Leonhard Hezels Weib im heuer küelen wollen, in der Wörniz bey der unsinnigen Mül, ist sie unter dem Steeg ertruncken, der tode Cörper gehn Dinckelsbühl geführt und begraben worden uncosten . . 7. Pfund.

1558. nach Mar. Himmelfahrt hat Leonhart Seiz genannt Wagner, uff dem Gigert gefrevelt, darum Er gebüßet pr. . i. Gulden.

Eod. Ao. Leonhard Seiz von Untermichelbach, und Melchior Riem von Aufkirchen, so bey Sebastian Morhards Weyher in der Gemarckung gelegen, gefrevelt, . i. Gulden iiii. Pf. vi. pfennig.

1559. Als der Hr. Pfarrer zu Seegringen mit Matthes Ochsen Weib zu Winnstetten vor dem Seegringer Thor uff der Spittel Wiesen gefrevelt geben . 6. Pfund 9. pfen.

1559. Michel Freytag, daß er vor dem Wernizthor gefrevelt, gestrafft pr. . 1. fl. 4. Pfund 6. pfennig.

1559. Georg Bayler und sein Gesell, daß sie vor dem Seegringer Thor gefrevelt gestrafft beede pr. . . 3. fl.

f 1559.

1559. Mehr von des Hannsen Kropfhäußers Knecht, Jörg Fredeißen empfangen ein Zuckfrevel hat sich mit einem Müller vor dem Seegringer Thor verloffen . 1. fl. 4. Pfund 6. pfennig.

1560. Sebastian Meyer von Synbrunn uffm Giaert gefrevelt . . 1. fl. 4. Pfund 6. pfen.

1560. Melchior Beck und Caspar Meyer, so beym weisen Creuz gefrevelt ist jeder pr. 3. Orth gebiest, thl. 1. fl. 4. Pfund 6. pfennig.

Georg Linck, daß Er uffm Hof gefrevelt, gestrafft pr. . 6. Pf. 9. pfen.

1561. Endres Hofmann hat uff dem Gigert verfrevelt 1. fl. 4. Pf. 6. pfen.

1561. Der Müller von Espach hat für dem Seegringer Thor für eins, und wieder bey des Binders garten gefrevelt geben . 3. fl.

It. vor dem Seegringer Thor Barthel Wieh verfrevelt . 1. fl. 4. Pf. 6. pfennig.

1561. Hannß Michel Seyler und sein Hauß-Frau auch Leonhard Hetzels Weib zu Felden Raff Frevel gehabt beede gebüst pr. 7. Pf. 12. pfen.

1561. Hannß Wolff, und der Mag, beede Burger zu Feuchtwangen haben uff der Wörniz Bruckh vom Leder gezogen, und in der Ziegelhütten die Knecht zu schlagen begehrt mit blosen wehren, seindt die herein geführt, geturnirt, und gestrafft Hannß Mag pr. 2. fl. 6. ein halb pfund. Hannß Wolff aber pr. 2. fl. thut . 4. fl. 6 ein halb pfund.

1561. Hannß Heldt von Gieting bey der unsinnigen Mül gefrevelt, gebüest pr. . 6. Pfund 9. pfennig.

1562. Der Eiblins Michel von Labetswend hat beym Ziegelstadel verfrevelt . . 6. Pfund 9. pfennig.

It. Antoni Stoß von Schopfloch beym Ziegelstadel verfrevelt 6. Pfund 9. pfennig.

Thomas Engelhard und sein Gegentheil Caspar Werla haben miteinander uff der Neumühl gefrevelt, gebiest jeder pr. 3. pf. thut 6. Pfund.

1563. Georg Schüellein von Neuseß bey der unsinnigen Mühl ein zuckfrevel begangen, deswegen gestrafft worden pr. 6. Pf. 9. pfennig.

1563. Michel Beck von Illeschwang, so an jungen Bran Martin von Hallspach beym weißen Creuz ein Zuckh-Frevel begangen, gebiest pr. . . 4. Pfund 6. pfen.

Eod. Ao. Michel Stepha von Rögelsweyler als er über allen friedtbott darauf geschlagen hat uff E. E. Rats Grund und Boden zu Radwang ist er gestrafft worden pr. . 5. fl.

1563.



1563. Hannß Heckh und Michel Linck haben bey dem Schranckenweyher oder Morhards Weyher Zuckhsfrevel begangen, beede gestrafft pr. 2. fl. 4. Pf. 6. pfen.

1563. Leonhard Rögelein und Matthes Schübel bey dem Gigert Frevel begangen, beede gestrafft Pr. . 3. fl.

1563. Sebastian Meyer hat gegen den Hr. Pfarrer zu Schopfloch im Rieß bey dem Gigert verfrevelt . 2. fl. 2. pfennig.

1565. Der Blencklein von Dürrwangen hat gegen Hannß Bauren bey dem Schrancken vor dem Wörnitzthor gefrevelt, und Straf geben . 6. Pfund 9. pfennig.

1566. Leonhard Neumüller, Müller zu Ruffenhofen, so mit Georg Ferber zu Weiltingen uff dem Gigert gefrevelt, geben Straf. 6. Pfund 9. pfennig.

1567. Michel Stolz der Jung, und hannß Erhard, haben vor der unsinnigen Mühl und zwischen dem Steeg reinwarts gefrevelt, Straf geben . . 3. fl.

Lenz und Martin hofmann so uff dem Gigert, bey des Althamers wiesen gefrevelt geben . 1. fl. 4. Pfund 6. pfennig.

Georg Dietmer von Langensteinbach, und Hannß Crafft zu Deuffstetten, haben uff dem graben bey den Schrancken gegen der Geißmühl gefrevelt . . 3. fl. .

Michel Neß zu Bozenweiler um willen er muetwilliger weiß ein Lochstein verruckht und ausgraben, so sein feldt an das Spital stoßet, zu seinem Nuzen an ein ander Ort gesezt, gestrafft pr. . 40. fl.

1568. Hannß Binz von Willburgstetten, daß Er bey dem Siechhauß gezuckt pr. . 1. fl. 4. Pfund 6. pfennig.

1568. Hannß Fickhel Schmürber, daß er bey der Hauptstatt (Köpf-Stock) einen wund geschlagen, Frevel geben . 4. fl.

1568. Stoffel Wiedemann, Hannß Schreiber, beede von Güetting, und Hannß Hazer, Schuelmeister zu Synbronn, daß sie auf dem Gigert einander geschlagen, gebüest pr. . 2. fl. 2. Pfund 3. pfen.

1569. Joaß von Bozenweyler und Jörg Steinlein von Synbronn, so auffm Gigert miteinander abermalig zuckfrevel begangen, jeder Straf geben absonderlich . . 1. fl. 4. pfund 6. pfen.

1570. Hannß harscher, Maurer allhie, so uff dem Kirchhoff gefrevelt 1. Pfund 15. pfennig.

1571. Michel Neß, und des Morhards Bauer zu Bozenweyler als sie uff der Gemeindt 15. Claffter holz aufgemacht, gestrafft Pr. 8. fl.

Benles Veit zu Franckenhofen, so er gegen Casper Unbehauen vor dem Nördlinger Thor gefrevelt . 6. Pfund 9. pfen.

1572. Georg diemer zu Kementhen ist deswillen, weil er seinen Nachbarn Hannß Lincken Dürrwangischen Unterthanen als sie von hieraus heimgehen wollen, schier uffn tod geschlagen gestrafft Pr. 17 ein halb Pf.

1573. Franz Wilhelm für sich, und der Vogt zu Seegringen, so vor dem Seegringer Thor gebalget, geben . 3. fl. .

1579. Nachdem der Abellins Hannß von Unterroden vor dem Wörniz Thor einen Fuhrmann geschlagen, gebüst pr. . 1. fl. 4. Pfund 6. pfen.

1583. Balthas Glaßer und Wilhelm Ritter, beede Burger allhier, seind deswegen, daß sie einander zum Kernstein auffm Geißbuck geschlagen, gestrafft worden pro. . 4. fl.

1583. Hannß Blauhorn van Strambach hat zu Radwang gefrevelt, Pr. 4. Pfund 6. pfen.

1584. Demnach Hannß Wurzler von Gerstbronn und Michel Binz von Hellenbach, einander beym Ziegelstadel geschlagen, Straf . 4. fl. 8. Pfund.

1584. Demnach Michel Rögele von Irsing gegen seinen tochtermann von Feuchtwang vor dem Wörniz Thor gegen einander gefrevelt, seind gestrafft pr. . . 4. fl. 4. Pfund 6. pfennig.

1586. Nachdem Michel Klein sonst Kisselein genannt, sein Sohn, einer Magd, so bey Ime gedienet, Cathrina Christin von Franckhenhofen zu Radwang ein Kind anbefohlen, hat E. E. Rath crafft allda habender hoher und Niederer Obrigkeit neben dem Thurn gestrafft pr. . . 10. fl.

1588. Demnach Jacob Morhard und Georg Helmer welcher flüchtigen fuß gesezt, wegen daß sie einander under der Kirchen zwischen dem Wörnizthor und dem Schrancken einander gehauen, seind beede gestrafft pr. . 1. fl. 4. pfund 6. pfen.

1588. Leonhard Riedelburger und sein Sohn it. Melchior Reicherts Knecht und Jörg Wurzler zu Gerstbrunn haben einander in austheilung des Gerstbronner Zehendens geschändt und geschmäht, und mit Gablen gestochen und geschlagen, Wurzler hat sich entschuldiget, aber die andern gestrafft worden als

Leonhard Riedel Pr. . . 36. Pfund.
sein Sohn Pr. . 17. ein halb Pfund.
Melch. Reichert Pr. . . 17 ein halb pfund.
sein Knecht Pr. . . 6. ein halb pfund.



1588. Als Georg Raaf von Synbrunn, Jörg Klemmern daselbst zwischen Dinckelsbühl und Neuenstädtlen verwundt, hat er den Frevel nach Dinckelsbühl erlegt.

1590. Als Martin Bauer und Endres Neeß, beede Burger zu Dinckelsbühl, sodann Hannß Schmeißer Hannß Diemer, und Jörg Leidenberger von Burgstall unter dem weisen Creutz von Synbrunn heraus gegen der Stadtwerts mit blosen wehren einander geschlagen, geschändt, und geschmäht, darum alle den verwirckten Frevel E. E. Rath erstattet.

1592. Leonhard Riedel und sein Sohn haben Leonhard Macken tochter am Galgenberg uff sein Rüdels acker geschlagen mit Vermelden Mack wäre ein Schelm und Dieb Riedel Pr. . 7 ein halb Pfund.

die Tochter aber gestrafft pr. . 3. ein halb pfund.

1593. Hannß Mack, Geißmüller, daß er von den Becken nit die recht, sondern ein grössere Mez genommen gestrafft pr. . 8. fl. .

Auch daß er an einem Feyertag im Feld gearbeitet pr. . 2. fl.

1593. Demnach sich den 3. Sept. 1589. am Barthelme-Marckt ein Schlaghandel zu nechst hinter Neuenstettlen heraus am Weeg uff E. E. Raths Grundt und Boden auch allda habender unwidersprechlicher hoher und Niederer Obrigkeit zugetragen von Michel Meyer zu Weilting, und in solcher Schlag-Handlung er Michel Meyer von Weiltingen übel geschädiget auch bald hernach todes verschieden, uf gewisse Erfahrung, hat E. E. Rath Hannß Becken zu Richelbach, Schafknechten zu Willburgstetten so gedachts Schlag-Handels ein Anfänger gewesen, gefänglich einziehen lassen, und neben dem Thurn gestrafft an Geld pr. . . 15. fl.
Dann gar hinweg geschafft.

1594. Daß Jörg Breitenbiecher, Burger zu Dinckelsbühl zwischen der Stadt und weißen Creuz hannsen Winter geschendt, darum er E. E. Rath den Frevel erlegt hat.

1596. Demnach Eißen Jud von Dirrwangen den Caspar Forchthamer, Goldschmid vor dem Wörnitzthor, bey Hr. Magister Johann Gerleins Häußlein geschendt, hat E. E. Rath ihme Juden dieser Stadt grund und boden ein Jahr lang verbotten, und an Geld gestrafft pr. . 10. fl.

1596. Der Jäcklins hanns von Rechenberg hat uff'n Maerk den Hannß Hanen von Synbronn mit entblößter Wöhr geschlagen gestrafft Pr. 4. fl.

1598. Demnach 2. Juden vor dem Wörniz Thor inner den Schrancken einander geschmäht, mit Namen Samuel von Schopfloch, der ander Moyse von Feuchtwang ist Samuel pr. 1. fl. und der ander pr. 3. fl. thut . . 4. fl. .

1598. Demnach E. E. Rath die Neumüllerin um willen sie mit ihrem Knecht zugehalten, gestrafft pr. 40. fl. uff bitten es verblieben bey 30. fl.

1599. Der Lang Knepp-Hannß Diez, und Jörg Lenz, Kupferschmid, haben uffm Scheelwasen einander Maultaschen geben gestrafft jeder pr. . . 30. Kr.

1600. Demnach Sebastian Horn, des Herrn Verwalters zu Feuchtwang Schreiber, Thomas Badern Sohn bey der unsinnigen Mül gewaltthätigerweiß 2. Weck aus der Kenzen genommen, da sich der Jung gewehrt, hat gedachter Schreiber dem Buben das Rapier mit dem Creuz über den Kopf geschlagen, daß ihme das Blut herabet geloffen, ist der Schreiber in das Narrenhauß, und pr. 5. fl. gestrafft worden.

Demnach Michel Hein von Schopfloch im Dürrwanger Weeg mit einer von Dürrwang zu thun gehabt, und erwischt worden, ist er Hein Landräumig worden, hat E. E. Rath uff höchstes Bitten weib und Kind die Straf moderirt uff . . 25. fl.

1605. Demnach die Juden Jung Meyer zu Schopfloch und des Gumpen Sohn am Sonntag vor der Kirchen ire erkauffte Meß-Gieter bey dem Ziegelstadel uffgeladen, seindt sie gestrafft worden Pr. . 4. fl.

1612. Demnach Georg Meyer mit einer offentlichen Vettel uff dem Ziegelstadel zum andernmal Unzucht getrieben, gestrafft Pr. . 400. fl.

1612. Adam Wüst von Neußes, und Jörg Leisterlein von Hellenbach haben einander beym Kernstein Diebstall bezüchtiget, ist Wüst pr. 3. fl. Leisterlein pr. 2. fl. gestrafft worden, thut . 5. fl.

1614. Hannß Hermann zu Bozenweiler daß Er Hannß Hirschen Weib daselbst unbilliger Weiß in ihrem Hof überloffen ist Hermann gestrafft worden Pr. . . 2. fl. .

1616. Peter Hafner und Caspar Raab beede Burger haben bey der unsinnigen Mühl uffm Acker daselbst den Rubenhüter geschlagen und geschendt, gibt jeder Straf . 2. fl. .

1618. Leonhardt Bach von Obermichelbach und Michel Hoffmann zum Dieffweeg beym weißen Creuz der Bach den Hoffmann verwundt, also Bach Pr. 3. fl. gestrafft.

1620. Als des Meyer Juden jüngster Sohn beym Ziegel-Stadel mit einem Schmalzhändler ring Geld verwechselt, ist derowegen das Geld, so er noch bey Handen gehabt, genommen worden, nemlich 135. fl.

Desgleichen hat man den Georg Mezger von Innstatt, so mit obgedachtem Juden gewechselt, gestrafft Pr. . 25. fl.

1620.

1620. Demnach Simon Weber von Rauenstatt und Marggreth so beym Oberlein zu Radwang gedienet, miteinander Unzucht getrieben, hat E. E. Rath sie wegen hoher und Niederer Obrigkeit herein führen lassen.

1630. Hannß Oberzeller und Christian Pfister, Burger allhier als sie zu Bechhofen uffm Marckt gewesen, in heimweg zwischen dem Galgenberg und Köpffstein sie einander mit Fäusten geschlagen ist jeder gestrafft worden Pr. . 1. fl. 4. Pfund 6. pfen.

1630. Demnach hannß Oberlen zu Radwang mit seiner Magd Unzucht getrieben, ist er gestrafft worden um . 25. fl.

1642. Als Benedict Löhlin Hirt, und Jacob Scheuerlin, Vogelfanger von Illenschwang welche bey dem Hafnerischen Weyher gegen Gerstbronn zu mit grosen Gottslästern und Schmähen aneinander kommen, ist der Scheuerlin pro 2. fl. und der Hirt pro 1. fl. 30. Kr. gestrafft thut . . . 3. fl. 30. Kr.

1648. Daß Leonhard Lober zu Radwang, Georg Mercklen Stadtflurer zu Radwang übel tractiret, und Blutrissig geschlagen, gestrafft pr. 4. fl.

Er Mercklen aber, daß er mit Lober für das Hauß geloffen, und übel GOtt gelästert gebüest worden neben der Gefencknis Pr. 2. fl.

1651. Georg Grüeber Fuhrmann und Jörg Schmid der Jung beede Burger allhie haben von der Muntscha bis zum Hochgericht herein einander geschendt und geschmäht, Schmid hat sich zwar seiner Unschuld entschuldigt, Grüeb Pr. 3. fl. gestrafft worden.

1658. Als Christian Ritter ein Welscher Crämer nechst bey der Kobelts-Mühl, als er von Dürrwangen herein geritten, ein armes Weib als Georg Kolben Burgers allhier Mueter gefährlich überritten, ohne der Klägerin Gebühr und Unkosten gestrafft Pr. . 11. fl. 15. Kr.

1660. Demnach Michel Plaz Tuchmacher, und Leonhard Baumgärtner Schäfer beede von Weiltingen, Marx Oeblern Wirth zu Willburgstetten, zwischen dem Wörnizthor und Gigert, Mörderl. weiß überritten, und geschlagen, woraus allerdings ein Mord folgen können, hierum seynd beede Weiltinger gestrafft um . 24. fl.

Num. XVI.

EXTRACT

Aus den Reichs-Stadt Dinckelsbühlischen Original-Fraisch- und Straf-Büchern.

1502. Zu Felden hat E. E. Rath gefänglich annehmen lassen, den Paul

Paul Enderlein von Ohrenbronn, und Heinzen Eisselin von Seidelsdorff wegen begangenen Diebstalls, die hernacher mit dem Strang gericht worden.

1508. hat E. E. Rath Barthelme Holzschuer auf der Dürrwanger Straß gefänglich in die Stadt führen lassen, daß er in Dinckelsbühl in dem Farbhauß Hannß Weisenburger mit einer Stangen uffn Tod geschlagen, als er nit gestorben, deme hernach die Stadt versagt.

1514. Freytag nach Ostern Jörg Wildeisen ist angenommen worden vor dem Wörnitz-Thor innerhalb der Schrancken von wegen des Todschlags, den Er bey nächtlicher Weil begangen hat an Hannß Käring, und ihne wieder ausgelassen, vff ein Urphet die ihme vorgelesen ist.

1517. Rot Cunz von Trübur und sein Dirn seind an Sant Bartholomäus-Tag zu nächtlicher Weil vor dem Gigerthor hinaus gefänglich angenommen worden, von wegen der Dröungs: sie wöllen den Pfarrer zu Villersbronn und sein Kellerin im Hauß verbrennen, und nachfolgend uff ein alte Urphet, das sie den Pfarrer zu Villersbronn und seiner Kellerin ausserhalb Rechten in Argen nit wöllen zuziehen, und ihne Beyden die Stadt und E. E. Raths Güter verbotten.

1524. Jörg Laur ist kommen in ains erbarn Raths Straf darum, daß er hat Eins Erbarn Rats Verwandten Achatius Weber als er aus der Statt hingangen, gewaltiglich verwartt, und wo er ihm nit entgangen, wer zu besorgen gewesen, er hätte ihn an seinem Leib und Leben schwehrlich verwundt, dazu ihn nachfolgends bey dem weissen Creuz geschlagen und ein Spieß nach ihm geschossen, und nachfolgends auch ander ains Erbarn Rats Verwandten Mütwillen angelegt; Ist uff ein alte Urphed ausgelassen.

1543. Hannß Albeck als er von der Kirchweyh von Dirrwangen herein gegangen, bey der Herders- oder Koboltsmühl gefrevelt gestrafft pr. 1. fl. 4. Pfund.

1545. Haben beede Fuerer Kunz Kleich zu Radwang gefänglich angenommen, und hereingeführet.

1546. Haben Hannß Künlein und Claß Radmann, beid von Schopfloch, 5. welsche Lands-Knecht in Jacob Müllers innern Beynt angegriffen, deren zween entleibt, und die andern verwundt, welche Beunt und und Platz in Dinckelsbühl. Stadt-Marckung gelegen, daher dann beede Ubelthäter in die Stadt geführt, und nach Peinlicher Frag zum Tod veruriheilt, zur Stadt hinaus geschleppt, nachmals an dem Ort, da der Mord begangen, mit dem Schwerd gericht, und alsdann erst uff die Räder gelegt worden.

1547. Hat ein Weibs-Persohn Margreth Ganserin, Jr eigen Kinde in der Muntschau in des Muningers Weyher ertrenckht, ist auch benannte

nannte Ubelthäterin daselbst ergriffen, gefänglich eingezogen, und von E. E. Rat zu Dinckelsbühl zum Tod verurtheilt worden, doch uff des Herzogen zu Gülch, Cleve und Berge angelegte Fürbitt ein Ehrsamer Rat der verurtheilten Weibs-Persohn das Leben geschenckt und ihr allein die Stadt verwiesen worden.

1561. Hat an Mittwochen nach Palmarum Dominicus Beyerlen Jörgen Groninger von Weiltingen uff dem Weyherwehr am Abend bey der Neumühl erschossen, der in der gemelten Mühl seinen Geist uffgeben, und ist folgends zu Morgens als E. E. Rat solche Mordthat in Erfahrung gebracht, der tode Cörper neben einem Fraisch-Pfand durch die Verordnete allda genommen, und uff den Gottes-Acker bey St. Leonhard begraben worden.

1562. Ist Eberhard Dürr Spitalmeister oberhalb der unsinnigen Mühl ertruncken, welcher herein geführt und begraben worden.

1563. Nachdem ein Landtsknecht Friederich Graßman von Stein bey Nürnberg, einen Hannß Keßler genannt von Thonauwörth in Martin Glaßbrenners Behaußung entleibt, ist der Thäter entloffen, Ime der Georg Kling ein Messer, nachgejagt, und Ine Graßmann unterhalb des rothen See, und oberhalb der Neumühl uff der Wißmad daselbsten erwischt, dene wieder in die Stadt geführt, und ist hernacher mit dem Schwerdt gericht worden.

1563. Als bey der Walck zu Radwang in der Hollgassen ein toder Cörper gelegen, so ein Keßler gewesen, hat E. E. Rat solchen herein führen und bey St. Leonhard begraben lassen.

1569. Nachdem sich Hannß Klingenberger, Burger und gewesener Becken Mezger uff dem Hoff oder Creuz Espan vor dem Nördlinger Thor den 7. Octobr. dieses 69. Jahrs selbst erschossen, ist er den andern Tag durch den Nachrichter abgeholt, und hinter dem Galgen verbrennt worden.

1571. Nachdem am Sonntag Trinitatis dem Wölcker zu Radwang, Thoma Wiedemann genannt, in dem Weyherlen daselbst ein Knäblen ertruncken, hat E. E. Rat ihre verordnete crafft habender hohen Obrigkeit hinaus geschickt, und den Knaben in die Stadt tragen, und uff den Gotts-Acker begraben lassen.

1572. Als ein armer Mann zu Radwang gegen der Stadt herein an der Reichertin Zaun gestorben, ist Er in crafft E. E. Rats allda habender hoher Obrigkeit durch die Stadt-Messer uff St. Leonhards Kirchhof getragen, und allda begraben worden.

1573. Nachdem Wolff Grill von Unterbissingen, ein Schafknecht auf Anklagen des Scheffers zu Königshofen in Stoffel Morhards, Biersieders Behaussung ergriffen, und dann folgends Thoma Schreck von Knozheim zu Neuenstättlen bey Nächtlicher weil durch die Bauren gefangen,

 und

und krafft habender hoher Obrigkeit in die Stadt geführt, und beede Ubelthäter so viel gut als Peinlich bekandt, daß sie am himelfarth Abend mit dem Strang sind gericht worden.

1574. Als Leonhard Metzger von Hohenberg vor dem Seegringer Thor bey der Spital Wiesen oder dritten Schrancken tod gefunden, ist Er durch E. E. Rats, allwo man die hohe Obrigkeit hat, Verordnete allda uffgehoben, und zu St. Leonhards - Capell begraben worden.

Eod. Ao. ist ein Mägdlein bey dem Pfaffenhölzlein tod gefunden, und aus Geheiß E. E. Rats allda abgeholet, und begraben worden.

1575. Als ein Bauersmann hinter dem Ziegel - Stadel bey dem Fischhäußlein todt gefunden, ist er auf den Kirchhof begraben worden.

1576. Den 23. Oct. ist Sibilla Hackenschmidin Diebstalls halben uff der unsinnigen Mühl gefangen und in die Stadt geführt, und den 24. Nov. durch den Scharfrichter ersäufft worden.

It. eod. Ao. ist Magdalena Regerin auch Diebstalls halber uff der unsinnigen Mühl gefanglich angenommen, in die Stadt geführt, endlich uff den Pranger gestellt, und mit Ruthen ausgestäubet worden.

1580. Nachdem ein junger Bub, von Beyerberg 13. oder 14. Jahr alt, so bey Melchior Reichert zu Gerstbronn gedient, und aber den 30. Junii die Pferd uff die Weid ausgetrieben, die 2. Pferd aber in des Kerners obern Mühlweyher bey Gerstbrunn herab im Scheimen - Grund gewesen, nach hinein gangen etwas zu tief, ist der Bub uff das dritt Pferd ohne Zaum gesessen, vermeint die andern wieder heraus zu treiben der Gaul aber mit dem Buben so weit hinein geschwummen, mit ihm gefallen, also daß der Bub und der Gaul ertruncken, hat in E. E. Rat vermög allda habender hoher und Niederer Obrigkeit hierein führen, und uff den Kirchhof bey St. Leonhard begraben lassen.

1580. Nachdem Bastels Knöbels Haußfrau so uff Georg Drautweins Häußlen vor dem Ziegelstadel gelegen, Im Graben, bey dem zweyten Brunnen der Dettelbachin Häußlein tod gefunden, hat man sie vermög E. E. Rats allda habender hoher und Niederer Obrigkeit herein geführt, und zu St. Leonhard begraben lassen.

1581. Nachdem der Weyhermacherin Tochtermann uff des Caspar Drexels Häußlen zu Felden Hauß - Genoß gewesen, und des Lorenz Meyers Tochter Kind, so ein Büblein gewesen, in der Kost gehabt, und aber unversehener Sachen in der Gruben daselbst ertruncken, hat man das Kindlein hierein geführt, und zu St. Leonhard Kirchhof begraben.

1582. Nachdem Niclaus und Heinrich die Söhne, Vatter und Sohn von der Plan, Hanß Neidberger von Radwang den 4. Maii vor seinem Hof

Hof uff dem Waßen, als sein Haußfrau und Magd Eva genannt, Wesch aufgehenckt, seyn offtermelte zween uff die Magd gangen, und gesagt, Hure, gib mir das mein, das Weib mit Messer und Scheiden an den Kopf geschlagen, nachmals die Wehr heraus gezogen, die Magd darmit in die Anckhen geschlagen, uff den tod, nachmals hat er des Bauren auch begehrt, der in sein Hauß ihretwegen nit kommen können, in des Neumüllers Stadel geloffen, ein Eisen Gabel genommen, dem alten uff dem Rennweeg unter des Müllers Langacker genannt, mit der Gabel einen Straich an den Kopf geben, indeme seind ihme seine Nachbauren zu Hülff kommen, und haben die Bauren beede Landsknecht gefencklich genommen, und vermög E. E. Rats allda habender hoher und niederer Obrigkeit hierein geführt, und in Verhafft gesezt 14. Tag, weil es mit der Magd besser worden, ist er und der Sohn uff ein geschwohrne Urphed ledig gelassen worden.

1584. Nachdem Jeronimus Vogel von Larrieden, und Michel Keller von Dinckelsbühl uff dem Ziegelstadel gelegen, und verdächtig gehalten ist man verursacht worden, sie hierein zu führen, 5. Tag in Thurn zu legen, nach gütlicher Befragung sie bekennt, daß sie Krepß und anderes entfremdet, derowegen hat man sie zur Stadt hinaus geführt, und Grundt und Boden verbotten.

1585. Nachdem Gangwolff Rosenbauer von Röthle und Veit Vettern von Ittenbach am Creuz Espach vor dem Nördlinger Thor zwischen Thorsperren, Hanns Kennen und Georg N. Badknecht, so nach der Stadt begehrt, Mördterischer weiß angriffen, gestrafft pr. . 10. fl.

Nachdem Michel Steinacker von Henneberg, und Wolff Guttendorffer von Wemdingen den 23. Junii uff dem kleinen Brüel mit gestolenen Krepsen erwischt, und sich verdächtig gemacht, hat man sie hierein und eingesezt, nach hörung güt- und Peinlicher so viel befunden, daß sie durch den Nachrichter den 3. July an Pranger gestellt, zum Nördlinger Thor hinaus gehauen, und E. E. Rats Grundt und Boden verbotten.

1585. Den 6. Aug. hat sich Leonhardt Leib ein Huffschmid in des Jörg Hörners Gartten vor dem Seegringer Thor an einen Ast eines Apfelbaums erhenckt, so hernach bey dem Hochgericht verbrandt worden.

1586. Nachdem Leonhard Finckh, Melchior Ziepel, Thoma Engelhard, Hanns Schröpel, Jacob Hellmuth, und David Klöpfler alle 6. junge Gesellen am St. Veitstag zum Hanentanz gen Seidelsdorff gangen, aber im hereingehen innerhalb des Landgraben zu Unfrieden worden, wobey Marx Brandmeyers und Jörg Seylers allhie einander beschädigt, gestrafft pr. . . 6. fl. 1. Pfund 21. pfen.

1586. Nachdem dem Reichartsmüller ein Knäblein im Schuz unter dem Rad ertruncken, hat E. E. Rath aus allda habender hoher und Niederer Obrickeit, den todten Cörper den 21. Jun. durch die ihrigen herein und uff den Gottsacker führen, allda begraben lassen.

1587. Nachdem Jacob Krebs so sich sein Lebtag umb Dinckelsbühl uffgehalten, zwischen Dendlein und Dürrwang eine Magd ermordt, welche Marggretha, und ihr Stiefvater, Philipp Premar genannt worden, als ist solcher uff dem Ziegelofen genommen, und Nächtlicher Weil eingezogen worden, uff güet- und Peinliche Frag so viel bestanden, daß er solchen Tod geständig, dann uff Fürbitt mit dem Schwerdt vom Leben zum tod gerichtet nachmals uff das Rad geleget worden.

1590. Demnach ein armer Mann, Hannß Rietmar geheissen, von Hoffa, welcher 3. Tag und Nacht mit seinem Weib und Kindern in dem Gemeinholz derer von Neuenstättlein gehörig, und bey Herrn Matthes Baumgärtners des Raths Schleiffweyher stossent, allda verhalten und todes verfahren, nachdem selben durch des Herrn Baumgärtners Haußgenossen, Sixt Hüebner genannt, so uff der Schleiff-Mühl allernächst dabey zur selbigen Zeit wohnhofft, Herrn Burgermeister Klöeden, so im Amt gewesen, angezeigt, in krafft unserer habenden hohen und niederen Obrigkeit den 15. Nov. den toden Cörper durch die Unsere herein geführt und zu St. Leonhard begraben worden.

1591. Demnach Matthes Hofmann von Wiesenbach dem Leonhard Winschen in sein Stuben gebrochen, und solches angezeigt worden, und uff den Ziegelöfen allhie angetroffen, daß er solche gestolene Waaren bey sich gehabt, er aber Jnen entloffen, und hinter dem Kernstein, dem Geißbuck nit weit von einem alten Steinbruch in der Stadt-Marckung bey der Gerstbronner Wiesen wieder bekommen, herein geführt, uff güet und Peinliche Frag sich soviel befunden, daß man Jne den 16. Nov. mit Rueten zum Nördlinger Thor hinaus gestelbt, und Grundt und Boden der Stadt und Güter verbotten worden.

1593. Demnach Leonhard Raaf zum Neuenstädtlein ein junger Mähnbueb durch ein Pferd umkommen, hat E. E. Rath vermög allda habender hoher und Niederer Obrigkeit durch die Fluerer den herein führen und uff den GOttes-Acker begraben lassen.

Eod. Ao. Demnach Hannß Rephela von Blaneckh sich eine Zeitlang um die Stadt und sonsten verhalten, aber er Reyla den 25. Juny durch ein Hirten Diebstalls halber einkommen, und ihn bey dem Thörlein am Ziegelstadel ergriffen, hierein gefiebrt, gefencklich eingezogen, endlich nach güet- und Peinlicher Befragung sich so viel befunden, daß man Jne den 16. Julii strangulirt hat.

1595. Demnach ein halbgewachßnes Mägdlein, Barbara Clärin ein Meil Weegs von Bamberg den 24. April 1595. bey dem Creutz Espan an Herrn Burgermeister Schaden Acker und zwischen dem Weeg todt gefunden, solche E. E. Rath durch die Irigen herein fiehren, und uff den Gotts-Acker begraben lassen.

1596. Denn 25. April ist Barbara Stößerin vff dem Ziegelstadel wegen Verdachts ob sie ihr Kind allda ersteckt, eingezogen, den 29. hernach erlassen, und die Stadt und Deroselben Grundt und Boden müßig zu gehen befohlen worden.



1596. Den 25. Maii, demnach 3. junge Buben vom Rheinstrohm heraufgezogen, und in des Hannß Mezgers untern Weyher, da die Landstraß vorüber gehet, gebadet, ist einer unter Jnen Samstag nach der Auffarth Christi den 25. Maii zwischen 2. und 3. Uhr ertruncken, die andern davon geloffen, also man nit wissen mögen, wie er geheißen, vnd von wannen er wäre, als hat E. E. Rath Jne hierein führen, und vfn Gottsacker, begraben lassen.

1597. Demnach ein junger Knab des Hirthen zu Neuenstättlein demselben die Schwein s. v. gehütet, als es warm gewesen, hat der Bub in der Baumgärtnerin Weyher gebadt, und darinn ertruncken, als der Hauptmann solches angezeigt, hat man hinaus geschickt, den jungen suchen, und herein führen lassen, den folgenden tag bey St. Leonhards Capelln begraben worden.

Eod. Ao. Demnach Ein Landsknecht bey Gersibrunn am Dürrwanger Weeg erstochen, ist er hierein geführt vnd uffn Gottsacker begraben worden.

1598. Demnach ein Landfahrer, der alte Hannß genannt sein Weib den 21. Maii sich in dem unsinnigen Weyher ertrenckt, ist sie hierein gegeführt, und neben den Kirchhoff begraben worden.

1598. Demnach den 3. Dec. Marggretha, Georg Raasen seel. Haußfrau tod in des Hannsen hochstetters Holz zu Neuenstättlen gefunden, das Weyherholz genannt, ist solche herein geführt vnd bey St. Leonhard begraben worden.

1601. Jst Leonhard Altdorffer, Burger allhier so in die Herren Arbeit gangen, den 14. juny in der Sand = gruben bey Neustättlein innerhalb der Stadt = Marckung durch den Sand erdruckt, des andern tags herein geführt, und zu St. Leonhard begraben worden.

1601. Demnach Matthes Beringer dem Bürsten nachgangen, und beym Pfaffenhölzlein in des Herrn Peter Drexels Oberweyher zween Bläßlin geschossen, weil ers aber hat holen wollen, ist er Beringer darob ertruncken den 10. Aug. hat E. E. Rath Vermög habender hoher und Niederer Obrigkeit bevelch geben, daß man Jne Beringer im Weyher suche, wo beschehen, hierein geführt, und uff St. Leonhards Kirchhoff begraben worden.

1603. Demnach etliche verdächtige Persohnen vom Ziegel = Stadel hereingeführt, ist denen uff ein Jahr der Stadt grundt und Boden verbotten worden.

1605. Den 28. April hat Wolff Cremer von Daxlanden aus der Marggraffschafft Baaden Johann Strobeln vor besagtem Thor durch Balchen erstochen, der tode begraben, der Cramer aber gefängl. genommen, und hernacher uff eine Urphed erlassen.

1605. Hat E. E. Rath Bernhard Walter uff des Baumgärtners Häußle, und Georg Herzog uffm Spitel Häußle zu Felden, beede Wildprett-schüzen durch den Hauptmann Bauren-Vogt, und 16. Schüzen herein führen, und Inen E. E. Raths Grund und Boden verbieten lassen.

1609. An Bartholomäi Abends zwischen 7. und 8. Uhr, hat Hanns Rögelein von Thannhaußen, Hannßen Rosenbauer von Rott, bey der Walckh zu Radwang, und dem Bachofen daselbst mit einem Bauren Ploz überloffen, vornen uff dem Kopff über die Hirnschaal uff der lincken Seiten des Achselbeins, den lincken Arm und 3. finger zerhauen, in den Spittel allhero geführt, Donnerstag hernacher den 27. Aug. gestorben. Freytags uff den Kirchhoff zu St. Leonhard begraben worden.

1610. Demnach in des Herrn Peter Heffners Weyher in der Muntscha der Hannß Singer von Minderhofen ertruncken, haben ihn die Hirten gefunden, ist herein geführt und begraben worden.

1611. Demnach etliche Soldaten 3. Welsche beym Neuenstettlen haben angriffen, und gedachte Welsche 2. Soldaten uff den tod verwundt, ist der Hauptmann mit 5. Schüzen hinaus geschickt, und die verwundten Soldaten herein geführt worden.

1611. Demnach Michel Halbmeister zum Neuenstettlein in der Althammerin obern Weyher ertruncken, ist er durch den Hauptmann mit 10. Schüzen herein gebracht worden.

Eod. Ao. Als Wolff Bauer sich uff E. E. Raths Grundt und Boden zu Felden hat uffgehalten, daß ihme doch kurz vor solches verbotten worden, ist er durch die Messer und Fluerer hierein geführet worden.

1612. Demnach Ein arme Frau, so dem Allmuesen nachgangen, uff dem Seidelsdorffer Weeg zwischen der Stadt in einen Graben gefallen, ist Conrad Fluerer ohngefehr dazu kommen, hats aus dem Graben gezogen und nacher der Stadt geführt, und in der hintern Stuben bald verschieden.

1612. Den 26. Maii ist Hannß Reichert Georg Meyers von Buchdorff Knecht von Georg Santerer von Daiting ohnfern Neuenstettlein gegen der Stadt mit einer Reuthauen erschlagen worden, ist alsobalden durch den Hauptmann samt seinen Schüzen, und andern Persohnen hierein geführt, und uff den St. Leonhards Kirchhof begraben worden.

1612. Ist Hannß Förster auf des Hrn. Jenischen Garten vor dem Seegringer Thor Diebstalls halben gefencklich genommen, und hernacher mit dem Schwert gericht worden.

1612. Als ein Unhold zu Ellwang ausgerissen, und allhero kommen, hats E. E. Rath dem Herrn Probsten gegen einen Revers wider hinaus geben, und den 16. Julii über den Gränzen der Marckung überhalb des Geißweyhers dem Vogt zu Ellenberg überliefert.

1613. Item ist ein armer Man beym Kernstein gestorben, hat E. E. Rath den lassen herein führen und begraben.

1613. Demnach Stephan Breller den 20. Julii im Baad-Gäßlein vor dem Rothenburger Thor gebadt und ertruncken, ist er erst am Sonntag hernach uff der Blaich nach langen Suchen gefunden, und zu St. Leonhard begraben worden.

1613. Den 16. Jul. ist des Hirten Bueb von Radwang im Walckweyher ertruncken Ine herein geführt, und zu St. Leonhard begraben lassen.

1615. Den 29. April ist bey nächtlicher weil ein armes Weib bey der unsinnigen Mühl todes verschieden, herein geführt, und begraben worden.

1615. Demnach den 16. Oct. Caspar Wiedemann sonsten der Wölckers Caspar genannt, in des Peter Haffners obern Weyher beym Pfaffenhölzlein ertruncken hat der Hauptmann samt 13. Schüzen krafft hoher und niederer Obrigkeit uff Befehl E. E. Raths den toden herein geführt, und uff St. Leonhard Kirchhoff begraben worden.

1616. Ist Anna Uhlmännin hinter des Lederles Garten gestorben, sodann herein geführt, und bey St. Leonhard begraben worden.

1616. Demnach Hannß Klepffer vor diesem wohnhafft zu Megersbronn Armueth halber das Allmuesen gesucht, ist er den 10. Oct. am Hellenbacher Weeg inner der Stadt-Marckung gestorben, deswegen aus habender hoher und Niederer Obrigkeit hierein geführt und bey St. Leonhard begraben worden.

1616. Als der Marggräfliche Vogt zu Schopfloch den 25. Nov. in der Spaden hinauf innerhalb der Stadtmarckung nach Hasen gejagt, hat der Herr Amts-Burgermeister den Bauren-Vogt samt 6. Reuter auch den Hauptmann mit 14. Schüzen hinaus geschickt, und haben den Vogt abgetrieben, und ime einen Hasen samt einem Hasen-Garn genommen.

1617. Demnach bey dem Kienheinzen ein armes Weib tod gefunden mit Namen Maria von Ellwangen hat man sie begraben lassen.

1620. Demnach 4. verdächtige Persohnen uff der Kumplerin Gut zu Radwang sich haben uffgehalten, seynd sie aus Bevelch E. E. Raths herein geführt worden, durch die 6. Messer, 2. Fluter 2. Einspänniger.

1620. Ist Barbara Schmidin von Ebingen in der Wörniz ertruncken bey der Nacht, die man bey St. Ulrich begraben lassen.

1621. Den 21. Mart. ist Wolff Steudlein von Dürrwang nechst ob der Wörniz-Brucken in das Wasser geritten, und indessen von dem Pferd kommen, das Pferd heraußer kommen, wie er hernacher gefunden, hat man einen solchen Streich gesehen, den das Pferd ihm gegeben, und getretten, daß er daran sterben müssen, entlichen in die Stadt geführt und begraben worden.

1622. Dieweil den 14. Sept. 2. Seegräber zum Neuenstettlein den Bauern die Fenster eingeschlagen, seind Bauren-Vogt und Hannß Senner hinaus geschickt worden, sie zu vertreiben.

1623. Demnach Herr Ordens-Vogt allhier neben andern Burgeren von einer Hochzeit von Dürrwang hierein geritten, seynd die Burger von 2. Strassen-Räubern am Dürrwanger Weg usserhalb Lindlein angesprengt worden, und haben dem Nessen Wagner ein Deller abgenöthigt, dieweil aber vorermelter Ordens-Vogt Johann Kirsinger dazu kommen, ist der eine mit uffgezogenen Hanen mit einem Pistohl dargesprengt, ist doch Er Vogt vorkommen, und hat den Strassen-Räuber vom Pferd geschossen, hat der Herr Amts Burgermeister 12. Schüzen hinaus geschickt, samt etlichen Reuter und andere. Dieweil der Strassen-Räuber ausserhalb der Stadt-Marckung gelegen, haben sie Jne liegen lassen, und seynd wieder leer herein gezogen. Andern Tags hat Adam von Flinsberg des erschossenen Strassen-Räubers Pferd, so in der Stadtmarckung uff einer Wiesen gestanden, hiereiner gebracht, ist deme verehrt worden 1. fl. 1. Pfund 21. Pfen.

1626. Ist bey der Reicherksmühl über ein Mägdlein ein Wagen gangen, und für tod uffgehebt, ist zum Balbierer herein geführt, und wieder curiret worden.

1626. Demnach Hannß Kunz von Meußling uff des Melchior Höchtlens Vischgruben zu Velken erwischt worden, ist er hernacher vielfältigen Diebstalls halben mit dem Schwert gericht worden.

1626. Den 18. Junii ist Thomas Eberdt ein junger Knab, weiland Stephan Eberdts seel. Sohn im unsinnigen Weyher ertruncken, herein geführt und bey St. Leonhard begraben worden.

1627.

1627. Demnach den 25. Aug. Anna Krenzin in des Peter Höfners Schleiffweyher in der Muntscha ertruncken, hat E. E. Rath crafft hoher und Niederer Obrigkeit sie hiereiner führen und uff den Kirchhoff begraben lassen.

1629. Demnach E. E. Rath Befelch geben, den 17. Martii dem Bauren-Vogt, 2. Einspänningern, Landknechten, 2. Fluerern und 16. Hauptmanns-Schüzen, daß sie den Hannß Helden uff der Kobelts-Mühl und Hannßlen sogenannt den Fröschlin uff des Peter Heffners Häußlein herein geführt, um deswillen, daß sie vor einem Jahr zu Gerstbronn einen Soldaten erschlagen haben, sind dieserwegen beede zu dem Schwert verurtheilt worden, den 31. Mart.

1629. Demnach ein Soldat mit Namen Marx Lampertus von Aurach bey Ulm in der Wörniz beym Rothensee ertruncken, ist er herein geführt, und bey St. Leonhard begraben worden.

1630. Als ein Kriegs-Volck fürüber gezogen, ist ein Soldat mit Namen Hannß Ulrich, so ausgerissen, hinter der unsinnigen Mühl an einen Baum gehenckt worden, hat E. E. Rath, den Nachrichter hinaus geschickt, und Ine herab lösen und unter das Hochgericht begraben lassen.

1630. Ist ein toder gefunden worden beym Creuz-Espan, an der Strassen, ist der hierein geführt und bey St. Leonhard begraben worden.

1632. Demnach ein Soldat in der Muntschau beym Schleiffhäußlen tod gefunden, ist der herein geführt und bey St. Leonhard begraben worden.

1633. Hat man einen Botten den 7. Jan. im Rennweg uf den Spittel-Aeckern tod gefunden, und herein gebracht.

1636. Den 22. Febr. ist eine Weibs-Persohn uff dem Rennweeg, wie man auf Roth gehet, tod gefunden, und allda uff Hannß Eisen von Radwang Acker begraben worden.

1636. Ist ein Lands-Knecht bey Melchior Hächtlens Gartten, wie man uff die Kobeltsmühl gehet, tod gefunden, hernacher begraben worden.

1636. Den 11. Julii ist ein Soldaten Jung 8. oder 10. Jahr alt, hinter dem Ziegel-Stadel bey Melchior Hächtlens Garten, wie man uff die Kobelts-Mühl zugehet, tod gefunden, und uff den Gottes-Acker begraben worden.

1637. Als den 18. Febr. der salva Guardi von Dürrwang allhier gewesen, und im heimgehen vor dem Wörnizthor sich freventlicher weiß unterstanden, einen Teutschherrischen Unterthanen von Obermichelbach, als hätte er uff seiner gnädigen Herrschafft des Herrn Grafen zu Wallerstein Vischwasser gefrevelt, und weilen die Wallersteinisch Obrigkeitl. Jurisdiction bis an die Stadt Dinckelsbühl gehe, also mögte er sich mit ime nacher Dürrwang zu Abfindung der Straf begeben, wie beschehen, und dene darauf pr. 6. fl. abgestrafft. Wenn nun aber

E. E. Rath der Graffschafft Oettingen und Wallerstein im geringsten nichts gestatten, als ist er salva Quardi seiner Mißhandlung halben nach Innhalt des von sich gegebenen Revers zur wohlverdienten Straff etliche Tag gefencklich enthalten, und nachgehends bey Erlassung uff 6. Rthl. angezogen, uff starckes vorbitten sind ime 3. Rthl. nachgelassen, und erlegt 4. fl. 30. Kr.

1643. Demnach ein junger Knab im Monath Julio im unsinnigen Weyher ertruncken, hat E. E. Rath den suchen, und herein führen und begraben lassen.

1647. Ist eines Reuters-Weib in besagtem Weyher ertruncken, ihr toder Cörper durch die Hauptmanns-Schüzen abgeholt, und allhie begraben worden.

1657. Den 3ten Dec. hat im Langenberg ein gefallener Baum einen Holzhacker Nahmens Lenz erschlagen, der ist herein in die Stadt geführt, und auf den gewohnlichen Gotts-Acker begraben worden.

1660. Als Veit Neu Dinckelsbühlischer Unterthan zu Bozenweiler, Hanß Seilern Innwohnern allhier in der Stadt, um geringer Ursach willen mit einen Prügel zu Bozenweiler Mörderisch tractirt, welcher darauf in wenig Stunden gestorben, ist Er Veit flüchtig, der verwundete aber durch den Bauren Vogt und die Seinigen abgeholet worden. Also hat man sein Neuen Ochsen bekommen, dann verkaufft und erlöst - 40. fl. 30. Kr.

1660. Nachdeme etliche so mit Brettern ins Rieß handlen, jezt eine lange Zeit weilen sie Nächtlichen an der Stadt fürüber gefahren, die Zollstatt sträflichen defraudirt, haben endlichen Herren Burgermeister und Rath solchen beym Schieß-Hauß aufpassen, und darauf die erwischte herein führen lassen, und folgend gestrafft.

1660. d. 4. & 5. Febr. Juncker Senfften zu Matzenbach Knecht um 1. Geschock Bretter zum Bauamt.

Ingleichen ein verbrännter Unterthan zu Krettenbach um 1. Geschock.

Hannß Röther zur Fiechten pro - -	3. fl. 40. Kr.
Andreas Blaicher auf der Melbers-Mühl -	15. fl. -
Hannß Mezger zu Krettenbach - -	8. fl. 48. Kr.
Georg Herzog zu Guntzen - -	10. fl. 30. Kr.
Christoph Röter zu Gerbertshoffen -	9. fl. -
Klenckiesmüller Bernhard Gentner -	9. fl. -
Hannß Ludwig Bleicher und seine Mitbauren zu Gunzen -	15. fl. -

Ein



Ein Marggräfischer Unterthan zu . pr. . 10. fl.

Jacob Gütner zu Grossenhueb . 3. fl.

und ein Geschock Bretter woraus erlößt worden . 6. fl.

1660. Nachdem Michael Blatz Tuchmacher und Leonhard Baumgärtner zu Weiltingen, mit Marx Oehlern dem Wirth zu Wildburgstetten, in allhiesiger Lammwirthschafft erstlichen, und nachgehends zwischen dem Wörniz- und Gigerthor einander Mörderisch überfallen und geschlagen, hierum sind obbenannte
2. Weiltinger pr. . . 24. fl.
und der Oehler um . . 12. fl. .
gestrafft worden.

1661. Hat der Bauren-Vogt nebst den Seinigen Hannsen Müller, sonst der Trutten-Müller genannt uff der Geitzmühl wegen geübten Unfugnissen gefencklich herein geholet.

1666. Den 6. Maii ist Georg Klingenberger ein gewester Präcknecht und Innsaß zu Synbronn unter dem Kernstein tod gefunden, in die Stadt gebracht, hernacher uff den St. Leonhards-Kirchhof begraben worden.

1666. Ist auf dem vordern Mukschach Häußle ein Weib Nahmens Ursula Elisabetha Fünckin samt ihrem Kind in dem Weyher daselbst ertruncken und hierein gebracht dann deswegen zahlt worden dem Baurenvogt rc. 1. fl.

1670. Den 1. Junii ist dem Hauserksmüller ein Kind in seinem Schutzwaßer ertruncken, welches herein geholt und deßwegen zahlt worden. 1. fl. 40. kr.

1679. Zu wieder Einfaß- und Umzäunung der Stadt-Fraisch-Linden 2. Taglöhnern . 2. fl. 30. Kr.

Ao. 1679. Als des Bau-Amts Mertelrührer Georg Zick sich zu Kaittelsbach voll truncken, und im Hereingehen unterm Wörnitz Abfall versoffen, ist der Unkosten gewesen, dem Karren-Knecht der ihn hereingeführt . . 10. Kr.

1680. Den 22. Febr. hat aus großgünstigen Befelch E. E. Raths der Land-Knecht neben 2. Messern eine lose Dirne so Hurerey mit Ehemännern getrieben, von des Herrn Burgermeister Reigels Seel. Filtz-Häußlein an der Mutschach gelegen, hereingebracht, und selbige gefänglich gesezet.

1681. Den 18. Martii, als der Hochgräfl. Oettingische Jäger zu Dürrwang Jörg Heiß hiesiger Stadt Unterthanen Hannß Scholderers aufm Hunger-Hof seinen Hund tod geschossen, und deswegen zur Stallung begehret worden, aber nicht erschienen, hat E. E. Rath denselben den 15 ten April auf bekommene Kundschafft durch den Wachtmeister, Baurenvogt,

16. Haubtmannschützen zu Botzenweyler aus einem Dinckelsbühlischen Hauß mit seinem Jungen aufheben, herein führen, und in das Amthaus gefänglich setzen lassen, und nach beschehener Verhör, in welcher er unter andern vorgeben, er habe es im Befehl alle Hund tod zu schiessen, zwar gestrafft pro 6. fl. nachdeme aber Löbl. Canzley davon 2. fl. Herr Amts-Burgermeister 2. fl. und dem Hunger-Bauren für den Hund 30. Kr. gereicht worden, ist hieher verblieben . 1. fl. 30. kr.

1682. Den 4ten Juny, demnach Georg Behners zu Botzenweyler Sohn von 20. Jahren in einem Weyherlein nächst Bozenweyler das Kayersweyherlein genannt, Christoph Becken gehörig, hat baden wollen, ist Er, weil Er die fallende Kranckheit gehabt, in selbigem ertruncken, und selbigen Tag neben seinen Kleidern herein geführt, und andern Tags zu St. Leonhard begraben worden.

1683. Den 24. April, demnach E. E. Raths hohe Fraisch anheut besuchet worden, und ich (der Baurenvogt) neben denen mit zugegebenen von Burgstall herein geritten, habe hinter denen Gärtten vnd allernächst der Krotten-Klinge uff des Hospitals-Aeckern den jungen Herrn von Knöringen neben seinem Jäger und einem Teutschordischen Reuter mit 4. Hunden nach einem Hasen hezend angetroffen, zu welchen ich geritten, und gegen Jene vermeldt, daß mit grosser Verwunderung hätte missen sehen, daß er sich freventlich unterstehe, in E. E. Raths Stadt-Marckung hetzen zu reithen, und weilen er dessen nit befugt, noch berechtiget seye, wollte ich im Nahmen E. E. Raths der Stadt Dinckelsbühl wider solche Neurungen zum zierlichsten protestirt haben; worauf er geantwortet, daß er solche Protestation nicht annehme, sondern seye es bis an die Stadt-Thor berechtiget, welches ich ihme aber widersprochen, und seine vermeynte Contradiction wider zuruck geben, und weilen der Jäger sein bey sich gehabtes Rohr mit aufgezogenen Hahnen gegen mich und die Meinigen gehalten, habe ihme solches aus der Hand nehmen, und herein führen lassen, welches auch zur Stadt-Cammer geliefert, vnd als ein Fraisch-Pfandt vfgehenckt worden.

1686. Den 2ten May, ist am Land-Graben ein vom Wind umgeworffener Birn-Baum durch den Baurenvogt mit aussm Bauhof mitgegebenen Leuthen hereingeführt worden, der Unkosten . 2. fl. 10. kr.

1687. Den 5ten April ist ein Birnbaum uff dem Land-Graben durch den starcken Wind umgerissen, welcher durch die verordnete Bauleuth aufgemacht, von dem Stadt-Wachtmeister und Haubtmannschüzen hereingehohlt, und in den Bauhof geführt worden.

1689. Hat ein Jud von Crailsheim um willen er beym Rothenburger Thor auf den Erdboden geschlagen, und gesagt, dieses seye auch seines Fürsten und Herrns Grund und Boden zur Straff erlegt . 2. fl.

1693. Den 13. Marty. Demnach die Stadt Schwäbisch Gmündt einen Dero angehörigen Unterthanen welcher sich vor einen Wildprett-schützen



schützen gebrauchen, und denen benachbarten Herrschafften grossen Schaden zugefüget, gefänglich setzen, und selbigen dem allhiesigen dermalen auf Werbung liegenden Venetianischen Herrn Haubtmann Herrn Baron von Fränckhing überantwortten lassen, welcher aber von Seiten Eines Hoch-Edlen Raths bey dem Brunnen-Häußlein ohnfern der Reichertsmühl angenommen, hereinbegleitet, und nachmals Ermelten Herrn Haubtmann überantworttet worden.

1693. Den 8ten May. Seynd Hannß Ulrich Detleins Burger und Schuemachers allhie zwey Kinder in dem Sandbuck verschüttet und um das Leben kommen, welche herein gebracht, und auf St. Leonhards-Kirchhof begraben worden, weswegen dem Baurenvogt Stadt-Lieutenant und 16. Haubtmannschützen bezahlt . . 4. fl. 20. Kr.

1694. Ist Anna Barbara Bachmännin von Dirnau im Oettingischen gebürtig gewesene Magd bey dem sogenannten Beverle zu Gerstbronn wegen ihrer mit zweyen Purschen daselbsten gepflogenen Hurerey zur Straffe die Stadt hinausgebaucket worden.

1696. Als von Hoch-Fürstl. Oettingischer Seiten ohnbefugter Dingen innerhalb allhiesiger Stadt-Marckung nächst am Rheinfurth ein Zollstock aufgerichtet, ist der Stadt-Lieutenant mit 9. Haubtmannschützen in der Nacht dahin denselben umzulegen beordert worden . 3. fl. 40. Kr.

1700. Den 13. Sept. Demnach ein Schueknecht Nahmens Hannß Bühler ohnweit Freyburg im Preißgau gebürtig, allhier in Arbeit gestanden, und in der Wörnitz unterhalb dem Siechhauß nechst der Siechen-Wiesen baden wollen, ist selbiger in den Dimpfel gerathen, und darinnen ertruncken, welcher aber vf beschehene Anzeig herein geführt, und andern Tags bey St. Leonhard begraben worden.

1701. Den 9ten May. Demnach Hannß Jerg Osterrieder Hammer-Müller den Mühlstein einlassen, und das Mühl-Eisen wieder in etwas repariren wollen, hat dessen Eheweib darmit auch Hand angelegt, als aber dieselbe auf dem Bieth allwo es ziemlich schmahl gestanden, ihr ohnversehens der Fuß entwichen, und hinab gefallen, ist der Mühlstein welchen der Müller nicht allein halten können, hinab gewichen, vff sie Müllerin gefallen, und selbige dergestalten getroffen, daß sie augenblicklich den Geist darüber aufgeben müssen, vff beschehene Anzeig aber ist selbige vff einem Karren hereingeführt, vnd andern Tags bey St. Leonhard begraben worden.

1707. Denen beyden Stadt-Knechten wurde wegen Hereinhohlung eines toden Kindes in einem Garten nächst der Ziegel-Hütten . 20. Kr.

1713. Den 23. July. Georg Weilbach Burger und Loder von Nördlingen, welcher nichts mehr zum besten, sondern dem heyligen Allmosen nachgehen müssen, ist selbiger Abends Zeit aus der Stadt allhier hinaus, und sich um eine Herberg umsehen wollen, als es aber sehr starck gewittert,

 hat

hat ihne das Unglück betroffen, daß er von dem Eigerk hinaus in einen Graben gefallen, und andern Tags auf beschehene Anzeig herein geführt, und auf St. Leonhards Kirchhof begraben worden.

1717. Am Tag der Heil. Dreyfaltigkeit. Demnach ein Schneiders-Gesell Nahmens Hannß Martin Brentlen von Sulkau im Preyßgau Oesterreichischer Herrschafft, welcher bey Johann Bauren Burger und Schneider allhier in Arbeit gestanden, und nebst seinem Mit-Gesellen in der Wörnitz unterhalb dem Abfall ohnweit dem sogenannten Buben-Bad, baden wollen, ist selbiger darinnen ertruncken, und auf Anzeig von denen hiesigen Fischern aufgesucht, auf einen Karren herein geführt, und folgenden Tags auf St. Leonhardts Kirchhof begraben worden.

1719. Dem Fluhrer und Landknecht, auch Stadt-Knechten wegen des in Christoph Bauer Burger und Becken Gartten vorm Seegringer Thor gefunden todten und hereingebrachten Kinds . 30. Kr.

1720. Den 16. Aug. Auf beschehen geziemendes Anzeigen, welchergestalten Maria Einbergerin Jacob Einbergers Schutzverwandten auf dem weissen Hauß Eheweib in der Wörnitz beym Rothensee genannt ertruncken, ist Herr Stadt-Lieutenant nebst denen Haubtmannschützen und Karren-Knecht hinaus, selbe herein zu bringen geschickt, auch sogleich bekommen, in den Hospital gebracht, und andern Tags darauf zu St. Leonhard begraben worden.

1722. Als Michael Laux Baur zu Botzenweyler vom Baum herabgefallen, und gestorben, ist solchen herein zu bringen zahlt worden 1. fl. 40. Kr.

Als der Jäger von Rauenstatt nebst seinem Sohn die am Landgraben befindliche Eichel und derenselben Schlagung zuverwehren dahin gekommen, wurde derselbe und sein Sohn durch 7. Haubtmannschützen aufgehoben, und hiehero in Arrest gebracht, deswegen denen Haubtmannschützen 1. fl. 10. Kr.

1726. Den 2. Sept. Hannß Michel Erhards Müllers auf der Neumühl Kind, Nahmentlich Hannß Michel a zwey ein halb Jahren ist in dem Neuweyher ertruncken durch Melchior Gehring zu Radwang heraus gethan, und durch den Karren-Knecht herein in Hospital geführt, dann andern Tags darauf begraben worden.

Eod. Den 13. Nov. Auf beschehene Anzeig welchergestalten Melchior Brunners hiesigen Schutzverwandtens auf dem Riesenberg Eheweib Magdalena nebst ihrem Söhnlein Hannß Adam zu 7. Jahr alt, in dem Geißweyher, als selbe nächtlicher Weil von der Gaißmühl nach Hauß gehen wollte, gefallen, und ertruncken, ist Endes Unterzeichneter nebst dem Stadt-Lieutenant denen Haubtmannschützen etwelchen Fischern, Einspäninger und Karren-Knecht dahin sich zu verfügen Großgünstig befehlt worden, und nachdeme obiges Weib nebst ihrem Kind durch die Fischer herausgebracht wor-



worden, sind selbe in Hospital herein geführt und andern Tags nach Gewohnheit zu St. Leonhard begraben worden.

T. F. A. Mayr Baurenvogt.

1734. Christoph Preydi Karren-Knecht, erhielt wegen des bey Neuenstättlein in der Wörnitz ertrunckenen und herein gebrachten Hirthen-Bubens . . 10. Kr.

1739. Den 17. Aug. Erscheinet Joseph Osterrieder hiesiger Unterthan und Hammer-Müller, und zeiget an, wasmassen er diesen Morgen um 10. Uhr das Unglück gehabt, daß sein Söhnlein ein Kind von 7. viertel Jahren in den Weyher gefallen und ertruncken seye, welches er auch sofort bey dem Herrn Amts-Burgermeister gemeldet, der dann sogleich die Veranstaltung gemacht, daß der verunglückte Cörper durch den Karren-Knecht herein geführt und bey dem Lammwirth bis zur Begräbnuß hingelegt worden.

1741. Nachdeme Christoph Crämer ein Schneiders-Gesell von Niederstetten gebürtig, von denen dahiesigen Stadt-Fischern in der Wörnitz ohnweit der sogenannten Kühebrucken, ertrunckener gefunden und solches beym Löbl. Burgermeister-Amt angezeigt worden, wurde dieser durch den Karren-Knecht Christoph Breitung in die Malefitz-Cammer dahiesigen Hospitals gebracht, und andern Tags auf St. Leonhards-Kirchhof begraben worden.

1742. Dem Scharpfrichter Klingensteiner seind das beym Scheelwasen sich erhenckte Mägdlein durch seine Knecht hinweg zu thun und zu vergraben bezahlt worden. . . 5. fl.

Dem Stadt-Lieutenant nebst 16. Haubtmannschützen dieserwegen . 6. fl.

1743. Dem Scharpfrichter welcher durch seine Knecht den sich in dem Gaißweyher ersäufften Tuchknappen Seidler hinaus führen und einscharren lassen . . 5. fl.

1752. Dem Land-Knecht Flierl nebst dem Flurer Eder wurden wegen in der Stadt-Marckung affigirt abgenommenen drey Fürstl. Oettingischen Patenten bezahlt . . 3. fl.

1753. Am Heil. Oster-Tag wurde Johann Georg Mäntel ein Fuhrknecht von Königshoffen aus dem Marggrafthum Anspach gebürtig, auf der in der Stadt-Marckung gelegenen Mögelinischen Schleiffmühle durch den Stadtknecht Hannß Michel Leutel, Landknecht Flierl und des Evangel. Stadt-Knecht Jacob Kleins Sohn, mit einer verdächtigen Dirne Nahmens Maria Dorothea Dennin aufgehoben und hiehero in Arrest geführet, welcher nachhero um seiner begangenen vielen Diebstähle willen, statt des ihme von auswärtigen Rechtsgelehrten zu er-

erkannten Strangs, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gebracht, die Dennin aber nach abgeschwohrener Urphed mit Ruthen ausgestrichen, und der Schwäbischen Crayses Landen auf ewig verwiesen worden.

Nota. Das in vorstehenden beeden Beylagen sub Num. 15. & 16. mehrmahlen vorkommende so genannte Gigerthor oder Gigert, ist etliche hundert Schritte von den äußersten Stadt-Thoren und Gräben, in der freyen Marckung gelegen, und keineswegs ein Thor, sondern von uralten Zeiten her eine mit Feld-Gütern umgebene also betitulte Gegend.

Num. XVII.

COPIA & MANDATTH Uff die CONSTITUTION der Pfandung Dinckelsbühl, den 26. May 1573.

Wir Maximilian, der Ander von Gottes genaden, erwelter Römischer Kaiser zue allen Zeiten, Merer deß Reichs, zu germanien zue Hungern, Beheim, Dalmattien Croatien, vnd Sclauonien König, Ertzhertzog zue osterreich, Hertzog zue Burgunden Steür Kärenden Crain vnd wirdenBerg Graue zue Tiroll Embietten dem Hochaebornen Geörg Friderichen Marggrauen zue BrandenBurg, zue stettin Pommern der Cassuben Vnd wennden Hertzogen, Burggrauen zue Nierenberg vnnd firsten, sodann Bernhardten von westernacht, seiner Lieb Ampiman zu Trlendingen vnnser gnadt vnnd Alles guetts. Hochgeborner Lieber Oheim Vndt Fürst auch Lieber getrewer, Vnnserer Kays. Cammergericht, haben vnnsere vnnd deß Reichs auch Lieben getreuen N. Burgermainster vnnd Ratth, der Statt Dinckhelspihll, mit Clag für Bringen, Wie woll in gemein bschribnen rechten, auch vnsern vnnd deß heilligen Reichs Constitutionen Vnd Abschiden, sonderlich deren zu Augspurg Im 48.ten Jar, der wenigern Zahll vff gericht heilsamblich vnd wolversehen vnd geordnet daß Keiner waß wirden Standts, oder wesens der sey durch sich oder die seinigen, in waß gesuechtem schein daß Bestehen möchte, dem Andern, an habender Obrikeitt, vnd gerechtigkeit auch posseß vnd gewer derselbigen ein Trag thuen oder auch dem Andern, seine Vnnderthonnen gewaltigenlich fanngen oder pfenden sonder Ein legkblicher, an den ordenlichen rechten vsserhalb Deinlicher hanndlung, sich settigen lassen soll. Wie wol auch solche gedachte Burgermainster vnd Ratt der Statt Dinckhelspübl Clegern Irer Statt vnd derselbigen margungen Alle hoche vnnd Nidern Obrikheitt Pottmessigkeitt vnd freull auch waß dem selbigen Verner Anhengig ist Allein vnnd Einig vnnd sonst Niemandt Anders zustendig Sie auch zugleich wie Ire vorfahren solche freul, Buessen vnnd straffen Inn ermelter Irer statt vnnd gemarckung Jeder Zeit, vnnd vor 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. vnd

mer

mer Jaren dan sich Menschen gedencken erstreckhen mag Ruigkhlich exercirt vnnd ohne menigkhlichs verhinderung eingenommen vnnd empfangen, auch noch Pillich empfangen vnnd onbelaidigt daran sein, vnnd verbleiben sollen. so hette doch L. vnnd dero Amptmann zue Trihendingen Bernhardt von Westernacht Obgemelt, vß sondern deiner L. geheiß, vnnd beuelch, einem gedachter Cleger vnderthonen Geörg Diemern genant Am 15. Tag. diß Ablaufenden Monatts May in dem dorff Michelbach durch den Amptknecht oder Büttell auch etliche Bauren daselbst In Aller fruche gewaltiger weiß, vnd mitt gewerter handt gefengkhlich Annemmen. vnd gehn Trüdingen füern lassen Alda er noch vber etlich mall beschehen ersuchen, der ledig lassung vnd Alles rechts erPieten in gefengkhnuß enthalten werde, Alles allein vß der vrsachen daß deiner L. genannter Geörg diemer ein vermainter Abgeforderte freul so er in der Cleger Stattmarkhungen Begangen vnnd Alß Inen Clegern, Allein zustraffen gebirrt nicht Bezahllen oder erlegen wöllen vnd Alß, d. L. durch solch Teglich Pfendung Inen vilgemelten Ire birenden freull, vnnd von derselbigen Ruewigen Possesion Vel quasy de facto Abzutringen vnd damit ingeiwgener der Cleger stattmarckhungen vnd Obrikheiten, ein vermaint in actibus jurisdictionibus, Neue, vnd die bevor vnerhertte gewehr vnnd posses Derselbigen zu schepfen, vnd mer gedachte Cleger dauon zuentsetzen Vnnderstanden die weil Aber Inen Clegern Dorithent Oberzelt vnbefuegt Vnd wider recht g üebt fahlen vnnd Restiuieren keinswegs zugedulden auch den geschribnen rechten zu wider Vnd dan In vnser vnd deß reichs vil veltigkhlichs erösneten Abschiden Constitutionen sonderlich aber obangeregs Im Jar Viertzig Acht der wenigern Zahll zu Augspurg vf gerichter, Camer Gerichts Ordnung zu gelassen, daß in solchen vnd dergleichen fellen an berürttem vnnserm Camergericht zu ledig machung der gefangnen vff waß darin Bestimbt Procedirt vnd gehandelt werden mag, Darauff vnd Inn Crafft derselben weill dein Lieb vnd sie Clegere, vnnß vnd dem reich ohne mittel vnderworffen, vmb vnser Kays. Mandatt Ladung vnd Andere Nottdürfftige hilf rechtens wider dein Lieb vnd dich Amptman zu dreidingen zu erkhenen vnd mit Zutheillen vnderdenigkhlichen Anrueffen vnd Piten rc.

Wann wir nun beruerte vnnser Vnd deß reuchs ordnung vnd satzungen zu handt haben vnnd derwegen Menigkhlichen Rechts zuuerhelffen schuldig vnd gemeint Auch dem nach erlangt daß Inen Clegern volgendermassen gebettene proceß erkandt worden seinndt hierumb so gebietten wir diner Lieb vnd dir beden beclagten sampt vnd sonders von remischer Kays. Macht Auch gerichts vnd rechts wegen bey Poen Acht Markh Ledigs golts halb in Vnser Kays. Cammer vnd zum Andern halben Theill obberürten Clegern Vnablesig zu bezahlen. hiemit Ernstlich vnnd wöllen daß dein Lieb vnnd dw Alß Balt, noch vber Antwurtung oder verkhindung dißs Brieffs, ermelten Clegern obgedachten Iren teglich hin weckh gefiertten, vnd zu Tritingen noch verstrickt gefangenen Vnnder Thonen ohn einigen weitern verzug ein red vnd entgeltnuß doch gegen gebirlicher versicherung der widerstellung (da solches hernacher mit recht erkhandt werden sollt) ledig stellen Vnd Ihren Clegern volgen lassen. Auch in deme nit seimig noch vnngeborsam seien Alß Lieb d. L. vnd dir sey obbestimbt Poen zuuermaiden daran thuen D. L. vnd Du, vnsere geuelige Ernstliche meunung. Wir haischen vnd Laden auch D. L. vnd dich sampt vnd sonder von obberürtter vnser Kaiserlichen Macht, daß Dein Lieb vnd Du vff den 27. Tag, schir ist khünfftigs Monatts Juny, den wir Deiner Lieb vnd dir.

dir 9. vor den Ersten. 9. vor den Andern vnd 9. vor den 3. Letzsten vnd endlichen rechts Tag setzen vnnd Benennen PeremPtorie oder ob derselb Tag. nicht ein gerichts Tag sein wurde den nechsten gerichts Tag darnach selbst oder durch einen Volmechtigen Anwahlt an ermelten vnnserm Cammer gericht erscheinen. Erstlich glaublich Anzaig vnd beweiß zu thun daß Allein Lieb vnd du diesem vnserm gebott alles seines oberschribnen Innhabits gehorsam vollenziehung gewist haben dan auch verner D. L. angemaßts Gerechtigkeitt diß sahens Pfenden vnnd verstrichen halb, Inn recht wie sich gebirtt, vorzubringen vnd Im fahl D L. vnd du solchem vnnserm Kays. Mandatt, mit Ledig lassung so gefangnen verstrickhten der Ciezer vnderthonen Alß obstehet nicht gelebt dessen wir vnns Jedoch zue D. L. vnd Dür nicht getrösten Alsdann zu sehen vnd hören Dein L. vnd Düch in Obbestimpte Poen, deß Mandatt gefallen sein. Müt vrtell vnd recht Sprechen, erkhenen, ercleren, darauff der sachen in dero bäuden Pungten, an Beuolhenner ledig Lasung vnd fürbringung Angemaßten rechten, auch Auff den fahll D. L. vnd deines nicht gehorsames verwirckhter poen halben, vnd Allen derselben gerichts Tegen vnnd Terminen, biß nach endlichem beschluß vrtl vnd auß zuwarden.

Wann dein L. vnd du khommen vnd erscheinen Alsdan also oder nicht, so wirde nicht desto minder in dem Allem vnnd Jedem vnnderschidlicher weiß gehandlett vnnd Procedlert wie sich daß Im rechten vnd mer berürtter Vnnserer Cammergerichts ordnung nochgebirtt, Darnach wisse dein Lieb vnnd du sich zurichten Geben In vnnser vnd des heilligen Reichs statt Speir, am 26. Tag Monats may Nach Cristi vnnsers Lieben herrn Geburt Funffzehen hundert vnd Inn Drey vnd sibendtzigschen Vnnserer Reichs Des Remischen im Aillfften, des Hungerischen Im Zehenden. vnnd deß Beheimischen Im fünff vnd zwanzigsten Jarn,

Ad mandatum Dom. Electi
Jmperatoris proprium.

Magister Philippus Geiselbach
Judicii Cameræ Imperialis
Prothonotarius.

Exequirt durch Hanns Baurmann Cammerpotten zu ohnspach, den 14. diß Monatts Juny, deßgleichen dem Ampimann zue Tridingen, den 17. ejusdem Anno &c. 73.

Num. XVIII.
CAUTION Dinckelspüll CONTRA Brandenburg vnd Ampmann zu Trüdingen, den 22. Juny 1573.

WIr Burgermayster vnnd Rath der Statt Dünckelspuhel Bekennen Hiermit offennlich, gegen jedermenniglich, das des Durchleuchtigen Hochgebornen



nen Fürsten vnd Herrn Herrn Georgen Friederichen Margrafen zu Brandenburg ꝛc. Ambt vnnd beuelchs leutt zu Wassertrühendingenn Aus gefürstlichen gnaden sondern empfangenem bevelchen auff das durch vns am Kaiserlichen C[illegible] mergericht Ausgebracht Kaiserlich Mandatt, Georgen Diemern vnnseren Vnnterthonen seiner Verstrickung, darin er Sr. Fürstl. Gnaden wegen die Zeitt hero gelegenn, Wiederumb ledig gezelt Vnnd vns denselbigen volgen lassen, Versprechen demnach hiermit In Crafft diser vnser bekanntnus, für vnns vnnd vnnsere nachkommen, bey vnseren guetten trauen vnnd waren Wortten In fahl es hernach mit Recht erkannt würdet das wir gedachten vnnsern Vnterdonen auch die bezalte Azunng der verstrickung auff Hochermelts Fürsten oder Irer Fürstl. Genaden bevelhaber erfordern wieder stellen vnnd entrichten Wöllen, des zu warem Vrkunth So haben wir vnnser Statt gemain Insigel zu end diser schrifft offentlich fürgetruckt Geben Montags den 22ten. Juny, Als mann zalt von Christi vnsers lieben Herren Geburtt. 1573. Jar.

(L.S.)

Num. XIX.

MANDATUM CÆSAREUM de 9. Martii 1596.

Wir Rudolph der ander, von gottes gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Beheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steur, Kärndten, Crain und Würtenberg ꝛc. Graf zu Tyrol ꝛc.

Entbiethen dem Hochgebohrnen Geörg Friderich Margraven zu Brandenburg und Fürsten zu Rügen, unserm Lieben Oheim und Fürsten:

Sodann

Des Reichs getreuen Jacob Kupelich Seiner Liebden Vogten zu Feuchtwang, Unser Gnade, und alles Guts.

Hochgebohrner Lieber Oheim und Fürst,

auch getreuer!

Unserm Kayserl. Cammer-Gericht haben unsere- und des Reichs Liebe getreue N. Burgermeister und Rath der Stadt Dinckelspühl supplicirend zu er-

erkennen gegeben; Obwohl in gemeinen geschriebenen Rechten, auch des heiligen Reichs Constitutionibus von Pfandung, heilsamb, und wohl versehen, und geordnet, daß keiner, was Würde, Stands, oder wesens der sey, durch Sich Selbst, oder die Seinigen, in was gesuchten Schein das beschehen mögte, dem Andern an habender Obrigkeit, auch Posse s, und Gewehr, desselben Eintrag thun, oder auch dem andern Seine Unterthanen gewaltthätig fangen, oder pfenden, um eine Ursach willen (allein Malefitz ausgenommen) sondern Sich ein jeder an dem ordentlichen Rechten, userhalb thätlicher Handlung, sättigen lassen solle, wiewohl auch war, daß supplicirender Rath in Irer Stadt, und derselben Marckung, alle hohe, und niedere Obrig- und Bottmäsigkeit, auch was denselbigen ferner anhengig sey, allein, und einig, sonsten Niemands anders zuständig, dessen alles auch vor 10. 20. 30. 40. 50. ja ja unverdencklichen Jaren in offentlich-ruhigen, und üblichen Inhaben, und Gebrauch, ohne menigliches Eintrag (usgenommen volgende Thadhandlung, oder, was sonsten vi, metu, aut clam mechte beschehen sein) gewesen, und noch seyn, solches alles doch unbedacht, habe Deine Lbd. verschienen vierten Augusti stylo novo, negst abgewichenen 95. Jahrs, als Ihr der supplicanten Burgern, Pfalburgern, unterthan, und Taglöhner uf- und in berührter Dinckelspüler Stadt-Marckung, Grund, und Boden, hoher, und Nieder-Obrigkeit, in voller Ernde, die Früchten einführen wollen, durch Dero mit beklagten Vogt, und 15. bey Sich habenden wohlbewerten Mannen, gedachte Bürger und Unterthanen und Arbeiter nit allein mit Gewalt von solcher Ihrer anbefohlenen Arbeit abgetrieben, sondern auch etlich Derselben benanntlich Clauß Schwartzen Pfalburger und Spitalmeister in ermeltem Dinckelspühl, Wolf Bauren, Balthas Vogler, Clauß Netzen, Melchior Behardt von Gersbronn, Leonhard Isell, Hannß Dambacher von Unter Rufing, Martin Denter von Lausing, Veit Creutzmann, Sebastian Stellenbergern von Schaidheim nacher Feuchtwang führen- in Thurn werfen, und darin mit Wasser und Brod 3. Tag liegen laßen, ob Sie wohl den 3ten Tag hernacher Ihrer Gefängnus wiederum erlaßen, so haben Sie noch 3. fl. 15. kr. für Atzung bezahlen müssen. Wann dann solches alles, wie obgemelt, uß Deiner Lbd. Befelch, und darauf erfolgte schrifftliche Ratification beschehen, allein zu dem Ende, Sie Klägere uß gemelter wohlhergebrachter Possession vel quasi jurisdictionis Immunitatis, wider gemeine geschriebene Recht, Kays. gefreyte Marckung, altes Herkommen, und Gewohnheiten, freventlicher Weiß zu entsetzen, und zu verdringen, hergegen aber Sich Selbst darin de facto zu setzen; Demnach, und Dies Unser Kays. Mandat und Ladung wider Dr. Lbd. und dich, zu erkennen, und mit zu theilen, unterhänigst anruffen- und bitten lassen, inmasen erlangt, daß Ihnen gebettene Proceß anheute Dato erkennt worden seind. Hierum so gebiethen wir Deiner Lbd. und dir, von Römisch-Kayserl. Macht, bey Poen 8. Marck Löthigen Golds, halb in unsere Kayserl. Cammer und zum andern halben Theil Ihnen Klägeren unnachläsig zu bezahlen, hiemit ernstlich und wollen, daß dieselb Dein Lbd. und Du, den nechsten nach überantwort- oder verkündung dies Briefs, ohne verzug, Einrede, und Entgeld obangeregte Burgere und unterthanen obspecificirtes usgelegtes zehrung- und Atzungs-Geld, gegen Versprechung widergebens, im Fall solches mit Recht erkannt würde, angezogener Constitution gemäs, restituiret, erstattet, wiederum, und von handen ge-

legt,



legt, hierin nit feimig, noch ungehorsam seyet, als lieb Ihr, und Dir sey, obbestimmte Poen zuvermeyden.

Daran beschiehet unsere ernstliche Meinung.

Wir heischen und Laden auch Deine Lbd. und Dich, von berührter Kayserl. Macht hiermit auf den 14. Tag Monaths May negst künfftiglich, den Wir Ihro, und Dir vor den Ersten, andern, dritten, Lezten, und endlichen Rechts-Tag setzen, und benennen peremptorie, oder, ob derselbig nit ein Gerichts-Tag seyn würde, den nechsten Gerichts-Tag darnach Selbst, oder durch einen gevollmächtigten Anwaldt an demselben unserm Kayserl. Cammergericht zu erscheinen, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß diesem unserm Kayserl. Geboit, alles Seines Inhalts, gehorsamlich gelebt seye, und wo nicht, alsdann zu sehen, und zu hören Deiner Lbd. und Dich, in ob einvermelte Poen gefallen sein, mit Urthel und Rechtsprechen erkennen, und erkleren, dabeneben auch dieses Fahens angemaßte Gerechtigkeiten, wie sich gebühret, in Recht fürzubringen, darauf der Sachen, und allen Iren Gerichts-Tagen, und Terminen, bis nach endlichem Beschluß und Urthel uszuwartten.

Wann Deine Lbd., und du, kommet, und erscheinet, alsdann also, oder nicht, so wird doch nichts destoweniger uf des gehorsamen Theils, oder Seines Anwalds Anrufen, und Erforderen, hierinnen im Rechten mit Erkantnus, Ercldrung und anderm gehandlet und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach wisse Sy sich, und Du dich zurichten.

Geben in unser und des heyl. Reichs-Stadt Speyer den 9ten Tag monaths Martii, nach Christi unsers Lieben Herrn Geburth 1596. unserer Reiche des Röm. und Behaimischen im 21.ten und des Hungarischen im 24. Jaren.

Ad mandatum &c.

Schweickart Kegele Lt. Verwalter.
Casparus Schelhamer Dr. Judicii
Imperialis Cameræ Protonot.

Num. XX.

PARITORIA de 9. Dec. 1602.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Dinckelspühl Klägere, wider Herrn Geörg Friderichen Marggrafen zu Brandenburg und Conf. Beklagte Mandati &c. die in der Stadt-Marckung hinweg geführte Pfalburger, und Taglöhner belangend, ist Dr. Grönbergern, vorgewandter Einrede unverhindert, glaubliche Anzeige zuthun, daß dem ausgangen, verkündt- und reproducirten Kayserl. Mandat alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt seye, zeit dreyer Monath, pro termino, & prorogatione von Amtswegen angesezt, mit dem Anhang, wo Er solchem also nicht nachkommen wird, daß ermelte Beklagte jezt alsdann, und dann als jezt, in die Poen berührtem Mandat einverleibt hiemit erklährt, fernere Proceß auch erkendt, daß Sie Ihrem Gegentheil die Gerichts-Kosten derowegen aufgeloffen, nach rechtlicher Ermeßigung zu entrichten, und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

 Num.

Num. XXI.

CONDEMNATIO in EXPENSAS de 29. April. 1612.

Mercurii 29. Apr. Anno 1612.

In entschiedener Sachen Burgermaister und Rath der Stadt Dinckelspühl Klagern, wider Weyl. Herrn Geörg Friederichen jezo Herrn Joachim Ernsten Marggrafen zu Brandenburg und Consorten Beklagte, Mandati, die in der Stadt-Marckung hinweggeführte Pfalburger und Taglöhner betrefend, in puncto Expensar. seind die in der Designation am 18. Augusti Ao. 603. eingekommene specificirte, Gerichts-Kosten gemäßiget, taxirt, und erkandt, schweren gedachte Klägere Selbsten, oder durch Ihren darzu gevollmächtigten Anwaldt einen Ayd zu Gott, und auf das heilige Evangelium, daß Sie in dieser Sachen 26. fl. 34. kr. Rheinisch, darob, und nit darunter Gerichts-Kosten ausgeben, und erlitten haben, daß Ihnen als ermelte Beklagte solche Summ darzu, was Sie ferners für Urtheils- und andere nothdürfftige Briefe in dies Kayserl. Cammer-Gerichts-Cantzley ausgeben, oder noch auszugeben schuldig, in 6 Wochen, und 3. Tagen, den nechsten nach Ersuchung an berührtem Kayserl. Cammer-Gericht entrichten und bezahlen sollen, und seind von angeregter Summen dem Advocato 2. fl. 30. kr. und weil. Dr. Kühorn als gewesenen 1. fl 30. kr. wie auch Dr. Stemlern als jetzigem Procuratori 3. fl. 30. kr. doch Ihnen davon abzuziehen, was Sie daran empfangen, hiemit taxirt.

Num. XXII.

Wir Friederich von Gottes gnaden Herzog zu Würtenberg vndt Teck, Grave zu Mümpelgardt, Herr zu Heydenheimb ꝛc. ꝛc. Bekennen hiermit, daß vf freytag den Ersten Augusti dießes ablautenden Jahrs in der Rechtfertigung, so sich vermög des Heyl. Reichs Ordnung vor vnßern Landt Hoffmeister, Cantzlar, Räthen vnd lieben Getrewen allhier zwischen den Ehrsahmen Wayßen, vnsern lieben besondern Burgermeister vnd Rathe der Stadt Dinckelsbühl Klägern eines, so dann dem Hochgebohrnen Fürsten, vnserm freundlichen lieben Oheimb, Schwager, Vatter vndt Gevattern, Herrn Georg Friederichen Marggrafen zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin Pommern, der Cassuben vnd Wenden, auch zu Schleßien, zu Jägerndorff Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg vnd Fürsten zu Rügen ꝛc. Beklagten andern Theils, Obrigkeit in Dinckelsbühlischer Gemarckung halben ꝛc. ohnerörtert enthalten, nachfolgende Ent Urthel ergangen, vndt publicirt worden ist;

In Sachen zwischen Burgermeister vnd Rathe der Stadt Dinckelsbühl Klägern eins, wider Herrn Georg Friederichen Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Beklagten andern theils, die Obrigkeit in Dinckelsbühlischer Gemarckung betreffend, Ist allem fürbringen nach zu Recht erkännt, daß Hochgedachten Herrn Beklagten Sie Klägere an Ihrer hohen Mittlen vnd Niedern Obrigkeit vnd jurisdiction deren Possession vel quasi in Ihrer Stadt-Marckung, so weit dieselbe mit Steinen, Gräben vnd anderen Gemärcken von altershero eingefangen gewesen, vnd noch ist, geklagter massen zu turbiren und zu molestiren nicht geziembt, noch gebühret, sondern daran zu viel vnd vnrecht gethan hab, auch solcher turbation vnd Verhinderung hinführo sich zu enthalten, vnd abzustehen, vnd deswegen gebührende Caution zu thun schuldig seye; als Er den zu dießem allem hiemit condemnirt vnd verdambt, die vfgeloffene Gerichts-Kosten aber aus bewegenden Ursachen gegen ein-



einander compensirt seyn sollen. Vnd obwohlen der Brandenburgische Anwaldt gleich in continenti von solcher Urthel an das Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyer appellirt, so hat doch der Klägern Anwald vnterthänig gebetten, seinen Principalen berührte Urthel in forma probante mitzutheilen, sich deren Ihrer Nothdurfft nach haben zu gebrauchen; derowegen Wir Ihme solche hiemit vnter Vnserm anhangenden Secret-Insiegel zu stellen lassen, geschehen vnd geben zu Stuttgarden vf Monntag den zwelfften Novembris, als man zehlt nach Christi unsers lieben Herrn vnd Seeligmachers Gebuhrt fünfzehen hundert Neunzig vnd neun Jahr

(L.S.) Eberhardt Herr zu Limburg Land-Hofmeister.
Balth. Eisengrim, Dr.

Num. XXIII.

Extract Urthel-Briefs Dinckelsbühl contra Brandenburg

rc. Diesem allen auch nach fleißiger Erwegung in dieser Sachen geübter Acten und Handlungen, bald darauf gefolgten Sechtzehenhundert achten Jahrs am dreyzehenden Tag Monaths Januarii an vielbesagt Kayserlichem Cammer-Gericht rc. rc. diese nachfolgende Urthel und Erkanntnuß publicirt, eröfnet und ausgesprochen worden ist:

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Dinckelspühl Klägeren eins, wider weyl. Herrn Geörg Friderichen jezo Herrn Christian, und Herrn Joachim Ernsten Marggrafen zu Brandenburg rc. Beklagte, andern Theils, quinti Mandati der Pfandung, die abgepfandte Lock- und andere Vögel betreffend, ist allem vorbringen nach zu recht erkandt, daß gedachten nit geziemet, noch gebühret, Sie Klägere an Ihrer Possession vel quasi des Feder-Waidwercks und Vogelfangs in articulirter Gemarckung, geklagtermasen zu turbiren, und zu verhinderen, sondern daran zuviel, und unrecht gethan, Sich dessen hinfüro zu enthalten, und derowegen an diesem Kayserl. Cammer-Gericht gnugsame Caution zu thun schuldig, auch darzu zu condemniren, und verdammen sey, als wir Sie zu solchem allem darzu in die Gerichts-Kosten, derowegen aufgeloffen, Ihnen Klägeren, nach rechtlicher Ermäsigung zu entrichten, und zu bezahlen, hiemit condemniren, und verdammen. Urkund dieses, mit anhangendem unserm Kayserl. Insiegell bekräfftiget- und mitgetheilten Briefes; So geben in vorbenannter unser und des Heil. Reichs-Stadt Speyer den 20. Tag Monaths Augusti, nach Christi unsers Lieben Herrn Geburth im 1616. unserer Reiche, des Röm. im 5ten, des Hungarischen im 8ten und des Böheimischen im 6ten Jahr.

Ad Mandatum &c.

(L.S.) Johann Hammann Lt. Imperialis Cameræ Judicii Protonotarius Subst.

Num. XXIV.

Lunæ 2. May Anno 1608.
Bescheidt.

In Sachen Burgermeister, und Rath der Stadt Dinckelsbühl wieder Brandenburg Mandati Hannß Geigern abgepfandte Büchsen, und anderes betreffend, Ist D. Fabri sein den 9. Dec. jüngst beschehen Begehren abgeschlagen; Sondern last man es bey der am 20. Aprilis An. rc. 91. und 18. Nov. Ao. 1601. auf hinc inde gethane Submission, und so viel die geklagte Feder-Waidwerck, und Vogelfang betrifft bey der am 13. Jan. jüngst sinter easdem quinti mandati der Pfandung, die abgepfandte Lock, und andere Vögel betreffend eröffneter Urtell pleiben.

Num. XXV.

Cautio. In Sachen Dünckelspiel
Contra
Brandenburg
5. Mandati etlich abgepfändte Lock undt andre Vögell betreffend rc.

Von Gottes gnaden Wir Joachim Ernst Marggraff zue Brandenburg in Preußen zue Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, Auch in Schlesien zue Crossen vnd Jägerndorff rc. Herzog, Burggraff zue Nürmberg vnd Fürst zue Rügen:

Alß wider Weylandt den Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Georg Fridrichen Marggraffen zue Brandenburg in Preußen, zue Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, Auch in Schlesien zue Jägerndorff rc. Herzogen, Burggraffen zue Nürmberg vnd Fürsten zue Rügen, Vnsern Hochgeehrten Herrn Vettern vnd Vattern Christlöbseligster gedechtnuß im Jahr Christi vnsers lieben Heylandts vnd sehligmachers geburth Tausent fünffhundert vier vnd Sibentzig den zwei vnd zweintzigisten Octobris Burgermeister vnd Rhat zue Dünckhelspühl ein Pfandungs-Mandat sambt angehengter Citation, wegen etzlicher von Dero Beambten zue Feuchtwang den Ihrigen in ihrer angegebenen Statt-Marckhung bey Gersprun abgenommene Lockhvögel an dem Hochlöblichen Keys. Cammergericht ausgebracht, in welchem so weit verfahren, das ohngeachtet derer von hochernantem vnserm freundlich Lieben Herrn Vettern vnd Vatters sehligen eingewendter Causal-Articul endtlich die sach dahin gebracht worden das daselbsten Mittwochs den 13. Januarii Jüngstabgewichenen 1608. Jahrs ein Vrtheil diß Inhalts publicirt worden.

In sachen Burgermeister vnd Rhat der Statt Dünckhelspühel klägern eins, wider Weylandt Herrn Georg Fridrichen jetzo Herrn Christian, vnd Herrn Joachim Ernsten Marggraffen zue Brandenburg beklagten anderstheils 5ti Mdti der pfandung etlich abgepfandte Lockh-Vögel vnd anders betreffend, Ist allem fürbringen nach zue Recht erkandt, das gedachten beklagten nicht gezimet noch gebühret, Sie klägere an ihrer Possession vel quasi des Feder Waidtwercks vnd Vogelsangs in articulirter Marckhung geklagtermassen zue turbiren vnd verhin-

hindern, sondern daran zuuil vnd vnrecht gethan, sich dessen hinfüro zuenthalten, vnd derowegen an diesem Kayserl. Cammergericht gnugsame Caution zuthun schuldig, auch darzue zu condemniren seyen, alß wir sie zu solchem allem, darzue in die gerichtskosten derentwegen aufgeloffen ihnen Clägern nach Rechtlicher ermeßigung zuentrichten vnd zubezahlen, hiemit condemniren vnd verdammen rc.

Gereden vnd versprechen hierauf in krafft dises, für vns vnd unsere Nachkommen, bey Verpfendung vnserer Haab vnd Güter, souil hierzue vonnöthen, das Wir ermelte Klägere an der Posses vel quasi des Feder-Waidwerckhs in der oberkandten Orten hinfüro nicht turbiren oder dasselb verwehren, sondern vns dessen gentzlich enthalten, vnd obberürter Vrtheil gebührlichen nachsetzen wollen: Doch vnser Recht im Petitorio vnbegeben, sonder in allweg vorbehalten:

Dessen zue Vrkhundt haben wir Vnser Fürstlich Insigel hieran hengen lassen, so gegeben, den Dritten Monats February Nach Christi Vnsers Lieben Herrn geburth, im Sechzehenhundert vnd Neundten Jahr.

(L.S.)

Num. XXVI.
EXTRACTUS ACTORUM JUDICIALIUM
de Præs. Spiræ 7. January A. 1591.

In Sachen

Dinckelsbühl contra Oettingen, Primi Mandati der Pfandung, Balthasar Steinackers Verstrickung betreffend.
(Enthält die durch der Zeugen Aussage bestättigte Dinckelsbühlische Articulos defensionales.)

Ferners sind mir (Leo Weißlandt der Rechten Doctorn des heil. Römischen Reichs Statt Ulm Advocat und Stattammann auch in obvermeldter Sache verordneten und zuegelassenen Commissario) auch neben vnd mit obberührter E. Kayserl. Majestät zugestelten Commission etliche der Herrn Producenten in Recht zuegelassne Articuli Defensionales unter E. Kayserl. Maj. Secret-Insigel versiegelt vndt verschlossen zu kommen, welche ich alsbald eröffnet, vnd ihres Innhalts, wie folgt, befunden:

Articuli Defensionales

Herren Burgermeister vnd Raths des Heyl. Reichs Stadt Dinckelsbühl

Contra

Herrn Wilhelmen vnd Herrn Gottfrieden, baiden Graffen zu Oettingen Gevetter;

Primi Mandati Balthasar Steinackers Verstrickung betreffend.

1.) Erstlich sagt ermelter Syndicus wahr sein, das die Stadt Dinckelsbühl ein Stadt des Heyl. Röm. Reichs, der Kayserl. Majestät vnd dem Reich allein vnd sonst niemand zugehörig vnd vnterworfen seye.

2.) Item wahr, das dieselbig Stadt, Ihre sondere gemarcken, Zwäng vnd Poen, so in einer Nemblichen weite umb die Stadt herumb gräntzt,

vnd zum Theil mit Marcksteinen vndt aufgeworffenen Landgräben vnd Limitibus von all anderen Herrschafften sichtbarlich versteint, vergränzt, abgemarckt vnd vnterschieden ist.

3.) Welche sich auswendig vmb die Stadt erstreckt, von der Neuenstadt sonsten vnd anjetzo zum Neuenstädtlein genannt, oder dem Weyer, so Contz Theurers gewesen, vnd von dannen das Thal hinauf bis gen Botzenweyler an der Widmännin obern Weyer.

4.) Item von demselbigen Weyer bis zum Weißen Creutz, so auf der Straß gehn Nürnberg steht;

5.) Item von dannen bis an Mürlens Bühel vnd bis in den Schuhkauf.

6.) Item von dannen bis in die alten Marck, bis in die Wernitz.

7.) Item von der Wernitz bis gen Belden vnd von dannen den heyligen Bach hinauf, bis zum heyligen Bronnen.

8.) Item fürtters bis auf die Glöckelwieß vnd von dannen bis auf den Schleiffweeg.

9.) Item von dannen bis auf den Grund genannt die Lang Kling.

10.) Item von solchem Schleifweeg hinab bis auf die Haußners Mühl, vnd daselbst fürtter den Thal vnd den Weyhern nach bis auf die vntern Newen Rathwangers Mühl, vndt von dannen wieder in die Wernitz.

11.) Item von der Wernitz hinüber bis an den obgemelten Neuenstädtler Weyher Contz Theurers geweßen ist.

12.) Item wahr, das gemeine Stadt Dinckelsbühl mit sambt derselben Stadtmarckung, wie die jetzo beschrieben ist, von vielen Römischen Kaysern vnd Königen privilegirt vnd befreyet, das, was in solcher Gemarckung gelegen, vnd so weit die begriffen, mit Gerichts Zwengen, Marcken vnd Gepiethen Niemand anderts, dann Dinckelsbühl zugehört, auch alle darin gelegene Güter mit gemeiner Stadt mitleiden zu haben verpflicht sein solle.

13.) Item das daselbst sonderlich in Kayser Friderichs Begnadigung eine besondere Clausula cassatoria mit diesen Wortten gesetzt, was für privilegia oder sonst anderts ausbracht oder ausgebracht werden möchten, so dem zuwider, daß dasselbig cassirt vernicht vnd abgethan sein soll.

14.) Mit dem fernern Anhang, das welcher darwider handlen würden in die Kayserliche Ungnad vnd in Poen fünfzig Marck löthigs Golds gefallen vnd verwürckt haben soll.

15.) Item wahr, daß solche Freyheit je von Regierenden Kaysern vnd Königen auf den andern Confirmirt worden.

16.) Item wahr, daß ein Rath zu Dinckelsbühl vor 10. 20. 30. 40. 50. vnd mehr Jahren, als sich Menschen Gedächtnus erstrecken mag, in

ge-



geruhigem besitz vnd herkommen gewesen vnd noch billig dabey ge-
lassen werden soll, sich aller hochfreuschlicher Malefiz, auch ande-
rer mittler vnd niedern Obrigkeit und Vogtbarkeit in obangeregter
gantzer Dinckelsbühlischer Stadt-Marckung nichts ausgenommen einig
und ohn gemeinschafft anderer Herrschafften besonder auch der Graven zu
Oetingen zu gebrauchen.

17.) Item wahr, daß Ein Erbar Rath zu Dinckelsbühl alle Malefiz vnd
Frevel sambt anderen Obrigkeits fell nichts ausgenommen, so offt sich sol-
che in articulirter Stadt-Marckung zugetragen vnd zu schulden kommen ei-
nig und ohn gemeinschafft der Graven zu Oettingen, ausserhalb, was sich Ihre
Gnaden allererst neulicher Zeit unterstanden, ohn alles Rechtliches wi-
dersprechen gebraucht vnd in übung gewesen.

18.) Item wahr, das auch derselbiger Landts-Art ein gemein Gerücht vnd
Sag, vndt keinem, sonderlich den alten, so darumb wohnen, anderst nicht
bewust, noch sie von Ihren Eltern anderst gehöret oder bericht, dann das
Herrn Burgermaister vnd Rath zu Dinckelsbühl der gantzen Dinckels-
bühlischen obspecificirten Stadt-Marckung rechte vnd einiche Fraisch- vnd
Vogts-Herren, das auch Ein Rath alle darinn zu tragende Fraisch- vnd
Frevel-Fäll einig zu strafen, zu büeßen vnd zu rechtfertigen haben.

19.) Dann wahr, das im Jahr 1544, einer genannt Lienhard Guljar von
Sperbersbach in Hannßen Berlins Weyher ertruncken.

20.) Item wahr, das gedachter Weyer in berürtem Dinckelsbühlischen
Territorio vnd Gemarckung gelegen.

21.) Item wahr, daß der ertrunckene Cörper durch eines Raths zu Dinck-
elsbühl Diener aus berürtem Weyher gezogen, gen Dinckelsbühl ge-
führt, vnd auf den gemeinen Kirchhof begraben worden.

22.) Item wahr, daß im Jahr 1546. ein Bauer von Beltzen, Michael Ne-
gelein genannt, in berührter Dinckelsbühlischer Stadtmarckung nahent
bey der neuen Mühl bey dem Abfluß mit dem Pferd gefallen vnd umb-
kommen.

23.) Item wahr, das demnach ein E. Rath zu Dinckelsbühl in Crafft der
Orts habender Obrigkeit der todten Leichnamb von dannen in die Stadt
führen vnd daselbst auf den Kirchhof zu St. Leonhard begraben lassen.

24.) Item wahr, das damahls Ein E. Rath zwey Pfund 15. H. für sein
Neglins Begräbnus ausgeben vnd bezahlt.

25.) Item wahr, das desselben 46. Jahrs Hanns Kölin vnd Claus Rad-
mann genannt Büchner, beede von Schopfloch fünf Welsche Landts-Knecht
in Jacob Müllers seel. Innern Baind angegriffen, deren zween entleibt,
vndt die andern verwundt vnd darzu ein reitenden angewendt vnd Ihm
sein Roß genommen.

26.) Item wahr, daß solche Veindt vnd der Platz da dieße Entleibung vndt
Malefiz begangen, in berührter Dinckelsbühlischer Stadt-Marckung ge-
legen.

 27.)

❧ ❧ ❧

27. Item wahr, das beede jetzt bemelte Ubeltheter in die Stadt Dinckelsbühl geführt, und nach peinlicher Frag zum todt verurtheilt.

28.) Item wahr, das demnach benennte Ubelthäter zur Stadt hinaus geschleifft, nachmahls an dem Ort, da der Mord begangen, mit dem Schwerd gericht, und alsdann erst auf die Räder gelegt worden.

29) Item wahr, daß folgends im 47. Jahr solche beede Räder umbgefallen.

30.) Item wahr, das hierauff Ein E. Rath zu Dinckelsbühl die todte Cörper mit sambt den Rädern durch dero Diener Sambstags nach Reminiscere berührts 47. Jahrs begraben laßen.

31.) Item wahr, das damals von Einem E. Rath von wegen solcher Begräbnus 6. Pfund den Dienern bezahlt worden.

32.) Item wahr, das angeregts 47. Jahrs ein Weibs Person Margreth Gonserin Ihr aigen Kind in der Mutschach in des Mumingers Weyher ertränckt.

33.) Item wahr, das die Muthschach, wie auch der Weyher in Dinckelsbühlischen Territorio und District gelegen.

34.) Item wahr, das benante Ubelthäterin daselbst ergriffen, gefenglich eingezogen, und von Einem Erbarn Rath zu Dinckelsbühl zum Tod verurtheilt worden.

35.) Item wahr, das auf des Herzzogen von Gülch Cleve und Berg angelegte Fürbitt Ein E. Rath der verurtheilten Weibs Person das Leben geschenckt, und Ihr allein die Stadt verwiesen worden.

36.) Item wahr, das im Jahr 1558. Leonhard Hetzels seel. Wittib in der Wernitz unterhalb des Stegs bey der unsinnigen Mühl in Dinckelsbühlischer Stadt-Marckung ertruncken.

37.) Item wahr, das Ein E. Rath durch dero Diener alsbald den todten Corper in Crafft habender Obrigkeit daselbst aus dem Wasser ziehen gen Dinckelsbühl führen, und zur Erden bestättig lassen.

38.) Item wahr, das Ein E. Rath 7. Pfund Unkostens damahls aufgangen.

39.) Item wahr, das im Jahr 1561. Mitwochen nach Palmarum einer Dominicus Beyrlin genannt, einen andern mit Nahmen Georg Grüning von Weyltingen bey der Neuenmühl auf dem Weyherwähr und also in Articulirter Dinckelsbühlischer Gemarckung erschossen.

40.) Item wahr, das solcher Todschlag zu abend spat beschehen, das der geschossen in jetzt angeregte Mühl getragen, und daselbst alsbald sein Leben geendet hat.

41.) Item wahr, daß Ein E. Rath des andern Tags gedachten entleibten Corper aus berürter Mühl getragen, in Crafft der Orthshabenden fraischlichen

lichen Obrigkeit von dannen in die Statt führen: und daselbst auff den Gotts-Acker begraben lassen.

42.) Item ganz ohne das sich niemands anderts als ein E. Rath dißes fraischfals sich angenommen.

43.) Item wahr das wohlermeltem einem E. Rath mit einholung des entleibten Cörpers und vergrabung deßelben damahls 5. Pfund 20. Pfen. unkosten auffgelauffen.

44.) Item wahr das im Jahr 63. der mindern Zahl Christi ein Keßler zu Radwang bey der Walck in der Hollgaßen und also in Dinckelsbühlischer obspecificirten Stattmarckung und gepiet Tod geschlagen worden.

45.) Item wahr als damahls ein Rath deßen inerfahrung kommen, daß sie solchen Toden Cörper vermög der orts Habender Obrigkeit alsbald hohlen in die Statt führen, und auff den gemeinen Kirchhooff zu St. Leonhard begraben laßen.

46.) Item wahr das damahls mit einhollung und Begrabung des toden Cörpers einem E. Rath zu Dinckelsbühl 9. Pfund 18. H. unkostens auffgelauffen.

47.) Item wahr daß deselben Jahrs ein Lands-Knecht mit namen Friderich Großmann von Stein bey Nürnberg gelegen einen andern genant Hannß Kaißer von Thonawörd in Martin Glaßprenners Behaußung zu Dinckelsbühl entleibt.

48.) Item wahr das der benand Thäter Friderich Großmann zur Statt hinaus endlauffen aber von eines Raths Diener Georgen Klingen nicht weit von der Statt unterhalb des Rotensees und Oberhalb der Neüenmühl auff dem wißmad daselbst gefangen, und in die Statt Dinckelsbühl geführt worden.

49.) Item wahr das der Plaz und das Ort darauff der Todschläger ergriffen vnd gefangen worden, in obarticulirtem Dinckelsbühlischem Territorio gelegen.

50.) Item wahr als gedachter Todschläger in die Statt gebracht, daß er daselbst durch ein E. Rath von Leben zum Tod verurtheilt: und mit dem Schwerd gericht worden.

51.) Item wahr das damahls einem E. Rath für Azung 7. Pfund 2. H. unkostens aufgangen.

52.) Item wahr das ein E. Rath gedachten Klingen von wegen das Er den Todschleger gefangen zur Verehrung 4. Pfund 6. H. geschenckt.

53.) Item wahr das im Jahr 1569. den 7ten Octobris ein Burger von Dinckelsbühl Hannß Klingenberger Becken Mezger auff dem Hoff oder Creüz-Enspinn auff der Viehwaid vor dem Nördlinger Thor aus verzweifflung sich selbst erschoßen.

54.) Item wahr das der ort da er sich selbst erschoßen in articulirter Dinckelsbühlischen Stattmarckung und Obrigkeit gelegen.

55.) Item wahr das ein Erbar Rath in Crafft der orts zugleich wie in ganzem obspecificirten Dinckelsbühlischen gezirck Habender Hoher und Niderer Obrigkeit denselben toden Cörper von jezt articulirter wahlstatt nacher Dinckelsbühl durch den Scharpff-Richter führen, und bey Ihrem hohen gericht außer der Statt verprennen laßen.

56.) Item wahr das dem Nachrichter und sein Zugeordneten damals ein Gulden für ihre gehabte Arbeit von E. E. Rath gegeben worden.

57.) Item wahr das berürts 69. Jahrs am Sonntag Trinitatis dem Walcker zu Radwang Thoman Wiedemann genant in dem Weyerlin daselbst zu nechst an des Kißelins Hoff ein Knäblein ertruncken.

58.) Item wahr daß solch Weyerlin darinnen das Knäblein ertruncken in offt berürter Stattmarckung gelegen.

59.) Item wahr daß E. E. Rath durch Ihre darzu verordnete Diener den ersoffenen Knaben in Crafft der Orts habender Obrigkeit von dannen in die Statt tragen und daselbst auf den Gottsacker zu St. Leonhard begraben laßen.

60.) Item wahr das E. E. Rath damahls 1. fl. 6. Pfund 10. Pfennig unkosten auffgangen.

61.) Item wahr das im Jahr 70. den 20. July Jacob Blauhorn von Ellenschwang in dem gemeind Weyerlin bey der Leimbgruben so in berürtem Specificirten Dinckelsbühlischem Bezirck gelegen ertruncken.

62.) Item wahr das E. E. Rath in Crafft der orts habender hoher Obrigkeit der ersoffenen Cörper von dannen nacher Dinckelsbühl führen, und daselbst begraben laßen.

63.) Item wahr daß im 72. Jahr nechst zwischen Dinckelsbühl und Radwang an der Reichhardin Zaun ein armer Mann tod gefunden worden.

64.) Item wahr das E. E. Rath solchen toden Cörper von dannen tragen: und auff St. Leonhards Kirchhoff begraben laßen.

65.) Item wahr daß E. E. Rath damahls 5. Pfund 10. Pfen. unkosten aufftgangen.

66.) Item wahr das im folgenden 74. Jahr einer Lienhard Meyer genant vor dem Segringer-Thor bey der Spitalwiesen in offtangeregter Stattmarckung tod gefunden, und aus Befelch E. E. Raths von dannen gen Dinckelsbühl geführt und daselbst auff den Gottsacker zu St. Lienhard begraben worden.

67.) Item wahr das E. E. Rath damahls 1. fl. 2. Pfund 3. Pfen. unkosten auffgangen.

68. Item

❧ ❧ ❧

68.) Item wahr das Im Jahr 76. hernach den 23. Octobris ein Weibsbild Sybilla Hackenschmidin genant Diebstahls halber auff der unsinnigen Mühl durch Eines Raths Diener gefangen, und gen Dinckelsbühl geführt worden.

69.) Item wahr das obberürte unsinnige Mühl in angeregter Dinckelsbühlischen Stattmarckung gelegen.

70.) Item wahr das jeztbemelte Ubelthäterin von wegen begangenen Diebstals von E. E. Rath den 29. Novembris bemeldts Jahrs zum tod verurtheilt und daselbst durch den Scharpff-Richter ersäufft worden.

71.) Item wahr das auffgedachten 23tem Octobris angeregts 76. Jahrs ein andere Ubelthätterin Magdalena Regerin genant auff berürter unsinnigen Mühl Diebstals halber von Eines Raths zu Dinckelsbühl Dienern gefänglich angenommen: und in die Statt geführt worden.

72.) Item wahr daß solche Ubelthäterin daselbst 5. Wuchen ein Tag in Gefängnuß gelegen/das Sie auff E. E. Raths daselbst zuvoreröffneter Urtheil durch den Nachrichter an den Pranger gestelt mit Rueten zum Nördlinger Thor hinaußgehauen: und ihr die Statt verwießen worden.

73.) Item wahr das am Sambstag nach Johann: Baptist: den 30. Juny Anno 1680. ein Junger Mänbub so damahls bey Melchior Reichharden zu Gerßbron gedient Weyl. Hannß Kerens geweßenen Burgers zu Dinckelsbühl seel. Ober-Mühlweyer bey Gerßbron herab im Schwemengrund mit Rever. zu melden ertruncken.

74.) Item wahr daß solcher Fall in mehr bemelter Dinckelsbühlischen Gemarckung beschehen.

75.) Item wahr, daß Ein Er. Rath Ihne alda hollen herein in die Statt führen und bey St. Leonhard vergraben laßen.

76.) Item wahr daß ein Er. Rath für abhollung und Begräbnus dießes ertrunckenen Bubens 4. Pfund 5. Pfen. bezahlt.

77.) Item wahr das am Sambstag nach dem Ostertag Anno 81. der Weyhermacherin Ziechkind in einer Fischgruben auch inner E. E. Raths Stattmarckung gelegen ertruncken.

78.) Item wahr das solchen toden Cörper ein E. Rath in die Statt führen und bey St. Leonhard begraben laßen.

79.) Item wahr daß ein Erbar Rath für solche Begräbnus bezahlt 1. Pfund 18. Pfen.

80.) Item wahr daß E. E. Rath zu Dinckelsbühl von 10. 20. 30. 40. und mehr Jahren hero dan sich Menschen Gedächtnus erstrecken mag nicht allein alle und jede Malefiz- und Fraischfäll sondern auch alle andere Frevelfäll und Actus Possessorios der mittlen Vogteylichen und nidern Oberkeit, anhängig

p 2

hängig in articulirter Stattmarckung ruehig ohne Männiglichs sonderlich aber wohlermelter Graffen zu Oetingen widersprechen Exercirt und geübt.

81.) Dan wahr das im Jahr 1544. Clauß Schonherren zween Söhne sambt der Weyden-Beurin Sohn zu Synbron in berürter Stattmarckung auf dem Gigert gefrevelt.

82.) Item wahr daß Sie damahls E. E. Rath zu Dinckelsbühl sammenthafft, sechs Gulden zu Frevel erlegt.

83.) Item wahr das in Anno 45. Martin Knoll von Yllenschwang für ein Zuckfrevel, so er bey des Scheider Hannßen Weyher bey dem Pfaffenhölzlin innerhalb berürter Stattmarckung verwürckt zu straff erlegt 6. Pf. 9. Pfennig.

84.) Item wahr daß im Jahr 47. Hannß Vogt von Yllenschwang von wegen eines Zuckfrevels so er auff dem Gigart in Dinckelsbühlischer Gemarckung begangen 6. Pfund 9. Pfen. zu straff erlegt.

85.) Item wahr das im Jahr 49. einer Jost genant von Bozenweyler, und Georg Rainle von Synbron für Zuckfrevel auf den Gigart in Articulirter Dinckelsbühlischer Gemarckung begangen ein jeder erlegt 1. fl. 4. Pfund 6. Pfen.

86.) Item wahr das in Anno 50. Sebastian Wagner von Ruffenhoffen eines Zuckfrevels halb, so er auff ermeltem Gigart gethan E. E. ein Gulden 4. Pfund 6. Pfen. zu straff erlegt.

87.) Item wahr das in Anno 85. Hannß Zieher von Yllenschwang von wegen eines uff dem Gigart verwürckten Frevels halb von E. E. Rath zu Dinckelsbühl um 6. Pfund 9. Pfen. gebüst worden.

88.) Item wahr daß Anno 58. Leonhard Seiz von unter Michelbach und Melchior Riem von Auffkirchen bey Sebastian Morhards Weyher so in Dinckelsbühlischer Gemarckung gelegen gefrevelt und einem E. Rath 1. fl. 4. Pfund 6. Pfen. derwegen zu straff gegeben.

89.) Item wahr daß auch desselbigen Jahrs Leonhard Seiz genant Wagner zu Franckenhoffen wohnhafft auff vielbemeltem Gigart innerhalb der Stattmarckung gefrevelt, und E. E. Rath zu straff 1. fl. erlegt.

90.) Item wahr so offt sich in Dinckelsbühlischer Stattmarckung obspecificirt, und auch weiter hinaus Fraisch oder Frevelfäll der Hohen oder Nidern Obrigkeit anhengig zugetragen, daß sich derselbigen je und je von undinklicher Zeithero ermelter ein E. Rath und sonst niemand anderts angemast die exercirt gebüest und gerechtfertiget.

91.) Item ganz ohne das die Graven zu Oettingen einigen Fraisch oder Frevelfall anzeigen noch vielweniger beweißen werden den Ihre Gnaden oder derselbigen Löbliche Vor-Eltere in der Dinckelsbühlischer Stattmarckung geruebig und mit Zulassung und nachgeben Herrn Burgermeister und Raths zu Dinckelsbühl exercirt gebüest oder gestrafft hetten.

92.) Dar.



92.) Darauß folgt das an dem Exercitio und übung der hohen Malefiz und anderer Mittler und niderer Obrigkeit der befreüten Stattmarckung bey E. E. Rath zu Dinckelsbühl nie kein mangel geweßen oder noch heutiges tags sey.

93.) Item wahr das die Graffen zu Oettingen und Ihrer Gnaden Ambtleüth daselbst herumb sonderlich zu Dürrwangen solches Exercity und übung der Hoch-Fraischlichen Mitlen und Nidern Obrigkeit und frevel so ein Erbar Rath von unerdencklichen Jahren hero für und für in ihrer Stattmarkung üblich gebraucht guet wißens gehabt.

94.) Gantz ohne das weder Ihre G. noch Dero Ambtleüth etwas rechtmäßiges jemahls dargegen für genommen oder mit gebührlichem widertrieben hatten.

95.) Item wahr obwohln wohlermelter Graven Vor Eltere etwas dergleichen Obrigkeit zur Zeit des Schwebischen Bunds Jegen der Statt Dinckelsbühl Clagend angemast.

96.) So ist doch wahr das im Jahr der wenigern Zahl rc. 17. durch ein end urtheil die von Dinckelsbühl von solcher vermeinten Oettingischen Clag inhalt eines Urthelbrieffs absolvirt und ledig erkend.

97.) Item wahr, daß Herr Georg Friederich Marggraff zu Brandenburg, der hohen und nidern Obrigkeit in Dinckelsbühlischer Marckung eben sowohl als die Herrn Graven zu Oettingen, fast eben zu einer Zeit sich anzumaßen unterstanden.

98.) Item wahr daß ein Erbar Rath mit Ihr F. G. solcher angemasten Obrigkeit halb gleichfals in unendschiedenen Rechten stehen rc.

99.) Item wahr das Ihr F. G. vermeinlich fürgeben daß derselben die Hohe und Niedere Obrigkeit von wegen des Burggraffthumbs zu Nürnberg die Graffen zu Oettingen aber von wegen Ihres angemasten Landgerichts vnd Graffschafft Oettingen der orts zugehörig.

100.) Auß welchem dan hoch- und wohlermelten Fürsten und Graffen widerwertigem fürgeben wohl zu præsumiren und zu schließen wie dan auch an Ihme selbsten die Landkündig Wahrheit ist, das den Herrn Graffen zu Oettingen den so wenig als dem Herrn Marggraven ainiche Hohe oder Niedere Oberkeit in Articulirter Dinckelsbühlischer Gemarckung weder von alters noch jezo jemahls zugehörig geweßen oder noch sey.

101.) Sonder Was der orts von Beeden Hoch- und wohlermelten Herren fürgenommen und gesucht werde das alles nichts anderst dan ein unrechtmeßig verpottene Neürung und Turbirung sey.

Mehr zu beweisung des 95. und 96. Defensional-Articuls übergaben Dinckelsbühlische Anwält des Löblichen Schwäbischen Bunds, Gerichts Acta zwischen den Herren Graffen zu Oettingen und der Statt Dinckelsbühl ergangen mit Weyland Wolffgang Romen zu Köz beeder rechten Doctorn daran Hangendem Innsigel, Welches Urthelbuch also anfangt, Ich



Wolffgang Rom zu Köz beeden Rechten Doctor des Kayserl. Cammergerichts Advocat :c. und sich endet der Geben ist auff Montag nach S. Agatha der heyligen Jungfrauen Tag des Neünten Tags des Monaths Februarii, Nach Christi Unßers lieben Herrn Geburt im Tausend Fünffhundert und Siebenzehenden Jahr, sampt einer Copia, der demselben Urthelbuch ein verleibt und für die Statt Dinckelsbühl ergangener Sententiæ absolutoriæ.

Und ist solch Urthelbuch an Insigel und schrifften unargwöhnisch und ohn allen mangel wie auch der Extract ergangener Urtheil dem Urthelbuch einverleibter Sententiæ absolutoriæ durchaus gleichformig befunden und vom dem Oettingischen Anwald das Sigel und Handschrifft Recognoscirt und pro Libro Authentico gehalten worden und lautet solche Sententia absolutoria Wie unterschiedlich hernach folgt.

Auff Clag Antwortt Red widerred verhörung der Gezeugen sagen der eingelegten Brieff und aller fürgewender Handlung hat mein Herr gemeiner Richter mit sambt seinen zugeordneten Beysizern zu Recht daß die von Dinckelsbühl den Graffen zu Oettingen umb ihre gethane Clag nichtzit schuldig von derselben ledig erkant und beeder theil auffgeloffene Gerichts schaden gegen einander Compensirt und auff gehebt sein sollen :c. :c. den 9. Febr. 1517.

Num. XXVII.

Mandat de 23. Nov. 1579. Thomas Waltern, und des Wasenmeisters Verstrickung betreffend.

Wir Rudolph der Ander, von Gottes gnaden erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Germanien, zu Hungarn, Beheim, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steir, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol :c. :c. :c.

Entbiethen dem Wohlgebohrnen, Unserm und des Reichs Lieben getreuen Wilhelmen Graven zu Oettingen, unsere gnad und alles guts.

Wohlgebohrner, Lieber Getreuer!

Unserm Kayserl. Cammer-Gericht haben unsere und des Reichs Liebe getreue N. Burgermeister und Rath der Stadt Dinckelspühl klagend vorbracht; wiewohl Sie und Ihre Vorfahren um Ir Stadt herum einen nahmhafften District, und Stadt-Marckung, in welchem District Sie, was gleich darin gelegen, alle hohe, Mittlere, und andere Obrigkeit, Recht, und Gerechtigkeit, Gebott und Verbott, auch was demselben anhängig, insonderheit aber, was sich für Fraisch- und Frevell-Fälle in derselbigen zutragen, dieselben an einen einziehen, oder sonst, der Gebühr nach allein zustrafen, nunmehr über 10. 20. 30. 40. 50. 60. und lengern Jaren, dann sich Menschen gedencken erstrecken mögte, je- und je geruig possedirt, besessen, ingehabt, und hergebracht, ohne menniglichs rechtlichs Abtreiben, oder widersprechen, darüber auch mit Kayserl. und Königl. Privilegien begabt- und confirmirt worden, aber, das alles unerwogen, nachdem sich in berührter Dinckelspühler Stadt-Marckung, zwischen der Stadt, und dem Flecken Gersbronn, welches dann auch ein zugehörung er-

ermelter Stadt-Marckung were, bey dem Ziegell-Stadel, und auch zum Theil uf dem Schelwasen mit dem Wasen-Meister daselbsten Hansen Becken Seinen Tochtermann, Hansen Kuechen dem Bauren zu Geisbron Thoman Waltern und etlichen denen Oettingischen Unterthanen aus dem Ambt Dirrwangen, ein Schlaghandel zugetragen, welche Frevel-Sache Niemand, dann einem Rath der Stadt Dinckelspühl, alten Herkommen nach, zu strafen, und zu Büsen gebürt, inmosen, da Sie den Dirrwangischen, dem Oettingischen Pfleger nachbahrlich ersucht, und gebetten, Seine Amts-Verwendte, Sich zu Abtrag solches Frevels halben geen Dinckelspühl zu stellen, welches aber von demselben, aus habendem Befelch, nicht allein geweigert, sondern auch zur mehrerer Betreibung, Turbation, und Molestation hoher und niederer Obrigkeit, hast du Graf Wilhelm den Pfleger zu Dirrwang Hannsen Georgen von Horckheim, und Landvogt Philipps Ludwigen von Venningen abgefertiget, in vigilia Simonis & Judæ Apostolorum, ohngefehrlich mit 10. Pferden, und 20. zu Fus, in der Nacht um 10. Uhren erstlichen zu Gerstbronn eingefallen, und Thomas Walters Behausung mit groser Ungestim überfallen, daselbst ein Fenster eingeschlagen, daß also das Weib sampt Ihren 4. Kindern, so noch in der Stuben vor gewesen, hart erschrocken, und jemmerlich anheben zu schreyen, und, als das Weib so bald im Schrecken das Licht, uf Ir der Oettingischen Begehren, nicht anzünden konnen, hetten Sie den negsten die Haus-Thür mit grosem Tumult eingestosen, darauf dem Weib zugeschrien, sie solte schweigen, oder Sie wolten ein Kugel durch Sie schiesen, und die Büxe um den Kopf schlagen, und über das ein jeder in Seiner Hauswohnung billig Sicherheit haben solte, so hetten Sie doch nichts destoweniger Ihme Thomas Waltern als er albereits in Seiner Ruhe gelegen, erstlich überfallen, gefenglich angenommen, mit Stricken gebunden, und fürter uf die Statt Dinckelspühl, und des Wasenmeisters Hauß geführt, daselbst des Wasemeisters Hauß nichtweniger auch gantz gewaltthetig überfallen, mit gewalt geöfnet, und Ihne Wasenmeistern Hannß Beck genannt, samt Seinem Tochtermann Hanß Kuechen aus dem Beth genommen, gefangen mit Stricken gebunden, und fürter Sie alle 3. nach Dirrwangen, und aus der Dinckelspühlischen Stadt-Marckung geführt, mit viel Hönischen Worten: wann es die von Dinckelspühl wissen solten, so würden Sie die gefangene wohl lachen mögen, in solchem Einfall hetten sie dem Wasenmeister Sein jüngst Kind ungefehrlich 14. Wochen alt, dermasen erschreckt, daß es bis daher keine ruhige Stund gehabt, und, als man Sie gen Dürrwangen gebracht, daselbst in ein tiefen Thurn geworfen, mit Wasser und Brod darinne enthalten, bis uf den 5ten Monats-Tag Novembris wie sich Tag und Nacht scheiden wollen, uf ein gewöhnlich Urphed aus- und von statten gelassen, alles der Meinung, Sie die Kläger an Ihrer hoher, mittler, und niederer Obrigkeiten Ihrer Stadt-Marckung, und darin zutragende Frevel, dir Graf Wilhelm einzuziehen, dich derselben Straf zu unterfangen, und also wider alt Herkommen zu molestiren, turbiren, und zu beunruhigen, welches aber den Klägeren allerdings unleidenlich seyn wöllen, auch wider Ihre habende Kayserl. und Königl. Privilegia herbrachten geruhigen Besitz solchen thätlichen Einfall, Turbation, und Molestation zu gestatten, und gerechtfertiget hingehen zu lassen, nachdeme beyde Theil als Reichs-Stende uns und dem Reich ohne Mittel unterworfen, und weder in unserer, und des Reichs Ordnung, oder sonst keine Austräge mit einander hetten: darumb dann dieß Sache, vermög unsers Kayserl. Cammergerichts-Ordnung, und unter dem Titul, daß alle Persohnen, und Sachen, die ohne Mittel, unser Kayserl. Jurisdiction unterworffen, ohne alle Mittel, for unser Kayserl. Cammergericht gehören, und also jurisdiction zum

besten

besten fundirt, darauf, umb diese unsere Kayserl. Ladung wider Dich Graf Wilhelmen zu Oettingen zu erkennen, und mitzutheilen, in unterthenigkeit anruffen, und bitten lassen. Wann wir dann menniglichen Rechtens zu verhelfen schuldig, solchemnach auch erlangt, daß Ihnen dieselb unter dato dis erkannt worden ist.

Hierumb so haischen und laden wir dich Graven zu Oettingen von Römisch-Kayserl. Macht, auch gericht- und Rechtswegen hiemit, daß du uf den 27. Tag, den nechsten nach überantwortt- oder Verkundung dis Briefs, daran wir Dir 9. vor den ersten, 9. vor den andern, und 9. vor den dritten, Lezten, und endlichen Rechts-Tag setzen, und benennen peremptorie, oder, ob derselbig nicht ein Gerichts-Tag seyn würd, den nechsten Gerichts-Tag darnach Selbst, oder durch deinen vollmechtigen Anwaldt an ermeltem unserm Camer-Gericht erscheinest, den Klegeren, oder Iren vollmechtigen Anwaldt derwegen in Rechten zu antwortten, darauf der Sachen und allen Iren Gerichts-Tagen, und Terminen, bis nach endlichem Beschluß und der Urtheil auszuwarten.

Wann Ir kommet, und erscheinet alsdann also, oder nicht, so wird doch nichts destoweniger uf des gehorsamen Theils, oder Seines Anwalds Anrufen und Erfordern, hierinnen im Rechten gehandelt, und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach wiße dich zu richten.

Geben in unser und des Heil. Reichs-Stadt Speyer den 23. Monaths-Tag Novembris, nach Christi unsers Lieben Herrn Geburth Fünfzehen Hundert, und und im Neün und siebenzigsten unserer Reiche, des Römischen im Fünfften, des Hungarischen im achten, und des Beheimischen im Fünfften.

Ad Mandatum Domini electi Jmperatoris proprium.

Chunrad Pfister Dr. Verwalter.

Andreas Neander, Jmperialis Cameræ Judicii Protonotarius.

Num. XXVIII.

Mandat de 23. July 1584. Balthasar Steinackers Verstrickung betreffend.

Wir Rudolff der Ander von Gottes gnaden Erwölter Romischer Keyser, zu allen Zeiten Meherer deß Reichs, in Germanien zu Hungarn Behem, Dalmatien, Croatien vnnd Schlauonien König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Karnden, Crain, vnnd Württemberg, Graff zu Tyroll. Empieten den Wolgebornen vnnseren vnnd deß Reichs Lieben Getreuen Wil-

Wilhelmen vnnd Gottfriden Graffen zu Ottingen vnnd deroselben Landvogten Dauiden von Jarheim, vnnser gnad vnnd alles guets, Wolgeborne Liebe Getreuen Vnserem Keys. Camergericht haben vnnser vnnd deß Reichs Lieben Getreuen Burgermeister vnnd Raht der Statt Dunckelspuhl Supplicirend anbracht wiewol in allgemeinen Keyserl. Rechten, Sonderlich aber in deß Heyl. Reichs Constitutionen vonn Pfandungen heilsamlich vnnd wol fürsehen, daß keiner dem Heiligen Reich ohne mittel vnderworffen, einem Andern so gleichfals dem Reich immediate zugethan seiner Wolherbrachten Rechten gerechtigkeiten, gewehr Possession uel Quasi Aigens Vernehmens entsetzen darin Turbiren Vergewaltigen noch deßelbigen Vnnderthanen und Angehorigen vmb ainigerley Vrsachen willenn, (allein Malefitz sachen außgenohmmen,) Pfenden fahen Verstricken oder gefencklich einzihenn Sonder ein Jeder sich deß ordenlichen Weg Rechtens settigen vnnd benuaen lassen soll, Wiewohl auch wahr das ein Raht vnnd gemeine Statt Dinckelspul vnnd derselbigen Vorfahren, vmb ihr statt herumb ein namhafft District vnnd Stat Markung, vnnd in solchem District vnnd Territorio alle hohe mitle vnnd Niedere Obrigkeit Recht vnnd Gerechtigkeit, gebott, verbott, freuel, bueß, straff vnnd was demselbigen Anhengig, Nunmeher vber Zehen Zwenitzig Dreissig Viertzig Funfftzig vnnd lenger Jahren den sich Menschen gedenken erstrekenn mag, Je vnd. alweg Rüwig ohn Mennialichs Rechtlichs abtreiben oder widersprechen (außgenohmmen Volgender Thättlicher Neuerung) Ingehabt beseßen vnnd herbracht darüber auch mit sonderlichen Keyserl. vndt Koniglichen Priuilegien begabt, welche ihnen auch vonn Jeder Zeit Regierenden Keysern vnnd Königen confirmirt worden, vnnd dann ferner in facto wahr Als sich In berurter Stattmarckung vnnd also in Dinckelspuehler Hoher vnnd Nider obrigkeit, ein schlag oder balghandell zwischen Martin vnnd Veitt Kastnern vnnd Sixt Müllern, den Sieben vnnd zwentzigsten Nouembris Jüngst begeben dabey auch eines Raths zu Dünckelspuehl angehoriger Verpflichter Vnderthan Balthasar Steinacker vonn Rippach gewesen, daß derselbig vonn wegen seines, in beriirter Dünckelspuehler gemarckung vnnd obrigkeit begangenen freuells, durch bemelten einen Raht in Crafft ihrer obangezogenen Vblich herbrachten Ober Vnnd Gerechtigkeit Possession uel Quasi gebührlich gestrafft vnnd gebüest wordenn. Deßen alles Jedoch vngeacht hettestu Oettingischer Landvogtt, durch Acht darzu abgeferttigte vnnd wolbewehrte Püttel vnnd Ambtknecht vnnd auß beuelch beclagter grauen zu Oettingen den fünfften Martij Jüngst zu gedachtem Rüppach in deren vonn Dünckelspuhl Aigenthumblich zuestendiger behausung daselbst ein thätlichen einfal gethan vnnd benanten Dunkelspuhlischen Verpflichten Vnderthanen Balthasern Steinackern vonn dannen gen Munchs-Roht so Itziger Zeit dir graff Gotfriden zustendig mit gewallt gefuhret ihnen daselbst ein Tag vnnd nacht verstrickt behalltenn deß andern Morgens Aber in ein bösen tieffen Thurenn deß Closters gelegt, darin so lang liegen lassenn, biß er Vier gulden Neun batzen für Angeforderten freuel vnnd Thurengelt bezahlt vngeacht er sich Vff seiner Herren eines Rahts da der freuel begangen Habende Ober Vnnd Gerechtigkeitt vnnd daß er denselben hieuor Als der Ordenlichen Obrigkeit die verwürckte freuel entricht, sich referirt Auch für solche verbottene vnnd Aigenthätliche abpfandung deß Gelts empsigs Vleiß gebetten, welches alles keiner andern Meinung beschehen, als durch solchenn in eines Rahts der Statt Dünckelspuehl aigenthumblich zuestendiger behausung gethanen einfall sonderlich aber durch beschehene Pfandung ein Vermeinte Neue gerechtigkeit vnnd Poßession uel Quasi in einzihung der freuell vnnd Bueß auch anderer zuegehoriger stuck der Niedern Obrigkeit Anhengig in angeregter ihrer Stattmarckung vonn

Newen zu schöpffen, vnnd sie Cleger, derselben wol herbrachter Vrallten Possession vel Quasi de facto zuentsetzenn. Dieweil dann solches alles obangezogenen Reichs Constitutionen vnnd Rechten stracks zuwider vnnd entgegen, vnnd dann ihr beide theil dem Reich ohne mittel vnnderworffen, Solchem nach vmb diß vnnser Keyserl. Mandat vnnd Ladung, wider euch zuerkennen vnnd mitzutheilen vndertheniqs Vleiß anruffen vnd bitten lassen, Hierumb vnnd dieweill dann solche Proceß ihnen anheut dato erkend worden seindt. So Gebieten wir euch vonn Romischer Keyserl. macht bey Pöen Acht Mark Lottigs Golds halb in vnnser Keyserl. Cammer, den Andern halben theil ihnen Clägern Vnnachleßlich zubezahlen hiemitt Ernstlich vnnd wollen daß ihr den nechsten nach vberantworttung vnnd verkundigung deß briffs ohn Verzug einred vnnd entgeltnuß vermog angezogener Reichs Constitution gemelten Steinackers abgetrugene Vier gulden Neun batzen restituirt erstattet vonn Handen vnnd widerumb gebet, hierin nit Seumig hinderstellig oder Vngehorsam seiet Als Lieb euch sei obbestimbte Poen zuuermeiden, daran geschicht vnnser Ernstliche Meinung.

Wir heischen vnnd Laden euch vonn berürter vnnser Keyserl. macht auch hiemit daß ihr vff den Acht vnnd zwentzigsten tag Monats Augusti Nechstkünfftiglich den wir euch vor den Ersten Andern Dritten Letsten vnnd eenndlichen Rechts tag setzen vnnd benennen Peremptorie oder ob derselb nit ein gerichts tag sein wurde den nechsten gerichtstag hernach selbst oder durch einen Vollmechtigen Anwald an denselben vnnserem Keyserl. Cammergericht erscheinet glaublich anzeig vnnd beweiß zu thun daß disem vnserm Keyserl. gebott alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt sey, oder aber zu sehen vnnd horen euch im fall der Saumnus vnnd Vngehorsamlich in ob einverleibte Poen gefallenn sein, mit Vrtheil vnd Recht, Sprechen erkennen vnnd erCleren, So auch dabeneben diß geclagten Pfendens angemaßte Gerechtigkeitt wie sich zu Recht gebuhret articulirt vorzubringen, Daruff der sachen vnnd allen ihren Gerichts Tagen vnnd Terminen biß nach endlichem beschlus vnnd Vrtheil außzuwarttenn. Wann ihr Kompt vnnd Erscheinet Alsdann Also oder nit So würd doch nichts destoweniger vff deß gehorsamen Theils oder seines Anwalds Anruffen vnnd erfordern hierin im Rechten gehandellt vnnd Procedirt wie sich das seiner Ordnung nach gebuhrt. darnach wisset euch zu Richten. Geben in vnnser vnnd deß Heiligen Reichstatt Speyer den zweitten Monats Tag Juny Nach Christi vnnsers Lieben Herrn gebuhrt funffzehen Hundert vnnd im Vier vnnd Achtzigsten Vnser Reiche deß Romischen im Neundten deß Hungarischen im zwolfften vnnd deß Behmbischen im Neunden Jahren

Ad Mandatum Domini electi Jmperatoris proprium.

Balthasar Schwindt Licentiat Verwalter.

Joannes Syfridus, Judicii Jmperialis Cameræ Prothonotarius.

Num.

Num. XXIX.

Mandat de 29. Dec. 1586. die Abgepfanndte Vogelgarn betreffendt.

Wir Rudolff der Ander von Gottes gnaden Erwölter Römischer Keyser, zu allen Zeiten Merer deß Reichs, in Germanien zu Hungarn Beheimb, Dalmatien, Croatien vnnd Sclauonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain, vnnd Württemberg rc. Graue zu Tyrol. Entbietten dem Wolgebornen vnnserm vnnd des Reichs Lieben Getreuen Gottfriden Grauen zu Ottingen, So dann Hannsen Vischen vnnd Kremmer Martin von Münchs-Rodt, vnnser gnad vnnd alles guetts. Wolgeborner vnnd Lieb getrewen, Vnnserm Kaiserlichen Cammergericht haben vnnsere vnnd des Reichs Lieb getrewen Burgermaister vnnd Rath der Statt Dinckhelspihl supplicirendt vorbringen: Wie wol in den Kayserl. rechten, sonnderlich aber in des heiligen Reichs Constitution von Pfandungen wol vnd heilsamlich versehen das Keiner, dem Reich, one mittel zugethan oder die seine vmb einerlei Vrsachen willen (allein malefitz sachen außgenommen) Pfenden vnd vergwaltigen, fahen, noch verstrickhen sonnder ein Jeder sich des ordenlichen rechtens gebrauchen, vnnd dessen ersettigen Lassen solte, wiewol auch wahr, Das ein Rath vnnd derselben Burgere In Irer gefreiten Stattmarckhung vnnd district an allen orten vnnd enden. Wie es Inen geliebt, als Auff Irem eigenen grundt vnnd boden Alles Weidwerckh, mit Jagen, Burschen, Hetzen, Schiessen, Vogelfanng vnnd was demselben anhengig von vndenckhlichen Jaren Hero Jederzeit ruwig exercirt, gebraucht, auch dessen alles in vnwidertreiblichen Possession vel quasi, one meniglichs widersprechen (ausserhalb volgender thättlichen Turbierung) gewesen, vnnd noch billich zum ordenlichen rechten dabei geschützt vnd hanndtgehabt werden solt. Dessen alles Jedoch vngeacht hetten Ir den Acht vnd zwainzigisten Tag Monats Augusti Alten Calenders, eines Raths angehörigen Burger Michel Bürckhenzeler, Als er in berüerter Stattmarckhung bei der neuen mülen hereinwarts der Statt zu auff einer wernitz Wiesen, so einem andern Burger Hanns Beringer genant, mit Grundt vnnd Boden zugehörig, wie von Alters herokommen, Vogelgarn aufgespannen, daselbst schwalben zufangen willens gewesen, Thettlich vberfallen, seine aigene garn aufgehaben, Ime die abgepfendt, mit euch hinweg gehn Münchs-Rodt daselbst, jetziger Zeit du Graff Gottfridt ein aigenen Vogt hettest, gefüert, welche Ir auch vber beschehen erfuechen wider herrauß zugeben, euch bißhero verweigert, Alles keiner andern mainung, Dann hierdurch einem Rath vnd gemeiner Burgerschafft zu Dinckhelspühl, Irer wolherbrachten Possession vel quasi des Weidtwerckhs, Jagens, Bürschens vnnd Vogelfangs in angeregter gemarckhung, de facto zu entsetzen, vnnd die Grauen hierdurch ein newe vermeinte gerechtigkeit angeregts Weidgangs vnnd vogelfangs, an obarticulierter, vnd anderen in Dinckhelspühlischen gefreiten Stattmarckhung gelegenen Flecken vnnd orten, aigenthetlich zuschöpffen. Dieweil dann solches alles obangezogenen rechten vnnd Reichs Constitutionen strackhs endtgegen, vnnd dann berürte Pfandung, Auß dein Grauen beuelch beschehen, Vnnd baide Partheien dem Reich one Mittel vnnderworffen, Derwegen vmb diß vnnser Kayserl. Mandat vnnd Ladung vff berüerte Constitution der Pfandung wider euch obbenannte zuerkennen vnnd mitzutellen, vnndertheni̇g Anrüeffen vnd bitten lassen.

Wann dann dieselbe Proceß vnnder dato diß Also erkhendt worden seindt. Als gebieten Wir euch sambt vnnd sonnder von Röm. Kayserl. Macht, bey Peen Sechs Marckhs Löttigs Golts, halb in vnnser Kayserl. Cammer, den Andern halben tail Inen Supplicanten vnnachleßlich zubezallen hiemit ernstlich vnnd wöllen, das Ir den nechsten nach vberantwurtung oder verkhündung diß Brieffs, obbenennten Michel Bürckhenzellern abgepfendte Vogelgarn doch vff gewonlich versprechen, des wider herraus gebens, da solches hernacher also erkhendt wurde, one verzug einige einred vnd endtgelt, wiederumb restituiret vnnd zustellet, hierinn nicht seimig oder vngehorsam seiet, Alß Lieb euch sei obbestimpte Poen zuuermeiden, daran geschicht vnnser ernstliche mainnung.

Wir heischen vnnd laden euch sambt vnnd sonnder von berüerter vnnser Kayserl. macht, auch gerichts vnnd rechtswegen hiemit vff den neunten tag, Monats Martii schierist künfftig, den wir euch für den ersten, andern, dritten, Leisten vnnd endtlichen rechtstag setzen vnnd benennen, Peremptorie, oder ob derselbig nicht ein gerichtstag sein würde, den nechsten Gerichtstag darnach selbst, oder durch einen volmechtigen Anwalden an demselben vnserm Cammergericht zuerscheinen, Erstlich glaublich Anzaig vnd Beweiß zu thun, daß disem vnserm Kayserl. Mandat seines Inhalts gehorsamblich gelebt sein. Dann verner Articulierte Vrsachen angemaster Gerechtigkeit, im rechten wie sich gepürt fürzubringen. Vnd Im Faal diesem Mandat mit würckblicher Restitution der abgepfendten Vogelgarn alß obstet, kein föllig Genüegen beschehen dessen Wir vnns doch nit versehen, Alsdann zusehen vnnd zuhören euch beclagte wegen solchen vngehorsams in obbenente Poen gefallen sein, mit Vrtel vnnd recht zu sprechen zuercleren, darauf der sachen in beiden angezogenen Puncten anbeuolhener Restitution, vnnd vorbringung Articulirter Vrsachen, Auch im faal euers nichts gehorsamens verwürckhten Peen halben, vnnd sonnsten allen vnnd Jeden Gerichtstagen vnnd Terminen biß nach endtlichen beschlus vnd Vrthel auszuwarten, Wann Ir komet vnnd erscheinet Alßdann also oder nit, so würdt doch nichts destoweniger vff des gehorsamen Theils oder seines Anwaldts Anrüeffen vnd erfordern hierin im rechten mit gemelter erkhandtnus ercleruug vnd Anderen gehanndlet vnd Procediert wie sich das seiner Ordnung nach gepürt. Darnach wisset euch zu richten. Geben in vnser vnd des Reichs Statt Speir am Neun vnd zwaintzigisten Decembris Nach Christi Vnsers Lieben Herrn Gepurt Fünffzehen hundert vnd im sechs vnd achtzigisten vnnserer Reich des Römischen im zwelfften, des Hungerischen im Funffzehenden, vnd des Behemischen im zwelfften Jarenn.

Ad mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

Andreas Neander Imperialis Cameræ Judicii Protonotarius.

Num. XXX.

Mandat de 11. May 1592. Caspar Merlin, Müller vff der Neuen Mühl betreffend.

Wir Rudolf der Ander, von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer

Key.

Keyser, zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs, in Germanien zu Hungarn Behaim, Dalmatien, Croatien vnnd Schlavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steur, Kärndten, Crain, vnnd Würtemberg, Graue zu Tyrol ꝛc. Entbietten dem Wolgebornen vnnsern vnd des Reichs lieben Getreuen, Wilhelmen vnd Gottfriden Grauen zu Oetingen, auch vnsern vnd des Reichs getreuen, Georg Dieterich Schilling, der Landvogt, Georg Dorschen zu Dietterstetten, Lienhart Tagliebern zu Münnichs-Rodt vnd Sixten N. zue Frembtingen vnser Gnad, vnd alles guets.

Wolgeborne liebe getreuen, Vnserm Keyserlichen Cammer-Gericht, Haben vnsere vnd des Reichs liebe getreue Burgermeister vnd Rath der Stat Dinckelspühel supplicirendt anbracht, wie wol wahr, daß ein Rath vnd gemeine Stat Dinckelspühel, vnd derselbigen Vorfaren, vmb Ir Statt herrumb, einen namhaften districk, vnd Stattmarckung, Vnd In solchen district vnd Territorio, alle Hohe mitle, vnd nidre Obrigkeit, Recht, vnd gerechtigkeit, Gebott, verbott freuel, Bueß, Straf, vnd was demselbigen anhengig nunmehr vber 10. 20. 30. 40. 50. vnd mehr Jaren, dan sich Menschen gedencken erstrecken mag, vnd allweg vnd weis vnd one menigklichs rechtlichs abtreiben, oder widersprechen ausgenomen was neulichen Jaren hero wolernente Grauen zue Oetingen eigenthedich sich fürzenemen vnderstanden, Vnd dan ferner In facto wahr, als In jüngst verschinen Herbsts, eins Raths zu Dinckelspühl gelobter vnd geschworner Burger vnd Vnterthon, Casper Werlin Müller, vf derselben eigenthumblich, auch mit aller hohen, vnd nidern Obrigkeit klägern zuständigen Mühl, die Neumühl genant gesessen, Oettingischen Hürtens, Georg Dorschen zu Dietterstetten, Jungen Son vnd Bueben, bei 12. Jaren alt, an einen Zaun hart, an schutz, an sein des Müllers Garten, nechst bey angeregter seiner Mühl, nahendt bei der Statt Dinckelspühel, vnd also In deroselben vnwidersprechlichen Stattmarckung gelegen, von deswegen, daß derselbig Bueb, Jme Müller das obs dieblicher weis entfrembdt, Vnd in frischer That daran erwischt, mit einen Steckhen einen Streich vf den Kopf, vnd ein klein Wunden eines halben Fingers lang, andern besen Bueben zue einen abscheuen gegeben vnd zugefuegt. Das demnach Eurer grauen Landtvogt, Georg Schilling sich hernach gelüsten lassen, vnd vfgedachten Hürtens vngebürlich angeben, durch sein Schillings, deswegen abgeordnete Stäber vnd Landtknecht, Lienharten Tagliebens zu Roth, vnd Sixten N. zue Frembtingen, bemelten der Statt Dinckelspühel Gelobten vnd geschwornen Müller vnd Vnterthonen zu langen Steinbach, als er von seinem Holz anheimbs reitten wöllen, bei dem Froschhof, vnd also vf der Stat Dinckelspühel Grundt vnd Boden, auch Hohen vnd nidern Obrigkeit, mit Gewaldt gefenglich angenomen, vnd erstlich gen Vitenbach, volgents aber nach Oettingen geführt, wie auch Ir Grauen Iren Müller, daselbs In Gefencknues, vnd Verstrickung, so lang behalten, bis er euch Grauen, vnd euren Landvogt, zu straf 10. fl. auch den Stäbern vnd Landtknechten für Zerung 9. fl. vnd dan obgedachten Hürten vnd seinem Son 4. fl. zu einem unbillichen abgenöttigten abtrag, vnd nachleben das, so deshalben mit Arzetlohn vnd andern In die 15. fl. vfgangen geben, vnd bezalen müssen, vngeacht er sich vf seine Obrigkeit, vnd bottmessigkeit, vor welchen er gedachten Hürten, Landvogten vnd sonst jedermenigklich, des rechtens zu sein sich offerirt, vnd dabey bleiben zulassen gebetten, aber Im Wenigsten nichts bei geklagten Grauen erhalten mögen, Welchs alles kheiner andern Meinung beschehen, als durch solchen In des Raths, der Stat Dinckelspihel, gefreiten Statmarckung, gethanen einfall, vnd gethone angelegte gewalthatige

pfendung Vnd verstrickung, ein vermeinte neue Gerechtigkeit vnd Possession vel quasi In einziehung der freuel Vnd Bueß, auch anderen zugehöriger Stückh der niedern obrigkeit anhengig, In oftangeregter Dinckelspühlischen Statmarckhung Von neuem Zuschöpfen, vnd sie Clägere Irer wolhergebrachten vralten Possesion vel quasi de facto Zuentsezen, wann dan solchs thättlichs beginnen, allen gemeinen geschriebnen rechten Strackhs zuwider, vnd entgegen, vnd In der Cammergerichts-Ordnung, durch ein besondere Constitution heilsamlich versehen, Welchergestalt solch Pfendens, vnd fahens, Beschwerden, zwischen partheyen, vns vnd dem Reich one mitel, wie disfabls, underworfen, fürderlichst abzuhelfen, derowegen In krafft derselbigen, vmb dis vnser Keyserl. Mandat vnd ladung wider euch zuerkennen, vnd mitzutheilen vndertenigs Vleis anrueffen vnd bitten lassen, so auch erlangt, daß Inen gebetne Proces an Heut dato erkant worden seindt, Hierumb so gebietten Wir euch von Röm. Keyserl. Macht, bei Poen 8. Marck Lötigs Goldts halb In vnser Keyserlich Cammer, den andern halben Theil Inen Clägern, vnnachleslich zubezalen, Hiemit ernstlich vnd wollen, das Ir dem nechsten nach vberantwortung oder verkündung dis briefs, one Verzueg, einredt, vnd entgeltnues, alles vnd jedes obangezogenes abgenomen Gelt, gegen versprechnues widergebens, Im fahl solches mit recht erhalten wurde, angeregter Constitution gemes, restituiret, Widerumb vnd von Handen gebet hierin nit seumig, Hinderstellig, noch vngehorsam seiet, als lieb euch seie, obbestimbte Poen zuuermelden, daran geschicht vnsere ernstliche meinung.

Wir Heischen vnd laden euch von berüerter vnser Kayserl. macht, auch hiemit, daß Ir vf den 3ten tag July nechstkünfteigklich den wir euch für den 1.ten, 2ten, 3ten vnd entlichen rechtstag setzen, vnd benennen Peremptorie oder ob derselbig nit ein gerichtstag sein wurd, den nechsten gerichtstag darnach selbst, oder durch euren Volmächtigen anwaldten an demselben vnsern Keyserl. Cammergericht erscheinet, glaublich anzeig, vnd beweiß zuthuen, das disem vnsern Kayserl. gebott alles seines Inhalts gehorsamblich gelebt seie, oder aber zusehen, vnd hören, auch Im fahl der saumbnues, vnd vngehorsambs, In ob einverleibte Poen gefallen sein, mit vrtheil vnd recht sprechen erkennen vnd erkleren, dabeneben auch angemaste gerechtigkeit, dises Pfendens, wie sich zu recht gebürt, furzubringen, darauf der sachen, vnd allen Iren gerichts tägen vnd Terminen, bis nach endlichen beschlues vnd vrtheil auszuwarten, Wann Ir komet vnd erscheinet, alßdan also oder nit, so würdt doch nichts destoweniger vf des gehorsamen Theils oder seines Anwaldts, anrüefen vnd erfordern hierInnen, Im rechten, mit gemelter erkandtnues, erklerung, vnd anderu, gehandlet, vnd Procediret, wie sich das seiner Ordnung nach gebürt. Darnach wisset euch zu richten. Geben In vnser vnd des Heiligen Reichs Stat Speir am 11.ten tag Monats May, Nach Christi Vnsers lieben Herrn Geburt 1592. Vnserer Reiche des Römischen Im 17ten, des Hungerischen Im 20ten vnd des Beheimischen Im 17ten Jaren.

Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Schweickhart Kegele L. Verwalter Sub. m.pp.

Nicolaus Rheyn, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Sub. m.pp.

Num.



Num. XXXI.

Mandat de 20. April 1596. Claus Becken zu Willburgstetten Gefänckhnus betreffendt.

Wir Rudolff der Annder von Gottes gnaden Erwölter Römischer Kaiser zue Allen zeiten, merer deß Reichs, In Germanien, zue Hungern, Beheim, Dalmatien, Croatien, vnnd Schlauonien ꝛc. König, Erzherzog zue Oesterreich Herzog zue Burgundi, Steür, Kärnden, Crain, vnnd Wurttemberg, Graf zu Tyrol ꝛc. Entbietten den wolgebornen, vnnsern vnnd deß Reichs Lieben Getreuen, Wilhelmen Vnnsern Rath, vnnd Gotfriden, beeden Grauen zue Ottingen, So dann derselben Landtuogten Geörg Dietterichen Schilling, vnnser Gnad vnnd alles guts, Wolgeborne Liebe getreue.

Vnnserm Kayserl. Cammer-Gericht, haben vnnsere vnnd deß Reichs, Auch Liebe getreue, N. Burgermaister vnnd Rath der Statt Dinckelspühl Supplicirendt zuerkhennen geben, Wiewoll in den Keyserl. rechten vnnd Reichs-Ordnungen, sonnderlich, in der Constitution von Pfandungen, heilsamblich vnd wolversehen, daß kein Stanndt, so vnnß vnd dem Reich ohne mitel zugethan, einen Andern Stanndt deß Reichs, desselben vnnterthanen, oder Zugehörigen, fahen, verstrickhen oder Pfenden, noch Ine an seinen wolhergebrachten Rechten vnnd Gerechtigkeiten, Possession vel quasi Turbiren oder einigen thetlichen eintrag thun, sonndern ein Jedtweder gegen dem andern sich deß ordenlichen vßtrag rechtens, settigen lassen solle. Wiewol auch verrner war, daß Supplicierendem Rath, in Irer Statt, vnnd derselben Markhung, alle hoche vnnd Nidere Obrigkeit, Pottmessigkeit vnnd freuel, Auch waß denselben anhengig. Allein vnnd einig, sonnsten Niemands Annders zustenndig sei, vnnd dessen alles von 10. 20. 30. 40. vnnd lennger Jaren allß sich Menschen gedenkhen erstrekhen möge, in Ruebigem vnwiderttribenen besitz, Possession uel quasi gewesen vnnd noch seyen, dessen alles Jedoch vngeacht, habest du Lanndtuogt, dich den 4. Febr. Jüngst Stylo nouo mit sambt deinen bei dir gehabten Dienern vnnd Knechten, in bemelter Dinckelspühlischer Stattmarkhung, bei der Richerts-mül vnnd also vff Ir der Supplicanten vnmitelbaren Grundt vnnd Boden hoher vnnd Niederer Obrigkeit, eines Gewaltthettig Muettwillens vnnderstannden, vnnd Alda Clauß Bekhen, Supplicierenden Raths Vnnderthanen zue Wilburgstetten Ezhafft, angesprengt vnd vbergewaltiget, Auch Ine Armen man, nit allein hardt verwunndt vnnd geschlagen, sonnder auch Ine Also übel Tractiert, vnnd verwundt, noch darzu mit dir gefengklich Nacher Segring, von dannen gehn Roth, Lezstlich nach Oettingen geschlöpt, vnnd daselbst in ein harte Gefenngkhnuß legen lassen, auch so lanng enthalten, biß er 17. fl. vnd 8. Pfen. für Straff vnd Azung, bezallen müessen, alles allein vnnder den bloßen, vnerfindtlichen schein, allß ob er Dein Landtvogts Diener einen alda verlezen wöllen. Wann dann sollichs auß Eueren der Beclagten Grafen beuelch, vnnd eruolgter schrifftlicher Ratification der intention vnnd meinung beschehen, durch angeregten gewaltthettigen einfall, hinweckhschlöppung, Gefenkhnuß vnnd Abnemung des Gelts, euch Grafen ein vermeinte Possession vel quasi jurisdictionis in berürter Dünkhelspühlischer Stattmarkhung zuschöpffen, Vnnd Sie Clegere, auß Iren vralten wolhergebrachten Innhaben, souil an euch de facto zuheben, vnnd aber an Ime selbst offen-



fenbar, daß beede thail, vnnß vnnd dem Reich ohne mitel vnnderworffen. Sollichem nach vmb diß vnser Keyserl. Mandat, vnd ladung wider euch zuerkhennen vnnd mitzuthailen vnuterthenigklich anrueffen vnnd Pitten lassen, Inmassen erlanngt, daß Inen gePettene Proceß anheut dato, erkhennt worden seindt, hierumben so gePietten wir euch, von Röm. Kayserlicher Macht, bei Poen 8. Markh Löttigs Goldts halb in vnnser Kaiserl. Cammer, vnnd den Anndern halben Tail Inen clagern, vnnachläßlich zubezallen, hiemit Ernstlich vnnd wöllen, daß Ir den nechsten, nach überantwurttung, vnnd Verkhündung, diß Brieffs, ohne Verzug, einredt, vnnd entgelt, obermelten Dünckelspühlischen Vnderthanen, doch gegen versprechung widergebens, Im fall es hernacher, mit recht erkhenndt wurde, angezogener Constitution gemeß, abgnomenes Straff vnnd Atzung Gelt, Restituieret, widerumb zustellet, vnnd von Hannden gebet, hiemit nit seimig, noch hinderstellig seyet, alß Lieb euch sei obbestimbte Poen zuuermeiden, daran geschieht vnnser Ernstliche meinung.

Wir haischen vnnd laden euch von berüerter vnnserer Keyserl. Macht, auch hiemit, daß Ir vff den 25. tag deß Monats Juny, Nechstkhünfftiglich, den wir euch vor den ersten, andern, dritten Lezten vnd endlichen Rechtstag sezen vnnd benennen, peremtorie, oder Ob derselbig nicht ein Gerichtstag sein würdt, Den nechsten Gerichtstag darnach, selbst oder durch einen volmechtigen Anwalden, an demselben vnnsern Keyserl. Cammer-Gericht erscheinet, glaublich Anzaig vnnd beweiß zuethun, daß disem vnnserm Keyserl. gePott, seines Innhalts, gehorsamblich gelebt sei vnnd wo nit, Alß dann zusehen vnd hören, euch in obeinverleiPte Poen gefallen sein, mit Vrtel vnnd recht sprechen, erkhennen vnnd ercleren, dann auch dises fahens angemaste Gerechtigkeit, in recht wie sich gePürtt vorzuPringen, Darauff der sachen vnnd allen Iren gerichtsTägen vnnd Terminen biß nach endtlichem Beschluß vnnd Vrtel, außzuewartten. Wann Ir khommet vnnd erscheinet, alßdann also oder nit, so würde doch nichts desto weniger vff deß gehorsamen Theils, oder seines Anwaldts anrueffen und erfordern, hierInnen im rechten mit gemelter erkhandtnuß, erclerung vnd anndern gehanndelt, vnnd Procedirt, wie sich daß seiner Ordnung, nach gePürtt. Darnach wisset Ir euch zurichten, Geben in vnnser vnd deß Heyl. Reichs Statt Speir, am 20. Tag Monats Aprilis, Nach Christi vnser lieben Herrn, gePurtt Funffzehenhundert vnnd in Sechs vnd neünzigisten, vnnserer Reich deß Römischen vnd Beheimischen im Ain vnd zwenizigisten, deß Hungerischen Aber im vier vnd zwenizigisten Jarn.

Ad Mandatum Domini Electi Jmperatoris proprium.

Schweickhardt Kegele L. Verwalter Sub. m.pp.

Casparus Schelhamer, D. Judicii Jmperialis Cameræ Protonotarius sub.m.pp.

Num.

❧ ❧ ❧

Num. XXXII.

Mandat de dato 23. Febr. 1597.

Wir Rudolff der Annder Erwölter Römischer Kaiser, zu Allen zeiten, mehrer deß Reichs, In Germanien, zu Hungern, Böhaim, Dalmatien, Croatien, Schlauonien ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich Hertzog zu Burgund, Steir, Karnden, Crain, vnnd Württemberg ꝛc. Graue zu Tyrol ꝛc. Entbietten dem wolgebornen, vnnserm Rath, vnnd deß Reichs Lieben getreuen Wilhelmen, Grauen zu Oettingen ꝛc. So dann Georg Seidlern, dessen Vorstmaistern vnser Gnade vnd alles guets.

Wolgeborner liebe getreue, Vnnserm Kayserl. Cammer-Gericht haben vnsere vnd deß Reichs Liebe getreue N. Burgermeister vnd Rath der Stat Dinckelspühl Supplicirend zuerkennen geben, Wiewol In allgemeinen Rechten, Auch deß Heyl. Reichs Constitutionibus sonderlich von Pfändungen heilsamblich versehen Vnd verordnet, daß keiner waß Würden Stannds oder Wesenß der seie, durch sich selbst oder die seinige, In waß gesuechten schein, daß beschehen möge, den andern an habender Ober- Vnd gerechtigkeit, auch Poßeß vnd gewehr derselbigen eintrag thun, oder auch dem andern seine Vnterthonen gewalthetiglich abfangen, daß Irig abnemmen, hinweckh füern, oder verderben oder verwüesten Vmb was Vrsachen willen solches gleich (allein malefitz sachen vßgenommen) beschehen möchte, sonder sich ein jeder deß ordenlich Rechtenß settigen, vnd benüegen lassen solle, Wiewol auch Sie Supplicanten vmb Ire Stat herumb einen nambhafften Districkt Vnd Statmarckung, so allein Inen Vnd derselben Burgern, auch darauf alle Hohe, mitel vnd nider Obrigkeit, Recht vnnd gerechtigkeit, gebot vnd verbot, vnd was demselbigen anhengig, sonderlich aber dise Gerechtigkeit, die Ire Burger vnd Inwohner vber zehen, 20. 30. 40. 50. 60. Jar, Vnd lenger dann sich menschen gedenckhen erströckhen möge, In solcher Irer Gemarckhung Vogelherd geschlagen, Kromets vnd andre Vögel darauf gefangen Vnd Waidwerckh getriben, auch dieselbige also In Rüewiger Possesion vel quasi herbracht, vnd one aller meniglichs Verhinderung (nachfolgenden gewalttehetigen eingriff vßgenommen) exercirt genossen, vnd derohalben noch billich darbei gelassen werden sollen, Dessen alles doch Vnangesehen, so habest du Graue durch mitbeclagten deinen Vorstmeistern, Auch etzliche Ime zugegebne, zu Roß vnd fueß den 16ten Febr. nechsthin neuen Calenders Ir der Supplicanten Rathsverwandten Mitburgern vnd vnderthonen respective Michael Althamern Sechs, Hannß Hördern einen, Lorentz Bauman drai, Vrsula Hörnerin Wittiben Sechs, Sebastian Synwein von Hellenbach zween verlihene strich vnd vogelherd, In bemelter Irer Statmarckhung vnd Onwidersprechlichen obrigkeit vnd gebüet In der mundtschau, vnd In derselben Refier, vf Iren Grund vnd boden, gewaltthetiger weiß Vnd bewehrter Hannd zerrissen, verwüest vnd außgehauen, vnd gedachten Sebastian Sinnwein ein Wand vnd Zugsail, so In der Hütten gelegen hinweg vnd mit naher Dürrwang getragen, Alles der meinung die beclagten Grauen deren Ort ein vermeinte Gerechtigkeit deß Federwaidwerckhs vnd Vogelfangs allein zuzueignen vnd de facto ein neue vnd hiebeuor Vnerhörte gerechtigkeit zu schöpfen, vnd Sie Clägere von Irer Rüewigen Possesion vel quasi daß deß Vogelfangs In Irer Gemarckung hoher vnd nidrer Obrigkeit, Auch aignen Grund vnd boden zuentsetzen, Dieweill dann solches alles obangezogenen Rechten vnd Reichs-Satzungen, sonderlich aber der Constitution von Pfandungen strackhs entgegen,

gen, Vnd beede Partheien, Vns vnd dem Reich one mittel vnderworfen, Auch vß dein Grauens beuelch vnd schrifftlicher Ratification obgemeltes alles fürgenommen worden; Solchemnach vmb diß vnser Kayserl. mandat Vnd ladung wider Euch zuerkennen vnd mitzutheilen, Vnterthenigclichen anrueffen vnd biten lassen, Inmaßen erlangt, daß Inen gebetne Proceß an Heut dato erkenndt worden seint. Hierumb so gebieten Wir Euch von Römischer Keyserl. Macht, bei Poen 8. marck lötigs Goldts, halb In Vnser Keyserlich Cammer, vnd Zum andern halben Theil Inen Clägern vnnachlößich zubezalen, Hiemit ernstlich vnd wöllen, das Ir den nechsten nach vberantwortung oder verkündung diß Briefs, one verzug, einred, vnd endtgeldt, sowol oblauts zerrißne verwüeßte vnd außgehauene strich vnd Vögelherd Repariert, Alß die abgepfandte Wannd Vnd Zugsail, oder da Sie nit mehr vorhanden, den Rechten billichen werth darfür, doch gegen Versprechen widergebenß Im fall es hernacher mit Recht erkennet werden solte, angedeuter Constitution gemeß, restituieret erstatet, Widerumb vnd von Handen gebet hierin nit seumig, hinderstellig oder vngehorsam seiet, Alß lieb Euch seie vorbestimbte Poen zu vermeiden, daran thut Ir vnser ernstliche meinung.

Wir heischen vnd laden Euch von berüerter vnser Kayserl. macht, Auch gericht vnd Rechtswegen hiemit vf den 6ten tag Monats Maij nechstkünfftigklich, den wir Euch für den ersten, Andern, driten, lezsten Vnd entlichen Rechtstag setzen vnd benennen Peremptorie oder ob derselbig nicht ein gerichtstag sein würde, den nechsten gerichtstag darnach selbst, oder einen vollmechtigen anwalden An demselben vnsern Keyserl. Cammergericht zuerscheinen, glaublich anzaig vnd beweiß zuthun, daß disem Vnseren Kayserl. gebodt alles seines Inhalts gehorsamblich gelebt sei, vnd wo nit alßdann zusehen Vnd hören, euch In ob einuerleibte Peen gefallen sein mit vrthel vnd Recht sprechen erkennen vnd erkleren, dabeneben dises verwüestens vnd Pfendenß angemaßte Gerechtigkeiten, wie sich In Recht gebürth, furzubringen, darauf der sachen vnd allen Iren gerichtstagen, vnd Terminen, biß nach endlichen beschlus vnd Vrthel außzuwarten, Wann Ir kommet vnd erscheinet, alßdann also oder nit, so würdt doch nichts destoweniger vf deß gehorsamen Theils oder seines Anwaldts anrüeffen vnd erfordern hierinnen Im rechten, mit gemelter erkandtnus, erklerung, vnd andern, gehandelt, vnd Procediert, wie sich das seiner Ordnung nach gebürth, Darnach wissent Euch zurichten. Geben In vnser vnd des Heiligen Reichs Stat Speir den drei vnd zwainzigsten tag Monat Februarii Nach Christi Vnsers lieben Herrn Geburth Funffzehnhundert vnd Im Sieben vnnd Neuntzigisten, Vnserer Reiche deß Römischen vnd Böheimischen Im 22ten, Vnd deß Hungerischen Im 25. Jaren.

Ad mandatum Domini Electi Jmperatoris proprium.

Schweickhart Kegele L. Verwalter Sub. m.pp.

Casparus Schelhamer, D. Judicii Jmperialis Cameræ Protonotarius sub.m.pp.

Num.

❦ ❦ ❦

Num. XXXIII.

Mandat de dato 16. July 1682.

Wir Leopold von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, zue allen zeiten mehrer des Reichs, in Germanien, zue Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, vnndt Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zue Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain, vndt Würdtenberg, Graff zue Tyrol ꝛc. Entbiethen dem Hochgebornen Albrecht Ernsten Fürsten zue Oettingen, vnserem Lieben Oheimb vndt Fürsten, vnser Kayserl. Gnad vndt alles Guets;

Hochgebohrner Lieber Oheimb vndt Fürst, Unß haben N. Burgermaister vndt Rath vnser vndt des Heyl. Reichs Statt Dinckhelspuhl in vnderthänigkheit klagendt zue vernehmen geben, waß gestalten auß der vnß vorgebrachten vndt in Abschrifft hieben gelegten facti specie, vndt derselben Beylagen sub num. 1. 2. 3. mit mehrerem zu ersehen seye, mit waß vberaus grosen beschwehr- vndt gefährlichen thätigkheiten, Dein Libden Sie Ihre Burger vndt vnderhanen an vnderschidtlichen orthen, vndt etliche Jahr hero, insonderheit aber im negst verwichenen Sechzehenhundert ain vndt Achtzigsten- vndt disem lauffenten Jahr unaufhörlichen heimbsuche, gewalththätig vberfallen, in Ihren der Statt von alters hero mit aller Hoch- vndt Niderer Obrigkheit undisputirlich zuegehörigen Dörfferen Dero Mandata affigiren, Ihre Edicta hingegen abreissen lassen, vndt also Sie in Ihrer Jurisdiction de facto turbire Coadunata armatorum hominum manu in Ihrem Gebieth feindtseeligkheit verübe, vndt deßwegen zehen Ihrer Burger gleichfalß malefizisch hinweg schleppen, vndt biß Dato in schwehren Eisen, vndt Banden gefangen halten lasse; Ja waß noch mehrers, re quasi optime gesta, von Tag zue Tag ärger hauße, vndt verwichenen siebenzehendten Junij allererst einen Büxenschuß von der Statt, einen Metzger auf seinem Grund vndt Boden gleichergestalt hätte hinweg reisen lassen, dardurch Sie die Statt vndt erarmbte Burgerschafft gleichsamb einsperren vndt aller Nahrung vnd alimentation berauben wolle;

Wann nun aber solches wider die vor mehr dann alberaith zwey hundert Jahren justissimo titulo hergebrachte, vnd sonst ohne jemandts interruption oder irrung ruhiglich allezeit besessene Gerechtsambe directe lauffe, zue aigennuziger erweitherung Dero Gebieth, vndt herendtgegen schmählerung vorbesagter vorhin ad extremum paupertatis gradum durch daß laidige Kriegs Wesen gebrachten Statt Jurisdiction, ainig vndt allein angesehen seye, worauß, weil alle gesuchte Weg vndt mittel bey Dr. Libden nichts verfangen, sonder sie je länger je mehr mit solchen Violentis Attentatis anhalte, vndt zue solchem Ende mit Dero Guarde, auch mehr andere Reutterey vndt Fueß-Volckh zu nicht geringer hemmung ihrer ohne diß sehr schlechten Gewerbschafft gar auf Ihre von Unseren Vorfahren am Reich höchst privilegirten, vnd mit gewisen ansehenlichen limitibus circumscribirten Statt-Marckhung streiffen lasse, vndt dardurch die Statt gleichsamb würckhlichen bloquirt halte, im ende anders nichts, alß entweder total ruin, vndüchtigkheit bey Uns, vndt dem Heyl. Röm. Reich, vndt gäntzliche Subiugirung, oder aber in solcher Gestalt, abgetrungener Gegenwöhr, Vergiessung vielens vnschuldigen Christen Bluets allzugewiß zue befahren; solchem allem aber vndt zwar propter præsentissimum in mora periculum annoch zeitlich vorzuebiegen. Alß haben Uns Supplicanten disem nach gehorsambist angerueffen, vndt gebetten, wir derowegen hierunder Unser Kayserl. Mandatum de restituendo, relaxando, & amplius non turbando vel offen-

fendendo Sine Clausula zue erkhennen, vndt andere Nottürfftige Kayserl. Hülff Rechtens Ihnen wider Dr. Lbd. mit zuetheilen gnädigst geruheten, immassen Sie auch erlangt, daß nach reiffer der Sachen erwegung die gebetene Process heut dato zu Recht erkhant, vndt andere Nottürfftige Kayserl. Verordnung Ihnen mitgetheilt worden:

Gebietten demnach Dr. Lbd. von Röm. Kayserl. macht bey Pöen zwainzig Marckh Löttiges Goldtes, halb in Unser Kaiserl. Cammer, vndt den anderen halben Theil Klagern unnachläßlich zuebezahlen, hiemit ernstlich vndt wollen, daß Sie alsobaldt nach insinuir- oder Verkhündigung dieß Unsers Kayserl. Gebotts, die obgedachtermassen abgerissene Edicta reaffigiren lasse, so dan ohne einred vndt entgelt alle hinweg, vndt in Gefängnus geführte Burgere der Gefängnus vndt Arrests ohne Abforderung ainiger Urpfed oder Revers, erlasse, erledige, vndt auf freyen fueß stelle, auch alle vndt Jede hierin verursachte Kosten vndt schäden restituire, erstatte, vndt guet mache, vndt sich hinführo gegen Klägere, dero Burgerschafft, Beambte, Angehörige, vndt vnderthonen, alles Verbottenen aigenthätigen Gewalths, vndt gefährlichen betrohungen gäntzlich entschlage, enteüssere, vndt enthalte, noch sie in ihrer wohlhergebrachten Gerechtigkheit in kheinerley weiß turbire, kümere, oder belaidige, sondern da Sie wider Klägere ainige spruch vndt forderung zu haben vermeinet, sich des ordentlichen weeg Rechtens gebrauche, vndt daran begnügen lasse, dem also vndt zuewider nicht thue, noch hierin säumig oder vngehorsamb seye, als lieb Dr. Lbd. ist, obbestimbte straff, und Unser Kayserl. ungnad zu vermeiden, daß mainen Wür ernstlich.

Wir haischen vndt laden auch Dr. Lbd. von obberührter Röm. Keyserl. Macht, auch Gericht, vndt Rechtswegen hiemit vndt wollen, daß Sie innerhalb den negsten zween Monathen von der insinuir- oder verkhündigung dieß anzurechnen, so wür Ihro vor den Ersten, anderten, dritten, letsten vndt endlichen Gerichtstag setzen vndt benennen peremtorie, oder Ob derselbe khein Gerichtstag sein würde, den nechsten Gerichtstag hernach selbst, oder durch Ihren Gevollmächtigten Anwaldt an Unserem Keyserlichen Hoff, welcher orthen derselbe alßdan sein wirdt, erscheine, glaubliche anzig vndt beweiß zuethuen, daß disem Vnserem Keyserl. Gebott alleß seines inhalts gelebt, vndt ein völliges Genügen beschehen, wo nicht, alßdan zusehen, vndt zu hören, daß Dr. Lbd. vmb Ihres ungehorsambs willen in obberührte Pöen der zwainzig Marckh Löttiges Goldts gefallen seye, mit Vrtheil vndt Recht zuesprechen, zueerkhennen, vndt zue erklären, oder aber erhebliche, vndt in Rechten gegründte Vrsachen, ob sie ainige hette, warumb solche erklärung nicht geschehen solle, dargegen im Rechten vorzubringen, vndt endtlichen entschiedts vndt erkhandts darüber zugewarthen. Wan Dein Lbd. nun erscheinet, alßdan also, oder nicht, so wirdt doch nichts desto weniger auf des gehorsamen theilß, oder seines Anwalts vnderthänigstes anruefen, vndt Pitten, mit gemelter Erkhantnus, Erklärung vndt andern gehandelt vndt procedirt werden, wie sich das seiner Ordnung nach aignet vndt gebührt; darnach wisset Dein Lbd. sich zu richten. Geben in vnser Statt Wien den Sechzehenten July, Anno Sechzehen hundert zwey vndt achzig, vnserer Reiche des Römischen im vier vndt zwainzigsten, des Hungarischen im acht vndt zwainzigsten, vndt des Böheimischen im Sechs vndt zwainzigsten.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg. (L.S.) Ad mandatum Sacr. Cæs. Majestatis proprium.

Frantz Martin Menßhenger.

Num.

✱ ✱ ✱

Num. XXXIV.

Mandat de dato 16. July 1682.

Wir Leopold von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen zeiten mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien rc. rc. König, Ertz Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain, und Wirtenberg, Graff zu Tyrol. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich:

Demnach uns N. Burgermeister, und Rath Unser und des Heyl. Reichs Statt Dinckelsbühl in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen geben, was gestalten Sie ihre Burgere, und Unterthanen des Albrecht Ernstens Fürstens zu Oettingen Lbd. an unterschiedlichen Orten, und etliche Jahr hero, insonderheit aber im nächst verwichenen Sechzehen hundert Ein und achtzigsten und diesem lauffenden Jahr unaufhörlich heimbsuche, gewaltthätig überfalle, in Ihren der Statt von Altershero mit aller Hoch- und Niderer Obrigkeit undisputirlich zugehörigen Dörfferen Ihre Mandata affigiren, hingegen ihre Edicta abreissen, und sie also in ihrer Jurisdiction turbiren, coadunata armatorum hominum manu in ihrem Gebieth Feindseeligkeiten verüben, ihre Burgere gleichsam malefizisch hinweg, und ins Gefängnuß schleppen, und dato in Eysen, und Banden gefangen halten lasse, mit gehorsamster Bitt, wir dewegen uns Ihrer, und der ihrigen hierunter anzunehmen, und wieder gewalt zu schüzen gnädigst geruheten, allermassen dann nach reiffer der Sachen Erwegung wieder obgedachtes Fürsten, Fürsten zu Oettingen Libden einige Process de Restituendo, relaxando captivos, et amplius non offendendo sine clausula, dabenebens auch dis Unser Kayserliches Conservatorium auf Ew. des Churfürsten in Bayern Libden heunt dato erkannt, und ihnen mitgetheilt worden.

Ersuchen demnach dieselbe Freund-Vetter- und gnädiglich, Sie wollen obgedachte Burgermeister, und Rath der Stadt Dinckelsbühl, wie auch die ganze Burgerschafft und jeden insonderheit sammt deren angehörigen, und Unterthanen deren Leib, Haab und Gütern, Recht, und Gerechtigkeiten, in keinerley weiß, noch weeg, wie es nahmen haben mag, von mehrgedachtes Fürsten zu Oettingen, Libden betrieben, hemmen, beleidigen, bestraffen mit Gefängnuß, und Arrest belegen, weniger sonst auf einige Weiß via facti anfechten, oder beschwehren, sondern dieselbe pendente lite gegen allen unziemlichen Gewalt, Eingrieff, zu nöthig- und Verfolgung in unserm Nahmen kräfftiglich zu schüzen, Handhaben, und conserviren. Mit Urkund dis Brieffs besiegelt, mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in unser Stadt Wien den sechzehenden Tag des Monaths July nach Christi Unsers Lieben Herrn, und Seelig Machers Gnaden reichen Geburth im sechzenhundert zwey und achtzigsten, unserer Reiche des Römischen im vier- und zwanzigsten, des Hungarischen im acht- und zwanzigsten, und des Böheimischen im sechs- und zwanzigsten Jahre.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg. M.pp. (L.S.) Ad mandatum Sacr. Cæs. Majestatis proprium. Frantz Martin Menshenger.

❦ ❦ ❦

Num. XXXV.

Mandat de dato 6. Febr. 1751.

Wir Franz von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu Allen Zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien und zu Jerusalem König, Hertzog zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzog zu Toscana, Hertzog zu Calabrien, Geldern, Montferat, in Schlesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraff zu Pont à Mouson und Nomeny, Graff zu Province, Vaudemont, Blanckenberg, Zuphen, Saarwerden, Salm, Falckenstein ꝛc.

Entbiethen dem Hochgebohrnen Joanni Aloysio Sebastiano Fürsten zu Oettingen-Spielberg, unserm Lieben Oheim und Fürsten: sodann denen respective Ehrsahmen Gelehrten, unsern und des Reichs Lieben Getreuen, zu Sr. Lbd. nachgesezten Regierung verordneten Canzlern und Räthen, Ingleichen N. von Schell Oberamtmann zu Mönchs-Roth wie auch N. Tyroler Pflegern zu Dirrwangen, unser Gnad und alles Guts.

Hochgebohrner Lieber Oheim und Fürst,
sodann
Ehrsame Gelehrte Liebe Getreue.

Was an unserm Kayserl. Cammer-Gericht unsere und des Reichs Liebe Getreue Burgermeister und Rath der Stadt Dinckelsbühl durch ihren constituirten Anwald unterthänigst klagend für und anbracht, solches ist ab hiebey kommender Supplication und deren Anlaagen sub Num. 1. usque 18. inclusive des mehrern ersichtig.

Wann nun hierauf dies unser Kayserl. Mandatum de relaxando captivo, & de non amplius turbando contra tenorem privilegii Cæsarei, & Judicata summorum Imperii Tribunalium in omnimoda Jurisdictione der Stadt-Marckung S. C. entgegen, und wieder Eingangs benannte Dr. Libden und Euch mitbeklagte, krafft unterm 9ten Jan. jüngsthin ertheilten Endts gemelten dato aber ausgefertigten Decrets erkannt worden. Hierum so gebiethen wir Dr. Lbd. und Euch von Röm. Kayserl. Macht und bey Poen zehen Marck Löthigen Golds, halb in unsere Kayserl. Cammer, und zum andern halben Theil denen Klägern ohnnachläßig zubezahlen hiemit ernstlich und wollen, daß dieselbe und ihr den nechsten nach insinuation dieses ohne einzige Wiederrede den gefänglich sitzenden Stadt Dinckelsbühlischen Hospital-Knecht Adam Schellmann alsobald seines Arrests erlassen, und künfftighin klagende Stadt gegen den Innhalt unsers Kayserl. Privilegii und so vieler von unsern Kayserl. Tribunalien enthaltener Rechts kräfftigen judicatorum in dem Besitz vel quasi, aller hohen, mittlern und Niedern jurisdiction in der Stadt-Marckung ferner nicht beeinträchtigen, deme also würcklich nachkommen, als Lieb seyn mag, vorangedrohete Poen zu vermeyden, daran geschicht unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden dabeneben Dein Lbd. und Euch von berührter unser Kayserl. Macht auch Gerichts und Rechts wegen hiemit auf den dreysigsten Tag den nechsten nach überantwortt- oder Verkündung dieses, deren wir zehen vor den ersten, zehen vor den andern, zehen vor den dritten, lezten und end-

lichen



lichen Rechtstag setzen und benennen peremptorie oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn wurde, den nächsten Gerichts-Tag hernach an diesem unserm Kayserl. Cammer-Gericht durch einen gevollmächtigten Anwaldt zu erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesem unserem Kayserl. Mandato alles Innhalts gebührend gelebet seye, oder wo nicht, alsdann zu sehen, und zu hören, Dein Lbd. und Euch in vorgemelte Poen gefallen seyn, mit Urtheil und Rechtsprechen erkennen und erklähren, oder aber erhebliche Ursachen, warum sothane Erklährung nicht geschehen solle, rechtlich vorzubringen, und endlichen Endtschieds darüber zu gewartten.

Wann Dein Lbd. und ihr kommen und erscheinen alsdann also oder nicht, so wird doch nichts destoweniger auf Klagenden Theils anruffen und erfordern hierin in Rechten mit gemelter Erkanntnuß, Erklährung und anderen gehandelt und procediret, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret. Darnach dieselbe sich und ihr Euch zu richten. Geben in unser und des Heyligen Reichs Stadt Wetzlar den 6ten Tag Monaths Februarii nach Christi unsers Lieben Herrn Geburth im Siebenzehen Hundert Ein und Fünffzigsten, unserer Reichen des Römischen im Sechsten rc. Jahren.

Ad mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

Friederich Wilhelm Rüding Lt. Kayserl. Camer-Gerichts-Canzley Verwalter. (L.S.) J. Bonn D. Kayserl. Cammer-Gerichts Protonotarius.

Coll. Kayserl. Cammer-Gerichts-Canzley Handt. H. C. Kirschbaum Bottenmeister.

Num. XXXVI.

Veneris 31. Aug. Anno 1593.

In Sachen Burgermaister und Raht der Statt Dinckelspühl, wider Herren Wilhelmen und Herren Gottfriden Grafen zu Oettingen quarti Mandati der Pfandung, last man es bey gelaister parition verpleiben, und mag Dr. Kühorn die - den 6ten Martii jüngst deponirte 7. fl. aus der Lesterey erheben.

Num. XXXVII.

Martis 22. Aug. 1592.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Dinckelsbühl Klägere wider Herrn Wilhelmen Graffen zu Oettingen beklagten 4ti Mandati der Pfandung, Ist D. Kremers glaublich anzaig zu thun, daß dem ausgangenen verkünden und Reproducirten Kayserl. Mandat alles seines Innhalts gehorsamlich gelebt sey, Zeit 3. Monathen pro termino et prorogatione zugelassen

sen und angesetzt, Mit dem anhang, wo er solchen also nicht nachkommen würde, daß als dann gedachter Beklagter alsdann und dann als jetzt, in die Poen berührtem Mandat einverleibt, hiemit ercldrt, ferner Proceß auch erkennt, das er seinen Gegentheilen die Gerichts-Costen derwegen ufgeloffen nach Rechtlicher ermessigung zuentrichten und zubezahlen schuldig sein soll.

Num. XXXVIII.

Caution de 22. April 1586. Balthaser Steinackhern betreffend.

Wir Burgermaister und Raht des heyligen Reichs-Statt Dünckelsbühl Bekennen hiemit diser schrifft Demnach verschiener zeit der Edel und vest David von Jachßheim, der Wolgebornen Herrn Herrn Wilhelmen vnd Herrn Gottfriden regierenden Grauen zu Oettingen bestelter Landtuogt durch 8. sonderbare Bütel vnd Amptsknecht den 5. Martij Anno ꝛc.84. vnsern vnderthanen Balthasar Stainackher zu Riepach gewaltteriger weiss gefencklich angenommen von wegen aines in vnserer priuilegirten Stattmarckung begangenen freuels, vnd gehn Münchs-Roth in gefehrlichen thurn fueren lassen, Auch Jme letzlich 4. fl. 9. batzen freuel (vngeacht er Steinacker sich vff vns als seiner Herrn vnd Obern gerechtigkeit das er den gebürlichen freuel vns schonn erlegt referirt vnd darfur embsigs vleis gebetten) abgenommen. Weiln dan vns solches zugeduldén oder zuzusehen zu schmelerung vnserer priuilegien keines wegs gepüren wöllen, als seindt wir verursacht worden, am Kayserl. Cammergericht ain mandatum vff die Constitution der pfandung außzubringen welches vns erkhent, auch ferner in puncto paritionis angeregten herrn Grauen genugsame parition zu thun rechtlich aufferlegt worden. Weiln vns dan gestrigs abents von wolgedachten herrn Grauen zu Oettingen ꝛc. Räthen ain schreiben zukommen, das wir morgens zu Münchs oder Kloster Roth fur vns selbsten oder jemant von vnsertwegen zu fruertagzeit erscheinen sollen, zu sehen vnd zu hören, welcher massen dem wollaußgeprachten Kayserlichen Mandat gehorsamlich parirt werde, vnd darauff von beeden herrn Grauen Räthen dem außgeprachten Mandat würckliche parition bescheen, Also haben wir gegenwertigen schein Jnen mit vnser gemeiner Statt Secret Jnsigel verfertigt, zugestelt. Geschehen den 22. Aprilis stilo nouo Anno 1586.

Num. XXXIX.

Instrumentum de dato 13. Martii 1587. die in der Stattmarckhung abgetrungene Vogelgarn betreffendt.

In dem Namen der Heiligen Triueltigkait amen. Khund vndt offenbar sei allermeniglich, durch diß gegenwertig offen Instrument, Das in dem Jare, Alß man zalt, nach der hailsamen geburt, vnnsers lieben Herrn vnnd seligmachers, Tausent Fünffhundert, Achzig vnnd Siben, In der Fuffzehenden Rommerzinßzall, zu Latein indiction genannt, bey Regierung vnnd Herschung, deß Allerdurchleuchtigisten, großmächtigisten, Fürsten vnnd Herrn, Herrn Rudolphi, deß Anndern, erwölten Römischen Kaisers, zue Allen Zeiten Merern deß Reichs, In Germanien zue Hungern, Beheim, Dal-

✿ ✿ ✿

Dalmatien, Croatien, vnnd Sclauonien ꝛc. König, Erz-Herzog zue Osterreich, Herzog zue Burgundi, Steir, Kernden, Crain, vnnd würtemberg ꝛc Graf zue Tyrol ꝛc. Vnnsers Allergnedigisten Herrn, Irer Kayserl. Maj. Regierung, Inn dem zweifften Jare, Am Freytag den dreyzehennden Marty deß Newen, vnnd den dritten deß Alten Marty, zwischen Acht vnnd Neun Vhrn vngeuer zue Morzenns Frue, erschienen vor mir hier vndten benanntem notario vnnd den dartzw berueffften glaubwürdigen gezeugen (vnnd warde anfenngliche, meiner Pflicht von Herrn Burgermaister, vnnd einem Er. Rath, meinen gunstigen Herren, In beysein zwayer gezeügen, Hannsen Jungen Marstallers, vnnd Conradt Deffners, beeder auch albie erlassen.) Die Edlen, Vesten, Erenuesten, Fürsichtige, Ersame vnnd weise Herrn Dauit Khoch, Oettingischer vogt zue Münchs-Roth. Herr Michael Schad deß Raths vnnd Herr Caspar Gröpper beeder Rechten Doctor, vnnd gemeiner Statt Dinckhelspühl, bestelter Syndicus, alß beede von gemeiner Statt, abgeordnete, vff Hannsen Beringers eineß Burgers zw Dinckhelspül Aigenthumblichen wisen, Allernechst bej der Newenmüll hereinwertz, zue dem Siechhauß der Statt Innerhalb der Statt Dinckhelspühl Vnwidersprechlicher Stattmarckhung gelegen, vnd brachte Herr Syndicus diesen kurtzen Innhalt für, Eß heten die Herrn Gräuische Räth, diser Tagen, einen Er. Rath Albie, Schrifftlichen zuuerstehen geben, wie Sy begerten, Dem Kayserl. Außgangnen Mandat gehorsamist zu pariren, Derowegen erschienen Sie, vnd wolten, vff heut anhören vnd sehen, welchergestalt dieselbige vorgenommen. Vnnd verricht werden wolte, Darauff meldet Herr Vogt, Er het sich dessen gar wol zuberichten, wellen er Aber deßwegen Schrifftlichen beuelch, wolte Er denselben verlesen Wie denn beschehen, Vnd lautet der Innhalt, angeregten Schrifftlichen beuelchs, dises vngeuerlichen begriffs, Weill Er denselben geschwindt vnd obiter vberlesen thete, die Herrn von Dinckhelspühl hetten wider die grauen zue Oetingen ꝛc. Seine gnedige Herrn gleichwoll ein Mandatum vff die Pfanndung an der Kayserl. Cammer sub et obreptitié, et ex falsis narratis erlangt, Auch an den Jenigen Orthen, Alda Inen von Dinckhelspühl diser orthen Im wenigisten, einige Ober-Bürschen- oder waidwerchs gerechtigkait, vilweniger die vorstliche, oder einiche Andere Landtgerichtlichait, in dieser vnerfindtlichen Stattmarckhung, mit dem wenigisten gestendig, sonderlichen weil solche zuuor Rechthengig, darauf er sich dann geliebter kürtze wegen Referiren thette, Wolte es hiemit auch offentlich widersprochen vnnd dargegen Protestiert, vnd deß contradiciert haben, Aber wie deme, damit dannocht dem außgangnen Mandat, Der Röm. Kayserl. Majestät, vnnserm Allergnädigisten Herrn vnderthenigiste volnziehung bescheche, Thete Er vogt, angeregte Vogelgarn hiemit, mit solcher, vnnd einleibender Protestation vbergeben, vnnd zustellen, Wolte auch hierdurch seinen Gn. Herrn den Grauen an dern dieser Orthen habenden Rechten Freyhaiten, vnd gerechtigkait, nichts begeben oder verzigen haben, Doch vnnd daß auch der Michel Bürckhenzeller Cauiern, vnnd angloben werde, Im fall seine gnedige Herrn, der sachen widerumb Obsigen, daß gedachter Bürckhenzeller schuldig sein solle, solche Jtzt Jme zugestelte, vnnd widerumb behenndigte garn, herauszugeben, Welches Er Bürckhenzeller, Alß gleich gethan, vnnd dem vogt anglopt. Aber Herr Syndicuß, sagt darüber verner, Seine herrn ain E. Rath, der Statt Dinckhelspühl, Bekhenneten mit nichten nit, daß Sy Angeregt Mandat sub & obreptitie oder felschlich vßgebracht sonnder eß were vß erheblichen vnnd Rechtmeßigen, ganz wolbefuegter vrsachen, Auch zu erhaltung, Irer vralten Kaiserlichen vnnd Königclichen Priuilegien beschehen, vnnd an den Jenigen Orten, vnnd in Irer wolbefreiten bemarckhung, Alda Ire Fürsicht, Weißheit den Grauen ꝛc. noch auch Jemantß Anndern, dergleichen

 an-

anmassenden Gerechtigkait, Im wenigsten nie geständig gewesen, oder noch seien, Darumben wolten beede abgeordnete dargegen hiemit bester Form Rechtenns Protestiert, die Parition dißmalen für genugsam angenommen, Daß vberig vnnd widerwertig expresse, hiemit Protestando widersprochen, auch sich Irer Herrn von Dinckhelspühl, diser Orten, Wolhergebrachten Recht vnnd gerechtigkait, In kheinen weeg begeben haben, Aber was den Bürckhenzeller belanngt, möchten Sy die beschehne anglobung beschehen lassen; Vnnd dieweill dann, die sachen Also beschaffen, So Requiriren wir euch, Notarien, Alß der zuuor seiner Pflicht zue diesem Actu, alberait erlassen, Ir wöllen Tragenden Ambtß halben, diß alleß waß alhier Mundtlichen, angeregter Parition halben gehandlet worden, fleißig vff zaichnen vnd vermerckhen, Auch darüber der Notturfft nach, vnnß ain oder mer Instrument, machen vnd verferttigen, Welches Ich mich dann beßtes vleiß zuuerrichten anerPotten, dergleichen hatt Wolgedachter vogt von Roth, seine vorige Mainung, Repetiert vnnd erholt, nicht weniger Hannsen Stebelin, seinen bei sich gehabten Notarien Requiriert vnnd erPetten Ime diß auch in vleissige verzaignuß zubringen, vnnd seinen gnedigen Herrn dem Herrn Grauen zue Oettingen, ꝛc. auch ein oder mer Instrument hierüber der gelegenhait vnnd Notturfft nach zubegreiffen, welches er dann Ebenmessig zuuerrichten sich Tragennden Ambtß halben anerPotten, Bathen darüber auch Hannsen Jungen Marstall, vnnd Mathesen Buebmüllern Ainspennigen, beede zw Dinckhelspühl dises alleß vff künfftigen fall Inngedenckh zu sein, Beschehen seindt dise ding Alle, Inn vnnd vnnder der Jar zal Christi, Indiction, Kaiserlicher Regierung, Monat, tag, Stundt vnnd Statt hie oben vermeldet, Inn beisein vnd gegenwart, Obbegriffner beeder Instruments Gezeügen zw solcher sachen, Innsonders hierzw erfordert, gePeten vnnd erPeten.

Vnnd wann dann Ich Christoph Khoch von München, Auß Kayserlichem Gewallt, macht, vnnd Freihait ain offenbarer Notarius vnnd der Zeit Stattschreiber zue Dinckhelspühl bey obeinuerleibdem actu vnnd parition, auch beeder seiz hinc inde beschechnem Protestieren selbst in der Person gewesen, des alleß sambt deß Bürckhenzellers angloben, gesechen, vnd gehert. Hierauf hab Ich diß offen instrument darüber gemacht, in dise form gebracht, auch annderer mir damals obgelegnen Geschefften, meinen Geschwornen Substituten ad mundum schreiben lassen, vnnd mich mit meinem Tauff vnnd Zuenamen vnnderschriben, zugleich mit meinem gewonlichen notariat signet beneben ad marginem bezaichnet. Zue vrkhundt obbegriffner sachen, Innsonders hierzue requirirt gebetten vnnd erbetten.

(L.S.) Christophorus Khoch Vt. S. in majorem fidem M.ppr.

Num. XL.

Schein vff die Oetingische Citation de dato 22. Juny 1596. Clauß Beckhen betreffend.

Wir Burgermeister und Raht des heiligen Reichs-Statt Dinckehlspühl, Bekhennen hiemit diser schrifft, Demnach der Edel vnd Vest Georg Dieterich

rich Schilling, Der Wolgebornen Herrn, Herrn Wilhelmen vnd herrn Gottfriden, regierenden Grauen zue Oettingen ꝛc. bestelter Landtuogt, den Vierten Februarÿ dises Jars stylo novo, mit sambt denen bei sich gehabten Dienern vnd Knechten, In vnser vnd Gemeiner Stattmarckhung bey der Reicharts mühl, vf vnserm vnmittelbarn, grund vnd boden hoher vnd niderer Obrigkheit, vnsern vnderthonen Claus boeckhen zue Wildtburgstetten, gewaltthetiges muetwillens, hardt verwundt vnd geschlagen, gefenckhlich naher Segering, vonn dannen gen Roth lezlich nach Oetting Alßo vbergewältigt, geschlöpt, vnnd daselbst Ine Armen Verwundten man, In harte gefenckhnuß legen lassen, Auch so lang enthalten, biß er Sibentzehenthalben gulden vnd Acht pfening für straf vnd atzung bezalen müessen, Alles allein vnder dem bloßen vnerfündlichen schein, Als ob er, sein Landtvogts Diener ainen allda verlötzen wöllen, wann vnß dann solches also stillschweigent, zu nit geringer schmelerung vnser Kayserl. Priuilegirten Marckhung hingehn zu lassen, nit gebürn wöllen, Sonder In allweg disem thätlichem vnfuegsamen beginnen, durch Rechtliche zuegelossne mittel zue begegenen, obgelegen, Also seind wir verursacht worden, an dem Kayserl. Cammergericht, ein Pönal Mandat vf die Pfandungs Constitution da entgegen vßzubringen, welches dann erkhennt, Auch Wolermelten Herrn Grauen genuegsame Parition zu thun rechtlich vferlegt worden.

Weiln vnß dann vnder dato den 9. und 19. diß, von wolgedachten Herrn Grauen zue Oettingen ꝛc. Räthen ein schreiben zue kommen, daß wir vf den 15. und 25. diß zu Oettingen, für vnß selbsten oder Jemandt von vnsertwegen, vmb Acht Vhren vor mittem tag, In obgemelts Landt-Vogts behausung erscheinen sollen, zu sehen vnd zu hören, Welchermassen dem wol vßgebrachten Kayserl. Mandat gehorsamblich Parirt werde, vnd darauf von beeder Herren Grafen Räthen Würckhliche schuldige Parition beschehen

Also haben Wir gegen wärtigen schein, Inen mit Vnser Gemeiner Stat Secret Insiegel verfertigt zuegestölt. Geben den zween vnd zweintzigsten Juny, Anno ꝛc. Neunzig vnd Sechs, Stylo correcto.

Num. XLI.

Martis 4. Decembris Anno &c. 99.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Dinckelspühl Klägere, wider Herren Wilhelmen Graffen zu Oettingen & Consorten beklagte, Septimi Mandati die in der Munschau, zerrissene und verwüßte Strich und Vogelherdt, auch Sebastian Sonwein abgepfandte Zufall in puncto paritionis et in specie Oettingen betreffend, ist Doctor Kirborn sein am 6. May anno ꝛc. 97. beschehen begern, noch zur zeit abgeschlagen, sondern Doct. Cremern, vorgewendter einredt unverhindert glaublich anzaig und beweiß zuthun, daß dem ußgangnen verkündten, und Reproducirtem Kayserl. Mandat, alles seines Inhalts, gehorsamlich gelebt seye Zeit 3. Monath pro termino et prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nit nach kommen würde, daß gedachte beklagte jetzt als dann, und dann als jetzt, in die Pöenn berürtem Mandat einverleibt, hiemit erclert ferner Process, auch erkennt, daß sie ihren gegentheilen, die Gerichtskosten derowegen ufgelauffen nach rechtlicher ermeßigung, zuentrichten und zubezahlen schuldig seyn sollen, dann

dann von ambtswegen der beschaid, wofern sich wegen des Consorten, in heütig oder nechst folgender Audienz Niemandt wie sich gebürt legitimiren würd, daß alsdann uf gegentheiles ferner anruffen ergeben soll was recht ist, und ist gegen ermeltem D. Kremern um deswillen er sich in Zeit gelaister Caution nicht legitimirt, die Straff nach ermessigung hiemit vorbehalten.

Num. XLII.

Vrkundt geleister Parition &c. dat. 13/23. Febr. An. &c. 600.

WIR Burgermaister vnd Rath, des hayligen Reichs-Statt Dinckhelspühl Thuen khundt vnnd bekennen, demnach deß wolgebornen Herrn, Herrn Wilhelm Regierenden Grauen zue Oettingen, der Röm. Kayserl. Majestät Rath vnd Obristen ꝛc. Vorstmaister zue Dirwang, Georg Seidler, auch etliche Ihme Zuegebne zue Roß, vnd Fueß den 16. Februarij neuen Calenders in Ao. ꝛc. 97. in die Mundtschaw vnnd selbiger refier, in vnser vnd gemeiner Statt priuilegirte Marckhung hohen mittl- vnd nidern Obrigkhait eingefallen, Vnsern Raths verwanten, Mitburgern, vnd vnderthonen Respectiue Michael Althamer Sechs, Hannß Hörder Ein, Lorentz bauman drey Vrsula hörnerin Wittiben Sechß Sebastian Sinwein von hellenbach zween verlihene Strich vnnd vogelherdt zerrissen, verwüest, vnd vßgehawen, vnnd gedachtem Sebastian Sinwein ein wandt vnd Zugfall, so in der hütten gelegen hinwegkh vnd mit necher Dürrwangen getragen, vnder dem schein, vnd gemeintem fürgeben, dern ortten, Irn G. ein vnerhördte gerechtigkhait deß federwerckhs vnnd vogelfangs allein zue zueaignen, vnnd de facto ein newe vnnd hiebeuor zue schöpffen, vnd vnß von vnser Ruebigen possession vel quasi deß vogelfangs in vnser gemarckh hocher, mittel vnd niderer obrigkhait, auch aignem grundt vnd boden zuentsetzen, wann vnnß dann solches also stilschweigendt zue nit geringer schmelerung vnsers der enden federwerckhs, vnd fogelfangs berechtsame, hingehen zue lassen, nit gebüren will, Sonder in alweg dißem thättlichen vnfuegsamen beginnen, durch rechtliche zuegelasne mitel zuebegögnen obgelegen, Also seindt wihr verursacht worden, an dem Kayserl. Cammergericht ein pænal Mandatum vff die pfandungs Constitution daendtgögen vß zuebringen, welches dann erkhent, auch wolermelttem herrn Grauen genuegsame parition zue thuen redlich vfferlegt worden, weiln dan besagter mitconsort Georg Seidler, vß Gnädigen beuelch wollermelten herrn Grauen, vnder dato den 10. und 20. Februarii negsthin vnß schreibent Zuerkhennen geben, Daß wir vff heut dato vnß ferige vmb Acht vhrn, in die besagte Mundschaw vnnd beschehener pfanndungs ortt abzueordtnen zuesehen vnnd zue hören welchermaßen dem wohl vßgebrachten Kayserl. Mandat gehorsamblich parirt vnd würckhliche schuldige parition beschehen, haben wir also diß abgepsandte Zugfail vnd wandt, wie auch wegen der obgesetzten vogel vnd Strichhörtt vffgewendten Reperation costen 5. fl. 16. kr. empfangen, versprechen auch solche Ihm fall eß hernacher mit recht erkhenndt werden solt, angedeltter Constitution gemeß zue restituirn erstatten vnd widerumb von handt zue geben, bey verpfendung Vnnserer haab vnnd Güetter, souil dern hierzue nöttig, Threulich ohne geferdte. In vrkhundt haben wir dißem brieff vnser gemeiner Statt Secret Insigel wissendtlich fürtruckhen lassen, Actum Mittwoch den DreyZehenten, vnd drey vnd Zwain-



Zwainzigsten Februarii. Alß man Zahlt nach Christj vnsers Erlößers Geburdt Thausendt Sechßhundtert Jahr.

(L.S.)

Num. XLIII.

Sententia publicata den 22. Jan. 1755.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Dinckelsbühl Klägern eins, wider HErren Aloysium Fürsten zu Oettingen & Consorten Beklagten andern theils, Mandati de relaxando captivo, & de non amplius turbando contra tenorem privilegii Cæsarei & Judicata summorum Jmpery tribunalium in omnimoda Jurisdictione der Stadt Marckung S. C. Ist Lt. Weyhlach sein des Mandati arctioris halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Lt. Loßekant, ohnerheblichen Einwendens ohngehindert glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen verkünd- und reproducirten Kayserl. Mandat alles seines Innhalts gehorsamblich gelebt seye, Zeit eines Monaths pro termino & prorogatione von Amt wegen angesezt, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß sein HErr Principal jezt alsdann, und dann als jezt, in die Poen berührtem Mandat einverleibt fällig erklärt seyn solle.

Herrn Beklagten in die hierbey verursachte Kosten und Schaden, wie auch in die bey diesem Kayserl. Cammer-Gericht aufgelauffenen Gerichts-Kosten Klägern, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend.

Num. XLIV.

COPIA Schreibens von der Hoch-Gräflich-Oettingischen Regierung an die Reichs-Stadt Dünckelsbühl, de dato 27. Juny 1660.

P. P.

Ob wir zwar aus eurem Schreiben vom 28. Juny St. N. wider Verhoffen vernehmen müßen, daß Ir dem Erhard sein wider Billigkeit bey Euch in der Statt arrestirte Ochsen wegen des von einem Fuder Heu erschlagenen und nach Seegringen gebrachten Hirthen nicht wollet folgen laßen, man stelle Euch denn zu vor diejenige, so das Cadaver nach Seegringen gebracht haben.

So haben wir doch aus Friedliebender Meinung, euch nochmalen hiemit zu Gemüth wollen führen, daß diejenige so den toden Cörper nach Seegringen gebracht, Imo solches nicht aus Befelch ihrer Obrigkeit, sonder propter charitatem mutuam die ein Nachbaur dem andern zu thun ist schuldig, gethan. 2do darumb dieweilen gedacht Corpus anderst nirgendhin, als ein Seegringisches eingepfarrtes Pfarr-Kind in seine Pfarr Kirchen gehöret hat. 3tio ganz ohne, daß seine Nachbaurn an einigen Fraisch-Fall oder Malefiz gedacht haben, welches zum 4ten dahero destomehr erhellet, wenn Eure als

aigene Mitburger, so dabey gewesen, solches adprobirt, und im wenigsten widersprochen haben.

Wann wir denn auch uns allbereit erbotten haben, und hiermit noch erbieten, daß wir es für kein Malefiz oder einen solchen Fall wollen erkhennen, dardurch Eurer prætendirten Gerechtsame einig Nachtheil oder Præjudiz jezt oder inskünfftig möchte erwachsen.

Alß haben wir Euch nochmahlen mit diesem wohlmeinend wollen ersuchen, daß ihr dem Erhard ohne fernern Verzug, und ohne einigen sein des Erhards Schaden und Verlust seine zwey Ochsen wollet enheimbs schicken, sollte im widrigen Fall auch dieses unser nachbarliches wohlmeinen nicht statt finden, werdet Ihr wo wir zu andern unbeliebigen Gegen Mitteln so uns GOtt Lob nicht ermanglen, angedrungen werden, niemanden andern als euch einig und allein die Schuld beyzumeßen haben, erwartten hieruff bey diesem Expressen eurer nachrichtlichen wider Antwortt, empfehlen uns dabey samtlichen Gottes heilsamer Vorsorg.

Num. XLV.

COPIA Schreibens von der Hoch-Gräflich-Oettingischen Regierung an die Reichs-Stadt Dünckelsbühl, de dato Oettingen den $\frac{10.\ July}{30.\ Juny}$ Ao. 1660.

P. P.

Was gestalten auf unser jüngsthin an Euch abgelassenes Schreiben ihr sub dato den 9. July neuen Calenders, euch dahin in Antwortt vernehmen laßen auf die selbigen mals geführte Motiven dem Erhard seine zwey Ochsen sobalden sich jemand darum anmelden werde, absolgen zu lassen in fine aber diejenigen, so dem von einem Wagen Helo zu tod geschlagenen Hirthen nacher Seegringen gebracht auf den 16. und 6. July zur Stallung begehrt, daß haben wir aus Eurem zu recht erhaltenen Schreiben abiesend mehrers verstanden.

Weiln aber wie wir uns im vorigen Schreiben erklährt, dieses vor keinen Malefiz oder Fraisch-Fall gehalten werden soll, und consequenter diejenigen so den toden Cörper hinweggetragen, nichts delinquirt.

Also wird es bey solcher der Sachen Beschaffenheit, der Stellung nicht bedörfen, und also zu Verhütung unbeliebiger Weitläufigkeiten weiters nicht beharret werden. Der Göttlichen Gnaden Protection uns anbey allerseits beylwertig befehlende. Oettingen den $\frac{10.\ July}{30.\ Juny}$ Ao. 1660.

Gräflich Oettingische Räthe daselbsten.

Num.



Num. XLVI.

COPIA Schreibens an die Gräfl. Oettingische Herren Räthe von der Reichs-Stadt Dünckelsbühl d. d. 9. July 1660.

P. P.

Aus Deroselben von Zuruckbringern diesen Expressen uns zu recht eingehändigtem Schreiben, haben wir mit mehrerm vernommen vmb was angeführter verschiedener Ursachen halber der auf unserm unwidersprechlichen Territorio gelegene tode Cörper nacher Seegringen gebracht worden, nechst nochmaliger Erbietung, daß solche that für keine Malefiz oder Fraisch-Fall erkhent noch uns und unser dieser Orten habenden Gerechtsame dadurch eines Nachtheil oder præjudiz jezt oder inskünfftig erwachsen solle.

Wann uns dann solche Versicherung, weil selbe bevorab von beeden Graffschafften zumalen beschiehet, in so weit vergnüget; Alß wollen wir zu Bezeugung unserer nachbarlichen Friedfertigkeit, dem Erharden seine zween Ochsen sobalden sich jemand darum anmelden wird, zwar gutwillig abfolgen lassen; Jedoch aber der zuvor begerten vnd hiemit zum drittenmal wiederholten rechtmäßigen Stallung derjenigen, die sich wider vnser Burger bestendigsten vnd erweißlichen Contradiction, auch des Wirths zu Seegringen selbst beschehenen Abmahnung dieses vermeßentlichen Attentati, von selbsten vnd ohne ihrer vorgesezten Oberkheit Gehriß, unternommen, auf den 16. und 6. diß auf unserm Rath-Haus zu fruher tags Zeit zu gebührender Char und Abtrag uns dabey unausbleiblich versichert halten. Der Allmacht Gottes anbey uns alle treulich befehlend. Datum Dünckelsbühl den 9. July 1660.

Vnserer &c.

&c. &c.
Burgermeister und Rath
daselbst.

Num. XLVII.

COPIA Schreibens an den Magistrat der Reichs-Stadt Dinckelsbühl, von Herrn Ober-Amtmann von Schell zu Mönchs-Roth, dd. 20. April. 1754.

Es hat der Bader zu Seegringen Johann Christian Zoller, bey hiesigen Ober-Amt beschwehrend angezeiget, was maßen Hannß Michel Feeß Bauer zu Radwangen, denselben ohnlängst in Seinem Hauß durch falsches Bestellen in das Schrepfen mit etwelchen ungleichen Vorhalt, doch nicht ehender als biß der Knecht auch in die Stube gekommen, recht vorsezlicher und allerdings Meüchelmörderischer Weiße angegriffen, und ohne weiter ein

Wort zu reden, mit der Faust Ihne recht härtiglich und dergestallten auf das Maul und an den Kopf geschlagen, daß Ihme die Zähne gewackelt, auch das Blut darnach gelaufen, und er ganz dummlicht, doch nicht gar zu Boden gebracht worden, vielmehr unter währenden Schlagen und offtermahligen zu-rufen s. v. Scheiß-Kerl wehre dich! ohne ein Gegenwortt hierauf zu reden, oder sich im mindeßten zu wehren, zur Stuben-und Hauß-Thür, welch leztere zwar zugeschlagen gewesen, ee aber solche zuöfnen gewußt, mit aller Force hinaus tringen müssen, weilen alles, was im Hauß war zugelaufen, und er nicht wissen können, was noch weiters darhinter stecken möge. Gleichwie nun obgedachter Bader Zoller wegen solch nicht leicht erhörten Angrifs, und ganz unschuldiger Weiße erlittenen harten Tractaments seine Klage und Satisfactions Gesuch wieder den Bauren Hannß Michel Feeßen bey Meinen &c. gebührend anbringen wird, als habe demselben mit dießem Vorschreiben begleiten und nicht zweiflen wollen, daß Meine &c. dieße von dem Feeßen verübte enorme Frevelthat gegen denselben auf das schärfste ahnden, und dem Bader Zoller die rechtlich hinlängliche Satisfaction verschaffen werden, in welcher Anhofnung ich unter Göttlicher Gnaden Empfeblung mit gebührender Hochachtung und Consideration verharre.

Meiner &c.

&c, &c.

Wilhelm von Schell.

Num. XLVIII.

EXTRACT Urthels-Briefs dd. 9. Febr. 1517. in Sachen Oettingen Contra Dinckelsbühl einen Pœn-Fall betreffend.

ꝛc. ꝛc. Demnach hatt Anwalt der von Dünckelspuhel mir (i. e. dem von Schwäbischen Bunds-Richter ad examinandos testes verordneten Commissario Martin Hayden Notario und Burger zu Augspurg) ainen Zettel aufweissende, welche Zeugen Ich auf die Hanndlung in Sachen Greisselbach (oder den Poenfall) betreffent vnd auf welche Articul ainer yeden Sach verhören vnd Examinieren sollte, vberantwurt, von Wort zu wortten also lautent ist. ꝛc. ꝛc. Greysselbach betreffent will ich weisen - - Item den ailfften Artickel mit Aßmus von Thannhaussen Hanß Beyelschmid vnd dem allten Vorwolf ꝛc. ꝛc. So lutent die Artickel vnd Fragstuck, wie hernach volgt. Also. Burgermaister vnd Rat der Statt Dünckelspühel Anwalts defensional-Artickel in baiden Sachen betreffend die Laibs-Pfanndung vnd den Penfall. ꝛc. ꝛc.

11. Item Es ist auch war vnd beweißlich. Als Jerg Wildeyssen zu Dünckelspühel von wegen des begangnen Ablenbs zu Dünckelspuhel gefenngklich ist enthalten worden, Sind an ainem Ratstag zu Dinckelspuhel vor Rat erschinen, Aßmus von Tannhawsen Graw Joachims Vorstmaister



ster Auch Hanns Beyelschmid Pfleger zu Tirwang, von wegen vnd stat des gemelten Graff Joachims, desgleichen Hanns Hörwart von wegen des Probsts zu Rott, Ainen Rat zum höchsten gebetten, dem bedachten Wildeyßen gnad zubeweisen, vnd in ansehung der Bitt gemelts Graff Joachims, auch des Probsts zu Rot vnd Ir selbs Jne gütlich lassen außkomen. ꝛc. ꝛc.

Nu volgen hernach der zweyn Sagen auf die Hanndlung vnd Artickel Grewsselbach betreffent, Ein vnd fürgestellt, vnd lautten: Also.

Eraßmus Thanhawssen von Tanhußen hatt nach Erinnerung seins geschwornen Aids auch fürhalttung Pen vnd Straff eins falschen gezewgen auf gemaine fragstück geantwurt ꝛc. Darnach hat der Zewg by seinem geschwornen Aid auf den Ailfften articel Jme mit fleis vorgelesen vnd erklert, gesagt. Den Ailfften Artickel Sagt der Zewg seiner Innhalt war sein, Vrsach seins wissens, das Er Zewg selbs vor Rat gewesen sey ꝛc.

Conrat vorwolff von Dünckelspühel, hatt nach Erinnerung seins geschwornen Aids auch fürhalltung Pen vnd Straff des Mainaids auf gemaine Fragstuck geantwurt. ꝛc. Den ailfften Artickel sagt der Zewg seiner Innhalt war sein, Vrsach seins wissens das er Zewg derselben Zeit Jnen dreyen in einem Rat das Wort gethan, vnd geredt vnd das sich Hanns Beyhelschmid Pfleger zu Tirwang von Graff Joachims Aßmus von Tanhusen vnd Hanns Horwart von des Probsts zu Rot vnd von Jr selbst wegen anzaigt vnd gebetten haben ꝛc. ꝛc.

Num. XLIX.

COPIA weyland Herrn Marggrafen Friedrichs zu Brandenburg Kauff- Uberweiß- und Loßkündigungs-Briefs Nürnberg Mittwochs nach dem heyligen Ostertag Anno 1431.

Wir Fridrich von gots gnaden Marggraue zu Brandemburg, des heiligen Römischen Reichs Ertzkamrer vnd Burggraue zu Nüremberg vnd wir Johanns sein Son Marggraue zu Brandemburg vnd Burggraue zu Nüremberg Bekennen offenlich, für vns vnd alle vnser erben, mit disem brieff, vnd tun kunt allen den, die In sehent, lesent, oder hören lesen, das wir mit aeeynntem gutem willen, vnd wolbedachtem müte, vnd sunderlich nach rate vnser Rete vnd lieben getrewen, von vnsers besundern guten nutz vnd fromen willen, in der weise, als das ytz vnd hernach allwegen, an allen stetten vnd vor allen lewten Richtern vnd gerichten, geistlichen vnd werntlichen volkomen vnd gantz macht vnd crafft haben sol vnd mag für allermeniglichs widerteylen vnd absprechen, Den Ersamen vnsern lieben besundern Burckarten Eberharten Fritzen Hofer Sebolten Berlin Seitzen Berlin hannsen Jungen hannsen Thewrer Conradten kurren, Hannsen von Fewchtwang Contzen Goltpach Bartholomeus Förster, alle Burgere zu Dinckelspühel, vnd hannsen Swertfürwen von Eysnin itzo Statschreiber doselbs zu Dinckelspühel, vnd allen Iren erben mit bi-

disem brieff, itzunt recht vnd redlichen, zu einem steten vnd ewigen kauffe zu kauffen gegeben haben **Wilpurgstetten das Sloß, Lintpurg das Burgstal mit Ir zugehörungen**, auch die nachbenanten stucke, vnd güte zu Wilpurgstetten gelegen, mit namen die Müle doselbs, darauf Vlrich werntz müller itzunt sitzet, Das wysflecklein, das er in sunderheit dartzu hat, Das vischwasser, das zu der lintpurg gehöret, mitsampt dem wyß, vnd Eckern vnd wisen, d[a]s itzunt Peter Vischer Innhat, das vischwasser, das Cüntzlein von Dinckelspuhel itzunt hat, Den hofe den Heintz vischer pawet, Die Selden darauff Jorg müller sitzt, auch ein halb tagwerck wisen, so er insunderheit dartzu hat, den hofe den hanns h'man pawet, auch das weyer flecklein, das er insunderheit dartzu hat, Das gut darauff Seitz wölfflein sitzt, das gut darauf der Nüremberger sitzt, Das gut darauf Seitz hoitzwart sitzt, Das gut darauff Papr Plein sitzt, Das gut darauff Cunrat grew sitzt, Vier hofe, der man einen verliyen gehabt, vnd die drey in das Sloß gepawen hat, Siebenzehen tagwerck wißmads Dreißig morgen ackers, die auch in das Sloß ledig, gepawen vnd genossen sind, Die Schefferey vnd walde, mitsampt dem Schaufhaws vnd Stadel, die Zigelhütten zu weichenholtz die Schenckstat, zu Wilpurgstetten vier morgen ackers gehören zu dem Sloß uf dem hohenlohe gelegen, Darzu zwen morgen ackers bey der Müle, aber zwen morgen ackers, die der Spitzemberger gehabt hat, Die Badstuben zu Wilpurgstetten das gut darauff C[...] Franck sitzet die anderthalb tagwerck wißmats, die er insunderheit hat, das gut darauff wyderspner sitzt, das gut doselbs darauff Hentzlein Franck sitzt, das gut darauff der Tamperheintz sitzt, das gut doselbs darauff Fritz Engelhart sitzt, das gut doselbst darauff Kathrein Scheferin sitzt, das gut das Vtz von Rot hat Das gut darauff Hanns Emld sitzt, das gut darauff Toder Margreth sitzt, das gut darauf Hans Rosner sitzt, das gut darauf Hans Müller sitzt, das gut darauff Hanns Hofman sitzt, das ein Tagwerck wißmads das er insunderheit hat, das gut darauff der Schuster sitzt Ein gut das itzunt ledig vnd vnbesitzt ist, Die Rotmüle darauff Walther Müllner itzunt sitzt, den Hofe den Seitz meyer pawet, den Hofe den der Kresse pawet, den Hofe den der Ledrer pawet, das gut das er insunderheit hat, den Hofe den der Rosner pawet, Sechs vnbesetzte Hewser, die einsteils noch nicht zugebawen sind, vnd darein auch Ecker vnd Wisen gehören, zehen Weyher grosser vnd kleyner, die zu dem Sloß gehören, die Brücken zu Wilburgstetten in massen als Wilhalm Zobel selig die Inngehabt hat, **den Kirchensatz** der zu dem **Sloß** gehört, Darzu die nachbenanten Höltzer, mit namen das Eychholtz zu dem Heiligen Creutz, der Rosenbüschel, den prande die Harrt, die vordern Berlach, die Mitteln Berlach, die hindern Berlach, den hungern pühel das Absnaytach, das Burckhöltzlein, das Holtz Im Rotemberg in Tanhawser Wald gelegen, den Arleßberg das Jungkholz, das Hörnlein, das Burghöltzlein, das Kauffhöltzlein den Hattelberg, den Brunnerberg, das Gehey, den Eychberger, das Prenndlein, das Prennholtz, die Hart zu Waiswang, das Höfflinsholtze Ein Holtz stosset uff den Wisengen Weyer Zween Morgen Holz hinder der Berlach in der Brunnecken, auch alle vnd igliche eygen güte, die zu Wilpurgstetten vnd Lintpurg gehören vnd sunderlich die nachbenanten stücke vnd güte, nemlich die Hoffreyt, darauff Heintz Bethinger sitzt zu **Obersneytten** gelegen, ist vogtber vnd **gerichtber** Die Hofreyt doselbs die Lutz Bethinger hat ist vogtber vnd **gerichtber** Die Hofrayt doselbs, die Hanns Offinger hat, ist vogtber vnd **gerichtber**, Die Hoffrayt doselbst die Claus Hübner hat,

ist

ist vogtber vnd gerichtber Die Hofrayt doselbs, die Elskyrbachin hat ist Vogtber vnd gerichtber, das Holz das sy auch hat, genant, in dem mayrhaw die Hofstat daselbst, darauff Conrat Calman saße, Die Hyrtschafft doselbst alle Ehafft vnd Freuel doselbs gehörent, zu dem Sloß, das gut zu Egk gelegen darauff Heinz Seiler sitzt, Das gut zu Tampach gelegen, darauff Contz Rudolff sitzt, Die Hoffrayt vnd das gütlein daselbst, das Michel itzunt hat, Die Hirtschafft Schenckstat Smidstatt, und alle ander Ehafft doselbst, Den Hoff zu Schoppfloch gelegen den Contz Wydeman pawet, Die Hofrayt darauff die Wilhalmin daselbs sitzt, Den Vierden teyle des Zehenden doselbst Die Hofrayt zu Stettlein gelegen Darauff hubAB sitzt Die Hoffrayt doselbst, die Mayrin hat, die Hoffrayt zu Vttenstetten gelegen, dy die Wydenmesiyn hat, ist vogtber vnd gerichtber, Das gut doselbst darauff der Drechsser sitzt, Das gut doselbst darauff Seitz Bappler sitzt, einen halben hoffe doselbst Einen hofe zu Berckheim gelegen, den hofe zu Burgstal gelegen, den Hanns Engenlein pawet, den Hofe zu vndern Prun gelegen den Cunlein pawet, der Mayr gibt auß sant Lux gut doselbst zwey waydhiner, den Hofe zu Vrenbach gelegen, den Claus pawet, das gütlein doselbst darauff der Mayerhaintz sitzt, Das gut zu Oberprun gelegen, gibt drew waydhüner, Das gut zu Gramenstetten gelegen, darauff Pfal Jörg sitzt, das gut doselbst, das itzunt vnuerlihen steet, Das gut zu Grützelbach gelegen, darauff Hanns Kornlein sitzt, das Gut vnd die Schenckstat doselbst, das Hanns Witt itzund besitzt, die Selden doselbst, darauf die Kornleinn sitzt, das Gut daselbst darauff Hanns gelait sitzt, den kirchensatz vnd alle ander Ehaft doselbst, Ein hofe doselbst ist Heintzen Seckendorff, gibt vns Jerlichen zwölff vierteyl habern Auffkircher masse vnd drey metzen öls, Die Selden zu Dieterstetten darauff der HoffContz sitzt, ist vogtber Ein Hofstat doselbst des Bapplers genant, Die zwey teyle des Lobers hofe zu Bernatßwend als das Hanns Diethrich itzunt besitzt, den dritteyl desselben Hoffs, hat heintz dietzrich, die Hofrayt doselbst die Hanns Smid hat, Die hirtschafft doselbst, alle Ehafft vnd freuel doselbst Ein Holtze doselbst als das Jr Sechs itzunt haben, Ein Selden zu Vlliswang gelegen, darauff Hanns Eberhardt sitzt Vier morgen ackers die er insunderheit hat, den hofe doselbst, den Mülhenns ein[...] pawet, Einen morgen ackers den er insunderheit hat Die hube doselbst, die Hanns Diethrich pawet, auch Ein hofrayt, vnd vierdhalben morgen ackers, die er insunderheit hat, die Schenckstat doselbst darauff hanns Golner sitzt, das gutlein das er in sunderheit hat, Die hofrayt doselbst darauff hanns Smid sitzt, Anderthalb morgen ackers die er insunderheit hat, Die Hofreit doselbst die die Ratgebin hat den acker doselbst, den der huft seitz itzunt hat, Die hirtschaft doselbst, alle Ehafft vnd freuel doselbst, Ein öde Hofstat doselbst, die Lewpolt hat, das gut zu Wilersprunn gelegen darauff Contz Bickel sitzt, Das gut doselbst, darauff walther Contz sitzt, Den Hofe doselbst, den der Schönherre pawet, die Hofrayt doselbst, die Seitz

ʒ 2 waltz

* * *

walꜩ hat, Das gut doselbst, darauff Hanns vogler sitzt, Den wißflecken, den er insunderheit hat, vnd alle Ehaft vnd Dorfrecht doselbst, Sechs morgen ackers vnd anderthalb tagwerck wismads doselbst Die die Dyttrichin hat, auch einen Wißflecken, den sy hat insunderheit, Den Hagelhofe zu Synprunn gelegen, den Seiꜩ Rewter pawet Ein Hofstat, die er insunderheit darzu hat, Zwen morgen ackers doselbst die der wollen Conz hat die Smidstat vnd das gütlein doselbst, darauff Hanns Smid itzund sizt, Einen halben morgen ackers den er insunderheit hat, auß einer Hofstat zu dem Meyerhoffe, geit ein Vasnachthün Die Schenckstat, doselbst darauf Friz Döner sizt, die Hirtschaft doselbst, alle Ehafft, Dorffrecht vnd Freuel daselbst die Hofrayt doselbst, darauf ein Stadel steet, die izunt der Pfarrer hat, Ein Vasnachthün, auß dem Haws darInne der Frümesser ist, desselben Frümessers, Hindersessen Süllen dienen vnd zu dem rechten geen zum Sloß der Bawerhofe den Conz pawet, den Hofe zum Berg gelegen den Heinꜩ Lympach pawet, den Hofe zu Wittenprun̄ gelegen den der Ritter pawet, das hangend Holꜩ, das er insunderheit hat, Das gütlein das die zwen Pauren zum Berg vnd Witenprunn haben darauß welpprechten von wolmerßhawsen ein laithews geet, den hofe zu Welchenholꜩ gelegen, den Mayer Conꜩ izunt pawet, Das hangend holꜩ, das er insunderheit hat, auch Einen halben hofe doselbst, den er auch hat, Darzu den hofe, den er hat, genant vndern Eychelberg vnd den hofe den er hat, genant obern Eichelberg, den hofe daselbst, den Wernlein itzunt pawet, auch das hangend holz das er darzü hat, Einen halben hofe doselbst gelegen, den er auch hat, Aber das hangend holz, das er darzü hat, den hofe doselbst, den Hanns Rewter pawet, das hangend holz das er hat, vnd den hofe den er auch hat, genant der Eychelberg Ein öde hofstat, zu knüttelspach gelegen, Vlrich vocker hat zwen morgen ackers zu Werßhofen zu Stockstat gelegen, fünff morgen holzes vnd ackers bey Vlmßwang gelegen, die die Stockerin zu Ameibrucht hat Die Ecker zu franckenhofen gelegen, die die kernin eingesezt hat, vnd was auch zu dem allen vnd itzlichen vnd darein überal yndert gehört, oder durch recht, oder von gewonheit gehören sol oder mag Es sey an Dorffrechten an Gericht, an Ehafft, an Zwingen an bennen, an Hewsern an Stedeln, an hofrayt an hofsteiten, an garten, an Pewnden, an Eckern an wisen, an wasser, an wayd, an stege an wege, an holꜩ an velde an Egerden, wo es alles geheissen ist, gepawens vnd vnerpawens mit grunt vnd Poden, ob erd vnd vnder erd besuchts vnd vnbesuchts, es sey benant oder vnbenant, kleins vnd groß nichts außgenom̄en, als dann vns das von Wilhalm Zobeln selligen gefallen vnd worden ist, mit zu besezen vnd zu entsezen vnd sunderlich als das alles vnd iglichs von vns zu lehen gerürt hat Also haben wir das den egenanten käuffern geeigent, vnd eigen In das alles mit disem brief wy das craft vnd macht haben sol vnd mag, Vnd geben auch In es alles für ledig vnuerkümmert, recht eigen, dann außgenomenen gewönlichen zehendem one geuerde, Vnd also das die vorgenant Burckart Eberhart Friz hofer Sebolt Berlin Selz Berlin Hanns Jung hanns Thewrer Conrat kurr,

Hanns

Hanns von Feuchtwang Contz Goltpach Bartholomeus Förster, Hanns Stattschreiber vnd alle Jre erben, das obgeschriben Sloß Burgstal Hofe, güter Leüte vnd alle ander stücke, als vor begriffen ist, mit allen vnd iglichen Jren, vnd iglichs nützen gülten fellen, hantlon, diensten zůgehörden gewaltsamyn gewonheiten vnd auch rechten, nů fürbaßmer ewiclich vnd gerůlich Jnnhaben, nyssen vnd haben, wenden keren, damit tůn vnd lassen süllen vnd mügen wy vnd was sy wöllen, zu allem recht, als mit andern Jren eigen güte, one vnser, vnser erben vnd allermeniglichs von vnsern wegen Jrrungen widerrede vnd ansprach Darumb sy vns also par gegeben vnd gentzlich bezalt haben Newntawsent guldem güter rechtgewegner Reynischen guldein die alle zů vnserm beßern nutze vnd frommen kommen vnd bewenndet sind, vnd also haben wir vorgenanten Marggraff Fridrich, vnd Marggraff Johanns, mit allen den worten vnd wercken, die dartzů gehören, als sütlich vnd gewonlich ist, Den itzgenanten kauffern vnd allen Jren erben, das egenant Sloß Burgstal, hofe güter vnd alle andere stücke, mit allen nützen gülten vnd zůgehörungen, als obgeschriben steet auffgeben, eingeantwurtt, vnd sein auch ledielich vnd gentzlich, dauon gestanden Vnd haben sy des alles gesetzt in Jr stillen nützlichen gerůweten gewere, Vnd haben auch vns daran, aller der recht, vorderungen vnd ansprache So wir zů Jm allem vnd iglichen, von eygenschafft oder lehenschafft wegen, gehebt haben, oder fürbaß haben, oder gewynnen möchten, für vns vnd alle vnser erben, gegen Jn vnd allen Jren erben, gar vnd gentzlichen vertzigen, Vnd vertzeihen vns des alles vnd iglichs itzunt mit rechter wissen in crafft dits brieffs Also das wir noch kein vnser erben, noch nymant von vnsern wegen Sy noch Jr erben Noch nymant von Jren wegen, nů fürbaßmer, daran nichtzit engen Jrren bekömmern, noch bekrencken süllen noch wöllen, noch kein vorderungen, ansprach noch recht, mit keynerley gerichten geistlichen noch werntlich n, noch gemeyniglichen mit keinen andern sachen, fürtzügen, noch funden, wy man die ymer erdencken, oder genennen möcht, Dartzů noch darnach ewiclich noch nymer mer haben noch gewynnen süllen noch mügen, an keynen steten noch in keynen wege Dartzů süllen wir vnd vnser erben, vnuerscheidenlich den egenanten Burckart Eberhart, Fritzen hofer Sebolten Berlin Seitzen Berlin, Hannsen Jungen, Hannsen Thewrer Conradten kurren, Hannsen von Feuchtwang Contzen Goltpach Bartholomes Förster, Hannsen Statschreiber vnd Jr aller erben, auff das obgeschriben Sloß Burgstale, Hof Leüte, güten vnd alle andere stücke, nach dem obbegriffen ist, Jr recht vertiger vnd werer sein, zwey gantze Jare, die nechst nacheinander nach datum dits brieffs, für alle vnd allermeniglich rechtlich Jrrsalunge vnd einspruch Also welch Jrrsalunge oder ansprach Jn oder Jre erben, in den itzgenanten Zwey Jaren, daran oder anicht, das dartzu vnd darein gehöret, gemeylich oder sunderlich mit recht besthee, oder widerfüre, es wer von geistlichen oder werntlichen Lewten oder gerich en, oder vonjwem das besthee, das süllen wir vnd vnser erben vnuerscheidenlich Jne vnd Jren erben vertigen, vertretten, versprechen vnd versteen, vnd auch aller ding richtig vnd vnansprüchig machen, als oft des in den obgenanten zwey Jaren notdurfft wirdt, one alles vertziehen, one allen Fürtzug vnd widerrede, vnd gar vnd gentzlichen one allen Jren schaden one geuerde, Wo wir des nicht tetten, So haben darnach allwegen, die vorgenante kauffer,

oder



oder Jreserben vollen gewalt vnd gůt recht, die hernachbenanten Bürgen, alle Funfftzehen gimeynlich, oder Jr einen oder mer besunderlich, darumb zu manen seid oder mit Jren boten oder brieffen zů haws zu hove, oder vndersaugen vnd süllen Jn dann, der oder die gemanten bürgen, nach Jr manungen, in den nechsten Achtagen vnuerzogenlich Jr iglicher bey gůten trewen, einen knecht mit einem Pferd in leistugen schücken, gen Dinckelspühel in die Stat, in eins offen wirts haws, das Jn ye dann mit der manugen benennet wirdet, Dieselben knecht, alle vnd iglich mitsampt den pferden doselbst leisten süllen, recht gewönlichleistunge ongeuerde, danach leistens recht, alles uff vnsern kosten vnd schaden, vnd als oft ein knechte oder ein Pferde in den leistung abgienge, oder sich verleistet als offt Süllen Jn die Bürgen, der oder des dieselben gewesen weren, ander knecht vnd Pferd an der abgegangen oder verleisten statt, in Leistung widerstellen Also das sy alle vnd iglich, ausser der Leistungen nicht kommen, noch davon ledig werden sullen, dann mit der obgenannten Kauffer, oder Jr erben gunst vnd gůten willen oder Ee das wir Jn das obgeschriben Sloß Burgstal Hofleute güter, vnd alle vnd igliche stücke, nach dem obbegriffen ist, mit Jr zugehörungen geuertigt haben, Sy dabey gerůwig vnd vnbekůmert sind beliben, nach dem vnd vorgeschriben steet, vnd auch sy darzů alles des schadens, den sy des yedenn redlich vnd vngeverlich genommen hetten volkomenlich außgericht vnd bezalt werden, alles gar vnd gentzlich one allen Jren schaden Ging auch der nachbenannten Bürgen in der weyle Jr einer oder mer von tod ab, dauor got sey, vom lannd füren, oder sunst zu bürgen vnnütze würden, So sullen wir Jn nach Jr manungen in den nechsten viertzehen tagen onverzogenlich setzen, ye einen oder ander, als schidlich gůt bürgen, an der oder des abgegangen stat, vnd in dem vorgeschriben rechten vngeverlich, oder sy haben vollen gewalt vnd gantz macht, die bliben bürgen in dem obgeschriben rechten zu manen, die auch ihn dann knecht vnd Pferd in leistungen schicken sullen, an die stette vnd in der weise So vorbescheiden ist. Als lang bis Jn also ander Bürgen gesetzt werden, Wir vnd vnser erben vnuerscheidenlich Gereden vnd versprechen, für vns vnd vnser erben, die nachgeschriben Bürgen vnd Jr erben von diser burgschafft vnd leistungen zu ledigen vnd zu lösen gentzlich one Jren schaden, Vnd des alles Zů waren offen vrkunde vnd gůter sicherheit, Geben, wir vorgenannten Marggraue Fridrich vnd Marggraff Johanns, für vns vnd alle vnser erben, den offtgenannten käuffern vnd allen Jren erben, disen brieff besigelt mit vnser Beyder Anhangenden Jnsigeln, vnd auch mit der nachbenannten Bürgen Jnsigeln, Vnd wer es, ob diser Jnsigel eins oder mer, an disem brieff zerbrochen würde, mißkerrt oder nicht, daran gebenckt, oder ob disem brieff sunst keinerley schade oder gebrechen zuvile oder beschehe, es wer von wasser, von Fewr, oder von andern sachen, wy es sich fügte, das alles sol noch mag Jn noch disem gegenwürtigen brieff keinen schaden kümmer noch gebrechen bringen noch keren, an keynen stetten noch in kein weise alle die weil diser Jnsigel eins oder mer daran gantz ist, vngeuerlich, Vnd wir die nachgeschriben bürgen, Bekennen auch diser burgschafft, leistungen vnd sachen vnuerscheidenlich Vnd gereden vnd versprechen bey vnsern gůten trewen, alles das von vns an disem brieff geschriben steet, Zu halten vnd zu volfüren ongeuerde, Vnd die sind die Bürgen Conrat Truchseß zu Pomerßfelden Arnolt von Seckendorf Aberdar genant, Hanns von Seckendorf zu Prun Fridrich von Wolmerßhausen, Sigmund von Lenterßheim, alle Rittere Wigles Schenck zu Geyern Conrat Holtzinger Conrat von Lenterßheim, Hanns von Rechemberg Hanns von Wolmerßhawsen Contz von Bebenburg Jorg Eyckartßhawser, Heintz

Er-

Erlingßhawser, Wilhalm von Türrwang, vnd Jorg Fischlein Doctor, Der geben ist zu Nüremberg Am Mittwoch nach dem heilligen Ostertag Nach Cristi vnsers Herrn gebürte Viertzehenhundert Jare vnd darnach Im Einvnddreissigsten Jare.

(LS) (LS) (LS) (LS) (LS)

(LS) (LS) (LS) (LS) (LS)

(LS) (LS) (LS) (LS) (LS)

(LS) (LS)

ICh Burkart Eberhart, Ich Fritz Hofer, Ich Sebolt Berlin, Ich Seitz Berlin, Ich Hanns Jung, Ich Hanns Thewrer, Ich Chünrat kurr, Ich hanns von Fewchtwang, Ich Chüntz Goltpach, Ich Bartholomeus förster alle Burger zü Dinkelspühel vnd Ich hanns Swertfürw von Eisnin yetzo Stattschriber daselbs zü dinkelspühel, veriehen offenlich fur vns vnd alle vnser erben, mit disem brief, vnd tünd kunt allermenglich, das wir mit Veraintem gütem willen vnd wolbedachtem müte, den Ersammen Wisen vnsern lieben Herren, den Burgermaistern Räte vnd Burgern gemainlich, der Statt zu Dinkelspühel vnd allen Iren nachkomen, mit disen brief yetzo Recht vnd redlich zu ainen stetten ewigen kouffe zu kouffent gegeben haben, Vnser Schlosse zu Wilburgstetten, als weitt das graben vnnd Züne begriffen haben, mit Hoffstatt mit grunde mit Boden, mit mawren stainen vnd Zymberholtz, das darInne oder sußt darzu gehowen ist, darzu geben wir In die Brugk bey Wilburgstetten gelegen, auch geben wir In alle Ehaft zu Wilburgstetten vnd sunderlich daz das gerichte zü Wilburgstetten, ab sein sol vnd zü dem allem geben wir In alle ander Ehaft, die in allen andern Wylern vnd Dörffern, zü Wilburgstetten gehören, doch vns vnd allen vnsern erben, an aller vnser verschriben vnd benanten gülte, nach laut des Zedels, der vns von vnsern Herren den Marggrafen von Branndenburg ꝛc. geben ist, vnschedlich, vnd sunderlich also daz vns vnd vnsern erben die Schenkstatt zü Wilburgstetten gantz on eintrag vnd deßgelich die aigen Lüte vnd der kirchensatz beliben süllen, doch wenne die ytzgenante Schenkstatt verkoufft wirt, so sol allewegen nämlich vßgedingt vnd verschriben werden, das die selb Schenckstatt kainem vßwart man, sunder nu ainem Burger zü dinkelspühel, zü kouffent gegeben werde, vnd auch das vorgenante Schloß Brugk vnd Ehaft als vor vnderschaiden ist, für ledig aigen, vnd also das die vor-

vorgenanten vnser herren die Burgermaister Rate vnd Burger vnd alle Jr nachkomen, das vorgenant Schloß Brugken vnd Ehaft als vorgeschriben stat, Nufürbaßmer ewiklich vnd gerůwiklich, Inne haben nützen nißen vnd han vnd damit tůn vnd laßen süllen vnd mügen, wie vnd was si wöllen, als mit Irem aigen gůte, on vnser vnser erben vnd menglichs von vnsertwegen Irrung vnd hindernüß, on geuerde, wan wir vns für vns vnd alle vnser erben, daran aller vnser Recht nach den vorbeschaiden ist, gegen In vnd allen Iren nachkomen, gar vnd gantz vertzigen haben vnd verziben vns des yetzo mit Rechter wißen in kraft ditz briefs, kainerlay vorderung ansprach noch Recht, darzů noch darnach ewiklich noch nymmer mer zů haben noch zů gewynnen mit kainerlay gerichten noch sachen gaistlichen noch weltlichen noch on gericht In kain wise, darvmb si vns also par gegeben vnd bezalt haben, Siben hundert guldin Rynischer, die alle zů vnsern beßern nutze komen sind, vnd also süllen wir vnd vnser erben vnuerschaidenlich, In vnd Iren nachkomen, das obgenant Schloß, die Brugken vnd Ehaft, als vor vnderschaiden ist, fertigen weren vertretten versprechen vnd verstan vor allermenglichs Irrsalung vnd ansprach gaistlich vnd weltlich nach der Statt dinkelspübel vnd des lannds gewonhait vnd Recht on Iren schaden vngeuerlich, Besunder süllen wir noch vnser erben die stuk, höf vnd güter die zů Wilburgstetten gehören vnd die wir vmb vnser obgenanten herren den Marggrafen erkoufft haben, kainem herren noch Edelmann zů kouffent geben, denne mit des Rats zů dinkelspübel willen vnd gunst, vnd des alles zů warem offem vrkůnd, So haben wir obgenanten Burkart Eberhart, Fritz hofer, Sebolt Berlin, Seitz Berlin, hanns von Fewchtwang vnd hanns Swertfürw, vnsrw aignw Insigel, für vns vnd alle vnser erben, offenlich gehenkt an disen briefe, So haben wir obgenanten hanns Jung, Hanns Thewrer Chůnrat kurr, Chůntz Goltpach vnd Bartholomeus Förster vleißig gebeten, die Erbern vnd wisen Vlrichen Berlin vnd Mathis bärtlin zů den Ziten bald Burger der Statt zů dinkelspübel, das die Irw Insigel on schaden In selb zů wärer gezügnüß vnd gedechtniß aller vorgeschriben sache offenlich ouch gehenkt haben an disen briefe, Vnder die Insigel Wir vns für vns vnd vnser erben verpinden, all vnd yegliche, der geben ist vff den nechsten ostermentag nach dem hailigen Pfingstag, Nach Christi gepurt vierzehenhundert vnd ains vnd dreißig Jare.

(LS) (LS) (LS) (LS) (LS)

(LS) (LS) (LS)

Wir Friderich von gots gnaden Marggraue zů Brandenbůrg ꝛc. vnd Bürggraff zů Nurnberg Entpieten allen vnsern armen lewten in das Sloß vnd Ampte Wiiburgsteten gehörende,

de vnsern grus vnd alles gute zůuor Lieben getrewe Als wir einen kauff mit etlichen bürgern von Dinckelspuhel vmmb das Sloß Wilburgsteten mit aller seiner Zugehorung troffen vnd zukauffen geben haben Alß begeren wir an äuch alle vnd an einen yeden besundern mit ernste das Ir denselben keüffern zusamt ein erbhuldüng tůt vnd in fürder gewartet vnd wann Ir das alß getan habt sö sagen wir obgenannter Marggraff Friderich für vns vnd alle vnser erben eüch alle vnd einen yeden besündern solch glübde vnd äyde vnd was Ir vns vormals Pflichtig gewest seyt, gantze ledig on alles geuerde geben mit Vnsern zurücke ufgedruckten Innsigel zu Onöltzbach am Mitwoch nach Bonifacij Anno Domini xiiii. Tricesimo Primo.

(L.S.)

Num. L.

WIr Stephan von gotes genaden Pfallentzgraue bey Rein vnd Hertzoge In Bayern ꝛc. Bekennen offenlichen, mit dem brife für Vns all vnser erben Vnd Nachkommen, Als die Vesten, Wilburgsteten, mit dem Graben, Von vns Vnd vnser herschaft zu Beyern, zů Lehen rüret, vnd gegangen ist, daz wir dieselben Lehenschafft, mit allen lehen vnd manschaften, die darzů gehören, dem Hochgebohrn Fürsten, Vnsern liben Oheim vnd Swager Fridrichen Burggrafen zu Nüremberg vbergeben, In sein Hannt bracht, vnd vns der fürbaz ewiklichen verzigen habn, also das so von Im vnd seiner Herrschaft, zů lehen rüren, Vnd geen sullen, Darumb er Vns zu widerlegung für sich all sein erben Vnd nachkumen widerumb Vbergeben, In Vnß Haund bracht, vnd sich gegen vns ledichlichen Verzigen hat der Lehenschaft, Die er an Chunstain, der Vesten, Vnd darzů aller manschaft, Vnd Lehenschaft, die dann darzu gehören, gehebt hat als die von Im, Vnd seiner Herschaft zů Lehen rüren Vnd gegangen sein, also das die fürbaz ewiklichen Von vns Vnd der Herschaft zů Beyern, zů Lehen rüren, Vnd geen sullen nach dez briefs sage, den wir darüber haben, Vrchund dez Brifs, der geben, vnd mit Vnsern Anhangenden Insigel besigelt ist zu Freisingen an sand Philippen, Vnd sand Jacobs tag, Nach Kristi geburde, in dem Vierzehenhundertisten Jar, Vnd darnach in dem Achten Jare.

(L.S.)

Num. LI.

EXTRACT aus den Reichs = Statt = Dinckelsbühlischen Original - Fraisch = und Straff = Büchern.

Anno 1431. Greyselbach.

Die Gemeind allda hat Hannß Glaid daselbsten Diebstals halben gefencklich gen Dinckelsbühl geführt so gegen Jme nit verbirgt und Gnad erwiesen mit recht gegen Jme pfahren were.

Anno. 1447. Sinbronn.

It. Ao. 1447. die Bauern einen Müßhändler daselbst gefangen und in die Stadt geführt.

Ao. 1452. Greyßelbach.

Nit lang nach dem Stett krieg als man zahlt hat 1452. Jahr hat ein Rath zu Dinckelsbühel zwen mit Nahmen der ein Dameer und seinen Gsellen den Francken von wegen Rauberey haben lassen fencklich nehmen, In dem waldt genannt der hartt bey Greußelbach gelegen, und dieselben theten gen Dünckelsbühl gefürt, und folgends umb Ir mißhandlungen enthaubten lassen.

Ao. 1454. Willburgstetten.

Item Hannß Goppolt auf der Schenck daselbst gesessen, weil er mit Wein sträfflich gehandelt, nach Dinckelsbühl gefänglich gebracht und ihm die Statt und ihr Gebiet versagt worden.

Ao. 1464. Willburgstetten.

Item als einer Hannß Crämer genannt zu Wilburgstetten sich im 1464. Jahr beschwehrlich vergriffen daß er von den Innwohnern daselbst gefangen und gen Dinckelsbühl geführt worden.

It. als der Wint zu Willburgstetten der Weißhamer genannt, etlicher Mißhandlung bezichtiget, daß er von gemeiner Stadt Büttel daselbst griffen und in die Frohnvest geführet worden.

Ao. 1469. Illenschwang.

Ao. 1469. haben die Bauern daselbst ein Weibsbild begangener Handlung halber fenglich Inn die Stadt geführt.

Ao. 1470. Illenschwang.

Haben die Bauern von Illenschwang einen toden Bauern hereingebracht.

Ao. 1488. Greuselbach.

Ist einer der Rößler genannt mit seinem Gesellen Eßenbecken Diebstalshalben bey dem Heil. Creuz zwischen Willburgstetten und gemelten Dorff Greußelbach 1488. Jahr gefangen und in die Stadt Dinckelsbühl gefürt, und mit dem Strang gericht worden.

Ao. 1491. Sinbronn.

Wurde Hannß Baur Diebstalshalben, so er zu Synbronn gibt in die Statt gefencklich gebracht und zum Schwerd verurtheilt.

Ao. 1502. Willpurgstetten.

Als ein Burger von Nördlingen bey Willpurgstetten Ao. 1502. beraubet worden, hat ein Rath ihre Söldner nacheilen und in Willpurgstetten einfallen laßen.

Eod. Willpurgstetten.

Item etlich als Sie von Willpurgstetten, ein gefangenen gebracht verzehrt . . . . 11. Pfund 10. H.

Ao. 1513. Greußelbach.

Item einer Stoffel Häfel genannt, den man von Baldung Inn bemelten Flecken Greußelbach Diebstalshalber angenommen, Inn die Stadt fänglich gefüret, und mit dem Strang gericht worden, Ao. 1513.

Eod.

Eod. Synbrunn.

Item als am Kirchweyhin Tag zu Nacht zu Sinbronn ein Anfruhr enstund hat ein Rath bey der Nacht wieder hinausgeschickt, drey zu Roß, und eilff zu Fuß. , , 21. Pfund 23. Pfen.

Ao. 1514. Willburgstetten.

Item im 1514. Jar alß Hannß Lazarus ein Wirt zu Willburgstetten, und sein Tochtermann Lienhardt genant, einen Todschlag daselbst in Dorff an Georgen Wetoern begangen, daß mit etlichen zu Roß und Fuß gefenglichen gen Dinckelsbühl gefürt, und in die Frohnfest gelegt worden.

Eod. Greyßelbach.

Hannß Scharpff ist gewest zu Greiselbach, woselbst er erfahren, von wegen den zween, so in der Hart seynd genommen, auch hereingeführt, und gericht worden, verzehrt , , 5. Pfund 9. Pfen.

It. 6. Reisig und 8. Fuß-Knechten die den Wirth und Becken zu Willburgstetten haben gefangen hereingebracht, jeder 25. Pfen. samt der Zehrung , , 15. Pfund 21. Pfen.

Ao. 1515. Willburgstetten.

Item im 1515. Jahr, als einer der Geyßlin genannt, von wegen seiner Mißhandlung zu Willburgstetten im Dorff fänglich angenommen, und gen Dinckelsbühl gefürt, daß er daselbst an Pranger gestellt, und an seinen Gesicht gestrafft worden.

Item in dreyen so der Jörg vnverdorben zu Willburgstetten haben gefangen, und hereingeführt, geschenckt , , 11. Pfund 15. Pfen.

Anno 1517. Willburgstetten.

Item als ihr zwen zu Willburgstetten im Jar da man zält 1517. mißhandelt, daß sie in die Stadt gefenglich gefürt worden.

Eod. Greyßelbach.

Item Sixt Stößlin von Greyßelbach ist angenommen in eins Rats Straf, und gefängnuß darum daß er beherbergt hat etlich Gesellen die brocht haben einen Karren und darauf etlich Korn ist nit rechtfertigt gewesen, ist uf ain alte Urphed wieder ausgelaßen worden.

Ao. 1517. Willburgstetten.

Etliche Willburgstetter bringen 2. Gefangene Ihnen geschenckt 2. fl.

Ao. 1518. Willburgstetten.

Item Ao. 1518. durch fünff raisig und Sechs zu Fuß einen Verwundeten zu Willburgstetten aus dem Baad-Hauß daselbst genommen, und mit einem Ottingischen Knecht, Jörg genannt in die Stadt fenglich gefürt.

Eod. Greyßelbach.

Item als zu der Zeit der Nördlinger Meß zwischen etlich Wagenleuten, und ainen genannt Endres dem Ziegel Knecht nit weit von Greyßelbach ain Auffruhr, und Unwill ist entstanden, und derselb Endres wund worden, also das er sich hat getan gein Willburgstätten in das Bad-Hauß, und sich den Bader lassen binden. Sind hernach kommen zween raisig

ist der ain gewesen Otingst, und den gemelten Endres gefangen, und glübt von Jme genommen, wann Er werd gemant, sich gein Wallerstein in das Schloß zu stellen mit Anzeigung, daß er dieser Aufruhr soll seyn gewest ein Anfänger und den Grafen von Oettingen in das Glait gefallen, als aber ain Rat, solcher Handlung ist gewahr worden, und sonderlich daß der Oetingst Knecht den Endres in Glübt genommen hat, ain Rath ihne den Endres laßen wieder abfahen, auch herein in die Stadt füren, und im Spital etlich Wochen fänglich enthalten, und zuletst wieder ausgelassen, doch auf ain alte Urfehd und Pflicht, die er zu halten geschworen hat.

Eodem Synbronn.

Caspar Drechßel der Ferwer ist uf der Kirchweyhin zu Synbronn angenohmen, und hereingeführt worden In den Thurn darum das Er bey nächtlicher Weil ain muthwillige Freventliche Handlung hat geübt wie dann der Zettel hiebey steckent ausweiß, und nachdeme Er aber vormals um allerley Böser begangenen Handlung auch ist gestrafft worden, wie dann hievor am vierten Blat verzaichet ist, hat Ain Rath, sich erkannt, Im mit ruten laßen auszuschlachen, aber uff Fürbitt Hainrichs von Ellrichshaußen sein Gemal, auch her Fabians von Würspergs Dechants zu Ellwangen Schwester auch aller seiner Freundschafft, und viel ander in großer Zahl hat Ein Rathe die uffgelegt Straf Jme gnädiglich nachgelassen, doch hat er geschworen mornends aus der Statt zu geen, und nimmermer darein zu kommen, auch gemain Stadt-Gütter zu meyden, und müßig zu geen, dann ob Er das nit halten, und Er begriffen würde, er herein gefürt, und Jme die Augen ausgestochen, aber sein Weib, und Kindern wäre der ungeverlich wandel dieser Stadt nit versagt.

Eodem Anno.

Hat Michel Weinschenck von Synbronn Hannßen Lober von Dieswegg der Verwundung halben ihme auf der Kirchweyh daselbst zu Synbronn zu gefügt, gerichtlich beclagt, und ist der beclagte durch Urthel und Recht der Obrigkeit und dem Kläger fällig erckanndt worden.

Ao. 1523. Synbronn.

Jerg Knoll der Hirt zu Sinbrun ist kommen in ains Raths Straf, und Gefänknuß, darum daß Er zu recht nit het wöllen geloben, als er dann zu thun ist schuldig gewesen, nachdeme die Hirtbschafft ains Raths ist, und uff einen Aid so er geschworen hat ausgelaßen.

Anno 1524. Willpurgstetten.

Item als ein Ordens Mann Herr Johannes Prior zu Münchsrott Ao. 1524. ausgetretten, und gen Willburgstetten kommen, und Recht gegen Jhme angeschrien, daß er in die Stadt fengcklich gefürt werden.

Synbronn.

Hannß Lober Jst von wegen der freventlichen Handlung so er gegen und wieder Achatius Weber und andern zu Sinbronn hat geübt in aint Rats strafe angenommen, und in den Thurn gelegt worden, und als er wieder ausgelassen ist worden, hat geschwohren ain alte Urfehd und in denselben Aid vernommen, das er umb dieselben Handlungen dem Achatius zu Dinckelsbühl vor ainen Rate will rechts sein, und darzu um alle freventlich Handlung, so er zu Sinnbron hab begangen.

Ao. 1525. Willburgstetten.

Item als Balthas Hannß bezicht worden, daß er das Closter Rot soll geprennt



prennt, daß er im Jahr 1525. hinter der Vest zu Willburgstetten gefengcklich angenommen, Inn die Stadt geführt mit dem Schwert gericht, und darnach verprennt worden.

Eod. Greyßelbach.

Clauß Beuer Wirth alda, so einen gefangenen herein gebracht verzehrt 4. Pfund 6. Pfen.

Ao. 1526. Willpurgstetten.

Gerg Vnuerdorben ist in den thurn gestrafft worden, darum das Er zu Willburgstätten dem Keßler in die Fenster geschlagen und mit dem Spieß hineingestochen hat, und uf Fürbitt uf ein alte Urphed wieder ausgelaßen, doch das er dem Keßler für Frevel und Schaden geben soll . 17. Pfund.

Anno 1526. Welchenholz.

Als den 19. July novi. Nicolaus Muketz von Kemmeten, so bey nächtlicher weile dem Martin Schiebel zu Welchenholz eingebrochen. In die Statt geführt, Ist Er den 5. Aug. seiner begangenen vielen kleinen Diebstal halben mit Ruthen ausgehauen worden, und der Martin Haide so Ihnen beherbergt und fast alle gestolene Waar abckaufft gehabt, neben dem Dieb In Pranger ledig gestellt und nach Ime durch die Meßer hinausgefürt, die Stadt, und des Raths Güeter beeden verpotten worden.

Ao. 1527. Sinbronn.

Den Bauren alda zu Synbronn so einen gefangenen von da gebracht verzehrt . . . . . 6. Pfund.

Ao. 1528. Willburgstetten.

Klein Hirten Berbelein von Willburgstetten ist zu Gefängnuß angenommen, von wegen des todschlags zu Wildpurgstetten an dem Bettelhannßen begangen, ist in die Statt geführt uf ein Urphed erlaßen. Nota das Mensch war Ursach an des Bettelhannßens Entleibung.

Am andern Pfingstag in der Nacht, hat Michel Hemmerer Stubenwascher zu Wildpurgstetten auf einem Guth einen andern mit Nahmen Bettelhanß entleibt, hat E. E. Rath lassen zugreifen, alle fahrende Hab zu Handen zu nehmen, dann der Thäter ist entwichen, und doch sich mit einem Rath vertragen, nach Nro. 4. in fine ist die Entleibung zwischen dem Schrancken und den Hirtenhauß zu Willburgstetten geschehen und der Thäter gegriffen und fänckllch nach Dinckelsbühl geführt worden.

Item noch einer ist gefangen worden, so bey der That gewesen und gezückt, ist aber uf eine geschwohrne Urphed usgelaßen worden.

Ist ein todtschläger von Willburgstetten herein geführt worden.

Ao. 1530. Greyßelbach.

Item der Mößner von Greyßelbach etlicher Verhandlung halber, Inn die Stadt gefürt.

Ao. 1531. Willburgstetten.

Der Wilhelm alda ein Zuckfrevel begangen geben . 1. fl. 4. Pfund 6. Pf.

Ao. 1532. Wilburgstetten.

Mehr allda 1532. pro 2. Räutern und 4. zu Fuß, so Conzen Becken zu Wildpurgstetten haben herein geführt, wegen des Haders so er mit Claußen Beßlah gehabt . . . . 6. Pfund 6. Pfen.

Item etlichen von Willburgstetten, so ein gefangen haben bracht verzeret 11. Pfund. 111. Pfen.

Ao. 1536. Sinbronn.

Der Pfarrer allda gefrevelt geben . . 1. fl. 4. Pfund. 6. Pfen.

1537. Sinbronn.

Mathes Göz und Gallfriedel so Zuckfrevel alda begangen 6. Pfund. 12. Pf.

1539. Sinbronn.

Leonhard Lober allda Zuck-Frevel . . 6. Pfund. 9. Pfen.

Ao. 1541. Sinbronn.

Hat Frodel Hannß zu Sinnbronn Marggräfischer Hindersäß D. fl. verwürckts Frevels erlegt, so er zu Sinbrunn mit Rafen, und Schlagen begangen, dann ihme die Stadt wiederum erlaubet worden.

Ao. 1542. Illenschwang.

Hat ein Rath eine Anzahl Bauren zu Illenschwang etlicher Verbrechung halber in Pflicht nehmen lassen.

Eod. Ao. Willburgstetten.

Als Hanns Ferber von Willburgstetten daselbst mißhandelt hat ein Rath etliche Persohnen Ihn zugreiffen und fencklich anzunehmen, dahin verordnet, aber er dazumal nit betretten worden.

Ao. 1543. Willpurgstetten.

Ist des Schäfers Sohn von Roth eines Frevels halben so er zu Willburgstetten begangen gestrafft worden. . 1. fl. 4. Pfund. 6. Pfen.

Eod. Ao. Sinnbronn.

Michel des Rauscherts Tochtermann ein Zuckfrevel zu Sinnbronn gestrafft . . . pro 1. fl. 4. Pfund. 6. Pfen.

Item Hannß Schönher uf der Gaßen Zuck-Frevel begangen pro 1. fl. 4. Pf. 6. Pfen.

Stephan Baur, und Wolf Freytag haben Ufrur gehabt zu Sinnbrunn im Wirths-Hauß ire wer gezucket, den Wirt gehöhnet, und ander Unschicklichkeit getrieben, darum Sie in den Thurn sind gestrafft worden uf Fürbitt wieder ausgelassen hat geschworn eine alte Urfehd.

Eod. Ao. hat Barthel des Rauschers Tochtermann um einen Zuck-Frevel geben . . . . . 2. fl.

Eodem Ao. Hannß Schönherr um einen Zuck-Frevel uff der Gassen begangen . . . . 2. fl.

Ao. 1544 Welchenholz.

Der Lederlein so uf der Gassen Zuck-Frevel begangen . 3. Pfund. 4. Pfen.

Ao.



Ao. 1545. Willburgstetten.

Georg Beckh Diebstalls halber gefangen in die Stadt geführet und des Landes verwiesen worden.

Eod. Ao. Illenschwang.

Martin Knoll alda Zuckfrevel bey des Scheiter Hanosen Weyher verloffen, Straf . . . 6. Pfund 9. Pfen.

Ao. 1546. Willburgstetten.

Item Jerg Beck, Keß Jörg genannt, von eines Diebstalls wegen zu Willburgstetten gefangen, in die Stadt geführt und des Landes verwiesen worden.

Eod. Ao. Burgstall.

Hannß und Jerg die Paurn genennt, und Hannß Binz seindt Friedbruchs wegen zu Burgstall neben dem thurn Jede Partey mit 5. fl. gestrafft thut 10. fl.

Eod. Ao. Willburgstetten.

Ist ein gefangener von da in die Stadt geführet worden für Azung 3. Pf. 20. Pfen.

Ao. 1547. Illenschwang.

Item noch mehr war das In Ao. 1547. Hannß Vogt von Illenschwang von wegen eines Zuck-Frevels uf der Gigert Inn der gemaickhen beschehen zu Straf erlegt 6. Pfund. 9. Pfen.

Ao. 1550. Sinbrunn.

Alß Ao. 1550. Gallfriedel und Wendel Resch Lienhardt Lobern zu Synbronn schwerlich verwundet, derhalben er dann nach dreyen Wochen mit tod abgangen, daß ein Rhat durch ihre Gesandten ein Fraisch oder Maleftz Pfand daselbst In deß verstorbenen Lobers Hauß nemen laßen.

Ao. 1551. Burgstall.

Ist Kilg Böglin vonn Walthaußen des Er mit Wendel Klein Eines E. Rats Fridbote gebrochen, ahm Meßtag Georgii und ihne zwischen Dinckelsbühl und Burgstall verwundt, gethurnt und pro 20. fl. gestrafft worden.

Eod. Ao. Greußelbach.

Item als ein Kriegs-Mann Jörg Hänlein von Lanndsperg, sich im Wirthshauß zu Greißelbach argckwenig gehalten, deß er durch gemeiner Stadt-Knecht und Bauern gefangen, und Inn die Stadt gefengcklich geführt worden. Ao. 1551.

Ao. 1553. Sinbronn.

Als Michel Neußinger eine Unzucht zu Dinckelsbühl in der Kirche geübt, ist ihm zu Roß und Fuß nachgeeilt worden bis gen Synbronn.

Ao. 1554. Illenschwang.

Als ein Junge Diebstalls halber ergriffen und solchen der Dorffs Haubtmann zu Illenschwang überantworttet, worden, Er hat aber den Buben ohne Vorwiesen E. E. Raths wieder lauffen lassen, deswegen er seiner Hauptmannstell erlassen, und da er kranck gewesen, gestrafft worden, endlich hat er 30. Fuder Kohlen zu der Ziegelhütten führen müßen.

Eodem Anno

Martin Peyer von Synnbronn hat auf der Gaßen bey Illenschwang gefrevelt , , 1. fl. 4. Pfund 6. pfen.

Anno 1555. Willpurgstetten.

Jacob Althammer wegen begangnen Zuck- und Rauff-Frevels 1. fl. 6. Pfund 12. pfennig.

Ao. 1556. Willburgstetten.

Der Rotbauer allda so einen Zuckfrevel begangen , 1. fl. 4. pfund 6. pfen.

Eod. Ao. Burgstall.

Als 2. Landsknecht zu Burgstall Throewortt von sich gegeben, seint sie hirtein geführet worden und costen , 13. pfund 10. pfen.

Ao. 1557. Sinbronn.

Clauß Schönher ein Zuckfrevel pro 1. fl 4. pfund. 6. pfen.

Eod. Ao. Yllenschwang.

Den 20. July ist Jacob Plowhorn in dem Gemeins bey der Leim Gruben ertruncken, deßen Cörper hereingeführt und zu St. Leonhardt begraben worden.

Ao. 1558 Illenschwang.

Michel Lober allda ist gefänglich eingezogen und gestrafft worden.

Ao. 1559. Sinbron.

Balthes Meir von Walting wegen Zuck-Frevel zu Sinnbronn 1. fl. 4. pfund. 6. pfen.

Ao. 1561. Greyßelbach.

Als sich ihre zwen bey nächtlicher Weil argwönisch allda erzeigt, hat ein Gemein die im Wirthshauß arrestirt, und E. E. Rath gehorsamlich angezeigt, seindt die durch zwen Reisige 3. Meßer und 15. von Willburgstetten in die Statt geführt worden Uncosten vffgangen 1. fl. 5. pfund. 3. pfen.

Ao. 1562. Sinbrunn.

E. E. Rath hat Sebastian Reff von Freyburg im Preißgau durch 2. Reiter und andern Knechten in die Stadt gefencklich füren lassen, Uncosten 1. fl. 5. pfund. 21. pfen.

Ao. 1563. Sinnbronn.

Leonhard Diemer und Peter Schuester zu Sinbronn Zuckfrevel begangen 6. pfund. 8. pfen.

Ao. 1567. Willburgstetten.

Wilhelm baut schuester so er begehrt den Keßler zu Willburgstetten allda zu erschießen gestrafft pro , , 5. fl.

Ao. 1568. Sinbronn.

Als Walter Oberer von Sederßdorff in Ganowolff Ballenbergers zu Sinbronn Bronnen vf Freytag nach Jubilate den 14. May dieses 68sten Jahrs gefunden worden, hat E. E. Rath wie sie deßen erfahren, Ire verordnete dahin geschickht und in Crafft E. E. Raths habender hoher

und



und nieder Obrigkeit einen Karen in die Stadt fhren und Jne weilen er in den Bronnen ertruncken, auserhalb St. Leonhardt Kirchhof allhie gegen der Wernitz hinausbegraben lassen, Uncosten uffgangen. 12. Pf. 7. Pfen.

Ao. 1569. Zwischen Willburgstetten und Greißelbach.

Als Veit Belßer von Schwansdorff ein Fuhrmann neben andern Fuhrmännern mit Nahmen Hannß Beiser des Veiten Sohn, Michel Neuppert von Naschen bey Rötting, Hannß Kap von Moßbach, und Hannß Berger daselbst Hannß Tuch von Pfizing durch Willburgstetten gefahren, und in Beysein jezt geschriebener Persohnen unversehenlich mit tod abgangen, ist er durch Hannß Linzen Marrstaller sambt einen Reisigen Knecht bey der Pfalhecken zwischen Willburgstetten und Greusselbach uf einen Karren geladen, und bey St. Leonhardt Capellen allhie begraben und gemelten Marstaller und Raisigen Knecht zu Tagsolt und Ritt gelt geben worden 3. Pf. 3. pfen.

Jllenschwang.

Jn Ao. 1570. Jacob Blohorn von Jllenschwang den 20. July Jn dem Gemeind Weyerlein ertruncken, und Jnn vermög hoher Oberckheit Jn die Stat Dinckelsbühl gefürt und uff St. Leonhardt Kirchhof begraben worden.

Ao. 1571. Villersbronn.

Nachdem Mathes Nehrr allda bey nächtlicher weil aus blödigkeit des Haupts im Hemd paar Fuß, und mit entblößten Haupts Seinem weib aus dem Hauß entckommen, und von ihr und anderen, so ihm nachgefolget, daß er 12. Schu lang bis an die Wörnitz gesprungen, gespühret, und obgleich in der Wörnitz bis gen Willburgstetten us und abgesucht, und nichts finden können, ist er erst 1572. durch den Hirthen in der Wernitz gefunden und durch den Bauern Vogt abgehohlet und neben St. Leonhards Capellen begraben worden.

Ao. 1572. Willburgstetten.

Nachdem Christoph Klem von Darßhofen ober Augspurg gelegen, in offenen Diebstall zu Willburgstetten ergriffen ist er in die Stadt geführet und drey Wochenlang eingesezt, hernacher durch den Nachrichter an Pranger gestellt und die Stadt verbotten worden, Azung und anderes kost . . . 4. fl. 8. Pfund 6. pfen.

Eod. Ao. Willburgstetten.

Nachdem Anna Boßin von Fremdingen und Catharina Seuboldin von Lez am Sontag nach Ursula des Pfarrers zu Willburgstetten geweßte Dienerin Ursula Beckin genannt bey nächtlich und ungewaehrender Weyl, als dieselbig in ihrer Nachtruhe und verschloßener Cammer gelegen, in Abwesen Herrn Pfarrers fürsezlich und boßhaffter weiß überfallen, die Camer ufgeschloßen, und alsobald, samtlich mit vorbedachten muth und beschloßenen Rath gemelt Ursel Jämerlich ermordet, derowegen sie am Abent Simonis und Judae durch E. E. Raths verordnete zu Willburgstetten in Crafft E. E. Raths alda habenden hohe fraischlichen Obrigkeit gefencklich angenommen, folgends zu frue in die Stadt geführt, und leztlich mit dem Wasser von Leben zum todt hinter der Ziegelhütten Montag nach Martini den 17. Novembr. durch nachrichter gericht worden, Azung und andere Uncosten . . 12. fl. 5. pfen.

Ao. 1572. Burgstall.

Leonhard Paur der allda freventliche iniurien geibet zu Burgstall Straf geben , , 17. ein halb Pfund.

Ao. 1574. Willburgstetten.

Hannß Mayr von Buchßheim bey Ingolstadt gelegen, zu Willburgstetten hat in ein Bauershaus einbrechen wollen, darob er ergriffen und am Sontag vor Allerheiligen durch den Vogt zu Willburgstetten und etlich Bauern herein geführt und 5. tag in Frohnvest gelegen, aber bey Ihme nit sonder Diebstal gefunden worden, ist er durch die Bittel zur Stadt hinaus geführt, und Grund und Botten verbotten worden Uncosten 3 fl. 1. Pf. 11. pfen.

Ao. 1574. Illenschwang.

Als etliche Bauern allda an St. Stephans Tag daselbst einen Bueben Diebstals halber ergriffen und solchen einen E. Raths Hauptmann Leonhardt Schmidt allda überbracht, wartet, Er aber den Bueben ohne Vorwissen, eines E. Rathß wieder lauffen lassen, deßwegen er seiner Haubtmannstell erlassen und so er nit Kranck gewesen, anderst eitig gestrafft, endlich hat er 30. Fueder Kalch zur Ziehel hütten füeren müssen.

Ao. 1575. Sinbrunn.

Nachdem Jacob Hiemer ein Junger Gesell von Honhardt bey 19. Jahren alt zu dem Ellenberg zwo Gaiß dieblich entwandt, und die eine Gaiß gen Sinnbronn in das Hirthen Hauß gebracht, und darüber ergriffen, auch in Crafft E. E. Raths allda habender hoher und niederer Obrigkeit durch die Söldner ufgehoben, und in die Stadt geführt, ist er uff Freytag den 25. Febr. uff sein Güet- und Peinlich Aussag mit dem Strang vom Leben zum todt gerichtet worden, uncosten in allen 14 fl. 3. Pfund. 7. pfen.

Eod. Ao. Greyßelbach.

Nachdem ein junger Knab bey 18. Jahren zu Greyßelbach im Dorff Weyher ertruncken hat E. E. Rath hinaus verordnet, denselben zu Erhaltung hoher Obrigkeit hereinhohlen lassen, Uncosten 2. fl. 7. pfund. 6. pfen.

Eod. Ao. Willburgstetten.

Den 19. Marty ist Caspar Volz von Kel diebstalls halber, dann daß er seinen Vatter erschlagen zu Willburgstetten von E. E. Raths abgeordnete allda gefenglich angenommen in die Stadt geführt und weil Er im Narrenheußlein gestorben, unter den Galgen begraben worden.

Eod. Ao. Willburgstetten.

Als Sybilla Hocken Schmidtin vor dieser Zeit an Pranger gestelt, und die Ohren abgeschnitten worden, auch die Stadt verwiesen, ist sie folgends zu Willburgstetten an dem Diebstal ergriffen, durch die Bauern hereingeführt, und vier Wochen in das Narrenhaus gelegt, folgends durch den Nachrichter zu der Statt hinausgeführt, und E. E. Raths Grund und Boden wider verbotten worden, Uncosten 7. fl. 3. pfund. 15. pfen.

Ao. 1576. Willburgstetten.

Nachdem Laux Walchshauer von Nordhaußen, Hannß Aschberger von Remlingen, Agatha Kernin, von Riebbach, und Margaretha Heigelmeirin von Oberschneitheim, haben sich zu Willburgstetten, unnüz gehalten,



ten, seind sie folgends durch den Vogt allda in Crafft eines Raths allda habender Hoher und Nieder Obrigckeit, in die Stadt den 24. April. hereingeführet, Ist Agatha zu der Stadt hinausgeführt, die hohe und niedere Obrigkeit verbotten die Margreth aber, dieweil sie hiebevor ein Ohr verlohren gehabt, ist sie An Pranger gestellt, das ander noch habend Ohr abgeschnitten und E. E. Raths Grund und Botten verbotten.

Laur und Hannß seynd uf Freytag den 25. May uff ihr gütlich und Peinlich Aussage mit dem Strang gericht worden, in allen Uncosten uffgegangen . . . 39. fl. 5. Pfund 12. pfen.

Eod. Ao. Knittelsbach.

Als sich der Hannß Schönherr Margräflicher Unterthan, so bey seiner Vernunfft nit gewesen, in seinem Hauß erhenckt, hat E. E. Magistrat hinaus geordnet, zu verhindern daß er nit zu Villersbron Sinnbronn und Willburgstetten begrabt worden.

Ao. 1579. Villersbronn.

Nachdem Hannß Weingartner von Zurzach Hannß Schibel zu Villersbronn ein Stuck tuch entfrembt, hat ihn Lenhart Stumpff und Schibel uefenglich angenommen und vermög E. E. Raths allda habender hoher und niederer Obrigkeit durch die Soldner hereingeführt und in thurn gesezt Uncosten 1. fl. 1. Pfund 21. pfen.

Ao. 1580. Willburgstetten.

Mathes Bäuerlein und Georg Koler so Zuck-Frevel in Willburgstetten begangen gebiest.

Ao. 1581. Burgstall.

Michel Bäuerlein von Burgstall wegen daß er daselbst den alten Krebsen und sein Weib bey nächtlicher Weil verwartet ist er gestrafft worden pro 17. 1. halb Pfund.

Ao. 1582. Illenschwang.

Nachdem Michel Dür von Pfarnfeld bey 22. Jahr alt den 24 Aug. zu Illenschwang in des Schmidt hannsen Stadel schlaffent argwehnischer weiß erwischt und allda habender hoher und nieder Obrigckeit uf E. E. Raths Grund und Boden hereingeführt und uf giet und peinlich Fragen soviel befunden daß er stranguliret worden Uncosten in allen 24. fl. 1. Pfund.

Ao. 1583. Burgstaller Marckung.

Nachdem Jacob Deblein ein Karrenmann und Burger allhier, auf Georg Heißn Wißfleckhen in Burgstaller Marckung umkommen, doch mann nit wissen können, ob In der Gaul, oder wollen ufn Karn erschlagen hat man ihn crafft habender hoher und niederer Obrigckeit mit samt den Karren und Gaul hiereingebracht folgenden tag begraben lassen Uncosten 8. Pf. 7. pfen.

Ao. 1584. Knittelspach.

Hannß Schönher allda hat mit Gerg Millern allda mit blosen wehren gehauen gestrafft pro . . . 2. fl. 4. Pfund. 6. Pfen.

Ao. 1585. Willburgstetten in der hetschen Loh.

Nachdem Caspar Volckh, von weißenburg am Nordgau in helzlein bey Willburgstetten die hötschenlohe genannt nächtlicher weil durch die Gemeind,



meind zu Willburgstetten bey einen Feuer neben einen Crämers Korb, (mit) scheer, hammer den 22. Febr. gefunden worden, weil er nun verdächtig haben sie ihne angenommen und in die Stadt geführt crafft alda habender hoher und niederer Obrigkeit, gefenglich eingesezt, und nach 3. wöchlicher verhafftung in der Gefengnus verstorben und unter das Hochgericht begraben ufgegangen . . 5. fl. 2. Pfund. 12. Pfen.

Ao. 1585. Welchenholz.

Nachdem Lorenz Luz zum Dredle zu Welchenholz an Diebstal erwischt worden, hereingeführt, den 5. Jan. 1586. nach Gietlich und Peinlicher Frag nichts mehr erfunden, soviel erckhendt, daß Er durch die Stadknecht zum Thor hinaus geführt, und E. E. Raths Grund und Boden verbotten. Uncosten in allen . 1. fl. 2. Pfund 9. Pfen.

Ao. 1587. Willburgstetten.

Ist ein armer Mann Hannß Doninger genannt, so zu Willburgstetten zwischen der äußersten Brucken zu der Stadt reinwertts Im Dimpfel ertruncken, hereingeführt und auf den Gottes-Acker begraben worden.

Sonntag den 18. Juny veteris und 28. Novi ist ein Bueb zu Willburgstetten hinter der Scheiben auf dem Schieß-Plaz unversehens erschossen worden, und in die Stadt geführt, und Montag bey S. Leonhard begraben worden.

Nachdem den 18. Aug. drey verdächtige Persohnen allernechst bey Willburgstetten uf E. E. Raths Grund und Boden allda in Diebstalls erwischt, solche 3. af denselbigen tag hierein geführt und gefenglich eingezogen worden, Erstlich Conz zünckh von Haidman, uf giet und peinlich Frag befunden, welcher in der Gesellschafft gewesen, daß man Ine mit den Statt Knechten den 28 Aug. zu dem werniz thor hinaus geführt und E. E. Raths Grund und Boden uf Ewig verwiesen worden Uncosten in allen ufgangen . . . 5. fl. 1. Pfund. 6. pfen.

Demnach Margaretha Tirmerin von wisenbronn oder Weissenborn, den 18. Aug. 87. allernechst bey Willburgstetten nächtlicher weil mit ihren Mann und anderer Gesellschafft uf E. E. Raths Grund und Boden allda erdapt solche gefenglich angenommen hereingeführt, nach giet und peinlicher Frag sich soviel befunden, daß man Sie den 1. Febr. mit dem Schwert von Leben zum todt gericht ufgangen in allen 23. fl. 3. Pfund. 6. pfen.

Nachdem Heinrich Conz von Wassertriedingen welcher bey der Gesellschafft zu Willburgstetten ergriffen und gefenglich hereingeführt und gesezt worden, hat sich nach giet und peinlicher Frag soviel befunden, und mit Urtel und Recht gegeben, daß man ihn den 18. Sept. mit dem Strang richten solle, jedoch uf beschehene Fürbitt das Schwerdt mitgetheilt worden, ufgang in allen . . . 17 fl. . 22. pfen.

Ao. 1588. Greyßelbach den 23. Septembris.

Ist in der Nacht Michel Binz ein Schreiner von Weiltingen zu Greißelbach in Wirthshauß und Hof durch Einen mit Nahmen Job N. von der Münz bey Creilsheim mit Einem Stuck Latten an den Kopf geschlagen, darüber ihn GOttes Gewalt mit antroffen, daß er folgends Mitt-

wochen



wochen zu nacht um 12. Uhr gestorben, Ist derselbe Cörper morgens hernach allhier in die Stadt geführt und uf S. Leonhards Kirch-Hof begraben worden.

Ao. 1588. Greyßelbach.

Demnach Michel Schädel von Walderstein ein Schlägerey uf der Nach-Kirchwey zu Greyßelbach angefangen woraus eine Entleibung erfolgt, ist er neben den thurn gestrafft an Gelt . pro 25. fl.

Ao. 1589. Welchenholz.

Demnach Niclauß Muluz von Dorff Kemenden zu Welchenholz, in Martin Schübels Behaußung als er daselbst nächtlicher weil eingebrochen gefenglich enthalten, folgents vermög alter und wohlhergebrachter possession l. q. den 19. July in die Stadt geführt, giet-und Peinlich gefragt, und obwolen er seinen vilfältigen verbrechen nach, den Strang wohl verdient, ist er doch von wegent seiner Jugent, mit Rueten ausgestrichen und der Statt Güttter verbotten uff Ewig, Azung und Uncosten 8. fl. 4. Pfund 16. pfen.

1590. Welchenholz.

Demnach Michel Herzens allda Haußfr. N. genant, und Dinckelsbühlische Unterthanin gewesen, welche mit der Fallendsucht behafftet gewesen, hinter seinen Stadel im Garten so Flax gerößt, in demselbigen Bächlein ertruncken, alsobalden in sein eigen Behausung getragen, und den denselbigen Tags als den 24. Aug. durch die Unserige vermög unserer habender recht und gerechtigkeit nacher Dünckelsbühl geführt, ohne Andnuß der Marggl. oder Gräwischen, und zu St. Leonhart begraben worden Uncosten ufgangen . . 2. fl. 3. Pfund 7. pfen.

Ao. 1591. Sinbrunn.

Demnach Oßwald Wadel von Alberthaußen, Bastel Baumann von Rosenberg, Hannß Grunewald, von Ohrenbau, und Hannß Freymüller zu Stolzhaußen alle vier Kriegs-Männer zu Sinnbronn Ein Wiederwillen mit Caspar Meyaß E. E. Raths Unterthanen Haußfrauen angefangen, daraus Ein Schlägerey erfolgt, in welcher sie die Kayßerlich nicht allein hart verwundt, sondern auch Michel Arnoldte Capitlischer Unterthanen ein Finger von der Faust abgeleget worden, und sie die Kriegs-Leuth, daß Dorff mit Feuer zu beschädigen Threlich vernehmen lassen, darum E. E. Rath vermöge der an dem Kayserl. Cammer-Gericht wieder Herrn Marckgrafen erhaltenen Urthel in Crafft habender Hoher fraischlicher und nieder Obrigkeit uf der Gassen Inner und außerhalb Etters ehegedachte Lands-Knecht, in Verhafftung gezogen, die übel verwundt in Pflicht genommen, die anderen in Thurn gelegt, volgends jeden umb Einen Gulden wegen ihrer Unvermiglichkeit gestrafft, Als aber David Gretsch von Weißenburg ein Fähnrich neben andern Soldaten um Erlaßung der ufferlegten Straf fürbittlich angehalten, sein deroselben von Biwegen der geleisten Pflicht und Verhafft ohne Entgeld erlassen worden.

Eod. Ao. Illenschwang.

Ist Georg Schackhelin Burger allhier wegen, daß er verschiener Zeit zue Illenschwang, über die Gasse geschoßen als deren Orten E. E. Rath alle hohe und nieder Obrigkeit zuständig, vor Gericht gestraft.

* * *

Ao. 1593. Willburgstetten.

It. demnach 2. verdächtige Weibs Persohnen samt ein Klein Töchterlein, Barbara Gundelheimerin und Sabina Lindenbuzerin genannt beede von Lauingen und sich zu Willburgstetten etlich tag im Wirthshauß verhalten seint solche in crafft hoher und niederer Obrigckeit von dannen hereingeführt und gefenglich eingezogen uf güet und Peinlich Befragung soviel befunden, daß sie beeden den 8. und 18. Sept. durch die Messer zur Statt hinausgeführt und die Stadt verbotten uncosten in allen 2. fl. 6. Pfund 7. pfen.

Ao. 1596. Schopfloch.

Demnach den 26. Juny Melchior Käser des heilling zu Schopfloch Unterthan, so den Spital und E. E. Rath welchem der heillig allein gehörig die gethane Aidtpflicht nicht bedacht, dieselbe hernach als er der verhofft, darinnen er gelegen, abermohlig vergessen, nach erlittener 2. Wochiger Gefenanuß Ine in Branger geführet, Ine als ein Treulosen unterthanen, die 2. Finger in der rechten Hand abgehauen, folgends durch den Nachrichter zum Nördlinger Thor hinaus geführt, Grund und Boden E. E. Raths verbotten vermög seiner Urphet, Uncosten ufgangen 8. fl. 3. Pf. 16. pfennig.

Ao. 1597. Zwischen Illenschwang und Einbrorn.

Michel Hermann von Bozenweiler und Hannß Lerch von Knittelspach daß Sie einander beym Steinbruch zwischen Illenschwang und Einbrong mit entblößten Wehren geschlagen und verwundt haben deßwegen E. E. Rhat abgestrafft.

Ao. 1598. Willburgstetten.

It. demnach Michael Werlens von Dirrwang ein Lands-Knecht im Pfarrhof ungebür ausgoßen, den Herr Pfarrer tribuliret, auch gar mit bloßer Wehr nach ime Pfarrer gestochen, hat in leztlich der Vogt zu Willburgstetten samt etlichen Bauren hereiner geführet, und E. E. Rath Vermög Dero Orts hoher und nieder Obrigckeit, allhie lassen einziehen, und auf fürbit, wie auch sein werlens übergebene Urphet wiederum leedig erlassen worden.

Eod. Ao. Willburgstetten.

It. Demnach ein Weibs-Persohn des Altenhannsen eines Landfarers Weib sich in des Perenbachers Weiher gestürzt, und allda ertruncken den 21. May novi, ist Sie volgends tags durch E. E. Rath Diener hereiner geführet worden, und neben dem Kirchhoff bey S. Leonhard begraben worden, wie dann solches im Stadbuch in gemeine Ausgaben zu finden ist.

Bernhardswend de dato 1. Juny 1598.

Demnach ein junger Bettelbueb bey Hannßen Breg zu Bernhdswend umb Nacht-Herberg eingebetten und gedachter Bettelbueb die Fallend-Sucht an ihme gehabt, ist er unversehenerweiß ihm sein Kranckheit hat anckommen, in ein Schaff, daß voller Käßwasser gewest mit dem Kopf gefallen, und bey nächtlicher weil darinnen ertruncken, folgends den andern Tag durch den Bauren-Vogt etliche Reuter, und Schüzen, wie auch neben den Meßeren hereiner geführt worden, und bey S. Leonhard begraben worden wie dann in stattbuch in gemein Ausgeben zu finden.

Ao.



Ao. 1698. Illenschwang.

Demnach N. Franckh von Diefenweeg über Herrn Althamers hindersassen Stadel zu Illenschwang herabergefallen und was Gefährliches gewesen hat E. E. Rath hinausgeschickt, Jme wachen letzlich herein fihren zu lessen, und in die Hinderstuben verwarth hernach gestorben, liegt bey S. Leonhard begraben Uncosten . . . 4. Pfund 6. pfen.

Eod. Ao. Willburgstetten.

Demnach Melchior Schlacht Haussässig allda und Jerg Keßler bey Jhme zu hauß gewesen, seint sie ihres begangenen Diebstals halber in Crafft alda habender hoher und niederen Obrigckeit des Dorffs Willburgstetten, durch die Diener und Unterthanen hierein führen lessen, seindt beede den 15. h. a. zum Strang verurteilt, uf Bitten mit den Schwerdt gericht worden, der Schlacht der ander strangulizet Uncosten in allen 24. fl. 1. Pfund. 1. pfen.

Ao. 1600. de dato 30. November. Sinbrunn.

Demnach Balches Hein von Bangenweiler bey Sinnbronn todt gefunden, und mann von E. E. Raths Diener haben lassen hereinerführen und bey St. Leonhards Kirchhof begraben worden wie dann solches im Stadtbuch zu finden im gemeinen Ausgeben.

Ao. 1602. Sinbrunn.

Jst ein Landknecht erstochen worden auf des Wiedenbauren zu Sinbronn Hof hat E. E. Rath krafft hoher und niederer Obrigkeit ihn lessen hereinner führen, und auf S. Leonhards Kirchhof begraben worden, wie zu finden im Stad-Buch desselbig Jahr, in gemeine Ausgeben.

Ao. 1603. Willburgstetten.

Den 13. Aug. Jtem demnach Blaß Roder zu Willburgstetten sich in seinem Stadel selbst erhencket hat E. E. Rath in crafft hoher und niederer Obrigckeit lassen hereinfahren, und unter das Hochgericht lassen vergraben.

Ao. 1604. Illenschwang.

Demnach den 14. November des Hirten Söhnlein allda mit Namen N. neben andern Bueben auf der Wait gewesen, und ein wettlauffen mit andern Bueben gehabt, und ist unter dem wehrenden Lauffen unter die Roß gefallen, haben Jne die Roß uf den Kopf getretten darnach Jne die Marggräfische in das Baders hauß getragen über seines Vatters Begehren man solle Jme seinen Sohn lassen, er wolle ihn schon in sein Hauß tragen aber ist nit beschehen, wie der Knab in des Baders hauß stirbt, haben ihn die Marggräfische in die Kirchen getragen hat E. E. Rath crafft habender hoher und niederer Obrigkeit durch den Baurnvogt ermannen, sie sollen Jne guetwillig heraus geben, weilen sie sich aber solchs gewehrt haben, hat E. E. Rhat den Knaben mit Gewalt aus der Kirch nemen lassen, die erste thür uf den Kirchhof aufgehauen, und da man die andre thür auch hat wöllen anfthuen ist sie auf die erste 2. Streich selbst ufgangen und ist der Jung hiereingeführt, und bey S. Leonhardt begraben worden Uncosten 4. fl. 5. Pfund. 29. pfen.



Ao. 1609. Knidelspach.

Vf den Freytag nach Reminiscere ist ein todter Mañ in Jren der Knitkelspacher Gemeind Holz gefunden, hierein geführt, und allhier begraben worden.

Ao. 1614. Villersbronn.

Demnach Hannß Mayr von Deuffstetten wegen seiner vielfältigen Diebstalls gefenglich eingezogen aber von Villersbronn hierein geführt worden den 22. December aber mit den Strang gericht worden Uncosten ufgangen 14. fl. 4. Pfund 6. pfen.

Ao. 1616. Willburgstetten.

Demnach ein junger Knab todt gefunden worden, bey des Schäfers Ackher zu Willburgstetten vf der Spagen genannt so deß Christopffs Sandis von Rufenhelffen gewesen ist von dem Vogt allda angenommen und den 5. Marty hiereingeführt und begraben worden uncosten ufgegangen 3. fl. 2. Pfund. 3. pfen.

Eod. Ao. Sinbronn.

Demnach thomae Schönherrn Magt Anna drenck mit sein Schönherrn Sohn ein Ehebruch begangen, hat E. E. Rath in Crafft hoher und Niederer Obrigckeit gedacht Magt laßen herein führen und in das Narrenheußlein legen, endlich Sie zu der Statt hinaußführen und gemeiner Stath Grund und Boden verbieden lassen Uncosten in allen 1. fl. 5. Pfund 17 pfen.

Ao. 1617. Jllenschwang und Dorf Kemenden.

Demnach B. und R. den Haubtmann mit 15. Schüzen am Afftermontag in der Pfingst-Wochen zu Nachts nacher Jllnschwang und Dorff Kemenden geschickt mit Befelch, den Hannß Messerer zu Jllenschwang und Jacob Seizen zu Kemenden hierein zuführen Uncosten 5. fl. 5. Pf. 20. pfen.

Ao. 1619. Burgstall.

Daß deß Heißen Sohn zum Waldtheißlein die 2. Endreßin in Burgstall uf den Tod geschlagen gestrafft worden pro . 10. fl.

Ao. 1619. Greißelbach.

Demnach Hannß Weiller gewester Pfarrer allda den 7. Oct. an der Nach-Kirchweyh sich selbst muetwillig und verzweifelter weiß in seinen hintern Stüblein erschossen, deswegen hereingeführt worden, crafft habender hoher und niederer Obrigkeit, ist von den Nachrichter außer des Kirchhofs begraben worden, die Uncosten von sein Pfarrers Verlassenschafft bezahlet worden.

Ao. 1623. Welchenholz.

Demnach ein Knäblein zu Welchenholz in der Werniz ertruncken, ist es hiereingeführt und begraben worden uncosten . 6. fl. 2. Pf. 12. pfen.

ad An. 1623. Greußelbach.

Den 16. Jan. ist Herr Pauernvogt mit 8. Musquet. 3. Einspenningern und 26. Bauern von Willburgstetten uf Greuselbach geführt die 7. Reuter allda welche den Wirth die Fenster eingeschlagen zu Willburgstetten hernach zu Greuselbach andere und ärgere Ungelegenheiten angefangen gefenglich in die Statt geführt und mit Gefengnüß abgestrafft.

Greuselbach.

Demnach ein Soldat zu Greuselbach erschlagen und herein geführt und allhi begraben worden, Uncosten . 2. fl. 6. Pf. 24. pfen.

Ao.



Ao. 1624. Villersbronn.

Ist Hannß Mayr von Deuffstetten gebürtig in frischer that und in einen Angrif zwar nächtlicher weil zu Villersbronn erwüst dene gefenglich angenommen hernacher den 22. Decembris h. a. zue den Hochgericht geführt allda an eine Seulen mit den Strang von Leben zu tod gericht worden.

Ao. 1627. Welchenholz.

Demnach den 8. Aug. 4. Bueben in der Werniz uf den Langen tagwerck genannt, ertruncken hats ein Rhat Crafft Hoher und Niederer Obrigkeit daselbst, hiereiner lassen führen und liegen bey St. Leonhard begraben, mit Nahmen Hannß Wager, Thomas und Jacob Schlacht auch Jerg Preg, Jrel Kletter seint in der Canzley Cammer den Uncosten so ufgangen haben die Eltern und Pfleger bezahlt. 2c.

Ao. 1629. Willburgstetten.

Den 17. Marty ist Herrn Ritmeisters Beckhen vor Reitter an der Gutschen zu Willburgstetten in der Werniz bey der Brucken ertruncken, Heinrich von Oberreich genannt und ist bey St. Leonhard allhie begraben worden, den Underthanen so Jne hereingeführt geben 2. fl.

Eodem.

Demnach Michel Geiger der Schäferin Sohn allda den 14. Aug. in der Werniz daselbst ertruncken ist er hiereiner gefihrt und uf St. Leonhard Capellen begraben den Haubtmann-Schüzen deren 13. und Baurenvogt auch Maarstaller , , 3. fl. 4. Pfund 12. pfen.

Ao. 1633. Greußelbach und Willburgstetten.

Den 15. Marty haben die Unterthanen zu Greußelbach und Willburgstetten des Endreß Apols Weib todt geliefert, welche die Keyserl. Reuter neben der Kirchen am Steeg zu Greußelbach erstochen den Unterthanen zum trincken geben , , 2 fl.

Eod. Ao. Hetschenlach bey Willburgstetten.

Den 19. Apr. haben die Willburgstetter des Mang Billmayers zu Riellenstätten Söhnlein, den Ein Baum in der Hetschenlach erschlagen in die Statt geliefert den Underthanen zu uertrinckhen geben 1. fl.

Ao. 1634. Jllenschwang.

Nachdem die Reuter ein Weib zu Jllenschwang erschossen, als ist solche durch die Haubtmannschüzen hiereingefihrt worden, Uncosten ufgangen 2. fl. 20. Heller.

Ao. 1635. Burgstall.

Den 7. Juny h. a. ist zu Burgstall hinter dem weisen Creuz ein Soldaten Weib todt gefunden, hats E. E. Rhat gleich an den Ort, an einen Rain durch den todt Gräber begraben lassen, als uf der Statt-Jurisdiction Uncosten ufgangen , , 10. Pfund.

Ao. 1641. Willburgstetten.

Demnach ein Soldaten-Jung von Löwensteinischen Regiment zu Willburgstetten ertruncken und bey der Wernizmühl gefunden worden, als

ff ist

ist dem Vogt zu Willburgstetten, Haubtmanschüzen, Einspännigern, Land- und Fuhr-Knecht Befehl gegeben, dene anhero zuführen wie beschehen, und allhie begraben worden Uncosten . 2. fl. 30. kreuzer.

Ao. 1650. Sinbrunn.

Nachdem ein Whlsporischer Reuter den 23. July von einen Pferd für halb todt geschlaifft, ist derselbe nachtzeits hinter Sinbronn abgeholet, durch den Paurnvogt samt bey sich gehabten Leutden und in die Stadt gebracht worden Uncosten ufgangen . . 7. fl.

Ao. 1652. Zwischen Illenschwang und Sinbronn.

Als Michel Linckens Burgers und Metzgers allhier in der Stadt Lehrjung Hannß Christoph zwischen Illenschwang und Sinbronn Donnerstag den 9. May 1652. ohnplezlich darnider gefallen, daß man sich seines Lebens verwagen als hat Herr Pfarrer zu Sinbronn dene uf einen Karen in sein Pfarrhaus führen lassen, hernach aber E. E. Rhat, durch den Paurnvogt und Mußquetierer denselben abents auf einer Fuhr in die Statt abhollen und dabey Uncosten bezahlen lassen 4. fl. 5. kr.

Ao. 1653. Burgstall.

Als in Burgstall den 25. Sept. 1653. des Michel Dorschen weib Barbara sich allda in des Dorschen Stuben erhenckt, ist selbe herein in die Statt gebracht, und außerhalb des Gottes-Ackers begraben worden, ut supra den 25. Sept. 1653. und weilen hierauf der Vogt zu Feuchtwang, aus des Unterthanens Hofthür ein Span gehauen und mit nach Feuchtwang genommen, alß hat man an seiten der Statt darwieder protestiret, und restitution samt Stallung, der hierzu gebrauchter Persohnen begehrt. den 9. October. 1653.

Ao. 1653. Berckheim.

Demnach Andreas Schuy, ein armer taglöhner auß Steuermarckh sich eine Zeit bey Marx Stephan Dinckelspühlischen Underthanen zu Berckheim ufgehalten und gearbeitet, ist der entlich bezechter weiß in den Stadel uf die Balcken hinauff in das Heu gestiegen, zu Morgens aber in den Stadel todt liegent gefunden, uf eingelangten Bericht hat E. E. Rhat Crafft habender hoher und Niederer Obrigkeit den toden Cörper durch den Baurn-Vogt und bey sich gehabten herein abhohlen und ufm Gotts Acker begraben lassen Uncosten . . . 2. fl. 20. kr.

Ao. 1654. Knittelspach.

Ist der Marggräfische Baur allda um willen er an S. Thomas tag wider den deutlichen Friedenschluß und seiner eignen Obrigkeit special-Befehl gearbeitet, hierein gefenglich geführet und gestrafft . pro 2. fl.

Ao. 1658. Knittelspach.

Demnach der Marggräfische Unterthan zu Knittelspach die Catholische Feyertag wie ers schuldig gewesen und sein Obrigkeit zu halten ufferlagen, nit gehalten und daran gearbeitet ist Er in die Statt geführt und eingesezt worden.

Ao. 1660. Greißelbach.

Wolff Mercklein zu Willburgstetten, ist, um willen er und sein Schwager Georg Mayer so ein Königl. Spannischer Officier gewesen, auf der Kirch-



Kirchweyh zu Greyselbach mit dem Wirth daselbst ungereimte Händel und gefährliche Schlägerey angefangen gestrafft worden pro 9. fl. 45. kr.

Ao. 1661. Willburgstetten.

Nachdem der Schäfer zu Willburgstetten in Obrigkeitl. Sachen nicht pariren wollen, ist solcher mit gewährter Hand hereingehohlt, und mit Gefängnuß und Geld gestrafft worden . . 7. fl.

Ao. 1663 Willburgstetten.

Demnach sich Michel Mayr zu hohen Haltingen gebürttig, insgemein der Immen-Otto genannt mit seiner Dirn zu Willburgstetten betretten lassen, als ist er samt seiner Dirn allda den 1. Sept. aufgehebt und gefanglichen in die Stadt allhier gebracht, hernacher examinirt, und von ihme soviel bekannt worden daß er den 15. Oct. hui. anni ist mit dem Strang gerichtet worden, seine Dirn aber wieder erlassen.

Ao. 1669. Sinnbronner Gemein-Weyher.

Nachdeme Balthas Fackler zu Willburgstetten Weib in einem Sinnbronner Gemeint-Weyher tod gefunden worden, wurde solche herein gehohlt, und deshalben zahlt . . 3. fl. 18. kr.

Ao. 1683. Willburgstetten.

Welchergestalten zwey Oettingische Jäger samt dem Baumeister aufm Stahlhof und einem andern Böswicht als vollgesoffene Bestien bey Willburgstetten allerhand Boßheiten ausgeübet, dem äussern Becken seinen neugemachten Zaun zerhauen, und als sie von Caspar Schmidten hiesigen Unterthanen abzulassen ermahnet worden, sie denselben mörderischer weiß angefallen, und nicht allein ihme 25. alle tödliche Wunden, und zwar die Hirnschalen 2. oder 3. mal entzwey, sondern auch des Wirths Präu-Knecht, welcher erwehnten Schmidten zu Hilff kommen zwey Wunden in Kopf und den Arm, wie nicht weniger des Pfarrers Brudern das Schulter-Bladt entzwey gehauen, und hernach als mörderische Böswicht sich davon gemacht, solches gibt des Baurenvogts bey Löbl. Canzley sich befindende Relation mit mehrerm zuvernehmen, wann nun solche Bleßirte fürnehmlich aber mehrermelter Caspar Schmidt welcher in wenig Wochen hernach aufm Loderanger gestorben, und zu Willburgstetten begraben der Prauknecht aber wieder geheilet worden, durch den Wachtmeister 16. Haubtmannschützen dem Baurenvogt Einspenniger und Landknecht herein gehohlt worden, als sind daraufhin folgende Kosten ergangen in Summa . . . . 54. fl. 59. kr.

Den 12. Febr. Ao. 1684. Welchenholz.

Ist ein verdächtiger Gesell aus Oesterreich gebürtig, weilen selbiger sich zu Welchenholtz vollgetruncken mit der Gemeind hernach Ungelegenheit angefangen, und daß er das Weyler anstecken wollen, von sich kommen lassen, dieser ist auf vernehmen herein geführt, und gefänglich gesezt worden.

Knittelsbach den 19. Juny 1684.

Ist die halbe Linden welche in dem Weyler Knittelsbach gestanden, durch einen starcken Wind umgeworffen, welche durch die Bauren aufgemacht, und herein geführt worden.



Ao. 1686. Sinnbronn.

Martin Schäffer Capitlischer Unterthan zu Sinnbronn, welcher Georg Albrecht Hamberger, Wirth und Dinckelsbühlischen Schutzverwandten allda mit einer s. v. Mist-Gabel nächtlicher weyl Mörderischer weiß unter der Brust einen sehr gefährlichen Stich gegeben, ist gestrafft worden pro . . 30. fl.

1694. Weichenholz.

Den 27. Martu Caspar Becken und Thoma Haasen beede allhiesige Unterthanen zu Weichenholtz, beede noch leedige Söhn Nahmentlich Jacob Beck, und Hannß Haaß, welche in ermelten Haasen Scheuren miteinander unterredet, daß sie nach verrichteter Arbeit Vögel schiessen wollten, hierauf hat obgemelter Jacob Beck eine Flinten gebracht, welche Hannß Haaß ihme aus der Hand genommen, und nach dem Becken gezielet, worauf die Flinten unversehens loßgegangen, und den Becken auf die Brust dergestalten getroffen, daß er zwar nach beschehener Anzeig hereingetragen, aber andern Tags auf den Loder-Anger gestorben, und hierauf auf den Kirchhof begraben worden.

Ao. 1697. Bernhardswend den 14. Jury.

Auf beschehene Anzeig des Dorfs-Haubtmanns zu Bernhardswend, daß sich Walburgis Freytagin Wittib daselbst, in ihres Sohneß Georg Freytags Fürstl. Brandenburg Forndorfischen Unterthanenens Behaußung aus Verzweiflung der Gnaden GOttes sich in dero Schlaf-Kammer an den Bettstollen erhencket, hierauf ist auf großgünstigen Befehl Tit. Herrn Amts-Burgermeisters Herrl. ich Baurenvogt, neben dem Stadt-Lieutenant und Haubtmannschützen dahin abgeschicket worden, selbige durch den allhiesigen Scharpfrichter abnehmen zu lassen, welches auch geschehen, darauf er sich in die Kammer verfüget, den erhenckten Cörper abgeschnitten, in einen Sack gestecket, und für sich her auf dem Pferd geführt, und ist selbige nachgehends auf den s. v. Scheelwasen begraben worden.

Ao. 1698 Sinnbronn.

Nachdeme Andreas Hueber von Wellersbueb ein Hirt, sich den 4. Febr. 1698. zu Sinnbronn, in Hannß Christoph Lindners allhiesigen Unterthanens und Wirths Behaußung nächtlicher weil zu tod gefallen, ist derselbe auf beschehene Anzeig gleich alsobald durch den Baurenvogt, Stadt-Lieutenant und 16. Haubtmannschützen abgehohlet, herein geführt, und andern Tags bey St. Leonhard begraben worden, der Kosten 11. fl. 30.

Ao. 1701. Sinnbronn.

Wegen der von Sinnbronn durch den Baurenvogt, Landknecht, und Einspänniger hereingeführten Walburga, Hirlbachin so einiger Ubelthat beschuldiget worden, wurden dem Wirth daselbst zahlt . 17. kr.

Eod Ao. Greußelbach, den 20. Nov.

Demnach Hannß Balthas Vogel ein böser Mensch, in der Compagnie aber der grosse Wilhelm genannt, sonsten aber ehemalen in dem Coburgischen Amt Steinach Vogt gewesen, welcher sich sehr lange Zeit zu Marcklustenau aufgehalten, seinen Cameraden dann und wann falsche Brief gemacht, und unter Fürstl. Gräfl. und Städtischen Insiegel selbige ausgefertiget, als selbiger nun von gedachten Lustenau hinweg, und auf Greysel-



selbach begeben, ist die Anzeig beschehen, habe selbigen eben unter Ausfertigung eines Briefs und zwar unter des Fürstl. Würtembergischen Insiegel angetroffen, welcher nachgehends mit allen seinen bey sich gehabten Brieffschafften hereingebracht, und ist selbiger den 9. Dec. nachdeme man Ihme eine Ruthen in die Hand gegeben und der Stadt verwiesen worden.

Ao. 1702. Willburgstetten den 22. Juny.

Des Martin Altfillisch Sohn daselbsten von 9. Jahren welcher im Weyher bey dem Schaafhof baden wollen, darinnen aber ertruncken, ist selbiger herein geführt, und bey St. Leonhardt begraben worden.

Ao. 1706. Greyselbach.

Dem Baurenvogt wegen Melchior Marxens zu Greyselbach im Straßenweyher ertrunckenen Söhnleins , , 40. kreuzer.

Ao. 1707. Willburgstetten den 1. Decembr.

Auf des Haubtmanns zu Willburgstetten Anzeig, wie nemlichen Hannß Jerg Koglers Tochter Anna Maria bey 20. Jahren alt, als selbige Abends das Viehe träncken wollen, ist ganz unvermuthet der Brunnen Schnirckel in zwey gebrochen und auf sie herabgeschossen, von welchen sie dergestalten getroffen, und in Kopf tödlich verwundet worden, daß dieselbe nach etlichen Stunden ihren Geist aufgeben, worauf sie von dem Haubtmann bis Knittelsbach getragen, andern Tags von hieraus abgehohlt, und herein geführt, und noch selbigen Tags auf St. Leonhards Kirchhof begraben worden.

Ao. 1708. Sinnbronn den 10. Febr.

Hannß Fickel Fürstlich Brandenburgischer Unterthan zu Weiltingen, welcher auf allhiesigen Wochen-Marckt gewesen, und als er allhier einen Rausch getruncken, und nacher Hauß gehen wollen, hat er nebst seinen bey sich gehabten Cameraden nochmals bey Hannß Christoph Lindnern allhiesigen Wirth den Einkehr genommen, und noch einige Kannten Bier getruncken, als aber selbiger von der Stuben heraus und seiner Gelegenheit nachgehen wollen, ist er in den Keller hinab gestürzet, den Halß gebrochen, und nach Verfließung einer halben Stund seinen Geist aufgeben, welcher noch selbige Nacht herein geführt, und andern Tags bey St. Leonhard begraben worden.

Ao. 1711. Willburgstetten den 17. Jan.

Ist Martin Müllers allhiesigen Unterthanen zu Willburgstetten Kind von 5. Jahren in die Wernitz gefallen, und darinnen ertruncken, welches auf beschehene Anzeig herein gebracht, und andern Tags auf St. Leonhards Kirchhof begraben worden.

Ao. 1719. Willburgstetten.

Hannß Jerg Kugler Haubtmann zu Willburgstetten, ist wegen dem den 7. Aug. 1718. ertrunckenen Jerg Lanzels zu Wilburgstetten Sohn, welchen er Haubtmann auf einem Pferd ohne weitere Uncosten herein geliefert hat. 1. fl.

Stadt-Cammer-Holtz ohnweit Greyselbach den 24. May. Ao. 1719.

Von dem allhiesigen Dorfs-Haubtmann zu Greyselbach ist die gehorsame Anzeige

zeige beschehen, was gestalten Franciscus Knaup von der Schlaiff-Mühl in dem Herrschafftlichen Stadt-Cammerholtz ohnweit Greyselbach als derselbe Holtz fällete von einer Thannen tödtlich getroffen, und nacher Willburgstetten getragen worden, auf welchesnhin von Tit. Herrn Amts-Burgermeisters Herrl. ich dahin nebst dem Einspänniger zu reuthen Befelcht worden, und nachdeme ersagten Knauppen ohne Reden tod schwacher angetroffen, so habe sogleich die Verfügung dahin gethan, daß derselbe in einem Bett zwischen zwey Stangen durch 8. Mann herein in den Hospital getragen worden, dene man allda verpflegen, und wieder glücklich curiren lassen.

F. A. Mayr Baurenvogt.

Ao. 1721. Willburstetten.

Anton Deuffert von Greyselbach ledigen Standes, hat Hannß Ublen von Geißlingen bey einer Hochzeit zu Willburgstetten in dem Herausgehen aus der Kirchen ohnverschuldeter Dingen mit dem Sabel zwey Finger abgehauen, und ist dafür gestrafft worden.

Eod. Ao. Knittelspach.

Dem Karren-Knecht welcher auf dem Pferd einen zu Knittelsbach vom Baum erschlagenen 4. Jährigen Knaben hereingebracht . 10. kr.

Eod. Ao. Knittelsbach.

Hannß Casper Laib von Knittelsbach zeigt gebührend an, wie sein Vatter Hannß Jerg Laib seines Alters 57. Jahr allhiesiger Reich Allmosen-Pflegg gehöriger Unterthan daselbsten, gestern Abends zwischen gedachten Knittelsbach und der Tuchmacher Walckmühl als er begriffen ware einen seiner Acker zu vermachen, von einer Stangen zu Boden geworffen, und von selber auf die Brust also getroffen worden, daß man ihne sogleich heimführen, und er heute frühe das Leben darüber einbüssen müssen, auf welchesnhin ich großgünstig Befehlt worden, in Begleitung 6. Soldaten den todten Cörper durch den Karren-Knecht wie beschehen in den Hospital herein führen zu lassen, welcher andern Tags zu S. Leonhard begraben worden.

F. A. Mayr Baurenvogt.

Eod. Ao. Sinnbronn.

Denen Haubtmannschützen, als Sie Leonhard Springer zu Sinnbronn, welcher von einem Kirschenbaum herunter gefallen, in der Nacht herein gehohlet . . 6. fl.

Eod. Ao. Willburgstetten.

Johann Adam Hammerlen Vogt zu Willburgstetten, als er Obrigkeitlichen Befehl erhielte nebst 2. Mousquetiers einen zu Willburgsteten sich aufhaltenden Landstreiner aufzuheben . . 56. kr.

Ao. 1723. Sinnbronn und Illenschwang.

Herrn Baurenvogt wegen eines zu Sinnbronn und Illenschwang publicirten Decrets des Herrenlosen Gesindel und Betteleut halber . 54. kr.

Ao. 1724. Willburgstetten.

Als das Amt zu Mönchs-Roth mit bewährter Mannschafft zu Willburgstetten

ten um den vermeintlich flüchtig gegangenen Schneider von gedachtem Mönchs-Roth daselbst abzuhohlen, eingefallen ist; wurden von Löbl. Burgermeister-Amt der Stadt-Lieutenant mit denen Haubtmannschützen solche Mönchs-Rothische Mannschafft abzutreiben, hinaus geschickt, welche sodann nicht nur allein gedachte Mannschafft abgetrieben, sondern auch den Schneider von Mönchs-Roth in Arrest genommen, und in die Stadt gebracht haben, allhier wurde derselbe bey Frantz Mayr Rosenwirth 4. einen halben Tag in Arrest behalten ꝛc. deswegen vor Lauff- und Wachgeld , , 7. fl. 30. kr.

Ao. 1727. Willburgstetten.

Georg Kogler Haubtmann zu Willburgstetten, welcher Jacob Götzingers Pettschier-Stechers in der Rothen ertrunckenes Kind heraus gefischet, und ohne weitere Uncosten in der Still herein gebracht hat , 1. fl. 20. kr.

Ao. 1728. Knittelsbach.

Denen Stadt-Knechten welche Jerg Rieders verdächtige Waaren von Knittelsbach herein gebracht , , 28. kr.

Ao. 1730. Sinnbronn.

Dem Karren-Knecht Preydi welcher ein hinter Sinnbronn tod gefundenes Weib herein zu führen geschickt worden , 10. kr.

Dem Fuhrer dieserwegen , , 10. kr.

Denen Haubtmannschützen wegen eines Laufs nach Sinnbronn den gedachten Fraischfall betreffend , , 1. fl. 40. kr.

Ao. 1734. Sinnbronn.

Thomas Reuther Capitul. Unterthan und Wirth zu Sinnbronn wegen begangenen Ehebruchs , , 100. fl.

Und soll dessen ledige Dirne , , 20. fl.

Eod. Ao. Sinnbronn.

Christoph Preydi Karrenknecht welcher einen vom Baum bey Sinnbronn erschlagenen Mann Matthes Hock herein geführt , 10. kr.

Ao. 1737. Willburgstetten.

Haben Johann Georg Ebert, und Melchior Friederich beyde Hochfreyherrl. Schenckische Unterthanen von Oberbronn in dem Wirthshauß zu Willburgstätten sich miteinander geschlagen und zur Straf erlegen müssen 1. fl. 30. kreutzer.

Ao. 1740. Willburgstetten.

Dem Karren-Knecht Preydi, welcher den im Wirths-Hauß zu Willburgstetten zu tod gefallenen Weiltingischen Ziegler Johann Georg Edel, und den durch die Mühl tod geschlagenen Lohe-Müller Stephan Scholderer hereingeführet hat , , 30. kr.

Dem Stadt-Lieutenant und 16. Haubtmannschützen gedachten Ziegler herein zu hohlen , , 6. fl. 30. kr.



Ao. 1739. Villersbronn den 11. July

Ist bey dahiesig-Wohllöbl. Burgermeister Ambt von dem hiesigen Unterthanen, Matthäs Hoffmann, zu Villersbronn, die Pflichtschuldige Anzaige beschehen, daß vom Villersbronner Kühehürten, Hanß Jörg Deußen, in dem sogenannten Brändlein, einen Steinwurff ab von der Straßen, welche von Wildturnstätten auf gedachtes Villersbronn zugehet, in gedachtem Weiler Fuhr ein todes Weibsbild gefunden worden, woraufhin von besagtem Wohllöbl. Burgermeister-Ambt mit Baurenvogt der Befehl worden mit dem Einspänninger, Karren- und Lantknecht an bemeltes Orth ungesäumt zu geben, und den Cörper abzuhohlen, auch in die Stadt herein zuführen; Welches dann auch in Krafft daselbst habend-hochen fraischlichen Obrigkeit bewürcket, das Cadaver in die sogenannte Fraisch-Cammer des dahiesigen Hospithals gebracht, und abends um 6. Uhr noch selbigen Tags auf St. Leonhards-Kirchhoff begraben worden. Wenige Tage hernach meldete sich Conrad Schmid von Hochenbaldern und sagte Judicialiter aus, daß dieses todgefundene Weibsbild Maria geheissen, wäre seine leibliche Tochter, und von des dasigen Hoff-Fischers Sohn, vermuthlich schwanger gewesen, welche Beede miteinander den 6. curr. von Baldern weggegangen und vorgegeben ihre Befreunde hinter Ellwangen zu besuchen, der Kerl wäre alleinig wieder nacher Hauß gekommen und auf Befragen vorgeben: das Mensch würde andern Tags nach- oder wohl gar nimmer kommen, auf dieses hätte Er, Conrad Schmid, ihne setzen lassen, wäre aber zu Nachts aus dem Gefängnus gebrochen und durchgangen rc.

Ao. 1741. Sinnbronn.

Wurde der zu Sinnbronn von dem Tach herunter gefallene und ohngefehr eine Stunde hernach verstorbene Maurer, Johann Conrad Pruschel, von dem Baurenvogt nebst 16. Haubtmannschützen und dem Karren-Knecht abgehohlt, in die Stadt hereingebracht, und andern Tags bey St. Leonhard begraben.

Eod. Ao. Illenschwang.

Dem Stadt-Lieutenant nebst 16. Haubtmannschützen und zwey Zimmerleuthen nacher Illenschwang sich zu verfügen, und den vom Marggräflichen Wirth daselbst neuerlich aufgehengten Schild herabzureißen 7. fl. 10. kr.

Ao. 1742. Willburgstetten.

Den Stadt-Lieutenant nebst 8. Haubtmannschützen welche Michel Laurmann von Mönchs-Roth, da er sich auf der Kirchweyh zu Willburgstetten mit Reden verfehlet, und Schläghändel gehabt, von dortaus hieher geführet haben . . 1. fl. 40. kr.

Dem Karren-Knecht Christoph Preydi wurden wegen in der Nacht herein geführten vom Baum erschlagenen Weegmacher Andreas Bauren bezahlt . . 20. kr.

Ao. 1744. Greyselbach.

Stadt-Lieutenant nebst Haubtmannschützen, als dieselbe nach Greyselbach eine ledige Weibs-Persohn welche ihr einen gefährlichen Schnitt in den Halß

Halß gegeben, auf erfolgenden Tod herein zu bringen, zugehen beordert worden, bezahlt . . . 9. fl.

Ao. 1744. den 27. Nov.

Jacob Lauinger, Knecht bey dem Wirth Lorenz Fischer zu Wilburgstetten, hatte das Unglück von dem Bodenzug tod geschlagen zu werden, worauf dieser durch mich Bautenvogt Lincken nebst denen Haubtmannschützen abgeholt, von dem Karren-Knecht in die Stadt geführt, und andern Tags darauf gewöhnlichermassen bey S. Leonhard begraben worden.

Ao. 1747. Sinnbronn und Illenschwang.

Johann Linck Einspäninger, werden wegen publcirung eines Befehls zu Sinnbronn, Illenschwang und Kemmeten den Wiederruff und Protestation des vom Oberamt Wassertrüdingen daselbst publicirten Befehls, das Salz Einkauffen daselbst betreffend, bezahlt . 1. fl. 30. kr.

Ao. 1751. Sinnbronn.

Dem Land-Knecht Fllerl wegen eines zu Sinnbronn publicirten Patents . . 2. fl.

Ao. 1752. 6. Gefreyte Dorfschafften.

Der Land-Knecht Filerl erhielte wegen derer in denen befreyten 6. Dörffern affigirten 6. Stuck Creyß-Patenten das Jauner-Gesind und liederliche vaganten betreffend . . 3. fl. 30. kr.

Item hat erstgedachten Land-Knecht nebst dem Flurer wegen abgerissenen zweyen Oettingischen Patenten erhalten . . 2. fl.

Nota. Man hat zwar in Deductione 500. dißfällige Actus possessorios avancirt, und hätte auch solche gar leicht liefern können. Nachdeme aber die Beylaagen ohnehin allzu starck und wider vermuthen allzuweitlauffig angewachsen, so hat man zu möglichster Abkürzung des Wercks sich bewogen gefunden, es bey vorstehender ohnehin großen und zum vollständigsten Beweiß der diffeitigen continuirlichen Possession überflüßig-hinlänglichen Anzahl billig bewenden zu lassen.

Num. LII.

EXTRACT Urthels-Brieffs von dem Schwäbischen Bunds-Gericht dd. 9. Febr. 1517.

In Sachen

Oettingen contra Dinckelsbühl

Ein Laibspfandung

und

Ein Pœn-Fall betrefend.

Vor euch den Würdigen und Hochgelährten Herrn Wolffgang Rem zu Köz beyder rechten Doctor der Städt des Bunds Schwaben Gemeinen Richter

 und



und Kayserl. Cammer Gerichts Advocaten. Bringen wir Wolffgang, und Wir Joachim Graffen zu Oettingen, Gevättern, wieder Burgermeister und Rathen der Statt Dünckelsbühl Klagweiß, und sonst zu bestem Form, wie sich das rechtlicher und bündlicher Ordnung nach zu thun gebührt zu recht für erzehlende. Unser VorEltern, und wir haben in Unser Graffschafft Oetting von vielen Jahren her als ein alte des Heyl. Reichs Graffschafft zu Lehen gehabt heragebracht, und getragen, in maßen Wir noch gegenwärtiglich thun, wiewohl nu die Hoch Oberkeit und Jurisdiction uns in dem Gezirck unser Graffschafft gelend und Teritorii als Alten Graffen des Heyl. Reichs nach Ordnung gemeiner Recht zusteht so seyen Wir doch zu samt demselben bey merckhchen und treffenlichen Pönen privilegirt und gefreyt das Niemand ainichen Mißthätigen, oder Schädlichen Mann der in Unser Graffschafft angenomen und betretten wird an kein ander Ort dan in die Hochen oder Halß-Gericht derselben Unser Graffschafft soll führen oder überantwortten. Daß alles unangesehen haben die von Dünckelsbühl des verschienen Jahrs einen genant Stofel von Balding, von Dierstals wegen in dem Weyler zu Gratselbach oder daselbst um und also on Mittel in Unser Graffschafft gelend und Gezirck fänglich annehmen da dann nit in Unserer Graffschafft Hoch-Gericht, sonder in ihr Statt Dünckelsbühl führen und daselbs mit dem Strang von Leben zum todt richten laßen;

Für das ander haben dieselben von Dünckelsbühl einen genant Georg Wild-Eißen der Unser Grafe Joachims Burger und Einwohner zu Dürrwang ist eins Todtschlags halben vor etwe viel Jahren geschehen im Septembri nechst verschienen außerhalb der Statt Dünckelsbühl Maur und Gräben vor dem äußern Thor gen Dürrwang werts und also auch in unser Graffschafft Teritorio und Gezirck fänglich annehmen, in die Statt Dünckelsbühl führen und in pœnlich Fangnus einlegen laßen darin er noch gegenwärtiglich enthalten wird, hierumb verhoffen Wir bitten und Begehrn auch rechtlich zu erkennen, zu sprechen, und zu erklären, daß den von Dünckelsbühl beede obvermelte Fürnehmen nit geziemen, oder gebührt, und daß sie damit Unrecht gethan darzu auch wieder unser Graffschafft verpönt Freyheiten verwirckt und verhandelt haben auch um eine Geschicht in sonderheit in die Pön in Vermelden unsern Freyheiten begriffen, die wir uns in nachfolgender Handlung zu liquidiren und zu leutern vorbehalten, gefallen und schuldig seyen uns dieselben zu unsern angebührenden Theilen samt Bekehrung erlittenen Kosten und Schäden heraus zu geben und zu bezahlen in dem allem Recht Gerechtigkeit Euer Richterlich Amt und alle hülffliche Mittel der Recht anruffende und begehrende vorbehältlich aller Nothdurfft, zu Urkund haben wir Unsere Secret Insiegel fürgedruckt by Ende dieser Klagschrifft. Die geben ist am ersten Tag des Monaths Decembris Anno Decimo quarto.

Auf die vermeinten und nichtigen Klagen unserer gnädigen Herren der Grafen zu Oettingen vor Ew. Würdigen und hochgelehrten Herrn Wolffgangen Rem zu Köz baider rechten Doctor der Stätt des Bunds zu Schwaben gemeinen Richter und Kayserl. Cammer Gerichts Advocaten an ersten Tag Decembris nechst vergangen eingelegt betreffend zwo übelthätig Person die wir von wegen ihrer mißhandlung haben lassen gefänglich annehmen und in unser Statt Dünck-

Dünckelsbühl führen und um ihr übelthat, Ihrer Verhandlung nach gestrafft, Derhalben ihr Gnad begehren und Bitten zu erkenen, das uns Beede obgemelte fürnemen nicht gebürt und das wir damit unrecht solten gethan haben wider ihr Gnaden verpönt Freyheiten, verwürckt und gehandelt, auch um ein jede Geschicht in die Peen, der in Begriffen, gefallen und schuldig sein, ihren Gnaden dieselben zu entrichten ꝛc. und sagen wir um Kurz willen das wir Baider obgemelter unser Handlung gut Fug und Recht gehabt und darum weder Jhren Gnaden, noch jemand anders derhalben nichts schuldig noch Pflichtig sind noch einige Peen verwürckt haben, dann der ein mit Nahmen Stoffel von Balding ist zu Graiselbach das dann ein zugehörig zu Wilburgstetten ist angenommen gen Dünckelsbühl geführt und daselbs von Begangenen Diebstals wegen, mit dem Strang vom Leben zum Todt gericht worden. Den andern genanten Jörg Wildeyßen haben wir von wegen ains durch Jne begangenen Todschlags jüngst vor unser Statt in den Schrancken laßen annehmen und gefänglichen in die Statt führen, und also Beede Handlung auf unser, und der unsern Grund und Boden geschehen, und an den Orten und Enden da das merum imperium oder Hochgerichtbarkeit uns ohne alle Mittel und niemand anders zugehörig ist des wir auch bisher länger dann zu recht Noth ist ohngeirt mängl. in geruhdiger quasi possess und gewähre geweßen sind, und also geübt und gebraucht haben zu sammt dem daß wir und gemeine Statt Dünckelsbühl, von weyl. hochlöbl. Gedächtnus unsers allergnädigsten Herrn des Heyl. Röm. Reichs Könige n und Kayßern mildiglich begnad und gefreyt sind das wir alle schädliche Leut in welchem Land die sind da nit geschworne Halßgericht sind wohl fahen und ohne entgeltnus in unser Statt Dünckelsbühl firn und um ihr mißhandlung straffen, über sie richten und urtheilen mögen, nach Gelegenheit ihr verhandlung darum so gesten wir Jhren Gnaden mit nichts daß das Teritorium oder die Hoh Oberkeit und Jurisdiction merii imperii der Ende Jhro Gnaden zustee. Werden solchs auch auf unser stattlich wiedersprechen und verneinen nymermehr könnten noch mögen zu recht genugk beweisen oder anzeigen daß doch Jren Gnaden als vermeinten Klägern zu thun gebührt und schuldig sind, und also unbewiesen so Bitten und Begehren wir uns von solcher Klag zu absolviren und ledig zu erkenen der Gerichts Kosten und Schäden zu Urkund haben wir unser Statt Secret- Insiegel getruckt by End dieser Geschrifft die geben ist am Freytag nach S. Thomas des Heyl. zwölff Botten Tag Ao. 1514. ꝛc.

Würdiger Hochgelehrter Lieber Herr Docter der Städt des Bunds Schwaben Gemeiner Richter ꝛc. als Burger-Meister und Rath zu Dünckelsbühl auch unser Grafe Wolffgangs und Graff Joachims zu Oetting eingebrachte Klag betreffend die zween dere die von Dünckelsbühl ein in dem Weyler zu Graiselbach und den andern vor ihr Statt Mewren und Graben gefänglich haben annehmen außer unser Graffschafft in ihr Statt führen, und daselbs strafen laßen, den rechtlichen Krieg durch Antwort verfangen, der geschichten in unser Klag begriffen bekent, und hingegen das nit uns sondern ihnen die Hochgerichtbarkeit vermelder Ort zu gehörig seyn soll angezogen haben ꝛc. darauf nehmen wir alles das in berührter der von Dünckelsbühl schrifft-

lichen Antwort begriffen ist, uns dienstlich für ein gerichtlich Bekantnus an und sprechen zu den andern samentlich und sonderlich Nein, gestehen auch fürnemlich nicht das die von Dünckelsbühl der hohen Gerechtbarkeit an orten in unser Klag bestimt in ainiger quasi possession geweßen oder noch seyn, noch daß sie mit einiger solcher Freyheit begnad seyn dardurch ihnen obvermelt fürnehmen mögt geziemen, oder zugebürt haben, aber damit auf solch der von Dünckelsbühl vernainen zu der Nothdurfft angezeigt und erklärt werd das die Hochgerechtbarkeit an beeden vorgenannten Orten uns als Grafen zu Oetting mit vollkommenen Rechte zustehe, und das den von Dünckelsbühl gemelte Beede fürnehmen nit geziemen sonder da man unrecht gethan und dadurch auch um ein jede gestrafft insonderheit die Peen in unsern Freyheiten begrifen verwürckt haben. Ubergeben wir die nachfolgenden positiones mit Beger die von Dünckelsbühl durch Rechtliche Mittel zu vermögen und darzu zu halten auf ein jede Insonderheit verständlich lauter und unverdunckelt antwort zu geben; Ob sie dieselben Position wie die gesezt ist, oder was sie darin glauben war seyn oder nit, wan alsdann von ihnen verndint wirdet, und der geschicht ist erbiethen wir uns so viel die Nothdurfft erfordert fürzubringen, und zubeweisen, doch wollen wir Uns, als wir Bezeugen, damit keins Uberfluß beladen oder verfangen haben.

Zum ersten sezen und sagen wir war sein, das ein gegennt oder Landschafft sey die Graffschafft Oetting genant. Item war sein das die vermelt Gegennt oder Landschafft, von zehen, zwanzig, dreyßig, vierzig, fünffzig, hundert zwey Hundert, drey Hundert mehr und minder Jahren gehert, und noch hat, ein Herrschafft und Herrn genannt, die Grafen von Oetting Inmaßen wir Graff Wolffgang und Wir Graff Joachim, und unser Sune noch gegenwertig bleiben Grafen zu Oettingen haißen und seyn. Item war sey das vermelt Graffschafft als ein alte des Heiligen Reichs Graffschafft sey herkomen auch darfür geacht und gehalten worden und noch. Item wir sezen und sagen war sein, das Unser Vor-Eltern und wir mit bestimter Graffschafft von gezeiten Römischen Kayßern und Königen belehnet geweßen und noch seyn. Item daß wir vermelter Graffschafft in ruhiger Lebens Gewer herkommen und noch seyn. Item das unser Vor-Eltern die Grafen zu Otting und wir in derselben unser Graffschafft hohe und Niedere Gericht und Gerechtszwang haben, haben sollen, und ohn männiglichs hintertreiben haben hergebracht. Item das nach Vermögen der Recht Grafen einer Alten des Heiligen Reichs Graffschafft der Gerechtszwang in dem Gezirck derselben Ihrer Graffschafft zugebühr. Item wir sezen und sagen war sein das unser Vorfahren die Grafen zu Oetting und wir über und zusamt den gemeinen Rechten von Röm. Kayßern, und Königen sonderlich auch mit einem Landgericht gefreyt und begnad sein über all missethaten Frevel und Verhandlung allenthalben in vermelter Graffschafft bringen zu richten, und die zu erfolgen, allein des Heiligen Reichs-Stett Meuer, Gräben, und andere gebannde Halß-Gericht ausgenomen. Item wir sezen und sagen war sein, das Greisselbach in dem Gezirck vermelter Unser Graffschafft Landschafft, oder Teritori gelegen sey. Und ein solches zusamt andern, noch weiter anzuzeigen sezen und sagen wir war sein das Dünckelsbühl desgleichen auch Greisselbach in Unser Graffschafft, Glaidt und glaitlichen Oberkeit gelegen seyen 2c. 2c.

Und erstlich von wegen Wilburgstetten. So will Syndicus eins Erbarn Raths beweisen, das gemeine Statt zu Dünckelsbühl von weyland Löbl. Gedächtnus Röm. Kaisern und Königen gnädiglich privilegiret begnad und befreyt ist. Also daß sie alle schädlich Leut in welchem Land sie sind in allen Landgerichten Herrschafften und Gebiethen, auf dem Land da nicht geschwornen Halßgericht sind, wol fahen, und die ohn entgeltnus in ihr Statt Dünckelsbühl führen und über Sie urteilen und richten mogen. Item daß das Aigenthum der Vestin Wilburgstetten mit dem Graben und der Manschafft ist gewesen des Durch Leuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Stephans Pfalz Grafen bey Reyn, und Herzogen in Bayren ꝛc. Löblicher Gedachtnus seligen. Item das derselb Fürst desselb aigenthum der gemelten Vestin Wilburgstetten mit samt dem Graben und der Manschafft wechselweiß hat zugestelt, dem Durch Leuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Friederichen Burg Grafen zu Nürenberg Löblicher gedachtnus Seeligen. Item das nachfolgends das Dorff Wilburgstetten, mit samt dem Dörfflin Graißelbach auch dem Weyler Welchenholz und andern mehr Güthern kommen ist, an gemeine Statt zu Dünckelsbühl, und die Ihren mit aller Zugehörung nemlichen an Dorff Rechten, an Gericht, an Ehehafft an Zwingen an Pennen, wie es alles geheissen ist nichts ausgenommen Inhalt eines Kauff-Briefs ausgangen, von dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Friederichen Marggrafen zu Brandenburg des Heyl. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Burggraff zu Nürnberg, und Herrn Johansen auch Marggrafen zu Brandenburg, und Burggrafen zu Nürnberg Löblicher Gedächtnus seel. Item das Ein Erbar Rath und gemeine Statt zu Dünckelsbühl in Crafft solcher Freyheit Titel und Ankommens zu Wilburgstetten seiner Marckung und Zugehörung sich haben gebraucht der hochen Oberkeit, sein auch der von dato derselben in quasi possess übung brauch und gewer bisher gewest und noch und desselben zu einem gründlichen Anzeigen. So ist war und beweißlich, das vor viel als ungefehrlich bey Sechzig Jahren auf der Schennck zu Wilburgstetten gesessen ist einer der, der Gopp geheissen, der hat mit dem Wein sträfflichs gehandelt, darum ein Rath zu Dünckelsbühl ihn hat lassen fenglich annehmen gen Dünckelsbühl in die Statt geführt auch um die begangene Mißhandlung gestrafft, die Statt und ihre Gütter versagt; Item ungefehrlich vor der Stett-Krieg, nit weit von der Statt Dünckelsbühl by der Strassen genant, die Seglach ist ein Pfalzgräffischer von ihren zweyen beraubt worden, als aber dasseld gen Dünckelsbühl gelangt hat ein Rath zu Dünckelsbühl den Thättern lassen nacheilen, die um Wilburgstetten sind betretten, auch in die Statt geführt, und nachfolgends mit dem Schwerd zu tod gestrafft worden. Item ungefehrlich mer dann zwanzig Jahr vergangen ist einer genant Henßlin Braun von Holfeld, von wegen eines Ableibs den Er zu Welchenholz in einem Stadel hat begangen daselbs zu Welchenholz by dem Ziegelstadel gefangen gen Dünckelsbühl geführt worden, hat ein Rath in lassen enthaupten. Item ohngefehrlich bey Sechs Jahren, ist einer der gehaissen hat der Gaißlin, von wegen seiner mißhandlung zu Wilburgstetten im Dorff angenommen gen Dünckelsbühl geführt worden, daselbst in den Branger gestelt und an seinen Gesicht gestrafft worden. In dem Jahr als Wilburgstetten, Greiselbach, Welchenholz mit samt den andern Güttern an gemeine Statt Dünckelsbühl und die ihren ist kommen, hat die Baurschafft

der

der Gemeine zu Greisselbach einen genant Hannß Glait von Greisselbach Diebstals halben, so er zu Greisselbach hat begangen gefänglich angenomen, gen Dünckelsbühl geführt, über ihn verbürgt und mit Recht gegen ihm wöllen fürfahren wo ihm nit Gnad wer mitgetheilt worden. Item es ist war und Beweißlich das nit lang nach der Stett Krieg ein Rath zu Dünckelsbühl zwen mit Namen der ein Damper und sein gesellen den Francken, von wegen ihrer Rauberey haben laßen fenglich annehmen In den Wald genant der Hart bey Greiselbach gelegen, das ein großer teil gen Greisselbach gehört, dieselben tätter gen Dünckelsbühl in die Statt laßen führen und nachfolgend um ihr Mißhandlung enthaupten. Item länger dann zwanzig Jahr vergangen hat ein Rath einen mit Nahmen Hannß Beck genant Hurenhenßlin von Diebstals wegen gefänglich annehmen laßen, zwischen Greisselbach und dem heiligen Creuz das gen Wilburgstetten gehort, denselben gen Dünckelsbühl in die Statt laßen führen, und nachfolgend mit dem Strang richten. Item ohngefehrlich bey dreyen Jahren vergangen hat sich ein Gerbers Sohn von Nördlingen unterstanden zu Graiselbach die Fenster zu öffnen auch in des Meßners Hauß die Kirchenschlüssel zu sein Handen zu bringen haben ihne Baurschafft daselbs neben Greiselbach im Holz by dem Heiligen Creuz ine gefänglich angenommen, und gen Dünckelsbühl geführt. Item und das ein Rath zu Dünckelsbühl, sich solcher Freyheit und Ankunfft hab gebraucht und noch gebrauch solchs ferner anzuzeigen so ist war und Beweißlich das ungefehrlich bey zwey und zwanzig Jahren ein Rath zu Dünckelsbühl in dem Flecken zu Schopfloch, da die Grafen zu Oettingen vermeinen zu haben, Zoll und Glait haben gefenglich laßen annemmen einen genant Narrenpeter, denselben in ihr Statt Dünckelsbühl laßen führen und um sein Verhandlung mit Ruthen ausschlagen. rc.

Hierauff sind von Dinckelsbühl ihre Documenta und briefliche Urkunden originaliter produciret und eingelegt, so fort auch ihre producirte Gezeugen durch den vom Schwäbischen Bunds-Richter hiezu auctorisirten Commissarium Martinus Haiden Notario-Burger zu Augspurg mit der genauesten Legalitæt verhöret, hiedurch aber samtliche Dinckelsbühlische Beweiß articul recht überflüßig erprobet worden, wie solches der weitschüchtige in Pergament gebundene Urthels-Brieff ingleichen auch die nochmalen in einem separaten auch Pergamentenen Band ohnmangelhafft vorhandene Zeugen-Verhör umständlich in sich begreifft, dato aber um der allzu großen Weitläufigkeit willen nicht eingedruckt werden können, und inzwischen genugsam verificirt wird durch die hierauf ergangene

End-



End = Urthel

Auf Klag, Antwort, und wieder red, Verhörung der Gezeugen sagen, der eingelegten Brieff, und aller fürgewender Handlung, hat Mein Herr Gemeiner Richter mit samt seinen zugeordneten Beysitzern zu Recht erkant, das die von Dünckelsbühl den Grafen zu Oettingen um ihr gethane Klag nicht zu schuldig, und von derselben leedig erkand und Beyder theil aufgelauffen Gerichts Schäden gegeneinander compensirt und aufgehebt seyn sollen. ꝛc. ꝛc.

Hier um und das alles zu waaren Urkund, so hab jeden obgenanter Wolffgang Rem, Doctor mein eigen Insiegel von Gerichts wegen, doch mir, und dem Gericht on schaden offentlich gedenckt an disen Brieff Libell weiß geschrieben. der geben ist am Montag nach Sanct Agathen der Heiligen Jungfrauen tag, den Neunten Tags des Monaths February nach Christi unsers Lieben Herrn geburt, tausend Fünff Hundert, und im Siebenzehenden Jahr.

Num. LIII.

EXTRACT Urthel = Briefs von dem Schwäbischen Bunds = Richter dd. 4. Dec. 1526. In Sachen Oettingen contra Dinckelsbühl, Die Gefängliche Annahm des Georg Knollen zu Sinbronn betreffend.

Ich Wolffgang Rem, von Köz, Doctor Gemeines punts und dißer sach Richter auch des Kayserlichen Cammer Gerichts Advocat thu kund allermenniglichen mit dißem Brieffe, daß sich Irrung und Spenn, zwischen den Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Carl Wolffgangen, Herrn Ludwigen, Herrn Martin, und Herrn Ludwigen dem Jüngern, allen vieren Graffen von Oetting Clägern einer, und den Fürsichtigen, Ersamen und Weißen Herren Burgermeister und Rathe der Stadt Dinckelsbühl antworttern, anderer Parthey, einer beklagten Injuri halb, so mit Georgen Knollen, von dorff Kemmeten begangen sein soll, gehalten, daß uff den Neun Zehenden Tag Novembris des drey und zwanzigsten Jahrs verschinen, gedachte meine gnädige Herren, die Cläger, Ihrer Gnaden Clag wider gemelte Burgermeister und Rath zu Dinckelsbühl mit zweyfach gleichlautend und besigelt, wie sich der löblichen punts einigung nach gebührt, überschickt haben.

Meiner Gnädigen Herrn der Graffen von Oetting, Clage.

Vor Euch den Würdigen und Hochgelehrten Herrn Wolffgangen Rem zu Köz, beeder rechten Doctor der Stätt des Löblichen punts Schwaben gemeinen Richter und zugeordneten Beysitzern bringen Wir Carl Wolffgang, Lud-

Ludwig Martin, und Ludwig der Jünger, Graffen zu Oetting, Gebrüdere und Vettern, wider Burgermeister und Rathe, der Stadt Dinckelsbühl und all ander, die sich von Ihrentwegen gerichtlich einlaßen werden, Clagweiß und sonst der besten Form wie sich das nach ordnung der Recht und in vermög der punts einigung, gebührt, doch unverpflicht, der Solennitæt, zierlichs Libells, zu recht für nachfolgende Meinung.

Vor oder umb des Heyligen Creuzerhöhung tag nechst verschienen, haben Burgermeister und Rath zu Dinckelsbühl, obgenant unßer Graffen Martins und Graffe Ludwigen des Jüngern Hindersäßen, und unser aller Grafschafft Oetting, einwohner und Underthan, Georgen Knollen von Dorff Kemmathen, der zu derselben Zeit die Hirtschafft zu Sinnbron bestanden gehabt und verwalten hat, hieraußen nahend, bey oder vor dem Weyler Synbron, und also ohn Mittel, in unser Graffschafft Territorio hohen Obrigkeit oder Gerichtbarkeit, fänglich annehmen, da dannen gehn Dünckelsbühl in die Stadt führen laßen, und daselbst etwan viel Täg fänglich enthalten, sich auch gewidert denselben unsern und unser Graffschafft Unterthan, uff unßer ersuchen und zimblich schrifftlich erpieten ledig zu geben, alles wider Recht und unß nit zu kleiner Injuri auch zu Abbruch anzug und Beschwerden, unser und unßer Graffschafft Jurisdiction und Gräflicher Obrigkeit, dieweill dann nach Ordnung der recht und der einung hoch fürsehen, verbotten, und verordnet ist, das Niemand dem andern an seinem Territorio Jurisdiction und Obrigkeit eingriff thun, noch Iniuri oder beschwerden zu fügen soll, und wir aber lieber Fünff Hundert Gulden Reinl. von unsern aigenen Güttern verliehren geben, und nit haben wöllen, dann dergleichen Injuri eingriffen und Beschwerden gedulten, doch vor Richterlichen Tax und Meßung nach Gestalt der Sach vorbehalten, piten und begehren wir, Ihr wöllt mit rechtlichem Spruch erkennen und erklehren, daß Burgermeister und Rathe zu Dinckelsbühl, obvermelter eingriff und verunrechtung, nit gebührt, sondern uns damit iniuriert, überfahren, und unrecht gethun haben, Unß auch derselben Burgermeister und Rath, darzu von berürter iniuri und eingriffs wegen, in fünffhundert Gulden Reinisch doch für Richtlichen Tax, als oblaut vorbehalten, condemniren, und Sy durch gebührliche mittel zwingen, unß die zu ußleschung und ablegung derselben iniuri heraußzugeben und zu bezahlen, und sich fürohin zu ewigen Zeiten, dergleichen eingriff und verunrechtung, zu enthalten, Sy auch darzu in expensis litis verurtheilen und in aller ander kräfftiger täglicher weiß weg form, maß und gestalt, über das alles, samt oder sonder erkennen und erklehren, daß unß am meisten nuzlich, dienstlich und fürträglich sein soll, kan und mag, in dem allem conjunctim vel divisim E. Richterlich Amt, und alle hilffliche Mittel rechtens, erfordernde, und unß recht und Gerechtigkeit mitzutheilen begehrende, mit erpietung diß Clag, oder erzehlung der geschicht wo die widersprochen wird, zu der Nothdurfft worzumachen, doch überflüßiger Weißung, als wir hiemit bezeugen, und beladen, salvo iure addendi, minuendi arbitrandi ꝛc. ꝛc. und sonst aller Nothdurfft, wie gewohnlich und recht ist. Zu Urkund seyen dißer Clagschrifft zwo in gleicher laut gemacht, und von unßer aller wegen, mit unßer Grave Karl Wolffgangs, als des ältern fürgedruckten Secret Innsiegel besiegelt darunter wir die andern mit bekennen.

Geben zu Haarburg am Sechzehenden tag des Monath Novembris Anno ꝛc. drey und zwanzig.

Wel-

Welche klag Ich, bey dem Gericht, einfach behalten und die andere Burgermeister und Rathe gehn Dinckelsbühl zugesend, mit gebührlichem ersuchen, darauf Ihr Antwort, einred oder nothdurfft, in dreyen Wochen, den nechsten nach überantwortung, desselbigen meins schreiben zu überschicken, ob auch Sie exceptiones dilatorias fürzubringen, vorhetten, dieselbigen einsmahls und miteinander nach vermög des Articuls, deshalb, in der puntsordnung verleipt, darzuthun.

Demselbigen meinem richterlichen ersuchen gemes, haben die von Dinckelsbühl Ihr antwortt wider meiner Gnädigen Herren Clag, auch gezwr'acht, gleichhellend, und besigelt, bundischer Ainung nach, mir, uff Neünden Januar. des vier und zwanzigsten Jahrs vergangen, überantwortten laßen.

Uff gethanen Rechtsaz, hab Ich nach gehabtem Bedacht, mit Rathe und zuthun meiner mit punts Richtere, ein endurtheil verfaßt und zu eröffnung derselbigen, beyden Partheyen uff den vierten Decembris, des Sechs und zwanzigsten Jahrs zu fruer tag Zeit, alhie zu Augspurg in dem Rathhauß, selbst oder durch vollmächtig Anwald, zu erscheinen, und der urtheil zu gewartten verkunth, darauff, von wegen, meiner gnädigen Herren der Cläger, Christoph Gugel und in Nahmen dero von Dinckelsbühl Dominicus Letscher der Elter in Crafft Ihrer angebrachten gewalt erschinen, und die verfasten urtheil begehrten, welche Ihnen diß Lauts verlesen v. eröffnet worden ist.

End = Urtheil.

In der Rechtfertigung, zwischen den Wohlgebohrnen, meinen gnädigen Herrn, Herrn Carl Wolffgangen, Herrn Ludwigen, Herrn Martin, und Herrn Ludwigen dem Jüngern, allen vieren Graven von Oetting Klägern ainer, und meiner Herrn Burgermeister und Rathe der Stadt Dinckelsbühl, antworttern anderer Parthey Georg Knollen belangend, erkennt mein Herr Gemeiner Bunds-Richter, Sambt seinen Beysizern zu Recht, daß Burgermeister und Rathe zu Dinckelsbühl, gedachten, meinen Gnädigen Herren von Oetting, um Ihr injuriarum Clag, nichtzit zu thon, sonder davon ledig, und ihnen die gemelten meine Gnädige Herren, die Gerichts schaden zu bekehren, schuldig sein.

Num. LIV.

EXTRACTUS Berichts auf die Oettingische Schrifften Responsiones cum annexis defensionalibus intitulirt, am Kayserlichen Cammergericht den 16. Novembr. 1582. des zwey und achtzigsten einkommen.

Appellationis das Oettingische Landgericht betreffend.

Bey dem ersten mag sein und glaubt man, daß die Herren Graffen von Oetting Ihrer Graffschafft Otting ein gewiesen, und benanntlichen Bezirck und Begriff, so mit unterschiedlichen limitibus, und Marcken ausgezeich-

 net,

net, und verfast haben, daß aber alle Flecken und ort in solchem aufzeichnetem Bezirck ihrer Graffschafft die gehören gleich zu wem sie wollen der ottingischen Landgerichtlichen Obrigkeit (des Wildpanns, Zöll, und Gleit Gerechtigkeit (davon dieser Zeit kein Stritt) zu geschweigen) unterworffen, glaubt man gar nicht wahr, wird ein solches auch nimmermehr durch Sie Herren Graffen bewiesen, oder beygebracht werden dann ob sie wohl schliessen, und erzwingen wollen, dieser, oder jener Flecken ist in der Graffschafft oder derselben Bezirck gelegen, ergo so ist Er der Graffen von Oettingen Jurisdiction unterworffen, Und obgleich etlicher massen nach den gemeinen Rechten also argumentirt werden mögte, So würde doch solche consequenter durch das alt Herkommen, und offenbahr landkindlich wiederspiehl ganz und gar zu boden gestossen, dan jezo der Ellwangischen, Brandenburgischen, auch anderer Flecken so in angezogenen Bezirck gelegen, zu geschweigen, So ist unwiedersprechlich wahr, meistens auch die Herrn Graffen selbst bestehen, daß zu Wilburgstätten und etlichen andern Dörffern, so ein Erb. Rath zu Dinckelsbühl mit hohen, und nieder Obrigkeit, auch allen andern Gerechtigkeiten, wie die gleich Nahmen haben zugehörig, und unterworffen, darinnen den Graffen von Oettingen die wenigst gerechtigkeit gebührt, wie sie sich auch daselbst einiger nit anmassen, unangesehen solche Dörffer in der Graffschafft Ottingen gelegen, daß man dann nit in Abred, daß sie aber darin der Graffschafft Oettingen zugehörig ist man gar nit geständig, dann ein Unterscheid in Comitatu & de Comitatu esse, wie solches herunten mit mehrern angezeiget würde. rc.

Num. LV.

COPIA Schreibens von dem Oettingischen Ober-Amtmann Senfft von Sulburg an die Löbl. Reichs-Stadt Dinckelsbühl de 9. May 1616.

Ihren Veste, Wohlweise und Fürsichtige, denen seynd meine bereitwillige Dienste jederzeit bevor, Insonders günstige liebe Herren und Nachbarn. rc.

Ferners soll den Herren ich auch nicht bergen, wie daß uf ihr an mich beschehenes Ersuchen, nehmlich zween meiner Amts-Angehörigen als Gilg Klostermüllern allhier, und Georg Bauren zu Gramenstetten beede Engelhardten und Gebrüder wegen prætendirten Frevels nacher Dünckelsbühl zu stellen, ich gedachte meine Amts-Verwandte vor mich bescheid, so bald auch die Ursach dessen ihnen angezeigt, welche und sonderlich der Georg Bauer von Gramstetten sich dahin erklähret, er in etlichen Jahren zu Greiselbach mit keinem in Unguten nichts zu schaffen gehabt, werde derowegen im Schreiben seiner Person halber verstoßen worden seyn, obgemelter Klostermüller aber berichtet, seye nicht ohn ihr Burger Balthaser Ehreutlein wegen etlicher Wechsel-Red ihne vor dem Thor verwartet, und seinen Pferd in Zaum gefallen, daß er Müller aber einzige Wehr entblößt, oder berührten Ehreuthlein geschmächt, vielweniger zu entleiben begehrt sollte haben, gesche ihme zu viel und unrecht, und obwohlen ich die begehrte Stallung nicht verweigert, so ist doch solche wegen unser Auffarthstags und hohen Festes wie billig um etwas verschoben worden. Wann aber die Herren mehrgemelter meiner beeden Amts-Angehörigen nochmalen begehren, werden sie dazu andere Zeit und Tag zu bestimmen wissen, worauf ge-



geschehen soll, was an ihm selbsten billig, so demselben nothdurfft nach unverhalten lassen wollen, schließlichen Göttlicher Obacht uns hiemit samtlich ergebend, Datum Roth den 9. May 1616.

Deroselben

Dienstwilliger

Gottfried Senfft von Sulburg,
Pfleeger daselbst.

Num. LVI.

COPIA ergangener Urthel der Sechs Dörffer, als Wilburgstetten, Yllenschwang, Greyßelbach, Beraharдswend, Synbronn, Willersbronn ꝛc. belangend die hohen und Nidern Obrigkeit sambt dem Kirchweyschutz ꝛc.

Dinckelsbühl contra Brandenburg ꝛc.

Publicirt ſpiræ den 29ten Aprilis Anno 1572.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Dinckelsbül, Klägern an einem contra Herrn Georg Friederichen Marggraffen zu Brandenburg, beklagten anderts Theil, Turbatæ possessionis ist allem fürbringen nach zu recht erkannt, das gedachtem beklagten nit geziemet noch gebühret, Sie die Klägere, an ihrem gewehr gebrauch und Quasi possession der hohen und Nidern Obrigkeiten auch ihren Gütern und den gassen, desgleichen des Kirchweyhschutz in den Articulirten Sechs Dörffern geklagtermassen zu betrieben, und verhindern sondern daran zu viel und unrecht gethan habe derwegen bemelte Klägere daran hinfüro unbetrüebt, ungeirret, und unverhindert lassen, auch derwegen gebührende genugsame Caution und versicherung wie Recht ist, zu thun schuldig seye, die Gerichts-Costen darüber aufgelauffen, aus bewegenden ursachen gegen einander Compensirend und vergleichend, Urkund diß Brieffs ꝛc. besiegelt mit unßern Kayßerl. anhangenden Insiegel und geben in Unßer und des heyl. Reichs Stadt Speyer am 29. Tag Monaths Aprilis Nach Christi unßeres lieben Herrn Geburt 1572. unßerer Reichen des Römischen im 10. des Ungarischen im 9. und des Böheimbischen im 25. Jahren

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Chunradus Pfyster D. Judicij Imperalis Cameræ Protonotarius ſub. m. p.

Num. LVII.

Von Gottes gnaden Wir Georg Friderich Marggraff zue Brandenburg zu Preussen zue Stettin Pommern, der Cassuben vnnd Wenden, Auch Inn Schlesien zu Jegerndorff rc. Herzoge, Burggraff zu Nurnberg vnnd Furst zue Ruegen, Bekhennen vnnd thuen kunth hiemit offentlich, Alß am Kayßerlichen Cammergericht, den Neun vnnd Zwenzigsten APrilis verschienes Zwey vnnd siebentzgisten Jars, zwüschen Vnns, vnnd den Ersamen Burgermeister vnnd Rath zu Dinckeilspubel, Vnsernthalb ein Vnuerhofft Vrtheil Turbatæ possessionis, fur sie, Wider Vnns ergangen, Neben anderm Inhaltendt, Sie Hinfuro an Irer Gewehr, Brauch vnnd Quasi possession, Der Hohen vnnd Nidern Obrigkeit, vf Iren Guetten vnnd der gassen, Auch deß Kirchweyschutzes In den Articulirten sechs Dörffern (. Alß Wilburgstetten, Greiselbach, Bernhartswindt, Wienschwang, Wilersprun, vnnd Sybrun.) vnbetruebt, vngeirret, vnnd vngehindert zulassen, Vnnd Inen derhalten gebürende Caution zuthuen rc. Das wir Inen demnach versprochen vnnd zugesagt haben, Gereden vnnd versprechen Inen auch Hiemit vnnd In Crafft diß Briefes, bey vnsern Furstlichen Wahren Wortten, Das wir solchem Vrtheil alles seines Inhals, Wie recht, geleben vnnd Nachkhommen, vnnd darwider nicht handeln oder thuen wollen, Noch schaffen gethon zuwerden, Getreulich vnnd one alle geuerde, Doch vnser Recht vnd Gerechtigkeit Der Art In petitorio vnnd sonsten in allwege vnbegeben, Zu Vrkunt mit vnserm zu ende dieser schrifft vfgedrucktem Secret besigelt. Geschεen vnnd geben zu Onolzbach Donnerstags den xxij Manats Septembris, Nach Christi vnsers Lieben Herrn vnnd Seeligmachers Geburt, Funffzehen Hundert vnnd Im Achtzigsten Jar.

(LS.)

J. Ludwig von Seinheim mppr.
Ch. Tettelbach D. mppr.
C. Rauchbar. mppr.

Num. LVIII.

Von Gottes Gnaden Wir Joachim Ernst, Marggraf zu Brandenburg in Preußen, zu Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff Herzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen rc. als am Kayserl. Cammer-Gericht den 24. May des jüngstabgewichenen 1615. Jahrs zwischen uns, auch Burgermeister und Rath zu Dinckelsbühl, ein unverhofft Urthel für Sie und wider uns des Innhalts ergangen: In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Dinckelsbühl Clägere eines contra weyl. Herrn Georg Friederich, jezo Herrn Joachim Ernst Marggraffen zu Brandenburg, beklagten andern Theils Mandati Hannß Knollen von Sinbronn Verstrickung betreffend. Ist allen Fürbringen nach zu recht erkannt, daß gedachten Beklagten Sie Clägere in ihrem in Recht erhaltenen Besitz der hohen und niedern Obrigkeit auf ihren Güttern, Grund, und Boden in denen

in

in Actis benannten Dörfferen beklagtermassen Eingriff zu thun, nicht gezimet, noch gebühret, sondern daran zu viel und Unrecht gethan, sich hinführo dessen zu enthalten, auch derowegen gebührliche Caution zu leisten schuldig, und darzu, wie auch Erstattung Costen und Schäden, sowol des gefangenen Unterthanen, als sonsten derowegen aufgeloffen, so viel Cläger dessen, wie sich gebühret, liquidiren, und darthun werden, zu condemniren, und zu verdammen seyen, als wir ermelten Beklagten zu solchem allem darzu in die Gerichs-Kosten an diesem Kayserl. Cammer Gericht aufgeloffen, Ihnen Klägern nach richterlicher Ermäßigung zu entrichten, zu bezahlen, verdammen.

Bekennen und thun kund hiermit offentlich, daß wir Ihnen demnach versprochen und zugesagt haben; Gereden und versprechen auch hiemit und in Crafft diß Briefs bey unsern Fürstlichen wahren Wortten, daß wir Sie auf Ihren Güttern Grund und Boden in den benannten Dörffern nicht turbiren, sondern solchem Urtheil alles seines Buchstäblichen Innhalts, wie recht und vorgemelt, geleben und nachkommen, auch darwieder nit handlen noch thun, noch gethan zu werden, schaffen oder verstatten wollen; treulich sonder alle Gefährde; doch darauf unsern, und unß sowohl mit dem Aigenthumb, als Schutz in vorausgenommenen Dörffern gehörigen Güttern, Grund und Boden vorbehaltenen Obrigkeitlichen Recht und Gerechtigkeiten unbenommen, und solche auf den oberkanten in petitorio aus zuführen, in alleweeg vorbehalten, und unbegeben. Zu Urkund mit unßerm zu end der Schrifft aufgedrucktem Secret besiegelt. Geschehen und geben Onolzbach den 13. April 1616.

(L.S.)

Num. LIX.

Wir Leopold von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Karnten, Crain, und Würtemberg, Graff zu Tyroll. ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thuen Kund allermänniglich: demnach wir auf unterthänigstes erClagen, und bitten, N. Burgermeister und Rath unser, und des Heil. Reichs-Stadt Dinckelsbühl, wider Albrecht Ernstens, Fürsten zu Oettingen Lden aus denen unß vorhin vorgebrachten- und andern bewegenden ursachen, unser Kayserl. Conservatorium, auf unsers lieben Vettern, des Chur-Fürsten zu Bayern Lden den 16. July nechsthin gnädigst erkannt, und mitgetheilt, seithero aber uns Impetranten weiters in unterthänigkeit klagend zuvernehmen geben, wie daß nach bereits verwilligtem solchen Conservatoris, Unserm auch erkanntem, und insinuirtem Kayserl. Mandato de restituendo, relaxando Captivos, & amplius non offendendo sine claulula gäntz kein respect noch parition geleistet, sondern selbiges für sub- & obreptitie erschlichen gehalten, die inhafftirte Burger des Arrests und

schweh-

schwehrer Gefängnuß nicht erlassen, sondern dieselbe an statt schuldigen, und unschädlichen entlassens vielmehr mit allem Fleiß, in harter gefängenschafft gehalten würden; ferners, alß dem alten herkommen gemäß Supplicanten an dero Jahrmarck, mit fünff zu Pferdt die Fraiß von der Stadt aus besucht, S. Ld. mit drey- biß vierhundert Mann Starck erschinnen, damit gedachte Fraiß nicht allein gleichergestalt besuchet, sondern, als man von Ihrer seithen daßjenige edict, wovon in facti Specie gemeldet worden, zu Wilburgstetten wider angeschlagen, solches Nochmahls allen gewalts abreissen lassen, und so gar Ihre unterthanen abgehalten, daß keiner auf den Jahr-Marck in die Statt hinein gehen dörffen, zugeschweigen daß einer von den gefangenen Burgern zeithero were erlassen, sondern vilmehr zu einem pur lautern Trutz von neuen vil härter, als vorhin verwachtet, weniger die übrige abgenohmene sachen bishero restituiret worden; mit gehorsamster bitt, wir derowegen Ihnen hierin Unser ernstere Kayserl. hilff Rechtnuß mitzutheilen gnädigst geruheten.

Wann wir es nun bey oberwehntem Unserm Kayserl. Conservatorio in allem bewenden- und solches auf obgmelte weitere vergewältigung heut Dato haben umbschreiben lassen wollen.

Alß ersuchen wir dissemnach Ewer des Churfürsten in Bayern Ld. hiemit freundt-Vetter- und gnädiglich, Sie wollen obgedachte Burgermeister und Rath der Stadt Dinckelsbühl, wie auch die gantze Burgerschafft, und jeden insonderheit vorhin aufgetragener massen auch wider obgemelte und dergleichen zunöthig- und vergewaltigung, Crafft unsers Ihro vorhin aufgetragenen- und dieses ferner umgeschriebenen, und Supplicanten gnädigst ertheilten Conservatorij in Unserm Nahmen, kräfftiglich schützen, handhaben und Conserviren. Mit Urkundt dieß Briefs besigelt mit unserm aufgetrucktem Kayserl. Secret insigel, der geben ist in Unser Stadt Wien den Sechs und zwaintzigsten Augusti Anno Sechzehenhundert zwey und Achtzig unserer Reiche des Römischen im fünff-und zwaintzigsten, und des Hungarischen im Acht und zwaintzigsten, und des Boheimbischen im Sechs und zwantzigsten

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm
Graff zu Königsegg.

(LS.) Ad Mandatum Sacræ Cæs. Maj. proprium.

Frantz Martin Menßhingen.

Num. LX.

Sententia Cameralis de 25. Febr. 1622.

In Sachen Burgermeister und Rath der Statt Dünckelspühl, Klägern, eines, wieder weyl. Herrn Georg Friederichen, jetzo Herrn Joachim Ernsten, Marggraffen zu Brandenburg, auch Herrn Gottfried Ernsten, und Hanns

Albrechten, Graffen zu Oettingen, Beklagte, andern theils, momentaneæ possessionis, ist allem vorbringen nach zurecht erkandt: daß gedachten Klägern die possession vel quasi des Streiffens umb die Holden an denen im dritten biß uf den 14. probatorial-articuln specificirten Orthen zu ihren in actis angezogenen Jahr-Märckten zu bereuten, jedoch ermeldten Beklagten an ihrer angegebenen Glaitens-Gerechtigkeit ohnnachtheilig, einzugeben, und berührten Beklagten, sie daran zu turbiren, biß in possessorio ordinario oder petitorio recht, erkanndt worden, zu inhibiren, auch dergestalt die hiebevorn ausgangene Kayserl. inhibition aufzuheben seye, Alß Wir hiemit respectivè eingeben, inhibiren und aufheben; die Gerichts Kosten derowegen uffgeloffen aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichendt.

Num. LXI.

COPIA articulorum Probatorialium in causa Dinckelsbühl Contra Brandenburg und Oettingen, possessionis, das Straiffen an den Dinckelsbühlischen Jahr-Märckten betreffend.

Hochwürdiger Fürst, Röm. Käyserl. Maj. Cammer-Richter ꝛc. Gnädiger Herr!

Vor Ewr. Fürstl. Gnaden erscheint Syndicus der Ehren Vest, Fürsichtig, Ersam, und Weißen Herren Burgermeister und Rath der Statt Dinkhelsbühl an Einem, und bringt entgegen und wieder den Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Georg Friedrich Marggraffen zu Brandenburg Andern theills, dann wieder die Wohl-Gebohrnen Herrn Hrn. Wilhelm, und Gottfried beede Regierende Grafen zu Oettingen ꝛc. Dritten theills, in Sachen Strittiger Possession, die zu- und an Dinckelsbühl. Meß- und Jahr-Märckht-tägen Straiffens Gerechtigkeit, und besuchs der Höld betreffend, zufolg jüngsthin den 23. August Ausgangener Kayserl. Citation und inhibition nachfolgende sumarische Probatorial-Articul so viel sich in diesem momentaneo Processu Aeignet, und vonnöthen, und sagt dieselben ja, und wahr sein, mit unterthäniger Bitt, sich ad probandum der verneinten zu rechtlicher Genüg citra onus superflui damit gnädiglich zuzulaßen.

Zu welchem intent übergibt er auch der Zeugen Specification, will auch hiermit zu Commissarien ernennt haben die EhrnVest Hoch- und Wohlgelehrte Herren Joachim Jäger Fürstl. Ellwangischen Rath, und Georg Krammer Ellwangis. Stiffts-Syndicum resp. der Rechten Doctorn und Licentiaten, und Christoph Luno zu Schwäbisch Hall Alten Stattschreibern unterthänig bittend die samt und sonders zu Comissarien zufordern, die Ge-

zeugen zu verhören, den Augenschein einzunemmen, auch nachdem jedesmahl, wie solche Hölde seine günstige Herren und Principalen besuchen lassen, und was deswegen ufgangen und ausgeben worden, in gemeiner Statt Büchere ordentlich und durch Ihre darzu bestelte Officier ufzeichnet, und eingeschrieben, solcher Bücher aber einiger Zeit nit gerathen, sonder im Rath auch sonsten uf zu tragend extra Judicial-Fäll alle tag und Stund solche zu gebrauchen Nothdürfftig seyn Innen comissarien solche auf und annehmen zu transumiren, und dem rotulo examinis einzuverleiben, mit ausdrücklichen Vorbehalt in petitorio possessorio in künfftig aller fernerer Weitläuffiger Nothurfft und rechtlicher deduction.

1. Quibus omnibus salvis sezt und sagt erstlich wahr, daß Ein Ehrsamer Rath und gemeine Statt Dinckhelsbühl Jährlich drey unterschiedliche Meß- und Marckhtäg als Georgij. Bartholomæi und Ursulæ, wo sie nit daran Kriegs-Empörungen, oder Sterbens-Läufften verhindert, halten thun, so auch über Menschen Gedenckhen begangen und gehalten worden.

2. Item wahr, daß zu allen und jeden gehaltenen Meßtägen Ein Ehrsamer Rath Ihre Söldner und Einspenniger in ihrer Rüstung in einer Nahmlichen Weite auswendig umb die Statt herumb die Straß und uf gewöhnliche Hölde: umb mehrer Sicherheit an und abziehender zu bereiten Abgeordnet, auch wo vonnöthen ihnen etliche zu Fuß zugeben.

3. Item wahr, daß jezt articulirte Hölde in ihrem Gezürckh und Creiß als alten herkommen nach beschehen, und beriethen worden, und Sie Gemeiner Statt Söldner sich bey dem hellingbach gemeiniglich abgetheillet, der halbe theill uf die Frosch-Mühl und Diegersbronn zu gerüthen.

4. Item und ob der Frosch-Mühl uf der hohen Straß uf sein Frosch-Mühlers Herbstwiese ein zeitlang gehalten, welches dann jedes mahls die erste Hölde uf dieser Seithen gewesen, und also benambst worden.

5. Item von dannen uf der Laach nach dem weißen Creutz, von dannen durch den Langenberg uf Sünn- und Villersbronn zu gerüthen.

6. Item wahr, daß Sie zwischen die andere Hölde ob den Körlweyherlein uf einen viereckheten Plaz und wiesen gehalten.

7. Item die dritte Hölde uf den Dürrwanger weg bey einem Lochstein und zwischen der Linden.

8. Item die Vierdte Höld bey dem Langenberg uf Nürnberger Straßen, in der Mundschau, uf einen Wasen nit fer von dem weisen Creutz.

9. Item die Fünffte Höld bey dem Carlsholz uf der Hutte uf den Feld.

10. Item die Sechste Höld zwischen Sünn- und Villersbronn uf einer wiesen, gleich hinter dem Dorff Villersbronn.

11. Item von dannen durch Wilburgstetten uf Roth, uf die hohen Linden zu, allda Sie wiederumb zu sammen gestoßen.

12. Item wahr, daß nach articulirter Abtheillung bey dem Hellingbach, die andere uf Ober- und unter Radach und Wolfertsbronn, zum Wörtlen durch den Fleckhen Königs Roth-Sittlingen, und uf die hohe Linden zu gerüthen.

13. Item

13. Item wahr, daß Sie hie zwischen die ersten Höld bey Ober Radach, ehe Sie das Holz an gerüthen, gehalten.

14. Item die andere Höld bey Wolfertsbronn vor dem Holz heraus uf einer Wiesen.

15. Item wahr, daß E. E. Rath zu Dinckhelsbühl articulirter maßen durch ihre Statt Söldner vor 10. 20. 30. 40. 50. 60. und mehrer Jahren, dann sich Menschen gedenckhen erstreckhen mag, zu Marckhtägen also bereuthen und besuchen lassen, in ruhigen Besiz- und Herkommen gewesen, ohne Mäniglichs widersprechen, und noch billig gehandhabet werden solle.

16. Item wahr, daß am Georgij Marckht den 24. April Anno 96. der weniger Zahl ein Ers. Rath abermahlen altem Herkommen nach durch Dero Baurn Vogten und Einspenninger die Höld bereuthen laßen.

17. Item wahr, daß articulirten allem strackh entgegen und zu wieder hochermelter beklagter Fürst selbiges mahls durch Ihre Fürstl. Durchl. Vogten zu Feuchtwang Jacob Kuppelich, auch andere Marggräffl. Diener und angehörige in die 10. ungefehrlich zu Roß neben etlichen zu Fuß, Sie E. E. Raths Diener bey dem Köelweyherlein gewaltthättig anspengen lassen.

18. Dann wahr, daß der Vogt uf den Puffer gegriffen, auch einer zu Fuß die Wöhr gezogen, mit betrohlichen Fürgeben, wie Sie ein Starckhen hinderhalten, also E. E Rath in ihrer obarticulirter Freyen starckher könung Vollziehung und gebrauch dieser zu Marckht-zeiten Straiffens Gerechtigkeit, und besuchung der Höld wieder recht zu verhindern- zu Irren, und zu turbiren, und sich also mit Gewalt einzutringen unterstanden und angemast.

19. Ferner wahr, als Fürstl. Durchl. burger einer damahls mit ausgezogener Wöhr eines Ers. Raths diener in Dero Marstall, Matthes Roth genannt nach dem Zaum und Hifftel gegriffen, Er ihn mit dem Scherhammer abgewiesen, und mit seinigen fortgetruckht, darauf auch ferner besuch von Ihnen beschehen.

20. Item wahr, daß Ihr Fürstl. Durchl. jezt articulirter Handlung und gewaltsamer turbation unersättiget abermahlen des 97. Jahrs Georgij dero Vogten zu Creylsheimb mit etlichen zu Roß, und in die 60. ungefehrlich zu Fuß gerüster Mannen abgeordnet, so bey dem Heilingbach Seidelsdorff zugehalten.

21. Item wahr, daß solches alles von Ihr Fürstl. Durchl. umb mehrerer betrübung turbation und molestation obbesagter Eines Ers. Raths zu Marckhtzeiten Straiffens gerechtigkeit, und besuchung der höld beschehen.

22. Item wahr, daß selbigen tag ein Ers. Rath durch ihre ußgeordnete zu Roß und Fuß albereit selbiger orth, den heilingbach hinauf Seidelsdorf, zu, vor und nach ihnen Marggräffl. die Straßen besucht, und die höld bereuthen lassen.

23. Item wahr, daß E. E. Raths diener selbiger orth Sie Marggräffl. nit angetroffen, sonsten uß habenden befelch ungerecht fertiget nit gelaßen.

24. Gestaltsam ist in facto wahr, daß Bartholomäi Meßtag verloffenes 96. Jahrs ein E. Rath der Statt Dinckelsbühl abermahlen Ihrige Einspen-

spenninger und Burger articulirte Höld und Strassen Uhralten herkommen nach zu besuchen vermöcht.

25. Darentgegen wahr, daß wohlermelte beklagte Herren Grafe Forstmeistern zu Dürwangen Georg Seidlern selbigen tag mit denen bey sich gehabten zu Roß und Fuß in die 20. ohngefehrlich und gleicher gestalt E. Ers. Rath in dieser ihrer wohlhergebrachten ruhigen Straiffens gerechtigkeit und besuchung der Höld zu verhindern abgeordnet.

26. Wie dann wahr, daß die Gräfische uf den Schöelwasen benach an die Statt herein kommen, aber durch Eines Ers. Raths ußgeordnete Burgere von dannen fürter noch Dürwangen, und uß der Dinckhelsbühlischen Marckhung getrieben, und ußblaitet worden.

27. Deßen ohngeachtet wahr, daß wohlermelte beklagte Grafe verloffenen Dinkhelsbühlischen Georgij Marckht Ao. 97. abermahlen besagten Forstmeister mit denen ihme zugeordneten in die 30. zu Roß, und in die 600. ungefehrlich zu aller Gewalthättigkeit wohl gerüsten zu Fuß abgeordnet, umb Einen Ers. Rath mehrers in viel besagter dieser ihrer Jahr Marckhts Zeiten berechtsame Straiffens, und besuchung der Höld gewalthättig zu turbiren, und zu unruhigen.

28. Ohne daß wahr, daß selbigen tag E. E. Rath durch ihre Einspenninger und Söldner die Straßen und hald alten Herkommen nach besuchen laßen, ihnen auch etliche Schützen zugeben.

29. Wie dann ferner wahr, daß wegen obangezogener, und mehrer besorglicher turbirung ein Ers. Rath auch etliche dero burgere zu Fuß benahe an die Statt uf den Kernstein gelegt.

30. Item wahr, daß die Gräfische in articulirter großer Anzahl uß dem dabey gestreuß und Mundschau uf Sie burgere getrungen, die Reüthende loß brennt, all mit gezuckhten Rohren und aufgezogenen Hanen in Sie gesezt.

31. Item wahr, unter andern Melchior Höchtlen und Balthasar Falchen Dinckhelsbühlische burgere mit diesen usgezogenen Rohren übel und viel Stöß und Schläg gegeben.

32. Item wahr, daß E. Ers. Rath hierüber Sturm schlagen laßen, auch zu Abtreibung dieses verbottenen überzugs ein hundert burgere hinauß vermocht, denen auch mehrere nachgeordnet.

33. Item wahr, daß gemeiner Statt Söldner und Ihnen zugegebene in die 30. Schutzen von Seidelsdorff wiederumben den Heiligen bach herab zu denen gestoßen, also in die Fünf hundert starckh zu Roß und Fuß ihnen Gräfischen nach geeillet.

34. Item wahr, daß Sie Dinckhelsbühl. starckh darauf ihnen den Gräfischen, so weit Sie ihre Marckhung und Straiffens gerechtigkeit erstreckht nachzogen, und nach drey Gräfische darunter einer ein Rohr, die zween Helle Parten gehabt, ereylet, und gefangen genommen.

35. Wie dann wahr, daß die Dinckelsbühl. die Gräfische Gefangene mit sich führete uf das weiße Creutz zu, in der Mundschau bey der Nürnberger Strassen stehend, und von dannen in die Statt geführet.

36. Item wahr, daß nächst verschienen Georgij dieses laufenden 99sten Jahrs zu Meß- und Marckht-Zeiten ein Ers. Rath abermahlen, wie von alter her-

herkommen, die Straiffens-Gerechtigkeit gebraucht, und durch ihre Söldner und Diener die Höld besielt und ersucht havend.

37. Item wahr, daß vor wohlermelte Herren Grafen zu Oettingen dagegen über die 100. Mann zu fuß, und 13. zu Roß zu aller gewaltthättigkeit ausgerüst, und die Dinckelsbühl. abzutreiben verordnet haben.

38. Item wahr, daß damahlen Oettingischer Vogt zu Roth zur Reicheriomühl herein bis an der Statt-Gräben gestreiffet habe.

39. Item wahr, wo damahlen die Oettingische und Dinckhelsbühlische aneinander angetroffen, daß es nit ohne Schlag oder Stöß abgangen, und alles gewaltsames Unheil daraus entspringen mögen.

40. Item wahr, daß von dem allem ein gemeiner Ruf, Leimuth und geschrey zu- und umb die Statt Dinckhelsbühl und in dem umbliegenden Fleckhen seye.

Wann dann Gnädiger Fürst und Herr alles oberzeltes die lautere und beweißliche Warheit ist.

So bitt demnach Syndicus; nomine quo Supra E. F. Gnaden wollen mit Recht und Urthel erkennen, Sprechen und erClären, daß beklagten Herr Marggrafen und Grafen, die also für gemaine Turbationen und E. Ers. Rath zu Dinckhelsbühl an Ihrem zu Meß und Jahr Märckt tägen wohlhergebrachte Straiffens berechtigkeit und bereuthung der Höld Verhinderung und Eintrag zu thun nit gebührt, sonder daß Sie daran zu viel und unrecht gethan, und demnach sich dergleichen hinfürter zu enthalten, auch deßhalben gebührende genugsame Caution zu thun schuldig, und was sonsten vermög der Rechten, des Heyl. Reichs-Ordnungen, und dieser Kayserl. Cammergerichts üblichen gebrauch nach erkennt werden soll oder mag, Ihnen auch die erstattung ufgeloffener Gerichts-kosten, Schäden und interesse ufzulegen, über solches alles E. F. Gnaden Hochadelich Mild Richterliches Ambt pro administrando jure et justitia unterthönig Fleißigst anruffende.

Vorbehöltlich x.

Num. LXII.

EXTRACT aus den Reichsstatt-Dinckelsbühlischen Original-Fraisch- und Straff-Büchern.

Großer Fraisch-Bezirck.

1413. Hellebach.

Hannß Raab allda hat geschworen eine Urphet, von des Loders Walter wegen, so mit ime gefrevelt, soll 15. tag Stein führen, und ein Jahr des nächstens nit in die Stadt kommen.

1414. Carlsholz.

Schmid Heinz allda ist gebessert worden von unsers Reitknecht wegen Verhandlung um 20. Fuder Stein, die soll er der Stadt führen.

 Roth-

1437. Rotzhoff

Daß der Hering vsm Rothhof die Kleyen unter das reine Meel vermischt iß dem die Stadt vf ein Jahr verbotten worden.

1464. Hellebach.

Erhard Bittel und seinem Gesellen, so 2. dieb, so das Garn zu Hellenbach gestollen, herein gebracht geben 10. Pf. 10. Pfen.

1501. Wörth.

Dem Seidelshannsen selb 4. als sie das Fräulein von Wördtlein herein brachten geschenckt . . . 1. Pf. 2. Pfen.

It. den Bitteln für des, daß sie das Fräulein so zum Wördtlein angenommen worden, gehalten haben in den Eisen . . 2. Pf.

It. Ir 4. so vff der gassen gewacht haben . 6. pf. 16. pfen.

1506. Wörth.

Item dem Vogt zum Wördtlein vnd andern mit Ime, so einen gefangenen gebracht haben, verzehrt . . 4. Pf. 9. pfen.

1512. Meißling.

Freytags Sant Antonien Abend, Jörg Crauß von Meißlingen hat ein Rath lassen annehmen und in Thurn gestrafft, darum daß sich uf verelagen der Flurer und auch sonst erfunden hat, daß er aus den Hölzern, so ime nit zugehören, allerley Holz hat gefärt, und uf Fürbitt seines weibs auch seiner Freund wieder ausgelassen, hat geschworen ain alte Urphed.

1512. Wörth.

Hanns Weiß von Cunradsbrunn ist gestrafft worden in den thurn, darum daß er dem Gericht zum Wördtlin hat mit ungeschickten Wortten aingeredt, und auf eine alte Urphed wieder ausgelassen.

1514. Wörth.

Die bauren allda, so einen gefangenen herein bracht geben 5. Pf. 18. pfen. so hannß Vögelein geheißen.

1515. Wörth.

Bürckhart Schipf ain Spithal Knecht gewesen, ist von den Bauren zum Werndlin daselbs zum Werndlin, angenommen, auch uff Bevelch aines Raths herein gefänglich geführt worden, von wegen etlicher trowortt die er aim Rath und etlichen Bauren soll haben gethan, desgleichen dem Probst zu Ellwangen und Herr Hannsen von Schwabsberg, als sich aber bey ihme hat erfunden, daß er die trew nit anders, dan als er waynig gewesen ist, gethan hat, und niemand wider Recht ichtzit zu thun begehrt, ist er uff ain alte Urphed, und doß er dem Probst zu Ellwangen auch Herrn Hannßen von Schwabsperg bey Recht und der Billigkeit wöll lassen bleiben, wider ausgelassen.

1515. Wörth.

Dem Vogt zum Wördtlein selb 4. als er den Laux Zimmermann haben gefangen für Zehrung . . 4. Pf. 1. pfen.

1515. Hellebach.

Als ir 5. den Georg Schmayßer zu Hellenbach gebracht, haben sie vber Nacht verzehrt vnd innen geben . . 7. Pf. 21. pfen.

1517.

1517. Seidelsdorff.

Drey Fuß-Knechten, so den Hannß Lincken zu Seidelsdorff gefangen, . . . 2. Pfund 16. pfen.

1517. Wörth.

Die zu Wördtlin haben einen gefangenen bracht geben 8. Pfund.

1518. Wörth.

Dem Vogt zum Wördtlin vnd andern, so den hinckenden Clenlein haben gefangen geben . . . 1. Pfund 3. pfen.

1518. Wörth.

Mehr 4. mit sambt etlichen Bauren von Wördtlein haben einen Bauren von Breitenbach gefangen, vnd herein gebracht inen geben 9. Pf. 7. pfen.

1521. Wörthle.

Endres Beckh zum Wördtlein ist in den turn gestrafft, daß er zu Wördtlein in einer Ufruhr dem Fridbott widerwertig erzaigt, uff ain Urphet wider erlassen.

1524. Hellenbach.

Lorenz von Hellenbach ist von wegen seines bösen weesens, so er gegen seinem Eheweib hat geübt, und mit anderen weibern zugehalten, auch täglich zum Wein gelegen, darzu nichts gearbeitet, sondern stäts unendlichen Sachen nachgegangen, in den Thurn gestrafft, und uff eine alte Urphet wieder ausgelassen.

1524. Wörth, und Aumühl.

It. dem Vogt vnd den Bauren zum Wördtlein die den Bastian Heimblinger Aumüller, gefänckhl. haben herein geführt. 5. Pf. 15. pfen.

1528. Wörth.

Als der Vogt allda vnd Hannß Imstoll 2. zum Wördtlin gefangen, vnd herein geführt sambt 3. Bauren verzehrt vnd geben 6. Pf. 5. pf.

1529. Wörth.

Dem Meister Hansen Nachrichter von dem so sich selbsten zum Wördtlin erhenckt, daß er Jne verbrennt zu einer Verehrung . 1. fl.

1529. Wörth.

It. dem Vogt allda, sambt 4. von wegen des Stöckhen so gefangen herein geführt, verehrt mit der Zehrung . 1. fl. 7. Pf. 13. pfen.

1530. Wörth.

Caspar Weygel zum Städtlin ist in den turn gestrafft, von wegen der bösen Handlung so er zum Wördlin in dem Wirthshauß mit samt etlichen Ellwangischen wider den Vogt und Wirth daselbs hat helffen handlen, und uf Fürbitt seiner Freund wieder ausgelassen, uf ain alte Urpheb, so er geschworen hat.

1530. Seidelsdorff.

Als etl. Knappen vnd Schmidknecht im Wirthshauß allda ein aufruhr gemacht, seind zu Abstellung 4. Knecht hinaus geschickt worden, Jnen geben 11. Pf. 6. pf.

1531. Krettenbach.

Item alß ain Ratt Otthmayr dreßern zu dem Kettlein so er vor dem Segeringer thor ist gesetzen, hat laßen venngklich annemen darumb das er Sixten tewff:ls des Hirtten zu Krettenpachs weyb, als Sye für Iren Man des Viehs gehütt mit ainem Pferdt darauf er gesetzen ist hatt zu Hawffen gestossen, vnd also hartt gedreith, daß sye deßelbenn soll gestorben sein, Alsdann ain Ratth Ettlich personnen, beschickt, vnd an denselben erkonndigt hatt auch Ir sag laßen auffschreyben, lautten wie hernach folgt. 2c. 2c. Actum am Montag sanct affra Anno xxxi.

1532. Hellenbach.

Freytags nach Egidy Erharts Lienlin der Hirth zu Hellenbach ist in den turn gestrafft worden, darum das er den Schneider daselbs mit allerley ungeschickten Wortten geschmeht, auch ine begehrt zu verweltingen, und uff fleißig Bitt, und ansuchen seiner guten Gönner uf ain alte Urphed wider ausgelassen, und in den Eid genommen, das er den Schneider bey Recht und Billigkeit will bleiben lassen, und ausserhalb desselben keins argl. wärttl.

1535. Hellenbach, und Kehlhof.

Nach Franißei Item den Knechten, so den Hürten zu Hellenbach der den Schefer zu der Kelen gestochen, herein geführt haben, geben 3. Pf. 6. pfen.

1535. Seidelsdorff.

Freytag nach Ostern ist Urban Schmid, Innwohner, umb daß Er im Wirthshauß geunart uf ein alt Urphed seiner Fangnuß erlassen worden.

1535. Seegringen.

Dem Paurn Vogt vnd 6. Reiter, als sie den Knoppen ausserhalb Seegringen gefangen haben geben , , 5. Pfund. 1. pfen.

1541. Seidelsdorff.

Als man die Sichelschmidt-knecht von dannen herein geführt zahlt 1. fl. 6. Pfund 21. pfen.

1542. Seidelsdorff.

Ist Hannß Schuster allda hierein geführt diebstalls halber mit Ruten ausgehauen worden kost , , , 18. pf. 23. pfen.

1542. Wörth.

Hat man allda die Elsenbeth gefencklich hierein gefihrt, cost 4. pf. 16. pfen.

1545. Wohlfertsbronn.

Item fünff Söldner so vier Kriegs Männer von Wohlfertsbronn gefänglich herein gebracht haben, um weilen sie Hannß Knorren Weib von Winnstetten erschlagen, ihr reitgeld samt einer Verehrung geben 7. pfund.

1546. Seidelsdorff.

Den 19. July hannß Binz, hannß paur von Bürgstall, seine von Jörg Bauren Sohn zu Seidelsdorff von Friedbruchswegen Ir jeder gestrafft mit dem thurn vnd , , , 5. fl. thl. 15. fl.



1547. Hellenbach.

Hannß und Leonhard die pregen, Michel Widemann hannß Hörmer, Balthes Meylender und Hannß Franck haben an der Kirchweyh zu Hellenbach Zuck-Frevel begangen, alle gestrafft . pr 9. fl.

1547. Seidelsdorff.

Hannß Vogel vnd des Schüllen Tochtermann zu Seegringen so zu Seidelsdorff im Wirthshauß Frevel begangen 1. fl. 4. pfund. 6. pfen.

1549. Seidelsdorff.

Hat Caspar Ochs zu Seidelsdorf hinder dem Weyler daselbsten einen Frevel geüvt, mit ainem Furmann von der Neustatt, ist gestrafft worden pr. . . 6. pfund. 9. pfen.

1549. Seidelsdorf.

Als etliche Knappen allda gefrevelt hierein geführt kost 1. fl. 2. pfund. 26. pf.

1549. Hardthof.

Nach Oßwaldi seynd 4. Landsknecht vom Hardthof herein geführt worden.

1549. Winnchen.

Nach quasimodogeniti ist Brigitta Leonhards Scheuerleins von Seegloch Frau bey Winneta um begangenen Diebstalls abermalen niedergeworffen, gefänglich herein geführt, und ihr die Oren abgeschnitten worden.

1550. Hellenbach.

Andres Bitsch, Balthas Scharpff, Augenstein Bauer, und Hannß Scholl zu Hellenbach auf der Gassen gefrevelt, von jedem ein halb gulden geben . . 15. Pf. 22. pfen.

1551. Weg zwischen Burgstall und der Statt.

Nach Auffarth Christi ist Gilg Beglein, von Waldhaußen, daß er mit Wendel Klein Eines Ersamen Rahts Fridbott gebrochen Am Messtag Georgij und ihn Klein zwischen der Statt und Burgstall verwundt, und gebissen hat, in turn gelegt und gestrafft worden um 20. fl.

Ao. 1551. Seidelsdorff.

Samstags nach der Auffarth Christi sind zwey Landsknecht Bernhard Müllenberger von Affeltha, und Joß Mercklin von Hall einer Unfuer halben von Seidelsdorff herein geführt, und in die Verhafftung genommen worden.

Mehr, als 4. Landtsknecht den Wirth allda nit bezahlen wollen, und dafür hart geschlagen sie herein führen lassen, durch 20. Persohnen, thut 2. fl. 5. Pfund. 20. pfen.

1552. Seidelsdorff.

Samstags nach Martini It. als Jacob Schölmann von Birckhenzell einen gefährlichen Streich hannsen Reiter von Seidelsdorff hat geben, das er dann ist gestorben, doch mit gemelten Hannßen Reüters Erben sich vertragen, nachmals in Eines Ersamen Raths Verhafftung khommen, doch



mit grosser Fürbitt seines Herrn des teutschen Vogts, sambt seinen Schweger, Brüeder und guetten Freunden bit angesehen, und gemelten Jacob Schelmann des Lebens gefrist ꝛc. Des alles sich zue Seydelsdorff vnder der thür im Würtzhaus hatt verloffen, deshalben In gestrafft umb . . 25. fl.

1552. Wörth.

Der Vogt allda hat einen gefänglich herein geführt, geben 6. Pfund. 12. pfen.

1553. Hellenbach. Samstag nach Jacobi.

It. Nachdem Jörg Apol, und Hannß Wendel bald zue Hellenbach ein vnfuer vor des Wendels hauß daselbst angefanngen, und in die thür gehawen, auch mit einem hamer zum Fenster hinein geworffen, vnd einen Spelter vsser der wiegen geworffen, darin das Kind ist gelegen, vnd dasselbig schier entleibt worden, wo es gott nit gnediglich hett behüett ꝛc. vnd um solcher Vnfuer willen daß Sy auch die Fenster haben eingeschlagen, daran sy wol verdiennet hätten, daß Sy mit dem Henckher wären gestrafft worden, aber uß gnaden mit dem thurn, darzue Jörg Apoll vmb 20. fl. desgleichen seinen Mithelffer hannß Wendel um 10. fl. . . thuett xxx. Gulden.

1553. Dieckersbronn.

Daß Caspar Dieterich von Megersbronn zu Dieckersbronn vfm Dbühl gefrevelt ist von E. E. Rath gestrafft worden.

1553. Seidelsdorff.

Hat Jacob Rod allda gefrevelt . pr. 6. Pfund. 9. pfen.

1553. Hardthoff.

Martin Schüelein zu Krettenbach zum Hardthof gefrevelt 3. Pfund. 4. pfen.

1553. Hardtmühl.

Hardtmüller hannß Frey so sich mit seiner Magd vergriffen vnd die Ehe gebrochen pr 25. fl.

1553. Hardthoff.

Hannß Doppel von Mazenbach allda gefrevelt . 3. Pf. 4. pfen.

1554. Hellenbach.

Samstag nach Laurenzi seind 4. Krieger oder Lantsknecht von Hellenbach herein geführt, und um deswillen, daß sie zween Caminseger geschlagen, und uff dem Steeg bey der Bernbacher Mühl inen 16. pfen. 1. hl. abgenommen haben, in thurn gelegt worden.

1554. Seydelsdorff.

Steffenweckerlein, vnd thomas Roth allda frevelt beede 6. Pfund. 8. pfen.

1555. Seidelsdorff Samstag nach Udalrici.

Mer Azung für 3. Landtsknecht, so die Paurn von Seidelsdorff herein haben gebracht, neml. Hannß Ziphen von Kürchdorff, vnd Jörg Aißher von Bux vnd Hannß Fischer von Moßberg, thutt 17. pfund. 18. pfen.

1556.



1556. Burgstall und Froschmühl.

Haben unsere Einspänniger zween Lantsknecht, die sich zu Burgstall mit drowortten übel gehalten, bey der Froschmühl gefänglich angenommen und bey Nacht gen Seidelsdorff, morgens des Tags in die Statt herein geführt.

1557. Hirschbach.

Nachdem Matthes der Scheffer vnd sein Knecht zum Hirschbach in des Hambergers Weyher beede ertruncken, gefunden vnd herein geführt, zu St. Leonhard begraben lassen cost . . 3. fl. 5. Pf. 28. pfen.

1557. Wörth.

Als ein Weib von Blaichroda im Hirschweyher bey Wördtlein ertruncken, vnd gefunden worden, hat der vogt allda vff ihrer Freund starckes Anhalten vnd bitten, diesen toden Cörper bewilliget, welchen sie hernacher vff thannhaußen führen vnd allda begraben lassen.

1558. Auweyher.

Ist Veit Diemer auf der Gehrmühl bey dem Auweyher bey Wörth erfrohren, und in die Stadt gebracht worden.

1559. Seidelsdorff.

Dem Büttel für Hannß Landmanns von Nürenberg Azung der 8. Wochen in Verhafftung gelegen, und von Seidelsdorff, daß er mit dem Wirth daselbsten ein handel gehabt, herein geführt worden bezahlt 5. fl. 4. pf. 20. pfen.

1559. Seidelsdorff.

Wendel Vogel vnd Leonhard Vischer Hannß Weidmann, auch Hannß Hemper alle 4. von der Cappel so zu Seidelsdorff gefrevelt geben 9. fl.

1559. Seidelsdorff.

Soll Langenfelder von Werdtla zu Seidelsdorff vff der gassen gefrevelt . . . 6. pf. 9. pfen.

1561. Seidelsdorff.

Als 1561. Mill Leonharth als er Jacob Dipschen uff dem Plaz bey Seydelsdorff tödl. verwundt, ist Er von den Dinckelsbühl. so den Kirchweyschuz gehalten, allhero gefierth, gethurnet und pr 1. fl. gestrafft worden.

Hingegen der Diepsch so Contra ermelten Leonhard gefrevelt pr 6. pf. 9. pfen.

Eod. Ao. Seidelsdorff.

Hat Hannß Wiedemann von Weidelbach einen zu Seidelßdorff in dem Wirtshauß verübten Zuck-Frevel gebüst mit 1. fl. 4. pf. 6. pfen.

1561. Wolfertsbronn.

Leonhard greulich zu Seegringen, so zu Wolffertsbronn vff E. E. Raths Grund vnd Boden gefrevelt . . 6. pf. 9. pfen.

1562. Wörth.

Nach Sim. et Judä. Zu wissen als sich ein Handlung hat zugetragen bey dem Wördtle, daß man einen toden Mann hat gefunden, und ob solchen der Probst von Rot, mit etlichen des Grafen Ludwigen Diener mit



Gewolt hinweg geführet; So haben doch meine Herrn E. E. Rath darvber ein Instrument machen und protestiren lassen.

1563. Wörth.

Nach Jacoby ist Matthias Weyrich ein Lanzknecht von trier zum Wördtlein am Buck hereinwerts gegen Lustnau entleibt vnd von dem Voigt und dessen zugeordneten inn die Stadt gefürt, und zu St. Leonhard begraben worden.

1563. Seidelsdorff.

Mehr Marx N. welcher einen Zanck mit Endreß pfifferling gehabt, vnd vff den tod geschlagen, hat Georg Kling sambt 6. dene hereingeführt Uncosten . . . 5. pf. 3. pfen.

1564. Langen-Steinbach.

It. Als Stattschreyber, auß Beuelch meiner Herrn, zu den Herrn Elwangischen Räthen, abgefertigt worden, vnd vff Ir. Nachpaurlich bitten bewilligt vf einen Nothwendigen außfyrlichen besigelichen Reserß, ein vbeldetherin auß dem Hürthenhauß zu Langen-Stainbach vnuergrüffenlich eines E. Raths, der endl. habenden hohen vnd Nidern Oberkeydt herauß zu nemen, vnd gen Elwang zu füren, ist er Stattschreyber neben großer Danckhsagung, vnd Bewilligung eines Reserß auß der Herberg gelösett worden, hat aber zu letzgeben, vnd Jme mit sampt dem Knecht für tag sold vfgeloffen 1. fl. vj. pfund. xv. pfen.

1565. Seidelsdorff.

Georg Beck, Leonhard Ranger vnd Leonhard hezel haben zu Seidelsdorff in der Gassen gefrevelt, geben 3. fl. 6. pf. 9. pfen.

1565. Seidelsdorff.

Michel und Georg Bosch, vnd Wolff Krügel in des Wirthshof zu Seidelsdorff Zuck-Frevel begangen pr. . 6. fl.

1565. Seidelsdorff.

Hat E. E. Rath hannß Zehender von Kürchen an der Deckh gelegen, umb willen des Jacob Schüllens von Geißling haußfrau vnd 3. Kinder heimlicher Weiß wegzuführen sich vnderstanden, in das Landt zu mehren in die widertäufferische Seckht zu bringen, vnd zu Seidelsdorff von sein Schülen botten erdapt, Jne niederwerffen lassen, endlich ist er zehender durch die Söldner in die Stadt der Gefenckhnuß geführt, nach erlittener thurnStraf vff den pranger gestellt, weib vnd Kind aber dem Schillen wider zuruck geschickt Vncosten . . 3. fl. 3. pf. 22. pfen.

1566. Königsroth.

Ist ein Weib zum Wörthlin in dem pfaffenweyher gegen Königsroth tod gefunden, So E. E. Rath zu Roß und Fuß hinaus geordnet, sie herein zu führen, krafft habender hoher und niederer Obrigkeit, wozu aber Veit Meyer von Zelderdorff gekommen, und angebracht, daß es sein Weib wäre, und gebetten ihme solche nacher Haus führen lassen, welches ihme auch vergönnet, jedoch mit protestation, daß E. E. Rath und gemeiner Stadt an ihren hohen und niederen Gerechtigkeiten ohnschädlich seyn.

1566.



1566. Hellenbach.

Hannß Wölz zu Steinbach hat zu Hellenbach gefrevelt, geben 3. pf. 4. pfen.

1566. Seidelsdorff.

Georg heßel, Spitelbeck, so mit Georg Klingenberger zu Seidelsdorff gefrevelt . . . 6. pf. 9. pfen.

It. Michel Stoll, so mit der gemeind vff seiner wiesen Schmäh Frevel begangen . . . 3. pf. 4. pfen.

1566. Unterradach.

Leonhard Hilpert, vnd hannß Beller beede von Lehenbuch, vnd Jörg Holzinger von Hellenbach haben zu Unterradach gefrevelt uff E. E. Raths grundt vnd Boden . . 9. pfund 9. pfen.

1567. Wörth.

Nach Petri Kettenfeuer hat ein Jud bey dem Herings weyher sich erhenckt, welcher dem Nachrichter übergeben, und bey dem galgen zu Pulver verbrennen lassen.

1567. Riesenberg.

Nach trinitatis als Jörg Seidel, Sixt Büller, wilhelm Felber, und Wendel dangel von Steinbach und N. Negelein daselbsten ein Zugfrevel in dem Riesenberg am Steig bey des Caspar drexels Acker begangen, eingenommen . . 7. fl. 4. pf. 6. pfen.

1568. Dürrenstetten.

Als Clauß Klepperlein dem Scheffer zu Hirschbach allerley troewortt zugeschrieben, vnd Jne bey dem Rechten nit bleiben lassen wollen, den Fluerern vnd Messern als sie Jne zu Dürrenstetten im hirten hauß aufgehebt, herein geführt, und in thurn gelegt Vncosten vffgeloffen 1. fl. 4. pfund. 6. pfen.

1569. Schönbrunn.

Nach Exaudi ist Michel Mezger Sohn von Langenau hannß genannt und sein Schwester, zu Schönbrunn in offenen Diebstall ergriffen, durch die Bauren daselbst hereingeführt, in den thurn vnd Narrenhäußlein gelegt, und volgends ihnen die Stadt verwiesen worden.

1569. Langensteinbach.

Als Georg Behringer von Ohrenbach hinter Rottenburg zu Lagensteinbach in ein Stadel gestiegen, vnd sich verächtlich gehalten, derowegen Jne die bauren gefangen, vnd volgents E. E. Rath in crafft habender hoher Obrigkeit mit zwey Raisigen Knechten vnd 2. Messern samt dem Schleiffer in dem grummen thurn herein führen vnd 11. tag darinnen legen lassen. Letzlich weilen kein Malefiz sich bey ime gefunden des thurn erlassen vff eine Vrphet.

1569. Hirschbach.

Nach Jacoby ist Hannß Rimmelein Mezger von Dannhaußen unter dem Schafhof zu Hirschbach beym Wörthlin ertruncken, folgends in die Stadt herein geführt worden.

1570. Zwischen Seibelsdorff und Radach.

Meher von Jörg Zausenbarth und Lenhart Schacher beede von Meißling, so mit vnd gegen einander zwischen Seibelsdorff und Radach gefrevelt, eingenommen , , , 1. fl. 4. pfund 6. pfen.

1570. Hartfurth.

Nach thomä hat Jörg Schüele zu Lautebach gegen Michel Bäurle zu Deuffstetten bey dem Hartfurth gefrevelt, den der von Knöringen zu Creßberg gestellt, und er zur Straf erlegt 6. pfund 9. pfen.

1570. Wörth.

Nach Misericord. Dni ist Hannß Henn von Meinige bey Schmalkalden seines Handwercks ein Pflästerer im Wirthshauß zu Wörthlen Diebstalls halben gefangen, herein geführt, und folgends gehänckt worden.

1571. Rheinfurth bey Seegringen.

Nach Mariä Himmelfarth ist ein Frevel, so sich in Rheinfurth unter Seegringen verloffen, gebüeßt worden.

1571. Radach und Seibelsdorff.

Leonhard Betschele, und Conz Reuter haben zwischen Radach und Seidelsdorf gefrevelt, und gebüeßt mit 1. fl. 4. pfund 6. pfen.

1571. Neben Wolffertsbronn.

Von Hannß Schmaißern zu Schönbrunn der gegen Andreas Scheffelmann, neben Wolffertsbrunn gefrevelt, eingenummen 6. pfund 9. pfen.

1572. Sittlingen. Samstag nach Egidy.

Balthas hertnagel, und Gangwolff Reßner, als sie gegen den Rosenhannsen zu Sittling gefrevelt, gestrafft pr 1. fl. 4. pfund 6. hl.

1572. Seidelsdorff.

Nachdem hannß Weller ein Köbler zu Wildenstein sonst von Muetling bey Schwäbischen Hall gebürtig, bey Nächtlicher weile der alten Lechlerin zu Seidelsdorff samt seinen zween Mitgesellen so entrunnen in ihr Behaußung gebrochen, und etliche Keeß entragen, indem aber ihr der Lechlerin Sohn solches wahrgenommen, hat er die drey dieb durch das dorf Seidelsdorf verjagt, und obgemelten allein zu boden geschlagen, und erdapt, folgends die Nacht samt andern Baurs und Gemeins Leuthen verwahrt, und als zu fruer tags-Zeit ein gemaindt, E. E. Rath solches angezeigt, ist er Weller durch die verordnete Stadtknecht und Messer, so man hinaus geschickt, neben den Gemeinds bauren Leuten crafft E. E. Raths allda habender hohen und niedern obrigkeit hierein in Frohnvest geführt, vnd 11. wochen derinnen gelegen, vnd letstlich uf Güet- und peinliche Aussag Montag nach Trinitatis strangiliret worden, so alles Unkosten thuet , , , 13. fl. 6. pfund 1. pfen.

1572. Wörth.

Als ein Mägdlein in Vnderdambach zum Wördtlein ertruncken, ist sie durch den Vogt Wendel Rösch allda, samt andern Dienern herein geführt vnd bey St. Leonhard begraben worden, Unkosten 2. fl. 5. kr. 18. pfen.

❧ ❧ ❧

1573. Hellenbach.

Eine Gemeind allda, daß sie ohne Vorwissen E. E. Raths einen haußgenossen eingenommen gestrafft pr 4. pfund 6. pfen.

1574. Zwischen Wolffertsbronn und Schönbronn.

Als am Donnerstag nach Bartholomäi den 27. Aug. ein Hirt so in etlichen Flecken gehiet, mit namen Caspar Faul, zwischen Wolfferts- vnd Schönbronn vff dem Veld tod gefunden, ist er durch E. E. Raths Stattmesser in Crafft E. E. Rathß habender hoher obrigkheit allda angenommen, vnd vff St. Leonhardt Kirchhoff begraben, vnd sein hirt- oder Lederbasch in der Steuerbücher Cammer geleget worden.

1574. Kemles Mühl.

Als Paul Winzheimer von Hallspach, so ein Köbler zu Halspach gewesen, hinter Junckher Wolff Vlrich von Knöringen zu Weiltingen rc. Am Sontag den 17. Oct. Erhard Seyler Müller vff der Kemblins Müll bey nechtlicher weil in gemelter Müll etliche Stümpf mit Melb entwendet, darob er Seyler ihn ergriffen vnd handt gehölt, ist er gemelten Sontags durch den Bauernvogt vnd Flurer vnd Messern in Crafft allda habender hoher vnd nieder Obrigkheit in die Statt geführt, vnd auf güet- und peinlich Aussag Montag nach Simonis und Judä mit dem Strang gericht worden, Unkosten in allem • • 13. fl. 20. pfen.

1574. Aumühl.

Hanß Blanckh Roßtauscher von Dürwangen, einem Ellwangl. Bauren zu Braittenbach seßhafft, hannß Mayer genant, Vnderweegs, vnd nemlich bey der Awmüll am Henckhleinsberg seine 2. schueb- oxen abkhaufft, und der bezahlungs frist halber daselbsten sich entzweyhet, daß in solchem der Blanckh ime hanß Mayr zween Finger an der rechten Hand abgehauen, ist jeder in krafft eines E. Raths allda habender hoher und nieder obrigkheit vmb 9. ein halb Pfund gestrafft, vnd sie beede zum rechtlichen Anspruch vor das gericht zum Wörtlein gewisen worden. Frevel 19. Pfund.

1575. Dürrenstetten.

Als Langhannß Montag nach Trinitatis durch Georg Klingen Messern alhie beklagt worden, daß er etliche entwente Fahrniß dem hirten zu Dürrenstetten entragen, ob wol gemelter Langhannß fürgeben, er hätte solche Fahrnissen einem abgejaget, worvber E. E. Raths Bescheid erwartten sollen, ist er bößlich vnd vnversehens von dem Rathhaus gewichen, als E. E. Rath solches verstendiget, haben sie alsobalden ire diener uff die Strassen verordnet, zu Dürrenstetten in crafft allda habender hoher vnd nieder obrigkheit herein zu fiehren; wie Langhannß die diener gesehen, hat er sich in die Flucht, vff die Walckmüll bey Radwang begeben, und in den Strassen weyher gefallen, In willens sich allda zu ertrencken, doch letzlich wo er hinein gefallen, gegen der Statt widerumb heraus gangen, und durch Hannß Reger Schleiffer herein geführt worden,

Vncosten . . . 1. fl. 4. pfund 16. pfen.

NB. ist auch mit Ruthen hinaus gestrichen worden.

1575. Sittling.

Nachdem thomas Mayr eines Beckhen Sohn von Stümpffach Michl genannt vff 11. oder 12. Jahr alt, an einem Diebstall in eines Bauren hauß zu Sittling erwischt, vnd durch andere zum Fenster hinein geschoben worden, ist er durch die Diener hierein geführt, vnd folgendts durch den Klengen mit Ruthen gestrichen, vnd durch ein Messer zu der Stadt hinaus geführt worden. Unkosten in allem 5. pfund 21. pfen.

1575. Zwischen der Walckmühl und Knittelsbach.

Zween Juden, so hinter dem von Vehinngen zu Schopfloch gesessen, so gegen dem Brennuogt bey der Meistermüll vnd Knittelsbach uff willpurgstetter Straßen gefrevelt, geben . . 3. fl.

Ibidem & eodem.

Leonhard Wolff und Leonhardt Wager beede bauren allda, um willen sie einander bey der Walckhmühl vff Willpurgstetter Straß mit wortten geschendt, vber das Friedbieten gestrafft pr. 4. fl.

1575. Königsrother Mühl teutschordl.

Nachdem etliche Burger vnd Knecht vff besagte Müll geschickht, da man dem Miller daselbsten an dem GodenMontag den wein hat ausgetrunckhen, vnd ime von E. E. Rathß wegen vndersagen lassen, wofehr er hinfiro weiter wein ausschenckhen, vnnd Wirthschafft treiben werde, daß man den Vässern die böden ausschlagen werde lassen, thuet Reitgeld vnd Unkosten . . . . 1. fl. 20. pfen.

Vnd obwohl der Vaß 2. gewesen, so ist das eine ausgetrunckhen vnd der boden außgeschlagen, das ander aber vff sein Müllers bitten vnd beschehen angloben, daß er hinfiro nit mehr schenckhen woll, vnangestochen gelassen worden.

1575. Allweyherlein bey Seegringen.

Beeden Flueren geben, alß sie ain toden Man mit namen Gellen Jacob von Werdtlein obe in mittlern allweyherlin tod gefunden, angezeigt, der gleichwol von den Seegringern mit gewaldt genommen, vnd allda begraben, dessen Huet für das Fraischpfandt allhero gebracht worden. Thut 2. pfund. 16. pfen.

1575. Langenberg.

Als Lorenz Wilbahr Einwohner vnd taglöhner den 23. Nov. für Hannß Schuemann weiß bittner im Langenberg ein Schindelbaum gefällt, hat dieser Baum den Wilbahr zu tod geschlagen, welcher abgeholt, und allhie begraben worden.

1578. Hungerhof.

Demnach Balthas Göppel vnd Melchior Meyr von Wolffsbühel weiltingl. Unterthanen vffm Hungerhof etl. Fahrnuß sträflichen hinweggefürt, seind beede nebens wiedergebung der Fahrnuß gebießt pr. 3. fl. 4. pfund 6. pfen.

1578.

1578. Winnstetten.

Hannß Ochß vnd Laux Meyr beede von Seegringen, daß sie bey Winnstetten holz abgehauen, vnd heimbgetragen, gebießt pr. 3. fl.

1579. Zwischen Schönn- und Wohlfertsbronn.

Den 18. Aug. nachdem 2. Landtsknecht zu Oberhard gegartet, und hannßen Negeleins weib ein hennen aufgefangen, ist sie ihnen nachgeloffen, zwischen Schön- und Wolffertsbrunn, angetroffen, vnd ihr Hennen mit hefftigen wortten, begehrt, die Landtsknecht die Hennen iro wider zugestellt, der eine das weib mit dem Stein geworffen, sie wider gegen den Landtsknecht geworffen, als Hannß Stelzer, so bey Georg Rader zu Wolffertsbronn gedient, vnd uff seinen Ackher ufgesammlet, gesehen die Zwayung zwischen beeden Parteyen, ist er hinzugangen vnd sie zu vereinigen vermeint, hat der eine Landtsknecht uff des Negeleins Weib geschossen, Jeer aber verfehlt, vnd den Stelzer getroffen, vnd also jämmerlich ermordtet, als E. E. Rath solches erfahren, haben sie den toden Cörper crafft habender hoher und Nieder obrigkeit allda vff einen Karren abholen, vnd St. Leonhardt begraben lassen Vnkosten 5. fl. 4. pfund. 14. pfen.

NB. NB. die Gräuische Underthanen zu Roth haben Nächtlicher weil vnbefuegter weiß sich understanden, den toden Cörper vff den Kirchhof vßzugraben, aber ein unrechten heraus graben, vnd deswegs mit gefiort, aber vmb gekörot und den wider in das grab geworffen ꝛc.

1579. Seibelsdorff.

Peter Deichgraber vnd Melchior Zeipel beede Burgers Söhn, haben zu Seidelsdorff vff E. E. Raths grund und boden einander mit blosen wehren vberlauffen vnd geschlagen jeder pr. 1. fl. gestrafft.

1580. Wolffertsbronn.

Den 5. Jan. Michl Endel von Vlm, vnd Veit Hanßer von Nördtlingen, haben sich in Wolffertsbronn vnderstanden, nit allein den Bauren die hennen zu schlagen, sondern auch mit zween Feuerbüchsen sich gegen den Bauren zu gegenwehr zu stellen, derowegen die beide krafft E. E. Raths allda habendter hoher und Niederer obrigkheit herein gefuhrt und eingesezt, entlichen vff eine Urphet ledig gelassen worden Vnkosten 1. pfund. 21. pfen.

1580. Ibid.

Nachdem Appollonia Schmidin von Wittislingen an einer Zinnschissel in diebstall zu Wolffertsbrunn ergriffen worden, haben sie die Baurn sambt iren Mann Simon Engelhart gefenckhl. angenommen, vnd von wegen E. E. Raths allda habender hoher und niederer obrigkeit die hierein gefihrt, vnd eingesezt, das weib nach giet und peinlicher Frag so viel bekhennt, daß man sie durch den Nachrichter ein halbe Stund auf den Branger gestellt, nachfolgendes sie sambt dem Mann zum Wörniz thor hinaus gefiert, und E. E. Raths Grundt und boden verbotten. Vncosten darauf gangen in allem . . . 2. fl. 6. Pf. 21. pfen.



1580. Königsrother Mühl.

Als der teutschherrische Müller zu Königsroth gleich vnder Wördtlein angefangen, wein auszuschencken, hat E. E. Rath solches nit gestattet, sondern Iren ausgeordneten befelch gegeben, den Vässern die Bötten einzuschlagen, also bisanhero die Müller davon abgestanden.

1581. Zwischen Burgstall und Rothhoff.

Georg Heiß, Georg Leidenberger hannß Diemer vnd hannß Eberth so zwischen Burgstall vnd Rothhof gefrevelt sind pr. . 20. ein halb pfund gestrafft worden.

1581. Hellenbach.

Nachdem Jobst Birckh, teutscher Schuelmeister mit seinem Knaben gehen Hellenbach in die Ruethen gangen, vnd aber Daniel Gundelfingers Sohn, Thoma bey 15. Jahren alt, vngefehrlich sich heimlich verschlagen, ausgethan in das Wasser hinein geschossen, darinnen gebliében und ersoffen, ist den 14. Junii im Seegweyher zu Hellenbach, so dem Kemlins Müller zuegehördt, vnd aber E. E. Raths alda habender hoher und Niederer fraischl. Obrigkheit hinaus geschickht, den Bueben suchen, und hierein fihren und begraben lassen, in allen Vnkosten vfgangen, 7. Pf. 2. pfen.

1583. St. Ulrich.

Nachdem eines Bettelmanns Kind Henßla genannt, der Vater Georg Wurm, die Mutter Eva, so im Spital erzogen, das Kind am St. Ulrichs Berg zu nechst beim häußlen den 21. April in einer Gruben da man vor Jahren Stein gebrochen, ertrunckhen, hat man das Kind vermög allda habender hoher und niederer Obrigkheit herein uff den Kirchhof geführt, vnd begraben, in allem vfgangen . . 3. Pf. 5. pfen.

1583. Seidelsdorff.

Nachdem Margretha Stieglerin von Straubing den 23. Nov. dem Wirth zu Seidelsdorff ein Pfülben diebischer weiß zum Boden heraus gezogen, darob erdapt, vnd vermög E. E. Raths allda habender hoher vnd niederer obrigkheit sie herein gefihrt, gefenckl. eingeleget, nach giet und Peinlicher Aussag sie zum thor hinaus geführt, grundt vnd boden E. E. Raths uff ebig verbotten Vncosten 2. fl. 1. pfund 16. pfen.

1583. Seidelsdorff.

Nachdem zu Seidelsdorff den 15. Decemb. im Wirtshauß ein Schlaghandel zuegetragen, alß Hannß Seyler, ein lediger Gesell hannsen Seilers Haußgenossen allda in Lindenmichels behaußung eheleiblicher Sohn durch Stoffel Moritz und Georgen den Nagler, Gebrüder, Antonj Naglers Sohn von Willpurgstetten, wie er darn in seines Vaters behaußung den 23. Dec. solches Schlags halber gestorben, vnd gemelt daß ihme gedachter Stoffel Nagler solchen Straich geben habe, vnd so bald er gestorben, hat E. E. Rath Jne zu Seidelsdorff habender hoher und niederer obrigkeit herein fieren vnd volgenden tag allhie begraben lassen, Vncosten . . . . 14. fl. 5. pfund 3. pfen.

1584. Seidelsdorff.

Den 18. Febr. vet. ist ein Kreßbergl. Bote bey der Cappel zu Seidelsdorff er-



erfroren und tod gefunden in krafft der hohen obrigkeit herein geführt und zu St. Leonhard begraben worden.

1584. Knittelsbach.

Hannß Schönherr allda, Anhausischen hat mit Jörg Millern allda mit blossen wehren gehauen gestrafft pr. · 2.fl. 4. pfund 6. pfen.

1586. Seidelsdorff.

Nachdem Anna, Georg heisens von Deiningen Haußfrau Gangwolff Becken zu Seidelsdorff allerley Wahren in seiner Cammer gestohlen, seind sein Gangwolffs Ehehalten ihr nachgeeilt, und vf dem weeg erwischt, hat man sie dann in der Statt in ein Gefengniß gelegt, und nach Verhörung giet- und peinlicher Frag sovil befunden, daß sie den 2. Martij durch den Nachrichter am Branger gestellt, und hernach mit der Ruethen durch die Stadt zum Nördlinger thor hinaus gehauen und E. E. Raths grundt und boden verbotten, Unkosten · · 2.fl.

1586. Hochschwärz.

Nachdem Sixt Miller und sein Sohn Peter, auch Jörg Krebenmacher alle 3. vf der hochschwerz bezichtiget worden, als wann sie verdächtige Persohnen hielten, als ist man den 20. Jan. mit etlich hinaus gefallen, vermeint sie alle 3. herein zu führen, aber der Krebenmacher Inen entwichen, den Vatter und Sohn hat man herein geführt, Uncosten 2.fl. 4. pfund 6. pfen.

1587. bey Wörth.

Den 27. Jul. novi ist des Klein Jörgen Landfahrers weib im Stangweyher beym Wördtle ertrunckhen, welch ein crafft habender Obrigkheit in die Stadt herein geführt, und vf St. Leonhardts Kirchhof begraben worden.

1587. Seidelsdorff.

Nachdem Georg Enß von Haßbach und Anna Kottin sein weib darumben sie beede so giet- als peinlich bekhenndt, wie sie in wahrer that ergriffen, ein Khue vff freyer gemeiner haid zu Buckhenweiller gestollen haben, und er Enz zu Seidelsdorff ergriffen, herein gefihrt, entlich nach der gefenckhnuß mit den Knechten zum Wörniz thor hinaus gefihrt, und E. E. Rathß gieter zu ewigen Zeiten verbotten Uncosten thut · 1.fl. 20. pfen.

1587. Froschmühl.

Als Jörg heuß und hannß Knor beede von waldheußlen bey der Froschmüll einander gescholten, lezstlich mit wehren zusammen gehauen, als seindt sie darum gebiest und die injurien ex officio vfgehoben worden.

1588. Walckmühl bey Diderstetten.

Demnach Leonhard Stadler, Burger allhie den 13. Oct. als er in seinem Vischwasser zu Willburgstetten gefischet, und im heimgehen, als man den Furthweeg bey der Meisterwalckh herumer kemmt, gegen Dinckelsbuhl vf einen Aeckerlein todes verfahren, haben Hannß Wiedemann, und Wilhelm Feyhel den toden Cörper einen Gräutischen Bauren zu Diederstetten hieher zu fihren pr. 3. Bazen vfgedingt, ist Inen von E. E. Rath wegen gehabter Bemühung jeden 3. Bazen, und den andern zween Bur-



Burgern, so In gleichfalls vffladen helffen, jeden 2. Bazen geben thut 7. pfund. 11. pfen.

1589. Stangenweyher bey Wörth.

Den 22. July ist Margretha, Endres Herzen tochter zu Wördlein im Stangenweyher ertrunckhen, vnd die Ellwangl. sich dessen angemast, ist solcher von den Dsphl. Inen wider abgenommen gehn Dinckelsbühl gefiert zu St. Leonhardt begraben worden.

1589. Auf der Straße bey Knittelsbach.

Den 30. Oct. ist im Stockweyher zwischen Knittelsbach und hannsen Weckherlins holz vnd wisen vnd krummen weyher stoßet, ein tode weibs Person so vnbekhandt (doch nach etlicher Sag Peter Prisnigers seel. Karren Knecht im Spitel Mueter gewesen seyn soll) gefunden, gehn Dsphl gefihrt, durch die Söldner vnd vfm Gotts acker begraben worden. Unkosten in allem . . . 8. pfund. 3. pfen.

1590. Bey Wörth.

Peter Gackler von Küenhardt neben Georg Grimmen von Buehrsheim, so beede verdächtige Persohnen, so sie den 11. Juny dieß Jahrs, vff der Strassen allernechst beim Wördtlein Enckhersberg genandt, durch den Vogt hennß Brodtmann sambt den Unterthanen gefenckhlich vff E. E. Raths grundt vnd Boden angenommen, folgendts vermög alter vnd wohlhergebrachter possession vel quasi in die Statt gefihrt, er Gackler gietvnd Peinlich vßgesagt, vnd obwohl er vielfältigen Diebstalls den strang verdient, Ist er seiner Jugent halber mit ruethen ausgesteubt worden, auch der Statt vnd der . . . n grundt vnd boden verwiesen worden Uncosten in allem . . . 7. fl. 4. pfund. 2. pfen.

1590. Bey Wörth.

Demnach Georg Grimm von Buehrsheim welcher mit vorgedachtem Gackler seinem Mitgesellen den 11. Juny uff der Strassen allernechst bey Wördtlein Enckhersberg genannt, durch den Vogt samt Dero etl. Bauren gfenckhlich vff E. E. Raths Grund vnd Boden Vermög alter wohlhergebrachter possession vel quasi nach der Statt gefihrt, daselbst gietl. vnd Peinlich befragt worden vnd dann folgendt den 14. Juny mit Ruethen ausgesteibt, auch E. E. Raths Gieter vnd grund und boden verwiesen worden Uncosten . . . 12. fl. 7. pfund. 29. pfen.

1590. Bey Winnstetten.

Demnach Leonhard Schmid sonst weiß genennt E. E. Raths hauptmann allda, Sönlein Endres genannt, in Samuel Rockhenbochs weyher allernechst beym Schnabelhölzlein baden wollen, ertrunckhen, aber durch einen Bueben, welcher dabey gewesen, seinem Vater angezeigt, der Vater sambt seinen Nachbarn alsobalden heraus gethan, vnd heimb in sein Haus getragen, vnd dann den 19. July obwohlen die Gräfliche als der Holzwarth zu Seeringen neben etl. derer Unterthanen sich Neuerlich vnd vnbefugter weiß vnderstanden den toden Cörper im heimfahren vor dem Hoff von dem Karren hinwegzunemmen, aber die vnsrigen vermög vnserer habenden Recht vnd Gerechtigkeit nacher Dinckelsbühl gefihrt, vnd daselbst zu St. Leonhardts Capellen begraben worden.

1590.

1590. Langensteinbach.

Demnach ein birnbaum in der Gassen bey des Froschs hoff vmgefallen, aber durch den Haubtmann zu Steinbach einen Unterthanen allda Sixt genannt, Befelch gegeben, daß er solches Herrn Burgermeister alsobalden anzeigen solle, wie beschehen, den 10. Dec. dieß Jahrs durch vnsere taglöhner vffgemacht vnd herein geführt worden

1590. Langensteinbach vnd Gurrenweyher.

Demnach Sebastian Berlein von altentrüdingen zu Langensteinbach hennen fangen wollen, Inen entloffen, bis zu dem Geiß weyher das gurrenweyherlein genannt, wider von Inen gefenckl. enthalten, folgends hinnach aller wohlhergebrachter possession vel quasi den 17. Nov. in die Statt gefihrt, alwho er güt- vnd Peinlich befragt worden vnd den 28. gemelten Monaths wiewol er ein höhere Straf verdient hätt, jedoch E. E. Rath die Mitte der Scherpffe vorgesezt, vnd mit ruethen wol vnd starck zum Nördlinger thor ausgestäubt auch E. E. Raths grundt vnd boden vff ewig verwiesen worden. Vncosten in allem vffgangen 4.fl. 27. pfen.

1591. Wörth.

Demnach Georg Hauff lediger Gesell zu bösenlustenau Marxen Zeller fürsezlicher weiß seiner vnversehent tödl. verwundt zum Wördlin ins wirthshauß, hat E. E. Rath demnach beede beschädigte, so ihre Gesundheit erreicht, den thäter pr. 20.fl. gestrafft, so Ellwangl. gewesen, vff bitten 1.fl. nachgelassen 19.fl.

1591. Synbronner Weeg nahe bey dem weisen Creuz.

Demnach Herr Benedict Wuniglich Pfarrer zu Obermichelbach mit 3. Landsknechten ein schlaghandel angefangen, vnd er Inen vrsach geben, als ist er gestraft worden pr. 1.fl. 2. pfund 24. pfen.

1591. Seidelsdorff.

Demnach Hannß Steger allda ein weber Kirchenpfleegs Unterthan zu St. Georg das Fieber so lang gehabt, daß er entlich in Verzweifflung gerathen, Ine mit 2. Brodmessern in den Halß, Bauch vnd vmb den Nabel herum 16. Stich gegeben, vnd noch etlich tag gelebt, vnd indessen zu der Buß vnd Confession noch kommen, dann den 12. Martij abgeleibt, vff solches ist er von etl. abgeholt, vnd zu St. Leonhard begraben worden, Vnkosten . . . 2 fl. 24. pfen.

1591. Hellenbach.

Der Vischer zu Zwerenberg vnd Leonhard Binz daselbst haben vff hannß Kraußen Ackher einander geschmeht, vnd die wehren gezuckt, gestrafft pr . . 6. orth.

1592. Wörth.

Demnach ein Schreiben den 2. May von Herrn hannß Schencken von Limburg semperfrey von seinem Unterthanen allhero gebracht, wegen Adam groben Spital. Underthanen zum Wördlein etl. gestollener Pferd halben, darauf den 15. May dieß Jahrs ist Er grob durch die Messer in die Statt gebracht, dann vor Rath erschienen, deme das Schreiben vorgelesen, darauf gefencklich eingezogen, durch güt- vnd Peinlich Frag bekennt, nachdem er 12. tag sich in der gefenckniß befunden, hat man in wieder

gietl. fragen wollen, sich hinterwerts in den thurn gestirzt, aber nit gestorben, wornach er in das Narrenhauß in das Spital gelegt, entlich darinnen gestorben, als hat man in hernach under das hochgericht begraben lassen. Vnkosten in allem vffgangen • • 3. fl. 3. Pf. 27. pfen.

1593. Wörth.

Demnach Hannß Lechler, Ellwangl. Unterthan allda sich mit einer Weibs-Persohn die Bezen Vrsel genannt, auch Ellwangl. in Wörthlein fleischl. vermischt, in krafft allda habender hoher und nieder obrigkheit ist er Lechler in die Stadt geführt, vnd den 19. Febr. pr 10. fl. gestrafft, vermög ime fürgehaltener Vrphet so bey der Canzley zu finden.

It. daß er Lechler vber die so Jne abgeholt sturm geschlagen ist er darum gestrafft pr. • • 5. fl.

1594. Wörth.

Den 16. Febr. Demnach Clauß Volck zum Wördtlein Dbühl. Unterthan si.. zum Wördtlein, der Enden E. E. Rath alle hohe vnd niedere obrigkeit haben, vnd sonst niemands gehörig, in fleischlicher Unzucht zu mehr vnd vnterschiedlich malen mit Barbara, hannß Brodtmanns Vogts zu Wörthlen Eheweib daselbsten vergriffen, vnd das Laster des Ehebruchs begangen; Ob nun E. E. Rath Vermög Kayl. Peinl. halsgerichtsordnung vnd Rechten wol befugt, vermög habender hoher vnd niederer Obrigkheit gedachten Ehebrecher an Leib vnd Leben straffen zu lassen, so hat doch E. E. Rath die Straf gemildert, vnd geordnet, daß Er Volck Männigl. zum Exempel durch den Nachrichter zum Nördtlinger thor vßgeführet worden, vnd die Statt auch alle Güter verbotten worden. Vncosten vfgangen • • 7. pfund 19. pfen.

It. hat E. E. Rath auch hannß Brodmanns als Vogtens daselbst Weib mit dem Narrenhauß gestrafft, vnd aus der Statt gebotten, Azung vnd Vnkosten vffgangen • • 1. fl. 8. pfund.

1594. Bey Seidelsdorff.

Demnach Michel Süttler von dem nähern Schopfloch den 17. Aprill diebstalls zu Seidelsdorff bey der Millichgruben ergriffen, vnd allda E. E. Rath ohne alle Mittel die hohe vnd Niedere obrigkeit zugehörig, durch dieselbige Underthanen, diener sambt den Einspänninger hierein gefihrt, vnd gefenckl. eingezogen, vnd den nach giet • und Peinlicher frag hat sich so uil befunden, daß man ine den 30. April vß der Statt gefihrt, vnd E. E. Raths Statt vnd grund vnd boden verbotten.

1595. Froschmühl.

Jörg Lindenberger vnd Jörg Lehr zu Burgstall haben bey der Froschmüll oben vfm Bloz einander mit weren gehauen, ist Lindenberger pr. 17. ein halb pfund. Lehr pr. 7. ein halb pfund. gestrafft thut 25. pfund.

1596. Münchsharth bey Wörth.

Den 26. Sept. Item ist Bauzen Jörgen von Wördtle bey dem obweichen in der Münchshart in einen Kohlhauffen gefallen, vnd erstickt, der Cörper herein gefihrt, welchen Martin Knauß begleitet, so bey dem Seegringer thor vff der Straffen, wie sich der weeg in Kingheinzen scheit, zu tod gefallen, seind beyde zu St. Leonhard begraben worden.

1596.



1596. Carlsholz.

It. demnach Jörg Schmueder von Kemmeten nach Dinckelsbühl fahren wollen, da er zu Carlsholz herdurch kommen, ist sein Roß mit ime lauffend worden, und ihne an selben Berg umgestürzt, daß er für tod allda gelegen, ist, und von E. E. Raths abgeordneten hereiner in die Stadt geführt worden, auch darüber die folgende Nacht gestorben, und uff St. Jörgen Kirchhoff begraben worden.

1596. Seidelsdorff.

Nachdem Eine Gemeind allda den Hirten Leykhauf zu Seidelsdorff vertrunckhen, hat Hannß Knorr vnd Jörg heißer sich einander gesucht, folgendt mit bloßer wehr vnd Maßkanten einander gar hart wund geschlagen, seindt gestrafft worden pr. . 30. fl.

1596. Dalckingen.

Demnach Leonhard Merckhle von Dalcking dem Bauren zu Winnstetten getroet, er wolle ime vff sein Hauß ein rothen hannen sezen, derwegen E. E. Rath, Jne hierein fihren, vnd durch den Scharpfrichter etlichmal aufziehen lassen, hat sich so viel befunden, daß er durch den Nachrichter mit ruethen ausgestrichen, Azung vnd Vncosten vffgangen 8. fl. 2. pfund 8. pfen.

1597. Grunenberg bey Wörth.

Demnach der Vogt zum Wördtlein einen erschlagenen Mann so ein Schmidknecht gewesen, von Deining im Rieß welcher in dem grünen berg ermordt, hat der Vogt dene mit 36. Bauren herein fihren lassen Vncosten . . . 3. fl. 5. pfund 28. pfen.

Ist allhie begraben worden.

1599. Hungerhoff.

Demnach deß Bauren Sohn vfm hungerhof als er Stroe herabe werffen wollen, von einem balckhen die Scheuren herab gefallen, alßbaldt todts verschieden, hat E. E. Rath Jne vermög Kays. vnd Königl. Freyheiten abholen vnd zu St. Leonhardt begraben lassen. Vncosten 3. fl. 5. pfund. 15. pfen.

1599. Bey Wörth.

Demnach Michel Pfizers Sohn vff der Bronmühl im Steinbruch bey Wördtlen erschlagen, ist der Cörper in die Stadt gefihrt vnd begraben worden.

1600. Rhein bey Seegringen.

Demnach vor vngefehr 10. oder 11. tag des Joß Beckhen zu Rhein haußfrau durch den hellerschneider zu Seegringen vnd noch 2. seiner Mitgesellen, in dem hohlweeg bey Seegringen dermassen vbel tractiret, daß sie dardurch Samstag den 22. April hernach gestorben, als hat E. E. Rath die Jrige hinauß geschickt, sie hierein fihren vnd begraben lassen. Vncosten . . . 3 fl. 1. pfund. 16. pfen.

1600. Rhein.

It. Demnach des Jooß Becken Magd zu Rhein eines Kinds niederkommen, vnd desselbigen Kind todes verschieden, ist gedachtes Kind vff den Kirchhof begraben worden, dieweil aber kein eigentliche Urkund an dem

Kind gefunden worden, als wanns die Mutter getödt hett, ist doch die Mutter in crafft hoher vnd niederer obrigkeit E. E. Raths allhie, nach gehaltener 6. wochen ihrer Kindbett, mit ruethen durch den Nachrichter ausgehauen worden, solches im gemeinen Ausgeben zu finden, dieweil sie den Ehebruch mit dem Speckle zum Ellenberg begangen hat.

1600. Bey Winnstetten Tanzerweyher.

Demnach ein junger Knab ertruncken, bey hinterwinnstetten, im Danzersweyher, den 25. Aug. mit Namen hannß osterstockh ist gedachter bueb 2. tag gesucht bis er gefunden worden, so herein gefihrt vnd vff St. Georgen Kirchhof begraben.

1600. Wörth.

It. demnach an St. Valentini zwu Personen, mit Namen Georg weissenhorn von trochtelfingen, vnd Cathrina Rennin von Bopfingen fleischlicher Unzucht halben im Land umgezogen, hat E. E. Rath beuelch geben, daß man sie beyde hereiner fihre, wie dann beschehen, vnd sie beyde neml. der Mann den 28. Febr. vnd sie den 2. Marty mit ruethen ausgestrichen worden, vnd der Stadt Dinckelsbühl grundt vnd boden lassen verbieten.

1600. Hellenbacher Seegweyher.

Demnach ein junger Knab allda im Seegweyher ertruncken mit Namen Martin Kapmer von Waldeck, hat gedient bey Sixt Maulin wittib zu Lohe, ist herein gefihrt vnd vff St. Georgen Kirchhof begraben worden, Vncosten . . . 3. fl. 26. pfen.

1601. Seidelsdorff.

Demnach Conrad henn von Wirschberg seiner vielfältigen Diebstalls halber durch E. E. Raths diener zu Seidelsdorff vermög ihrer daselbst hoher vnd niederer oberkeit lassen herein fihren vnd den 17. Dec. an den hellichten Galgen lassen henckhen ist vffgangen 16. fl. 28. pfen.

1603. Seidelsdorff.

Demnach den 11. Febr. sich Lorenz Lenenfelder von oberrada zu Seidelsdorff im Wirthshauß zu tod getruncken hat E. E. Rath aus habender hoher vnd niederer obrigkeit lassen herein fihren, vnd vff. St. Leonhard Kirchhoff begraben lassen.

1604. Bey Seidelsdorff.

Demnach des Geißmüllers Sohn Michel Mack zu Seidelsdorff vfm danzboden sich ganz vnbescheiden verhalten, auch mit einer geladenen Bixen herumber gedanzet, nach beschehen Danz ein Schuß herunder gethan, gleichsam als wann er vnder das junge Gesind einen Schuß gethan hette, ist er gestrafft worden pr. . . 50. fl.

1605. Wolffertsbronn.

Demnach den 30. July Barbara sonsten Clerin genannt, von Weissenburg im Nördgau vnd Marggretha Frepin von Baizhofen bey Augspurg, weilen sie zu Wolffertsbronn haben beym tag einbrechen wöllen, vnd dabey ergriffen worden, seindt sie beede hierein gefiehrt, 1. tag vnd 1. Nacht



Nacht hier in Verhafft gelegen, dann durch die Knecht zur Statt hinaus gefiehrt, vnd der Stadt grundt vnd boden uff ewig verwiesen, Unkosten . . . 3. pfund. 12. pfen.

1605. Bösenlustenau.

Demnach dieß Jahr dem hauffen thoma allda sein töchterlein in der Mist-Pfüzen vor seinem hauß ertruncken, hats E. E. Rath Crafft habender hoher vnd niederer obrigkeit lassen hierein fiehren, vnd bey St. Leonhard begraben. Uffgangen . . 2. fl. 7. pfund 18. pfen.

1606. Seidelsdorff.

Als des Conzen Sohn von Radach zu Seidelsdorff vbel verwundt worden, haben Ihn die Schüzen aus Befehl E. E. Raths und crafft habender Jurisdiction nach Dinckelsbühl abgeholt.

1606. Bey Radwang Strassenweyher.

Demnach Michel Beckh bey Radwang im Strassenweyher bey der hohen Linden ertruncken den 27. Febr. hat E. E. Rath Ine Crafft habender hoher vnd Niederer obrigkheit lassen herein führen, vnd bey St. Leonhard Kirchhof begraben.

1606. Wörth.

Als hannß Meyer allda sonst der dallhenbauer genannt, dem Martin Seidelmeyer Nachts 1. bett Pfulben entfrembdt, ist er gefencklich eingezogen vnd abgebetten worden.

1607. Hellenbach.

Demnach den 21 Oct. ein Mägdlein in des thomä Erbels Stadel im Danz vngefehr mit einem Daschenmesser gestochen worden, doch nit tödlich hats E. E. Rath aus krafft habender hoher vnd niederer obrigkeit hierein fiehren durch den Bauren-Vogt, 4. Einspänniger 11. Schüzen 1. Karrenmann Unkosten . . . 2. fl 6. pfund. 12 pfen.

1607. Hellenbacher Marckung.

Matthes vnd Endres die Rothmund, Melchior Linckh, Hannß Klingenberger vnd Hannß Seiller, wegen sie von Hellenbach herein gehadert, uff den Rossen einander im Feld gejagt vnd Seiller die Wehr entblößt, seindt Matthes Endres, Linckh, Klingenberger jeder pr. 7. ein halb Pfund thut . . . 30. Pfund

Der Seiller aber gestrafft pr. . . 2. fl.

1608. Seidelsdorff.

Den 27. Sept. haben sich 3. Soldaten mit Namen Jacob Peinger von Bischoffsheim, Georg Knebel von Beckhenau, vnd Balthasar Miller von Werdtle an der Tauber mit etlichen Zigeunern zu Seidelsdorff zwischen der Capellen vnd dem Wirtshauß daselbst ein Rauff handel gehabt, sie 3. Soldaten verwundt, diese vnd einen Zigeuner in die Stadt geführt vnd eingesezt, den andern Tag neben genugsamer Verweißung ihres Muthwillens wiederumen erlediget, Uncosten 3. fl. 7. Pfund 3. pfen.

1608. Wohlfertsbronn.

Hat Herr ordens Vogt allhier Johann Kirschinger E. E. Rath bericht, daß zu Eschenbach die Firstenherberg abgebronnen, und selbige Nacht etliche Walloner alda gelegen, so vermuetlich gewesen, durch sie die Herberg vnd andere Häußer verbrendt seyn müssen, vm willen sich ausser eines Jungen sambt noch einem so verblieben, davon gemacht, Und weilen sich derglei-chen 3. Walloner zu Wolffertsbronn vfm Teutschherrischen Guet vffhal-halten, wollte er Herrn Amts Burgermeister ersucht haben, ob diese drey hierein gefiehrt mögten werden, wie beschehen; Nachdeme aber hernach diese vor vnschuldig erfunden, seyndt sie gegen einer Vrphet wider erlas-sen worden. VnCosten . . 3. fl. 4. Pf 6. pfen.

1608. Hellenbach.

Demnach die Knecht vff der Burger Mähne nacher Hellenbach gefahren, all-da Bretter vfgeladen, indem ist der Schrag eingefallen, vnd hat den En-cken zu Boden geschlagen, also daß man vermeint er seye tod, hat E. E. Rath drey Einspänniger hinaus geschickt, thut Uncosten 3. Pf. 12. pfen.

1609. Knittelsbacher Viehweyd.

Vf den Freytag nach Reminiscere ist im Knittelsbacher Gemeindholz, vn-gefehr am oberknaben Weyher ein ermordte Manns-Persohn gefunden wor-den, so im Halß ein Stich gehabt, vnd darzu die Gurgel abgeschnitten gewest, den hat man herein gefiehrt vff St. Leonhard Kirchhof begraben. Vnkosten . . 3. fl. 7. Pf. 18. pfen.

1609. Hellebach vff der Gassen.

Endriß Moll allda hat vff der Gassen aller voll vnd toll hefftig geflucht vnd seine Nachbarn geschendt, ist gestrafft worden pr. 9. ein halb pfund.

1610. Bey Lohe.

Demnach Michel Helbmeister zum Neuenstettlen in der Althammerin ober-weyher ertruncken, ist der durch den Hauptmann mit 10. Schützen herein gebracht, vffgangen . . 2. fl. 7. pfund. 28. pfen.

1611. Seibelsdorff.

Demnach Melchior Suffner den Kropfheußer beym Landtgraben vff Seibels-dorff zu erstochen, vnd weil sein Suffners Brueder gewester Hauptmann dabey gewesen, ist er in Verdacht khommen, als wenn er schuldig daran gewest wäre, eingelegt, hernacher vff ein geschworne Vrphet ausgelassen, vnd der Stadt Grundt vnd boden vff ewig verbieten lassen, thut Azung . . . . 3. fl. 3. pfund. 25. pfen.

1611. Bey Lohe.

Demnach ein kleines Kind in Herrn Althamers weyher bey Lohe tod gefun-den, ist der Hauptmann mit 8. Schützen hinaus geschickt, das Kind he-rein zu liefern Uncosten . . 2. fl. 4. pfund. 11. pfen.

1612. Hellebach.

Demnach ein junges Knäblein des Michel Erbels Söhnle in seines Anherrn thomas Erbels allda Behaußung in einem Schaff ertruncken, hat E. E. Rath

Rath Crafft hoher vnd niederer Obrigkeit daselbst lassen herein führen, vnd bey St. Leonhard begraben Vnkosten 3 fl. 3. pfund. 20. pfen.

1613. Brendle bey Willpurgstetten.

Den 16. Nov. ist ein kleines Kind im brendle tod gefunden worden, welches der Bettelvogt aus befehl E. E. Raths hereiner getragen, vnd seind 4. Mann von Willburgstetten mitgangen Unkosten 5. pfund. 20. pfen.

1614. Seidelsdorff.

Demnach ein alter erlebter redlicher Soldat Philipp Deppich abends den 7. May bey Leonhard Bauren zu Seidelsdorff einkeret, indeme nach noch andere 5. Streiffer kommen, vnd sich vngebührender massen verhalten, hat obgedachter Deppich sie dauon abgemahnet, seind entlich zu balgen, kommen, ist gedachter Deppich alsobalden erstochen worden vnd die theter entloffen, hat man den leichnamb hierein gefiehrt vnd begraben, in allem Vncosten vffgangen , , 1. fl. 6. pfund 19. pfen.

1615. Bey Wörth.

Demnach den 17. Juny Hannß Walter von Wördtlein Spital. Unterthan zum wördtlein in der Rokt ertruncklhen, haben die bauren allda Jne herein gefihrt, in crafft E. E. Raths allda habender hoher vnd niederer Obrigkeit ist hernacher bey St. Leonhard begraben worden, Unkosten , , , 3. fl. 6. pfund 9. pfen.

1616. Zwischen Willpurgstetten und der Walckmühl.

Demnach Balthas Adel ein Hauptmann samt einem Knäblein von Dillenburg ist das Roß im Karren lauffend worden zwischen Willpurgstetten vnd der Walckmühl, ist das Weib vom Karren gesprungen, wie das Kind auch hernach springen wollen, ist es vnder den Karren gefallen, vnd alsobaldt todt verschieden, ist derentwegen hereiner gefiehrt, vnd bey St. Leonhardt begraben worden vffgangen , , 2. fl.

1617. Under Winnstetten.

Demnach Hannß Bilmeyer Vnderthan allda, daselbst vnbillige Händel angefangen, vnd den Oettingl. Landvogt an sich gehenckt, gestrafft pr 25. fl

1618. Krüßweeg zwischen Dünckelsbühl vnd Dürrwang.

Demnach von Dürrwang im Krüserweeg ein Mann erfroren, hat Jn E. E. Rath in crafft habender hoher vnd Niederer Obrigkeit lassen hierein fiehren, so Adam Neidenberger zu Neuseß gefunden, vnd solches angezeigt, VnCosten , , 1. fl. 2. pfund 6. pfen.

1618. Riesenberg.

Demnach des Weißbauren Jung am Rissenberg an der Strossen ein holzwag vber Jne gangen, also daß er für tod geschetzt worden, ist der Jung herein zum barbierer geführt worden, Uncosten 4. pfund 15. pfen.

1620. Langensteinbach Rennweg bey der Neumühl.

Demnach ein ledige Magd zu Langensteinbach herein geführt worden, weil sie eines Kinds Niederkommen, vnd das Kind gleich todt verschieden,

also daß sie in Verdacht gewesen als wenn sie an des Kinds tod schuldig wäre, als hat sie E. E. Rath in crafft hoher vnd niederer obrigkeit durch den Bauren-Vogt 3. Einspänniger zwey Flueter 4. Messer gefencklich angenommen, thut , , , 1.fl. 4. pfund.

Andern tags ist der Knecht, so die Magd beschlaffen, vnderhalb der Neumühl am Rennweeg ergriffen, vnd durch den Bauren Vogt zwey Einspänninger, 2. Flueter vnd 2. Messer herein gefihrt worden thut 1.fl. 17. pfen.

1621. Seidelsdorff.

Als Michel Hertnagel, Georg Knor, beede von Burgstal vnd Michel Hager vnd Michel Ludwig beede zu Elrichshaußen zu Seidelsdorff im Wirthshauß einander bluetig geschlagen, ist jeder pr 3.fl. gestrafft worden.

1622. Seidelsdorff.

Demnach den 13. Sept. des Michel Hohensteins allda Kind in seiner Wett ertrunckhen, hat E. E. Rath crafft hoher vnd Niederer Obrigkheit den BaurenVogt samt dem Marstaller Caspar Brodtmann vnd Hannß Reiner, ist der Baumeister mit dem KarrenKnecht hinaus gefahren, hebens hierein gefihrt, Vncosten , , 1.fl. 2. pfund.

1623. Fleischweyher hinter Radwang.

Demnach am St. Bartholome Marckt zu Nachts hinter Radwang bey dem Fleischweyher an der Straßen der Johann Valentin Beck von Aschenburg erschossen gefunden, ist in crafft hoher vnd niederer Obrigkeit er hiereiner gefihrt, vnd bey St. Leonhardt begraben worden cost 1.fl. 7. pfund 3. pfen.

1624. Diefenweeg.

Demnach den 27. Juny Wilhelm N. von Reckhing, so bey Christoph Koppen gedient, sich in des Hannß Jörg heffners weyher ertrenckt, hat Jn E. E. Rath in crafft habender hoher vnd niederer obrigkeit daselbsten lassen herein führen, vnd ist durch den Nachrichter neben den Kirchhoff begraben worden. Unkosten 5.pfund 3.pfen.

1626. Seidelsdorff.

Demnach der Linden Caspar zu Burgstall bezechter weiße im Wirthshauß zu Seidelsdorff die Stiegen herabet gefallen, vnd gleich tod blieben, den 22. Juny hat Jne E. E. Rath crafft hoher vnd niederer obrigkheit allda Jne lassen hierein fiehren vnd zu St. Leonhardt begraben Vnkosten 2.fl. 1. Pfund 16. pfen.

1626. Dieffenweeg.

Demnach des Rangers Sönlein zu Dieffenweeg Capitl. vom Stadel in denselben dennen herab gefallen, ist er in crafft hoher vnd niederer Obrigkheit durch den Bauren-Vogt, Marstaller, Einspänniger auch etliche Schüzen herein gefihrt worden, vnd gleich dieselbige Nacht gestorben, vnd bey St. Leonhard hernach begraben worden 1.fl. 1. pfund 16. pfen.

1627. Wörth.

Demnach den 27. July ein Kind zum Wördtlein zu tod gefallen, habens die Bau-

Bauren daselbst hierein geführt, vnd ist bey St. Leonhard Capellen begraben, vnd von den Bauren verzehrt worden 2.fl. 3. pfund 12. pfen.

1627. Steinbacher Feld.

Demnach den 28. Dec. ein solcher starcker wind gewesen, daß er einen Birenbaum im Steinbacher Veldt vff E. E. Raths grund vnd boden hat vmgerissen, haben 13. Hauptmannsschüzen mit einer Mäne dene herein gebracht, VnCosten , , 2.fl. 1. pfund 12. pfen.

1628. Hellenbach.

Demnach den 31. Oct. der Hannß Ermel zu Hellenbach, vff des Hieronimi Binzen Hauß gedeckht, herabgefallen, vnd alsobalden tods verschieden, hat E. E. Rath Jne crafft hoher vnd Niederer obrigkeit lassen hierein führen, vnd bey St. Leonhard begraben 5. pfund 3. pfen.

1631. Walckmühl.

Den 6. Hauptmannsschüzen, welche den 11. Aug. Georgen Steffen tuchmachern zu Weiltingen, so bey der Meisterwalckh vber den Steeg gangen, getrunckhener weiß mit der Kenzen in die Wörniz gefallen, noch 1. ein halben tag gelebt, gestorben vnd allhie begraben worden Vncosten , , 1.fl.

1633. Bey Carlsholz.

Nachdem Monaths May thomas Altmannsperger gewester Fürstl. Brandenburgl. Wiltmeister zu Yllenschwang bey Carlsholz vorn im langenberg in einem Schleiffweeg, durch einen Schuß den man noch auf diese Stunde nit erfahren können, von weme solcher vollbracht, ist ableibig gemacht worden; Als hat E. E. Rath den toden Cörper durch den Bauren-Vogt samt etlichen Mousquetirern vnd Land-Knecht aus dem Holz crafft der Orten habender hoher Obrigkeit genommen vnd nacher Dinckelsbühl führen vnd allda begraben lassen.

1634. Seibelsdorff.

Den 13. Jan. ist in des Wirths zu Seidelßdorff Hoff ein Weib tod gefunden, vnd alsobalden abgeholet worden.

1635. Bey Burgstall.

Den 2. Junii ist zu Burgstall hinter dem weisen Creuz ein Soldaten Weib tod gefunden, hats E. E. Rath gleich an den Orth an einem Rain durch den todengräber begraben lassen als Vff der Stadt-Jurisdiction, Vncosten vffgangen , , 10. kr.

1636. Seidelsdorff.

Dem Landtknecht wegen eines bey Seidelsdorffer Müll im gräblein gefundenen Soldaten Jungen von vngefehr 12. Jahr alt, ist hernacher vff einer Wiesen allda begraben worden bezahlt , 10. kr.

1636. Unterwalck.

Den 1. April den Landknecht vmb willen ein Mägdlein bey 12. Jahren tod gefunden, vnd daselbsten vff einen Ackher begraben worden, bezahlt 10. kr.



1639. Hellebach.

Als Peter Bauer nach Egydy von Peter Dallmann zu Hellenbach hinter dem Stadel erschlagen, ist der todte herein gefiehrt worden.

1644. Zwischen Geißbühl und Neuenstettlen.

Den 15. Oct. zeigt Bernhard Diemer als hauptmann an, wie des Michel Dorschen von Burgstall sein Knecht Michel Lindenmeyer von, dieren am Esselberg gedachtes Michel Dorschen hofholz gehörig zwischen Geißbühl vnd Neuenstettla von einem Ast einer dirren Aspen zu tod geschlagen, aus obrigkeitl. Befehl denselben vff einen Karren samt den Roß herein gefiehrt, des andern tags bey St. Leonhard zur Erden bestattet worden.

1652. Zwischen Seidelsdorff vnd Burgstall.

Als Georg Diemer Underthan zu Burgstall nit allein Michel Lindenmeyers vnd Michel Dorschen beeder Underthanen Söhne zu Burgstall anfänglichen im Wirthshaus zu Seidelsdorff, nachgehendts vnderweeg vnd endlich in dem Flecken Burgstall zu Zanckh vnd hader angereizt, endlich den jungen Dorschen mit dem Deegen vbel beschädiget, hat E. E. Rath den 6. Sept. alle drey gefencklich sezen, vnd hernacher den Diemer der ein Urheber neben längerer gefencknis auch Geld pr. 12. fl. dann die andern beeden jeden pr. 4. fl. abstrafen lassen.

1653. Ulrichs-Capelle.

Nachdem Georg Engelhardt Hirth zu Sittling Mittags eintreiben wollen, ist er unfehr St. Ulrichs Capellen, oberhalb haselbach Vrplözlich tod niedergefallen; als hat E. E. Rath crafft habender hoher obrigkeit dene alsobalden durch den Bauernvogt, wachtmeister Hauptmannschüzen vnd andern abholen, vnd bey St. Ulrich begraben lassen, Unkosten vffgangen . . . . . 5. fl. 20. kr.

1653. Radwang vnd Hochschwärz.

Demnach den 31. Aug. zwischen Radtwang vnd hochschwärz nechst bey dem Steinweyher ein birnbaum von dem großen wind vmgerissen worden, hat E. E. Rath vff beschehene Anzeig durch den Bauren Vogt vnd andere Diener diesen Baum herein fiehren lassen, Vncosten 2. fl. 30. kr.

1653. Riesenberg.

Als den 18. April oberhalb Riesenbergs im Steinbacher Feld der wind einen birnbaum vmgeworffen, hat E. E. Rath selben vff erlangten Bericht alsobalden in die Statt führen lassen, Unkosten zehlt 5. fl. 20. kr.

1653. Winnstetten.

Demnach hannß Miller, sonsten der Kauterer genannt, aller wider die gewisse Pflicht vnd offt beschehenes Ermannen vnd warnen allen schuldigen gehorsam leichter weiß vergessen, sondern sich auch sowohl Mündt- als schrifftl. wider E. E. Rath beym Herrn Pfleger zu M. Roth, ja Herrn Grafen zu Oettingen als Gräfl. Gnaden selbst auch LandVogtey zu Waller-

Wallerstein, auch who er sonst vermögt hat, ganz gefährl. aufgelent, noch darzu allerley bößer bedrolicher wortt wider seinen Vettern zu Langensteinbach Georg Müllern ausgestoßen, als hat E. E. Rath den Bößwicht den 9. May fruertags Zeit durch den bauren-Vogt, wachtmeister vnd hauptmannschüzen mit schergenten gefencklich in die Stadt fiehren, vnd in das Ahmbthauß sezen lassen, Uncosten bezahlt worden 7.fl.

1654. Knittelsbach.

Ist der Marggräfl. Bauer allda vmb willen er am St. Johannes tag wider den deutlichen Fridenschluß vnd seiner aigenen obrigkheit Special-Bevelch gearbeitet, hierein gefenckl. geführt, vnd gestrafft pr 2.fl.

1655. St. Ulrich.

Den 1. Martv 1655. ist ein Birnbaum vom großen Wind beym Fleischweyher vnd nechst der Capellen vmgefallen, vnd der Enden Crafft habender hoher obrigkeit abgeholt worden kost . . 1.fl. 50.kr.

1655. Zwischen Haselbach vnd Langensteinbach.

Ist gleichmäßig der Orten ein Birnbaum vmgefallen, vnd den 12. Junv 55. hierein gefiehrt worden Vncosten . . 5.fl. 20.kr.

1655. Wörth vnd Bösenlustnau.

Demnach an der Nachkirchweyh zum Wördtlein 1655. ein bayrl. Zimmermanns gesell daselbst sich bezecht, vnd im heimgehen vff dem so-enanten Badbuckh Obühl. grunds in sein Zimmeraxt gefallen, daß man seines starck vnd gefährl. Blutens seines todts besorgt, alß haben etl. gräfl. Oettingl. Unterthanen denselben nacher Lustnau in ein Oettingl. Hauß gefiehrt, damit aber Es E. E. Rath nit zu einem merckl. Præjudiz gereiche, hat der Vogt zum Wördtlein mit den baurenhauptmann zu wolffertsbronn vnd bey sich gehabter Mannschafft dene aus dem oettingl. Haus genommen, vnd nacher Wördtlein gefiehrt, Vncosten vffgangen 2.fl.

NB. der Pfleeger zu Roth hat den Baurenhauptmann zu Wolffertsbronn deswegen nacher Roth füehren, hingegen E. E. Rath 2. andere alsobalden auch nemen vnd sezen lassen, so lang bis der Baurenhauptman wieder erlassen. ꝛc.

1657. Roßkoff gegen Willpurgstetten.

Als 3. Mäder auf der Wörnitz beym Roßkopff an Petri vnd Pauli Fest dem Wirth zu Roth graß gemähet, hat E. E. Rath diese durch den Paurenvogt hierein fiehren vnd gefenckl. gesezt vnd gebießt pr 3.fl.

Besagten Wirth hannß Müller genannt als man solchen Mittwochen diesen tag allhie erdapt gebießt pr . . 4.fl.

1657. Bey der Hardtmühl.

Als vnfehr der Hartmüll ein Birnbaum von grosen Wind umgeworffen, ist der herein geholt, Vnkosten bezahlt 4.fl. 30. kr.

1657. Langenberg.

Als Lorenz Wilbacher ein Innwon- vnd taglöhner den 23. Nov. fir Hannß Schuemann weißbittner im Langenberg ein Schindelbaum gefällt, hat sel-

blaer Jne Wilbacher zu todt geschlagen, dann abgeholet, vnd vff St. Leonhardt Gotts ackher begraben worden vnkosten 3.fl. 20.kr.

1657. Hirschbach.

Nachdem Matthes der Scheffer vnd sein Knecht in des Hambergers weyher beede ertruncken, sind die Cörper herein geführt, vnd zu St. Leonhardt begraben worden.

1657. Hirschweyher bey Wörth.

Als ein Weib von Bleichroden im Hirschweyher ertruncken, hat der Vogt allda vff der Freundt starckes Anhalten vnd Bitten den Cörper bewilligt, welchen sie hernach vff thannhaußen führen vnd begraben lassen.

1658. Wörth.

Demnach hannß Blazer welscher Crämer von daheu in Bayren zu Wördtlein Jnn, vnd vor dem Wirthshauß auch sonst in dem dorff mit Rennen, Sprengen vnd Schiesen große Vnfueg geiebet, auch das es GOtt nit verhietet, Einen Zimmermann erschossen hete, ist er deswegen gebiesst worden pr . . . 36 fl.

1658. Knittelsbach.

Als der Marggräfl. Bauer allda an den Cathol. Feyertägen gearbeitet, ist er in die Statt gefirhrt, vnd eingesezt worden, ohngeachet es der Herr verwalter zu Anhaußen Jne zu feyren gebotten.

1658. Hellenbach.

Demnach Peter Althaußer von Aurach, Stiffts Eichstett Glaßerhandwerckhs vnd ledigen Stands vff einer frischer that zu hellenbach dieberey halben erdapt, auch andere mehr dergleichen thaten geiebet, als ist der gefencklich herein gebracht worden, eingesezt, hernacher den 20. Sept. dieses Jahrs vff den Pranger gestellt vnd hernacher mit Ruethen ausgestrichen worden.

1658. Langensteinbach.

Jst ein Birnbaum nechst Steinbach vmgefallen, den E. E. Rath abholen lassen.

1660. Hinter Radwang und Hirschbach.

Alß der Bauren Vogt mit den seinigen hinder Radwang einen vnd beym Schafhof hirschbach wieder einen also zween umgefallene Birnbäum herein gebracht, deme Vnkosten bezahlt . . 2.fl. 10.kr.

1661. Bey Knittelsbach.

Nachdem sich ein fremder Maurers Gesell den 5. May h. a. zu Knittelspach in der Wörnitz ertrenckt, als er gefunden, ist der hierein gefiehrt, vnd begraben worden in allem vffgangen 9. fl. 34.kr.

1661. Oberradach.

Als sich an dem heil. Johann Baptistä tag ein grausames Bliz- vnd hagelwetter erhoben, als ist dardurch Andres Meyers zu Oberradach sein Dienst-Mägdlein bey 18. Jahren vff seiner wiesen nechst des Fleckens ge-



getroffen, vnd es der Paur in sein hauß gebracht balt darauf gestorben, hernacher hierein gebracht vnd begraben worden, Vnkosten vffgangen 11.fl.58.kr.

1662. Langensteinbach.

Demnach Georg Schreiner Dinckelsbühl. Unterthan zu Langensteinbach von einem Fuder heu ab dem wagen in der Scheuren herab, vnd zu tod gefallen, hat E. E. Rath allda crafft habender hoher Obrigkeit durch den Baurenvogt vnd denen bey sich gehabten hierein fiehren vnd begraben lassen, Vnkosten . . . . 4.fl. 20.kr.

1662. Langensteinbach.

Nachdem Stephan Lehr zu Langensteinbach 2. Haußgenossen, als Vater hanns Caspar Klein von Wallersang aus Lothringen vnd Sohn gehabt, die miteinander so gefährl. sich bekriegt, vnd bezanckt, daß endl. der gottloße Sohn mit einem Beichel-Streich den Vater allerdings ermortet, vnd weilen deswegen Bericht eingelangt, hat E. E. Rath Crafft allda habender hoher vnd niederer Obrigkeit durch den Bauren-Vogt vnd den seinigen den tod geschädigten vff einen Karren in die Stadt fiehren lassen, der Sohn aber ist alsobalden entloffen, so den 24. Marty beschehen, Vnkosten vffgangen in allem 10.fl. 40. kr.

1662. Wörth.

Als der Seegringer vnd Ellwanger Schüz am Bartholomäi Mitag zum Wörthlein Ungelegenheit vnd vnbefuegnussen geüebet, vnd der hohen Fraisst halben wider die Stadt schimpflich geredet, seindt selbige vff beschehene Anzeig gefencklich in die Statt gefiehrt VnCosten 9.fl.

1663. Bey Wörth.

Den 1. Juny ist Leonhard Müller von Reckenhoffen in Untern Stifft Eystett wonhafft, weilen der zu Eichenzell neben noch einen Adam genannt Nächtlicher weil helffen einbrechen, an Geld 35.fl. 5. pfen. und kleine Ringlen 3. Corallen Pater noster einen Rock vnd weiße waaren entzogen, hernacher nach Wördtlein kommen, vnd vff dem Veldt allda angetroffen, in das Schlößlein gefiehrt, hernacher durch den Landknecht vnd Messer in die Stadt gebracht, hernacher nach befundenen mehrer Sachen ist er den 27. July den rechten gemäß mit dem Strang gerichtet worden.

Eod. Hohenschwärz.

Nachdeme auf der hohenschwärz Feuer ausgekommen, vnd dabey ein Kind sich zu tod gefallen, ist solches herein gebracht, und deswegen zahlt worden 40. kr.

1665. Froschmühl.

Hanns Saller Burger und Beckens Sohn Andreas, hat auf der Froschmühl gemahlen, und ist in das Rad gefallen, und darauf als tod herein bracht worden, derowegen zahlt . . 3.fl.

1665. Brändle Wald ohnweit Dürrenstetten.

Als Georg Lufferer gewessier Unterthan zu Wolffertsbronn den Herren Hospital Pfleegern aus dem Ellwangl. Brand Brennholtz geführet, ist er unter den Wagen gefallen, und hat sich selbst tod gefahren, weilen nun der Vogt zu Wörth mit seinen Leuthen solchen herein gebracht als ist zahlt worden . . . . . 3. fl.

1666. Bey Wörth.

Item den 6. Sept. ist Sebastian Creuzbühler aus Bayren 3. Meil hinter Rosenheim Sitkürch genannt, darumen mit Ruthen ausgestrichen, und sein Weib mit einer Ruthen in der Hand durch die Stadt-Knecht durch die Stadt zum Nördlinger thor hinaus geführt, und die Stadt auch deren Gütter auf ewig verbotten worden, weilen sie der Schlosserin allhier auf der Hospet eingebrochen an Geld auf 41. fl. samt andern weisen waaren hinweggenommen, und darmit sich fortgemacht, aber zu Wörthlein im Feld angetroffen, und herein geführt, und hernacher obige Stroff erlitten, hingegen die Schloßerin das meiste Geld samt der weisen Wahr wieder bekommen.

Eod. Ohnfern Knittelsbach.

Georg Gaßner des Wäckers allda Bauren Knecht, Hannß Hempff von Langensteinbach zu Sittlingen in Diensten, Steffan Klem auch ein Bauren Knecht zu Langensteinbach in Diensten, und thoma Klem ein Schneider auch zu Steinbach aufhaltend, und Hannß Leonhard Linck von Eschenbach des Neumüllers Knecht, die seynd am Sonntag zu Sinbronn auf der Kirchweyh gewesen, und wohl Abends mit einander von Sinnbronn auf Knittelsbach zugangen, und als sie auf des Wäckers zu Knittelsbach Acker gewesen, haben sie einander heraus gefordert, und mit Fäusten an einander kommen, endlichen auch mit blosen Degen und einander übel geschädiget, als nun solches ein E. E. Rath erfahren, hat man sie alle 5. herein erfordern, und in das Amthauß setzen, hernacher auch krafft allda habender hoher und niedern Obrigkeit an Geld straffen lassen. etc.

1673. Neuenstättle.

Bartholomä Renicher Gräfl. Hohen Balderischer Schutzverwandter zu Röttingen, hat Adam Grienern von Grißenfeld, als solche zu Neuenstädtle übernachtet mit einem Meßer tödtlich verwundet, ist deswegen gestrafft worden um . . . . 6. fl. 40. kr.

Eod. St. Ulrich.

Als den 9. July ein Donnerwetter die Grose Haubt Linden in dem Kirchhöfle bey St. Ulrichs Capellen zerschlagen, ist zum Behuff der Stadt Dinckelsbühl Gerechtsame und Einhohlung ermelten Linden-Baums der Baurenvogt, Baumeister, samt allen Bau Amts angehörigen dahin abgeordnet, und dann zahlt worden . . 5. fl. 15. kr.

Ao. 1674.

Zwey Fremde Juden haben beym tag zu Burgstall da jedermann aufm Feld war, diebisch eingebrochen, warum einer erdapt, und gefänglichen herein ins Amthauß gebracht, und dem Baurenvogt zahlt worden 40. kr.

1675.

1675. Sinnbronner weg gegen die Neumühl.

Weilen des Neumüllers Knecht von der Sinnbronner Kirchweyh herein mit einem Säbel zerschiedene verwundet, ist solcher viele täg gefangen gesezt, und noch darzu gebusst worden, um . . 10.fl.

1676. Wörth.

Hanns Heinle von Schifferstatt in der Untern Pfalz, ist, um daß er dem Wirth zu Wörth zwey Brandenwein Häfen dieblichen entwendet, eingezogen, aufm Pranger gestellt, und zum Nördlinger thor ausgeführet worden.

1676. Seidelsdorff.

Als der Herr Pfarrer von Schweindorff im Rieß von 4. Raub Reuthern nächst Ziplingen geplündert und diese darauf zu Seydelsdorff über Nacht lägern wollen, Hr. Pfarrer aber immittelst zur Klag kommen, hat Wachmeister mit den 16. Haubtmannschützen solche Räuber daselbst überfallen, und gefänglich herein bringen müßen, die nun examinirt, und von ihrem Regiment ohnweit Landau abgehohlt worden rc.

1678. Sinnbronner Straßen.

Nachdeme Georg Gebella von Wellstein nächst Abts Gmünd uf der Sinnbronner Straßen ohnweit dem sogenannten hohen Creutz tod gefunden worden, hat man solchen alsbalden herein gehohlt und begraben.

Eod. Ob der Froschmühl.

Ein groß Eichener Baum, der oberhalb der Froschmühl gegen Burgstall an einer Wörnitz Wiesen gestanden, ist abgebrannt worden, und weilen der Wildschütz zu Schopfloch ratione vermeinten FraischFalls offentlich feylgebotten, hat man erwehnten Eychbaum herein geführt und deswegen zahlt . . . . 1.fl. 54.kr.

1679. Wörth.

Nachdeme dem Müller Ziegelbauer zu Wörth ein Kind von zwey Jahren ins Mühl Rad gefallen, und verstoffen worden, ist das tode Kind anfangs in die Sacristey salvirt und den 2.ten July in dem Kirchhof zu Wörthle beygesezt worden, zahlt derohalben . . 1fl.

1679. Bey Wolfertsbronn den 25. Dec.

Hat eine lose Dirne Anna Maria Popin von Fillach aus Corinthen gebürtig, ihr eigenes Kind ohnweit Wolffertsbronn im Holtz hinweg gesezt, welches aber von denen Bauren allda gebracht worden; Hierauf aber ist die Mutter auch bekommen, und durch den Land Knecht neben dem Kind herein geführt, und weil sie vorgeben daß solches aus großer Schwachheit und Armuth geschehen, ist sie nach ausgestandener etlich tägiger Gefängnuß mit Stadt-Knechten zur Stadt hinaus geführet worden.

1680. Winnstetten den 22. Aug.

Hat sich ein Bettelmann welcher Hanns Lechlern Dinckelsbühl. Unterthanen zu Winnstetten um die Nacht Heerberg angesprochen, in seinem Stadel, an seinen Heu-Wagen an dem Kopf Seil erhenckt, und auf anziehen

des Unterthanens, der Baurenvogt nebens dem Wachmeister und Haubtmannschützen dahin abgeordnet, und solcher Krafft habender Gerechtigkeit von dem allhiesigen Scharpfrichter gleich andern Maleficanten auf den Wagen gelegt, herein geführt, und noch selbigen tag unter den Galgen begraben worden.

1682. Langensteinbach den 6. Juny.

Hat E. E. Rath dero Unterthanen Balthas Schmidt zu Langensteinbach um willen er seine Mutter mit Schlägen sehr übel tractirt, und dabey sonsten sehr bedrohliche Wortt ausgestossen, ihn auf einen Karren weil er unpäßlich gewesen, herein führen lassen, und in das Amthauß gefänglich gesezt worden, welcher nun in währender Gefängnuß zerschiedene böße Stuck von sich kommen lassen, so daß man bewogen worden, ihne mit der Tortur anzugreiffen, worinnen er bekannt, daß er nicht allein zerschiedene Diebstähl begangen, sondern auch in dem Weyler Langensteinbach Georg Schißlern allda aus bekannter Passion sein Hauß und Stadel angezündet, auch bereits ein Säcklein mit Feuerwerck bey ihme gefunden, womit er Michel Scherbers Behaußung auch anzünden wollen, nicht weniger bekannt er, daß er von vielen Jahren hero mit seiner leiblichen Mutter Susanna Blutschand getrieben, und mit derselben in vielen Orten zu thun gehabt, worüber sie auch eingezogen, und obiges nicht weniger bestanden, derowegen sie beede den 1. Aug. Samstags nach abgelesenem Urthel er Balthas an einer Saul an dem Scheiterhauffen strangulirt, und seiner Mutter vorhero der Kopf abgeschlagen, und nachgehends beede zu Aschen verbrannt worden.

1683. den 20. May.

Ist hiesiger Stadt Fraisch und Hölden von Herrn Burgermeister Johann Melchior Wildeißens Herrl. zweyer Hrn. Consulenten, Hrn. Unter Stadtrechner Heiniger, zweyer Bauherrn Hrn. Freyhardt, Herrn Scheffer, Steurschreiber Baurenvogt, Canzlist Linck, Baumeister Waagmeister, Rathsdiener, Weegmacher und Einspenninger zu bereuthen vorgenommen worden, ist der Aufgang gewest . . 31. fl. 28. kr.

1684. Bey Oberwinnstetten und bey Radwang.

Dem Baurenvogt Matthes Mayr so aus Grgl. Befehl Tit. Herrn Burgermeister und Geheimen mit Zugebung der Werck- und Bau Leuthe 2. einen bey Radwang und den andern hinter Ober Winnstetten vom Wind umgeworffenen Birnbaum herein holen müßen 1. fl. 20. kr.

1684. Bey Bösenlustenau.

Als den 8.ten April bey Bösenlustenau ein Mann von einem Baum tod geschlagen, und der Bauren vogt mit dem Wachmeister und Haubtmannschützen solchen herein zu bringen geschickt worden, dem Baurenvogt dieserwegen . . . . . 20. kr.

Dem Wachtmeister und Haubtmannschützen 3. fl.

Eod. Außer dem Landgraben den 7. Nov.

Ist überhalb dem Landgraben ein Birnbaum umgefallen, welcher durch die verordnete Bauleuth herein geführt worden.

Eod. Ober-

Eod. Oberwinnstetten den 3. Dec.

Ist abermahlen ein Birnbaum bey Ober Winnstetten umgefallen welcher von denen allhiesigen Bau Leuthen aufgemacht und herein geführt worden.

1686. den 20. July Ober Winnstetten.

Ist ein Birnbaum durch den starcken Wind umgeworffen, welcher dann auf Anzeigen durch mich Baurenvogt, Stadt Wachtmeister, denen Haubtmannschützen, und denen darzu verordneten Bauleuthen aufgemacht, und hereingeführt worden.

1687. Steinbacher Feld.

Als den 27. Marty am Steinbacher Feld vom Wind ein Birnbaum umgeworffen und solcher durch den Fuhrknecht mit Zugebung des Wachtmeisters und 9. Haubtmannschützen herein geführt worden 1.fl. 50.kr.

1688. Winnstetten.

Nachdeme den 16. July ein Birnbaum zu Winnstetten an Jerg Wanners Hauß vom Wetter umgeworffen worden, haben Hrn. Burgermeister und Geheime ratione der habenden Jurisdiction denselben sogleich durch den Baurenvogt, Wachtmeister und 16. Haubtmannschützen abhohlen laßen, welchen wir bezahlt, und zwar dem Wachtmeister und Haubtmannschützen . . . . 3.fl.

Dem Baurenvogt und Landknecht . . . 30.kr.

1690. Langensteinbach.

Andreas Deuchler ein taglöhner zu Langensteinbach in eines Dinckelsbühlischen Unterthanen Behaußung nächtlicher weyl auf offentl. Diebstahl ertappet, darüber bis des andern tags verwahrlich angehalten, ist darauf hereingehohlet, in die Gefängniß gebracht, und sodann mit Ruthen ausgepeitschet worden.

1692. Lohe- oder Kayserswenher.

Demnach am Frohn Leichnams Fest als den 5.ten Juny Hannß Jacob Heubrecher der Zeit Lohe Müller mit seinem Stief töchterlein Anna Clara von 9. Jahren, item Andreas Oberauer der Nördlinger viertels Kuhe Hirthin Sohn, und der sogenannten Gärtners Marey tochter Veronica Orthuberin in dem Lohe oder sogenannten Kayserswenher auf einem Flooß spazieren fahren wollen, und dieselbe bis auf Andreas Oberauer alle ertruncken, ist der Wachtmeister mit 16. Haubtmannschützen Meßern und Fuhrern solche herein zu hohlen hinaus geschickt, und andern tags alle 3. Cörper bey St. Leonhard begraben worden, da dann die Unkosten gewesen . . . . 12.fl. 35.kr.

1693. Neuenstettle.

Als den 16. May Michael Hochstein Dinckelsbühl. Hospital. Unterthan zum Neuenstättlein vom Hochgewitter tod geschlagen und allhier bey St. Leonhard begraben worden, weswegen die Herren Geistlichen und Schuler erhalten . . . . 3.fl. 30.kr.

222

1694. Zwischen Seidelsdorff und Oberradach.

Den 4. Febr. Demnach auf Anzeigen des dorfs Haubtmanns zu Seydelsdorff des Wirths Hund alldorten einige täg nacheinander etliche Stück von eines Menschen Cörper in das Hauß getragen, deßen man sich nicht alsogleich erkundigen können, bis auf fleisiges der Unterthanen Nachsuchen sich ergeben, daß zwischen ermeltem Seidelsdorff und Oberradach allernächst bey dem an der Straßen stehenden Wäldlein, der Kopf samt etlich Knochen mit denen Kleidern, aber ganz zerrissen, nebens einem Bettelsack gefunden, so dem erkennen nach ein Weibsbild gewesen, welches vermuthlich bey dem groß gefallenen Schnee und darauf erfolgter Kälte erfrohren seyn muß, ist der zerrißene und zerfleischte Leib samt denen Kleidern in einen Sack zusammen gemacht, und folglich bey St. Leonhard begraben worden.

Eod. Oelmühl.

Den 12. Oct. Ist Peter Weidenauers Innwohners auf der Oehlmüh Söhnlein von 10. Jahren welches in gedachter Mühl bey dem Kohlfeuer allda sich wärmen wollen, hat selbiges der Wellbaum ergriffen, etlichmal herum geworffen, und getödet, ist solches auf beschehene Anzeig herein geführt, und bey St. Leonhard begraben worden.

1699. Neuenstettle.

Zwey lose dirne Walburgis und Maria Schottmayrin beede Schwestern noch leedigen Standes ohnweit Brußel gebürtig, welche in Christoph Wagners hiesigen Unterthanens Behaußung zu Hallspach gestohlen, seind sodann von Neuenstättlein hereingehohlet, und gefänglich gesezet worden.

Eod.. Kemlesmühl.

Als tobiä Heigels Gräfl. Oettingl. Unterthanens zu Dieckersbronn töchterlein von 2. ein halb Jahren auf der Kemlesmühl in den Mühlschutz daselbsten gefallen, und darinnen den 8.ten Aug. ertruncken, ist solches durch Herrn Baurenvogt, den Einspenninger, Landknecht, Dorfshaubtmann hereingehohlt, auf den Kirchhof begraben, und ihnen gereicht worden . . . . . . 55. kr.

1700. Weg auf Willburgstetten.

Den 9. Nov. Als Jacob Vögelen Burger und Schuemacher allhier in seinen Burgerlichen verrichtungen nacher Willburgstetten gehen wollen, ist er unter Weegs kranck worden, daß derselbe im Freyen Feld nieder liegen müßen; Weilen nun zu vermuthen, daß er von einem Schlagfluß getroffen, und hierauf den Geist aufgeben, ist derselbe auf beschehene Anzeig herein geführt, und andern tags bey St. Leonhard begraben worden.

1701.

Nachdeme Georg Deubler ein Präuer von Dirrwangen sich unterstanden in der Stadt Waldung ob dem Burgersweyher zu harzen, ist selbiger in den Verhafft gezogen, und nach 20. tagen durch die Stadt-Knecht hinaus geführet worden, ist denenselben vor Schlies Geld und die Hinausführung geben worden . . . 1. fl. 48. kr.

1703.

1703. Neuenſtettle.

Dem Stadt Lieutenant und 14. Haubtmannſchützen ſo auf anzeigen des dorfs-Haubtmanns zu Sinnbronn, drey von ihme vermeyntl. verdächtige aber nicht ſo befundene Manns-Perſohnen von Neuenſtättle herein zu führen in der Nacht beordert worden, haben zahlt werden müßen 5. fl. 20. kr.

Eod. Untermeußling.

Als Peter Scheurlens Eheweib zu Untermäußling durch einen Fehltritt die Stiegen herab und ſich zu tod gefallen, iſt ſelbige durch den Baurenvogt und bey ſich gehabten Leuthen herein gebracht und bey St. Leonhard begraben worden, weswegen . . . 1. fl. 10. kr.

1705. Keyſersweyher.

Dem Stadt Lieutenant und 6. Handwercks Geſellen, welche in der Eyl den zu tod gefahrnen Poſthalters Fuhrknecht Hannß Mich'l Strobel von dem ſogenannten Kayſers Weyherlein, tod, bis ihne der Karrenknecht Spatz begegnet, herein getragen haben . . . 30. kr.

1706. Seidelsdorf.

Als zu Seydelsdorff d. 15. Jan. 1706. Martin Kochs Hof abgebronnen, und in ſolchem Feuer Er mit ſeinem Sohn dermaßen verſehret worden, daß ſie beyde das Leben darüber aufgeben müßen, iſt ſelbige herein zu hohlen der Stadt Lieutenant mit denen 16. Haubtmannſchützen hinaus geſchicket und deswegen zahlt worden . . 3. fl.

1707. Loheweyher.

Nachdem Martin Ehrmanns Söhnlein zu Hellenbach von ungefehr 10. Jahren Ochſen gehüthet, und in dem Lohe Weyherlein baden wollen, iſt ſelbig ertruncken, und auf beſchehene Anzeig herein geführt, den andern tag auf St. Leonhards Freyhof dahier begraben worden, weßentwegen bezahlt worden . . . . 1. fl. 20. kr.

1708. Beutenmühl.

Den 31. Mart. Als Caſpar Koch allhieſiger Hoſpitaliſcher Unterthan zu Burgſtall in der Beutenmühl mahlen wollen, und ſich mit Brandenwein allzu ſehr überladen, daß er ſich niederlegen müßen, als er aber im dumel erwacht, und aufgeſtanden, ſeiner Gelegenheit nachgehen wollen, iſt er unvermuth in den Schutz geſtürtzet, und ſogleich todes verfahren, Selbiger iſt auf Anzeig herein gebracht, und andern tags bey St. Leonhard begraben worden.

Eod. Carlsholtz.

Hannß Paul Schmidt dahieſiger Unterthan zu Cadoltzholtz ſo jüngſt unter dem Beyreuthl. Cuiraſſier-Regiment ein Reuther geworden, unter dem Anſpachl. Contingent wird wegen mit ſeines Vatters Magd begangenen Ehebruchs geſtrafft um . . . 25. fl.

1709. Wolffertsbronn.

Hannß Bühler dahieſiger Unterthan zu Wolffertsbronn, wegen daſelbſt mit Maria Urbänin von Oberhardt als ſeiner Dienſt-Magd und zugleich



mit ihme geschwistert Kind begangenen adultery & incestus ist pro 100. fl. straffmäßig erkannt, und auf inständig unterthäniges Bitten auf 75. fl. erlaßen worden, daran er erlegt ; ; 50. fl.

Ao. 1709. den 11. Aug. Oehlmühl bey Wörthlen.

Als Jacob Feylen deßen Sohn bey 8. Jahren in der Mühl bey dem Feuer weilen er zerrißene Kleider angehabt, wärmen wollen, hat der Wellbaum selbigen ergriffen, auch etlichmal durch das Rad geführt, so daß kein Glied an seinem ganzen Leib zerquetscht und ganz geblieben, selbiger ist auf Anzeig des Haubtmanns herein geführt, und folgenden tags bey St. Leonhard begraben worden.

1710. den 22. Sept. Altweyher.

Demnach Leonhard Hagenbuchers Hirthen zu Oberradach Eheweib, welche eine lange Zeit her ganz blöd im Kopf gewesen, und niemalen allein laßen müßen, ist dieselbe ganz unvermuther dingen aus dem Hauß entlauffen, auf vieles nachsuchen aber nimmermehr finden können, bis endlichen durch Jacob Haucken zu ermeltem Radach die Anzeig geschehen, daß dieselbe in dem sogenannten Altweyher ohnweit der Beutenmühl gefallen, und darinnen ertruncken, welche sodann von hieraus abgehohlt, auf einem Karren herein geführt, und andern tags darauf auf St. Leonhards Kirchhof begraben worden.

1711. Kemlesmühl.

Ist Andreas Hafners allhiesigen Unterthanens Kind von 6. Jahren in den Schutz auf der Kemmlesmühl gefallen, und darinnen ertruncken, nach beschehener Anzeig aber ist solches durch den Haubtmann herein getragen, und des andern tags auf St. Leonhards Kirchhof begraben worden.

1713. Dieffenweg.

Nachdeme den 25. Aug. 1713. Michel Hack nebst seinem Weib Eva, seinem tochtermann Hannß Jerg Fuchßen, deßen Weib Euphrosina als des Hackens tochter mit den 3. Kindern durch den Stadt Lieutenant 2c. von Diefenweeg herein gebracht und in gefängliche Hafft genommen, auch bey ihnen sowohl falsch Geld als andere absonderlich zum Münzen gehörige Sachen gefunden worden 2c. als ist das Urtheil d. 1. December. durch den Scharpfrichter vollzogen, daß Michel Hack und Hannß Jerg Fuchß mit dem Schwerdt vom Leben zum todt gebracht, der Eva Hackin auch nach Entblösung des Halßes das Schwerdt gesezet, jedoch der Streich nicht vollzogen, und wieder ins Gefängnuß herein geführt, und auf den Pranger gestellt, und des Landes verwiesen worden. 2c.

1714. den 5. Dec. Au = oder Walckmühl.

Sebastian Walter Burger und Fischer allhier, welcher Fruher tags Zeit von hier abgangen, und nach seinen Weyhern sehen wollen, ist derselbe kranck und mit starckem Grimmen überfallen worden, und ob man zwar allerley Haußmittel gebrauchet, hat doch das geringste bey ihme nicht anschlagen wollen, ist er gegen tag seel. verschieden, auch auf beschehene Anzeig herein geführt und andern tags auf St. Leonhards Kirchhoff begraben worden.

1715.

1715. den 30. April. Seidelsdorff.

Hat Hannß Weger allhiesiger Schutzverwandter zu Seydelsdorff sich aus Melancholey Fruhe um 9. Uhr in seinem Stadel erhenckt, welcher auf beschehene Anzeig durch den Scharpfrichter abgenommen, auf einen Karren geladen, herein geführt, und auf den Schel-Wasen begraben worden.

1718. Landgraben.

Dem Stadt Lieutenant und 5. Haubtmannschützen Laufgeld wegen Hereinhohlung eines ohnfern des Landgrabens verfrohrnen Knabens 1. fl. 15. kr.

1718. Neuenstättle.

Dem Stadt Lieutenant und 13. Haubtmannschützen ist ihr Lauffgeld wegen eines ohnweit Neuenstättlen ertrunckenen Knabens bezahlt worden 2. fl. 30. kr.

Eod. Hochschwärz.

Als ein Mägdlein von 3. Jahren in dem Weyher bey der Hochschwärz ertruncken, ist dem Einspeninger und dem Haubtmann von Sittling wie auch einem Knecht so das Kind herein getragen zahlt worden 1. fl.

1719. den 15. July Dürrenstetten.

Nachdeme gebührend angebracht worden, wie daß Michel Lehren hiesigen Unterthanen zu Dürrenstetten Söhnlein, Nahmens Andreas von 5. Jahren hinter seinem Hauß in dem Garten in einem Brönnlein ersoffen, und ich Baurenvogt nebst dem Stadt Lieutenant, Einspeninger und denen Haubtmannschützen mich dahin zu verfügen gegl. befehlt worden; so ist als wir daselbsten angelangt, das Kind schon eingenähter in der Stuben gelegen, welches der Einspenninger, weilen der Karren Knecht noch nicht zugegen ware, in einen Sack geschoben, und auf dem Pferd vor ihme herein geführt, welches andern tags zu St. Leonhard auf den Freidthof begraben worden.

Eod. Riesenberg.

Zweyen Fisch Knechten welche einen im Weyher beym Riesenberg ertrunckenen Knaben hervor gesucht - - - 20. kr.

Dem Karren Knecht solchen herein zu führen - - 10. kr.

1720. Lohmühl.

Denen Haubtmannschützen als Sie einen Lauff auf die Lohemühl den in seinem Hauß tod gefundenen Lohemüller herein zu bringen 3. fl.

NB. ist auch herein gebracht worden.

Eod. Wernitz bey der Neumühl.

Dem Stadt-Lieutenant nebst 12. Haubtmannschützen, welche das vulgo Kapel Jockens in der Wörnitz ohngefehr der Neumühl ertrunckenes Weib hereingehohlt - - 2. fl. 20. kr.

Eod. Wörnitz bey der Tuchmacher Walck.

Dem Stadt Lieutenant ꝛc. ꝛc. welche Hannß Christoph Iglin, tuchscheererin so in der Wörnitz bey der Tuchmachers Walck ersoffener gefunden worden, herein gehohlt haben, das Lauffgeld . . . 2.fl.20.kr.

1721. Seidelsdorff.

Jacob Beck, Hannß Beckens Wirths zu Seydelsdorff Sohn, hat seine Stiefmutter mit einem Säbel dergestalten verwundet, daß sie viele Wochen gefährlich darnieder gelegen . . . 50.fl.

1724. Langensteinbach.

Als Herr Baurenvogt mit 8. Haubtmannschützen Hannß Jerg Mederle so über dem Diebstahl zu Langensteinbach ertapt, hereingebracht hatte, zahlt . . . . . 1.fl. 20. kr.

Eod. Straif nach Wörth.

Dem Stadt Lieutenant ꝛc. wegen eines auf dergleichen Diebs-Gesindel in der Nacht nach Wörth verrichteten Streiffs . . . 6.fl.

Eod. Zwischen Seegringen und Rhein.

Anna Rosina Gehringin von Rhein ist von Jerg Koch der Zeit Knechten im Wirths Hauß zu Seegringen auf dem Feld zwischen Seegringen und Rain geschwängeret, welche nachmals copulirt worden, und vor die Straf zahlt haben . . . . 15.fl.

1725. Ohnweit Neuenstättle.

Dem Stadt Lieutenant und 6. Haubtmannschützen welche einen von Offenburg gebürttigen Müllers Knecht Johann Stutter so ohnweit Neuenstättle tod gefunden worden, herein gebracht haben . . . 1.fl. 20.kr.

Eod. Seidelsdorff.

Ferner diesen, welche einen Juden Nahmens Hejum von Flomersheim bey Cölln gebürtig, so sich zu Seydelsdorff puncto furti verdächtig gemacht, herein gehohlet haben . . . . 1.fl. 50.kr.

1725. Langensteinbach.

Den 12. Aug. dato ist Hannß Regelens zu Langensteinbach Eheweib Margaretha in dem Hauß die Stiegen herab und zu tod gefallen, mithin auf beschehene Anzeig durch Hrn. Stadt-Lieutenant, den Vogt zu Willburgstetten, denen Haubtmannschützen und Karren Knecht herein in Hospital geführt dann andern Tags darauf gewohnlicher maßen begraben worden.

1726. Dürrenstetten.

Dem Stadt-Lieutenant ꝛc. so Conrad Braun nebst noch einem Arzt zu Dürrenstetten in der Nacht abgehohlt . . . 6. fl.

1728. Weisen Creutz.

Dem Land Knecht und beeden Fuhrern so ein halb zu tod geschlagenes Weib bey dem Weisen Creutz abgehohlt . . . 30.kr.

Eod.



Eod. Hellenbach.

Denen Stadt Knechten Apolonia Melberin ein verdächtig Mensch von Hellenbach herein zu hohlen in das Amthauß, und wieder zum thor hinaus zu führen , , , , 50. kr.

1729. Langensteinbach.

Nachdeme Hannß Jerg Bach zu Langensteinboch von seinen Ochsen tödlich getretten, und in der Nacht, durch 27. Pfahlburger wechsels weiße herein getragen worden ist, als sind denenselben geben worden 2. fl. 42. kr.

Eod. St. Ulrichs Capellen.

Die Haubtmannschützen haben die von denen Dieben in St. Ulrichs Capellen hinterlaßene Leiter herein zu bringen für die Gebühr erhalten 1. fl.

1732. ohnfern Knittelsbach.

Denen Stadt Cammer Knechten welche 5. in der Wörnitz ersoffene Persohnen herein geführt, bezahlt den 17. May , , 50. kr.

Denen Haubtmannschützen wurden vor 2. Lauff als die in der Wörnitz ertrunckene Leuthe und das von der Gemeind zu Hellenbach umgehauene Birnbäumene Holtz herein zu bringen zahlt , , 9 fl.

Herrn Baurenvogt dieserwegen nebst andern 3. fl.

1734. Wörth.

Veit Schwarz Holtzwartt zu Wörth zahlt wegen vor etlichen Jahren begangenen Ehebruchs , , , 100. fl.

1735. Carlsholz.

Johann Michael Boßer Landknecht, welcher nebst denen Haubtmannschützen nacher Carlsholtz geschickt worden, das vom Kirschbaum gefallene Weib herein zu bringen , , , 20. kr.

Christoph Preydi Karren Knecht solches herein zu führen 10. kr.

1736. hinter Seidelsdorff.

Denen Haubtmannschützen wegen Hereinbringung des auf der Straßen hinter Seydelsdorff tod gefundenen Burger Horntaschen bezahlt 1. fl. 50. kr.

Eod. Roßkopff Weyher.

Franz Ederle Haubtmann zu Willburgstetten, wegen deren im Roßkopf Weyher ertrunckenen und in der Nacht auf einem Pferd herein geführten zwey Kinder , , , , 1. fl. 30. kr.

1738. Bey Neuenstättlen.

Dem Karren Knecht Preydi einen bey Neuenstättlein auf der Straffen halb tod gefundenen Mann herein zu führen , , 20. kr.

Eod. Wörth.

Christoph Preydi Karren Knecht bekam vor die Gebühr wegen zu Wörth ertrunckenen Weibs Abhohlung , , , 10. kr.

Dem Stadt Lieutenant dieserwegen , , 50. kr.

Y y und



und denen Haubtmannschützen wurden wegen eines Laufs nacher Wörth das ertrunckene Weib Höfnerin herein zu bringen zahlt 3.fl.

1739. Landgraben.

Dem Stadt Lieutenant wegen mit 10. Mann in dem Landgraben vorgenommenen Lauf des Uhrmacher Sünderbringers daselbsten vom Baum herabgefallenen und tod zu seyn angegebenen Buben herein zu bringen 2.fl.

Eod. Weeg zwischen Willburgstetten und Willersbronn.

Dem Karren Knecht Christoph Preydi ein zwischen Willburgstetten und Willersbronn ermordet gefundene Weibs Persohn Maria Schmidin von Baldern herein zu führen , , , 10.kr.

1740. Lohenmühl.

Den 5. April. Beym Wohllöbl. Burgermeister-Amt hat Johann Melchior Bast Unterthanen Sohn zum Neuenstättlein angezeigt, wie Stephan Scholderer, in der Radstuben der am Neuenstättler Weeg an der Frau Geheime Schadin nunc Löbl. Cathol. Kirchen Pfleeg Weyhern gelegenen Lohemühl, welche denen hiesigen Burgern und Rothgerbern, Johann Peter Leydig, Georg Friederich und Hannß Jerg Gabliern zuständig, verunglücket und durch das Rad am Kopf zerquetschet worden, woraufhin ich der Baurenvogt Linck samt dem Karren und Landknecht das Cadaver abgehohlt, auch in die Malefiz-Kammer gebracht, donnerstags darauf Fruhe um 8. Uhr zu St. Leonhards Kirchhoff begraben worden.

1742. Beutenmühl.

Dem Stadt Lieutenant nebst 8. Haubtmannschützen des Beutenmüllers ertrunckenes Kind herein zu bringen , , 3.fl. 20.kr.

1746. Wörth.

Dem Stadt Lieutenant nebst 16. Haubtmannschützen des Michael Weidenauers zu Wörth erschoßenen Sohn in der Nacht abzuhohlen zahlt 6.fl. 20.kr.

1747. Heringsbach.

Dem Caspar Linck Einspenninger, und dem Haubtmann zu Wolffertsbronn, sind wegen eines abgehohlten Fraisch-Zeichen beym Heringsbach zwischen Wolffertsbronn und der Aumühl als daselbst eine Persohn ertruncken ware, für ihre Gebühr , , , , 40.kr.

1751. Straif nach Wörth.

Dem Stadt Lieutenant und 16. Haubtmannschützen wegen eines vorkommenden Laufs nach Wörth einen alldort im Graben eines Kellers erschlagenen Mann herein zu bringen, bezahlt den 15. May 3.fl. 30.kr.

1751. Hellenbach.

Dem Stadt Lieutenant und 16. Haubtmannschützen welche die vom Amtknecht zu Dirrwang in Hellenbach angeschlagene Tafel abgehohlet haben , , , , 6.fl. 40.kr.

Eod. Ao.

Michel Flierl Landknecht werden vor abgenommene im Dinckelsbühlischen (ohnfern Neuenstättle und sonsten hin und her) affigirt wordene 11. Fürstlich Oettingl. Patenten bezahlt , , 6. fl.

Ferner

Ferner dem Land-Knecht Flierl werden nebst dem Flurer wegen abermalen affigirt wordenen und abgenommenen zwey Fürstl. Oettingis. Patenten bezahlt . . . . 2. fl.

Dem Land-Knecht und Flurer wegen abgerissenen zwey Fürstl. Oettingis Patenten . . . . 2. fl.

Num. LXIII.

Wir deß Hochwürdigisten Fürsten, Unnseres Gnädigisten Herren Bischoffen, Cardinals zu Albann unnd Augspures, Propst und Herrens zu Ellwangen rc. Statthalter und Rhat daselbst Bekennen hiemit dieser Schrifft, Alßdann vergangnere Weylen ain gemain offen geschray zu Pfalheim unnd der Orthen daselbst umb entstanden, daß durch Affram Bichßin ein Kindlin, das sy in Irem Leib getragen heimlicher erschröckenlicher und erbarmblicher Weiß verstoßen und verdruckt worden sein soll, derhalben Wir zu erkundigung der Warheit, unnd straff des Ubels verursacht, gedachter Affra nach zu trachten, Nachdem sy aber in höchsternants Unseres gnedigisten Hrn. Oberkhait nit betredten werden mögen, sundern sich zu Langensteinbach, alda die hohe unnd nidere Oberkhait den Ersamen und Weisen Herren, Burgermeister und Rhate zu Dinckelßpihel, Unnsern Lieben Freunden unnd Nachparen zustendig, in dem Hirttenhaus enthalten thue, haben sy Unns uf Unser bittlich ansinnen Nachparlichen bewilligt gedachter Affra, doch Inen an Iren der Orthen habenden Oberkheitl. Rechten und Gerechtigkhaiten one nachteilig, in bemellt Hirttenhauß zu greiffen, und von dannen alher zu fieren rc. Wie Wir dann uf solliche Bewilligung daselbsten durch Unnsere hierzu verordnete einfallen laßen, welche aber in sollichem einfall nit gefunden noch bedreden worden. Deß aber ungeacht, haben Wir uf Unnser vertrösten bemelten Herren Burgermeisteren und ainem Erbarn Rhat zu Dinckelßpuhel zugesagt und versprochen, daß durch diesen Unnseren, von Inen bewilligten einfall zu Langensteinbach Inen an Iren der Orthen habenden, hohen- und Nideren Ober und Gerechtigkeiten nichts benommen, noch nachtheilig und schedlich sein solle, Wie Wir Inen dann hier Innen dardurch nichts benommen noch entzogen haben wollen, getreülich sonnder geverde, zu urkhund hab Ich Friderich Freyherr zu Grafnegkh, Statthalter zu Ellwangen, für mich und auch in namen der anderen Herrn mit Rhät, mein aigen angeborn Innsigl (doch mir und meinen Erben ohne Schaden offennlich hiefür gedruckht. Geben auf Sambstag den zwaintzigisten tag January von Christi geburt gezalt, Funf zehen hundert und im fünf und Sechzigisten Jare.

(L.S.)

Num. LXIV.

COPIA Mandati vff die Pfandung In Sachen Dinnkhlspühl Contra Oettingen.

Wir Rudolff der Ander von Gottes gnaden Erwölter Römischer Kayser, zu Allen Zeiten Mehrer deß Reichß, in Germanien,

Zu hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien, vnnd Sclauonien ꝛc. König ꝛc. Ertzhörtzog zue Oesterreich, hörtzog zue Burgunden, Steyr, Kärnden, Crain, vnnd Württemberg ꝛc. Graue zue Tyrol. ꝛc. Entbietten den Wolgebornen vnnsern vnnd deß Reichß Erb Cammerern, vnnd lieben getreüen, Gottfrieden, vnnd vlrichen, beeden Grauen zue Oettingen geuettern, für sich, so dann Jme vlrichen, beneben Caroln Grauen zu hohenzollern, vnnd Sigmaringen vnnd Anthonio Fuggern Freyherrn zue Kirchberg vnnd weissenhorn, Alß Oettingischen wallerstainischen verordneten vormundern, vnnser gnadt vnnd Alles guetts Wolgeborner Edler, Liebe getreüen, vnnserm Kayserlichen Cammer gericht, haben vnnsere vnnd deß Reichs auch liebe getreue, N. N. Burgermaister vnnd Rath der Statt Dinckhlspühl SuPPlicierendt zuerkhennen geben, wie wol in den gemainen geschribnen Rechten, wie auch vnser vnnd deß hayligen Reichß Ordnungen, vnd sonderlich der Constitutionen von Pfandungen hailsamblich vnnd wol vorsehen, daß khainer den Andern waß würden vnd standtß die seye, durch sich selbsten, oder die seinnigen, vnder waß gleich gesuechten schein es beschehen möchte, den Andern in seiner possession vel quasi habenden Obrig. Rechten vnnd gerechtigkhaiten turbirn molestirn, vnnd in Ainnigen weg belestigen, Sondern Ihr einer den Andern bei seinem Inhaben possession vel quasi ohnmolestiert Pleiben, sich auch ein Jeder deß Ordenlichen Rechtens gebrauchen, vnnd desselben gebürlichen Außtrags benüegen lassen solle, wie wol auch an Jme in facto wahr, daß in dem Fleckhen Seidelßdorff, (so ein viertl Meüll von Dinckhlspühl gelegen,) sie Burgermaister vnnd Rath daß mehrer der vnderthonen, die hohe, Mitle, vnd Nidere Obrigkhait, auch den Kirchweichschutz, Freuel, Bueß, straff, vnd Andere derselben Anhengige Recht vnnd gerechtigkhaitten Alda zue Seidelßdorff vnd so weit die Seidelßdorffische Marckhung in sich begreifft, von mehrer Jarn dann sich Mentschen gedennckhen erstreckhen möge, ainnig vnnd Alleinnig vblich hergebracht, dessen allen auch in noch vnersetzter possession vel quasi seyen. (ausserhalb Siben Oettingische, vnd einem Teutschherrischen güettlin, so dem Closter Roth vnnd Teütschen Orden ꝛc. respective Lehenbar, Zinßbar, Vottbar, Steürbar, vnnd dienstbar) So were doch vngeachtet eines solchen wahr, daß Oettingischer Clostervogt zue Roth, Pauli Koch, Irer deß Rathß vnnderthonen Michael Mackh von Willerßbron, in dem Closter Roth in einer Stuben in verstrickhung genommen an Khetten legen wöllen, so lanng, vnnd daher genöttiget, daß er vier bürgen sezen müssen, sich dem Oettingischen Lanndt vogt zustellen, wie dann darauff gemainer Oettingischer Lanndvogt Georg Dietterich Schilling Jme Michael Mackhen der Vrsachen, daß er an dem Neüen Jars tag Anno Sechzehenhundert vnnd vier, zue Seidelßdorff bei der CaPPel Inerhalb deß Fleckhenß einen Losschuß vß einem Feüstling mit Bappier geladen gethon, Funffzig gulden, dann daß er einen Balghanndel vf dem Fueßsteig (so vf die haußners mühl zue geht) gleich Ober hannß Lechlers hörbst wisen, in Ohnmittelbarer Seidelßdörffer Marckhung gelegen, mit Adam Eyttenbergern von Neüseß gehabt, Sechß gulden zuer straff abgenommen. Ob auch schon Clagender Rath euch gesambte Regierende Grauen zue Oettingen nach Absterben besagten Lanndtvogts deßwegen Nachbarlich ersuecht, Jme Michael Mackhen Ihrem vnderthonen diese vnbefüegter dingen Abgenommene Sechß vnnd Funffzig gulden wider herrauß volgen zu lassen, were doch solches beharlich verwidert, vnnd sein verstorbnen Landtvogts hiermit beschehen vnbillich fürnemen von euch in schrifften ratificirt, da doch Lanndtkhündig, daß in dergleichen gerechtigkhait vnnd Abstraffens bestendiglichen nit hergebracht, noch dern in possessione vel quasi Jhemaln gewesen, wie noch nit Alß Alles, vnnd khainer Andern mainung beschehen, dann durch dise Aigenwillige Pfandung, euch ein Neüe gerechtsame

pos-



possession vel quasi der Obrig-sonderlich Bucß-Stroff vnnd Freueß gerechtigkait zu Seidelsdorff, vnd in dessen Marckbung zu schöpffen, Euch daselbsten de facto einzutringen, Ihnen den Rath Diser Iret desizlich wol herbrachter obangezogner Ober-Recht vnnd gerechtigkhait Ausser Rechtens mit gwalt zu destituirn vnd zu entsetzen, Vnd Aber dergleichen Aigenthättliche hanndlung den Allgemainen Kayserlichen Rechten, Reichß Ordnungen vnnd Abschiden stracks zuwider, sonderlich obangedeüter vnnsers Kayserlichen Cammergerichts Ordnung einuerleibter Constitutionen von Pfanndungen rc. vnnd gefanngnen rc. die vnnder Andrem Mass vnnd Ordnung gebe da ainer dem Reiche ohne Mittel vnderworffen einem Andern dem Reiche gleicher gestalt zuegethon, oder dessen vnderthon, (wie dißfalß seye) in verstrickhung neme, Pfende, oder sonnsten gewalt zuefüege, welcher gestalt an gemeltem vnnserm Kayserlichen Cammergerichts Process erkhennt, vnnd zue Recht verholffen werden soll

Demnach vmb diß vnnser Kayserlich Mandat vnnd Ladung wider euch zu erkhennen, vnnd mit zuthallen vndertheniges vleiß Anrueffen vnnd bitten lassen, auch erlanngt, daß Ihnen gebottene Process vf heüt datum erkhennt worden seindt. Hierumb so gebietten wir euch von Römischer Kayserlicher macht, bei Poen Acht Marckh Löttigs goldeß, halb in vnser Kayserlich Cammer, vnnd zum Andern halben thail Ihne Clegern vnnachlessig zue bezahlen, hiemit Ernnstlich vnnd wöllen, daß ir den negsten nach vberantwurttung oder verkhündung diß brieffs, ohne verzug ein, vnnd widerred vnd entgelt, die oblauts durch berüerte verstrickhung Jme Michael Machhen zue Villerßbron Abgenöttigte Sechß vnnd Funffzig gulden doch gegen versprechung wider herrauß gebens, Im fall es hernach mit Recht erkhent werden solte, mehr angezogener Constitutionen gemäss restituirt, erstattet, widerumb vnnd von hannden gebet, hierin nit seimig, hinderstelig, oder vngehorsamb seyet, alß lieb euch seye, obbestimbte Poen zuuermeiden, daran beschicht vnnser Ernstliche mainung, Wir haischen vnd laden euch von berierter vnnser Kayserlichen macht Auch hiemit vf den 27. tag den negsten nach vberantworttung oder verkhündung diß brieffs, dern wir euch Neün vor den Ersten, Neün vor den Andern, Neün vor den Dritten, Letzsten vnnd Endtlichen Rechtßtag setzen vnnd benennen peremptorie, oder ob derselbig nicht ein gerichtstag sein wurde, den negsten gerichtßtag darnach selbst, oder durch einen volmechtigen Anwalden An demselben vnserm Kayserlichen Cammergericht zuerscheinen, glaublich Anzaig vnnd beweiss zuthon, daß disem vnnserm Kayserlichen gebott, alles seines Inhalts gehorsamblich gelebt seye, oder wo nicht, alß dann zu sehen vnnd hörn, euch vmb eüres vngehorsambs willen, in vorgemelte Pöen gefallen sein, mit vrtl vnd Recht sprechen, erkhennen, vnd ercleren darneben dises fahens vnnd straffens Angemaste gerechtigkhait in Recht, wie sich gebürtt vorzubringen, darauff der Sachen vnnd allen Ihrer gerichtß tägen vnnd Terminen, biß nach Endtlichem beschluss vnnd vrtl vß zuwartten, Wann ir khommet vnnd erscheinet alß dann Also oder nit, so wierdt doch nichts desto weninger vf des gehorsamen thails, oder seines Anwaldß Anrueffen vnnd erfordern, hierin im Rechten mit gemelter erkhandtnüss, ercleruna vnnd Andrem gehandlet vnnd Procedirt, wie sich daß seiner Ordnung nach gebürtt, darnach wisset euch zu richten.

Geben in vnnser vnnd deß hayligen Reichß Statt Speyr den zehenden tag Monaths SePtembriß, nach Christi vnnsers lieben herren geburtt Sechzehenhundert vnnd im Fünfften, vnnserer Reiche der Römischen vnnd Behai-



mischen im Dreissigsten vnnd deß hungerischen im drei vnnd dreissigisten Jahrn.

Ad mandatum domini Electi Imperatoris proprium.

Engelbertus Knöller
Judicij Imperialis Cameræ prothonotarius.

Num. LXV.

Wür Burgermeister und Rath des Heyl. Reichs Statt Dinkhelsbühl, thun Kund und bekennen, demnach des Wohlgebohrnen Herrn Herrn Gottfrieden Grafen zu Oettingen ꝛc. Closter Vogt zu Roth David Koch unseren ohnmittelbahren unterthan zu Villersbronn Michael Mackhen, in dem Kloster Roth in Verstrickhung genommen, an Ketten und Banden legen wöllen, und dahin betrohet, Vier bürgen zu sezen, sich dem Oettingischen Landvogt zu stellen, der Ursachen, weill er Mackh an dem neuen Jahrs tag anno Sechshundert und viere ein Loßschuß uß einem Feistling mit Pappier geladen zu Seidelsdorff bey der Capel, innerhalb des Fleckhens gethan, Fünffzig, und dann daß es einen balghandel auf den Fußsteig (so auf die Hausers Mühl zugehet) gleich ober Hannß Lechlers herbstwiesen, in ohnmittelbahrer Seidelsdorffischer Marckhung gelegen, mit Adam Neidenberger von Neußes gehabt, Sechs Gulden ohnbefugter Dingen zur Straff abgenommen, dagegen wür verursacht zu schuldiger Handhabung unser der Orthen wohl hergebrachten Obrig- Recht- und Gerechtigkeiten, an dem Kayserl. Cammer Gericht ein pœnal-Mandatum auf die Pfandungs-Constitution wieder gesamte Regierende Herren Grafen zu Oettingen ꝛc. ußzubringen, auch erlangt, und sich ermelter Closter Vogt David Koch ihren Gnaden wegen die uferlegte parition an heund dato in dem Closter Roth zu thun, in Schrifften gegen uns ercläret, Also haben wür unseren Burgermeister Michael Schaden unsertwegen abgeordnet, und dann wegen besagten Michael Mackhens seinem Ambts anbefohlenen dieser parition beyzuwohnen, wür haben auch diese besagten unseren unterthan Michael Mackhen abgenommene Fünffzig und Sechs Gulden an heund dato von ihme Closter Vogten David Kochen empfangen, versprechen auch solche, im Fall es hernacher mit Recht erkennt werden solt, angedeuter Constitution gemäß zu restituiren, erstatten, und wiederumb von handen zu geben, bey Verpfändung unserer Haab und güthern, so viel deren hierzu nöttig, treulich ohne gefehrde, in Urkund haben wür diesen brief unser gemeiner Statt Secret Insigel wißentlich fürdruckhen laßen, Actum Donnerstag den 12. January Anno Sechzehen hundert und Sechs Jahr.
2

(L.S.)

Num-

Num. LXVI.

EXTRACT
Aus denen Reichsstatt Dinckelsbühlischen uralten Original Steur-Büchern, unter der Rubric
Gemain Vßgeben der Statt.

1466. Item als Neunzehen Gesellen ombgeritten vnd vßerhalb der Stadt die Holt bestochen haben uf Georg verzert iiij pfund. iiij. pfen.

1500. Item die Söldner als Sie etlich tag die Hält haben besehn, und bestochen . . . . v. pfund. xij. pfen.

1514. Item die Knecht so den Meß Marckt Leuthen so gein Nördlingen sind engegen geschickt worden, auch Hält zu besichtigen verzert, und ire Mal . . . . xxvij. pfund.

1522. Item als ein Rath den Crälßham Marckt zu dem Hailligen Creuztag gehalten zu gut haben zween raißig Knecht die Hält haben lassen besichtigen, desgleichen auch am Haim ziehen haben Sie verzert x. pfund. xvij. pfen.

1527. Item als der Schlepperlein und Thoman Freyhammer sind mit dem Strang gericht worden, Ir zehen so ine tag und Nacht gehüt haben, geben . . . xxxiiij. pfund. iij. pfen.

Item Sieben raisigen Knechten, so mit dem Aman sind geritten, als die zwen obgemelte Armen sind gericht worden, jeden Ein mal . . . . v. pfund. xviij. pfen.

Sambstag nach Misericordias

1570. Nachdem Hanns Henn, von Meningen 6. Meil wegs hinder schmalckalden gelegen, seinn Handtwercks, ein Pflesterer zum Wordlin, Im Wurzhaus an offnem Diebstal ergriffen der volgents durch den vogt Friderich Klingenberger daselbsten, in die Stat gefuert, vnnd dan In eines E. Raths Fronfest eingezogen auch ferners durch die verordnete Ainiger gietlich, vnnd Peinlich gefragt worden der soull diebstal bekant, welcher sich auch nach gepflegener erkundigung, befunden Ist er vff Freyttags nach Misericordias Domini mit dem Strang vom Leben zum todt zu richten verurthailt vnd gericht worden, vnd hat man von wegen des Armen, von dato seines einziehens bis man Ine gericht bezahlt vnnd Außgeben wie volgt. ꝛc.

Item dem Herrn Stataman . . i. pfund. xxi. pfen.

Mener den Reuthern, so 10. gewesen
Jedem 2. Batzen Reuthgelt . . i. fl. ij. pf. xxv. pfen.

Mener den 5. Raisigen Knechten so die helt gerithen
geben . . . . v. pfund xx. pfen.

Num. LXVII.

EXTRACT
Aus den Reichs Stadt Dinckelsbühlischen Original-Steuer-Büchern, sub Rubrica
Gemyn Ußgeben und Verritten.

1412. Item Daniel tanck, hat verzehrt von nach straiffen wegen des Mötinger und der andern beschedigung wegen mit Unsern dienern zu drinn malen geben . . . vij pfund. viij. ß.

Item Rom hans mit xiiij Pfert gesträiffet uf die Mitwoche vor katherine haben zu der Witzmanns mül verzert vj. pfund. vj. ßl. viij. hl.

1425. Item Helchner mit ailff Pferiten zu straiffen, zwen tage mit samt dem Bottenlohn, von kundschafft wegen verzert und geben suntags nach Jacobi . . . x. pfund. vi. ßl.

1429. Item Muchsen selb dritt, als sie in dem Nördlinger Marckt straifften haben verzehrt . . . vi. pfund. xv. ßl.

Item Strüßlin und Peter Bichtling als sie den Meßtag und am Abend straifften verzert . . . xii. ßl.

Item Hannß Dürren und dem Muchsen dieselben zween tag x. ßl.

1431. Item als Unser soldner In dem Nördlinger Marckt gestraifft haben hand sie verzert . . . iii. pfund.

1432. Item Strüßlin hat mit sechs Pferiten verzert als sie straifften mit halßen des Rats uf der Straß gen Nürnberg uf Sampstag vor Joh. Bapt. . . . ii. pfund xv. ßl.

1435. Item Sechs Unser knecht als sie straifften, haben zum Goldbachßen verzert . . . iii. pfund. xi. ß.

1436. Item als Peter Sichtling mit sechs Pferiten Rintt straiffen Ist verzert vor nativitat. marie . . iii. pfund. xvi. ßl.

1437. Item Petern Sichtling selb sechst als si gen Nürnberg uf der Straßen straiff.en, als man von dem Hailthum Zohe verzert vor misericordia Dni. . . . ii. Guldin i. pfund. xvi. ß. i. hl.

1437. Item Strußlin selb vierd als si nachstreifften do man zu Rot Pferit nam verzert . . . xii. ßl.

1438. Item als Unser Gesellen uf Frytag vor Palmarum gestraifft haben mit sechs Pferiten haben verzert . . iiii. pfund. x. ßl.

Item als vnnser Gesellen mit sechs Pferiten gestraifft haben drey tage haben verzert uf dem Oster Abent xxv. pfund. viii. ß. ii. hl.

Item



Item Strußlin als er selb sechß uf den andern Ostertag do Margckt zu Craülßheim war straifft, das er verzert habet geben 1. pfund. xvi. ß.

Item als Peter Sichtling mit fünf Pferiten drey tage gestraifft hat, und Wir Jn fünf Pferit ainen tag zu gesannd haben, haben verzert nach Geory , , xxiii. pfund. xvi. ß. ii. hl.

1438. Item unser knecht mit vier Pferiten gestraifft verzert i. pf. xii. hl.

Item Strußlin selb sechst zu straiffen vor Symonis & Jude verzert , , , iii. pfund. xii. hl.

1442. Item Peter Sichtling mit zehen Pferiten zwen tag als si uff Jacobi straifften verzert , , xii. pfund. v. ß. i. hl.

Item Peter Sichtling selb achtend als si straifften auf den Marckt zu Riet Laurenti drey tag verzert , xiiii. pf. iiii. ß. ii. hl.

1443. Item Peter Sichtling mit acht Pferiten als Er in der Nördlinger Meße straiffet, verzehrt , , ii. pfund. viii. hl.

Item Peter Sichtling selb sechst auff der Straß gen Nürnberg zu straiffen nach Epha Dni. zwen tag , i. Guldin ii. pfund.

1444. Item Sichtling selb Achtend zu straiffen an der Wernß zwen tag verzert , , , viii. pfund. x. hl.

1445. Item Petern Sichtling auff straiffen auf Invocavit zu Zehrung geben , , , xviii. pfund.

1453. Item Peter Sichtling zu dreymaln mit den Gesellen zu straiffen verzert , , , i. pfund. x. pfen.

1456. Item Hanslin mit 10. Pferden zwey tage ain nacht und mit dem das sie zu Vicentzen verzert als si straifften da man wider von Hailthum kam von Nürenberg , , 7. Guldin. iij. pfund. xx. pfen.

1464. Item als der Spitalschreiber beraubet worden, sind Unser Gesellen zu straiffen Neün hinaus geritten, ist Jn geben ij. pfund. xii. pf.

Item Peter Sichtling der Sach halb an drey End zu ryten geben , , , i. pfund. xxii. pfen.

1468. Item Henlin Selb Sibend dry tag und dry Nacht zu Straiffn und zu Haltn und darnach der Spital Maister selb sibend unser knecht, als si gestraifft, haben verzert , , xxiiii. pfund. x. pfen.

1472. Item unnser Gesellen vier als Si gestraifft haben zur Zeit als Zwerch

Bruck abbrochen war verzert hie bey dem schlund x. pfund. xxvi. pfen.

Num. LXVIII.

COPIA Schreibens von Amtmann und Stifftverwalter von Feuchtwangen.

Unser freundlich willig dienst zuvor, Ehrnvöste Fürsichtige Erbare weise, liebe Freünd und Nachpauren. E. E. F. E. W. können Wir freünd dienstlich nicht Pergen, das heündt Inn der Nacht, bis In siben Acht böser Bueben und Dieb, Unserm Ampts anbefohlenen hannsen Böncklern zu Neidlingen Inn sein Behausung gebrochen, Inen und das Weib übel abgeschlagen, die Truben und Anders auffgebrochen, und das Hauß geblündert, sonderlich etlich Zinn, Kleidung, und Anders, mit sich hinweg getragen, darunter sonderlich zwo Persohn, der eine ein schwartz Bertlein, einen schwartzen Beurischen Mutzen, und der Ander ein Weiß falb Bertlein, ein Rott Wullin Hemmet, und ein schwartz Barchetin Wammes, ein liderin geseß, und rotte stümpff drunter angehabt, die Anderen Persohnen aber wohl gecleidt sein, Wann sich dann diese böse Bueben und Dieb, villeicht etwo bey Euch inn der Statt, und Euren gebiet niderlaßen, Ir underschlauff suechen und die geblünderte wahr verkauffen möchten.

Als gelangt E. E. F. E. W. Unser freündlich und Nachparlich bitten, die wöllen Allenthalben guette Verordnung thon, und Bestellung machen, da dieser Argen bösen Bueben einer oder mehr bey Euch Inn der Statt oder Dero gebiet, möchten zur hand gebracht, oder zu betretten sein, das dieselben zur hafft gebracht, und zu verdienter gebürender Straaf angehalten werden, damit nicht allein Unßers gnädigsten Fürsten und Herren. ꝛc. sonder auch Eure selbst Aigne Unterthanen und Arme Leuth uffm Land, vor disen und Andern dergleichen bösen Geselschafften möchten versichert pleiben, das seien Wir umb E. E. F. E. W. Inn dergleichen und mehrern Fällen, freünd Nachparlich zu verdienen willig. Datum Inn eill den 26. Augusti gegen Tags Anno 85.

WWVon Knöring.
Hannß Huffnagel Verwalter daselbst.

Inscriptio.

Dem EhrnVösten, Fürsichtigen Erbarn und Weisen, Burgermeister und Rath zu Dincklspühl, Unnsern guetten Freunden. Auch günstigen Herren und Nachparn ꝛc.

Cito Prtat. 5. Septembris
Cito Ao. ꝛc. 85.

Wonn



Vonn Gottes gnaden, Georg Friderich, Marggraff zu Brandenburg, in Preussen. rc. Auch in Schlesien zu Jegerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürmberg, und Fürst zu Rügen. rc.

Unnsern gunstigen Grueß zuvorn, Ersame, Weyse, lieben Besondern. Nach dem sich abermahls, Wie Euch vielleicht ohne das selbst unverborgen Ein böse verwegene Gesellschafft, in die zwantzig Personen starck, zusammen gerottet, welliche die Arme Leuhtt, auf dem Landt bey Nächtlicher weill, unversehener Ding, in Ihren Heusern überfallen, vergwelltigen schatzen und plündern sollen, Wir allbereitt in kurtz etlichen Unnsers Closters Sultz, und andern Unnderthanen begegnet, So haben Wir nicht unnderlassen, zu fürderlicher erobe-rung, und niederwerffung, solliches hochstreflichen entwichten Gesindleins, und hergegen zu billichen schutz unnd handthabung der Armen Betrangten Underthanen, Unnsern Ambtleutten ernstlichen Bevehlich zu thuen,

Dieweill aber leichtlich zu erachten, das sich solche Mördeirische und Reuberische Gesellschafft, nicht allein in Unnser Obrigkeit, Sonndern auch an andern Orten in der Nachbarschafft aufhalten und unnderschleiffen, So wollen Wir nicht zweiueln, Ihr werdet denselben durch fleißige kundschafft oder straiffen, auch Euers theills = mitt ernst Nachtrachten lassen, Unnd da Ihr Was in erfahrung bringt, solliches in Unnsere angrentzende Embter berichten, damit Sie so balden abgeholt, unnd Ihrem verdienst nach gestrafft werden, Das geschicht an Ihme selbsten billich, unnd zu außreuttung des Ubells, den Unnderthonen zum Besten. Unnd Wir könnten es Euch, der Sachen notturfft nach, nicht bergen, denen Wir zu gnaden gewogen. Datum Onoltzbach, den 23. Januarÿ Anno 1588.

A. V. Eyb.
V. Stadtmann.
S. Greyß.

Inscriptio.

Denn Ersamen und Weysen Unnsern lieben besondern, Burgermeistern unnd Raht zu Dinckelspuell.

Num. LXIX.

PRIVILEGIUM Konigs Ruperti, der Statt Dinckelsbühl dienstag nach Mariæ Himmelfarth Ao. 1401. ertheilt.

Wir Ruprecht von GOttes Gnaden, Römischer Künig, zu allen Zotten Merer des Reichs, bekennen und tun kunt offenlich mit disem Brieff, allen den, die in sehen oder hören lesen, daß wir angesehen haben, getruwe und merkliche Dinste, die der Burgermaister, Rat und Bur-

gern gemainlich der Statt zu Dinckelspuhel, uns und dem heiligen Rych offt nutzlichen und willigklich getan haben, und in künfftigen Zyten wol tun mü-
gen, umbe das haben wir in yetzunt mit gutem Willen, mit wolbedachtem Ein-
ne und Mute, nach Ratt unser und des Rychs Fürsten und liben Getreuwen,
von Römischer Kunglicher Macht Volkomenheit sollich Fryheit und Gnade ge-
geben und getanl, geben und tun in auch die yetzund mit rechter Wissen und
in Crafft dies Brieffes, daß nyemant, wer der sy, sie alle oder ir
Statt gemainlich, noch dhein ihre Burger besonder, noch nye-
mant, der der gemeinen Statt noch iren Burgern zu versprechen
stat, es sin Lüt oder Gute, und sonder das Spitall zu Dinkelspu-
hel, noch desselben Spitalls Lüte und Gute, wo die denne gele-
gen sind, vor dheinerley Lant-Gerichten, oder sonst Gerichte,
wes die sind, oder wo die gelegen sind, oder auch vor unser und
des Rychs Hoff-Gericht laden, vortriben oder heyschen solle,
umb was Sachen, das sy, one allain vor irem Ammann in der
Statt zu Dinckelspuhel es were dann, daß dem Cleger Recht daselbst ver-
sagt, oder wider Bescheidenheit gefehrlichen verzogen würde, und wer darüber
zu in besambt oder besonder, oder zu den iren, die in zu versprechen stan, als
vor geschriben stat, ichtes zu sprechen gewonne oder hat, der soll also Recht
von in suchen und nemmen, als doselbst geurtailt wird, one alle Widerred,
und darumb so gebieten wir allen Fürsten, Gaistlichen und Werntlichen,
Graven, Herren, Dinstlütten, Rittern, Knechen, Stette, Merckte, Ambt-
lütten, und allen andern unsern und des Rychs Unterthanen, daß nyemant ir
dheiner, in welchen Würden, Adel oder Eren die sin, wider soliche unser
Fryheit und Gnade nicht komen oder tun sullen, oder durstig sin ze tunde, in
dhain Weyße, als lieb in sy, unser und des Rychs swere Ungnad zu vermeiden,
were aber daß von yemant dawider icht bescheh, so setzen, erkennen und wollen
wir yetzunt, daß alle soliche Ladunge, Gericht und auch Recht, kain Crafft
noch Macht haben sullen, und den egenannten der Ratt zu Dinckelspübl besambt
und besunder, noch den iren, als vorgeschrieben stet, dheinen Schaden brin-
gen sollen noch mögen in dhain Wyße, und soll dannoch ein yeglicher Cleger,
ainer genanten Pene, mit Namen fünffzig Marck lötiges Goldes, als dick das
überfaren würde, darumb verfallen sin, die halb in unser und des heiligen
Reichs Camer, und der ander halbe Teil den egenannten von Dinkelspübel und
den Iren, den also überfahren were, one Minnernüsse gefallen soll. Mit Ur-
kunt diz Briefs, versigelt mit unserm Kunglichen Majestat Ingesiegel. Geben
zu Augspurg, auff den Dinstag nächst nach unser Frawen Tag, als sy zu Hy-
mel fure, Assumptio zu Latine, in dem Jare, do man zalt nach Christi Ge-
pürt viertzehenhundert und ain Jare, unsers Rychs in dem ersten Jare. Und
stund unten ussm Spacium,

Ad Mandatum Domini Regis.

Nicolaus Buman, &c.

(L.S.)
(appens.)

Num.



Num. LXX.

Kaysers Sigismundi Privilegium der Statt Dinckelsbühl ertheilt Ao. 1435.

WIr Sigmund von GOtes Genaden, Romischer Keyser, zu allen Ziten Merer des Reichs, und zu Hungern, zu Behem, Dalmacien, Croacien ꝛc. Künig, bekennen und tun kunt offenbar mit disem Brieff allen den, die in sehen oder hören lesen, daß wir haben angesehen, und gütlich betracht sollich anneme, willige und getrue Dienste, die uns und dem Riche die Burgermeister, Rate, und Bürgere der Stat zu Dinkelspuhel, unsere und des Richs lieben Getruen getan haben, teglichs tun, und hinfür zu tun willig und bereit sind, und haben in darumb mit wohlbedachtem Mute, gutem Rate, und rechter Wissen, dise besundere Genade getan und Freyheit gegeben, tun und geben in die von Römischer Kayserlicher Macht Volkomenheit in Krafft dis Brieffs, also daß nyemands, in was Wirden und Wesen der sey, fürbas mer dieselben Burgermeister, Rate, und Burgere gemeynlich der Stat zu Dinkelspuhel ire und auch ires Spittals Lüte und Gütere, und ire Nachkomen für keyn frembd Gericht, Hoff-Gericht, Land-Gericht, oder ander Gerichte, es sey umb Schuld, oder Zuspruche, und Sachen, nicht fürheischen, laden, oder ziehen, und auch keyn Urteil, Recht oder Acht über sy sprechen sollen noch mögen, sunder wer zu in zu sprechen oder Forderung hat oder gewinnet, der sol Recht von in nemen, vor irem Rate und Gerichte zu Dinckelspuhel, daselbst man eynem jeglichen Kleger eyn unverzogen Recht sol widerfaren und gen lassen und nyndert anderswo, es were dann, daß dem Kleger, oder Klegerin das Recht verzogen, und versagt würde, damit er Rechtlos bleibe, und das küntlichen machte, so mag er sich beruffen, und sein Recht anderswo suchen an den Enden und Steten, da er das billich tun soll, und dem nachgeen, als recht ist, und wir gebieten darumb allen Geistlichen und Werentlichen, Fürsten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hoffrichtern, Landrichtern, Richtern, Gerichten, Urteilsprechern, Steten, Merckten, Dörffern, und allen andern unsern und des Richs Untertanen und Getruen, die Gericht haben, von Römischer Kayserlicher Macht ernstlich und vestiglich mit disem Brieve, daß sy die vorgenanten Bürgermeister, Rate und Burgere zu Dinkelspuhel, ire und ires Spittals Lüt und Gütere, und ir Nachkomen, an disen unsern Genaden und Frybeiten nicht hindern oder irren, noch sy darüber fürbasser bekümmern, sunder sy der gerulichen gebrauchen und geniessen, und daby bliben lassen, als lieb jn sey, unsere und des Richs swere Ungenad zu vermeyden. Mit Urkund dis Brieffs, versigelt mit unser Keyserlichen Majestat Insigel. Geben zu Preßpurg, nach Cristi Gebürde vierzehenhundert Jare, und darnach im fünff und drißigisten Jare, am nechsten Suntag nach des heyligen Crewtz Tag Invencionis, unser Riche des Hungrischen ꝛc. im neun und viertzigisten, des Römischen im fünff und zweintzigisten, des

Behemischen im fünffzehenden, und des Keysertums im andern Jaren.

(L.S.) Ad Mandatum Dn. Imperatoris.
(appens.) Caspar Sligk, Miles Cancell.

in dorso
Rta. Marquardus Brisacher.

Num. LXXI.

EXTRACTUS aus den Reichs-Stadt-Dinckelsbühlischen Original-Frais-und Straff-Büchern auch gerichtlich geführten Protocollis.

Anno 1416. Franckenhofen.

Hanß Schmid von Franckenhofen wegen seiner tochter Bußgeben 4. pfund.

Ao. 1429. Ehingen.

Hellen Conrad allda von wegen Wölfflin Juden gebeßert pr. 50. pfund.

Larrieden.

Alß die Bauern allda einen Gefangenen hereingebracht verzehrt 1. pfund. 11. ß. 4. heller.

Ao. 1437. Burgstall.

Daß der Hering usm Rothof die Kleuen unter das reine Mehl vermischt, ist deme die Stadt auf 1. Jahr verbotten worden.

Ao. 1442. Bergertshofen.

Die Bauern allda so einen Dieb den Häußlin von Lauringen von daselbst in die Stadt trachten verzert 5. pfund. 6. ß. 2. heller.

Ao. 1443. Beyerberg.

Die Bauern allda haben einen von da gefangen gebracht verzert 9. pfund. 19. ß. 1. heller.

Sulzach.

Braun Endreß wegen Pfaff Naglers wegen gebeßert 1. fl.

Ao. 1458. Sulzach.

Heinz Paur alda gebeßert pr. 2. pfund. 15. pfen.

Tribur.

Wilhelm Mayr ist allda verfallen von Wuchers zu Sulzach wegen 4. pfund.

Ao. 1465. Bergbronn.

Von einer ermordeten Frauen bey Bergbronn und da man sie zur Erden bestatten laßen geben 1. pfund. 18. pfen.

Ehin-



Ehingen.

Jerg Beck alda Frevel geben . . . 1. fl.

Ao. 1486. Bernhardswend.

Ist Urba Müller daselbst gefangen und durch den Backen gebrennt worden.

Ao. 1492. Ehingen.

Der Korrenpeter ist hereingeführt und mit Ruthen ausgestrichen worden.

Ao. 1514. Wördlein.

Den Bauern von Wördlin so bracht haben ein gefangenen so hannß Vögelein geheißen . . . v. pfund. xviii. pfen.

Ao. 1515. Wörthlen.

Burckard Schipff ein Spittelknecht ist von den Bauern zu Wörthlen angenommen und gefänglich hereingeführt wegen der Bedrohungen die er wider E. E. R. und den Bauern allda gethon hat, uf ein Urphet wieder erlassen.

Ao. 1515. Bergbronn.

Iren 2. so hinaus geschickt worden uf die 4. Fuß - Knecht so zu und um Bergbronn sind gefangen worden . 2. pfund. 15. pfen.

Ao. 1517. Obermichelbach.

3. Raisigen so den Schmid von Obermichelbach hereingebracht 4. Fußknecht . . . 5. pfund. 12. pfen.

Ao. 1517. Oberwaldhausen.

It. Leonhard Stattmann Schmid zu Oberwaldhaußen gefenglich angenommen in die Statt geführt um willen er den Hannß Krauß gedroet sein Hauß zu verbrennen endlich uf ein Urphet erlassen.

Ao. 1519. Irrsing.

Hat der Herr Bauernvogt mit samt dem Kilian auch 3. zu Fuß, einen ungehorsamen Burger zu Irrsing geholt.

Ao. 1520. Irrsing.

Burckert Mayers Weib uf des reichen Allmosen hof zu Irrsingen ist gefenglich angenommen und hierein geführt worden von wegen des bösen Weesens daß sie mit ihren Mann gehabt, entlich uf ein Urphet erlassen.

Ao. 1523. Zwehrenberg.

Hannß Winzheimer alda hat sich erhenckt den Stulpen und Schöler geben bene zu verbrennen . . 2. fl.

Ao. 1525. Obermichelbach.

Jeorg Himbler zu Weiltingen ist angenommen und in Thurn gelegt, darum-

ben, daß er den Micheln in stall, daß er aus Befelch E. E. Raths die Kirchwey alda mit samt andern beschirmt, hart gestochen und verwundt, und auf ein Urphet erlassen.

Ao. 1525. Wördlein.

Dem Vogt selb 4. so den Wolff Heülin gefangen gebracht geben 10. pfund 12. pfen.

Ao. 1528. Oberkhemenden.

Hannß Woig allda, daß er daselbst uf ein aigen Acker gebauet hat ein neue Hofstatt ohne wissen und willen der Herrschafft ist er in den Thurn gelegt, uf ein Urphet erlassen.

Ao. 1529. Conradsbronn.

Lenhard Brand zu Conradsbronn ist angenommen in die Straf daß er den Marggl. hat angezeigt einen, so einen andern so auch Marggl. seyn soll, entleibt hat, uf sein hof, uf sein Urphet erlassen.

Ao. 1529. Conradsbronn.

Item einem in Cunretsbrunn gefenglich angenommen, von wegen deßen so sich zum Wördlein selbst erhenckt.

Ao. 1537. Weidelbach.

Ist Uz von Ealingen auf dem Hertfeld dermaliger Vogt des Teutschen Ordens zu Weidelbach von wegen daß er der von Dinckelsbühl hintersassen einer seine 4. Pferd die er vff einer Egerten daselbst gehüet, hinweggetrieben, und ine die usrecht nit wieder geben, sonder erstlich 8. fl. volgendts 4. fl. von ihme haben wollen, auch das ain Pferd, so er zu Pfand gehalten, gefüert und gebraucht, in Thurn gestrafft und der Gefenckhniß vff ein alte Urphet wiederum erlassen worden.

Ao. 1541. Walthann.

Alß man hat den Hub Gilgen zu Walthann gefenglich hieher geführt allerley Uncosten ufgangen . . 9. fl. 4. pfund 29. pfen.

Ao. 1545. Wördlein.

Höll Georg zum Wördlein hat gefrevelt wegen begangenen Ebebruchß mit seiner Magd allda pr. . . 15. fl.

Ao. 1546. Richelbach.

Josen Hannß und Wolff Finck allda so wider das Friedgeboth gehandelt jeder pr. 5. fl. gestrafft . . . 10. fl.

Ao. 1549. Oberkemenden.

Um willen Bastian Reiter mit Wetz Michels Weib zu Dirwangen ein Ehebruch begangen gestrafft pr. . . 28. fl.

Obermichelbach.

Alz Martin Seitz allda ein Ehebruch begangen gestrafft pr. 20. fl.

Ao.



Ao. 1550. Obermichelbach.

Michel Ranger zu Bernhardswendt so Leonhardt Werlein zu Obermichelbach in seinen hof sehr geschendet gestrafft mit dem thurn und an Geld 5. fl.

Eod. Anno Obermichelbach.

Bey der Nacht hat man 10. Persohnen dahin geschickt, daß sie Barthel Werlein alda hereingeführt Uncosten . . 26. pfund.

Eod. Ao. Oberckemmathen.

Ist Wolff Schmelzer allda gefenglich hiereingeführt worden, aufgeloffen . . . . 2. fl. 3. pfund. 12. pfen.

Ao. 1552. Waldhäußlein.

Wendel Klein und Gilg Beeglein bede von Waldhäußlein, so wider das Friedgeboth gehandelt, beede turniret, und mit einem Löfel eßen biß sie vereint worden, und jeder pr. 5. fl. darzu an Geld 10. fl.

Ao. 1552. Bernhardswend.

Um willen E. E. Rath die Kirchwey allda verbiethen lassen, und aber ein Crämer darüber ausgelegt, seindt deme 1. duzent Nestel abgenommen worden.

Ao. 1553. Bottenweiler.

Ist Hannß Strölein allda gefenglich hiereingeführt worden Uncosten 1. fl. 2. pfund. 6. pfen.

Ao. 1553. Zum Hauß.

Ist Roßler zum Hauß gefenglich hierein geführt worden Uncosten 1. fl. 2. pfund. 5. pfen.

Ao. 1555. Dürrn.

Hannß Domloher allda wegen seines grosen Unweßens allda ist hiereingeführt worden Uncosten ufgangen . . 3. pfund. 6. pfen.

Ao. 1556. Grünstetten.

Der Müller allda, daß er zu tief in die Säck gegriffen gebießt pr 1. fl.

Ao. 1556. Burgstall.

Als 2. Landsknecht zu Burgstall trohwortt von sich gegeben, seindt sie von Burgstall hierein geführt worden Uncosten 13. pfund. 10. pfen.

Eod. Ao. Oberckemenden.

Ist der Müller Elenlein allda gefänglich hierein geführt worden Uncosten . . . . 9. pfund. 15. pfen.

Ao. 1556. Görhof.

Georg Messerer uf Görhof ist von seinen Sohn erschlagen worden, er thäter darüber entloffen, hat E. E. Rhat Crafft habender obrigkeit dessen Erb zur Straf eingezogen.

Ao. 1557. Grünstetten.

Balthas Streicher, und Caspar Alberth Miller haben beede zu Grünstetten,



denen Fried gebotten, aber solchen Fried gebrochen deßhalben beede neben thurn jeder pr. · 5. fl. gestrafft · · 10. fl.

Ao. 1557. Bottenweiler.

Hannß Ströblein und Jerg OsterRegler alda, so in groser Uneinigkeit gestanden, und beeden bey Leibs straf fried gebotten aber nit gehalten, also jeder pr. 10. fl. gestrafft · · 20. fl.

Ao. 1557. Dalckingen.

Adam Hernmaul alda, so Ungehorsams halber gestrafft worden, Herrn Pfarrer nit zugleich den zehenden geben, und ungebührlich sich mit Reden hören lassen neben dem thurn auch angelegt pr. 5. fl.

Ao. 1557. Untermichelbach.

Als die Messer mit 7. Persohnen einen Pauern von dar in die Statt geführet Uncosten ufgegangen · · 11. pfund. 15. pfen.

Ao. 1558. Aumühl.

Veit Demer Gehrmiller als Er in einen brunnenquell bey der Aumühl erfroren, ist deß andern tags nach Dinckelsbühl gefiert und zu St. Leonard begraben worden.

Ao. 1558. Grünstetten.

Als in 13. Burger den Miller allda gefangen hiereingeführt Uncosten 1. fl. 6. pfund. 24. pfen.

Ao. 1558. Dauernweiler.

Sixt Riell Holzwartt alda, so mit der hirthin allda in Ehebruch gefunden worden gestrafft pr. · · 20. fl.

Ao. 1559. Neuseß.

Georg Kohllöffel mit des Heinningers Tochter allda gefrevelt 5. fl.

Ao. 1561. Untermichelbach.

Als 3. Söldner Georg Albrechten zu Untermichelbach, welcher etliche trohewortt gegen andern gethan, aus Befehl E. E. Raths aus Bastian Rheinharts Wirthshauß zu Michelbach nehmen, und in die Stadt geführt ist Uncosten ufgangen · · 2. fl. 6. pfund. 9. pfen.

Ao. 1562. Lohe.

Von Azachias Dürren. Azachias Weisen und Jacob Langen Zuck-Frevel so uf Jerg Rauschers zum Lohe Acker sich verloffen von einen jeden 2. fl. eingenommen.

Ao. 1563. Wördlein.

Als Ein Landsknecht mit Nahmen Mathes Weyrich von Trier zum Wördlein am Buck hinauswarthß gegen Lustenau zu, einen entleibt, hat E. E. Rhats Vogt alda den toden Cörper in die Stadt geführt, hernacher begraben lassen, dessen zur Zeugnus seindt in der Fraisch Cammer zu finden ein Huet, und Rapier Uncosten 1. fl. 1. pfund. 10. pfen.

Ao.

Ao. 1563. Bergbronn.

It. Freytags nach Killiani als etlich Landtsknecht zu Bergprun in des Hannß Kolers Behaußung gezecht, vnd ein Auffruehr gemacht, ist dazumal Lenhardt Falckh von gemindt entleypt worden, ist solches durch den hauptmann angezeigt worden dem Burgermeister, volgents vß Befelch Eines Erbarn Rath der Baurenvogt hinauß geschickt worden, mit sampt einem karren vnd solcher körper rein geführet worden, vnd zu sanct Lenhardt begraben, vnd hatt der Deter gehaißen Wilhelm Repper von kirchberg vnnd bey solchem handel ist auch geweßt Simeta von Jaxen, nachdem der Baurenvogt ein Mas wein getruncken, ist Marggräfischer Zoller hinein zu im kumen, vnd angezeigt, das er zu kreilsheim gewest von wegen des entleypten bey dem kastner Caspar Zigler vnd Amptmann Ehrheist von kreilsheim haben sihe gesagt, man meg den körper hin thon woh man woll dieweil solcher todtschlag in der Gassen nit geschehen sunder in dem Würtzhaus den sihe den von Dünckelspühl in der herperg nit wollen eingreyffen, vnd den hauptmann dazumal geben worden 7. Pf. dem Hannß Berlen Baurenvogt 6. Pf. dem karren knechht 2. Pf. vnd für Zerung sampt allen in einer Summa thutt iij. fl. vij. Pf. xx ij. R.

Ao. 1563. Bergbronn.

Samstag nach Kiliani findt man daß zu Bergbronn im Wirthshauß ein Landtsknecht mit Namen Leonhard Falck von Gemündt ist entleibt, und durch den Bauren-Vogt herein geführt, auch zu St. Leonhardi begraben worden, und daß die Amt-Leuth zu Crailsheim als sie dieses Todschlags Bericht empfangen, zur Antworit geben, dieweil solcher Todschlag im Wirthshauß uff deren von Dinckelsbühl grundt und boden, und nit vff der Gassen geschehen, So wollen sie inen nit eingreiffen.

Ao. 1564. Lehengütting.

Georg Negelein von Mermeuß, hat nit allein E. E. R. Unterthanen mit Sengen und Brennen gedrohet, sondern auch sein böses vorhaben, bald hernach ins werck gericht, und in würcklicher That ergriffen worden, als hat E. E. R. aus zulassung des heil. Röm. Reichs Satzung und Craiß Abschied auch der wohlhergebrachten Freyheit Ihne Negelen auf Lehengütingl. Vieh-Hueth gefenglich hinwegnehmen und herein führen lassen, endlich aber auf grose und ansehnliche Vorbitten gegen eine Urphet wieder erlassen.

Haßlach.

Ist hannß Fickel daselbst durch 1. Reuter und 4. zu Fuß Ungehorsamb halber in die Stadt geführt worden Uncosten 3.fl. 1. pfund. 4. pfen.

Ao. 1567. Wördlein.

Sebastian Reichert alda ist ergriffen worden, daß er auf E. E. Raths holz Stangen gehauen, hereingeführt und gestrafft pr. 10.fl.

Ao. 1568. Daurenweiler.

Peter Fackler, Hannß Schnizer, und Leonhardt Zerer, alle 3. von Ohrenbronn, daß sie Holz oder Forln zu Daurenweiler hinweggeführt, und mit den Holzwartten allda ein Pact gemacht, der in thurn gelegt, thuet über dem halben so man dem Fiurer geben Straf 5.fl.

Ao. 1568. Dorffkemathen.

Veit Frosch alda, daß er sich ungerechter Meß gebrauch pr. 6. Pfund 9. pfen.

Ao. 1569. Schönbronn.

Alß man Michel Mezen von Langennau, hanß genannt der bey 14. Jahr alt, und des Jungen Schwester Anna genannt, bey 15. Jahren zu Schönbronn in offenen Diebstall ergriffen, und die Bauern sie beede hereingeführet, volgends die beede Jungen 14. Tag in dem thurn und Narrenhäußlein gelegt, mit dem daumenstock geklemt, und aus lauter Barmherzigkeit aus der Stadt geführt, und Ihnen zu ewigen Zeiten dieße verboten, so den Verbrecher hereingeführt geben 1.fl. Azung und anders darübergangen 3.fl. 4. pfund. 25. pfen. & 4. 4. pfund. 25. pfen.

Ao. 1572. Kemmaten.

Demnach Georg Wörlin von Untermichelbach gebürtig E. E. Raths Unterthanen zu Ammelbruch mit Namen Wolff Meyer, Hannß Schiela und Peter Meyer daselbsten wohnhafft, der von Seckendorff zu Bechhofen Unterthan nit allein abgesagt, sondern Inen durch brief uff brennen vnd sengen zu Dorff vnd Veld auch bett vnd tisch absagen lassen, vnd letztlich sie dahin getrungen, daß sie sich mit ihme vertragen müßen, vnd die Mahlstatt zu Empfahung des gelds ins Schmuttermichels Hauß zu Dorff Kemmaten ernennt worden vnd obwolen ine E. E. Raths verordnete diener Sonntags den 5. Octob. bey empfahung des gelds allda ergriffen vnd gefäncklich angenommen, so ist er Wörlin Ihnen dazumalen vff der gassen, als der Strick anfaangen wieder vnd in Melchior Schöpplers des Wirths hauß, so Marggräfisch, entrunnen, aber nichts destoweniger so haben abermals E. E. Raths ver-

verordnete ine daselbsten aus der Stuben in crafft E. E. Raths habender Kaißerlicher Freyheit wieder gefänckhlich angenommen, vnd in die Stadt geführt, über dessen allen obwolen nach Erfahrung dieses Einziehens Marggraf Georg Friederich zu Brandenburg geschrieben vnd begehrt, dene gehöriger orten, wo Er genommen, wieder hinzustellen, denn er were auf Sr. Frstl. Gndn ohnwidersprechlich hohen Obrigkeit gefänckhlich eingezogen worden; So haben doch Ire Fürstl. gnaden uff E. E. Raths gethanen Gegenbericht auch angezogene Kayl. Freyheit die Sache dabey bleiben lassen, also daß mehrgedachter Wörlein von dem 5. Octobris bis uff allerheiligen Abent in der Frohnveſt verwahret, vnd denselben tag mit dem Schwert gericht worden. Uncosten , , 19. Pfund. 4. Pfen.

Ao. 1572. Königsrodermühl.

Als ein teutschherrischer Müller zu Königsroth gleich unter Wördlein, angefangen Wein einzulegen, und auszuschencken, so aber E. E. Rhat solches nit gestattet, sondern durch ihre abgeordnete denen Bäßern die Böden auszuschlagen befohlen, wie dann Müller davon williglich abgestanden.

Eod. Ao. Kemlinsmühl.

Erhardt Seiller müller alda, als er Conrad Löffler zu wenig in Sack gemahlen gestrafft pr. , , 5. fl.

Ao. 1574. Wolffertsbronn.

Als am Donnerstag nach Bartholomay den 27. Aug. ein hirt so in etlichen Flecken gehiet, mit Nahmen Caspar Feul zwischen Wolfferts- und Schönbronn uf dem Waldt todt gefunden, ist er durch E. E. Raths Stattmesser in Crafft E. E. R. habender hoher Obrigkeit allda angenommen und uf St. Leonhardt Kirchhof begraben, und sein hirt oder Lederdasch in die Fraisch Cammer gelegt worden Uncosten , 8. pfund. 28. pfen.

Ao. 1575. Sittling.

Nachdem thomas Mayr eines Beckhen Sohn von Stümpffach Michel genannt, uf 11. oder 12. Jahr alt an einen diebstahl in eines Bauernhauß zu Sittling erwischt, und durch andere zum Fenster hineingeschoben worden, ist er durch die diener hereingeführt und folgends durch den Kleng mit ruthen gestrichen, und durch ein Messer zur Stadt hinausgeführet worden Uncosten in allen , , 5. pfund. 21. pfen.

Ao. 1580. Grünstetten.

Demnach Margaretha Glodhörning von Neuenstein am Abent Corporis Christi zu Nacht zum Wördtlein kommen, dem Vogt daselbsten um Hilff angeruffen mit Vermelten, es hetten 7. Landsknecht das Irig vf freyer Kayßl. straffen gewalthätiger weiß genommen, darauf der Vogt mit seinen benachbarten neben dem Weib auf Grünstetten gegangen, die Landsknecht allda in Jacob Streichers Stadel erwischt, dieselbige gefenglich

angenommen, und in die Stadt gebracht, in thurn gelegt, und den andern tag wider erlassen. Nachdeme man aber die Waar besichtiget, hat man soviel befunden, daß gestohlene Waaren gewesen, deßwegen E. E. Rhat das Weib durch den Nachrichter giet und Peinlich fragen lassen, und soviel bekannt, daß sie diese Waaren zum theil gestohlen, und helffen stehlen, darauf sie durch den Nachrichter zum Nördlinger thor hinaus geführt und E. E. Raths Grund und Boden verbotten Uncosten 6. fl. 4. pfund. 11. pfen.

Ao. 1581. Dalckingen.

Georg Walther zu Dalckingen alter Schultheiß als er in erst- und anderer Ehe mit einer andern zu gehalten ist er gestrafft worden pr. 25. fl.

Ao. 1583. Burgstall.

Nachdem Jacob Deblein ein Karrenmann und Burger allhier, auf Georg Heißen Wiß Flecken in Burgstaller Marckung umkommen, doch man nicht wissen können ob ihn der Gaul, oder wer umgebracht, hat man ihn Crafft habender hoher und Nieder Obrigkeit mit samt den Karren herein gebracht und begraben Uncosten 8. pfund. 7. pfen.

Ao. 1583. Steinweiler.

Hanns Seifferers 2. Söhn, so Rothisch haben zu Steinenweiler uff unserm Grund einander geschlagen, gestrafft pr. 6. pfund. 9. pfen.

Anno 1583. Waldhäußlen.

Nachdem die Gemeind zu Waldhäußlen einen hanns Uzen von Linckersheim bey Winzheim verdachts diebstalls halber nit weit von Waldhäußlen im Veldt, uff dem teutschherrischen Grundt und Boden gefangen, hat man 2. Fluerer hinaus geschickt und den 19. July neben den Gemeinds Leuthen vermög E. E. Raths bis dahero geiebten hohen und niedern Obrigkeit herein führen und mit Ruthen ausstreichen lassen.

Ao. 1584. Weiler.

Nachdem Wolff Genzmanndel von Klingen und Balthas Rueff von Hausen einander zum Weiller bey Ellwangen im Weiller verwund, Frevel geben - - - - 3. fl. 2. pfund.

Ao. 1586. Zum Hauß.

Nachdem Georg Stiblein alda Endres Probst zu Sperbersbach, und Endres Stem zu Zischendorff, zum hauß im Wirthshauß einander geschlagen jeder pr. 1. fl. gestrafft thut - 3. fl.

Ao. 1588. Burgstall.

Hanns Büchler von Geislingen und Hanns Vögelein von Blaufelden beede Fuhrmänner haben uf der Straß bey Burgstall einander wohl abgeschlagen, jeder gestrafft um - - 17. ein halb pfund.

Ao.

Ao. 1588. Megersbronn.

Demnach Veit Brand alda wider sein gethan Pflicht und Aydt, aus seinen zum Guet gehörigen Holz, Stammen, Bleckh, und Claffterweiß viel Holz verkaufft worden über die gelittene thurn straff an Geld 25. fl.

Eod. Ao. Rielenstetten.

Demnach Margaretha Riemerin von Weißenbronn so zu Rielingstetten diebstal begangen ist sie gefenglich genommen und deßwegen gericht worden den 1. Febr. 88.

Ao. 1589. Grünstetten.

Demnach Anna Heugin von Mazenbach als sie zum Grünstetten Unzucht begangen und Iren Man mit Mucken Pulver vergeben wollen, in die Stadt geführt und mit Ruthen ausgestrichen.

Ao. 1590. Waldhäußlein.

Demnach den 23. Oct. 90. deß Georg Heussen zum Waldhäußlein Magd, durch ein Wagen mit Getraidt in die Mühl zu fahren beladen, darnieder geschlagen worden, daß sie nit mehr geredt in 2. oder 3. stunden darauf gestorben, ist aus Befehl E. E. Raths in Crafft deren habenden und hergebrachten hohen und Niedern Obrigkeit der Cörper durch Wolff Bayrn haubtmann hierein ufm Gotts Acker gefihrt, und begraben worden den haubtmann und Baurn so mit gangen verehrt 5. pfund. 20. pfen.

Ao. 1590. Kühnhardt.

Den 7. July ist Peter Gagler von Köhnhardt Diebstals halber eingeführt und endlich mit Ruthen ausgestrichen worden.

Ao. 1591. Bergbronn.

Demnach Dieterich Lieb allda Rechenbergischer Unterthan E. E. Raths Unterthanen auch allda überackert, Leonhardt Schielein genennt ist er Lieb gestrafft worden pr. . . . 5. fl.

Ao. 1594. Wördlein.

Als Georg Drechsels von Wördlein Weib Barbara genannt, wegen verdachts der den 30. Aug. alda entstandenen Brunst allda angenommen in die Stadt geführt und in Gefengnus gelegt worden.

Ao. 1595. Burgstall.

Michel Lehler hat allda Michel Vogelmeyern von Schneitheim mit einem Beichel geschlagen deswegen gestrafft worden um 11. ein halb pfund.

Eod. Ao. Birckenzell.

Demnach Georg Wettemann allda begangenen Frevels halber uf Bartel Brenners Wießen alda als Dinckelsbühlisch Guet hart gefrevelt gestrafft pr. . . . . 14. fl.

Ao. 1596. Waldhäußlein.

Demnach Eine erbere Gemeind alda den Hirten Leykauff zu Seidelsdorff ver-

vertruncken, hat Hannß Knor und Jerg Heiß erstlich einander geschmäht, folgent mit bloser Wehr und Maß-Kanthen einander gar hart wund geschlagen, seindt gestrafft worden pr. . . 30. fl.

Eod. Ao. Waldhäußlein.

Demnach Georg Heiß bezechterweiß allda sich verlauten lassen, nemblich Gotts dausent Sackrollender, er habe Wein zu sauffen weil er lebe (was er nach seinen Nachbarn frage) wann er sterbe, wolle er sein Seel auf ein Zaun stecken, GOtt und Teuffel darumen lauffen, und welcher den sie Lauff erlangt, der soll die Seel nemen, dieweil er aber dardurch nit allein Crimen læsæ Majestatis sondern divinæ Majestatis begangen darumben er wohl verdient am Leben zu strafen jedoch auf beschehene fürbitt seiner Freundtschafft hat E. E. Rhat die Milte der Scherffe vorgezogen, neben 8. Tägiger Thurnstraf mit Wasser und Brod gebiest pr. . . . 100. fl.

Ao. 1596. Halspach.

Demnach Hannß Diemers Weib alda einen Ehebruch mit Georg Baltenbergern auch von Hellspach ein Ehemann begangen, ist sie herein erfordert und in ein Narrenhauß legen, hernach an Gelt strafen lassen pr. 50. fl.

Eod. Ao. Rieppach.

Demnach Leonhard Oberrer alda dem teutschherrischen Vogten zu Schneitheim neben seinen Amt-Knecht Reitendt in sein Oberer hof kommen, begehrt Vogt Er Oberer soll von seinem Acker Zehenden geben, wie vor alters beschehen, war ein Grävischer Unterthan bey Jme Oberer in seinem hof gestanden mit einer Heugabel, als der Vogt den Zehenden von dem Oberer wieder begehrt, hat Er Oberer ein schehrhammer bey sich gehabt, dem Vogten hinten auf den Sattel geworffen, also daß der Vogt herausgesprengt, und vor dem Hof der Scherhammer von Roß herabgefallen, nach solchen Er aber dem teutschherrischen Amtknecht etlich Löcher im Kopff geschlagen, neben der thurnstraf auch an Gelt pr. 10. fl.

Ao. 1596. Dalckingen.

Demnach Leonhardt Merckle von Dalckhingen dem Bauern zu Winstetten getroct, er wolle Jhme uf sein Hauß einen rothen hanen sezen, deßwegen E. E. Rhat Jne herein führen, und durch den Scharffrichter etlichmal anziehen lassen, hat sich soviel befunden, daß er durch den Nachrichter mit Rueten ausgestrichen Azung und Uncosten ufgegangen 8. fl. 2. pfund. 2. pfen.

Ao. 1597. Jm Hirschbach.

Jttem demnach ein Junger Knab deß hirten zum Neuenstedle sein dienst Jung am Hirschbach s. v. der Schwein gehiet, dieweilß aber an St. Maria Magdalena tag warm gewesen, 20. 97. hat er sich ausgezogen, und in der Bamgertnerin weyher, ober der schleiff mühl gebad, und alßbald ertruncken, ist solches vom Winzhammer zum Neuenstedle dem Herrn Burgermeister im Amt angezeugt worden, darauf E. E. Rath alsbald Anordnung gethan, und ihne lassen suchen, wie auch gefunden worden

und



und uf St. Leonhard Kirchhof begraben worden; wie dann solches im Steuerbuch, im Außgeben gemein zu finden ist. A. 1597.

Ao. 1598. Oberkhemenden.

Demnach Leonhard Diemer alda mit seiner jezigen Haußfrauen ehe es ihme gebührt zugehalten und E. E. Rhats Gütter geschwecht ist gestrafft worden pr. . . . . . 100. fl.

Ao. 1598. Bayerberg.

Demnach Veronica Steinackerin zu Bayerberg Unzucht getrieben, Ist sie deßwegen gestrafft worden.

Ao. 1598. Burgstall.

Daß Caspar Lindemeyer und Valentin Schmeisser beede zu Burgstall einander höchlichen injuriret, verräter, Marckstein Ausgraber einander gescholten deßwegen gestrafft worden pr. . . 17. pfund.

Ao. 1599. Wördlein.

Demnach Michel Pfizers Sohn, uf der Bronemil in Steinbruch bey Wördlein erschlagen, ist der Cörper in die Stadt geführt und begraben worden.

Ao. 1600. Waldhäußlein.

Demnach der Georg Bader alda den 22. Nov. seine Roß mit Ihme feint lauffent worden, darüber Ine die Roß erstoßen, hat Ein Rhat in Crafft hoher und niederer Obrigkeit Ine lassen hiereinführen, und auf St. Georg Kirchhof begraben lassen Uncosten . . 1. fl.

Ao. 1600. Lohe.

Demnach Hieronimus Walzer zu Lohe mit Anna Neglerin zu Dickersbronn mit Ungebührnus eingelassen ist er neben den thurn gestrafft mit 10. fl.

Ao. 1602. Oberradach.

Hannß Wurzler zu Gerstbronn hat hannß Baurn zu Oberradach blutig geschlagen Wurzler gestrafft worden pr. . . 7. ein halb pfund.

Ao. 1602. Wördlein.

Demnach thomas Beverle Bader zum Wördle, einen Ehebruch mit einer ledigen Magt mit Nahmen Elisabeth Geissin von Wilburgstetten, begangen, und hat ihr ein kind befohlen, hat ihn E. E. Rath vermög ihrer habenden hoher und Nieder Obrigkeit zum Wördle, hereiner lassen führen den 6. Apr. 602. und gedachten Bader lassen in thurn legen und ihne um 10. fl. gestrafft, und darneben der Stad Dinckelsbühl Grund und Boden zu Ebiger Zeit verbotten, wie dann solches in Steuerbuch im tit. Frevel zu finden.

Ao. 1603. Conradsbronn.

Demnach des Hannßen Marckhen Weib zu Conradsbronn sich selbst verzweifelterweiß erhenckt hat E. E. Rath aus Crafft hoher und niederer Obrigkeit lassen herein führen, und durch den Nachrichter allhier unter das Hochgericht graben lassen darumen den Nachrichter bezahlt zur ehrung . . . . . 2. fl.



Ao.

Ao. 1603. Bergbronn.

Den 4. Oct., daß des Adam Hirschmann Stadel abgebronnen hat ein Magd aus gedachts Adam Hirschmanns Hauß ein truhen geworffen, unterdeßen deß Wassenbecken Sohn getroffen und zu todt geschlagen, ist derentwegen durch den Haubtmann mit 15. Schützen hereingefihret worden Uncosten . . . . 3.fl. 5.pfen.

Ao. 1604. Burgstall.

Demnach der Michel Neidenberger mit seines Vattern Magd Elliesabetha Hilpartin fleischlich Unzucht vermischt, hat E. E. Rhat vermög aller Obrigkeit daselbsten lassen durch den Hannß Brodmann Ainspänningern und 2. Messern auch 2. Flurer hierein führen und in die Gefengnus legen lassen, und ist den 14. Jan. 1605. durch die Stadt ausgeführt und Dinckelsbühlische Güter verbotten worden. Uncosten 4. pfund. 2.pfen.

Ao. 1605. OberRadach.

Demnach Wolff Meyr allda, sich mit seiner Magd vergessen und doch dieße zu behalten begehrt also er nur gestrafft pr. . . 10.fl.

Ao. 1605. Neuses.

Daß Georg Scholderer von Flinsperg und Georg Hohenstein zu Neuseß uf Michel Baumann Acker zu Neuseß mit wehrn und scholderer den Hohenstein ohne Ursach verwundt ist Scholderer pr. 6.fl. gestrafft Hohenstein aber ledig erkenndt.

Ao. 1605. Waldthan.

Demnach die Pauern zu Walthan E. E. Rath sich widerspennig wegen der Amothwießen, erzeigt, indeme sie mit dem Morgl. geleibet haben, hat derowegen E. E. Rath Jeden pr. 2.fl. gestrafft deren 6. gewesen thut . . . . . 12.fl.

Eod. Ao. Neuses.

Demnach Michel Hold zu Neuses mit seiner Macht ein Ehebruch begangen ist Er pr. 50.fl. of sein Unterthenig bitten aber gestrafft pr. 30.fl.

Ao. 1606. Lichtenstern.

Demnach Jacob Söldner alda sich mit Paul Rewen tochter daselbsten vergriffen um den Ehbruch willen gestrafft pr. 40.fl.

Ao. 1608. Gerbertshofen.

Es haben E. E. Raths Unterthanen alda den 18. Febr. ein verdächtige Persohn Bernhard Miller genannt von Forchtenberg hiereiner geführt beim Bauernvogt verzehrt . . 1.fl. 5.pfund. 6.pfen.

Ao. 1610. Labertswend.

Demnach Wolff Strobels Dochter allda fleischliche Unzucht getrieben mit des teutschherrischen Unterthanen gestrafft pr. 5.fl.

Ao.

Ao. 1610. Bergbronn.

Sibilla Engelhartin von Matzenbach mit Michel Schürlein im Wirthshauß allda Unzucht getrieben, deßwegen zur Straf hierein geführt worden.

Ao. 1612. Lellenfeld.

Den 12. Juny ist Hannß Vogel von Warberg daß er mit Margaretha Schmidin zu Lellenfeld Unzucht geübt gebührend gestrafft worden.

Ao. 1612. Neuenstettlein.

Demnach den 16. May Hannß Reichert, Georg Meyers von Buchdorffs Knecht von Georg Sonderern von Deutingen ohnfern Neuenstettlein gegen der Stadt mit einer Reuthauen erschlagen worden ist alsobalden durch den Haubtmann samt seinen Schützen und andern Persohnen hierein geführt und uf den St. Leonhards Kirchhof begraben worden Uncosten ist aller durch Georg Strölein bezalt worden.

Ao. 1614. Neuses.

Leonhard Ziegler von Neuses hat seine Geschweyr mit bloßer Wehr biß daß Blut hernacher geflossen abgeschmüssen, auch mit Fluchen sich hart vergriffen, derwegen herein geführt worden.

Ao. 1614. Daurenweiler.

Demnach Georg Kirchhof alda mit seiner Magdt ein Ehebruch begangen ist er gestrafft worden pr. . . . 50. fl.

Ao. 1615. Untermichelbach.

Demnach Georg Bollenberger der Jung alda Ein Ehebruch mit seiner Magd begangen gestrafft pr. . . . 50. fl.

Ao. 1615. Grünstetten.

Demnach der MülKnecht zum Grünnstetten uf den wagen gesessen, und die Oxen ein wenig streng getrieben ist er unter den wagen gefallen, daß Jme die fordern röder über den Kopff, die hintern aber über den Rucken gegangen, beim Grobenhof uf derselben Gütter ist doch lebendig nach Grünstetten geführt worden und ungefehr 3. Stund lang nachgelebt, welchen hernacher der Miller also toder hierein geführt und bey St. Leonhardt begraben worden Uncosten 1. fl. 1. pfund. 4. pfen.

Ao. 1616. Waldhäußlein.

Uf deß Herrn Vogt von Feuchtwangen Klagen seindt alle Waldheußler oder Gemeinds Leuth zu Dinckelsbühl mit den thurn gestrafft worden.

Ao. 1617. Weyler.

Demnach Caspar Schmidts Weib und Michel Bestles tochter beede daselbst offentlich einander bezichtiget im Weyler und ufn Veldt deß Unholden werths, alß seindt Sie Crafft habender hoher und Niederer Obrigkeit nemblichen die Schmidin pr. 20. fl. und des Bestles tochter pr. 10. fl. gestrafft thut . . . . 30. fl.



Ao. 1619. Richelbach.

Demnach Georg Beckh von Langensteinbach zu Richelbach uf der Spital-Pfleeger Gieter viel zerrittung gemacht gestrafft pr. 50.fl.

Ao. 1619. Bergbronn.

Den 6. Martii 1619. als Schmuel Jud zu Schopfloch den beißen Michel Dinckelsbühlischen Wirth zu Bergbronn bey dem Beamten zu Feuchtwang angegeben, daß er nicht allein einen wissentlichen Roß-Dieb uffenthalten, sonder auch zu seiner Entwendung Fürschub gethan, haben gedachte Beamten unter obermeltem dato E. E. Rath ersucht, daß er die justitiam wider den occultatorem also administriren wollte, damit dem Juden sein ausgelegt Geld samt allen Unkosten restituirt werde, und dabey ausdrucklich vermeldt, daß E. E. Rath ihne auch deswegen mit deren in Rechten aufgesezten Straff anzusehen, als sie zweiffelsfrey ohne das thun werden.

Ao. 1619. Burgstall.

Daß des Heußen Sohn zu Waldheußlein die 2. Endelin in Burgstall uf den todt geschlagen gestrafft pr. , , 10.fl.

Ao. 1621. Wördlein.

Demnach Hannß Yller Frl. Ellwangl. Vogt zum Ellenberg zum Wördlein durch den Bauernvogt, Marstaller 2. Einspeninger ufgehebt worden, den hierein geführt, und uf den Rottenburger thurn gelegt, biß er die abgenommene Frevel, wegen des Lindenhannsen 3.fl. 30. kr. von wegen des Vogts zum Wördlein 3. fl. 7. kr. 3. pfen., den der Görmüllerin 8.fl. 35.kr. zum Wördlein Frevel 13.fl. 40. kr. nechst Einfall zu Bösen Lustenau 13.fl. 4.kr. so thut 42.fl. 4. pfund. 24. pfen. ersezt.

Ao. 1622. Künhardt.

Demnach die 9. Dinckelsbühlische Unterthanen zu Künhardt sich an die Margl. Unterthanen gehenckt, haben dem Hannß Hofmann allda ein Birnbaum mit Gewalt abtreiben wollen, und Jne derzu vertruncken, seindt derentwegen in thurn gelegt und jeder pr. 10.fl. gestrafft worden thut , , , , , 90.fl.

Ao. 1623. Bronnmühl und Conradsbronn.

Demnach 3. verdächtige Persohnen sich der orthen ufgehalten haben, seindt sie durch den Vogt zum Wördlein und andern hierein geführt worden , , , , 3.fl.

Ao. 1623. Wolffertsbronn.

Ist die Anna Veit Hopffens uf dem Brandt Ehewirthin um willen sie mit dem Schafknecht zum Hirschbach unterwegen bey Wolffertsbronn uf einen Dinckelsbühlischen Acker sie nieder geworffen und Unzucht getrieben, der Gebühr nach abgestrafft worden.

Ao.

Ao. 1624. Grünstekken.

Demnach Wallburga Kreusin mit dem Müller alda Ein Ehebruch begangen ist sie hierein geführt, etlich tag im Narrenhauß gelegen den 16. Marty den durch die Knecht zur Stadt hinaus geführt, G und und Boden der Stadt verbotten worden. 2.fl. 1. pfund. 25. pfen.
Er Müller Adam Seiler gestrafft pr. . . 100.fl.

Ao. 1626. Bronnmühl.

Als der Bauernvogt 2. Einspenningern Landtknecht, und 1. Meßer den Bronnmüller hereingeführt Uncosten . . 1.fl.

Eod. Ao. Waldhäußlein.

Dem Bauernvogt, 8. Haubtmannschüzen samt den Einspenningern Marstaller, Landknecht und Flurer als sie den alten Heisen alda hereiner geführt, und andern tags uf den Jungen Heißen gestreifft Uncosten in allen . . . 7.fl. 1. pfund. 12. pfen.

Eod. Ao. Waldhäußlein.

Demnach Maria Hucklerin von Waldhäußlein hiereingeführt worden, den 24. Marty wegen des, daß sie mit 3. Manns Persohnen ihren Ehestandt zu 6. mahl mit ihnen gebrochen, sondern auch ihrem Mann mit Mucken Pulver vergeben, Freytags den 15. May mit dem Schwert gericht worden Uncosten in allen ufgangen 17.fl. 2. pfund. 28. pfen.

Ao. 1629. Ammelbruch.

Demnach Michel Strackh, und Georg Pfanz zu Amelbruch einander geschend und hefftig geschmäht gestrafft beede pr. 10.fl.

Ao. 1630. Bernhardswend.

Demnach sich Hanns Probsten Sohn alda sich mit seiner Magd vergriffen gestrafft worden pr. . . . 20.fl.

Ao. 1630. Lohe.

Hanns Lehr zu Lohe, daß er Georg Sinweins Stief Sohn, dene er mit seinen Ochßen in seinen Ruben Acker erdapt mit dem stecken blutig usn Kopf geschlagen deßwegen gestrafft pr. 45.kr. der Bueb aber in ein Narrenhauß gelegt.

Eod. Ao. Oberrabach.

Hanns Mayr und hanns Hold beede zu Oberrabach alß sie bey der gemein gewesen, hernacher in Enders Mayers hof daselbsten einander geschendt und übel dabey Gotts gelästert ist jeder pr. 10.fl. gestrafft worden.

Ao. 1633. Gayßbühl.

Als zween Kaufmanns diener zu Hailbrunn zu Gaißbühel sich vor Reutter ausgeben, großen Muethwillen veriebt, den Unterthanen die Fenster eingeschlagen deßwegen gestrafft pr. . . 3.fl.

Ao.

Ao. 1634. Neuseß.

Georg Gögelein zu Neuseß, welcher seinen Sohn & Consorten als offentliche Strassenrauber gehaust und beherberget ist er aus Gnaden um 50. thlr. gestrafft worden thut . . 75. fl.

Ao. 1634. Burgstall.

Jacob Brielmeyer zu Burgstall um willen er das Brod zu klein gebacken ist er gestrafft worden pr. . . 1. fl. 30. kr.

Ao. 1635. Burgstall.

Den 7. Juny 1635. ist zu Burgstall hinter dem weisen Creuz ein Soldaten weib, todt gefunden, hats E. E. Rath gleich an den Orth an Einen Rein durch den todtgräber begraben lassen, als uf der Stadt Jurisdiction, Uncosten ufgangen . . . 10. kr.

Ao. 1636. Burgstall.

Demnach die Münchs Fischerin, Hanßen Schmids daselbsten Magd, um willen die Magd in ihren Gartten graset haben solle sehr übel geschlagen ist die Fischerin gestrafft pr. . . 3. fl.

Ao. 1638. gegen Hallspach.

Als den 19. May Martin Hirsch von Bernhardswend Marggl. Unterthan uf E. E. Raths Marckung gegen Hallspach Beim Leimgraben todt geschossen, und durch den Bauern Vogt 2. Emspenningern haubtmannschüzen und Landknecht abgehohlet worden ist in allem Uncosten aufgangen . . . . 4. fl. 22. kr. 2. pfen.

Ao. 1642. Wolffertsbronn.

Andreas Schram von Aufkirchen daß er mit Anna Lindenmeyerin zu Wolffertsbronn in secundo Gradu affinitatis sich fleischlichen vermischt ist er pr. 50. fl. uf bitten deme 15. fl. nachgelassen also gestrafft pr. 35. fl.

Ao. 1647. Larrieden.

Georg Diemer zu Larrieden wegen zu frühezeitigen Beyschlafs mit seinem Weib gestrafft worden pr. . . . 8. fl.

Ao. 1650. Bottenweiler.

Nachdem Simon Strölein Dinckelsbühlischer Unterthan seine Pflichten und schuldigen Gehorsam auf vielfeltiges Erinnern und Warnen mit sogar allerley spottwortten ohne alle Ursach, so leicht vergessen, und auch sich an die Marggl. Brandenb. zu gemeiner Statt mercklichen Nachtheil, gehenckt. hat E. E. Rath dene durch den Pauern Vogt und bey sich gehabten andern Dienern als Messern alda abhohlen und in die Stadt gefenglich führen lassen Uncosten . . 10. fl. 27. kr.

Ao. 1653. Burgstall.

Demnach sich Michel dorschen daselbst Eheweib den 25. Sept. 1653. um Mittags Zeit in ihrer Wohnstuben an das Ofengeländer in Bädlein mit einen Strick erhenckt, hat E. E. Rath uf beschehene Anzeig, das weib

durch



durch den Scharffrichter in Begleitung des Pauern Vogt, Wachtmeisters und Haubtmannschüzen abbohlen, und nächst an den Kirchhof begraben lassen Uncosten ufgangen . . . 6. fl. 18. kr.

Ao. 1653. Berckheim.

Demnach Andreas Schuz ein Armer Taglöhner aus Steuermarck sich eine Zeit bey Marx Stephan Dinckelsbühlischen Unterthanen zu Berckheim ufgehalten und gearbeitet, ist der endlich bezechter Weiß in dem Stadel uf die Balcken hinauf in das Heu gestiegen, zu Morgens aber in den Stadel todt liegent gefunden, uf eingelangten Bericht hat E. E. Rath Crafft habender hoher und niederer Obrigkeit den todten Cörper durch den Bauern Vogt und bey sich gehabten herein abhohlen und ufm Gottes Acker begraben lassen Uncosten ufgangen 2. fl. 20. kr.

Ao. 1654. Daurenweiler.

Den 23. Jan. 1654. in der Nacht um 10. Uhr ist Caspar Hieber Segmiller zu Daurenweiller, durch unverhoffen Fall, von der Seegmühl herunder uf das Kammer-Rath gefallen, daßselbe Rad durch den Schuz gezogen, daß Leben abgeckürzt, und tods verfahren, dieweilen aber durch langsame Kundschafft solchen Fall angezeigt worden, und nit zu handen bringen mögen, Als ist den 24. dito solcher tode Cörper von dem Herrn Pfleeger von Dürrwangen zwischen 7. und 9. Uhr eingeholt und daselbsten neben die Kirchen begraben worden. Hierauf E. E. Rath al diejenige samt den Pfleeger zur Stallung begehrt, welche bey Abhohlung gewesen, bald hernach schickt, Herr Pfleeger Frybhammer, ein Schreiben an Herrn Burgermeister und Rath, und erkennt, daß er der Statt und Obrigkeit Eintrag gethan hab, find man im Ausgeben bey der Stadt Cammer.

Ao. 1657. Bergbronn.

Demnach Michel Hofmann der Unterwirth zu Bergbronn seine Magd geschwängert, und dadurch ein Ehebruch begangen, ist er zwar anfanglich flichtig, hernacher aber von selbsten in die Statt gangen, neben etlich wochiger Gefangnus auch an Gelt gestrafft pr. 25. fl.

Eod. Ao. Burgstall und Froschmühl.

Als der Hirth zu Burgstall und Froschmüllers Hirten Jung dem Melchior Schreiner Burgern und Vischern allhier 2. Vischgruben ufgezogen, seint sie beede gefenglich eingehohlet so Uncosten ufgangen 2. fl. 4. kr.

Ao. 1658. Daurenweiller.

Sixt Still Holzwarth, so mit der Hirthin allda, einen Ehebruch begangen ist darumben pr. . 20. fl. gestrafft worden.

Ao. 1660. Rettendorff.

Als im Monath Julio Michael Hurtnagel Spitalischer Unterthan zu Rettendorff von einem beladenen Heuwagen auf seiner hieher gehörigen Wiesen daselbst auf den Kopf gefallen und alsbalden gestorben, hat E. E. Rath selbigen herein hohlen und begraben lassen.



Ao. 1661. Oberradach.

Als am Johannis Baptista Tag des Andreas Mayrs Dinckelsbühlischen Unterthanens Dienst-Magd zu Oberradach vom Donnerwetter uf seiner Hoff-Wießen erschlagen worden, hat man selbige herein geführt, und begraben lassen, das wegen dem Baurenvogt ꝛc. . 3. fl. 40. kr.

Ao. 1661. Geißbühl.

Hannß Gäckler Unterthan zu Gaißbühl um willen er mit seiner Befreundin Fleischliche Unzucht getrieben ist gestrafft pro . 60. fl.

Ao. 1661. Obermichelbach.

Leonhard Bach Dinckelsbühl. Unterthan zu Obermichelbach, daß er mit Georg Kisselbach daselbsten bößlich gezancket, gestrafft pr. . 18. fl.

Item er Kisselbach daß er ihne Bachen zu Obermichelbach wieder geschändet auch gebüßt pro . . 6. fl. 45. kr.

Ao. 1662. Waldhäußlen.

Der Baurenvogt hat aus Befehl E. E. Raths ein geschwängerte Magd aus einem Dinckelsbühl. Guth von Waldhäußlein in die Stadt geführt den 6. Juny Uncosten . . 54. kr.

Ao. 1673. bey Schapfloch.

Balthes Busch Hospital. Unterthan zu Schopfloch hat im widerischen Hölzlein Holtz entwendet, ist derhalben gebüst . 2. fl. 48. kr.

Ao. 1677. Stattwaldungen bey Schwackhausen.

Wizlesmüller Palm hat aus hiesigen Stadt-Waldungen bey Schwackhaussen 2. Forlen und bey 70. Eychen leichtfertig entführt, wurde deswegen gebüßt, vor . . 10. fl.

Ao. 1681. Waschweyher.

Stephan Probst zu Neusses, Leonhard Winßheimer zu Flinsberg und Andreas Engelhardens Tochter zu Köhlau, dann ein Schaffers-Jung seind wegen begangenem Fischdiebstahl an Sangen und Kibelfischen im Waschweyher gestrafft worden pro . . . 6. fl.

Eod. Flinßbergerhuth.

Michael Vorholtzer Weeber von Flinsberg um willen er zwey Schleißforln auf der Huth umgehauen hat zur Straf geben . 3. fl.

Ao. 1682. Riedbach.

Hannß Forner von Riedbach, um willen er daselbst sein Weib übel und unmenschlich tractirt gestrafft worden pro . . 25. fl.

Ao. 1685. Köhlau.

Andreas Engelhardt Scheffer zu Köhlau vor seinen s. v. Abdecker Lorenz Schlund und seine Magd Walburga in pro fornicationis. 8. fl.

Ao. 1687. Oberahorn.

Hannß Strauß von Ober-Ahorn welcher seines Vatters Magd so schon einen Mann gehabt geschwängeret . . 40. fl.

Ao.



Ao. 1688. Ober-Michelbach.

Hannß Jerg Sauterers von Ober-Michelbach Stieff Tochter, Elisabetha Weischin, so mit eines Brandenburgl. Unterthanens Balthas Lindners Sohn daselbsten in Unehren zugehalten . . 7. fl.

Ao. 1692. Ehingen.

Hannß Jerg Greisselmäyr zu Ehingen so seine Magd in seinem Hauß daselbst geschwängert . . 15. fl.

Eod. Ao. Veitschwendt.

Jacob Schenck zu Gaysbühl so sein Weib vorm Kirchgang in des hiesigen Unterthanen Balthas Fuchsen Hauß zu Veitschwendt beschlaffen 8. fl.

Ao. 1693. Gerhof.

Den 9. Mart. ist ein heilloser Gesell, welcher sich vor einen Gärtner ausgeben, und sich einige Zeit auf den Geerhoff hat aufgehalten sowohl denen allhiesigen als andern Herrschaffts Unterthanen ihre Gärtten beraubet, die gebelzte Bäum ausgegraben, und anderwärtig selbige wieder verkaufft auf dem ermelten Gerhof gefänglich eingezogen, weilen aber weiter auf ihne nichts zu bringen, ausser daß obiges aus lauter Armuthey beschehen, ist selbigem die Stadt samt Grund und Boden verbotten worden.

Ao. 1694. Köhlau.

Friedrich Dallmäyer Schaaf-Knecht in pto fornicationis zu Köhlau 3. fl. 30. kr.

Ao. 1697. Tribur.

Georg Berlesein hiesiger Unterthan zu Tribur für seinen Sohn Hannß Simon der des Hirthen Tochter Eva Böglerin in sein des Berlefeins Hauß daselbsten geschwängert. . . 10. fl.

Ao. 1698. Reichenbach.

Georg Kalb hiesiger Unterthan von Reichenbach vor seine in seinem Hauß geschwängerte Tochter, so ihr von einem Fränckischen Reuther ein Kind anbefehlen lassen. . . 8. fl.

Eod. Ao. Weyler.

Balthas Eberle von Weyler so sich daselbst mit seinem Weib Maria vor gehaltenem Kirchgang fleischl. vermischt. . . 9. fl.

Ao. 1699. Haßlach.

Jacob Häfner Dünckelsbühl. Haußgenoß von Haßlach zahlt für seine Tochter Ursula so sich von Jacob Bergern allda schwängern lassen, 10. fl.

Eod. Ao. Krettenbach.

Bartholmä Groll von Gundelfingen an der Donau, so in hiesigen Unterthanens Hannß Mayren Behaussung zu Krettenbach Nächtlicher Zeit auf einer Leiter eingestiegen, ist dieser hierüber ertoppet, hiehero gefänglich eingebracht, sodann auf den Pranger gestellet, der Galgen ihme auf die Stirn gebrennet, und empfindlich mit Ruthen ausgehauen worden.



Ao.

Ao. 1701. Lehengütingen.

Thomas Stoll zu Lehengütingen so Hannß Koch daselbsten geschändet, und eines Diebstahls ihne bezüchtiget, zur poen . 2. fl.

Ao. 1702. Senfftisch Holz bey Dürrenstetten.

Wiewohlen Hannß Georg Lehr zu Dürrenstetten Sohn, um willen er sich unterstan[illegible]n in dem Senfftischen Holtz Brenn- und anderes Holtz heraus zu hauen, mit mehrern Straffen hätte beleget werden sollen, so ist doch derselbe moderirt worden . . 4. fl.

Ao. 1703. Hirschhoff.

Balthas Hasselwanger von Wörth und Anna Baumännin vom Hirschhof beede ledigen Standes, haben sich auf ermeltem Hirschhof vor der Copulation fleischlich vermischt und deßwegen Straf erlegt . 10. fl.

Ao. 1703. Köhlau.

Andreas Lang des Schäffers Andreas Engelhardts zu Köhlau Knecht, so sich mit auch des Schäfers Magd Anna Catharina Burckhardtin von Burck in seines Schäfers Hauß etlichmal fleischlich vermischt und geschwängert, dieselbe auch hernach geehlicht erleget Straf . 10. fl.

Ao. 1709. Oberkemmeten.

Simon Lehr Müller zu Oberkemmeten, so mit seiner Magd Barbara Lehnerin daselbst ein Adulterium begangen, hätte zur Straff erlegen sollen 100. fl. so aber auf sein und seines Weibs vieles Bitten auf 75. fl. und hernach noch weiters auf 60. fl. moderirt worden . 60. fl.

Ao. 1710. Berckheim.

Hat Nicolaus Grimeisen, dahiesiger Unterthan zu Berckheim sich mit Sybilla Faaßin von Thannhaussen gebürtig in seinem Hauß in pto. fornicationis vergangen, und dahero Straf erlegt . 15. fl.

Ao. 1710. Schopfloch.

Hannß Leonhard Hüttner erlegt zur Straf wegen mit Barbara Schmelzerin von Kühnhardt Dienstmagd bey seinem Schwager Hannß Michel Stolzen hiesigen Unterthanen zu Schopfloch in dessen Hauß getriebenen unzuläßlichen Beyschlaff . . . 10. fl.

Ao. 1711. Daurenweiler.

Hannß Peter Leyh und Matthäus Eichbaur beede dahiesige Unterthanen zu Daurenweyler haben zur Straf erlegt wegen gehabter harten Schlägerey in ihrem Hauß, . . 11. fl.

Ao. 1711. Dürrenstätten.

Ist Michael Lehr allhiesiger Unterthan zu Dürrenstätten wegen mit seiner Magd Walburgis Regelin in seinem Hauß vielfältig begangenen Ehebruch gestrafft worden umb . . 75. fl.

Ao. 1712. Walthann.

Sybilla Herdtfelderin zu Walthann so sich von Hannß Weyhbrechten daselbst



selbst in des hiesigen Unterthanen Hannß Jerg Nonnenmachers Hauß schwängern lassen hat zur Straff erlegt , , 15. fl.

Ao. 1715. Lehengütingen.

Georg Stoll hiesiger Unterthan zu Lehengütingen und Maria Margaretha nunmehro sein Eheweib, haben wegen zu Lebzeiten des vorigen Mannes Hannß Kochs gepflogenen Beyschlafs in ihrem Hauß Straff erlegt , , 150. fl.

Eod. Ao. Obermichelbach.

Hannß Adam Sauter zu Obermichelbach hat Margaretham Barbaram Metzgerin allda vor der Hochzeit geschwängert und Straf erlegt 10. fl.

Ao. 1721. Gerolsingen.

Michel Heinle hiesiger Unterthan zu Gerolsingen, wurde wegen des mit seiner Magd Anna Margaretha Fröschin in seinem Stadel begangenen Ehebruchs gebüsset , , 30. fl.

Eod. Ao. Schopfloch.

Hannß Jacob Ziegler allhiesiger Unterthan und Beck zu Schopfloch erlegt für seine Tochter Annam Margaretham, welche von Jerg Sind seinem Beckenknecht geschwängert worden , , 14. fl.

Ao. 1721. Weydelbach.

Andreas Hassel Teutschherrl. Unterthan zu Weydelbach, hat Mariam Magdalenam weyl. Thomas Engelhardts hiesigen Unterthanens daselbst Tochter in ihres Vatters Hauß zum Fall gebracht, derowegen beede gebüßt worden , , 10. fl.

Ao. 1721. Neußes.

Thomas Kellechler Andreas Kellechlers hiesigen Unterthanens Sohn zu Neußes, so Martin Schaufflers zu Flinsperg nachgelassene Tochter Anna Catharina in seines Vatters Hauß geschwängeret, Straf , 12. fl.

Ao. 1723. Wüstenau.

Jacob Steinbach Königl. Preußischer Jäger zu Goldbach, hat Hannß Balthas Metzgers, hiesigen Unterthanen Tochter Evam zu Wüstenau imprægniret, und weilen sie copuliret worden, auch der Goldbachische Herr Beamte Johann Georg Seyfried ein Intercessions-Schreiben an Einen Hoch-Edlen Magistrat abgehen lassen, wurden für die Straf eingezogen , , 9. fl.

Eod. Ao. Oberwaldhausen.

Lorenz Diemer hiesiger Unterthan zu Oberwaldhaussen bezahlt wegen frühen Beyschlafs , , 10. fl.

Ao. 1724. Walthan.

Johann Bartholmäs von Retsweyler hat Mariam Stampferin eines Brandenburgischen Unterthanen zu Goldbach Tochter als beede zu Walthan gedienet, in des hiesigen Unterthanen Hannß Michel Köhnleins Hauß imprægniret, zahlen beede , , 10. fl.



Eod.

❦ ❦ ❦

Eod. Waldung Höfleinsholtz.

Hannß Peter Strobels zu Jrrsingen Dienstknecht hat um willen er im Höfleins-Holtz eine grosse Forl umgehauen, Straf zahlen müssen 1. Gulden 30. kr.

Ao. 1725. Köhlen.

Hannß Michel Goll von Absperg Schaaf-Knecht zu Köhlen, wurde wegen unehelicher Zuhaltung auf dem Schaaf-Hof zu gedachtem Köhlen mit Barbara Hertnaglin von Schopfloch gestrafft . . . 15. fl.

Ao. 1726. Franckenhoffen.

Hannß Jerg Wiesinger von Gerolfingen zahlt wegen seines Tochtermanns Martin Gar Weiltingischen Unterthanen zu Franckenhoffen, welcher sich kurz vor der Hochzeit zu einer andern Dirne Maria Ficklin von Franckenhoffen gemacht und selbige in des hiesigen Unterthanen Hannß Garen Behaussung daselbst imprægniret . . . 29. fl. 48 kr.

Eod. Ao. Berckertshofen.

Jerg Singer von Berckertshoffen hiesiger Unterthan, hat daselbst mit seiner Magd Anna Wagenländerin von Lustnau ein adulterium begangen, Straf . . . 50. fl.

Ao. 1727. Fichtenhof.

Die Stadt-Knecht und Fuhrer haben Johann Baumann auf dem Fiechtenhof, welcher einen Baron Hoferischen Unterthanen auf den Tod geschlagen erhalten . . . 20. kr.

Ao. 1727. Krettenbach.

Denen Stadt-Knechten, Martin Christian Lönner einen Arzt von Weldershub, welcher seinen Cameraden zu Krettenbach im Dinckelsbühl. Wirthshauß tödlich verwundet hatte, 34. Täg in Arrest aufzubehalten, in Eisen und Band zu schliessen . . . 3. fl. 40. kr.

Eod. Ao. Richelbach.

Andreas Kettemanns hiesigen Unterthanen Tochter Catharina zu Richelbach, ist von Johann Müller, Michel Körners Baron-Schellischen Unterthanens Stief-Sohn in ihres Vatters Hauß geschwängert, und von beeden Straf bezahlt worden . . . 12. fl.

Ao. 1727. Kühnhard.

Matthäus Gögele Hospitalischer Unterthan zu Kühnhardt, hat mit seiner gewesten Magd Eva Reyin von Moßbach die Ehe gebrochen, Straf 50. fl.

Eod. Ao. Waldhäußlen.

Wurde Anna Christina Döbischin Dienst-Magd bey Hannß Jerg Arold hiesigen Unterthanen zu Waldhäußlein wegen begangener Fornication in des ersagten Arolds Hauß mit Hannß Jerg Lauth auf dem Rothhof gestrafft pro . . . 8. fl.

Ao. 1728. Lehengütingen.

Johann Buckel zu Lehengütingen hat Maria Müllerin hiesige Unterthanen Tochter von Carlsholtz ante Copulationem in des hiesigen Unterthanen Jerg Stollen zu Lehengütingen Hauß imprægniret dahero Straf erlegt 15 fl.

Ao.

Xxx

Ao. 1729. Röttendorff.

Maria Ursula Kienlerin von Röttendorff hiesige Unterthanen tochter ist in ihres Stieffvatters des hiesigen Unterthanens Andreas Bürgers Hauß zu ersagtem Röttendorff von Andreas Hofmann von Gaißbühl geschwängert worden, Straf . . . 15.fl.

Eod. Ao. Waidenhaußen.

Johann Michael Kochendörffer Hospital. Müller zu Waidenhaußen hat mit seiner Magd Eva Maria von Onoltzbach in seiner anhero gehörigen Mühl ein adulterium begangen, weswegen er erleget . . 75.fl.

Ao. 1730. Obermichelbach.

Anna Margaretha Freytagin hiesige Unterthanens Tochter, und Friedrich Ruck teutschordl. Unterthanen Sohn von Obermichelbach, welche sich in pto. Fornicationis in ihres Vatters hauß verfehlet, wurden gestrafft pr. . . . . 15.fl.

Ao. 1731. Meixen.

Weilen Caspar Eckert hiesiger Unterthan zu Oberzell, mit der verwittibten Ursula Weinschenckin in ihrer hütten auf der Meixen sich fleischlich versündiget; als ist derselbe pr. 15.fl. gestrafft, die Weinschenckin aber aus dem Land geschafft worden.

Ao. 1731. Waldhan.

Johann Adam Dollmayr und N. N. Wilckin welche sich in einem Dinckelsbühlischen Hauß zu Waldhann in pto fornicationis vergangen, werden zur Straf angezogen, pr. . . 15.fl.

Ao. 1732. Tribur.

Hannß Jerg Preg hiesiger Unterthan zu Tribur zahlt wegen des mit Anna Maria Schneiderin einer Wittib von Marck[illegible]enau, in seinem eigenen Hauß begangenen Ehebruchs zur Straf . . 50.fl.

Ao. 1732. Conradsbronn.

Ist Urban Raab allhiesiger Schutzverwandter daselbst, weilen Er sich mit des Martin Niederhöffers Eheweib in hiesigem Gebieth in puncto adulterii vergangen, dahin condemniret worden, daß derselbe 4. Wochen lang allhier in Sprengen operas publicas thun, und nur mit Wasser und Brod gespeißet werden solle.

Ao. 1733. Richelbach.

Michael Hofmann Unterthanens Sohn zu Gaißbühl hatte Maria Catharina Grubin zu Richelbach in ihres Bruders des hiesigen Unterthanen Jacob Grueben Hauß daselbst geschwängert, und erlegen beede zur Straf . . . . . 15.fl.

Eod. Ao. Richelbach.

Jacob Hügele hiesiger Unterthan zu Richelbach, so Leonhard Schinnagel allda ein Bein abgeschlagen soll über 3.fl. Nachlaß 15.fl.
ingl. der Schinnagel so der Sachen anfänger gewesen 3.fl.



Ao. 1733. Wolffertsbronn.

Ist Anna Maria thomä Wildens Eheweib zu Wolffertsbronn weilen dieselbe in ihrem Hauß mit Hannß Jerg Gannßmantel ihrem Knecht in pto adulterii sich vergangen gestrafft worden um 75. fl.

Dem Ganßmantel aber als gewordenen Mousquetier dahier seynd gegeben worden 50. Prügel.

Ao. 1733. Krettenbach.

Hannß Fuchs dahiesieger Unterthan zu Krettenbach ist wegen der dem Jud Abraham von Schopfloch in seinem Hauß gegebenen Schläge dahier gestrafft worden umb . . . 2. fl.

Ao. 1734. Hohnhardt.

Johann Leonhard Hintermayr vom Sandhof welcher mit Eva Barbara Trenterin von Bellberg als beede zu Hohnhardt in diensten stunden, unehelich zugehalten . . . . 15. fl.

Eod. Ao. Weyler.

Joseph Häfele, Michel Kling, Balthas Rathgeb, und Michel Merz alle vier von Weyler haben wegen fruhezeitigen Beyschlaf zur Straff erlegt . . . . . 40. fl.

Ao. 1734. Oberzell.

Melchior Wettemann zu Oberzell so den Caspar Eckert allda geschlagen . . . . . 6. fl.

und der Eckert so mit Wortten hierzu den Anfang gemacht pr. 3 fl.

Ao. 1735. Ruffenhoffen.

Johann Paul Gehrhäußer von Ruffenhoffen zahlt vor seine tochter Anna Margaretha, welche sich mit Johann Jacob Schmidt Weiltingischen Unterthanen Sohn in ihres Vatters Gartten daselbst fleischlich versündiget . . . . . . 15. fl.

Ao. 1735. Unterwaldhaußen.

Ilgenfritz von Ober Waldhaußen hat den Diemer zu Unterwaldhaußen auf der Gaßen mit einem Geyselstecken blutig geschlagen 1. fl. 30. kr.

Ao. 1736. Berckertshoffen.

Leonhard Schmidt zu Berckertshoffen welcher mit Margaretha Barbara Burckhardtin daselbsten in Unehren zugehalten 15. fl.

Ao. 1737. Dalckingen.

Haben Balthas Vatter, und Stephan Ebert beede Ellwangl. Capitl. Unterthanen zu Dalckingen in dem hiehero gehörigen Zehendstadel mit Schittel, und Gabel einander zu Boden geschlagen, ist dannenhero ein jeder umb 2. fl. gestrafft worden . . 4. fl.

Ao. 1738. Oberkemmeten.

Simon Babel Dienst Knecht bey Hannß Bayren zu Oberkemmethen welcher mit Maria Barbara Rinckenbergerin in Dinckelsbühlischen Häußern in Unehren zugehalten . . . 15. fl.

Eod.

Eod. Ao. Gaißbühl.

Michael Schellmann hiesiger Unterthan zu Gaißbühl wegen mit der Hirthin Zirnerin daselbsten auf einem hiehero und dem Schellmann unhörigen eigenen Guth gehabten Schlägerey miteinander 1. fl. 15. kr.

Ao. 1739. Walthann.

Ist Anna Näherin Dienst-Magd bey hiesigem Unterthanen Martin Mercklen zu Walthan wegen gepflogener Fornication mit Andreas Schuler in ihres Bauren Behaußung gestrafft worden pro 15. fl.

Ao. 1740. Leuckershaußen.

Hannß Jerg Deeg Dienstknecht bey Hannß Michel Dollinger hiesigen Unterthanen zu Leuckershaußen, und seine des Dollingers Tochter sind wegen in ihres Vatters Hauß begangenen fornication gestrafft worden pro 15. fl.

Ao. 1741. Dalckingen.

Hannß Jerg Mack Probstey-Ellwangischer Unterthanen Sohn zu Dalckingen und dessen nunmehriges Eheweib welche bey dem hiesigen Unterthanen Christoph Weinschenck allda neben einander gedienet sollen pro anticipatum concubitum 15. fl.

Eod. Ao. Walthann.

Ursula Kleinin Unterthanen Tochter von Walthann wegen mit Lorenz Hager von Ellrichshaussen in ihres Vatters Hauß gepflogener unehrl. Vermischung 15. fl.

Ao. 1742. Gauckenmühl.

Dem Stadt-Lieutenant nebst 16. Haubtmannschützen, welche einen Mann so sich auf der Gauckenmühl erhencket, abgeholet haben 3. fl. 20. kr.

Ao. 1742. Untermichelbach.

Ist Maria Catharina Mezgerin zu Untermichelbach wegen mit Hannß Jerg Wetschen auch hiesigen Unterthanen Sohn daselbsten in ihres Vatters Hauß gepflogener fornication gestrafft worden, zusammen pro 30. fl.

Ao. 1743. Haundorff.

Andreas Raffelbaurs hiesigen Unterthanens zu Haundorff Tochter Elisabetha welche sich mit Hannß Adam Gerber ledigen Stands in einen hiesigen Hauß daselbst in pro Fornicat. vergangen 15. fl.

Ao. 1743. Hohnhardt.

Ingleichen des Prellochsen Eheweib zu Hohnhardt um willen sie ante Copulationem mit ihrem Knecht in ihrer Hofraithe in pro Fornicat. sich vergangen 30. fl.

Eod. Ao. Haundorff.

Johann Adam Gerber Marggräfischer zu Haundorff, welcher sich mit des Andreas Raffelbauren allhiesigen Unterthanen Tochter daselbst in unehliche Liebe eingelassen 15. fl.

Ao. 1743. Conradsbronn.

Franz Richter dahiesiger Unterthanens Sohn zu Conradsbronn so sich mit Ursula Offingerin in ihres Stieff-Vatters des auch hiesigen Unterthanens N. Raaben Behaußung daselbst in pto fornicationis vergangen 15.fl.

Eod. Ao. Haßlach.

Andreas Bach zu Haßlach, so Michel Rollbühlers Eheweib allda mit einem Dreschflegel blutig geschlagen . . 6.fl.

Ao. 1744. Steeghoff.

Der alte Steegbaur Baumann wegen denen auf dem Steeghoff seinem tochtermann dem hiesigen Unterthanen Hannß Adam Rothenberger gegeben harten Schlägen . . . . 3.fl.

Ao. 1745. Unter-Michelbach.

Johann Caspar Seitz hiesiger Unterthanens Sohn hat sich mit Maria Metzgerin auch Unterthanens tochter zu Michelbach in ihres Vatters Hauß fleischlich versündiget . . . 15.fl.

Ao. 1747. Kühnhardt.

Matthes Schmeißer Unterthanens Sohn zu Tribur und Barbara Kalbin welche sich in des hiesigen Unterthanens Andreas Becken zu Kühnhardt Hauß von Feuchtwang in pto Fornicat. vergangen . . 15.fl.

Ao. 1747. Lichtenstern.

Johann Langohr von Lichtenstern in pto adulterii daselbst 50.fl.

Eod. Ao. Stauden Seegmühl.

Johann Heinrich und N. Hauber auf der Stauden Sägmühl seind wegen daselbst gehabter Schlägerey in eine Straf verfallen à 4.fl. 30.kr.

Ao. 1748. Leuckershaußen.

Maria Margaretha Dollingerin von Leuckertshaußen welche sich mit Georg Friedrich Wambach von Weidmannsberg in ihres Vatters Behaußung fleischlich versündiget . . . 15.fl.

Ao. 1749. Haßlach.

Franz Palm hiesiger Unterthan zu Haßlach welcher sich mit Maria Stecherin einmal in des hiesigen Unterthanen Caspar Schübels Holtz bey Haßlach, und zweymalen in der Stecherischen hiehero gehörigen Behaussung zu Haßlach in pto adulterii vergangen . . 75.fl.

Eod. Ao. Köhlau.

Anna Barbara Rollbühlerin hiesigen Unterthanens tochter zu Filnsberg welche sich mit Johann Jacob Engelhardt des auch hiesigen Unterthanen und Schäfers Sohn zu Köhlau auf dem daselbstigen Schaafhof in pto Fornic. verfehlet . . . . 30.fl.

Ao. 1750. Gölzmühl.

Leonhard Reuther hiesiger Unterthan und Göltzmüller so sich in seiner Behau-



ßung mit Anna Barbara Oßleuterin von Burg in pto adulterii simplicis vergangen . . . . 75.fl.

Ao. 1750. Lehengütingen.

Dorothea Saltznerin Dienstmagd bey dem hiesigen Unterthanen Matthes Brenner zu Lehengütingen mit Johann Leonhard Schulen in des ersagten Brenners Hauß daselbsten in pto fornicationis 15.fl.

Eod. Ao. Dorff Kemethen.

Seind nachfolgende Persohnen wegen in dem Dinckelsbühlischen Wirths-Hauß zu Dorff Kemmeten gehabten Schlägerey nemlich des Andreas Wambachs Sohn Johann Leonhard daselbst, der Gemeinds Schäfer zu Wittelshofen, Barbara Eißnerin und ihr Sohn, und beede Nyni von Kemmeten gestrafft worden pr. . . 9.fl.

Eod. Ao. Haßlach.

Caspar Mölzer hiesiger Unterthan zu Haßlach welcher Hannß Jerg Sticher allda geschlagen . . . 3.fl.

Ao. 1751. Wörschhofen.

Hat sich Maria Dorothea Dollingerin von Illenschwang in dem dahiesigen Spithal Hoff zu Wörschhoffen mit Jacob Riesen daselbsten in pto fornicationis vergangen, und seynd beede derentwegen, weilen sie einander geehliget, gestraffet worden, mit . . 15.fl.

Ao. 1752. Hallspach.

Candida Brucknerin und der Offinger zu Hallspach wegen daselbst gehabten hefftigen Schlägerey . . . 6.fl.

Eod. Ao. Neußes.

Die Hofmännin und der Schwarz zu Neußes, nebst dem Pölstner zu Lichtenstern haben einander außer dem Dorff Neußes in der Flur geschlagen . . . . 5.fl. 30.kr.

Eod. Ao. Weyler.

Johann Kling hiesiger Unterthan zu Weyler soll wegen einer mit Johann Georg Vogten auch hiesigen Unterthanen allda in des leztern Hofraith und Hauß gehabten großen Schlägerey bezahlen 15.fl.

Ao. 1752. Oberzell.

Melchior Wettemann und Caspar Eckerts Sohn zu Oberzell pto Schlägerey daselbst . . . . 6.fl.

Eod. Ao. Stillnau.

Martin Bezler teutschordl. Unterthan zu Stillnau, um willen er dem hiesigen Unterthanen Moriz Hofmann daselbsten die Fenster eingeschlagen . . . . . 1.fl.

Ao. 1753. Berckertshoffen.

Maria Apolonia Köhlerin hiesige Unterthanin zu Berckertshoffen so sich in ihrem Haus daselbst mit einem Maurers Gesellen Daniel Trunzer in pto adulterii vergangen . . . 50.fl.

i i i Eod.

Eod. Ao. Berckertshoffen.

Leonhard Schmidt hiesiger Unterthan zu Berckertshoffen ob commissum adulterium . . . . 20.fl.

obiger Daniel Trunzer Straff . . 10.fl.

Eod. Ao. Ruppersbach.

Philipp Rötter von Ruppersbach und Christina Clößin so einander hart auf ihrem Guth geschlagen . . 4.fl.

Eod. Ao. Haßlach.

Melchior Manz hiesiger Unterthan zu Haßlach, wegen daselbst gehabter Schlägerey . . . . 1.fl. 30. kr.

Eod. Ao. Waldhäußle.

N. Engelhardt Teutschordischer Unterthan zu Waldhäußlen, und des hiesigen Unterthanens Conrad Leberers Eheweib und Tochter allda, weilen sie auf einem hieher steurbahren Acker eine Schlägerey gehabt 1.fl.

Eod. Ao. Oberzell.

Melchior Wettemann und Caspar Eckert hiesige Unterthanen zu Oberzell wegen gehabter Schlägerey allda . . 6.fl.

Ao. 1754. Bergbronn.

Maria Ursula Güthingerin von Umetsweyler gebürttig Reichs Stadt Hallischer Herrschafft, welche sich von einem Maurers Gesellen Hanns Jerg Hofmann von Stimpfach in ihrer Baas einer hiesigen Schutzverwandtin Margaretha Broosin Behaußung zu Bergbronn imprægniren laßen, ist zur Straf weilen sie nichts im Vermögen gehabt, zur Stadt hinaus gebeckelt worden.

Ao. 1755. Ehingen.

Caspar Engelhardt hiesigen Unterthanens Sohn zu Ehingen, so sich mit des Michel Scheffers tochter allda in pto. Fornicationis verfehlet 15.fl.

Ao. 1755. Krettenbach.

Hat sich Barbara, Andreas Schencken hiesigen Unterthanens zu Krettenbach Tochter, mit Hannß Jerg Beck Marggräfl. Unterthanens Sohn von Steinbächlein im Wald, in ihres Vatters Behaußung in pto fornicat. vergangen, und wurden dahero, weilen sie bereits copuliret gestrafft pr. . . . 15.fl.

Nota 1. Daß man in diesem Adjuncto ingleichen in den obigen Anlagen sub Num. XV. XVI. LI. und LXII. auch diejenige Fälle, da die Stadt Dinckelsbühl die in ihrem Gebiet und auf ihren Gütern Todgefallene, ersoffene oder sonsten eines ohnnatürlichen Todes gestorbene Personen in die Stadt führen und begraben lassen, als actus jurisdictionis mit angeführet; ist billig der Ursachen geschehen, weilen solches von den benachbarten Ständen fürnemlich auch dem Hauß Oettingen



lingen notorie in signum centenæ immerhin ausgeübet somit aber die Stadt Dinckelsbühl veranlasset worden, es in eundem signum & Finem zu exerciren.

Nota 2. So hat man auch in diesem Adjuncto die Fornications- und sonstige geringe Frevel-Bestraffungen, jedoch von unzälbaren nur die wenigste, der Ursachen mit einfliessen lassen, weilen auch so gar diese der Stadt Dinckelsbühl auf ihren (besonders außer der Stadt-Marckung den 6. gefreyten Dorfschafften und dem größeren Fraisch-Bezirck gelegenen) Landschafften und Gütern von dem Gegentheil in neueren Zeiten höchstwiderrechtlich in Contestation gezogen worden.

Num. LXXII.

Schreiben der Reichs-Stadt Dinckelsbühl an die Gräfflich Wallersteinl. Vormundschafftl. Regierung de 12. Jan. 1604.

Unsern ꝛc. Wir haben E. E. ꝛc. hievor und dato den 19. Octobris negst abgewichenen 603. Jahrs, ausführlichen Berichtt, wie daß Pfleger zue Dirwang Endreß Miller mit seingen Geörg Kraussens Unsers Underthans zue Halspach Dienstknecht, Leonhartt, und sein Kraussens Schwöster Margaretha, in die 25. fl. Straff abgenomen, wegen Ihres auf Unserm Guett, so Er Geörg Krauß besizt, begangenen Stupri, Dahero Wir disen eingriff gögen Ihme Pflegern geandet, und nit ohnbillich, wie noch, die Restitution dieser 25. fl., wie auch uff sein verwaigern, die Verschaffung E. E. und Hrn. begertt.

Ob Vnnß da wol dieser Tag Vnder dato dem 3. diß ein Antwortt von demselben zuekhomen, Ist doch solche in seiner generalität, auf Vnser clar Vnd deüttlich suechen nit gerichtt, Vnd zwar bey Uns Usser allen Disputat, Wann dergleichen müssethatt in Oettingischer ohnmittelbarer Obrigkheit vnd in sein Pflegers zue Dirwang Ambt, daß Ehr solche thötter zu straffen. Jedoch dahin wen es anderer Herrschafft Underthanen, billich wie von alters herkhomen, Umb stellung Ihrer Herschafft zuvor zueschreiben, zue deme sein Pflegers an Vnß, wie Copeylich hieneben zusehen, Schreiben ghar nit dahin lauttet, als solten bemeltte verbrecher in der Oettingischen Grafschafft Buesfällig worden sein und Ehr Sie deswegen gestrafft, sondern das Ehr auf Unsern Güettern zu Halspach in gleichen Fällen zue straffen macht, Sich ustruckheuttlich berüemen thuett, und dahero die von Uns begerte Restitution verwaigert.

Also Wir ex duplici Capite Unß zu beschweren. Es hette auch Ihme Pfleger in alweeg gebüren wöllen, da je bemelter thätter in Oettingl. Obrigkheyt gefrevelett, aldieweyl Sie damals wie sie zuer Verhafft gezogen und von Ihnen dise Straff exprest noch uff Unssern ohnmittlbarn Guett und Obrigkeyt Beede in Diensten gewest, um Ihre stellung dem herkommen gemeß Uns zuzuschreiben. Vilweniger künden wir anderthevls nachsehen daß diese Pfandung und straff

wegen begangenen Stupri uff Unseren Guettern, von Ihme Pflegern, laut seines Schreibens also fürgenommen worden, vnd Vnß vnsere habende Ober-straff- vnd Bottmessigkheit dardurch Controuertirt werden will. Sondern gedencken solche Gerechtigkheiten durch gebrauchte mittl zugleich Andern alda begüetterten Herrschafften auch Handt zu haben: Wir kunden Uns also mit der in E. E. vnd Hrn. Schreiben generalität, so des Pflegers Schreiben ex diametro zu wieder, nit abweyssen lassen.

Ist demnach nochmahls hiemit ahn Dieselbe Unser freundl. nachbarl. gesinnen, sich zugleich Categorice hierüber zuerclären, und Ihme Pfleger nochmahls die schuldige Restitution aufzulegen, damit nit vff verbleiben Wir wegen diser thattlichen Pfandung, dardurch Uns, Unser auf Unsern zue Halspach Jus und Strafbarkheit gbern entzogen werden wolt, nit Vrsach, neben fürlegung sein Pflegers und derselben so ungleichen erclärungen, umb Rechts mittl an gebührenden Ortt anzusuchen, und in noch Unsers theils ungeliebte Weytterung zukhomen, da wir doch viel lieber in freundl. fr. Weesen verbleiben wollten, Seindt also von E. E. 2c. entlicher schrifftlicher Resolution erstes gewerttig, denen Wir dabey zue angeneb fr. willigl. vnd dienstl. erbiettig.

Dat. den 12. Jan. A. 604.

Num. LXXIII.

Antwort von der Gräfflich Oettingisch-Vormundschafftl. Regierung an die Stadt Dinckelsbühl de 17. Jan. 1604.

Unnser freundlich willig Dienst zuvor Fürsichtige Ersame und Weyse, Insonders liebe Herren und Freund. Wir haben Ewer den 12ten diß Uns abermahliges gethabnes Schreiben, Georgen Kraußens zu Halspach Dienstknecht, Leonhardten betreffend, empfangen, und verlesen, und hätten Wir anfangs uns gleichwol zu euch versehen, Ir soltet Euch mit Unsserer sub dato den 3. January gegebener Antwortt wol haben Contentiren lassen, Sintenmalen in demselben Schreiben guette andeüttung beschehen, daß dieser Leonhardt an underschiedlichen Ortten, außerhalb des Fleckens Halspach, da Ir das geringste nit zusuechen, sein Unzucht ausgeübt, was aber Ewere uf obbemeltes Georg Kraußen und seiner Behausung angegebene Pottmeßigkeit betreffen thuet, begert man selbiges diß Orths nit zu disputiren, Daß aber sonsten Unserer genedigen Vormundherrschafft Pfleger zu Türwang, bey so beschaffenen Fall diser begangener lesterlichen Unzucht, die stellung nit gesucht hat, mag Er zweiffels frey große Ehehaffte Ursachen gehabt haben solches zu unterlaßen, hergegen aber werden Ir Euch wol zu erInnern wißen was gestalt Ir ainen Redlichen Unstraffwürdigen Oetingischen Unterthanen, Hannßen Natzen zu Enßlingen wider alle Billichkait ohne ainiche gesuchte stellung, und über die 4000. fl. anerpottene würckliche Bürgschafft, verpottner Weiß in die gefenckhnus geworffen. Da nun Ir mit dieser Claren Antwurt nit ersettigt, sonder in so bekhantlichen fall, dardurch Euch ainich præjudicium an Ewerer Pottmessigkheit nicht erwechst, noch

mehr



mehr vergebliche process zu extrahiren Lust haben, müessen Wirs im Namen Gottes geschehen laßen, und nicht destoweniger obwolernanter Unserer genedigen Herrschafft wolhergebrachte Recht und Gerechtigkheit zu deduciren und zue behaubten wißen.

Wolten Wir Euch, denen Wir sonsten für Unsere Personen zu freündlichen Willen gewogen Beantwurttlich lenger nit verhalten.

Dat. Wallerstain den 17. Januarp Ao. 1604.

Gräflicher Oetingischer Vormundschafft
verordnete Cantzler und Räthe
daselbsten.

Num. LXXIV.

Schreiben der Stadt Dinckelsbühl an das Oettingische Pfleeg-Amt Dürrwang de 12. Jan. 1706.

Unß hat Unßers Unterthanens zu Halspach Hannß Georg Riegers Sohn, auch Hannß Georg, beschwehrend vor- und angebracht, wie daß am nächst verwichenen Sonntag 8. Tag, des Nachts um 12. Uhr, Unßers geEhrten Herrn Nachbarn Amts angehörigen Unterthanens, Caspar N. von Sultzach Sohn, so ohngefehr vor einem Jahr seiner, des Riegers, Schwester Margarethen, in Beyseyn der andern Schwester, Catharinen, die Ehe versprochen, und es nun nicht mehr halten wolle, mit noch 3. andern, als mit seinem Schwager zu gedachten Sultzach, Jacob N. dann Hannß Adam Riedmüllern, dahiesigen Unterthanen zu Mehrbesagtem Sultzach und einen Beckenknecht N. N. vor sein Hauß kommen wären und hinein begehrt hätten, welchen auch seine Leüth, in Meinung Er, Rieger, würde es seyn, auffgemachet und ihne hinein gelaßen, Nachdeme Er aber ins Hauß gekommen, habe Er so gleich auf seine Schwester, deren Er die Ehe versprochen, anfangen zu schlagen, auch vielfältige Schelt- und Schmähworte gegen Sie und die Seinige ausgegoßen, und als sein Vatter sambt der Mutter ermelter seiner Schwester zu Hülffe gekommen und gedachten Caspar N. von Sultzach gehalten, daß Er nicht mehr hätte schlagen können, so habe Er den 3. anderen, welche sich indeßen haußen vor der Thür versteckt gehabt, geruffen, so auch darauff alsobald und zwar die 2. letztere mit Prügeln in das Hauß hinein gestürmet und nicht allein seinen beyden Schwestern, sondern auch der Mutter harte Schläge zu gefüget, bis endlich der Vatter ein Rohr zur Hand gebracht und mit Bedrohung des todschießens, Wo Sie ihme und seinen Angehörigen fernern Gewalt anthun würden, dieselbe abgetriben hat;

Wann nun solchen Frevel Wir weiters zu untersuchen und der Gebühr abzuwandlen entschloßen; Als gelanget an Unßern geEhrten Herrn Nachbahrn Unßere dienst freündl. Bitte, es wolle derselbe obgedachte Caspar N. von Sultzach Sohn nebst seinem Schwager Jacob N., daß Sie sich Sambstags den 16. dieses zu rechter früher Tages Zeit auff Unßerem Rath-Hauß stellen, sich so fort bey Unßerer Cantzley anmelden, und ferneren Bescheids erwarten, alles Ernstes auff zu legen.



Wir zweifflen an der Willfahr nicht, und seynd es in anderen dergleichen Begebenheiten reciprocé also zu halten erbiethig, die Wir indeßen stets verbatten

Unßers 2c.

Dinckelsbühl den 12. Jan. 1706.

2c. 2c. Burgermeister und Rath daselbst.

Actum Dinckelsbühl Lunæ den 18. Jan. 1706.
Jn præsentia Herrn Consul. Gazen. Raths Einiger Herrn Linckens.

Weyl. Sebastian Reinerß Hochgräffl. Oettingl. Unterthanens zu Sulzach erscheint mit Hannß Jörg Berger, Dinkwangl. zu Halspach, welcher an statt seines Schwagers, Jacob Betzners erschienen, sagt aus, daß, nach dem Er mit obig notirten Persohnen zu Dirrwangen bis Nachts um 10. Uhr getruncken, wären Sie mit einander nacher Halspach in Hannß Jörg Riegers Hauß gangen 2c. 2c. 2c.

Act. Eod. in præsentià Hrn. Johann Michel Mögelins, Ober Richters, dann Johann Michael Becken, und Johann Peter Cronnagels, statt Herrn Baurenvogt Mayrens.

Hierauff ist Caspar Reiner um 14.fl., Jacob Betzner hingegen pro 12 fl. gestrafft, davon bey Löbl. Cancelley vor die hierunter gehabte Mühe 1.fl. 33.kr. innbehalten worden.

Num. LXXV.

Wir Matthias, von Gottes Gnaden, Erwölter Röm. Kayser, zue allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, zue Hungärn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien 2c. Kinig, Erzherzog zue Osterreich, Herzog zue Burgund, Steyer, Kärnten, Crayn und Württenberg, Graff zue Habspurg und Tyroll 2c.

Endbieten den wolgebornen und Edlen, Unßerm Rhatt und des Reichs Erbcammerern, auch lieben getreüen Gottfriden Graffen zue Oettingen, und Hannß Geörg Hohezollern und Singmaringen, und Anthonj Fuggern Frey-Herrn zu Kirchberg und Weisenhorn vor sich respective und als gräffl. Oetting-Walltersteinischen verordneten, Vormundern, Unßer Genadt und alles Guets, Wolgebohrne, Edle, liebe Getreue.

Unßerm Kayl. Cammergericht haben Unßere, auch des Reichs liebe getreue N. Burgermeister und Rath der Stadt Dinckelsbühl supplicirent zue erkennen geben. Wiewohln in den gemainen beschriebenen Rechten, wie auch des hailligen Reichs Ordnungen und sonderlich der Constitution, von Pfandungen heylsamblich und wohl fürsehen, das Keiner waß würden und Standts der seye, durch sich selbsten oder die seinigen, under waß gleich gesuchtem Schein es beschehen mögt, den andern in seiner Possession vel quasi habender Obrig-Rechten und Gerechtigkeiten, turbiren, molestiren, und in einigen Weg beleidigen, sondern je einer den andern bey seinem inhaben, Possession vel quasi

ohn-

ohn molestirt bleiben, sich auch ein jeder des ordenlichen Rechtens gebrauchen, und deshalben gebürlichen Ußtrags benlegen laßen soll. Wiewohl auch supplicirender Raht, auf Ihrem Guet und Gaugenmühl, eine kleine halbe meihl wegs von Dinckelsbühl gelegen, die hohe, mittlere, und niedere Obrigkeit, frevel, Buß und Straffen, und andere denselben anhengige Recht und Gerechtigkeiten, vor mehr Jahren dann sich Menschen gedenckhen erstreckhen mag, einig und allein ueblich hergebracht, desen allen auch in noch unendtsezter possession vel quasi seyen, so seye doch ungeachtet eines solchen wahr, das eürer gemeiner Landvogt Oßwaldt Hörmann, von Gottlieben, den neun und zwanzigsten Decembris Ao. 2c. Sechzehenhundert zwölff, umb zwò Uhr, nach mitternach, für diese Gaugenmühl khommen mit Begeren, Ihme den Weeg nacher Ellwangen zueweißen, aiß der Mühlknecht aufgethon, so balt ihm ein Rohr an das Herz gesezt, LandVogdt in die Mühlen mit zwölff zue aller gewaltthat gerüsten Mannen eingetrungen, des Müllers Veit Probstens begert, nach uffgestoßener Cammer, ihne in seinem Bett gefangen genommen, bey eyteler Nacht, ein starckhe halbe meyl weegs, gehen Danhaußen geschlept, im Forst-Hauß allda, an Ketten geschlagen etlich tag liegen laßen, dazwischen Fünffzehen Gulden vertrunckhen, daran er den halben theil und noch fünffzehen Gulden zue vermeinter Straff, dahero abgefordert, als sollte er Müller von Catharina Rögelin seiner Dienstmagd ein Unehr ausgeben haben, ihne Müller auch nit erlaßen, biß zwenn Herrliche Underthonen zu Dürrenstetten ihne deßhalben ausgelößt, ob auch schon der Rath euch solchs inn Schrifften widersprochen, und von Landtvogten erpresten Gelts Restitution begert, wehre doch solich des Landtvogts unbillich fürnemmen von Eüch in Schrifften ratificirt, da doch Landtkündig, daß ihr dergleichen Gerechtigkeit, und abstraffens diß Orths bestendiglich nit hergebracht, noch deren ihn possession vel quasi iemahlen geweßen, wie noch nicht, also alles und keiner ander Meinung beschehen, dann durch diese aygenwillige Pfandung Eüch ein neüe gerechtsame possession vel quasi der Obrig. sonderlich, Bueß Straff und frevels Gerechtigkeit, uff dieser Mühlen zue schöpfen, daselbst einzuetringen, ein Rath, dieser Ihrer besizlich, wohlhergebrachter angezogener Obrig-Recht und Gerechtigkeit, außer Rechtens, mit Gewalt zu destituiren und zue endtsezen, und aber dergleichen aygenthattliche Handlung, denen allgemeinen Kayl. Rechten, Rechts Ordtnungen und Abschieden strackhs zuewider, sonderlich obangedeüter Unßers Kayserl. Cammergerichts-Ordnung einverleibter Constitution von Pfandungen und Gefangenen 2c. da mir dem Reich ohne mitel underworffen, ainem andern dem Reich gleichergestalt zugethon, oder dessen Underthonen, wie dißfalls, in Verstrückhung nimbt pfändet, oder sonsten Gewalt zuefüget, welchergestalt an Unßerm Cammergericht Process erkandt, und zue Recht verholffen werden soll: Demnach umb dise Unßer Kayserl. Mandat und Ladung, wider eüch zuertheilen underthenig anruffent, erlangt das gebettene process Heut dato, erkendt worden seyndt, darum so gebietten wir eüch, von Röm. Kayserl. Macht und bey Poen acht Marckh löttigs Golts, halb in Unßer Kayserl. Camer, und zum andern halben Theil Clagenden Raht, unnachläßig zubezahlen, hiemit ernstlich und wollen, daß ihr den nechsten, nach überandtworttung oder verkündung diß Brieffs, ohne Verzuug einred und endtgelt, obernennten Veit Probsten, durch geclagte Verstrickhung, abnöthigte zwen und zwanzig Gulden dreysig Kreuzer, würcklich restituirn, und wiederum zu sichern Handen einliefern, ahn deme eüch kein saumsal noch ungehorsamb abhalten lasset, als lieb Eüch sein mag, angetroete Poen zuvermeiden, daran geschicht Unßer ernstliche Meinung; Wihr heischen und laden Eüch von berürter Unßer Kayserl. Macht auch hiemit, uff den dreysigsten Tag, bemelter Verkündung dieses

ses nechstvolgent, deren wir Euch, zehen vor den ersten, zehen vor den andern, zehen vor den dritten, lezten und endlichen Rechts-Tag sezen und benennen peremptorie, oder ob derselbig nicht ein Gerichts-Tag seyn wirdt, den nechsten Gerichts-Tag darnach, selbst oder durch einen volmächtigen Anwaldten, an denselben Unßerm Kayserl. Cammer-Gericht zuerscheinen, glaublich Anzeüg und Beweiß zuthon, das diesem Unßerm Kayl. Gebott, alles seines innhalts gehorsamlich gelebt sey, und wo nicht, als dann zuesehen und hören Euch umb Eüres Ungehorsambs willen in vorgemelte Poen gefallen sein, mit Urthel und Rechtsprechen, erkennen und erklären, oder aber beständige erhebliche einreden, ob Ihr einige hettet, warumb solche erclerung nicht geschehen solt, deßgleüchen geclagten pfändenß angemaßte Gerechtigkeit, rechtlicher Gebühr vorzuebringen, endtlichen endtschiedts und erkantnus darüber zuegewartten. Wann Ihr kommet, und erscheinet, alsdann also oder nit, so wirdt doch nicht destoweniger uff des gehorsammen theils, oder seines Anwaldts anruffen und erfordern hierinnen in Rechten, mit gemelter erkanntnuß erclärung und anderm gehandelt und procedirt, wie das sich seiner Ordtnung nach gebührt, darnach Ihr Euch zue richten. Geben in Unßer und des Heyl. Reichs Stadt Speyer den fünfften tag Monaths Marty nach Christi Unßers lieben Herrn Geburth, im Sechzehenhundert und vierzehenden Unßerer Reiche des Röml. im andern des Hungarl. im Sechsten und des Bohembischen im dritten Jahr.

Ad mandatum Dni Electi
Jmperatoris proprium.

Cyp. Vomelius Stapert D.
Verwalter.

Johann Hamman Ltus Jmperialis
Cameræ Judicij prothonot.

Num. LXXVI.

Paritoria in Sachen Dinckelsbühl Contra Oettingen Mandati Veit Probsten Verstrickung ꝛc. betrefend.

Lunæ 27. Novembris Ao. 1615.

In Sachen Burgermeisster vnndt Raht der Statt Dünckelspuhl Cleger, wider die Gräuliche Ottin. Regirung zu Wallerstein Beclaate Mandati der Pfand. Veit Probsten Verstrickhung vnndt anders betrefend. Ist Dr. Stemler sein der declaration pœnæ vnndt arctiorn halben beschehen begeren noch zur Zeit abgeschlagen: Sundern Dr. Kremern vorgewendter einredt vnuerhündert glaublich anzeigh zu thun, daß dem ausgangenen verkhündten vndt reproducirten Kayserl. mandat alles seines inhalts gehorsamblich gelebt sey Zeit 3. Monat pro termino & prorogatione von Ambts wegen angesezt, mit dem anhang wo er solchem also nit nach kommen Würdt, daß gedachte Beclagte iezt alß dan vnndt dan alß iezt in die Pöen berürten mandat ein-

einVerleibt hiemit erlert, fernere Procefs auch erkhendt, daß Sie ihrem gegentheil die gerichts Coßten derentWegen vfgeloffen nach rechtlicher ermeßigung zuendtrichten Vnndt zue bezahlen schuldig sein sollen.

Num. LXXVII.

Königs Wenceslai Privilegium cum consensu statuum der Stadt Dinckelsbühl ertheilt Anno 1398.

Wir Wentzlaw von GOtes Gnaden, Römischer Künig, zu allen Zeyten Merer des Reichs, und Künig zu Beheim, bekennen und tun kunt offenlichen mit disem Brive allen denen, die in sehen oder hören lesen, daß wir angesehen haben, die getrewen nutzlichen Dienste die der Burgermeister, Rate und Burgere gemeinlichen der Stat zu Dinckelspuhel, unser und des Reichs besunder lieben und Getrewen, uns und dem heyligen Reiche vil und dicke nutzlichen getan haben, und in künfftigen Zeiten tun sollen und mögen, darumb haben wir in und ir Stat mit gutem Willen, wolbedachtem Mute, Römischer Küniglicher Macht Volkomenheit mit Rate unser und des Reichs Fürsten, Lieben und Getrewen, die besundere Gnade, Fryheit und Recht gegeben, erloubet und getan, geben, erlouben und tun auch in die mit rechter Wissen und Krafft diß Brives, daß sie alle schedlich Lüt, in welchem Lande die sind, uf dem Lande, da nicht gesworne Halß-Gerichte sind, wol vahen, und die an Entgeltnusse ander Gerichte, in ir Stat Dinckelspubel füren, und auch die, welch des Zigs selber bekennen, ane Vrteyl nach Erkantnisse des merrern Teils des Rats zu Dinckelspuhel straffen, oder über sie richten und urteylen, als sie denne uf ir Eyde sprechent, daß der, oder die, umb solche Mißetat billich liden söllen, welcher aber des Ziges selb nicht bekennet, den oder dieselben mag der Anelager selb dritte mit dem Rechten wol überwinden, und wollen ouch von besundern unsern Gnaden, daß die egenante Burgere und Stat zu Dinckelspübel von solicher Sache wegen unbekummert, und des von allermeniclichen unengolden sein und beleiben sollen, were aber, ob yeman dowider tete, setzen und erkennen wir, daß der, oder dieselben in derselben Pene stan sollen, darzu tun wir in die Gnade, wer es, daß yemand der gemeinen Stat zu Dinckelspuhel mit dem Rechten zusprechen wurde, daß denne ein yglicher ir Burgermeister und zwen ires Ratz sie allewegen an allen Steten und zu allen Teydingen und Tagen, als dicke in des not beschicht, umb ein yegliche Sache zu dem Rechten wol vertreten und verantworten mögen, und den Richtern an ir aller Stat gentzlichen genug getun, sunderlich so begnaden und fryen wir sie für solche unbilliche Gewonheit, die in bisher angemutet sind, welch ir Burger in den Marckten und Dorffern umb sie gelegen Rechts begerent hat, daß man den dehain Recht wolt widerferen lassen, sie teten danne denselben Recht widerumbe in denselben Gerichten, also daß wir ietzo setzen und auch wollen, daß die vorgenanten Burgere der Stat zu Dinkelspuhel nindert zu dem Rechten steen söllen, denne allein zu ir Stat, als das billich ist, und niemant deheins von der Rechten sollen gebunden sein, als vor geschriben stat, ouch tun wir in die Gnade, daß die Burgermeister und Rete zu Dinkelspuhel, einen yglichen iren Burger umbe alle Missetat wol straffen und büssen mogen, als sie das denne uff ir Eyde erkennent, daß er verschult habe, unentgolden allermenichs, und darumbe so gebieten wir allen und yglichen Fürsten, Geistli-

 chen

chen und Werltlichen, Graven, Fryen, Herren, Dienstluten, Rittern, Knechten, Steten, Merkten, Dorffern, Amptleuten, und suſt allen andern unsern und des heiligen Reichs Undertanen, in welchem Adel, Wirden oder Eren die sein, ernstlichen und vestiklichen mit disem Brieve, daß nyemant, oder ir kheiner, die egenanten von Dinkelspuhel oder ir Burger, wider dise vorgeschriben unsere Fryheit und Gnade icht vere oder beswere, oder sye kheines Wegs daran leydigen oder besweren, sunder sie daby geruwiclichen handthaben, schützen und schirmen, und ouch beliben lassen, als lieb ihnen sey unser und des heyligen Reichs swere Ungnad zu vermeyden, were aber, ob yeman als durstig were, der dawider tete, der sol dartzu als dikke der vorgeschriben Stukke und Artikel einer oder mere an in überfaren wurde, einer genanten Penen, mit Namen fünftzig Marck lotigs Golds, dorumbe verfallen sein, und die gelich halbe in unser und des heiligen Reichs Cammer, der ander halb Teile den vorgenanten von Dinkelspuhel oder iren Burgern, den denne also überfaren were, ane Mindernüsse gefallen sollen, wir nemmen ouch die vorgenanten Burgeren und Stat zu Dinkelspuhel umb alle vergangen Sache und Geschicht, in unser und des heiligen Reichs besunder Huld und Gnade, und wollen ouch sie und ir Stat, bey uns und dem heyligen Reiche getrewlichen handthaben, schützen und schirmen als ir gnediger Herre. Darzu bestetigen und confirmiren wir in alle und ygliche ander ir Brive, Fryheyte, gute Gewonheit und Recht, als sie die bisher gehebt und genossen hant, fürbas mern geruwiglichen zu bruchen, zue niessen und zu haben, an alle Geuerde. Mit Urkunt diß Brieves, vorsigelt mit unserer Küniglichen Majestat Insiegele: Geben zu Frankenfurt, nach Christes Geburt dreitzenhundert Jare, und dornach in dem acht und neuntzigistem Jare, an dem Obristen-Tage, unserer Reiche des Behemischen in dem fünff und dreyssigisten und des Romischen in dem zwey und zweintzigisten Jaren.

Per Dominum Fridericum, Comitem de Otingen, & Borzilb de Swynard.

Franciscus, Canonicus Pragensis.

in dorso
R. Petrus de Wischow.

(L.S.)
(appens.)

Num. LXXVIII.

PRIVILEGIUM Königs Ruperti der Stadt Dinckelsbühl ertheilt Anno 1401.

Wir Ruprecht von Gots Gnaden, Romischer Künig, zu allen Zyten Merer des Richs, bekennen und dun kunt offenlichen mit dissem Brieffe, allen den, die yn sehen oder horen lesen, daz wir angesehen haben die getruwe nützliche Dinste, die der Burgermeister, Rad und Burgere gemeinlich der Stadt zu Dinckelspuhel, unser und des Richs besunder und lieben Getruwen, uns und dem Riche vil und dicke nutzlichen getan haben, und in künfftigen Zyten dun sollen und mögen, darumb haben wir yn und ir Stad mit gutem

Willen,



Wiſſen, wolbedachtem Mute, Römiſcher Küniglicher Machte Vollenkomenheid, mit Rate unſer und des Richs Fürſten, Lieben und Getruwen die beſunder Gnade, Friheit und Recht gegeben, erleübet und getan, erleüben und dun yn auch die mit rechter Wiſſen, und mit Crafft dus Brieffes, daz ſie alle ſchedliche Lüte, in welchem Lande die ſint, uff dem Lande, da nit geſworen Halß-Gerichte ſind, wol fahen, und die Unengeltnüſſe anderer Gerichte in irre Stad Dinckelſpohel fören, und auch die, welche des Ziges ſelber bekennen, ane Urteil nach erkantniſſe des merern Teiles des Rats zu Dinkelſpohel ſtraffen oder über ſie richten und orteilen, alſo ſie dan uff ir Eyde ſprechend, daz der oder die umb ſoliche Mißetad billiche leiden ſollen, welcher aber des Ziges ſelber nicht bekennet, den oder dieſelbe mag der Anclager ſalb ſiebende unverſprochener Lüte mit dem Rechte wol überwinden, ez were dann, daz die Getat alſo friſche und uffenbar, oder küntlich und gegenwürthig were, ſo mag der Clager die Uberwindunge dun ſalb dritte unverſprochener Lüte, und wollen auch von ſuntern unſern Gnaden, daz die egenant Burger und Stad zu Dinkelſpohel von ſolicher Sache wegen unbekümert, und des von allermenglich unongolten ſin und beliben ſollen, wer aber, daz yemand dawider dete, ſetzen und erkennen wir, daz der oder dieſelben in derſelben Pene ſtan ſollen, darzu dun wir yn die Gnade, wers, daz yemand der gemeinen Stad zu Dinkelſpohel mit dem Rechten zuſprechen wurde, daz dann ein jeglicher ir Burgermeiſter und zwene irs Rats ſie allewege, an allen Steten und zu allente Dingen und Dagen, als dick yn des Noyt geſchicht, umb ein yeclich Sache zu dem Rechten wol vertreten und verdint werden mogen, und den Rechten an aller ſtad gentzlich gnug dun, ob es yn anders mit dem Rechten erkant würde. Würde aber zum Rechten erkant, daz der ganze Rat die Stad vertreten ſolte, ſo ſal man die Recht-Dage beſcheiden zu yn in die Stadt, daz Recht darynn zu tun, und ſollen die die daz Recht nomen wollen, Friede und Gleite haben zu demſelben Tage, und wider von dannen ungeverlichen, ſunder ſo begnaden und fryen wir ſie für ſoliche unbilliche Gewonheid, die in bißher angemütet ſind, welche ir Bürger in den Margten und Durfern umb ſie gelegen, Recht begert hat, daz man den dhein Recht wolte widerfaren laſſen, ſie deten dann denſelben Recht widerumb in denſelben Gericht alſo, daz wir ſetzen und auch wollen, daz die vorgenante Bürger zu Dinckelſpohel nirgent zu dem Rechten ſten ſollen, dann alleine in yr Stad, als daz billich iſt, und niemand deheines wider Rechten ſollen gebunden ſin, als davor geſchriben ſtet, auch tun wir yn die Gnade, daz die Burgermeiſter und Rad zu Dinckelſpohel einem yeclichen iren Burger umb alle Miſſetad wol ſtrafen und buſſen mogen, als ſie daz dann uff ir Eide erkennen, daz er verſchult habe, unſchedelich, doch des Richs Ambtmann by yn an ſinen Rechten, die er da hat, von des Richs wegen, nach Erkentniſſe der Richter daſelbes, und unongolten allermenglichs, und darumb ſo gebiethen wir allen und iglichen Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen, Graven, Fryen, Herren, Dienſtlüden, Rittern, Knechten, Steten, Merckten, Dürffern, Amptlüden, und ſuhſt allen anderen unſern und des Reichs Undertanen, in welchen Adel, Wirden oder Eren die ſin, ernſtlich und veſticlichen mit diſſem Brieffe, daz nyemand oder ir deheiner die egenanten von Dinckelſpohel oder ir Bürge wider diſſe fürgeſchrieben unſer Gnade und Friheid icht yrre oder beſwere, oder ſie dheines Weges daran leidigen oder beſchweren, ſunder ſie daby getteweclichen hanthaben, ſchützen und ſchirmen, und auch daby beliben laſſen, als liebe yn ſy, unſer und des Richs ſwere Ungnade zu vermyden, wer aber, ob yemand als dürſtig were und dawider dete, der ſal darzu, als dicke der vorgeſchriben Stücke und Artikel einer oder mer an yn überfaren würde, einer genanten Pene, mit Namen fünfftzig Marck lotiges Goldes, darumb vervallen ſin, und die gli-

che Halbe in unser und des heiligen Richs Camer, daz ander halbe Teil den vorgenanten von Dinckelspohel oder iren Bürgern, den dann also überfaren were, ane Mynernisse gefallen solle: Wir nemen auch die vorgenante Bürger und Stadt zu Dinckelspohel, umb alle vergangene Sache und Geschichte in unser und des heiligen Reichs besunder Hulde und Gnade, und wollen auch sie und ir Stad by uns und dem heiligen Riche getruwelichen hanthaben, schüzen und schirmen, als ir gnediger Herre. Mit Urkund dys Brieffs, versiegelt mit unserm Küniglichen Majestad Ingesiegel: Geben zu Augspurg, uff den nechsten Dinstag nach unser Frawen Tag, als sie zu Himel fure, assumptio zu Latine, in dem Jare als man zalte nach Cristi Geburte virzehenhundert und ein Jare, unsers Richs in dem ersten Jare.

Ad Mandatum Domini Regis.

Nicolaus Buman.

in dorso
R. Bertholdus Dürlach.

(L.S.)
(appens.)

Num. LXXIX.

PRIVILEGIUM Kayßers Sigismundi der Stadt Dinckelsbühl ertheilt Anno 1435.

Wir Sigmund von GOttes Gnaden, Römischer Kaiser, zu allen Ziten Merer des Reichs, und zu Hungern, zu Behem, Dalmacien, Croacien ꝛc. Künig, bekennen und tun kunt offenbar mit disem Brieff allen den, die in sehen oder hören lesen. Wiewol unser Keiserlich Gemüte alzeit geneigt ist, des heiligen Reichs Nuz und Fromen gemeinlich fürzuwenden. Jedoch so sein wir von unser Keiserl. Wirdikeit, dortzu uns der Almechtig Gott geruffet und erhohet hat, sunderlich und mer pflichtig, unsern und des Reichs Landen und Straßen, Frid zu machen und zu bestellen, und die nach unserm Vermögen zu beschirmen und vor schedlichen Lüten zu behüten, und wann wir nu vernomen haben, wie umb unsere und des Reichs Stat Dinkelspubel, von Unfrids wegen vil Unfügs, teglicher Rouberey und ander Beschedigung den Lüten beschehen, das uns nit zu übersehen noch zu liden ist, dorumb mit wolbedachtem Mut, gutem Rat und rechter Wißen, so haben wir unsern und des Reichs lieben Getruen, den Burgermeister, Rat und Burgern der Statt Dinkelspubel und iren Nachkomen, angesehen des Reichs Straß Notdurfft, dise besunder Gewalt und Macht gegeben, geben in die von Römischer Keiserlicher Macht in Crafft diß Briefs, also daß dieselben Burgermeister, Rath und Burger obgenant, die yzund sind oder hinfur sein werden, NB. von unsern und des Reichs und auch von Ir Wegen hinfur zu allen ziten, in allen Landen, Gerichten, Herschefften und gepieten uff alle Rouber ubelteter betruber

des frids und beschediger der Lande vnd Reychs = Straßen welche des getzigs bekentlich weren, oder an warer tat befunden würden zu halten die fahen und gefangen in ir Statt füren, durch alle lant = gericht, herrschefft, wie, und wo sy domit zu komen, doch ußgenomen Stett merckt und gemûrte gesloßer, die Jr aigen halß=gericht haben dadurch sollen Sy die nit füren sunder ussen umb dieselben Stett, Merckt und gemurte Slosser, von allermeniclich ungeyrt vnd vngehindert vnd wanne sy die in Jr Statt also brengen, so mügen Sy über solich obgenant Ubelteter richten nach irer Statt Rechten und gewanheit. Wer auch yemands der den vorgenanten burgern an den obgemelten sachen eynich hindernüß oder Irrung tete. wie sich das machete es were an Jren Leiben oder gutern der sol dornyne auch wider vns vnd das Reich getan und gefreuelt haben, vnd in vnser vnd des Reichs swere vngnad verfallen sein.

Mit Urkund diß Briefs, versigelt mit unser Keiserlichen Majestat Insiegel: Geben zu Preßpurg, nach Christs Geburd vierzehenhundert Jar, und dornach im fünff und dreißigisten Jare, am nechsten Suntag nach des heiligen Creutz-Tag Invencionis, unser Reiche des Hungrischen ꝛc. im newn und viertzigisten, des Romischen im fünff und zweintzigisten, des Behemischen im fünfftzehenden, und des Keysertumbs im andern Jaren.

Ad Mandatum Domini Imperatoris.
Caspar Sligk, Miles Cancel.

in dorso
Rta. Marquardus Brisacher.

(L.S.)
(appens.)

Num. LXXX.

Wilhalm von Rechperg zue Hochenrechperg Landtrichter zue Nürmberg.

Burgermaister vnd Burger deß Raths, vnd die Burger gemeinklichen, der Statt zu Nördlingen, Ich gebeut euch von des Landtgerichts wegen, daß Jr den Edlen Wolgebornen Herrn Johannßen Grauen zu Ottingen weder heuset, hofet etzet noch trenckhet, vnd In Meydet. als ein Echter von Recht, Wann In Herr Puppelin von Ellerbach der Elter mit Recht in diß Landtgericht Echte gethan vnd bracht hat, tetten Jr des nicht man richt dem genanten Cleger zu euch, also Recht ist. Geben mit Vrtheil vnd des Landgerichts Insigel Am Mittwochen nach dem Suntag Jnuocauit in der heilligen Fasten Anno a ꝛc. (tausend vierhundert) tricesimo nono.

20

Jo.



Num. LXXXI.

Bartholmeß Truchseß von Bommersfelden Ritter, Land = Richter zu Nürmberg.

Denn Ersamen vnd weisen Burgermaistern Burgern deß Raths, vnnd
Burgeren Gemaniglichen der Statt zu Nördlingen, meinen guetten freund-
ten, Ich verkhünde euch, wie deß Ritterß von Westernach vor diesem Landt-
gericht, Denn Wolgebornen Herren, Johannßen Grauen zue Oettingen Auch
die Vesten Carln Grenen, Hannßen von Gundelsheimb, Vlrichen von Rot-
ten vnd Fritzen von Graueneebs, so lang beClagt, vnd sich zue auch bracht, allso
er diß Lanndtgerichters Brieffe, vnnd vrkhundt hat, hierumb so gebeut, Ich
euch, allen vnd yedlichen besonders von deß heiligen Römischen Reiches vnd
dis Landgerichts wegen, daß Ihr euch deroselbig ächten eüffert, sie werden
haltendt heuffet, hofet, ezet noch Trinckhet, vnd auch kein Gemainschafft mit
Ihnen hebendt, sondern die maidet, allso Achten vor Recht, thet Ihro daß
nicht, Mann Richtet den Cleger zue euch alls recht ist; Geben mit Vrtheil,
vnndter des Lanndtgerichters Insigl Am Freittag nechst nach Sant Barthole-
meus tag des heilligen zwölff Botten Anno domini rc. quadragesimo primo &c.

Jo. Vlmer.



AD



Adjuncta

AD SECTIONEM SECUNDAM

Num. LXXXII.

CONRADI III. ROM. REGIS CHARTA TRANSACTIONIS inter ecclesiam Basileensem, & Monasterium S. Blasii, super jure advocatiæ.

IN Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis.
Conradus divina favente clementia Rex. Quoniam &c. &c. &c. &c.

Huic vero litis ac discordiarum felici diremptorum & unitatis optatæ reformationi hic qui subscripti sunt, idonei testes intersuere. Thiodewenus S. Rufinæ Ep. & Apostolicæ sedis legatus. Adalbo Trevirensis Archiepiscopus. Burchardus Argentinensis Ep. Embrito Herbipolensis Ep. Werherus Monasteriensis Ep. Stephanus Metensis Ep. Orthliebus Basiliensis Ep. Canonici Basilienses, Rodulfus Præpositus, Adelbo Decanus, Adelbo de Hasenburch, Rababo, Diethelbus, Sygenandus Præpositus. Bertholdus Abbas S. Blasii. fratresque ejus. Wernherus Abbas de Ettenheim, Berckerus abbas S. Leonardi. Frowinus. Erlevinus gerungus. Wernherus de Caldenbat. Wernherus de Durtheim. Bercholdus. Heinricus Palatinus Comes. Fridericus Dux, ejusque Filius Fridericus. Conradus Dux ejusque filius Bercholdus. Albertus dux. Maha Dux. Hermannus Marchio. Wernherus Comes de Hæbyburc. Fridericus Comes de Finicta. Reginaldus Comes de Munhum. Dicodricus Comes Hohenburc. Hugo Comes de Hohenburc. Reginaldus Comes de Valckenstein. Rudolphus Comes de Lethburc, Fraterque ejus Arnoldus. Adelbo Comes de Froburc. Wezelo Comes de Hegerloo, ejusque filius Adelbertus. Odalricus Comes de Egensheim. Rudolphus Comes de Ramersberc. Alewicus Comes de Sulzo. Bertholudus Comes de Nouwenburc. Ludewicus Comes de Wirthenberc. Hugo Comes de Franpingen. Hesso de Volenberc. Manegoldus de Werde. Heinricus de Rinagra. Odalricus de Horningen. Couno & frater ejus. Hermannus de Bietherdam. Waltherus de Maniburton. Coune de Cunringen. Heinricus de Cussachbere. Hugo de Tigensheim. Merbedo de Griffenstein. Odalricus & frater ejus. Heinricus de Eisteiga. Reingerus. Heinricus & Richardus de Hasenburch. Oezo de Nüiwenburc. LUDEWICUS de OUTINGEN. Otto & Burchardus Gerolchs-



rolchsetto. De familia Baſilienſis Eccleſiæ, Conradus Sculterus, Co- no Vicedominus, Hugo Theoloniarius, Hugo monetarius Anſel- mus Dapifer, Erckenbertus Pincerna, Gyſelbertus Camerarius, Albertus Marchallus, Odalricus. Anno Dominicæ Jncarnationis MCXLI. Jndictione IIII. Regnante Conrado Romanorum Rege II. Anno V. regni ejus IIII. IIII. Jdus April data Argentinæ.

Eruditmq Auctor Geneal.[1] Habsburg. in notis huic Jn- ſtrumento ſubjunctis obſervat loco anni V. regni Con- radi Regis legendum eſſe anno IV. qui cum reliquis notis Chronologicis concordat.

Num. LXXXIII.

DIPLOMA CONRADI III. ROM. REGIS, PER QUOD controverſia de limitibus ac finibus inter Megenrades cellam & Suitenſes dirimitur.

IN Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis.
Conradus Divina favente clementia Romanorum Rex ſecundus. Juſtitiæ &c. &c. &c, &c.

Et ut hæc omnia omni tempore ab omnium hominum infeſtatione rata & inconvulſa permaneant, decurſarum ad nos rerum ſeriem & judicio ſuper his promulgata banni noſtri interpoſitione firmavi- mus, præſentemque paginam propriæ ſubſcriptione manus robora- tam, ſigilli noſtri impreſſione inſigniri juſſimus.

Teſtes vero, qui affuerunt ſubter notati ſunt: Embricho Wirze- burgenſis Ep. Burckardus Argentenenſis Ep. Orthliebus Baſilienſis Ep. Berchtoldus Murbacenſis abbas. Wilibaldus ſtabulenſis abbas. Friedelo Hugienſis abbas, Waltherus Selſenſis abbas. Friedericus Dux Suevorum. Conradus Dux. Hermannus Marchio. Rudolfus de Hohenbergh. Folimarus de Uroburch. Uthelricus Comes de Hamertingen. Everhardus Comes de Kirchberg. Bergtholdus de Callendin. LUDEVICUS de OETINGEN. Theodoricus Comes de Munypligard. Othelricus Comes de Egerheim Sifridus Comes de Bonnenburch in Saxonia. Adolphus Comes de Montibus in Weſtva- lia. Simon Comes de Sarrebruca. Sigelbertus Comes. Heinricus de Rhinowa. Marquardus de Gruenbach, Conradus de Suarzen- berch. Bertolfus Comes de Nuenburch. Sigebodo de Hohenwilre

Mar-

Marquardus de Rothenburg. Berchtholdus de Tanecka. Heinricus de Rinfelde. Conradus de Krenckingen. Heinricus de Cuſſaberck. Burckardus de Heroina. Hugo de Tafin, & cœteri complures.

Signum Domini Cunradi Romanorum Secundi Regis invictiſſimi, Ego Arnoldus Cancellarius Viæ Heinrici Mogantini Archiepiſcopi & Archicancellarij recognovi. Anno Dominicæ Jncarnationis MCXLIV. Jndict. V. VIII. Jdus Julii regnante Cunrado Romanorum Rege ſecundo. anno vero regni ejus VI. data Argentinæ. Jn Chriſto feliciter Amen.

Num. LXXXIV.

DONATIO GISELE DE SEEVELT ET MONIALIUM S. Petri in Wezzinbrunn.

OMnium in Chriſto credentium memorie firmiter inherere cupimus, quod quedam Nobilis femina Giſala nomine de Seevelt predia ſue proprietatis Bibirbach, Brunnen cum Hoinran, Rinnenbach, Trangrebin, Wolmut ſahe, Guttingen, Sancto Petro nec non Fratribus in Wezzinbrunn Deo militantibus poteſtativa manu tradidit eo tenore, &c. &c. &c.

Poſtmodum vero Ludewicus quidam de Oetingen avunculus ſepe dicte Giſele temerano auſu prenominatum predium in ſuam ditionem contraxit, & ad cumulum iniquitatis ſue conſiliis allectus Aiſtettenſis Epiſtopi Fratribus Plancſtettenſis Cenobii, quod in ejusdem Epiſcopio ſitum eſt, ad ipſum pretium tradere promiſit, pecunia centum talentorum ab eis accepta. Taliter ergo Wezzinbrunnenſes fratres poſſeſſione ſpoliati tamdiu clementiſſimum principem Dominum Chunradum Regem aſſiduis interpellabant querimoniis, donec ipſius conſilio cum predicto Ludewico actum eſt, ut &c. &c.

Acta ſunt hec in Regali colloquio apud Norinberch habito anno ab incarnatione Dni MCXLII. Jndictione quinta, anno Imperii Dni Konradi Regis Vto. preſentibus &c. &c.

❧ ❧ ❧

Num. LXXXV.

URBANI II. S. P. CONFIRMATIO SUPER FUNDAtione monasterii Nernishein Ao. 1095.

Urbanus Episcopus servus servorum Dei universis Christi fidelibus salutem & Apostolicam Benedictionem. Sicut irrationabilia poscentibus negari debet assensus, sic justa petentium votis benigna debemus assensione concurrere. Eapropter charissimi filii nostri HARTMANNI COMITIS & ejus conjugis Adelhaidis devotioni duximus annuendum. Jn Agro siquidem HERTENVELD juris sui predium, quod Nörnishain dicitur, ubi B. Uldalrici Ecclesia fabricata est, pro salute animæ suæ B. Petro Apostolorum Principi in allodium proprium cum omnibus ad eundem locum pertinentibus obtulerunt. Quam oblationem nostra postularunt auctoritate firmari. Nos igitur præsentis Decreti auctoritate sancimus, ut tam præfatus locus quam omnia ad eum pertinentia sub Apostolicæ sedis tutela integra semper & illibata permaneant, servorum Dei illic degentium usibus omnimodis profutura. Ut tamen unius aurei census annuus Lateranensi Palatio persolvatur. Nulli ergo omnino hominum liceat eundem locum temere perturbare, aut ejus possessiones aufferre, minuere, vel quasi piis de causis suis usibus applicare. Jpsorum sane fratrum libera facultas sit præpositum suæ professionis, quem maluerint, cummuni vel potioris partis consensu secundum Dei timorem eligere. Eorum vero Advocatus quamdiu vixerit prædictus filius noster HARTMANNUS COMES habeatur, & ejus filii si loco illi utiles exstiterint, alios fratres ipsi quem maluerint in officium Ministerii hujus asciscant, si quis autem quod absit huic nostro decreto in perpetuum mansuro contra ire tentaverit, anathemate feriatur, & honoris atque officii sui periculum patiatur: nisi præsumtionem suam digna satisfactione conexer it; observantibus autem hec pax a Deo æterna perenniter conservetur. Amen.

Num. LXXXVI.

EXTRACTUS DIPLOMATIS HENRICI II. IMPER. SUPER donatione loci Teckingen Ecclesiæ Babenbergensi facta dat. Franckenfurt Cal. Novemb. 1007.

IN Nomine SS. & individuæ Trinitatis Henricus divina favente clemen-



mentia Rex. &c. &c. &c. Proinde noverit omnium nostri fidelium tam præsens ætas, quam & successura posteritas, quia nos nostræ quendam proprietatis locum Teckingen dictum IN PAGO RIETZZIN ET IN COMITATU SIGHARDI COMITIS situm ad eandem supra dictam episcopalem sedem donamus. &c. &c.

EXTRACTUS PRIVILEGII EIUSD. HENRICI IMPER. super Abbatiam S. Martini Episcopi in Teckingen de dotatione, de Jure Advocatiæ & advocato. Act. Franckenfurt V. Id. Octob. Ao. 1017.

IN Nomine SS. & individuæ Trinitatis. Henricus divina favente Clementia Romanorum Jmperator Augustus. &c. &c. &c. quapropter omnibus Christi nostrisque fidelibus innotescat, quia cum haberent parentes nostri Abbatiam IN RHÆTIA, IN COMITATU SIGHARDI COMITIS, Teckingen dictam &c. &c. &c.

integra Diplomata vid. in Francisci Petri Suevia Ecclesiastica voc. Deckingense.

Num. LXXXVII.

COPIA Römischen Königs CAROLI Graff Albrechten von Oettingen ertheilten Lehen-Brieffs de Anno 1348.

Wir Fridrich von Hoidegg des Römischen Kunig Karls und Kunigs zu Behelm Hofrichter sazzen zu gericht zu Nürmberg an unsers obigen Herren statt. und tun kunt daß für uns kommen mit Fürsprechn im Gericht Grave Albrecht von Oettingen und zeigt einen Brieff besigIt mit unsers Herrn des Kunigs Kuniglichen anhangenden Insigl der von Wort zu Wort geschrieben stund also:

Wir Karl von Gottes Gnaden Romischer Kunig zu allen Zeiten merer des Reichs und Kunig zu Behelm verlehen offentlich mit diesem Brief, daß wir dem Edlen Manne Albrechten Graffen von Oettingen unserm lieben getrewen die Genad gethan haben, umb die Dienst die er uns und dem Reich getan hat und noch tun soll und haben Im verlihen alle die Lehen die er von dem Reich hat und die sein Vater selig an in bracht hat. Wir bestettigen im auch alle die Pfant, die er von dem Reich hat und die sein Vater selig an im bracht hat also daß er dieselben Pfant haben und niessen soll, mit alle den Rechten als sie sein Vater harbracht hat, und inne gehabt hat von dem Reich bißher an uns. Also wellen wir daß er dieselben Pfant inne hab von uns und von dem Reich zu Pfant mit alle den Rech-

ten als er dieselben Pfant bißher an uns bracht hat. Wir geben im auch von unsern Kuniglichen Gewalt und Recht und von besunderen Genaden die wir zu Im haben, alles das Gut, es seye von Golde von Silber von Cleinet von Hallern und Brief swas von vnusern Juden die in seinen vesten gesezzen sind die sein lebendig oder todt gevallen ist, oder fürbaz werden oder gefallen mag swa si das gesazzen hat oder wer daz ine hat daz er dazselbe Gut haben und behalten und innehmen soll an welchen stetten er es erforschen mag vnd wenden soll in sinen Nutz wie ihm das am allernuzlichst ist, und by namen die Huser und Hoffstette die si in seinen vesten gelazzen habend, mer haben wir in Genaden gethan genant die Judin die man nant die Normenin swas die gutes nach iren todt gelazzen hat Gold Silber Haller Huser Hoffstett, swa das gelegen ist, oder wer ir das sol, haben wir Im von vnserm Kuniglichen Gewalt und des Richs ergeben swas daz ist, daz er doz inehmen sol, und in niemand daran hindern noch irren soll, mit kheinen sachen, wir wollen auch, daz ihm fürbas an den guten, die wir im an diesem Brief ergeben haben dhein unnser Gebot es si mit Brief oder mit andern Sachen keinen Schaden bringen sollen, noch en mügen, mit Urchund daz Briefs der versigelt ist mit vnnsern Kuniglichen Innsigl, und geben ist zu Dreßden do man zalt von Christus geburt drizehnhundert Jar darnach in dem acht und vierzigsten Jar an den Donnerstag vor St. Thomas Tag des heiligen zwelff Boten im dritten Jar unserer Reiche. Da der Brieff also vor uns in Gericht gelesen und verhört wart, da bat der vorgsit Grave Albrecht von Oettingen mit seinem Fürsprachen ervarn an einer Urtel ob der Brieff den Im unnser obgenaunter Herre der Kunig geben het, und die Genad die er Im auch getan het, fürbaz billig und ze recht Crafft und Macht haben solt, und man solt Im diessen Brief als vorgescriben stet, bestetigen, mit des Hof-Gerichts Briesen und Insigel und auch die Genad die Im unser obgenañter Herr der Kunch getan het, daß es Crafft und Macht haben solt, das wart im alles vor uns mit gesamter Vrthl ertailt, alles daz doz vorgeschriben stet als unsers obgeñten: Herrn des Kunigs Brief spricht der in disem Brief geschriben stet, solt billig stet beliben und Craff und Macht haben an allen Stetten und wir solten Im den bestettigen mit des Hofgerichts Briefen und Insigeln und also bestettigen wir Im diese Genad und Brief der vorgeschriben stet als vor uns mit gesamter Urthl ertailt ist, daz er Craft und Macht haben soll an allen stetten. Und des geben Wir im ze Vrkund von Gericht mit Urteil diesen Brief besigelt mit des Hofgerichts Insigel der geben ist zu Nürenberch an Fritag nach dem heiligen Pfingsttag nach Christus Geburt Drizenhundert und im Funffzigisten Jar.

Num. LXXXVIII.

Wir Wenceslaw von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Böheim, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieffe allen denen die ihn sehen oder hören lessen, als die Edlen Ludwig, und Fridrich gebrüder, Graffen zu Oettingen unsere und des Reichs lieben getreuen, vormahls von unsern vorfahren an dem Reich Römischen Kaysern und Königen, uns und dem heyligen Röml. Reich Landt-Gericht vber Jr herrschafft gefreyet, bestättiget und confirmiret seyn; das Ein Freyherr und Sieben Ritter mit Ihme dieselbe Ihr Landgericht besitzen und da urtheil sprechen, und richten sollen, nach Ihrer Herrschafft gewohnheit, und recht, also haben wir angesehen, solche Stete, und unverdrossene Dienst, die uns und dem Heil. Röml. Reich, die ehegenannte von Oettingen offt williglichen

täg-

und unverdrossendlich gethan haben, täglich thun und für daß wohl thun mögen in künfftigen Zilten, und auch solch beede die uns der Ehe genannte Graff Friderich von Oettingen unser Rath und lieber getreuer darum gethon hat, und haben ihn und ihren Erben die ehegenannten ihr Land-Gericht bestättiget, und confirmiret, bestättigen und confirmiren in die in Krafft dis Briefes, und Römischer Königlicher machte in aller der massen, als da vorgeschrieben Stehet, und als Sie dieselben Ihr Land-Gerichts recht mit Gewohnheit bisher bracht haben, sondern Sie sollen und mögen wohl alle Frövel auserhalb unser, und des Reichs Städten, Mauren, und Gräben, oder andern Bannen, halsgerichten, was die seyn, nemen, und darnach greiffen, ungehindert, und ungewehret allermänniglichs, also ferr und weit dann ihr Landgericht, und Herrschafft, langet, und wer, das wir jemandt Brieff geben hätten, oder noch geben, das dem Ehegenannten von Oettingen an ihrem Landt-Gericht und Herrschafft, Jemand Schaden bringen möchte, ist unser Ernst Meinung und willen, das in daß an ihr Landt-Gericht und herrschafft, als vorgeschrieben stehet, keinen Schaden noch Kummer fühgen noch bringen solle, in keine weiß, darzu so haben wir den ehegenannten Oettingischen und ihren Erben, solche gnade und Freyheit geben, und bestättiget, bestättigen und Confirmiren ihn die in Krafft dieses Brieffes, und Röm. Königl. macht, wes, ob Sie wolten, so mögen sie wohl von unsern gnaden einen Ritter zu unserm richter und Sieben Ehrbare Männer zu Ihm, es seyen Edelleuthe, oder Burger die doch Eigene wappen haben, an die Landschrann setzen, und die Sollen und mögen wohl richten, und urtheil sprechen, nach Ihrer herrschafft gewohnheit und recht, und als das bishero kommen ist, und was auch die Urthail sprechen und ausrichten, das alles Soll und mag als gantz Krafft und macht haben, in aller der Maaßen als ob es ein Freyherr und Sieben Ritter, mit Ihm geurtheilet, und gethan hätten, und haben Ihme dazu solche gnad und freyheit geben, und bestättiget, in aller dermassen, als wir unsere vorfahrer an dem reich der Burggraffschafft Nürnberg, von solcher Endrung wegen gethan haben, und gebiethen darum allen unsern, und des reichs Fürsten, geistlichen und weltlichen, Graffen, Freyherren, Diensleuthen, Rittern, Knechten den Städten, märckten, und allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und lieben getreuen Ernstlich und vestiglichen, bey unsern und des Reichs Hulden, das Sie die ehe genannten von Oettingen, und ihre Erben daran nicht hindern noch bekräncken in kein weiß, sondern Sie dabey hand haben, schützen und schirmen, bey unsern huldten und wäre es, das Sie jemandt daran hindert, oder Einfäll machet, derselbe oder dieselben sollen als offt das beschicht der Poen, darmit sie vorgefreyet seyn, und darzu 50. marckt lödiges goldes verfallen seyn, das halbe uns in des reichs-Cammer, und das andere halb theil denen genannten von Oettingen, und ihren Erben werden, und gefallen seyn, mit urkundt dieß Briefs versiegelt mit unser Königl. Maj. Insiegel geben zu Bettlern, nach Christi geburth dreyzehen hundert Jahr und darnach in dem Neun und Neunzigsten Jahr des Donnerstags vor St. Francisci Tag unserer Reiche des Böhmischen im 37. und des Römischen im 24. Jahre.

Num. LXXXIX.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc.

König; Bekennen und thun kundt offenbahr, mit diesem Brieffe, Allen den, die Ihn sehen, oder hören lesen; Wiewohl wir von angebohrner Güte und Römischer König: Würdigkeit, aller Unser und des Reichs Unterthanen und Getrewen Fromb und Nutz in einer Gemain geneigt seyn, zu betrachten; Jedoch seyn Wir sonderlichen Gnaden pflichtig, der Bestes zu besorgen, und dem Gutes, Gnad und Lieb zuzufüegen der Eltern und Vordern sich inn deß Heyligen Römischen Reichs Diensten vestiglichen und dienstlich beweiset haben, und die Uns und dem Reich ohne Wegerung biß uff diese Zeiten, auch getrewlich, und nutzlich gedient haben.

Wann nun für uns kommen ist, der Wohlgebohrne Ludwig Grave zu Oettingen, der Elter, Unser Hofmeister und Lieber Getreuer, und hat Uns demüetiglich gebetten, daß Wir Ihm und seinem Brueder, Graf Friderichen dem Eltern, und allen jeglichen Ihren Erben und Nachkommen, alle und jegliche Land-Gericht, Wild-Bänne, und Glaitt, der Grafschafft von Oettingen, als die Ihr Eltern und Vorderen, herbracht und inngehabt, und genossen haben, zu ernewren, und zu bestettigen, gnädiglich geruheten. Item die Land-Gericht, heben sich an also. Zum Ersten: So langt das biß gen Feuchtwang an den Wester-Gibel, von dem biß gen Eberspeckh, Item von Eberspeckh, biß gen Beyerberg an den Bach, von dem biß gen Aehingen an dem Meyer-Hoff, von demselben Meyer-Hoff biß an den Geyersknopf, uff dem Eßelberg. von dem biß unter Gerolfingen, in die Rindgassen, Item von der Rindgassen die Wernitz abe, biß an dem Harßfurter-Berg, zu dem Creütz, Item von dem Creutz, die rechten Strassen ab, biß an den Kronhoff, da der Furth durch die Rorach gehet, von dem Kronhof biß zu den Thorsäulen, und das Weyher-Wehre, von den Thorsäulen biß gen Kranchstetten an das Brücklein, Item von demselben Brücklin biß an den Eber-Weyher als die Schwalb entspringt, Item von demselben als sie entspringt, biß an dem Marckhof, als der mit einem Marckstein unterschieden ist, von dem Marckhof den rechten Weg, biß gen Olach, an das Mühl-Gefälle, und den Marbach abe, den man nennet Marckbach biß an dem Rottenhart, Item von dem Rottenhart, biß in dem Keybach, und den Keybach abe, biß in die Vettern Mühle, und von der Vettern Mühle, biß an das Brücklein an den Kerbach, von demselben Brücklin, biß in die Wernitz, und die Wernitz abe, biß unter das Wäckerlins Thor, Item von dem Wäckerlins Thor, biß in die Thonau, und die Thonau auf biß gen Rimpfhoven, als der Bach in die Thonau geht, und denselben Bach an, biß in die Hawenbruckh, Item von der Hawenbruckh, die rechten Straß auf, biß gen Höchstetten, an die alten Pfarr, daß da Heyßet das alt Gemäldt, Item von dem alten Gemäldte biß an den Rözlins Pronnen, den rechten Steig, als der Rözlins Pronnen entspringt, von dem als er entspringt biß gen Ober-Litzheim an die Kirchen, die auf dem Renn-Weg liegt, von demselben biß an dem rotten Wichstein, gen Amerdingen, unten in dem Dorff, von demselben den Bach auf, und laßt Amerdingen zu der Rechten Hand, biß gen Eglingen für den Reelstock, an dem Marckstein, von demselben biß gen Donstalkingen, an das Unterwehre, von demselben biß gen Datterloh, an die Pfarr-Kirchen, von demselben die Egwaldt auf, biß gen Ickhenhausen in den Furth, von dem die Egwaldt auf, biß gen Neresheim, als sie entspringt, von demselben biß gen Dorff-Merckingen uff den Kirnhoff zu dem Unter-Marck, von demselben biß an den Eckhell-Bühel, von dem biß gen Ahlen in den Furth, der da heyßet

der

der Kocher, Item den Kocher abe, bis gen Wasser-Ahlfingen, von dem biß zum Moß-Brunnen in den Bach, und dem Bach auf, biß in den Schwidrichs-Brunnen, und von der Jagst auf, biß gen Buch-Haußen, von Buchhaußen bis gen Bieyder-Stadt, von derselben bis gen Kalck-Prunnen, vom Kalck-Prunnen biß gen Gewerbach, von demselben biß gen Kinder-Roden, an die Mühle, von der Mühl in die Rothe auf, biß gen Bett-Prunnen in den Pronnen, von dem biß gen Kreßberg, in den Eßelsbronnen, von dem Eßelsbronnen, bis in die Zwerch-Wernitz, und die Zwerch-Wernitz abe, biß an die Stein-Bruck, in die rechte Wernitz, von derselben Wernitz, biß gen Feuchtwang, wieder an den Wester-Gibel, da es sich angehebt hat. Wann wir nun gemercket haben, daß solche beede redlich darkommen, und daß Sie billichen zuzulassen seyn, darum so haben Wir angesehen treue, nutze, willige und unverdrossene Dienst, die Uns und dem Reiche der vorgenannt Grave Ludwig getreulich gethan und beweyset hatt, täglichen thut, und fürbaß thun soll und mag, in künfftigen Zeiten, und haben Ihm und seinem Bruder, und allen und jeglichen Ihren Erben und Nachkommen, als vorgeschrieben stehet, mit wolbedachtem Muth und gutem Rathe, Unser und des Reichs Fürsten, Edlen und Getreuen, und mit Rechter Wissen, alle und jegliche, der vorgenannten Graffschafft, Land-Gericht, Wild-Pann und Glaitte, wo die gelegen, oder wie die gehaissen seind, wo oder an welchen Orthen die anfahen oder enden, als sie vor benänt oder berürt seind, und als die Ihre Vordern von Alter gehabt, und herbracht haben, mit allem Nutzen, Ehren, Freyheiten, Herkommen, Gerichten, Brieffen und Privilegien, die sie von seeliger Gedächtnuß Unsern Vorfahren an dem Reiche, Römischen Kaysern und Königen, darüber erworben und hergebracht haben, und sonst allen Ihren Zugehörungen, nichts ausgenommen, gnädiglichen vernewert und bestättigt, verneuen und bestättigen Ihn die auch von Römischer Königlicher Macht, in krafft dis Brieffs, und setzen und wöllen, daß die vorgenanten Grave Ludwig und Grave Friederich, und Ihre Erben und Nachkommen, als vorgeschrieben steht, bey solchem der vorgenannten Graffschafften Land-Gerichten, Wild-Pännen und Glaitten, bleiben und auch der fürbaß geniessen und gebrauchen sollen, von allermänniglichs ungehindert; und Wir gebieten darum allen und jeglichen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Vögten, Amt-Leuten, Richtern, Burgern-Meistern, Rhäten und Gemainden, aller und jeglicher Räthe, Marckte, und Dörffer, und sonsten allen Andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getrewen, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieffe, daß Sie die vorgenanten Ludwigen und Friederichen, und alle und jegliche Ihre Erben und Nachkommen, an allen vorgenanten Stücken, und Ihr jeglicher besonder, nicht hindern oder irren, in kein Weiß, sondern Sy darbey handhaben, schützen und schirmen, und sie der auch gebrauchen und geniessen lassen, als lieb Ihnen sey Unser und des Reichs schwehre Ungnad zu vermeiden, und bey Verweisung Funffzig Marck löthigs Golds, darein jeglicher, der diese Unsere Gnad übertritt, an welchen Stätten oder Enden das geschicht, halb in Unser und des Reichs Cammer, und das andere halb Theil, dem vorgenannten Grave Ludewigen, und Grave Friederichen seinem Bruder,

und Ihren Erben und Nachkommen, als vor begriffen ist, unleßlich zu bezahlen, als offt des Widerfahren wird, zu einer rechten Pöen verfallen seyn solle.

Mit Urkund diß Briefs, versiegelt mit Unser Königlichen Majestät Innsiegel, Geben zu Ofen, nach Christi Geburt, vierzehen Hundert Jahr, darnach in dem Neunzehenden Jahr, des nechsten Montags vor St. Laurenzen-Tag, Unserer Reiche des Hungarischen ꝛc. In dem drey und Dreyßigsten, und des Römischen in dem Neunzehenden Jahre.

Ad Mandatum Domini Regis

Laur. Ao. 19. die Jovis & S. 7. Aul.

Michael de Prieſt, Can.

Collationata & Concordat.

Johannes Femiel, Judicii Camerae Lector.

Num. XC.

Wir Wenceslaw von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Böheim ꝛc. Bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Briefe allen den die ihn sehen oder hören lesen, daß Wir haben angesehen getreuen steten unverflossenen Dienste die Uns und dem Heyligen Römischen Reiche, die Edlen, Ludwig und Friedrich, Graven zu Oettingen, unsere und des Reichs Liebe Gettrewen, mit stetem Fleiße getrewlich und fürderlich gethon haben und noch thun sollen und mögen, in künfftigen Zeiten, und davon mit wohlbedachten Muthe, mit Rhat der Fürsten, Graven und Herren, Unser und deß Reichs Getreuen, und mit rechter Wissen mit Römisch-Königlichen Macht Vollkommenheit bestettigen Wir und confirmiren den obgenandten Ludwig und Friederich Graven zu Oetting, und Ihren Erben ewiglich, alle Handveste und Briefe, die Sye von Uns oder von Seeliger Gedächtnuß Römischen Kaysern und Königen Unsern Vorfahren erworben und behalten haben, über Ihre Landvesten, Burge, Guete, Gerichte, Zölle, Juden, Wildpänne, Manne, Mannschaffte, Herrschaffte, Gülte, Rechte, Freyheit, Gnade, Nuze, Besitzung, Pfandschafften, und über alle Sachen, wie man die nennen mag mit sonderlichen Wortten, die Sye redlichen bißher in Gewehre gebracht haben, inn allen den Articuln, Puncten, Maynungen und Wortten, als die begriffen seindt, gleicherweiß, als ob sie von Wort zu Wortt in diesem Brieff begriffen wären, und ob sie durch Recht oder Gewohnheite in diesen Brieffen bescheidenlich begrieffen solten seyn, und davon gebieten Wir aller-männiglich bey Unsern Königlichen Hulden, und wollen ernstlich daß niemandt die obgenanndten Ludwig und Friederich Graven zu Oettingen und Ihre Erben, wieder Unser Königliche Bestettigung hindern oder beschädigen solle oder Dürffe, in den obgenannten Herrschafften als darvor begriffen ist, und wer darwider thäte frevendlichen, der soll, als offt das geschicht,

funffzig



funfftzig Marck lötigs Golds verfallen seyn, und dieselben sollen halbe Unser und des Reichs Cammer seyn, und das ander halb Theil den obgenannten Ludwigen und Friederichen Graven zu Oettingen und Ihren Erben genzlichen werden und gefallen soll, Unschädlich doch Unß, dem Reiche, und andern Leüthen an Ihren Rechten. Mit Urkundt diß Brieffs versigelt mit Unser Königlicher Mayestät Innsiegel, geben zu Nürnberg nach Christi Geburt, Dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem neun und Siebenzigisten Jar. am Sanct Lorenzen Tag, Unser Reiche des Böheimischen in dem Siebenzehenden, und des Römischen in dem Vierdten Jahren.

Num. XCI.

Wir Wenceslaus von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, und König zu Böheimb, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieff allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß wir angesehen haben, die steten getreuen und unverdrossene dienst, die uns und dem Reich die Edlen Ludwig und Friedrich Grafen zu Oettingen, Unser und des Reichs Lieben Getreuen offt nutzlichen und unverdroßlichen gethan haben, fürbaß thun sollen und mögen, in künfftigen Zeiten, und haben Ihn darüber mit gutten Wohlbedachtem Rath unser und des Reichs Fürsten Edlen und Getreuen, und mit rechten Wissen die Gnad und Freyheit gethon, und thuen Ihn auch die in krafft dieß Brieffs unter Römischer Königl. Macht, daß Niemand keinen verleümbden schädl. Mann, der in Ihrer Grafschafft und Herrschafft gefangen würde, in kein ander Gericht noch sonst mindert führen soll, dann in der Ehegenannten von Oettingen, oder ihre Ambt-Leuth und Ritter, vollkommenes Recht gebannen Halß-Gericht, und dann damit gefahren, als recht ist, so sollen auch die Ehegenannte von Oettingen oder ihre Ambt Leuth und Ritter über den oder dieselben vollkommenes Recht thuen, und gestatten, wollen sie aber dieß nicht thuen, und darinnen säumig seyn, da mag man die Ehegenannte schädl. Leuthe, wohl daraus in ein ander Gericht das nächst führen, da man Ihn dann rechts gestatten, wo aber solch schädlich Leuth in gebannten Halß Gericht angefallen und gefangen würden, so mag man wohl in denselben Gerichten daß sie also angefallen würden, über sie richten als Recht ist. So haben wir ihn auch sonderlich die Gnade gethan, und thuen auch von Ehegenannten Röm. Königl. Machten in krafft dieß Brieffs, daß sie für Niemand zu recht stehen sollen, dann vor Uns oder Unserm Hofmeister, und daß auch Sie oder die Ihren Niemand für kein Landgericht, noch andere Gericht nicht heischen, noch laden soll, es wär dann, daß man rechts von ihnen nicht bekommen möcte, an den Stetten da sie das thun sollen, alß daß auch ander unser Majl. Brieffe eigentlich ausweißen, die sie darüber haben, und gebiethen darüber allen Fürsten Geistl. und Weltl. Grafen, Freyen, dienst-Leuthen, Rittern, Knechten, Gemeinschafften der Stadt, Märckt und dörffer, und sonst allen andern Unsern und des Reichs getreuen und Unterthanen ernstlich und festiglichen mit diesem Brieff daß sie den Ehegenannten Greffen, solche unsere Gnad und Freyheit nicht verfahren, noch brechen, in keine Weiß, sonder sie dabey geruhlichen und ungehindert bleiben lassen, wann wer darwieder thäte, der wer und soll in unser und des Reichs schwehre Ungnad, und in ein Pöen Funffzig Marck löthigen Goldes verfallen seyn, die halbe in unser und des Reichs kammer, und das andere halbe theil den Ehegenannten Grafsen von Oettingen, alß offt und dick das an ihn überfahren würd, unläßlichen gefallen solle.

Mit Urkund diß Brieffs versigelt, mit unser Königl. Mail. Innsiegel. Geben zu Nürnberg nach Christi Geburth dreyzehen Hundert Jahr und darnach in dem Sieben und Neunzigsten Jahr an allerheyligen tag, unserer Reiche des Böhmischen in dem Fünff und dreyßigsten, und des Römischen in dem zwey und zwanzigsten Jahren.

Cpd. d Jv. Cpn. Olemain.
Nicolaus de Gewiz.

Num. XCII.

Wir Ruprecht von Gots Gnaden Römischer kunig zu allen Zitten merer des Richs bekennen vnd tun kund offennbar mit diesem Briefe allen den die In sehn oder hören lesen als wir von gnaden des Allmächtigen Gotz zu dem hailligen Romischen Rych herfurdert vnd Erwelt sein so sin wir willig mit vnuerdrossen Arbeit alles das zu thun, nach vnserm vermugen das Got zu Eren dem hailligen Romischen Rych vnd aine Gemaine nutz der hailligen Cristenhait komen macht vnd auch vnderstan zu wenden, alle vnd yeglich sachen dauon si gekrencket gemyndert vnd geschwechert mochten werden. vnd wann nun der durchleuchtig Fürst kunig Wentzlaw vnnser vorfarer an dem Rych vil Frihait gnaden privilegia vnd Brif geben hat vil fürsten gaistlichen vnd weltlichen grauen freyen Herrn Rittern vnd knechten Gemainschafften der Stete vnd andern lutten Pfaffen vnd layn die wider das hailllig Rych vnd sein Herlichait vnd ainen gemainen nutz sind, vnd auch vmb Geltz willen dick vnd vil sin Frunde gesant hat mit vngeschriben Briefen die man nennet Membranen die doch mit siner Mayestat Insigel versigelt warn, An dieselben Membranen sin frund oder die den si dann wurden schreiben was si wolten das dem Rych auch zu groß m schaden komen ist darumb vnd auch vmb vil ander Redlicher sachen willen der vorgenannt Kunig Wentzlaw von den Kurfürsten mit Rechter vrtail von dem hailligen Römischen Rych Entsetzt vnd des Entweltigt ist, Hierumb So haben wir mit Rate vnnser fürsten grauen freyen herrn vnd andern vnsern vnd des Reichs getreuwen, mit wolvedachtem mute vnd Rechter wissen widerrufft vertilget vnd vernichtet alle vnd yeglich fryhait gnade privilegia vnd Briefe die der vorgenant Kunig Wentzlaw von Newem geben hat wie die lutten vnd widerruffen vertilgen vnd vernichten Si auch In Krafft dis Briefs vnd Romischer Kuniglicher mächte volkomenhait vnd wöllen mainen vnd setzen auch das dhain Fürst gaistlich vnd weltlich grauen fryhern Ritter oder Knechte gemainschafft der Stete oder Anderlut pfaffen oder Layen In welchem Wesen oder wie si dann genant sein sich mit sollichen des obgenanten kunig Wentzlaws Fryhait Gnade privilegien vnd briefen die er von newem geben hat behelffen mugen, In gericht oder vssergericht In dhain Wyß oder wege, vnd wollen auch ob wir fürsten grauen freyen herrn Rittern oder knechten gemainschafften der Stete oder andern lutten pfaffen oder layn vnnser gemain Bestetigung geben hetten oder fürbas geben wurden, vber Fryhait gnade brief vnd privilegia die si dann von Römischen Kaisern vnd künigen vnsern vorfarn an dem Rych Erlanget Erworben vnd herbracht hand das des obgenanten kunig Wentzlaws fryhait gnad privilegia vnd briefe die er also von Newem geben hat In solicher vnnser gemainer bestettigung In dhein Wyß sol begriffen sein, Sunder genzlichen vßgeschlossen vnd widerrufft vertilget vnd vernichtet bleiben, als vorgeschrieben stet. Vrkund dez briefs versigelt mit vnser kuniglichen Mayestat Insigel der geben ist zu Haydelberg vff den dinstag nach sant Jacobs tag des hailligen zwelff Botten In dem Jar do man



zeit nach Cristi geburtt viertzehen hundert vnd ain Jare vnnsers Rychs In dem Ersten Jare.

Ad mandatum Dni Regis
Vlricus de Albeck D. Doctor

Num. XCIII.

Wir Maximilian der Ander von Gottes Gnaden Erwelter Röml. Kayser zu allen Zeiten mehrer des Reichs zu Germanien ꝛc. ꝛc. Bekennen vnd thun kunth meniglich, mit diesem vnserem Kayserlichen offenen Brieu. Alß in Rechtfertigung vndt sachen Con: reconventionis, welche Vnser Vnnd des Reichs liebe getreuen, Burgermeister vnndt Rath der Stadt Nördlingen clägere gegen vnndt wider weylandt die wolgebohrnen Wolffgangen vnndt Joachim Graven zue Oetingen, beclagten den 20. tag Octobris des Achten Jars, der mindere Zahl nach der Geburt Christi An vnserm Kayl. Cammergericht Auf zuuor an demselben Ausbrachte vnndt verkündt ladung fürgenommen, gerichtlich mit seiner Verkündung eingefürt und daran im Rechten geschwebt, die ernante Grauen durch Iren vollmächtigen Anwald Weylandt Christoff Hiltzhauer der Zeit ermelter Camergerichts Procurator, den 12. Monats tag May, des Ailfften Jars, ein Probation Schrifft, sampt ettlichen alten Beylagen in originali mit gleichlautendir Copeyen, gerichtlich Vbergeben, welche Copeyen mit vnnd gegen den Originalien, durch weyl. Maister Hanßen Femmel derzeits unsers Cammergbl. der Zeit Leser, collationirt vnnd subscribirt worden. Demnach der wolgeborn Vnser vnd des Reichs lieber getrever Friederich Grau zu Oettingen, sodann auch weyl. Ludwigs Grauen zu Oettingen hinterlassenen Kindern verordnete Vormundere Anzeigen lassen, daß Vnder Andern Beylagen, unsers Vorfahren Am Reich, weylandt Kaysers Sigismunden seeliger Gedechtnuß Begnadigung vnndt Fralheit, in obangezogener Probation-Schrifft mit A. A. A. gemerckt, Auch gedachts vnndt in Recht in originali mit gleich lautender vnndt Copeyen eingebracht worden. Aber das Original nicht mehr bey den gerichtlichen geübten vnndt beschriebenen Actis vnndt Handlung, oder sonsten zu erlangen vnndt zu finden, sonder vermüttlich gemelt Original verlorn oder verlegt ꝛc. ꝛc. Geben in unser vnndt des Heyl. Reichs Statt Speyr am Achten tag Monats May, nach Christi unsers lieben Herrn Geburtt 1570. Vnserer Reiche des Röm. im Achten, des Hungarischen im 7. vnndt des Behemischen im 22.ten Jar.

Ad mandatum Dni Electi
Jmperatoris proprium

Wuernher Dr. Verwalter.

Num. XCIV.

Wir Rudolph der Ander von Gottes Gnaden erwählter Röml. Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieu Vnnd thun kund Allermenniglich. Alß

Vns



Vns die Wolgeborne unsere vnd des Reichs liebe getreue Wilhelm und Gottfried Geuettern Grauen zu Oettingen Vnderthänig zu erkennen geben, welcher maßen Ire Voreltern von weyl. unseren Vorfahren am Reich Röml. Kaysers vnnd Königs hochmlter Gedächtnus, mit allerhand Privilegien vnnd Freyheiten vnnd unter andern auch fürnemblichen von weyl. Wenceslao vnnd Sigismunden beeden Röml. Königen, in zwey vnderschiedlichen Brieuen, neben darüber mitgetheilter confirmation vnd Beståttigung, dahin befreyet vnnd fürsehen worden, daß alle vnnd jede Brieu vnd Priuilegien, so biß uf dieselbige Zeit, von Röml. Kayl. vnnd Königen außgangen vnnd noch außgehen möchten. Inen an ihren Freyheiten und Landgerichten Alß weit sich daßelbige erstrechte keinen Eintrag thun, noch Schaden bringen sollten, vnnd ob wol Jr Voreltern, vnndt sie, derselben Freyheiten Jederzeit in vblichem Gebrauch gewäßen: so hetten sie doch die Original Brieu Vber dieselbige sagendt, so Ires Vermutens, durch der enden fürgangenen Kriegen, entwendet, oder aber in der vor Jaren zu Harburg auffkommenen Brunst dadurch Inen auch vil Andere Ansehliche Brieu verdorben, verbrenndt, nicht mehr bey Handen. ꝛc. ꝛc. Geben vf vnnsernn Königl. Schloß zu Prag den Funffzehenden tag des monats Julj nach Christi unsers lieben Herrn vnnd seligmachers gepurt Funffzehenhundert vnndt im Achtzigsten unserer Reich des Röm. im Funfften deß Hungarischen Am Achten, vnnd des Beheimischen auch im Fünfften Jar.

Rudolph. ꝛc. ꝛc.

Ad Mandatum Sac. Cæsar.
Matis. proprium
A. Erstenberger.

Num. XCV.

WJr Sigmund von GOts Gnaden, Römischer Kaißer, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und zu Hungern, zu Beheim, Dalmacien, Croacien ꝛc. König, bekennen und tun kunt offenbar mit disem Brieff allen den, die in sehen oder hören lesen daß vor uns komen ist, des Burgermeisters und Rats und Burgere gemainlich der Stat zu Dinkelspühel, unsere und des Reichs lieben Getrewen mechtige und erbare Bottschafft, und hat uns demüticlich gebetten, daß wir als ein Römischer Kaißer denselben Burgermaister Rat, Burgern und Stat Dinkelspuhel, und allen iren Nachkommen, alle und yecliche ire Genad, Freyhait, Recht, Hantveste, Brieffe und Privilegia, die in gegeben sind von Römischen Kaißern und Königen unsern Vorfarn an dem Rych, und von uns, zu vernewen, zu confirmiren und zu bestettigen, gnediclich geruchten, des haben wir angesehen suliche demütige und redlich Bete, und auch getrewe und anneme Dinst, die die voregenannten von Dinkelspühel ire Vordern unsern egenanten Vorfarn, uns und dem Ryche offte und dicke williclich und unverdroßenlich getan haben, und fürbas tun sullen und mögen in künfftigen Zeiten, und haben darumb mit wolbedachtem Mute, gutem Rath und rechter Wißen in und der ytzgenannten Stat Dinkelspühel und allen iren Nachkomen alle und yeglich Genad, Freyhait, Recht, Brieffe, Privilegia und Hantveste, die in von den egenanten unsern Vorfaren Römischen Kaißern und Königen, und von uns gegeben sind, und auch darzu ire alt Herkommen und gut Gewonhait, die si redlich herbracht haben, in allen iren Stükhen, Puncten, Artickeln und Begriffungen, wie dann die lutend und begriffen sind, genediclich vernewet, confirmiret und bestettiget, vernewen, confirmiren und bestettigen in die von

Köni-



Römischer Keiserlicher Macht Volkomenhait, in Crafft diz Brieffs, und mainen, setzen und wollen, daß si fürbas mer alle kräfftig und mechtig seyen, und daß sy auch daby bliben, und der an allen Enden gebrauchen und genüssen sollen und mögen, gleicher Weise, als sy von Worte zu Worte hierinne in disem Brieve begriffen und geschrieben wären, von allermenniglich ungehindert, die wir auch daby hanthaben, schüzzen, schirmen und blieben lassen wollen, als irer guediger Herre. Und wir gebieten darumb allen und iclichen Fürsten, Gaistlichen und Weltlichen, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Lant-Vögten, Land-Richtern, Richtern, Vogten, Ambtlüten, Burgermaistern, Räten und Gemainden aller und iclicher Stette, Märckte, Dörffere und Gepiete, und sust allen andern unsern und des Reichs Untertanen und Getrewen, ernstlich und vesticlich mit disem Brieff, daß sy die vorgenannte Burgermaister, Rate, Burgere und Stat zu Dinckelspühel und ire Nachkomen, an solichen vorgenannten iren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, Privilegien, Hantvesten und guten Gewonheiten fürbas mer nit hindern oder irren sollen, in dhein Weiß, sonder sy daby von unser und des Reichs wegen handhaben, schützen und schirmen, und getrewlich blieben lassen, als lieb in unsere Hulde seye, und als sy unsere und des Reichs swere Ungnade vermeiden wollen. Mit Urkunt diz Brieffs, versiegelt mit unser Keiserlich Majestat Insiegel: Geben zu Rome, nach Crists Gepurt viertzehenhundert Jare, und darnach in dem drei und dreißigisten Jare, an Sant Laurentzen Tag des heiligen Mertirers, unser Reiche des Hungerischen ꝛc. im sieben und viertzigisten, des Römischen im drey und zwanzigisten, des Bohemischen im viertzehenden, und des Keisertumbs im ersten Jare.

(L.S.) (appens.)

Ad Mandatum Dn. Imperatoris.

Caspar Schlick, Sacræ Majestatis Cancellarius.

Num. XCVI.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und zu Hungern, Dalmatien, Croatien, König. ꝛc. Bekennen und thun kund offentlichen mit diesem Brieffe, allen den die ihn sehen, oder hören lesen, wiewol Unser Königlich Gemüthe, durch der Römischen Königlichen Würdigkeit willen, darinn Unß der Allmächtige GOtt durch sein lauter Güte dargesetzt hat, allzeit mit emsigen Sorgen beladen ist, aller Unser und des Reichs Unterthanen und Getreuen, Frommen, Nutz, und Bestes bestellen; Jedoch ist solch Unser Gemüthe billich stetlicher und mehr beladen, wie Unser und des Reichs Getreüen, die Unß und dem Reiche, mit aller Ihrer Macht allzeit gehorsam beystendig, beholffen und berathen seindt, und auch williglich und getreulich dienen, bey Ihren Freyheiten und Rechten Gnädiglich behalten, wann deß die Vernunfft rhatet, die Gesetze gebieten, und alle Ordnung der Gerechtigkeit hefftiglichen erfordern. Wann Unß nun die Wohlgebohrenen Ludwig Unser Hoffmeister, Räthe, und Friederich, Gebrüdere Graffen zu Oettingen, Unser und deß Reichs Lieben Getreuen, fürbracht haben, mit Klage, wiewol Ihren Altvorderen Grafen zu Oettingen mancherley Gnade, Freyheit und Privilegia, von Römischen Käisern und Königen, Unsern Vorfahren gethon und gegeben seynd, und Wir Ihn alle solche der Brieffe, Privilegia, Rechte, und Freyheit gnädiglich verneuert, und bestettigt, und auch etliche gegeben haben; Jedoch haben Sie vernommen, daß viel Leuthe, Edle und Unedle, Städte Gemeinde,



und andere inn und um Ihr Graffschafft zu Oettingen gesessen, von Unseren ehegenannten Vorfahren, und vielleicht auch von Uns Brieffe, privilegia, und Freyheit erworben haben, die wieder Sie solcher Graffschafft, und auch Ihre Brieffe, privilegia, Freyheiten, Recht herkommen seynd, und damit solche Ihre Briefe, Ihr Privilegia, Freyheite, Recht und Herkommen geschwechet und gemindert werden möchten: Wan Sie Uns nun ernstlich anrüeffen, und düemütiglichen gebetten haben, Ihn das vorzuseyn, und Sie auch bey der vorgenannten Graffschafft, und andern Ihren Rechten, Briefen, Privilegien, Freyheiten und Herkommen, gnediglichen zu handhaben und zu behalten; Und wann solch Ihr Bette gleich und vernünfftig seynd, und Wir pflichtig seyn, Sie und einen Jeglichen bey Gleich und Rechten behalten, und auch billich und recht ist, einen Jeglichen bey dem das Er redlich erworben, hergebracht und besessen hat, zu lassen, und so man einem gibt oder Gnad thut, daß darum einem andern das Sein nicht angebrochen, oder benommen werde, darum mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe, Unser und deß Reichs Fürsten, Graven, Edlen und Getreuen, haben Wir gesetzt, gesprochen und geleütert, sprechen setzen und leutern mit rechter Wissen, in krafft diß Briefs, und Römisch-Königlichen Macht, Vollkommenheit, was Brieffe, Freyheiten und privilegia, Jemand wer der oder die seynd, es seyn Edle, oder Unedle, Städte, Gemeinde, Burgermaister, Räthe, oder andern Geistlich oder Weltlich Leuthen, wie dann die ehegenannt sein, von Unsern Vorfahren, Röm. Kaisern und Königen, oder von Uns bißher gegeben sind, oder fürbaß geben werden, die wider der vorgenannten von Oettingen Rechte, Briefe, privilegia, Freyheiten und redlich alten Herkommen seyn, oder geseyn möchte, oder Ihn die schwechen oder mündern möchten, daß alle und jegliche solche Brieffe, Freyheiten und Privilegia, denselben von Oettingen und Ihren Erben an Ihren Rechten, Brieffen, Privilegien, Freyheiten und redlichen alten Herkommen, keinen Schaden fügen, oder bringen sollen, oder mögen, in kein Weiß. Mit Urkund diß Brieffs, versigelt mit Unserm Königlichen Mayestät Insiegel.

Geben zu Hagenau, nach Christus Geburt, vierzehen Hundert Jahr, und darnach in dem Achtzehenden Jahr, deß nechsten Zinßtags vor Sanct Margreten Tag, Unserer Reiche deß Hungerischen in dem zwey und dreyßigsten, und deß Römischen in dem Achten Jahre.

Num. XCVII.

Wir Ferdinandt der Ander von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungern, Behaimb, Dalmatien, Croatien vnd Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Braband, zu Steier, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- vnd Nieder-Laußnitz, Gefürster Grave zu Habspurg, zu Tyrol und Pfierdt, zu Kyburg vnd zu Görtz ꝛc. Landgrave in Elsaß, Herr auff der Windischen Marckt, zu Portenau und zu Salins ꝛc. Bekhennen und thun kunth offenbar mit disem Brieff allen denen, die in sehen oder hören lesen, daß für uns khommen sein, vnsere vnd des Reichs liebe Getreue, N. Burgermaister, Rath vnd Burgerschafft gemainiglich, der Stadt zu Dinckelspühel, vnd vns demütiglick gebetten, daß wir als ietzt regierender Römischer Kaißer, denselben Burgermaister, Rath vnd Burgern, der Statt Dinkelspühel, und allen iren Nach-

Nachkhommen, alle vnd jegliche ire Gnad, Freyheit, Handtvesten, Brieff vnd Privilegien, die sie haben, vnd ihnen von Römischen Kaysern vnd Kunigen, vnsern Vorfahren am Reich, löblicher Gedächtnus, auch andern Fürsten vnd Herren gegeben seindt, zu vernewern, zu confirmiren vnd zu bestetten, gnediglich geruchten inmassen jüngst hievor vnderm Dato Regenspurg, den andern Octobris verschinen sechzehenhundert und dreyzehenden Jahrs, weylandt vnser geliebter Herr Vetter vnd Vatter, Kayser Mathias hochlöblicher Gedächtnus, gleicher Gestalt gethan hetten, das haben wir angesehen, solch dhemütig redlich Bitten, auch die getreuen vnd angeneme Dinste, so sy vnd ire Vordern, weyland vnsern vorgenanten Vorfahrn, und dem Reich offt vnd dickh, williglich und unverdrossen gethan, auch sy vns vnd dem Reich hinfüro in künfftig Zeit wohl thun mögen vnd sollen, vnd darumb mit wohlbedachtem Muth, guthem Rath vnd rechter Wissen vnser Fürsten, Graffen, Edlen vnd Getreuen, inen vnd der retzgenannten Statt Dinkelspühel, vnd allen iren Nachkhommen, alle vnd jegliche ire Gnadt, Freyheit, Recht, Brieff, Privilegien vnd Handtvesten, die ihnen von obgenannten unsern Vorfahren, Römischen Kaysern vnd Königen, auch andern Fürsten vnd Herren gegeben seindt, vnd darzu ihr alt Herkommen vnd gute Gewonheiten, die sie redlich herbracht haben, in allen iren Puncten, Stückhen, Articulen, Mainungen vnd Begraiffungen, wie die von Wortt zu Wortte lauten vnd begriffen sindt, als jetzt regierender Römischer Kayser, genediglich vernewert, confirmirt vnd bestettigt, verneuern, bestetten vnd confirmiren ihnen die von Römischer Kayserlicher Macht Volkommenhait, in Krafft diß Brieffs, vnd mainen, setzen vnd wollen, von derselben vnser Kayserlichen Macht, daß die fürbas mehr alle kräfftig und mächtig sein, sy auch darbei bleiben, vnd deren an allen Enden vnd Stätten, gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen, zu gleicher Weiß, als sie von Wortt zu Wortt in disem Brieff begriffen vnd geschrieben weren, von allermenniglich vnverhindert, die wir auch dabey handthaben, schützen, schirmen vnd pleiben lassen wollen, als ihr gnädiger Herr, vnd gepieten darauff allen vnd jeglichen Churfürsten, Fürsten, Gaistlichen vnd Weltlichen, Prälaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landt-Vögten, Hauptleuthen, Vitzthumben, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Land-Richtern, Amdtleuten, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Burgern vnd Gemainden aller vnd jeglicher Stätte, Märckte, Dörffer vnd Gepiete, vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs Underthanen vnd Getreuen, ernstlich vnd vestiglich mit disem Brieff, vnd wollen daß sy die vorbestimbte von Dinkelspühl vnd ihre Nachkhommen an solchen vorgenannten ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Brieffen, Privilegien, Handtvesten vnd guten Gewohnheiten, vnd alten Herkhommen fürbaß mehr nicht hindern oder irren, in khein Weiß, sondern sy darbey von vnser vnd des heyligen Reichs wegen handthaben, schützen, schirmen, vnd geruhiglich pleiben lassen, als lieb ihnen sey, vnser vnd des Reichs schwere Ungnad zu vermaiden, vnd bey Verlihrung solcher Peen in ihren Privilegien vnd Brieffen begriffen, die ein jeder, so offt er darwider thäte, vnd sy die nicht geruhiglich gebrauchen vnd genießen liese, verfallen sein soll, halb in vnser Kayserliche Cammer, vnd das ander halbe Thail dem offtgenannten Burgermeister, Rath vnd der Statt Dinkhelspühel vnablässlich zu bezahlen. Mit Urkunth diß Brieffs, besigelt mit vnserm Kayserlichen anhangenden Insiegel.

Geben in vnser vnd des heiligen Reichs Statt Augspurg, den acht und zwantzigisten Tag des Monaths Septembris, nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seeligmachers Geburth sechzehenhundert vnd im neunzehenden, vnserer



Reiche des Römischen im ersten, des Hungarischen im andern, vnd des Behaimischen im dritten Jahr.

FERDINAND.

(L.S.) (appens.)

Vt. Leonhart Götz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

J. R. Bucher.

Num. XCVIII.

EXTRACT aus den so rubricirten articulirten Vrsachen wolbefuegter Verstrickung Herrn Wilhelmen vnnd Herrn Gottfrieden beeden Grauen zu Oettingen ꝛc. geuettern, Contra Burgermeister und Rath der Stadt Dinckhelspühl primi prætensi mandati Balthasar Steinackhers Verstrickhung betreffend. de præs. Spiræ 9.ten May Ao. ꝛc. 86. &c.

Vorbehaltlich Jezt gethaner protestation sezt vnnd sagt Oettingischer Anwaldt war sein ꝛc.

6.) Das wolgedachten Herrn Grauen zu Ottingen bei vnnd vmb die Statt Dinckehlspühl, biß an denselben Stattgraben vnnd Mauren, die hohe Lanndtgerichtliche Obrigkeit als den Lanndts vnnd Oberherrn tanquam præsidibus prouinciæ Ainig vnnd allein vnwidersprechlich zustehe vnnd gebüre. ꝛc.

Num. XCIX.

Wir Carll von Gottes gnaden Römischer Kayser zu allen Zeitten Mehrer deß Reichs vnnd König zu Beheim Bekennen vnnd thun khundt offentlich mit diesem brieff allen den die Ihne sehen oder hören lesen das für vns komen ist, der Edl Ludwig der Elter Graue zu Oettingen vnser vnd des Reichs Lieber getrewer vnnd hat vns demuetiglich gebetten des wir Jhme seine Graffschafft vnnd Herschafft zu Otting vnnd alle andere seine guetter vnnd Lehen die er von vns vnnd dem Reich hat Dem Edlen Ludwigen dem Jungern seinem Vettern zu Im vnnd mit Jhm In ein handt geruchten gnediglich zuuerleyhen daß haben wir durch mancherley Dienst vnnd treu, die vnß vnd dem Reich der ehegenandt Ludwig vfft williglich gethan hat vnnd auch mit sambt dem Jungen noch thun soll vnnd mag in kurfftigen Zeitten seine Pitt gnediglich erhört vnd haben mit Wolbedachtem muet mit güetem Rhat vnser vnd des Reichs Fursten vnnd getrewen. Dem ehegenanten Graue Ludwigen dem Jungern dieselbe Graueschafft zu Ottingen vnd auch alle andere Lehen vnd guetter derselbe Graue Ludwig der elter vor vnß vnnd dem Reich gehabt hat zu Im vnnd mit Im in ein handt gnediglich verliehen vnd geraicht haben leyhen vnd raichen Jme die

dis mit crafft diß briefs mit rechter wissen vnd Keyserlicher macht vollkomenheitt von vnß vnd dem Reich zu haben vnd geruiglich als der Lehen recht ist, zu besitzen, vnsere vnnd des Reichs vnd ander Leuthe rechten vnschedlich mit Vrkhundt diß brieff versiegelt mit vnser Key. Mayst. Insiegell Geben zu Prag Nach Cristy geburtt Dreyzehen hundert Jahr vnd darnach im ain vnd siebenzigsten Jar an dem Palmabendt vnserer Reiche in dem fünff vnnd zweinzigsten vnnd des Kaiserthumbs in dem Sechzehenden Jahr.

Ad Num. XCIX.

Wir Wenceßlaw von Gottes Gnaden Romischer König Zu allen Zeitten mehrer des Reichs vnnd König zu Beheim Bekennen vnd thun khundt offentlichen mit disem brieffe allen den die In sehen oder horen lesen des fur vnß komen sein die Edlen Ludwig vnd Friederichen Grauen zu Ottingen vnser vnd des Reichs Lieben getrewen vnd baten vnß diemüetiglich des wir alß Romischer König In alle Ire Herschafft vnd Graffschafft zu Oettingen vnd alle andere Ire gueter vnnd Lehen die von vnß vnnd dem Reich zu Lehen ruhrent gnediglich verleihen geruchten Das haben wir angesehen manigfaltige dienst die vnsern vorfahren an dem Reiche die ehegenanten von Ottingen vnd Ire vorfahren offt williglich gethan haben vnd auch vnß vnd dem Reich thun sollen vnd mögen in künfftigen Zeitten vnd heben mit woloedachtem mueth vnnd Rechter wissen den ehegenanten Ludwig vnd Friederichen Graffen zu Ottingen die vorgenant Ihr Graffschafft vnd Herschafft zu Oettingen vnnd alle andere Ihre guetter vnd Lehen mit allen Ihren Zugehörungen die von vnß vnnd dem Reich zu Lehen rühren vnnd die wir In von Rechten leihen mögen geliehen vnd gereicht verleihen vnd gereichen In die mit Remischer Koniglicher macht in krafft diß brieffs also das sie vnnd Ire Lehens erben die obgenant Graffschafft Herschafft güeter vnd Lehen von vnß vnd dem Reich zu Lehen haben halten vnd besizen sollen vnnd mögen in allen dermaßen alß die an sie von Iren vorfahren vnnd eltern Herkhomen sein doch vnschedlich vnß dem Reich vnd allermeniglich an vnsern vnnd Iren Rechten mit Vrkhundt diß brieffs versiegelt mit vnser Keniglichen Mayest. Insiegel der geben ist zu Nüremberg Nach Christy geburt dreizehenhundert Jar vnnd darnach in dem Neun vnd Siebenzigsten Jar den nechsten Donnerstag nach St. Lorenzen Tag.

Num. C.

Extractus Schreibens von Herrn Oberamts-Verweser Schlegel zu Mönchs-Roth an den Magistrat der Reich-Stadt Dinckelsbühl, ddo. 9.ten Febr. 1726.

P. P.

Aus Deroselben unterm 12.ten. Dec. a. pr. an mich erlassenen Antwortt Schreiben habe mit mehrerm ersehen. ꝛc. ꝛc.

Also habe wider Meiner ꝛc. ganz neuerliche Anmaßungen hiermit in optima & pleniori juris forma qua fieri potest ac debet, protestiren, und die dem Hoch-Fürstl. Hauß Oettingen competirende Jura auf das sorgfältigste salviren

ren die eingewandte unstatthaffte protestation auf seinem Unwerth beruhen lassen und nebst wiederhohlter contradicirung des jenseitig neuerlichen asserti, **Meine ꝛc. ersuchen wollen, daß Sie dero vermeyntlichen Fraisch Ritt ja nicht zu weit und in disseitige Landvogteyl. und** Territorial-Jurisdiction **zu** extendiren **sich unterstehẽ mögten,** gestalten außer deme ꝛc. ꝛc. Womit ꝛc.

Num. CI.

WIr Fridrich von Gotz gnaden Burgrauf zu Nuremberg Bekennen vnd tund kunt offenlichen mit disem Brief vor allermenglich vmb sulch vfflewff stoß vnd Zwaynng alls bisher gewesen sind zwischen den edelen vnsern lieben Oheimen Ludwigen vnd Fridrichen Graufen zu Oetingen vnd allen den iren vff ein site vnd den Ersamen vnd wisen den Burgermaister dem Raat vnd den Burgern gemainlich der Stat zu Dinkelspuhel vnd allen den iren vff die ander site die dann zu baider sit darvnder verdacht sind vngeuerlichen wie sich die bis vff disen hintigen tag alls diß brief geben ist zwischen in ergangen vnd erlauffen haben nichtz vßgenomen der sie zu baiden tailen zu vns vnd zu den Erbern Otten Roten Burgern zu Vlme fruntlichen zu entschaiden kumen vnd gegangen sien zu dem ersten schaiden wir bald von der obgenanten von Oetingen landgericht wegen daz der von Dinkelspuhel arm lut einer oder mer die in irem Landgericht gesessen sin bessern sullen in oder iren Landvogten alle diepstal notzog mort brand vnd fliessend wunden alls offt das von in über varen würde Welcher aber der von Dinckelspuhel armen Mann einen oder mer in dem Landgericht nit gesessen wer vnd der obgenanten Artikel einen tet oder übersur Wurde der begriffen in dem Landgericht den mochten sie oder ir Landvogt darüber bessern vnd bussen kome der aber hin weg vff dem Landgericht So sullen sie oder ir Landvogt recht vordern vnd nemen vor dem hinder dem er danne gesessen wer vnd er solt ouch da sin vnschuld nemen dafür vnd dar vnd dannnen ein schlechtz glaut haben on geuerde. Wer aber ob ir mit Burger einer oder mer vff irer Stat der vorgenanten Artikel einen oder mer teten oder vberfuren in irem landgericht wurde er begriffen den moht man ouch wol bessern vnd bussen, Chome er aber hinweg hinwider in die Stat, so solten sie recht vor den Burgermaistern daselbs vordern vnd nemen vnd die solten im dann den oder dieselben zu recht stellen vnuerzogenlich als vorgeschriben stat ongeuerde, Wir schaiden ouch bald welch apen lut der von Oetingen sind vnd die in Lippzins geben vnd hinder den von Dinkelspuhel wonhafft vnd vff iren gütern gesessen sind, Gieng der einer oder mer ab von tods wegen von den mugen sie vngeuerlichen ein Hauptrecht vordern vnd nemen Wir haben ouch geschiden das die obgenanten von Oetingen ir gelait vnd Zoll vffheben vnd nemen sullen vnd mugen alls sie die Inwendig zehen Jaren Ingenomen vnd vffgehabt haben vngeuerlichen, Wir schaiden ouch das sie vnd all ir erben die lehen zu Wraytnaw lihen sullen alls offt die ledig werden dem Spital zu Dinkelspuhel allwegen zwayen Burgern von dem Raat daselbs on alle Miete wenn sie des begeren ongeuerdlicheu, Ouch sullen sie den Juden wider die von Dinkelspuhel nit mer halten noch beheiffen Sunder sie sullen in zu stund vrlouben ongeuerde, vnd von der angriff vnd stoß wegen die den von Dinkelspuhel vnd Lutz tanner gen einander habend darvmb haben wir sie mit einander entschaiden das Hainrich von Seggendorff aberdar genant darvmb ein gemainer Man sie vnd ytwider tail zwen oder dry dartzu geben sol mugen sie die berichten mit der minn mit baider tail wissen das ist wol vnd gut mocht aber dez nit gesin, So

sullen



sullen sie darumb von dem Vrhab her ein fruntlich recht sprechen vnd sol ouch ytweder tail alle erclagte recht hindan setzen vnd ligen lauffen vnd an den rechten nit furziehen noch entwederm tail nit zu schaden kumen vnd ob ouch ymand von ytwederm tail in Aucht vnd in Banwer daz sol in ouch keinen schaden zu fugen noch bringen ongeuerde Ouch sol die nome die der vorgenant Lutz tanner den von Dinkelspuhel getan hat still ligen bis vff das wer das die von Dinkelspuhel mit einer rechten Behuben daz er in vnrecht getan hett So sol er in die neme nach dem rechten keren vnd wandeln von Vrhab her vngeuerlich, Wir haben ouch geschiden was die obgenanten von Oetingen den Burgern von Dinkelspuhel redlich verbrieft vnläugenhafft schuld schuldig sin vnd beliben dieselben schuld alle sullen sie in vnuerzogenlich richten vnd bezalen zu Dinkelspuhel in der Stat halb vff den nechsten künfftigen Sant Michels tag vnd das ander halb tail vff den wyssen Suntag den nechsten darnach oder in den nechsten virtzehen tagen dauor oder darnach vngeuerlichen Beschech des nicht So haben sie Maht das sie die obgenanten von Oetingen oder ir erben anralchen vnd phenden mügen mit gericht oder ongericht vnd mit sulchen phanden sullen sie phentlich gevaren vnd die vff rechten vffgeben ob sie des begeren ongeuerde Was sie ouch den Rat vnd der Statt zu Dinkelspuhel gemainlich gelt schuld schuldig gewesen sind vssgenomen der verbriefften schuld vmb Münchrot die sol alle gentzlich vnd gar ab sin on alles geuerde vnd was stoß vnd ander bruche sie von balden tallen geneinander haben von lehen oder gût wegen vnd mit namen an den zehenden zu Korkingen an herman Staurmans gut daselbs geleaen, an einem gut zu Laub vnd an der Holtzmarck zu Rinnelschaw dieselben stuck schieben wir wider fur Hainrich von Seggendorff aberdar genant, als fur einen Obmon fur den sie dann von balden tailen zu freuntlichen tagen kumen oder schicken sullen vnd daselbs alle sach minielichen mit wissen oder mit einen freuntlichen rechten vsstragen sullen vnd das sol beschehen vnd vollent werden vor dem nechsten kunfftigen hailigen Pfingstag vngeuerde Vnd dez zu Vrkund geben wir vorgenanter Burgrauf Fridrich vnd Ott der Rot dißen briff besigelten mit vnßers lieben Suns Burgrauf Fridrich anhangenden Insigel wann wir des vnßern zu dißen Ziten by vns nit gehabt haben vnd ouch mit mein des vorgenanten otten Roten aygnem Insigel die baide offenlichen daran hangen der geben ist zu Wassertrühendingen des nechsten affter montags nach dem Suntag in der Vasten alls man singet letare do man zalt von Crist geburt drewtzehen hundert Jar vnd darnach in dem vier vnd neuntzigisten Jare.

(L.S.) (L.S.)

Num. CII.

Wir Friderich von Gotes Gnaden Burggraff ztu Nurmberg vnd wir Conrad von Eglofstein Meister dutschs ordens In dutschen vnd Welischen londen bekennen vnd thun Kunt offenlichen mit disem Brife allen den die yn sehen hören oder lesen, vmb solich Zweyunge, stoße, vnd Missehellunge als gewesen sind zwischen den Wolgepornen Graff Ludewige vnd Groff Fryderich Grafen ztu Otyngen, vnßern des vorgenanten Burggraff Friderichs liben Oheymen, vnd vnßers des Meisters liben Herren off eyn syten, vnd den Ersamen wißen Burgermeistern reten vnd Burgern gemeynlichen der Stat ztu Tinkelsbühel off die andern syten darzu vns der allerdurchluchtigiste Fürste vnd Herre, Her Rupprecht Romischer kunig, zu allen Züten merer des Riches vnßer

* * *

liber gnediger Herre geben vnd bescheiden hat, vnd sie auch bedersyt, des alles hinter vns gegangen vnd genzlichen by vns beliben sint, vnd zu vns zweyen fur eynen man oder teyl zwen geben vnd gesezt hat, mit namen die obgenanten von Otyngen von Iren wegen Heinrichen von Dürwangen, vnd Walther von Seckendorff ztu Stopfenheym bede Ritter, vnd dy von Tinkkelsbühel von Iren wegen Hansen Strölin von Vlm, vnd Sitzen Heberling von Gemünde, Also waz wir oder der merer teyl vnder vns zwischen yn, mit der myne oder mit dem rechten scheiden oder ußsprechen daz sie des von beden syten gefolzig sin, halten, thun vnd volfüren sollen, daz dorvmben wir vnd die obgenanten vier die sie zu vns geben vnd gesezt haben alle sechse eynmüticlich zwischen In mit der myne gescheiden vnd vßgesprochen haben, ztü dem ersten von der von Otyngen Lantgerichts wegen haben wir gescheiden vnd vßgesprochen daz sie damite gen den von Tynkelsbühel vnd den Iren uff dem Orte da Otyngen ligt, nicht ferrer richten sollen dann die Wernze uff biß an den fantfurt oberthalb Wylburgesteten gelegen, vnd über die Wernz nicht, dornach als von desselben Lantgerichts wegen an dem andern orte die obgenanten von Otyngen meynen daz sie richten sölten biß gen Waßer-Abelfingen vnd darwider die von Tynkelsbühel sprechen daz man mit demselben Lantgerichte über die Sechtach nicht richten solte, Wann wir des zu dysen Zeiten keyn ganz kuntschafft noch Bewißunge haben, So haben wir dez geschoben vnd meynen daz wir vns darvmb baß erfaren, vnd nach dem vnd wir dez erfaren zwischen yn darvmben mit myne oder mit rechte ouch ußsprechen wollen, als dez an vns kunt ist, so wir daz schirst gefugen mugen ongeuerde, dorzu haben wir auch geschoben vnd vns gewalt behalten vßzusprechen mit myne oder rechten von der Zolle wegen, als die von Otyngen klagen daz die von Tinkelsbühel uff brotkarren gesezet haben, anders dann von alter herkumen ly, vnd meynen darvmb auch mit dem obgenanten stücke vßzusprechen, Auch haben wir gescheiden daz die obgenanten von Otyngen, oder Ir Lantvogt, wo In von Irs Lantgerichts wegen der von Tinkelsbubel lute fellig werden nicht mer nemen sollen, von eyner flißenden Wunden dann druw Pfunt, vnd fünff schilling heller, wer sich aber verbandelt, Ez wer mit Mort, brant, notzug, oder dybstal vnd mit dem lybe nicht begriffen wurde, der solt daz gen dem Lantgericht bußen mit zehen Pfunt hellern, and vmb welcherley Wandel die von Otyngen oder Ir lantvogt meynen daz man yn verfallen solle sin, darvmb sol der Lantvogt deme oder denselben die man beschuldigt, dage fur sich sezen vnd verkünden, vnd dorzu vnd darvon siecht fride vnd geleit geben, vnd wo von sich dann ein Iglicher mit sym rechten mit sin eyns hant benymet des sol er genißen, wer aber yn langen ist, der sol daz bußen als vorgeschriben stet, darnach so haben wir gescheiden vnd vßgesprochen von den vorgenanten von Otingen geleit vnd Zolle wegen Also daz die von Tinkelsbuhel vnd die Iren by halben geleiten vnd Zollen bliben vnd dy geben sollen beyde an dem Infaren vnd auch dem ußfarn, Eß sollen auch die von Oetingen Ire Zolle und geleite nemen an solichen steten da sie die von alter genomen haben, vnd betten sie icht ty Zölle gelegt wer dann ymand dorzu gezogen der vor dorInne nicht begriffen wer gewesen der solt der dannoch ledig vnd überhaben sein, Auch waz eynem wechset oder zu gutte wirt, davon bedarff er nichts geben Ez wer dann daz er daz off offm merckte furen vnd verkauffen wölte, vnd wer zu fussen get waz der tregt davon bedarff er nichts geben, vnd wann auch die von Dinckelsbühel vnd die Iren by halben Zollen vnd Geleiten bliben sollen vnd sie geclagt haben daz sie von den Zollnern übernomen sin worden an den Pferden, wenn die ein Zolner selber schetzet vnd davon nam waz er wölt, so haben wir daz entscheiden vnd gesprochen daz sie von eynem ledigen kauffmans pferde geben sollen zehen pfennynge, vnd In disen vnsern vorgeschriben scheidunge vnd vßsprüche die wir zwischen

den



den obgenanten beden teyln die des allein gen einander by vns! beliben sind gethan haben Setzen wir sunst allermenniclichen sone Recht hind an vnd nicmen daz bede teil gen einander vnd sust nymand anders dar Inne begriffen sin noch daz antreffen, oder berüren solle, Mit Vrkunde diss Briffs versigelt, mit vnsern der obgenanten Burggraff Frydrichs vnd des Meisters dutschs Ordens anhangenden Insigeln Geben zu Waßerdrühedingen an dem heiligen Jars tage Nach Crists geburte virzehenhundert Jar, vnd In dem fünften Jare.

(L.S.) (L.S.)

Num. CIII.

In dem Nahmen Gottes Amen. Kund, offenbar und wißend, sey jedermänniglich, durch diß gegenwärtig offen Instrument, daß in dem Jahr, als man zählt, nach der Geburt Unßers einigen Erlößers Jeßu Christi Funffzehen Hundert, Neunzig und Sechs, in der Neunten Römer Zinnszahl, zu Latein Indictio genannt bey Herrich und Regierung, des Allerdurchleuchtigsten rc. Fürsten und Herrn, Herrn Rudolphen des anderen diß Nahmens erwöhlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs rc. uff donnerstag, welcher war der Neunde Monaths tag Septembris alten Calenders, zwischen Ein und zwey Uhren Nachmittag, in des heyligen Reichs Stadt Schwäbischen Wördt, und doselbsten in des löbl. Gottshauß zum heyligen Creuz obern Gaststuben, dern Fenster gegen der Stadtmauer hinaus gerichtet, vor mir hierunten geschriebenen Keyserlichen offenen Notario, und den nachbenannten erforderten, glaubwürdigen Gezeügen, Persöhnlich erschienen, der hochwürdigen, Durchleuchtigsten, Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wolffgangen Probst und Herrn zu Ellwangen, Herrn Georg Friderichen, Marggraffen zu Brandenburg rc. abgeordnete Befelch und Gewalthabere, die Edle, Ehrenveste und hochgelehrte, Herren Johann Kaizer Canzler, Herr Simon Eißen, und herr Jacob Hauch, alle drey der Rechten Doctores und respective Herren Räthe, und thet ehegedachter Herr D. Kaizer im Nahmen höchst und hochgedachter Fürsten, mich nachfolgenden Innhalts ansprechen. Es hetten die Wohlgebohrne Herrn Wilhelm und Herr Gottfried beede regierende Graffen zu Oettingen wider höchst und hochgedachte ihre gnädigste und gnädige Fürsten und Herrn, eine Kayßerliche Commission ad prætensam futuram memoriam, die renovation, revision und redintegration ihrer vermeynten Landgerichts Wildpanns und Gelaits Grenizen, am Hochlöblichen Kayserlichen Cammer Gericht erlangt, und dieselbe Doctor Johann Melchior Reinharten zuerrichten uffgetragen, dieweil aber Ihre Fürstliche Durchleucht und Gnaden, gedachten vermeynten Commissarium aus erheblichen rechtmäßigen Ursachen, pro Commissario nicht gedulten oder admittiren könnden, auch ex narratis dictæ Commissionis so viel befunden, daß solche quo ad merita Causæ Principalis, per manifestam & inexcusabilem sub & obreptionem ausgebracht, alls hetten ihre Fürstliche Durchleucht und Gnaden, ernannten angemastem Commissario unterschiedliche recusation schreiben zufertigen lassen, denen er aber nit gebührende Folg und Statt thuen wöllen, sondern wie man vernommen, wölle und werde er deßen alles ungeachtet und unbetracht, einen weg wie den anderen darmit fürgehen, und heutigen tag den Anfang machen.

Damit dann solch sein unzümblich beginnen Ihre Fürstl. Durchleucht und Gnaden, an derselben wohlhergebrachten uralten, ober, herrlich und Gerechtigkeiten zu keinem præjudicio gereichen möge, sondern Sie in omnem eventum darfür und darwider verwahret seyen, Als were ihrer Fürstl. Durchleucht und Gnaden weitere und endliche Erklährung in gegenwärtigen Requisition Zettl. den ich Notarius hiermit zu empfahen, und offentlich zu verlesen uff das Papier gebracht, und ihnen den abgeordneten Fürstl. Herren Räthen gnädigst ufferleget und befohlen solche Ihrer Fürstl. Durchleucht und Gnaden erclärung durch Notarium und Gezeügen, mehrernanntem vermeynten Commissario, wann er anjezt uff dem Rathhauß allhie heutige Tags Benennung wurde eröffnen, und die Kayserliche Commission ablesen laßen, zu insinuiren welchem Sie, die Fürstl. Herren Räthe obgelegener schuldiger Pflicht nach gehorsammist nachkommen sollen und wöllen, haben derowegen nit künden unterlaßen, mich den Notarium zuerfordern, und hiemit ex officio zu requiriren, solches gehörtermasen, wann ich hierum in loco jam dicto ferner ersucht werde, der Gebühr nach zuverrichten, und was sich alsdann ferner verlauffe, in fleißige notam zu nemmen, und Ihnen ein oder mehr Instrument darüber uffzurichten und zu verfertigen, deß ich mich dann tragenden Amts halber, willfährig erklähret, wie nun nach dieser Requisition offt wohlgedachte Fürstliche Herrn Räthe vor dem Kayßerlichen Commissario uff dem Rathhauß, in der gewöhnlichen Rath Stuben erschienen, und von ihme der tag eröffnet, auch durch seinen Substituten die Kayserliche Commission abgelesen worden, hat vorernannter Herr D. Raizer Fürstlich Ellwangischer Canzler, in Nahmen Ellwangen, Brandenburg und Würtemberg der Sachen ein Anfang gemacht, und folgendermaßen fürgebracht; Herr D. Melchior Reinhardt, wiße sich wohl zuerinneren, waß Höchst und Hochgedachte Fürsten, uff sein andere Denunciation ihme vor diesem für unterschiedliche Recusation Schreiben hetten zugefertiget, darauf wäre von ihr Fürstlichen Durchleucht und Gnaden ihnen den Anweßenden Herren Räthen gnädigst ufferlegt und befohlen worden, derselben Erklährung uff das Pappier zubringen, und durch Notarium bey diesem publico actu offentlich verlesen, und ihme insinuiren, auch ein oder mehr Instrumenten darüber aufrichten zu loßen, und requirirt mich nochmalen, daß ich solches hievor ersuchtermaßen von Ambts wegen also effectuiren und verrichten wollte.

Wie nun ich der Notarius den mir zugestellten Requisitions Zettel zuverlesen angefangen, hat mehr gedachter Herr D. Reinhardt einzuhalten gebetten, und angezeigt, es sey gleichwol nit wenig, daß höchst und Hochgedachte Fürsten, ihne durch unterschiedliche Schreiben, von Verrichtung berührter Commission aus etlichen eingewanten Ursachen, abgemahnet, er hette aber dieselbe, uff ein gehaltnen Rath, der Wichtigkeit nit befunden, daß er sich davon, wegen solcher commission entschlagen sollte. Dann erstlich brächte der Gemein Beschaid de Ao. 83. lauter mit sich, wo ferdt wider ein commissarium wolte excipirt werden, daß die Excusationes nominatim & specificè anzuzeigen, welches aber allhie nit beschehen, sondern man ware allein in genere gangen, und obwol in bemelten Schreiben angeregt, daß er dem Obmann Advocato verwannt, so geschehe ihm doch darmit ungüetlich, dieweil ihme unbewust, wer in dieser Sachen Advocatus, Ferners so hette er nit gewust, ob er in dieser commission fürgeschlagen, biß er zur Expedition derselben in Schrifften angemahnet worden. Darauf er sich zum anderenmalen entschuldigt, ganz ohn, daß er diese Expedition in feriis messium mit gutter Commoditæt und ohne Saumseeligkeit anderer seiner Sachen, hette inß Werck richten mögen. Daß aber solche Commission per sub & obreptionem ausgebracht, das stunde

ihme



ihme nicht zuverthaidigen, sondern were dem Herrn deleganten obgelegen, der werde vielleicht auch, uff beschehen ersuchen, genugsammen Beschaid darüber geben. Uberdas, dieweil ihme diese Commissio ad perpetuam rei memoriam von der Röml. Kayserl. Mayst. und derselben Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht uffgetragen, die citirte Fürsten auch auf sein erst Denunciation ihne um prorogation und mutationem loci ersucht, darüber submittiret, und also in sein Jurisdictionem consentirt, so hette er nit sehen können wie er sich commodé und ohne Gefahr von diesem Werck abreissen mögen, da aber vielleicht sein Persohn den citirten Fürsten ja so gar zuwider geweßen, hett er leiden mögen, daß Ihre Fürstliche Durchleucht und Gnaden (als die hierzu Zeit und Raum genug gehabt) sich deßen bey Einem Hochlöbl. Collegio als Judice delegante beklagt, und ihn innzuhalten gebetten hetten, wölte er sich der Gebühr zuverhalten gewust haben, dieweil es aber nit beschehen, wöll er verhoffen, es werde einer oder der ander Gesand das consequens leuchtlich machen können, ihme auch im wenigsten nit verdencken da er crafft der Abschied, des Cammergerichts styli und ander pragmatischen Uebung gemäß, so von den proceribus Imperij selbst sancirt, confirmirt und bekräfftiget, auch schwehrlich von denselben widerfochten wurde, diß Commißion werck zu End führe, auch sich einige Protestation oder Appellation daran hindern laße, dieweil hierinnen sacro sanctis Constitutionibus & Imperatoriæ majestatis mandatis gehorsamet, und nichts unbilliges fürgenommen werde, im Fall aber, die Fürstlichen Herren Abgesanden mit Ihren Protestationibus oder Apellationibus dieses Werck da es ganz und gar expedirt zu hintertreiben, und den Procels zu annulliren vermögen werden, hab er daßelbig nit zu hindern, wöll auch seines theils kein Umgang haben, alles und jedes so protestandó oder in andere Weg fürgebracht dem rotulo einzuverleiben. Auf dieses replicirt Fürstl. Ellwangl. Herr Canzler, es erscheine aus dieser Herren D. Reinharten Entschuldigung, sein Pesthalligkeit desto mehr, daß er in hac propria sua causa, aus dem allegirten Visitations Abschied, ihme das Recht selbst sprechen wölle, dann obwohl auf sein erst denunciation Schreiben die prorogation des angesetzten tags begehret, so hetten doch ihr der abgeordneten Herren Räthe gnädigste und gnädige Fürsten in ihne mit nichten consentirt, noch sein vermeintlich angemaste Jurisdiction prorogirt, sondern sich samt und sonders der Nothdurfft nach gefast zu machen, dieweil dieses ohne das ein extra judicial Werck und also anderst nit, dann salvis quibuscunque competentibus, exceptionibus & defensionibus tam facti quam Juris, suo loco & tempore proponendis beschehen; So werde er D. Reinhart, sonderlich aus dem Fürstlich Württembergischen Abschreiben in specie verstanden haben, warumen Ihre Fürstl. Gnaden ihne zum Commissario nit leiden oder gedulten kündten, welche Ursachen er Commissarius allhie stillschweigend umgangen, das übrig, weil solches in dem Requisition Zettel zu genügen abgelainet, ließ er Herr Canzler uff seinem Wehrt und Unwehrt beruhen, und requiriert mich Notarium abermals, mit dem ablesen und insinuiren fortzufahren, welches dann beschehen, nachfolgenden tituls und Innhalts.

Als den Hochwürdigen Durchleuchtigsten, Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wolffgang, Probst und Herrn zu Ellwangen, Herrn Georg Friedrichen Marggraffen zu Brandenburg, in Preußen, Herzogen rc. und Herrn Friedrichen Herzogen zu Württemberg und teckh, Graffen zu Mumpelgart rc. & consortibus rc. Unßern gnädigsten und gnädigen Fürsten und Herren, bey kurz verruckter Zeit, von Herrn D. Johann Melchior Reinharten,

Advocaten und Procuratorn zu Speyer denunceirt worden, wegen seiner vermeynten Commission, so durch beede regierende Herren Graffen von Oettingen den 24.ten Martij diß lauffenden 96. Jahrs am Kayserlichen Cammer-Gericht per sugestas preces falsissimas illas hinderruckhs aller Interessenten nichtiglich ausgebracht: haben Ihre Fürstliche Durchleucht und Gnaden nicht untertelaßen, in Ansehung, so weit aussehenden, neuerlichen und sehr unbefugten Vornehmens, den Sachen durch sonderbare zusamgeordnete Räthe, mit Fleiß nachzudenckhen, da sich dann in allerhand Umstendt Bewegung soviel befunden, daß Ihr Fürstl. Durchleucht und Gnaden in solch Oettingisch Vorhaben zu bewilligen, oder daßelb zu gesuchtem Vorthail und gemeiner beschwehrlicher consequenz inß Werckh zubringen, von Rechten oder Reichs-Ordnung keineswegs schuldig, sondern zu hindertreibung deßen, guten Fueg und wohlerhebliche Ursachen, derentwegen sie alsobalden, uff erfolgte andere weite Denunciationes unter dato den 14. Augusti abgangen, obgemeltem D. Reinharten unterschiedliche Recusation und Abmahnungs Schreiben, mit einverleibten genugsammen motiven zugefertigt, des gnädigsten gnädigen und endlichen Versehens, er solte, wie sich nach gestalten Dingen von Rechts wegen anderst nicht gebühren wöllen, alles fernern unternehmens müeßig und abgestanden seyn, dem Superiorj und Herrn Comittenten solche Recusation zuruck gebracht, und darauf folgender Erkanntnuß, unbelästiget der Interessenten gehorsamlich erwarttet haben; Waßmaßen aber Höchst und Hochgedachte Ihre Fürstl. Durchleucht und Gnaden er D. Reinhart, als angetrungener, jedoch justis de Causis recusirter Commissarius hingegen zuvernehmen geben, daß gegen seine den Botten zugestellte unformliche scartequen, die einigem recepisse minder ehnlich. Als man gegen so ansehnlichen, aus Chur- und Fürstlichen Häußern angestammeten Reichs-Fürsten und Prälaten dermaßen unhöffliche und schimpfliche Bewegung, entweder hoffen, oder von einem angebenen Commissario, und der täglich in foro versirt gewartten sollen.

Gleichwol sein leztes Denunciation Schreiben, in der über und Unterschrifft mit Anerbietung seiner unterthänigen Dienst, für seine Persohn ebenmäßiges Schlags, daß er intuitu Seines, übermäßiger Recusation, unbedächtigen Verfahrens, sich selbsten Ihrer Fürstlichen Durchleucht und Gnaden widerwertigkeit, den Herrn Graffen von Oettingen aber gewogner halten, und darumen mit gehörter oblation & subjection, non ratione prætensi officii, daß sonsten beeden theillen gemein sein solle, sed alias ratione personæ suæ, zu Anzeig seiner widrigen affection herfürbrechen thut, solche aber wie sich unlangst, nach anderer weiterer denunciation, als nechst angeregt von Fürstl. Durchleucht und Gnaden zu Brandenburg, Würtemberg und Ellwangen unter bewustem dato den 23. und 28. Augl. auch 4ten Septembris nechsthin nachdruckh und beharrung auf diese Stund, daß namblich deren contenta und buchstablicher Innhalt, heutigs tags und Orths, durch Ihrer Fürstl. Durchleucht und Gnaden hierzu abgeordnete unterschriebene Rath und diener in faciem repetiert werden, bedes aus Ursachen daselbsten begriffen, und das D. Reinhardt, wie seine eigene missiv zu erkennen geben, mit denen Oettingischen Schrifften gewechselt, und darzu die begehrte Zeit, so zu Anfüegung und Erkundigung allerhand Nothdurfft, bey so weit aussehendem Werck, und ferne der Interessenten Entsessenheit, auch anderer miteinfallender Annstellung begert worden, und Enng genug, darzu nit erstattet, sondern vom 16ten Augusti biß den 9ten diß Monaths Septembris nur etlich wenig Tag verschoben, innerdessen jzo-

ver-

vermelter Hinderung und Præcipitanz willen, die Nothdurfft weder bey den Herren committenten oder sonsten verfast und angebracht werden mögen, da sich doch von rechtl. Ordnung, und Visitation Abschieden, ein anders erfordert davon propter notorietatem etwaß hinzuführen Unnot, insondern anmerckhen die Recusatio Commissarij suspecti stracks auf die anderweite Ausschreibung und nit allererst ipso Productionis die zeitlich genug beschen. Cujus recusationis & suspitionis causæ subeunt plus satis iustæ, dern Erkanntnuß zur habilitæt, gleich den nachfolgenden einreden, beym delegirten Oberrichter, und nicht dem angenöthigten Commissario stehen.

Deßweilen auch ainige Submission oder Entschied von ihme tanquam in propria causa zugewartten, hiemit zum starckhesten protestando widersprechend, und ad committentem referendo zubringen, von den sambtlich verordneten, dann als jezt, und jezt alsdann instantissime erfordert würdt.

Dieweil sonderlich das Haubt-Werck, nemlich die per suppressionem veri erschlichene commissio in substantia & qualitatibus universis also beschaffen, daß sie ex veris narratis nimmermehr were erkannt, importunis vicissim & fucatis precibus wider abgethan werden, soll und mueß, und solches mit müglichster kurz anzuregen (außer dem das jede commissio ad memoriam diesen ab adverso in narratis selb angeregtem finem vor sich, ne pereant probationes morte testium, quod omne futurum tempus, litesque futuras non vel definitas, vel jam in foro versantes concernit, welches dis Orths nit ist ut mox dicetur) Es ist der lauter notorische Ungrund, was pro impetranda illa Commissione in narratis suggerirt, Ursach: mann waist von keinem limitirten eingefasten Oettingischen Landgericht, Wildphan, oder Glaid, gestehet auch derhalben nichts, des angebenen Herbringens oder habens, derselben vermaynten Oettingischen Regalien, ein einig, zugeschweigen etlich Hundert Jahr.

So sein für das ander, die berhömbte Privilegia Sigismundæa nie in esse gewest, oder kommen, dern Original nicht edirt oder vorhanden, also was de confirmatione illorum allegirt, frustraneum & subreptinum partibus quarum interfuit, nec auditis, nec citatis nullius ponderis.

Fürß dritte, waist man auch und gestehet keiner Gränitz Oettingischen Land-Voatey, Wildpanns Glaits ꝛc. hat auch vor zweyhundert Jahren, & successivé biß daher niemals gestanden ratione tam contenti, quam continentis, ratione termini & situati, tam intra, quam extra.

Es seye auch zum Vierdten, die Herrn Graffen oder Jemand von ihretwegen in einige possess oder Exercitium nie kommen oder gelassen, zu geschweigen, daß alten Persohnen (quod impudens dicterium) die Marckhung und Gränitzen, angewießen, oder deßen berichtet, dann dergleichen nie unterfangen, oder biß theils wißentlich gestattet worden. Nullæ igitur partes, nullæ etiam qualitates.

Wie auch fürter von Brandenburg, Ellwang und Württemberg, die angebene Glaidliche Landgerichtliche und Wildpahns Gränzen justa suggesta narrata nicht jezo in Neulichkeit wöllen Strittig gemacht, und in Zweiffel gezogen,

zogen, oder ordinaria juris via bestritten werden, dann solches der kündtliche unverschämbte Ungrund, und solches alles zumal lenger den von Hundert und mehr Jahren in ordinario strittig gewest, dern eines theils vor diesem definirt, theils noch unentschiedenem schweben. Auch bey jedweder Sachen, die Zeügen lengst verhört worden. und wie künden 60. oder 70. jährige Persohnen, von Sachen reden und zeügen, die vor hundert Jahren, vor ihren Lebzeiten bereit litigios gewest. Als bey Brandenburg nur etlich wenig Exempel zu erzählen, sein die ailff Klagpuncten, und unzehenliche viel Pfandungs Mandata, wegen angebenen Oettingischen Landgerichts, Fraisch, Glaydt Obrikait Wildpahns ꝛc. sonderlich des Vogts zu Sammenheim, Item Hannß Rotten zu Sulzpach, Sixt Hacligen, underer Verstrickhung, die Pfandung am Sachsenhart, Birckheden, Hainßfürderberg und daselbsten umb allernechst an Oettingen, deßgleichen die underschiedliche Rechts-Sachen, wegen des Glaits, Item des Vorsts umb Türwang, umb den Eßelberg, Item den neuenbau zur Wizlesmühl, Item den geschlagenen Eichpfahl uff der Obermühl, und der Augspurger Beglaidung ꝛc. ohne was etliche neue Pfandungs Sachen, über angemaster Besteurung und anders, beneben dem uffgerichtem compromiss zwischen Oettingen und Brandenburg, annder gar vil Puncten in sich haben ꝛc. die alle das erdraumet Oettingl. Landvogtey werck Glaid und Wildpahn in genere & specie, nicht allein bey angedeuten Orthen, sondern am Oettingl. Hoffzaun, und mitten in der Graffschafft betreffen, in quibus omnibus & singulis testes jam auditi, ut novis testimoniis & suffragiis, vel extra ordinario remedio opus non sit rebus undiquaque dudum vel definitis vel in Judicium deductis & adhuc litigosis Darbey sich die Herren Graffen zuerinnern, waß ihre Voraltern, den Herrn Burggraffen und andern Benachbarten verkaufft, cum omnibus juribus tradiert und eingeraumbt, wie nit weniger, wo Ihre Gnaden vor dießem, alls drey Landgericht zumal cassirt worden, und in nachgehender Zeit, nämlich am Kayßerl. Lanndgericht, Burggraffthumbs Nürnberg, selbsten zu Recht gestanden, deßen unlängst viel Fäll exhibiert worden.

Unverborgen, waß es mit ihrem Oettingischen Bauren gericht für eine Gelegenheit hat, so ist auch wohlermelter Herrn Graffen vermeynt Privilegium Sigismundæum, zu etlichen rechthengigen Sachen, durch den Stifft Ellwangen bishero disputirt, und aus ordentlichen Kauffbrieffen unvernainlich, das Glaidt, Zoll und Vogtey neben andern Rechten, von Oettingen erkaufft, auch der Forst á pipino Caroli magni parente & successoribus donirt, und nach und nach bey allen regierenden Kayßeren continuirt worden.

Bey dem Hochlöbl. Hauß Württemberg (deßen Fürstl. Durchleucht neben Brandenburg sein D. Reinhardts Persohn, sonderlich nit gedulten können) finden sich zwar wenig Rechts Strit, ohne was Oettingen jezo über die klare Verträg unnöthig erregen, und durch diese vorhabende commission, res sopitas dudum unziemlicherweiß resuscitiren und in Einführung neuer Strit, dasjenig thonn will, so die narrata den benannten Herrschafften unguetlich uffelegen ꝛc. Waß ander Anstößer in contradictorio wieder Oettingen erhalten, und noch täglich streitten, deßen sein bey dem Kayserl. Cammergericht alle audienten voll, dahin kürze halben gezogen.

Aus diesem allem nun well evidenter erscheinet, daß zuforderst einige Commissio ad memoriam nit statt haben kan, und nachmalen der angemaste Com-

Commissarius nec habilis, nec quavis exceptione major, als die Reichs Verordnung specifice vermögen und erfordern, so wöllen sich die Anwesende Fürstl. Ellwangl. Brandenburgl. und Württembergl. Abgeordnete, an statt ihrer gnädigsten und gnädigen Herrn versehen, für Ihr Persohn Frl. gesinnend, mehrgedachter recusirte Comissarius werde mit fernerer expedition, sowohl der Gezeügen uffnahm und Verhör, als des Augenscheins Einziehung und Abreissung (welches für sich ad memoriam nit sein kan) allerdings innenhalten, und seiner Persohn, die man pro privata saltem, non publica causis supradictis, achtet, nicht mehr aufladen, weder ihme von Rechtswegen gebühret, oder verantworttlich weil auch dis Werck non præsens modo seculum, sondern die ganze posteritæt, umb beneben den Cour und Fürstlichen Häusern, Pfalz, Brandenburg und Württemberg, das Stifft Ellwangen, auch des Heyl. Reichs Interresse principaliter concernirt, demnach Höchst und Hochgedachte Fürsten, diese ihre recusation, protestation und Einreden, dem Hochlöblichen Collegio zu keiner Elusion oder Verringerung, sondern aus Noth, und (da Ihre Fürstl. Durchleucht und Gnaden nit selbst zu dero Verfanng nachsehen wöllen) bevorstehender Gefahr zuvorkommen, einwenden müßen, dann genug am tag, und fast zugreiffen, waß für unleidenliche inconvenientia & paradoxa, dieses ungergründtes Commissions Gesuch mit sich bringe, zu dem etliche Oettingische Diener, was den Anrayuenden Herrschafften von 200. mehr und wenigern Jahren unstrittig zugehörig, ja zum theil von den Herrn Graffen, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten selbst verkaufft und veralienirt, quasi post liminio, durch diß ungereumbt Mittel, jezo zu revociren oder doch in langwührige Stritt und zweiffel, auch allgemach successu temporis die angränzende Fürsten und dero angehörige Ambter und Unterthanen zur Oettingl. Landseßerey und subjection, per absurdam superioritatem zubringen, sich vermaintlich unternehmen wöllen, so aber der abgeordneten gnädigste und gnädige Herrn, neben diesem Unrechtlichen, ganz gefährlichen und Unleidenlichen Werck in einem oder anderem, nit können oder wöllen nachgeben, sondern aus oberzählten und mehr wichtigen Ursachen, seiner Zeit und Orthen ferner einzuwenden, jezo in limine und fürohin zum stärckhsten, durch gegenwertige protestation widersprechen, und sich nochmalen versehen, auch ernstlich begehren, vielbesagter D. Reinhard, werde und solle gänzlich innhalten, auch sein angetrungen Richter Stand niederlegen.

Darauf diese Recusation, protestation und contradiction an Herrn delegenten allerunterthänigst bringen, und weil Niemand vermög der Reichs Abschied mit Commissariis zubeschwehren, die nicht omni exceptione majores, daselbsten des Entscheids erwartten, da ihme dann auch nicht verborgen seyn kan, wann Commissiones ad memoriam gebetten, allwegen dabey angemeldet, ob die Sach rechthengig, und alsdann judicialiter gewießen werden soll, daß aber wie obgesagt, diß Orths umgangen, und nach dem obbeschriebene unvermeidliche exceptiones, recusationes & contradictiones ex re ipsa & negotij principalis medulla, non commissionis (strictæ alias neque ex tendendæ ultra specificè inserta) genommen, quoniam cognitio altioris indaginis, ad comittentem vel delegantem non delegatum spectat.

So getröstet man sich zum rechtens erforderns, auch die unterschriebene Fürstl. abgeordnete, wie oben, daß solches alles, neben den unterschiedlichen recusation Schrifften fideliter ann Herrn Cammer-Richter zuruck gebracht, um den Ausschlag daselbst referiret und gehandelt werde, da es im ungewärttigen

Fall verblieben, und deßen ungeachtet, in einem oder anderm unzuläßiger Weiß, à dudum recusato & suspecto Commissario procediert werden solte: protestiren die unterschriebene, im Nahmen ihrer gnädigsten und gnädigen Herrschafften, von offenbarer nichtig und Partheylichkeit, semel pro semper und provocirn in omnem eventum ad Comittentem nehmlichen das Hochlöbl. Kayßerl. Cammergericht, deßen Erkanntnuß Sie das ganze Werck untergeben, mit dem wohlvermeynendem Warnen, da ihme (als der den angränzenden Fürsten, das Ihrige ohne Fueg in Zweiffel und Irrung zubringen, die Hand reicht) zu gebührlicher zuläßiger defension und Abweißung etwas begegnen sollte: Ers Niemand, dann ihme selbsten zu klagen und zuzumeßen, darnach er sich also zurichten.

Actum Donauwörth Donnerstag den 9ten Septembris Ao. 96.

Elwangen.

Dietthelm Blarter von Wartensee.

Johann Ralzer D. soviel des Stiffts Ellwangen Interesse betreffen thut.

Brandenburg.

Simon Eyßen, D. soviel das Brandenburgische Interesse belangen thut.

Württemberg.

Jacob Haug D. soviel Württemberg innsonderheit betrifft. ꝛc.

Nachdeme nun der Requisition Zettel durch mich begehrter und so gehalschter maßen abgelesen, und die Anweßende Gezeugen, deßen gebührlich eingedenck zu seyn, ermahnet, hat offtgedachter D. Reinhard weitere Entschuldigung seiner Persohn halber fürgebracht, die ihme aber, weil solche seinen vorigen in effectu gleich von den obbemelten Fürstl. Herren Abgesanden repetitis prioribus, recusationibus & in omnem eventum provocationibus, per generalia wider abgeleint worden. Und weil zugleich die beede andere Fürstl. Gesande Herr D. Eyßen, und Herr D. Haug des Ellwangischen Herrn Canzlers gehaltene Recess, mit mehrerer Ausführung repetiret, sonderlich Herr D. Haug seines gnädigsten Fürsten und Herrn recusation in specie ausgeführet, ist es also darbey verblieben, und ob wohl auf diß, die Oettingische verordnete, was fürzubringen angefangen, so haben doch solches die Fürstliche Herrn Gesanden nit angehört, sondern sein nach Verrichtung ihres empfangenen Fürstlichen Befehls alsobald davon gangen.

Beschehen sein diese ding im Jahr, Indictio, Kayserl. Regierung, Monath, tag, Stund, Zeit, End und Orth wie zu Eingang diß vermeldet, in Beysein und Gegenwärtigkeit, der Ehrenvesten, Fürnehmen Herrn, Sebastian Reinharten Burgern und Secretarj des Hospitals zu Nördlingen und Caspar Eysen dieser Zeit zu Onolzbach, als glaubwürdigen Gezeugen, hierzu tensonderheit beruffen und erbetten.

Und dieweil ich Georgius Dölderlein Burger in des heyligen Reichs Stadt Nördlingen sacræ Cæsareæ Majestatis authoritate, juratus & approbatus Notarius, jezt Inserierte Recusation, contradiction, provocation und requisition sambt den ernannten Gezeugen, selbst persöhnlich angehört und uffgenommen, und mir deßwegen crafft tragenden Kayßerl. Notariat Ambts obgelegen, und gebührt, obgedachter Herrn Comparenten rechtmäßig billig begehren,



gehren, unwaiger ich statt zuthun, als hab ich alle obgeschribene Ding, wie solche vor mir verloffen, in diese offene Form, Libellsweiß gebracht, und gegenwärttig Instrument, so mit einer schwarz und gelb seiden Schnur durchzogen, in forma authentica & probante verfertigt, welches ich seiner Größe und Vible halber Libellsweiß nit allein mit eigener Hand ingrossiret, mein Tauff und Zunahmen subscribiert, sondern auch mit meinem beseidts uffgedruckten gewohnlichen Notariat Signet und anhangenden befreyten Innsiegel confirmiret und becräfftiget, darzu sonders Fleiß requiriret und gebetten.

Georg Dölderlin Notarius.

Num. CIV.

Inn Namen der hayligen vnzerthailbaren Dreiüeltigkaidt Amen. Offenbahr vnnd Khundt sey allermeniglich, mit vnnd durch Inhalt dis offnen Instruments. Das Inn denn Jahren, Alß man zalt nach Christi vnnsers Lieben Herren vnnd seeligmachers geburt, 1572. Inn der Fünffzehenden Römer Zinß Zahl zu Latein Indictio genandt, bei Löblicher Herschung vnnd Regierung des Aller Durchleichtigisten Großmechtigisten Fürsten vnnd Herren, Herren Maximilian des Andern. Dißes Namens, Erweltenn Römischen Kayßers, zu allen Zeiten mehrer des Reichs. Vff Montag den Ersten Septembris, vor Mittemtag zwischen Zehen vnnd Ayiff vhren, vngevarlich, Inn des Hayligen Reichs Statt Dinckhelspuhl, Augspurger Bistumbs, vnnd daselbst, vff dem Rathhauß, Inn der gewondlichen Rathstuben, vor mir hernach geschribnem, offnen Kayßerlichen Notario, vnnd den vnnden benandten erpettnen vnnd darzu eruorderten Zeügen, gegenwerdt, Ehrschienen seindt, Die Erenuestenn, Fürsichtigen, Ehrsamen, vnnd Weißen, Herren Burgermaister vnnd Rath zu vorgemeltem Dinckhelspihl, Mit Anzaig das sie Ain protestation, gegen vnnd wider das Gräuisch Oettinaisch Landtgericht hettendt, Inhalt Ainer Verzaichnuß, die sie mir Notario, Alßbaldt zu meinen Handen vbergaben, mit Bitt, dieselben Inn gegenwertigkhaidt der Gezeügen, offendtlich zuuerleßen, Welche verzaichnuß vnnd Zettl. Ich der Notarius alßo Augenomen, vnnd offendtlich verleßen, von wort zu wortt Alſo lautendt, Eüch Herren Notario vnnd den glaubwürdigen gezeügen, Geben wir Burgermaister vnnd Rath, dießes des Hayligen Reichs-Statt Dinckhelspuhl vnnserer tringenden notturfft nach zuerkhennen, Wie wol wier vnnd vnnsere vorfahren, vnnsere güetter vnnd vnderthanen zue Dampbach vnnd Grlenstetten, vnnd Andern orthen, daselbst herumb gelegen, Nunmehr lange Jahr vnnd villenger dann sich Mentschen gedenckhen erstreckhen mag. Mit Aller Oberkhaidt, gerichtbarkhaidt, der Vogtey, Freuel Bueßen, gepotten, verbotten, vnnd Andern oberkhaidts vehlen. Dergleichenn den vnnsern zu Danhaußen, mit der Vogtey vnnd gerichtbahrkhaidt, ganz gerüewig vnwidertriben, vnnd Inn rechtmessiger wolhergebrachter Fridlicher Possession, vel quasi Inngehabt vnd hergebracht, gantz ohne das sich Yhe Ainiche Andere Herrschafft, vnd nachbarschafft, Eß sey vonn Landtgerichts oder Inn Ander wege, Innerhalb Hundert Jahren, vnd darüber. Je Ainiches Landtgerichts Zwang, Vogtey, gerichtbarkhaidt, oder oberkhaidt, Angemast, vnns deßwegen betrüebt, eintrag gethan, verhindert, noch auch vonn vnns, oder vnnsern vorfahren, Wissendtlich gestatt, oder nachgeben worden, Das aber dem allem zuewider vnd endtgegen, bei gantz neurlicher Zeidt, die Wolgeborne vnn-

sere Genedige Herren, die Grauen zu Oettingen, ganz newerungß Weiß, vnd dem alten herkomen zuewider sich eines Landtgerichts Anmassen wellen, vnnd vermainlichen einen vermaindten Angemasten Landvogt vnnd Landtrichter verordnet, Welche sich bearbaiten vnnd vndersteen, vnns In vnsere Oberkhaidt zuegreiffen, Dieselben zueschmelern, vnnd ganz nichtiger vnbefüegter vnnd thedtlicher weiß, die Iren gnaden einzueziehen, vnd zuezueaignen. Vnnd demnach vnlangs zum zwaiten Mahl, ganz nichtige vngeburende vnd vnrechtmessige Citationes wider vnnsere vnderthanen Lienhardt Steinackhern zu Dampach Paul Springern vnnd Veidt Theüssen, zu Grinstetten vnnd Peter Micheln In Danhaußen, Außgeen vnd vberliffern lassen, Etlicher vngebürender vfflag, vnd bezigs halben, vor Irem vermaindten Angemasten Landgericht zu Oettingen, vff dem Rathhauß zuerscheinen, vnnd des rechtens zuegewarten, wie solche vermaindte nichtige Citationes ein solches Im Buechstaben mit sich bringen, So doch wissendtlich vnndt Landtkhündig, das sie die Grauen zu Oettingen Inn Menschen gedenkhen vnnd darüber nie kain Landtgericht gehabt, dasselbig geüebt hergebracht, noch das auch damit vff vnns oder vnnsere vnderthanen gericht oder einiche Jurisdiction Exercirt worden, Sunder das widerspüyl durch vnns gerüewig hergebracht verjert vnnd ersessen, Vnnd Auff den vahl Auch Ir vermaindt Landtgericht Inn wessen sein solt. Alß doch nimmermer zuebeweißen. Das sich Jedoch Inn crafft Clarer Brieff vnnd Sigel derselbig vber die Wernitz, vnnd den Sandfurth. Oberhalb Wilburgstetten gelegen. biß an die Sechten hinauff, mit nichten erstreckht, oder erstreckhen mag. Daselbst dann disse Fleckhen, Dampbach vnd Grinstetten gelegen, Man wöll dann wiessendtlich wider Brieff vnnd Sigel handlen. Das wir demnach vnnßer Jurisdiction vnnd Oberkhaidt, wider die Grauen zu Oettingen, vnnd Ir vermaindt Landtgericht, In petitorio & possessorio, begründet sein, Vnnd vber das Auch vnnser vnnderthan Michel Petter, zu Danhaußen vff einen Closter guett, des Closters Rodt gefreuelt. Derenwegen wir Inne zu Abtrag der Freuel, dem Vogt zu Rodt gestelt, Aber der Hauptsach halber er Michel Peter, mit der Maydt, so Inne genommenen Habers beschuldigt, daselbst zu Rodt, In Anhangender rechtuertigung steet, vnnd noch heütigs tags nit Außgefüerdt, Ob er desselbigen bezigs schuldig, oder nit, das nicht destoweniger der vermaindt Landtrichter Inne ebenmessig zu Abtrag, für das vermaindt Landtgericht citirt, So er doch vermög Khundtlicher recht. nicht schuldig vmb einerlay sachen willen, vor zwayen gerichten recht zuepflegen, noch Inn Preiuditium der Haubtsachen sich zue Abtrag zuestellen, Damit aber nit darfür geacht, Alß ob wir, Inn hie ob nach Ainander Specificierte vermainte nichtige Proceß zu schmelerung vnnd Abbruch, vnnser wohlherbrachter Jurisdiction, Oberkhaidt vnnd Vogtey, mit Andern derselben Anhangenden stückhen vnnd gerechtsame, stillschweigendt bewilligt, vnnd darein consentiert vnnd gehollen haben solten, Noch auch das vnnser vnderthan Michel Petter, wider die Gebür mit Doppeln Processen in Preiuditium der Hauptsachen nichtigelich beschwerdt werden solt, Wie auch one das die Lauter Rechts Disposition vermag. Quod Extra territorium Jus dicenti Jmpune non paretur. So wellen wir demnach hierauff vor euch Notarienn vnnd zeugen Inn bester formb rechtens wie eß auch Am bestendigisten vnnd crefftigisten beschechen soll, khan oder mag, ganz herlichen vnnd bedinglichen Protestiert vnnd vnns bezeugt haben, Inn solch vermaindt angemast newerlich Otingisch Landtgericht Inn khainenweg zue gehellen, noch zue bewilligen, Noch vilweniger zuegeben, gestatten oder nachzuesehen, das vnnsere Vnderthanen daselbst hin fürgehaischen geladen, zue recht steen, oder erscheinen solten, Eß sei vmb was sachen eß wölle, Alß wir auch vermelten vnnsern vnderthanen, bey höchster Leibstraaff verbotten vnnd vff-

er-

erlegt, daselbst mit nichten zuerscheinen, oder sich In einichen Proceß einzuelassen, Auch kain Citation oder Verkhindung daselbst heer nit mer Anzuenemen. Sunder vermaindt Jemandt, Wehr der, oder vmb waßerlay sachen eß sey, wider vnnsere vnderthan vil sprüch vnnd vorderung zuhaben, So sein wir hiemit erbietig, solche denselbigen zu gebürlichen ordentlichen rechten zuestehlen, vnnd wahr zue Ain Jeder befugt, zum schleunigsten recht ergeen zuelassen, Vnd so auch wolgedachte Grauen zu Ottingen, oder Ir vermaindter Landtrichter oder Landtvogt, dessen beschwerdt zue sein vermeinen, vnnd vil rechts gegen vnns oder den vnnsern suechen vnd haben wölten, So wellen wir vns hiemit hierüber zu Ordlichen rechten, vnnd dessen Außtrag erbotten haben, Desselbigen ordenlich zu pflegen, vnnd niemandt vorzugehen, Deß versehens wir oder die vnnßern, sollen auch darüber nit betrangt werden, Wie wir vnß dann sonnst vff solchen vahl Alle vnnsere recht vnd gerechtigkhaidt, defension vnud gegenwehr, vnnd wes vnns weiter vonn rechtswegen gebüren mag, Auch bedinglichen vorbehalten haben wöllen. De hoc Jterum protestando vnnd Requiriren vnnd eruordern, Auch euch Herren Notarium, vnns Amptshalben, nit Allain eins, oder mehr Instrument, vber diße vnnßere notgetrangte protestation Originaliter zuuerfertigen, Sunder auch dieselbig dem Otinglichen vermaindten Landtgericht gebürender massen zue Insinuiren, vnnd zuuerkhünden, Auch euch die zwo glaubhaffte Personen, ersuechende, Dessen Alß gezeügen vnnd Ingedenckhen zue sein. Nach verleßung, vorgesezten Protestation Zettels, Badten, begerten, ersuechten vnnd ermandten hierauff wolgemelte Burgermaister vnnd Ain Erbarer Rath, mich Nachbenandten Notarium Inen vonn Amptswegen, vber soliche gethanne Protestation, Ain oder merer offen Instrument, vnnd Vrkhundt, souil sie deren notturfftig wurden, zumachen, vnnd zuegeben, Auch dieselbige dem Oettingischen Landtgericht gebürender massen, zu Insinuiren, vnnd zuuerkhündigen, des ich mich Amptshalben zue thun erbotten, Diße Ding seind geschechen Inn den Jahren, Zinßzahl, Monat tag Stundt, vnnd Statt hieuor geschriben, Inn bei sein vnnd Persönlicher gegenwertigkhaidt der Erbarn Hanns Rothen, vnnd Paull Vischern, beeder Inwoner zu Dinckhelspühl, Alß gezeügen hierzue Insunderhaidt mit Vleiß eruordert gebetten vnnd erbetten.

(L.S.) Vnnd nachdem Ich Veit Erb der Jünger Burger zu Dinckhelspüehell Augspurger Bistumbs, Auß Kayserlichen gewallt offenbarer Notarius bey solichem erscheinen, antzaigen, fürbringen vnnd Vberantwortung deß protestation Zettels vnnd darüber beschehenner requisition, auch allenn anndern sachen vnnd Handlungen wie oblaut, beneben denn benanten getzeugen personnlich zugegenn gewessen, Solliches also zugeschehen, gesehenn, vnnd gehört, Hierumb hab Ich ditz offen Instrument vnd Vrkhundt darüber gemacht, Durch ein Anndere personn meiner geschefft halber Ingrossieren lassen. Doch mich mit Aignner hanndt tauff vnnd Zunamen vnnderschriben, auch mein gewonnlich Notariat Zaichen hiefürgetruckht alles zu glaubenn vnnd getzeügnus obgeschribnner sachenn Innsonnderhait Amptshalben dartzu Requiriert erfordert vnd erpetten.

❦ ❦ ❦

Im Namen der Hailligen Unzerthailbaren Dreyüeltigkaidt Amen. Offenbar Unnd Kunth sey allermeniklich, Mit vnnd durch Innhalt dis Offnen Instruments, Das Inn den Jarn Als man zalt nach Christi vnnsers Lieben Herrn vnnd Seligmachers gepurt Tausent Fünffhundert Sibentzig vnnd zway, Inn der Fünfftzehennden Römer Zinßzall zu Latein Indictio genant bey Löblicher Herschung, vnnd Regierung des Aller Durchleüchtigisten Großmechtigisten Fürstenn, vnnd Herren, Herrn Maximilian deß andern dißes Namens, Erwölten Römischenn Kayssers zu allen Zeitten merer deß Reichs In Germanien, zu Hungern, Böehaim, Dalmatien, Croatien vnnd Schlauonien rc. Königs, Ertzhörtzogs zu Oesterreich, Hörtzogen zu Burgundi, Steyr, Kärndten, Crayn, vnnd Würtemberg rc. Graue zu Tyrol rc. Vnnsers Allergnedigisten Herrn, Jrer Mayestat Reich deß Römischen Jm Zehennden, Deß Hungerischenn Jm Neundten, vnnd deß Böhmischenn Jm Vier vnnd zwaintzigistenn Jarn vff donnerstag denn Virten Septembris nach mittentag Zwischenn zway vnnd drey Vhrn vngeuarlich Inn der Stat Oettingen, vnnd doselbst vff dem Rathhauß Inn der gewonlichenn Rathstuben, Hab ich nachgemelter Notarius Inn bey sein vnnd gegenwärtigkhaidt der benanten getzeugenn, Dises zu Ruckh geschribenn protestation Instrument denn Greuischenn Oettingischen Lanndtrichter vnnd Beysitzern In Offnem gericht gebürlicher massen vnnder Augen verkünth, insinuiert, publicirt, eröffnet, vnnd Inen ein gleichlautendte Copey daruon vberantwort, Die sie alßo von mir Angenommen, vnnd darauff geantwort, Der Oettingisch Anwaldt Last die vermaindt nichtig protestation Inn Irem vnwerdt beruhen, Bith vnnd beger die citirten dinckhelspülische vnnderthannen alß vngehorsame zu straffen, oder aber in contumaciam zu condemniren, Ich alß baldenn darauff widerumben geantwort, Ich verseche mich, Ich hette meinem habennden vnnd tragenden Ampt Waß dasselbig Außweist hiemit ein genüegen gethan, vnnd darauff beede hieunden benante getzeügenn diser meiner Verrichtung vnnd Insinuation Ingedennckh, vnnd dessenn Zeügenn zusein ersucht vnnd gepettenn, Darmit Ich alßo abgetretten, Dise ding seindt geschehenn Inn denn Jarn, Zinßzall, Monat, tag, stundt, vnnd Stat hieuor geschribenn In beysein, vnnd personnlicher gegennwürtigkhaydt der Erbarn Hanns Roth, vnnd Paul Vischer beed Jnnwonner zu Dinckhelspüehel alß getzeügenn dartzu Innsonnderhait mit Fleiß eruordert, gebetten, vnnd erpettenn.

(L.S.) Vnnd Wann Ich Veit Erb der Jünger Burger zu Dinckhelspüehell Augspurger Bistumbs, Auß Kayserlichem gewalt Offennbarer Notarius obgemelt protestation Instrument wolermeltem Lanndtrichter vnnd Beysitzern vnnder Augenn obgemelter massenn verkünth insinuiert publiciert, Eröffnnet, vnnd Innen ein gleichlauttente Copey Vberantwort, die sie also von mir angenommen, Auch allen Anndern sachen, vnd Hanndlungen sampt den zu nechst geschribnnen getzeugenn Inn aignner person gewessen bin, das alles vnnd Jedes also geschehen sein gesehenn, gehört, vnnd zum thail wie obsteet selbs gehanndelt, hierumb hab Ich ditz offenn Instrument Darüber gemacht, Das mit Aignner hanndt geschriben vnnd vnnderschribenn, Auch nachmahlen mit meinem gewonnlichen Zaichen Namen vnnd Zunamen bezaichnet, Inn glauben vnnd getzeugnus Aller obgeschribenn sachen Ampts-halben Dartzu mit fleiß Requirirt erfordert vnnd erpetten.

Num.



Num. CV.

COPIA Allerunterthänigster Supplication an die Röm. Käiserl. Majestät. Deren in dem Rieß begüterten Fürsten und Stände, auch theils Freyen vom Adel. Contra Die Herren Grafen zu Oettingen, um abstellung derer ihnen von denenselben begegneten Thätlichkeiten, Attentaten und Turbationen. Auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg in Anno 1654. überreicht.

Aller-Durchleuchtigster ꝛc.

Bey E. Röm. Käiserl. Majestät können wir die im Rieß begüterte Fürsten und Ständ, theils auch Freye vom Adel, allerunterthänigst mit gesammter Hand klagend zu hinterbringen ferner nicht vorbey.

UNeracht vermög der Reichs-Verfassung, und des durch die Gnade GOttes erlangten Friedens, salubriter statuirt, angeordnet, fürsehen, auch præcipiret ist, daß im Politischen Stand alle und jede Fürsten und Ständ, comprehensa immediata Jmperij Nobilitate, bey ihren uralten Gerechtigkeiten, Privilegien und Freyheiten, auch dern Possess, von niemand, unter was Schein es auch immer seyn möge, de facto turbiret, dahingegen aber die Fundamental-Satzungen des Reichs feyrlich beobachtet, und daraufhin die bey gewehrtem Kriegs-Disturbio eingeschlichene Confusiones, Neuerungen und Beschwerden, so balden wiederumben aufgehoben und abgethan werden sollen.

Obwohlen auch Wir, die im Rieß begüterte Herrschafften, Stände, und theils der Freyen vom Adel, denen Herrn Grafen zu Oettingen, einer Territorial- oder Lands-hoher Superiorität, Herrlich- und Obrigkeit, allwo zuvorderst die Landsasserey niemahlen im schwang gewesen, weder über unsere Unterthenen noch Güter, so mit der Ober- und Bottmässigkeit niemands anderm, als uns selbsten, afficirt und zugewandt, weit weniger einer inclavirten und einbezirckten Grafschafft, jemahlen geständig gewesen, und noch nicht seyn. Daß uns doch dessen hintangesetzt, der jetzo zu Oettingen regierende Herr Graf, Joachim Ernst durch seine Bediente an unseren vor entstandenen Kriegs-Unruh ruhiglich exercirten Juribus, privilegiis, Regalibus, Ober-Bottmässig- und Gerechtigkeiten, mit allerhand verbottenen Thätlichkeiten, concussionen, capturn, und pignorationen rerum & personarum innocentium, im fast hitzigen Eifer, höchst præjudicir- und schädliche Ein- und Ubergriff zumuthet, gestalten die Attentaten Violentien, und Beschwerden, laut eines jeden in particulari



hieneben sub num. 1. 2. beygefügter Lista, sich von Tag zu Tag, einzig der Ursachen willen, je länger je mehr hervorthun und überhäuffen, damit Oettingen ein inclavirtes Rieß, auch hiebevor ex adverso niemahls erwiesenes Territorium, und die darinnen affectirte Lands hohe Obrigkeit, über unsere Unterthanen, und Güter, introduciren und erzwingen möge; Deßwegen Wir dann zu höchst benöthigter Defension und Rettung unserer Gerechtigkeiten, und ungütlich betrangter Unterthanen, Gewalt mit Gewalt, conjuncta manu abzutreiben schon vielmahls befugt, und verursacht gewesen wären.

Nachdemmahlen aber die nicht unzeitliche beysorg zu tragen, daß man auf sothane weise, von einer Difficultæt in die andere, also de lite in litem erwachsen dörffte, im gegenschlag gleichwohl an denen widerigen dem Religion und profan Frieden diametraliter wiederstrebenden proceduren, wie solche auch zu Recht und in den Reichs-Constitutionen gantz unverantwortlich, weder Maas, Zihl noch End will gemacht werden; Hierumben gelangt und ist an E. Käiserl. Majestät unser gesammtes allerunterthänigstes Anruffen und Bitten, Sie geruhen doch die Oettingische Thätlichkeiten, Attentaten, und Turbationen, vermittelst dero sub comminatione pœnæ fractæ pacis, erkennenden Käiserl. Befehl, allergnädigst und ernstlich aufzuheben, und abzustellen, auch selbigen nach Innhalt des Instrumenti pacis, wie nicht weniger dero darauf fundirter Käiserl. Edicten, und des Nürnbergischen Haubt-Recesses, summariter dergestalten abzuhelffen, damit Wir sammt und sonderlich unsere hergebrachte Jura, Privilegia, Regalia, Ober- und Gerechtigkeiten, fürbaßhin unbeeinträchtiget nutzen und geniessen, uns deren bedienen, auch unsere Unterthanen und Wir vor weiterer behartung der Oettingischen Gewaltthaten und Beschwerden gesichert stehen, und unangefochten bleiben mögen. Massen nun dardurch denen sonst leichtlich herfürbrechenden Mißhelligkeiten der faden abgeschnitten, und die per legem Imperii novam beliebte Iustiz administriret, vorderst auch die im geschlossenen Reichs-Frieden einzig vorgezihlte Beruhigung der Ständen unter sich selbsten heilsamlich befördert wird; Also thun E. Käis. Majestät zu schleunigster Rechts-Verhelffung Wir uns allergehorsamst anbefehlen 2c.

Num. CVI.

COPIA Eines Gemeinschafftlichen Beschwerungs-Schreibens, an Ihro Hoch-Gräfl. Excellenz, den Herrn Reichs-Hof-Raths-Præsidenten, nach Wien abgelassen.

De dato 14. Septembris Anno 1705.

Hochgebohrner Reichs-Graf, gnädiger Graf und Herr.

Euer Hoch-Gräfl. Excellenz sollen aus befehl, und im Nahmen unserer gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, wir gehorsamlich nicht bergen, was gestalten deroselben nachgesetzte Forst- und Jägerey-Beambte von wenig Jahren hero in anderer Herrschafften Waldungen, allwo

wo Ew. Excellenz zwar theils die Forst-Gerechtigkeit, theils das blosse Jus venandi, weiter aber einige respective Proprietät oder andere Jura nicht haben, wider die gemeine Rechte, und bißherige Observanz, in præjudicium unserer gnädigen Herrn, auch Obern und Committenten, theils mit eigenmächtig- und gewaltthätiger Einziehung der Holzwiden, theils mit hinwegnehm- und verkauffung der umgefallenen Lauch und anderer zur Wildfuhr nicht einmahl nöthig noch tauglicher, und dahero ex ratione naturali denen proprietariis zugehöriger Bäume in den Wäldern, theils in anmassender abstraffung der Holtz-Freveln, theils in andere Weg, sub prætextu des Forst-Rechts, und anrühmenden alten, aber nimmermehr erweißlichen Herkommens, so viel neuerliche Eingriff und excess begehen, auch den genuß davon mehrentheils sich selbsten, als ein vermeintliches Diensts accidentale, appropriiren, daß so gar die annoch stehende und frische Lauch- und andere Bäum, nicht mehr vor ihnen sicher, und dahero unsere gnädige Herrn Principaln, auch Obere und Committenten, solche præjudicirliche Neuerungen langer nicht vertragen können noch wollen. Ob man zwar nun hierüber die unbefugte Neuerungen mit trifftigen Remonstrationen und protestationen, an Ew. Hoch-Gräfl. Excellenz hinterlassene Regierung zu Wallerstein, vorgestellt, und um Nachbarliche Remedur, auch so gar anstellung Nachbarlicher Conferenzien angesucht; So hat man doch bißweilen keine, bißweilen nur diese unbegründete Antwort erhalten, und sich gleichwohlen darmit indessen begnügen lassen müssen, es seye nemlich dem moderno Imperij Statui gemäß, und hätten die Forst-Beampte auf Ihro, der Hochgräfl. Regierung, nacher Wien darüber erstatteten unterthänigsten Bericht, ein solches bey Ew. Hochgräfl. Excellenz selbsten, als ein altes Herkommen behauptet, zumahlen sich auch auf einige 60. und mehr Jährige Forst-Ordnung bezogen, wer also was anders erhalten wollte, der müßte es gleichwohlen bey Ew. Excellenz zu Wien selbsten negotiiren.

Gleichwie man aber Gnädiger Graf und Herr, (1.) an die allegirende Forst-Ordnung sich nicht binden lassen kan, zugeschweigen, daß man dern noch keine biß dahero zu Gesicht bringen, noch davon einige Communication, auf beschehenes Begehren, erhalten können; Zumahlen 2.do dero Forst-Beampten anrühmende alte Observanz sich in facto nicht wahr befindet, sondern mit unterschiedenen actibus in contrarium incontinenti widerlegt werden kan; Und dann 3.tio dasjenige, was in andern Provincien und Landen etwan gebräuchlich und hergebracht seyn mag, sich nicht eben de loco ad locum extendiren, noch vielweniger nach der Mode dimensuriren und einführen läßt; Also stellen Unsere Gnädige Herrn Principaln, auch Obere und Comittenten zu Ew. Hoch-Gräfl. Excellenz, als einem Weltgepriesenen und Reichsbekannten Justitiario, daß feste und sichere Vertrauen, Sie werden nach Dero angebohrnen höchst-rühmlichen Iustiz-Eifer, bey Dero Forst-Beampten die anmassende, und meistens nur zu dero Privat-Nutzen gereichende neuerliche unerträgliche Eingriff mit solchem Nachdruck und Ernst abstellen, oder etwan zu dern gütlichen Abthuung eine Nachbarliche Conferenz mit belieben, damit man sich im wiedrigen junctis viribus & consiliis eine höhere Hülff zu imploriren nicht um so mehr gemüssiget sehen müsse, als man ohne dem in der gantzen Nachbarschafft annoch mit vielen andern, längst Rechtshängig gemachten, und mehrentheils noch niemahl erörterten importanten alten Gravaminibus und processen, bevorab wegen der Landesherrlich- oder Land-Gerichtlichen Obrigkeit, welche man, wie vor vielen Jahren, also auch für jetzt, und beständig, zum zierlichsten



hiemit wiederspricht, contra Oettingen sich zum höchsten beschwerdt befindet. Und Ew. Hoch-Gräfl. Excellenz befehlen wir dabey in den Schutz des Allerhöchsten, uns aber zu Dero Hulden und Gnaden, in steter unterthäniger verbleibung

Ew. Hoch-Gräfl. Excellenz,

Geben in der Stadt Nördlingen den 14. Sept. 1705.

gehorsamste Diener

Von wegen Elwangen, Christian Schilling, J. U. Lic. Syndicus, und Ober-Amptmann.

Von wegen Nördlingen, Joh. Christoph Donauer, D. und Raths-Consulent.

Von wegen Dinckelsbühl, Johann Ulrich Graf, des Raths allda.

Von wegen Bopfingen, Salomon Pfister, Stadtschreiber allda.

Von wegen Hochhaltingen, Lorentz Schwartzenberger, Pfleger allda.

Num. CVII.

EXTRACTUS Aus denen Reichsstatt-Dinckelsbühlischen Original-Steuer-Büchern.

Rubric

Gemain Ußgeben der Stadt.

1466. Item Sieben Knecht gen Ostbalm uf der Staig, vnd ferner von dem Marckt zu Rottenburg zu beclaiten hant verzert 3. pf. 15. pfen.

1507.

1507. Item Cuntz Rub, und Jerg diemar als sie beclait haben die Marckleut zu Bergbronn verzert . . 6. pfund. 5. pfen.

Item vier Raisigen Knechten, als sie die Marckleut von Ellwangen haben beclaitt verzert . . 14. pfund. 12. pfen.

Item der Vogt von Werndlin mit samt etlichen Gesellen, nemlich selb Siebent ist nach den Marckleüten gein Ellwangen geschickt verzert . . . . 5. pfund. 11. pfen.

Item ir vier bestellte Knecht gein Wisat den Marck leuten engegen . . . . 10. pfund. 12. pfen.

Item ir fünf gein Rotenburg an die Steig auch den Marck leuten engegen . . . . 13. pfund.

Item Bastian dem Soldner gein Rotenburg uf die Kirchweyhin den Marcktleüthen entgegen verzert mit samt den andern 13. pf. 2. pfen.

Item Bastian, und Gilg als Sie die Marckleut von Ellwangen an Sant Veits haben an haimen beclait . . 6. pf. 10. pfen.

Item ir Zehen fuß Knechten als sie den Marckleuten zu Crailsheim zu gut zween tag und nacht sind geschickt worden . 31. pfund.

Item In drey raisigen Knechten, so den Marckleuten zu Crailsheim entgegen sind geritten . . . 2. pf. 15. pfen.

Item fünff raisigen Knechten, als si uf Martini den Marck leuten zu Crailsheim sind engegen geritten für ire mal . 4. pf. 5. pfen.

Item zween Knecht so den Marckleuten zu Rotenburg sind entgegen geritten verzert . . . 14. pf. 1. pfen.

1513. Item ir Sechsen, so zween tag die Marck leut aus Nördlinger Meß belait verzert . . . 2. Gldn. 3. pf. 2. pfen.

Item Sechs raisigen Knechten die hinaus sind geschickt worden, zweyen den Marckleüten zu gut, so gein Ellwangen auf den Marck zogen sind dreymal fort . . . 15. pfund.

Item die Raisige Knecht, so an Sant Johannes tag die Marckleut uf den Marck gein Creylsheim haben beclait, und eine entgegen sind geschickt haben verzert . . . 4. pf. 28. pfen.

Item den raisigen Knechten für ire mal . . 5. pfund.

Item den raisigen Knechten so uf S. Ulrichs Tag die Marckleut gein Feüchtwang haben gelait, und wieder von thannen 6. pf. 20. pfen.



Item dreyen raisigen Knechten so den Marckleuten gein Cralßhaim auf des heilige Creuz Erhöhung tag sind zu geben verzert, und irre mal . . . 6. pfund. 24. pfen.

Item Sechs Knecht, so die Marckleut gein, und wieder von Kräißheim mit samt iren gut haben gelait des Jahrmarcks Martini verzert, und irre mal alles . . . 20. pfund.

Item Kilian, und Gily als die mit den Nördlingen sind geritten gen Rotenburg in die Meß verzert mit samt den malen 7. pfund.

Item dieselbe zween haben die Meßleuth wieder herain belait verzert mit sammt den malen . . 9. pfund. 25. pfen.

1514. Item die Knecht so den Meß Marckt leuten so gein Nördlingen sind entgegen geschickt worden, auch die Hält zu besichtigen verzert und ire mal . . . 27. pf. 17. pfen.

Item zweyen Raisigen Knechten und fünff Fuß Knechten so die Marck-Leüt gein Creylsheim bewart, und beclait haben, verzert, auch von Sold, und den raisigen ire mal macht alles 19 pfund.

1515. Item ie Sechsen zu Fuß so mit den Wägen uf den Ellwanger Marckt sind gangen, drey täg jeden tag mit drey Blaphart 21. pf. 18. pfen.

Item in den Pfingst feyertagen den Marckleuten gein Crailsheim zu geordnet, drey Raisig Knecht, die haben verzert mit samt den malen . . . 15. pfund. 17. pfen.

Item ie Sechsen zu Fuß die mit dem gut sind gangen, ie jedem drey tag, drey Blaphart macht an einer Summa 21. pf. 20. pfen.

Item ie achten zu Fuß die den Marckleuten uff S. Veits tag das Gut gein Ellwangen haben beclait jedem deren tag allweeg am tag drey Blaphart macht an einer Summa 28. pf. 24. pfen.

Item uf den Marckt gein Krälßhaim zu Sant Johannes tag dem Marckgut zu geben acht zu Fuß mit Buchsen drey tag jedem drey Blaphart macht an einer Summa 30. pfund. 6. pfen.

Item drey raisig Knechten so den Marck leuten sind zu geben worden haben zum Bergbronn verzert mit samt iren malen 11. pf. 27. pfen.

Item vier raisigen so den Marckt leuten uf den Kreylsheimer Marckt zu gut sind hinausgeschickt worden, mit samt iren malen verzert . . . 14. pfund. 14. pfen.

1517. Item auf den Marckt gen Cralsheim drey raisig und Sechs zu Fuß den Marckleuten und iren Gütern zu gut geschickt, den Fuß Knechten zu Lon und sie all verzert zu Bergbronn und den raisigen ire mal macht an einer Summa . . 40. pfund. 26. pfen.

Item



Item ir vier Knecht so geschickt worden sind zu gut der von Nördlingen und andern gütern, so von Franckfurt herauf ist gangen zwen tag und ein Nacht verzert mit samt den malen 17.pf. 17. pfen.

Item den Marckleuten zu Crälshaim engegen geschickt drey raisig Knecht verzert, vnd der Knecht mal macht alles 6. pfund. 11. pfen.

Item an Sant Johannis tag Siben zu Fuß, zu gut den Marcktleuten gein Kralßhaim die sie beclait haben verzert, und ine zu Lon macht alles . . . 24. pfund. 10. pfen.

Item vier raisigen so geritten sind an Sant Lorenzen tag mit den Marckt leuten gein Crälßhaim hin und her wider verzert mit samt iren malen . . . 21.pfund. 27.pfen.

Item zu Sant Martins tag als man die Marckleut gein Krälßheim, und wider anheim mit den raisigen und Fuß Knechten hat belait haben die raisigen verzert . . 15. pfund. 16. pfen.

1518. Item drey Raisig Knecht haben zu dem Crälßhamer Marckt Lorentii die Marckleut und ire Güter beclait, und wider entgegen geritten verzert mit samt den malen . 2.fl. 1. pfund. 6. pfen.

Item den Marckleuten gein Krälßham geschickt, und mit geritten, zween raisigen Knecht verzert drey tag, und ire mahl 9. pfund. 1.pfen.

1522. Item als ein Rath die Crälßham Marckleuten uff den Marckt zu dem Hailigen Creutztag gehalten zu gut haben zween Raisig Knecht die halt haben lassen besichtigen, des auch am heimziehen haben sie verzert . . . 10. pfund. 17. pfen.

1525. Item den Marckleuten zu Danbühel entgegen geschickt zween raisig Knecht verzert . . 3.1 pfund. 4. pfen.

1526. Item den Marckleuthen gen Krälshaim Martini haben die raisigen sie beclait, und dieselbigen verzert mit samt den malen 26. pf. 21. pfen.

Item auf dieselben Zeit mit den Marckleuten gen Herrieden geschickt zween raisig Knecht verzert mit den malen 13. pfund. 12.pfen.

1527. Item die Knecht so die Marckleut von Crälßheim haben beclait verzert . . . 5. pfund. 21.pfen.

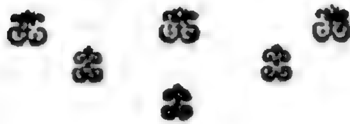
Item den vier Reutern so den Marck leuten sind entgegen geschickt worden, gen Bergbronn vier mal . 3. pfund. 11. pfen.

1529. Item vier raisig Knechten so den Marckleuten zu Ellwangen sind entgegen geritten sind ire mal . . 3. pfund. 10. pfen.



Item noch fünff raisig Knechten so abermals den Marckleuten sind entgegen geritten Zörung und mal . . 9. pfund. 6. pfen.

1543. Item als einem so sich David sthat, und Einen Burger zu Regenspurg genannt dem das Geld, und etlich war genommen worden, bey dem Weissen Creuz am Sinnbronner Weeg aus Befelch eines Raths Im bis gen Elwang zwenn zu geben denselbigen geben 3. pfund. 28. pfenn.



Ad Sect.



AD SECTIONEM TERTIAM.

Num. CVIII.

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Amen!

Kund und zu wissen sey hiermit und in Krafft dieses offenen Instruments, daß im Jahr Christi Ein Tausend Siebenhundert und Sechs und Funffzig, in der Fünfften Römer-Zinnß-Zahl, Indictio genannt, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Franz des Ersten dieses Nahmens, erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs rc. rc. Unsers allergnädigsten Kaysers Königs und Herrn Herrn, Seiner Kayserlichen Majestät Regierung und Reiche im Zwölften Jahr, Montags, den 25. Octobris, Vormittag zwischen 10. und 11. Uhr, Ein Hochedler Magistrat dieser der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl mir Endes-unterzogenem Kayserlich geschwohrnen Notario, da ich mich anderer Verrichtungen halber dahier zu Dinckelsbühl aufhielt, durch den Ratz-Diener, Joseph Franz Xaver Graßmeyer, eine schrifftliche Requisition sequentis tenoris zufertigen lassen:

Hochedler und Rechtsgelehrter, Hochgeehrter Herr,

Unserm Hochgeehrten Herrn ist vorhin bekannt, aus was trifftigen Ursachen wir uns entschlossen haben, die nichtige Jurisdictions-Anmassungen des benachbarten Fürstlichen Hauses Oettingen und darauf von demselben gegen uns und die unsrige verübte eben so unerhörte als unzahlbare Zudringlichkeiten dem Publico im Druck vorzulegen.

Da in der dritten Section dieser Druckschrifft neben dem zu Ende des 1754sten Jahrs erfolgten feindlichen Ueberzug, auch die in denen vorherigen leztern Jahren verübte viele Thätlichkeiten von Nro. I. bis CLXV. kürzlich zum voraus recensiret werden; So hätten wir gewunschen, daß alle Urkunden, woraus diese erlittene Thätlichkeiten sich erproben, durchgängig mit beygedrucket werden könnten; Es ist aber solches wegen der allzugrosen Weitläufigkeit nicht wohl thunlich gewesen, und wir haben zu möglichster Abkürzung dieses Wercks vor nöthig befunden, die Urkunden bis zu dem verübten Land-Friedbruch grösstentheils wegzulassen, dagegen aber einem auswärtigen Notario in originalibus von Stück zu Stück ad recognoscendum vorzulegen, und das Certifications-Instrument darüber, an ihrer aller Statt, sub Nro. 108. præmissive beyzufügen.

Zu solchem Ende requiriren wir hiemit Unsern Hochgeehrten Herrn dienstlich, bey Deroselben gegenwärtigen Anwesenheit allhier, dieses Geschäfft gegen die schuldige Gebühr zu übernehmen, und entweder allein oder mit zweyen aus hiesiger Burger- und Innwohnerschafft selbst sich zu erwählenden Gezeugen (zu deren allenfallsigen Pflicht-Entlassung quoad hunc actum wir dieselbe hierdurch eventualiter autorisiren) auf die allhiesige Canzley zu verfügen, daselbsten die bereits parat und in Ordnung liegende Urkunden quæstionis zu recognosciren, und deren Innhalt mit dem, was daraus in dicta Sectione tertia und denen Numeris I. bis CLXV. hergeleitet und recensiret worden, genau zusammen zu halten, sonach aber den Befund in einem feyerlichen Instrument zu attestiren, und von solchem ein gedoppeltes Exemplar uns zugeben zu lassen. In welcher Erwartung wir mit aller estime sind

Unsers Hochgeehrten Herrn

Datum den 25. Octobr. 1756.

Dienstbereitwillige

Burgermeister und Rath, der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl.

Inscriptio

a Monsieur

Monsieur Hœchtlen, Bailli de Monsieur le Baron Eichler d'Auriz et Notaire public Imperial presentement á

Dinckelsbuhl.



Gleichwie ich nun von obhabenden Notariat-Amts wegen mich schuldig erachtet, dieses Geschäffts mich zu unterziehen; also habe ich nicht ermanglet, fordersamst die beede hiesige Burger, Johann Michael Schmid und Georg Friederich Furckel, zu mir beruffen zu lassen, selbige als Gezeugen zu diesem actu requiriret, und, nach dem in Requisitione mir übertragenen Gewalt, ihrer Pflichten quoad hunc actum entlassen, so fort mich am Eingangs gedachten 25. Oct. Nachmittag um 2. Uhr, und die nachbemerckte folgende Täge mit diesen beeden Gezeugen auf die Canzley verfüget, woselbst mir von S. Tit. Herrn Andreas Gotthelff Buschen Wohlverordneten hiesigen Raths-Consulenten, den 25. Nachmittags, dann den 26. 27. 29. und 30. Octobris des gegenwärtigen 1756gsten Jahrs, alle diejenige Urkunden in originalibus vorgeleget worden, auf welche in oben angeführter dritten Section der gedachten Druckschrifft unter der generalen Allegirung des Nri. 108. sich bezogen wird. Da ich dann nicht allein diese in pur Originalien und Original-Concepten bestandene Urkunden an sich richtig, sondern auch nach fleissig genommener Einsicht und gegeneinander Haltung gefunden habe, daß all dasjenige, was aus solchen in allen nach specificirten paragraphis der dritten Section hergeleitet und recensiret worden, aus dem Innhalt dieser Urkunden sich vollkommen verificire; und zwar:

§vus. I. ex protoc. et lit. nach Dürrwangen de 7. April 1747. II. ex protoc. de 3. Dec. 1746. und ex lit. nach Mönchsroth de 12. Jan. 1747. III. ex protoc. de 2. Dec. 1746. IV. ex protoc. de 22. Dec. 1746. V. ex protoc. de 9. Jan. 1747. VI. ex protoc. de 5. April 1747. VII. ex protoc. de 13. Jul. und ex lit. nach Mönchsroth de 27. Jul. 1747. VIII. ex protoc. de 18. Sept. et lit. nach Mönchsroth, de 16. Dec. 1747. IX. ex protoc. de 7. Sept 1747. X. ex protoc. de 15. et lit. nach Mönchsroth, de 17. Jul. 1748. XI. ex protoc. de 23. Dec. 1748. et lit. nach Dürrwangen und Wassertrüdingen, de 4. Febr. 1749. XII. ex fasciculo actorum a num. 1. usque 54. XIII. ex protoc. et lit. nach Mönchsroth, de 15. Nov. 1748. XIV. ex actis a num. 1. usque 40. XV. ex actis a num. 1. usque 14. XVI. ex lit. von Mönchsroth de 26. Jan. 1749. XVII. ex lit. von Dürrwangen de 21. May 1749. XVIII. ex lit. von Mönchsroth, de 18. Sept. 1749. XIX. ex protoc. de 9. Oct. 1749. und dem Pfleeg-Amts-Bericht de eod. XX. ex protoc. de 27. April 1750. XXI. ex lit. von Dürrwangen de 22. Oct. 1750. XXIII. ex lit. nach Mönchsroth de 27. May 1750. XXIV. ex lit. nach Dürrwangen de 29. Junii und aus der Dürrwangischen Quittung de 7. Julii 1750. XXV. ex lit. von Mönchsroth, de 8. Aug. 1749. XXVI. ex protoc. de 30. Junii 1750. XXVII. ex protoc. de 14. Sept. et lit. von Dürrwangen de 15. Oct. 1750. XXVIII. ex protoc. de 9. Oct. 1750. XXIX. ex lit. nach Mönchsroth de 30. Jun. 1750. XXX. ex lit. nach Mönchsroth de 10. Oct 1749. XXXI. ex protoc. et lit. nach Mönchsroth, de 7. Oct. 1750. XXXII. ex lit. de 21. Nov. 1750. XXXIII. ex protoc. de 17. et lit. nach Mönchsroth und Oettingen de 20. Nov. 1750. und aus denen sub 21. und 24. ejusd. von dorten erlassenen Antworten. XXXIV. ex protoc. de 20. et 21. Nov. 1744. et 14. Januar. 1745. XXXV. ex lit. nach Dürrwangen de 31. Jul. 1750. et adjuncto protoc. &c. XXXVI. ex lit. von Dürrwangen de 5. Aug. 1750. XXXVII. ex lit. von Dürrwangen de 6. & 16. Oct. 1747. XXXVIII. ex protoc. & actis a num. 1. usque 17. XXXIX. ex lit. von Mönchsroth de 13. Jun. 1750. XL. ex protoc. de 10. Jun. 1750. XLI. ex protoc. de 13. Dec. 1750. & 5. May 1753. XLII. ex protoc. de 30. Jun. & 31. Jul. 1750. item ex protoc. & memoriali de 29. May 1752. XLIII. ex protoc. de 29. Jan. 1751. XLIV. ex lit. nach- und von Dürrwangen de 5. & 18. Febr. 1751. XLV. ex post scripto nach Dürrwangen de 5. Mart. 1751.

1751. XLVI. ex actis a num. 1. usque 9. LI. ex lit. nach Mönchsroth de 12. May 1751. LII. ex memoriali de 22. Mart. 1751. ex lit. ad Regimen Oettingense de 16. und nach Mönchsroth de 27. Apr. dann ex protoc. de 15. May anni. ej. LIV. & LV. ex lit. nach Dürrwangen de 2. Jun. 1751. LVI. ex protoc. de 5. Jun. 1751. LVII. ex lit. von der Oettingischen Regierung de 6. & 27. Sept. 1687. ex lit. von und nach Dürrwangen de 22. & 27. Oct. 1750. ꝛc. ꝛc. LVIII. ex protoc. de 20. Jun. 1751. & lit. nach Dürrwang de 5. Aug. dict. anni. LIX. ex protoc. de 19. Jul. und ex lit. nach Dürrwangen de 5. Aug. 1751. LXI. ex protoc. de 15. Jun. 1751. LXIV. ex protoc. de 15. & lit. nach Oettingen de 24. Jul. 1751. LXV. ex protoc. de 22. & lit. nach Dürrwangen de 27. Aug. und ex responsione von daher de 2. Sept. 1751. LXVIII. aus einem Schreiben von Herren Capitul-Syndico und Räthen zu Ellwangen ad Regimen Oettingense de 28. May 1751. aus dem Anzeigs-Protocoll de 26. Jul. dict. anni. und aus dem Verhör-Protocoll de 5. Jan. 1752. LXIX. ex lit. von Aufkirch de 12. ex responsione dahin de 13. Jul. ex lit. von Oettingen de 3. Aug. ex protoc. de 6. Sept. und ex lit. nach Oettingen de 18. Sept. 1751. LXX. ex lit. von und nach Mönchsroth de 20 & 22. Jan. 1752. LXXI. ex protoc. de 7. Sept. 1751. LXXIV. ex protoc. de 13. Dec. 1751. & lit nach und von dem Ober-Amt Oettingen de 17. ej. & 17. Jul. 1752. LXXV. ex relatione de 1. Dec. 1751. ex lit. nach und von Dürrwang de 17. Dec. dict. anni. & 21. Jan. 1752. LXXVII. ex lit. von Mönchsroth, de 5. Dec. 1751. LXXVIII. ex protoc. de 8. & lit. nach Dürrwangen de 10. Jan. 1752. ꝛc. ꝛc. ꝛc. LXXIX. ex lit. nach, und von Dürrwangen de 1. & 27. Sept. 1752. LXXX. ex protoc. de 9. Mart. 1752. LXXXII. ex protoc. & lit. von Mönchsroth de 4. Mart. itemque ex lit. ad Regimen Oettingense de 6. Mart. 1752. LXXXIII. ex protoc. de 18 Mart. 1752. LXXXIV. ex protoc. de 18. Mart. und aus dem Protestations-Schreiben nach Oettingen de 16. May 1752. LXXXVI. ex lit. ad Regimen Oetting. de 19. May 1752. LXXXVII. ex lit. nach- und von Mönchsroth, de datis 10. & 19. Febr. 6. & 11. Mart. 1752. LXXXVIII. ex protoc. de 5. 15. & 19. Apr. 1752. & lit. nach Mönchsroth de 27. Apr. dict. anni. LXXXIX. ex lit. nach Aufkirch de 16. ad Regimen Oetting. de 19. & responsionibus von dorten de 18. & 20. Sept. it. ex memoriali delecto 27. Oct. 1752. XC. ex protoc. de 25. May 1752. XCI. ex protoc. de 10. May & lit. ad Regimen Oetting. de 20. May, und nach Mönchsroth de 10. Jun. 1752. XCII. ex protoc. de 21. May & ex lit. nach Mönchsroth de 24. ejusd. und ad Regimen Oetting. de 26. May 1753. XCIII. ex Instrumento Notariali in Camera Imp. exhibito. XCIV. ex lit. nach Mönchsroth de 31. Jan. & 28. Mart. 1753. & ad Regimen Oetting. de 17 Jun. 1754. & 20 Nov. 1756. XCVIII. ex protoc. & lit. nach Mönchsroth de 7 Jun. 1752. XCIX. ex lit. nach- und von Mönchsroth de 7 & 19. Jun. dann 12 Jul. 1752. C. ex protoc. de 26 Jun. & lit. von Dürrwangen de 18 Aug. dict. anni. CI. ex protoc. de 27. & 30 Jun. 20 & 23 Aug. 1752. item ex lit. nach Mönchsroth de 27 Jun. 4 Jul. 22 & 22 Aug. 1752. ꝛc. ꝛc. CII. ex protoc. de 5 Jul. & 14 Aug. atque ex lit. nach Mönchsroth de 7 Jul. 1752. ꝛc. ꝛc. CIII. ex lit. von und nach Dürrwangen de 16 Aug. & 17 Oct. 1752. CIV. ex protoc. de 22. Aug. & lit. nach Dürrwangen de 23 Aug. 1752. CV. ex protoc. de 26 Aug. 1752. & lit. von Dürrwangen de 17 Sept. 1752. CVI. ex protoc. de 8 Jul. 1752. CVII. ex lit. von- und nach Dürrwangen, de 7. 8. 12. 21. & 28. Aug. 1752. CIX. ex protoc. de 27. Sept. 1752. CX. ex protoc. de 17 Nov. 1753. ex lit. nach Mönchsroth und Utzwingen de 27 Nov. dict. anni. CXI. ex protoc de 15. & lit nach Dürrwangen de 27. Febr. 1753. CXII. ex lit. nach Mönchsroth, de 30. Jan. & protoc. de 15. Febr.



1753. CXIII. aus der Forst-Amtlichen Anzeige de 16. Febr. 1753. CXIV. ex protoc. de 3. Mart. 1754. CXV. ex protoc. de 2. Mart. 1754. CXVI. ex protoc. de 18. Jun. 1753. CXVII. aus denen Forst-Amtlichen Berichten, de 7. 10. & 12. May 1753. CXX. ex protoc. de 16. Mart. 1753. CXXI. ex protoc. & lit. nach Mönchsroth de 16. Mart. 1755. CXXII. ex lit. von Dürrwangen de 5. Jun. 1753. CXXIII. ex protoc. de 8. May & lit. von Dürrwangen de 9. May 1753. CXXIV. ex protoc. de 14. Jun. 1753. CXXV. ex protoc. de 17. Aug. & lit. von Mönchsroth de 19. Aug. und von Oettingen de 3. Sept. item ex protoc. de 9. Sept. 1753. CXXVI. ex lit. von Dürrwangen de 3. & 15. Jan. 1752. CXXVII. ex lit. von Dürrwangen de 26. Jul. 1754. CXXVIII. ex lit. nach Mönchsroth, de 10. Mart. 1752. CXXIX. ex protoc. de 20. Aug. et lit. nach Mönchsroth de 17. Oct. 1750. 23. Febr. & 2. Mart. 1751. ꝛc. ꝛc. CXXX. ex lit. von Aufkirch de 10. Apr. & 13. Jul. von Oettingen de 23. Nov. 1753. und wieder von Aufkirch de 23. Jan. 1754. CXXXI. ex protoc. Conferentiali de 19. Jul. 1746. dann der vom 25. Jul. 1746. bis 30. Jul. 1747. zwischen Dinckelsbühl und Mönchsroth geführten und denen actis a num. 65. usque 88. beyliegenden Correspondenz. CXXXII. ex protoc. de 13. Jul. & lit. nach Mönchsroth de 28. Oct. 1753. CXXXIII. ex lit. von und nach Oettingen de 30. Jun. & 30. Jul. und ex protoc. de 23. Jul. 1753. CXXXIV. ex protoc. de 13 & 16 Aug. 1753. ꝛc. CXXXV. ex protoc. de 20. Aug. & lit. nach- und von Dürrwangen respec de 28. Oct. 5. 9. & 17. Nov. 1753. & 1. Febr. 1754. CXXXVI. ex protoc. de 22. Sept. 1753. & lit. nach Dürrwangen de eod. CXXXVII. & CXXXVIII. ex protoc. de 16 Nov. 1753. CXXXIX. ex protoc. de 19 & 26 Aug. 1753. CXL. ex protoc. de 26. Nov. 1753. CXLII. ex protoc. de 30. Apr. & 27. May 1754. CXLIII. Aus der Forst-Amtlichen Anzeige de 7 Aug. & lit. nach Mönchsroth de 3 Dec. 1753. CXLIV. ex lit. nach Mönchsroth de 14 Dec. 1753. & ex protoc. de 16 Jan. 1754. CXLV. ex protoc. Consulari de 28 Nov. 1753. ex lit. nach- und von Dürrwangen, de 22. Mart. 1754. & protoc. de 24 & 25. Mart. dict. anni. ꝛc. ꝛc. CXLVI. ex protoc. de 22. 23. Febr. 1753. & 20 Mart. 1754. itemque ex lit. nach Mönchsroth de 28 Febr. 1753. & 23 Mart. 1754. CXLVII. ex protoc. & viso reperto de 29 Apr. & lit. von Dürrwangen, de 8 May 1754. CXLVIII. ex protoc. de 8 & lit. nach Mönchsroth de 14 May 1754. CXLIX. ex lit. nach Dürrwangen de 24. & protoc. de 31 May 1754. CL. ex protoc. de 6 Aug. 1754. & lit. von Utzwingen de 7 Mart. & 22 April 1755. CLI. ex protoc. de 23 May 1754. CLIII ex protoc. de 29 Jun. & relatione de 1 Jul. 1754. CLV. ex Relatione de dato 15 Oct. & lecto in Pleno den 18 Nov. 1726. item ex lit. von Oettingen de 13 Aug. 1754. CLVII. ex protoc. de 19 Jul. 1754. CLVIII. ex protoc. de 17 Jul. & lit. nach Dürrwangen, de 20 Jul. 1754. CLXIII. ex protoc. de 25. 27. & 28. Aug. & 7. Sept. 1754. CLXIV. ex relatione & binis protocollis de 23 Sept. 1754. und endlich CLXV. ex protoc. de 24. Sept. 1754.

Welches alles ich hiemit vi officii attestire, und zu wahrer Urkund dessen gegenwärtiges offene Instrument hierüber errichtet, solches eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Notariats-Signet besiegelt, auch die Unterschrifften und Petschafften obgemelter beeden Instruments-Gezeugen, beysezen lassen. So geschehen im Jahr Christi, Indictione, Kayserlichen Regierung, Monat, Tägen und Orten, wie oben beschrieben.

(LS) Johann Melchior Höchtlen, Notarius Cæsareus publicus juratus mppria.

(L.S.) Johann Michael Schmid, als Gezeug.

(L.S.) Georg Friederich Furckel, als Zeug.

Num.



Num. CIX.

COPIA Schreibens an den Magistrat der Käyserl. Freyen Reichs Stadt Dinckelsbühl, von Dem Hochfürstl. Oettingischen Herrn Amts-Verweser Schlegel zu Mönchs-Roth, de 3. Febr. 1747.

Gleichwie, selbst-bekannter massen, von Seiten des Hohen Haußes Oettingen, man löbl. Stadt Dinckelsbühl auserhalb ihren Mauren einiges Territorium ganz und gar nicht eingestehet, vielmehr die disseitig-erworbene Kayserl. und Königl. stattliche Privilegia alle widrige Einwendungen zu Boden legen. Also wundert mich gar sehr, daß meine Hoch- und Vielgeehrte Herren, wieder die schon den 20. Novembris a. p. in dem Rainerischen Gartten-Häußlen von hier aus best befugter massen beschehene Aufhebung einiger Vaganten, erst anjezo vermeintlich protestiren mögen; rc. rc.

Ich will dahero dienstnachbarlich ansuchen, das hiesige Ober-Amt in Zukunfft mit dergleichen hefftigen protestationen zu verschonen, und die disseitige Befugnus um so weniger anzufechten, als selbiger die, von Meinen Hoch und vielgeehrten Herren allegirte Dinckelsbühl. sogenannte Stadt-Marckung etwas zu derogiren nicht vermögend ist; wie ich dann die gemachte neuerl. Einwendungen cum protestatione solennissima ad locum undè zuruck gebe, und cum reservatione reservandorum & contradictione contradicendorum unter Empfehlung göttl. Gnaden stets verharre.

Meiner rc.

&c. &c.

P. H. Schlegel.

Num. CX.

Actum in Cancellaria Dinckelsbühl den 20. Decembr. 1748. Coram Deputatione ordinaria.

ERscheinet der aus seinem Arrest zu Mönchs-Roth entlassene hiesige Burger und Wagner Johannes Schön, und gibt ad Protocollum, wie er den 17. curr. als er in dem Heimweeg von seinem Vatter von Zöschingen begriffen gewesen, durch den Zoller von Mönchsroth und einen Metzger, welche beede Gewehr gehabt, in Regelsweyler gewaltthätig hinweg genommen, und nach Mönchsroth in Arrest abgeführet worden seye. Von denen beeden Mousquetiers welche ihne arretiret, seye er ohne alle Raison um deswillen geschlagen worden, weilen er ihnen nicht sogleich seinen abgeforderten Stock behändiget habe.



Von Regelsweyler habe man ihn sogleich nach Mönchs-Roth vor den Herrn Ober-Amtmann gebracht, welcher ihn gleich nach dem Eintritt in das Zimmer mit denen Wortten angeredet: bist du da, Spitzbub, warum hast du dich unterstanden dich an meiner Chaise zu pfänden, wozugleich er nach dem an der Wand gehangenen Degen gegriffen, und ihn einen Flügel vom Leib zu hauen gedrohet; dagegen er Anzeiger erwiedert, daß er kein Spitzbub sondern ein ehrlicher Burger aus Dinckelsbühl seye, und nur in so lange die Chaise in Handen behalten, bis er seinen Arbeits Lohn, als warum er schon so viele vergebliche Gänge thun müssen, erhalten haben werde; Auf welches der Herr Ober-Amtmann versezet, daß er sich nicht an ihme als einem Cavallier pfänden solle, und weilen ihme von dem Magistrat zu Dinckelsbühl keine Satisfaction verschaffet worden, so wolle er sich solche nunmehro selbsten nehmen, worauf er alsbalden den Befehl ertheilet, ihne Anzeiger in das sogenannte Hexen-oder Druten Stüblein zu sperren, in welchem er zweymal 24. Stund verharren müssen.

Nach Verfluß dieser Zeit seye er seines Arrests erlassen, und zu dem Amtschreiber Kressen geführet worden, welcher ihme 4. fl. 44. kr. Arrest und andere Kosten abgefordert, und weiters von ihme verlanget, daß er eine von dem ersagten Kressen ihme vorgeschriebene Quittung, vermög deren er seine zu fordern gehabte Wagner Arbeit mit 30. fl. baar Geld und Ubernahm der Arrest Kosten à 4. fl. 44. kr. bezahlt erhalten habe, unterschreiben solle. Da er aber eines theils keinen Creutzer Arrest-Kosten zu bezahlen sich schuldig erachtet, und andern theils noch 10. fl. Arbeitslohn liquido zu fordern gehabt, so habe er lange sich nicht dazu verstanden, endlich aber, da er sonsten noch länger in squalore Carceris sizen müssen, und den Ubergewalt gesehen, aus Noth eine ihm vorgelegte Quittung unterschrieben, jedoch dabey declarirt, daß sein Herz nichts von dieser Handlung wiße, und diese Unterschrifft ihm abgedrungen worden seye. Er wolle dahero L. Magistrat ersuchen, sich seiner mit hinlänglichem Nachdruck anzunehmen, indeme ansonsten auf solche Art nimmer hier zu haußen seye.

Addit. Der Herr Oberamtmann von Schell habe auch vorgewandt, daß er ihn in der Arbeit übernommen, und solche nicht nach seinem Verlangen gefertiget. Alleine da die Arbeit von Anfang accordirt, und wie er solche geliefert, durchgängig recht, auch der Herr von Schell so gut damit zufrieden gewesen, daß er nebst seiner Frau Gemahlin seine Zufriedenheit offentlich darüber bezeugt, und ihme ein und das andere an Victualien in continenti geschenckt; so erprobe sich hieraus von selbsten, daß solches ein ungegründeter Vorwand seye, womit man die an ihme verübte nie erhörte Procedur beschönigen wolle.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Num. CXI.

Daß ich von deß Herrn Baron von Schells Hochfreyherrl. Gnaden wegen meiner denenselben gemachten Wagner Arbeit mit erhaltenen 30. fl. baaren Geld und Ubernahm der von mir verursachten Arrest-Kosten à 4. fl. 44. Kr. gänzlich befriediget worden seye, und also nichts mehr an hochermelt Herrn von Schells Gnaden zu erfordern habe, solches wird mittelst meiner Unterschrifft attestiret und bescheinet. Mönchs-Roth, den 19. Dec. 1748.

Johannes Schön,
Burger und Wagner.

Num.



Num. CXII.

Actum in Cancellaria Dinckelsbühl den 22. Juny 1750. Coram Deputatione ordinaria.

Erscheinen die hiesige Unterthanen Johannes Hauber und Antoni Thorwartt von Villersbronn und geben beschwerend zu vernehmen, als sie vor ein paar Tagen auf ihrer Gemeind Huth etwas Busch-Holz durch ihne Thorwartt und einige Taglöhner abraumen und aufarbeiten lassen, so seye des Jägers zu Dirrwangen Jung auf den Platz gekommen, und habe nicht allein ihnen anmaßlich befohlen, von diesem Abholzen abzustehen, sondern auch als sie ihme dagegen verſezet, daß auf quæstionirter Gemeind Huth dieser gefreyten pur Dinckelsbühlischen Dorfschafft Villersbronn der Hochlöbl. Magistrat zu Dinckelsbühl allein alle Obrigkeit und jurisdiction kundbahrer Dinge habe, sogleich auf den Löbl. Magistrat in denen gräulichsten Schimpfwortten hervorgebrochen, und unter andern gesagt: Er nehme ihnen den Gezeug weg sie mögten sagen was sie wollten, sie sollten sich nur hernach die Limmel die Flegel ꝛc. die unnachbarliche helffen lassen. Hierauf seye der Jäger selbsten mit dem Schreiber, Amt-Knecht und andern Leuthen auf den Platz gekommen, und habe allen Gezeug an Beylern Keylen ꝛc. hinweggenommen, ihn Thorwartt und der Margaretha Hauberin Dienst-Knecht gefänglich bis auf Sinnbronn fortgeschleppt, auch daselbst nicht anderst als nach vorhero abgedrungener Handgelübde, sich auf Verlangen jederzeit nach Dirrwangen zu stellen, und nichts mehr auf diesen Gemeinds Platz zu hacken, wieder entlassen.

Anzeigere bitten dahero diesem unerlaubten und neuerlichen Gewalt Einhalt zu thun, indeme es ja eine bekannte Sache seye, daß sie von unfürdencklichen Jahren her immerhin das Buschwerck auf ihrer Gemeind Huth ohne Widerrede hinweggethan hätten, und das Dorff Villersbronn mit der ganzen Marckung ohnehin unter der alleinigen Obrigkeit des hiesigen Löbl. Magistrats als eine von den Gefreyten 6. Dorfschafften stehe.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Num. CXIII.

Kurzer doch unverwerfflicher Beweiß, daß die Dinckelsbühlische Waldung Hetschenlach ehehin, wie jezo, zu Willburgstetten gehörig gewesen seye.

Es ist notorisch, und vom Gegentheil niemalen wiedersprochen, auch nach der offenbahren Vorliegenheit ohnwidersprechlich, 1.) daß dieser Wald zwischen Willburgstetten, und der nächst an Greyselbach situirten Waldung **Haardt** gelegen seye; 2.) daß derselbe mit pur Willburg-

Kettisch- und Greyselbachischen Güthern und der Marckung dieser vi supra adj. sub XLIX. ohnstrittig zur Veste Limpurg und in das Amt Willburgstetten gehörigen Appertinentien völlig umgeben, und nur an der mittägigen Seite wenige Aecker anstossen, so nach Uittenbach gehören, von welchem Uittenbach gleichwohl auch ein Theil zu gedachter Veste Limpurg vi dicti numeri gehörig ist. 3.) daß seit dem in Anno 1431. vi dicti Num. XLIX. an Dinckelsbühl beschehenen Verkauff der Veste Limpurg und des Amts Willburgstetten bis diese Stunde sothanen Wald Niemand als die Stadt Dinckelsbühl innen gehabt.

Nimmt man nun diese drey incontestable Sätze zusammen, so ergibt sich von selbsten die allerstärckste Vermuthung, daß dieser Wald Hetschenlach ein appertinens von Willburgstetten gewesen.

Doch man hat nicht Noth, mit Vermuthungen sich zu behelffen, da man die deutlichste und unverwerfflichste Beweiße vor sich hat: Dann wann vi lit. a. die lezte Truchseßin von Willburgstetten fundiret, und ihr Käuffer der Herr Burggraff Friederich zu Nürnberg sich reversiret:

" daß denen beeden Pfarrherrn zu Willburgstetten und Greißelbach
" ihr Brenn- und alles andere nöthige Holtz NB. **auß den Höl-**
" **tzern so Willburgstetten gehören und gelegen sein**
" **zwischen der Hardt und Willburgstetten** allwege ver-
" abfolgt werden sollen,

auch eben dieses in der sub Lit. b. anliegenden Beståttigung sothaner Fundation nahmentlich wiederhohlet wird, in verbis:

" **aus den Höltzern zu Willburgstetten ꝛc.**

und dann nicht nur eben diese Hetschenlach **zwischen Willburgstetten und der Hardt** gelegen sondern auch vi lit. c. die erwehnte beede Pfarrherrn ihr Holtz von allen Zeiten her biß jezo aus keiner andern Waldung, als eben dieser Hetschenlach vorzüglich erhalten haben, so wird wohl niemand in der Welt mehr in Zweiffel ziehen, daß diese Hetschenlach derjenige Wald seye, von welchem die Truchseßin vorerwehnter maßen disponiret hat, und folglich auch derjenige, welcher nach ihrem Zeugniß zu Willburgstetten gehöret, und nachgehends von Brandenburg mit dem Amt Willburgstetten vi supra adj. sub Num. XLIX. unter der generalen Benennung mit den übrigen dazu gehörigen Höltzern veräußert worden ist.

Lit. a. ad Num. 113.

EXTRACTUS Reversalium Weyl. Herrn Fridrichs Burggraven zu Nürnberg, über die Fundation der Frau Anna Truchseßin von Willburgstetten für die zwayen Pfarrherrn zu Willburgstetten und Greißelbach de dato Urbans-Tag 1405.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Burggrauen zu Nürmberg, bekennen vnnd thun khundt offentlich mit disem Brieff für uns vnnd all unser



ser Erben, vnd nachkomen, vor aller menigelich vmb die drey Tagwerckh Wißmats die zu Wilburgstetten an den Burggraben gelegen sein, die Anna Truchsessin von Hornstain geborn, Jacob Truckhsessin selligen Ritter von Wilburgstetten Eheliche Wittib, In dem kauff von Wilburgstetten wegen, des dorfs gein vns hatt außgenomen, vnnd gesundiert, vnnd die einem jeden pfarr Herr zw Wilburgstetten vnd zu Greusselbach zu ainem, vonn deß obgenantten Jacob vnnd Anna Truckhsessin vnnd Ir baider Alle fordern Sellen hails willen, geben vnnd geschafft hatt das wir vnnd nachkomen, Inen auch guettlich wöllen beleiben vnnd volgenn lassenn, wie daß die vorgenant Truckhsessin den zwayen pfarrherrn geschickht vnnd geordtnet hatt, ohne alle geuerde, Sonder hatt sich damit außgenomen, vnnd außgesezt daß wir den obgenannten zwayen Pfarrherrn Brenn Holtz genug vnnd auch Holtz zu iren Heußern Hofraithen vnnd Gärtten zu ewigen Zeiten **auß den Höltzern so zu Wilburgstetten gehören** vnnd **gelegen sein zwischen der Hart vnd Wilburgstetten** allweg zu Irer Notturfft, gebenn vnd volgen sollen lassen, dahin sie dann von vnnsern Amptleuthen, oder nachkhomen gewisen werden, das wir auch willigelich vnnd gern haissen thun, vnnd In das ohne Hinderniß geben, rc. rc.

Mit Vrkhund diß Brieffs, den wir darüber besigellt, geben mit vnßerm anhangenden Insigell, der geben ist an Sant Urbans-Tag, da man zelt nach Christi Geburt Vierzehen Hundert, vnnd darnach In dem Fünfften Jare.

Lit. b. ad Num. 113.

EXTRACTUS widerhohlter Fundation der Frau Anna Truchseßin von Willburgstetten dd. Maria Magdalena Tag 1410.

Ich Anna Truchßeßin von Hornstein gebohrn Herrn Jacob Truckfäßen von Willburgstetten seel. ehliche Wittwe thue kundt rc. rc.

rc. dazu hab ich in (den Pfarrer zu Willburgstetten und dem Pfarrer zu Greyßelbach) auch geordnet, und in dem vorgeschriebenen Kauff ausgesezt, daß ihn und allen ihren Nachkommen ein jeglicher Herr zu Willburgstetten soll lassen folgen und werden, alle Jahr jährlich Brennholz gnug und auch Zimmerholz zu ihren Häußern Hoffraithen und Gardten **aus den Hölzern zu Willburgstetten**, als sie das bedürffen, ungeverlichen rc. rc.

Und deß alles zu wahrer offnen Urkund aller fürgeschriebener Sach hab ich mein eigen Insiegel vor diesen Brief gehenckt, und dabey gebetten, den Ehrenherrn Herrn Wolffen D. G. Abt des Gotteshauß Zwyfalten, daß er sein eigen Insiegel auch angehenckt, geben an Maria Magdalena Tag 1410.

Lit. c. ad Num. 113.

Auf Requisition attestirt Unterzogener der Wahrheit zur Steuer, daß Ihme die Reichß-Stadt Dinckhelßbühlische Forst-Rechnungen heut dato in Origina-



nalibus vorgelegt, und nach dem klaren buchstäblichen Innhalt derselben die Jährliche Besoldungs-Hölzer an die beede Herren Pfarrer zu Greyselbach und Willburgstetten Nahmentlich auß dem Wald **Hetschenlach** jedesmahlen abgegeben worden; Urkundlich meiner Nahmens Unterschrifft und vorgedruckten Kayserl. Notariats-Signets und gewöhnlichen Handt-Pettschaffts. So geschehen Dinckelsbühl den 19. December 1755.

(L.S.) Georg Carl Scherer mpr.
Not. Cæs. publ. Juratus
Jn fidem præmissorum.

Lit. c. ad Num. 113.

Ich Endes untersezter urkunde, vnd bekenne der Wahrheit zu Steuer, daß ich als in die 13. Jahr gestandener Pfarrer zu Wilburgstetten, auch alle meine Vorfahrer (wie niemahlen anderst gehört, noch vernommen) ingleichem Herr Pfarrer von Greyselbach mein Jährlich Bau- und Brennholz welches von der Ehemaligen Wittwe von Truchses gebohrene Hornsteinin fundiret worden, (so alles klärlich aus beyhanden seynenden milden Stifftungs-Brieffen zu ersehen) allemal, und von alten Zeiten her über Menschen Gedencken aus keiner andern Waldung, als der in hiesiger Marckhung nachgelegenen Waldung Hetschenlach empfangen haben, und dieses eine gemeine, und männiglich bekannte Sache seye. Dessen zu wahrer Urkund habe ich diese Attestation eigenhändig beferthigen vnd unterschreiben, auch mit meinem Pettschafft besieglen wollen. Wilburgstetten den 16. December 1755.

(L.S.) Joan. Jacob Kœhle
Pfarrer allda mppria.

Ich Endes unterzogener urkunde und bekenne hiermit, daß ich, wie kundbahrer Dingen alle meine Herren Antecessores unser jährliches Besoldungs-Holz niemalen anderstwoher als aus der sogenannten Hetschenlach erhalten und empfangen haben, vermög der Truchseßischen Stifftung de Ao. 1410. Nach Wahrheit und Gewissen attestirt. Greißelbach den 19. Dec. 1755.

Johann Wunibald Zinn
p. t. **Dinckelsbühlischer**
Pfarrer zu gedachtem
Greißelbach mppria.

Num. CXIV.

Actum in Cancellaria **Dinckelsbühl den** 18. Marty 1751.
Coram Deputatione ordinaria.

Kommt dato der hiesige Unterthan und Holzwarth Altfillisch von Willburgstetten geloffen, und thut die befrembdliche Anzeige, daß die Innwohner von Mönchs-Roth mit Anbruch des Tags in den hiesigen Wald Hetschenlach eingefal-



fallen seyen, und das darinnen von dem Wind umgerissene Holz aufmachen.
Addit. er habe auch leere Wägen dahin gehen sehen, und sie würden es also ohne Zweiffel sogleich auch wegführen wollen.

Actum ut supra.
Kolb Canzlist.

Num. CXV.

EXTRACT Schreibens an die Kayserl. Freye Reichs-Stadt Dinckelsbühl, von Dem Hochfürstl. Oettingischen Herrn Ober-Amtmann von Schell zu Mönchs-Roth, de dato 21. Marty 1751.

ꝛc. ꝛc.

So wird auch mit gleichem Ungrunde fürgegeben, daß man von Seiten hiesigen Oberamts in Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren Waldungen die Hetschenlach genannt, eingefallen wäre, und die vom Sturmwind umgerissene Bäume zu Holz hätte aufmachen, und de facto entführen lassen, indeme das Strichlein Holz bey Wittenbach, worinnen ein paar Bäume durch den leztern grosen Sturmwind aus der Erden gerissen worden, von der Gemeind Wittenbach mit Recht angesprochen wird, mithin schon vormals, als man Dinckelsbühlischer Seits daselbsten Holz zu machen angefangen, ex Parte hiesigen Oberamts jene Holz-Hacker gänzlichen abgeschaffet, und so nach das gescheidete Holz anhero geführet, inzwischen aber durch einige Dinckelsbühlische etwas Holz hinweg practiciret worden, daß dahero mit denen jezigen Windwürffen ein gleiches zu geschehen von der Gemeind befahret, so fort auf derselben Ansuchen die ersagte Windwürff einstweilen aufzumachen, und zusammen auf einen sichern Plaz zustellen mentionirter Gemeind erlaubet worden, folglich der Herr Stadt Lieutenant auf die ihme mündlich gethane Zusicherung, daß das Holz bis zu Austrag der Sache auf diesem Plaz stehen bleiben solle, mit seiner Mannschafft abzuweichen schuldig gewesen wäre. ꝛc. ꝛc.

Num. CXVI.

Actum in Cancellaria Dinckelsbühl den 22. Marty 1751.
Coram Deputatione ordinaria.

Antoni Guck, und Michel Leib beede hiesige Unterthanen von Uittenbach sagen aus, es habe an dem Strich Holz in der Hetschenlach welcherhalben die leztere Händel entstanden, die Gemeinde zu Uittenbach niemalen etwas prætendiret, indeme, wann solches jemalen geschehen wäre, sie beede auch nothwendig darum wissen müßten, da sie wie die andere ein unumschränktes Gemeind Recht hätten, und er Guck allbereit 14. ganzer Jahre auf dem Hof, er Michel Leib aber darauf erzogen und gebohren worden seye.

Ja es habe vielmehr ihme Gucken der Fürstl. Oettingl. Unterthan Hanns

 Jerg



Jerg Stempfele zu Uittenbach nur kurzhin gesagt, wie er von denen Mönchs-Rothischen Untergängern selbsten gehöret, daß dis Holz quæst. die Gemeinde zu Uittenbach nichts angehe, wohl aber ihme Gucken und seinem Mit Guths Besitzer zu fallen würde, wann man die Steine erheben wollte, indeme ihre Hofäcker an dieses Holz oder wie man es nenne die Hetschenlach anstosse, und in der Mitte nicht, sondern nur oben und unten versteint seye.

præv. prælect. confirm.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Num. CXVII.

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit Amen!

Kundt und zu wissen seye jedermänniglich in Krafft dieses offenen Instruments, daß im Jahr nach der gnadenreichen Geburt JEsu Christi 1751. in der 14. Römer Zinß-Zahl zu Latein Indictio genannt, unter Herrsch- und Regierung des Allerdurchläuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten, und Herrn, Herrns FRANCISCI, dieses Nahmens des ersten erwöhlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien und zu Jerusalem Königs, Herzogens zu Lottringen und Baar, Großherzogens zu Toscana, Fürstens zu Charleville und Teschen, Marggrafens zu Monferrat, Nomeny und Pont à Mousson, Grafens zu Zutphen, Salm, Vaudemont, Falckenstein und Saarwerden rc. rc. Unsers Allergnädigsten Kaysers, und Herrns Allerhöchst gemelt Ihro Kayserl. Mayestät Regierung im 6. Jahre.

Samstag, so da ware der 20. Monaths Tag Marty wurde ich am End bemelter Kayserl. geschwohren- und offenbahrer Notarius in dieser des Heyl. Römischen Reichs-Stadt Dinckelsbühl Frühe um 9. Uhr auf die Löbl. Canzley, in den Neuen Bau nächst an dem Rath-Hauß gelegen, durch den Canzley-Botten Johann Martin Ungerer verlanget, und auf mein ohnverweiltes Erscheinen alda durch den Hoch-Edelgebohnen Herrn Johann Christian Schmid dermahlig best-meritirten Evangelischen Raths-Consulenten dahier in Beyseyn des auch Hoch-Edelgebohrnen Herrns Marx Theodor Maximilians Henzlers best-meritirten Catholischen Raths-Consulentens, des Hoch-Edlen Herrn Fridrich Ludwig Wirths des Innern Raths, dann Herrn Martin Jacob Kolbens Catholischen, und Herrn Johann Sebastian Conradi Evangelischen Raths Canzelistens, mir angedeutet worden, welchergestalten ab Seithen Eines dahiesig Hoch-Edlen Magistrats ein Notariats-Actus in denen verflossenen Donnerstag zwischen der hiesig Commandirten Burgerschafft und denen Mönchs-Rothern vorgefallenen Thathandlungen mir zu vermeynet seye, so ich des Mehrern aus der mir eingehändigt verschlossenen Requisition zu ersehen haben werde.

Weilen nun Eines Hoch-Edlen Magistrats Verlangen vor nicht unbillig ansehen, mich auch deswegen meines Amts keineswegs entziehen können;

So



So habe mich nicht verweylet dem Werck einen schleunigen Anfang zu machen, und zwar um so mehrers, als die samtliche abzuhörende Gezeugen meiner schon gewärtiget gewesen, zu dem Ende und da mich wieder nacher Hauß verfüget, so habe alsobalden Herrn Johann Adam Mayer, Burger und Tuchmacher, wie auch des Groß- und äussern Raths, dann Nicolaus Mayer Burger und Schneidermeister beede zu mir ruffen lassen, und nachdem Sie erschienen, zu meinen beeden Instruments-Zeugen behörig subrequiriret, auch in deren Gegenwarth die mir auf Löbl. Canzley verschlossen eingehändigte von mir aber schon zuvor erbrochene Requisition abgelesen, welche dann folgenden Innhalts ware:

Wohl-Edler,

Vielgeehrter Herr Notarie!

Prævia subarrhatione solita requiriren **wir den Herrn** Notarium hierdurch dienstlich, die in der Beylaag benahmste Zeugen wegen eines am 18. huj. occasione des ex parte des Hoch-Fürstlich Oettingischen Ober-Amts Mönchs-Roth aus diffeitiger Waldung die Hetschenlach genannt entführten Holzes, zwischen der hiesig commandirten Burgerschafft und der Mönchs-Rothischen durch Sturmläuten aufgebottenen Innwohnerschafft sich ereigneten Hand-Gemengs ad protocollum eydlich zu vernehmen, um sodurch eine genuine speciem facti totius zu erhalten, allenfalls aber auch ein oder mehrere Instrumenta darüber vor die Gebühr zu fertigen.

Damit aber der Actus desto legaler seyn möge; so geben wir dem Herrn Notario hiermit Gewalt und Vollmacht, sowohl die zu subrequirirende testes notariles, als die abzuhörende hiesige Burger und Unterthanen selbsten in unserm Nahmen der obhabenden Pflichten quo ad hunc actum zu entlassen.

Wir verharren anbey unter göttl. Obschirms Erlassung allstets,

Unsers Vielgeehrten Herrn,

Datum den 20. Marty 1751.

Dienstwillige Burgermeister und Rath der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl.

INSCRIPTION

Requisition

An

Herrn Notarium Scherer.

Zu schuldigster Befolgung nun dieses, so habe Crafft der mir aufgetragenen Macht und Gewalt beede bemelte Instruments-Zeugen ihrer burgerlichen Pflichten ad hunc actum entlassen, und nachdem ich Sie ihrer Schuldigkeit und sonderheitlich einer fleißigen Attention auf den ganzen Vorgang erinnert,

so hab mich mit ihnen wieder auf das Rath-Hauß, und allda in die mir zu diesem Act offerirte Innere Raths-Stuben verfüget, allwo ich auch gesammte Zeugen, deren an der Zahl 20. waren, angetroffen, und da ich ihnen die an mich beschehene Requisition kundt gemachet, auch darauf alle einhellig sich ercläret, wie sie keinen Anstandt hätten, dasjenige, was ihnen von der gantzen Sache bekanndt endlich auszusagen, so habe ich auf diese Declarirung Sie ihrer aufhabenden Burger- und Unterthanen-Pflichten ad hunc Actum ebenmässig entlassen, alsdann die Meyneydes-Warnung ihnen ganz deutlichen vorgelesen, und dessen Begriff explicirет, den Eyd selbsten aber mit Aufhöbung dern gewöhnlichen drey Schwöhr-Fingern nachstehender massen abschwöhren lassen:

Ich N. N. gelobe und schwöhre einen Eydt zu GOtt dem Allmächtigen mit Herz und Mund, daß ich von demjenigen, was mir in der zwischen Dinckelsbühl und Mönchs-Roth den 18. diß Monaths Martÿ vorgegängenen Affaire bekanndt, die rechte reine und unverfälschte Wahrheit, soviel mir darum wissendt, aussagen und berichten, hierinnen weder Lieb, Furcht noch Gunst, Geschenck, Gaab, Freund- oder Feindschafft ansehen, und wissentlich nichts verhalten will; So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Worauf dann die übrige bis auf weiteres Verlangen nacher Hauß zu gehen geheissen, die drey Unterthanen von Willburgstetten aber, als welche sich nicht länger mehr dahier aufhalten können, zu erst in die Verhör genommen, den Caspar Kurtz und Caspar Stenzenberger einen Abtritt nehmen lassen, Joseph Regele aber alleinig bey mir gelassen, folgsam mit diesem den Anfang gemachet, und den 21. & 22. also continuiret, wie folgt:

1. Joseph Regele, äusseret, der dahiesige Landtknecht Johann Michael Flüerl wäre vor sein Hauß gerittener gekommen, und hab ihm heissen Anstalt zu machen, daß all diejenige, die mit Anspann versehen, eilends nacher Wittenbach fahren thäten, und da Er solches vermög seiner Dorffsführers Schuldigkeit, auf das möglichste befolget habe, so seye Er Deponent mit denen Wägen nacher Wittenbach und zwar der Ursachen mitgeloffen, damit Er die noch abgängige Wägen noch weiters commandiren könnte, es habe ihme aber bey seiner Dahinkunfft der Landtknecht den weitern Befehl gegeben, alsogleich nacher Willburgstetten wieder zuruck zu gehen, und allda Sturm leuthen zu lassen, welchen Befehl Er auch auf das eilfertigste vollzogen, und seine Leuth, da sie beysammen gewesen, auf den so genannten Lindenbuck gestellet, auf diesem hätte Er gesehen, wie die Mönchs-Rothemer bey der Oehlmühl hauffenweiß, theils geritten, theils aber geloffen wären, da Er aber vermercket, daß die Feinde auf Sie Willburgstetter loßgiengen, und den Lindenbuck einnehmen, so habe Er sich mit seiner Mannschafft gegen den Hobelhoff gezogen, die Burgerschafft wäre aber schnell marchiret, und ihnen zu Hülf gekommen, auf welcheshin nachdeme die Mönchs-Rother entsezlich zu schimpfen angefangen, der Scharmüzel angegangen seye, und habe der so genannte Häfners Korle von Mönchs-Roth zum ersten den Angriff gewaget, und zwar mit Vorhaltung seines Gewehrs gegen der dahiesigen Burger- und Bauerschafft, in vollem Eyfer geruffen: welchen soll ich nehmen; Wie es weiter gegangen habe, könne Er nicht sagen, indeme Er fernerweith beordert worden seye, die aufgeladene Holz-Wägen zum schleunigen Fortgang zu befördern.

Abends



Abends aber, und kaum eine Viertel-Stund, da die Burgerschafft im Heim-march begriffen gewesen, und da Sie Wildburgstätter eine Abendrede untereinander gehalten hätten, so wären des Mönchs-Rothischen Zeuchmachers und des alten Amtknechts Söhne zu ihnen gekommen, und hätten Sie befraget, ob ihre Vätter auch geschlagen, und mit in Arrest genommen worden wären, und da Sie beedes bejahet, so hätten die beede Buben darauf erwehnet, die Mönchs-Rother haben böß gethan, daß Sie in Ansehung der grosen Mannschafft dannoch sich dagegen gesezet; Worauf die Buben von ihnen ab und zu dem Greßen-Becken, wie auch zu dem hier in Arrest sitzenden Schwaben-Maurers Bruder, die in dem Dorff Willburgstetten auf der Strassen, wo zu Marckt-Zeiten von Seithen Dinckelsbühl gegen Mönchs-Roth die Protestation pflegt abgelegt zu werden, gestanden, gegangen, und werden vermuthlich ihnen die Arretirung ihrer Vätter gesagt haben, dann lezterer habe mit dem Finger starck auf die Gemeindt gedrohet, was er aber dabey geredet, habe er wegen weiter Entfernung nicht verstehen können. Und so viel seye ihme von der gantzen Sache bekandt.

2. **Caspar Kurtz**, last von sich kommen, wie man Dinckelsühlischer Seits lang genug nachgegeben, am Ende aber und da die Münchs-Rother des Schimpfen und des Schmähens: als **ihr Holz-Dieb, ihr Spitzbuben, ihr Hunds** rc. auch der Zollers-Michel von Mönchs-Roth **mit beständigem Rock-Aufhöben, und s. v. auf den Hindern schlagen** seine ärgerliche Boßheit gezeiget, so hätte man nicht anderst gekunt, als diese Unbildt zu rächnen, auch umb so mehrers als der Häfners-Korle von schon gedachten Mönchs-Roth, doch könnte er nicht sagen mit gespannt oder ohngespannten Hahnen auf die Burgerschafft gezielet, und da man sich deßwegen bey Herrn Stadt-Lieutenant Raths erhollet, was in der Sach zu thun wäre, so hätte Er denen Hauptmannschützen Befehl ertheilet, auf den feindlichen Gegentheil anzurucken, denen die ganze Burgerschafft nachgefolget wäre, der Tumult und Streit seye allzugroß gewesen, daß Er Deponent eigentlich nicht sagen könnte, was sowohl ab Seiten Mönchs-Roth als Dinckelsbühl vor Schimpf- und Spott-Reden hin und her gefallen, diejenige aber, die Anfangs die gröste Beschimpfungen auf die Burgerschafft geworffen, hätte Er bey angefangenen Handt-Streit sehen ab und davon lauffen. Nach Andauer einer guten Viertel-Stund habe sich endlich der Streit geendet, und wären die Mönchs-Rother und Dinckelsbühler von einander und abmarschiret, doch leztere mit diesem Vortheil, daß Sie 9. bis 10. Mann zur Beuthe gemachet, und mit in die Stadt genommen hätten.

Kaum aber als die Burgerschafft aus dem Dorff Wilburgstetten marschiret, so wären 4. Mann gerittener von der Greyselbacher Strassen in das Dorff hinein gekommen, hätten bey dem obern Häußlein einen kleinen Halt gemachet, und alda Einer von diesen, den Er aber bey Nahmen nicht nennen könnte, überlaut geschrien: wir wollen es schon wieder wett machen, nach diesem sind alle vier bey der Schmitten hinaus, und hätten sich gegen Mönchs-Roth gewendet. Womit Er seine Aussage beschlüsset.

3. Caspar Stenzenberger, sagt, er habe selbigen Tag, wie die Schlägerey vorbey gegangen seye, in der Fruhe nacher Wittenbach dem Hannß Jörg N. neu gedopelte Schuhe hinaus getragen, und als Er dahin gekommen, so habe Er obigen Hannß Jörg in dem Hauß nicht angetroffen, deßwegen veranlasset worden, das Weib zu fragen, wo ihr Mann wäre, die ihme geantwortet, Er seye in dem Hetschenlach Holz und thäte alda Holz aufmachen, darauf seye Er von ihr hinweg und zu dem Krämer gegangen alda habe Er eine Stange Schnupf-Tobac gekauffet, den das Weib ihme zu kauffen gegeben habe, Er habe auch solche das nemliche, wo ihr Mann wäre, gefraget, die ihme aber auch in Antwort ertheilet, wie ihr Mann ins Gemeind-Holz aufmachen seye, auf welches Er gesagt, alldieweilen Er dem graden Weeg nach bey dem Holz vorbey gehen müsse, so wolle Er nur sehen wo sie Holz machen, und da Er Deponens dahin gelanget wäre, so hätte Er gesehen, daß die samtliche Mönchs-Rothische Unterthanen von Wittenbach in der Hetschenlach Holz aufmachen thäten, Er habe Sie mit Gebung eines guten Morgens gefraget, wer ihnen geheissen hätte, in seiner Herrn Waldung Holz aufzumachen, darauf habe der Becken Hannß Jörg von Wittenbach geantworttet, ihre Herrschafft hab ihnen den Amtknecht Baader mit dem Befehl, daß Sie ihr von dem Wind gefälltes Gemeind Holz aufmachen solten, zugeschicket, Er Deponens habe darauf vorgestellet, sie mögten sich in obacht nehmen, damit es ihnen nicht fehl schlagen mögte, obbenannter Becken Hannß Jörg aber habe zur Antwort ertheilet, wie Er die Ausmachung dieser Sach seiner Herrschafft überlasse, und deßwegen Er sich wenig darum bekümmere, überdas hätte Er Stenzenberger den schon offt benannten Becken Hannß Jörg zur fernern Frage gestellet, Er wisse ja als ein alter Mann, daß Mönchs-Roth an diesem Holz niemalens einen Anspruch gemacht habe, und deswegen die Stadt Dinckelsbühl von ohnfürdencklichen Jahren her in diesem Waldt ohne geringste Wiederrede Holz aufgemacht habe, Er (der Becken Hannß Jörg) habe darauf geantwortet, Er wisse es gar wohl, indessen müsse er den Befehl seines Herrns vollziehen. Nach diesem seye Er von ihnen ab, und eilends nacher Wildburgstetten zu dem Dinckelsbühlischen Holtzwarth Altfillisch gegangen, diesem habe er den ganz obangeführten Vorgang erzehlet, und dabey befohlen seines Amts Schuldigkeit gemäß alsogleich nacher Dinckelsbühl zu lauffen, und dieses der Herrschafft anzuzeigen, so er auch gethan habe, und wäre baldt darauf die Burgerschafft angelanget; was sich aber hernach weiters ereignet, könne er nicht sagen, weilen er nicht dabey gewesen seye.

4. Herr Stadt-Lieutenant Johann Christian Fabris gibt Nachstehendes ad Protocollum:

Alß Er den 18. diß lauffenden Monaths Marty auf hohe Verordnung Eines Hoch-Edlen Magistrats nicht unterlassen hätte, mit zu sich genommener Burgerschafft, in die nächst Wildburgstätten gelegen- und zu allhiesiger Stadt gehörige Waldung Hetschenlachen genannt einen Ausfall zu thun, um das von dem letzten starcken Sturmwindt gefällte und denen Hoch-Fürstl. Mönchs-Rothischen Ober-Amts Unterthanen schon aufgemachte Brennholtz sammt und sonders hiehero führen zu lassen, so hätte er in dem Ort, wo

er

er hingekommen, weder Wind-Würff noch ander aufgemachtes Holz ansichtig werden können, sondern, daß schon alles sauber weggeführet worden, mißvergnügt erfahren müssen, es hätte ihm aber der Dinckelsbühlische Holzwarth Caspar Altfilisch von Willburgstetten ohnweith Wittenbach bey einem von dem Weyler abgelegenen Hauß auf einer Anhöhe das aus der Hetschenlachen weggeführte Holz gezeiget, wohin er sich zu verfügen Anfangs Anstand genommen, doch aber in Anbetracht des zuerst von Hoch-Fürstlich Oettingischer Seiten in dem Dinckelsbühlischen Waldt geübten Gewalts, auch auf hefftiges Antringen der Burgerschafft hab Er sich bemüßiget geachtet, an den Platz, wo das Holz auf einen Stoß gestellter gestanden, anzu marchiren, allwo auch schon würcklich der Hoch-Fürstlich Oettingische Herr Oberamtmann Baron von Schell und Herr Oberamts-Pfleger Oeder in einer Schaise gehalten, und bey seiner Ankunfft ersterer protestiret habe, wie daß die Dinckelsbühlische durch Gewaltsamkeit ihres Gnädigsten Fürsten und Herrns Grund und Boden zu violiren sich unterfangen thäten, solten also ohnverzüglich zuruck ziehen, in so ferne nicht grose Verantwortung ihme (Herrn Deponenten) auf den Halß zu laden intentioniret wären.

Dagegen aber er Stadt-Lieutenant reprotestando erwiederet hätte; die von Tag zu Tag mehr und mehr anwachsende Mönchs-Rothische Gewaltthätigkeiten, wären ohnmöglich länger mehr zu erdulten, Crafft welcher eine Gerechtsame nach der andern wiederrechtlich angegangen, und der Reichs-Stadt Dinckelsbühl von daraus Schrancken gesezet werden wolte, dieses zu probiren, wäre eben bey dem leztern Sturmwind in dem Dinckelsbühlischen Landgraben ein Baum gefallen, den der Jäger von Seegringen mit Nahmen N. Machauf durch Hülf einiger Bauren, so vermuthlich auch von gedachtem Seegringen werden gewesen seyn, ganz ohnbefugter massen, zu Brennholz aufgemachet habe, und da man würcklichen mit dem Holz-Aufmachen beschäfftiget gewesen, so wäre ein hiesiges Burgers Weib darzu gekommen, welche der Jäger Machauf also lang arretirlich angehalten, biß der Baum verarbeitet, aufgeladen und weggeführet gewesen seye; Nach geendigt dieser Erzehlung habe er den Herrn Oberamtmann gefraget, ob dieses kein Gewalt wäre, da aber Hochobbenannter Herr Oberamtmann dis seine Frage mit Stillschweigen beantwortet habe, so seye er in der Reprotestation fernerweith fortgefahren, und gesagt: wann man Hoch-Fürstlich Oettingischer Seits einigen Anspruch an diesen Windwürffen hätte, und mit Dinckelsbühl gleiche Possession suchen wolte, so wäre es Löbl. und dem Nachbarlichen Herkommen gemäß gewesen, wann man die Sache auf die höhere oder gar höchste Entscheidung hätte ankommen, oder da es anvor bey der Hohen Commission lege, bis zur Zeit des Ausgangs beruhen lassen, da aber dieses nicht geschehen, sondern mit gröstem Gewalt gesucht worden, das Holz an sich zu bringen, so könnte er ihme Herrn Oberamtmann nicht bergen, wie er von Einem Hoch-Edlen Magistrat Befehl hätte, solches (Holz) in die Stadt führen zu lassen, mithin wieder diese vorgegangene Gewaltthätigkeit in optima forma zu protestiren, dadurch also die Dinckelsbühlische Jura in salvo zu erhalten; Dinckelsbühlischer Seits hätte man zu keiner Zeit einigen Anlaß geben, worüber sich das Löbl. Oberamt Mönchs-Roth mit Fug Rechtens zu beschwehren hätte, und wäre dem Magistrat die Ruhe und Einigkeit gewiß lieber und angenehmer, als ihnen denen Mönchs-

Rothern, worauf Hochmehrbenannter Herr Oberamtmann erwiedert habe, wie er dieses Holz vor die Unterthanen hätte aufmachen lassen, man mögte also nur solches bis zum Ausgang der Strittigkeit in Sequester stehen lassen.

Er Herr Deponent aber habe entgegen mehrmalen vermeldet, daß ihm dieser Vorschlag ganz angenehm wäre, und wolte sich nichts als einen schrifftlichen Revers hierüber ausgebetten haben, auf dieses wäre der Herr Oberamts-Pfleger gleich in die Redt gefallen, und hätte gesagt, er Herr Stadt-Lieutenant sollte sich mit denen blosen Worten begnügen lassen, und zwar um so mehrers, als Er dieses Holz nur aus eigenen Mächten von diesem Platz abführen lassen wolte, er habe aber dem Herrn Oberamts-Pfleger dagegen versezet, daß solche Abführung auf Eines Hoch-Edlen Magistrats Ordre geschehen thäte, und also in dessen Meynung so schlechterdings zu contentiren aus all seinen Mächten stünde, jedoch und zu allem Uberfluß habe er noch diesen Vorschlag gethan, daß wann der Herr Oberamtmann das bereits aufgemachte Holtz wieder an das Ort, wo es durch den Wind gefället worden, in sein Herrn Deponentens Anwesenheit führen lassen, er mit seiner bey sich habenden Mannschafft gleichwohlen abziehen wolte, da aber weder das eine noch das andere zum Guten einzuleuchten geschienen, also umb die Zeit zu gewinnen, auch dem Wort-Streit ein End zu machen, so habe er endlichen die parat gestandene Wägen herbey kommen, und das Holz darauf laden lassen, währenden Aufladen aber hätte ein Mönchs-Rothischer Unterthan mit einer f. v. Mist-Gabel unter groß gehabten Wort-Streit den hiesigen Burger und Schlosser Jacob Gerstmayer in die Handt gestochen, dieser Stich hätte Ihme die Veranlassung gegeben, daß er, um all ferner entstehenden Ungelegenheiten vorzukommen, sowohl diesen Unterthanen als auch den zu Pferdt gesessenen Mönchs-Rothischen Jäger Georg Michael Mayer welcher Anfangs die Mönchs-Rothische Unterthanen zu Wittenbach aufgebotten, und hernach durch die Glieder der Burgerschafft sprengen und in Mönchs-Roth Lermen machen wollen, in Arrest habe nehmen lassen, doch könnte bey seinem theuer abgelegten Eydt hoch contestiren, daß er in Sinn gehabt habe letztern in dem Ruck-Marsch zu Willburgstetten wieder frey und loß zu lassen; wieder des Jägers Arrestnehmung hätte der Herr Oberamtmann protestiret, und dabey vorgewendet, daß er gar nicht gesinnet gewesen seye, wegen diesen Holtz anhero zu kommen, ansonsten er auch von seinen Leuthen welche mitgenommen hätte, da er aber in den Wald wegen andern Holz-Geschäfften fahren thäte, und zu diesem Ende den Jäger mit sich genommen, so sollte er Selbigen loß und ledig lassen.

Er Herr Deponent aber habe entgegen vermeldet, wie er vor Dero Person (des Herrn von Schells) allen Respect hätte, den Jäger aber könnte er nicht alsogleich, sondern erst wann das Holtz aufgeladen, und zwar zu Willburgstetten loß lassen, auf diese Declarirung wäre Herr Ober-Amtmann in vollem Galopp abgefahren, worauf auch bald das Sturmleuten aller Orten angegangen; Da nun er Deponent aber mit der bey sich gehabten Mannschafft und beladenen Holtz-Wägen an das Dorff Willburgstetten angerucket seye, und den graden Weeg die Strassen passiren wollen, so hätte er den sogenanten Lindenbuck, auf welchen eine ansehnliche Zahl Mönchs-Rothischer Leute, samt einen zu Pferdt, den er aber nicht zu nennen wüste, in schneller Eyl und unter gros-

grossen Geschrey angekommen, mit etwelchen seiner Leuten bedecket, somit wäre unter beeden Theilen ein grosser Tumult entstanden, und hätten die hiesige Burger ihme Herrn Stadt-Lieutenant zugeruffen: Sie heissen uns Spitzbuben, Mauerscheißer ꝛc. ꝛc. sollen wir uns also beschümpffen lassen, auch wären einige den Buck herunter geloffen, hätten die Flinden-Mundung vorgekehret, die Kolben in die Höhe gehoben, und damit gedrohet, es wäre darauf die Hitze allzugroß geworden, daß über all gegebene Mühe die Burger zuruck zu halten, sie zur Handt-Gemein gekommen sindt, unter währenden Streit hätte Er öfftere Gelegenheit gesuchet die Leute auseinander zubringen, endlichen aber mit Arrestnehmung etwelcher Mönchs-Rother solche gefunden, und dadurch die Sache so weith gebracht, daß er mit der Burgerschafft den Weg weither und ohngehindert nacher Dinckelsbühl habe fortsetzen können. Unter denen Arrestanten hätte er auch wieder sein gegebenes Wort den Jäger Mayer mit hieher führen lassen, und zwar der Ursachen, weilen die Attaque bey Wilburgstätten darzwischen gekommen seye. Hiemit seine Aussage beschliesset.

5. **Heinrich Christoph Bühlmayer**, last Nachstehendes von sich kommen. Wie zu Widburgstätten, und zwar ausser dem Dorff auf dem sogenannten Lindenbuck die Mönchs-Rother mit allerhand tödtlichen Werckzeugen, als s. v. Mist- und Heu-Gablen, Flinten, recht groß und dicken Tremlen gestanden, mit all diesen Waffen gedrohet, und die Dinckelsbühler hinauf gefordert, so hätte man nicht anderst gekont, als den Angriff zu machen, er müste bekennen, es seye das Gefecht recht groß und hitzig gewesen, und habe bey einer Viertel-Stund gedauret, ja wo Herr Stadt-Lieutenant nicht mit gröster Mühe gesucht hätte die beede Theile auseinander zu bringen, so hätte noch grösseres Unglück daraus entstehen können, angesehen die Mönchs-Rother auf Veranlassung ihres Beamtens des Herrn Amts-Pflegers, als der mit noch einem, den er aber nicht zu nennen wüste, zu Pferdt bey seinen Leuten Halt gemachet, und sehr eyfferig gewesen. Und soviel könne er bey seinem Eydt aussagen auch behaubten.

6. **Johannes Schmidt** deponirt, wie die hiesige Burgerschafft von dem Hetschenlacher-Holz nach dem Dorff Willburgstetten gezogen, so wären die Mönchs-Rother schwarzvoll und hauffenweiß, Mann Weib und Kinder, allerhandt Instrumenta, als dicke knopfete Prügel, zwey Mann hoche Stangen, s. v. Mist- und Heugablen, wie auch Flinten in denen Händen haltendt angeloffen, und hätten sich auf den Lindenbuck postiret, und da die Burgerschafft graden Wegs vorbey marschiren müssen, so hätten die auf den Buck gestandene Mönchs-Rother ganz entsetzliche Schimpf-Wort, als ihr Hunds ꝛc., ihr Schmeißkerl, ihr Laußhund, schert Euch herauf wann ihr das Herz habt, und dergleichen ausgestoßen, worauf sich die Burgerschafft genöthiget gesehen auf dieses so spöttliche Herausfordern den Angriff zu machen, welcher zwar nicht gar lang gedauret habe, und hätte man Satisfaction genug gehabt, da aber das Schimpfen und Schmähen auf ein neues angegangen, und besonders einer der einen starcken Prügel in denen Händen gehalten, denen übrigen mit diesen Worten: Kommt herbey ihr Mordt Himmel Sacrament zugeruffen, so hätte es nochmalen einen Scharmüzel ab-

geben können, den aber Herr Stadt-Lieutenant mit gröster Mühe abgetrieben habe; Die Mönchs-Rother hätten über das mit gespahnten Hahnen auf Sie losgezielet, weilen er Deponent aber bald ruckbald vorwerths gewesen, so könne er auch so eigentlich nicht sagen, wie sich das weitere zugetragen habe, doch seye soviel gewiß, daß die allhier in Arrest sizende sich zum mehristen gebrauchet, und jederzeit die forderiste beym Angriff gewesen seyen.

7. Johann Georg Westermeyer sagt, er wäre einer von denen erstern gewesen, so zu denen Mönchs-Rothern gekommen seye, er habe von ihnen die ganz deutliche Schimpf- und Schmähe-Wort: da kommen die Spitzbübli, die Burgerli, die Pflastertretter, die Mauerschmeisser, gehöret, er Deponent hätte dagegen ganz gelassen erwehnet, wie er, folgsam auch alle seine Mitburger, keine solche, sondern ehrliche und ihrer Obrigkeit getreue Burger wären, worauff der Zollers Michel von Mönchs-Roth zu ihme Deponenten gesagt: du bist just der rechte Spitzbub, ich könne dich schon; Sie hätten auf den Buck der Burgerschafft s. v. den Hindern gezeiget, darauf geschlagen, und der schon ernannte Zollers Michel mehrmalen geschrien: Kommt herauf ihr Spitzbuben, wann ihr das Courage habt, auf welches Zuruffen er der erste gewesen seye, der sich auf den Buck hinauf gewaget habe, und zwar darzuthun, daß er kein Spitzbub, sondern ein ehrlicher und wehrhaffter Burger seye.

Da dieses der auf dem Pferdt gesessene Herr, so vermuthlich ihr Beamter werde gewesen seyn, gesehen, so habe er zugeruffen, schlagt auf halben Mann an, worauf der hier im Amthauß sizendt schwarz gekleidete Mann gefraget, auf was vor einen Mann er anschlagen sollte, so wäre das Looß auf ihne deponenten, gefallen, er habe es aber nicht darauf ankommen lassen, die Birn nicht erwartet, dem Schuß vorgekommen, und sich gewehret, so gut als er gekonnt habe, also zwar, daß er ein doppeltes Zeichen einer zweyfachen Wunden auf dem Kopf davon getragen habe.

Den Schuß, der auf ihne gezielet gewesen, hätte der dahiesige Rabenwirth Kropfshäuser in Handen, und werde solchen zu jedermanns Verwunderung annoch vorzeigen können.

8. Johann Caspar Lehner, der Jüngere meldet, er wäre einer von denen leztern gewesen, und als er in dem Dorff die Burgerschafft verlassen, so hätte er auf dem Buck von denen Mönchs-Rothern ein starckes Wincken gesehen, mit welchem Sie die Dinckelsbühler herausgefordert haben, ja es hätte ein alter Mann den man beständig den Häfners Korle von Mönchs-Roth genennt habe, sie mit Schimpf- und Schmäh-Worten heraus gefordert, er Deponent hab dis alles dem Herrn Stadt-Lieutenant hinterbracht, und dabey vorgestellet, wie man dieses ohnmöglich länger mehr passiren lassen könnte, er möchte also nur Befehl ertheilen, diese Beschimpffung zu defendiren, ohnerachtet aber Herr Stadt-Lieutenant gebetten sich in Ruhe und Fried zu halten, so seye es ihme doch ohnmöglich gewesen, die seiner Persohn und ehrlichen Nahmen so nahe gekommene Injurien nicht zu defendiren, hätte sich also mit der auf dem rechten Flügel postirtgewest wenigen Mannschafft auf den Buck hinauf begeben, in willens



lens sich an obigen Häfners Korle, als der das gröste Maul gehabt, ganz alleinig zu rächnen, da aber der junge Bader alsogleich auf ihne Lehner mit seinem Gewöhr einen Streich über die Hand versezet, so hätte Er halt auch auf ihne geschlagen, doch also, daß ers wohl habe ertragen können, und wann er Deponent nicht gewesen wäre, so hätte der Häfners Korle Schläg seinem Verdienst nach bekommen, er habe aber die Veranstaltung gemachet, daß man ihn bloß in Arrest genommen, und da dieses geschehen wäre, hätt er sich zur Ruhe, und mit der Burgerschafft nacher Hauß begeben.

9. Jacob Otto, last von sich kommen, da ihrer etlich zwanzig Mann auf den Platz, wo das Holtz gestanden, gekommen, so hätte der Dinckelsbühlische Holtzwarth ihnen die abgehauene Stumpen, nach diesen aber ausser den Wald und ein paar Büchsen-Schuß weith davon bey einem Hirthen-Häußlein das schon auf einem Stoß gestellte Holz gezeuget, und als Sie solches in etwas betrachtet, so wäre der Mönchs-Rothische Jäger schnell auf sie zugeritten, nach ihme aber eine Kutsche, in welcher der Herr von Schell, und der Herr Amts-Pfleger Oeder gesessen, aus Wittenbach gefahren, kaum aber als der Jäger an den Holzhauffen geritten, so habe er sich schnell wieder gewendet, und in dieser Eyl zu einem Bauren geritten, der ihme Pulver gegeben, womit er seinen bey sich gehabten Stuzer geladen, nach diesem die Wittenbacher Bauern heraus geruffen, es wäre aber ein einziger mit einer l. v. Mistgabel versehen mit ihme Jäger gegangen, die übrige aber in Ansehung der unterdessen zum Holz anmarschirten Burgerschafft sich wieder zuruck in das Weyler geschlagen, auf welches der Jäger wieder eilends zu der Schaise geritten, und mit denen darinn gesessenen gesprochen, was aber, seye ihm ohnbewust, vermuthlich werde er Ordre eingeholt haben, immassen er wieder zuruck nacher Wittenbach reuthen, und durch die rangirte Glieder der Burgerschafft sprengen wollen, diese aber hierauf ihne heissen absteigen, und so lang bey ihr zu verbleiben bis das Holz aufgeladen seye; Und da dieses geschehen, so habe sich der Herr Oberamtmann von Schell in völligem Galopp nach Mönchs-Roth begeben, die Burgerschafft aber mit denen Holtzwägen und dem arretirten Jäger hinweg und nacher Haus verfügen wollen, da man aber an Willburgstetten angerucket, so wären auf einem Buck droben gar viele bewöhrte Mönchs-Rothemer gestanden, die die Burgerschafft unter grosem Tumult und Geschrey, auch mit Zeigung l. v. des Hindern beständig herausgefordert, es habe sich das fordere Commando der Burgerschafft nicht daran gekehret, sondern seye ihres Weegs fortgegangen, da aber das Schimpfen und Schmähen kein Endt genommen, so habe das leztere Commando solches ohnmöglich länger mehr anhören und ansehen können, sondern gezwungener weiß sich dagegen sezen müssen, die Mönchs-Rother hätten mit gespannten Hahnen auf Sie loßgezielet, und einer zu Pferdt mit blosen Seiten-Gewöhr sich recht verwegen gezeiget, wo man also in diesen Todes-Gefährlichkeiten nicht mit Vortheil vorgekommen, viele Thätlichkeiten hätten entstehen können, am Ende aber, und da die Mönchs-Rother den Ubergewalt gesehen, so wären Sie gewichen, und Dinckelsbühlischer Seits hätte man sich mit diesem, daß man etwelche zu Arrestanten gemacht habe, begnügen lassen, also mit solchen in Fried und Ruhe nacher Hauß gezogen.

10. Caspar Kropfshäuser äusseret, er habe mit etlich zwanzig Mann bey Wittenbach Posto gefaßet, um denen Wittenbacher Bauern welche der Jäger Mayer aufgebotten, wann sie ankommen sollten, den Weeg zu verzäunen, und anhaltendt zu machen, indessen wäre der Mönchs-Rothische Jäger Wittenbach zu geritten, und da die Burgerschafft ihme Kropfshäußer starck zugeruffen, er mögte den Jäger aufhalten, so habe ers auch gethan, von ihme seinen Stuzer mit aller Höflichkeit, wie auch der Heinrich Bühlmayer auf gleiche Art den Hirsch-Fänger abgefordert, also gewöhrloß mit sich in den Arrest und zur Burgerschafft geführet, von dem Stuzer aber hätte er das Pulver, so auf der Zünd-Pfann gewesen, weggeworffen, und solchen des Hannß Jörg Bauren Sohn zur Verwahrung gegeben. Da dieses geschehen, so wäre er mit denen Nach-Trouppen Willburgstetten zu marschiret, es hätte sich aber allda begeben, daß etlich 20. Schritt von der Willburgstetter Strassen, wo man marschiret, auf einem Buck gegen 150. Mann Mönchs-Rother gestanden, welche mit denen Dinckelsbühlischen sich in einen Scharmüzel eingelassen haben, bey diesem hätte er gesuchet so viel möglich Fried und Einigkeit zu machen, zu dem Ende, die ihme begegnete Mönchs-Rother zuruck gehalten habe, es habe aber doch nichts verfangen wollen, wie dann ein Mönchs-Rothischer Mezgers Sohn auf ihne loßgezielet, hinterwerts aber einer mit einem Holtz-Beil gestanden, und da solches der Zollers-Michel gesehen, so hab er diesen beeden zugeruffen: Schlagt den Hund todt. Auf welcheshin beede Theile aneinander gerathen wären, und da der Tumult bey einer Viertel-Stund gedauret, so hätte er mit seinem kurzen Gewehr die hiesige von denen Mönchs-Rothern abgetrieben, somit getrachtet, daß der Marsch wieder angefangen werden mögte, welches auch alsdann geschehen seye. Unter dem Streit habe er des jungen Baaders von Mönchs-Roth seine Flinten, mit der er tapfer, besonders auf den jungen Lehner zugeschlagen habe, unter dessen Füssen hervorgezogen, die er bey seiner Anheimkunfft in Beyseyn des hiesigen Burger und Nagelschmidts Mahrs visitiret, und den Schuß mit gröster Verwunderung herausgezogen, angesehen solcher zuerst in Haasen-Schrott und Pfosten untereinander, nach diesem in Papier, alsdann in einen rechten Schuß-Dunst, somit erst in dem Pulver bestanden seye, obbeschriebenen Schuß hätte er zu Hauß und könnte solchen, wie er gewesen, je und allezeit eydlich vorlegen.

11. Johann Adam Bühlmeyer sagt, er wäre zu denen Holzwägen commandiret worden, und deswegen etwas späthers zu dem Angriff gekommen, doch habe er bey seiner dahinkunfft gesehen und gehöret, daß die in groser Anzahl auf dem Buck postirt gewesene Mönchs-Rother geschimpft, geschmähet, und mit Gewöhren, Gablen, Prügeln und dergleichen Waffen besonders mit Vorhaltung deren Flinten gedrohet, auch endlichen geruffen hätten: Kommt herauf, wo ihr Gourage habt, und ohnerachtet Herr Stadt-Lieutenant sich alle Mühe gegeben, die Burgerschafft abzuhalten, so wäre es doch ohnmöglich gewesen, der beederseithigen Streit-Begierde den verlangten Einhalt zu thun. Nach Verfluß einer Viertel-Stund,

als



als so lang die Schlägerey angedauret haben mögte, wären die Mönchs-Rothemer ab- und gegen Mönchs-Roth gewichen, die Dinckelsbühler hingegen hätten auch den Marsch mit ihren Arrestanten fortgesezet.

12. Joseph Antoni Ludwig last von sich kommen, da er bey dem Anfang gewesen, so hätte er gesehen, wie der Jäger Mayer bald zu ihnen Burgern, bald zu Herrn Oberamtmann von Schell geritten, und mit leztern gesprochen, endlich aber da er die Wittenbacher Bauren aufgebotten, und durch die rangirte Glieder der Burgerschafft durchsprengen wollen, auf Zuruffen der Burgerschafft in Arrest genommen worden wäre, indessen da Sie mit dieser Arretirung beschäfftiget gewesen, so wäre Herr Stadt-Lieutenant mit seinen Haubtmannschüzen angerucket, und habe bey dem zugegen gewesenen Herrn Oberamtmann von Schell und Herrn Oberamts-Pfleger Oeder, seine von Einem Hoch-Edlen Magistrat aufgehabte Protestation auf das eyfferigste abgeleget, wogegen Herr Oberamtmann erwehnet habe, wie man dieses streitbare Holz bis zum Austrag der Sache liegen lassen sollte, der Herr Stadt-Lieutenant aber und mit ihme viele Burger hätten entgegen geantwortet, eben darum weilen man Oettingischer Seits das Holtz streitbar mache, so hätten Sie es nicht auf ein so gewaltsame- sondern auf eine ganz andere Art angreiffen sollen; während dieser Protestation aber, wären die bestellte Wägen angekommen, und hätte man also Dinckelsbühlischer Seits das von denen Mönchs-Rothern aus dem Wald an das Wittenbacher Hirten-Häußlein geführte und allda auf einem Stoß schon aufgestellte Holtz auf die Wägen geladen, wobey sich noch dieses ereignet habe, daß ein Mönchs-Rothischer Unterthan von gedachtem Wittenbach mit einer s. v. Mistgabel sich ganz alleinig gegen 100. Mann zur Wehr gestellet, und den Jacob Gerstmayer mit obiger Gabel zum grösten Glück nur in die Hand gerizet habe, dann wo der Stoß von einem hiesigen Burger dem Bauren nicht ausgeschlagen worden wäre, solcher dem Gerstmayer in den Leib gegangen, und dadurch gewiß ein Kind des Todts hätte werden können; Auf diese verwegene That habe man den Bauren in Arrest genommen, und zum Holtz Aufladen angehalten; was weiters passiret, und wie zu Willburgstetten die vorgegangene Schlägerey ihren Anfang, auch Ende genommen, könne er nicht sagen, indem er den Jäger als einen Arrestanten nacher gedachtem Willburgstetten in das dasige Wirthshauß habe helffen führen, und allda verwachen müssen.

13. Johann Philipp Arnoldt sagt, er wäre dabey gewesen, wie man gleich Anfangs den Jäger arretiret habe, und seye die Arrestnehmung der Ursachen geschehen, weilen man besorchten, er mögte zur grössern Weitläufftigkeit den Anlaß geben, und da dieses geschehen, hätte er Deponent sich alsdann mit der Burgerschafft nacher Willburgstetten verfüget, und allda am Dorff gesehen, wie die Mönchs-Rother mit gröster Begierde auf sie gewarthet, als sie was nähers hinzukommen, auch weithers wahrnehmen müssen, wie sie alle Theils mit Flinten, theils mit Prüglen, theils aber auch mit Stangen, Spieß, Heu- und Mist-Gablen versehen gewesen wären, sie hätten beständige Schimpf- und Schmäh-Wort auf ihnen zugeworffen, und so lang herausgefordert, bis man sich endlichen gezwungen gesehen, sich mit ihnen in



in Streith einzulassen, in diesem hätte sich der hier in Arrest sitzende alte Baader zum forderisten an die Spitze gestellet, und sich recht verwegen gezeiget, weßwegen er auch die gröste und mehriste Schlag davon getragen habe, am Ende aber, so wären die Münchs-Rother ausgerissen, hiemit dem Streit gantz gerne ein Endt gemacht, auch denen Dinckelsbühlern der Fort-Marcn nicht beschwehrlich mehr gewesen seye.

14. Joseph Antoni Kemmeter meldet, er wäre bey denen Nach-Truppen gewesen, und könnte deßwegen so eigentlich nicht sagen, wie der Handel angegangen seye, die Fordere hätten denen Hintern, mit denen Worten: laufft, laufft, starck zugeruffen, sie hätten sich auch nicht versaumet, und als sie auf das Bückle, wo die Schlägerey angegangen, angerucket, so hätte er Deponent gesehen, wie die Münchs-Rothemer mit allerhandt ohnerlaubten Gewöhr Tapfer zugeschlagen hätten; Die Schmähewortt anbelangendt, so könnte er solche wegen Größe des entstandenen Getöß, so klar nicht benennen, doch seye gewiß, daß von denen Mönchs-Rothern die mehrist und gröste gefallen; die Burgerschafft wäre gewiß gantz ruhig und still mit ihren Holtz-Wägen anheim marschiret, wo Sie nicht an obigen Buck angehalten worden wäre, und der Mönchs-Rothische Schreiner Michel Lauermann besonders den hiesigen Stuckmeister Georg Westermayer mit denen Worten: Du bist just der rechte Spitzbub, du bist noch niemals heraus gekommen, angeruffen, hierdurch also zum Gegenschimpffen den Anlaß gegeben hatte. Ubrigens und da der alte Baader in Arrest gebracht worden, wäre er als commandirter mit ihme (Bader) vorausmarschiret, die Burgerschafft aber gleich darnach gekommen.

15. Georg Christoph Wolff äusseret, die Münchs-Rother hätten mit Schimpffen und Schmähen, alß ihr Spitzbuben, ihr Hunds &c., ja was nur schimpflich recht wildt und spöttlich zu erdencken gewesen, den Anlaß zu aller Weitläufftigkeit gemacht, er Deponent hätte dem Herrn Stadt-Lieutenant vorgestellet, daß dieser Schimpf ohnmöglich länger mehr zu ertragen wäre, dessen aber ohngeachtet, hab er (Herr Stadt-Lieutenant) seiner vorgeschützten Ordre gemäß sich die gröste Mühe gegeben die beede Theile in der Güte auseinander zu bringen, da aber die Mönchs-Rother mit ihren Schimpffen nur stärcker fortgefahren, so hätte die Burgerschafft sich ohnmöglich länger enthalten können, sondern denen Mönchs-Rothern das Maul stopffen müssen. Er Deponent könne bey seinem so theuer abgeschwohrnen Eydt sagen, daß des Gegentheils all seine Anschläg auf Mordt und Todt gezielet haben, wie dann ein lang schwartz gekleideter Mann von Mönchs-Roth, auf ihne Wolffen mit seiner Flinden gezielet, auch einer mit einen ihme ohnbekanndten Instrument, ihme einen solchen Streich versetzet, wo er solchem nicht gewichen wäre gewiß todter zur Erden gefallen wäre, doch aber seinen lincken Arm also getroffen, daß er noch bis gegenwärtige Stund, und besonders zu Nacht im Bett ohnleydentlichen Schmertzen daran auszustehen habe, Dinckelsbühlischer Seits entgegen, wäre man nach aller Möglichkeit bedacht gewesen, wie man diesem Todts gefährlichen Streit, ohne dabey jemand tödlich zu beschädigen ein End machen könnte, so auch

end-

endlichen durch Arrestnehmung etlich Mönchs-Rother erfolgt seye.

16. Johann Christoph Neudecker sagt, ohngeachtet die Mönchs-Rother also geschimpffet, daß man Dinckelsbühlischer Seits sich alsogleich hätte rächnen können, so habe die Burgerschafft sich doch lang berathschlaget, ob man diese Beschimpffung ohngerochen lassen wolle oder nicht, zu dieser Berathschlagung seye auch Herr Stadt-Lieutenant schnell gerittener gekommen, und habe um GOttes Willen gebetten sich zuruck zu halten, welch alles geschehen wäre, wo nicht der hier in Arrest sitzende Zeuchmacher mit Vergesellschafftung des Amtknechts mit gespannten Haahnen auf die Burgerschafft gezielet, und seine Cammeraden gefragt hätte, welchen er todt schüssen solle, also gezwungener weiß habe man Dinckelsbühlischer Seits vorkommen müssen, keine aber hätten sich mehrer dabey gebrauchet, und jederzeit die forderiste gewesen, als eben die, so hier in Arrest sizen thäten, und wo man Dinckelsbühlischer Seits nur gewolt, so hätte man alle Mönchs-Rother mit samt ihren Beamten in Arrest nehmen und hiehero führen können, Herr Stadt-Lieutenant aber die einzige Ursach gewesen, daß es nicht geschehen seye. Und dieses seye, was ihm von der ganzen Sache bekandt.

17. Georg Christoph Merz sagt, es habe sich gleich Anfangs begeben, daß bey dem Wittenbacher Hirthen-Häußlein, allwo der Herr Ober-Amtmann von Schell und bey ihme Herr Oberamts-Pfleeger Oeder in der Gutschen gesessen, diesen beeden Herr Stadt-Lieutenant unter vielen Vorschlägen auch diesen gethan habe, wann nemlich das strittige Holz an dasjenige Ort, wo es zuerst gestanden, geführet, und ein Revers, daß es geschehen seye, hierüber ausgestellet werde, Er (Herr Stadt-Lieutenant) mit seiner Burgerschafft abziehen wolte, und da Herr Oberamtmann auch diesen Vorschlag nicht angenommen habe, so seye von schon offt erwehnten Herrn Stadt-Lieutenant Befehl ertheilet worden, das Holz auf die Wägen zu laden, dieser Befehl seye alsogleich befolget, und das Holz nachdem es aufgeladen gewesen, von dem Platz abgeführet worden. Nach diesem habe sich ganz unverhofft begeben, daß, da die Burgerschafft an Willburgstetten gekommen, die Mönchs-Rother mit gröster Begierde solche zu einem Zwey-Kampf unter denen Worten: wann sie das Courage hätten, herausgefordert, besonders der alte Baader recht verwegen und mit gröster Ungestüme die Burgerschafft angefallen, hiesiger Seits habe man lang Anstand genommen biß man auf den Buck hinauf seye, zu deme, so hätte Hr. Stadt-Lieutenant offt und vielmahlen abgewehret, und durchaus nicht zulassen wollen, daß jemand die Münchs-Rother angreiffen solle, er wäre aber zulezt ausser allem Stand gesezet worden, den wohlgemeinten Einhalt noch ferners zu erhalten, und zwar umb so weniger, alß die Münchs-Rothische Schimpf- und Schmähungen je länger je mehr sich gehäuffet hätten, worauf der Angriff geschehen, und nachdem solcher ohngegefähr bey einer Viertel-Stund gedauret, so hätte man sich mit Arrestnehmung 10. Münchs-Rother begnügen lassen, also mit solchen weithers fort- und nacher Hauß marschiret. Unterwegs hätte er Deponent dem Baader seine Verwägenheit, und daß er, als ein alter Mann

 gar



gar nicht nöthig gehabt hätte, sich in eine solche Gefahr einzulassen, vorgestellet, der mit-arretirte sogenannte Schuß-Mertel wäre ihme in allem beygefallen, und gesagt: Der Mann hat recht. Womit er seine Aussage endigte.

18. Jacob Gerstmayer, last von sich kommen, er seye mit Hrn. Stadt-Lieutenant zu erst in die sogenannte Hetschenlach gekommen, und da man allda kein Holtz mehr angetroffen, so hätte Hr. Stadt-Lieutenant den Holtzwarthen gefraget, wo es hingekommen wäre, darauf er geantwortet, wie es nicht weith seyn werde, und da man sich in etwas umgesehen, so hab man auch also gleich an dem Wittenbacher Hirten-Hauß den Holtz-Stoß wahrgeworden, auf diesen seyen sie schnurgradt zugegangen, es seye aber auch Herr Oberamtmann von Schell alsogleich nachgekommen, und mit Herrn Stadt-Lieutenant ein langes Gespräch, welches er aber nicht verstanden, gehalten.

Bey Gelegenheit des Holtzaufladens hätte sich zugetragen, daß ein Wittenbacher Baur, welcher Anfangs mehrere bey sich gehabt habe, nachdeme solche aber die Burger ersehen, zuruck beym Weyler stehen geblieben wären, also dieser gantz alleinig zu dem Aufladen gekommen, und ein Scharffes Maul gegen denen annoch in gringer Zahl gewesenen Burgern gehabt, endlichen mit seinem bey sich gehabten Bauern-Gewöhr, einer s. v. Mistgabel auf ihn Deponenten gefährlich gestossen, doch aber durch seine schnelle Wendung und Beyhülfe des jungen Bauern annoch das Unglück verhütet, und er nur in die Händt verwundet worden, auf welche That des dahiesigen Becken Hannßjörgen lediger Sohn die Gabel aus der Handt gerissen, den Bauern aber in Arrest genommen, mit diesem Arrestanten und denen Holtzwägen seye alsdann die Burgerschafft abmarschiret, und da sie an Wilburgstättten gelanget, so wären die in dem Waldt versteckt gewesene, theils mit Gewöhr, theils aber mit Heu- und s. v. Mistgablen versehene Münchs-Rother aus dem Waldt heraus, und auf dem nahe bey Wildburgstätten gelegenen Buckh gelauffen, allda hätten sie die vorbey marchirte Burgerschafft verspottet und verlachet, und unter continuirlichen Zuruffen: ihr Spitzbuben, ihr Hundts rc. ja was nur spöttliches zu erdencken gewesen, so gar mit Zeugung s. v. des Hindern und zum öfftern darauf schlagen auf den Buckh hinauf gefordert; Die Burgerschafft von dieser Beschimpffung veranlasset, habe zwar zu zweymalen an den Buckh angesetzet, und hinauf gewolt, Hr. Stadt-Lieutenant aber hätte sie jederzeit zuruckh gehalten, welch zweymalige Zuruckhaltung die Münchs-Rother zu einer noch grössern Beschimpffung den Anlaß gegeben, und da sie beständig herab geruffen: ihr Burgerli, ihr Hundts-Füttli, ihr Pflasterschmeißer, kommt herauf, wann ihr Courage habt, so wäre Hr. Stadt-Lieutenant nimmermehr im Standt gewesen, abermahligen Einhalt zu thun, sondern habe die Burgere auf den Buckh hinauf lassen müssen, die gleichwohlen ihren Willen in so weith erfüllet, daß sie Diejenige, welche die gröste Mäuler gehabt, braff abgeschlagen, und alßdann in Arrest mit in die Stadt genommen hätten, und sobald dieses geschehen, so wäre auch Ruhe und Fried darauf erfolget.

19. Jo-

19. Johann Georg Mahr sagt, er wäre mit Herrn Stadt-Lieutenant nach dem Holtz Hetschenlach genannt gegangen, und als sie dahin gekommen, und solches nicht mehr angetroffen, so hätte der Herr Stadt-Lieutenant auch nicht weithers mehr gehen wollen, mit Vermelden, wie er keinen Befehl hätte ausser der Jurisdiction zu gehen, und weilen das Holtz an dem Wittenbacher Hirthenhäußlein auf einem Hauffen gestanden, so hätten die Burger nicht Ruhe gegeben, biß sie zu dem Holtz gelanget wären, es habe sich aber dabey begeben, daß der Jäger Mayer als er solches gesehen, so gleich zu der Schaise in der der Herr Oberamtmann von Schell und Hr. Oberamts-Pfleeger Oeder gesessen, geritten, und als er mit ihnen etwas langes gesprochen, so wäre er gleich wieder ab- und nach dem Weyler Wittenbach, von diesem hätte er die Bauern heraus geruffen, indessen seye Herr Oberamtmann mit dem Herrn Oberamts-Pfleeger zu dem Holtz gekommen, allwo sie beede dem Herrn Stadt-Lieutenant gleichsam Befehlweiß gesagt haben; Er möchte dieses Streitbare Holtz stehen lassen, und wann sie gewust, daß man Dinckelsbühlischer Seits mit einer also grossen Macht kommen thäte, so hätten sie auch gewust was zu thun wäre; Herr Stadt-Lieutenant aber habe darauf versetzet, wie man ab Seithen der Reichs-Stadt Dinckelsbühl denen Münchs-Rothischen Gewaltthaten je und allzeit mit aller Gelassenheit ausgewichen wäre, und da Herr Stadt-Lieutenant nach langen hin und her Reden sich endlichen mit einem schrifftlichen Revers begnügen lassen wollte, so hätte Herr v. Schell ohne den verlangten Revers von sich zu stellen, ganz kurz gefraget, ob man in der Güte abweichen wollte oder nicht, die Burger hingegen hatten darauf versetzet, weilen man Münchsrothischer Seits kein Bedencken getragen, das streitbare Holtz aufzumachen, so nehmen sie ihrer Seits um so weniger Anstandt solches aufzuladen und nacher Dinckelsbühl zuführen, und dieses wäre auch geschehen. Wie aber der Scharmüzel seinen Anfang genommen, und wer von beeden Theilen die erste Ursach dazu gegeben, das könnte er nicht sagen, dieweilen er den Jäger als einen Arrestanten helffen führen müssen, doch wäre er ohngefehr dazu gekommen und könne es nicht läugnen, daß er dabey seinen Mitburgern so gut als ihme möglich gewesen seye, geholffen habe, hiemit braff auf die Feinde zugeschlagen; endlichen da er einen deren, um all weither zu beförchtendte grosse Ungelegenheit zu verhüten, in Arrest gebracht, so wäre er seines Weegs in Frieden fortgegangen. Beynebens könne er denjenigen Schuß so in ein- Münchsrothisch-erbäuteter Flinten gewesen, und den der Rabenwirth Kropfshäuser in seiner Gegenwart ausgezogen, ohnangezeigter nicht lassen; Der Schuß wäre erstens mit Pfosten und Haasen-Schrot, dann zweytens mit einem starcken Schuß Dunst, und alsdann erst mit Pulver geladen gewesen; Dieser Schuß, wann er aus dem Rohr also abgeschossen worden wäre, hätte nicht einen, sondern mehrere Menschen todt gemachet. Und so viel sey ihm von der ganzen Sach bekandt.

20. Georg Michel Bayer, er müste bekennen, wann es dem Herrn Stadt-Lieutenant nachgegangen, die Sach zu keiner so grossen Weitläufftigkeit gekommen wäre, angesehen er in seiner gegen Herrn Ober-

Oberamtmann v. Schell, und Herrn Oberamts-Pfleeger Oeder abgelegten Protestation vor Münchs-Roth die vortheilhafftigste Anschläge gethan, da aber alles nichts verfangen wollen, so hätte er (Herr Stadt-Lieutenant) nicht anderst gekönnt, als das Holtz denen Burgern zum Aufladen und Fortführen zu überlassen. Das Gefecht betreffendt, so könnte er wenig oder gar nichts davon sagen, immassen er ganz spath dazu gekommen seye, alsdann hätte er von seinen Mitburgern vernommen, wie sie von denen Münchs-Rothern mit Schimpff- und Schmähe-Worten sehr [illegible] tractiret worden wären, auch ihn dabey angesprochen, wie er alsogleich mit ihnen diese Unbildt helffen rächen solle, so er auch gethan hätte. Und dieses seye, was ihme vor seine Persohn davon wissendt.

21. Friedrich Haaß sagt, da Herr Stadt-Lieutenant bey Herrn Oberamtmann von Schell seine aufgehabte Protestation abgeleget, so seye er auch dazu gekommen, und hab dabey so viel verstanden, daß Herr v. Schell starck auf dieses getrungen, daß Herr Stadt-Lieutenant dieses streitbare Holtz auf den Platz, wohin es von Seiten Münchs-Roth geführet worden wäre, stehen, und seine Herren, Herren seyn lassen solle, die Burgerschafft aber hätte sowohl bey Herrn Ober-Amtmann als Herrn Stadt-Lieutenant darauf angetragen, das Holtz hinweg und nacher Dinckelsbühl zu führen, so auch geschehen wäre. Wobey sich aber ereignet habe, daß der Jäger Mayr, alldieweilen er die Wittenbacher Bauern zum Streit herausgebotten, also aus Forcht Mehrers zu thun, in den Arrest genommen worden seye, diesen Arrestanten habe er biß Wildburgstätten helffen führen, und da er allda diß so gefährliche Gefecht gesehen, so wäre er besorgt gewesen, daß ein anderer statt seiner den Arrestanten verwachen möchte, und da dieses geschehen, wäre er seiner Schuldigkeit gemäß, seinen Mitburgern zu Hülff gekommen. Auf seinen abgelegten Eydt könne er sagen, daß wo die Münchsrother die Burgerschafft, in Fried und Ruhe hätte marschiren lassen, und ihr nicht beständig mit so spöttlichen s. v. auf den Hintern schlagen, auch öfftern Herausfordern den Anlaß darzu gegeben hätte, gewiß nichts erfolget wäre, und da man deswegen was genauers zu denen Feinden gelanget, so hätte man gesehen, wie einer mit bloßen Pallasch, ein anderer mit gespannten Hahnen, die mehriste aber mit Stangen, Prüglen, Heu- und s. v. Mistgablen auf sie geziehlet haben, Dinckelsbühlischer seits habe man getrachtet, so viel möglich gewesen, allen Todesgefahren vorzukomen, und seye ihnen genug gewesen, wann sie einen zum Arrestanten gemacht hätten, es wären zwar auf dieses die Feinde gewichen, kaum aber als die Burgerschafft 8. biß 10. Schritt gegen Wildburgstätten zu marchiret, so wären sie gleich wiederum nachgefolget, und hätten sich nochmalen zur Wehr gestellt, Herr Stadt-Lieutenant aber habe nicht zugelassen, daß man sich ferners dagegen setzen sollen, hiemit den Fortmarsch betrieben, der auch auf dieses erfolget seye.

Nachdem nun solchergestallten die vorbenannte Zeugen ein jeder insbesondere seine beschwohrne Aussage ad Protocollum gegeben, und ich in Ge-



Gegenwarth derer Instruments-Zeugen getreulich niedergeschrieben habe, so habe hierauf auch einem jeden aus ihnen diejenige wiederum deutlich vorgelesen, und als diese von ihnen sammentlich bekräfftiget worden, selben mit auferlegtem Stillschweigen von mir entlassen, also diesen ganzen Actum beschlossen.

Geschehen seynd all' diese Ding im Jahr Christi, Indictione romana, Regierung, Monath, Tag, Stund und Orth, wie unterschiedlich angeführet worden.

Und dieweilen ich aus Römisch-Kayserlicher Macht und Gewalt, offenbar und geschwohrner Notarius mit und nebst denen Eingangs bemerckten Gezeugen, diß alles, wie es sich gegenwärtig darnieder geschriebener befindet aus eines jeden Gezeugens Mund selbsten gehöret und verstanden; als hab ich solches fleißig und getreulich ad Notam & Protocollum genommen, auch so fort in gegenwärtige formam redigiret, dieses mit meinem Protocoll wohlbedächtlich collationiret, und nach befundener Gleichförmigkeit sowohl ich als meine beede Gezeugen hier eigenhändig unterschrieben, sodann mein conferirtes Notariat-Signet, jene aber ihre gewöhnliche Pettschafften beygedrucket, und also corroboritter extradiret.

ad hæc omnia ac singula legali quo supra modo Rogatus atque Requisitus.

(L.S.) Georg Carl Scherer
Not. Cæs. publ. Juratus.
in fidem præmissorum mpp.

(L.S.) Johann Adam Meyer,
als erbettener Gezeug.

(L.S.) Nicolaus Meyer,
als erbettener Gezeug.

Num. CXVIII.

EXTRACT Schreibens von der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl an den Oettingischen Herrn Ober-Amtmann von Schell zu Mönchsroth de dato 4. April 1751.

Nota: Nachdeme in dem Anfang des Schreibens von denen Dinckelsbühlischen Jurisdictions-Gerechtsamen gehandelt, und darauf eine grosse Menge der von Oettingen bishero erlittenen Bedrängnissen recensiret worden, welches man gegenwärtig Kürze halber studio weggelassen, so wird in dem Schreiben folgendergestalten fortgefahren:

x.x.x. Es sind aber hierdurch die bisher erlittene Drangsalen noch lange nicht gänzlich erzehlt, inzwischen das angeführte doch zum Beweiß genug, wie sehr seit wenig Jahren in Uns, und die Unserige mit den äussersten Gewaltthaten gedrungen worden. Unserer Burger und Unterthanen beständige Klage be-



bestunde darinnen, daß man sie bey den Hoch-Fürstlichen Oettingischen Aemtern nicht anderst æstimire, als wann sie Vogel-frey wären, indeme bald einer da, bald der andere dorten gefänglich angenommen, und fortgeführet worden. Wir unsers Orts hingegen haben nicht ermangelt allen Glimpf zu gebrauchen. Wir haben die trifftigste Vorstellungen bey den Aemtern sowohl, als bey der Hoch-Fürstlichen Regierung gethan, und am Ende bloß gebetten, die Differentien durch eine anzustellende Conferenz zu heben.

Wir haben es bey dem blosen Schreiben nicht einmahl bewenden lassen, sondern unsern Herrn Raths-Consulenten Henzler von Lehnensburg selbsten zweymal eigens nach Oettingen in dieser alleinigen Absicht abgeschicket, bis auf diese Stunde aber nicht die mindeste Remedur, ja nicht einmal die anfängliche placidirte Zusammenkunfft zu wege bringen können: inzwischen aber haben Ew. rc. mit den Thätlichkeiten fortgefahren, den in dem Landgraben umgefallenen uns per superius deducta unstrittig zugehörigen Baum sowohl, als das vom Wind umgerissene Holz in unserer mit aller Jurisdiction zur Stadt, als ein Appertinens der Veste Limpurg gehörigen Waldung die Hetschenlach genannt, via facti wegnehmen lassen.

Was konnten wir nun anders thun, als uns dergleichen zu genöthigten Angriffen mit den in Rechten erlaubten Defensions-Mittlen entgegen zu sezen, und hiebey hat man disseits so wenig excedirt, als wenig jenseits in Abrede gestellet werden kan, daß man die ganze Strittigkeit recht mit Gewalt hervorgesuchet. Ew. rc. gestehen in literis de 21. elapsi selbsten ein, daß wir uns in momentanea possessione des strittigen Holtzes befunden haben. War es dann also recht, uns derselben de facto zu entsezen? Zwar sollen wir das Holz von dem loco quæstionis ehedem **NB. nur weg practicirt haben**, es sagte aber ein eigener Wittenbachischer gegenseitiger Holzhauer das Gegentheil, und gestunde ingenue ein, er seye schon ein alter Mann, wiße aber nicht, daß jenseits jemahlen ein Stecken Holtz in loco quæstionis gehauen worden.

Wie räumet sich aber das zu dem jenseits angeblichen weg practiciren? welcher Terminus in der That mit unserer Reichsständischen Eigenschafft nicht übereinstimmet. Die eigene jenseitige Steiner sagen auch, es gehöre das Holtz quæstionis nicht der Gemeynd zu Wittenbach, sondern einem Dinckelsbühlischen Unterthanen daselbst.

Was hat denn also die ganze Sache Ew. rc. angegangen, indeme wir mit unserm Unterthanen schon zu recht gekommen seyn würden, ohne die Einmischung einer fremden Herrschafft nöthig zu haben. Es mag aber der Strich Holz quæstionis hiesig gemeiner Stadt oder einem hiesigen Unterthanen zugehören; so stehet uns darinnen per Privilegia Cæsarea die Jurisdiction zu. Und da Ew. rc. einen Einfall darein thun und Holz wegführen lassen, so haben Dieselbe jurisdictionem alienam violirt; Wir aber sind befugt gewesen rem nostram zu vindiciren, um so mehr als ein Theil des Orts Wittenbach ein Appertinens unserer Veste Limburg ist, den wir mit aller jurisdiction von dem Durchläuchtigsten Hauß Brandenburg Onolzbach erkaufft, consequenter auch die jurisdiction zu gedachtem Wittenbach pro parte nostra hergebracht haben, also daß die angebliche Violation des jenseitigen Territorii von selbsten hinwegfället, allenfalls aber auch (wann dieses nicht wäre, wie doch würcklich ist) bloß eine Retorsion wegen des Einfalls in unsern Landgraben, und die mit aller jurisdiction anhero gehörige Waldung die Hetschenlach beschehen wäre. Uberhaupt aber ist bey dem ganzen Vorgang eine weit bessere Moderation als jenseits gebraucht worden. Dann es ist erweißlich, daß unser Stadt-Lieutenant mit seiner Mannschafft wieder abzie-



ziehen wollen, wann Ew. 2c. entweder das Holz ad locum unde transportiren, und bis zu Austrag der Sach stehen lassen, oder sich nur reversiren wollen, daß es zu Wittenbach in statu quo liegen gelassen werden solle.

Zwar läugnet man disseits nicht, daß Ew. 2c. sich zu letztern verstanden haben würden, wann der Hr. Amts-Pfleeger Oeder nicht dagegen gestanden wäre, und wieder die Ausstellung eines Reverses Einwendung gemachet hätte, mit vermelden, man solle sich an den blossen Worten begnügen lassen. Es hat sich aber letzterer eben durch seine Einwendung verrathen, daß es ihme nur darum zu thun seye, unsere Mannschafft weg zu complimentiren, keinesweegs aber das Wort zu halten, indeme er, wann lezteres nicht gewesen wäre, keine Ursache gehabt hätte, den verlangten Revers zu difficultiren, und Ew. 2c. dessen Ausstellung zu dissuadiren. Ohnerachtet nun also die Unserige wohl befugt gewesen rem nostram nemlich das entführte Holz zu sich zu nehmen; so haben sich doch die jenseitige angehörige disfalls abermahlen mit verfänglicher Uberschreitung des ordentlichen Weegs gar weit verfehlet. Dann der Herrschafftliche Jäger Meyer hat gleich anfänglich die Wittenbacher aufgebotten, sich zur Wehr zu sezen, und die Unserige anzugreiffen, da dann erweißlicher maßen von den Bauren bey dem Holtzaufladen der Angriff geschehen, und ein hiesiger Burger mit der Heugabel verwundet worden. Hernachmahls hat gedachter Jäger mit seinem Pferd durch die Glieder der rangirten Burgerschafft durchsprengen wollen, um in Mönchsroth Sturm läuten zu lassen, aber eben deßwegen hat man vor rathsam erachtet ihn in Empfang zu nehmen. Als nun Ew. 2c. gesehen, daß dieser das Vorhaben nicht mehr zum Stand bringen könne, sind dieselbe selbsten auf Mönchs-Roth in dem stärcksten Galopp zu gefahren, da dann das Sturmläuten bey Dero Ankunfft sogleich erfolget ist. Ehe noch unsere Mannschafft Willburgstetten erreichen konnte, zogen die durch Stürmen zusammen gebrachte Mönchsrothische Innwohner zu Roß und Fuß in großen Hauffen, und hurtigen Schritten von der Oehlmühl her gegen Willburgstetten an, um sich auf die Strasse zu postiren, und den Unserigen den Paß zu verlegen. Kein Mensch in der Welt wird sich also bereden, daß sie die Intention nicht gehabt haben sollten, unsere Mannschafft zu attaquiren, zumahl wann man den weitern Verlauff zu Hülffe nimmt; dann als sich bey Erblickung dieses schnellen Anmarsches unsere Willburgstättische Bauren auf den Lindenbuck postirten, zogen jene recta auf sie loß, diese aber musten zuruck weichen, und rangirten sich bey dem Hobelhoff zu Willburgstetten, worauf die Mönchsrothische Mannschafft den Lindenbuck, woran die unserige vorbey passiren musten, würcklich occupirt, somit die disseitige Jurisdiction gewaffneter abermahlen betretten haben.

Inzwischen kame unsere Burgerschafft auf der Strasse herbey, und stiessen also auf die Mönchs-Rother. Es ist erweißlich, daß hac occasione nicht die unserige, sondern jene s. h. die posteriora gewiesen, die gräulichsten Lästerworte ausgestossen, unsere Mannschafft mehrmahlen herausgefordert, anbey aber der Mönchsrothische Innwohner vulgo Häfners Conrad den Angriff gethan, mit dem Gewehr in gröstem Eyffer gegen die unserige gezielet, und seinen Cammeraden zugeruffen: welchen soll ich nehmen. Hierüber nun kam es zuerst zu Schlägen, wobey des Angreiffers Gewöhr erobert, und darinnen Haasen-Schrot, und Posten untereinander, sodann Papier und auf diesem ein rechter Schuß-Dunst angetroffen worden.

Es ist nicht minder erweißlich, daß die unserige mehr als einmahl ab- und ihres Weegs fortziehen wollen, allemahl aber von den Mönchsro-

rothern wieder lacessiret worden, daß das Handgemeng auf das neue angegangen. Es ist weiters zu probiren, daß als beede Partheyen würcklich auseinander gekommen, und die hiesige Leuthe in Willburgstetten hinein marschiret, die jenseitige ihnen abermahlen nach gezogen, und nochmahlen anbinden wollen, welches aber der hiesige Stadt-Lieutenant durch Zureden annoch verhindert.

Uberhaupt ist soviel gewiß, und jenseits mit guten Gewissen nicht in Abrede zu stellen, daß wann die jenseitige Mannschafft, so wie die unserige die Oberhand behalten hätte, es an Mord und Todtschlag nicht gemangelt haben würde, dahingegen sich die unserige bey der ihnen abgenöthigten Gegenwehr dennoch aller moderation beflissen, und in specie unser Stadt-Lieutenant die erhitzte Gemüther dergestalt besänfftiget, daß sich bey der ganzen Affaire einiges Unglück GOtt Lob! nicht ereignet hat.

Dieses ist der wahrhaffte Verlauff der Sache, woraus sogleich dieses in die Augen leuchtet, daß man ex hac parte nirgends nichts gethan, was contra jus alienum auf einige Weise impingiren könnte, und daß gegenüber das disseitige Territorium auf mancherley Art und Weiße bekräncket, und überschritten worden.

Bey diesen Umständen nun hätten wir billig Ursache, die sich annoch allhier befindliche Arrestanten in so lange zu behalten, bis wir wegen der oben specificirten gar mannigfaltig- und enormen Turbationen der disseitig, und zugleich auch propter privilegium supra memoratum Ihro Kayserl. Majestät und des Reichs-Jurisdiction hinlängliche Genugthuung erhalten, und dieses um soviel mehr, als erst am verwichenen Donnerstag noch überdies bey uns angezeigt worden, daß Abends zwischen 4. und 5. Uhr Ew. rc. rc. mit ohngefehr 12. Mann mit abermahliger Verlezung der Kayserl. des Reichs und unserer wohlhergebrachten Jurisdiction in das Dorff Greyselbach einfallen lassen, und daß diese Mannschafft das von den hiesigen Weyhern in dasigem Grund aufgemachte Erlen-Holtz aus des Wirths-Hoff-Raith abgeholt, und als sie vor das Dorff hinausgekommen, zur Bravade 4. bis 5. Schuß gethan haben.

Damit aber unsere übermäßige Gedult, und ausserordentliche Gelassenheit der ganzen Welt desto mehr einleuchten möge; so haben wir die vorläufig wegen Erlassung sammentlicher Arrestanten bereits gefaßt gewesene Resolution um des gedachter massen am abgewichenen Donnerstag verübten anderweiten Einfalls Willen (an statt, daß wir von Rechtswegen gänzlichen davon hätten abgehen sollen) nach unserer angewohnten Moderation jedannoch nur in so weit restringiret, daß der Jäger Meyer, die 2. Baader und der fremde zwar entlassen worden, die übrige Arrestanten aber in so lange hier bleiben sollen, bis wir positive versichert sind, daß es jenseits ein wahrer Ernst seye, die bishörige nachbarliche Irrungen durch eine anzustellende Conferenz in Güte aus dem Grund zu heben, also und dergestalt, daß in Zukunfft die unserige den angewohnten Gewaltthaten der Hoch-Fürstlichen Aemter nicht weiters exponirt, und als Vogelfrey tractiret worden, somit auch das beständige Herum-Schwärmen mit Musquetiers in unserem Gebieth cessiren möge, immassen wir ein vor allemahl die bisherige Drangsalen nicht län-



ger erdulten können, sondern entweder in Güte, oder auf andere Art und Weise, uns, und den Unserigen nach allen Kräfften Ruhe verschaffen müssen.

Ew. ꝛc. erkennen hieraus, daß es nunmehr nicht weiter an uns haffte, der obschwebenden Verdrießlichkeit ein Ende zu machen, sondern daß es blos auf eine jenseitig der Billigkeit gemäße Erklärung ankomme, welche wir uns dann hierdurch geziemend erbitten, und mit distinguirter Hochachtung verharren.

Ew. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Burgermeister und Rath der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl.

Num. CXIX.

Actum in Cancellaria den 1. April 1751. Coram Deputatione ordinaria.

Der hiesige Unterthan und Dorfs-Hauptmann Johann Martin Kugler zu Greißelbach zeiget gehorsamst an, daß diesen Abend zwischen 4. und 5. Uhr von Seiten des Oberamts Mönchs-Roth ohngefehr 12. Mann in das Dorff Greißelbach eingefallen wären, welche das von denen Hospitalischen Weyhern im Greißelbacher Grund aufgemachte Erlen-Holtz mit dreyen Wägen aus dem Orth Greißelbach abgehohlet, und als sie vor das Dorff hinaus gekommen 4. bis 5. Schuß gethan, sodann ihren Weeg weiter auf Mönchs-Roth zu genommen hätten.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Num. CXX.

Actum in Cancellaria den 15. April 1751. Coram Deputatione ordinaria.

Erscheinet der hiesige Unterthan und Dorffs-Hauptmann zu Willburgstetten, mit der abermaligen Anzeige, von denen Weibern, deren Männer von Seiten des Oberamts Mönchs-Roth heute Fruhe aus Willburgstetten weggenommen worden, gehöret zu haben, daß als gedachte Weiber ihre Männer heimgesuchet, sie in Mönchsroth wahrgenommen hätten, daß sich daselbsten eine grose Menge von bewöhrten Oettingischen Burgern und Soldaten aufhalte.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Num. CXXI.

Actum in Cancellaria den 15. April 1751. Coram Deputatione ordinaria.

Erscheinet Hannß Wolff Boltzmacher Dorffs-Hauptmann zu Willburgstetten, und mit ihme der daselbstige Dorffs-Führer Joseph Regele, und zeigen

gen gehorsamst an; was massen von Seiten des Oberamts Mönchsroth heute fruhe um 3. Uhr mit einer starcken bewöhrten Mannschafft ein gewaltsamer Einfall in ersagtes Willburgstetten beschehen seye, bey welcher ohnerlaubten Gewaltthat, sie Mönchsrother ihres Wissens 8. daselbstige Unterthanen aus denen Bettern, und Heu-Stöcken, als wohin sie sich zum Theil verstecket, mit sich fortgeschleppet, und dem Wirth 3. Pferdt aus dem Stall mitgenommen, auch ihre der beeden Anzeigere Weiber um der Ursach mit Schlägen tractiret, weilen sie ihrer Männer Aufenthalt nicht entdecken wollen. Der Dorffs-Führer Regele füget deme noch bey, daß er sich unter das Strohe vor denen Mönchsrothern verborgen, und von einem derselben, welchen er nicht gesehen, jedoch dem Reden nach vor den Zoller gehalten habe, sprechen hören, es solle einer mit dem Degen in das Strohe hinein stechen, wann es dem Hund an das Leben gehe, werde er sich schon rühren.

Ferner gibt besagter Regele zu vernehmen, daß die Mönchsrother auch den Schmidt arretiret hätten, als aber derselbe ihnen wieder entlauffen, hätte einer von denen Rothemern auf Zusprechen eines andern, auf ersagtem Schmidt mit dem Gewöhr gezielet, und solches würcklich loßgedruckt daß das Feuer von der Zünd-Pfannen abgebrannt, zum grösten Glück aber das Gewöhr nicht loßgegangen seye.

Gleichergestalten zeiget der hiesige Unterthan Jacob Mayr von Wörth pflichtmäßig an, daß von ersagten Mönchsrothischen Oberamts wegen ebenfalls heute Fruhe um 3. Uhr mit einer Mannschafft von ohngefehr 150. starck in das Dorff Wörth eingefallen worden seye, und diese Leute von dem Hospitalischen Holtz-Stoß beyläuffig 75. Clafften Holtz entführet hätten. Als nun er Anzeiger diesem Vorgang von seinem Fenster aus zusehen wollen, habe der Jäger Mayer ihme zugeruffen, zum Fenster hinein zu schauen, oder er schieße ihne auf den Beltz, durch welches er sich jedoch nicht abschröcken lassen, bis ein Baur ihme mit einem Stecken vor das Fenster gekommen, und mit solchem gegen ihne geschlagen habe.

præv. prælect. confirm.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Ad Num. 121.

Actum in Cancellaria den 15. April 1751.

Landknecht Flierl, welcher von Burgermeister Amts wegen zu Einziehung näherer Kundschafft wegen des in Willburgstetten beschehen Mönchs-Rothischen Einfalls, dahin geschicket worden, referiret bey seiner Zuruckkunfft, daß die Mönchsrothische in dem Wirthshauß zu gedachtem Willburgstetten die Haußthür mit Gewalt hineingesprenget, auch dem Wirth 2. paar alte und eine junge Tauben mitgenommen hätten, das übrige was er in Erfahrung gebracht, seye bereits in dem Wolff- und Boltzmacherischen Anzeigs Protocoll enthalten, und werde also unnöthig seyn, solches hiehero nochmahlen zu wiederhohlen.

Actum ut supra.

Num.



Num. CXXII.

COPIA Schreibens von dem Magistrat der Reichs-Stadt Dinckelsbühl, an die Hoch-Fürstliche Regierung zu Oettingen, dd. 30. January 1751.

P. P.

Es ist Uns die befremdliche Anzeige geschehen, was massen sowohl der Jäger zu Dürrwangen als auch der dortige Amtknecht schon zu verschiedenen malen mit bewöhrter Mannschafft Unsere von Kayserl. Majestät allergnädigst privilegirte mit aller hohen und niedern Jurisdiction zu gemeiner Stadt gehörige Marckung in specie auch die Mutschach und den Hungerhof hac intentione durchstreifft, um unsern Stadt-Jäger samt einigen Burgern, welche im vorigen Jahr einen in disseitiger Wildfuhr angeschossenen und vi juris sequelæ in die jenseitige bestbefugtermassen verfolgten Hirschen in die Stadt hereingebracht, in gefänglichen Verhafft zu bringen.

Ew. ꝛc. können leichtlich ermessen, daß wir zu einem dergleichen Beginnen ohnmöglich stille zu sitzen vermögen, sondern allenfalls solche Gegen-Messures ergreiffen müssen, welche hinlänglich seyn können, die Unserige von allem unbilligen Gewalt zu protegiren.

Gleichwie wir aber fast allerdings zweiffeln, ob die beschehene Violationes territorii alieni mit Ew. ꝛc. gutem Vorbewust geschehen, Dieselbe auch gemeynet seyen, uns aus dem wohlhergebrachten usu juris sequelæ durch dergleichen Thathandlungen zu sezen; Also wollen wir uns hierüber eine positive Declaration erbitten, die Stallung der violatorum Territorii nostri auf den 10. Febr. ohnfehlbar gewärttigen, überhaubt aber sub generali contradictione contradicendorum Uns quævis competentia bestens reserviren, mit distinguirter Hochachtung allstets verharrende,

Ew. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.
Burgermeister und Rath der Kayserl.
Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl.

Num. CXXIII.

Actum in Cancellaria den 6. July 1751.

Nachdeme der Stadt-Jäger Gerhard am 2. Juny nup. im Langenberg einer hiehero gehörigen Waldung verschiedenen hiesigen Unterthanen Holtz anweisen wollen, um solches in das Magazin anhero zu führen, derselbe aber von dem Dürrwangischen Jäger und Amtknecht nebst 8. bewöhrten Männern von dar ab- und nach Dürrwang in Arrest geführet worden; Als wurde derselbe nach seiner Relaxation um die Ursache seines Arrests und was sonsten zu Dirrwangen mit ihme vorgenommen worden, befraget, welcher dann hierauf zu vernehmen gegeben: Er seye oben angeführtermassen den 2. Juny nup. durch obgemelte bewöhrte Mannschafft aus dem Langenberg abgehohlet, nach Dürrwangen geführet, zu dem Amtknecht gesetzet, und 24. Stund mit Wasser und Brod, ohne vorhero verhört zu werden, gespeisset worden.



Andern Tags darauf habe man ihn vor den Herrn Pfleger gefordert, welcher ihme dann zu vernehmen gegeben, daß er sich die Ursache seines Arrests von selbsten einbilden werde; deme er darauf versezet, er wüßte nichts anders, als daß es etwa wegen des in hiesiger Wildfuhr angeschossenen in die Oettingische Wildfuhr aber verfolgten Hirschens, welches er jedoch nicht vor sich sondern auf Befehl seiner Obrigkeit gethan, seyn mögte: Worauf Herr Pfleeger geantwortet daß dieses die Haupt-Ursach seye, wann er Gerhard aber an seine Herrn nach Dinckelsbühl schreiben, und selbige 9. fl. vor den Hirschen quæst. dann 16. fl. Unkosten welche seithero da man auf ihne gestreiffet habe, ergangen, bezahlen wollten, so wolle er ihne alsogleich seines Arrests erlassen. rc. rc. Womit dann auch die Verhör, ohne daß etwas zu Protocoll niedergeschrieben worden, ihre Endschafft erreichet, er Gerhard aber seye sodann wieder zum Amtknecht zuruck geführet, und bis auf den Freytag fruhe vorgeblicher massen auf Hoch-Fürstlichen Regierungs Befehl mit Wasser und Brod gespeißet worden, die übrige Zeit aber und bis auf den Samstag habe man ihme vor baares Geld gegeben was er gewollt.

Ubrigens seye das Angeben einer Angelobung daß er die Wild-Fuhr auf der Langen Wiesen und des Hunger Bauren Holtz rc. nicht mehr besuchen wolle, der Wahrheit nicht gemäß.

Præv. prælect. confirm.

Actum ut supra.

Num. CXXIV.

Actum in Cancellaria den 19. July 1751.

Erscheinen des hiesigen Burger und Greiffenwirths Christian Hahnen beede Stieff-Töchtere nahmentlich Catharina Sophia und Maria Regina Kunderin und zeigen ad Protocollum an, daß als Sie gestrigen Tages von Beyerberg zuruck in die Stadt fahren wollen, sie von dreyen bewaffneten Dirrwangern bey dem Weisen Hauß angehalten und befraget worden wären, ob sich nicht die Greiffenwirthin unter ihnen befinde? da sie aber solches mit Nein beantwortet, wären sie wiederum entlassen worden, unter der Aeusserung, daß wann die ermelte Greiffenwirthin sich unter ihnen befunden hätte, sie solche arretiret, und wann es auch ein paar Rathsherren wären, solche ebenfalls unbedencklich mit in Arrest genommen haben würden.

Præv. prælect. confirm.

Actum ut supra.

Num. CXXV.

EXTRACTUS Protocolli de acto in Cancellaria coram deputatione ordinaria den 30. July 1751.

Johann Georg Bauer, dahiesiger Burger und Beck rc. addit. als er verwichenen Mittwoch wegen seiner bekannten vermeintlichen Zoll Defraudations-Sache 24. Stund in Dirrwangen arretirt gewesen, so habe Herr Pfleeger Tyroler allda mit Gelegenheit des daselbst im Zimmer gelegenen Rocks welchen

chen [der Dürrwangische Amtknecht, als er neulich blessiret worden, angehabt, gesagt, er habe um Stallung des hiesigen Landknechts zu dreymalen geschrieben, die abgeschmackte ungescheide Herren die Zwölffer aber hätten ihme keine Antwort geschickt, hingegen (auf den ohngefehr einer halben Spannen lang zerhauen- und in diesem zerhauten Riß mit Blut unterronnenen Rock deutend) habe man von hieraus in specie der Stadt-Lieutenant den jenseitigen Amtknecht lezthin auf eine recht mörderische Art tractirt. Herr Burgermeister Kern, der Narr, habe diese Händel angefangen; überdis habe man ihme versprochen, den lezthin dahier arretirt gewesten jenseitigen Jäger Strasser bis 2. Uhr Nachmittags loßzulassen, es seye aber nicht erfolget, ob dieses also auch gescheide Herren seyen, man könne also mit denen Burgern (gleichwie ihme hiebey geschehen, immassen er Hannß Jörg Baur um 40. fl. 58. kr. gestrafft worden,) auch kein Mitleyden haben, der Herr Pfleeger habe sie hierauf auch noch Lugner geheißen. Ubrigens habe ihm des Wirths Sohn in Dürrwang gesagt, der Amtknecht habe von sich kommen lassen, er wolle seinen Kopff nicht sanfft legen, bis er dem Stadt-Lieutenant eine Kugel werde vor den Kopf geschossen haben.

Prævia prælectione confirmavit.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Ad Num. 125.

Actum in Cancellaria den 22. Sept. 1751.
Coram Deputatione ordinaria.

Hat der Hannß Georg Bauer nach vorangegangener Meyn-Eyds Warnung auch würcklich abgeschwohrnen Eyd de dicenda veritate die in protocollo de 30. July nup. in puncto des Herrn Pfleegers Tyroler zu Dürrwangen gethane Aussage, immassen solche des gantzen Innhalts ihme vorhero deutlich abgelesen worden, eydlich bekräfftiget, und dessen Sohn Johann Caspar Bauer seines Alters 20. Jahr nach ebenmäßig abgeschwohrnem Eyd hinzugethan, daß, als er ein oder andern Tag vor seinem Vatter wegen nemlicher Zoll-Straff bey Herrn Pfleeger Tyroler in Dürrwangen gewesen, solcher gegen ihne Deponenten, so um Milderung der Straffe seines Vatters angehalten, sich der Worten gebrauchet, er könne nicht anderst, warum sein Deponentens abgeschmackte Herren dahier, Eure Narren, wie selber directe heraus gesagt, solche Händel anfiengen.

Prævia prælectione confirmavit.

Actum ut supra.
Canzlist Kolb.

Num. CXXVI.

Actum in Cancellaria den 16. July 1751.
Coram Deputatione ordinaria.

Benedict Schaller, Burger und Viermeister des Schuhmacher Handwercks, welchen der allhiesige Burger und Beilschmidt Joseph Bozenhardt mit Schneid-Waaren auf die Kirchweyhe zu Schneidheim geschickt, zeigt gehorsamst an, er seye am 20. Juny nup. mit einem Schubkarren voll Schneidwaaren über Winneten, Regelsweyler und so weiter nach Schneidheim gegangen, ohne zu Winneten und Regelsweyler eine Wacht wegen des Geleids oder sonsten jemanden anzutreffen. Der bey ihm gewesene Mann, so den Schub-Karren ge-



ret, habe sich eine halbe Viertel-Stund in Regelsweyler verweylet, er hingegen habe den coram Deputatione in originali producirten Zoll-Zettul zu Mönchs-Roth gelößt, und bey der Zoller Lauermännin expresse gefragt, ob er in Thanhausen oder sonsten nicht gefährdet werde, worauf diese mit Nein geantwortet, so fort er seines Wegs fortgegangen seye. Unterwegs habe ihn der Herr Gleids-Hauptmann Auernhammer angetroffen, welcher nach den Gleids-Zettul gefragt, deme er aber mit Producirung seines Zoll-Zettuls geantwortet, daß er um so weniger einen nöthig habe, als er die Nördlinger Meß nicht zu besuchen verlange, sondern anheute wiederum zuruck zu gehen, und bloß die Kirchweyhe zu Schneidheim mit seinen in Commission habenden Waaren zu bauen gedencke, welchen falls die Lösung des Gleids weder erforderlich noch herkommlich seye, es habe ihme aber gedachter Herr Auernhammer geantwortet; er bedaure es, daß die Burger in Dinckelsbühl Schaden leyden müsten, ihr boshaffter spitzfindig-curieuser Haßler und Pettenkoffer seye Schuld daran, man habe es ihme auch in Dinckelsbühl nicht besser gemacht, er habe den Balderischen Gleids-Hauptmann vor die Stadt heraus verlangt, wann er gekommen wäre, so sollte er nicht lebendig davon gekommen seyn.

Hierauf hab er ihn gefragt, was er vor einen Pettenkoffer meyne, und zur Antwortt erhalten, den alten Teutsch-Ordens Ober-Vogt. Als er nun nach Schneidheim gekommen, und bereits die Waar wieder einlegen wollen, seye der Oettingische Amtknecht nebst 2. Mousquetiern erschienen, und habe ihne angekündt, daß er entweder 3.fl. erlegen, oder die Waaren arretirt seyn sollen; er habe sich sowohl gegen den Amtknecht, als nachgehends gegen den Herrn Auernhammer zur Caution erbotten, auch sogar die Waaren bey dem Vogtamt Schneidheimischen Wirth Grabenwirth bis zu Austrag der Sache stehen lassen wollen, es habe aber keine Remonstration helfen wollen, sondern er habe endlich 2.fl. vermeintliche Straf und 15. kr. Amtknechts Gebühren erlegen müssen, unter der von dem Herrn Auernhammer wiederhohlten Declaration: Es seye daran sein boshafft, spitzfindig und curioser Haßler und Pettenkoffer schuldig, er bedaure es, daß die Burger Schaden leiden müsten.

Uberhaupt habe er gedachte Herren nicht einmal gewürdiget, sie Herren zu heissen, welches alles Eingangs gedachter Benedict Schaller bey seinen burgerlichen Pflichten deponirt, und allenfalls mit einen cörperlichen Eyd zu erhärten sich getrauet.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Ad Num. 126.

Actum in Cancellaria den 27. October 1751.
Coram Deputatione ordinaria.

Wurde anheute dem Benedict Schaller jun. die Magistratische Resolution dahin eröffnet, wie daß er seine den 16. July a. c. gethane Deposition des Gleids-Hauptmanns Auernhammer zu Schneidheim verübten Unfug betreffend seinem offerto gemäs anjezo mit einem Cörperlichen Eydt bekräfftigen möchte, und da er auch auf diesen Vorhalt keinen Anstand gefunden, so wurde ihme obige Aussage nochmalen vorgelesen, nach beschehener Ablesung aber äusserte er Schaller, wie er die passage, Er (Auernhammer) habe den Balde-



berischen Gleids-Hauptmann vor die Stadt heraus verlanget, wann er gekommen wäre, so sollte er nicht lebendig davon gekommen seyn, nicht recht mehr wisse, und ob der Herr Auernhammer gesagt habe, er sollte nicht lebendig davon gekommen seyn, oder er wolle ihm einen Flügel vom Leib hauen, deßwegen er auch diesen Puncten nicht beschwöhren könnte, das übrige aber durchaus; Worauf ihme dann die Meyn-Eydes Warnung abgelesen wurde, und nach solcher er Schaller seine übrige gantze Deposition mit Aufhebung der 3. gewöhnlichen Schwöhr-Fingern solenni modo beschwohren hat.

præv. prælect. confirm.

Actum ut supra.
Kolb Canzlist.

Num. CXXVII.
Actum in Cancellaria den 26. July 1751. Coram Deputatione ordinaria.

Erscheinet der hiesige Pfahl-Burger Antoni Ulmer und gibt wegen des arretirten Landknechts Flierl nachstehendes ad protocollum: er seye gestern zu Marckt-Offingen gewesen, und habe in dem Ruckweg zu Willburgstetten im Wirthshauß eingekehret, und eine Maas Bier getruncken, woselbsten er den dahiesigen Landknecht Flierl angetroffen, welcher mit ihme herein in die Stadt zu reuten sich anerbotten; da sie beede nun gegen die Tuchmachers-Walck gekommen, wären hinter dem Hauß ohngefehr 6. bewöhrte Männer von Mönchs-Roth und darunter auch der Dirrwangische Amtknecht versteckt gelegen, welche alsogleich den Landknecht angefallen und solchen bey den Haaren vom Pferdt herunter gerissen, zu welch-erstgedachten 6. Mann alsbalden noch andere 6. wovon 4. zu Pferdt gewesen, gekommen wären, die sowohl ihne Ulmer als den Landknecht arretiret und nach Mönchs-Roth geführet hätten, einer von dieser commandirten Mannschafft aber habe den Flinten-Kolben an dem mehrersagten Landknecht abgeschlagen, und der Corporal Glöckler von Roth habe denselben noch auf dem Weg mit Stockschlägen tractiret, welches aber der Zoller ihme untersaget, mit Vermelden, daß man die Arrestanten nicht schlagen solle, worauf der ersagte Glöckler zur Antwortt gegeben, daß man es ihme auch nicht besser gemacht habe.

Da sie nun nach Mönchs-Roth gekommen, habe man jeden allein in ein Gefängnuß gesperret, und sie bis Nachts um halb 12. Uhr sitzen lassen, um diese Zeit aber seye der Mönchs-Rothische Amtknecht gekommen, und habe ihnen angedeutet, daß sie sich anziehen sollten, weilen sie nach Oettingen geführet werden würden, worauf alsbalden sie durch 8. bewöhrte Mann zu Fuß, und 4. zu Pferdt, von Mönchs-Roth aus über den Burschel-Hoff, durch den Wald auf den Gramstetter Hoff durch die Hardt, woselbsten in der Mitten des Walds 5. Mann von denen commandirten zuruck gegangen, sie Arrestanten aber durch die übrige 7. Mann nach Frembdingen zu dem Oettingischen Wirth geführet worden, allwo sie sich bey einer Stunde aufgehalten; während ihres daselbstigen Aufenthalts aber seye der Dürrwangische Amtknecht zur Stube hinaus gegangen, und habe bey der Wiederhereinkunfft sich mit Vorzeigung eines kleinen Zettuls, welcher ihme durch einen Botten dem Vorgeben nach zugeschicket worden seyn solle, vernehmen lassen, daß eine andere Ordre

gekommen wäre, vermög deren sie Arrestanten nicht nach Oettingen sondern nach Dürrwangen geführet werden sollten, worauf sie alsogleich ihren Marsch weiter und zwar über Franckenhoffen, Ruffenhoffen, Haßlach, und sodann nach Dürrwangen fortgesetzet hätten, als woselbsten sie heute fruhe um 7. Uhr eingetroffen, und nach Verlauff anderthalb Stunden zu dem Herrn Pfleger, welcher in der Kirch gewesen, zur Verhör geführet worden wären. Gedachter Herr Pfleeger habe gleich bey dem Eintritt den Landknecht gefraget, was er unter seinem Arm trage, der ihme zur Antwortt gegeben, diese 2. Taffeln (die der Landknecht dem Herrn Pfleeger vorgewiesen) welche er abgerissen habe; worauf Herr Pfleeger versetzet, wer ihme den Befehl hiezu gegeben, der Landknecht aber erwiedert habe: der Löbl. Magistrat zu Dinckelsbühl.

Auf die weiter von dem Herrn Pfleger gestellte Frage, wem er dann solche Taffeln überbringe, habe der Landknecht zur Antwortt gegeben, dem Herrn Amts-Burgermeister Kern. Worauf der Herr Pfleeger unter der Aeußerung, daß man ihne Landknecht schon lernen werde mit dergleichen Taffeln, welche er frey offentlich auf dem Pferdt nach Dinckelsbühl überbracht, ein Gespött zu treiben, den Befehl ertheilet, ihne in den Thurn zu sperren, ihne Anzeiger aber habe er auf vorher beschehenes Befragen, wie und auf was Art er zu dem Landknecht gekommen wäre, nach hierauf ertheilter Antwortt wiederum auf freyen Fuß gestellet, und somit seines ausgestandenen Arrests entlassen. Der Amtknecht zu Dürrwangen habe in dem daselbstigen Wirths-Hauß zu ihme Ulmer auf eine recht spöttische Weiße gesagt, daß er nunmehr nach Hauß gehen, und sich sein Bottenlohn von seinen Herren bezahlen lassen könne.

Præv. prælect. confirm.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Num. CXXVIII.

Actum in Cancellaria den 30. July 1751. Coram Deputatione ordinaria.

Der aus seinem Arrest zu Dürrwangen gestern erlassene Landknecht Flierl erzehlet seine Wegnahme und gefängliche Fortführung nach Dürrwangen durchaus der Anzeige des Ulmers conform, und gibt sonach weiter zu vernehmen:

Er seye nebst dem Ulmer den 27. dieses Vormittag gegen 7. Uhr nach Dürrwangen gebracht, und zu dem Amtknecht geleget worden; Nach geendigtem GOttes-Dienst aber, worinnen sich auch der Herr Pfleeger befunden, seye er in die Amts-Stube abgeführet und von dem ermelten Herrn Pfleger befraget worden: wer ihme befohlen die Patenten abzureissen und nach Dinckelsbühl zu führen, auch an was Orten er solche abgenommen habe? worauf er in Antwortt ertheilet, was von ihme geschehen, das habe er aus Befehl Eines Hochlöblichen Magistrats gethan; hiebey aber habe sich Herr Pfleger nicht beruhiget, sondern von ihme nahmentlich zu wissen verlangt, wer ihme den Befehl hierzu ertheilet habe, wogegen er versetzet, daß sol-

solches auf Geheiß des Herrn Amts-Burgermeister Kerns geschehen, auf welch gegebene Antwort er alsogleich in den sogenannten Burgers Thurn abgeführet worden seye. Auf den Abend habe ihme der Amtknecht einen Hafen voll Wasser und den halben Theil von einem 15. Pfenninger Laiblein gebracht, und Nachts gegen halb 11. Uhr seye der Amts-Scribent mit dem Amtknecht abermalen zu ihme gekommen, mit vermelden, daß weilen er sich die Nacht über in diesem Gefängniß förchten mögte, sie ihme ein anderes Ort anweißen wollten, worauf er in ein Gewölblein so unten im Schloßhof seye, transportiret worden.

Des andern Tags als am Dienstag seye er wieder in die Amtsstube zur Verhör geführet, und von dem Herrn Pfleger constituiret worden: Wer ihme die angeschlagene Patenten herunter zu reissen befohlen, wo und an was Orten es geschehen seye? Worauf er in Antwortt ertheilet: er habe es dem Herrn Pfleeger schon gesagt, daß er den Befehl hierzu von Einem Hochlöblichen Magistrat gehabt, und die Patenten bey Neuenstättlen, auf der Tuchmachers Walck, bey Willburgstetten heraufwärts, in Villersbronn an des Wirths Garten, bey Sinnbronn gegen Villersbronn hinüber, und über der Mutschach herwärts gegen dem Hochgericht zu, abgenommen habe; Worauf Herr Pfleger erwiederet, es wären noch mehrere dergleichen Patenten abgerißen worden, er solle also mit der Sprach besser herausgehen, deme er dagegen versezet, er könne weiter nichts sagen, als was durch ihne geschehen seye. Der Herr Pfleeger habe ihme hierauf in Antwort gegeben, er könne nicht begreiffen, warum die Herren von Dinckelsbühl dergleichen Patente abreißen lassen, da es doch bekanntlich ein allgemeiner Creyß-Schluß seye; er wollte es ihnen am Ende noch verzeyhen, wann sie solche nur in der Stadt-Marckung wegreißen lassen; da solches aber auch ausser dieser Marckung geschehen, so könne er es gar nicht zugeben.

Nach diesem seye er wieder in sein altes Quartier nemlich in den Thurn zuruck-nach Verlauff einer halben Stunde aber schon wiederum zur Verhör geführet, und von dem Herrn Pfleeger weiters befraget worden: wer ihme befohlen, daß er zu Flinsberg das von denen Viehe-Mägden heimgetragene Graß in denen Häußern visitiren, auch sich die abgegraßte Plätz weißen lassen solle; deme er geantwortet, daß er den Befehl von der dahiesigen Löbl. Oeconomie Deputation erhalten habe. Worüber der Herr Pfleger versezet, diese Sach komme ihm ganz einfältig vor, indeme allda die Jagdbarkeit dem Hoch-Fürstlichen Hauß Oettingen, Dinckelsbühl aber gar nichts zustehe, worauf er wiederum in sein voriges Gefängniß zuruck geführet worden.

Noch selbigen Abend habe ihn die Amtknechtin besucht und gefragt, ob ihme nichts fehle, welcher er geantwortet, er verspühre einen starcken Frost, und es seye ihme gar nicht wohl. Von dieser seiner Maladie nun müße die Amtknechtin dem Herrn Pfleeger Nachricht ertheilet haben, allermaßen er nicht nur wieder in des Amtknechts-Stube herunter gesezet, sondern auch ihme anerbotten worden, daß er vor sein Geld essen und trincken könne, was er wolle; Er habe sich auch hierauf ein Glaß Brandewein und eine Maas Braunbier hohlen lassen, hievon aber sehr wenig genossen, und den grösten Theil denen in der Stube anwesend geweßten Leuthen gegeben. Inzwischen seye der Dürrwangische Amtknecht gekommen, welcher gleich bey dem Eintritt in die Stuben über die Dinckelsbühler entsezlich geschimpfet, in specie aber den Herrn Stadt-Lieutenant Fabris einen Coujon &c. &c. geheißen, mit der beygefügten Bedrohung, daß woferne er ihne antreffe, er ihn in viel tausend Stuck zerhauen wollte;



das Lumpen-Nest Dinckelsbühl sollte man bloquiren, und einmal einen rechten Gewalt zeigen 2c.

Er Landknecht seye hierauf durch 4. Mousquetiers wieder in sein altes Gefängniß nemlich in das Gewölb unten im Schloß geführet, und vorgestern abermalen vor den Herrn Pfleeger gefordert worden, welcher ihme den Vortrag gethan, daß er ihn loßzulassen intentioniret wäre, wann er vorhero 10. Rthlr. vor Unkosten und anderes erleget haben würde; Gleichwie aber er Anzeiger mit so vielem Geld nicht versehen gewesen; so habe er sich von dem Herrn Pfleger die Erlaubniß ausgebetten, einen Zettul nach Hauß schreiben zu dörfen, um das Geld zur Hand zu bringen, welche er auch erhalten, und darauf eine eigene Böttin mit hiehero nach Dinckelsbühl an den Herrn Amts-Burgermeister Kern geschicket, bey derselben Zuruckkunfft aber er kein Geld, sondern nur die mündliche Nachricht erhalten, daß sie den ihr mit gegebenen Zettel an seine Behörde richtig beliefferet habe; er Landknecht seye sodann auf sein Ansuchen aus dem Gefängniß erlaßen, und unter einer ihme zugegebenen Wacht in ein Wirthshauß verleget worden, woselbsten er vor sein eigen Geld leben müssen.

Gestern in der Fruhe zwischen 8. und 9. Uhr habe er abermalen vor dem Herrn Pfleeger erscheinen müssen, welcher ihme eröffnet, daß auf Befehl von der Hoch-Fürstlichen Regierung zu Oettingen ihme 24. Stockstreiche gegeben werden sollen, und weilen sein Amtknecht wegen der von Herrn Stadt-Lieutenant Fabris empfangenen Bleßur solches zu verrichten nicht im Stande seye, so habe er zu solchem Ende den Amtknecht von Auffkirchen hohlen lassen. Er Landknecht habe dagegen versezet, daß er im Gewalt seye, und dahero sich alles, was man nur immer mit ihme anfangen wolle, gefallen lassen müße; Worauf er sogleich mit 2. Mousquetiers in den Schloßhof geführet worden, und daselbst in Gegenwart des Herrn Pfleegers 16. derbe Stockstreiche erhalten habe, dergestalten, daß man die Merckmale noch auf seinem Rucken deutlich wahrnehmen könne.

Hoc facto seye er wieder in das Wirthshaus zuruck geführet und daselbst verwachet worden, nach einem kurzen Zeit-Verlauff aber hätte ihn abermalen der Herr Pfleeger vorfordern lassen, und ihme die Eröfnung gethan, daß er seines ausgestandenen Arrests entlassen seyn solle, wann er die ihme bereits zu bezahlen angekündigte 10. Rthlr. würcklich erleget haben würde. Er Landknecht aber habe sich gegen den Herrn Pfleeger wiederhohlter damit entschuldigen müssen, daß er mit so vielem Geld nicht versehen seye, auch ohne expressen Befehl von Einem Hochlöblichen Magistrat seine Entlassung auf solche Art nicht erkauffen dörffe; Worauf der Herr Pfleeger erwiedert, daß wann er ihme über sothane 10. Rthlr. einen Versicherungs Schein ausstelle, und sich darinnen engagire, binnen 10. Tagen solche zu bezahlen, so wolle er ihn nicht nur seines Arrests entlassen, sondern auch ihme noch sein Pferd und übrige Haabseeligkeiten bis auf das Seiten Gewöhr (welches er in so lange behalten müsse, bis sein Amtknecht das seinige, so ihme von Seiten Dinckelsbühl vor einiger Zeit bey der Koboltsmühl abgenommen worden, ebenfalls zuruck erhalten) ausfolgen lassen. Ob er nun gleich den von dem Herrn Pfleeger ihme dictirten Versicherungs-Schein ausgefertiget und beliefferet habe; so seye dennoch durch die inzwischen erfolgte Ankunfft des Canzlist Conrads die von dem Herrn Pfleeger gegebene Versicherung nicht in die Erfüllung gebracht, sondern ihme annoch weiters zugemuthet worden, daß er auch vor die ihme in das Wirths-

Hauß



Hauß zugegebene Wacht die auf 1. fl. 12. kr. sich belauffende Unkosten bezahlen solle.

Wie nun aber er Anzeiger mittelst seines vorgezeigten Geld-Beutels sich hinlänglich legitimiret, daß er auch sothanen geringen Posten zu bezahlen nicht vermögend seye, der Canzlist Conrad auch, welchen er um Vorschuß des von ihme abverlangten Geldes gebetten, ihme in Antwort ertheilet, daß er zwar mit Geld versehen, solches aber vor die Dürrwanger nicht gewidmet seye; so seye er zwar seines Arrests entlassen, dahingegen sein Pferd samt Sattel und Zeuch in Dürrwangen zuruck behalten worden.

Anzeiger füget deme noch bey, daß ihme bey seiner Arretirung von der Mönchs-Rothischen bewöhrten Mannschafft seine Tabacks-Pfeiffen und silbernes Halß-Schloß abgenommen worden, welches er dem Herrn Pfleeger zu Dürrwangen auch gemeldet, und dagegen die Versicherung erhalten habe, daß er den Werth der Mönchs-Rothischen Mannschafft an ihren zu fordern habenden Gebühren abziehen, und dieserwegen nach Mönchs-Roth schreiben wolle.

Præv. prælect. confirm.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Num. CXXIX.

Actum in Cancellaria den 27. July 1751. Coram Deputatione ordinaria.

In Conformitæt des von Löblichem Burgermeister-Amt beschehenen Auftrags hat man dato nicht ermangelt den Herrn Stadt-Lieutenant Fabris über den mit den Amtknecht von Dürrwangen sich ereigneten Vorgang zu constituiren, und gibt derselbe folgendes zu vernehmen: Nachdem dahier die Anzeige geschehen, daß der Amtknecht von Dürrwangen anheute nahe an Sinbronn vorbey geritten, und vermuthlich diesen Abend den nemlichen Weeg zuruck paßiren werde; so seye ihme der Hoch-Obrigkeitliche Auftrag beschehen, mit einigen Hauptmannschüzen sich dahin zu verfügen, um daselbsten (als in dem ohnstrittig Dinckelsbühlischen Territorio und Jurisdiction) den ersagten Amtknecht bey seiner erfolgenden Retour zu arretiren. Diesem Auftrag zu Folge habe er sich mit 5. Hauptmannschüzen in die beschriebene Gegend verfüget, und nach einigem Verweilen den ermelten Amtknecht würcklich erwartet, da dann bey dessen Annäherung sogleich einer von denen Hauptmannschüzen nach dem Pferd des Amtknechts gegriffen, weilen er aber solches nicht starck genug gehalten, der Amtknecht Gelegenheit bekommen habe, in vollem Galopp wiederum gegen Villersbronn zuruck zu reuthen. Deponent habe seines Orts nicht gesäumet, ihme auf das schleunigste nachzueilen, und es habe ihm auch gelungen, ihn würcklich mit seinem Pferd einzuhohlen; Als er aber dem Amtknecht nahe gekommen, so habe dieser nicht nur ihn mit hauen und schießen bedrohet, sondern ob gleich Deponent ihme mehrmalen nichts zu thun zu gesichert, ihn mit seinem fast henckermäßigen Schwerdt würcklich an der rechten Hand über den Knöchel gehauen; Wodurch Deponent nothgedrun-



drungen worden, den mehrermelten Amtknecht auf gleiche Art zu tractiren. Dieser habe am Ende gleichwohlen Gelegenheit gefunden, durch einen Nebenweg zu echappiren, nachdeme er Deponent noch einen Pistohl-Schuß nach seinem Pferd fruchtloß gethan, und sonach sich mit seiner Mannschafft wiederum anhero begeben habe.

Ex Officio wird angemerckt, daß die Affaire in der Marckung der hiesigen gefreyten Dorffschafft Villersbronn, consequenter in indubia jurisdictione Dinckelsbuhlana geschehen.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Num. CXXX.

Actum in Cancellaria den 6. Sept. 1751.
Coram Deputatione ordinaria.

Johann Lorenz Rauenbacher hiesiger Unterthan und Reicherts-Müller zeiget gehorsamst an, daß anheute frühe um 6. Uhr ohngefehr 40. bis 50. bewöhrte Mann von Seiten des Oberamts Möncht-Roth in seine Mühle gewaltthätig eingefallen seyen, und den hiesigen Mauer-Meister Jacob Wagner nebst 2. Gesellen, 2. Handlanger und einen Zimmer-Gesellen, samt einigen Handwercks-Zeug von dar weg- und nach Mönchs-Roth geführet haben.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Num. CXXXI.

Actum in Cancellaria den 7. Sept. 1751.
Coram Deputatione ordinaria.

Erscheinet der hiesige Dorffs-Hauptmann Hannß Wolffgang Holzmacher und mit ihme Joseph Regele Dorffs-Führer zu Wilburgstätten, und zeigen gehorsamst an, was massen von Mönchsrothischen Oberamtswegen gestern Nachmittag zwischen 2. und 3. Uhr der hiesige Unterthan daselbsten Franz Lederle mit einem Wagen voll Erbsen nebst einem paar Ochsen, ingleichen der Hannß Jerg Hasel mit 2. Ochsen und seinem Buben, welch letztern sie wieder zuruck geschicket, auf dem Feld, des Wörnitz-Müller Joosens Dienstbub aber mit einem paar Ochsen nächst an dem Dorff Willburgstetten weggenommen, und nach Mönchsroth geführet, der Josische Dienstbub jedoch wieder entlassen worden seye.

Anzeigere fügen diesem noch bey, es seye der obbenannte Hasel Anfangs in einen Hüner-Stall gesperret, auf Bitten seines Eheweibs aber von dar wieder heraus, und zu denen hiesigen arretirten Maurern daselbst geleget worden.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Num.

Num. CXXXII.

Actum in Cancellaria den 7. Sept. 1751.
Coram Deputatione ordinaria.

Erscheinet der hiesige Burger und Rothgerber Johannes Rosenbauer, und mit ihme des hiesigen Unterthanen Dollingers Eheweib von Radwang, und zeigen gehorsamst an, daß sowohl der leztern Ehemann als der hiesige Dorffs-Hauptmann zu Sittlingen von Seiten des Oberamts Mönchs-Roth auf dem Feld hinweggenommen worden seye.

Addit. es seyen auch 3. hiesige Unterthanen von Langensteinbach gewaltthätig von ihren Gütern weggenommen worden.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Num. CXXXIII.

Schreiben von der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl, an den Herrn Ober-Amtmann von Schell zu Mönchs-Roth, ddto. 8. Sept. 1751.

P. P.

Ohnerachtet durch ein besonderes Cameral-Urthel die disseitige Jurisdiction auf der Reichertsmühl festgesezet, auch demselben ab Seiten des Hohen Haußes Oettingen per restitutionem ablatorum die schuldige Parition geleistet worden; so haben doch Euer ꝛc. in contemtum summi hujus tribunalis imperij kein Bedencken genommen, die hiesige Handwercks-Leuthe coadunatis hominibus, ja sogar mit einem ganzen Hauffen bewöhrter Bauren, die sich wenigstens auf 50. Mann belauffen, aus gedachter Reichertsmühl mithin ohnstrittig hiesiger Jurisdiction und Territorio mit vorsezlicher Verlezung des Land-Friedens am 6. huj. Fruhe gewaltthätig aufheben, und nebst ihrem Handwercks-Zeug nach Mönchs-Roth gefänglich wegführen, nicht minder auch den hiesigen Unterthanen Schuß zu Dambach ohnbefugter arretiren zu lassen.

Wie wir allemal gewohnt sind der jenseitigen Hitze mit der äußersten Moderation entgegen zu gehen; Also haben wir es auch bey dieser äußersten Zunöthigung gethan, indeme wir blos allein zu Refrenirung des jenseitig ohnbilligen Gewalts einige sich eben allhier befundene Mönchs-Roth- und Seegringische Innwohner anhalten, und bis zu Relaxation der disseitig weggenommenen Leuthe in der allhiesigen Burgerstube verwahren, Vieh und Wagen aber ohne Anstand frey passiren lassen. An statt aber, daß diese unsere Mäßigung erkannt, und die Unserige auf freyen Fuß gestellet werden sollen, ist es geschehen, daß Euer ꝛc. durch verschiedene Commandi bewaffneter Bauren in den disseitigen Fraisch-Bezirck bey Radwang, Willburgstetten, und Langensteinbach einfallen, und Leuthe, Vieh, Wägen, und Getreyd auf dem



Feld wegnehmen, überhaubt aber die Unserige in der Feld-Arbeit auf alle nur ersinnliche Art perturbiren, einen Willburgstettischen Innwohner aber anfänglich gar in des Herrn Amts-Pfleeger Oeders Hünerstüblein versperren lassen.

Wir sind hierdurch wider Willen genöthiget worden, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und zwey Seydelsdorfische Innwohner nebst einem mit 4. Ochsen bespannten Wagen durch abgeschickte Mannschafft hieher bringen zu lassen, und haben den festen Endschluß gefaßet, zwar allemal in terminis defensivis zu bleiben, jedannoch aber der gegenseitigen Gewalt mit erforderlichen Gegen-Mitteln uns zu widersezen, auch unter sothaner Moderation es auf alle Extremitäten in Verlassung auf unsere gerechte Sache ankommen zu lassen. Wir bedauren hiebey nichts mehrers, als daß die beederseitige Unterthanen hierunter ganz unschuldig leyden müßen, und in dessen Anbetracht gehen wir Euer rc. abermalen mit Glimpf voran, indeme wir uns declariren, die jenseitige Arrestanten cum omni caussa zu entlassen, wann gegenüber zu gleicher Zeit die disseitige Handwercks-Leuthe und Zeug nebst dem Schuß zu Dambach und übrig weggenommenen Unterthanen cum omni causa ohnentgeltlich relaxiret und restituiret werden wollen.

Wir erwarten hierüber Euer rc. gefällige Erklärung, und verharren rc.

Euer rc.

rc. rc.

Burgermeister und Rath der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl.

Num. CXXXIV.

Actum in Cancellaria den 9. Sept. 1751. Coram Deputatione ordinaria.

Erscheinen Magdalena Wagnerin, Maria Anna Wagnerin, Maria Ursula Walterin, Anna Maria Maulin und Maria Barbara Lechlerin deren respect. Vatter, und Männer vergangenen Montag Fruhe von denen Mönchs-Röthern auf der Reicherts-Mühl, als woselbsten sie in Arbeit gewesen, aufgehoben, und arrestirlich nach Mönchsroth gebracht worden, und geben ad Protocollum: sie wären gestern insgesamt zu Mönchsroth gewesen, und hätten die Arrestanten heimgesuchet; Als sie nun schon wiederum auf dem Ruckweg begriffen gewesen, wäre ihnen ein Mousquetirer nachgeschicket, und sie wieder zuruck geruffen worden, worauf alsogleich samtliche Arrestanten vor die Behausung des Herrn Ober-Amtmanns zum Spectacul, und in ihrer Gegenwart auf des Herrn Ober-Amtmanns Befehl von dar weg- und nach Oettingen abgeführet, der Bauer von Sittlingen aber, welcher das Achselbein ausgefallen habe, zuruck gelassen worden. Die Anna Maria Wagnerin habe zu ihrem Vatter hingehen und Abschied nehmen wollen, sie seye aber nicht hingelassen, sondern weggestoßen worden. Einer von den Mousquetier habe sich verlauten lassen: fort mit denen Hunden, oder schlaget, und stoßet sie brav, wie sie nun über das harte Verfahren sehr lamentiret, habe der Herr Oberamtmann sich vernehmen lassen, daß sie ihren Herrn, dem Magistrat zu Dinckelsbühl, die Schuld bey-



beymessen sollten, warum sie solche Händel angefangen, Oettingische Unterthanen aus Seidelsdorff herausgenommen, und ihren Männern erlaubet hätten, auf der Reichertsmühl der bisherigen Gewonheit zuwider zu arbeiten.

Ihre Männer hätten übrigens während ihres Mönchsrothischen Arrests den bitteren Hunger ausstehen müssen, und nicht einmahl die Erlaubniß gehabt, zu Verrichtung ihrer Nothdurfft aus der Stuben gehen zu dörffen, sondern hätten das l. h. Wasser in die Hüthe abschlagen, und zum Fenster hinaus schütten müssen.

Præv. prælect. confirm.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Num. XXXV.

Actum in Cancellaria den 10. Sept. 1751.
Coram Deputatione ordinaria.

Erscheinet Anna Margaretha Gschwindin, und zeiget gebührend an, daß nachdeme ihr gestern die unerwartete Nachricht ertheilet worden, wie ihr Mann gefänglich nach Mönchsroth abgeführet worden seye, sie hievon sichere Kundschafft selbsten einziehen wollen, und zu dem Ende nach Mönchs-Roth noch bey später Nacht abgegangen wäre; da sie dann sogleich von denen bey der nächst dem Schellischen Hauße gelegenen Brucken postirten Soldaten angefallen, und befraget worden, was sie so spät hier machte, und ihr Begehren wäre; auf ertheilte Antwort, daß sie von Buckenweiler komme, und ihren Mañ aufsuche, wäre sie endlich passirt, und ins Wirthshauß gegangen, woselbsten Sie einige Officiers bey einander am Tische angetroffen, und durch deren Intercession endlich erhalten hätte, daß der zugegen gewesene Mönchsrothische Amtknecht für sie um Erlaubniß, zu ihrem arretirten Mann zu gehen, bey dem Herrn von Schell angehalten, solche auch erlanget habe.

Ihren Mann hätte sie hierauf unter dem Dach in des Amtknechts Hauß in einem erschröcklichen Zittern und Beben der Glieder angetroffen, und von ihme soviel vernommen, daß ihme dato nichts an Speiß und Tranck zugelassen, auch nicht einmal bey seiner Arretirung vergönnt worden seye, sich von einem seiner in der Nähe gewesenen Schuldnern einen Kreutzer Geld zu seiner Sustentation abhohlen zu dörffen, so daß es ein grosses Glück vor ihn gewesen, daß sie noch zu rechter Zeit ihme zu Hülffe gekommen. Ein Mehrers wäre ihr mit ihme zu reden nicht zugelassen worden, allermaßen der Amtknecht beständig gegenwärtig gewesen, auch dabey frey erwehnet, daß es gut wäre, daß sie, seine Frau, noch gekommen, da er sonsten ganz gewiß noch morgen auch fortgeführet worden wäre. Anheute fruhe hätte sie endlich durch ununterbrochenes Bitten bey dem Herrn von Schell zuwegen gebracht, daß ihr Mann in Ansehung seiner gebrechlichen Gesundheits-Umständen in des Amtknechts-Stuben herunter gelegt worden seye. Es würden die Arrestanten auf die allermiserabelste Art von der Welt verpfleget; auch wären die übrigen würcklich gestern nach Oettingen abgeführet worden, und sollen, wie die Rede gehe, nach Haarburg zur Schanz-Arbeit weiter fort transportiret werden. Ansonsten hätten die Officiers und der Amt-Knecht im Wirthshauße zu ihr gesagt, ob nicht

 auch



auch der Consulent bald mit seinen Leuthen nachkomme, sie wollten ihnen bis zum Thor hinleuchten, und die ganze Stadt noch heraus fordern, auch solche am Ende noch gar aushungern. Der Herr von Schell hätte heute fruhe, als sie bey ihme um ein besseres Tractament für ihren Mann sollicitiret, frey gesagt, daß er wünschte, er hätte noch 6. Burger, er wollte sie sezen, daß sie gesezt wären. An ordentlichen Soldaten hätte sie ohngefehr 40. - 50. Mañ wahrgenommen.

Præv. prælect. confirm.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Num. CXXXVI.

Actum in Cancellaria den 13. Sept. 1751.
Coram Deputatione ordinaria.

Erscheinet Christian Bühlmayer Burger und Fischer, und gibt ad Protocollum: wie er verfloßenen Dienstag als er mit Fischen nacher Augspurg gefahren, in dem Hölzlein zwischen Willburgstetten und Greyßelbach von 2. Mönchsrothisch-bewaffneten Männern benanntlichen N. Laurmann, und einem Wagner angehalten, und nach Mönchsroth geführet worden seye, den Fisch-Wagen aber hätten sie fortfahren lassen; als nun er Bühlmayr bey Herrn Oberamtmann von Schell zu Mönchs-Roth erschienen, habe er gefragt, aus was Ursach er dann arretirlich angehalten und hiehero geführet worden, worauf selbiger geantwortet, die Ursach seiner Wegnahm seye, weilen man Dinckelsbühlischer Seits den Müller von Regelsweyler, und den Becken von Mönchs-Roth ebenfalls dahier arretirlich angehalten habe; auf innständiges Bitten aber, weilen ihme sehr vieles daran gelegen, und große Unkosten verursachete, wann er am bestimmten Tag nicht in Augspurg erscheinete, zumalen er einen Accord mit denen dasigen Fischern habe, seye er entlassen worden.

Addit. Morgen fahre sein Camerad Christian Bühlmayr auch dahiesiger Burger und Fischer, nach Augspurg, er frage dahero an, ob er ohne Gefahr dahin fahren dörffte.

Præv. prælect. confirm.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Num. CXXXVII.

COPIA Schreibens an den Magistrat der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl, von Herrn Ober-Amtmann von Schell zu Mönchs-Roth, ddto. 12. Sept. 1751.

P. P.

Es sind die beede von meinen ꝛc. eingelauffene Schreiben de 8. und 10. huj. mit Bericht zur Hoch-Fürstl. Hochpreyßl. Regierung zu Oettingen gehorsamst

samst eingesandt, und der weitere gnädigste Verhaltungs-Befehl in causa erbetten, von daher auch gnädigst rescribiret worden, an Meine rc. des Innhalts zu schreiben, daß soferne man jenseits die in ungerechten Arrest enthaltende disseitige Unterthanen ohne Ausnahm mit Einbegriff des disseits eingezünfftetten Webermeisters Nußbaumers von Dambach relaxiren würde, auch disseits die jenseitige alsbald, jedoch nicht anderst, dann mit der ausdrücklichen Condition daß jenseitige Meistere zu dem Bau auf der Reichertsmühl nicht mehr gebrauchet, sondern solcher nach dem ehevor mit denen disseitigen Meistern getroffenen Accord von diesen fortgeführet, und vollendet werde, entlassen werden sollen; Im übrigen aber man Hoch-Fürstlich Oettingischer Seits der jenseits an denen hiesigen ausgeübten gräulichen Thathandlungen halber competentia quævis sich zum feyerlichsten reservire, und gegen die vermeßentliche Thätere sich die gebührende eclatante Satisfaction vorbehalte. Ich habe also ein solches hiemit bewürcken, und die weitere Erklärung bey diesem abermaligen Expressen erwartten, inzwischen aber mit behöriger Hochachtung und Consideration verharren wollen,

Meiner rc.

rc. rc.

Wilhelm von Schell.

Num. CXXXVIII.

COPIA Schreibens von der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl, an Herrn Ober-Amtmann von Schell zu Mönchs-Roth, de 14. Sept. 1751.

Wir haben uns schon öffters erkläret, daß wir nicht entgegen seyen, die jenseitige Handwercks-Leute bey unsern Unterthanen arbeiten zu lassen, wann gegenüber den unserigen bey Hoch-Fürstl. Oettingischen Unterthanen ein gleiches verstattet werden wolle. Und diese auf Recht und Billigkeit gegründete Gesinnung haben wir noch zu dato, wollen auch auf solchen Fall die jenseitige Handwercks-Leute den Bau auf der Reicherts-Mühl führen lassen, und erwartten nur eine hinlängliche Versicherung ratione reciproci. Was aber den Nußbaumer von Dambach anbelangt, so können wir uns, da er unser Unterthan und eingezünffteter hiesiger Webermeister ist, von einer fremden Herrschafft seinetwegen nicht das mindeste vorschreiben lassen, und beharren, his præmissis, im übrigen lediglich auf unserer sub dato 8. hujus abgegebenen Erklärung, widersprechen die jenseitig ohngegründete und blos allein auf Euer rc. Verfahren gegen die unserige quadrirende imputata, und können im übrigen ohnangeführt nicht lassen, daß das procedere gegen unsern nach Augspurg Handlung treibenden Burger und Fischer Christian Bühlmeyer sowohl, als das eingelegte Verbott, daß kein Oettingischer etwas von Victualien bey 10. Rthlr. Straf oder respective Ausschaffung aus dem Land zum Verkauff hieher bringen solle, eine offenbare Stöhrung des Commercii und Bloquade involvire, welche nach den Reichs-Satzungen nimmermehr und eben so wenig justificiert werden kan, als wenig mit den Creyßschlüssen zu vereinbaren ist, daß Euer rc. sich zu den ohnerlaubten Proceduren gegen hiesige Stadt des Creyß-Contingents bedienen, und zu Beschönigung dieses facti ihnen den Namen der Hauß-Trouppen, dergleichen doch das Hoch-Fürstliche Hauß Landkündiger maßen nicht hat, beylegen, gleich als ob man nicht wüste, daß es noch kurze Zeit seye, daß dieser und jener



ner zu Kehl auf der Postirung gestanden, und die Herren Officiers kein anderes Engagement als Creyß-Dienste haben, dahero es allerdings ohnverantwortlich ist, daß einer derselben sich selbst verlauten lassen, man wolle die Stadt Dinckelsbühl aushungern.

Disseits wird man es allenfalls darauf ankommen lassen, und überhaupt von denen in litteris de 8. hujus geäusserten den Reichs-Satzungen gemäßen Principiis nicht abtreiben lassen.

Welches wir ruckantwortlich auf Euer rc. Zuschrifft de 12. huj. nicht bergen, und mit vieler Hochachtung verharren.

rc.

Num. CXXXIX.

Actum in Cancellaria den 14. Sept. 1751. Coram Deputatione ordinaria.

Erscheinet der hiesige Unterthan und Wirth Dambacher von Greyselbach, ingleichen der hiesige Unterthan und Dorffshauptmann Boltzmacher von Willburgstetten, und zeigen Pflichtmäßig an: Es seye von Oettingen bey 10. Rthlr. Straf verbotten worden, nichts von Victualien, was es seye, weder in die Stadt Dinckelsbühl noch in die Dinckelsbühlische Dorffschafften zu bringen. Es hätten ihnen Anzeigeren solches die Oettingische Unterthanen selbsten gesagt, und sich darüber sehr beklaget. Man sehe auch schon den Erfolg hievon; dann, als gestern die Closter-Kirchheimische Unterthanen von Oehringen mit 4. Gersten-Wägen hiehero in die Stadt fahren wollen, so seyen solche bey Mönchsroth durch die ausgestellte Oettingische Posten angehalten und genöthiget worden, wieder zuruck über Fremdingen und Dürrwangen auf Feuchtwangen zu fahren, und daselbst ihre Gersten zu verkauffen. Selbst des Müllers zu Willburgstetten Schwager und Wirth zu Fremdingen habe nicht einmal in die Mühl zu Willburgstetten fahren dörffen. Die Mönchsrothische Unterthanen hätten sich in sein Dambachers und auch in dem Willburgstattischen Wirthshauß keckhin verlauten lassen, daß man Dinckelsbühl noch aushungern müsse.

Actum ut supra.
Kolb Canzlist.

Ad Num. 139.

Actum in Cancellaria den 20. Sept. 1751. Coram Deputatione ordinaria.

Erscheinet der hiesige Unterthan und Dorffs-Hauptmann Boltzmacher zu Willburgstetten und thut die pflichtmäßige Anzeige: Als der Zimmermann Joseph Boltzmacher verwichenen Samstag von der Zimmer-Arbeit nach Haus gehen wollen, habe er unterweegs auf der Strassen ohnweit Willburgstetten ein Unterthanen Weib von Winneten angetroffen, welches zu einer andern bey ihr gestan-



denen Weibs-Persohn sich beklaget, daß sie Schmalz auf den Wochenmarckt nach Dinckelsbühl tragen wollen, durch die Oettingische Wachten aber zuruck-gewiesen worden seye.

Idem Dorffs-Hauptmañ Bolzmacher zeigt weiter an: Es habe Regina Beglin von Fremdingen vorgestern in die Stadt gehen wollen, um Wachs abzuhohlen; die Oettingische Wacht aber, welche in der Hardt gestanden, habe sie nicht passiren lassen, sondern zuruck gewiesen, mit der Bedeutung, daß sie ihr Wachs in Oettingen hohlen könne. Ad instantiam, woher Anzeiger diese Nachricht habe, gibt er zur Antwortt, der Beglin eigener Bruder Franz Begel habe es ihme gestern erzehlet.

Actum ut supra.
Kolb Canzlist.

Ad. Num. 139.

Actum in Cancellaria den 27. Sept. 1751.
Coram Deputatione ordinaria.

Erscheinet der hiesige Unterthan und Wirth Johann Michael Dambacher zu Greyselbach, und thut die pflichtmäßige Anzeige: daß verwichenen Mittwoch ein Baur, Nahmens Ulrich Widemañ von Schwörsching, nebst noch zwey andern Cameraden, als sie mit drey Karren Ruben hiehero in die Stadt zum Verkauff fahren wollen, von der Oettingischen bewöhrten Mannschafft (sonder Zweiffel um der zwischen dem Hoch-Fürstlichen Hauß Oettingen und der hiesigen Stadt obwaltenden Irrungen willen) ein Stuck Wegs über Mönchsroth gegen die Stadt eingehohlet, zuruck nach Mönchsroth geführet, und daselbst zum Verkauff ihrer Ruben mit Gewalt gezwungen worden seyen.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Num. CXL.

Actum in Cancellaria den 15. Sept. 1751.
Coram Deputatione ordinaria.

Erscheinet der hiesige Unterthan und Wirth Dambacher zu Greyßelbach, dann der Dorffshauptmann Bolzmacher nebst dem hiesigen Unterthanen Altfillisch von Willburgstetten, und zeigen gehorsamst an, daß aller Orten Oettingische Mousquetiers postiret seyen, und sie dergleichen 6. in der Hard und 6. bey der kalten Waag wahrgenommen haben.

Eod. Erscheinet der hiesige Dorffshauptmañ von Sittlingen und zeiget gebührend an, daß 6. Oettingische Mousquetier bey der Königsröther Mühl und eben soviel bey der Kappel postiret seyen.



Er habe dabey wahr genommen, daß sie sich mehrmal in das Gebüsche verstecket haben.

Actum ut supra.
Kolb Canzlist.

Ad Num. 140.

Actum in Cancellaria den 2. October 1751.
Coram Deputatione ordinaria.

Erscheinet der hiesige Dorffs-Hauptmann von Wolffertsbronn, und zeiget an, daß von der Oettingisch-zusammen gezogenen bewöhrten Mannschafft viele Posten rechter Hand von Wolffertsbronn über Langensteinbach gegen Mönchs-Roth hin ausgestellet seyen, und diese sich frey vernehmen lassen, daß ihre Absicht seye, alle auf die Märcke nach Aalen und Bopfingen gehende Dinckelsbühlische Burger aufzuheben.

Actum ut supra.
Kolb Canzlist.

Num. CXLI.

COPIA Schreibens von der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl, an Herrn Geheimden Rath und Ober-Amtmann von Schell zu Mönchs-Roth, de 18. October 1751.

Es gehöret mit unter die Reichs-Ständische Vorzüge, daß ein Officialis eines Reichs-Standes schuldig seye, wann er an einen benachbarten Statum schreibet, sich in seinen Ausdrückungen einer anständigen Moderation zu bedienen.

Und von dieser Obliegenheit können Euer ꝛc. sich intuitu unserer um so weniger dispensiren, als das hiesige ganze Corps zusammen genommen ohnlaugbar ein Status Imperii und mit allen daher fließenden Vorzügen begabet ist, wir aber absque dubio Repræsentanten des ganzen Standes sind. Nichts destoweniger, hat es Euer ꝛc. gefallen, in Dero Schreiben vom 15. huj. ausser allen Schrancken der Moderation zu tretten.

Sie schreiben ohne Scheu, wir hätten durch veranstaltete Vollendung des angefangenen Baues auf der Reichardsts-Mühl, die Hoch-Fürstl. Oettingische Jura und Gerechtsame, recht animos, friedgehässig und troziger Weise zubeeinträchtigen uns unterfangen, und

wir



wir hätten dadurch feindlich agirt und unserm Gegentheil den Krieg angekündiget, daß wir die Arbeiter durch abgeschickte Mannschafft vor der jenseitigen Gewaltthat in Sicherheit gesezet.

Wir stellen eines jeden unpartheyischen vernünfftiger Uberlegung anheim, ob eine dergleichen Schreibart nur im mindesten entschuldiget, geschweigen vollkommen gerechtfertiget werden könne, und ob nicht, wann man die Sache selbsten betrachtet, Ewer rc. in der That weiter nichts gethan, als die jenseitige facta uns imputiret haben, in der Hofnung, einen von dem wahren Hergang der Sachen uninformirten Leser glauben zu machen, als ob wir das Wasser trüb gemachet hätten. Die vorhandene cum consensu imperii ertheilte Privilegia legen der hiesigen Stadt alle Superiorität und Jurisdiction in der Stadt-Marckung bey. Die judicata Cameralia bekräfftigen dieselbe, in specie wird durch ein Cameral-Urthel, dem Gegentheil die würckliche Parition geleistet, die Jurisdiction auf der Reichertsmühl festgesezet. Und nichts desto weniger soll es ein animos friedgehässig und troziges Verfahren von uns seyn, wann wir in fundo nostro bauen, und durch eine abgeschickte Bedeckung verhindern lassen, daß unsere Arbeiter mit abermaliger Violirung des Landfriedens nicht zum zweytenmal weggenommen werden.

Wann dieses animos, gehäßig und trozige facta sind, wann dieses feindlich agirt und den Krieg angekündigt heisset; was vor prædicata muß man dan den gegenseitigen Actionen beylegen? Wir versiren in re oppido licita, & terminis mere defensivis. Ewer rc. haben aber kein Bedencken genommen, den Herrn Amts-Pfleeger Oeder eigens nach Oettingen abzuschicken, und durch dessen mündliche Vorspieglungen es so weit gebracht, daß eine beträchtliche Anzahl Infanterie und Cavallerie die ganze Nacht hindurch auf Mönchs-Roth zu marchiren müssen, in der Absicht, die Unserige bey Anbruch des Tages in dem Angesicht der hiesigen Stadt auf unserm eigenen Territorio zu überfallen.

Uns ist ohnverborgen, daß der Angriff auch würcklich erfolget wäre, wann sothane Mannschaft um ein paar Stunden ehender angekommen, und sich nicht mit Fleiß zu Fremdingen und in der Hard der Ursachen verweilet hätte, weilen sie, wie sie sich gegen einen dahier auf Werbung liegenden und zu Mönchsroth angehaltenen Preusischen Unter-Officier expresse verlauten lassen, die Köpfe nicht an der Stadt-Mauer von Dinckelsbühl verstoßen wollen. Wie sie dann nicht einmal nach Mönchsroth marschiret wären, wann man sie nicht berichtiget hätte, daß die Reichards-Mühle allernächst an Mönchs-Roth liege.

Nichts destoweniger hatte man vor noch selbigen Abend einen Anfall zu wagen, wie man dann eben deswegen den Preusischen Unter-Officier in Mönchsroth angehalten, in Hoffnung, es solle die Ankunfft der Oettingischen Mannschafft zu Roß und Fuß verborgen bleiben, und die unserige in weniger Anzahl inpræparati angegriffen werden können.

In welcher Absicht auch selbige Nacht, wie man disseits wohl wahrnehmen können, recognosciren geritten, Kundschaffter in die Stadt geschickt und alles dasjenige veranstaltet worden ist, was bey einem offenbahren Krieg und feindlichen Attaque die Regeln der Kriegs-Kunst erfordern.



Ja es waren die auf dem freyen Feld weitläuffig ausgestellte Posten hiebey sogar aufsichtig, daß ein dem hiesigen Viertelknecht Listenödder zugehöriger unschuldiger armer Bub von 11. Jahren auf dem Feld von 2. Mousquetiers aufgefangen, und nach Mönchs-Roth geführet wurde, um von ihme zu erfahren, in was vor eine Verfassung man sich allhier gesezet habe.

Es vergiengen sich die Auffänger dabey so weit, daß sie diesen armseeligen Tropfen, seiner jungen Jahren ohnerachtet, mit Ribb-Stösen tractirten, weil er hievon nichts wissen wollen; weswegen wir uns billig alle rechtliche Satisfaction vorbehalten.

Erst zu der Zeit, als Ewer ꝛc. von der hiesigen Gegen-Verfassung hinlängliche Kundschafft eingezogen haben, liesen Dieselbe die Gedancken sincken, einen Angriff zu wagen.

Uberhaupt ist leicht zu begreiffen, daß eine Mannschafft von mehr als 200. Köpffen zu Roß und zu Fuß umsonst und um nichts in der Nacht keinen Marsch von Oettingen bis nach Mönchs-Roth gemacht haben werde, sondern daß es würcklich darauf angesehen gewesen, einen in allen Reichs-Sazungen hoch verpönten Gewalt in alieno territorio an uns und den unserigen auszuüben; Weswegen wir uns zu seiner Zeit quævis competentia reservirен, den Innhalt der Eingangs gedachten Zuschrifft constantissime widersprechen, und wegen der auf das jenseitige Schreiben de 12. elapsi urgirten Antwortt, gleichwie es auch gegen die Hoch-Fürstliche Regierung gethan haben, nochmalen zu vernehmen geben, daß wir bereit und willig seyen, die jenseitige Meistere bey denen unserigen arbeiten zu lassen, wann gegenüber unsern Handwercks-Leuten ein gleiches verstattet werden will.

Wir offeriren uns auch wiederhohlter und zum Uberfluß zu der reciproquen Auswechslung der beederseitig weggenommenen Burger Unterthanen und Sachen ohne Ausnahm, sind annebst nicht entgegen, alle Augenblick eine nachbarliche Conferenz anzugehen, um entweder allen Strittigkeiten, oder wenigstens denenjenigen, welche zu denn bisherigen Ausbrüchen den Anlaß gegeben, in Güte ein Ende zu machen. Wir sind hierauf um so begieriger, als wir dabey Gelegenheit bekommen, dem Hoch-Fürstlichen Herrn Deputato Proben vor Augen zu legen, wie sinistre die Hoch-Fürstliche Regierung in vielen Stücken berichtet worden seye.

Und hierinnen bestehet unsere wohlbedächtliche und den Rechten gemäß abgefaste endliche Erklärung auf das laudirte Schreiben de 12. elapsi. Die wir in Erwartung einer gefälligen Gegen-Declaration mit vieler Hochachtung beharren.

Ewer. ꝛc.

ꝛc.

Burgermeister und Rath der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl.

Num.

❧ ❧ ❧

Num. CXLII.

Actum in Cancellaria den 13. Nov. 1751.
Coram Deputatione ordinaria.

Erscheinen Hannß Martin Daußer und Hannß Jerg Osterrieder Rothenmüller, beede von Willburgstetten, und zeigen pflichtmäßig an, daß, als sie gestern auf 12. Wägen ihr eigenes Brennholz aus dem Jung-Holz nacher Hauß geführet, sie von des Herrn Oberamtmanns zu Mönchsroth Tochtermann dem Lieutenant von Schell des Kreßen Sohn und dem Gärtner arretirlich angehalten, ihnen mit völligem Gewalt die Wägen samt dem darauf geweßten Holz abgenommen, sofort sie gezwungen worden, solches nach Mönchs-Roth zu führen, welches, da man den Gewalt auf allen Seiten gesehen, zumalen der Jäger Mäyer zu Pferd andere aber zu Fuß die Straßen, damit sie nirgends hinaus könnten, besezet gehabt, von ihnen auch befolget worden.

Zu Mönchs-Roth und bey dem Oberamt allda hätten sie nach der Ursach gefraget, warum man ihr eigenes Hauß Holz in Beschlag nehme; Worauf ihnen der Herr Oberamtmann von Schell zur Antwortt ertheilet: warum die Herren von Dinckelsbühl so viel Holtz durch das Oettinger Land führen laßen, und nicht verzollen thäten; Sie Unterthanen hätten aber entgegen geäußert, wie gegenwärtiges Holz kein Herrschafftliches, sondern ihr eigenes Hauß-Holtz wäre, welches keinen Zoll gebe; Herr Ober-Amtmann habe aber weiters geantwortet, daß man von dem Ihrigen keinen Zoll verlange, und solches nur wegen dem Herrschafft-Holtz geschehe, welcherwegen sie auch den Ersatz an ihre Herren suchen mögten; Sie hätten also aller gemachten Vorstellungen ohnerachtet nicht allein das Holtz sondern auch 9. Wägen zuruck in Mönchs-Roth laßen müßen.

præv. prælect. confirm.

Actum ut supra.
Kolb Canzlist.

Num. CXLIII.

EXTRACT aus der Hospital-Forst-Rechnung
Anno 1751.

Von denen Mönchs-Rothern sind bey nächtlicher Weyl, aus nachge-



setzten Waldungen aufgeladen und nach Mönchsroth geführt worden: Aus

dem Brändle		25. Claffter
und		
Stangholtz		11. eine halbe Claffter.
	thut Summa	36. eine halbe Claffter.

Extrah. Dinckelsbühl den 9. Juny 1752.

Forstverweeser Speckh.
T. J. M. Mögelin.

EXTRACT aus der Seelhauß Pfleeg-Forstrechnung Anno 1751.

ꝛc.

Von denen Mönchs-Rothern sind bey Nächtlicher Weyl aus dem Seelholtz bey Winstetten aufgeladen und nach Mönchsroth geführt worden 7 Clafter.

Extrah. den 9. Juny 1752.

Forstverweeser Speckh.
T. J. M. Mögelin.

Num. CXLIV.

COPIA Schreibens an die Kayserliche Freye Reichs-Stadt Dinckelsbühl, von dem Hoch-Fürstl. Oettingischen Herrn Ober-Amtmann von Schell zu Mönchs-Roth, de dato 13. Nov. 1751.

P. P.

Gleichwie bey Hoch-Fürstl. Oettingl. Hochpreißl. Regierung zu Oettingen sicher zu vernehmen gewesen, daß Meine ꝛc. das Brennholz von ihren Waldungen anheuer widerum bey dißeitigen Zollstätten ohnverzollter vorbey, und in die Stadt führen lassen; Also ist von dar dem hiesigen Ober-Amt eine Quantitæt dergleichen Holtz hinwegnehmen, und hiehero nacher Mönchs-Roth in Verwahrung bringen zu laßen, Meinen ꝛc. aber zugleich zu declariren, daß weilen dieselben dergleichen sträfliche Zoll-Schalckungen schon ferntiges Jahr mit ohnverzollter Einführung des Brennholtzes sich angemaßt, und dißfalls auf dißeitig wiederhohltes Anverlangen die behörige Genugthuung bishero nicht geschehen seye, man sich zu derley mißliebigen Verfügung wider Willen veranlasset, mithin man bey Ober-Amt sothane Verordnung mit gestrig- und heutiger Aufheb- und Hinwegnehmung 52. zwar zum Theil sehr schlecht beladener Wägen Holtz gehorsamst zu befolgen sich verpflichtet sehen müßen.

Welches ich hiedurch gnädigst befohlener maßen überschreiben und im übrigen mit gebührender Hochachtung und Consideration verharren wollen,

Meiner ꝛc.

ꝛc. ꝛc.
Wilhelm von Schell.

Num.

❧ ❧ ❧

Num. CXLVI.

COPIA des von Kayßer Wenceslao, denen beedten Herren Graffen zu Oettingen Ludwig undt Friederichen über Zoll und Gleit Ao. 1398. ertheilten Privilegii prætense Confirmatorii.

Wür Wentzlaw von Gottes Gnaden Römisch König, zu allen Zeiten mehrer des Richs, undt König zu Böheim, bekhennen undt thun kundt offentlich mit diesem Brüeff allen denn die Jhn sehen, oder hören lesen, daß Wür angesehen haben, soliche getreue stette, undt undrosen Dienste die Unß, undt dem Heyl. Röm. Reiche, die Edlen Ludwig und Friederich Gebrüeder Graffen zu Oettingen, unsere, und des Reichs getreye offt williglichen, und unverdrossßen gethann haben, für baß thun sollen, undt mögen, in künfftigen Zeithen, undt davon mit wohlbedachtem Mute, mit Rathe und Gunste, unseren und deß Reichs Fürsten und Lieben Getreyen, so haben wür den ehgenannt Ludwigen, und Friederichen Graffen zu Oettingen Unsern und deß Reichs lieben Getreyen, alle Jhre Gleite, undt Zolle, wo Sie die haben, beståttiget, und confirmiret, beståttigen, und confirmiren, Jhn die in krafft diß Brüeffs von Römischer Königlicher Machte, an den Stetten, als Sie das lange Zeith von Unseren Vorfahren an dem Reiche Romischen Kayßeren undt Königen, undt unß bißher bracht, gehabt undt genoßen haben, fürbas haben, undt genießen Sollen an denn Ståtten, undt in der Maße, alß hernach geschrieben steht, undt alß sie auch das lange Zeith Jhr Vordern undt Sie von dem Reiche bißher gebracht, und gehabt haben, zum Ersten zu Aalen, undt zu Hüttlingen, item zu Nereßheim, zu Keßingen, zu Uffhußen, zu Tosingen, zu Elchingen, undt zu Enete, item zu Haarburg, und zu Eber Mergen, item zu Wembdingen, zu Allerheim, undt zu Feißenheim, item zu Oettingen, zu Wechingen, zu Müningen, undt zu Hainsfürth, item zu Frontingen, und zu Zipplingen, item zu Larrieden, Witzmanns Mühle undt Gerolfingen, item zu Gnotzheim zu schobdach, undt zu Würmach, item zu Zöbingen, item zu Magerbein, und andern ehgenannt Glaitstetten, sollen Sie nehmen, alßdann Jhr vordern und Sie lange Zeith bißher genommen haben, undt als auch hernach geschrieben steht.

Zum Ersten von einem jeglichen Pferdte, das Yßen, Weine nüße Korn, oder welcherley Getreydte es zeücht, Sechs Haller, item ein jegliche Pferdte, das Kupffer, oder Glockhspeiße zeücht, acht Heller, item ein Pferdte, das Gefilde zeücht, vier schilling haller, ist ein Pferdt das specerey führet, oder zeücht, vier schilling haller, item ein Pferdte, das da Wachß zeücht vier Schilling haller, item ein Pferdte das Gewandt zeucht, acht Schilling haller, item ein Pferde, das Grauen Loden zeücht ein Schilling haller, item ein Pferdte das Grosse Häute zeucht, vier Schilling haller, item ein Farckhel Sechs haller, item ein Tonn herings Sechs haller, item ein Pferdt das Leinwandt zeucht, zwey Schilling haller, item ein yglich Juden Persohn gibt Sechs Schilling haller, undt was sie führen, davon Sie nehmen sollen nach Anzahle des Gleitz, als eh geschrieben steht, item ein lediges Pferdte, darnach es ichte groß oder klein ist, item ein Rinde zwey Haller, item ein Schwein ein haller, item und von allen anderen Kauffmannschafften die davor nicht nähmlich benennt ist, davon sie nehmen sollen nachdem als die Kauffmannschafft an Jhr selber ist, undt als Sie vor



davon genohmen haben, und davon, so gebüethen Wir ernstlich, und festiglich allen Fürsten, Graffen, Freyen, Herrn, Amtleuthen, Rittern und Knechten, denn Stadten, und allen andern unseren und des Reiches unterthanen, Sie seyen Geistlich oder Weltlich daß sie den ehgenannt, Ludwig und Friedrichen Graffen zu Oettingen, unseren, und deß Reichß Lieben Getreuen, an den ehgenannt Ihren Zollen undt Geleiten keinen Bruch, Irrung, oder Einfälle machen, weder wenig noch viel, sonder Sie darzu schützen, schirmen, und dabey zu beheben, als lieb Ihn seye unsere und des Reichß schwehre Ungnad zu vermeyden mit Urkundt diß Brüeffs versiegelt mit unser Königlicher Mayestätt Innsiegel geben zu Nürnberg nach Christi Geburth dreytzen hundert Jahr, und darnach in dem acht und Neunzigsten Jahren deß Mittwoch vor St. Margrethen Tage, unserer Reiche, des Beheimischen in dem Sechs und dreyssigsten, und des Röm. in dem zwey und zwentzigsten Jahre.

(L.S.) ad Rom. Borzwaid. Francisc. Can. Pragensis.

Num. CXLVII.

MANDATUM IMPERATORIS CAROLI IV. wodurch verschiedene Neue Oettingische Zölle cassiret worden.

Carl von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Behen, entbüeten dem Edlen, Albrechten Graffen zu Oettingen, unserm lieben Getreuen, unsere Königliche Gnade Huld und alles Gutes uns ist zu wißen worden, und mit schwehrer Klag fürkommen. Daß du in deinem Lande ezliche Zolle aufgesezet habest und einnehmest wider Gott und das Recht, und daun gemainlich alle Kauffleuth, und andere Arme Leuts beschwehret werden, das Unß gar unrecht und unbillig duncket, darumb gebüethen wir ernstlich deinen treuen bey Unsern Hulden, daß du die vorgenannten Zölle fürbas nimmer fordern noch nemmen sollest dann wo dieselbe unrechte Zolle jezund von diesem heutigen Tage alß dieser Brieff gegeben ist, gar und gänzlich von Unser Königl. Macht abgenommen haben, und nun abnemmen, und wollen, daß maun die fürbas nimmer solle nemmen.

Wer aber, daß dich deüchte, daß du zu denselben Zollen Einerley Recht hattest oder woltest haben, So kom für Unser Königl. Gegenwährtigkeit und beweise deine Rechte, das du daran hast, und was dann bescheidentlich ist und Recht, da wollen wir, daß das fürgang habe. Kommest du aber nicht mit Beweisung derselben Zolle für Unß. So meinen und wollen wir mit den Stadten, und dem Landt, fried es alßo bestellen, daß alle die vorgenandten Unrechten Zollen abe seyn müßen und Geleithe.

Geben zu Costnitz an der nechsten Mittwochen nach St. Michaelis Tag, in dem achten Jahr Unserer Reiche.

Num.

Num. CXLVIII.

EXECUTORIALES IMPERATORIS CAROLI IV. wegen der Oettingischen Neüen Zölle, zu Moßbach, Seidelsdorff, Fremdingen, Haarburg, Witzmannsmühl, Thannhausen, Oettingen, Wembdingen, Kässingen.

Wir Carl von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, und König zu Beheim, entbieten allen Herren und Stedten des Land Frieden in Schwaben, Unseren und des Heyl. Reichs Lieben Getreüen, Unsere Huld und alles Gutes, Wann wir den Edlen, Ludwig und Friederich Graffen von Oettingen unseren und deß Heyl. Reichs Lieben Getreuen, mit fleissigem Ernst geschrieben und Gebotten han, daß Sie abthun und niederlegen solche Zölle, und Geleit, die Sie mit ihrem Gewalt gemen nemment und Unz her genommen hant, zu Mößbach, zu Seltensdorff, zu Frembdingen, zu Harburg, zu Witzmannsmühle, und zu Danhaußen, zu Oettingen, und zu Wembdingen, zu Kefingen, und damit das Landt und der Kauffmann zu Unrecht geschediget, sind und gedrenget, und auch daß Sie dieselben Zölle und Geleith nit fürbas uffrichten noch nehmen sollen. Darumb gebüthen Wir Ewern treuen bey Unseren Hulden, komme es zu solchen Schulden, daß Sie unser Gebott verseßen, und die Zoll und Geleith nicht abthete, und niederlegten, oder Sie niemals wieder uffrichten und nehmen wollte, daß Ihr mit aller Ewer Macht und den Land Friede die obgenandten Grafen Ludwigen und Friederich angreiffen und schedigen sollet, wo Ihr möget, untz daß Sie die Zölle und Geleith abethun und niederlegen, Und welchen Schaden Sie von Euch darumb nemen oder empfingen, darumben wollen wir Euch Gemainlichen oder besonder nit ansprechen, von Unser und deß Reichs wegen.

Geben zu Speyer an St. Barbaren Tag, in dem achten Jahr unser Reichs.

Ad Num. 148.

EXECUTORIALES IMPERATORIS CAROLI IV. zu Abschaffung der Oettingischen Neuen Zölle zu Moßbach, Witzmannsmühl, Gerolfingen, Schobdach, Hüttlingen und Aalen.

Wir Carl von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Behem, entbüeten allen Herren und Stedten deß Land Frieden in Schwaben Unseren und deß Heyl. Reichs Lieben Getreuen Unser Huld und alles Gut, wann wir dem Edlen Albrecht Grafen von Oettingen, Unsern Lieben Getreuen mit fleißigem Ernst geschrieben und gebotten haben, daß er abthue und niederlege solche Zoll und Geleith, die Er von seinem Gewalt hatt, zu Moßbach, zu Witzmansmühl, zu Gerlefingen zu Schopfsdach, zu Hütelingen, zu Allen, damit das Land und der

Kauffmann zu vnrecht geschediget ist vnd gedrenget, vnd auch daß er dieselben Zölle vnd Geleith nit fürbas vffrichten oder nemmen solle; darumb gebüethen wir Euren treuen bey Unseren Hulden, komme es zu solchen Schulden, daß Er Unßer Gebott überseßen und die Zölle und Gebieth nicht abthete vnd niederlegte, oder Sie nochmahls wieder vffrichte und nemmen wollte, daß Ihro mit all Eurer Macht vnd der Land Friede deß obgenandten Graff Albrechten von Oettingen angreiffen und schedigen sollet, wo Ihr möget, vnd daß Er die Zölle und Geleith abethut vnd niederleit, vnd welchen Schaden Er von Euch davon nemmet oder empfahet, darumb wollen wir Euch gemeinlich oder besonder nicht ansprechen von vnser und des Reichs weegen.

Geben zu Speyer an St. Barbaren Tag in dem Achten Jahr Unserer Reiche.

Num. CXLIX.

COPIA Schreibens von der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl an den Fürstl. Oettingischen Pfleger Tyroler zu Dürrwang dd. 5. Aug. 1748.

P. P.

Es hat Uns Jeremias Schuster des Groß- und äußern Raths dann Evangelischer Kirchenpfleger dahier beschwehrend zu vernehmen gegeben, daß als er eine Fuhr Bretter zu seinem vorhabenden Bau von der Schneidmühl, woselbst er sie nicht einmal erkaufft, sondern sie blos aus denen ihme von uns zum Bauen accordirten Schröten schneiden laßen, über Witzmannsmühl herein in die Stadt führen lassen wollen, und sich wie billig geweigert, den Zoll an gemeltem Ort zu entrichten, der Zollner Palm sich unterfangen habe, sothane Bretter mit Arrest zu beschlagen.

Gleichwie nun Unser rc. aus beyliegender Copia Mandati Cæsarei in mehrerm ersehen wird, daß der Zoll zu Witzmannsmühl von Kayserl. Majestät abgeschafft und all und jeden Reichs-Ständen Macht und Gewalt gegeben worden seye, das Hochgräfliche Haus Oettingen, falls es davon nicht abstehen würde, zu befehden und sich selbst zu helffen;

Also wollen wir nicht hoffen, daß Unser rc. gemeynet seyn werde, sothanen von dem gedachten Palmen verhängten unbefugten Arrest auf einige Weise zu billigen, vielmehr versehen wir uns gänzlich, derselbe werde die quæstionirte Bretter nicht allein sogleich verabfolgen lassen, sondern auch dem Zoller wegen seines Unfugs einen wohlverdienten Verweiß geben. In welcher Zuversicht wir verharren,

Unsers rc. rc. rc.

Burgermeister und Rath der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl.

Ad



Ad Num. 149.

COPIA Schreibens an die Kayserl. Freye Reichs-Stadt Dinckelsbühl von dem Fürstl. Oettingischen Pfleger zu Dürrwang ddto. 24. October 1750.

Es ist bey Amt allhier die Anzeig geschehen, wasgestalten die beede Müller zu Willburgstetten Hanns Jörg Boos, und N. Osterrieder vor ohngefehr 2. Monath bey dem Brandenburgl. Müller zu Dorff Kemathen zwey Mühlstein erkaufft, und solche nach Hauß geführet haben, ohne daß sich weder einer noch der andere auf einer dißseitigen Zollstatt deshalber gemeldet, weniger den schuldigen Zoll entrichtet hätte.

Da ich nun, und zwar zu Folge Hoch-Fürstl. Regierungs Befehls entschlossen bin, die Sache auf nechstkommenden Donnerstag den 29. hujus zu untersuchen, und gebührend abzuwandlen; Also beschiehet hiemit an meine &c. das geziemende Ansuchen, dieselbe belieben ernannten beeden Müllern Obrigkeitlich anbefehlen zu lassen, daß sie auf berührten Termin zu rechter Vormittags Zeit bey Amt allhier erscheinen, und Bescheids erwarten sollen; ich versichere anbey das reciprocum in similibus, und verharre unter göttlicher Gnadenschutz Empfehlung allstets

Meiner rc.

rc. rc.

Johann Michael Tyroler.

Ad Num. 149.

COPIA Schreibens von der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl an den Fürstl. Oettingischen Pfleger Tyroler zu Dürrwang ddto. 25. May 1752.

Es geschiehet uns die befremdende Anzeig, daß heute vor 8. Tagen Mittwochs den 17. hujus Dero Amt-Knecht den von Glaßhofen aus dem Hoch-Fürstl. Anspachischen nach Neußes gezogen-nunmehrig dißseitigen Unterthan Johann Veit Schneider, unter Vorspieglung unser rc. hätte mit ihm etwas zu reden, nach Dürrwang gelocket; Da dann dieselben ihm ein Straf von 36. fl. angesonnen, dieweilen er die von seiner benannten Heimath herüber gezogen-eine halbe Stund von Dürrwang vorbeyführte Geräthschafft mit 36. kr. solle haben verzollen müssen; Wenn nun nicht allein der Zoll zu Dürrwang ein bekanntlich in Contradictione stehender Zoll ist, sondern darzu nicht einmahl üblich von dieser Straffen-Fahrt einigen Zoll abzunehmen; alß wolten wieder erdachte Zumuthung nicht allein solennissime hierdurch protestiren, sondern auch in omnem Eventum Violentiæ non inopinandum competentia juris aut facti quævis uns reserviren, ansonst mit aller Consideration beharrende

Unsers rc.

rc. rc.

Burgermeister und Rath der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl.

qqqq Ad

Ad Num. 149.

Actum in Cancellaria den 24. July 1752.
Coram Deputatione ordinaria.

Johannes Schwarz Würtembergischer Unterthan von Irrsingen erscheinet samt seinem Sohn hiesigen Burger und Becken Johann Michael Schwarz und gibt zu vernehmen, was gestalten er unter seine Kinder seine Güter zertheilt, und unter andern auch seinem obgedachten Sohn einen Morgen Acker geschenckt habe, wovon dieser allbereit seit 3. Jahren die Früchten eingeheimßt zu Irrsingen dreschen, und sonach anhero führen lassen; abgewichenen Freytags aber seye der Oettingische Zoll-Bereuther zu ihme in sein Deponentens Abwesenheit zu seinem andern ledigen Sohn gekommen, und habe solchen darüber constituiret, warum vorgedachter maßen sein Bruder die Frucht einheimse und hieher führe, ohne davon den behörigen Zoll zu Gerolfingen zu entrichten.

Wie nun sein Sohn ihme hierauf geantwortet was es mit dieser Frucht vor eine Beschaffenheit, und daß es ein geschencktes Gut seye, womit man keinen Handel und Wandel treibe, auch sein Bruder bereits schon etliche Jahr die Frucht eingeheimset, und hieher geführet, ohne daß er jemalen einen Zoll hievon entrichtet habe, oder er dißfalls zu Rede gestellet worden wäre; so habe der Zoll-Bereuther ihme hierauf bedittten, daß entweder er oder aber sein Vatter als Morgen Vormittag nach Oettingen sich bey ihme sistiren, und verantworten solle.

Deponent mercket noch an, daß die Illenschwanger Gemeinds-Leuthe, Wiesen, welche gegen Reichenbach zu liegen erkauffet hätten, wovon sie dato das Heu an Oettingen verzollen müßen, welches der Zoller zu Gerolfingen selbsten, als etwas neues seinem Sohn erzehlet habe. Besonders seye hiebey noch zu mercken, daß nur die Würtembergische und Dinckelsbühlische Unterthanen in diesen und anderen dergleichen widerrechtlichen Beschwerden mitgenommen, dahingegen die Marggräfl. und andere Unterthanen verschonet werden.

Hierauf hat man Deponenten angewiesen, hievon bey seiner Herrschafft zu Weiltingen getreuliche Anzeige zu thun, und sonach ihn entlassen.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Ad Num. 149.

Actum in Cancellaria den 8. Aug. 1752.
Coram Deputatione ordinaria.

Erscheinet auf citiren Caspar Dollinger Haubtmann von Illenschwang und bekräfftiget, daß viele disseitige Unterthanen zu gedachtem Illenschwang das Heu von ihren bey Reichenbach liegenden Wiesen an Oettingen verzollen müssen.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Ad

Ad Num. 149.

Actum in Cancellaria den 30. Aug. 1752.

Coram Deputatione ordinaria.

Erscheinet Hannß Michel Mezger Dünckelsbühlischer Unterthan von Wersch-hofen, und gibt zu vernehmen, es seye wahr, daß die Unterthanen das Heu von ihren Wiesen nach Oettingen seit einem Jahr verzollen müssen, wie dann er Deponent selbsten von seiner unter Gerolfingen gelegenen, in das Oettingische Forst-Amt steurbaren Wiesen das Heu bey dem Zoll zu Gerolfingen vor einem Jahr und heuer verzollen müßen.

Er habe bereits diese Wiesen schon 7. Jahr eingeheimset, ohne daß er jemalen wegen einem Zoll nur zur Rede gesezet worden wäre; seit 1. Jahr aber seye diese Neuerung aufgekommen. Er habe dieser halben sich selbsten an das Oettingische Zoll-Amt gewendet, und vorgestellet, daß er die Wiesen um sein Geld ordentlich erkauffet, zu dem Oettingischen Forst-Amt richtig versteure, und mithin nicht abnehmen könne, warum man mit einer solchen wiederrechtlichen Zoll-Abnahme ihn beschwehren möge. Es seye ihme aber kein anderer Bescheid ertheilet worden, als daß er es geben müße, weilen er ausser der Oettingischen Jurisdiction über dem Waßer drüben liege. Das Ober-Amt Auffkirch seye gar so weit gegangen, daß es ihme von einer gleichfalls unter Gerolfingen gelegenen Marggräfl. Wiesen auch den Heu-Zoll abgefordert, nachdeme er aber geäußert, daß der Herr Verwalter von Waßerdrüdingen ihme solches verbotten, so habe man ihn unangefochten gelaßen.

Prævia Prælectione confirmavit.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Num. CL.

Actum in Cancellaria den 19. Aug. 1751.

Coram Deputatione ordinaria.

Egydi Wanner, dahiesiger Burger und Metzger, zeigt an, er habe vor 14. Tagen in Thannhaußen 2. Schwein erkauffet, und solche nach vorhero daselbst entrichtetem Zoll nach Haus treiben wollen; zwischen Regelsweyler und Winneten aber seye der Mönchsrothische Zoller zu Pferdt an ihne gekommen, und habe von ihme um der Ursache einen Gulden abverlanget, weilen er ihme nachreuthen müssen, und er sich zu Mönchsroth des Zolls halber nicht gemeldet habe, deme er Anzeiger aber mit Vorzeigung seines Thannhausischen Zoll-Zeichens entgegen gesezet, daß er solches nicht schuldig gewesen seye. Als er nun vergangenen Freytag abermalen mit erkaufften Schweinen denselbigen Weg passiret, habe er sich um die daraus entstehen könnende Ungelegenheiten zu vermeyden, ohnerachtet er solches um so weniger Ursach gehabt hätte, weilen er schon zu Thannhausen seinen Zoll entrichtet gehabt, zu Mönchsroth angemeldet.

Ob nun schon von ihm daselbst kein weiterer Zoll gefordert worden; so seye er jedoch von darumen allda arretiret, und nicht ehender entlaßen worden, als bis er 2. fl. 8. kr. Straff und Unkosten wegen der 8. Tag vorhero

vorbeygetriebenen, und zu ersagtem Mönchsroth nicht angezeigten und verzollten Schweine erleget habe.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Num. CLI.

Actum in Cancellaria den 18. Juny 1754.
Coram Deputatione ordinaria.

Erscheinen die hiesige Burger und Metzger Andreas Hoffmann und Ignati Enßmann und zeigen beschwehrend an, daß als sie ihre von dem Wirth zu Wörth erkauffte 6. Stuck Ochsen seit einigen Wochen nach und nach hereingeführt, der Oettingische Zoller zu Seegringen ihnen unter angedrohtem Arrest von jedem Stuck Ochsen 4. Batzen abgepresset habe.

Da nun bekannter Dingen bey einer alten und Haupt-Zollstadt, als wie z. E. zu Lartieden von einem Stuck Ochsen nur 4. kr. bezahlt werden, so konnten sie nicht begreiffen, warum sie bey einem Neben Zoll, wie Seegringen, und der noch darzu erst bey ihrem Gedencken neuerlich errichtet worden viermal so viel geben müsten.

Wann es so fort währe, so seye hier nimmer möglich, ehrlich fortzukommen. Sie wollten dahero in ihrem und des gantzen Mezger-Handwercks Namen um Obrigkeitliche Assistenz angelegentlich gebetten haben.

Actum ut supra.
Kolb Canzlist.

Num. CLII.

COPIA Schreibens von der Hoch-Fürstl. Regierung zu Oettingen an Herrn Burgermeister und Rath der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl, ddto. 15. Dec. 1694.

P. P.

Wir haben verlesen, wohin die Herren sich unter dem 21. dieß St. N. wegen zweyer gesetzter Oettingischen Zoll-Säulen als einer unterhalb Segeringen, in dem sogenannten Rheinfurth und der andern überhalb der Gaißmühl, gegen Steinbach, schrifftlichen beschwehren, und selbige wider amoviren zu lassen, begehren wollen. Weilen wir aber in dieser als einer gemeinschafftlichen Sache mit der Gräffl. Oettingischen Regierung zu Wallerstein vorhero zu communiciren haben. Als haben wür ein solches in Vorantwort freundlich avertiren, anbey die Herren zum Voraus versicheren wollen, daß die setzung sothaner 2. Säulen, an beeden obgedachten Orten zu Benemmung derjenigen Exemtion oder Libertæt, welche bißhero ihre Burger und die Ihrige in Zoll-Sachen gehabt haben, im geringsten nicht angesehen seye. Verbleiben denen



denenselben freundliche Dienste zu bezeigen willig, und überlassen Unß der göttlichen Protection heylwärtig.

Fürstlich Oettingische Geheime
und Hoff-Räthe.

Ad Num. 152.

COPIA Schreibens von der Hoch-Fürstl. Regierung zu Oettingen an Herren Burgermeister und Rath der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl, ddto. 14. Febr. 1695.

P. P.

Alß wir im Werck begriffen gewesen, der Herren ersteres vom 21. Dec. des zuruck gelegten 1694. Jahrs, anhero erlaßenes Beschwehrungs-Schreiben, wegen zweyer ersetzten Zoll-Säulen (als einer unterhalb Seegringen, und der andern überhalb der Gaißmühl) zu beantworten, ist uns deroselben anderweites vom 21. dieses St. Nov. gleichfalls geliefert worden, aus welchen beeden zu vernehmen gewesen, wie sehr Sie die Aufrichtung dieser beeden Säulen apprehendiren, und als Dero Stadt-Wesen und gantze Burgerschafft höchst præjudicirlich halten, mithin begehren wollen, daß solche wieder abgethan werden mögten, weilen man aber allhier nicht sehen kan, wie solche Zoll-Säulen Dero Burgerschafft oder gantzen Stadt-Wesen einiges Præjudiz zuziehen solten, indeme dieselben nicht um der Ihrigen, als welchen die bisherige Zoll-Befreyung noch immerhin nichts destoweniger verbleiben solle, sondern vielmehr um der fremden willen, welche den Zoll da und dorten vielfältig hintergangen, und defraudiret haben, gesetzet, und blos zu Verhütung des bisherigen Zoll-Betrugs optimo jure aufgerichtet worden seynd. Als haben wir dasjenige, was die Herren von ihrer fraischlichen Obrigkeit, als mit welcher diese Zoll-Sache ohnedem nichts zu thun hat, dißfalls gedencken wollen, cum debita reprotestatione billig contradiciren, jedoch mithin der Hoffnung leben wollen, es werden dieselben nunmehro die Sache bey solcher Erklärung in statu quo verbleiben lassen, und zu unbeliebiger Weiterung keine Ursache geben; die wir hingegen unter göttlicher Obhuts Empfehlung verbleiben.

Fürstlich Oettingische Geheime
und Hoff-Räthe.

Num. CLIII.

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Amen!

Kund und zu wissen seye jedermänniglich in Krafft dieses offenen Instruments, daß im Jahr nach der Gnadenreichen Geburth JEsu Christi 1752. in der 15. Römer-Zinnß-Zahl zu Latein Indictio genannt, unter Herrsch- und Regierung des Allerdurchläuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten

rrrr Für-

Fürsten und Herrn, Herrns FRANCISCI dieses Nahmens des ersten erwöhlten Römischen Kaysers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien und zu Jerusalem Königs ꝛc. ꝛc. Hertzogens zu Lothringen und Baar, Groß-Herzogens zu Toscana, Fürstens zu Charleville und Teschen, Marggrafens zu Montferrat, Nomeny und Pont à Mousson, Grafens zu Zutphen, Salm, Vaudemont, Falckenstein und Saarwerden ꝛc. ꝛc. Ihro Kayserl. und Königl. Mayestät Regierung im 8. Jahr;

Unsers Allergnädigsten Kaysers, Königs und Herrns; Donnerstag, so da ware der 12. Monaths-Tag Octobris Abends gegen 4. Uhr, wurde von Löbl. Canzley mir zu End benannt Kayserl. geschwohrnen und offenbahren Notario in dieser des Heyl. Röm. Reichs-Stadt Dinckelsbühl eine mit dem kleinen Canzley-Sigill verschlossene Requisition zugeschicket, diese hab ich sogleich erbrochen, und nachstehenden Innhalts befunden:

Wohledler,

Sonders Vielgeehrter Herr Notarius.

Prævia subarrhatione solita wird der Herr Notarius hierdurch dienstlich requiriret, die in der Anlage benahmste Zeugen über die zugleich beygehende Interrogatoria eydlich zu vernehmen, und uns gegen die Gebühr ein oder mehrer Instrumenta über den ganzen Actum zu gehen zu lassen;

Damit aber dieser Actus desto legaler seyn möge, so geben wir hiemit dem Herrn Notario Gewalt und Vollmacht in unserm Nahmen nicht allein die hierzu zu subrequirirende Gezeügen, sondern auch die zu verhörende Testes selbsten ihrer respect. Burger und Unterthanen Pflichten quoad hunc Actum zu entlassen; Die wir übrigens unter GOttes Obhuts Erlassung stetshin zu seyn versichern,

Des Herrn Notarii

Datum den 12. Octobris 1752.

Dienstwillige
Burgermeister und Rath der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl.

INTERROGATORIA.

1. Wie Zeug heisse, wie alt er seye, wo er gebürtig, und wer seine Eltern gewesen?
2. Wie lang Zeug schon in Dinckelsbühl seye?
3. Was vor ein Gewerb oder Profession er treibe?
4. Ob er seiner obhabenden Pflichten dieser Zeugschafft halber entlassen worden?
5. Ob er nicht aus denen Dinckelsbühlischen Waldungen öffters Holz nach Dinckelsbühl durch die Anspachische und Oettingische anmaßliche Zollstätte Seegringen, Witzmannsmühl und Lautenbach geführt?
6. Ob ihme bekannt, daß wenn entweder er oder sonst jemand auf Befehl des Magistrats, Hospithal oder Pfleg-Amts zu Dinckelsbühl aus denen Waldungen Holz in die Stadt geführet, jemahlen einiger Zoll zu Seegringen verlangt oder entrichtet worden?

7. Ob



7. Ob ihme bewust, daß solches jemahlen bey der Zollstatt Witzmansmühl geschehen?

8. Ob er jemahlen gehört oder gesehen, daß einiger Zoll von diesem Holz bey der Brandenburgisch-neu errichteten Zollstatt Lautenbach geschehen?

9. Ob es sonst bey einer benachbarten Zollstatt geschehen?

10. Ob nicht solches respective von 10. 20. 30. 40. 50. und mehr jahren also beobachtet worden?

Testes.

1. Hannß Jörg Mezger, Hospithal-Knecht.
2. Hannß Jörg Hirlbach, Hospithal-Knecht.
3. Balthas Haselreiner von Wörth.
4. Hannß Jörg Frosch von Wörth.
5. Jacob Schürle von Hellenbach.
6. Michel Weydenauer von Wörth.
7. Antoni Müller, Wirth von Wörth.

Omnes ad omnia Jnterrogatoria.

Von aussen stunde
An
Herrn Notarium Scherer.

Wann nun mich hierinnen meines Amts nicht entschlagen können, so machte zu der bevorstehenden Verhör auf den andern Tag, so da ware der 13. diß die erforderliche Anstalten, zu dem Ende hab ich an eben diesem Tag, Frühe um 7. Uhr Herrn Johann Gottfried Kolbe, Scribenten, und Johann Georg Schaller Burger und Schuhmacher beede dahier, durch meine Magd zu mir ruffen lassen, und bey deren Erscheinen ihnen die Ursache ihres Verlangens entdecket, wie auch die Magistratische Requisition vorgelesen, nach beschehener Ablesung sie beede zu dem bevorstehenden Actu als Instruments-Gezeügen subrequiriret, lezteren aber, massen ersterer mit keinen Pflichten gegen hiesige Stadt beschwehret, nach dem in der Requisition ertheilten Gewalt seiner aufhabenden Burger-Pflichten ad hunc actum behörig entlassen, hoc facto wurde dem Geschäfft selbsten (welches in meiner Behausung und dessen obern ordinari Schreib-Stuben zur Hand genommen) mit Vorruffung der von ihrer Obrigkeit an mich gewiesenen Gezeügen, so alle, bis auf den Balthas Haßelreiner von Wörth und Hannß Jacob Schürle von Hellenbach, als welche wegen hohen Alter nicht herein in die Stadt kommen konnten, und deßwegen den 16. und 17. in der Fruhe zu Wörth und Hellenbach in ihrer Behausung in Gegenwarth derer Instruments-Gezeugen auf nachstehende Weiß vernommen worden sind, erschienen, der Anfang gemachet, da ich ihnen dann den Requisitions-mäßigen Vortrag dahin gethan, wie sie wegen der anmaßlichen Zollstatt Witzmannsmühl, Seegringen und Lautenbach ein eydliche Aussage ad protocollum notariale thun mögten, und da sich keiner aus ihnen diesem Vortrag entschlagen, so wurden sie mit Ausnahm des Haßelreiners, welcher durch die Ubergab seines Hofs der Pflichten anvor entlassen, nach dem Innhalt der Requisition ihrer habenden Pflichten ad hunc actum ebenmäßig entlassen, nach der Pflicht Entlassung sie sammentlich

lich vor der schwehren Straff, des Meyn-Eydes gewahrnet, worauf alle mit Aufhöbung der gewöhnlichen drey Schwörfingern den Eyd selbsten nachstehender massen legali modo abgeschwohren:

Ich N. N. gelobe und schwöhre einen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen mit Herz und Mund, daß ich über diejenige Fragstücke, welche mir anjetzo vorgehalten werden sollen, die rechte, reine und ohnverfälschte Wahrheit, so viel mir darum wissend aussagen und berichten, hierinnen weder Lieb, Furcht noch Gunst, Geschenck, Gab, Freund- oder Feindschafft ansehen und wissendlich nichts verhalten will, so wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort.

Præstito hoc juramento hab ich alle Gezeugen bis auf einen und weiteres Ruffen, von mir abgehen lassen, diesen aber nach zuvor denen beeden Instruments-Gezeugen gegebener Weissung, daß sie nemlich auf eines jedens seine Aussage aufmercksam seyn sollen, befraget, wie folget:

Pro Nota. Ob schon bey dem Fragstück die dahin dirigirte Zeugen gleich darneben und nacheinander gesetzet sind, so habe nichts destoweniger einen jeden Zeugen insbesondere abgehöret, ein solches aber umb besserer Bequemlichkeit willen also eingerichtet, wie jetzo sich zeigt.

Interrogatorium I.mum.

Wie Zeug heisse, wie alt er seye, wo er gebürtig, und wer seine Eltern gewesen?

Ad Interrogatorium. I.mum.

Test. 1. Resp. heisse Hannß Jörg Metzger, seye 68. Jahr alt, gebürtig von Welchenholtz, und seine Eltern wären Bauersleuthe gewesen.

Test. 2. Hannß Jerg Hirlbach, 52. Jahr alt von hier gebürtig, sein Vatter wäre über 30. Jahr Hospital-Knecht gewesen.

Test. 3. Antoni Müller, seines Alters 64. Jahr, seye zu Wörth gebohren, allwo sein Vatter auch Wirth gewesen seye.

Test. 4. Hannß Jerg Frosch, 6. biß 67. Jahr alt, von Marckt-Zöbingen gebürthig, woselbsten seine Eltern Bauers-Leuthe gewesen.

Test. 5. Balthas Haßelreiner, seye 48. Jahr alt zu Wörth gebohren, sein Vatter seye ein Zimmermann gewesen, und der Zimmerwolff genennt worden.

Test. 6. Michel Weydenauer 8. bis 69. Jahr alt, zu Wörth gebohren, und seye sein Vatter zu gedachtem Wörth ein Zimmermann gewesen, welcher lange Jahr in dem hiesigen Hospital gebarbeitet habe.

Test. 7. Hannß Jacob Schürle, 75. Jahr alt, von Hellenbach gebürthig, und seye sein Vatter ein Bauersmann und ebenmäßig Dinckelsbüglischer Haubtmann zu gedachtem Hellenbach gewesen.

Interrog. 2.dum.

Wie lange Zeug schon in Dinckelsbühl seye?

Ad Interrogat. 2dum.

Test. 1. Resp. seye bereits 36. Jahr in Dinckelsbühl.

Test



Test 2. sein lebtag, ausser 10. Jahre, welche er in der Fremd zugebracht habe.

Test. 3. schon erwehnter massen seye er nicht zu Dinckelsbühl, sondern zu Wörth gebohren und erzogen.

Test. 4. zu Dinckelsbühl seye er nicht wohnhafft, wohl aber zu Wörth schon 19. Jahr.

Test. 5. zu Dinckelsbühl seye er niemals gewesen, sondern habe sich die meiste Zeit, massen er ein so anders Jahr in der Nachbarschafft gedienet, in Wörth aufgehalten.

Test. 6. Er seye nicht zu Dinckelsbühl, sondern schon erwehntermassen zu Wörth gebohren und erzogen, folgsam so lang er lebe zu Wörth.

Test. 7. seye seiner Lebtag nicht zu Dinckelsbühl gewesen, sondern beständig zu Hellenbach wohnhafft.

Interrog. 3.tium.

Was vor ein Gewerb oder Profeßion er treibe?

Ad Interrogat. 3.tium.

Test. 1. Resp. Er hab kein andere Profession erlernet, als mit denen Pferden umzugehen, und diese Profession treibe er noch bis auf heutigen Tag.

Test. 2. Er habe die Weber-Profession erlernet, treibe aber solche nicht mehr sondern habe um seines alt abgelebten Vatters, Dienst, welcher Hospitalknecht gewesen, angehalten, diesen versehe er noch.

Test. 3 habe die Wirthschafft zu Wörth besessen, solche aber vor noch nicht völlig 7. Jahren seinem Sohn gleichen Nahmens übergeben, bey dem er anjetzo sein Leibgeding habe.

Test. 4. Er habe zwar das Weber-Handwerck erlernet, doch treibe er solches nicht mehr, sondern ernähre sich mit der Bauren-Arbeit.

Test. 5. Er seye in seinen jüngern Jahren ein Bauersmann gewesen.

Test. 6. treibe das Bauren-Handwerck.

Test. 7. treibe kein Gewerbschafft mehr, sondern hab sich durch die Ubergab seines Haußes an seinen Sohn, in die Ruhe begeben.

Interrogatorium 4.tum.

Ob er seiner obhabenden Pflichten dieser Zeugschafft halber entlassen worden?

Ad Interrogatorium 4.tum.

Test. 1. Resp. Ja, seye seiner Pflichten bereits entlassen worden.

Test. 2. Ja, und zwar wie er verstanden durch mich Notarium.

Test. 3. Ja, seye deren entlassen.

Test. 4. Ja, seye seiner Pflichten verstandener massen entlassen.

Test. 5. Er seye deren bereits vor 7. Jahren durch die Ubergaab seines Guts an seinen Sohn, entlassen worden.



Test.

Test. 6. Ja, seye seiner Pflichten entlassen.

Test. 7. Ja.

Interrogat. 5.tum.

Ob er nicht aus denen Dinckelsbühlischen Waldungen öffters Holz nach Dinckelsbühl durch die Anspachisch- und Oettingische anmaßliche Zollstätte, Seegringen, Witzmannsmühl und Lautenbach geführet?

Ad Interrogatorium 5.tum.

Test. 1. Resp. Er habe in 34. Jahren bey der Witzmannsmühl nicht nur 100. Fuhren, sowohl von Bau- als Brennholz aus denen Gemeinschafftlichen Waldungen vorbey geführet, desgleichen auch durch Seegringen und Lautenbach.

Test. 2. Ja, schon offt, seith daß er bey seinem Dienst seye.

Test. 3. so lang er auf seiner Wirthschafft gewesen, nemlich 45. Jahr habe er vieles Dienstholtz aus denen Dinckelsbühlischen Waldungen geführet, desgleichen seye er auch mit eigenem von der Herrschafft erkaufften Holtz gegen Lautenbach und durch Mazenbach gefahren, und von diesem Holz wäre ihme kein Zoll angefordert worden. Die Wizmanns-Müller Zollstadt aber hab er niemalen passirt.

Test. 4. Ja, er habe so lang, als er zu Wörth seye, viele Fuhren aus denen Dinckelsbühlischen Waldungen in die Stadt gethan. Wobey zu bemercken, daß als er vor ohngefehr 15. Jahren der gewesenen Frau Baurenvogt Mayrin aus den Dinckelsbühlisch sogenannten Baurenvogts Weyhern die daran gestandene Erlen, welche 10. Claffter ausgemachet, hinein in die Stadt geführet zu Seegringen an keinen Zoll gedacht worden seye.

Test. 5. Er habe theils als Knecht bey dem Wirth zu Wörth, theils als Unterthan viele Gesellen und Dienst-Fuhren nach Dinckelsbühl durch Seegringen gethan, durch Lautenbach und Witzmannsmühl aber hab er niemahlen Holtz geführet.

Test. 6 Ja, habe seiner Lebtag aus dem Dinckelsbühlischen Holtz viele Fuhren in die Stadt durch die Zollstatt Seegringen gethan, durch den Witzmannsmüller und Lautenbacher-Zoll aber hab er kein Holtz geführet.

Test. 7 Ja, und zwar durch die Witzmannsmüller- und Seegringer-Zollstatt hab er nicht nur 1000. Claffter helffen hinein in die Stadt führen, auf die Lautenbacher Zollstatt aber, wisse er nicht, daß er ein einzigs mahl mit Holtz gefahren seye.

Interrogat. 6.tum.

Ob ihme bekanndt, daß wann entweder er oder sonst jemand auf Befehl des Magistrats, Hospital- oder Pfleegamts zu Dinckelsbühl aus denen Waldungen Holtz in die Stadt geführet, jemalen einiger Zoll zu Seegringen verlangt oder einer entrichtet worden?

Ad Interrogatorium 6.tum.

Test. 1. Resp. Sie hätten niemals einen Zoll entrichtet, seye auch von ihnen Knechten niemalen einer verlanget worden.

Test. 2. Er wiße kein einziges mahl, daß von ihme Deponenten zu Seegringen weder ein Zoll verlanget, noch weniger aber einer entrichtet worden seye.

Test.

Test. 3. Von diesem habe er niemalen etwas gehöret, sondern wann er oder andere auf Befehl des Magistrats, Hospitals oder der gemeinschafftlichen Pfleegen Holtz hätten führen müssen, so seye solches allzeit Zoll frey gewesen.

Test. 4 Es wären alle Jahr von denen Unterthanen gegen 300. Claffter Holtz in die Stadt geführet, aber von dem Seegringer Zollner niemalen einiger Zoll verlanget worden.

Test. 5. Nein, es habe niemandt in 50. bis 56. Jahren einen Zoll von dem Holtz verlanget.

Test. 6. Es seye niemalen ein Gedancken gewesen einen Zoll zu verlangen, noch weniger aber einen zu entrichten.

Test. 7. Nein, man habe keinen begehrt, folgsam seye auch keiner gegeben worden.

Interrogat. 7 mum.

Ob ihme bewust, daß solches jemahlen bey der Zollstatt Witzmannsmühl geschehen ?

Ad Interrogatorium 7 mum.

Test. 1. Resp. Nein. Zwar der Zollner auf der Witzmanns-Mühl habe zum öftern gegen ihnen Knechten jedoch aber mit lachenden Mund geäußeret: die Herren von Dinckelsbühl könnten wohl auch einmal einen Zoll geben, deswegen aber seye doch keiner mit Ernst verlanget worden.

Test. 2. Die Wahrheit zu sagen, so seye er nicht viel bey der Witzmañs-Mühl vorbey gefahren, sondern er hab seine meiste Fuhren aus dem Brand durch Wörth gethan, so offt er aber bey der Witzmanns-Mühl vorbey gefahren, so seye niemalen einiger Zoll verlanget worden.

Test. 3. von dem Zoll auf der Witzmannsmühl seye ihme nichts bewust.

Test. 4. sey ihme gar nichts von dieser Zollstatt bekanndt.

Test. 5 von dieser Zollstatt könne er der Ursachen keine Auskunfft geben, weilen er auf selbige zu keiner Zeit gekommen seye.

Test. 6. Das wiße er nicht.

Test. 7. Er hätte aus denen Dinckelsbühlischen Waldungen, welche bey der Witzmannsmühl liegen, schon erwehnter massen viele hundert Claffter Zeit seines Lebens heraus und in die Stadt geführet, es wäre aber sowohl von dem jezigen Zoller als dessen Vatter niemals daran gedacht worden deshalben einen Zoll zu verlangen; Ja es habe der Würth und zugleich Zoller auf der Witzmannsmühl denen Leuthen um den Lahn vieles Holtz bey seiner Zollstatt vorbey geführt, und er Zoller habe weder von denen Leuthen einigen Zoll verlanget, noch selbsten eigenmächtiger weiß einen genommen.

Interrogat. 8.vum.

Ob er jemalen gehört oder gesehen, daß einiger Zoll von diesem Holtz bey der Brandenburgischen neu errichteten Zollstatt Lautenbach geschehen?

Ad Interrogatorium 8 vum.

Test. 1. Resp. Er hätte viel Holtz in dem Diebsteig geholet, und seye damit Lautenbach zugefahren, man habe aber niemals einigen Zoll verlanget.

Test. 2. Nein, so lang er wiße und dencke, seye zu Lautenbach kein Zoll verlanget worden.

Test. 3. Nein, habe jemals nicht gesehen oder gehört, daß ein Zoll zu Lautenbach wäre entrichtet worden.

Test. 4. wiße von dieser Zollstatt nichts.

Test. 5. Das könne er nicht sagen, doch wiße er gar wohl, daß vor diesem mit denen Zöllen Oettingischer Seits es nicht so gewesen seye. Dann wann man einen rechtmäßigen Zoll hätte, so wäre solcher vor 60. und mehr jahren, welches aber nicht geschehen, verlanget und abgereichet worden.

Test. 6 Er habe weder gehört noch gesehen, daß einiger Zoll zu Lautenbach entrichtet worden seye.

Test. 7 wie es mit dem Zoll zu Lautenbach, sowohl in denen ältern als jezigen Zeiten seye gehalten worden, das wiße er nicht.

Interrogat. 9.num.

Ob es sonst bey einer benachbarten Zollstatt geschehen?

Ad Interrogatorium 9.num.

Test. 1. Resp. Er wiße kein einzig benachbarte Zollstatt, da ein Zoll von ihnen Knechten wäre gereichet worden.

Test. 2. Vor ohngefehr 10. Tagen, da er Deponent und noch ein Hospital-Knecht an Bernhardsweiler mit 2. Wägen Bretter vorbey gefahren, so wäre des Wirths Sohn zu gedachtem Bernhardsweiler zu ihme Deponenten heraus gekommen, und hätte ihne befraget, wie viel Bretter er und sein Cammerad führe, und als er in Antwort ertheilet, wie jeder ein Geschock und etliche Dillen darüber führe, so habe obiger Wirths Sohn geäußeret: daß der Zoll-Inspector von Crailsheim in dem Wirths-Hauß seye, sie müsten also den Zoll davon entrichten; worauf er Hirlbach gesagt habe: er hatte niemals keinen Zoll gegeben, seye auch nicht gesonnen einen zu geben. Mit dieser Antwort seye der Wirths Sohn ohne ein Wort darauf zu sagen zuruck gegangen, er und sein Cammerad aber wären ihres Wegs fortgefahren.

Test. 3. Nein, wisse bey keiner Zollstatt, daß von einem aus den Dinckelsbühlischen Waldungen geführten Holtz wäre ein Zoll verlanget worden.

Test. 4. er seye sonst bey keiner benachbarten Zollstatt vorbey gefahren, daher könne er auch nicht sagen, ob man habe einen Zoll geben müssen oder nicht; doch seye ihme soviel bewust, daß die Dinckelsbühlische Holtz-Fuhren überhaubts bey allen Zollstätten zollfrey gelassen worden seyen.

Test. 5 Er wisse um kein benachbarte Zollstatt, ausgenommen, wann sie von Wörth aus, nach Nördlingen oder Oettingen mit Holtz oder Bretter gefahren seyen, so habe man entweder zu Mönchs-Roth oder zu Schneidheim einen Zoll geben müssen; Uberhaubts wären die in der Nachbarschafft stehend Brandenburgisch- und Oettingische Zölle neu- und noch nicht lang aufgerichtet, und eben deßwegen hätten sich Anfangs die Unterthanen, die man um den Zoll angestrenget, solchen zu geben geweigeret, mit Gewalt und öffterer Hinwegnahme der Sperr-Ketten zum Zoll reichen anhalten wollen.

Test. 6 Es seyen von denen benachbarten Zollstätten kein Zoll in so lang verlanget worden, biß allererst die Rothemer einen begehret, alsdann wären die übrige nachgefolget.

Test.

Test. 7 Es seye in der Nachbarschafft kein Zoll, als der zu Güttingen wie auch zu Krapfenau, und zwar seye ersterer Zoll ungefehr 35. Jahr aufgerichtet, während dieser Zeit wisse er, daß von keiner Zollstatt einiger Zoll verlanget worden, wo doch durch die Krapfenauer Zollstatt, aus dem daran gelegenen Hospithal-Holtz alle Jahr viele Claffter in die Stadt geführet werden, aber kein Zoll davon verlanget worden seye.

Interrogat. 10.mum.

Ob nicht solches Respect. von 10. 20. 30. 40. 50. und mehr Jahren also beobachtet worden.

Ad Interrogatorium 10.mum.

Test. 1. Resp. Ja, so lang er bey dem Dienst seye, welches bereits schon 36. Jahr wäre, habe auch von seinem Vorfahrer nie davon reden hören, daß jemals ein Zoll von denen Hospithal-oder Stadt-Cammer Knechten, wann sie Holtz aus denen Dinckelsbühlischen Waldungen geführet, wäre verlanget worden.

Test. 2 so lang er dencke, auch von seinem verstorbenen Vatter, welcher etlich und80. Jahr alt worden, gehört habe, so seye niemals ein Zoll begehrt worden.

Test. 3. so lang er dencke, welches 50. Jahr gar wohl seye.

Test. 4 Ja, und seye ein solches nicht allein in denen 19. Jahren, die 3. letztere Jahr ausgenommen, also beobachtet worden, sondern er habe auch von seines Vatters Bruder der zu Wörth ein Dinckelsbühlischer Unterthan und 71. jähriger Mann gewesen, zum öfftern gehöret, daß die Dinckelsbühlischen Unterthanen das Jahr hindurch nicht nur 100. Claffter Holtz in die Stadt geführet hätten, doch wäre zu Seegringen niemalen ein Zoll verlanget, noch weniger gegeben worden.

Test. 5. er dencke ihm gar wohl, daß man vor etlich und 40. Jahren keinen Zoll zu Seegringen entrichtet habe.

Test. 6. so lang er dencke, so wisse er, daß zu Seegringen von dem Holtz kein Zoll seye verlanget worden.

Test. 7. Er dencke es nicht nur allein ihme Zeit seines Lebens, sondern er habe auch von seinem alt verstorbenen Vatter und Groß-Vatter offt gehöret, daß so wohl auf der Witzmannsmühl als zu Seegringen niemals einiger Zoll wäre verlanget worden, und eben deßwegen müsse er sich verwundern, daß erst seit etlichen Jahren wegen diesen beeden Zöllen die Unterthanen angehalten werden.

Nachdem nun solchergestalten die vorbenannte Gezeugen ein jeder insbesondere seine beschwohrne Aussage ad Protocollum gegeben; So habe hierauf auch einem jeden aus ihnen dasjenige wiederum deutlich vorgelesen, und also diese von ihnen sammentlich bestättiget worden, selbige mit auferlegtem Stillschweigen von mir entlassen, also diesen ganzen Actum beschlossen. Wobey zu mercken, daß Balthas Haßelreiner von Wörth nach geendigter Vorlesung seiner Deposition, dem Protocoll noch anzufügen gebetten; Obwohlen er angezeigter massen ein Mann von 84. Jahren, so könne er nach seinem abgelegten Eyd gar wohl sagen, daß GOtt ihne mit einer solchen Vernunfft bis da-

her erhalten habe, wo er alles, was vor 50. und mehr Jahren geschehen, so gut wisse, als wann es erst vor 10. Jahren geschehen, und eben deßwegen all dasjenige, was er allererst habe von sich kommen lassen, wohlbedächtlich deponiret habe.

Geschehen seynd all diese Ding, im Jahr Christi, Indictione Romana, Monath, Täg, Stund und Ort wie oben schon unterschiedlich angeführet worden.

Und weilen ich aus Röm. Kayserl. Mayestät Macht und Gewalt offenbar geschwohrner Notarius mit und nebst den Eingangs benannten Gezeugen diß alles, wie es sich gegenwärtig darnieder geschriebener befindet, aus eines jeden Gezeugens Mund selbst gehört und verstanden; Als hab ich solches fleißig und getreulich ad Notam & Protocollum genommen, auch so fort in gegenwärtige Formam Instrumenti redigiret, dieses mit meinem protocoll wohlbedächtlich collationiret, und nach befundener Gleichförmigkeit so wohl ich als meine beede Gezeugen hier eigenhändig unterschrieben sodann mein conferirtes Notariat-Signet, jene aber ihr gewöhnliches Pettschafft beygedrucket, und also corroborirter extradiret.

Ad hæc omnia ac singula legali quo supra modo Rogatus atque Requisitus,

(L.S.) Georg Carl Scherer
Not. Cæs. publ. Juratus
in fidem præmissorum mpp.

(L.S.) Johann Gottfried Kolbe,
als erbettener Zeug.

(L.S.) Johann Georg Schaller,
als erbettener Zeug.

Num. CLIV.

Actum in Cancellaria den 13. Febr. 1756.
Coram Deputatione ordinaria.

Erscheinet der hiesige Unterthan und Wirth Dambacher von Greiselbach, und zeiget pflichtmäßig an, es habe Ludwig Glöckler ein Strumpfwürcker und Oettingischer Unterthan zu Mönchsroth, ingleichen der auch Fürstlich-Oettingischer Unterthan Georg Weinert von Mönchsroth gestern in seinem Wirthshauß frey erzehlet, daß sie das meiste von demjenigen Holtz, welches Mönchsroth seit einigen Jahren der Stadt Dinckelsbühl weggenommen, ausmessen müßen, und daß das meiste davon denen Oettingischen Beamten zu Theil worden seye.

Beede gedachte Unterthanen hätten es an den Fingern hergerechnet und gesagt; zwey aus der Hetschenlach genommene Forel habe der Herr Oberamtmann von Schell mit dem Amts-Verweser Oeder und dem Amtknecht getheilt, etliche Claffter Holz seyen in die Wach-Stuben vor die Oettingische Soldaten, etliche Claffter vor gedachten Herrn von Schell, gegen 40. Claffter in die Auffenbergische Zügelhüthen zu Schaffhaußen, und das übrige nebst denen aus der Hetschenlach genommenen Stöcken in die zweyte Auffenbergische Zügelhütte zu Mönchsroth geführet worden.

Ad-

Ad lit. daß der Dorffshauptmann von Willburgstetten ein gleiches auch von Oettingischen Unterthanen gehöret haben solle.

Actum ut supra.
Kolb Canzlist.

Actum in Cancellaria den 18. Febr. 1756.
Coram Deputatione ordinaria.

Wurde dato der hiesige Unterthan und Dorffs-Hauptmann Bolzmacher zu Willburgstetten vorgefordert, und befragt, ob er wisse und gehöret habe, wohin das in leztern Jahren von Mönchsroth vielfältig weggenommene Brenn-Holtz gekommen seye? Worauf derselbe zu vernehmen gegeben, daß ihme der Mönchsrothische Unterthan und Mezger Conrad Willhelm erst vor 14. Tagen gesagt habe, daß das allermeiste von diesem Holtz in die beyde Auffenbergische Zügelhütten, denen es an Holtz gemangelt, nach Mönchsroth. und Schaffhausen abgeführet worden seyen. Ad instantiam warum er solches nicht alsogleich angezeiget habe, verantwortet er sich dahin, daß es eine Refier-kündige Sache seye, und er geglaubt habe, es seye Einem Löbl. Magistrat schon längstens bekannt.

Actum ut supra.
Kolb Canzlist.

Num. CLV.

Actum in Cancellaria den 18. December 1751.
Coram Deputatione ordinaria.

Erscheinet auf citiren der hiesige Unterthan und Wirth Dambacher zu Greyselbach, deme sofort in Gemäßheit des ergangenen Rathsschlußes, nach vorgängiger Eröffnung, daß er die von dem Mönchsrothischen Zoller Lauermann wider den Magistrat ausgestossene Injurien eydlich ad protocollum geben müsse, die Meyneyds-Warnung vorgelesen, und hinlänglich erkläret worden, quo facto derselbe deponiret: Zu selbiger Zeit, da von Seiten Mönchsroth denen Dinckelsbühlischen Bauren das Holtz abgepfändet worden, wäre der Mönchsrothische Zoller Jacob Lauermann in sein Wirthshauß gekommen, und hätte allda wegen des Herrn Pfarrers von Greyselbach Magd, welche vorm Jahr schwanger geworden, mit ihme Deponenten disputiret, und unter dem Disput von sich komen lassen, seine Herren hätten ja auf dem Landgraben nichts zu befehlen, auch in ihrer eigenen Unterthanen Häußer nichts zu straffen; und da er Dambacher entgegen im Eyfer geäußert: er sollte mit solchen Reden innhalten und wißen, daß der Löbliche Magistrat so gut wie ein jeder Fürst und Graf auch auf dem Land in denen ihme gehörigen Dorfschafften die Jurisdiction habe, so hätte der Lauermann abermalen geschimpfet: „Er Deponent solle nicht so viel „aus seinen Herren machen, es wäre ja bekannt, wer sie seyen Pfeffer-Krä„mer, Strümpfstricker, und keine Studirte; er seye erst kürzlichen durch die „Stadt geritten, allda hätten die Herren vor ihme, und er nicht vor ihnen den „Huth abgezogen, er gestehe frey, es begegne ihm ein Oettingischer Hund lie„ber, als ein Dinckelsbühlischer Unterthan, er wolle die Dinckelsbühler nach



„ scheren, und das Kind in Mutter-Leib nicht schonen, und auf alle Weiß
„ und Weeg suchen, wie er die Dinckelsbühler Unterthanen in Schaden und
„ Unglück bringe.

Auf solche Reden habe er Dambacher sich nicht länger mehr enthalten können, sondern nach seiner Schuldigkeit ihne Lauermann angreiffen wollen, er seye aber davon abgehalten, und von seiner Wirthin zur Stuben hinaus gezogen worden, auch nimmermehr hinein gekommen. So viel seye ihme noch wissend, und könne er auch mit einem leiblichen Eyd bekräfftigen; der dahiesige Burger und Metzger Friedrich Schuster aber, als der neben dem Lauermann gesessen, werde vielleicht mehrer aussagen können.

Da ihme Deponenten um beßerer Sicherheit willen, seine Aussage nochmalen vorgelesen, und er durchaus darein bekennet; so ist auch nach vorhergängig abgelegter Handgelübd der Eyd von ihme würcklich abgeschworen worden.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Num. CLVI.

Actum Weiltingen den 27. Nov. 1751. Coram me Præfecto Buttersack, Consule Schöppler, Scabino Dambacher.

Nachdeme von dem Löbl. Magistrat zu Dinckelsbühl s. d. 24. Nov. c. a. die Requisition an das allhiesige Amt ergangen, den anhero gehörigen Unterthanen Hannß Michael Feyle zu Greuselbach über ein- und andere Reden, welche der Zoller Jacob Lauermann von Mönchsroth in dem Wirthshauß zu Greuselbach wider wohlgedachten Magistrat ausgestossen habe, eydlich zu vernehmen, und alsdann deßen Deposition an Denselben zu übermachen, man auch von Amts wegen sothanen Nachbarlichen ansuchen nicht entstehen wollen; So ist dannenhero schon ermelter Feyle auf heute vor Amt citirt, und demselben fordersistens die Ursach seines Hierseyns eröffnet, sofort aber ernstlich erinnert worden, die reine Wahrheit keinem Theil zu lieb, und auch keinem Theil zu leyd, zu reden, sondern bey seiner Aussag dergestalten sich aufzuführen, wie er es dereinstens vor GOtt zu verantwortten getraue, hat auch, nachdeme der Eyd und dessen Wichtigkeit ihm vorgehalten, solcher auch von ihme würcklich abgeschwohren worden, folgendes deponirt:

Es seyen schon 8. Wochen, daß er in dem Wirths-Hauß zu Greuselbach gewesen, da er dann den Zoller Lauermann von Mönchsroth allda angetroffen, welcher schimpfliche Reden wider die Herrn zu Dinckelsbühl ausgestossen, sie Bändel-Crämer genennt, und, daß sie gar nichts seyen, sich habe vernehmen lassen.

Er habe noch mehrers geredt, allein seye er Deponent, schon ein alter Mann von 79. Jahren, welcher sich deßen nicht mehr erinnern könne, und wann man ihn auch gleich viertheilen sollte. Der Wirth von Greußelbach seye auch in der Stuben geweßen, welcher gleichfals alles mit angehöret habe, was der Lauermann gesprochen. Weiter wiße er nichts, hat auch darmit seine Aussag be-

beschlossen, und ist, nachdeme man vorstehendes ihm vorgelesen, und er solches, daß es seiner Außag gemäß seye, declariret hatte, imposito prius silentio dimittirt wiederum worden.

Vorstehende Verhandlung bezeugen bey ihren Pflichten, Actum quo supra.

Amtmann zu Weiltingen
Ernst Ludwig Buttersack.
Richtere
Johann Georg Schöppler,
Gerichts Burgermeister.
Hannß Michael Dambacher,
des Gerichts.

dem Original conform zu seyn, den 9.ten Decembris 1751.

T. Amtmann zu Weiltingen,
Ernst Ludwig Buttersack.

Num. CLVII.

EXTRACT der sub 20. Aprilis 1752. ad Cameram Imperialem aberlaßenen unterthänigsten Additional-Anzeige in Sachen Dinckelsbühl contra Oettingen, Mandati de relaxando &c. &c. in specie das Marckungs-Recht betreffend.

rc. rc. Es hat aber Gegentheil in allen bisanhero mit der Stadt Dinckelsbühl angefangenen Troublen hinlänglich zu verstehen gegeben, daß er sich an den recursum ad excellissima dicasteria wenig kehre, somit auch dißmahlen sich dadurch von weiterem widerrechtlichen Proceß wider den arretirten Burger nicht abwendig machen, sondern denselben in ein enges Gefängnuß werfen, creuzweiß schließen, zur Inquisition ziehen, und nunmehro auf ein halbes Jahr ad operas publicas condemniren lassen, wie solches alles aus dem von dem arretirten Burger heimlicher Weiße aus seinem engen Arrest an sein todt krančes Weib aberlaßenen copialiter anliegenden Brieflein des mehrern erhellet, auch sonsten durch allgemeine und gegründete Nachricht vollkommen sich verificiret. rc. rc.

Ad Num. 157.

COPIA des von dem in Oettingen widerrechtlich arretirten Dinckelsbühlischen Burger und Steiners Krepfhäußers an sein todt krančes (und noch vor seiner Loßlassung würcklich verstorbenes) Eheweib in Dinckelsbühl geschickten Briefleins.

Dieses hab ich geschrieben, ach ich weiß nicht, warum mir meine treue Dienste so schlecht belohnet werden, indeme ich nur wegen der Bauren und des Oeders hal-



halben Creutzweiß geschloßen bin, und mir wegen des Fürsten in geringsten nichts beybringen können, wann mir aber nicht bald geholfen wird, da ich ein halb Jahr soll schantzen, in Ketten und Banden, so werde ich meine liebe Kinder nicht mehr zu sehen bekommen, hiemit hast du von meiner Hand diese verstohlene Schrifft, der GOtt Abraham Isaac und Jacob sey mit Euch.

Johann Caspar Kropfshäußer.

Num. CLVIII.

COPIA Schreibens von J. A. Vogelgsang Hoch-Fürstl. Oettingischen nachgelassenen Cammer-Diener und Chirurgo an den alten Kropfshäußer zu Dinckelsbühl de dato Oettingen 1. August 1752.

P. P.

Ich habe nicht ohnhin gekonnt auf Ersuchen seines Sohnes zwar unbekannter Weise gegenwärtiges Schreiben an Herrn Kropfshäußer abgehen zu laßen, und denselben zu benachrichtigen, wie daß dessen hier in Arrest liegender Sohn der Rabenwirth von Dinckelsbühl vor einigen Tagen im Steinbruch, wo er arbeiten thut, die Fatalitæt gehabt, daß er bey Aufhebung eines großen und schwehren Steins mit einem großen Heb-Eisen, so unter dem Stein ihme abgewichen, dergestalt zu Boden geworffen, und Linckerseits unterhalb der Wartzen auf die Brust getroffen worden, so ihme nicht nur allein durch diese gewaltsame Contusion Blut auswerffen und vieles coagulirtes Geblüth auch vornen auf der Brust hinten im Rucken, und Athem holen, Reden und Husten sehr großes Brennen und Stechen, auch solche sensible Schmertzen causiret, so daß wohl zu vermuthen, daß vieles geronnen Blut von dem gewaltsamen Schlag sich gesammlet. Hat also derselbe sein Vertrauen zu mir gehabt, und mich verlanget, ihme als Chirurgus zu assistiren, da ich ihme sogleich zur Ader gelassen, und mit Verschreibung innerlicher Medicamenten aus der Apothecken, als auch äusserlich der Maledie so begegne, daß wohl in das künfftige an seiner Gesundheit keinen Præjudiz bringen mögte, es verursachet aber, wie leicht zu erachten, viele Unkosten vor Medicin und Mühe auch dienlicher Speiß und Tranck, weilen die dermalige Kost sehr schlecht. Zweiffle also nicht, es werde Herr Kropfshäußer seinen Sohn hierinnen nicht lassen, und ihme als Vatter mit Geld an Handen gehen. Ich meines Theils werde an ihme thun, was der Zustand erfordert, und einem rechtschaffenen Chirurgo zustehet; der ich übrigens nebst schönster Begrüßung verbleibe.

ꝛc. ꝛc.

Num. CLIX.

Actum in Cancellaria den 25. April 1752.
Coram Deputatione ordinaria.

Wolffgang Boltzmacher hiesiger Unterthan und Dorffshaubtmann zu Willburgstetten zeiget pflichtmäßig an, was maßen gestern Nachmittag zwischen 3.

und



und 4. Uhr der Mönchsrothische Zoller Jacob Laurmann, nebst dem Amt-Knecht, und 10. Mousquetier mit aufgepflantzten Bajonetts in Willburgstetten abermahlen eingefallen seyen, und das daselbst neuerlich wiederum an das Wirthshauß angeschlagene Hochlöbl. Schwäbische Creyß-Patent gewaltthätiger Weiße abgerissen, und hiebey des Wirths Knecht ohne die geringste Ursache mit Stock-schlägen sehr hart tractiret, auch bey ihrem Abzug noch in dem Dorff 2. Freuden-Schuß gethan, und ihren Weg gegen Greyselbach zu genommen hätten; Wobey sich einer von den Mönchsrothischen Commandirten verlauten lassen, daß woferne sich ein solcher Hund (die auf dem Platz gestandene junge Pursch vermeynend) unterstehen würde, sich ihnen zu nähern, er solchen sogleich über einen Hauffen schiessen wolle.

Hannß Martin Kugler ebenfalls hiesiger Unterthan und Dorffshauptmann zu Greyßelbach thut die gleichmäßige Anzeige, daß gestern Abends zwischen 4. und 5. Uhr auch das nemliche Creyß-Patent von dem Wirthshauß daselbst, durch die oben benannte Mönchsrothische commandirte Mannschafft gewaltthätig hinweggenommen, und von einem derselben auf die Staffeln des Haußes hingeworffen, und mit Füßen getretten worden, auch vor dem Wirthshauß 5. Schuß geschehen seyen.

Præv. prælect. & confirm. dimissi.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Num. CLX.

Actum in Cancellaria den 15. May 1752. Coram Deputatione ordinaria.

Erscheinet Johann Georg Hahn Dorfs-Haubtmann zu Unterkemmeten und zeiget nebst dem Daurenweyler Holtzwarthen Peter Leyh gebührend an, daß als er und übrige hiesige Unterthanen den 12. hujus dem ergangenen Befehl zu Folge aus dem Höfleins-Holtz das daselbst aufgemachte Brennholtz nach dem hiesigen Magazin abführen wollen, und damit auf die Strasse zwischen der Witzmannsmühl und der Mutschach gekommen, sie von 12. Dirrwangischen mit Unter- und Ober-Gewöhr versehenen Mousquetiers wider alles Vermuthen angehalten worden seyen. Gedachte Mousquetiers hätten sogleich einige Scheiter von den Wägen abgenommen, und bey einem davon aufgemachten Feuer in dem Wald auf mehrere Wägen gepaßet. Nachdeme sie aber wahrgenommen, daß mehrere Wägen nicht mehr kommen würden, wären sie mit denen schon arretirten Wägen welche mit 10. Claffter weniger 1. viertel Holtz beladen gewesen, nach Dürrwangen abmarschiret, woselbst die Bauren das Holtz abladen müßen, und allererst um 10. Uhr wieder abfahren dörffen.

Hiebey seye der besonders merckliche Umstand unterloffen, daß die Haßlacher einem Dürrwangischen ihre Fuhr vermiethet gehabt. Dieser seye nun auch unter den arretirten gewesen, habe aber auf expressen Befehl des Pflegers zu Dürrwangen von dortaus incontinenti noch einmal in das Höfleins-Holtz abfahren und annoch 2. Claffter abhohlen müssen.

Als er Deponent Hahn wider diese Thätlichkeit protestirt und vorgestellt habe, daß es Besoldungs-Holtz seye, habe der Pfleger hierob etwas gestutzet,

 und

und nach einem kurzen Nachsinnen gesagt, es seye ein Ding. Mit ihme Hahn seye hiebey noch am übelsten verfahren worden. Er habe nemlich vor ohngefehr 14. Tagen eines Dürrwangischen Unterthanens Eheweib, welche im Eychwald unbefugter Dingen gegraßet, die Sichel auf expressen Befehl des just bey Abzehlung des Holtzes zugegen gewesenen Herrn Oeconomie Deputati Buschen abnehmen müssen. Nachdeme er nun heute auf obgedachte Art nach Dürrwangen gekommen, habe ihn der dortige Jäger dieserhalben verklagt und vorgestellt, daß die Pfandung nicht Dinckelsbühl sondern ihme zukomme.

Auf dieses habe der Herr Pfleger ihn Deponenten sogleich in den Thurn sperren lassen, worinnen er gegen 3. Stunden verharret, und länger würde harren müßen, wann er nicht durch einen Expressen die abgepfändete Sichel von Kemmethen abhohlen lassen, und nach Dürrwangen gelieffert hätte.

Dem Dürrwanger Amtknecht habe er 17. Kr. noch erlegen müssen.

Præv. prælect. confirm.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Num. CLXI.

COPIA Friederich Grauv zue Oting.

Unßern gunstlichen Grus zuvor, Ersam, Weyß, liebe Freund. Welchermaßen Ir Uns in unserm abwesen, clagendt in schrifften, von wegen der furgangenen und zugefugten Beschwerden, so Unsere und Unsers Bruders Grauv Ludwigs Reütter im abziehen Euch und Eueren underthonen, mit aufschlagung der Zörung, Im Fleckhen Wilburgstetten, und dann sonsten erzaigt &c. ersuecht, das haben unser haimbgelasene Räthe, unns zue unßer Wederhaimkhunfft unterthenig furbracht. Und hetten uns gleichwol gegen gedachten Reuttern solichs unbefuegts Handlens, gentzlich nit versehen. In bedacht, das wir Inen mit ernst nach beschehener Bezalung und Abfertigung biß an Ir genuegen furhalten lassen, sich Im abritt dermaßen gegen menigelich zuerzaigen und zuehalten, das Jemandt sich darüber nit zubeclagen, Immaßen sie dann deme nachzukhommen versprochen, Nachdeme dieweil solichs wider unsern willen nit geschehen, und sie sonsten auch, in vil weeg ungepurlich, gegen unßern Underthonen gehandlet, So ersuchen wir Euch gunstlich unns In solchem nit zuverdenckhen, sunder bewissenen Hochmuet, angeregten Reuttern alß muetwilligen jungen Leutten, und die solches, wie vermeldt, genzlich auß unßerm bevelch nit, sunder für sich selbst, mit dem vermelden, das sie nit mehr In unnßer Bestallung weren, gethon zuzurechnen. Daneben sollen Ir unns aber vertrauen da wir anhaimbs gewesen, und deren Sachen bericht empfangen hetten. Das darauf wir Inen nachgeschickht, und Inen dermaßen Ir unbefuegt handlen verweisen laßen haben wollten, das sie vermerckht uns an solchem genzlich khain gefallen geschehen, vilmehr Irem versprechen zuwider gehandlet zu sein. Belangendt aber die Zörung so gerürte Reutter, nit allein zum halben Thail, im abziehen Eueren armen Leutten zu Wilburgstetten, widerumb aufgeschlagen, sunder das auch die ausligendt, noch unbezahlt beliben haben wir nicht weniger alß obangezogenem erzaigten Hochmuett, mit sonderm befremb-

den



den angehört, sunderlich das wir dieselben Reutter, mit der Bezalung dermaßen gehalten, das wir Inen mehr, alß wir schuldig gewest, geben, auch sonsten mit Irem Rittmaister, unßerm Jungsten an Euch gethanem schreiben gemäß, handlen laßen, das wir uns versehen, sie sollen die hievor aussteend Zörung bezahlt, und verner khaine ufgeschlagen haben, aber wie dem dieweil Euere und unßere underthonen, doch zuvorderst wir und gedachter unßer Bruder Grauw Ludwig, deßen am schaden ligen, und solchs unns, an Sebastian Schertlin, Rittern von Schorndorff, der unns alß unnßer ungehorsamer Lehemann, Landtseß, und offentlicher Landfriedtbrecher, In solchen uncosten gefuert, zuerholen haben, Inmaßen dann die Röm. Kayserl. Mayestät unnßer aller genedigster Herr, Commission deßhalben, an die Hochgebornnen Fursten, Unßere gnedige Herrn, Hertzog Albrechten In Bayrn ꝛc. und dann Herzog Christoffen zue Würtemberg ꝛc. ausgeen laßen, und wir auf Ir Kayserl. Mayestät verner ervolgt decret, In sachen, von Jetz und Hochgedachten Herrn Commissariis tags Benennung, und guetlicher unterhandlung teglich gewartten. So gesynnen wir gunstlich, von wegen Euerer Unterthonen zu Wilburgstetten, außligenden Zörungen hiezwischen, biß zue erörtterung der sachen, deren wir dann une aufzug verhoffenlich baldt gewertig, geduldt zutragen, dagegen wellen wir derselben nit allein Ingedenckh sein, Sunder auch, alß vil an unns gelegen und muglich dahin zuhandlen, damit Euere underthonen nach Pillichen dingen der aussteenden aufgeschlagnen Zörung vergnuegt werden mögten, wellichs wir Euch, auf Euer gethon schreiben zur Antwurt nit Pergen wellen, und sein Euch daneben mit gunstigen nachbarlichen willen wolgenaigt. Datum Oetingen Freytags den 20. december Ao. ꝛc. 60.

Friderich Grauw zu Oeting.

INSCRIPTIO.

Den Ersamen weysen unnsern guetten Freunden Burgermaister und Rathe zue Dunckelspuhel. ꝛc.

Ad Num. 161.

COPIA Friederich Grauv zue Oeting.

Unsern gunstlichen Grus zuvor. Ersame, Weyse, liebe Freundt. Welchermaßen Ir uns uf Eurer Underthonen, dern von Wilburgstetten beschehen suppliciren, von wegen irer noch ausligenden Reuters Zerung ꝛc. geschrieben. Das haben wir neben ingeschloßener irer Supplication und angehefften Eueren Pitten, empfangen, und verners Innhalts vernommen. Und dieweil wir uns der hievor gethanen schrifftlichen, und dann alß wir jungsten bey Euch zue Dinckelspuhel gewest, der mundtlichen Vertröstung so Euerem Burgermeister Johann Schwertfuer beschehen, noch guetermaßen zuerinnern haben. So wellen wir demselben wie sich gepürt nit allein nachsezen, sundern auch in Sebastian Schertlins ꝛc. Handlung, Eurer underthonen, obvermelt, dahin gedacht seyn, uff das sie vertröstermasen als vil Unnser gepur erlaufft, der noch austeenden und unbezalten Zerung, vergnugt werden sollen.

 Al-



Allein ersuchen wir Euch hiemit gunstig, in Sachen nochmals Instand, und Verzug, von wegen Euer Underthonen dern von Wilburgstetten zuhalten, biß wir Unßerm Brudern Grauv Ludwigen, auch derwegen schreiben, und sonsten mit zusehen, in erfarung khommen, wie die Schertlischen sachen, Iren Anfang gewinnen, und welchergestalt wir mit Ime in Handlung verners geratten. Wellichs wir dann in anderweg gegen Euch mit gunstig nachparlichen willen erkhennen und Euch solichs zur antwurt unangezaigt nit laßen wellen. Datum Oetting Sampstags vor Exaudi den 17. May An. ꝛc. 61.

INSCRIPTIO.

Den Ersamen, weysen unnsern guetten Freunden, Burgermaister und Rathe zue Dunckhelspuhel.

(L.S.)

Num. CLXII.

COPIA Schreibens an die Kayserl. Freye Reichs-Stadt Dinckelsbühl von dem Fürstl. Oettingischen Pfleger zu Dürrwang ddto. 23. April 1753.

Es ist mir angezeigt worden, was gestalten die beede Gebrüdere Johann und Leonhard Schmid zu Carlsholtz sich unterfangen haben in dem Langenberg in ihrem Hofholtz, und zum Theil auch in dem gleich daran ligenden Dinckelsbühlischen Spital-Holtz Laub zu rechen.

Nachdeme nun aber Laub, Gras, Geäckherig, und dergleichen Fructus ohnwidersprechlich zur Wildbahn gehörig, und in loco quæst. die hohe und niedere Jagdbarkeit der Hoch-Fürstl. meiner gnädigsten Herrschafft zuständig ist, mithin beede Schmid dem hiesigen Ober-Amt sich straffbar gemacht haben; Als beschiehet hiemit das nachbarliche Ansuchen, Meine insonders Hoch- und Vielgeehrte Herren belieben denenselben Obrigkeitlich anbefehlen zu lassen, daß sie auf Montag den 7ten nechsteingehenden Monaths May zu rechter Vormittags-Zeit allhier sich einfinden, und das weitere gewärtigen sollen. ꝛc. ich aber verharre ꝛc.

Meiner ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Johann Michael Tyroler.

Num. CLXIII.

COPIA Schreibens an die Kayserl. Freye Reichs-Stadt Dinckelsbühl, von dem Fürstl. Oettingischen Pfleger zu Dürrwang, den 11 Dec. 1739.

P. P.

Nachdeme ich beyden hiesigen Jägern anbefohlen, daß sie mit dem Laub-Verkauff zuruckhalten, und folglich keine solche Neuerung mehr vornehmen sollen,



len, als hat es auch bishero sein Bewenden dabey gehabt; übrigens ist mir im geringsten nicht bewust, daß die Jäger von selber Zeit her mehr was von Laub verkauffet hätten, welches dann in gezimender Antwort überschreiben und unter göttlicher Schutz Erlassung verharren wollen,

Meiner ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Franz Antoni Meyr.

Num. CLXIV.

COPIA Schreibens an die Kayserl. Freye Reichs-Stadt Dinckelsbühl von dem Fürstl. Oettingischen Pfleger zu Dürrwang ddto. 12. July 1751.

P. P.

Es ist mir zu meinem nicht geringen Befremden die pflichtmäßige Anzeige geschehen, was gestalten meine insonders Hoch- und Vielgeehrte Herren am lezt verwichenen Donnerstag den 8. hujus mit dem dermaligen Stadtschüzen Gebhard, dann einer zimlichen Anzahl von Burgern und jungen Purschen in dem jenseitig prætendirenden Jagens-Bezirck herum gezogen seyen, und ein so anderen Orts einen hefftigen Tumult mit Schießen gemacht haben, welches allem Vermuthen nach eine vermeintliche Anweissung bemelten Schüzens bedeuten solle.

Gleichwie man aber, der Reichs-Stadt Dinckelsbühl einige Jagens Gerechtsame bekannter massen niemalen zugestanden hat, und hiernechst wann es auch mit der jenseits anmaßlichen Prætension seine vollkommene Richtigkeit hätte, es jedoch der Modus nicht wäre also einseitig zu procediren, sondern dergleichen Geschäfft in Gegenwarth derer angränzenden Herrschafftlichen Jagdbedienten vorgenommen werden müste, also solle ich, wie hiemit beschihet, wider dises ohnförmliche, und an sich selbst nichtige Verfahren solennissime protestiren, und der Hoch-Fürstl. meiner gnädigsten Herrschafft dargegen quævis competentia per Expressum reserviren, der ich übrigens unter göttlichen Obhuts Erlassung mit aller Application verharre.

Meiner ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Johann Michael Tyroler.

Num. CLXV.

COPIA Schreibens von dem Magistrat der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl an Ihro Hoch-Gräfl. Excellenz zu Oettingen, ddto. 23. Novembris 1691.

P. P.

Was aus Euer Hochgräffl. Excellenz gnädigsten Befelch, dero Cammerdiener ohnlängsthin bey unserm lieben Mittraths freund und Burgermaister



Herrn Isidor Freyharten wegen überlassung des unserer gemeiner Statt zugehöhrigen Jagens Bezircks vor- und angebracht, das ist uns in offener Raths-Versamblung mit mehrerem referiret worden. Ob nun wohl Ewer Hochgräflich Excellenz in deroselben desideriis nach aller möglichkeit zu gratificiren, uns sonderheittlich schuldig erkennen, so haben wür idoch nach reiffer erwegung diesser Sachen beschaffenheit, und deter darbey mittunterlauffenten momentosen Umbständen, uns dessen zubemächtigen nit finden können. Wollen dahero der zuversichtlich-Underthänigen Hoffnung leben, Euer Hochgräfl. Excellenz werden solches nit in Ungnaden vermercken, sondern vielmehr geruhen die gnädige Verordnung zuthun, daß, gleichwie wür bißhero bey unserer hoh- und niederen wildpannsgerechttigkeit und deren possession unbetrübet geblieben, wür auch also künfftighin unperturbirt und ruhig mögtten gelassen werden; Können aber Ewer Hochgräfl. Excellenz wür sonsten einige annembliche underthänige Dienst erweissen, so werden wür uns je und alweg glückselig achtten, selbige im werck selbsten præstiren zu können, Euer Hochgräfl. Excellenz anbey in den mächttigen Schuz des Allerhöchsten zu allem Hochgesegneten wohlwesen, Ihro zu fürwahrenden hohen gnaden aber uns underthänig befehlende verharren

Ew. Hochgräfl. Excellenz

Underthänigwilligste
Burgermeister und Rath der Stadt
Dinckelsbühl.

Num. CLXVI.

COPIA Schreibens an den Magistrat zu Dinckelsbühl von Herrn Pfleger Tyroler zu Dürrwang, de dato 19. Juny 1754.

P. P.

Es hat zwar der Stadt-Schütz Gerhard, Ausweiß des mir am 14. hujus communicirten Protocolls ausgesagt, daß er in dem sogenannten Schneiderholtz unstrittig jenseitigem Forst lezthin auf dem Anstand gewesen, da des hiesigen Jägers älterer Sohn Ignaty Strasser Abends zu ihm gekommen, und ihme seine Flinten abnehmen wollen: Nachdeme es aber dermalen auf die Frage: weme dieses Schneiderholtz zugehöre keineswegs, sondern darauf ankommt, ob der Platz, wo er Gerhard angestanden, in dem dieß- oder jenseitigen Jagens-Bezirck gelegen sey, das leztere aber mit Bestand nimmermehr zu erweißen seyn wird, massen ich gestern selbsten dahin geritten, und gefunden habe, daß wiederholter Gerhard in Betracht der vorhandenen Linden, und Jagd-Gränz-Wegs, mehr als 50. bis 60. Schritt in dem disseitig ohndisputirlichen Jagens-Bezirck angetroffen worden, mithin auch der disseitige Jäger allerdings befugt gewesen ist, demselben seine Flinte abzunehmen, dahingegen jener sehr sträflich gehandelt, da er nicht allein in die hiesige Wildfuhr hereingeschlichen, sondern so gar sich unterfangen hat, dem Straßer, und dessen Consorten Nachtrab einen vermeintlichen Arrest anzukünden; Als will ich bey sobewanten Umständen die Extradition der von meinen insonders Hoch- und vielgeehrten Herren dem Nachtrab ungebührlich abgenommenen Flinten und Hirsch-Fängers sowohl, als auch die Stallung mehrernannten Gerhards & Consorten auf nächstkommen-



menden Dienstag den 25. hujus ohnfehlbar gewärtigen, um welche ich hiemit nochmalen ansuche, und inzwischen protestatis protestandis, & reservatis quibuscunque reservandis unter göttlicher Gnaden-Schuz Empfehlung verharre.

Meiner ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Johann Michael Tyroler.

Num. CLXVII.

Actum in Cancellaria Dinckelsbühl den 2. August 1753. Coram Deputatione ordinaria.

Erscheinet Christoph Mack hiesiger Burger und Müller auf der Gaißmühl und thut die abermalige beschwehrende Anzeige, was maßen die Gemeind zu Seegringen sich abermalen unterstanden habe, das in dem Gaißweyher befindliche Streu und Gras auszustecken, und unter die Gemeinds-Leute zu vertheilen, Zweiffels ohne in der Absicht, solches deme nächstens wiederum heraus zu mähen, und nach Seegringen zu führen.

Gleichwie aber er Anzeiger das Graß und Streu von Ao. 1724. an, als in welchem Jahrgang er die Mühl bezogen, bis ohngefehr 1743. von dem ganzen Weyher ruhiglich genossen, und nur erst von berührter Zeit an ihme solches von der Seegringer Gemeind, der hierunter von hieraus an das Löbliche Ober-Amt Mönchs-Roth erlassenen Schreiben und gemachten Vorstellungen ohnerachtet, entzogen werden wolle; Also wolle er Einen Hoch-Löblichen Magistrat gebetten haben, sich seiner hierinnfalls ferner Obrigkeitlich um so mehrers anzunehmen, als die ersagte Gemeind den ganzen Sommer über ohngescheuet in mehrermeltem Weyher graße, und sich hieran nicht behindern lassen wolle.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Num. CLXVIII.

COPIA Schreibens an die Kayserl. Freye Reichs-Stadt Dinckelsbühl, von dem Herrn Ober-Amtmann von Schell zu Mönchs-Roth d. d. 19. Sept. 1753.

P. P.

Gleichwie Meine ꝛc. durch die am lezt verwichenen Freytag Nachts veranstaltet gewaltthätiger Entführung einiger Fuder theils diesseitigen Unterthanen zu Seegringen ohndisputirlich gehöriger Streu aus dem Geißweyher disseits die dasige Gemeind an ihrem von unfürdencklichen Jahren wohl hergebrachten Recht neuer Dingen geflissentlich zu kräncken und anmit das Hoch-Fürstl. Oettingisch-unstrittige Territorium freventlich zu violiren sich nicht gescheuet haben: Also solle nicht allein wieder diesen abermal verfügten unjustificirlichen Eingriff, zu Conservation der disseitigen Jurium, wie hiermit beschiehet, feyerlichst protestiren, sondern auch die hierzu gebrauchte Leute als Frevelanten, auf Dienstag den 25. huj. zu Thar und Abtrag der



verübten Ungebühr, vor allhiesiges Ober-Amt ad sistendum, nicht weniger in futurum von derley unbefugten Attentatis zu abstrahiren, nebst einen Revers de non præiudicando nec amplius turbando, rechtlich anverlangen, mit dem annexo, wie man in Mangel einer verhofft jenseitig hinlänglichen Declaration, in realem Contradictionem diesen frühen Morgen eben dergleichen, dem Dinckelsbühlischen Geißmüller zugehörig seyn sollenden Streu jenseits des Geißweyhers, abhohlen lassen. Der ich übrigens cum reservatione reservandorum unter Göttlicher Gnaden Empfehlung mit gebührender Hochachtung und Consideration verharre

Meiner ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Wilhelm von Schell.

Num. CLXIX.

COPIA Schreibens von der Hoch-Fürstl. Regierung zu Oettingen an Herren Burgermeister und Rath der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl, ddto. 6. July 1753.

P. P.

So wenig man dißseits in denen in dißseitigem Territorio gelegenen Ortschafften anderen Handwercks-Leuthen, dann welche bey dißseitigem Oberzunfft-Amt zu Aufkirch, oder einem anderen dißseitigen ordentlich eingezünfftet, zu arbeiten verstatten, und in der dißseits hergebrachten, und von unseren Hoch- und Vielgeehrten Herren selbst eingestandenen Jure, und dessen Possession sich verdringen lassen kan; eben so wenig mögen Wir geschehen lassen, daß von unserer Hoch- und Vielgeehrter Herren Maurer, Zimmermeistern, welche nicht zuvor bey einer unserigen Zunfftlade der Ordnung gemäß sich eingekauffet haben, hiergegen gehandelt werde. Wir hätten uns zwar nicht entgegen seyn lassen, aus stets tragender Begierde, eines beständig freund-nachbarlichen guten Vernehmens die Sache conferentialiter in Güte beyzulegen; Nachdeme aber ab Seiten Unserer Hoch- und Vielgeehrter Herren facta über facta beständig fortgetrieben werden; So sehen wir nicht ab, wie Wir mit dißfalls gebundenen Händen bishero uns mit denenselben auf eine Conferenz und gütlichen Austrag einlassen können, und versehen Uns demnach zu unseren Hoch- und Vielgeehrten Herren, dieselbe die widerrechtliche Adhibirung der Deroseitigen bey denen unserigen nicht eingezünffteten Maurer, Zimmerleuten ꝛc. bey vorseyenden Stadel-Bau alsogleich einzustellen, und deren sich auch in Zukunfft in so lang, bis selbe dißseits ordentlich eingezünfftet, sich nicht mehr zu gebrauchen, und zu ferneren verdrießlichen Weiterungen, der wir uns für allezeit gerne enthoben sehen mögten, keinen Anlaß zu geben, belieben werden, welches dann auf Dero unterm 3. curr. an Uns beliebtes in freundnachbarlicher Ruckantwortt ohnverhaltend, reservatis quibuscunque reservandis nebst göttlicher Tuitions-Erlassung allstets verharren.

Unserer ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Zur Hoch-Fürstl. Oettingischen Regierung verordnete Geheime, Canzlar und Hofräthe.

Num.

Num. CLXX.

COPIA Schreibens von dem Magistrat der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl, an die Hoch-Fürstliche Regierung zu Oettingen, ddto. 16. July 1753.

P. P.

So wenig man disseits jemalen eingeraumet hat, daß ein einiges unserer Ortschafften und Gütern in einem jenseitigen Territorio gelegen, eben so wenig hat man auch jemalen dem Hoch-Fürstl. Hauß Oettingen eine Befugnuß eingestanden, vermög deren unsere Handwercks-Leute, welche nicht in jenseitigen Aemtern eingezünfftet seyen, von aller Arbeit auf dem Land verdrungen werden mögen.

Es ist dieses ein ganz ohnerfindliches Vorgeben, deßen Uns Ewr. nimmermehr zu überweisen vermögen werden; und jenes bleibet eine eitele Berühmung, deren ohnstichhaltige Gründe wir bey zerschiedenen Gelegenheiten schon mehrmalen überzeugend aufgedecket haben.

Desto richtiger aber ist ein vor allemal und ohnwidersprechlich, daß es sich auf keinerley Art und Weiße rechtfertigen lassen könne, wann Ewr. die Einzünfftung unserer Handwercks-Leute in jenseitige Zünfften zu beharren gedencken, oder aber solchen alle Arbeit auf unsern Ortschafften und Gütern absprechen wollen.

Dann wann auch per in concessum das Zunfft-Recht ein Annexum der Hoch-Fraischl. Obrigkeit wäre; so vermögte dennoch hieraus gegen Uns um so weniger einige Folge gezogen werden, als wir vermög Kayserl. cum consensu statuum erhaltener Privilegien über die Unserige einig fremde Jurisdiction nicht agnosciren, in specie aber auch quoad casum præsentem, in dem Ort Seidelsdorff, als welcher in dißeitigem per judicata cæsarea bestätigten größern Fraisch-Bezirck gelegen, omnimodam Jurisdictionem samt der Dorfs-Herrschafft, Ewr. aber bloß den Hirtenstab daselbst hergebracht haben.

Alleine wann man auf die genuina principia zurückgehen will, so ist das Zunfft-Recht ausser Streit ein annexum Juris vogthejici, so, abstrahendo citra præjudicium ab omnimoda Jurisdictione, Uns auf unserer Unterthanen Gütern ohndisputirlich zustehet. Und wollte man der Sache noch näher auf den Grund sehen, so würde sich ferner gar bald veroffenbaren, daß allhier ehender zünfftige Meister in Stadt und Land gewesen, und auf das Land gearbeitet, als man in einem oder dem andern jenseitig benachbarten Ort nur an eine Zunfft gedacht hat. Ausser allendeme aber bleibet überhaubt die Einkaufung und Begebung in fremde Zünfften ein actus meræ facultatis, aus welchen nun und nimmermehr ein jus cogendi eiusque possessio vel quasi acquiriret werden kan, also daß auch Ewr. einige Possession zu unserm præjudiz nimer allegiren mögen.

Solcher gestalten aber leget sich von allen Seiten klar zu Tage, wie ohnstichhaltig, und ohngegründet Ewr. obgedachtes Ansinnen, und wie billig dagegen unsere in der Sache schon mehrmalen und nur jüngstens wieder abgegebene Erklärung seye, nach welcher jenseitigen Handwercks-Leuten auf unsern Gütern zu arbeiten gestattet seyn solle, wann gegenüber in jenseitigen denen unserigen ein gleiches erlaubt werde, ohne daß diese oder jene respective in disseitige oder jenseitige Zünfften vorerst sich einzukauffen, nöthig haben sollen.



Deme allen ohngeachtet haben Ewr. dennoch inzwischen kein Bedencken getragen, bey dem Ober-Amt Mönchsroth es zu veranstalten, daß daßelbe am 14. curr. in Seidelsdorff mit offenbahr sträflicher Violirung der disseitigen Iurisdiction durch den Segringer Amtknecht und 20. bewehrte Bauren eingefallen, und die dißeitige Handwercks-Leute von dem daselbst auf einem disseitigen Gut geführten Stadelbau weggenommen, und gefänglich abgeführet ohne auch nur die jenseitige Antwort auf unser lezteres vorhero bey uns eintreffen zu lassen, als welches Samstags den 14. Nachmittags um 2. Uhr erfolget, da hingegen obige injustificable und verpœnte Gewaltthat allschon mit anbrechendem Tage ausgeübet worden.

Wir haben hiewider bereits gegen das Ober-Amt Mönchs-Roth solennissime protestiret, und quavis competentia per expressum uns vorbehalten, widerhohlen auch unsere protestation und Reservation gegen Ewr. hiemit auf das feyerlichste. Gleichwie aber wir daneben die gefängliche Aufbehaltung unserer Handwercks-Leute nimmermehr gleich gültig ansehen können, so wollen wir hiedurch derselben alsbaldig-ohnentgeltliche Entlassung friedliebend anverlanget, im Fall aber, daß Ewr. sich hiezu nicht verstehen wollen, hievon wenig gefällige Erklärung durch gegenwärtigen Expressen uns ausgebetten, sodann aber alle weitere ohnerwartete Folgen und Weiterungen Ewr. zu alleiniger Verantwortung überlassen haben; Gestalten uns die jenseitige fälschliche imputation, als ob wir bisanhero facta über facta fortgetrieben, auf keinerley Weiße irre machen kan, da wir des Gegentheils genugsam und davon überzeugt sind, daß wir solches vielmehr mit bestem Grund von denen jenseitigen benachbarten Ober-Aemtern rühmen, und, wann wir auch nur auf ganz wenige Zeit zurücke gehen wollen, einen solchen Cumulum von jenseitigen unverantwortlichen Zudringlichkeiten und Attentatis zusammen bringen können, worüber jedermann billig erstaunen und sich über unsere dabey jedesmalen bezeugte große Moderation höchstens verwundern wird.

Womit wir nochmalen wenig gefällige Erklärung wegen ohnentgeltlicher Loßlassung unserer Handwercks-Leute durch Uberbringern geziemend zuruckgewärtigen, ansonsten aber mit allschuldiger Hochachtung und Consideration beharren

Ewr.

rc. rc.

Burgermeister und Rath der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl.

Num. CLXXI.

COPIA Schreibens von dem Magistrat der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl, an die Hoch-Fürstliche Regierung zu Oettingen, ddto. 19. November 1753.

P. P.

Es ist zu unserm äußersten Befremden die zuverläßige Anzeige uns beschehen, daß nicht allein das jenseitige Ober-Amt Mönchs-Roth auf Ordre Euer rc. bereits zu End abgewichener Woche zerschiedene hiesige Burger auf der freyen Heer-Straffen gefänglich aufheben lassen, und um deswillen zu 3. und mehr Gul-

Gulden Straff angezogen, weilen sich dieselbige unter der von uns zu dem Mayrischen Stadelbau nach Seydelsdorff abgeschickten Bedeckung befunden; sondern daß auch gedachtes Ober-Amt seit etlichen Tagen um hiesige Stadt herum durch ausgeschickte Mannschafft denen hiesigen Burgern aufpassen lassen, um noch mehrere, und wo möglich all diejenige welche unter gedachter Bedeckung begriffen gewesen, gleichmäßig zu Handen zu bringen, und zur Straffe zu ziehen.

Nimmermehr haben wir uns beygehen lassen, daß Euer ꝛc. es möglich seyn könne, zu einem solch nie erhört-Friedbrüchig- und höchstverpœnten Verfahren, mehrgedacht dero Ober-Amt anzuweisen, zu einer Zeit, da wir noch immer einer Antwort auf unsere in der Sache unterm 16. July aberlassene gründliche Zuschrifft billig entgegen gesehen.

Es lasset sich die jenseitige Zumuthung auf keinerley Weiße rechtfertigen, daß unsere Burger und Handwercks-Leuthe, woferne solche nicht in jenseitigen Zünfften eingezünfftet seyen, zu keiner Arbeit auf unsern Ortschafften und Gütern gebrauchet werden sollen. Es ist ausser Contestation, daß wir in dem Dorff Seydelsdorff omnimodam jurisdictionem samt der Dorffs-Herrschafft, Euer ꝛc. aber blos daselbst den Hirtenstab hergebracht haben; Es ist dahero ein unverantwortliches Verfahren gewesen, daß unsere bey dem Mayrischen Stadelbau daselbst gebrauchte Handwercks-Leute coadunatis hominibus weggenommen worden, und wir haben dagegen durch eine abgeschickte Bedeckung billig verhindern lassen, daß die anderweit abgeschickte Arbeiter nicht abermalen mit Violirung des Land-Friedens gefänglich weggeführet worden sind.

Alles dieses haben wir theils an Euer ꝛc. theils an das Ober-Amt Mönchs-Roth weitläuffig und gründlich vorgestellet. Statt daß aber hierauf der billig angehoffte Egard gemachet, oder auch nur wir einiger Antwort gewürdiget worden; so verfallen Euer ꝛc. auf das Eingangs gedachte unerhört- und gewaltthätige Verfahren, gleich als wann wir durch eine in unsere jurisdiction abgeschickte Mannschafft eine unnachbarliche und contra jus alienum impingirende Thathandlung begangen, die von uns commandirte Mannschafft aber, welche unseren Befehlen sich zu fügen verpflichtet ist, sich sträflich gemachet hätte.

Wir sehen uns dahero veranlasset, Euer ꝛc. solches alles nochmalen angelegentlich zu Gemüthe zu führen, und das billige Anverlangen friedliebend damit zu verknüpfen, daß Euer ꝛc. hierunter einmal der Billigkeit Platz geben, und an das Ober-Amt Mönchs-Roth ungesäumt den Befehl ergehen lassen mögen, nicht allein das bereits einigen Bürgern widerrechtlich abgenommene Geld zu restituiren, sondern auch von denen weitern Streiffereyen in unserer Jurisdiction und damit intentionirten fernern Gewaltthaten zu desistiren.

Wir erbitten uns hierüber durch Uberbringern wenig gefällige Erklärung, und wollen zu Euer ꝛc. das billige Zutrauen hegen, daß Dieselbe zu großen und am Ende leydig- und Unglücksvollen Weiterungen nicht fernern geflißentlichen Anlaß geben werden; allermassen wir in antecessum nicht verhalten können, daß, wann wider alles Vermuthen diese unsere Vorstellung ohne Effect bleiben solle, wir uns nothgedrungen resolviren müssen, Gewalt gegen Gewalt zu gebrauchen, und hierunter es auf alle Extremitæten in Verlassung auf unsere gerechte Sache, ankommen zu lassen; Solchenfalls aber soll gegenwärtiges Schreiben uns vor GOtt, Röm. Kayserl. Mayestät der ganzen Friedliebenden Welt, und gegen diejenige Persohnen, welche hierunter Noth leyden, rechtfertigen, daß wir an allen leydigen Folgen nicht die Ursache sondern viel-

mehr



mehr solche annoch in Zeiten abzuwenden beflissen gewesen seyen. Die wir ansonsten mit all schuldiger Hochachtung und Ergebenheit verharren,

Euer rc.

rc. rc.

Burgermeister und Rath der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl.

Num. CLXXII.

COPIA Schreibens von der Hoch-Fürstl. Regierung zu Oettingen an Herren Burgermeister und Rath der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl, ddto. 20. Nov. 1753.

P. P.

Unsere rc. seynd ganz recht daran, wann Sie das Jus allerley Handwercks-Zünfften zu errichten, und zu bestättigen, denen Geseze und Ordnungen zu geben, solche zu confirmiren, zu mehren, zu minderen, darinnen zu dispensiren, und alles andere zu thun, was immer davon abhanget, der Territorial-Superioritæt zueignen, maßen dieser Satz sich in denen kundbaren Reichs-Gesezen, allgemeinen Lehre derer Publicisten, und vor Augen schwebenden Observanz gründet; Aus welch nemlicher Quelle mit und neben anderen unwidersprechlichen Befügnißen das Jus prohibendi gegen auswärtige, unter der Territorial-Herrschafft nicht eingezünfftete Meißter fließet.

Sehr irrig aber, und gegen eigenes bessere Wissen, handeln Unsere rc. wann Sie vorgeben mögen, es seye ausser Contestation, daß denenselben in dem Dorf Seydelsdorff omnimoda Jurisdictio, samt der Dorffs-Herrschafft; dem Hoch-Fürstl. Hauß Oettingen aber daselbst bloß der Hirtenstaab zustehe. Niemalen hat man Oettingischer Seits an Dinckelsbühl, außer denen dasigen Stadt-Mauren, einige Territorial-jurisdiction eingestanden, und niemalen werden Unsere rc. diese hergebracht zu haben, erweisen können. Niemahlen also werden Selbe zu behaupten vermögend seyn, daß Ihnen das Recht, Handwercks-Zünfften ausser ihrer Stadt zu errichten, und die darmit verknüpffte Zuständigkeiten auszuüben, zukomme.

Unsere rc. belieben demnach selbsten zu urtheilen, wie jenes factum anzusehen seye, da Selbe die eiligste Aufführung des Mayrischen Stadel-Bau zu Seydelsdorff mit einer bewaffneten Mannschafft von 500. Köpffen bedecket haben. Ganz neuerlich ist es, daß Unsere rc. das denenselben in ihrer Stadt zuständige Zunfft-Recht in disseitiges Territorium zu extendiren suchen, und da es zumahlen mit ausübender so offenbaren Gewalt durchgedrungen werden will, so mögen Unsere rc. den Vorwurff gestörter Ruhe vor der unpartheyischen Welt nicht von sich wälzen. So uralt und richtig die disseitige Possessio vel quasi des quæst. Juris prohibendi ist, so deutlich lieget am Tag, daß man hier Orts kein neues jus affectire, sondern pro tuendo jure jamdum possesso gerechtest eifere.

Wir haben zu widerholten malen und besonders unterm 6. July h. a. Unseren rc. selbst schrifftlich declarirt, und declariren lassen, daß wir der Sache Auskunfft in billige Wege uns ganz nicht entgegen seyn lassen.

Wir



Wir haben auch bey Dero Seits immer neuerlich beschehenen dißfälligen Thätlichkeiten alle Langmuth bezeuget, und so gar bey abgetrungener Rettung disseitiger, von gegenüber selbst eingestandener Rechts-Zuständigkeit uns der innocentesten Mitteln bedienet. Wir müssen also fast dafürhalten, daß es Unseren ꝛc. zu guter Ruhe, und deren Bevestigung, kein wahrer Ernst seye vielmehr an mißliebigen factis ein mehreres Gefallen getragen werde; bey deren nicht weiters verhoffenden Fortsezung aber wir nimmer Stille bleiben, und der so vielfältigen Bekränckung hiesiger Rechts-Zuständigkeit schlechthin nachgeben können.

Welches wir Unseren ꝛc. in Freund-nachbarlicher Antwort auf Dero gestriges durch Ruckbringern diß wohl erhaltenes Schreiben, cum protestatione, contradictione, ac salvatione quorumvis, unverhalten lassen; übrigens unter göttlicher Protections-Erlassung verharrende

Unserer ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Zur Hoch-Fürstl. Oettingischen Regierung verordnete Geheime, Canzlar und Hofräthe.

Num. CLXXIII.

COPIA Schreibens von dem Magistrat der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl, an die Hoch-Fürstliche Regierung zu Oettingen, ddto. 29. January 1754.

P. P.

Euer ꝛc. unterm 20. Nov. a. pr. wegen dem Mayrischen Stadel-Bau zu Seydelsdorff an uns erlassene Zuschrifft ist von einem solchen Anfang, den wir uns begrifflich zu machen, umsonst uns bemühen. Nach demselben sollen wir ganz recht daran seyn, daß wir das jus allerley Handwercks-Zünffte zu errichten, zu bestättigen ꝛc. der Territorial-Superiorität zu eignen. Ohne Zweiffel soll besagte Zuschrifft eine Antwortt auf die disseitige Schreiben de 16. July, und 19. Nov. a. pr. seyn. Es wird sich aber in diesen beeden unsern Zuschrifften nirgend vorfinden, daß wir das Zunfft-Recht der Territorial-Superioritæt attribuiret haben, sondern wir haben jedesmalen behauptet, daß daßelbe ein Annexum iuris vogtheyci seye, welcher Satz durch die bewährteste Rechts-Lehrer vorlängst in bekannten Schrifften stattlich und dergestalten deduciret ist, daß wir billig uns wundern müssen, wann Euer ꝛc. in Dero leztern Zuschrifft vorgeben mögen, daß mehrbesagtes Zunfft-Recht in denen kundbahren Reichs-Gesezen, und durch eine allgemeine Lehre der Publicisten der Territorial-Superiorität beygeschrieben werde. Wir werden dahero ganz recht daran seyn, wann wir lezteres vor unrichtig angeben.

Desto weniger unrichtig hingegen ist und bleibt unser anderweiter Schluß daß per inconcessum es gehöre das Zunfft-Recht ad ius territoriale oder zur hochfraischlichen Obrigkeit gleichwohlen solches nicht hintern könne, unsere jenseits nicht eingezünfftete Handwercks-Leuthe auf denen disseitigen Güttern und Ortschafften arbeiten zu lassen, weilen keines derselben in jenseitigem Ter-

 2

Territorio oder fraischlichen Bezirck gelegen, und wir auf allen und jeden derselben omnimodam jurisdictionem in specie aber auch zu Seydelsdorff samt der Dorfsherrschafft hergebracht haben. Wir halten es vor gänzlich unnöthig, solches weitläuffig zu demonstriren, da es schon vorhin mehrmalen geschehen, und uns nichts weiter übrig ist, als dieselbe angelegentlich zu ersuchen, doch auf die in denen leztern Jahren von Zeit zu Zeit abgelassene gründliche Deductionen unserer Jurisdictions-Gerechtsamen ein billiges Auge zuruck zu werffen. Im Gegentheil aber haben Euer ꝛc. nur jedesmalen wie gegenwärtig wiederum in Eingangs gedachter Zuschrifft simpliciter es contradiciret, mit dem gewöhnlichen Annexo, daß uns außer unsern Ring-Mauren gar keine Jurisdiction zustehe.

Alleine vor dergleichen blosen buchstäblichen Contradictionen und Berühmungen werden die undisputirlichste Gerechtsamen in der Welt nimmer gesichert werden können, gleichwohlen aber nehmen diese dadurch an ihrem guten Grund keinen Schaden.

Wir glauben billig, daß, so offt Euer ꝛc. in Dero Zuschrifften einverleiben, als ob uns außer unsern Ring-Mauren keine Jurisdiction zukomme, denenselben es damit selbsten kein Ernst seye, und es blos geschehe, in der Hoffnung, einen von der Sache uninformirten Leser damit zu præoccupiren, daß er die uns seit einiger Zeit zugefügte ganz erstaunliche und nimmermehr verantwortliche Zudringlichkeiten nicht davor ansehen möge, wofür sie angesehen zu werden verdienen. Wir mögen dahero den von uns unter einer nothwendigen Bedeckung ausgeführten Stadel-Bau nicht anderst als vor ein solches Factum ansehen und beurtheilen, wozu wir allerdings berechtiget gewesen sind.

Es ist auch nicht neuerlich, daß unsere Handwercks-Leuthe auf unsern Ortschafften arbeiten, wie wir solches occasione des Baues auf der Reichertsmühl hinlänglich schon ausgeführet haben. Desto injurioserlicher hingegen ist es ab seiten des Hochfürstl. Hauses Oettingen gehandelt, daß solche zu Seydelsdorff mit Gewalt aufgehoben, und in Arrest geführet worden sind; Und es muß sowohl uns als jedermänniglich ganz unbegreifflich bleiben, wie der Vorwurff gestörter Ruhe von demjenigen Theil, welcher zuerst gewaltthätige Arreste verhängt, ab- und auf denjenigen Theil gewälzet werden könne, welcher erst ex post und zumal in suo Territorio seine Leute vor weiterer Gewaltthat durch bewährte Mannschafft beschützen lassen. Ferner ist uns unbegreiflich, daß Euer ꝛc. in lezterer Zuschrifft weiter einfliessen lassen mögen, als ob dieselbe in Literis de 6. July zu einer Conferenz sich declariret hätten, da doch solches Schreiben ganz deutlich das Gegentheil und eine unnachbarliche abschlägige Antwortt auf unser disfälliges in Lit. de 3. July gethanes Ansuchen klar enthält.

Wann übrigens unbefugte Einfälle in disseitige Jurisdiction, Wegschleppung der armen Unterthanen in unleydentliche Arreste, enorme Bestrafungen derselben, und mehrmalen an dieselbe wieder ihre uns geschwohrne Pflichten beschehene Zumuthungen die wahre Kennzeichen der Langmuth und innocente Mittel wären; so dörffte man Euer ꝛc. allerdings und ohne Anstand das Zeugniß geben, daß die in lezterer Zuschrifft berühmte Langmuth und innocente Mittel gegen uns unnachahmlich ausgeübet worden.

Bey solchen ganz befremdlichen Aeußerungen, da man die allerärgste Zudringlichkeiten vor innocente Mittel und Proben der Langmuth angibt, auch die



die anerbottene gütliche Auskunfft denegiret, müßen wir fest davor halten, daß Euer rc. eine unauslöschliche Begierde haben mit solchen Zudringlichkeiten gegen uns zu continuiren, welches uns um so mehr nahe gehet, als wir eines theils nach unserer gegen Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht hegenden unterthänigsten Devotion täglich mehrere und wo nur immer mögliche Proben einer guten nachbarlichen Gesinnung geben zu können wünschten, andern theils aber das Wohl der armen Unterthanen, so durch dergleichen troublen fürnehmlich und allein gekräncket wird, nach denen Pflichten einer Obrigkeit billig sehr beherzigen. Alleine da solchergestalten zu jenem uns absolute kein Platz gelassen werden will, dieses aber Euer rc. nicht zu Gemüthe gehet; so müssen wir mit derjenigen Entschliessung, welche wir in unserer leztern disfalls erlassenen Zuschrifft bemercket, denen angedrohten weitern Gewaltthaten entgegen sehen. Inzwischen hat zwar das jenseitige Oberamt Mönchsroth von weiterer Wegnahme unserer Bürger desistiret, will sich aber zur Restitution der einigen Bürgern abgenommenen Straffe nicht verstehen; wannenhero wir Euer rc. selbsten darum hierdurch angehen, unter der nothgedrungenen Declaration, daß wir diese an unsern Bürgern verübte Gewaltthat nimmermehr auf sich beruhen lassen, sondern allenfalls bey sich ergebender Gelegenheit denenselben zu ihrem wiederrechtlich abgenommenen Geld wieder zu verhelffen bedacht seyn müssen. Die wir ansonsten sub contradictione & reservatione quorumvis mit aller Hochachtung beharren

Euer rc.

rc. rc.
Burgermeister und Rath der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl.

Num. CLXXIV.

Actum Dinckelsbühl Nachts 9. Uhr den 12. Juny 1754.
Coram Deputatione ordinaria.

Giebet Johann Christoph Gerhard Stadt-Jäger von hier ad protocollum zu vernehmen, welchergestalten sich heut Abends zugetragen, daß, als er auf dem Anstand in dem sogenannten Schneiderholz, und allhiesig-unstrittigem Forst gewesen, er gegen Betläuten zu ohngefehr vermercket, daß jemand hinter ihm herkomme, und als er sich derenthalben umgesehen, so sey des Jägers Sohn von Dürrwangen, Ignatz Strasser, hervorgetretten, und habe ihne Sager befragt: Was er da mache? als er aber dagegen versezet; was dann er Jäger von Dürrwangen in disseitigem Forst mache, habe er ihme Deponenten repliciret, er solle ihme gleich seine Flinten geben, unter diesen Worten auch wircklich nach seiner Flinten gegriffen, weilen er Sager aber sich dessen geweigert; so habe der Jäger von Dürrwangen geräuspert, und alsdann sey auch Johannes Nachtrab von Hallspach eine Flinte tragend hervorgerucket; weilen er Sager dahero nichts gutes vermuthet, so habe er gehuppet, und nicht ohne Frucht, indeme ihme sodann der allhiesige Burger und Nagelschmid Eißennacher zu Hülffe gekommen. Woraufhin er Sager sogleich dem Johannes Nachtrab die Flinten abgenommen, und ihn handfest gemacht, gleiches er auch an dem Ignatz Strasser vorzunehmen willens gewesen, indeme er ihne bereits etwelche Schritt weit mit sich fortgebracht, dieser hätte aber seinen Vortheil ersehen, einen Seiten-Sprung gemachet, und sich mit der Flucht salviret, unter dem Rufen: es sollen ihn alle s. v. hinten lecken, habe nebst deme seine Büchsen vermuthlich auf



ihn Sager loßgedrucket, solcher gestalten, daß er dem Arrestanten Johannes Nachtrab an dem Kopf mit der Kugel vorbey geschossen, welcher, wann er sich nicht geduckt hätte, ohne Zweiffel den Schuß an dem Kopf empfunden haben würde.

Womit er seine Aussage beschlossen, und imposito silentio dimittiret worden ist.

Eod. deponirt auch Johannes Nachtrab ledigen Stands, seiner profession ein Schneider von Hallspach, wie er mit des Jägers von Dürrwangen Sohn Ignaty öffters auf die Jagd ersuchet worden sey, welches er dann auch heute auf Begehren gethan, der Jäger hätte zu ihm Deponenten vermeldet: sie wollen in den sogenannten Langenberg auf den Anstand gehen, ihme von dem mindesten anderweiten Absehen nichts entdeckende; als es aber Abend worden, sey der Jäger Ignaty immer vor ihm hingegangen, welchem er dann in guter Meynung nachgefolget, ohnwissend, wohin er Jäger gehen wolle, oder auf was es angesehen seye, hätte auch um so weniger was böses vermuthet, als er niemals gedencket habe, sich in zweyer Herrschafften oder ihrer Jäger Stritthändel einzumischen, und niemals mit dem Jäger in diese Refier gekommen; seye ihme also leid, daß dieses vorgegangen. Weilen er ausser diesem, und daß auf ihne geschossen worden sey, weiter nichts wissen wollen, so hat er seine summarische Aussage beschlossen, und ist bis auf weiteres nach vorgangener Angelobung de se judicio sistendo ebenfalls dimittiret worden.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Num. CLXXV.

Im Nahmen der Allerheiligsten und Hochgelobten Dreyeinigkeit Amen.

Kund und zu wissen seye jedermänniglich durch dieses offene Instrument, daß im Jahr nach Christi Gnadenreicher Geburth 1754. Indictione 2. unter Hersch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn FRANCISCI dis Nahmens des ersten erwöhlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien, und zu Jerusalem König, Herzogen zu Lothringen und Baar, Groß-Herzogen zu Toscana, Herzog zu Calabrien, Geldern, Montferat, in Schleßien zu Teschen, Fürstens zu Charleville, Marggrafens zu Pont à Mousson und Nomeny, Grafens zu Provinz Voudemont, Blanckenberg, Zutphen, Saarwerden, Salm und Falckenstein ꝛc. ꝛc.

Unsers Allergnädigsten Kaysers, Königs und Herrn Herrn ꝛc. Ihro Röm. Kayserlichen Mayestät Regierung im zehenden Jahr, Dienstag so da war der 24. December Vormittag zwischen 9. und 10. Uhr von Einem Hoch-Löbl. Magistrat mir Endes gesezten Kayserl. geschwohrnen Notario hier von Wort zu Wort anschlüßige Requisition zugefertiget worden:

Wohledler,

Vielgeehrter Herr Notarie,

Es ist bereits eine bekannte Sache, daß wir die bey St. Ulrich gestandene- und durch einen Sturm-Wind den 15. und 29. Juny a. c. umgestürzte hohe Linden



den bestbefugter Dingen herein und in die Stadt führen lassen; es ist auch nicht minder rcht-kündig, daß diese Linden auf einen zu der drey Weyler Huth gehörigen Rangen gestanden, und ganz unbegreifflich, daß Mönchs-Roth diese vor aller Welt Augen liegende Beschaffenheit in Abrede stellen und vorgeben mögen, als ob diese Linden auf einen dem Oettingischen Unterthanen Caspar Stollen von Winneten zugehörigen Acker gestanden, da doch dieser noch viele Schritte davon entfernet gelegen, consequenter auch es allerdings unnöthig anscheinet, über diese in maxima notorietate beruhende Sache weitern legalen Beweiß zu erheben.

Nachdeme wir aber gleichwohlen den Ungrund dieses Oettingischen Angebens weiters legaliter aufzudecken vor nöthig ermessen; So requiriten wir prævia subarrhatione solita den Herrn Notarium hierdurch dienstlich, mit zweyen unverwerfflichen Notariats-Gezeugen, welchen an dem quæstionirten Ort, und Enden die Possessiones eben so, wie ihme vollkommen kündig sind, auf den Plaz, wo die Linde gestanden, sich zu verfügen, ihre Lage bey obhabenden Notariats-Pflichten genau zu beaugenscheinigen, und über den befund ein glaubhafftes Attestat mittelst eines in forma probante darüber gefertigten ordentlichen Instruments zu ertheilen.

Damit auch dieser Actus desto legaler seyn möge, so entlassen wir nicht allein den Herrn Notarium quoad hunc actum seiner obhabenden Pflichten, sondern authorisiren auch denselben hiemit, seine beede subrequirirende Notariats-Zeugen, falls solche hiesig gemeiner Stadt auch mit Pflichten verwandt wären, dieser ebenfalls respectu hujus actus zu entlassen; und sind im übrigen unter götlicher Obhuts Erlassung

Des Herrn Notarii

Dinckelsbühl den 23. December 1754.

Dienstwillige
Burgermeister und Rath der Kayserl.
Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl.

INSCRIPTIO
An
Herrn Notarium Oßwald.

Zur schuldigen Befolgung dessen nun habe ich vermög obhabender Notariats-Pflichten nicht ermangelt Johann Peter Feß dermaligen Hauptmann zu Sittling, und Johann Caspar Holzleider Weber zu Radwang beede Dinckelsbühlische Unterthanen, als von quæstionirter Linden und herumliegenden Feldern bestens kündige Persohnen zu mir beruffen lassen, zu meinen Notariats-Zeugen behörig subrequiriret, sofort dann sogleich mit ihnen ad locum quæst. verfüget, und dabey befunden, daß erfagte Linden ohnfern der St. Ulrichs-Capell noch weit innerhalb des größern Fraisch-Bezirck, welcher hinter besagter Capell weggehet, auch keineswegs auf des Oettingischen Unterthanens Caspar Stollen zu Winneten Acker, welcher gegen 6. Schritte davon weg ist, sondern zwischen desselben Wiesen gegen Morgen und Mitternacht, dann des Oettingischen Unterthanens Jerg Michel Merzen Wiesen gegen Mittag und Abend auf einen Rangen zwischen beyden Wiesen, und der Log gestanden seye, welche Wiesen und



Rangen die drey nächst dabey gelegene Weyler, als Winneten, Sitling und Haßlach zur gesezten Zeit aus zuhüten berechtiget seynd, deme beede Notariats-Zeugen noch dieses beygefüget haben, wie nicht allein ihnen, sondern auch einen jeden von denen dreyen Gemeinden gar wohl wissend seye, daß obige Aecker des Stollen nicht gewesen, sondern ersagten Wiesen Rangen er Stoll erst vor ohngefehr 6. oder 7. Jahren umgerissen, zu Aeckern gemacht, und immermehr gegen berührter Linden zugeäckert, auch des Stollen Guts-Vorfahrer öffters gesagt habe, er gebete auch etwas, wann er diesen Baum nemlich diese Linden wegthun dörffe, indeme er ihme vielen Schaden durch den Schatten machet.

Nachdeme nun ich aus Kayserl. Macht offenbahrer Notarius mit und nebst meinen beeden Zeugen alles genau observiret, wie vorstehet befunden, und ad Protocollum niedergeschrieben, so habe ich es meinen Notariats-Gezeugen nochmahlen vorgelesen, und als solche den ganzen Innhalt des Protocolli, den Augenschein und Befund der Sachen vollkommen gemäß bekennet, darauf es in gegenwärtiges offene Instrument gebracht, welches ich mit meinen Notariats-Signet und Unterschrifft bekräfftiget, auch mehrerwehnte beede Notariats-Gezeugen auf nochmalige Vorlesung des Instrumenti quoad passum concernentem ebenfalls eigenhändig unterschrieben und besiegelt haben, so geschehen Anno, die, hora & loco ut supra.

(L.S.) Josephus Oswald, Auth. Cæs. Notarius publ. Jur. in fidem præmissorum.

(L.S.) Johann Peter Feß, Hauptmann zu Sitling als Zeug.

(L.S.) Johann Caspar Holtzleider, Weber zu Radwang als Zeug.

Num. CLXXVI.

EXTRACT aus der Stadt Dinckelsbühl alten Stadt-Rechnungs-Büchern. Actum den 10. Sept. 1590.

Steinbach.

Demnach ein Birnbaum zu Steinbach in der Gassen bey des Frosch hoff umbgefallen, aber durch den Hauptmann daselbst einem Unterthanen Six genannt Befelch geben worden, daß Ers alsbalden H. Herrn Burgermeistern soll anzeigen, solches ist durch obgemelten Sixen verricht, und den 10. Sept. dis Jahrs durch unsere Taglöhner uffgemacht worden, und hereingeführt.

1598. Langensteinbach.

Item demnach ein Birnbaum bey Langensteinbach in unterem Weeg, wie man von der Hochschwärz auf Steinbach zu fährt, überzwerch gefallen, hat derentwegen die Spithal-Mähn solche hereingeführet neben 4. Einspänninger.

Act-



Actum den 28. Decembris 1627. Steinbach.

Item demnach den 28. Dec. ein solcher starcker Wind gewest, daß es einen Birnbaum im Steinbacher Feld auf E. E. Raths Grund, und Boden hat umgerissen, seynd 13. Hauptmannschüzen mit der Mähn hinausgeschickt worden, und haben den Birnbaum hereingeführt.

Extractus Dinckelsbühlischen Fraisch-Buchs ddto. 18. Jan. 1653. St. Ulrich und Sittlingen.

Zwischen St. Ulrich, und Sittlingen in der Nacht zuvor ist ein Birnbaum durch den grossen Wind umgeworffen worden, aus uralt habender Gerechtigkeit Herrn Burgermeister, und Rath denselben durch Bauren-Vogt, Stadt-Wachtmeister, Hauptmannschüzen, Einspänninger, Land-knecht, samt den Werck, und Bauleuthen von dem Bauhoff auf 2. Hospithalswägen hereinführen lassen.

Landgraben de dato 24. Marty 1653.

Ist ein Birnbaum am Landgraben gegen dem Hausert umbgefallen, und herein geführet worden.

Langensteinbach de dato 18. April 1654.

Hat der Wind einen Birnbaum oberhalb Riesenbergs im Langensteinbacher Feld umgerissen, welchen der Baurenvogt mit den dazu verordneten hereingeführt.

Fleisch-Weyher 1655.

Ist ein Birnbaum bey dem Fleischweyher nächst S. Ulrichs-Capellen umgefallen, und hereingeführet worden.

Langensteinbach und Haßelbach den 12 Juny 1655.

Ist abermahlen ein Birnbaum zwischen Langensteinbach, und Haßelbach umgefallen, und hereingeführet worden.

Wördtle den 26. Sept. 1656.

Hat der Vogt zu Wördle mit einer bewöhrten Mannschafft einen von dem Wind umgeworffenen Birnbaum hereingebracht.

Wördtle den 24. Jan. 1657.

Hat der Baurenvogt mit ihme zugegebenen Leuthen zwey von Wind umgerissene Holz Birnbäum hereingebracht.

Hardmühl den 9. October 1657.

Ist ein Holz Birnbaum unfehr der Hart-Mühl vom Wind umgeworffen, und hereingeführt worden.

Langensteinbach 1658.

Seynd drey umbgefallene Holz Birnbäum nächst Langensteinbach vermög Baurenvogts Relation hereingebracht worden.

Radwang.

Ingleichen ein hinter Radwang beym Bruckweyher umbgefallener Holz-Birnbaum.



Radwang 1660.

Hat der Baurenvogt mit seiner Parthey einen hinter Radwang und einen beym Schäffhoff Hirschbach umgefallenen Birnbaum hereingebracht.

Radwang 1664.

Ist auch ein umgefallener Holz Birnbaum hereingebracht worden.

St. Ulrichs-Capell 1673.

Hat der Donner, und Wind die grosse Haupt Linden bey St. Ulrichs Capell dermassen zerschlagen, daß dieselbe die Mauer erweheuten Kirch-Höffiens, auf viel Schritt bis auf den Grund ruiniret, so auch hereingeführet worden.

Radwang den 6. Marty 1684.

Demnach ein Birnbaum zu Radwang oberhalb dem Walck-Weyher an einem Holzweeg durch den Tags vorhero entstandenen grossen Wind umgeworffen worden, Als hat E. E. Rath denselben durch den Baurenvogt, Einspänninger, Wegmacher, und denen Bau- und Werckleuthen im Bauhoff auf einen Wagen hereinführen lassen.

Knittelsbach den 19. Juny 1684.

Ist die halbe Linde, welche in dem Weyler Knittelsbach gestanden durch einen starcken Wind umgeworffen, welche durch die Bauren ufgemacht, und hereingeführet worden.

Radwang den 7. Nov. 1684.

Demnach ein Birnbaum zu Radwang oberhalb dem Walck-Weyher an einen Holzweg durch den Tags vorhero entstandenen grossen Wind umgeworffen worden, als hat E. E. Rath denselben durch den Baurenvogt, Einspänninger, Wegmacher, und denen Bau- und Werckleuten im Bauhoff auf einen Wagen hereinführen lassen.

Landgraben den 7. Nov. 1684.

Ist überhalb dem Landgraben ein Birnbaum umgefallen, welcher durch die verordnete Bauleuthe hereingeführet worden.

Landgraben den 2. May 1686.

Ist im Landgraben durch den starcken Wind ein Birnbaum umgeworffen, welcher durch die verordnete Bauleuthe aufgemacht, und hereingeführet worden.

Ober-Winnstätten den 20. July 1686.

Ist zu Ober-Winnstätten durch den starcken Wind ein Birnbaum umgeworffen, welcher dann auf Anzeigen durch den Baurenvogt, Stadt-Wachtmeister denen Hauptmannschüzen, und denen darzu verordneten Bauleuthen aufgemacht, und hereingeführet worden.

Landgraben den 22. July 1686.

Ebenfalls ist ein Birnbaum an dem Landgraben umgefallen, welcher gleich obigen herein.

Will-

§ § §

Willburgstätten den 27. Marty 1687.

Ist ein Birnbaum zwischen Willburgstätten, und denen sogenannten Hollweyhern umgefallen, welcher von der Gemeynd allda aufgemacht, nacher Willburgstätten geführt, und allda verkaufft worden.

Hohe-Schwärz den 27. Marty 1687.

Ist ein Birnbaum unterhalb der Hochschwärz durch den starcken Wind umgerissen, welcher durch die verordnete Bauleuthe aufgemacht von dem Stadt Wachtmeister, und Hauptmannschüzen hereingehohlet, und in dem Bauhoff geführet worden.

Landgraben den 5. April 1687.

Ist auf dem Landgraben ein Birnbaum umgefallen, welcher gleich obigen hereingeführet worden.

Daß gegenwärtige Extractus mit denen Originalien conform, ein solches wird pflichtmäßig attestiret. Dinckelsbühl den 20. December 1754.

(L.S.) Johann Christoph Eberhard Kern, J. U. P. Registrator, und Notarius Cæs. publ. Juratus.

Num. CLXXVII.

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Amen!

Kund und zu wissen seye jedermänniglich in Krafft dieses offenen Instruments, daß im Jahr nach der gnadenreichen Geburth JEsu Christi 1754. in der 2. Römer Zinnß-Zahl zu Latein Indictio genannt, unter Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrns FRANCISCI, dieses Nahmens des Ersten erwöhlten Römischen Kaysers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien und zu Jerusalem Königs, Herzogens zu Lothringen und Baar, Groß-Herzogens zu Toscana, Fürstens zu Charleville und Teschen, Margarafens zu Montferrat, Nomeny und Pont à Mousson, Grafens zu Zutphen, Salm, Voudemont, Falckenstein und Saarwerden 2c. 2c. Ihro Kayserl. und Königl. Mayestät Regierung im 9. Jahr; Unsers Allergnädigsten Kaysers, Königs und Herrns; Mittwochen, so da ware der 18. Monaths-Tag Decembris Nachmittag um 2. Uhr, wurde von dahiesig Löbl. Canzley mir zu End benannt Kayserl. geschwohrnem und offenbahrnem Notario in dieser des Heyl. Röm. Reichs-Stadt Dinckelsbühl eine mit dem gewöhnlichen Canzley-Sigill verschlossene Requisition zugeschicket, diese hab ich sogleich erbrochen, und nachstehenden Innhalts befunden:



Wohledler,

Vielgeehrter Herr Notarie!

Es ist am 30. Juny geschehen, daß Sieben allhiesige Burger nahmentlich Johann Georg Mahr, Johann Caspar Fühlmeyer, Elias Kohler, Samuel Krölzer, Samuel Horndasch, Marcus Bosch und Leonhardt Seyffert, als angebliche Zoll-Defraudanten des Reichs-Constitutions-widrigen und unprivilegirten Winckel-Zolls zu Seegringen auf ihrem Ruckweg von dem Lauchheimmer Johanni Marckt von einer Rotte zusammen geloffener Oettingischer Bauren unter Anführung des Seegringischen Amtknechts zwischen Langensteinbach und der Königeröther Mühl gewaltthätig überfallen, darauf nach Mönchsroth gefänglich abgeführet, in einen engen Kercker gesteckt, und nach einem 24. stündigen Arrest auch wiederrechtlich abgenommener Geld-Straffe allererst wiederum entlassen worden sind. Wann wir nun von diesem wahren Hergang eine vollkommene gründliche Nachricht vonnöthen haben; so ersuchen wir den Herrn Notarium hiermit prævia subarrhatione solita dienstlich, samtlich 7. Burger præmissis Interrogatoriis Generalibus jeden separatim über den ganzen Hergang eydlich ad Protocollum zu vernehmen.

Damit auch der Actus desto legaler seyn möge, so entlassen wir nicht allein den Herrn Notarium seiner aufhabenden Pflichten, sondern authorisiren denselben auch hiermit die zu subrequirirende Notariats-Gezeugen nebst denen Examinandis selbsten quoad hunc actum ihrer Burger-Pflichten zu entlassen.

Wo im übrigen der Herr Notarius den ganzen Actum sogleich in ein ordentliches Instrument zu bringen, und uns davon zwey vollständige Exemplaria in forma probante gegen die Gebühr unverzüglichen zuzufertigen hat. In steter Verharrung

Des Herrn Notarii

Datum den
18. December 1754.

Dienstwillige
Burgermeister und Rath der Kayserl.
Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl.

Aussen stunde
Requisition
An
Herrn Notarium Scherer.

Wann nun mich hierinnen meines Amts nicht entschlagen können; so machte zu der bevorstehenden Verhör den nemlichen Tag noch die erforderliche Anstalten, zu dem Ende habe Nicolaus Meyer Burger und Schneider-Meister, und Jacob Niclas Burger und Stadt-Thurner beede dahier durch meine Magdt zu mir ruffen lassen, bey ihrer Ankunfft die Ursach ihrer Vorforderung ihnen eröffnet, und die Magistratische Requisition vorgelesen, nach beschehener Ablesung sie beede zu dem bevorstehenden Geschäfft als Instruments-Gezeugen subrequiriret, und nach dem in der Requisition ertheiltem Gewalt ihrer aufhabenden Burger-Pflicht ad hunc Actum behörig entlassen.

Hoc



Hoc facto dem Geschäffte selbsten (welches in meiner Behausung, und deren oberen Ordinari-Schreib-Stuben für die Hand genommen) mit Vorruffung der von ihrer Obrigkeit an mich zu verhören gewiesenen 7. Burgern, so auch alle erschienen sind, der Anfang gemachet, wo ihnen in Gegenwart der subrequirirter Gezeugen der Requisitions-mäßige Vortrag von mir dahin gemachet wurde: daß sie wegen der am 30. Juny diß Jahrs bey dem Ruckmarsch von dem Lauchheimer sogenannten Johanni Marckt zwischen Langensteinbach und der Königsröther Mühl durch Anführung des Seegringer Amtknechts gewaltthätiger Uberfall- und Arretirung auch als angebliche Zoll-Defraudanten des neu aufgestellten Neben-Zolls ohnweit der Gaißmühl, alsdann beschehener Abführung nacher Mönchsroth, was sich bey all diesem zugetragen, und ihnen widriges begegnet seye, eine eydliche Aussage ad protocollum Notariale geben sollen.

Da sich nun keiner aus ihnen diesem Vortrag entschlagen; so wurden sie sammentlich sieben Burger nach dem Innhalt der Requisition ihrer habenden Burger-Pflicht ebenmäßig entlassen. Nach der Pflicht-Entlassung sie alle vor der schwehren Straffe des Meyneyds ernstlichen gewarnet, worauf sie mit Aufhebung der gewöhnlichen drey Schwöhr-Fingern den Aydt selbsten nachstehender massen legali modo abgeschwohren:

Ich Johann Georg Mahr, Johann Caspar Bühlmeyer, Elias Kohler, Samuel Krölzer, Samuel Horndasch, Marcus Bosch, Leonhardt Seyffert,	schwöhre

Einen Aydt zu GOtt dem Allmächtigen mit Herz und Mund, daß ich über diejenige Fragstücke, welche mir anjezo vorgehalten werden sollen, die rechte, reine und ohnverfälschte Wahrheit, so viel mir darum wissend, aussagen und berichten, hierinnen weder Lieb, Furcht noch Gunst, Geschenck, Gaab, Freund- oder Feindschafft ansehen, und wissentlich nichts verhalten will; so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Præstito hoc juramento hab ich alle Burger bis auf einen und auf weiteres Ruffen von mir abgehen lassen, diesem aber, nach zuvor denen beeden Instruments-Gezeugen gegebener Weisung, daß sie nemlichen auf eines jedens seine Aussage aufmercksam seyn sollen, befraget, wie folget:

Pro Nota. Obschon bey denen General Interrogatoriis die dahin dirigirte Constituten gleich darneben, und nacheinander gesezet sind; so habe nichts destoweniger einen jeden Constitut allein und insbesondere abgehöret, ein solches aber um besserer Bequemlichkeit willen also eingerichtet, wie jezo sichs zeiget.

INTERROGATORIA GENERALIA.

Interrogatorium 1mum.

Wie Constitut heisse?

CCCCC Ad



Ad Interrogatorium I.mum.

Constitut. 1. Resp. Caspar Bühlmeyer.
Constitut. 2. Resp. Marcus Bosch.
Constitut. 3. Resp. Elias Kohler.
Constitut. 4. Resp. Johann Georg Mahr.
Constitut. 5. Resp. Georg Samuel Horndasch.
Constitut. 6. Resp. Leonhardt Seyffert.
Constitut. 7. Resp. Samuel Grölzer.

Interrogat. 2 dum.

Wie alt, und wo er gebohren seye?

Ad Interrogat. 2 dum.

Constitut. 1. Resp. 62. Jahr alt, gebohren alhier zu Dinckelsbühl.
Constitut. 2. Resp. seye 30. Jahr alt, von hier gebürtig.
Constitut. 3. Resp. 30. Jahr alt seines alters, seye alhier gebohren und erzogen.
Constitut. 4. Resp. 50. Jahr alt, von Eyßenach gebürtig.
Constitut. 5. Resp. im 52. Jahr, zu Dinckelsbühl seye er gebohren worden.
Constitut. 6. Resp. 48. Jahr alt, und zu Neubian im Sachßen Meynungischen gebohren.
Constitut. 7. Resp. 39. Jahr in seinem Alter, seye ein hiesiges Burgers Kindt.

Interrogat. 3. tium.

Womit er sich ernähre?

Ad Interrogat. 3. tium.

Constitut. 1. Resp. mit seiner erlehrnten Schuhemachers Profeßion.
Constitut. 2. Resp. desgleichen.
Constitut. 3. Resp. Ebenmäßig.
Constitut. 4. Resp. mit Nägelmachen.
Constitut. 5. Resp. mit Bordenmachen.
Constitut. 6. Resp. seye seiner Profeßion nach ein Schuhemacher, und mit diesem Handtwerck ernähre er sich und die Seinige.
Constitut. 7. Resp. mit dem was er erlehrnet, nemlichen mit Schuhemachen.

Interrogat. 4 tum.

Ob Constitut von jemandt unterrichtet seye, was für eine Aussage er wegen dem Vorgang, den er jetzt erzehlen solle, thun solle?

Ad Interrogat. 4 tum.

Constitut. 1. Resp. nein? das könne er bey seinem theuren Eydt nicht sagen.

Con-

Constitut. 2. Resp. von niemandt.

Constitut. 3. Resp. es hab ihne kein Mensch zu seiner Aussage unterrichtet.

Constitut. 4. Resp. er habe einmahl einen schwöhren Eydt abgeleget, und nach solchem werde seine Aussage keinem Theil zu lieb, noch dem andern zu leydt abgefasset seyn.

Constitut. 5. Resp. Nein ?

Constitut. 6. Resp. Er hab keine Unterrichtung nöthig gehabt, und wisse schon, was er nach Abschwöhrung eines Aides für eine Aussage thun müsse.

Constitut. 7. Resp. von niemandt seye er unterrichtet worden.

Interrogat. 5 tum.

Ob ihme nicht wegen seiner Aussage etwas versprochen, oder würcklich gegeben worden seye.

Ad Interrogat. 5 tum.

Constitut. 1. Resp. Nein ?

Constitut. 2. Resp. Das könne er mit seinem guten Gewissen nicht sagen.

Constitut. 3. Resp. Es sey ihme weder etwas versprochen noch würcklich gegeben worden.

Constitut. 4. Resp. Man hab ihme nichts versprochen, noch weniger aber was gegeben.

Constitut. 5. Resp. Diesen Puncten könne er nicht wahr sagen.

Constitut. 6. Resp. Nein ?

Constitut. 7. Resp. Deßgleichen.

Interrogat. 6.tum.

Solle anjezo nach seinem Eydt den ganzen Hergang, wegen ihrer im Ruckweeg von dem leztern Lauchheimer Marck beschehener Arretirung und Bestraffung, in Mönchs-Roth, vom Anfang bis zum Ende erzehlen?

Ad Interrogat. 6 tum.

Constitut. 1 Resp. Alß er gleich andern Marckleuthen auf den Lauchheimer sogenannten Johannes-Marck gereiset seye, so habe in dem Ruckweeg des Zollers sein Sohn zu Seegringen sowohl von ihme Constituten alß denen übrigen Marckleuthen benanntlichen dem Nagelschmidt Mahren, Bortenwürcker Horndasch, und denen übrigen vier Schuhmacheren nemlichen dem Marcus Boschen, Leonhardt Seyffert, Samuel Grölzer und Elias Kohler den Zoll neuerdingen abverlanget, dieweilen sie sich aber insgesammbt dieses wiederrechtlichen Begehrens umb so mehrers entziehen wollen, alß sie, in specie aber er Bühlmeyer dagegen vorgestellet: wie er gegen 5. bis 28. Jahr, die andere aber auch schon eine lange Zeit auf den Lauchheimer Marck durch Steinbach gehen thätten, doch niemahlens weder ein Zoll von ihnen abverlanget, noch weniger aber einer gegeben worden seye, und eben der Ursachen ihrer Obrigkeit und der gesambten Burgerschafft kein neues Recht und noch grössere Beschwehrnuß zuziehen, sie auch für dißmahl

mit Reichung des Zolls nicht den Anfang machen wollen; So wären sie auf diese Vorstellung mit 5. oder 7. Mann nacher Mönchs-Roth geführet worden; Sie hätten sich anfanglichen darwieder gesezet, wie dann besonders der Samuel Grölzer, welcher seinen Stecken nicht habe von sich geben und alß ein Arrestant mit ihnen gehen wollen, das Unglück gehabt habe, daß ihme mit diesem (Stecken) wisse aber nicht, von dem Ambt-Knecht oder Zollner an den Mundt mit grosser Hefftigkeit ein Stoß versezet worden seye.

Nachdem sie in dem Ober-Ambthauß zu Mönchs-Roth angekommen wären, so habe er Constitut seine Vorstellung wiederum dahin gethan, nehmlich wie er schon 5. bis 28. Jahr auf die Märckt gehe, doch niemahlens ein Zoll wegen der bey der Geißmühl stehendt und nach Seegringen gehörenden Zoll-Säule von ihme verlanget worden seye. Allein seine Reden wären von dem geringsten Verfang gewesen, sondern er habe vielmehr 2. fl. Straffe, und 2. fl. 28. Kr. Oncösten erlegen müssen.

Constitut. 2. Resp. Daß er den Sonntag nach Johanni von hier ab- und nacher Lauchheim gereiset seye, bey seiner Dahinkunfft hab er mehrere Dinckelsbühlische Marckleuthe alß die vier Schuhemacher Caspar Bühlmeyer, Elias Kohler, Samuel Grölzer, und Leonhardt Seyffert, dann den Bordenmacher Horndasch, und Nagelschmidt Mahr angetroffen, weilen aber der Marckt wegen üblen Wetter biß auf den nächsten Donnerstag verlegt worden, so wären sie samtliche Dinckelsbühler ohne auf den benannten Tag zu wartten mit ihrem wenigen Erlöß von Lauchheim hinweg- und ihrem Vorhaben gemäß den nemlichen Tag wiederum nacher Hauß gereiset, wann es sich unterwegs ohnweith Dürrenstätten nicht gefüget hätte, daß von dem Seegringer neuen Zollner, und dem dasigen Ambtknecht samt noch bey sich habendt 4. oder 5. Mann, anfänglichen den Bühlmeyer und Grölzer (welch beede etwas stärcker voraus marchiret wären: hernach so wohl er Constitut alß die übrig ebenmäßig angehalten, und von ihnen der bey der Geyßmühl neu aufgerichte Zoll abverlanget worden wäre; Alldieweilen sie aber diesen niemahlen gereichet, folgsam auch für dißmahl nicht reichen wollen; so hätte der Zollner von Seegringen sie geheissen mit ihnen in den Arrest nacher Mönchs-Roth zu gehen, da sie sich dessen weigerten, so habe mehrbenannter Zollner gegen dem Ambtknecht gesprochen: Er solle nur nachtreiben, und er Zoller wolle vorauß gehen, in so ferne sie nicht gutwillig gehen wollten; Auf dieses hätten sie beschlossen, es auf keinen Gewalt ankommen zu lassen, sondern sie wollten gleichwohlen nacher Mönchs-Roth gehen.

Alda wären sie zu erst in das Oberamt-Hauß in die untere Gesündt-Stuben, alßdann und nach verweillung einer halben Stund, ohne vor den Herrn Oberamtmann gelassen zu werden, von dar hinweg in das Amthauß, oder die Gefängnuß geführet, allwo sie in ein sehr enges Stüblein zusammen gesperret worden; Da sie aber wegen dem den ganzen Tag gedauerten Regen alle biß auf das innerste naß, die Gefängnuß sehr kalt, und der mehr einem Kemmdopf alß Offen gleichende Hafen sehr rauchendt gewesen wäre; So hätten sie dem Herrn Ober-Amtmann so wohl die Näß alß Kälte wehmüthig vorstellen, und dabey bitten lassen, zu erlauben, daß sie in ein andere Stuben gelegt wer-

werden dörfften, um sich desto ehender trücknen zu können; Allein es seye weder Gnad noch Barmherzigkeit zu erlangen gewesen, sondern sie müsten so lange in Kälte und Näße bey einander verbleiben, biß gleichwohlen der groß entstandene Rauch den Amtknecht dahin bewogen, daß er nicht aus Befehl, sondern aus eigenem Mitleyden sie heraus und in seine eigene Wohnstuben gelassen, in dieser hätten sie theils auf denen ihnen gegebenen zwey Schied-Strohe, theils auf denen harten Bäncken über Nacht harren müssen. Den andern Tag darauf um die Mittags Zeit wäre einer nach dem andern folgsam auch er Constitut in das Oberamthauß zur Verhör geführet worden, bey seinem Eintritt in das Zimmer habe der Herr Oberamtmann ihne Boschen sogleich gefraget, wie er heiße, und warum er keinen Zoll wegen der bey der Geißmühl stehenden Zoll-Säule von Seegringen gegeben habe? deme er in Antwort versezet: er heisse Marcus Bosch und habe niemalen einen Zoll gereichet, er habe einen Meister bey sich (den Caspar Bühlmeyer vermeynendt) welcher schon 30. Jahr auf den Lauchheimer Marckt gehe, und auch niemalens gezollet habe. Auf diese Entschuldigung habe mehrbenannter Herr Ober-Amtmann gesagt: auf solche Weiß wäre dieser Meister höher in der Straff, er wolle aber bey der Gelindigkeit verbleiben, und gleichwohlen von ihme so viel als von einem anderm nehmen, er Bosch solle demnach 2. fl. Straf, nebst 2. fl. 28. kr. Ohnkösten erlegen, alsdann des Arrests entlassen seyn. Er Constitut habe sowohl für sich als seine übrige Mitbürger zweymal um einen gnädigen Nachlaß das bittliche Ansuchen gethan, statt des gehofften Nachlasses aber seye er mit der Versicherung, daß, wann das Geld völlig und ganz erleget seye, so werde er schon wissen, was er zu thun habe, abgefertiget worden; Bey Erlegung der Straf und Unkosten, so in dem Hauß des Herrn Amtspfleger Oeders geschehen, habe sowohl er Constitut, als die übrige Erwehnung gethan: wie nemlichen der gnädige Herr einen Nachlaß versprochen habe, deme aber entgegen der Herr Amtspfleger geäusseret: daß der gnädige Herr einen Nachlaß nicht verstatten könnte, ausser er müste seinen eigenen Antheil nachlassen; Er Constitut nebst noch 2. bis 3. von seinen Mitbürgern wären nochmalen zu Herrn von Schell gegangen, und hätten um den versprochenen Nachlaß das unterthänige Ansuchen nochmalen gethan, allein sie mußten von demselben zu vernehmen haben: daß es bey der bereits erlegten Straf sein ohnnachläßiges Verbleiben habe; So bald sie dieses vernommen, und denen übrigen hinterbracht hätten, wären sie miteinander von Mönchsroth aus vollends heimgereißt.

Constitut. 3. Resp. wie er ebenmäßig auf den Lauchheimer Marckt gereiset, und von selbigem in Vergesellschafftung des Nagelschmids Mahrs, Bordenmacher Horndaschs, dann des Schuhmachers Caspar Bühlmeyers, Leonhardt Seyfferts, Marcus Boschens, und Samuel Krölzers wiederum nacher Hauß marschiret seye, in der Gegend Dürrenstetten aber zu denen etwas stärckers vorausgegangenen beeden Schuhmachern Bühlmeyer und Krölzer der Zoller und Amtknecht von Seegringen, dann noch 4. andere Seegringer Gemeinds-Bauren aus dem Wald schnell hervorgekommen wären, diese hätten miteinander hin und wieder gerissen und certiret, wie sie vollends zu ihnen gekommen, hätte man ihnen gesagt: daß sie wegen hintergangenen Zolls, welcher bey der Geyßmühl zu jedermanns Wissenschafft aufgericht stehe, in eine Straf

verfallen, dahero mit ihnen als Arrestanten auf Mönchs-Roth gehen sollten. Er Kohler habe sie gefraget? ob sie die Vollmacht hätten, sie zu arretiren. Worauf der Zoller mit Ja geantwortet; Auf dieses wären sie mit ihnen fortmarschiret, gleich beym Anmarsch aber, habe der Schneider von Seegringen von ihme Kohler sowohl als denen andern ihren Reyßstecken mit Gewalt abgenommen, und ob sie gleich sich alle mit der Müdigkeit und der Bühlmeyer mit seinem Alter entschuldiget auch vorgestellet hätten, wie sie in Ermanglung ihres Steckens nicht marschiren könnten, so wäre doch ausser dem Bühlmeyer keinem der Stecken mehr zugestellet worden. Hiebey habe sichs gefüget, daß dem Krölzer, welcher sich am mehristen geweigeret, seinen Stecken her zu geben, das Unglück begegnet, und er mit seinem eigenen Stecken durch einen von denen commandirten Mönchsrothern also starck verwundet worden, daß die Zähn geblutet und der Mund starck aufgeschwollen seye. Da sie nun nacher Mönchsroth in des Herrn Oberamtmanns Wohnung und der allda sich befindenden Gesind-Stuben angelanget, so habe der Amtknecht den gnädigen Herrn von ihrer Anwesenheit die Anzeige gethan, unter währender Zeit aber habe der Zoller zu Mönchsroth ihnen Arrestanten und zwar einem jeden insbesondere mit dem Licht unter das Angesicht auf das spöttlichste geleuchtet, und dabey gesprochen, diesen könne ich, diesen auch, diesen könne ich nicht, diesen auch nicht, und so weiters ꝛc. sonsten aber noch mehrere Spottworte, welche er wegen Länge der Zeit nicht mehr zu benennen wüste, von sich kommen lassen. Nach Verfliessung einer halben Stund hätte es geheissen: man solle die Arrestanten zu dem Baader (also heisse der Amtknecht) führen, bey dem Eintritt in des Amtknechts seiner Behausung, habe man sie sogleich die Stiegen hinauf in ein kleines Stüblein, in welchem man weder sizen noch liegen konnte, besonders aber sehr kalt gewesen, daß sie sich wegen dem den ganzen Tag sehr starck angedauerten Regenwetter nicht einmal trücknen könnten, geführet, dieses hab ihnen den Anlaß gegeben, sowohl durch die commandirte Mannschafft als den Amtknecht Vorstellung thun zu lassen: wie sie die Nacht hindurch in dieser Gefängnuß nicht verbleiben könnten, und man sie, wann es ja seyn müste, in ein andere nicht so ungesunde und elende Gefängnuß sperren sollte. Weder Bitten noch Betten aber hätte was verfangen, sondern sie hätten nach dem Befehl des Herrn Oberamtmanns bis auf den morgenden Tag sich gedulten müssen, und wann der Amtknecht aus eigenem Mitleyden nicht in der Stille in sein ordinari Wohnstuben sie gelassen hätte, so würden alle sieben über Nacht in diesem elenden Loch ohnfehlbar erkrancket seyn; des andern Tags in der fruhe hätten sie zu Herrn Oberamtmann geschickt, und ihne bitten lassen, sie nicht länger in diesem beschwehrlichen Arrest zu lassen, sondern in Bälde in die Verhör zu nehmen; um die Mittags-Zeit nun seye erstens Caspar Bühlmeyer, und nach ihme er Kohler in das Oberamthauß geführet worden, bey sein Constitutens Dahinkunfft hab ihne Herr Oberamtmann gefraget? wie er heisse, und warum er den Zoll bey der Geyßmühl defraudiret habe. Er habe darauf seinen Nahmen und mit diesem gesagt: wie er von einem Zoll auf der Geyßmühl nichts wüste, er seye mit seinen Cammeraden, unter welchen alte Leuthe wären, gegangen, welche niemalens so wenig als er einen Zoll gereichet hätten, Herr Oberamtmann habe ohne weiters zu fragen ihme sogleich 5. fl. 28. kr. Straf und Unkösten dictiret; auf Bitten sey ihme ein Gulden nachgelassen worden, die übrige 4. fl. 28. kr. aber habe er mit denen andern erlegen müssen.

Con-

Constitut. 4. Resp. Er seye mit vorstehender Deposition durchaus conform, und habe hiebey nichts als nachstehendes ad protocollum zu geben: da Herr Oberamtmann von Schell ihme die Straf mit 2. fl. und die Unkosten mit 2. fl. 28. kr. angekündet, so habe er dagegen seine grose Armuth und Unvermögenheit also erbärmlich vorgestellet, daß es einen Stein hätte erweichen sollen, er habe fernec der Wahrheit gemäß bezeuget, daß er keinen Heller Geld von dem Marckt erlößt und bey sich habe, folgsam auch dieses Geld nicht erlegen könnte.

Diese Vorstellung aber wäre nicht von dem geringsten Verfang gewesen, sondern er habe vielmehr 2. fl. Straf, und 2. fl. 28. kr. Unkosten erlegen müssen, ob er schon wieder diesen harten Auftrag abermalen vorgestellet, daß er das Geld nicht bey sich hätte. So habe der Herr Oberamtmann Baron von Schell in Antwort ertheilet, daß er jemand in Mönchsroth ausfindig machen könnte, welcher ihme soviel Geld vorstrecke. Deme entgegen habe er Constitut weiters erwehnet: in Mönchsroth hätte er niemand bekanntes, wohl aber könne er zu Dinckelsbühl seinen Schwager den Kürschner Pfizinger, welcher bey Ihro Hoch-Freyherrlichen Gnaden (nemlich dem Herrn Oberamtmañ von Schell) bekannter Dingen wohl ein mehrers, und wovon alle Arrestanten ihre Straf und Arrests-Kosten abgeführet werden könnten, einzunehmen hätte, als Bürg und Zahler vorstellen; auf welches der Herr Oberamtmañ die Axel gezucket, und simpliciter regeriret habe. Formalia: Geldt müsse man haben. Habe also von einem guten Freund soviel Geld, als er zu der angekündten Straf und Unkosten nöthig gehabt, entlehnen müssen, dieser hab ihme auch das Geld in einem ledernen Beutel zugeschicket, worauf er mit andern bey Herrn Amts-Pfleger Oeder die Zahlung geleistet, da aber an seinem Geld 6. Pfeñing gefehlet, und solche noch verlanget worden wären, so habe er aus Ungedult seine Kleider von dem Leib gerissen und gegen dem Herrn Amts-Pfleger gesprochen: weilen er nun sehe, daß alles bis auf den lezten Pfenning bezahlt seyn müsse, solchen aber nicht bey sich habe, so solle man gleichwohlen seine Kleider so lang in Verhafft halten, bis er den geringen Abgang werde erstatten, und den Versatz wieder lösen können. Herr Amts-Pfleger Oeder hab ihme hierauf befohlen, seine Kleider nur wieder zu sich zu nehmen, und sich um jemand umzuschauen, der ihme die 6. Pfeñing noch vollends leyhen mögte, dieses hab er gezwungener Weiß gethan, die 6. Pfeñing ebenmäßig entlehnet, und die 4. fl. 28. kr. ganz, sich aber dadurch des Arrests loßgemachet.

Constitut. 5. erzehlet den ganzen Hergang gleich denen vorstehenden mit dem Beysatz: daß wann er einmal gehöret, oder selbsten in so vielen Jahren als er den Lauchheimer Marckt besuche, erfahren hätte, daß man wegen der auf der Geyßmühl ganz neuer Dingen aufgerichteten Zoll-Säule etwas abgeben müste, er den Zoll so schuldig als willig gereichet hätte, in Anbetracht aber, daß es eine neue Beschwerde, welche hiesiger Stadt und Burgerschafft unrechtmäßiger Weiß aufgebürdet werden wollte, so habe er grosen Anstandt gefunden, diesen Zoll zu geben, und sich lieber in den Arrest nacher Mönchs-Roth führen lassen wollen; diß alles habe er in der Verhör dem Herrn Oberamtmañ frey in das Angesicht gesagt, ohne aber ihme eine förmliche Antwort darauf zu geben, habe es nur geheissen: er solle 2. fl. 9. kr. Straf er-

legen; Auf Bitten wären ihme die 9. Kr. nachgesehen worden, die übrige 2. fl. aber habe er mit Entlehnung eines Guldens bey dem Wirth erleget, und alßdann seye er mit denen übrigen des Arrests frey gemachet worden.

Constitut. 6. erzehlet den Hergang wie Caspar Bühlmeyer nur mit diesem Beysatz: daß ihne anfänglichen 5. fl. 28. Kr. Straf und Unkösten dictiret worden, er wisse aber nicht aus was Ursachen ihme ein Gulden mehrers alß denen anderen seye aufgebürdet worden, doch falle ihme ein, daß weilen er bey dem Oettingischen Zoll zu Lüppach auf verlangen von seiner Kenzen nur 1. Kr. Zoll habe geben dörffen, nach der Aussage des Herrn Oberamtmanns aber zu gedachten Lüppach wie zu Seegringen doppelter Zoll, somit von der Könzen 2. Kr. zu geben wäre; Dieses die eigentliche Ursach seiner vergrösserten Strafe seyn müste. Sein Constitutens Anhalten und Bitten umb Münderung der Straffe und Unkosten habe nichts, des Seegringer Zollers seine Vorstellung aber soviel gefruchtet, daß ihme ein Gulden seye nachgelassen worden, die übrige 4. fl. 28. Kr. habe er genöthigter auch entlehnen, und mit denen anderen erlegen müssen. Der Herr Ober-Amtmañ habe vor der Erlegung ihnen insgesammt einen Nachlaß versprochen, und da man ihne dessen erinnerte, sa habe er in Antwort ertheilet: Man solle mit diesem zu frieden seyn, er köñte keine Gnad mehr thun. Nach solcher Antwort wären sie fort- und nacher Hauß marschiret.

Constitut. 7. gibt ebenmäßig nach seinem abgelegten Eydt zu vernehmen: Er Constitut und der Casper Bühlmeyer wären die erste gewesen, so an dem Dürrenstätter Höltzlein von sieben Persohnen, nemlich dem Zoller, Amtknecht, einem Schneider, welcher Corporal seye, und ohnlängstens die zwey Weibsbilder auf denen Hartehöfen so erbärmlich und todtes gefährlich geschoffen habe, Schuhemacher Winter, einem Taglöhner, so nur erst kürtzlichen aus dem Württenbergischen heraufgezogen, und noch einem Mann, dessen Nahmen ihme unbekanndt seye, angehalten worden, mit Vorgeben, daß, weilen sie ihre Waaren bey der nach Seegringen gehörigen Zoll-Saule bey der Geißmähl nicht verzollet hätten, sie mit ihnen nacher Mönchs-Roth in Arrest gehen müssen, ob schon er Constitut in specie aber der Bühlmeyer ihnen entgegen gesetzet: wie sie niemahlen und er Bühlmeyer in Zeit von 32. Jahren keinen Zoll entrichtet hätten, so habe es doch nichts geholffen, sondern sie müsten nothgedrungener Weiß sich nacher Mönchsroth führen lassen, als aber er Krölzer sich geweigert seinen Marcktstecken von sich zu geben, sey ihme solcher durch den Amtknecht oder Zoller mit Gewalt aus Händen gerissen, und der Mund also starck verwundet worden, daß ihme den ganzen Weg hinab die Zähn gebiutet, und der Mund starck aufgeschwollen seye.

Im übrigen habe er zu Mönchsroth die Nacht hindurch und biß er des anderen Tags in die Verhör seye geführet worden, ein sehr beschwehrlichen Arrest, welchen schon die andere erzehlt haben werden, ausstehen, und gleich denen anderen 4. fl. 28. kr. Straf und Unkosten erlegen müssen, alsdann erst nacher Hauß gehen dörffen.

Nach-

Nachdeme nun solchergestalten die vorbenannte Constituten ein jeder insbesondere seine beschwohrne Aussage ad protocollum gegeben; So habe hierauf auch einem jeden aus ihnen die seinige wiederum deutlich vorgelesen, und da jeder von ihnen solche bestättiget, auch ein und der andere dieses noch angeführet: Wie sie währendt denen Troublen auf der Strassen sich nicht sicher haben sehen lassen dörffen, indeme man Oettingischer Seits fast alle Dinckelsbühlische Burger wie Vogelfrey ausgeruffen; so habe ich Sie insgesamt mit auferlegtem Stillschweigen von mir entlassen, und also diesen ganzen Actum beschlossen.

Geschehen seynd all diese Ding im Jahr Christi, Indictione Romana, Monath, Tag, Stunden, und Ort, wie oben schon unterschiedlich angeführet worden.

Und weilen ich aus Römisch Kayserl. Mayestät Macht und Gewalt offenbahr geschwohrner Notarius mit und nebst denen Eingangs benannten Gezeugen dis alles, wie es sich gegenwärtig darnieder geschriebener befindet, aus eines jeden Constitutens Mund selbst gehöret und verstanden; Als hab ich solches fleißig und getreulich ad Notam & Protocollum genommen, auch so fort in gegenwärtige Formam Instrumenti redigiret, dieses mit meinem Protocoll wohlbedächtlich collationiret und nach befundener Gleichförmigkeit so wohl ich als meine beede Gezeugen hier eigenhändig unterschrieben, sodann mein conferirtes Notariat-Signet, jene aber ihr gewöhnliches Pettschafft beygedrucket, also zwey Exemplaria in forma probante extradiret.

Ad hoc omnia ac singula legali qua supra modo Rogatus atque Requisitus.

(L.S.) Georgius Carolus Scherer Not. Cæs. publ. Juratus in fidem præmissorum mpp.

(L.S.) Nicolaus Mayr, als ein erbettener Gezeug.

(L.S.) Johann Jacob Niclas, als Zeug.

Num. CLXXVIII.

Relatio ad inclytum Senatum, die gehabte Verrichtung des Raths-Consulent Buschen bey dem Oettingischen Oberamtmann v. Schell zu Mönchs-Roth betreffend.

ad Causam

Die wegen der anmaßlichen Seegringer Zollstatt arretirte 7. Dinckelsbühl. Burgere, und den von ihnen ex parte des Oberamts Mönchs-Roth unjustificirlich erpreßten angebl. Zollfrevel betreffend.

In conformitate Resoluti de 2. hui. habe mich sogleich nach geendigter Extra Raths-Session auf Mönchs-Roth begeben, und dem Herrn Oberamtmann von Schell vorgestellet,

daß Einem dahiesig Hoch-Edlen Magistrat äusserst empfindlich falle, aus deßen heutiger Zuschrifft zu vernehmen, daß die an desselben Burgern verübte Gewaltthat um einer angeblich bey der Zollstatt NB zu Seegringen begangenen Defraudation willen verübet worden seye; allermaßen diese Zollstatt nicht allein nur vor 58. Jahren eigenmächtig errichtet, folglich Reichs-Constitutions-widrig, sondern auch ex parte des damahligen Hochgräfl. Hauses Oettingen gegen die hiesige Stadt, als sich dieselbe

 die-

dieser Neuerung bestbefugter Dingen widersezet, die ausdruckliche widerhohlte Declaration per literas de 15. Dec. 1694. und de 14. Febr. 1695. geschehen seye, " daß die Seegringer Zollstadt der hiesigen Burgerschafft " oder dem ganzen Stadtwesen einiges Præjudiz nicht zuziehen, sondern " diesen die bisherige Zollbefreyung noch immerhin verbleiben solle ꝛc. ꝛc.

wie es denn nun zu verantworten seye, daß man diesen unter dem Gräfl. Insiegel wiederhohlter ertheilten Revers auf eine so empfindliche Art breche, und darauf loß hauße, gleich, als ob solcher gar nicht ertheilet, und überhaubt auch die Reichs Geseze ohne Verbindung wären. Der Löbl. Magistrat lebe der zuversichtlichen Hoffnung, daß dem Herrn Oberamtmann diese besondere Umstände bißher verborgen gewesen, und derselbe dahero die ohngesäumte billige Resolution faßen werde, nicht allein die incompetenter abgepreßte 28. fl. 45. kr. zu restituiren, sondern auch dafür zu sorgen, daß die hiesige Burger künfftig hierunter ohnangefochten bleiben mögen.

Hierinnen bestunde mein Vortrag, den ich noch mit mehrern Umständen begleitete, und so nachdrücklich als die Gewaltthat empfindlich vorstellte.

Ich erhielte hierauf zur Antwort, daß alle diese Umstände ihme dem Herrn Oberamtmann und der Hoch-Fürstl. Regierung schon längst bekanndt, deren ohngeachtet aber er befehliget seye, den Zoll abzufordern, weilen

a.) die Umstände nicht mehr wie Ao. 1695. wären, sondern sich um nicht eigentlich bekandter und in continenti recensibler Ursachen willen geändert, und man ex parte Oettingen an obgedachtes Schreiben und die darinn beschehene Concession sich nimmer zu binden hätte, weilen man diß Orts sein Wort auch nicht gehalten, und, wann er sich recht errinnere, mit dem Brucken-Zoll zu Willburgstetten, auch dem Pflaster-Zoll in der Stadt Neuerung angefangen habe.

b.) seye der Zoll sehr alt, und

c.) in denen Reichs-Gesezen derselbe nicht verbotten, gestalten sich solcher

d.) aus gleichen Vorgängen des benachbarten Haußes Anspach rechtfertige, welches bekandter Dingen bey dem nicht viel ältern Zoll Lautenbach von dem hiesigen Stadt-Holz ebenfalls den Zoll abgenommen.

Ich antwortete auf diese feuchte Einwendungen mit noch mehrerm Nachdruck als in meiner Vorstellung geschehen ist, und ich mercke hievon summarie so viel an: daß

ad a.) keine Umstände sich geändert hätten, ausser, daß es nunmehro der jenseitigen Convenienz gemäßer seyn möge, unstatthaffter Orten Gefälle zu erpreßen. Man habe diß Orts laut der allegirten Schreiben sich zu nichts engagirt, folglich auch nichts brechen können. Von einer mit der hiesigen NB. ab Augustissimo per expressum conclusum confirmirten Zoll-Ordnung vorgenommenen dem Hauß Oettingen præjudicirlichen Veränderung werde sich nirgend etwas vorfinden; eben deswegen seye der Herr Oberamtmann selbsten ungewiß, und gebe es nur vor eine Vermuthung an. ꝛc. ganz inadæquat aber komme es heraus, wann man das in besagten Schreiben beschehene Engagement eine Concession des Haußes Oettingen nennen wolle, gleich als wann die hiesige Stadt hierinnen von der Begnadigung des Hoch-Fürstl. Haußes etwas zu erwarten gehabt, und nicht vielmehr durch seinen gegründeten Einspruch das Hauß Oettingen zu diesem Engagement allerdings veranlasset hätte.

ad b.) werde in der ganzen Welt nicht ein vor 50. 60. Jahren erst anmaßlich errichtete Zollstatt vor einen alt hergebrachten Zoll pasſiren, und eben so wenig

ad c.) jemand Unpartheyischer leugnen, daß ein zu End vorigen Seculi eigenmächtig ſine præſcitu & conſenſu Imperatoris & Imperii errichteter Zoll denen Reichs-Gesezen zuwider und ungültig seye;

ad d.) könnten die Oettingische uniustificirliche Gewaltthaten und Zudringlichkeiten, durch die Brandenburgische nicht weniger unstatthaffte Vorgänge nicht justificiret werden; dennoch seye richtig, daß Anspach hierinnen noch billigere Sentiments als Oettingen führe; Aus dem selbst angezogenen Exempel mit Lautenbach lege es sich zu Tag; allermassen Anspach doch den Saz zugebe, daß dergleichen neuerrichtete Zölle Reichs-Constitutions widrig seyen, weshalben es Lautenbach nur als einen Bey-Zoll zu der benachbarten Haupt-Zollstatt Großenhueb und keineswegs als eine besondere Zollstatt, bey welcher man nebst der Zollstadt Großenhueb zollen müste, angebe. Oettingischer Seits hingegen könne man keinen Haubt-Zoll angeben, wozu Seegringen als ein Beyzoll sich referiren könne. Daß es aber auch nach dem Sinn des Haußes Oettingen nichts anders als ein Beyzoll, (welche übrigens gleichwohlen so sehr als andere Reichs-Constitutions-widrig seyen) angesehen werden könne, bringe der klare Buchstaben des jenseitigen Schreibens de 14. Febr. 1695. mit sich.

Und was den in ſpecie opponirten Zufall mit angemaßter Bezollung des hiesigen Stadtholzes anbelange, so seye dieses eine nimmermehr und weniger, als alle andere Thathandlungen verantwortliche Sache; wobey ich klar und mit mehrern deduciret, daß nach diesem uniustificirlichen Vorgang das Hauß Oettingen klar an den Tag gegeben, wie es hiesig-löbl. Stadt qua ſtatui Imperii, wenigere jura und immunitæten, als der Reichs-Ritterschafft selbsten, zugestehen wolle.

Alleine alle diese und noch mehrere Vorstellungen, die ich gegen dem zu Ende auch herbeygekommenen Amts-Verweser Oeder gedoppelt stärckte, waren nicht von dem mindesten Verfang, wannenhero ich hautement declarirte, daß meine Principalschafft solchergestalten die abgedrungene gleiche Gegen-Meſſures ohne weitere Ruckſicht ergreiffen werde; mit welcher Declaration ich auch den Beschluß gemacht.

Sonsten fieng der Herr Oberamtmann auch an von der Linden Wegnahme und zwar in ganz besonders bedrohlichen Terminis zu reden, mit dem Beysaz, daß er nur auf die Reſolution von Oettingen warte, und sodann die unangenehmste Folgen sich ergeben würden.

Nachdeme ich aber sogleich darauf geantwortet, daß dieses gegenwärtig nicht das Object meiner Abschickung, ich aber gleichwohlen perſuadiret seye, daß meine Principalschafft auch hierinnen nichts, als wozu sie befugt, vorgenommen habe, und ich allenfalls solches in continenti überzeugend vorstellen wollte, so schwieg er hievon stille. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Und dieses ist es, was ich von dieser meiner Abschickung und zwar ad juſſum inclyti Senatus annoch durante Seſſione, folglich breviſſimis zu referiren ohnermangeln sollen.

Dinckelsbühl den 5. July 1754.

Conſulent Buſch.

§ § §

Num. CLXXIX.

COPIA Schreibens an die Kayserl. Freye Reichs-Stadt Dinckelsbühl von dem Hochfürstl. Oettingischen Pfleger zu Dürrwang ddto. 12. July 1754.

Es ist mir angezeigt worden, was maßen Meine ꝛc. gestern mit einer zahlreichen Mañschafft von ihren Burgern theils zu Fuß, und theils zu Pferd außer der Stadt herumgezogen seyen, welches wie einige Dinckelsbühlische Burger ausstreuen, eine vermeyntliche Gränz- oder sogenañte Fraisch-Bereitung bedeuten solle.

Nachdeme man aber der Reichs-Stadt Dinckelsbühl außer ihren Ringmauren die geringste particulam Jurisdictionis, ausser der alleinigen Vogteylichkeit in ihrer Hintersasen Häußer, und Hofreithen, niemahlen eingestanden, sondern alle hohe und andere Iura biß an die Stadt-Thor von hier aus zu allen Zeiten exercirt hat; Als solle ich Amts- und Pflichten halber wieder diese denen offenbaren Oettingischen Gerechtsamen allzunahe gehende Unternehmung, wie hiemit beschiehet, solennissime protestiren, und dargegen quævis competentia per Expressum reserviren, auch einen Revers de non præjudicando verlangen, übrigens unter göttlicher Gnaden-Schuz Empfehlung verharrend.

Meiner ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Johann Michael Tyroler.

Num. CLXXX.

COPIA Schreibens von der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl an den Hochfürstl. Oettingischen Pfleger Tyroler zu Dürrwang ddto. 2. Aug. 1754.

P. P.

Es ist am 11. præt. geschehen, daß wir die allhiesige omnimode privilegirte Stadt-Marckung auf eine solenne Art bereiten, und zugleich unserm Stadt-Jäger Gerhard die Gränzen unserer Wildfuhr anweisen lassen.

Wir sind hiebey durchgängig in der privative uns zustehenden jurisdictione omnimoda & territorio geblieben, folglich auch keinem tertio im mindesten deshalben responsabel.

Solchemnach aber ist es eine abermahlig-übel angemaßte Protestation, mit welcher Unser ꝛc. in literis de 12. ejusd. in ganz befremdlichen terminis dißfalls hervorzutretten sich nicht entblöden mögen; und welche wir deshalben optime reprotestando hiemit zurückgeben.

Was hienächst die in dictis literis mit eingeflossene Angeben und Berühmungen anbelangt, so sind solche ein leeres Wort-Gepränge, und so beschaffen, daß sie bey dem in maxima notorietate beruhenden völligen Gegentheil kaum nur eine simple Contradiction verdienen.

Den-



Dennoch haben wir schon zum öfftern uns die Mühe gegeben, und Unsern x. davon mittelst aberlassenen mehrmaligen weitläufigen Zuschrifften gründlich belehret, und vollkommen überzeugt, so daß auch Unser x. noch bis diese Stunde etwas darauf zu versezen nicht gewußt, sondern nur immer wie vorhin blatt hingeschrieben haben, daß uns ausser unsern Ringmauren keine Jurisdiction zukomme; gleich als wenn die Sache damit ihre Richtigkeit hätte.

Woferne dieses ist, was hindert uns, daß wir künfftig behaupten, es seye Dürrwangen in unserer Jurisdiction gelegen, und die dortige Inwohner Hintersaßen. Wir werden uns dieses mit so vielem Grund beylegen können, als Unser x. unsere Jurisdiction ausser unsern Ringmauren uns absprechen, und unsere Erbgehuldigte Unterthanen zu Hintersaßen metamorphosiren wollen.

Der einige Unterscheid wird hiebey vorwalten, daß unsere Anmaßung neuerlicher als die jenseitige seye.

Hieraus aber wird nur diese Folge entspringen, daß man jenseits mit einer uniustificirlichen Begierde nach denen Gerechtsamen des dritten fruhzeitiger als dißeits geplaget worden.

Es ist grundfalsch, daß man jenseits von allen Zeiten her die hohe und niedere jura bis an die hiesige Stadt-Thore exerciret habe.

Niemahlen wird solches, als auf dem Papier und mit Gewalt geschehen, in beederley Fällen aber jedesmahlen dißeits zu Salvirung unserer Gerechtsamen hinlänglich begegnet worden seyn.

Uberhaubt wollen wir Unsern x. dißfalls auf unsere hierunter vorhin erlassene gründliche Remonstrationen zurückweisen, und, da Dieselbe noch nichts darauf zu versezen vermögend gewesen, unsere gefaßte Entschließung nicht bergen, daß wir unter dieser Beziehung in Zukunfft nur vel tribus unsere Reprotestation und Contradiction abgeben werden, so offt Unser x. nach Deßelben längst comprobirten unersättlichen Protestations-Begierde mit weitern dergleichen bodenloßen Protestationen und ohngegründeten eitlen Berühmungen weiter aufgezogen kommen. In steter Verharrung

Unsers x. x. x.

Burgermeister und Rath der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl.

Num. CLXXXI.

Actum bey dem Burgermeister-Amt den 14. July 1754.

Erscheinet Wolffgang Bolzmacher, Hauptmann zu Willburgstetten, und zeiget an: Es seye heute abermahlen eine starcke Anzahl bewaffneter Oettingischer Burger theils zu Roß und theils zu Fuß nach Mönchsroth marschiret, welche sich verlauten lassen, daß sie Morgen oder Ubermorgen auf Dinckelsbühl loßgehen, die Fraisch an ihren Thoren vorbey bereuten, und die daselbst gepflanzte Linden ausreissen werde.

Ad Instantiam, woher er diese Nachricht habe, gibt er zu vernehmen: Es seye zu Willburgstetten eine gemeine Sage, und insbesondere habe es ihme eines Oettingischen Unterthanen Weib von Wittenbach, deren Namen er zu verschweigen versprechen müßen, im Vertrauen entdecket.



Umsonst seyen so viele Leuthe nicht nach Mönchsroth marschiret, und das ganze Land aufgebotten, zumalen da die Oettingische Burger sich äusserst beschwehrten, daß sie zu einer Zeit, da es so viel in dem Feld zu thun gebe, marschiren müsten.

Allem Anscheinen nach würden sie wohl Morgen oder Ubermorgen etwas tentiren wollen, weil die Kinderzech und an dieser die Burgerschafft auf dem Schießwasen in denen Hütten beym Tanz seye, folglich alles leicht überrumpelt werden könne.

Præv. prælect. confirm.

Actum ut supra.

Num. CLXXXII.

Einen Hoch-Edlen Magistrat solle hiermit ohnverweilt gehorsamst anzeigen, daß gleich nach ausgeführter Kirchweyh dahier mir der zu Mönchsroth in Verhafft sich befindende Adam Schellmann die Nachricht gegeben, daß er von der Amtknechtin zu Mönchsroth gehört habe, daß die Fürstl. Oettingische Würthe und alle Unterthanen zu Pferd und zu Fuß aufgebotten worden, und sich parat halten müsten, auf die erste Ordre (es möge Tag oder Nacht seyn) nach ersagten Mönchsroth zu marschiren, und werde es noch vor dem bevorstehenden Bartholomäi Marckt etwas absezen.

Er Schellmann bate mich um GOttes willen, seinen Herren in Dinckelsbühl es doch zu hinterbringen, daß Sie sich ja wohl versehen, und gegen die Oettingische nicht leicht finden lassen mögten.

Das Drohen derer Oettingischen gegen die Dinckelsbühler sowohl Herren als auch Burger und Bauern, seye ganz erschröcklich, und er müße in Mönchsroth offtmal was hören, daß ihm das Herz darüber bluten mögte, aus Ursachen weil er seine Herren und der Stadt ihre Gerechtigkeit nicht defendiren dörffe.

Die Oettinger hätten auch, wie er in der Stille gehört habe, sich vorgenommen, ihre Fraisch bis an die Stadt-Thore her zu bereuten, und Stein zu setzen, und dieses werde eines Tags, da man es am wenigsten vermuthe, geschehen, und darzu der Land-Aufbott gebraucht werden.

Man habe von Oettingen nach Mönchsroth einen Wagen mit Gewöhr Pulver und Bley schwehr beladen in der Nacht ankommen, und beym Amthauß solchen abladen sehen, man habe auch alle Bauren-Pursche im Mönchsrother Amt aufgeschrieben, und werde denenselben Gewöhr geben.

Kurz um! Oettingen habe vor, die Stadt Dinckelsbühl mit ihren Herren Burgern und Unterthanen nächstens recht scharpff anzugreiffen, und solchergestalten in die Enge zu treiben, daß sie sich gegen Oettingen, Dürrwangen, und Mönchsroth nicht mehr sollen mucken dörffen.

Und diß ist es was mit eilender Feder Einen Hoch-Löbl. Magistrat gehorsamst berichten sollen.

Willburgstetten den 14. July 1754.

Christian Pfisterer
Baurenvogt.

Num.

Num. CLXXXIII.

Actum in Cancellaria den 19. July 1754.

Wolffgang Holzmacher, hiesiger Unterthan und Dorffs-Hauptmann von Wilburgstätten, thut die Pflicht-schuldigste Anzeige, wie anheunte früh um 5. Uhr ihme durch des sogenannten Berlen-Schusters Sohn von Thannhausen ohngefehr 15. bis 16. Jahr alt, welcher in die Mühl nach Wilburgstätten gefahren, die Nachricht hinterbracht worden, daß etlich und 40. Wägen von Mönchsroth aus durch den Höllwald über die Oehlmühl in die Hetschenlach gefahren seyen.

Dieses nun seye ihme Anzeiger verdächtig vorgekommen, und er seye hiedurch veranlasset worden, sich selbsten also gleich dahin zu verfügen. Unterwegs habe er durch den Willburgstätter Hirthen und seinen Buben erfahren, daß die Wägen bereits aus gedachter Hetschenlach mit beladenen Stöcken zurück nach Mönchsroth gefahren, deme ohnerachtet seye er Anzeiger doch noch auf den Platz gegangen, woselbst er wahrgenommen, daß alle in der Hetschenlach aufgemachte Stöcke durch obbesagte etliche und 40. Wägen und unter einer Bedeckung von etlich und 20. bis 30. Mann, welche er noch von ferne wahrgenommen, aber keinen hievon erkennet habe, rein und sauber mitgenommen worden seyen. Endiget damit seine Anzeige, unter dem Anhang, daß er im Hereingehen in die Stadt zu unterschiedlichen malen schießen gehört, und solches oberhalb Mönchsroth gegen Regelsweyler zu geschehen seye, woraus er den Schluß bey sich gemachet habe, daß die Mönchsrothische auch ein gleiches in den Waldungen bey Wörth tentiret haben mögten.

Prævia prælect. confirm.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Num. CLXXXIV.

Pflichtmäßig - Forst - Amtlicher Bericht von dem Reichs-Stadt Dinckelsbühlischen Forst-Meister Lodter ddto. 27. July 1754.

Die vor Tags von dem Ober-Amt Mönchsroth gewalthätig ausgeübte Abführung derer 26. Claffter Stock - Holz und halbfüderige Forl aus dem Abelinschlag, und Hetschenlach belangend.

Nach vorherig gehorsamster Anzeig wurde ich alsogleich auf großgünstigen Befehl Eines Hoch-Edlen Magistrats unterm 19. dito nach dem Abelinschlag und Hetschenlach abgeschicket, um zusehen, und zu beaugenscheinigen, was das Ober-Amt Mönchs - Roth durch den nächtlichen Ausfall de 19. Jul. diesen obengenannten Forsteyen für Schaden gethan, und was von denselben vor Tages für Holtz darvon geführet worden.

Auf diesen venerirlichen Magistratischen Befehl nun, habe ich Forst-Meister nicht ermangelt, mich auf die quæstionirte Plätze zu begeben, und nach genau

genommener Visitation und Recognoscirung dasiger Gegend gefunden, daß in dem Abelin Schlag fünff Claffter Stöck-Holz, in der Hetschenlach aber zwanzig und ein Claffter Stockholtz und zwey Stuck halb fudrige Forl in beyden Forsteyen abgängig gewesen; Sammentliche Stöck-Holz-Claffter aber, biß auf wenige Reste, und die zwey Stuck-Forle Wagenlang zusammen gehauen, mit dem Stockholz vor Tags unter Bedeckung einer starcken bewaffneten Mannschafft auf und davon geführet worden. Nach Verfluß etlicher Tagen aber, da die obengenannte Waldungen wieder visitiret, hab ich noch weiters befunden, daß die Herren Mönchsrother diese Reste derer gebliebenen Stöck-Claffter nicht nur während solcher Zeit nachgehohlet, sondern überdies zum zu laden, etliche Stammen Vierlings-Hölzer mit umgehauen, und davon geschleppet haben. Dieses ist es, was ich gehorsamst, und pflichtmäßig anzeigen sollen.

Forstmeister Lodter.

Num. CLXXXV.

COPIA Schreibens an Herrn Amts-Burgermeister Kern von Hrn. Pfarrer Zinn zu Greyselbach dd. 18. Aug. 1754.

P. P.

Ew. ꝛc. wird zweiffelsohne annoch in erinnerlichen Andencken und Gedächtnuß seyn, was ich Hochgedacht denenselben ohnlängstens in Beyseyn Tit. Herrn Senatoris Steeben referiret, wie man mir nemlich schon zu zweyenmahlen von Seiten des Ober-Amts zu Mönchs-Roth auf zwar hiezu vorgegebenen ausdrücklichen Befehl Hoch-Fürstlicher Regierung zu Oettingen 9. fl. Geld, so meine gewesene Dienst-Magd Elisabetha Heinerin, welche vor ohngefehr 2. Jahren von einem hiesigen Bauren-Sohn Conrad Bach Würtembergischen Weiltingischen Unterthanen imprægnirt worden, bey mir als einen Lohn noch stehen, und zu fordern hatte, mir aber auf beschehene Anzeige zu Dinckelsbühl von des damahlig-regierenden Herrn Amts-Burgermeisters Herrlichkeit Arrest darauf geschlagen, und mir intimiret worden, bis auf weitere Ordre ein solches nicht abfolgen zu lassen, weil das Factum nach ihrer eigenen Aussag in meinem Pfarr- mithin in einem Dinckelsbühlischen Hause geschehen, als wohin also auch die Straffe gehöre, unter dieser ausdrücklichen Bedrohung, wie man mir nemlich in fernerer Entstehung, und Weigerung dessen ein Stuck Vieh wegnehmen, und sich damit pfänden wolle, hat abfordern lassen. Und da ich hierauf durch den Amtschreiber Kresen, der von dem Herrn Oberamtmann von Schell deswegen an mich geschicket worden, in Antwort sagen ließ: ich hätte zwar allen Respect vor das Oberamt, und die hohe Regierung, alleine in Ansehung dieses Ansinnens und Zumuthens müste ich einen Ungehorsam begehen, der mir leyd wäre, weilen ich von Seiten Dinckelsbühl, als meiner Obrigkeit, den gemessenen Befehl hätte, nichts ohne derenselben Vorwissen zu thun, könnte mich also so schlechterdings hiezu nicht resolviren; glaubte aber doch inzwischen, man werde von Seiten des Oberamts so viele Achtung vor mich, als einen Geistlichen haben, daß man nicht gleich so schlechterdings und ohne vorhero mit Dinckelsbühl deswegen zu communiciren, zu fahren, und sich selbsten an mir pfänden werde, da die Extradirung dieses Geldes, weil es mit Arrest beleget, nicht von mir, sondern von dem Consens meiner hohen Obrigkeit dependire, so wurde doch darauf nicht regardiret, sondern nach etlichen Wochen und zwar gestern nach Mittag mir würcklich mein schönstes Stuck Vieh und zwar eine vierjährige Kuh von der Heerde auf der

Grei-



Greißelbacher Huth weggenommen, und nach Roth geführet mit dem Verlaß, daß wo ihnen innerhalb 8. Tagen das Geld nicht extradiret wird, das Stuck Vieh gar sollte verfallen seyn, und verkaufft werden ꝛc. ꝛc. Unter Anhoffnung baldiger Besorgung und Consolation verharre mit gehorsamsten Respect. ꝛc. ꝛc.

Num. CLXXXVI.

Actum in Cancellaria Dinckelsbühl den 21. Aug. 1754. Coram Deputatione ordinaria.

Erscheinen Johann Michael Müller und Balthas Ziegelmeyer, beede hiesige Unterthanen von Wolffertsbronn, und zeigen pflichtschuldigst an, welchergestalten Antoni Wild und Johann Georg Hasel von Wolffertsbronn, dann Matthes Lechler von Schönnbronn alle 3. hiesige Unterthanen, währender Arbeit auf ihren Feldern durch den Corporal Hagenbucher und den Amtknecht von Seegringen aufgehoben, und wegen der ihnen von hieraus verbottener Bezahlung der bey der Installation des Herrn Pfarrers zu Seegringen in daselbstigem Wirthshauß ergangenen großen Zehrungs-Kosten in Arrest nach Mönchs-Roth abgeführet worden seyen.

Dem sichern Vernehmen nach, sollen aus eben dieser Ursache noch andere zwey hiesige Unterthanen von Langensteinbach und Dürrenstetten nahmentlich Hanns Michel Wanner und Peter Lehr hinweggenommen worden seyn. Endigen damit ihre Anzeige.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Ad Num. 186.

Actum in Cancellaria Dinckelsbühl den 24. Aug. 1754.

Erscheinet der allhiesige Unterthan und Dorffshauptmann Peter Feeß von Sittlingen, und gibt ad Protocollum: daß gestern Abends sein Sohn Matthes, 22. Jahr alt, auf seinem Hoff-Acker, als er Haaber geschnitten, durch Mönchsrothische Reuter aufgehoben, und nach Roth in Arrest geführet worden.

Actum ut supra.

Eben derselbige zeiget sub eodem a meridie an, daß Hanns Jerg Arold, Hanns Leonhard Weißmeyr und Matthes Gehring, samtlich Dinckelsbühlische Unterthanen von Langensteinbach, auf dem freyen Feld von ihren Hoff-Gütern gefänglich weg- und nach Mönchs-Roth geführet worden seyen.

Actum ut supra.

Ad Num. 186.

Actum in Cancellaria Dinckelsbühl den 1. Sept. 1754.

Erscheinet Matthes Lehr, hiesiger Unterthanens Sohn von Langensteinbach, und thut die beschwehrende Anzeige, daß er am abgewichenen Freytag vor



acht Tagen den 23. Aug. mit denen 3. von Langensteinbach nach Mönchsroth in Arrest abgeführten hiesigen Unterthanen von dem Feld auch weggenommen, und unter dem angeblichen Vorwand, als ob er die von Mönchsroth dahin abgeschickte Mannschafft vexiret haben solle, mit dahin und sogleich bey seiner Ankunfft in die Behaußung des Herrn Ober-Amtmanns, vor ihn selbst aber nicht gebracht worden seye.

Ob nun schon die ihme angethane Beschuldigung nicht in der Wahrheit gegründet gewesen, so wären ihme jedannoch 20. Stockstreiche angekündet, zweiffels ohne aber auf eingelegte Vorbitte seiner dortselbstigen Anverwandten mehr nicht als 6. Streiche durch den Amtknecht gegeben, und er somit wiederum entlassen worden.

Actum ut supra.

Num. CLXXXVII.

EXTRACT aus denen heiligen Rechnungen der Pfarr Leuckershaußen die von gedachtem Heiligen bezahlte Investitur-Mahlzeiten betreffend.

Bey Einsezung Herrn Georg Küheschwerd Ao. 1619. verrechnet worden	7. fl.
Bey Einsezung Herrn Johann Oettingers Ao. 1632.	20. fl. 25. kr.
Bey Einsezung Herrn Michael Schulers Ao. 1658.	17. fl. 8. kr.
Bey Einsezung Herrn Vetters Ao. 1679.	12. fl. 49. kr.
Bey Einsezung Herrn Lillings Ao. 1687.	23. fl.
Bey Einsezung Herrn Schielfarts Ao. 1692.	26. fl. 41. kr.
Bey Einsezung Herrn Zeuners Ao. 1706. der Heilige die Helffte	8. fl. $50\frac{1}{2}$ kr.

Die andere Helffte aber hat Herr Pfarrer zahlt.

Num. CLXXXVIII.

EXTRACT Relationis der zur Installation des Herrn Pfarrers zu Dalckingen deputirten Dinckelsbühlischen Raths-Gliedern de lecto 10. Jan. 1744.

rc. rc. Worauf wir dann Nachmittags um 2. Uhr sämtlich von Herrn Pfarrer nach der Observanz auf seine eigene Kosten tractiret worden rc. rc.

Geheime Eißelen.
Senator Mögelin.
Hospital-Schreiber Oberst.

Num.

Num. CLXXXIX.

EXTRACT Relationis über die vorgegangene Installation des Herrn Pfarrer Georg Christian Kittlers zu Breitenau, de dato Dinckelsbühl den 16. October 1754.

ꝛc. ꝛc. Auf dieses wir sämtliche Deputirten und Herren Geistliche in das Brandenburgl. Goldbachische Wirthshauß uns verfüget, und alda eine kurze Mahlzeit eingenommen.

Gleichwie nun der Goldbachische Herr Renthey-Verwalter vorhero schon an uns gekommen, wie es mit den aufgehenden Kosten gehalten werde? also repetirte er solches nachgehends beständig, wie daß dem Herrn Pfarrer nicht wohl etwas hievon zugemuthet werden könne; Er seines Orts wolle den unterthänigsten Bericht an seine Hochfürstliche Durchleucht dahin aberlassen, daß Dieselbe qua Episcopus die Helffte wohl übernehmen würden; Wo sodann die andere Helffte das allhiesige Hospital, oder der Heilige, weilen aber solcher arm und desselben Einkünfften nur in 2. Stücklein Wiesen bestünden, erwehnter Hospital als Patronus ebenfalls zu übernehmen keinen Anstand finden werde.

Wir versicherten hierauf, daß bey andern Pfarreyen die Kosten die Hherrn Pfarrer selbsten oder manchmal mit einigem Beytrag vom Heiligen bestritten werden.

Wie es aber vor diesem in Breitenau gehalten worden, dabey werde Magistratus der Observanz gemäß wiederum es bewenden lassen.

Wir aber wollten solches ad referendum nehmen ꝛc. ꝛc.

Franz Anton Graf, des Innern Raths.

Johann Michael Bauer, des Innern Raths.

Johann Conrad Michael Kern, Spitalschreiber.

Num. CXC.

EXTRACT Relationis, wie der Pfarrer zu Schopfloch im Rieß Herr Georg Friederich Bercholt de 22. Dec. 1715. investirt und eingesezet worden. De dato Dinckelsbühl den 23. Dec. 1715.

ꝛc. ꝛc. Sofort der Ruckweg in das Pfarrhauß wieder genommen worden, woselbsten man mit mehrersagten Hochfürstl. Herren Deputirten etwas weniges an Speiß und Tranck genossen, welches der daselbstige Heiligen dem Herkommen gemäß zu bezahlen auf sich genommen. ꝛc. ꝛc.

Johann Caspar Linck, Iñerer Raths-Verwandter und p. t. Hospital-Pfleger daselbst.

Johann Georg Conradt, p. t. Hospitalschreiber.

Num. CXCI.

EXTRACT Relationis der Reichs-Stadt Dinckelsbühlischen Deputirten über die den 1. July 1753. vorgegangene Installation des Pfarrer Seyboths zu Schopfloch im Rieß, ddto Dinckelsbühl den 6. July 1753.

rc. rc. Worauf man dann nach geendigtem Actu in oberwehnter Ordnung wiederum aus der Kirche in den Pfarrhof, nach einer kurzen Verweilung aber von dar in das Oettingische Wirthshauß gegangen, und eine kurze Mahlzeit ein- dieseaber der bisherigen Observanz nach, der daselbstige Heiligen zu bezahlen übernommen. rc. rc.

Friederich Ludwig Würth, des Innern Raths und Hospital- Pfleeger.

Hospitalschreiber Oberß.

Num. CXCII.

COPIA Schreibens von dem Magistrat zu Dinckelsbühl, an Herrn Pfleger zu Mönchs-Roth, de dato 7. Dec. 1667.

P. P.

Auß Euer rc. vom $\frac{22}{12}$. diß an uns abgelassenem Schreiben haben wir vernommen, was gestalten zu Abhohlung des neue angenommenen Schulmeisters zu Seegring, der Fuhren, Zöhrung, und anderer Unkosten halber, auf jeden eingeseßenen der Pfarr Seegring 4. kr. ausgeschlagen worden, unsere Unterthanen aber sich deßen beschwehren thuen, und zur Bezahlung nit verstehen wollen.

Nun ist es eben eine Sach, als wie dorthin Ao. 1663. mit Herren Gottfried Müllern Pfarrer zu Seegring, bey deme wegen aufgeloffener Unkosten, von jedem eingepfarrten 10. kr. begehret worden, da doch, wie in unserm sub dato 28. Aprilis 1664. an die Herren Räthe abgelassenem Schreiben mit mehrerem ausgeführet worden, und aus inliegender Copia mit mehrerm zu ersehen, solche und andere dergleichen Auslagen, nit die eingepfarrten sondern das Publicum Aerarium Ecclesiæ von Rechtswegen zutragen, schuldig ist, welches dann in gegenwärtigem Fall, vielmehr statt, weilen der Pfarrer curam animarum ob sich hat. Dannenhero wir auch diß Orts den Unserigen nichts neues und beschwerliches aufbürden können, sondern vielmehr diejenigen, so sich ohn unser Wissen zu einiger Erlag, wie vorgegeben wird, übereilet (welches uns aber nichts præjudiciren mag) der Gebühr nach abstraffen wollen. Göttlicher rc.

Num. CXCIII.

In dem Nahmen der Heiligen Dreyeinigkeit, Amen!

Kund und zu wissen seye hiemit und in Krafft dieses offenen Instruments jedermänniglich, denen es zu sehen, zu hören, oder zu lesen vorkommt, und

ge-



gezeiget wird, daß im Jahr nach der heilsamen Menschwerdung und gnadenreichen Geburt unsers einigen Heylandes und Erlösers JEsu Christi, ein tausend siebenhundert vier und funffzig in der dritten Römer Zinß-Zahl, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn FRANZ des Ersten dieses Nahmens, erwöhlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Herzogen zu Lothringen und Baar, Groß-Herzogen zu Toscana, Marquisen, und Herzogen zu Calabrien, Geldern Montferrat, in Schlesien zu Teschen, Fürsten zu Charleville, Marggrafen zu Pont a Mousson, Graffen zu Provence, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm und Falckenstein ꝛc. ꝛc. Unsers Allergnädigsten Kaisers, Königs und Herrn Herrn, seiner Kaiserlichen Majestät Regierung und Reiche im zehenden Jahr, Donnerstags, so da war der neunzehende Monathstag Decembris Nachmittag zwischen zwey und drey Uhr der Hoch-Edelgebohrne und Hochgelehrte Herr Andreas Gotthelff Busch der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl wohlverordneter Raths Consulent und Syndicus, mich Endes unterschriebenen Kayserl. geschwohrnen Notarium zu sich in seine Behaussung beruffen lassen, und nach meinem Erscheinen mir zu vernehmen gegeben:

Es habe das Hochfürstl. Oettingische Oberamt Mönchsroth die bey letzter Installation des Herrn Pfarrer Geißens zu Segringen und vorgenommenen Kirchen-Visitation aufgeloffene Kosten wieder das Herkommen, und in der ganzen Nachbarschafft übliche Observanz auf die eingepfarrte ausgeschlagen, und da nebst andern auch die Dinckelsbühlische dahin gepfarrte Unterthanen dieser neuerlichen Anmassung sich entgegen gesezet, einige derselben auf dem Felde hinwegnehmen, und lange Zeit in einem schwehren Arrest sitzen lassen. Ein Hoch-Löbl. Magistrat habe dahero vor nöthig ermessen, einige Unterthanen aus der Pfarr Seegringen hierüber und wie es vormals mit diesen Installations- und Kirchen-Visitations-Kosten gehalten worden, eydlich abhören zu lassen; Wannenhero ich der Notarius diese Zeugen-Verhör vornehmen, der Zeugen Aussagen fideliter ad protocollum niederschreiben, und darüber ein oder mehr Instrumenta fertigen mögte; Alles nach breitern Innhalt der mir zu gleicher Zeit zugestellten schrifftlichen Requisition, welche von Wort zu Wort also lautet:

Wohledler,

Vielgeehrter Herr Notarius!

Es hat sich das Oberamt Mönchsroth neuerlich beygehen lassen, die bey der Installation des dermahligen Pfarrers zu Seegringen verursachte übermäsige Mahlzeitkosten und Kirchen-Visitations-Gebühren auf die Parochianos auszuschlagen, sofort darunter unsere nach ersagtem Seegringen eingepfarrte Unterthanen zu Concurrenz zu ziehen, auf die von denenselben billig verweigerte Bezahlung aber einige derselben gefänglich annehmen, und eine lange Zeit, theils zu Mönchsroth, theils zu Oettingen in hartem Arrest aufbehalten lassen, da doch dieser zugemuthete Beytrag eine in der ganzen Nachbarschafft nicht gewöhnliche Neuerung ist, auch zu Seegringen selbsten bey sonstigen Kirchenvisitationen und Investirungen der vormaligen Pfarrer an die eingepfarrte nichts verlanget worden. Ob nun schon solches alles in kundbarer Notorietät beruhet; So haben wir jedoch den Entschluß gefaßt, dieserhalben legalen Beweiß er-

erheben zu lassen, und ersuchen dahero unsern Vielgeehrten Herrn Notarium den hiesigen Burger und Tuchschehrer, Andreas Friederich Döderlein, einen Sohn des ehemahligen Pfarrer Döderleins zu Seegringen, dann die weiters in der Anlaage bemerckte nach Seegringen gepfarrte Unterthanen über die gleichfalls angeschlossene Interrogatoria eydlich ad Protocollum zu vernehmen, deren Aussage in ein förmlich Instrument zu bringen, und uns davon ein oder bedörffenden Falls mehrere Exemplaria gegen die Gebühr zugehen zu lassen.

Damit aber hiebey alles legaliter geschehen möge, so wollen wir unsern Vielgeehrten Herrn Notarium nicht allein quoad hunc actum deren gegen uns aufhabenden Pflichten hiemit entlassen, sondern auch in Krafft dieses die weitere Vollmacht ertheilen, sowohl die zu dieser Verhör benöthigte Instruments-Gezeugen, als auch die abzuhörende Persohnen selbsten ihrer gegen uns tragenden Burger- und Unterthanen Pflichten intuitu hujus actus zu entladen. Die wir übrigens verbleiben

Unsers Vielgeehrten Herrn Notarii

Dienstbereitwillige
Burgermeister und Rath der Kayserl.
Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl.

JNSCRIPTIO
Scheda Requisitionis

An

Herrn Notarium Höchtlein zu Dinckelsbühl.

Die erstgedachter Requisition beygelegte Interrogatoria aber sind dieses wörtlichen Innhalts:

JNTERROGATORIA

Worüber der hiesige Burger Andreas Friederich Döderlein eydlich zu vernehmen.

1. Wie er heiße und wie alt er seye?
2. Woher er gebürtig und wer seine Eltern gewesen?
3. Was Religion und Handthierung er seye?
4. Wie lang er hier wohne?
5. Ob er wisse zu was Ende er hieher beruffen worden?
6. Ob er von solcher Zeugschafft einen Nutzen zu hoffen habe?
7. Ob er seiner aufhabenden bürgerlichen Pflichten erlassen worden?
8. Ob er also in gegenwärtiger Sache ein wahres aufrichtiges ohngedrungenes Zeugniß ablegen könne?
9. Wann sein Herr Vatter zu Seegringen als Pfarrer installiret worden sey?

10. Ob



10. Ob er nicht wisse, wer damals die Installations-Costen bezahlt habe?

11. Ob ihme nicht bekannt, wer die von Seiten zu Zeit bey vorgenommenen Kirchen-Visitationen erloffene Costen bestritten habe?

INTERROGATORIA.

Worüber die unten benahmste Unterthanen eydlich abzuhören sind.

1. Wie Zeug heisse und wie alt er sey?
2. Woher er gebürtig und wer seine Eltern gewesen?
3. Ob er wisse, warum er hieher beruffen worden?
4. Ob er in dieser Sache ein wahrhafftes Zeugniß abzulegen im Stande sey?
5. Ob er seiner Pflichten deswegen entlassen worden?
6. Wo er dermahlen wohne?
7. Wie lang er daselbst wohne?
8. Ob er wisse, wie es unter solcher Zeit mit Einsetzung der jedesmaligen Pfarrer zu Seegringen gehalten worden, und wer die Kosten hiezu bezahlt habe?
9. Ob er nicht wisse, wer bey dem Aufzug und Einsetzung des Herrn Pfarrer Döderleins Ao. 1697. die Kosten übernehmen müssen?
10. Wer die Kosten bey Abholung und Einsetzung des Herrn Pfarrer Schöners Ao. 1740. bestritten habe?
11. Was man bey dem Aufzug und Einsetzung des Hrn. Pfarrer Geißens an sie gefordert?
12. Ob darunter auch die letzte Kirchen-Visitations-Kosten begriffen seyen?
13. Wer dann bey vormahligen Kirchen-Visitationen die Kosten getragen habe?

Nomina Testium.

Test. 1.) Peter Gehring von Langensteinbach.
Test. 2.) Georg Dumm allda.
Test. 3.) Hannß Caspar Holtzleuthner von Radwang.
Test. 4.) Hannß Michel Regele von Dürrenstätten.
Test. 5.) Georg Schenck von Untermeißling.
Test. 6.) Hannß Michel Seßler allda.
Test. 7.) Michel Weybrecht von Winnstätten.

Und wie nun ich der Notarius diesem Auftrag Ambtshalber mich nicht entziehen können; Also habe ich nicht gesäumet, mich nebst zweyen hiezu besonders requirirten circa finem benamsten Instruments-Gezeugen sogleich den folgenden Tag darauf, Freytags den zwanzigsten Decembris Vormittag um acht Uhr auf das hiesige Rath-Hauß zuverfügen, und daselbst in der grossen Raths-Stuben den hiesigen Burger und Tuchscheherer Andreas Friederich Döderlein vor mich beruffen lassen, und ihme von der an mich ergangenen Requisition



die Eröffnung gethan; Und da er in der Sache so viel ihm bekannt, ein aufrichtiges unverfälschtes Zeugnis abzulegen sich erkläret, ihn sowohl, als die beede Instruments-Gezeugen, nach der von Einem Hoch-Löblichen Magistrat mir ertheilten Vollmacht der aufhabenden burgerlichen Pflichten quoad hunc passum erlassen, darauf aber denselben prævia admonitione de vitando perjurio den Zeugen-Eyd würcklich abschwöhren lassen, sofort über die vorgelegte Frag-Stücke vernommen, dessen beschwohrne Aussage dann folgender massen ausgefallen:

Interrogat. I.mum.

Wie er heisse, und wie alt er sey?

Ad 1.) Andreas Friedrich Döderlein seye 54. Jahr alt.

Interrog. 2.

Woher er gebürtig, und wer seine Eltern gewesen?

Ad 2.) Er sey zu Seegringen gebohren, sein seel. Vatter Georg Michel Döderlein sey Pfarrer allda gewesen.

Interrog. 3.

Was Religion und Hanthierung er sey?

Ad 3.) Er sey Evangelischer Religion und seiner Profeßion ein Tuchscherer.

Interrog. 4.

Wie lang er hier wohne?

Ad 4.) Er sey auf künfftigen Monath April 33. Jahr Burger alhier.

Interrog. 5.

Ob er wisse, zu was Ende er hieher beruffen worden?

Ad 5.) Wie er eben vernommen, solle er wegen der Seegringer Pfarr Installations-Gebühren Zeugenschafft ablegen.

Interrog. 6.

Ob er von solchem Zeugniß einen Nutzen oder Vortheil zu hoffen habe?

Ad 6.) Nein! im geringsten nicht.

Interrog. 7.

Ob er seiner aufhabenden burgerlichen Pflichten erlassen worden?

Ad 7.) Ja! es sey kaum durch mich den Notarium geschehen.

Interrog. 8.

Ob er also in gegenwärtiger Sache ein wahres aufrichtiges ohngedrungenes Zeugniß ablegen könne?

Ad 8.) Ja! er wolle bey seinem abgelegten Eyd, von dem was ihm bekannt sey, die reine Wahrheit sagen.

In-



Interrog. 9.

Wann sein Herr Vatter zu Seegringen als Pfarrer installiret worden?

Ad 9.) Ao. 1696. den 31. October.

Interrog. 10.

Ob er nicht wisse, wer damals die Installations-Kosten bezahlt habe?

Ad 10.) Es habe sein Vatter öffters erzehlet, besonders aber bey der Installation seines Successoris des Herrn Pfarrer Schöners sich darüber beklaget, daß bey seiner Einsezung unter dem Vorwand, weil er fremd und bey guten Mitlen sey, der Heilige zu Seegringen nur die Helffte an den Installations-Gebühren übernommen, er aber die andere Helfte ex propriis beytragen müßen, dahingegen bey der noch in seinen Lebzeiten Ao. 1740. erfolgten Installation des Herrn Pfarrer Schöners der Heilige solche Kosten allein bezahlt habe.

Interrog. 11.

Ob ihme nicht bekannt, wer die von Zeit zu Zeit bey vorgenommenen Kirchen-visitationen erloffene Kosten bestritten habe?

Ad 11.) Der Heilige habe allemal diese Kosten auch sogar das Fuhrlohn bezahlt, wie solches die Heilligen Rechnungen noch klärlich zeigen würden.

Hiemit nun endet derselbe seine Aussage, und wurde prævia ejus prælectione & confirmatione imposito silentio entlassen.

Nach diesem ließ ich die bereits ebenfalls citirt geweste obenerwehnte sieben Dinckelsbühlische Unterthanen aus der Pfarr Seegringen insgesamt vorfordern, machte ihnen mittelst Ablesung der mir zugefertigten Requisition die Ursache ihrer Anherokunfft bekannt, und schritte sofort nach vorgängiger ihrer Pflicht-Entlassung und nachdrücklichen Verwarnung vor dem Meyneyd, zu derselben würcklichen Beeidigung, quo facto, ich sie miteinander wiederum abtretten lassen, nachgehends aber einen nach dem andern separatim verhöret, und derselben Antworten, so wie solche aus ihrem Munde gefallen, ad Protocollum folgendermassen niedergeschrieben.

Interrogat. I mum.

Wie Zeug heiße und wie alt er sey?

Ad Interrog. 1.

Test. 1.) Er heiße Peter Gehring sey 63. Jahr alt.
Test. 2.) Georg Dumm, 43. Jahr alt.
Test. 3.) Hanns Caspar Holtzleithner bey 76. Jahr alt.
Test. 4.) Hanns Michel Regele 62. Jahr alt.
Test. 5.) Georg Schenck 66. Jahr alt.
Test. 6.) Hannß Michel Seßler sey 57. oder 58. Jahr alt.
Test. 7.) Michel Weyhbrecht ohngefehr 50. Jahr alt.

Interrog. 2.

Woher er gebürtig und wer seine Eltern gewesen?

iiiii Ad



Ad Interrog. 2.

Test. 1.) Von Rhein bey Seegringen, sein Vatter Georg Gehring sey ein Dinckelsbühlischer Unterthan daselbst gewesen.

Test. 2.) Von Langensteinbach, sein Vatter ein Dinckelsbühlischer Unterthan daselbst, habe Adam Dumm, und seine Mutter aber Anna geheißen.

Test. 3.) Er seye in Wilburgstetten gebohren, woselbst sein Vatter Andreas Holtzleithner ein Leinenweber und Dinckelsbühlischer Unterthan gewesen.

Test. 4.) In der Seegringer Pfarr zu Seydelsdorff, sein Vatter sey der alte Michel Regele ein Bauer allda gewesen.

Test. 5.) Von Untermeißling, sein Vatter sey ein hiesiger Unterthan gewesen, und habe Peter Schenck geheißen.

Test. 6.) Er sey zu Seegringen gebohren, sein Vatter Hanns Jörg Seßler, sey ein Oettingischer Unterthan und Bauer allda gewesen.

Test. 7.) Von Meißlingen sey er gebürtig, woselbst sein Vatter Michel Weyhbrecht ein Oettingischer Unterthan gewesen.

Interrog. 3.

Ob er wisse, warum er hieher beruffen worden?

Ad Interrog. 3.

Test. 1.) Daß er wegen der Seegringer Pfarr-Installations-Kosten Zeugenschafft geben solle.

Test. 2.) Wie er eben vorher vernommen, sey es wegen der Einsetzungs-Kosten des Pfarrers zu Seegringen geschehen.

Test. 3.) Ja! daß er zeugen solle, wie es mit Bezahlung der Installations-Gebühren vormahls gehalten worden.

Test. 4.) Er solle Zeugenschafft geben, wegen der Einsetzungs-Kosten der Pfarrer zu Seegringen.

Test. 5.) Daß er in der Sache worüber er befragt werde, zeugen solle.

Test. 6.) Wie er kaum gehört habe, betreffe es die Seegringer Einsezungs-Kosten.

Test. 7.) Er solle eben aussagen ob die Seegringer Pfarr-Kinder an den Installations-Kosten ihrer Pfarrer etwas beygetragen.

Interrog. 4.

Ob er in dieser Sache ein wahrhafftes Zeugnis abzulegen im Stand sey?

Ad Interrog. 4.

Omnes affirmant.

Interrog. 5.

Ob er seiner Pflichten deswegen entlassen worden?

Ad Interrog. 5.

Iterum omnes unanimiter affirmant.

In-

Interrog. 6.

Wo er dermalen wohne ?

Ad Interrog. 6.

Test. 1.) Zu Langensteinbach.
Test. 2.) Eben allda.
Test. 3.) Zu Radwang.
Test. 4.) Zu Dürrenstetten.
Test. 5.) Zu Untermeißlingen.
Test. 6.) Zu Untermeißlingen.
Test. 7.) Zu Wünstetten.

Interrog. 7.

Wie lang er daselbst wohne ?

Ad Interrog. 7.

Test. 1.) auf Ostern werde es 35. Jahr.

Test. 2.) Es seye im 13. Jahr.

Test. 3.) Schon über 60. Jahr, massen er mit seinem Vatter als ein Kind dahin gezogen.

Test. 4.) Seit Jacobi gehe es in das 36. Jahr.

Test. 5.) Er sey zu Untermeißlingen gebohren, und halte sich bishero dorten auf.

Test. 6.) Dreyßig Jahr hauße er daselbst.

Test. 7.) Es sey 15. oder 16. Jahr.

Interrog. 8.

Ob er wisse, wie es unter solcher Zeit mit Einsetzung der jedesmaligen Pfarrer zu Seegringen gehalten worden, und wer die Kosten hiezu bezahlt habe ?

Ad Interrog. 8.

Test. 1.) Ja! er wisse davon.

Test. 2.) Seit dem er hauße sey ausser dem dermaligen Herrn Pfarrer noch keiner zu Seegringen eingesetzet worden, doch habe er von andern gehört, wie es bey vormaligen Einsetzungen dieserhalben gehalten worden.

Test. 3.) Ja! er wisse wohl davon.

Test. 4.) Ja! was man gegeben habe, wisse er wohl.

Test. 5.) was seiner Zeit vorgegangen, das wisse er.

Test. 6.) Ja! er wisse es schon.

Test. 7.) Ja! und er habe vieles von seinem Schwehr gehöret.

Interrog. 9.

Ob er nicht wisse, wer bey dem Aufzug und Einsetzung des Herrn Pfarrer Döderleins Ao. 1697. die Kosten übernehmen müssen?

* * *

Ad Interrog. 9.

Test. 1.) Er sey damals noch ein kleiner Bub gewesen, und wisse also eigentlich nichts davon, doch habe er von seinen Eltern und sonsten gehöret, daß die eingepfarrte zur Einsetzung nichts bezahlt haben, es werde solches keiner reden können, wer aber sonsten die Kosten getragen, sey ihme nicht bekannt, die eigene Oettingische Unterthanen sagten aus: der Herr Pfarrer Döderlein habe solche selbsten bezahlen müssen.

Test. 2.) Er habe jederzeit von seinen Vorfahren gehört, daß bey der Einsezung des Herrn Pfarrer Döderleins von den Pfarr-Kindern nichts bezahlt worden. Dem dermaligen Herrn Pfarrer Geiß habe er es diesen Herbst, als er seine Gartenhüner gesammlet selbsten unter das Gesicht gesagt; es sey nicht recht daß man die Einsezungs-Kosten von den Unterthanen fordere, so doch niemalen bey den vorigen Herren Geistlichen gewöhnlich gewesen; worauf Herr Pfarrer zur Antwort gegeben: " der Herr Döderlein habe diese " Kosten bezahlt, es sey wahr, man wisse aber nicht, ob er es aus seinem Beu- " tel gegeben, oder aus dem Heiligen genommen, wenn das lezte wäre, hätte " er solche dem Heiligen abgestohlen.

Test. 3.) Es habe damals geheißen, der Heilige und der Herr Pfarrer Döderlein hätten die Kosten miteinander bezahlt, er könne sich nicht erinnern, habe auch nie gehört, daß damals ein Pfarrkind nur um einen Heller angefordert worden.

Test. 4.) Er sey selbiger Zeit noch sehr jung gewesen, und könne also nicht viel davon sagen, gehört aber habe er jederzeit, daß der Herr Pfarrer Döderlein die Einsetzungs-Kosten selbsten bezahlt, damals seyen solche eben noch gering gewesen, und die Aufgäng und Gastereyen nicht so hoch-als jetziger Zeiten getrieben worden.

Test. 5.) Dieses seye ihm unbekannt, er sey damals noch in die Schul gegangen, und wisse sich nicht zu erinnern.

Test. 6.) Er wisse es nicht, so viel er berichtet worden, habe Herr Döderlein solche selbsten bezahlt.

Test. 7.) Es sey ihm unbekannt, doch sagten die Seegringer selbsten, der Herr Döderlein habe solche Kosten bezahlen müssen, weil er als ein Frembder auf die Pfarr gekommen.

Interrog. 10.

Wer die Kosten bey Abholung und Einsetzung des Herrn Pfarrer Schöners Ao. 1740. bestritten habe?

Ad Interrog. 10.

Test. 1.) Die eingepfarrten hätten damals die Aufzugs-Kosten bezahlt, und ihn habe daran 6. ein halben Kr. betroffen. Weiter habe er nicht gegeben, wisse auch nicht, daß weiter etwas gefordert worden.

Test. 2.) Jedes Hauß in der Pfarr habe für die Abbohlung des Herrn Pfarrers 7. Kr. oder 6. einen halben Kr., so er nimmer gewiß wisse, damals bezahlt, mehr habe man nicht verlangt, wenigstens habe er nichts davon gehört, wie die gemeine Rede gehe, habe der Heilige die Einsezungs-Kosten bezahlt.

Test.



Test. 3.) Zu Bestreittung der Fuhr-Kosten habe selbiger Zeit einen Innwohner zu Radwang 6. oder 7. kr. betroffen, welche sie bezahlt hätten, wegen der Einsetzungs-Kosten sage man, der Wirth von Seegringen habe solche noch zu fordern, er habe aber anderwärts auch gehöret, daß der Heilige selbige übernommen habe.

Test. 4.) Was das Fuhrlohn anbelange, habe man solches unter den Eingepfarrten ausgeschlagen, hieran habe jeden 7. einen halben Kr. betroffen, und dabey sey es verblieben, niemand habe etwas weiter gegeben, und man sage, es habe der Heilige die Einsetzungs-Kosten bezahlt.

Test. 5.) Damals habe jeder 7. Kr. für die Fuhren gegeben, ob die Einsetzungs-Kosten bezahlt seyen, wisse er nicht; man sage aber allenthalben der Heilige müße solche tragen.

Test. 6.) Er habe 7. einen halben Kr. selbiger Zeit bezahlt, wozu aber dieses Geld angewendet worden, wisse er nicht, doch habe niemand vom Einsetzen etwas gemeldet. Man rede davon unterschiedlich, einige gebten vor: es stünden die Einsetzungs-Kosten noch aus, es solle aber der Würth von Seegringen selbsten gesagt haben, daß solche bezahlt seyn.

Test. 7.) Er könnte weiter nichts sagen, als daß jedes Pfarrkind 7. oder 6. einen halben Kr. zusammen geleget, und dem Baurenmeister bezahlt haben.

Interrog. 11.

Was man bey dem Aufzug und Einsetzung des Herrn Pfarrer Geißens an sie gefordert?

Ad Interrog. 11.

Test. 1.) Die Fuhrkosten hätten die Eingepfarrten alle gutwillig übernommen, und unter sich ausgeschlagen, und hieran habe einen jeden 12. Kr. betroffen, so sie ohne Widerred bezahlt, außer diesem aber habe man noch für die Mahlzeiten bey der Einsetzung, worunter auch, wie sich der Würth zu Seegringen selbsten verlauten lassen, die Zehrungen bey der Kirchen Visitation begriffen seyn sollen, von jedem Hauß 16. Kr. 3. pf. verlangt, weilen aber dieses eine Neuerung seye, und vorher niemalen an den Einsetzungs- und Visitations-Kosten etwas an die Eingepfarrten begehret worden; So hätten sich die Dinckelsbühlische wie andere ausherrische nach Seegringen gepfarrte Unterthanen deßen geweigert. Die Oettingische Unterthanen selbst hätten sich dagegen gesezet, und die Dinckelsbühlische angefrischet, hieran nichts zu bezahlen, weil es vorhero niemals gewesen. Endlich sey es dahin gekommen, daß man Oettingischer Seits gewaltthätig zugefahren, etliche Dinckelsbühlische Unterthanen hinweggenommen, und sie so lang nach Oettingen gelegt, daß sie fast zu Grund gehen müßen. Hingegen lasse man andere ausherrische Unterthanen völlig frey, da sie doch ebenfalls noch nichts bezahlt, auch auf Befehl ihrer Herrschafften nichts bezahlen dörfften. Es gehe eben alles über die gute Dinckelsbühler her, sie können fast nimer in die Kirchen gehen; denn es habe der Herr Pfarrer dieserwegen schon ein paarmal hart geschmälet, sie auf der Cantzel Rebellen geheissen, und ärgerlich herunter lauffen lassen.

Test. 2.) Ein jedes Pfarrkind habe zu Bezahlung der Fuhren 12. Kr. gutwillig bezahlt. Nachgehends aber habe man noch 17. Kr. für Installations- und Kirchen-Visitations-Kosten an die Eingepfarrten gefordert, worwieder alle sich gesperret hätten. Im übrigen ist Constitut mit der vorstehenden Aussage des ersten Zeugen durchaus conform.

 Test.



Test. 3.) Man habe, soviel er sich noch erinnere, zu den Fuhren 11. Kr. gefordert, welche bezahlt worden; dennoch fordere man noch von einem jeden 17. Kr. Installations-Kosten, welche niemals noch gegeben worden, und woher eben der Streit sey.

Test. 4) Zur Abhohlung des Herrn Pfarrers habe jeder Unterthan, zu Dürrenstetten 13. Kr. ohne Wiederrede bezahlt, da man ihnen aber weiter zu den Gastereyen 16. Kr. 6. hlr. angefordert, so hätten alle sich dessen geweigert, weil es eine neue und übermachte Sach sey. Die Oettingische Unterthanen seyen selbsten darwieder gewesen, und hätten grösten Theils sich so lange mit der Bezahlung gewehret, als es möglich gewesen, wie dann die meisten erst nachdem die Dinckelsbühlische Unterthanen in Arrest geführet worden, bezahlt hätten; Zeug stimmet hiebey ad reliqua mit der Depositione testis 1. & 2. ad hoc Interrogatorium vollkommen überein.

Test. 5.) Für die Fuhren habe man 11. Kr. vom Hauß bezahlt, die ferners abgeforderte 17. Kr. für die Einsetzungs- und Kirchen-Visitations-Zehrungen aber wolle man als eine Neuerung eben nicht bezahlen.

Test. 6.) ut Testis præcedens, & intuitu reliquorum ut Test. 1. & 2. mit dem Beysatz: ein Anspachischer Unterthan Nahmens Schwed von Rhein habe die leztere 17. Kr. ohne Anfrage bey seiner Herrschafft bezahlt, und sey deßwegen mit einer Straffe bedrohet denen andern aber die Zahlung verbotten worden.

Test. 7.) 13. Kr. habe ihn an den Fuhren betroffen; aufs neue aber prætendire man noch 16. Kr. 3. pf. wegen der Kirchen-visitation und Einsetzung des Herrn Pfarrers, so niemals gewöhnlich gewesen, allein man habe einige Dinckelsbühlische Unterthanen so ihr letzthin hinweg-genommenes Vieh wider abgehohlet, mit Gewalt zur Bezahlung gezwungen, und ihnen solches ehender nicht zuruckgegeben, bis selbige erwehnte 16. Kr. 3. pf. bezahlet hätten.

Interrog. 12.

Ob darunter auch die leztere Kirchen-Visitations-Kosten begriffen?

Ad Interrog. 12.

Wird von allen sieben Gezeugen durchaus bejahet.

Interrog. 13.

Wer den̄ bey vormaligen Kirchen-visitationen die Kosten getragen habe?

Ad Interrog. 13.

Test. 1.) Diese Kosten habe der Heilige jederzeit bezahlt.

Test. 2.) Man habe niemals, wenn Kirchen-Visitation gehalten worden, etwas an die Unterthanen gefordert, es heiße der Heilige habe allemal die Kosten gelitten.

Test. 3.) Vermuthlich habe solche der Heilige übernommen, auf die Eingepfarrten seye niemals etwas ausgeschlagen worden.

Test. 4) Man habe niemals daran gedacht, etwas dieserwegen an die Unterthanen zu begehren, er glaube der Heilige habe allemal die Kosten bezahlt.

Test.

Test. 5.) Er wisse es nicht, die Unterthanen aber seyen dazu niemalen angeleget worden.

Test. 6.) Die Eingepfarrten hätten nie etwas beygetragen, sondern es sey allezeit aus dem Heiligen bezahlet worden.

Test. 7.) Er habe nie etwas hieran bezahlt. Er glaube man habe solche aus dem Heiligen genommen.

Hiemit nun haben vorbemeldte Zeugen insgesamt ihre beschwohrne Aussage (so einem jeden derselben insbesondere von mir deutlich vorgelesen und deren Innhalt durchaus bestättiget worden) geendiget, und wurden hierauf wiederum entlassen, somit dieser Actus beschlossen, die beede Instruments-Gezeugen aber diesem allen wohl eingedenck zu seyn in specie erinnert.

Geschehen ist dieses alles im Jahr Christi, Indictione, Monath, Tag, Stund und Ort, wie oben beschrieben, in Gegenwart Johann Michel Schmids Burgers und Buchbinders, dann Georg Friederich Furckels, Burger und Sattlers allhier zu Dinckelsbühl, als hierzu requirirter glaubwürdigen Instruments-Gezeugen.

Dieweilen nun ich aus Kayserlicher Macht offenbahrer und geschwohrner Notarius, nebst denen erstgedachten beeden Instruments-Gezeugen auf Eingangs erwehnte Requisition die producirte Zeugen selbsten vereydet, über die gestellte Interrogatoria abgehöret, und ihre Aussagen fideliter protocolliret; Als habe ich dieses alles verlangter massen in gegenwärtigen Rotulum & formam Instrumenti publici redigiret, solches accurat abschreiben lassen, nachgehends mit meinem Protocoll aufmercksam collationiret, und nach befundener Gleichstimmigkeit, nebst den beeden Instruments-Gezeugen eigenhändig unterschrieben, sodann mein Notariat-Signet, diese aber ihre gewöhnliche Pettschafften beygedruckt.

Ad hæc omnia specialiter & legitimo modo requisitus.

(L.S.)	Johann Melchior Föchtlen, Notarius Cæs. publ. Juratus in fidem præmissorum mpp.
(L.S.)	Johann Michael Schmid, als Zeug.
(L.S.)	Georg Friederich Furckel, als Zeug.

Num. CXCIV.

COPIA Schreibens von dem Magistrat der Reichs-Stadt Dinckelsbühl, an Herrn Oberamts Verweser Schlegel zu Mönchsroth, ddto. 30. May 1741.

P. P.

Es ist uns von unsern Unterthanen zu Langensteinbach die unvermuthete Anzeige geschehen, was gestalten man, da ohnlängst Herr Pfarrer Schöner

zu Seegringen eingesezet worden, von jedem dahin eingepfarrten Mann 6. einen halben Kr. zu Abhohlung desselben beyzuschiessen verlanget, solches auch ein jeder williglich beygetragen habe: über dieses aber, nachdeme bey dessen installation eine Gasterey in dem Seegringischen Wirths-Hauß angestellet worden, wolle man auch fernerhin die eingepfarrte, so sich ohngefehr auf 264. belauffeten, zu einem Beytrag ziehen, und zwar jedem Haußhalten mit 11. kr. zu concurriren zumuthen, wie dann auch geschehen, daß am vergangenen H. Dreyfaltigkeits-Sonntag Hannß Regele disseitiger zu Langensteinbach von Conrad Scherz, Mezgern zu Seegringen in dessen Hauß eingelocket, und ihme der Arrest in so lange angekündet worden, bis von allen daselbstigen Haußhaltungen die quæstionirte 11. kr. beygetragen seyn würden. Gleichwie aber nicht abzusehen, mit was Recht derley neue Bürden und Contributionen unsern Unterthanen zugemuthet werden mögen, inmassen auch bey dorthiniger des verstorbenen Herrn Pfarrer Döderleins Einsetzung dergleichen nicht prætentiret, sondern von dessen Vattern 25. fl. und das übrige von dem Heiligen bezahlet worden, nachgehends aber gar zu unziemlich ist, daß obiger Metzger sich des erzehlten Arrests unterstehen mögen, wobey ferner verlauten will, daß nur die disseitige, und dergleichen Unterthanen hiebey hergenommen werden sollten, von denen eingepfarrten Ellwangischen zu Deufstetten, und Marggräflichen zu Rhein aber nichts gefordert worden seye; Als haben wir wider derley unerfindliche Neuerungen und Zudringlichkeiten hiemit cum reservatione quorumvis competentium nicht nur allein förmlichst protestiren, sondern auch mit allem Recht begehren sollen, daß von dergleichen Zumuthungen allerdings abgehalten, und unser Unterthan alsbald ohnentgeltlich seines Arrests entlassen, anbey der Frevler mit der Gebühr angesehen werden möge, inmassen wir uns dann eines solchen rechtlichen Erfolges ganz billig versehen, und unter 2c.

Unsers 2c. 2c. 2c.

Burgermeister und Rath der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl.

Num. CXCV.

COPIA Schreibens an den Magistrat zu Dinckelsbühl von Herrn Stadt-Ammann Walter zu Ellwangen de dato 19. Dec. 1754.

P. P.

Auf Dero unterm heutigen dato an mich per expressum zu erlassen beliebtes Schreiben solle Meinen 2c. diensnachbarlich nicht verhalten, daß unter Amtierung meines Vorfahrers des Verstorbenen Hofrath Höggens seel. man zwar von Seiten des Fürstl. Oettingischen Oberamts Mönchsroth denen disseitigen nach Seegringen gepfarrten Unterthanen an des damahligen Pfarrers Aufzugs-sowohl, als Installations-Kosten einigen Beytrag zugemuthet habe.

Gleichwie aber Er Herr Hofrath Högg seel. dagegen an Herrn Amts-Pfleegern zu Mönchsroth die trifftigste Vorstellung gemachet, und denen disseitigen Unterthanen nachdrucksamlich verbotten, sich über die bloße Aufzugs-Kosten zu nichts weiters einzuverstehen; So ist auch nach Aussag der Ellwangischen zu Oberdeuffstetten an sie ausser obigen Kosten keine weitere Anforderung damals mehr beschehen, und haben erstermelte Unterthanen zu Oberdeuffstetten bey Installirung des jezigen Pfarrers sich auf gleiche Art verhalten.

Und



Und obschon ihnen von andern Seegringischen Pfarrkindern einen Theil an denen Installations-Kosten mit zu übernehmen aufgebürdet werden wollen. Hieran aber keinen Kreuzer bezahlet, sondern allein dasjenige præstiret, was auf sie nach Proportion deren ergangenen Aufzugs-Kosten würcklichen betroffen hat. Welches Meinen 2c. also ruckantwortlich anfüge, und für allezeit mit besonderer Consideration verharre.

Meiner 2c. 2c. 2c.

J. Antoni Walter, Camer-Rath und Ammann.

Num. CXCVI.

COPIA Schreibens an den Magistrat der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl, von Herrn Verwalter zu Closter Anhaußen, den 7. Jan. 1755.

P. P.

Auf die von Meinen 2c. wegen der Pfarr-Aufzugs- und Installations-Gasterey-Kosten Concurrenz zu Seegringen, zu zerschiedenenmalen an mich zu erlassen beliebte Requisitoriales, habe ich nicht ermangelt die beeden dißsamtliche in ernannte Pfarrey gehörige Unterthanen Johann Heinrich Schürlein und Georg Michel Hoffmann zu Rhein erforderlicher maßen, und besonders, ob ihnen auch schon in vorigen Zeiten, bey sich ereigneter Pfarr-Besezung, an dergleichen Unkosten etwas beyzutragen ex parte des Oettingischen Oberamts Mönchsroth zugemuthet worden seye, zu vernehmen. Worauf dann dieselbe beederseits und vornemlich der alte 80. jährige Schürlein bey seinem Gewissen ausgesaget, daß ihnen ausser bey der leztern Besezung der Pfarr Seegringen, in vorigen Zeiten, an dergleichen Kosten etwas zu concurriren niemalen zugemuthet, noch viel weniger von ihnen jemalen nur das geringste solchergestalten bezahlet worden wäre.

Dessen ohngeachtet aber, hat dannoch der lezte von diesen vorbenannten beeden hiesigen Unterthanen, nemlich Georg Michael Hoffmann von denen Heyling-Pfleegern sich induciren und anlocken lassen, daß er die ihme als einen Beytrag zu diesen Pfarr-Aufzugs- und Installations-Kosten angesonnene 18. kr. bereits ohne mein Vorwissen bezahlet hat, weswegen ich denselben annoch zur gebührenden Straffe ziehen werde, dem Schürlein hingegen wurde bey 10. Rthler. ohnnachläßiger Straffe ex officio von mir verbotten, daß er nur das allergeringste an solchen Kosten zu bezahlen sich nicht gelüsten lassen solle.

Welches also auf Meiner 2c. Anverlangen hiermit in behöriger Ruckantwortt melden wollen 2c.

Num. CXCVII.

COPIA Schreibens an den Magistrat der Reichs-Stadt Dinckelsbühl, von Herrn Amts-Vogt Biber zu Schneitheim, de dato 14. Dec. 1754.

P. P.

Es hat das Fürstlich Oettingische Oberamt Mönchs-Roth ohne einige vorhero mit dem allhiesigen Amt gepflogene Correspondenz die anhero gehö-

rige und der Pfarrey Seegringen einverleibte Teutsch-Ordens Unterthanen auf dem Feld zu Arrest genommen, und denenselben aufgetragen, daß sie zu denen bey Installirung des neuen Herrn Pfarrers zu Seegringen erloffenen Kosten ebenfalls concurriren, und den auf jedes Pfarrkind bereits repartirten Beytrag alsogleich bezahlen sollen; Obwohlen nun meine Amts-Angehörige zu Entrichtung solcher Kosten sich durchaus nicht verstehen wollen, und man von hieraus wider dieses wiederrechtlich und Gewalts-volle Unternehmen sich nachdrucksamst gesezet, auch berührtem Oberamt vorgestellet, daß die diffeitige Unterthanen an derley Gebühren in ehevorigen Zeiten nicht das wenigste getragen hätten; so hat jedoch all dieses nichts gefruchtet, sintemalen die diffeitige Unterthanen des Arrests so lang nicht entlassen worden, bis jeder von denenselben 18. Kr. bezahlet hat. Welches in Antwort hiemit nicht verhalte, und unter ꝛc.

Meiner ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

J. M. Biber.

Num. CXCVIII.

COPIA Schreibens an den Magistrat zu Dinckelsbühl, von dem Baron Holzischen Herrn Amtman Bauman zu Amlishagen, de dato 9. Dec. 1754.

P. P.

Das Fürstliche Oettingische Oberamt Mönchsroth hat vor etwa ein paar Jahren unter andern auch die beede Orte Unter- und Ober-Deuffstetten mit ohngefehr 8. fl. -- Seegringer Pfarr-Aufzugs-Kosten zur Concurrenz gezogen, wovon dann die Unterdeuffstetter Rata wiewohl ohne alle Consequenz, oder Præjuditz aus Nachbarschafft freywillig abgestattet worden. Und nach der Hand geschahe eine weitere Anforderung von 9. fl. -- derenthalben man aber dieß Orts dem gedachten Fürstlichen Oettingischen Oberamt zu entbieten lassen, wie man von selbigen vorhero schrifftliche Nachricht sub quo fundamento et titulo dieser zweyte Zusammenschuß anbegehret werde, gewärttigen, und nachhero sich darauf der Billigkeit nach des weitern erklären wollte, und in welcher Situation sothane Sache sich biß jetzo annoch befindet. Ew. ꝛc. wolte ich ein solches auf deroselben unterm 19. pass. Hochgeneigt und beliebig an mich abgegebenes, allererst aber vorgestern Abends dahier eingeloffenes Schreiben hiedurch in Antwort geziemend unverhalten, als der ich anbey mit besonderer Veneration ꝛc. ꝛc.

Euer ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Johann Andreas Baumann.

Num. CXCIX.

COPIA Schreibens an den Reichs-Stadt Dinckelsbühlischen Raths-Consulent Buschen, von dem Hochfreyherrl. Hoferischen Amts-Vogt Heberlein zu Wildenstein, ddto. 18. Dec. 1754.

P. P.

Auf das verlangte gebe hiermit die Nachricht, daß die Ellwangische Unter-



terthanen zu Oberdeuffstetten sämmtlich miteinander in das Löbl. Stadt-Ammann Amt gehören, und ist vor weniger Zeit Verlauf der Ellwangische Schultheiß von Stimpfach zu gedachten Oberdeuffstetten gewesen, und neben seinen Amts-Unterthanen auch meine Amts-Unterthanen zu sich beruffen und ihnen gesagt, sie sollten nichts geben, sie wären nichts schuldig, und solches bezeuge, und bin ꝛc.

Euer ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Joh. Frid. Heberlein.

Ad Num. 199.

COPIA Schreibens an den Magistrat der Reichs-Stadt Dinckelsbühl, von Herrn Baron Hofer von Lobenstein zu Wildenstein, ddto 3. Decembr. 1754.

P. P.

Was Ein Hoch-Edler Magistrat an mich wegen Abhohlung der von Seiten der Hochfürstl. Pfarr Seegringen, und Herführung des jeztmaligen Pfarrers und prætendirten Einsetzungs-Kosten gelangen lassen, das habe ablesend ersehen. Diene hierauf kürzlich, daß zu Zeiten des vormaligen Pfarrer Schöners zu Seegringen meine zwey Unterthanen zu Oberdeuffstetten nicht mehr zu derselben Herhohlung bezahlt als 1. Kr. 2. Pfen. weiter ist von ihnen nichts prætendirt worden. Zu Herführung des jeztmaligen Pfarrers aber haben dieselben nach dem gemachten Ausschlag bezahlt 8. Kr. an Investirungs-Kosten aber ist denenselben zwar wohl gefordert, wellen aber von Seiten Ellwangen als Dorfs-Herrschafft nichts bezahlet wird, also werde ich mich auch darnach richten, immittelst aber ꝛc.

Euer ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Christian Ernst Heinrich Hofer von Lobenstein.

Num. CC.

EXTRACTUS Heiliger Rechnung der Kirchen zu Seegringen St. Vicentii von Michaelis 1739. biß dahin 1740.

ꝛc. ꝛc.

Summa aller Einnahm:

Vermög voriger Rechnung sind im Rest verblieben - - 963. fl. --

per se

Die



Transport		953. fl.
Die Gilt oder Grund-Zinnß		20. fl. 53. kr. 1. Pf.
Die Zinnß von den Capitalien		98. fl. 48. kr.
Das Capital so Hr. Pfarrer Döderlein abgetragen		50. fl.
S. T. Jhro Hochfreyherrl. Gnaden Herr Baron von Schell die ordinarie Bau-Kosten von Weyhnachten	1738.	
Biß dahin	1739.	25. fl.
Summa Summarum		1157. fl. 41. kr. 1. Pf.

2c. 2c.

Summa aller Ausgab des Heiligen	239. fl. 8. kr.
Ausgab und Einnahm von einander abgezogen verbleibt in Rest	918. fl. 33. kr. 1. Pf.

Num. CCI.

EXTRACT aus vorgedachter heiligen Rechnung von Michaelis 1739. biß 1740.

Rest-Verweiß

Alter Rest.		Neuer Rest.
	Jhro Hochfreyherrl. Gnaden Herr Baron von Schell sind laut voriger Rechnung schuldig	
44. fl. 30. kr.		
	Von dem heurigen Interesse à 40. fl. ist abgezogen worden die Nachsteuer 8. fl. verbleibt im Rest	32. fl.
213. fl. 14. kr.	Alte Bau-Kosten	
	Neue Bau-Kosten von Luciæ 1738. biß dahin 1739.	25. fl.

2c. 2c. 2c.

Num. CCII.

Actum in Cancellaria Dinckelsbühl den 23. Aug. 1754.

Erscheinen Anna Maria Schmidin und Margaretha Laibin von Wilburgstätten, und Zeigen beschwehrend an, daß gestern Nachmittag um 1. Uhr ihre beede Ehemänner zwischen Greyselbach, und Wilburgstätten in dem dortselbstigen Steinbruch, der Jacob Mack, von Wilburgstätten, und Hanß Jerg Langohr von Greyselbach aber dann noch ein hiesiger Unterthan von Dambach, dessen Nahmen ihnen unbekannt, auf dem Feld von dem Zollers Michel und einigen Soldaten aufgehoben, und nach Mönchsroth in Arrest abgeführet worden seyen;

Beede fügen deme die gehorsamste Bitte bey, daß man von Obrigkeits-

keitswegen auf die baldige Loßmachung ihrer Männer den Bedacht nehmen möge.

Actum ut supra.
Kolb Canzlist.

Actum in Cancellaria Dinckelsbühl den 24. Aug. 1754.

Erscheinet Matthes Brenners dahiesigen Unterthanen von Dambach Eheweib Maria Anna und gibt wehemüthig zu vernehmen, daß den 22. huj. ihr Mann als er seinen Haaber auf seinem Hoff-Acker geschnitten, durch den Mönchsrothischen Amtknecht nebst einem bey sich habenden Mousquetier angehalten und nach Mönchsroth geführet worden seye.

Actum ut supra.
Kolb Canzlist.

Num. CCIII.

Actum Dinckelsbühl den 8. Sept. 1754.

Erscheinet Johannes Diemer des allhiesigen Unterthanen Johannes Diemers Sohn, von Dürrenstetten, und zeiget beschwehrend an, was massen an dem Freytag vor Bartholomäi einige nach Dürrenstetten abgeschickte Mönchsrothische Mannschafft des Vorhabens gewesen, Dinckelsbühlische Unterthanen auf denen Feldungen hinwegzunehmen. Da sich nun aber keiner ausserhalb dem Dorff antreffen lassen, er Anzeiger hingegen nebst seinem Bruder Johann Balthas von dem Schneiden nach Haus zu gehen im Begriff gewesen; so seye der Müller von Regelsweyler auf ihn und gedachten seinen Bruder im völligen Galopp losgeritten, und habe sie unter Herbeyruffung der übrigen Mannschafft, von welcher sich jedoch keiner ihnen genähert, arretiren wollen; als sie sich aber gegen denselben geäusseret, daß sie keine Dünckelsbühlische Unterthanen, sondern nur Knechte von denselben wären, so habe der emelte Müller ihnen beeden das aus denen Hulffteren herausgezogene Pistohl um den Kopf geschlagen, und sie damit lauffen lassen. Endiget damit seine Anzeige.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Num. CCIV.

Actum in Cancellaria Dinckelsbühl den 23. Aug. 1754.

Erscheinet der Hauptmann Feeß von Sittling und zeiget an, daß heute Nachmittag durch eine bewöhrte Mannschafft von Mönchsroth vier denen hiesigen Unterthanen, Matthes Ganser, Leonhard Wolff und Martin Fuchsen zu Sittlingen angehörige Kühe von der drey Weyler Huth gewaltthätig hinweggenommen, und nach Mönchsroth getrieben worden seyen.

Actum ut supra.
Kolb Canzlist.

Num. CCV.

Actum in Cancellaria Dinckelsbühl den 23 Aug. 1754.

Kommen des Hauptmanns von Langensteinbach Söhne N. und N. geloffen, und zeigen mit weinenden Augen an, daß eben jezo die herum-



schwärmende Mönchsrothische Mannschafft die ganze Langensteinbacher Heerde an Ochsen und Küh, welche sie eben auf den hiehero gehörigen Gütern gewendet, völlig weggenommen und davon getrieben habe. Die Langensteinbacher Unterthanen liesen um GOttes Willen bitten, ihnen zu Hülff zu kommen, sie könnten ja ohne ihr Vieh nicht einen Tag haußen, und wann man sich jezo gleich mit einer Mannschafft auf den Weg mache, so könne man die Mönchsrothische Mannschafft noch gar wohl einhohlen, weilen sie mit der ganzen Heerde so schnell nicht fortkommen könne.

Actum ut supra.
Kolb Canzlist.

Num. CCVI.

Actum in Cancellaria Dinckelsbühl den 9. Sept. 1754.

Nachdeme befohlen worden, die beede hiesige Burger Johann Georg Schmid und Johann Georg Wezstein, wegen ihrem in Mönchsroth erlittenen Arrest ad Protocollum zu vernehmen; so hat man solche zu diesem Ende dato vorgefordert, und geben dieselbe sofort zuvernehmen: Sie seyen miteinander den 23. Aug. nach Mönchs-Roth gegangen, um die von ihme Schmid dem Wezstein vor 12. Wochen pro 290. fl. mit der Frucht verkauffte nach Mönchs-Roth Steuerbare 2. Morgen Aecker gebührend abschreiben zu lassen, sobald sie daselbsten angekommen, habe man gleich jeden von ihnen wieder alles Vorstellen und Remonstriren in 4. Reichs-Thaler Straff condemnirt, weilen sie nicht binnen den ersten 4. Wochen den Verkauff angezeigt hätten, da doch ein dißfälliges Gesaz ihnen nicht wissend gewesen, die Mönchsrothische Unterthanen auch bey Kauff- und Verkauffung der hiehero gehörigen eigenen Güttern dieserhalben notorie niemalen zur Straffe gezogen würden. Ueberdiß habe noch ein jeder einen anmaßlichen Nachwandel a 36. Kr. dann er Schmid 29. fl. Nachsteuer, und von dieser abermalen 2. fl. 54. Kr. anmaßlichen Nachwandel, dann vor den Kauff-Brief 1. fl. 54. Kr. ohne des Amtknechts Gebühr; Ferner 1. fl. Taxations-Geld, und er Wezstein noch für das Zuschreiben 2. fl. 34. Kr. geben müssen. Sobald sie nun von dem Herrn von Schell auf diese gröstentheils eben so neuerliche als unbillige Art um ihr Geld gebracht worden, so habe man sie um der mit hiesig Löbl. Stadt vorwaltenden Stritigkeiten willen allererst noch in Arrest geführt, und in dem Wirthshaus bis auf den 7. hujus consequenter ganzer 15. Tag verwachet, allermassen sie allererst vorgestern Abends wiederum losgelassen worden, nachdeme sie vorhero noch dem Wirth zu Mönchsroth eine unmäsige Zech mit 37. fl. 19. kr. bezahlen müssen. Ante abitum addunt, wann der Sache nicht bald Rath, und der Burgerschafft mehrere Hülffe geschafft werde, so müße der mehreste Theil zu Grunde gehen.

Actum ut supra.
Kolb Canzlist.

Num. CCVII.

Actum in Cancellaria den 24. Aug. 1754.

Erscheinet der allhiesige Bildhauer Joseph Antoni Ludwig und thut die beschwehrende Anzeige, daß er gestern seinem Eheweib von Kirchheim aus, als woselbsten er in Arbeit stehe, habe zu wissen thun lassen, daß sie ihme gegen Kirchheim zu entgegen gehen solle, bis sie ihn antreffe. Allein da sie eben Minneten passirt, so seye sie durch die Mönchsrothische allda angehalten, und in Arrest fortgeführt worden. Auf diese Art seye ja kein Mensch auf der Strassen mehr sicher. Er selbsten könne nunmehro ohne Gefahr nicht nach Kirchheim zuruck, und bleibe er hier, so liege mit seiner Arbeit auch seine Nahrung darnieder. Er wolle dahero bitten, ihme zu sagen, wie er sich zu verhalten habe.

Actum ut supra.

Num.



Loco Num. CCVIII.

Es ist dieses adjunctum währendem Druck durch die Ohnvorsichtigkeit des Buchdruckers verlohren gegangen.

Ob man nun gleich zuverläsig sich errinnert und versichern kan, daß es in einer legalen protocollar-Anzeige bestanden, nach welcher einige Oettingische Unterthanen Weiber von Wittenbach und Mönchsroth bey dem Dinckelsbühlischen Burger und Stricker Dödderlein, als sie zu solchem ihre in Arbeit gehabte Wolle zuruckgebracht, selbst erzehlet und frey bekennet haben, daß man zu Mönchsroth die allhier in Arrest gelegene Oettingische Unterthanen gleich nach ihrer Loslassung bis in die spate Nacht verhöret, und immerhin tentiret habe, eine Anzeige von einem erlittenen squalore carceris aus ihnen zu bringen, dagegen aber diese beharrlich bekennet hätten, daß sie keineswegs übel tractiret worden, und ihnen ausser ihrer Freyheit nichts gemangelt habe; So hat man dannoch den obgedachten Verlust dieses protocolli lieber anzeigen, als solches anderweit auf eine mangel- und unstatthaffte Art supponiren wollen; dazumahlen der Hauptsaz, so damit bescheiniget werden sollen, daß neml. die arretirte Oettingische Unterthanen gar nicht übel behandelt und theils in der Burgerstuben theils in den Wirthshäusern gefängl. aufbehalten worden, sowohl aus den folgenden adj. sub n. 110. &c. sich veroffenbahret, als auch an sich eine allgemein-bekannte und unverneinliche Sache ist.

Num. CCIX.

Extractus Protocolli de acto Dinckelsbühl d. 3 & continuato 5 Dec. 1754. Coram Deputatione ordinaria.

Erscheinen und deponiren Matthäus Lechler von Schönbronn, Hannß Jerg Hasel von Wolfertsbronn, und Peter Lehr von Dürrenstetten, dann Hannß Michel Wanner, Hannß Jerg Arold, Hannß Leonhard Weißmeyer, und Matthes Gehring von Langensteinbach, ingleichem Matthes Feeß von Sittling, samtlich hiesige Unterthanen:

Sie seyen bekannterdingen respec. den 20. und 21. Aug. auf dem Feld weggenommen und anfänglich nach Mönchs-Roth, von da aber nach Oettingen gefänglich gebracht und bis zum 1. Dec. in Verhafft behalten worden, ausgenommen der Matthäs Feeß, immaßen man ihn 4. Wochen ehender entlassen, daß er für die andere Geld zur Auslößung hohlen und bringen solle. Sie seyen zum Amt-Knecht alle miteinander gesperrt worden, hätten sich selbsten verkösten, anfänglich auf dem harten Boden, ohne Stroh, und härter als das Vieh liegen müssen, Endlich auf ihr bitten, und als es kalt geworden, seyen ihnen 8. Mann miteinander 6. Schiedlein Stroh zu Theil geworden, womit sie ihre Liegerstatt auf dem obersten Boden unter dem Tach des Amtknechts-Hauses aufschlagen müssen, und welches wenige Stroh sie in 5. bis 6 Wochen dergestalten zermalmet, daß man es durch ein Sieb hätte schlagen können. Als die Kälte über Hand genommen, habe man sie auf ihr Flehen zwar von dem Tach wieder herab und in des Amtknechts Stuben gelassen, allein man habe ihnen sodann kein Stroh mehr verstattet; und da man nach 9. Uhr nicht mehr nachgeschieret sie aber unter ihren dünnen Zwilchkitteln auf dem harten Boden liegen müssen, so hätten sie täglich nach Mitternacht eine in die Länge unerträgliche Kälte zu erdulten gehabt, und zulezt wegen Mangel des Strohes einen mit Spreuer oder Bollen gefüllten Sack sich anschaffen müssen. Mit ihren Weibern, wann sie ihnen das Essen gebracht, hätten sie nur anfänglich, seit dem Ursulä-Marckt (den 21. Oct.) aber kein Wort mehr reden dörfen.



Zweymahl seyen sie verhört worden. Einmahl in Mönchs-Roth und einmahl in Oettingen, 8. Tag vor ihrer Loslassung. In Mönchs-Roth habe sie der Amtsverweser Oeder gefragt: Ob sie die Mahlzeit-Kosten bey der Installation des Pfarrers zu Seegringen mit bezahlen wollen, und da sie solches verweigert, zu ihnen gesagt:

so müsse man sie wacker in die Löcher einsperren und sollten sie darinnen verfaulen, sterben und verderben, oder sollte sie gar der Donner in Boden erschlagen.

Zu Oettingen habe der Herr Ober-Amtmann sie ein gleiches gefragt, und als sie ihme eine gleiche Antwort gegeben, unter dem Beysaz, daß es eine Neuerung und von ihrer Obrigkeit ihnen verbotten seye, so habe er sich weiter vernehmen lassen: In dieser Sache habe der Magistrat zu Dinckelsbühl nichts, sondern der Herr Fürst zu Oettingen allein zu sagen. Wann sie also diesem nicht gehorchen wollten, so müsse man ihnen noch heute ein anderes Quartier, das Kazenloch unter dem Boden, anweisen.

Wobey er zugleich den Amtknecht gefragt, ob dieses Loch vor Gefangene zugerichtet seye; und als dieser solches bejahet, ihme weiter vermeldet, daß man vorhero noch eine Brucke von Holz zur Liegerstatt darein machen müsse; worauf sie Deponenten declariret, daß sie in Gottes Namen sich alles gefallen lassen müssen, was man über sie verhänge, wann es auch das Leben koste, und sofort weinend fortgegangen seyen.

Andern Tags habe man sie durch den Amtknecht und einen Reutter 3. Vrtl. Stund weit aus der Stadt nach dem Aufenberg. Hoff zur Schanz-Arbeit geführt, wo sie Schubkarren schieben, Stein aufladen und tragen müssen.

Der Reutter, der beständig um sie gewesen, habe ihnen declarirt, daß er Ordre habe, auf jeden zu schiessen, der durchgehen wolle. Morgens um 7. Uhr habe man sie zur Schanz-Arbeit und Abends um 4. Uhr wieder nach Oettingen in Arrest zuruckgeführt.

Nachdem sie 3 ein halben Tag geschanzt, hätten selbsten Oettingische Unterthanen, die ihre Anverwandte seyen, ihr Elend nimmer ansehen können und 87. fl. 57. kr. vor sie erlegt, worauf sie dem Herren Hofrath Auer angeloben müssen, und sofort entlassen worden seyen.

Ihre Kosten und Versäumnuß berechneten sie wenigstens auf 418. fl. und neben deme nehmen sie nicht 1000. fl vor einen solchen Arrest, so schlechte Leute sie auch wären, indeme sie von dem Ungeziefer fast gefressen worden, und einen siechen Leib davon getragen rc. rc.

Continuatum den 5. Dec. 1754.

In Conformitæt des erhaltenen weitern Auftrags hat man dato die in præcedenti Protocollo den 3. curr. verhörte hiesige Unterthanen, Matthes Lechler, Hannß Jerg Hassel, Peter Lehr, Hannß Michel Wanner, Hannß Jerg Arold, Hannß Leonhard Weißmayer, Matthes Gehring und Matthes Feeß nochmahlen vorgeladen, und denenselben eröfnet, daß, weil sie ihre vorgestrige Deposition und Anzeige eidlich erhörten sollen, man ihnen solche vordersamst nochmahlen vorlesen, und ihre Erklärung hierüber erwarten wolle. Als nun hierauf ihnen die nachdrucklichste Meineids-Warnung und sofort gedachte Aussage selbsten von Anfang bis zu Ende deutlich vorgelesen worden; so erklärten dieselbe hierauf einstimmig, daß alles dieses, was in dem eben verlesenen Protocoll von ihnen ausgesagt und angezeigt worden, die pure und landkündige Wahrheit seye, und sie solches mit Freuden beschwöhren könnten;

Wie sie dann auch hierauf samtlich dieselbe mit einem würcklich abgeschwohrnen körperlichen Eid bekräfftiget haben, und sonach wieder dimittirt worden.

Actum ut supra.
Kolb Canzlist.

Num. CCX.

Actum Dinckelsbühl den 26. Aug. 1754.

Nachdeme der Herr Geheimde Rath und Oberamtmann von Schell zu Mönchsroth sich gegen den an ihn abgeschickten Herrn Bauren-Vogt Pfisterer beschwehret, daß der Land-Knecht Flierl bey Arretirung der beeden Hochfürstl. Oettingischen Unterthanen Nahmens Georg Michel Merz und Hannß Caspar Stoll von Winneten sich seines bey sich gehabten Hundes bedienet, und solchen an sie gehezet haben solle; Und darauf Endes Unterzogenen der Befehl zugegangen, beede diese Unterthanen darüber zu vernehmen, sofort aber über den Befund ohne Verzug eine Gewissenhaffte Relation also ad Senatum abzustatten, daß wir solche erforderlichen Falls eydlich erhärten könnten, und wir dann bereits quoad hunc Actum unserer Pflichten entlassen worden; Als haben wir zu solchem Ende dieselbe vor uns fordern lassen, da sie dann zu vernehmen gegeben, daß der Land-Knecht, als er sie auf dem Feld arretiret, ihnen kein böses Wort gegeben, am allerwenigsten aber seinen bey sich gehabten Hund an sie gehezet habe.

Hiebey referirte auch der Stadt-Knecht Klein, daß der Amtsschreiber Kreß von Mönchs-Roth die noch andere zwey in dem Amthauß befindliche Unterthanen von Seydelsdorff, als er sie jüngstens besuchet, wiederhohlter in seiner Gegenwart befraget habe, ob sie nicht bey ihrer Arretirung mit Schlägen oder sonsten mit Worten übel tractiret worden, diese aber ihm in Antwort ertheilet, daß man ihnen auf das glimpflichste begegnet seye. Welches wir gewissenhafft hiedurch zu referiren gehorsamst ohnermangeln sollen.

Actum ut supra.
Johann Christoph Eberhard Kern,
JC. Registrator & Not. Cæs.

Johann Sebastian Conrad Raths-
Protocollist und Canzlist mpp.

Num. CCXI.

In dem Nahmen der Hochheiligen Dreyeinigkeit. Amen!

Kund und zu wissen sey hiemit und in Krafft dieses offenen Instruments jedermänniglich, denen es zu sehen, zu hören, oder zu lesen vorkommt und gezeiget wird, daß im Jahr nach der Heilsamen Menschwerdung und Gnadenreichen Geburt Unsers einigen Heylandes und Erlösers JEsu Christi, ein tausend sieben hundert fünff und funffzig, in der Dritten Römer Zinnßzahl, zu Latein Indictio genannt, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn FRANZ des Ersten dieses Nahmens, erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu

Jerusalem Königs, Herzogen zu Lothringen und Baar, Großherzogen zu Toscana, Marquisen und Herzogen zu Calabrien, Geldern, Montferat, in Schlesien zu Teschen, Fürsten zu Charleville, Marggraffen zu Font à Mousson, Nomeny, Graffen zu Provence, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm und Falckenstein rc. rc. Unsers Allergnädigsten Kaysers, Königs und Herrn Herrn, Seiner Kayserl. Majestät Regierung und Reiche im zehenden Jahr, Montags, so da war der Sieben und zwanzigste Monats-Tag Januarii, Nachmittag um 2. Uhr, der Hoch-Edelgebohrne und Hochgelehrte Herr Andreas Gotthelff Busch, der hiesigen Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl wohlverordneter Raths-Consulent und Syndicus, mich Endes unterschriebenen Kayserl. geschwohrnen Notarium zu sich auf die hiesige Canzley beruffen lassen, und mir daselbst nachstehende unter gemeiner Stadt grösserm Canzley-Innsigel gefertigte Requisition behändiget, mit dem Anhang, daß ich dem darinnen enthaltenen Auftrag ein schleuniges Genügen thun mögte.

Worauf ich dann ersagte Requisition sogleich erbrochen, welche folgenden wörtlichen Innhalts:

Wohl-Edler,

Insonders Vielgeehrter Herr Notarius!

Prævia Subarrhatione solita ersuchen wir den Herrn Notarium hiedurch dienstlich, über beykommende Interrogatoria, die in fine derselben denominirte Gezeugen, nach vorgängiger derselben Pflicht-Erlassung, wozu Wir Unsern Vielgeehrten Herrn Notarium hiemit authorisirt haben wollen, eydlich ad Protocollum zu vernehmen, darüber ein oder mehrere Instrumenta zu verfassen, und uns solche gegen Erstattung der Gebühr, zuzufertigen.

Damit aber solches mit desto mehrerer Legalitæt geschehen möge, so wollen wir nicht allein den Herrn Notarium der gegen uns aufhabenden Pflichten intuitu hujus actus hiemit entledigt, sondern auch noch weiters die Vollmacht ertheilet haben, die hierzu nöthige Instruments-Gezeugen ihrer Pflichten in unserm Nahmen zu entlassen, und verharren unter Göttlicher Gnaden-Empfehlung,

Unsers Vielgeehrten Herrn Notarii

Dienstbereitwillige
Burgermeister und Rath der Kayserl.
Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl.

INTERROGATORIA.

Worüber nachbenahmste Gezeugen eydlich abzuhören sind:

1. Wie Zeug heiße, und wie alt er sey?
2. Was Religion, Stands und Handthierung er sey?
3. Wo er dermahlen wohne?
4. Ob Zeug seiner obhabenden Pflichten entlassen worden?

5. Zu

5. Zu was Ende solches geschehen?
6. Ob er von dieser Zeugschafft einen Nuzen habe?
7. Ob er in der Sache ein aufrichtiges wahrhafftes Zeugnus abzulegen im Stand sey?
8. Ob Zeug den 26. Aug. a. pr. zu Seydelsdorff gewesen, als eine Dinckelsbühlische Mannschafft zu Auffhebung einiger Fürstl. Oettingischen Unterthanen nach Seydelsdorff gekommen?
9. Ob Zeug wahrgenommen oder gehört habe, daß die Dinckelsbühlische Mannschafft einige Excesse dabey ausgeübet, und die Oettingische Unterthanen oder deren Angehörige übel tractirt worden?
10. Ob diese Mannschafft bey den Oettingischen Unterthanen Fenster und Thüren mit Gewalt eingeschlagen und eingesprenget?
11. Ob sothane Mannschafft auch in des Oettingischen Unterthanen, Hannß Michel Rögelens Hauß gekommen.
12. Was selbige darinnen gemacht?
13. Ob des alten Hanns Michel Rögelens Eheweib damals kranck gelegen?
14. Ob ihr von gedachter Mannschafft etwas übels wiederfahren?
15. Wenn die krancke Rögelin nach diesem Handel gestorben?
16. Ob sie bey Ankunfft der Dinckelsbühlischen Mannschafft so erschröcket worden, daß solches ihren Tod befördert?
17. Ob des jungen Hanns Michel Rögelen Eheweib damalen schwanger gewesen?
18. Ob diese von der Mannschafft mißhandelt worden?
19. Wann selbige ins Kindbett gekommen?
20. Ob Zeugin zu der Niederkunfft der Maria Margaretha Rögelin nach Seidelsdorff geholet worden?
21. Ob sie ein todes Kind gebohren?
22. Ob das Kind schon tod in Mutterleib gewesen? Oder
23. Ob selbiges erst unter der Geburt gestorben?
24. Ob die Rögelin nicht gesagt, daß sie durch die Dinckelsbühler, als sie ihren Mann holen wollen, so erschröckt worden, daß sie darüber mit ihrem Kind unglücklich gewesen?

Nomina Testium cum Directorio.

Test. 1.) Jörg Michel Rögele, Dorffs-Hauptmann und Bauer zu Seidelsdorff.

Ad Interr.) 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. & 19.

Test. 2.) Matthes Steinacker, Bauer allda.

Ad Interr.) 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. & 19.

Test. 3.) Eva Margaretha Steinackerin, Matthes Steinackers allda, Eheweib.

Ad Interr.) 1. 2. 3. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 21. 22. 23. et 24.

Test. 4.) Eva Maria Müllerin, geschworne Hebamme.

Ad Interr.) 1. 2. 3. 20. 21. 22. 23. et 24.

Gleichwie nun ich, der Notarius, nach aufhabenden Pflichten, mich solchem Auftrag nicht entziehen können noch wollen; Aiß habe vorbeschriebene Zeugen sogleich citiren lassen, und nachdeme selbige heutigen Dienstag den Acht und zwanzigsten Januarii, obgedachten Jahrs, früh um 9. Uhr, auf dem hiesigen Rathhauß, in der sogenannten Vormund-Stuben insgesamt erschienen, Ihnen und den zweyen nachbenannten hiezu besonders requirirten Instruments-Gezeugen, in erstgedachter Vormund-Stuben, die Ursache ihrer Vorladung eröffnet, sofort selbige, nach vorgängiger ihrer Pflicht-Erlassung, und præstirten Hand-Gelübd, de dicenda veritate & prævia dehortatione de vitando perjurio, den Zeugen-Eyd würcklich abschwöhren, nach diesem aber Sie insgesamt abtretten lassen, und darauf einen nach dem andern über die vorgelegte Interrogatoria vernomen, deren beschworne Aussagen folgender Gestalt ausgefallen:

Ad Interr. Imum.

Wie Zeug heiße und wie alt er sey?

Resp.

Test. 1.) Jörg Michel Regele, 35. Jahr alt.
Test. 2.) Matthes Steinacker 40. Jahr alt.
Test. 3.) Sie heiße Eva Margaretha Steinackerin und sey 33. Jahr alt.
Test. 4.) Eva Maria Müllerin 54. Jahr alt.

Ad Interr. 2.

Was Religion, Stands und Handthierung er sey?

Resp.

Test. 1.) Er sey Evangelischer Religion, verheyratheten Stands und ein Bauer.
Test. 2.) Er sey Evangelisch, verheyrathet und ein Bauersmann.
Test. 3.) Sie sey Evangelisch und an Matthes Steinacker verheyrathet.
Test. 4.) Sie sey Evangelischer Religion, verheyrathet, und geschwohrne Hebamme dahier.

Ad Interr. 3.

Wo er dermahlen wohne?

Resp.

Test. 1.) Test. 2.) Sie seyen hiesige Unterthanen und wohnen in Seidelsdorff.
Test. 3.) Sie hauße schon einige Jahr in Seydelsdorff.
Test. 4.) Sie wohne hier zu Dinckelsbühl.

Ad



Ad Interr. 4.

Ob Zeug seiner obhabenden Pflichten entlassen worden?

Resp.

Test. 1.) Ja eben, durch mich den Notarium.
Test. 2.) Ja er sey seiner Pflichten entlassen worden.

Ad Interr. 5.

Zu was Ende solches geschehen?

Resp.

Test. 1.) & 2.) damit sie in gegenwärtiger Sache zeügen können.

Ad Interr. 6.

Ob er von dieser Zeügenschafft einen Nüzen zu hoffen habe?

Resp.

Test. 1.) 2. & 3.) Nein, sie hätten weder Nüzen noch Schaden davon.

Ad Interr. 7.

Ob er in dieser Sache ein aufrichtiges, wahrhafftes Zeugnus abzulegen im Stand sey?

Resp.

Test. 1.) Ja! von dem was er wisse, wolle er die pure Wahrheit sagen.
Test. 2) Ja! er wolle bey seinem Eyd und Gewissen die Wahrheit reden.
Test. 3.) Ja, was ihr bekannt sey, wolle sie sagen.

Ad Interr. 8.

Ob Zeug den 26. Aug. a. p. zu Seydelsdorff gewesen, als eine Dinckelsbühlische Mannschafft zu Auffhebung einiger Fürstl. Oettingischen Unterthanen nach Seydelsdorff gekommen?

Resp.

Test. 1.) 2. & 3.) affirmant hoc unanimiter.

Ad Interr. 9.

Ob Zeug wahrgenommen oder gehört habe, daß die Dinckelsbühlische Mannschafft einige Excesse dabey ausgeübet, und die Oettingische Unterthanen oder deren Angehörige übel tractirt worden?

Resp.

Test. 1) Er habe weder gesehen noch gehöret, daß jemand einiges Leid wiederfahren, ausser daß sie diejenige Oettingische Unterthanen, so sie angetroffen mit forthgenommen.

D d d d d Test.



Test. 2.) Er wisse von keinem Excess nicht, ausser bey seinem Nachbar, dem Oettingischen Unterthanen, Hannß Michel Rögelen, hätten sie die Thüre eingeknellet, weil man ihnen nicht aufmachen wollen.

Test. 3.) Sie hätten eben die Häußer ausgesucht, und die Oettingische Unterthanen, so sie gefunden mitgenommen.

Ad Interr. 10.

Ob diese Mannschafft bey den Oettingischen Unterthanen Fenster und Thüren mit Gewalt eingeschlagen und eingesprenget?

Resp.

Test. 1.) Er wisse nichts und habe nichts davon gehöret, als daß sie bey dem Hannß Michel Rögelen die Haußthür aufgewogen, weil man solche durchaus nicht öffnen wollen; so hätten sie freylich nicht gehauset, wie die Oettinger, da sie hin und wieder eingefallen.

Test. 2.) Bey dem Hanñs Michel Rögele hätte die Dinckelsbühlische Mannschafft die Haußthür eingeknellet, weil die Leuthe im Hauß durchaus nicht in Güte aufmachen wollen.

Test. 3.) Wo man ihnen gutwillig aufgemachet, hätten sie nichts gethan, bey dem Regele aber hätten sie die Haußthür aufgesprengt, weil man sie nicht hinein lassen wollen.

Ad Interr. 11.

Ob sothane Mañschafft auch in des Oettingischen Unterthanen Hañs Michel Rögelens Hauß gekommen?

Resp.

Test. 1.) Ja!

Test. 2.) Ja, er habe sie sehen hinein gehen.

Test. 3.) Ja, sie seyen dort gewesen, wie sie eben gesagt habe.

Ad Interr. 12.

Was selbige darinnen gemacht?

Resp.

Test. 1.) Sie hätten den jungen Regele gesucht.

Test. 2.) Sie hätten den jungen Rögelen haben wollen.

Test. 3.) Der Rögele sey ihr nächster Nachbar, und so bald sie gesehen, daß die Dinckelsbühler in sein Hauß gekommen, sey sie sogleich hinum gelauffen, und habe den Herrn Bauern-Vogt Pfisterer unter der Thüre angetroffen, und Ihm gesagt, daß er abweichen mögte, weil die alte Rögelin kranck wäre, und die junge schwanger gewesen. Der Herr Bauern-Vogt habe auch hierauf seinen Leuthen befohlen, daß sie fortgehen sollen, welche indessen noch eine kurze Zeit nach dem jungen Regelen im Dennen und in der Küche nachgesucht hätten, sie aber sey zu der Rögelin in die Stuben gegangen, und habe etliche Hauptmannsschüzen bey ihr in der Stuben angetroffen, welche aber bald darauf fortgegangen seyen, ohne daß sie ihr etwas Leyd angethan hätten.

Ad

Ad Interr. 13.

Ob des alten Hanns Michel Rögelens Eheweib damals kranck gelegen?

Resp.

Wird von allen dreyen Zeugen bejahet.

Ad Interr. 14.

Ob ihr von gedachter Mannschafft etwas übels wiederfahren?

Resp.

Test. 1.) Er habe nichts davon gehöret.

Test. 2.) Nein, es könne ihr nichts geschehen seyn, die Rögelische Leute seyen seine gute und nächste Nachbarn, und kämen täglich zu ihm, sie hätten ihm gewiß etwas davon gesagt, wann der alten Rögelin etwas geschehen wäre.

Test. 3.) Nein, wie sie schon gesagt, sey sie selbsten im Hauß und in der Stuben gewesen, habe aber nicht gesehen, daß ihr ein Leyd geschehen, vielmehr könne sie sagen, daß die krancke Rögelin von allen den Leuten so in der Stuben gewesen, nicht einmal gesehen worden, weil sie ganz hinten in der Stuben auf dem Bett gelegen.

Ad Interr. 15.

Wann die krancke Rögelin nach diesem Handel gestorben?

Resp.

Test. 1.) 2. & 3.) es werde ohngefehr 8. Tag darnach geschehen seyn.

Ad Interr. 16.

Ob sie denn bey Ankunfft der Dinckelsbühlischen Mannschafft so erschröcket worden, daß solches ihren Tod befördert?

Resp.

Test. 1.) Dieses könne er nicht sagen, die Rögelin seye ein altes Weib gewesen, so ihre Jahre schon erlebt gehabt, er habe auch erst vor wenig Tagen mit des Oettingischen Unterthanen, Mathes Lehrs Eheweib, so eine Schwägerin zu der verstorbenen Rögelin sey, geredet, diese habe ihn selbsten versichert, sie könne nicht sagen, daß ihre Schwägerin erschröcket worden, daß sie deßwegen gestorben. Sie sey ein altes Weib von etlich 70. Jahren und vorher schon vom Schlag gerühret, und nach dem Einfall der Dinckelsbühler nicht kräncker worden, als sie vorher schon gewesen.

Test. 2.) Er habe nichts davon gehört, könne es auch nicht glauben. Sie sey ein altes etlich 70. jähriges Weib und schon lange kranck gewesen, man habe schon viele Tage vorher all Augenblick auf ihren Tod gewartet.

Test. 3.) Dieses werde kein Mensch sagen können, die Rögelin sey schon zweymal von einem Schlag getroffen worden, und habe etliche Tag vorher, ehe die Dinckelsbühler in ihr Hauß gekommen, schon nim-



mer reden können, sie habe auch damals schon niemand mehr gekennet; man habe ja vorher schon, da ihr Mann der alte Rögelen in Arrest genommen worden, lamentiret, daß man alle Stund nicht wisse, wenn sie sterbe. Wie man dann jezt sagen könne, daß sie vom Schrecken gestorben seye. Sie gehe täglich mit der jungen Rögelin um, sie habe aber niemals gesagt, daß ihre Schwieger vom Schrecken gestorben sey.

Ad Interr. 17.

Ob des jungen Hanns Michel Rögelens Eheweib damals schwanger gewesen?

Resp.

Dieses Interrogatorium sagen die 3. ersten Zeugen durchaus wahr.

Ad Interr. 18.

Ob diese von der Mannschafft mißhandelt worden?

Resp.

Test. 1.) Nein, des schon gedachten Martin Lehrs Eheweib, so eine nahe Baas zu dieser Rögelin sey, habe ihme selbst gesagt: Es sey ihrer Baas nichts geschehen. Einer von den Dinckelsbühlischen Hauptmanns-Schüzen habe ihr zwar gedrohet, sie zu stossen, wann sie den Mann nicht herschaffe, es habe ihr aber niemand nichts gethan. Sie sey zwar freylich im Schrecken gewesen, aber es habe weder ihr noch dem Kind etwas geschadet. Man dörffe dieses, daß das Kind nachgehends tod gebohren worden, gar nicht diesem Handel zuschreiben, dann das Kind sey vollkommen und zeitig gewesen, und sey erst unter der Geburt umgekommen.

Test. 2.) Nein, er habe nichts davon sagen hören.

Test. 3.) Sie sey in der Stuben zugegen gewesen, und habe nicht gesehen, daß ihr einer ein schlimmes Wort gegeben oder sie sonsten mißhandelt habe. Die Rögelin habe ihr zwar nach der Hand erzehlet, es habe ihr einer gedrohet, ihr Flintenstöße zugeben, wenn sie nicht sage wo ihr Mann sey, allein sie habe, so lang sie in der Stuben gewesen, wie gedacht, nichts davon gehöret oder gesehen; vielmehr müsse sie sagen, daß die Hauptmanns-schüzen als die Rögelin lamentiret, sie getröstet und zu ihr gesagt: sie solle sich nicht fürchten, es geschehe ihr nichts, sie solle nur ihren Mann herschaffen. Die Rögelin aber habe darauf zur Antwort gegeben: Sie wisse ihren Mann nicht, sie würden ihn nicht finden, sie mögten suchen, wo sie wollten. Erschrocken möge sie wohl seyn, allein es habe solches weder ihr noch dem Kind, so sie damals im Leibe getragen, geschadet, denn sie habe ihr nachgehents selbsten offt gesaget, daß ihr recht wohl sey und ihr das Essen lange Zeit, und besonders in ihrer vorigen Schwangerschafft, nie so gut geschmecket habe.

Ad

Ad Interr. 19.

Wann selbige ins Kindbett gekommen?

Resp.

Test. 1.) es sey ohngefehr 18. Wochen darnach geschehen.

Test. 2.) in den leztverwichenen Christ-Feyertagen sey sie ins Kindbett gekommen.

Test. 3.) am andern Christ-Feyertag in der Nacht.

Ad Interr. 20.

Ob Zeugin zu der Niederkunfft der Maria Margaretha Rögelin nach Seidelsdorff geholet worden?

Resp.

Test. 4.) Ja! der Wirthin zu Seydelsdorff Knecht habe sie am andern Christ-Feyertag Nachts um 10. Uhr von hier abgeholet.

Ad Interr. 21.

Ob sie ein todes Kind gebohren?

Resp.

Test. 3. & 4.) Ja! das Kind sey tod gewesen.

Ad Interr. 22.

Ob das Kind schon tod in Mutterleib gewesen? oder --

Resp.

Test. 3.) Nein, es könne nicht seyn, die Rögelin habe ihr Zeugin offt gesagt, sie habe das Kind immer und bis auf den lezten Tag gespühret.

Test. 4.) das Kind sey zeitig und vollkommen gewesen, und wie ihr die Rögelin selbsten gesagt, habe sie solches noch 2. Stund vorher gespührt, ehe sie die Hebamme zu Seidelsdorff kommen lassen.

Ad Interr. 23.

-- Ob selbiges erst unter der Geburt gestorben?

Resp.

Test. 3.) Ja! das Kind sey unrecht und endlich mit den Füssen zuerst gekommen, es sey bis auf den Kopff auf der Welt gewesen, und also 3. Stunden gesteckt, bis man die Hebamme von hier geholet, unter dieser Zeit habe das Kind nothwendig verzappeln müssen.

Test. 4.) Sie habe die Rögelin eben in größtem Schmerzen angetroffen, man habe sehr lamentirt und besorgt, es werde Mutter und Kind beyeinander bleiben. Das Kind seye da gewesen, der Kopff aber noch in der Mutter gesteckt, sie habe aber endlich den Kopff in die Höhe, und darauf das Kind von der Mutter gebracht, allen Umständen nach, und wie ihr die Kindbetterin selbst gesagt, müste das Kind erst unter der Geburt gestorben seyn, dann es sey solches vollkommen und zeitig gewesen; Es habe auch dem Weib, wie sie ihr gesagt, vorher nichts gefehlt und

selbige ausgerechnet gehabt. Wenn sie gleich am Anfang da gewesen wäre, würde das Kind wohl lebendig zur Welt gekommen seyn.

Ad Interr. 24.

Ob die Rögelin nicht gesagt, daß sie durch die Dinckelsbühler, als sie ihren Mann holen wollen, so erschröckt worden, daß sie darüber mit ihrem Kind unglücklich gewesen?

Resp.

Test. 3.) Nein, sie habe sich bißher nie etwas mercken lassen, sie könne es auch nicht sagen, denn sie sey nach der Hand ja immer gesund gewesen und erst wohl 17. Wochen nach diesem Handel ins Kind-Bett gekommen.

Test. 4. Die Rögelin und sonst niemand im Hauß hätten hievon etwas gedacht, sie habe auch sonsten solches nie gehöret.

Enden damit sämtlich ihre Aussagen, und ist hierauf diese Verhör beschlossen, das darüber geführte Protocoll einem jeden Gezeugen, soviel dessen Deposition betrifft, deutlich von mir vorgelesen, und nach deren durchgängigen Confirmation dieser Actus geendiget worden.

Geschehen ist dieses alles im Jahr Christi, Indictione, Monath, Tag, Stund und Ort, wie oben beschrieben. In Gegenwart Johann Albanus Kressens Burgers und Rothgerbers, und Franz Schallers Burger und Schuhmachers, als hiezu requirirter glaubwürdigen Instruments-Gezeugen.

Demnach nun Ich, aus Kayserlicher Macht, offenbahrer und Geschwohrner Notarius, in Beyseyn erstgedachter beeden Instruments-Gezeugen, vorbenahmste Gezeugen selbsten vereydet, über die gestellten Interrogatoria abgehört, und deren Aussage fideliter ad Protocollum genommen; Als habe ich hierüber, verlangter massen, gegenwärtiges Instrument errichtet, solches mit meinem Protocoll aufmercksam collationiret, und nach befundener Gleichstimmigkeit accurat mundiren lassen, sodann nebst denen beeden Instruments-Gezeugen aigenhändig unterschrieben und mein Notariats-Signet, erstgedachte beede Gezeugen aber ihre gewöhnliche Pettschafften beygedruckt.

(L.S.) Johann Melchior Höchtlen, Not. Cæs. publ. Juratus ad hæc omnia legitimo modo requisitus, in fidem præmissorum mpp.

(L.S.) Johann Albanus Greß, als Zeug.

(L.S.) Johann Georg Frantz Scholler, als erbettener Zeug.

Num.

❧ ❧ ❧

Num. CCXII.

COPIA Canzley-Aussag, und Relation dd. 25. Oct. 1683. Hrn. Reinhard Deusserts Stadt-Wacht-Meisters, die Freisch- und Stadt-Marckung am verwichenen S. Ursula Marckt betreffend.

Reinhard Deussert Stadt-Wacht-Meister sagt, daß am verwichenen Ursulä-Marckt mit 150. Mann die Neumühl, und Walck besezt, auf dem Wehr mit seinen Hauptmannschüzen, und Trouppen Burgern gehalten, die Postillion lassen hin- und herreithen, endlichen wären die Oettingische mit 80. Pferden kommen, habe der Amtschreiber angefangen, er müste die Freisch besuchen, sollen ihne durchlassen, welches ihme Herr Wachtmeister contradicirt, worauf Herr Amtschreiber protestirt, und Sie wären allezeit dahero geritten, Herr Wachtmeister angefangen, daß er keine Protestation von ihme annehme, und auf die Hälte-Pläz verwiesen, worauf die Oettingische umgekehrt, und auf der andern Seiten ober Radwang hinauf gegen Wörtlen zugeritten

Ad Num. 212.

COPIA Canzley-Verhör Johann Rheinhards Deusserts, Stattwachtmeisters allhier ratione der am jüngstverwichenen S. Bartholomäi Jahr-Marckt fürgewester Freisch-Besuchung dd. 28. Aug. 1684. Coram Deputatione ordinaria.

Johann Rheinhard Deußert Stattwachtmeister allhier erstatt einige Relation der am jüngstverschienenen S. Bartholomäi Jahr-Marckt fürgewester Freisch-Besuchung, in dem er nemlichen aus Obrigkeitlichen Befelch frühe um 3. Uhr mit seinen bey sich gehabten 16. Hauptmann-Schüzen, und etlich bewöhrten Burgern auf die Neumühl hinaus, um die Oettingische von ihrem sonst gewohnlich- ohnbefugt-gewalthätigen Durch-Paß bey der Neumühl abzutreiben marchirt, und sich auf dem Weyherwehr selbiger Mühlen mit seiner bey sich gehabten Mannschafft fertig, und parat gehalten; Als nun die Oettingische ohngefehr bey 14 zu Pferd, welche Herr Land-Capitain Deubler commandirete, auf sie dargeritten, ankommen, hätte er alsbalden den seinigen Mousquetirern befohlen, das Gewehr zu præsentiren, auf welches Herr Land-Capitain ganz verwilt und trozig sie befragt, ob solches ihme zu Ehren oder Despect geschehe, zugleich auch begehrt, den verschlossenen Paß ihme zu öffnen, massen er von seines gnädigsten Fürsten und Herrn hoher Vormundschafft die Fraisch, wie uralten Herkommens, befelcht zu besuchen, worauf er Deussert ihme geantwortet, wann er die Fraisch, wie uralten Herkommens wolle besuchen, so müste er nit hieher, sondern einen andern Weg, der ihme vielleicht wohl mögte bekannt seyn, betretten; Nachdeme er aber hiermit keinesweeges zu frieden, und seine gefaste Intention sol-

licher Freisch-Besuchung gewalthätig behaupten wollen mit vermelden, daß je- und allzeit diesen Weeg die Freisch wäre besucht worden, seinen Reutern auch anbefohlen, ihre Glieder zu dopplen, und sich mit ihrem Gewöhr fertig zu halten, hätte er ihne erinnert, es werde ihme ohnzweiffentlich noch wohl wissend seyn, daß, als er hiebevor Pfleger zu Roth gewesen, die Oettingische jederzeit ordentlicher weiß bey S. Ulrichs-Capell an den Stein geritten, darbey gehalten, und auf der andern Seiten über die Dinckelsbühlische gestanden, mithin nach abgelegter von beederseits ordentlicher Protestation wiederum voneinander geritten ꝛc. hierauf nun hätte er auch seinen Mousquetirern Befelch ertheilet, sich mit ihrem Gewöhr fertig zu halten, und vorzusehen, des Land-Capitains Pferd aber, da er gewalthätig durchdringen wollen, in den Zaum gefallen, abgehalten, und unseren ferneren Gewalt abzustehen wohl erinnert. Da nun Herr Deubler mit Gewalt durchzutringen ohne sonderbahren Schaden vergebens erachtete, seye er von der Neumühl hinweg mit seiner bey sich gehabten Reutherey, und gegen der Geißmühl hinauf, über dieser Mühlen Weyherwöhr (nachdem er zuvor durch 2. Reuter erkundigen lassen, ob gedachte Mühl nit besezet) auf den Hoff weit in die Stadt-Marckung hereingeritten, Salve geben lassen, nachgehends über gedachter Mühlen Weyherwehr zuruck, und nacher Wörtlein geritten, weiters seye ihme nichts wissend.

Num. CCXIII.

Actum in Cancellaria den 26. Aug. 1754. Coram Deputatione ordinaria.

Nachdeme resolviret worden, den Herrn Baurenvogt Pfisterer über den vorgestern vollführten Fraisch-Ritt zuvernehmen; so hat man denselben zu solchem Ende dato vorgefordert, und er sofort sich dahin vernehmen lassen: Als er am 24. huius frühe um halb sieben Uhr mit seinen bey sich gehabten 22. Mann zu Pferd zum Rothenburger-Thor hinaus gegen Burgstall geritten, habe er auf der dortigen Höhe wahrgenommen, daß eine starcke berittene Mannschafft nahe bey der Froschmühl halte; Wie er ex post in sichere Erfahrung gebracht, so seye solche Reutherey von Feuchtwangen herkommen, und Oettingischer Seits excitiret worden unter dem Vorwand, daß man Dinckelsbühlischer Seits einen unbefugten Fraischritt vorhabe, und dahero Brandenburgischer Seits sich mit Oettingen gemeinschafftlich dagegen sezen mögte. Allein so bald er bey Burgstall den ordinairen Weeg hinein geritten, so seye diese Mannschafft auseinander gegangen, da hierauf bey Fortsezung seines Ritts der Herr Canzlist Conrad in Wörth zu ihm gestossen und sie sofort gegen Langensteinbach gekommen, so hätten sie wahrgenommen, daß in dem Holtz gegen Sittlingen die Mönchsrothische Reuther auf sie paßten, weshalben sie ihnen ausgewichen und an dem Gaißweyher herab auf die Strickers-Walck hingeritten, woselbst sie den Herrn Stadt-Lieutenant Fabris nebst denen 16. Haubtmannschützen und 40. commandirten Burgern angetroffen.

In der ersten halben Stunde ihres dortigen Aufenthalts hätten sie mehrmalen wahrgenommen, daß die gegen der Ulrichs-Capelle postirte Oettingische Mannschafft, bald durch ihre bewöhrte Leuthe, bald durch Bauren rechts- und lincks recognosciren lassen. Ohngefehr Mittags nach 12. Uhr seye die Mönchsrothische Mannschafft über 60. Mann zu Pferd

und

und 300. Mann zu Fuß starck, unter welch leztern sogar auch die Oettingische Creyß-Soldaten befindlich gewesen, den Buck herunter gegen die Neumühl marschirt gekommen, so daß die Dinckelsbühlische Mannschafft kaum noch Zeit gehabt habe auf der Brucke bey der Neumühl sich zu rangiren.

Hierauf seye der Mönchs-Rothische Amts-Pfleeger Oeder mit 10. Mann zu Pferd (hinter welchen das Oettingische Fuß-Volck 18. Mann hoch in Gliedern, und dann die übrige Oettingische montirte Reutherey mit dem Oberamtmann von Schell dicht angeschlossen) auf ihn Baurenvogt zugeritten, und habe ihn befragt: ob er ihn durch passiren lassen oder seinen Vorhabenden Ritt hintern wolle? Da er ihme nun hierauf die gemessene Antwort ertheilet, daß Mönchs-Roth hieher zu reuthen nicht befugt seye, so seye es zu vielen Protestationen und Reprotestationen gekommen, in welchen der Oeder sich sehr brutal aufgeführet und ganz entsezlich gedrohet habe.

Zulezt habe derselbe gar mine gemacht mit Gewalt durch die Glieder zu brechen, so daß er Baurenvogt alle Moderation von der Welt anwenden müssen, damit es nicht zu würcklichen und blutigen Thätlichkeiten gekommen. Inzwischen habe er voraus gesehen, daß er einer so überlegenen Mannschafft am Ende nimmer würde resistiren können, weshalben er dem Löbl. Magistrat durch einen Reuthenden die schleunige Anzeige davon thun lassen; da denn eine halbe Viertel-Stunde hernach, binnen welcher Zeit er den Amts-Pfleger Oeder mit der äussersten Moderation von einem gewaltthätigen Einbruch abhalten müssen, und als es eben just die höchste Zeit gewesen, der erste Canon-Schuß in der Stadt zur Ausrückung der Burgerschafft gehöret worden, und hierauf sogleich die ganze Oettingische Mannschafft sich retiriret habe ꝛc. ꝛc.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Num. CCXIV.

Actum in Cancellaria Dinckelsbühl den 13. Sept. 1754. Coram Deputatione ordinaria.

Erscheinet der Thor-Corporal von dem Nördlinger Thor und zeiget gebührend an, daß als er dem obhabenden Befehl gemäß die anheute mit Spinn-Arbeit herein passirte viele Oettingische Unterhanen von Mönchs-Roth, und Uittenbach ꝛc. ihres Thuns in hiesiger Stadt halber examiniret, er an solchen Weiberen nichts verdächtiges wahrgenommen habe.

Dagegen aber hätten solche einmüthig gesagt, daß man Oettingischer Seits aufs Neue verbotten habe, keine Victualien mehr in die Stadt zulassen.

Prævia prælectione & Confirmatione dimissus,

Actum ut supra.
Kolb Canzlist.

❧ ❧ ❧

Num. CCXV.

COPIA Schreibens von der Hochfürstl. Oettingischen Regierung an die Reichs-Stadt Dinckelsbühl, dd. 2. & præs. 7. Sept. 1754.

P. P.

Wir haben von denen Ober-Aemtern Mönchs-Roth und Dürrwang mit Erstaunen zu vernehmen gehabt, mit was übertriebenem Muthwillen die Herren und Freunde sich einige Zeithero erfrechen, unter Behuf ihrer Burgerschafft einmal über das andere das Hochfürstl. hiesige Territorium armata manu feindlich zu überziehen: disseitige Unterthanen und deren Behausungen gewaltsam zu uberfallen; Thür und Thore einzusprengen, und selbe nebst ihrem Viehe inner ihre Stadt-Mauren in Gefangenschafft vermessentlich fortzuschleppen, somit zu rauben und zu plündern, auch sonst ihnen disseitigen Unterthanen und Schuz-Verwandten Juden ohnrecht anzuthun; das Commercium mutuum aufzuheben, und überhaupt disseitige Hoch-Fürstliche Jura bey allen Gelegenheiten auf eine ganz ohnleidentliche Art anzutasten und zu bekräncken. Nicht anderst, als ob die Herren und Freunde sich vorgenommen hätten, einen regierenden Reichs-Fürsten, in deßen Territorio die Stadt Dünckelsbühl bis an ihre Mauren und Gräben hin inclavirt ist, ervermessentlich aufzufordern, und deßen Jura, Land und Leuthe, als vogelfrey zu verschlingen; somit alle in medio liegende höchst verpönte Reichs-Fundamental-Geseze mit Füßen zu tretten, und die allgemeine Ruhe und Sicherheit auf die gefährlichste Weise zu stören. Von dieser Eigenschafft nun seynd

1mo) die unterm 14. und 19. Juny lezthin gelegenheitlich eines auf des hiesigen Unterthanens zu Winneden Caspar Stollens Hof-Gut von dem Wind umgeworfenen Lindenbaums mit etlich hundert bewafneten Burgern, cum insigni violatione des disseitigen Territorii beschehene Ausfälle und Raub des ersagten Lindenbaums.

2do) Der den 11. July darauf mit ihrer mehresten Burgerschafft zu Roß und Fuß, worunter sich auch sogar Magistrats-Personen und Officianten befunden, unter beständigen Schüssen, Trompeten-Blasen und Tumultuiren beschehenen bewafneten Uberzug des disseitigen Territorii.

3tio) Der mit etlich 100. bewafneten Burgern ej. m. beschehene Ausfall, unter Bedeckung dessen man sich der Helffte des Streu und Grases in dem Geißweiher gewaltsam bemächtiget hat.

4to) Der Occasione des heurigen gewöhnlichen Bartholomäi-Ritts bey Radwang verübte Land-Friedstöhrende Uberzug und Muthwillen. Nicht weniger

5to.) die dem disseitigen Schuz-Juden von Schopfloch, Hirsch Jodole beschehene Hinwegnahm einigen Fleisches, und darüber continuirte Ohngerechtigkeit. Desgleichen

6to.) das dem Hirsch Levi, Schuz-Juden von Mönchs-Roth zu Un-

Unterstüzung deroseitiger Zoll-Defraudanten abgepreßte Geld, nebst mehr andern, besonders auch wegen anmaßlicher Interdicirung des Commercii mutui ohnverantwortlicher Ausschweifungen.

Besonders haben die Herren und Freunde sich nicht entblödet, da das Oberamt Mönchs-Roth etliche Dinckelsbühlische unter der Pfarr Seegringen angeseßene Debenten, welche ihre zu der vor etlichen Jahren von hieraus ex Capite juris Episcopalis vorgenommener Kirchen-Visitation und Installation des Pfarrer Geißens daselbst mit 16. Kr. 6. Hlr. betroffene Beytrags-Quotam, obschon die übrige Ausherrische sich hierzu willig verstanden, auch die Herren und Freunde anfänglich diesen Beytrag nicht mißkennet haben, und dergleichen nicht nur auch anderwerts üblich ist, sondern bey vorigen Zeiten von denen Dinckelsbühlischen Hintersassen gutwillig entrichtet worden, auf neuerliches Magistrats-Verbott aber nicht haben entrichten wollen, endlich auf dem Feld aufzuheben, und bis zur Abführung dieser ihrer Schuldigkeit zum Amtknecht legen zu lassen, vermüßiget worden, Ihroseits sogleich in Rechten ohnehin verbottene Repressalien contra tertios plane innocentes auszuüben. Da selbe mit einer bewöhrten starcken Mannschafft unter Commando des berüchtigten Stadt-Lieutenants Fabris und seiner Hauptmannschüzen rc. nächst Seidelsdorf auf dem Feldt 2. disseitig Fürstl. Unterthanen benanntlich Andreas- und Hannß Michel Regelen, zumalen mit mehrmaliger Violirung des hiesigen Territorii in die Bitteley nacher Dinckelsbühl schleppen lassen, sodurch das Oberamt Mönchsroth veranlaßet habe, gleiches mit gleichem zu vergelten.

Gleichwie aber derer Herren und Freunden Animositæt und Ausgelassenheit, theils wegen ohnglückseeligen Rathgebern und nicht beßerer selbstiger Einsicht, theils aus eingewurzelt schwülstigem Hochmuth und Gehäßigkeit keine Schrancken mehr zu haben scheinet; Also ist auch weiters geschehen, daß dieselbe den 26. Aug. lezthin mehrmalen disseitiges Territorium armata manu & coadunatis hominibus überfallen. Zu mehr besagtem Seydelsdorff 6. Fürstl. Oettingische Häuser gestürmet, 16. Stuck Rind-Vieh geraubet, und 2. ohnschuldige anhero gehörige Unterthanen in Gefangenschafft mit fortgeschleppet haben.

Den 31. Aug. abhin, haben die Herren und Freunde all diese schöne Thaten zu verherrlichen gesucht, da Dieselbe Dero Stadt-Schüzen, welcher nebst noch ein paar Mann ohnweit Seidelsdorf einen Igel gehezet, zum Succurs oder zur Bedeckung eine Menge bewafneter Burger zugeschickt haben, welche die Vermessenheit begangen, sogar auf Seegringen los zu gehen, und daselbst unter Ausübung vielen Muthwillens die abscheulichste Lästerworte auszuspeyen, und besonders den disseitigen Amtknecht daselbst wiewohlen vergeblich aufgesucht, und mit Todschießen bedrohet haben.

Wie wenig Ursache denen Herren und Freunden zu so gearteten Ausbrüchen gegeben, wie ohnverantwortlich wider ohnschuldige fremde Unterthanen, und mit was vor erstaunlichen Gewalt, Raserey, auch ziegellosen Muthwillen solche ausgeübet worden, mit was vor Hohn, Troz und Hochmuth die Herren und Freunde das Oberamt Mönchsroth in den Antwort-Schreiben befähdet und aufgefordert, und mit was für Rachgierde und Blutdürstigkeit dieselbe durch continuirliche Ausfälle armata manu, wozu sogar durch Canonen-Schüß das Signal gegeben worden, solche Ausforderung ins Werck gerichtet, andurch aber das Hochfürstl. hiesige Territorium bey

Tag und Nacht feindlich überfallen, alles in Lermen gesezt, so, daß hiesige Unterthanen beständig hin nach der Flucht und Rettung sich haben umsehen müßen, mithin aber die gemeine Ruhe und Sicherheit vermeßentlich und höchststrafbar gestöhret und in die äuserste Gefahr gesezet haben; All dieses kan man hiesigen Orts bey näherer der Sachen Beleuchtung zu Tage legen.

Gleichwie wir nun an deme, daß das Ober-Amt Möndis-Roth durch jenseitige unverantwortliche Vorgänge zu einigen Gegen-Repreßalien contra innocentes sich hat verleiten lassen, keinen Gefallen getragen; Also haben demselben bey dessen Erfahrung gleichbalden Innhalt gethan, und auch nunmehro, da wir in Sachen gründlich berichtet seynd, deren samt dem ihnen abgepfändeten Vieh ohnentgeltliche Loßlassung ohne weiters verordnet.

Wir gesinnen dahero an die Herren und Freunde Dieselbe wollen

1mo) die in Gefangenschafft geschleppte dißseitige Unterthanen, nebst denen ihnen abgenommenen Habseligkeiten, auch Ersezung Schaden und Kosten, alsogleich ohnentgeltlich in Freyheit sezen.

2do) Die bey all diesen Ausfällen und feindlichen Uberzügen gebrauchte Violatores Territorii Oettingensis und deren Complices auf den 10. gegenwärtigen Monats vor die hierzu denominirte Commissarios fruher Vormittags-Zeit anhero zu allhiesig Hochfürstl. Regierungs-Canzley zur Verhör und verdienter Bestraffung stellen.

3tio) Einen bündigen Revers de non præjudicando nec amplius turbando extradiren, und überhaupt

4to) alle weiters bemerckte Gravamina heben. Widrigens wir nicht zu verdencken seyn werden, wann wir solche Maas-Regeln ergreiffen, wodurch der jenseitige Muthwillen gezüchtiget, die Hochfürstl. hiesige jura sarta tecta erhalten, die Unterthanen wieder allen ohnrechtmäßigen Gewalt geschüzet, und überhaupt die gemeine Ruhe und Sicherheit kräfftigst erhalten werde. Wir gewärtigen durch diesen Expressen einer cathegorischen Antwort und verharren unter &c.

Num. CCXVI.

COPIA Schreibens der Reichs-Stadt Dinckelsbühl an Ihro Hochfürstl. Durchleucht zu Oettingen, de dato 11. Octobr. 1754.

P. P.

Ew. &c. seynd jene, durch höchst dero nachgesetztes Oberamt Mönchsroth gegen unser allhiesig anvertrautes Stadtwesen geraume Zeithero angezettelte Irrungen, von selbsten gnädigst ohnverborgen, eben darumen auch bekandt, wasgestalten, 8. Unserer Unterthanen zu Langensteinbach und anderer nacher Seegringen eingepfarrten Orthen, schon über die zwey Monath von da-

darumen gefänglichen angehalten und auf das engste verwahret werden, weilen selbe die, bey alldasiger Kirchen-Visitation auch Installirung des neo Parochi aufgelauffene erstaunliche Kösten zubezahlen sich verweigeret haben. Nun seynd wir nicht gemeynet hier gegenwärtig auszuführen utrum jure vel injuria ihnen dergleichen onus neuerlich aufgeladet werden wolle, sondern höchstselben alleinig gehorsamst vorstellig zumachen, wie eines theils ein solcher unerlaubter via facti dasjenige Mittel nicht seye, welches die Rechte vorschreiben, anderen theils aber wie übel unsere Leuthe und Unterthanen bereits in Oettingen tracktiret und mitgenommen werden, gestalten diese nicht anderst als wie die s. v. Hunde auf der blosen Erden aufeinander da liegen und gleichsam vor Geschmack und Ungemach darben müssen, immaßen dieselbige Zeit ihres fortdaurenden Kummers und Arrestes, nicht einmal mit einem frischen Strohe, zugeschweigen anderen ihnen zu ihrem Lebens Unterhalt gebührenden und denen Menschen höchstnöthigen Mittlen, (wie sich doch das gebühret) versehen worden seynd, nicht anders, als ob sie die gröste Ubelthäter wären, und weiß nicht was für delicta sich zu Schulden gehen lassen hätten, so daß selbige bereits an ihrer Gesundheit zum Hinterstand ihrer armen Weiber und Kinder, grossen Abbruch leyden, indeme nicht allein bereits einer derselben mit dem Ansatz eines Febris malignæ würcklich gefährlichen darnieder lieget, sondern auch denen übrigen aus denen ihnen zugestoßenen accidentibus gleiches Schicksaal bereits vor Augen gehet.

Gleichwie wir aber uns nimmermehr bereden lassen mögen, daß dergleichen hartes gegen unschuldige dißorthige Unterthanen verhängtes, unter benachbarter Reichsständten Unterthanen ohngewohnliches Verfahren, sich auf Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigste Befehle gründen mögten, je sicherer uns eines theils höchst Dero angestamte Milde bekandt, anderten theils aber dergleichen procedere von üblen Suiten und Folgerungen ist, zumalen die Gemüther der Unterthanen gegen einander je mehr und mehr verbittert, andurch aber am End nichts gewisser, als die traurigsten Folgen veranlasset werden.

Wir wollten demnach solches Ew. rc. hiermit gehorsamst vorstellig machen, zugleich aber angelegentlichst erbitten, höchstselbe sothane harte Gefängnus in einen leidentlichen Arrest verwandlen, sofort einwedern die Sache via compromissi, vel alia amicabili oder auch juris, zu welchem allem, wir jederzeit die Hände bieten, entschaiden zulassen geruhen mögten, gestalten wir ad utrumque bereit, und auch erbietig seynd, mit denen Hochfürstl. Oettingischen Arrestanten gleiche Relaxation und Veränderung in einen Stadt-Arrest vorzunehmen, wie unser Abgeordneter von allem noch das fernere sich unterthänigst vernehmen lassen wird.

Wir verlassen uns in diesem emergenti auf Ew. rc. bekanndte Großmuth, und leben der Hoffnung bey Bringern dieses einer gnädigst gewährigen Resolution entgegen sehen zukönnen. In dessen Zuversicht wir auch in all unterthänigstem Respect beharrlich seynd.

Num. CCXVII.

Von GOttes Gnaden Wir Johann Aloysius, des heiligen Römischen Reichs Fürst zu Oettingen, auch Senior Domus, Lehen- und Regalien-Administrator, dann des Reichsgräflichen Collegii, in Schwaben Condirector &c.

Unseren gnädigen Gruß zuvor, Ehrsame, Fürsichtig, und Weise, liebe besondere!

Der Uberbringer dieses, hat vor die Einlieferung Dero vom 17ten hu-

huius datirten Schreibens zusorgen, nicht ermangelt; Wir mögen auf dasselbe in Antwort nicht verhalten, daß Wir in selbigem eine üble und irrigen Information, wie in gesammten Strittigkeiten Unseres Oberamts Mönchsroth, also in specie wegen der Visitations- und Installations-Gebühren der Pfarr Segringen bemercket, welche dieselbe darinnen erblicken lassen. Es seynd die dahin eingepfarrte 8. Hintersaßen, morose Debenten und Renitenten; und werden solche so lange verbleiben, als lange sie ihre Schuldigkeit mit deren Entrichtung nicht erkennen wollen; welche demnach mit Unseren, per modum injustissimæ retorsionis captivirten ohnschuldigen- und hiebey auf keine Weise interessirten Unterthanen in keine Vergleichung zu sezen seynd, die blos deswegen auf die gewaltsamste Art gefänglich weggeschleppet worden, weilen sie unsere Unterthanen seynd. Nichts destoweniger genüssen jene, ihrer Morositæt, und Renitenz ohngeachtet, ein weit gelinderes Tractament, als diese würcklich ausstehen müssen, wovon einer der Anzeige nach, schon dem Todt nahe ist. Uns sind andere Mittel ohnbekannt, wornach ein moroser Debent zu seiner Schuldigkeit gebracht werden kan, als ihn, im fall seiner fortwährenden Renitenz, mit realer Execution zubelegen. Ein solcher überall geltender, und recipirter Modus, sich in denen durch Secula hergebrachten und bisher observirten Gerechtsamen mit Erforderung dieser aller Orten üblichen Gebühren, worüber, wann sie zu exorbitant geschienen, statt der ohnstatthafften Retorsion, mit unserem Oberamt freundschafftliche Communication hätte gepflogen werden können, zu schüzen, lässet sich mit denen Reichs-Gesezen gar wohl vereinbaren. Ganz anders verhält es sich aber mit Deroselben gewaltthätigen factis, die Dieselbe bisher verhängen lassen, und welche nur, dem Vernehmen nach, von einiger vergallter Raths-Glieder, und wenige Erfahrung habenden hizigen Rathsgeberen übereilten ohnüberlegten Gemüth entsprießen, denen es, wie die Erfahrung zeiget, eine schlechte Kunst ist, die Burger, und den Pöbel aufzuhezen, und in Harnisch zu bringen.

Hieraus aber entstehen leichtlichen solche weitaussehende und üble Folgen, die die allerbitter- und härteste Verantwortung, die sogar die Gefahrsezung der Köpfe überbürden kan, gemeldten Verursacheren auf den Hals ziehen, und mit Reue und Schaden erfahren werden, daß die grobe Correspondenz mit Unserer nachgesetzten Regierung, die mit Hauffen zusammen- und durchzutreiben gesuchte, und gewaltthätige Facta, und Attentata, in unsere ohndisputirliche Jura, wodurch dieselbe subdole eine Possession zu erhalten, alle mögliche Mühe anwenden, nicht der Weeg und die Mittel seyen, obschon Unsere Patriotische, und wohlmeynende Gedenckens-Art, davon nicht entfernet gewesen, via Compromissi, amicabilis compositionis oder auch Juris zu verfahren, sondern es wird Unsere bisher bezeugte Langmuth und Nachsicht endlich erschöpft, die die gerechte, verdiente, und schärfeste Ahndung erwecken, um uns bey denen Unserem Hauß anklebenden und von Unseren Vor-Elteren ererbten- und auf Uns devolvirten Juribus nach denen von GOtt verliehenen Kräfften zu erhalten, zuschüzen, und zu handhaben. Wormit Wir Denenselben zu Gnaden, und allem guten wohl beygethan verbleiben. Hirschbronn den 15. Octobr. 1754.

Aloysius Fürst zu Oettingen.

Num.

Num. CCXVIII.

Actum in Cancellaria Dinckelsbühl den 18. Octob. 1754. Coram Deputatione ordinaria.

Hannß Jörg Zeller Fuhrmann von Dehwang, zeiget ad Protocollum gehorsamst an, wasgestalten als er gestern mit Jungfer Anna Barbara Steidlerin, so sich an Johann Jacob Speck allhier verehlichen werde, Mobilien, durch Seegringen gefahren, habe er Fuhrmann anfangen zufragen, ob er einen Zoll schuldig seye, so wäre der Zoller, worbey noch andere zugegen waren, deren einer mit dem blossen Degen allda gestanden, daher gesprungen, und hätte ihme ohne weiteres ein Bett abgenommen, und als der Jäger Machauf solches wahrgenommen, seye er auch hinzu gelauffen und habe gemeldet, man solle ihme auch die übrigen Bindel Bett herunter nehmen, mit dem Bedeuten, daß er an die Hochzeiterin eine Tabattiere zuforderen hätte, addendo: wann ihme diese seine Tabattiere verschaffe, so wolle er den Bindel Bett wieder zuruck geben, weilen nun er Fuhrmann dem Gewalt nicht habe entweichen können, so habe er solches geschehen lassen müssen; wormit er seine Aussage beschlossen.

Johann Jacob Speck giebet sodann hierauf die Erläuterung, daß seine zukünfftige Ehe-Consortin zwar mit dem Jäger Machauf einige Bekanntnus gehabt, sie hätte sich aber mit deme abfindig gemachet, wie er solches schrifftlich dociren könne, mit Bitt man mögte ihme hierinfalls hülffreiche Hande bieten. Wormit beede wieder dimittiret worden.

Num. CCXIX. a.)

COPIA Schreibens vom Magistrat der Reichs-Stadt Dinckelsbühl, an Herrn Oberamtmann von Schell zu Mönchs-Roth, d. d. 19. Octobr. 1754.

P. P.

Aus dem Anfueg werden Ew. etc. des betreiteren ersehen, was vor neue Gewaltthat der Jäger Machauf und Zoller zu Seegringen, an einem allhiesigen Burger, vermittelst abnahmb einer dessen zukünfftigen Ehewürthin zugehöriger Brautbetter gestern ausgeübet. Gleichwie wir nun wider sothanes Factum illicitum violentum abermals in optima juris forma protestiren, und quævis competentia per expressum reserviren; Also thuen auch rebus sic stantibus die restitution der violenti manu abgenommenen Better hiermit anverlangen, zu unserer weiteren Maaßnehmung aber uns eine beliebige Antwort nachsuchen, unter göttl. Obhuts Erlaß allstets verharrende.

⁂ ⁂ ⁂

Num. CCXIX. b.)

COPIA Schreibens an den Magistrat der Reichs-Stadt Dinckelsbühl, vom Herrn Oberamtmann von Schell zu Mönchsroth de dato 19. Octobr. 1754.

P. P.

Es hat der Hoch-Fürstl. Oettingische Jäger Machauf zu Seegringen, welcher schon vor etlichen Jahren mit Jungfer Anna Barbara Steidlerin sich Ehelich versprochen, vorgestern bey Ober-Amt angezeiget, wie er gedachter seiner Braut eine Tabattiere, zwar nicht geschencket, jedoch zu ihrem Gebrauch überlassen, als aber vor einiger Zeit diese Sponsalia mutuo consensu dissolviret worden, expresse dabey conditioniret habe, daß die Tabattiere von seiner gewesten Braut Ihme restituiret werden solle, worein sie auch ohne die mindeste Wiederrede gewilliget hätte, da aber derselbe des öfftern Erinnerns, und Beschickens ohngeachtet, solche bis dato nicht habe erhalten können, als wollte er geziemend gebetten haben, von ihrem durch Seegringen führenden Hauß-Rath etwas abnehmen, und so lange in Verwahr behalten zu lassen, bis die Steidlerin ihme die Tabatiere werde zuruck gegeben haben. Da man nun dessen billigen Petito nicht hat entstehen können, und auch der Fuhrmann, wann schon derselbe sich wegen des schuldigen Zolls gemeldet, jedoch solchen von denen Mobilien nicht entrichtet hat, als sind befugtermassen einige Stuck Better abgenommen, und so lange in sichere Verwahr gebracht worden, bis die Jungfer Steidlerin sowohl dem Herrschafftlichen Jäger Machauf conditionirt, und versprochenermassen die Tabattiere restituiret, als auch den gebührenden Zoll von ihren Mobilien dem Zoller von Seegringen bezahlet haben werde, da sodann die Better alsogleich ohnversehrt derselben wiederum abgefolget werden sollen, welches auf das sub hodierno deshalb an mich erlassene Schreiben ruckantwortlich vermelden, anbey die vermeyntliche Protestation reprotestando zuruck geben, und unter rc.

Num. CCXIX. c.)

COPIA Schreibens vom Magistrat der Reichs-Stadt Dinckelsbühl an Herrn Oberamtmann von Schell zu Mönchsroth d.d. 19. Octobr. 1754.

P. P.

Aus Ew. rc. anhero beliebten Antwort-Schreiben, vom heutigen, in Sachen Steidlerin contra Machauf arresti & pignorationis ha-



haben wir ersehen, wie dieselbe dieses abermahlige ohnerlaubte via facti procedere des Jägers eines theils mit dero ihme zum Arrest ertheilten Consens nicht in Abred stellen, anderten theils aber darmit justificiren wollen, weilen die Steidlerin moros gewesen, dem Jäger die ihro allein zum Gebrauch ad tempus zugelegte Tabattiere nicht widerum zu restituiren verlanget. Wir befragen aber Ew. ꝛc. hierbey, ob Sie glauben, daß dieses der in Rechten vorgeschriebene Modus seye gegen eines benachbarten Reichs-Standes Burgerin wegen eines illiquiden und in foro competente ohnausgeklagten debiti zumalen absque omni cognitione causæ mit Arrest und Kummer inspecie mit Abnahmb einiger Braut- und Ehebetter so blatthin fürzufahren, allermassen die Anlaag circa finem weiset, daß, als die partes die contracta sponsalia de futuro mutuo consensu wieder aufgehoben, dieselbe alle donationes propter futuras nuptias factas einander in effectu restituiret und derentwillen frey und loßgesprochen haben. Wir wollen dahero auf der anverlangten Restitution derer beeden Bindlen Braut- und Ehebetter cum omni causa nochweils beharret, wider dieses gewaltthätige Verfahren explosa reprotestatione iterum iterumque protestiret, uns quævis competentia remedia & Jura dargegen vorbehalten, immittelst aber in Erwart finaler Declaration allstets geharret haben. ꝛc.

Num. CCXIX. d.)

Ich Endes gesezten bekenne, daß ich mit Barbara Steudlerin, Müllers Tochter von Abbts-Gmünd, in 4. Jahr ehrlich versprochen gewesen, so aber selbe den 30ten April 1754. zu mir Endes gesezten auf die Kirchweyhe herauf kommen, so haben wir uns beyde voneinander frey und ledig gemacht, dieweilen ich Franz Machauf sehe, daß ich nicht im Standt bey meinem Dienst Weib und Kinder zu ernähren, als habe sie von ihrem Glück nicht mehr länger aufhalten wollen, und jedem kund zuthun, daß wir aneinander nichts mehr zusuchen haben, weiters haben mir einander alles zuruck geben.

Franz Machauff.

Num. CCXX.

Actum in Cancellaria den 28. Sept. 1754.

Erscheinet Jörg Leybold, Postknecht auf der hiesigen Post, und zeiget an: Er habe in voriger Woche Kaufleute auf der Post nach Oettingen geführet, und dem dasigen Posthalter, welcher leztverstrichen Bartholomäi Jahrmarkt unter der auf die Neumühl marchirten Oettingischen Mannschafft als Wachtmeister gewesen, ein Compliment von seinem Herrn ausgerichtet, und zugleich vermeldet, sein Herr sey nicht mit ihm zufrieden, daß er lezthin so nahe bey Dinckelsbühl gewesen, und ihn nicht besuchet habe; da er ohne die mindeste Sorge gar wohl in die Stadt hätte kommen dörfen. Hierauf habe der Posthalter zu Oettingen ihm geantwortet: Er komme bald wieder in die Gegend von Dinckelsbühl, dann er seye und all übrige Mannschafft schon aufs neue auf künftigen Ursulä Markt nach Mönchsroth bestellet, da werde es anderst hergehen, und die Stadt Dinckelsbühl von den Oettingern bombardirt werden, und auf einmahl gewiß genug kriegen. Deme Anzeiger noch hinzugefüget, daß man im Oettingischen die



Leute allenthalben exercire, und Dinckelsbühl bedrohe, daß es (erant formalia) eine Forcht seye.

Prælecta confirmavit, et Imposito silentio dimissus est.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Actum Dinckelsbühl den 29. Sept. 1754.

Erscheinet des in Mönchsroth gefangen sizenden hiesigen Hospitalknechts Adam Schellmanns Eheweib, Catharina, und zeiget abermalen an:

Als sie gestern ihren Ehemann in Mönchsroth besucht, habe sie ihre Wunder gehört, wie man die Stadt Dinckelsbühl bedrohe, und alles in dem Oettingischen Land auf den nächsten Jahrmarkt aufgebotten seye, und schon würcklich exerciret werde. In Mönchsroth liege schon eine starcke bewafnete Mannschaft von anderen Orten her, vermuthlich von der Stadt Oettingen, und erst verwichenen Freytag habe ein Corporal davon zu ihrem Mann gesagt, daß er noch in selbiger Nacht einige von seinen Leuten nach Oettingen fortschicken müssen, um mehr Pulver und Bley und Gewöhr nach Mönchsroth zu bringen.

Ihr Mann habe sie Himmel hoch gebetten, daß sie einen Hochlöbl. Magistrat allhier inständig ersuchen solle, ja auf seiner Huth zu seyn;

Gedachter Corporal habe selbst zu ihrem Mann gesagt, daß es ihm selbsten schon graue, was aus dieser Sache noch werden möge.

Sie habe das mehrere bereits Herrn Baurenvogt Pfisterer angezeigt, welcher deswegen einen Bericht morgen bey Rath eingeben wolle.

Actum ut supra.
Canzlist Conrad.

Num. CCXXI.

EXTRACT aus dem an das Hochfürstliche Craiß-Ausschreib-Amt in Schwaben von des Herrn Fürsten zu Oettingen-Spielberg Durchlaucht erlassenen Antwort-Schreibens de dato Oettingen den 8. Nov. 1754.

rc. rc. Haben wir unsere Craiß-Miliz zu Mönchsroth gehabt, wozu auch nur 25. Wallersteinische dem Löblichen Craiß nicht enrollirte Mann gestossen, so ist solches vorliegenden Umständen nach lediglich nur zur nöthigen in allen Rechten erlaubten Defension geschehen. rc.

Vide etiam infra adjunctum 225. circa finem.

Num. CCXXII.

Actum bey Löbl. Burgermeister-Amt den 20. Oct. 1754. Abends 9. Uhr.

Erscheinet der Herr Pupillenschreiber Hämmerlin, und zeiget gehorsamst an: Es seye des hiesigen Unterthanen und Wirth Fischers von Willburgstetten studirender Sohn nebst seinem Vetter N. N. auf freyer Straßen, ohnfern Greiselbach, von einer nach Mönchsroth marchirenden starcken und bewafneten Mann-



Mannschafft angehalten, und gefänglich fortgeführet worden, der Wirth habe es ihm durch seinen reutenden Knecht wissen lassen, damit er es ohnverzüglich hoher Obrigkeit gehorsamst hinterbringen, und in seinem Namen schleunige Hülffe erbitten solle.

ut supra.
Canzlist Conrad.

Actum in Cancellaria den 11 Dec. 1754.

Erscheinet und bekräftiget der allhiesige Unterthan und Wirth Lorenz Fischer zu Wilburgstetten, daß sein Herr Sohn, Hannß Michel Fischer, absolutus Philosophus und Candidatus bey denen Herrn Carthäusern zu Regenspurg, am 19. Oct. nup. von Wilburgstetten nach Maria Mayingen in daselbstigem Closter ein- und andere Herrn Geistliche zu besuchen gegangen, da er aber Tags darauf wieder nacher Haus zu gehen im Begriff gewesen, seye er auf Rauenstetten seinen Dothen Antoni Mack, Hochfürstlich Ellwangischen Unterthanen, zu besuchen zugegangen, dieser hätte ihme sodann das Geleite gegeben, ohnweit Greiselbach aber wären sie von der Oettingischen Mannschaft in Arrest genommen, und nach Mönchsroth geführet worden, allda hätten sie die ganze Nacht samt ihren 2 Pferden bleiben, und vor Zehrung 3. fl. 30. kr. bezahlen müssen.

Eodem.

Ingleichen Johannes Stirner, allhiesiger Schuz-Verwandter und Dreher zu Greiselbach: daß er am 20 Oct. nup. Tags vor dem Ursula Markt, als er aus dem Greiselbacher Heiligen-Holz nacher Haus gehen wollen, von den Mönchsrothern aufgehoben, und nach Mönchsroth in Arrest geführet worden seye, und allda bis den 22. verbleiben müssen.

Prævia prælectione & confirmatione dimissi. –

ut supra.
Canzlist Conrad.

Num. CCXXIII.

Actum Dinckelsbühl den 21. Oct. 1754.

Geschiehet durch den Corporal vom Wörniz-Thor ingleichem von der Tuchmachers-Walck die Anzeige, daß der Herr Pupillenschreiber samt dem Reut-Knecht diesen Morgen um 8 Uhr ohnfern der Tuchmachers-Walck auf der Landstrassen von einer starcken Oettingischen Mannschafft überfallen und arretirlich nach Mönchs-Roth fortgeführet worden seye. Addit der Thorwart: daß er es bereits auch bey Löbl. Regier-Amt gemeldet habe.

ut supra.

Actum in Cancellaria den 5. Nov. 1754.
Coram Deputatione ordinaria.

Nachdeme befohlen worden, den aus seinem Arrest von Oettingen zurück gekommenen Pupillenschreiber Joseph Hämmerlen schleunig, jedoch zur Zeit

nur summarie, ad Protocollum zu vernehmen; Als hat man denselben dato vorgefordert, und er sofort sich vernehmen lassen, wie folgt:

Er seye den 21. Oct. sogleich, als das Thor geöfnet worden, mit dem Hospitalknecht Hirlbach fort, und auf der Landstrassen nach Wildburgstetten geritten, um anbe ohlenermasen den gewohnlichen Markt-Ritt zu vollführen.

Ohnweit der Tuchmachers-Walck seye der Oettingische Amtspfleger Oeder von Mönchs-Roth mit einem Commando von ohngefähr 200. Mann zu Pferd auf ihn los gekommen, und habe ihn nebst seinem Reutt-Knecht sofort arretirt, und gefänglich nach Mönchs-Roth geführt, daselbst habe er unter grossem Zulauf des Volks lange Zeit vor dem Haus des Herrn von Schells als ein Arrestant halten müssen. Endlich habe man ihm erlaubt, abzusteigen, ihn anfangs in ein Wagners Haus hernach aber in das Wirthshaus gebracht, und bis in den 6ten Tag mit zwey Mann verwacht.

Am sechsten Tag früh nach 3. Uhr habe man ihm befohlen, aufzustehen. Um 7. Uhr habe er vor das Wirthshaus marchiren müssen, worauf er mit 6. Reuter vor die Wohnung des Herrn von Schells geführt, daselbst aber solange angehalten worden, bis man die sämtliche gefangene hiesige Unterthanen, nebst dem hiesigen Burger und Löwenwirth Bozenhard, welche insgesamt mit Stricken wie das Vieh zusammen gebunden gewesen, unter einem starcken Commando herbey geführet habe. Darauf seye der Zug nach Oettingen angegangen. Unterwegs zu Fremdingen habe man eine Stund lang mit denen gebundenen Arrestanten offentlich angehalten, bis das Ablosungs-Commando von Auffirch gekommen seye

Nahe vor Oettingen habe man aufs neue angehalten, auch sämtliche Unterthanen aufs neue umgebunden, und zwar den Löwenwirth Bozenhard mit dem hiesigen Unterthanen Wambach von Kemmathen an einen Prügel, die übrige Unterthanen aber an ein langes Wagenseil, so an gedachtem Prügel vest angemacht gewesen, Paar und Paar angekuppelt, und sofort unter einem unglaublichen Zulauf von Juden und Christen in die Fürstl. Residenz eingeführt. Daselbst habe er, wie alle Arrestanten, lange Zeit vor dem Ober-Amthaus auf der Gassen halten müssen. Endlich seyen sie auseinander gebracht in die Wirthshäußer gelegt, und daselbsten scharf verwacht worden. Am 5ten Tag seines Arrests in Oettingen seye der Herr Cammerrath Löblein zu ihm gekommen, und habe ihm eröfnet, daß er Befehl habe, ihn des Arrests zu entlassen wann er die Zöhrungs-Kosten bezahlen und vordersamst angeloben wolle, in keiner Vorfallenheit contra Oettingen, besonders auch zu keinem Ausfall, sich jemahlen künftig gebrauchen zu lassen. Da er dieses schlechterdings verweigert, und über die Zumuthung einer solchen pflichtvergessenen Action sich höchlich beschwehret; So habe ihme der Herr Cammerrath kurz declariret, in formalibus: Wann er nicht angeloben wolle, so könne er im Arrest bleiben.

Nach einem Verlauf von weitern 3. Tagen, den 2ten dieses, seye er endlich nebst dem bey sich gehabten Reuttknecht und dem Canzleybotten ohne Handgelübd entlassen worden, nachdeme vorhero der hiesige Wirth und Unterthan Dambacher für ihn Deponenten, den Löwenwirth Bozenhard, Canzleybott Schaller, Hospitalknecht Hirlbach, und den Wörniz-Müller zu Willburgstetten gegen 170. fl. bezahlt habe. Addit Constitut: Er behalte sich bevor, seine schuldige schrifftliche Relation umständlicher in nächstem Pleno an einen Hochlöbl. Magistrat zu übergeben, und darinnen auch noch weiter zu bemercken, was er in diesem Arrest ausstehen müssen, und wie ihm seine Equipage ruiniret worden.

ut supra.

Num.



Num. CCXXIV.

Copia Schreibens von dem Magistrat der Reichs-Stadt Dinckelsbühl an den Ober-Amtmann von Schell zu Mönchsroth d. d. 21. Oct. 1754.

P. P.

Den Augenblick erheben wir die sichere aber auch beschwehrliche Kundschafft, wasgestalten man ex parte Mönchsroth sich nicht gescheuet hätte, den zum gewöhnlichen Marcktberitt deputirten allhiesigen Pupillenschreiber Hämmerle samt Knecht und zwey Pferden disseits der Wörniz, bey der Tuchmachers-Walck, allwo uns die jura Territorialia unstreitig zustehen und niemals angesprochen worden seynd, anzuhalten, vermittelst einem Trouppen wohlbewafneter berittener Männer violenter und höchstverpöntermaßen mit Arrest anzuhalten, und nacher Mönchsroth gefänglich abzuführen. Gleichwie nun dieses abermals ein Marque jener gegnerisch täglich vermehrender Gewaltthaten ist; also sehen uns gemüßiget, wieder sothanes factum illicitum & mere turbativum nicht allein feyerlichst zu protestiren, quævis competentia per expressum zu reserviren, sondern auch dern Arrestatorum ohneingestellte Restitution ad locum unde wie auch derer Frevlern Stallung, so auf Freytag den 25. hujus geschehen mag, una cum cautione de non amplius turbando anzuverlangen. Wir begierden einer zuverläßigen Declaration und seynd des übrigens nebst göttlicher Obhuts Erlaß allstets beharrlich. ꝛc.

Num. CCXXV.

Actum Dinckelsbühl den 22. Oct. 1754.

Erscheinet des hiesigen gestern nach Mönchsroth abgeschickten Canzleybott Schallers Eheweib, und zeiget an, daß ein commandirter Preußischer Unter-Officier vom Herrn Lieutenant von Lippe gerade von Mönchsroth gekommen seye, und ihr die Nachricht mitgebracht habe, daß ihr Mann daselbst im Arrest behalten worden, und mit aufgepflanzten Bajonnetten verwachet werde.

ut supra.

Extractus Protocolli de acto Dinckelsbühl in Cancellaria coram Deputatione ordinaria den 4. Nov. 1754.

ꝛc. Deponirt der von Oettingen aus dem Arrest gekommene Canzleybott Schaller: Als er den 21. Oct. Abends 4. Uhr mit dem von einem Löbl. Magistrat aufgehabten Schreiben an den Herrn Ober-Amtmann von Schell nach Mönchsroth gegangen, seye er nahe bey Mönchsroth von einem Oettingischen Feld-Posten angehalten examinirt, mit zweyen Reutern vor des Herrn von Schells Behausung begleitet, und, nachdeme er sein Schreiben abgegeben, ihme nach einem kurzen Zeit-Verlauf durch den Amtschreiber Kressen der Arrest angekündet, sofort er durch einen Feldweibel und 4 Mousquetier auf die sogenannte Hauptwache gebracht, und daselbst mit aufgepflanztem Bajonnette 5. Tag lang verwachet worden, ohne, daß er mit jemand ein Wort hätte reden dörfen, und ohne daß er nur ein wenig Stroh zum schlaffen bekommen hätte. Erst am lezten Tag habe der Hauswirth, in dessen Haus die Hauptwache gewesen, sich seiner erbarmet und ihme in Geheim ein Schied Stroh zugebracht. Gleich den Tag darauf seye er nebst denen gefangenen beeden hie-

ttttt sigen



sigen Wirthen von Sinnbronn und Greiselbach und dem hiesigen Wörniz-Müller von Wildburgstetten durch eine besondere Wacht, jedoch zugleich nebst denen übrigen gefangenen vielen Dinckelsbühlischen Unterthanen, nach Oettingen gefänglich fortgeführet worden. Leztere habe man samt dem gefangenen Burger und hiesigen Löwenwirth Bozenhard an einem langen Seil wie die Hunde zusammen gekuppelt und fortgeführet. Nahe bey Oettingen auf einer Wiesen habe man sie nochmahlen frisch und stärcker gebunden, sofort unter dem Zulauf des ganzen Volks offentlich in die Stadt hineingeführt, und nachdeme sie eine Zeit lang auf dem Markt halten müssen, hin und wieder verlegt. Er habe im Wirthshaus vor sein paares Geld zehren und der Wirth Dambacher vieles vor ihn und die andere bezahlen müssen. Vor seiner Entlassung habe man ihme obtrudiren wollen, eidlich anzugeloben, daß er sich contra Oettingen nicht mehr gebrauchen lassen wolle. Schlüßlich müsse er noch bemerken, daß der Hauptmann von dem Oettingischen Contingent Herr von Kragen in Mönchsroth zugegen und bey allen Commando mit gewesen seye. ꝛc.

Extractus Protocolli de 21. Oct. 1754.

ꝛc. Martin Riß ein Schneiders-Gesell aus dem Maynzischen von Krautheim gebürtig zeiget an: der hiesige Burger und Stricker Johann Michael Zirckler, welcher auf der Ruckreise von Augspurg begriffen gewesen, und mit Deponenten die vergangene Nacht in dem Oettingischen Wirthshaus zu Fremdingen gelegen, seye daselbst angehalten, und sogleich dergestalten genau bewachet worden, daß er mit ihme, ob er gleich ein fremder reisender Mensch sey, kein Wort mehr reden dörfen. Gleichwohlen habe der arrestirte Zirckler so viel Gelegenheit gefunden, ihme Deponenten seinen Namen auf einem Zettel, den er produciret, zuzuschieben, um davon die Anzeige dahier thun zu können. Addit, es könne niemand sicher nach der Stadt passiren, und es werde alles angehalten, wann man auch fremd seye ꝛc.

Num. CCXXVI.

Actum in Cancellaria Dinckelsbühl den 22. Oct. 1754.

Erscheinet Johann Nicolaus Heß aus Leipzig, welcher bey dem in vergangener Nacht von der Oettingischen gewafneten Mannschaft beschehenen gewaltthätigen Einfall zu Willburgstätten gegenwärtig gewesen, und wurde jussu inclyti Magistratus über diesen Vorgang vernommen, da er dann folgendes ad Protocollum gibt: Er sey heute in eines Webers nächst am Pfarrhaus gelegenen Behausung über Nacht geblieben, und habe gesehen und gehöret, daß die Oettingische Mannschaft heute fruh um halb 6. Uhr von Mönchsroth aus auf Willburgstetten eingefallen. Die gesamte mit Ober- und Untergewehr versehen gewesene Mannschaft, so von vier Herren angeführet worden, sey in ohngefehr 10. Mann zu Pferd und in circa 200. zu Fuß bestanden. Sobald selbige in Willburgstetten eingetroffen, hätten sie sogleich das Pfarrhaus umstellet, das Schulhaus visitiret, und den Schulmeister, der sich aber in das Pfarrhaus retirirt gehabt, darinnen aufsuchen wollen. Zu gleicher Zeit sey die andere bewöhrte Mannschaft auf die Wörnizmühl und all übrige Häuser zu Willburgstetten losgegangen, und habe, wo solche nicht sogleich geöfnet worden, sich durch Erbrechung der Thüren mit aller Gewalt den Eingang gemacht, alles auf das genaueste nebst denen Scheuren und Ställen durchsuchet, Heu und Stroh mit Degen durchstochen, und diejenige Unterthanen, so sie angetroffen, aus den Häusern herausgenommen, mit der ganzen Mannschaft umringet, und mit sich fort nach Mönchsroth in Arrest geschleppet. Die arrestirte disseitige Unterthanen seyen an der Zahl 13. bis 14. gewesen, weil sich die übri-



rigen theils verstecket, theils mit der Flucht salviret hätten, unter welch letztern
auch der Wirth zu Willburgstetten sich befunden, an dessen statt seine Frau
anfangs mit fortgenommen werden wollen, welche man aber gleichwohlen end-
lich zuruck gelassen. Während deme, daß die Oettingische Mannschaft die
Häuser durchsuchet, seyen zwey davon mit blosen Säbeln im Dorff herum ge-
ritten, und hätten den übrigen auf eine ungestümme Art zugerufen, daß sie alles,
was sich nicht gutwillig ergeben würde, mit Ripp-Stösen tractiren auch hauen
und stechen sollen. Anzeiger füget diesem noch bey, die Oettingische Mann-
schaft habe aus denen Häusern der Unterthanen, Hauen, Sablen und derglei-
chen Bauren Instrumenta entwendet, und mit sich nach Mönchsroth genommen.

Quibus prælectis et confirmatis dimissus.

Actum ut supra.

Eodem.

Anton Büringer Schuzverwandter zu Willburgstetten zeiget an: die Oettin-
gische Mannschaft von Mönchsroth sey diesen Morgen gegen Tag zu
Willburgstetten eingefallen, und habe alle Unterthanen, so sich nicht bey Zei-
ten weggeflüchtet, in Arrest fortgeführet. Bey der Rothmühle hätten sie nach
dem Müller gefragt, und als dessen Weib darauf geantwortet, daß er nicht zu
Hauß, selbige ihrer hohen Schwangerschaft ohngeachtet, auf eine unchristliche
und barbarische Art mißhandelt, durch unverantwortliche Schläge am Kopf
verwundet, endlichen aus der Mühl gerissen, und vor das Wirthshaus geführ-
ret, woselbst sie aber von den Oettingischen Herren wieder losgelassen worden.
Auf gleiche Weise habe der Jäger zu Mönchsroth der Müllerin Magd mit
Schlägen tractirt, nicht minder den Anton Ruf, so sich unter das Dach geste-
cket, ganz wütend herunter gerissen, und unter vielen Schlägen mit sich fort-
geschleppet. Nebst denen arrestirten Unterthanen hätte die Oettingische Mann-
schaft auch derselben Gewehr nicht weniger Hauen Schauffeln rc. mit sich
fortgenommen, sodann auf dem Ruckmarsch über die bereits gefänglich einge-
zogene Willburgstetter Innwohner noch 8. andere hiesige Unterthanen, so wie
Saner vermuthe von Weichenholz gewesen, angehalten und mit sich geführet.
Unter denen Arrestanten fänden sich des Wirths und des Unterthanen Dau-
sers zu Willburgstetten 2 Söhne, dann Bräu- und Bauren-Knechte, inglei-
chem der Schaafknecht, den sie aus dem Pferg auf dem Feld aufgehoben. Al-
le Personen aber, so bey diesem Einfall fortgeschleppet worden, schäze Deponent
auf 30. Mann.

Prælecta confirmavit, et dimissus est.

Actum ut supra.

Extractus Protocolli Cancell. de 6. Dec. 1754.

Auf citiren erscheinet Maria Victoria Osterriederin, Rothenmüllerin zu Will-
burgstetten, und thut nachdem ihr die Warnung vor dem Meyneyd vorge-
lesen und ihr eine deutliche Auslegung davon gemachet worden, nach würk-
lich abgelegten Eyd die beschwerliche Anzeige, und Aussage, wie die Mönchs-
rother dem 22. Oct. in Willburgstetten einen Einfall gethan, hätte sie auch das
Unglück gehabt, von solchen in ihrer Mühl überfallen zu werden; der Anfall
seye zu Morgens vor 6. Uhr und also noch bey angezündeten Licht geschehen,
und sie gleich mit harten Worten angeredet worden, als: du Bestie, Canaille
wo ist dein Mann, schaffe ihne gleich herbey, oder wir wollen dir was zeigen,

 worü-



worüber du dich verwundern wirst ꝛc. ja sie seyen öfters mit blosen Säbeln vor ihr gestanden, und hätten ihr gedroht, daß woferne sie ihren Mann nicht gleich beyschaffen werde, sie ihr den Kopf zerspalten, oder sonsten einen Flügel vom Leib hauen wollten, wogegen sie sich beständig mit der Unwissenheit entschuldiget; als sie nun mit acht Spähn-Lichtern die ganze Mühl mit gröster Feuers-Gefahr unten und oben durchsuchet, und ihren Mann nicht gefunden, so seyen sie in eine solche Wuth gekommen, daß sie angefangen an ihr zu schlagen, und sie solchergestalten mit Schlägen und Stösen zu tractiren, daß sie allerdings glauben müssen, es werde ihr das Kind abgehen; und ohnerachtet sie zum öftern gebetten, man möchte sie nicht also tractiren, so hätte doch dieses nichts verfangen, sondern sie hätten von allen Seiten auf sie zugeschlagen und gestossen, wo sie hätten beykommen können, am Ende aber sich verlauten lassen, daß weilen sie ihren Mann nicht haben könnten, sie mitfort müsse, wie sie dann sie Müllerin mit fort bis in das Wirthshaus geschleppet ꝛc. unter diesem Tumult seye ihre Haus-Genoßin Anna Maria Trauchin auch zugeloffen, und habe die Mönchsrother gebetten, sie möchten doch die Müllerin als ein schwangeres Weib nicht also mit Schlägen tractiren; dessen aber ohngeachtet hätten sie doch fortgemacht, und noch der Trauchin zum Recompens auch einige Streich auf den Rucken gegeben. ꝛc.

Prævia prælectione confirmavit.

Actum ut supra.

Extractus Protocolli Cancell. d. 22. Oct. 1754.

Beschiehet durch einen Expressen die anderweite Anzeige, daß die Oettingische Mannschaft auch zu Greiselbach eingefallen, und ärger hausfen als zu Wildburgstetten. Anzeiger sagt dabey weiter, wie er sich aus dem Dorf weggeschlichen, und ohngefähr eine Viertel Stund davon in Wald hiehero geloffen, habe er heftig gegen Greiselbach schiessen hören.

Actum eodem.

Erscheinet des Hauptmanns von Greiselbach Eheweib, und zeiget unter Vergiesung vieler Thränen an, daß die Mönchsrother ganz greulich in Greiselbach eingefallen, und ihren Mann ingleichem auch den Wirth mit allem Gewehr und Bauren Instrumenten fortgenommen haben.

Actum ut supra.

Extractus Protocolli Cancellariæ de 3. Nov. 1754.

Johann Adam Hopf, hiesiger Unterthan zu Welchenholz thut die Anzeige; als die Mönchsrother zu Willburgstetten eingefallen, seye auch die Gemeind zu Welchenholz von einem Troupp Dirrwanger Burger, so er auf 18. Mann angeschlagen, von Villersbronn aus überfallen worden. Weil er Hopf die ankommende Mannschaft erblicket, habe er sich in dem Lermen mit der Flucht salvirt, im währenden fortlauffen aber erfahren müssen, daß auf ihne von Seiten der nachsezenden Dirrwanger zwey Schuß geschehen, und habe er über seinem Kopf die Kugel wegpfeiffen gehört. ꝛc.

Extractus Protocolli jurati de 23. Nov. 1754.

ꝛc. Johann Adam Hopf sagt bey seinen abgeschwohrnen Eid, ꝛc. Uebrigens sey, als er flüchtig gegangen, zweymal nach ihn geschossen worden, und



und er habe das erstemahl die Kugel über seinen Kopf saussen hören. ꝛc.

Hannß Jerg Haan von Welchenholz sagt bey seinem abgeschwohrnen Eid:

ꝛc. Des Dürrwang. Präuers Sohn Joseph mit Nahmen habe seinem Sohn, da er flüchtig gegangen, nachgesezt, und würcklich Feuer auf ihn gegeben, zu allem Glück aber fehl geschossen ꝛc.

Hannß Leonhard Feeß von Welchenholz sagt bey seinen abgelegten Eid, offerirt sich auch bedörfenden Falls noch solches durch Zeugen zu erweisen, daß Hannß Jerg Fahls, eines hiesigen Unterthanen Stief-Sohn, so dermahlen zu Dürrwangen diene, offentlich von sich kommen lassen,

Man solle ihn Feeßen, wo man ihn antrefe, keck todt schiessen,

Ueberhaupt seye auf zerschiedene Unterthanen von Welchenholz bey ihrer Flucht starck geschossen worden, wie dann eines Marggräfischen Bauren Knecht, Hannß Adam Springer, alle Stund es aussagen werde, von dem Weiler Welchenholz aus mit seinen Augen gesehen zu haben, daß eine Kugel dem hiesigen Unterthanen Hannß Adam Hopfen über dem Kopf vorbey gesausset, und in eine vor demselben gelegene Anhöhe gefahren seye, daß der Staub davon geflogen ꝛc.

Extractus Protoc. de 28. Oct. 1754.

Johannes Eglauer hiesiger Schuzverwandter zu Mäußlingen thut die Anzeige: als er am abgewichenen Dienstag den 22. Oct. vor den hiesigen Burger und Greiffenwirth Hahnen mittelst eines Karren und Pferds ein Malter Korn zu Nördlingen abgehohlet, seye er im Ruckweg zu Regelsweyler von der dortselbst postirten Oettingischen Wacht angehalten, und auf erstatteten Rapport daß er ein hiesiger Schuzverwandter seye, nach Mönchsroth zu dem Amt-Knecht in Arrest abgeführet, auf den gemachten Vorwand aber, daß das Korn nach Creilsheim gehörig, nach vorher ihm abgenommenen 20. kr. vor den Amt-Knecht dann weitern 20. kr. so er einem Mann geben müssen, der ihme den Weg auf die Königsröther Mühl und weiter nach Creilsheim gewiesen, wiederum entlassen worden seye. ꝛc.

Extractus protoc. Cancell. de 3. Jan. 1755.

ꝛc. Auf citiren erscheint Dorfs-Hauptmann Bolzmacher von Willburgstetten und bekräfftiget die sub 22. Oct. a. pr. beschehene Anzeige dahin: den andern Tag nach dem leztern Ursula Markt, nemlich den 22. Oct. 1754. seyen einige Bauren von Oehringen, welche mit 5. Gersten-Wagen hieher fahren wollen, zu Mönchsroth angehalten und gezwungen worden, umzukehren, und über Weiltingen nach Dürrwangen zu fahren. Mittwochs den 23. ejusd. seye eine Hochfürstlich Würtembergische Unterthanen Frau von Veitsweiler, welche mit Schmalz auf den hiesigen Marck gehen wollen, zwischen Willburgstetten und Wolfsbühl von einer streifenden Oettingischen Parthey angehalten, und wiederum nach Haus zurück geschickt worden.

Eod.

Bestättiget Dorfs-Hauptmann Kugler von Greiselbach: der Hochfürstlich Würtembergischen Unterthanen Frau und sogenannten Neubäurin zu Greisselbach Mutter, eine Oettingische Unterthanen Frau von Winneten, habe gleich nach dem Ursulä Marckt Schmalz und Eyer in die Stadt tragen wollen, seye aber von der damalen herumgestreiften Oettingischen Mannschaft zuruck getrieben und genöthiget worden, solches anderwärts zu verkauffen, wie sie dann würcklich es ihrer obgedachten Tochter gebracht, und diese es sofort in Weiltingen verkaufft habe. ꝛc.



Num. CCXXVII.

Extractus Dinckelsbühlischen Raths-Protocolli de 22. Oct. 1754.

§. 4.

Herr Rathsseiniger referirt; der Hauptmann von Willburgstetten lasse ferner anzeigen, daß die Oettingische Mannschafft nicht allein in der Hetschenlach heute schon Bäume gefället habe, sondern auch würcklich ein Troupp in die disseitige Waldungen bey Sinnbronn marchiret seye.

Num. CCXXVIII.

Copia Schreibens von dem Oettingischen Pfleeger Tyroler zu Dürrwangen ad Magistratum Dunckelsbuhlanum de 24. Oct. 1754.

Es ist mir die sehr befremdliche Anzeige geschehen, was masen am leztverwichenen Dienstag den 22. hujus eine Parthey von dero Burgeren etlich und dreyßig bis 40. Mann starck zu Pferd unter Anführung des sogenannten Herrn Forstmeisters Lodters und des Land-Knecht Flierls beeder mit Husaren Kleideren und schwarzen Schnautzbärten sich unterfangen habe, in das Weyler Sulzach einzufallen, und nach vielen in verschiedenen disseitigen Innwenden ausgeübten höchststräfflichen Insolentien nicht nur die zwey disseitige etlich 60jährige Unterthanen Hannß Jerg Schwarzer, und Hannß Falter aus ihren Häusern gewaltthätig heraus zu nehmen, mit Stricken zusam zu binden, und gleich denen gröften Uebelthätern fortzuschleppen; sodann aber auch 14. Stuck Ochsen (welche jedoch meine insonders Hoch- und Vielgeehrte Herren gleich des anderen Tags Morgens wider in das Weyler zuruck bringen lassen) auf eine ganz unbekannte Weiß von der Wayd weg, und nach Dinckelsbühl zu treiben: womit sie sich aber noch nicht begnüget, sondern von dar erst mit gleicher Verwegenheit nach Deckersbronn sich begeben, bey Andreas Schollen, und Matthes Fischen, welche aber eben damahlen nicht gegenwärtig gewesen, die Hausthür und Fenster eingestossen, sofort mit gröster Feuers-Gefahr die Häuser und alle Winckel ausgesucht, endlich aber, da sie deren keinen gefunden, den hieher gehörig 70jährigen armen Unterthanen Hannß Leonhard Feuchtmüller ebenfalls mit Gewalt aus seinem Haus heraus- und mit sich fortgenommen haben. Gleichwie aber der Stadt Dinckelsbühl weder zu Sulzach noch auch zu Deckersbronn (ausser der alleinigen Vogteylichkeit in ihren Häuseren) die geringste particula Jurisdictionis nicht gebühret, mithin durch dieses freche Unternehmen die disseitige Jura auf das empfindlichste violiret worden; also sehe ich mich Amts- und Pflichtenhalber bemüßiget, nicht nur darwieder Solennissime zu protestiren, sondern auch die alsbaldig ohnentgeldliche Relaxation vor erwehnt unschuldig hiesiger 3. Amts-Unterthanen rechtlichen zu begehren. Der ich übrigens cum reservatione quorumvis competentium unter göttlicher Gnaden-Schuz Empfehlung allstets verharre 2c.

Num. CCXXIX.

Im Nahmen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit. Amen.

Kund und zuwissen seye hiermit jedermänniglich in Kraft dieses offenen Instruments, daß im Jahr nach der gnadenreichen Geburt Jesu Christi 1754. in der 2ten Römer Zinnß Zahl zu Latein Indictio genannt, unter



ter Herrsch- und Regierung des allerdurchleuchtigsten, großmächtigsten, und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn FRANCISCI dieses Nahmens des Ersten erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. Allerhöchstgedacht Ihro K. u. K. Majt. Regierung im 9ten Jahr.

Donnerstags so da ware der 19. Monatstag Decembris Nachmittag um 2. Uhr von Löblicher Canzley mir zu End benannt Kayserlichen geschwohrnen und offenbahrem Notario in dieser des Heil. Röm. Reichs-Stadt Dinckelsbühl eine mit dem Canzley Sigill zugemachte Requisition fernerweit zugesandtet wurde, welche ich sogleich eröffnet, und folgenden Tenors gefunden:

Wohl-Edler,

Vielgeehrter Herr Notarius,

Es ist eine bekannte Sache, daß während denen jüngsthin Oettingischer Seits auf die Dinckelsbühl. Unterthanen und Ortschaften vorgenommenen und 14. ganzer Tage continuirten Streifereyen und Einfällen, auch unter andern unterm 23. Oct. nup. gegen Mittag die Oettingische Mannschafft mit dicken Haufen und blizenden Säbeln auf Radtwanz dann die daselbst liegende Neu- und Walck-Mühl zu marchiret, und alldorten einen ferneren feindlichen Einfall wo nicht auf hiesige Stadt doch beede gedachte Mühlen zweiffels ohne tentiret haben würde, woferne selbige durch die mittelst des ordentlichen Signals in der Schnelle zusammengeruffene Burgerschafft in ihrem Vorhaben nicht annoch in Zeiten verhindert, und sich wiederum zuruck zu ziehen veranlaßt worden wäre. Gleichwie uns nun daran gelegen, von dem ganzen Hergang legale Nachricht zu erheben; also requiriren wir prævia subarrhatione solita den Herrn Notarium hiemit, den Neu-Müller Matthes Erhard und dessen Weib dann die Striekers-Walck-Müllerin Ursula Osterriederin vor sich fordern zu lassen, selbige in Gegenwart zweyer Gezeugen über angeschlossene Interrogatoria eidlichen zu vernehmen, und über deren Aussage uns ein oder mehrere Instrumenta gegen Erstattung der Gebühr zu verfertigen. Wir wollen zu dem Ende nicht allein den Herrn Notarium hiermit intuitu hujus Actus desselben gegen uns aufhabenden Pflichten entlassen, sondern auch authorisieret haben, die beede Instruments-Gezeugen samt dem Neu-Müller ihrer burgerlichen Pflichten quoad hunc actum ebenfalls zu entledigen,

Die wir übrigens verbleiben,

Des Herrn Notarii

Datum den
19. December 1754.

Dienstwillige
Burgermeister und Rath der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl.

INTERROGATORIA.

Worüber nachgesezte Gezeugen eydlichen ad Procollum zu vernehmen.

1. Wie Zeug heisse, und wie alt er seye?
2. Was für einer Religion?
3. Woher Zeug gebürtig, und wer seine Eltern gewesen?
4. Wo sich Zeug dermahlen aufhalte?
5. Ob Zeug seiner aufhabenden Pflichten entlassen worden?
6. Zu was Ende solches geschehen?

7. Ob

7. Ob er von dieser Zeugschafft einen Nuzen oder Vortheil zu hoffen habe?
8. Ob er also ein tüchtiges, wahrhaftes, ohngedrungenes Zeugnuß abzulegen im Stand seye?
9. Ob Zeug Mittwochs nach abgewichenen Dinckelsbühlischen Ursulä-Markt nemlichen den 23. Oct. zu Haus gewesen?
10. Ob nicht damals selbigen Tag Mittags die Mönichsrothische Mannschafft plözlichen, über den Berg bey der Cappel her, und auf die Neu-Mühl mit blizenden Säbeln zu marchiret seye?
11. Ob Constitut nicht darauf ängstlich in die Stadt geloffen, und Lermen gemacht, auch darauf die Burgerschafft zur Bedeckung der Neu-Mühl und der Stadt Markung schleinig ausgeruckt seye?
12. Solle den ganzen Hergang von Anfang bis zu End bey seinem abgelegten Eyd erzehlen?

Designatio Testium cum Directorio.

Nahmen der Zeugen.

Test. 1. Matthes Erhardt Neu-Müller.
Test. 2. Maria Barbara Erhardtin, Neu-Müllerin.
Test. 3. Ursula Osterriedetin, Walck-Müllerin.

Directorium.

Ad omnia Interrogat. Test. 1.
Ad Interrogat. 1. 2. 3. 4. 5. 8. 9. 10. 11. 12. Test. 2. et Test. 3.

Aussen stunde

Requisitio an Herrn Notarium Scherer.

Wann nun mich hierin meines Amts abermahlen nicht entschlagen können, so machte zu der bevorstehenden Verhör auf den andern Tag, so da ware der 20. dieses Monats, die erforderliche Anstalten, zu dem Ende hab ich an eben diesem Tag fruhe um 8. Uhr Johann Georg Kuch, Burger und Hutmacher, und Joseph Ulrich Dimmler Zeugmacher beede dahier, durch meine Magd zu mir fordern lassen, und bey deren erscheinen ihnen die Ursach ihres Verlangens veroffenbahret, wie auch die von einem dahiesig Hochedlen Magistrat an mich ausgefertigte Requisition vorgelesen, nach vollbrachter Ablesung sie beede zu dem bevorstehenden Actu als Instruments-Gezeugen subrequiriret, erstern aber (massen lezterer mit keinen Pflichten gegen hiesige Stadt noch beschwehret) nach dem in der Requisition ertheilten Gewalt seiner aufhabenden burgerlichen Pflichten ad hunc actum behörig entlassen. Nach dieser Pflichtentlassung wurde dem Geschäfft selbsten (welches in meiner Behausung und dessen obern ordinari Schreib-Zimmer wiederum zur Hand genommen) mit Vorruffung der von ihrer Obrigkeit an mich gewiesenen 3. Persohnen, welche alle fruhe um 9. Uhr erschienen sind, der Anfang gemachet, wo ihnen den Vortrag dahin gethan, daß sie wegen dem unterm 23. Oct. diß Jahr ab Seiten Mönichsroth auf ihre beede Mühle tentieret durch die schnelle Anruckung der dahiesigen Burgerschafft aber verhinderten feindlichen Einfall, und was sich hiebey merckwürdiges zugetragen habe, eine eydliche Aussage ad Protocollum thuen möchten; und da sie sich ihrer Aussage nicht entschlagen, so wurde der Neu-Müller nach dem Innhalt der Requisition seiner



ner aufhabenden Burger- und Unterthanen-Pflichten (so lang nemlichen die Verhör mit ihme anhalte) ebenmäßig frey gemachet, hoc facto sie sammentlich vor der schweren Straff des Meyneyds gewarnet; worauf der Müller mit Aufhebung der gewohnlichen Dreyschwöhrfinger die beede Müllerinnen aber mit Legung derselben auf ihre lincke Brust den Eyd selbsten nachstehender maßen præstieret.

Ich Matthes Erhardt. }
Maria Barbara Erhardin. } Schwöhre
Ursula Osterriederin. }

Einen Eyd zu Gott dem allmächtigen mit Herz und Mund, daß ich über diejenige Fragstücke, welche mir anjezo vorgehalten werden sollen, die rechte reine und ohnverfälschte Wahrheit, so viel mir darum wissend, aussagen und berichten, hierinnen weder Lieb Furcht noch Gunst Geschenck Gab Freund- oder Feindschafft ansehen, und wissentlich nichts verhalten will, so wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort.

Præstito hoc Juramento habe alle bis auf die Neu-Müllerin und bis auf weiteres Ruffen von mir abgehen lassen, diese aber nach zuvor denen beeden Instruments-Gezeugen gegebener Weisung, daß sie nemlichen auf eine jede Aussage eine fleissige Attention haben sollen, befraget, wie folget:

(Pro Nota. Obschon bey jedem Fragstuck alle dahin gewiesene Zeugen gleich darneben und nacheinander gesezet sind, so habe nichts destoweniger ein jede Person allein und insbesondere abgehöret, ein solches aber um besserer Bequemlichkeit willen also eingerichtet, wie jezo sichs zeiget:)

Interrogatorium. 1.

Wie Zeug heisse, und wie alt er seye?

Resp. Test. 1. Maria Barbara Ehrhardtin, 40. Jahr alt.
Test. 2. Maria Ursula Osterriederin, ihres Alters 47. Jahr.
Test. 3. Matthes Ehrhardt, 6. bis 37. Jahr.

Interrogat. 2.

Was für einer Religion?

Resp. Test. 1. Catholisch.
Test. 2. Catholischen Glaubens.
Test. 3. Ebenfalls Catholisch.

Interrogat. 3.

Woher Zeug gebürtig, und wer seine Eltern gewesen?

Resp. Test. 1. Von Rehlingen im Ellwangischen, und wäre ihr Vatter Wirth daselbst gewesen.

Test. 2. Seye von Dinckelsbühl gebürtig, ihre Eltern wären auf der dahiesigen Cronnen-Wirthschafft gewesen, wovon der Vatter noch am Leben seye.

Test. 3. Seye auf der Neu-Mühl gebohren und erzogen, sein Vatter wäre auch Müller allda gewesen.

Interrogat. 4.

Wo sich Zeug dermahlen aufhalte?

Resp. Test. 1. Auf der Neu-Mühl.
Test. 2. Anjezo auf der Strickers-Walck-Mühl.
Test. 3. Auf seiner Mühl.

Interrogat. 5.

Ob Zeug seiner aufhabenden Pflichten entlassen worden?

xxxxx Resp.



Resp. Test. 3. Ja, so viel er von mir Notario bereits verständiget worden.

Interrogat. 6.

Zu was Ende solches geschehen?

Resp. Test. 3. Er glaube, daß, wann seine Aussage ohne Pflichten geschehe, solche desto kräfftiger geschehe.

Interrogat. 7.

Ob er von dieser Zeugschafft einen Nuzen oder Vortheil zu hoffen habe?

Resp. Test. 1. Sie thue ihr Aussage nicht um des Nuzens sondern vielmehr der Gerechtigkeit willen, und behüte sie Gott, daß sie dardurch ihr Gewissen beschwehre.

Test. 2. Es werde ihr schaden was ihr nuzen könne, indeme sie nichts verlange.

Test. 3. Er habe weder Nuzen noch Vortheil zu hoffen.

Interrogat. 8.

Ob er ein tüchtiges wahrhaftes ohngedrungenes Zeugnuß abzulegen im Stand seye?

Resp. Test. 1. Ja!

Test. 2. Ja, soviel ihr von der Sache bewust seye.

Test. 3. Ja!

Interrogat. 9.

Ob Zeug Mittwochs nach abgewichenen Dinckelsbühlischen Ursulä-Markt, neml. den 23. Oct. zu Haus gewesen?

Resp. Test. 1. Ja!

Test. 2. Ja, sie seye beständig zu Haus gewesen.

Test. 3. Ja, bis gegen die Mittagszeit.

Interrogat. 10.

Ob nicht damals und selbigen Tags Mittag die Mönchsrothische Mannschafft plözlichen über den Berg bey der Cappel her und auf die Neu-Mühl mit blizenden Säbeln zu marchieret seye?

Resp. Test. 1. Ja, drey, nemlichen der Zoller von Mönchsroth und noch zwey ohnbekannte wären mit blosen Säbeln auf die Mühle zugeritten.

Test. 2. Drey habe sie mit blosen Säbeln auf die Neu-Mühl und von dar wieder abreuten, neben deme aber habe sie von der Cappel herwärts Trouppenweiß Leute gesehen, und in denen dort Enden gelegenen Büschen seye auch alles schwarzvoll gestecket.

Test. 3. Er habe auf einmahl so wohl drey mit blosen Pallästen auf seine Mühle zureuten, als auch oben bey dem nicht weit gelegenen Wäldlein ein starcke Mannschafft zu Fuß und zu Pferd mit Seiten- und anderen Gewehr blizend gesehen.

Interrogat. 11.

Ob Constitut nicht darauf ängstlich in die Stadt geloffen und Lermen gemacht, auch darauf die Burgerschafft zur Bedeckung der Neu-Mühl und der Stadt-Marckung schleunig ausgerucket seye?

Resp. Test. 1. Nein sie Constitutin nicht wohl aber ihr Mann, doch könne sie so viel sagen, daß die Dinckelsbühlische Mannschafft bald nach ihres Manns Abmarch gegen der Neu- und Walck-Mühl angerucket seye.

Test. 2. Nein, habe aber ihren Mann durch ihre Kinder eilends in die Stadt lauffen und Lermen machen lassen, darauf seye die Burgerschafft heraus auf ihre Mühle zugekommen, auf diesen Auflauf wären die Rothemer schnell wiederum zuruck in das Wäldlein marchiret.

Test.



Test. 3. Er seye also schnell in die Stadt geloffen, daß er nicht mehr sagen könnte, wie er vor ausserordentlich grosser Aengstigkeit schnell genug laufen und Lermen machen müssen, durch seine Eylfertigkeit habe er sogleich einen Stuck-Schuß zuwegen gebracht, nach welchem die ganze Burgerschafft zu denen Waffen gerathen, und sie durch ihre Ankunft gegen der Neu-Mühl die vorhero bey dem Wäldlein gestandene Mannschafft wiederum zuruck getrieben habe.

Interrogat. 12.

Solle den ganzen Hergang von Anfang bis zu End bey seinem abgelegten Eyd erzehlen.

Resp. Test. 1. Den Mittwochen nach Ursulä Jahrmarkt, so der 23. Oct. ware, ohngefehr um 10. Uhr in der Fruhe seyen 3. Reutende, welche der Zoller von Mönchsroth und dem Vernehmen nach der Fischer und Schmid von Dürrwangen gewesen seyn sollen, schnell mit blosen Säbeln in ihre Mühle kommen, worauf der Zoller an sie mit grosser Heftigkeit gesetzet, unter denen Worten, du Canaille, du Himmel-Sacrament 2c. schaffe den Müller her, oder du must sterben. Der Dienstbub, (welchem die Dürrwanger zwey starcke Streich mit ihren blosen Pallästen auf den Buckel gegeben, bis der Zoller zugeruffen, lasset ihne gehen, und thuet ihm nichts mehr, er ist eines Oettingischen Unterthanens Sohn) hab ihnen die Ställ aufmachen müssen, da sie aber kein Viehe darinn gefunden, so wären sie wieder fortgeritten; währender Zeit, als die drey bey ihr in der Mühle gewesen, habe sie eine starcke Zahl wisse aber nicht mehr zu sagen mit blosen oder verdeckten Gewehr und Säblen zu Pferd sizend gesehen, welche ebenfalls auf ihre Mühle zugeritten; ihr Mann seye gleich bey ihrem ersten Anblick davon und in die Stadt geloffen, und habe allda selbsten Lermen gemachet. Da sie nun den zweyten Stuck-Schuß gehöret, so wären sie sammentlich auf und davon geritten. Sie habe vor Forcht und Schrecken nicht gewust, was sie thun solle, indeme dieser Handel schon 8. Tag gedauret, und wie alles so grausam und gewaltthätig zugegangen, könne sie eigentlich auch nicht mehr sagen; ja, wann es noch ein längere Zeit gedauret, so hätte sie vor lauter Schrecken gewiß das Leben lassen müssen, und eben deswegen wollte sie ihre Mühle nicht zur Schanckung dafür nehmen, daß sie noch einmahl solche gefährliche Zeiten erleben müßte.

Test. 2. An dem nemlichen Tag, als der allhiesige Löwenwirth gefangen worden seye, fruhe wären die Oettinger hauffenweiß und schwarzvoll um die Mühle herum geritten, bey dem Wäldlein aber hätte sie Fußvolck in grosser Anzahl gesehen, auf welchen Anblick sie ihrem Mann eylfertig zugeruffen, er solle schnell in die Stadt springen und anzeigen, daß die Rothemer hauffenweiß der Neu-Mühl zumarchieren thäten, er solle die Anzeige beschleunigen und machen, daß man zu Hülffe komme. Auf dieses wäre gleich ein Stuck-Schuß geschehen und die Rothemer Mannschafft schnell in der Flucht zuruck marchieret; die Oettinger wären beständig sowohl bey Tag als Nacht mit blosen Säblen in Radwang auf das forchtsamste hin und her geritten, und hätten sich dabey so gezeiget, daß sich der gröste Feind nicht ärger und gefährlicher hätte zeigen können, zu ihrem Knecht habe den nemlichen Tag der Schmid von Dürrwangen gesagt: wie sie Oettinger von Herrn Ober-Amtmann von Auffenberg befelcht seyen, wann die Neu-Mühl noch offenes Dach habe, solche hinweg zu brennen, so aber das Dach zugedecket seye, so sollten sie nur fortreuten. Viele



Rothemer hätten ebenmäßig gesagt, daß sie die in der Neu-Mühl sich verborgen gehaltene Dinckelsbühler mit samt der Mühle gerne hätten in Brand stecken mögen.

Test. 3. Da er den Mittwochen nach dem Ursulä Markt auf seinen Boden gegangen und die offen gestandene Blatten zugemachet, so habe er von ohngefehr auf die Brucke hinab gesehen, auf solcher drey Reuter, die er aber mit Nahmen nicht zu benennen wußte, mit blosen Säblen erblicket, worauf er sogleich von Boden herab und der Stadt zugesprungen seye, da er von seiner Mühle herausgegangen, so habe er nochmahlen gegen das bey Sanct. Ulrich liegende Wäldlein gesehen und bey solchem wahrgenommen, daß alles dick und schwarzvoll herab seiner Mühl zu mit blosen Säblen blizend geritten und gegangen, er habe sich demnach nicht verweilet und seye eines Lauffens der Stadt zugeloffen, worauf man sogleich durch einen Stuck-Schuß Lermen gemachet, und seye darauf die ganze Burgerschafft sowohl zu Fuß als Pferd aus der Stadt marchieret, nach vollbrachten Schuß aber wären die Oettingische alle entwichen; wann man nicht in Zeiten geschossen und damit Lermen gemacht hätte, Gott wisse, wie seinem Weib Haus und Hoff es ergangen wäre, und ob er nicht völlig ausgeplündert worden seyn würde, sein Weib, welche sich zu Haus aus Forcht verschloffen, werde ein mehrers haben sagen können, dann er seye die mehreste Zeit bey anderen Unterthanen allhier in der Stadt flüchtig gewesen, und habe gleichwohlen seine Mühle zum Raub und angedrohten Brand denen Feinden überlassen müssen.

Nachdeme nun solcher gestalten die vorgeschriebene Gezeugen ein jeder seine Aussag besonders ad Protocollum gegeben, so habe hierauf auch jedem aus ihnen die seinige wiederum deutlich vorgelesen, und als diese von ihnen durchaus confirmieret worden, selbige imposito silentio von mir entlassen, und also diesen ganzen Actum geendiget. Geschehen seynd alle diese Ding im Jahr Christi, indictione Romana, Monath, Tag, Stunden, und Ort, wie schon mit mehreren angeführet worden; und weilen ich aus Römisch Kayserlichen Majestät Macht und Gewalt offenbahr geschwohrner Notarius mit und nebst denen Eingangs benannten Gezeugen diß alles, wie sich gegenwärtig befindet, aus eines jeden Gezeugens Mund selbst gehöret und verstanden; Als hab ich solches fleissig und getreulich ad Notam et Protocollum genommen, auch sofort in gegenwärtige Form gebracht, dieses mit meinem Protocoll wohlbedächtlich collationieret, und nach befundener Gleichförmigkeit sowohl ich als meine beede Gezeugen hier eigenhändig unterschrieben, sodann mein confeiretes Notariats Signet, jene aber ihr gewöhnliches Pettschafft beygedrucket, und also zwey Exemplaria (davon eines durch meinen Amanuensen abschreiben lassen) corroborieret extradieret.

(L.S.) Georgius Carolus Scherer Not. Cæs. publ. Juratus ad hoc requisitus in fidem præmissorum mpp.

(L.S.) Johann Georg Kuch, als Zeug.

(L.S.) Joseph Ulrich Dümler, erbettener Zeug.

Num.

❧ ❧ ❧

Num. CCXXX.

Extractus Protocolli de acto in Cancellaria den 24. Oct. 1754.

Nachdeme Löbl. Magistrat vorgekommen, daß von dem zwischen dem Mönchs-Rothischen Jäger und dem hiesigen Burger und Löwenwirth Bozenhard ohnfern Diederstetten gestern vorgefallenen Rencontre der hiesige Burger und Schreinermeister Westermeyer die näheste Auskunfft geben könne, und sofort der Canzley aufgetragen worden, denselben ohne Verzug zwar summarie doch eidlich hierüber ad Protocollum zu vernehmen; Als hat man dato ihn zu solchem Ende vorgeladen, und hat solchemnach Johann Georg Westermeyer, dahiesiger Burger und Schreinermeister, 36. Jahr alt, Catholischer Religion, nach vorangegangener geschärften Meineids-Warnung fordersamst die reine Wahrheit zu sagen in formula consueta eidlich angelobet, und sonach folgendergestalten sich vernehmen lassen:

Er seye auf den entstandenen Lermen zu dem Nödlinger Thor hinaus geritten, und habe unterwegs den Löwenwirth Bozenhard, nebst dem Zimmermann Otto angetroffen; Als er nach Radwang gekommen, habe er den Mönchsrothischen Jäger und noch einen in Soldaten-Montur und zwar erstern gegen der Neumühl zu und diesen unter der St. Ulrichs-Capelle Posto halten gesehen. Mittlerweil seye der Ochsenwirth Krebs auf der Seite herbey geritten gekommen, auf welchen sogleich der Jäger von Mönchs-Roth losgegangen, er Deponent habe dahero mit dem Löwenwirth Bozenhard und dem Zimmermann Otto und denen übrigen bey ihnen gewesenen Cameraden Abrede genommen, sich zu vertheilen, um den Jäger nebst dem andern Oettingischen Reutter in die Mitte zu kriegen, und zu arretiren. Worauf dann Deponent, der Löwenwirth Bozenhard, der Zimmermann Otto, und der Ochsenwirth Krebs miteinander fortgeritten, der Löwenwirth aber, welcher alle überritten, weit über sie hinaus- und zuerst ohnfern Dieterstetten noch herwärts an den Jäger gekommen und mit diesem Handgemein worden.

Worauf er sogleich einen Schuß gehört und von weitem deutlich gesehen habe, daß des Löwenwirths Pferd geschossen worden seye. Ob dieser Schuß von dem Jäger, oder von einem Cameraden des Jägers geschehen, könne er so eigentlich nicht sagen; doch habe er deutlich wahrgenommen, daß ein Oettingischer ordentlich montirter Mann hinter einem Baum zu gleicher Zeit gehalten und die Flinten an dem Backen auf den Löwenwirth Bozenhard angelegt habe. Er Deponent habe mit seinem schwehren Pferd nicht nachkommen und deswegen auch ein mehreres nicht observiren, noch weniger dem Löwenwirth selbsten Hülffe leisten können. Wie dann auch gleich hierauf der hiesige Burger, Johannes Richter aus der Stadt zu Pferd herbey gesprengt gekommen seye, und ihnen den geschärften Magistratischen Befehl gebracht habe, daß sie insgesamt sich ohnverzüglich in die Stadt zuruck begeben sollen. ꝛc. ꝛc.

Extractus Protocolli de acto in Cancellaria, den 18. Dec. 1754.

Coram Deputatione ordinaria.

Auf citiren erscheinet der aus seinem Arrest von Oettingen zuruckgekommene allhiesige Burger und Löwenwirth Franz Joseph Bozenhard, und gibt, nachdem er vorhero die reine Wahrheit zu reden, ernstlich errinnert worden, auch solches treulich zu beobachten, durch feyerliche Handgelübd versichert und an Eidesstatt angelobet hat, wegen seiner den 23. Oct. mit dem Jäger von Mönchs-Roth gehabten Rencontre und darauf erfolgter Gefangennehmung folgendes zu vernehmen:

Er habe gedachten Tags gegen Mittag auf den entstandenen bekannten Lermen und das darauf erfolgte Signal der Neu-Mühle zugeeilet, und als er auf

diese gekommen, den hiesigen Burger und Zimmermann Otto auch zu Pferd angetroffen; da sie dann beede wahrgenommen, daß der Oettingische Jäger Meyer von Mönchs-Roth und der dortige Zoller Lauermann auf der Anhöhe gegen die St. Ulrichs-Capelle zu Pferd gehalten, welche ihnen zugewuncken, daß sie zu ihnen hinauf reutten sollen.

Sie hätten aber auf die Walck-Mühl zu der daselbst versammleten übrigen hiesigen Reutterey sich begeben. Mittlerweile seye der Ochsenwirth Krebs geradenwegs auf die Neu-Mühl und sofort auf obgedachten Jäger zugeritten, welcher zu gleicher Zeit auch auf den Ochsenwirth losgesprengt; worauf Deponent nebst dem Schreiner Westermeyer, dem Zimmermann Otto und dem jungen Brenner ebenfalls hinzugeeilet, um dem Ochsenwirth zu helfen, und, wo möglich den Jäger zu arretiren; wie sie näher gegen Dieterstetten zu gekommen, hätten sie wahrgenommen, daß der Jäger bey dem dortigen Weyherlein zu Ende des Wöhrs mit seinem Pferd halte und seinen Stuzer spanne, Constitut habe dahero dem Jäger sogleich zugeruffen: Er solle mit dem Schiessen innhalten, sie hätten keinen Befehl auf dergleichen Art zu verfahren.

Es habe aber der Jäger deme ohngeachtet unter greulichem Fluchen und Schwöhren nicht nur auf ihn Constituten spornstreichs und so nahe losgesprengt, daß sie beede zusammen langen können, sondern auch sogleich seinen Stuzer auf sein Constitutens Pferd losgebrennt, und solches an dem hintern lincken Schenckel in das dicke Fleisch geschossen, auch sofort, nachdem er den Stuzer über die Achsel geworfen, nach sein-Constitutens annoch in den Halftern gesteckten Pistohlen gegriffen; worauf Constitut ihme das eine aus der Hand gewunden, und, nachdem er zugleich mit der andern Hand den Jäger beym Haar gepackt, mit solchem umgekehrten Pistohl dem Jäger etliche starcke Streiche versezt, daß er über das Pferd hinunter auf den Boden gestürzet: Wie nun dieser hierauf alles, Pferd Huth und Stuzer, im Stich gelassen, und sich auf 20. Schritt weit von ihme zu Fuß retiriret, so wäre es ein leichtes gewesen, ihn und sein Pferd zu arretiren, wenn Constitutens Cameraden ihn nicht ohnverantwortentlich verlassen hätten. Als hierauf Constitut sein während dem Rencontre auf den Boden gefallenes Pistohl aufheben wollen, und deswegen vom Pferd gestiegen, so habe er allererst die harte Verwundung desselben und daß das Blut in dem hintern lincken Schenckel zwey Finger dick herausstrudle wahrgenommen; worüber er dermasen erschrocken und ausser sich gekommen, daß er an seine eigene Rettung nimmermehr gedacht, und von der mittlerweile herbeygeeilten Oettingischen Mannschafft gefangen worden seye. Ohnerachtet er sich nun willig als einen Arrestanten ergeben, und höflich gebetten, ihn also zu führen, wie es einem Arrestanten gebühre, so habe dannoch nicht nur der Zoller Lauermann ihn sogleich mit denen Worten angefahren: Wart du Hund, ich will dich schon führen, auch sofort bey den Haaren ergriffen, an solchen gegen 70. Schritt lang gleichsam in den Lüften fortgeschleppet, dabey ihn unaufhörlich auf den Kopf geschlagen, daß das Blut hinten und vornen häufig geflossen, auch sogar durch den Hemd-Ermel hinausgeloffen, sondern auch daneben der inzwischen wieder herbey gekommene Jäger mit dem blosen Hirschfänger ihn überloffen, und unter den Worten: Laßt mich den Hund masacriren, würklich einen Hieb nach ihm gethan, der zum Glück noch durch einen Oettingischen Burger mit dem Flinten-Kolben aufgehalten worden seye; wobey er zugleich noch ferner von andern dergestalten mit denen Flinten in die Rippen gestossen worden, daß ihme bey nahem der Athem darüber entgangen, bis endlich der Oettingische Herr Cammerrath Löblein herbeygekommen, und ihn von diesen tyrannischen Führern liberirt, und unter ein anderes Commando gestellet, durch welches er mit aller Manier nach Mönchs-Roth gebracht worden seye rc. rc. Es werde alles dieses in dem Protocoll zu Oettingen, da er von dem Herrn Hofrath Auer verhöret worden, sich eben also

auch

auch befinden, und wie er damahlen in Oettingen sich schon offerirt, solches mit einem cörperlichen Eid zu bekräftigen und zu beschwöhren; also seye er noch dato mit reinem und frohem Gewissen bereit, solches zu thun ꝛc. ꝛc.

Num. CCXXXI.

Extractus Protocoll. Cancell. Dunckelsb. de 24. Oct. 1754.

Diesen Vormittag beschiehet die Anzeige, daß einige Fürstl. Oettingische Reuter gestern Nachts in den Willburgstetter Krautgarten eingebrochen, das Kraut abgehauen und mit sich fort genommen.

De eod.

Beschiehet die Anzeige, daß die Oettingische Mannschafft heute Nacht in Haßlach und Hallspach gewaltthätig eingefallen, und aus ersterem Ort 8 hiesige Unterthanen aus lezterem aber einen aus den Häusern heraus gefängl. weggeführet habe.

Num. CCXXXII.

Extractus Protocoll. Cancell. de 24. Oct. 1754.

Item zeiget die alte Reichertsmüllerin Raubacherin nebst ihrem Mann von Knittelspach an: die Oettingische Reuter hätten unterwegs ihr zugerufen, in der Stadt zu melden, daß die Burgermeister und Kayserl. Husaren die s. v. Hunds ꝛc. zu ihnen hinauskommen sollen. Addunt: die Mannschafft habe sich durch den Marggräfischen Unterthanen zu Knittelspach die dortige Felder der Dinckelsbühlischen Unterthanen zeigen lassen, in der Absicht, den Saamen darauf zu ruiniren.

Actum eodem.

Wird angezeigt, daß ein Mann zu Pferd auf dem Schießwasen sich sehen lasse, welchen man vor einen Oettingischen Reuter halte, so daselbsten herum flanquire.

De eodem.

Johann Martin Ranger Dienstknecht des Capitel-Augspurgischen Unterthanen Caspar Breitenöders zu Synbronn zeiget an: Es habe eine Oettingische Mannschafft zu Dorf Kemmathen eingefallen, und den hiesigen Unterthanen Georg Becken allda ebenfalls aufgesuchet, dieser aber in eines benachbarten Anspachischen Unterthanen Haus, und von da nunmehro nach Synbronn in seines Bauren Haus sich retiriret ꝛc.

Anzeiger füget deme noch hinzu, der Herr Pfarrer von Synbronn sey von einigen Oettingischen Reutern unterwegs aufgehoben und mit nach Willburgstetten gebracht worden, wie es ihme weiter ergangen, wisse er nicht ꝛc.

Extractus Protoc. de 30. Oct. 1754.

Beschiehet die Anzeige, daß bey dem lezten Einfall zu Dorf-Kemmathen einer von der Oettingischen Mannschafft an des Andreas Wambachs Haus mit blosem Seiten-Gewöhr durch das Fenster- und dem in der Stuben gestandenen Wambachischen Eheweib den Hemd-Ermel durchgestochen, selbige aber zum Glück nicht blessiret habe. ꝛc.

Ludwig Lindner bezeuget eben dieses von der Wambachin Bruder Leonhard Böhm von Wittelshofen gehört zu haben, mit dem Beysaz, daß die



Oettingische Mannschafft zugleich gedrohet habe auf die Leute Feuer zu geben. rc.

Extractus Protocolli de 9. Nov. 1754.

Andreas Wambach hies. Unterthan von Dorffemmaten zeigt an:

Als die Oettingische bewöhrte Mannschafft vor sein Haus gekommen, habe sein Weib die Thür zugeriegelt, worauf ein Amtknecht mit seinem Pallast in die Fenster gestossen und gehauen; Anzeiger habe den Stuhl vorhalten wollen. Sogleich aber habe ein Dürrwanger Nadelhändler angefangen: Er solle weggehen, oder er schiesse ihn todt. Sein Weib, über diese Worte erschrocken, habe die Thür aufgemacht, worauf er nach Dürrwangen fort und in das Hünerhaus gefängl. gebracht worden rc.

Actum in Cancellaria den 26. Oct. 1754.

Nachdeme vorgekommen, daß auch sogar der Herr Pfarrer zu Synbronn durch ein Commando von Oettingen angehalten worden; als wurde anheute dessen Jungfer Tochter, so sich eben dahier befunden, hierüber constituiret, welche hierauf folgenden Bericht gibt:

Die nach Synbronn abgeschickte Oettingische Mannschafft habe bey dem lezten Einfall nebst anderen auch sogar das Pfarrhaus umstellet, und alles Vorstellens ohngeachtet ihren Dienstbotten den Ausgang zu Fütterung des Viehes nicht einmahl verstattet;

Am Donnerstag den 24. dieses Nachmittag sey ihr Herr Vatter auf dem Feld bey Welchenholz von einigen Oettingischen Reuteren angefallen, von denselben bis über Willburgstetten hinaus mitgenommen, endlich aber von demjenigen, so die Mannschafft commandiret, wieder frey gelassen, und geradenwegs nach Synbronn zu reuten ihm aufgetragen worden.

Hannß Jerg Hielbach von Synbronn bekräftiget vorstehende Aussage, mit dem Beysaz, man habe denjenigen, welcher die Mannschafft commandiret, einen Major genennet.

Actum ut supra.

Extractus Protocolli Cancell. de 24. Oct. 1754.

rc. Wird angezeigt, es seyen diesen Nachmittag abermalen etl. 30. Oettingische Reuter in Willburgstetten eingefallen um mehrere hiesige Unterthanen aufzuheben, weil aber die dasige noch übrige Innwohner theils abwesend gewesen, theils in die Kirche sich retiriret, unverrichter Dingen wieder abgezogen. rc.

Actum in Cancellaria Dinckelsbühl den 26. Oct. 1754.

rc. Bringet Franz Xaveri Vögel von Willburgstetten an: daß die Oettingische Reuter alle Tag zu Willburgstetten herum flanquirten, die Häuser visitirten, und mehrere Unterthanen wegzuschleppen suchten. Am leztabgewichenen Donnerstag den 24. diß habe der Zoller zu Mönchs-Roth dem Thomas Wünschen bis an des Herrn Pfarrers zu Willburgstetten Hoff nachgesezet, und nach ihm sogar mit dem Pallasch dermassen starck gehauen, daß man den Hieb noch in einer Plancken an des Herrn Pfarrers Hof sehen könne; wie er dann ihme Wünschen die Hand unfehlbar abgehauen haben würde, wenn er nicht zu allem Glück den Hieb gesehen, und die Hand schnell zuruck gezogen hätte.

Hiernächst lasse sich die Oettingische Mannschafft öffentl. verlauten, daß wenn die Willburgstettische Unterthanen sich wiederum in die Kirche retiriren sollten,



ten, sie solche umstellen, und die Leute durch Hunger sich zu ergeben zwingen würden. Deponent zeiget ferner an: daß der hiesige Unterthan Bolzmacher von Willburgstetten, so sich nach Weiltingen geflüchtet, sehr kranck darnieder liege, dessen hochschwangeres Eheweib aber von den Oettingischen Leuten erstaunlich mißhandelt, und an derselben 2 Stöck abgeschlagen worden seyen; welches auch sein Anzeigers eigenem ebenfalls hoch-schwangeren Weib wiederfahren, immaßen man sie mit harten Flinten Stösen so erschröcklich tractiret, daß sie würcklich Blut auswerffe.

Actum ut supra.

Extractus Protocolli de 7. Dec. 1754.

Erscheinet nach ihrer vollendeten Kindbette Anna Maria Bolzmacherin von Wildburgstetten, und gibt zu vernehmen.

Als die Mönchs-Rother den 24. Oct. in Wildburgstetten eingefallen, seyen sie auch in ihr Haus gekommen, und hätten sogleich nach ihrem Mann gefragt. Da sie solches nicht sagen wollen, hätte die Mannschafft auf sie (ihrer Schwangerschafft und daß sie schon auf die letzte Zeit gegangen ohngeachtet) mit starken Stöcken beständig hineingeschlagen, und sie dergestalten mit Schlägen und Stössen tractiret, daß die Stöck in Trümmern zersprungen seyen, und kein Wunder gewesen wäre, wann ihr vor Schrecken und Schmerzen das Kind gleich abgegangen wäre, wie sie dann würklich gleich den dritten Tag hernach, und also vor der Zeit niedergekommen.

Einer von der Mannschafft habe aus Ungeschicklichkeit seine Hand in den Brandenweinhafen gestossen, und da er solche zimmlich hart verbrennt, so seye er in eine solche Rage gekommen, daß er sie aufs neue zu prüglen angefangen. :c. :c.

Extractus Protocolli de 24. ejusd.

:c. Ferner wird angezeigt, daß sich in dem diffeitigen Holz bey Villersbronn, das Brändle genannt, einige Oettingische Reuter aufhalten.

Extractus Protoc. de 24. Oct. 1754.

:c. Wird angezeigt, daß ein gewisser Wollenhändler und Burger von Augspurg zu Uittenbach von Seiten Mönchs-Roth angehalten, am Ende aber doch über Willburgstetten zu gehen, und gegen Abforderung eines Tranckgelds von 3. fl. 30. kr. wieder entlassen worden seye; worüber hauptsächlich der drey Mohrenwirth Baur, als woselbsten ermeldter Wollenhändler logiret, die weitere Auskunfft geben könne.

Actum ut supra.

Actum in Cancellaria d. 26. Oct. 1754.

Uber vorstehende Anzeige gibt der hiesige Burger und drey Mohrenwirth Johann Georg Baur auf constituiren folgendes zu vernehmen:

Es seye des Augspurgischen Burger und Handelsmanns Peter Schuemachers Bedienter im Begriff gewesen, von Nördlingen über Thannhaussen hiehero nach Dinckelsbühl zu reuten, zu Regelsweyler aber von einer dortselbst postirt gestandenen Oettingischen Mannschafft angehalten, nach Mönchs-Roth vor die Behausung des Herrn Oberamtmanns von Schell gebracht, der alldasigen Wacht übergeben, und sonach mit aufgepflanzten Bajonetten hinauf geführet worden. Derjenige Herr, so mit dem Kauffmannsdiener gesprochen,



habe absolute nicht zugeben wollen, hiehero nach Dinckelsbühl zu reuten, sondern ihne angewiesen, seinen Weg, wo er hergekommen, wieder zuruck zu kehren. Besagter Kauffmannsdiener habe es doch endlich auf lang innständiges Bitten dahin gebracht, daß ihme die Erlaubnuß ertheilet worden, hiehero reuten zu dörfen, doch wären demselben, Constitut wisse nicht, unter was für einem Prætext 3. fl. zu erlegen abgefordert, von ihme aber auf Vorgeben, daß er mit so vielem Geld nicht versehen seye, mehr nicht als die Helfte erleget, sonach aber ihme ein Mann bis vor das Dorf hinaus mitgegeben, und von demselben der Weg über Willburgstetten gezeiget, durch den Wald zu reuten aber expresse verbotten, somit derselbe veranlasset worden, durch einen dergestalt sumpfigten Ort zu reuten, daß er gänzlich geglaubet habe, er müsse mit samt seinem Pferd zu Grunde gehen.

Ofterhohlter Kauffmannsdiener seye sowohl hierdurch als durch den in Mönchsroth beschehenen Aufenthalt wegen eingebrochener Nacht genöthiget worden, in Willburgstetten zu pernoctiren; gleich des andern Tags bey seiner beschehenen Anherokunfft aber habe derselbe die ihme zugestossene Fatalität auf solche Art selbsten erzehlet.

Actum ut supra.

Num. CCXXXIII.

Actum in Cancellaria Dinckelsbühl den 25. Oct. 1754.

Johann Georg Beil des Michel Wiedemanns Dienstbott und Georg Christoph Wagner hiesigen Schuzverwandtens Sohn von Synbronn erscheinen mit der Anzeige: daß heute fruhe um 6. Uhr Fürstl. Oettingische Reuter und Mousquetiers gegen 40. Mann starck mit scharf geladenem Gewehr und entblösten Säblen in das Dorf Synbronn gekommen, der hiesigen Unterthanen Häuser umstellet, in solche mit Gewalt und zum Theil mit Einhauung der Thüren eingedrungen, bey dem Wiedemann die Fenster eingestossen, alle Winckeln in den Häusern Scheuren und Ställen durchsuchet, die Betten und Schreinwerck visitiret, einige Männer und deren Weiber mit Schlägen sehr übel tractiret, sodann alle Unterthanen, so sie finden können, nebst ihren erwachsenen Söhnen und Knechten gewaltthätig in Arrest genommen, und nebst einigen Flinten, so sie den Unterthanen weggenommen, nach Mönchsroth geführet hätten. Vor ihrem Abzug aus dem Dorff, so unterm Blasen der Trompeten geschehen, hätten sie sich bedrohlich vernehmen lassen, daß sie in den nächsten Tagen wieder kommen, und die Weiber, welche nicht soviel essen und trincken als die Männer, noch nachhohlen, auch sodann das Vieh mit sich treiben wollten.

Actum ut supra.

Extractus Protocolli de 26. Oct. 1754.

Beklaget sich Anna Dorothea Eckertin des hiesigen Unterthanen Eckerts Tochter zu Sinnbronn, daß sie bey dem gestrigen Oettingischen Einfall allda von dem Oettingischen Unterthanen Schübel von Franckenhoffen mit Schlägen blos um deswillen sehr übel tractirt worden seye, weilen sie ihren Vatter, der doch in hiesiger Stadt gewesen, nicht herbeyschaffen können. ꝛc.

Extractus aus dem coram Deputatione et Notario geführten und von denen damnificirten abgehörten Unterthanen leibl. beschwohrnen Verhörs-Protocollo de 4. Dec. 1754.

221.) Caspar Eckart:

ꝛc. Sonsten sey noch in seinem Haus von den Oettingern Kisten

und



und Kästen aufgesprengt, vieles ruinirt und zu Trümmern geschlagen worden. Seine Tochter hätten sie ganz barbarisch und solchergestalten geprügelt, daß sie ihren rechten Arm, so braun und schwarz aussehe, lange Zeit nicht bewegen können ꝛc.

228.) Johann Georg Eisen:
Sein Weib seye blos aus der Ursache weil sie nicht sagen können, wo sein Sohn sich hinversteckt, mit harten Schlägen und Stößen dermaßen übel tractiret worden, daß sie sich 3. Wochen lang im Bett nicht umkehren können, und die Schmerzen noch bis diese Stunde spühre ꝛc.

231.) Lorenz Ruff, Schulmeister ꝛc. ꝛc. ante abitum addit: die Oettingische Mannschafft habe bey dem Einfall zu Synbronn die Kirchen und Schulhaus starck umstellet, zweifels ohne aus der Ursache, damit Sie etwa das Sturmläuten dadurch verhindern mögten. Der dabey geweste Oettingische Beamte habe bey dieser Gelegenheit das Dinckelsbühlischer Seits (schon vor vielen Jahren) angeschlagene Patent wegen der Vieh-Seuche abgerissen, und zu sich in die Tasche gesteckt.

Extractus Protocolli de 25. Oct. 1754.

Hannß Michel Lehr des hiesigen Unterthanen Wolffgang Lehrs Sohn von Flinsberg zeiget ad Protocollum an: daß einige Oettingische bewehrte Burger von Dirrwangen diesen Nachmittag zwischen 2. und 3. Uhr in Flinsberg gewaltthätig eingefallen, daselbst gefressen und gesoffen, und darauf den hiesigen Unterthanen Andreas Vorholzer gefänglich mit sich fortgeschleppet, die übrigen Dinckelsbühlische Unterthanen aber sich mit der Flucht salviret haben.

Actum ut supra.

Num. CCXXXIV.

Extractus Protocolli Cancell. de dato 26. Oct. 1754.

ꝛc. Erhält man durch Jörg Bühlmeyer von Ehingen folgende Nachricht: Es seyen die Dinckelsbühlische nach Mönchsroth geführte Unterthanen heute fruhe unter einer starcken Bedeckung nach Oettingen transportiret worden; 61. derselben wären an Stricken paarweiß zusammen gekuppelt, und an einem in der Mitte durchaus gegangenen Seil angebunden gewesen. Was zu gehen ausser Stand sich befunden, habe man auf einem Wagen nachgeführet. Zu Mönchs-Roth habe er von denen Fürstlichen Herren Räthen und Beamten den Herrn Geheimen Rath von Auffenberg den Herrn Oberamtmann von Körndorff und Herrn Amts-Pfleger Löwele gesehen, die übrigen aber nicht gekennt ꝛc.

Eodem.

Zeiget Hannß Balthas Manz Teutschordischer Unterthan von Belzheim an, daß er von einem Gräfl. Oetting. Wallerstein. Unterthanen von Holzkirchen, welcher eben von Mönchsroth gekommen, sich erzehlen lassen, daß heute fruhe die gefänglich nach Mönchsroth eingezogene Dinckelsbühlische Unterthanen, so etlich 70. Mann seyn sollen, mit Stricken paar und paar zusammen gebunden, und an einem langen mitten durchgegangenen Seil angeradelt nach Oettingen abgeführet worden. Er fügte diesem noch hinzu, daß der Bader von Mönchsroth dem Löwenwirth die bey seiner Arrestirung empfangene Wunden nochmals verbinden wollen, weilen aber erhohlter Löwenwirth allschon ans Seil gebunden gewesen seye, ihne nicht mehr angerühret habe; der Zustand dieser armen unschuldigen Leute sey ihme dergestalten nahe gegangen,



daß er bey dessen Erzehlung Thränen zu vergiesen sich nicht enthalten können.

Stadt-Canzley.

Extractus Protocolli de 26. Oct. 1754.

Beschiehet die Anzeige, daß anheute die aus den Dinckelsbühlischen Dorfschaften hinweggenommene und nach Mönchsroth gebrachte Unterthanen mit Stricken zusammen gekuppelt, und nach Oettingen abgeführet worden. Ingl. daß des unter den gefangenen begriffenen Hannß Jerg Hasels Eheweib ihrem Mann, den sie nebst den übrigen schon auf dem Weg angetroffen, etwas von dem bey sich gehabten Essen in den Sack stecken wollen, solches aber nicht zugelassen, sondern ersagtes Haselische Eheweib von den commandirten zuruck gewiesen, sehr hart tractiret, und gar zu Boden gestossen worden seye. Doch habe der dabey geweßte Amts-Pfleger Oeder ein Mißfallen darüber bezeuget, und das Weib selbsten wiederum aufgehoben rc.

Extractus Protocolli de 28. Oct. 1754.

Erscheinet Johann Michael Lober dahiesiger Burger und ordinari Nördlinger Fuhrmann und zeiget an: daß als er verwichenen Samstag durch die Haard gefahren so wären die in Arrest gebrachte hiesige Unterthanen von Mönchs-Roth unter einem starcken Commando zu Pferd und Fuß, und unter Anführung des Herrn Cammerrath Löblein an Stricken zusammen gekuppelt, vorbey geführet, er Anzeiger aber durch den Amtknecht von Mönchs-Roth sehr hart angeredet, und bis die Leute vorbey passirt still zu halten beordret worden, zweifels ohne in der Absicht, um seiner hiesigen Obrigkeit das gewaltthätige Oetting. Verfahren referiren zu können.

Eodem.

Beschiehet durch den gleichfalls hiesigen Burger und Nördlinger Fuhrmann Georg Michael Wolffen eben diese Anzeige, mit dem Beysaz daß er durch den Amt-Knecht von Frembding, in loco angehalten worden seye rc.

Extractus Protocolli Cancell. de 2. Nov. 1754.

Erscheint Michael Oßwald hies. Unterthan von Haßspach und zeigt an: Als den 24. Oct. die Mönchsrother vor sein Haus gekommen seyen, habe er sich unter das Tach versteckt; worauf die Mönchsrother sein Weib bedrohet, wann sie ihn nicht in Güte herbeyschaffe, so würden ihr alle Thüren eingesprengt und sie in grossen Schaden gesezt werden. Sein Weib habe ihn dahero hochgebetten herunter zu gehen. Sobald er unten gewesen, und sich angezogen gehabt, habe man ihn erst. nach Dürrwangen geführt, und daselbst in das sogenannte Häner-Stüblein gesperrt, Tags darauf aber nach Mönchs-Roth geführt und in des Amtknechts Haus unter das Tach gelegt, daß er als ein alter 70jähriger Mann fast erfroren seye. Den folgenden Tag habe man ihn mit denen andern Arrestanten nach Oettingen geschleppt, und ihme, weilen er der lezte gewesen, das Seil um die Lenden so scharf, daß er es noch empfinde, gebunden. Unterwegs hätten die gebundene durch einen Schrancken schliesen müssen, und da er sich eben umgesehen, so habe er hiebey nicht nur einen gewaltigen Stoß an die Stirn bekommen, sondern seye auch ein gutes Stuck geschleifft worden, bis man zu den vorangehenden geruffen, daß sie anhalten sollten rc.

Ex-

❧ ❧ ❧

Extractus Protocolli de 12. No. 1754.

Melchior Engelhardt dahiesiger Schuzverwandter zu Sittlingen zeiget an: er seye den 26. Oct von Mönchsroth aus seines 75.jährl. Alters ohngeachtet sehr starck mit denen übrigen Arrestanten gebunden fortgeführt, endl. unterwegs, da er Alters halbers nicht mehr vom Plaz gehen können, auf einen Wagen gesezet, und nach Oettingen gebracht worden 2c.

Herr Cammerrath Löblein habe bey der Relaxation gegen ihm gesprochen, es solle sich keiner mehr unterstehen, mit Gewöhr in seines Herrn Land zu gehen, und auch sich keiner bey hoher Straff gegen Hochdemselben gebrauchen lassen, der Fürst zu Oettingen in dessen Land er läge, seye sein rechter Landsherr. Dieses seye die gründliche Wahrheit, die er allezeit eidlich erhärten wolle.

Actum ut supra.

Extractus Protocolli Canc. de 5. Nov. 1754.

2c. Matthäs Jerg hiesiger Unterthan von Willburgstetten thut ebenfalls die Anzeige:

Er wäre auch an das Seil dergestalten angebunden worden, daß ihm der Arm davon schwarz worden, und seye ihm dieses Tractament um so mehrers beschwehrlich gefallen, als er ein Mann schon über 60. Jahr seye. 2c.

Conf. etiam supra adjuncta sub n. 223. et 225.

Num. CCXXXV.

Extractus protoc. de 26. Oct. 1754.

Bringet Maria Magdalena Altfillischin zu Willburgstetten beschwehrend an, daß als sie den 25. hujus, ihrem Mann zu Mönchsroth etwas zu essen bringen wollen, sie durch 2. bewöhrte Männer vor den Herrn Oberamtmann von Schell geführet worden seye, und dieser sofort nach ihrem Mann (der doch daselbst schon etlich Tag in Arrest gesessen) gefragt, ingleichem auch ob die Dinckelsbühlische Hauptmannschafften beysammen gewesen, sich erkundiget habe. Da sie nun sich entschuldiget, daß sie von lezteren nichts wisse, seye sie abzutretten angewiesen, von 1. Uhr Nachmittags bis Abends um 7. Uhr vor der Thüre angehalten, alsdann aber erst ihr wider alles Verschulden auf 1 ein halbe Stund die Geigen angeschlagen, und sie darauf unter der Verwarnung nach Haus gelassen worden, daß sie von demjenigen, was sie zu Mönchsroth gesehen und gehöret, keinem Menschen etwas entdecken, oder eine grössere Strafe zu gewarten haben solle 2c.

Num. CCXXXVI.

Extractus Protoc. de 26. Oct. 1754.

Bringet Adam Hofmann von Carlsholz die Nachricht: daß heute fruh zwischen 6. und 7. Uhr einig Oettingische Mousquetiers auch nach Carlsholz gekommen, daselbst die Dinckelsbühlische Häuser ausgesucht, Anzeigers 3. Söhne mit 2. Flinten, ingleichen des Martin Schmids Flinten dann des Leonhard Schmids Knecht mit sich fortgenommen haben 2c.

Wird angezeigt, daß ein gleicher Einfall auch in Willburgstetten Greisselbach und Dambach wiederhohlet worden seye.

Actum eodem.

Ernst Ludwig Ferdinand Wenz hiesiger Burger und Canditor zeigt an, es habe der Mönchsrothische Apothecker, so gestern zu Weiltingen gewesen,

 sei-



seinen daselbst wohnenden Eltern und Bruder erzehlet, daß einige Stuck von Oettingen heute Nacht nacher Dittersteten in eine Scheure gebracht werden sollen ꝛc.

Eodem.

Beschiehet von Margaretha Hauberin und Joseph Gebele zu Villersbronn die Anzeige, daß heute fruh um 7. Uhr eine starcke Oettingische Mannschafft, worunter wenigstens 50. zu Pferd gewesen, zu Villersbronn in die Dinckelsbühlische Häuser sich gewaltthätig eingedrungen, den Matthes Hoffmann, Caspar Meyer, und der Margaretha Hauberin Dienstknecht in Arrest genommen, auch so gar den Johannes Hauber auf dem Kirchhoff attaquiret hätten, welcher ihnen jedoch noch entwischt und in die Kirche geflüchtet, dagegen seine zu Haus gebliebene Flinte der Oettingischen Mannschafft zu Theil worden seye ꝛc. Was weiters vorgegangen, könne sie nicht sagen, weilen sie mit keinem Innwohner zu Villersbronn noch geredet habe.

Extractus aus dem coram Deputatione ordinaria et adjuncto Notario publico ejusque testibus geführten und von allen Deponenten mit einem leiblichen Eid beschwohrenen Verhörs-Protocollo de 4. Dec. 1754.

ꝛc. Villersbronn.

201.) Matthes Hofmann:
Er seye aus dem Bett, worinnen er kranck gelegen, herausgenommen und nach Mönchsroth in Arrest geschleppt, daselbst aber endlich des Abends auf vieles Bitten seiner Kranckheit halber wieder losgelassen worden ꝛc.

203.) Anton Mezger: ꝛc. Er habe sich schon in die Stadt geflüchtet gehabt, als der Einfall geschehen, und auf solche Art seye er dem Arrest entgangen. Indessen habe man den Oettingern, wie sie in sein Haus gekommen, alles aufsperren müssen, worauf sie das ganze Haus mit brennenden Spänen unter gröster Feuers-Gefahr durchsucht, sein Weib und Magd entsezlich geschlagen, ja gar leztere mittelst eines auf die Brust gesezten Pistohls tod zu schiessen gedrohet, wann sie nicht sage, wo er Constitut sich versteckt habe. ꝛc.

Extractus Protocolli de 26. Oct. 1754.

ꝛc. Johannes Buckel hiesiger Unterthanens Sohn von Carlsholz thut die Anzeige, daß er gestern fruhe zwischen 6. und 7. Uhr von Herrn Amts-Pfleger Oeder zu Mönchsroth mit bey sich gehabter Mannschafft zu Carlsholz aufgehoben und nach ersagtem Mönchsroth transportiret, daselbsten aber um deswillen wieder auf freyen Fuß gelassen worden seye, weilen er von seinem ehemaligen Herrn dem Herrn Baron von Senfft, wo er als Reut-Knecht in Diensten gestanden, die Livrée noch trage, und man daher geglaubt habe, daß er noch würcklich in ersagten Herrn von Senfftens Diensten seyn mögte.

Eben dieser meldet ferner, er habe auf dem Weg von Carlsholz nach Mönchsroth zerschiedene Oettingische Trouppen, so sich zusammen auf 300. Mann belauffen mögten, angetroffen, und von Herrn Amts-Pfleger Oeder gehört, daß die Herrn Graffen von Oettingen Wallerstein und Oettingen Baldern die Fürstl. Oettingische Mannschafft durch ihre Leute zu Mönchsroth verstärcken würden ꝛc. ꝛc.

Num.



Num. CCXXXVII.

Extractus Protocolli Cancell. de 26. Oct. 1754.

2c. Erhält man von Joseph Bromberger zu Willburgstetten die Nachricht, daß durch die Mönchsrothische Mannschafft in den Dinckelsbühlischen Waldungen vieles Holz niedergehauen und solche erstaunlich devastiret werden. 2c.

Num. CCXXXVIII.

Extractus Protocolli Cancell. de 27. Oct. 1754.

Erscheinet Anna Maria Lockhornin Unterthanen Tochter von Wolfertsbronn und bringet wehmüthig an: Diesen Morgen mit anbrechendem Tag seye eine starcke Oettingische Mannschafft zu Roß und Fuß in Wolffertsbronn eingefallen, habe aller Dinckelsbühlischen Unterthanen Ställe visitirt, aus solchen ohngefehr 20. Stuck Ochsen nebst Ketten Stricken und Jochen weggeraubt, die bittere Klagen der Weiber und Kinder mit gräulichem Fluchen Schelten und Beschimpfungen beantwortet, und sich um nichts weiter bekümmert, als wie man diesen Raub mit gröster Geschwindigkeit, wozu der Amts-Pfleger Oeder die Mannschafft beständig aufgemuntert, fort und nach Mönchsroth bringen könne 2c.

N. N. Birngrüber von Wolfsbühl, zeigt an: daß die Oettingische Mannschafft diesen Morgen abermalen in Willburgstetten eingefallen, und nicht nur aus dem ganzen Dorf alles Hornvieh mit Joch Ketten 2c. sondern auch Gännß Flachs Schmalz Schmeer hinweggenommen, das kleine Vieh und Geflügel, so sie nicht mitnehmen können, tod geschlagen und auf dem Weg liegen lassen. 2c.

Johannes Hassels hies. Unterthanen vom Kreithof Eheweib zeigt an: daß 12. gewafnete Oettingische Männer eingefallen, ihr 4. Ochsen nebst 1. Flinten und 1. Stock weggenommen 2c.

Andreas Merz auf dem Hagenbucher Hoff laßt durch seinen Tochtermann den Kirchheimischen Unterthanen Andreas König von Dambach anzeigen, daß er, ohne Rucksicht auf seine Kranckheit, durch eine Oettingische Mannschafft gewaltthätig aus dem Bett genommen, und nebst 4. Ochsen und 1. Pferd fort nach Mönchsroth geführt worden 2c.

Addit Anzeiger, daß auch zu Dambach den Dinckelsbühlischen Unterthanen 12 Ochsen und 2. Pferd aus den Ställen weggenommen worden 2c.

Matthäs Rhonfelder von Grünstett zeigt an: daß ihm diesen Morgen 4. Ochsen 2. Stier 1. Pferd mit Sattel und Zeug ingleichen Brod 2c. Ferner der dortigen Müllerin 4. Ochsen 1. Pferd 3. Stier 1. Flinten Schnuptücher Handschuh 2c. durch die Oettinger weggenommen worden 2c. 2c.

Pro Nota.

Auf einen gleichen Schlag verlauten auch die übrige von Dambach, Wörth, bösen Lustenau, Berckach, Winstetten, Ober- und Unterbronnen, Aumühl, Hirschbach, Oberzell 2c. sub 27. et 28. Oct. 1754. beschehene Anzeigen und darüber geführte Protocolla; die man also brevitatis studio hier weglassen, und dagegen lieber gleich aus denen expost über diese Plünderungen legaliter geführten und beschwohrnen Protocollis nachfolgenden Extractum inseriren wollen.



Extractus Protocolli de acto Dinckelsbühl in Cancellaria, den 21. Nov. & seqq. 1754. coram Deputatione ordinaria et adjuncto Notario cæs. publico.

Nachdeme von dem Wohllöbl. Magistrat Deputationi der Auftrag beschehen, diejenige Dinckelsbühlische Unterthanen, welche bey dem leztern von Seiten Oettingen unternommenen kriegerischen Ueberfall Noth gelitten, zu citiren, um selbige wegen des - dadurch ihnen zugefügten Schadens in Beyseyn eines Kayserl. geschwohrnen Notarii und zweyer Gezeugen eidlich ad Protocollum zu vernehmen; Als hat man von Deputations wegen mit solchem Geschäfft anheute den Anfang gemacht, nachbeschriebene samtliche Unterthanen vorfordern lassen, und mit Zuziehung des - hiezu specialiter requirirten Kayserl. geschwohrnen Notarii Herrn Johann Melchior Hechtlens, dann zweyer Notariats-Gezeugen, benanntlich Johann Michael Schmids, Burgers und Buchbinders, und Georg Friderich Furkels, Burgers und Sattlers dahier, nach derselben vorgängiger Pflicht-Entlassung alle - zugegen geweßte Unterthanen prævia dehortatione de vitando perjurio & admonitione de dicenda veritate leiblich beeydiget, sodann selbige insgesamt wieder abtretten lassen und einen nach dem andern über nachstehende Interrogatoria vernommen:

Interr. 1.

Was ihme bey den leztern Oettingischen Streifereyen und Einfällen abgenommen und ruinirt worden, und wieviel solches werth gewesen? ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Worüber dann eines jeden Deposition nach jedesmahliger Erinnerung an seinen abgeschwohrnen Eid folgendergestalten ausgefallen ꝛc. ꝛc.

Wildburgstetten.

1.) Jacob Mack: ꝛc. seyen ihm 2. Ochsen abgenommen worden, ferner 1. Joch und eine stumme Glocken nebst dem Riemen. ꝛc.

2.) Caspar Kurz: die Mönchsrother hätten ihm 1. paar Ochsen entführt samt dem Joch ꝛc. weiter habe die Mönchsrothische Mannschafft seinen Kerl, so 3 ein halbe Mezen Saamkorn vor ihn getragen, solches vom Kopf gestossen, vieles davon in den Koth geworfen und zertretten den Ueberrest aber mit sich fortgenommen. ꝛc.

3.) Mathäs Dremel: Ein paar Ochsen seyen ihm abgenommen worden ꝛc. ingleichen ein Goggelhoffte ein Spieß-Stecken und eine Korngabel ꝛc.

4.) Joseph Franckenreiber: seyen ihme 4. Ochsen weggetrieben desgleichen 2. Joch und ein Emes entwendet worden ꝛc.

5.) Martin Daussert: man habe ihm 2. Ochsen weggenommen, auch 2. Ketten und eine stumme Glocke, item 1. Pistohl ꝛc.

6.) Hanns Jerg Moser: von den Mönchsrothern seyen ihm 2. Ochsen weggenommen worden. ꝛc. Weiters seye ihm geraubt worden 8. Pf. Schmeer und 6. Pf. Flachs ꝛc.

8.) Joseph Mack: 2. Ochsen seyen ihm weggenommen worden, dann eine Französische Flinte, item ein Joch nebst der ganzen Zugehör und 2. Ketten. ꝛc. Bey dem Einfall seye ihm auch die Hausthür eingesprengt, und in 3. Stück zerschlagen worden ꝛc.

9.) Johannes Altfillisch: ꝛc. mit den 2. Ochsen seye ihm auch ein Joch samt Zugehörde eine Emes 2. Strick eine Heugabel und eine Ochsen-Ketten abgenommen worden ꝛc.

10.) Lorenz Fischer: nebst dem Pferd und 5. Ochsen seyen auch die Halffter Riemen und Ketten mit fortgenommen worden, samt Joch Riemen Emes und Strang mit Stößlen ꝛc. item an Gewohr 2. neue Französische Flinten



ten mit Bajonets 1 Kugelbüchse 1. alte Flinte 1. Partisan und 2. Pistohlen. Auch seyen Thüren und Kästen mit Gewalt ruinirt worden.

11.) Thomas Wünsch: ihm seye ein Pferd und 4. Ochsen weggenommen worden. Desgleichen 1. Sattel Ketten 1. Zaum 1. Halffter und 7. Strick. Weiter 2. Dunggabeln 1. Heugabel 1. Korngabel 1. Heu-Liecher 3. Pf. Flachs 1. Wachsstock entwendet und 24. Ayer zerschlagen worden

12.) Melchior Franck: er habe durch den feindlichen Oettingischen Ueberfall verlohren 1. Pferd 2. Ochsen 1. Zaum 1. Heugabel 1. Korngabel 2. Dunggabel und 1. Dunghacken ꝛc.

13.) Joseph Bromberger: 2. paar Ochsen seyen ihme von den Mönchsrothern weggetrieben, und sonsten noch ihme entwendet worden 1. Kugelbüchse, 1. Scheffel-Sack 1. Heugabel und seiner Magd ein paar Baumwollene Strümpf. ꝛc.

14.) Joseph Nußbaumer: seyen die Mönchsrother in sein Haus mit Gewalt eingedrungen, hätten 2. Strick am Viehbahren abgeschnitten, eine Kette nebst einer Schelle verderbt, ein Stuck am Zaun eingerissen, den Stadel eingesprengt, Riegel und Bretter verdorben, weiters ihme abgenommen 8. Pf. geräuchert Schweinen Fleisch, 3. Pf. Schmeer, 4. Bratwürste, 17. Pf. Schmalz, 2. gute flächsene Hemder, ein neues paar Weiber Schuh, ein Gogges Rosenkranz, ohngefehr 5. Pf. Flachs ꝛc.

19.) Xaverius Gözinger: sagt bey seinem abgelegten Eid wahr: die Mönchsrother hätten aus seinem Haus einen Spalt mitgenommen.

21.) Mathes Jörg: 2. Ochsen seyen ihm weggetrieben worden; weiter habe er eine stumme Glocken samt dem Ring und eine Heugabel eingebüßt; dann hätten ihme die Mönchsrother noch entwendet 3. Vierling Hirsen und 3. Pf. Wollen ꝛc.

22.) Anton Ruff: bey dem Oettingischen Einfall seye ihm hinweggekommen, 3. Pf. Schmeer 1. paar Handschuh 1. Goggelhopfen 1. Dunggabel 1. Beil.

23.) Wolfgang Bolzmacher: aus dem Haus habe man ihme entwendet 1. Flinte und 2. Partisanen, dann seyen ihme die Fenster eingeschlagen worden ꝛc.

24.) Hannß Jörg Jooß: seyen ihm durch die Mönchsrother 1. Pferd und 5. Ochsen abgenommen, dann weiter entwendet worden 1. Flinte 13. Strick 4. Ochsen-Ketten 1. Halffter. Ferner seyen ihm 3. Gänß tod geschlagen worden. Aus der Mühl habe man ihm geraubt 3. Viertel Gersten 1. Scheerhammer ꝛc.

32.) Joseph Osterrieder: man habe ihm von Mönchsroth 2. Stier abgenommen ꝛc. Weiters habe er eingebüßt 1. Flinten 2. Ochsen-Ketten 1. Bund Reber 1. Laib Brod 1. Goggelhopfen und 2. Aepfel-Krapfen ꝛc. Nicht minder habe man ihm die Keller-Thür eingeschlagen ꝛc.

35.) Balthas Jörger: bey dem Mönchsrothischen Einfall zu Willburgstetten seye ihm 1. Dunggabel und 1. Sack weggenommen worden.

38.) Leonhard Schmid: nebst den Ochsen hätten ihm die Mönchsrother abgenommen 2. Strick 1. Ketten 1. Emes 1. Joch samt Riemen und Kissen und eine Schoren.

46.) Johannes Mangold: seye ihm nichts mit fortgenommen worden. Da er aber zu Willburgstetten schon unter den Gefangenen gestanden, seyen einige von den Mönchsrothern zuruck in sein Haus gegangen, hätten die hinter der Cammerthür gehangene Gras-Säges abgehohlet, und vor seinem Angesicht in Trümmern zerschlagen. ꝛc.

49.) Melchior Leid: die Mönchsrother hätten aus seinem Haus mitgenommen 1. Reber und 3. Strümpf.



52.) Joseph Hauber: die Oettingische Kapperer hätten ihme zwar etliche Stuck Schmaalvieh abgenommen, solches aber in continenti zuruckgetrieben. Und wie sie alles, was sie nur ansichtig worden, mitgehen lassen, so hätten sie ihme auch weiters abgenommen 2. eiserne Keil 1. neues Hufeisen und 6. Scapulier mit seidenen Banden ꝛc.

53.) Franz Feyle: in seinem Haus seyen 2. Thüren eingesprengt und ruinirt worden ꝛc.

56.) Anton Manz: die Mönchsrother hätten ihme 1. paar Ochsen abgenommen ꝛc. weiter habe er hiebey eingebüßt 2. Flinten und 1. Trommel ꝛc.

Greisselbach.

69.) Johann Michael Dambacher, Wirth: die Oettingische Mannschafft habe ihm 2. Pferd und 2. Ochsen mit fortgeführt ꝛc. weiters seye ihm bey diesem Handel entwendet worden 1. neuer Fuhr-Sattel mit aller Zugehör 1. ganz neuer Reit-Zaum 1. neuer vorderer Leit-Zaum 2. Halffter Ketten 1. Reitpeitsche ꝛc.

70.) Johann Martin Kugler: die Oettingische Mannschafft habe ihm 2. Pf. Flachs entwendet. Sogar hätten sie sich nicht geschämet, ihme auch seine Kaz mitzunehmen. Er hätte sie, weil sie gut gemauset, nicht um 1. fl. gegeben, wolle aber nichts davor ansezen.

Berckach.

80.) Thomas Grimeisen: die Mönchsrother hätten ihm 4. paar Ochsen weggetrieben ꝛc. Bey dem Einfall habe er weiter eingebüßt 1. Terzerol 1. Laib Brod und gegen 100. Stuck Aepfel ꝛc.

82.) Balthas Jäger: die Mönchsrother hätten ihm 1. Pferd und 4. Ochsen aus dem Stall fortgenommen ꝛc. Ferner seye ihme entwendet worden 4. Pf. Schmeer 1. Laib Brod 1. Leit-Sail 2. Strang mit Ringen und 2. Zäum. ꝛc.

83.) Jacob Uhl: ꝛc. Mit den Ochsen seyen ihme auch 2. Bauch-Ketten weggekappert worden.

84.) Johann Michel Senz: er habe 1. Pferd und 4. Ochsen sich müssen abnehmen lassen ꝛc. dabey habe er weiters eingebüßt 1. Flinte und 1. Grabschauffel.

Wöhrt.

85.) Johannes Zeller, Aumüller: man habe ihm 1. paar Mastochsen 1. paar Fuhrochsen 2. paar 4jährige Ochsen und 1. paar 3jährige Stier weggetrieben; weiters abgenommen 2. Flinten 1. Pistol 4. Ochsen-Ketten 14. Strick mit eisernen Ringen 5. Geiseln 2. stumme Schellen 4. Rollen 2. Schellriemen 3. Joch mit aller Zugehör, und 2. Emes. Ferner seyen ihm 2. Thüren im Haus und die Mauer ruinirt worden ꝛc.

86.) Maria Anna Müllerin, Wirthin: in ihrem Haus hätten die von Mönchsroth abgeschickte Leute erschröcklich gehaußt, und unter entsezlichen Drohungen auch abscheulichen Fluchen ihr folgendes abgenommen: nemlich 3. Kühe 1. Kalb und 1. Stier ꝛc. Dann hätten sie ihr 2. Kolben Brandenwein und in circa 3. Eimer Bier theils ausgesoffen theils in den Keller laufen lassen, und sich dabey so sehr berauscht, daß einer davon im Ruckweg auf dem Feld liegen geblieben. ꝛc. Ferner hätten diese Leute Ausweiß des bey Löbl. Magistrat schon übergebenen Verzeichnisses ihr geraubet: 2. halbe Maaß Bouteillen 1. zinnernes halb Maaß-Känntlein 4. Laib Brod 1. Halbmaaßkopf von Zinn 1. paar neue Stiefel 1. Latern 1. Anhäng-



hängmesser 1. Kindsmüzle 1. Kindsfallhuth 1. Gastmesser 1. Schnuptuch 1. Flor 1. Kleiderbürsten 1. Spiegel 1. Barbiermesser 1. Haudtuch 1. Hahnen 1. zinnerne Suppenschüssel 1. Weyhkesselein 2. paar Weiberstrümpf 1. Korb voll Aepfel 1. Hemd von der Magd 2. Lichtpuzen 2. gläserne Salzfaß 1. Krüglein von Porcellain 3. Kühketten 1. Scheer 1. Kinderschwamm 1. Ruck Zwirn, vielen Hanff 1. messinger Mörsel ꝛc. Weiter seyen ihr auch 5. Fenster-Flügel und 2. Thüren eingeschlagen und eingehauen worden ꝛc.

87.) Andreas Ziegelbauer, Müller: vier Ochsen seyen ihme aus dem Stall getrieben worden; ausserdeme habe er Ziegelbauer ferner eingebüßt 2. eingezogene Joch 1. Beil 2. Messer 1. Rollriemen samt den Rollen 3. Enten und 1. Schnuptuch.

90.) Hannß Michel Feyl: ihm seyen 4. Ochsen und 1. Stier weggetrieben, insgleichen 1. Barbiermesser weggenommen worden ꝛc.

81.) Joseph Leiß: man habe ihm von Seiten Mönchsroth 1. paar Ochsen, dann weiter weggenommen, 1. Stock mit einem Ring, 1. Beißzangen, 1. Striegel und 1. Emes; auch habe man ihm die Fenster eingeschlagen. ꝛc.

92.) Anton Müller Senior: ꝛc. bey dem Einfall in Wörth hätten die Leute ihm abgenommen, 2. paar Gamaschen 2. Messer 1. ein halben Laib Brod, 200. Aepfel, Bier und Brandenwein ꝛc. Für Versäumniß und was er mittlerweile mit dem Anspann verdienen können, wolle er gar nichts rechnen, sondern nur dieses noch melden, daß die Mönchsrother seinem Weib gedroht hätten, daß sie selbige, wann sie ihren Mann nicht herschaffe, selbsten mitnehmen, auf einen Karren legen und verbrennen wollten ꝛc.

Lustenau.

93.) Anton Frosch: die Mönchsrother hätten ihm 1. paar Ochsen mit einem eingezogenen Joch weggenommen ꝛc.

94.) Caspar Rieger, ingleichen ꝛc.

95.) Johannes Fröschler: Er habe ein einiges paar Ochsen gehabt und diese hätten die Mönchsrother nebst einem eingezogenen Joch ihm abgenommen, und als sein Weib darum gejammert, ihr noch dazu Schläge angebotten ꝛc.

Hirschbach.

97.) Jacob Erhard, auf dem Schaafhofe ihme seyen 2. paar Ochsen und 3. paar Stier samt 3. Joch mit Riemen 9. Ochsen-Strick mit Ringen und 1. Pistohl weggenommen worden.

98.) Georg Hauber: die Mönchsrother hätten ihm 4. Ochsen 2. Joch mit Riemen, 2. Ochsen-Schellen mit Riemen, samt 1. Flinte weggenommen.

Brombach.

100.) Hannß Jerg Kohnle, Müller: ihm seye abgenommen worden, 1. Flinte 1. paar Schuhschnallen 2. Pf. Flachs 200. Aepfel. 1 ein halben Aymer Bier hätten diese Leute theils ausgetruncken, theils in Keller lauffen lassen, auch 1. Pf. Lichter mitgenommen, desgleichen seine doppelte Hausthür mit Beilen in Stücken zerhauen.

Kreithoff.

101.) Martin Hassel: hingegen habe er eingebüßt 1. Flinte und 1. Schmeerleib von ohngefehr 4. Pf.

102.) Johannes Hassel: gleich bey dem Eintritt ins Haus hätten die Mönchsrother Kisten und Kästen durchsucht, und ihme weiters 1. Flinten und 1. Spieß-Stecken mitgenommen.



Wolfertsbronn.

109.) Georg Hofmann: mit den Ochsen hätte ihm die Mönchsrothische Mannschafft weiters abgenommen ein eingezogen Joch samt Emes 1. eisernen Keil 1. Spänbittner 1. Unterband Zwirn.

Oberwinstetten.

160.) Hannß Michel Lechler: mit den Ochsen habe er auch ein Joch samt Riemen eine Emes und eine Ochsen-Ketten eingebüßt.

Grünstettmühl.

163.) Andres Mayer: man habe ihm 8. Stuck Vieh und an Hausgeräthschafft, worunter 1. Flinte 1. Pistohl 2. Zäum ꝛc. pro 11. fl. 4 kr. abgenommen.

164.) Matthes Rhonfelder: die Mönchsrother hätten ihme abgenommen 4. Ochsen 2. Stier und 1. Pferd ꝛc. dabey hätten sie ihm noch entwendet einen Sattel 1. Peitsche 1. Halffter-Kette und Riemen 2. Scheßriemen, dem Knecht eine Kappen, seinem Mägdlein 1. Halstuch, 4. Ochsen-Ketten, 1. Pf. Lichter, 2. Laib Brod und vor 20. kr. Brandenwein ꝛc.

Villersbronn.

200.) Johannes Hauber: bey dem Einfall zu Villersbronn hätten die Oettinger seine Cammerthür eingesprengt, und ihm seine Flinte mitgenommen.

203.) Anton Mezger: seiner Magd seye ein Hut davon getragen worden ꝛc. Auf dem Boden und im Keller hätten die Mönchsrother vor denen vorhanden geweßten Aepfeln eingepackt was sie gewollt. ꝛc.

204.) Melchior Brand: seinem Weib seye 1. Hauben weggenommen worden ꝛc.

Oberzell.

219.) Melchior Wettemann: die Mönchsrother hätten aus seinem Stall 1. Pferd 4. Ochsen nebst 1. Joch mit Riemen genommen. ꝛc. Das Pferd stehe ihm noch aus, und, wie er vernehme, seye solches so starck zu Mönchsroth geritten worden, daß es bald hernach zu Dürrwangen crepiret sey. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

240.) Anton Wild von Wolfertsbronn ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Daß vorstehende-unterm 21. 22. 23. 25. 26. 29. Nov. 4. 9. 23. Dec. 1754. und 19. Ian. 1755. abgehaltene à Pag. 1. usque 229 laufende Protocolla von der-im Eingang ad marginem bemerckten Wohllöbl. Raths-Deputation in meiner-des Notarii und zweyer hierzu specialiter requirirten Gezeugen Gegenwart geführet, alle à N. 1. usque 340. specificirte Unterthanen

(exclusive Herrn Pfarrer Zinns zu Greiselbach sub Nro. 75. so abwesend war, dann des Anton Müllers von Wörth sub N. 92. Hannß Jerg Kohnle, Bronnmüllers sub Nro. 100. Johann Georg Schmids sub Nro. 330. und Johann Matthes Wezsteins sub N. 331. welche erst nach dem-von andern Burgern und Unterthanen bereits abgeschwohrnen Eid erschienen sind, und weilen ihr erlittener Verlust theils ohnehin gering, theils an und vor sich bekannt und liquid gewesen, nur an Eidesstatt angelobt haben.)

leiblich beeydiget, und sofort deren beschwohrne Aussagen fideliter dem Protocoll einverleibet, einem jeden auch seine Deposition nochmals vorgelesen, und von ihm bekräfftiget worden. Ein solches habe auf die-an mich ergangene legale Requisition von tragenden Notariat-Amts wegen unter Vordruckung mei-



meines gewohnlichen Signets, dann meiner und beeder Notariats-Gezeugen eigenhändigen Unterschrifft hiemit attestiren sollen.

Dinckelsbühl den 21. January 1755.

(L.S.) Johann Melchior Hechtlen, Not. cæs. publ. juratus.

(L.S.) Johann Michael Schmid, als Zeug.

(L.S.) Georg Friederich Furckel, als Zeug.

Vid. etiam intra adjunctum sub N. 264. circa finem woraus zu ersehen, daß das entführte Vieh auf 240. Stuck sich beloffen.

Extractus Protocolli Cancell. de 28. Oct. 1754.

Erscheinet Leonhard Bayer von Stödle, Hochfürstl. Ellwangischer Unterthan und zeiget im Nahmen seines Anverwandten des allhiesigen Unterthanen Melchior Wettemanns von Oberzell, welcher flüchtig gegangen, geziemend an, daß gestern Morgens vor anbrechendem Tag ein Commando Oettingischer Mannschafft zu Roß und Fuß in Oberzell eingefallen, aus dem Wettemannischen Haus 4. Stuck Ochsen und ein tragendes Pferd somit des Wettemanns gantzen Anspann ingleichen auch dem dortigen hies. Unterthanen Göggerle 2. Ochsen aus dem Stall gewaltthätig weggenommen und nachdeme sie vorhero beede Häuser mit blosem Gewöhr durchsuchet, sogar den Göggerle selbsten, obgleich derselbe an beeden Füssen krumm und ohne Stecken zu gehen ausser Stand gewesen, auch mit fortgeschleppt, jedoch unterwegs ihn wiederum unter den Formalien entlassen: daß sie mit ihme nicht fortkommen könnten, und in Oettingen nichts mit ihm anzufangen seye ꝛc.

Extractus Protocolli de 6. Nov. 1754.

Caspar Faaß hiesiger Unterthan zu Dambach zeiget an, es werde schon auf protocollirt seyn, daß er auch in Arrest nach Mönchsroth und weiters nach Oettingen jedoch ohngebunden geführt worden seye, inzwischen wäre folgender Umstand seiner Arretirung annoch unbekannt. Wie er gesehen, daß die Mönchsrothemer in sein Haus gekommen, habe er sich in den Stadel begeben, um sich zu verstecken; es hätten ihn aber die Oettinger erwittert, deme ohngeachtet seye er auf die Leiter gestiegen und habe sich auf den Boden gemacht, worauf einer geschrien: Hund gehe herunter oder ich schieß dich tod. Als er aber vor Schrecken nicht gekonnt, so sey einer nach ihme gestiegen, wo inzwischen er weiters auf den Boden gekommen. Endlich habe einer ihne, da er doch ein Aderlässer gewesen bey den Haaren ergriffen, und ihn genöthiget, von dem ersten Boden herunter zu steigen; von den übrigen Böden seye er herunter gestürzt, und zu allem Glück in die Heukauffen gefallen. Hierauf habe ihn einer entsezlich auf den Leib, und ein anderer auf den s. v. Hindern grausam geschlagen. ꝛc.



Extractus Protocolli de 30. Oct. 1754.

rc. Des hies. Unterthanen Faßens Eheweib von Dambach thut gleichfalls die beschwehrende Anzeige, daß man ihr bey dem leztern Oettingischen Einfall zu Dambach nicht allein 4. Ochsen weggeführt, sondern auch der Zoller von Mönchsroth sie mit Schlägen barbarisch tractiret habe, und hievon die Kennzeichen an ihrem mit blau- und braunen Striemen überlofenen Arm nochzusehen rc.

Num. CCXXXIX.

Extractus Protocolli de 28. Oct. 1754.

Die beede hiesige Unterthanen Antoni Frosch und Hannß Michel Rückert von Bösenlustenau thun die beschwehrende Anzeige, daß anheute gegen Tag eine starcke Oetting. Mannschafft zu Roß und Fuß nach Bösenlustenau gekommen, wovon die erstern ausserhalb dem Ort gehalten, die leztere hingegen den Einfall gethan, 8. Stuck Ochsen aus denen Ställen gewaltsamer Weise herausgenommen und hinweggeführet, ihme Froschen aber auf flehentl. Ansuchen seiner Tochter zwey Stier nnd ein junges Pferd zuruck gelassen hätten rc.

De eod.

Anna Margaretha Ruckertin hiehero gehörige Unterthanin von Bösenlustenau gibt zu vernehmen, daß, als sie anheute wegen ihres abgenommenen Viehes zu Mönchsroth gewesen, der Amtspfleeger Oeder bey dieser Gelegenheit gegen sie erwehnet habe:

> meynt ihr, man werde euch eure Ochsen wieder geben? Nein! (l. h.) einen Dreck. Geht nach Dinckelsbühl zu euren Herren, die sollen euch Geld geben, daß ihr solche wieder lösen könnt rc.

De eod.

Beschiehet durch Anna Margaretha Rubnerin und Anna Maria Jörgin von Greyselbach, deren beyde Ehemänner und hiesige Unterthanen bereits den 22. hujus gefängl. fortgeführt worden, die gehorsamste Anzeige, daß anheute in der Nacht um 2. Uhr durch einen von Seiten Oettingen zu Roß und Fuß in das hiehero gehörige gefreyte Dorff Greyselbach beschehenen Einfall, ihnen 4. Ochsen eigenmächtiger Weise abgenommen, und nach Mönchsroth geführet worden seyen rc.

De eodem.

rc. Des gefängl. weggeführten hiesigen Dorfs-Hauptmanns Kuglers von Greisselbach Eheweib Barbara zeiget an, daß gestern und heute aus dem Dorf 12. Stuck Ochsen und Pferd weggenommen, und nach Mönchsroth geführt worden seyen rc.

Num. CCXL.

Actum in Cancellaria den 31. Oct. 1754.

Nachdem der vorgestern von einem Oetting. Commando, mit 2. Pferden aufgehobene Lorenz Bosch, Dienstknecht bey dem hiesigen Burger und Sonnenwirth Franz Melber, seines Arrests zu Mönchsroth entlassen worden, und diesen Vormittag nebst denen Pferden wiederum dahier eingetroffen ist; So wurde derselbe sogleich vorgefordert, und ihme aufgetragen, den ganzen Hergang, den es mit seiner Arretirung gehabt, ad Protocollum zu geben, der sich dann folgendergestalt vernehmen lassen. Er sey im Ruckweg von Ellwangen nebst denen bey sich gehabten 2. Vorspann-Pferden vergangenen Mon-



tag Abends um 7. Uhr innerhalb der hiesigen Stadtmarckung nur eines Büchsenschusses weit von den Stadt-Thoren an des hiesigen Burgers Friederich Heubners Acker in einem engen Weg zwischen zweyen Hecken von einer ohngefehr 15. Mann starcken Oetting. Mannschafft angehalten, das Pferd, so er geritten, von einem starcken Hund, so diese Leute bey sich gehabt und an ihn gehezet, bey der Nasen dermassen, daß man die Wunde am Pferd noch bis diese Stunde sehen könne, angefallen und er darauf unter Bedrohung, ihn mit Schlägen hart zu tractiren auch Feuer auf ihn zu geben, vom Pferd zu steigen genöthiget, sofort nach Seegringen und von dar nach Mönchsroth geführet, er selbsten zu dem Amtknecht seine Pferde aber in den Closter-Garten gebracht, und die Zeit über von der Oettingischen Mannschafft zum herum flanquiren gebraucht worden. Indessen sey er bey dem Amtknecht gesessen, bis heute früh um 8. Uhr der Herr Amtspfleeger Oeder ihn zu sich holen lassen, und ihm bedeutet, daß wenn er seine Zehrung und für die Pferde 1. fl. 30. kr. bezahle, er seines Arrests entlassen seyn solle.

Auf die Entschuldigung, daß er mit Geld nicht versehen, habe Herr Amtspfleeger Oeder geantwortet; es habe sich schon jemand gefunden, der vor ihn Bürgschafft geleistet, dahero er weiters ohnaufgehalten sey und mit den Pferden seiner Wege gehen könne. Worauf er sich dann sogleich fortgemacht, vorhero aber von dem Juden Hirsch, der eben zugegen gewesen, auf seine gethane Anfrage die Nachricht erhalten, daß der Herr Pfleeger Tyroler von Durrwangen die Bürgschafft vor ihn geleistet habe.

Unterwegs habe er an zerschiedenen Orten Oetting. Mannschafften Trouppenweise angetroffen, und sey von einen derselben zu Diederstetten neuerlich angehalten, auf eingeholte Ordre von Mönchsroth aber wiederum passirt worden. Ante abitum addit: der Amtknecht und andere Leute zu Mönchsroth hätten die Oetting. Mannschafft ohne die Mönchsrother Innwohner auf 1300. Mann starck angegeben; gestern habe er sie selbsten mit Trompeten und Paucken gegen der hiesigen Stadt ausziehen sehen, und wahrgenommen, daß die Mannschafft sehr zahlreich sey.

Q. P. et C. D.

Actum eodem, hora pomeridiana 3.tia.

Beschiehet durch Anna Uhlin Marggretha Steinackerin und Anna Maria Weißin, der hiesigen Unterthanen von Ober- und Unterbrunnen Eheweibern ingleichen von des Bauren Merzen Eheweib auf dem Hagenbucher Hof die weitere Anzeige:

Sie seyen diesen Vormittag insgesamt zu Mönchsroth gewesen, wohin sie ihren respec Ehemännern und Sohn, so theils beym Amtknecht theils im Wirthshaus im Arrest sizen, das Essen gebracht, und Futter vor ihr weggenommenes Vieh geschafft auch zugleich um deren Zuruckgabe bey Herrn Amtspfleeger Oeder beweglich angesucht hätten. Allein es finde daselbst alles bitten und flehen keine statt, ja man seye zu Mönchsroth in der Rache wider die Dinckelsbühlische Unterthanen dermassen verhärtet, daß es nicht genugsam zu beschreiben. Man habe ihr der Anna Maria Weißin von Brunnen, nicht einmahl zugelassen, ihr Vieh in den von dem dasigen Herrn Forstamts-Verwesers ihr offerirten Stall zu bringen, sondern es müsse solches wie alles übrige den disseitigen Unterthanen abgenommene Vieh Tag und Nacht unter freyem Himmel stehen, und fast Hunger sterben, wenn von den Innhabern das Futter vor selbiges nicht zugeführet werde. Ueber dieses seyen sie sämtl. bedrohl.



erinnert worden, ihr Vieh binnen 24. Stunden auszulößen, massen solches widrigenfalls im Aufstreich verkaufft werden würde.

Von Oetting. Unterthanen, so ihre gute Freunde, hätten sie weiters vernehmen müssen, daß wo die Dinckelsbühlische Herren sich nicht bald zum Ziel legen sollten, man noch weiter vorgehen, und wann das Vieh zu Bezahlung der Kosten nimmer zureiche, das Getrayd und alle übrige Habschafften der disseitigen Unterthanen angreiffen wolle.

Die Oetting. Herren Räthe und Beamten selbsten trugen wirckl. kein Bedencken, solches ebenfalls öffentl. ohne allen Scheu zu äussern. Hiernächst sey ganz unerträgl. was für Schimpf und Spott denen Weibern, so ihre Männer besuchten, öffentl. anbey aber ganz ungestrafft angethan werde. Man suche alle Schuld auf den Hochlöbl. Magistrat zu schieben, und weise sie mit ihren Klagen unter höhnischen Worten von Mönchsroth nach Dinckelsbühl. Sie müssen dabey mit ihren Ohren anhören, wie man sie gegen ihre ordentl Obrigkeit aufzubringen suche, und ihnen auf eine nie erhörte Weise anrathe, daß sie mit den Burgers- und Unterthanen Weibern zusammen stehen, ihren Herren das Messer in den Leib stossen, und denenselben die Wampen ausreissen sollten. Es fielen solche und andere sträffl. Reden von gleichem Schlag, tägl. ohne Zahl, die Dinckelsbühlische Unterthanen und deren Weiber aber trügen selbst Bedencken solches nur nachzusagen und anzuzeigen, wie sie Deponentinnen dann selbsten dieserhalben lange Anstand genommen hätten.

Ante abitum meldet die Uhlin von Bronnen noch: Der heute Vormittag mit seinen 2. Vorspann-Pferden arretirte Knecht des Sonnenwirth Melbers habe ihr aus dem Amtknechts-Haus zugerufen: dem Sonnenwirth Melber zu sagen, daß er ihm zu seinem Unterhalt Geld schicken, auch seine Pferde bald auslössen solle, woferne er nicht gewärtig seyn wolle, daß solche verkaufft würden.

Prælecta confirmaverunt & post hæc dimissæ sunt.

Num. CCXLI.

Extractus Protocolli de 30. Oct. 1754.

Caspar Eckert hiesiger Unterthan von Oberzell zeiget an, daß der Amtknecht und Jud Hirsch von Mönchsroth ihnen zu entbieten lassen, daß wann sie heute oder Morgen um 8. Uhr nicht nach Mönchsroth kommen und ihr Vieh auslösen, sie verunglückte Leute seyen, und hernach von ihrem Vieh keinen Schwanz mehr zu sehen bekommen würden. etc.

De eodem.

Zeiget des Langohren hiesigen Unterthanens zu Greyselbach Eheweib an, daß ihr Mann bey gegenwärtigen Troublen nach Weiltingen sich geflüchtet habe, die Mönchsrother ihr ebenfalls aus dem Stall zwey Ochsen hinweggenommen, und nach gedachtem Mönchsroth geführet; Indessen seye ihr durch einen Fürstlich Oettingischen Unterthanen vulgo Schnellers Jörg gebotten worden, ihre Ochsen auszulösen, ansonsten heute dieselbe im Aufstreich verkauffet werden würden etc.

Num. CCXLII.

Extractus Protocolli de 30. Oct. 1754.

Zeigen an Martin Dauffert Melchior Franck Thomas Wunsch und Joseph Bromberger, alle hiehero gehörige Unterthanen zu Wilburgstetten: Es hätten



ten derer zu Oettingen befindlichen Arrestanten Weiber von dorten zuruck gebracht, daß ihren Männern nicht das geringste an Speiß und Tranck, es seye dann um das baare Geld, gegeben werde; da sie nun mit keinem Geld versehen, so könne es nicht anderster seyn, als daß die Arrestanten die gröste Noth leyden müßten.

Sie Anzeigere wollten also gehorsamst gebetten haben, ihrer in Arrest sizenden Mit-Gemeinds Männer sich doch anzunehmen, und mit Geld versehen zu lassen.

Num. CCXLIII.

Extractus Protocolli Cancellariæ de 1. Nov. 1754.

Anna Regina Langohrin, dahiesige Unter-hanin und Holzwarthin über das heilige Holz zu Greiselbach, zeiget an, daß gestern Nachmittags die Fürstl. Oettingische zu Mönchs-Roth die neuerlich gesezte Loch-Steine miteinander verschlagen hätten.

Loco Relationis.

Actum Dinckelsbühl den 19. Apr. 1755.

Es hat das Hochfürstl. Oetting. Ober-Amt zu Mönchs-Roth unter andern im Herbst vorigen Jahrs an hiesiger Stadt und dero an- und zugehörigen Burgern, Unterthanen und Güthern ausgeübten vielen und fast nie erhörten Feindseeligkeiten und Gewaltthaten auch die am Heiligen-Wald zu Greiselbach an der Fremdinger Strassen gestandene Lochsteine nicht allein durch eine eigene dahin abgeschickte Mannschafft via facti herausgerissen, und in viele Stücke zerschlagen, sondern auch eigenmächtiger und einseitiger Weise wiederum frische dahin gesezt.

Da man nun von Seiten hiesiger Stadt von ohnfürdencklichen Jahren her dergleichen Lochsteine ohne jemandes Ein- oder Widerrede durch den Dinckelsbühlischen Untergang zu Wildburgstetten je und allweg sezen zu lassen bestens befugt gewesen. Als haben Einem Löbl. Magistrat Endes unterzogene nach gestrig eingenommenen Augenschein ein solches hierdurch pflichtschuldig referiren, und was hierauf vorzukehren seyn möchte, und ob man solche neue Stein nicht wieder herausreisen auch zerschlagen solle, Grgl. Verhaltungs-Befehl ausbitten sollen.

Administratores des Heiligen zu Geiselbach. rc. rc. rc.

Extractus Forstl.en Protocolli de 6. Nov. 1754.

Erscheinet Caspar Altfillisch von Wildburgstetten, und thut als Holzwartt die pflichtschuldigste Anzeige, daß das Amt Mönchs-Roth in der Hetschenlach ohnweit denen Wittenbachischen Feldern den 31. Oct. m. p. fünfzehen Stammen allerley Sorten Holzes umgehauen und den 2. m. c. nacher Mönchs-Roth samt denen Aesten und Hackspähnen geführt habe rc.

Jngleichen

Erscheinet Martin Dozer, Holzwartt von Wörth, und thut die pflichtmäsige Anzeige, daß er gestern unter andern Waldungen das Seelholz visitirt und gefunden, daß die Mönchs-Rother von denjenigen Lochen, welche von ihnen vor etlich Jahren daselbsten ruinirt, und abgeschlagen worden, seit etlichen Tagen vom Rehweyher an die, in der Erde stehend gebliebene Stuzen neuerdingen ausgegraben und damit eine neue Loch bis an das Eck, wo sich des Jo-

 seph



seph Gännßmantels Acker von Wörth nebst dem Stang-Holz anschliesse, formiret haben.

Von derjenigen Loch aber von des Gännßmantels Acker angerechnet, welche das Seel- und Stang-Holz bis an das Carmelitterholz abmarcke, hätten sie 3. der besten Stein hier und da herausgezogen und bis dato noch liegen lassen. ꝛc.

Es seye aber zu præsumiren, daß sie Mönchsrother die herausgezogene Steine zu seiner Zeit davon führen, als wie sie es lezten Sonntag bey dem Gauckenbuck gethan haben

ut supra.

Num. CCXLIV.

Von wegen beeder des Hochlöbl. Schwäbischen Creyßes Ausschreibenden Fürsten Hochfürstlicher Gnaden und Hochfürstl. Durchl. wird der Löblichen Stadt Dinckelsbühl auf ihre unterm 28ten finientis gegen das Fürstliche Haus Oettingen eingereichte Beschwehrung, hiermit angefüget, wasmassen die daselbst ausgebrochene gefährliche Thätlichkeiten Höchstdenenselben sehr mißliebig zu vernehmen gestanden, und man sich dahero zu Ihr Löblicher Stadt ganz ohnfehlbar versehe, es werde Dieselbe an Ihrem Theil von allen weitern via facti vorzunehmenden Ausfällen und dergleichen nicht nur gänzlichen abstehen, sondern auch die gefänglich eingezogene Fürstliche Oettingische Unterthanen der Hafft also gleich entlassen, und dardurch den Weg zu Widerherstellung der Ruhe dergestalten bahnen, damit der Fürstliche Gegentheil, welchem unterm heutigen dato ein gleiches angefüget worden, ebenmäßig zu Einstellung weiterer Thätlichkeiten, und Freylassung der gefangenen Menschen und Viehe veranlasset werden möge; Wo im übrigen beeden Theilen bevorbleibet, ihre habende Befugsame an seiner Behörde sowohlen in Ansehung der Haupt-Sache selbsten, als auch etwa zu suchen habenden Satisfaction rechtlich auszuführen.

Signatum den 30. Octobris 1754.

(LS)

An Dinckelsbühl noie HFürstl. Cr. A. A.

Num. CCXLV.

Copia Schreibens noie Serenissimi an des Herrn Fürsten von Oettingen Durchlaucht dd. Stuttgardt, d. 30. Octobr. 1754.

P. P.

Bey des Herrn Bischoffen von Costanz Lbd. und Uns als dieses Löbl. Schwäb. Creyses Ausschreibenden Fürsten hat die Reichs-Stadt Dinckelsbühl unterm 28. elab. ganz wehemüthig vorgestellt, auf was vor eine gewaltsame Weise Dieselbe und Dero Unterthanen einige Tage her aus Gelegenheit eines vorgegangenen sogenannten Marck-Ritts von Ew. Lbd. untergebenem Ober-Amt Mönchs-Roth unter Beyziehung Dero Creyß-Contingents mißhandelt, viele unschuldige Unterthanen gefänglich eingezogen und fortgeschleppt, deren Vieh und andere effecti hinweggeführt, und mit einem Wort ganz feindlich gehauset, sofort die übrige Dinckelsbühlische Unterthanen in solchen Schrecken gesezt worden, daß sie sich mit Haab und Gut ausser ihren Dorfschafften da und dorthin in die Flucht begeben haben.

Ew. Lbd. werden unschwehr ermessen, wie mißliebig dergleichen Weiterungen dem Cr. A. Amt zu vernehmen kommen müssen, und wir stehen würcklich



sich im Begriff, mit des Herrn Bischoffen von Costanz Lbd. diejenige Maas-Reguln zu concertiren, welche zu Hintertreibung solcher Ruhe stöhrenden Thätlichkeiten und Aufrecht-Erhaltung des Land-Friedens nach Maasgab deren kundbaren Reichs-Satzungen vorzukehren, die ohnumgängliche Nothdurfft erfordern will; Weilen aber bis dahin noch einige Zeit verstreichen, und inzwischen bey so hochangewachsener Animositæt noch mehrers Unheil erfolgen möchte, so haben wir einsweilen Ew. Lbd. wohlmeynend zu erinnern, nicht umgehen wollen, es belieben dieselbige bey denen ihrigen die Verfügung zu machen, daß nicht nur mit all fernern Thathandlungen inne gehalten, und die zusammengezogene Mannschafft, besonders das, nicht zu Unterbrechung, sondern Unterstützung der innerlichen Ruhe gewidmete Creyß-Contingent von denen Dinckelsbühlischen Orthschafften und Grenzen abgezogen, sondern auch die gefangen genommene Personen sowohl, als das hinweggeführte Vieh und andere Haabseeligkeiten hinwiderum freygelassen und restituirt werden möge, gleich unter heutigem dato der Reichs-Stadt Dinckelsbühl in Ansehung der von ihr arretirten Oettingischen Unterthanen ebenfalls nachdrückl. intimiret worden. Wir gedencken uns in die Merita causæ controversæ, woraus diese Weitläuffigkeiten entstanden, nicht im mindesten einzulassen, noch in Ansehung derselben Ew. Lbd. einigermassen zu præjudiciren, überlassen vielmehr dieselbige an End und Ort, wo sich gebührt, rechtlich auszuführen, können aber von obhabend Cr. A. Amts wegen und damit verknüpfter cura Securitatis publicæ einem solchen Unwesen mit gelassenen Augen nicht zusehen, zweifflen dahero keineswegs, Ew. Lbd. werden bis auf einlangend, Allerhöchste Verordnung diese unsere wohlgemeynte Warnung bey sich statt finden, und sich gefallen lassen, den Ruhestand vorgedachter massen widerum herzustellen, die Wir ꝛc. ꝛc.

Dat. ut supra.

Num. CCXLVI.

Copia Schreibens von dem Magistrat der Reichs-Stadt Dinckelsbühl an des Herrn Fürsten zu Oettingen Durchlaucht de exped. 31. Oct. 1754. Abends um 6. Uhr per Estaffetta.

P. P.

Diesen Augenblick ist per Estaffetta von Einem Hochfürstl. Craiß-Ausschreib-Amt beygehendes Schreiben an Euer ꝛc. ꝛc. eingeloffen, und zugleich auch uns gnädigst intimiret worden, samtlich Oettingische Arrestanten samt ihrem Vieh und Haabseeligkeiten alsobalden loßzulassen. Wir ermangien dahero nicht, Euer ꝛc. sothanes Hochfürstl. Craiß-Ausschreib-Amtliches Schreiben hierdurch per Estaffettam in Unterthänigkeit zu überschicken, und lassen uns anbey zur sonderbaren Consolation gereichen, daß wir obgedachte von dem Hochfürstl. Craiß-Ausschreib-Amt uns beschehene gnädigste Intimation bereits schon von selbsten vollkommen befolget haben, ehe uns noch dieselbe zugekommen ist.

Wir sind mit ohumschränckter Devotion allstets,

Euer ꝛc. ꝛc.

Num. CCXLVII.

Extractus Protocolli de 2. Nov. 1754.

Der gestern in Oettingen aus seinem Arrest entlassene hiesige Unterthan Michael Oßwald von Haßspach zeiget an, daß ꝛc. ꝛc. vor seiner Loslassung

 seye



seye ein Hofrath Nachts um 12. Uhr gekommen, und habe sie vom Strohe heissen aufstehen, sofort die Leute examiniret, darauf ihnen die Relaxation angekündet, dabey aber formalia gemeldet: Ihr werdet wissen, daß ihr alle gegen Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Oettingen euch verfehlet gehabt, und hiermit sollet ihr angeloben, daß ihr euch niemalen mehr gegen Ihro Durchlaucht gebrauchen lassen wollt, und wann ihr das thun werdet, so sollt ihr los seyn 2c. Er Anzeiger habe darauf geantwortet: Gestrenger Herr, das ist unser Angebens nicht gewesen, das haben meine Herren gethan. Herr Hofrath habe aber erwiedert, so könnt ihr wieder in dem Arrest verbleiben, wie zuvor; Er Deponent habe hierauf zur Antwort gegeben, ein gezwungener Eyd seye Gott leyd, er könne wohl angeloben, aber seiner Herren Treu vergesse er nicht; darauf hätten sie die Hände dennoch darbiethen müssen, wann sie anderst des Arrests hätten entlassen seyn wollen. Für seinen erlittenen Arrest hätte er geben müssen 25. kr. Schlafgeld, und verzehrt habe er die 8. Tag über 2. fl.

Eodem.

Hanns Adam Lindner von Sinnbronn:

2c. Bey seiner Entlassung von Oettingen habe Herr Cammerrath Löblein ihme den Vortrag von der Handgelübde wie andern Unterthanen gethan, und hätten seine Arrestskosten 17. fl. 52. kr. betragen 2c.

Extractus Protocolli de 9. Nov. 1754.

Andreas Wambach von Dorfkemmathen:

2c. Ehe er zu Oettingen los geworden, habe man von ihme Handgelübde verlangt. Er habe aber solches nicht gethan, weilen er ein Unterthan seiner Herren seye 2c.

Confer. supra adjuncta sub Num. 223. et 225.

Num. CCXLVIII.

Extractus Protocolli Cancellariæ de 3. Nov. 1754.

Johann Martin Dozer und Ferdinand Schwarz, beede dahiesige Holzwarten zu Wörth, bringen pflichtmäsig an, daß die Münchs-Rother Steiner gestern zu Mittag auf die Hospitalische Waldungen, der Guackenbuck genannt, gekommen, und neben dieser und des groben Hoff-Bauren liegendem Holz lincker Hand 3. Steine herausgerissen, davon aber 2. liegen gelassen, den dritten Stein hingegen verkehrter eingesezt, von da des Springbauren und des Grünstätter Müllers Holz bis auf den 7ten Stein zugegangen, und ebenmäsig alle Steine herausgerissen expost wieder verkehrter eingesezet, nachdeme solches geschehen, sich rechter Hand umgeschlagen, und abermahlen 2. Steine herausgerissen, sodann solche auch wiederum verkehrter eingesezt; gleich darauf hätten sie sich rechts um zwischen dem Gauckenbuck und dem Stummen Holz gemachet, ingleichem 3. Steine herausgerissen, einen davon verkehrter eingesezt, die übrige 2. aber liegen gelassen. Da dieses alles vorbey gewesen, hätten sie am Ellwangischen Fraisch-Weg umgekehret, und zwischen dem obigen Gauckenbucker-Wald und der Grünstetter-Huth wiederum 2. Steine herausgerissen und solche verkehrt eingesezet. 2c.

Ex-



Extractus gehorsamster Relation des Dinckelsbühlischen Baurenvogt Pfisterers de 4. Nov. 1754.

Auf Hochobrigkeitlichen Befehl hat Endes unterzogener mit beeden Einspänningern, Linck und Dillen, ratione derer von Seiten Oettingen da und dorten herausgerissenen und wieder neu eingesezten Looch-Steinen heute Vormittag um 11. Uhr sich zum Seegringer-Thor hinaus auf Langen-Steinbach, von dar aber auf Wörth fort bis nach Unter-Radach verfüget, woselbsten ich an des hiesigen Unterthanen Adam Uhlen Krautgarten 6. neue Stein gesezt die alte Stein aber in Stücken zerschlagen dabey liegend befunden, und von dem daselbst zugegen geweßten Maurer Lockhorn auch dem erstgedachten Uhlen vernommen habe, daß solche einseitige Versteinung durch die Oettingische Untergänger verwichenen Samstag Mittag beschehen seye.

Nach diesem kame auf Seidelsdorf, von dannen ich den Hauptmann Hannß Jerg Regelen und den alten Egydi Regelen mit mir gehen und die von denen Oettingischen Untergängern ermelten Samstag Nachmittag herausgerissen und gesezt wordene Steine zeigen ließ.

Gegen der Felden hinab fanden sich dann an der Frau Steebin 2. Morgen Acker 3. neugesezte Stein. An weyl. Hannß Kochen zu Burgstall Acker 2. Stein, zwischen Hannß Jerg Wanners zu Seidelsdorf Acker und den hiesigen Spital-Aeckern waren 3. neue Stein gesezt.

An einem andern Acker der Frau Steebin und des hiesigen Spitals Aeckern nahe an dem Haus auf der Felden waren wieder 5. neu gesezte Stein zu sehen.

Hierauf ritten wir am Landgraben herauf bis an die Strassen, die von hier auf Seidelsdorf gehet, allwo zwischen 2. Aeckern, die dem Lebküchler Manzen und dem Schuhmacher Bandel gehören, wir auch 6. neugesezte Steine am Acker-Rein hinab angetroffen. Und bey all-diesen Steinen waren die alte herausgerissen und in Stücken zerschlagen zu sehen. Von einigen alten Steinen aber sahe man nur noch den obern Theil da liegen, und beede Seidelsdorfer Unterthanen zeigten dabey an, daß von zerschiedenen Steinen nur die Köpfe weggeschlagen und sodann der alte Lauchstein verkehrt eingesezt worden seye. Nach Beaugenscheinigung all-dieser neu gesezten Steine begabe mich an Landgraben herunter bis zur Hausertsmühl, von dannen herein in die Stadt.

Was für eine greßliche und in der Folge unheilbare Confusion aus dieser Ruinirung der Marckung entstehen müsse, ist leicht zu beurtheilen.

Zudeme sind diese ohnjustificirliche Gewaltthaten alle theils in hiesiger hoch privilegirten Stadt-Marckung, theils in dem grössern Jurisdictions-Bezirck geschehen 2c. 2c.

Num. CCXLIX.

Extractus Protocolli Cancell. de 3. Nov. 1754.

Erscheinet Caspar Müller hiesiger Burger und Beck und thut die befremdliche Anzeige: Als er heute nebst dem Geißmüller und einem Ellwangischen Unterthanen zu Stödle, so des Geißmüllers Tochtermann seye, die Streu aus dem Geißweyher herausgethan, und er Deponent seinen Antheil schon auf die Seite geraumet und willens gewesen, solchen nacher Haus zu führen, so habe der Amtknecht zu Seegringen solche unter schänden und schmähen ihme abgenommen, und dabey noch angedrohet, daß wann er auf die so betitulte Oettingische Seite mit ihm gehen werde, er anderst mit ihme sprechen- und ihn gar nacher Mönchsroth führen wolle. 2c. 2c.



Num. CCL.

Actum in Cancellaria den 5. Nov. 1754.

Thut Wolfgang Bolzmacher Unterthan und Dorfshauptmann zu Willburgstetten die Anzeige, daß gestern den 4ten dieses Abends der Amtknecht von Mönchsroth in dem Dorf Willburgstetten erschienen und der Gemeind daselbst einen geschriebenen anmaßlichen Befehl des Innhalts vorgelesen, daß, wann die Gemeind in Zeit 3. Tagen an das Ober-Amt Mönchsroth nicht 1000. fl. baar bezahle, die von derselben in Handen habende 54. Stuck Viehe verkaufft- und davon diese Summe innbehalten werden solle, und zwar der Ursachen, weilen die Gemeind zu Willburgstetten sich öfters wider das Haus Oettingen, ihren Landesherrn, habe gebrauchen lassen ꝛc.

Extractus Protocolli de 6. ejusd.

Johann Michael Dambacher, hies. Unterthan und Wirth zu Greiselbach zeigt an: daß der Mönchsrothische Amtknecht Montags den 4. diß zwischen Licht Abends zu Pferd nach Greiselbach gekommen, daselbst auf der Gasse gehalten und dem herbeygerufenen Bauren-Burgermeister Jacob Winter publicirt habe, daß Greiselbach binnen 3. Tagen 600 fl. bezahlen oder ihr Vieh verkauft werden solle ꝛc.

Num. CCLI.

Extractus Prot. de 6. Nov. 1754.

ꝛc. Erscheinet auch Peter Feeß von Sittlingen und thut die Anzeige, daß sein Sohn, welchen man nebst noch 3. andern Dinckelsbühlischen Unterthanen, so wegen der Pfarrey Seegringen nicht concurriren wollen, nach Oettingen in Arrest geführet, gestern Abends mit dem Auftrag erlassen worden seye, daß er in Bälde wieder allda erscheinen, und vor sich und die übrige 7. Unterthanen 100. fl. Unkosten bezahlen und noch besonders vor jeden 17. kr Aufzugskosten wegen des Pfarrers zu Seegringen mitbringen solle; Sodann könnten sie ihre Loslassung erhalten, ausserdeme aber nicht, und sollten sie auch Jahr und Tag noch liegen bleiben müssen ꝛc.

Extractus Protocolli de 5. Nov. 1754.

Maria Ursula Zinckin dahiesige Burgerin und Zeuchmacherin zeiget an: sie habe diesen Sommer hindurch einen Immen bey dem Schneider zu Seegringen stehen gehabt, und da gestern derselbe ihr zu entbiethen lassen, ihren Immen abzuhohlen, so seye sie mit ihrer Magd heute hinausgegangen; es habe aber des Zollers Sohn zu Seegringen ihr solchen derentwegen hinweggenommen, weilen sie hievon keinen Zoll entrichtet ꝛc. Da sie nun versezet sie seye keinen Zoll zu geben schuldig, so habe er noch dazu die lose Worte ausgestossen: ihr s. v. Pflaster-Scheisser seyd allzu hoffärtig, ihr habt ja nur einen Herren wir aber drey ꝛc.

Num. CCLII.

Extractus Protocolli Canc. de 5. Nov. 1754.

Georg Hofmann dahiesiger Unterthan u. Dorfshauptmann von Wolfertsbrunn zeigt an: Seiner Gemeinde seye heute von dem Mönchsrothischen Amtknecht angekündet worden, nicht nur die Seegringer Pfarr-Kosten sondern auch



auch vor jedes paar Ochsen 10. Thaler und 40. kr. täglich Futtergeld zu bezahlen. Addit Anzeiger: Das Vieh habe dergestalt abgenommen, daß man es nimmer annehmen könne. Er und alle andere Unterthanen wollten wünschen, daß ihr Vieh auch so gut als wie das Oettingische im hiesigen Hospital verpflegt worden wäre; zu deme habe man solches dahier frey gelassen, ohne daß ein Kreuzer Futtergeld erlegt worden wäre. Die Oettingische Unterthanen hätten sich selbst verwundert, daß ihr Vieh dahier so zugenommen habe ꝛc.

De eod.

Beede dahiesige Unterthanen Johannes Freßner und Hannß Michel Ruckert von Bösenlustenau zeigen an, daß heute frühe der Amtknecht von Mönchsroth in das Dorff gekommen, und ihnen den anmaßlichen Befehl hinterbracht habe, daß sie die Seegringer Pfarrkosten dann ein jeder 15. fl. Straf, (weilen sie sich wider ihren angeblichen Landesherrn Ihro Durchlaucht zu Oettingen gebrauchen lassen) item vor jedes Stuck 20. kr. Futtergeld bezahlen sollten.

De eod.

Die hiesige Unterthanen Conrad Weybrecht und Hannß Michel Lechler von Oberwinnstetten, Joseph Behnert von Unterbronnen, Caspar Eckert von Oberzell, Caspar Steinacker und Lorenz Wieß von Unterbronnen, Matthäs Jerg von Willburgstetten, Andreas Merz vom Hagenbucher Hoff ꝛc. Zeigen ein gleiches einstimmig an, cum addito: daß man auch einen Lohn vor denjenigen verlange, der das Vieh verwacht, daß man ihr Vieh gröstentheils verhungern lassen, theils aber zum fahren und reuten gebraucht, und ob sie gleich theils selbsten Futter nach Roth getragen, dennoch Futtergeld verlange, daß ferner dem Lorenz Weiß ein Ochs gestossen worden, und er ohngewiß seye, ob er nicht davon crepire ꝛc.

De 6. Nov.

Andreas Mayer hies. Unterthan und Gränstettmüller: der Amtknecht von Seegringen habe ihm heute angekündet, daß wann er seine entführte 8. Stuck Vieh lößen wolle, er vor jedes baar 15. fl. und vor jedes Stuck 20. kr. tägl. Futtergeld auch 17. kr. zu den Seegringer Pfarr-Kosten zahlen solle ꝛc.

De eodem.

Hannß Michel Feyle, hies. Unterthan von Wöhrt: Gestern und heute seye der Mönchsrothische Amtknecht von Haus zu Haus gegangen und habe angekündet, daß jeder Unterthan, weil er sich wider den sogenannten Landesfürsten gebrauchen lassen, 15. fl. Straf und für jedes Stuck Vieh 20. kr. täglich Futtergeld geben, oder das Vieh verkaufft werden solle ꝛc.

Num. CCLIII.

Extractus Forst-Protocolli de 9. Nov. 1754.

Erscheinet der allhiesige Holzwartt zu Neußes Adam Mercklein und thut die pflichtschuldige Anzeige, welchergestalten er bey Visitirung derer Waldungen unter andern am verwichenen Freytag den 7ten dieses in den Schadischen Schlag gekommen; und daselbsten ein Weibsbild im Streu-Rechen angetroffen. Auf Befragen woher, und wer sie seye? habe sie ihm anfänglich zur Antwort gegeben, sie wisse es selber nicht; auf weiteres Anhalten habe sie gestanden, von Dürrwangen zu seyn. Da er von ihr weg, und tiefer in den Schlag gegangen, habe er mehrere Leute, und ohngefähr bis 10. Personen angetroffen, von welchen ihn des Jäger Strassers Sohn und noch ein unbekannter angehalten,

ten und begehrt, er solle ihnen helfen arbeiten; da er sich aber dessen entschuldiget und zu erkennen gegeben, daß das Amt Dürrwangen hierzu kein Recht sondern allein seine Herrschafft in Dinckelsbühl habe; so habe dargegen der Jäger versezt: Laub und Gras gehören sein und seinem gnädigsten Fürsten, Er Anzeiger aber solle warten, bis sein Vatter komme, welcher etwas mit ihm zu reden habe. Als nun derselbe eine Zeit lang gewartet, so seye der alte Jäger Strasser zu Pferd angekommen, und habe ihn mit vieler Hefftigkeit und Wuth angefahren, was er sich unterstünde hier in diesem Wald zu thun, er solle sich gleich davon packen, niemand als er und sein gnädigster Fürst hätten in diesem Schlag über Laub und Gras zu befehlen, und nicht die Dinckelsbühler, er solle sich nur nicht unterstehen sich lang aufzuhalten, oder er lasse ihn binden und nach Dürrwang führen. Er solle nur nach Haus gehen, und es seinem alten Parthevgänger, dem schwarzen Lodter, hinterbringen, wobey er mit Herausziehung des Pistohls ihn Holzwart weiter versichert, daß sie auf den Forstmeister schon geladen seyen, und er Strasser erkenne ihn vor keinen Forstmeister.

Deponent vor seine Person seye mit all-erdencklichen Schmäh- und Schimpfworten belegt auch ein L. v. Schlingel Schelm und Spizbub über den andern gescholten worden.

Da nun er Anzeiger wegen allzugrosser Wuth und Hefftigkeit des Jäger Strassers sich ihme auf keine Weise zu widersezen im Stand gewesen; so habe er geschehen lassen müssen, daß die Dürrwanger 3. Wägen voll Streu hinweggeführt, er vor seine Person aber habe sich, um nicht gebunden und arretirt zu werden, nach Haus begeben.

Es seye überhaupt nicht möglich, daß ein Dinckelsbühl. Unterthan in dieser Gegend mehr hausen und seine herrschaftliche Schuldigkeiten bestreiten könne, weilen die Drangsaalen, welche sie von denen Aemtern Dürrwang und Mönchsroth zu erdulten, fast unzahlbar seyen. Es habe auch noch vor seinem Weggehen der alte Strasser von sich kommen lassen, es habe vor einem Jahr der Dinckelsbühlische Forstmeister schon sich widerrechtlich unterstanden, in diesem Schlag Streu sammlen zu lassen, er werde aber alle die, so Theil daran gehabt, schon zu finden wissen, und solle sie die Streu theuer genug kommen.

Nach beschehener Vorlesung bekräfftigt er seine obstehende pflichtmäsige Anzeige mit dem Beysaz: daß offt ermeldter Jäger Strasser den ganzen verwichenen Sommer die benachbarte hiesige Waldungen und Schläge durch das Ausgrassen totaliter ruiniren lassen ohne einmahl der jungen Limpfen zu schonen. ꝛc.

Num CCLIV.

Extractus Protocolli Cancell. de 8. Nov. 1754.

Hannß Wolf Bolzmacher Dorfshauptmann und Joseph Regele, beede hiesige Unterthanen zu Willburgstetten, zeigen an, daß gestern zu Abends zwischen 8. und 9. Uhr die Mönchsrothische auf 3. unterschiedlichen Partheyen zu 3. 4. Mann in das Dorf gekommen, davon 3. in das Wirthshaus gegangen, nach dem Wirth gefraget und sich ein Maas Bier geben lassen; wie sie solches ausgetruncken, hätten sie von der Wirthin Spähn verlanget und von sich kommen lassen, sie müßten auch noch zum untern Müller gehen und sehen, was da passire; vor sein Dorfshauptmanns Haus wären auch drey gekommen und hätten durch die Fenster gesehen, ob er zu Hause seye, ausser dem Dorf gleich daran hätte man wiederum 4. bis 5. Mann gesehen. Hieraus könnten sie nichts anders schliessen, als die Mönchsrothische würden trachten, sie wiederum hinweg zu nehmen dagegen aber das Vieh los zu lassen.

Es



Er Dorffshauptmann zeiget weiters an, daß er von verschiedenen Unterthanen inspecie auch von dem Wirth zu Greiselbach seye gewarnet worden, er solle sich vor dem Zoller zu Mönchsroth hüten, dann derselbe habe in seinem Wirthshaus von sich kommen lassen, wann er den Dorfshauptmann zu Willburgstetten bekomme, so wolle er ihn dergestalten tractiren, daß er durch Schläge zum Seegmehl werden müsse.

Ingleichen könne er ohnangezeigt nicht lassen, wie die Mönchsrothische ihn bey 1 einer halben Stund in seinem Haus gesuchet, aber da keiner ihn finden können, so habe er in seine Ohren gehöret, daß einer von denen Oettingischen gesagt, der erste, der ihn finde, solle ihm einen Flügel vom Leib hauen, weilen er sie solange vexiret. rc.

Num. CCLV.

Copia Schreibens von der Reichs-Stadt Dinckelsbühl an die Fürstl. Oettingische Regierung d. 9. Nov. 1754.

P. P.

Ob wir gleich in der gegründeten Hofnung gestanden, Euer rc. würden auf das jüngsthin ergangene Hochfürstl. Craiß-Ausschreibamtliche Dehortatorium alle unsere gefänglich nacher Oettingen geführte unschuldige Burger und Unterthanen, samt dem ihnen abgenommenen Vieh und übrigen Haabseeligkeiten ohne Zeit-Verlust los zu geben, um so billiger sich entschliessen, als wir alle Hochfürstl. Oettingische Unterthanen aus eigener Bewegnuß schon vorhin ohnentgeltlich los gelassen haben; So ist jedoch nur ein Theil davon und zwar ohne all ihr Vieh und andere Haabschaften, nach vorgängigen neuerlichen ohnjustificirlichen Zudringlichkeiten, der Gefangenschafft entlediget, eine gute Anzahl derselben aber zuruck gehalten, und ihr Arrest auf eine unerhörte Art ganz unerträglich und Lebens-gefährlich gemachet worden; allermasen nach denen uns heute und gestern zugekommenen ganz befremdlichen Anzeigen diese unsere arme Unterthanen des Tags in einer warmen engen Stuben, des Nachts aber bey sehr wenigem Stroh auf einem kalten Boden zum grösten Schaden ihrer Gesundheit eingesperret sind, und dabey der darunter befindliche Hannß Jerg Hasel von Wolfertsbronn, welcher schon 6. Wochen mit einem starcken Fieber behaftet, aller benöthigten Warth und Pfleege entbehren muß, und sein Leben einzubüssen offenbar Gefahr laufet.

Wir finden uns dahero veranlaßt, Euer rc. rc. sub iterata oblatione sufficientissimæ cautionis de judicio sisti & judicatum solvi um die ohnentgeltliche als-baldige Loslassung unserer noch gefangenen Unterthanen abermahlen anzugeben, und in soferne solches wider unser Verhoffen von keinem Verfang seyn solte, doch wenigstens sub reservatione quorumvis reservandorum die Gefahr unserer Unterthanen hiemit aus bewegenden Ursachen selbsten vorzustellen, alle daraus weiters entspringende Folgen aber Euer rc. zur alleinigen Verantwortung anheim zu geben.

Die wir übrigens rc. rc.

Num. CCLVI.

Extractus Protocollor. Cancell. de Act. 12. 13. 14. & 16. Nov. 1754.

De 12. Nov.

Erscheinen und zeigen an, Joh. Mich. Dambacher dahiesiger Wirth und Unterthan zu Greiselbach: als er heute fruh in die Stadt gehen wollen, habe er

ffffff unter-



unterwegs den Oettingischen Amtknecht von Wechingen angetroffen und von ihme vernommen, daß er der Willburgstett r und Greisselbacher Gemeinde zu verkünden habe, ihr Vieh in Mönchsroth abzuhohlen. Er seye deswegen gleich selbst nach Mönchsroth zu dem Herrn von Schell, wo er den Herrn Geheimen Rath von Aufenberg auch angetroffen, und von ihme vernommen, daß wann er 200. fl. Straf und 10. fl. vor jedes paar Ochsen Futtergeld bezahlen oder doch auf soviel Caution leisten werde, das Greisselbacher Vieh verabsolgt werden solle. Er habe sich aber hievor bedanckt: der Oettingische Jud Hirsch habe zwar hierauf angefangen, daß wann die Bauren das Vieh vor die dictirte Strafe und das Futtergeld nicht zuruck nehmen, er solches dafür behalten wolle; Er Deponent aber seye mit der Aeußerung fortgegangen, daß er nichts damit zu thun haben möge, und jedes paar Ochsen inzwischen um 20. fl. schlechter geworden seye ꝛc.

De 13. Nov.

ꝛc. Dorfshauptmann Hofmann von Wolfertsbronn: man habe in Mönchsroth denen um ihr Vieh dahin gegangenen hiesigen Unterthanen von Wöhrt declarirt, daß wann sie ihr Vieh in ihren Stall zuruck haben wollten, sie vor jedes paar Ochsen 18. fl. zahlen oder ein Stuck Vieh zuruckl assen müßten. Amtspfleeger Oeder habe beygesezt, die Leute glaubten, man vexire nur, sie würden aber erfahren, daß solches verkaufft werde ꝛc.

De eodem.

Balthas Jäger hies. Unterthan von Berckach: Heute habe der Amtspfleger Oeder in Mönchsroth ihm 3. Ochsen und 1. Pferd wieder verabsolgen lassen, den besten Ochsen aber für die Unkosten, die nur für sein Vieh auf 20 fl. kämen, zuruckbehalten.

Sein Nachbar Grimmeisen habe seine 4. Stuck Ochsen durch den Oettingischen Schuz-Juden Hirsch gelößt. Wie sehr das Vieh abgenommen, seye nicht zu beschreiben; es seye um ein Drittheil weniger wehrt als vorhin: und man seye nicht einmal gesichert, ob es nicht inzwischen inficirt worden. Wann man nicht schleunig helffe, gehe alles zu Grund ꝛc.

De eodem.

Melchior Franck und Franz Vögel von Willburgstetten: Ihr Vieh seye von Frembdingen wieder nach Mönchs-Roth getrieben worden. Es seyen die Oettingische Herren Räthe daselbsten wieder versammelt und die Dürrwanger auch andere Oettingische Mannschafften abermalen aufgebotten. Warum, wüßten sie nicht. Von Mönchsroth aus falle man noch alle Nacht in Willburgstetten ein, um alles auszukundschafften. Ihr geraubtes Vieh seye inzwischen so schlecht geworden, daß sie es nicht mehr annehmen könnten. Sie besorgten auch, daß das gesunde Vieh noch davon angesteckt werden dörffte ꝛc. Sie wüßten sich nimmer zu helffen, und müßten alle Nacht in den Kleidern stecken bleiben, um sich sogleich salviren zu können. Addit Franck mit Thränen: Sie seyen beständig wie Vogelfrey, ihres Vieh und Nahrung beraubt, und könnten keiner Feld-Arbeit nachgehen, ja nicht eine einige Nacht ruhig schlaffen. ꝛc.

De 14. Nov.

Andreas Merz vom Hagenbucher Hof Junior, und Melchior Wettemann von Oberzell: Als sie gestern in Mönchsroth ihr Vieh gefüttert, habe man alles weggenommene Vieh in den Closter Hof daselbst getrieben, zusammen gepaart, durch die anwesende Dorfsführer von den Mönchsrothischen Ortschafften taxiren lassen, und da sofort Wirthe und Juden darauf geschlagen, sothane



ne Schläge aufgeschrieben, das Vieh aber hierauf in einen Garten getrieben; man habe gesagt, daß heute alles verkaufft werden und auseinander gehen solle rc.

De eod.

Caspar Steinacker hies. Unterthan von Unterbronnen: Seye heute in seiner Gegenwart der Oettingische Amtknecht von Mönchsroth nach Willburgstetten gekommen, und habe dem dortigen Kühhirten aufgegeben, nach Mönchsroth zu gehen und das Willburgstetter Vieh zusammen zu paaren, damit es desto füglicher verkaufft werden könne rc.

De 16. Nov.

Der hies. Unterthanen von Wolfertsbronn Georg Franckens und Andreas Steinackers Eheweiber Magdalena und Maria, dann der dortigen Steinackerischen Wittwe Tochter Barbara: Hätten heute ihr Vieh in Mönchsroth füttern wollen, bey ihrer Ankunfft aber mit Schröcken erfahren, daß solches miteinander verkaufft worden seye. Amtsverweser Oeder habe sie nur ausgehöhnt und gesagt: warum sie nicht zu rechter Zeit gekommen seyen, die hiesige Herren könnten ihnen nicht helffen, und sie hätten sich wider ihren Landesherrn, den Herrn Fürsten zu Oettingen, nicht gebrauchen lassen sollen. Auf diese Art könnten sie nicht mehr hausen rc.

De eod.

Melchior Erhard hies. Unterthan von Dambach: gestern seye das von Dambach weggenommene Vieh durch einen Mönchsrothischen Taglöhner wieder dahin getrieben, und nur ein Ochs, der dem Faaßen gehöre, zuruck behalten worden.

Weil aber sein Deponentens weggenommenes Pferd auch zuruck geblieben, so habe er sich deswegen selbst nach Mönchsroth begeben, da ihme der Amtsverweser Oeder gesagt, daß solches um 35. fl. schon verkaufft seye, und wann ihme solches zu wohlfeil wäre, seine Herren das übrige darauf zahlen mögten.

Das Vieh besonders welches in Fremdingen gestanden seye sehr schlecht und moger zuruck gekommen.

Dem Grünstett-Müller und Bauren seye 1. Pferd und ein paar Ochsen zuruckbehalten das übrige Vieh aber auch zuruck geschickt worden. rc.

Johannes Zeller hies. Unterthan und Aumüller: gestern Abends seye das aus dem Dorf Wörth genommene Vieh wieder doch nur zum Theil durch 2. Mönchsrothische Taglöhner auf einem Hauffen dahin gebracht worden. Ihm Deponenten fehlten die 2. beste Ochsen und 1. Stier; ferner mangelten Antoni Müllern jun. 3. Kühe, dem Ziegelbauer ebenfalls die 2. gröste Ochsen, Hannß Michel Fellen 1. paar Ochsen, dem Hannß Jerg Kohnle auch sein einiges paar, so er gehabt, Joseph Mayern 1. paar, Jacob Ehrhardten das gröste paar samt 1. Stier, Hannß Jerg Haubern auch das gröste paar. Unter denen Wolfertsbrunnern, deren Vieh auch mit dahin getrieben worden, fehlten dem Hannß Jerg Engelhard die 2. beste Ochsen, und von seinen zuruck gekommenen 2. Stieren seye einer dergestalt verlezt, daß er ihn schwehrlich mehr davon bringe rc.

Andreas Lockhorn von Wolfertsbronn: habe zwar seine entführte 2. Stier wieder zuruck allein einen davon also durchs stossen verwundt erhalten, daß er am ganzen Leib geschwollen seye und fast nichts mehr fresse. Dem Johannes

Schneider seye von seinen weggenommenen Ochsen der beste zuruckbehalten und der schlechteste zuruckgeschickt worden.

Balthas Jäger von Berckach: habe schon angezeigtermassen sein Vieh ausser einem Ochsen wieder zuruck bekommen, sein Pferd aber seye ihme in Mönchsroth dergestalten abgeritten und ruinirt worden, daß er keine 25. fl. mehr daraus zu lössen sich getraue, da es vorhin 50 fl. wehrt gewesen.

Addunt omnes: Alles zuruckgeschickte Vieh seye dergestalten schlecht geworden, daß ein paar ins andere gerechnet um 15. 20. auch 30. fl. weniger wehrt seye. Zudeme wüßten sie nicht, ob es nicht auch eine Kranckheit in Leib bekommen, und wann sie gleich ein oder anders Stuck schon verkauffen wollten, so könnten sie es wegen dem Gauser nicht an Mann bringen. ꝛc. ꝛc.

Adde infra adjunctum sub N. 264.

Num. CCLVII.

Im Nahmen der allerheiligsten Dreyeinigkeit Amen!

Kund und zu wissen sey hiemit und in krafft dieses offenen Instruments jedermänniglich, denen es zu sehen, zu hören, oder zu lesen vorkommt und gezeiget wird, daß im Jahr nach der heilsamen Menschwerdung und gnadenreichen Geburt unsers einigen Erlösers Jesu Christi, ein tausend siebenhundert vier und funffzig, Indictione tertia, bey Herrsch- und Regierung des allerdurchlauchtigisten großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Franz des Ersten dieses Namens, erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. Unsers Allergnädigsten Kaysers, Königs und Herrn Herrn, Seiner Kayserlichen Majestät Regierung und Reiche im Zehenden Jahr, Dienstags so da war der sechs und zwanzigste Monats Tag Novembris Vormittag zwischen 10 und 11. Uhr ein Hochlöblicher Magistrat der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Dinckelsbühl mich am Ende Unterzeichneten Kayserlich geschwohrnen Notarium auf das Rathhaus berufen, und mir daselbst durch die Wohllöbliche Ordinari Raths-Deputation die Eröffnung thun lassen: Wasmassen ex parte hochgedachten Magistrats denen beeden hiesigen Herren Stadt-Physicis, und Herrn Stadt-Arzt Wecker bereits der Auftrag geschehen, bey denen von einer Mönchsrothischen Mannschafft aus Seegringen vorgestrigen Sonntag den 24. dieses Monats Novembris auf dem Hardhof vorsezlich gefährlich verwundeten hiesigen Unterthanen Töchtern Anna Maria und Anna Magdalena Lechlerin eine legale Inspection einzunehmen, zugleich aber auch resolviret worden sey, mich als Kayserlichen Notarium prævia subarrhatione solita zu requiriren, daß ich der Verbindung obiger beeden verwundeten Personen mit zweyen Instruments-Gezeugen beywohnen, und nebst denenselben alles genau beaugenscheinigen, den ganzen Hergang ad Protocollum notiren, und darüber ein oder mehrere Instrumenta fertigen, selbigen auch die pflichtmäßige Relation derer Herren Medicorum und Chirurgorum einverleiben mögte; Wie dann wohlersagte Raths-Deputation im Namen und auf Befehl des Hochlöblichen Magistrats mich hierum legitimo modo requiriret, und zu Legalisirung dieser Handlung nicht allein mich meiner Pflichten quoad hunc actum würklich erlassen, sondern auch zugleich authorisiret, die beeden Instruments-Zeugen ebenfalls intuitu hujus actus ihrer aufhabenden Pflichten zu entledigen.

Gleichwie nun mein tragendes Notariat-Amt erfordert, mich dergleichen Verrichtungen schuldiger massen zu unterziehen; Also habe ich auch nicht gesäumet mich Abends um 5. Uhr nebst zweyen unten benahmsten Instruments-Gezeugen, welche



welche ich in krafft der mir ertheilten Vollmacht ihrer Pflichten entlassen, in des hiesigen Chirurgi, Samuel Hufnagels Behausung zu begeben, woselbsten die beede Reichs-Stadt Dinckelsbühlische Phyfici ordinarii Herr Doctor, Franz Joseph Beiz, und Herr Doctor, Johann Daniel Christoph Fischer, ingleichem der Stadt-Arzt Herr Johann Georg Wecker sich ebenfalls um obig bestimmte Zeit eingefunden; Hierauf haben wir uns insgesamt nebst obgedachtem Chirurgo Hufnagel zu den beeden verwundeten Personen in dessen obere hintere Stuben verfüget, wo sodann bey Aufbindung der Wunden sich gezeiget, daß die

Anna Magdalena Lechlerin

an dem rechten Fuß bey dem innern Knorren vorwarts hinein, und hinten etwas weiter oben gegen die Verse zu wiederum hinaus geschossen, hierdurch aber der ganze Knorren starck zersplittert worden, wie dann ein starcker Splitter davon über die Wunde hervorgeraget, und deutlich zu sehen gewesen.

An dem lincken Fuß gieng die Wunde ebenfalls 6. quer Finger ober dem Knorren fast mitten im Fuß durch, die grosse und kleine Schienbein-Röhren hindurch, welche beede starck zerschmettert, so, daß bey der Verbindung viele kleine Splitter wie die Sägspäne davon gehen.

Nachdeme nun die Anna Magdalena Lechlerin wiederum verbunden gewesen, hat man die

Anna Maria Lechlerin

aufgebunden, genau besichtiget, und dabey befunden, daß an derselben lincken Fuß der Schuß anderthalb Zoll unter dem innern Knöchel hinein, und auf der andern Seite unter dem äussern Knöchel wieder hinaus gegangen, und dadurch das Versenbein zersplittert.

Am rechten Fuß aber selbige durch den Ballen und grossen Zehe, so, daß dieser Fingers breit gespalten, hindurch geschossen, und die mittlern Beine am Fuß nebst dem zweyten Gelenck des grossen Zehes zersplittert worden.

Wie solches alles die von denen Herren Medicis und Chirurgis juratis gefertigte und mir zugestellte Relation des mehrern besaget, welche von Wort zu Wort also lautet:

Nachdem uns von einem Hochlöblichen Magistrat der Befehl ertheilet worden, die beede vorgestern zu mir dem Chirurgo Hufnagel dahier auf einem Wagen hereingebrachte Weibs-Personen, Anna Magdalena Lechlerin und Anna Maria Lechlerin von dem Hardhof, welchen durch ein Mönchsrothisches nach ersagtem Hardhof abgeschicktes Commando alle vier Füsse durchschossen worden, genau zu besichtigen; Als ist in dessen Gemäßheit in Gegenwart des dazu geordneten Herrn Notarii Höchtlens und zweyer Gezeugen von uns Endes Subsignirten diesen Abend um 5. Uhr die Inspection der Wunden vorgenommen worden, welche wir nach deren genauen Examination folgender massen befunden haben:

1.) Ist der Anna Magdalena Lechlerin so 15. Jahr alt der rechte Fuß unten bey dem Malleolo interno völlig durchschossen, der Malleolus samt der Junctur und denen daran hangenden Ligamenten zersplittert, und zerrissen, auch die Oefnung der Wunde so groß, daß man mit einem kleinen Finger hindurch kommen kan; der Schuß gieng etwas schief, und bey dem Malleolo interno wieder heraus.

2.) An dem lincken Fuß besagter Anna Magdalena Lechlerin gehet die Schuß-Wunde 6. quer Finger hoch über der Articulation mit dem Vorderfuß durch das Schienbein hinein und unter dem Waden wieder hinaus. Das os tibiæ, nebst der Fibula sind völlig zerschmettert, und bey dem vorherigen Verband bereits ein Splitter eines Fingers lang heraus gezogen worden.

Die Anna Maria Lechlerin 18. Jahr alt hat

3.) eine Schuß-Wunde, welche an dem lincken Fuß unter dem Malleolo in-

 ter-



terno hinein und auf der andern Seite am Malleolo externo wieder heraus gehet, wobey der Tarsus zersplittert, und die Tendines starck lædiret sind.

4.) Ist an derselben rechten Fuß der grosse Zehe und Ballen durch und durch geschossen, das zweyte Os phalangis und der Metatarsus zersplittert, auch der grosse Zehe eines Fingers breit gespalten worden.

Alle vier Wunden sind gefährlich, und schon gedachter massen die Oefnungen derselben so groß, daß man mit einem kleinen Finger hindurch kan, und den sichern Anzeigungen nach ist mit gehacktem Bley geschossen worden.

Bey vorherigen Verbindungen sind schon etliche Splitter worunter einer eines Fingers lang, heraus gegangen, deren sich noch mehrere in Zukunfft zeigen werden, sonsten aber äussern sich allerhand gefährliche Symptomata, wobey die Gangræna, Wund-Fieber und Consulsiones zu besorgen, besonders aber stehet die Magdalena Lechlerin in Gefahr, gar das Leben darüber einzubüssen.

Und dieses ist es, was wir nach unsern Pflichten hiemit attestiren.

Dinckelsbühl den 26. Novembris 1754.

Ioh. Daniel Christoph Fischer, Phys. ord.	Franc. Iosephus Banz, Med. Doct. et Phys. ord. allhier.
Samuel Hufnagel, Chirurgus.	Johann Georg Wecker, Stadtarzt.

Im übrigen haben während und nach der Verbindung beede Patientinnen über grosse Schmerzen heftig geklagt, und sehr lamentiret, den Tod öffters gewunschen, und sich vernehmen lassen: daß sie in ihrem Jammer und Elend vergehen müßten. Besonders klagte die Magdalena Lechlerin Frost und Kopf-Wehe, welches die Herren Medici und Chirurgi vor schlimme Symptomata ansahen, und daraus ein Wund-Fieber und Convulsiones prognosticirten.

Und hiemit hat sich nun vorstehende Inspection und dieser ganze Actus geendiget.

So geschehen im Jahr Christi, Indictione, Monat, Tag, Stund und Ort, wie oben beschrieben, in Gegenwart Johann Michael Schmids, Burger und Buchbinders, und Georg Friederich Furckels, Burger und Sattlers allhier, als hiezu erbettener Instruments-Gezeugen.

Gleichwie nun ich aus Kayserlicher Macht offenbarer und geschwohrner Notarius, nebst denen erstgedachten beeden Instruments-Gezeugen vorangesetztes alles selbsten mit angesehen, und gehöret; Also habe ich solches aus meinem geführten Protocoll nebst der von den Herren Medicis und Chirurgis juratis gefertigten Relation in gegenwärtiges Instrument gebracht, selbiges eigenhändig geschrieben, und nach beschehener fleissiger Collation nebst meinen beeden Gezeugen eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Notariats-Signet, dann der Zeugen gewöhnlichen Pettschafften corroboriret.

Ad hæc omnia specialiter et legitimo modo requisitus.

(L.S.) Johann Melchior Hechtlen, Notarius Cæsareus publicus juratus in fidem præmissorum mppria.

(L.S.) Johann Michael Schmid, als Zeug.

(L.S.) Georg Friederich Furckel, als Zeug.

Im

❦ ❦ ❦

Ad Num. 257.

In dem Nahmen der Hochheiligen Dreyfaltigkeit Amen!

Kund und zu wissen sey hiemit, und in krafft dieses offenen Instruments jedermänniglich, denen es zu sehen zu hören oder zu lesen vorkommt, daß im Jahr nach der heilsamen Menschwerdung und gnadenreichen Geburt unsers einigen Heylandes und Erlösers Jesu Christi, ein tausend sieben hundert vier und funffzig, in der dritten Römer Zinnß-Zahl, zu Latein Indictio Romana genannt, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigst und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Franz des Ersten dieses Namens, erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs rc. rc. Unsers allergnädigsten Kaysers Königs und Herrn Herrn, Seiner Kayserlichen Majestät Regierung und Reiche im Zehenden Jahr, Montags so da war der fünf und zwanzigste Monats Tag Novembris, Mittags zwischen 11. und 12. Uhr der Hochedelgebohrne und Hochgelehrte Herr Andreas Gotthelff Busch, der hiesigen des heiligen Römischen Reichs-Stadt Dinckelsbühl wohlverordneter Raths-Consulent und Syndicus, mich Endes Unterschriebenen Kayserlichen Notarium nebst zweyen unten benahmsten Gezeugen zu sich in seine auf dem hiesigen Wein-Marckt gelegene Behausung berufen lassen, und auf unsere gleichbaldige Erscheinung mit zu vernehmen gegeben,

Es seye gestern gegen Abend aus dem in das Hochfürstlich-Oettingische Ober-Amt Mönchsroth gehörigen Dorff Seegringen occasione des in seiner Scheuren sich zu tod gefallenen und abgewichenen Samstag Nachts von hieraus abgeholten hiesigen Unterthanen Jacob Lechlers eine bewehrte Mannschafft auf dem mit aller Jurisdiction hieher gehörigen Hardhof eingefallen, um daselbst ein vermeintliches Fraisch-Zeichen abzuholen, wobey selbige ihre tollkühne Vermessenheit soweit getrieben, daß sie auf zwey hiesige Unterthanen Töchter Feuer gegeben, und beede mit gehacktem Bley an den Füssen gefährlich blessiret hätten; ein Hochlöblicher Magistrat habe sich entschlossen, diese ärgerliche Unthat legaliter eruiren zu lassen, dahero er mich jussu et nomine Inclyti Magistratus solenniter requirirt haben wollte, mich nebst denen Gezeugen sogleich zu dem hiesigen Chirurgo Hufnagel zu verfügen, und die beede daselbst liegende verwundete Weibs-Personen über die mir zu gleicher Zeit zugestellte nachfolgende Interrogatoria zu vernehmen; zu welchem Ende ich und meine beede Instruments-Gezeugen unserer aufhabenden Pflichten von wohlersagtem Herrn Consulent Buschen entlassen worden.

Und wie nun ich der Notarius diesem Auftrag von Amts wegen mich nicht entziehen können; Also habe ich mich hierauf sogleich nebst den zweyen hiezu besonders requirirten circa finem benahmsten Gezeugen in des hiesigen Chirurgi Samuel Hufnagels Behausung verfüget, und daselbst die beeden Patientinnen in dem obern hintern Stüblen im Bett nebst ihren Eltern und Anverwandten, unter häuffigen Klagen über ihren elenden Zustand, und unter Vergiesung vieler Thränen angetroffen, ihnen darauf von dem mir von dem Hochlöblichen Magistrat beschehenen Auftrag die Eröffnung gethan, und praevia admonitione de dicenda veritate, über folgende Interrogatoria constituiret; worüber sich dann und zwar erstlich die Anna Maria Lechlerin folgendermassen vernehmen lassen:

Interrog. 1.) Wie sie heisse und wie alt sie sey?

Resp. Anna Maria Lechlerin sey 18. Jahr alt.

Interrog. 2.) Wer ihre Eltern seyen?

Resp. Ihr Vater, ein Dinckelsbühlischer Unterthan auf dem Hardhof, heisse Andreas Lechler, ihre bereits verstorbene Mutter aber habe Ursula geheissen.



Interrog. 3.) Was für einer Religion sie sey?

Resp. Sie sey Evangelischer Religion.

Interrog. 4.) Um welche Zeit die Mannschafft von Seegringen auf dem Haidhof eingefallen?

Resp. Es sey gestrigen Sonntag Abends ohngefehr um 4. Uhr geschehen.

Interrog. 5.) Wie starck die Mannschafft, und wer dabey gewesen, auch ob sie Gewehr bey sich gehabt hätten?

Resp. Es seyen 7. Personen nemlich der Amtknecht von Seegringen, der Corporal Matthes Hagenbucher, der Schmid allda, der Beck, Hannß Jerg Bach, Hannß Jerg Kränzle, Johann Friederich Keller, und Hannß Jerg Stoll gewesen, welche alle Flinten bey sich gehabt.

Interrog. 6.) Zu welchem Ende diese Mannschafft auf dem Hardhof eingefallen?

Resp. Sie hätten sich sogleich in den Stadel worinnen der hiesige Unterthan Jacob Lechler, ihr Vetter sich zu tod gefallen, eingedrungen, und daselbst mittelst Aushauung eines Spans aus einem Balcken ein Fraisch-Zeichen abgeholt.

Interrog. 7.) Ob Constitutin mit dieser Mannschafft geredet, oder ihnen sonsten zu Thätlichkeiten den Anlaß gegeben?

Resp. Nein! im geringsten nicht, sie sey nebst ihrer Baaß und Nachbarin, der Anna Magdalena Lechlerin in ihres Vaters (dem Stadel quæstionis gegen über gelegenen) Haus unter der Thür gestanden, und habe dem Handel in aller Stille zugesehen.

Interrog. 8.) Warum dann nach ihnen geschossen worden?

Resp. Solches wisse sie selbsten nicht; als diese Leute aus obgedachtem Stadel heraus gekommen, hätten sie alle ihr Gewehr los gebrandt, und hier sey es geschehen, daß sie und ihre Baase durch alle vier Füsse geschossen worden.

Interrog. 9.) Ob sie nicht wahrgenommen, wer eigentlich auf sie geschossen?

Resp. Sie seyen als der erste Schuß geschehen erschrocken, von der Thür 3. bis 4. Schritt zuruck in den Hausgang getretten, und neben einander stehen geblieben, dahero sie nicht eigentlich bemercken können, wer sonsten auf sie gezielet habe; dieses aber habe sie gesehen, daß der Corporal Matthes Hagenbucher die Flinte gegen sie gehalten habe, und dieser werde es auch gewiß seyn, welcher sie so elend zugerichtet;

Interrog. 10.) Was die Seegringer Mannschafft weiters unternommen, und wie sie sich bey diesem Unglück bezeiget?

Resp. Sie habe, so bald der unglückliche Schuß geschehen, zu lamentiren und zu schreyen angefangen, worauf die Seegringer, ohne sich weiter um sie zu bekümmern, sich schnell auf und davon gemacht hätten; der Johann Friederich Keller von Seegringen aber, ein guter Freund zu ihrem Vatter, sey ihr beygesprungen, und habe ersagt ihrem Vatter, der ihr zu Hülffe geeilet und sie auf das Bett gebracht habe, einen Schwamm das Blut zu stillen angebotten, auch gerathen, nur gleich nach dem Bader von Seegringen zu schicken; worauf aber ihr Vatter zur Antwort gegeben, er brauche ihren Bader nicht, er wolle schon einen bekommen; wie er dann auch solches gleich dahier anzeigen lassen, und die Veranstaltung gemacht habe, daß sie hieher geführet worden sey.

Es wäre eben ein grosses Unglück vor sie, worein sie ohne ihre Schuld, und alle gegebene Ursache gerathen sey; sie habe die vergan-

gene



gene Nacht so grosse Schmerzen auszustehen gehabt, daß sie geglaubt, sie müsse von Sinnen kommen, und sie befürchte leyder! daß sie dadurch auf ihr lebtag elend gemacht worden.

Hierauf wurde die zweyte Patientin vernommen, deren Deposition folgender gestalten ausgefallen:

Ad Interr. 1. Sie heisse Anna Magdalena Lechlerin und sey 15. Jahr alt.

Ad 2. Ihr Vatter sey eben der Jacob Lechler gewesen, so sich in dem Stadel zu tod gefallen, ihre Mutter heisse Barbara.

Ad 3. Sie sey Lutherisch.

Ad 4. Sie wären gestern Abends um 4. Uhr auf dem Hardhof eingefallen;

Ad 5. Die Männer hätten Flinten gehabt, dieses habe sie gesehen, wie starck selbige aber gewesen, wisse sie nicht, sie habe sich auch darum nicht bekümmert, wer sie seyen, und was sie thun wollten. Sie habe eben ihr Vieh gefüttert, und als sie damit fertig gewesen, sey sie zu der Anna Maria Lechlerin ihrer Nachbarin, unter die Hausthür gesprungen.

Ad 6. Sie wisse es nicht, aus ihres Vatters Stadel hätten sie einen Spahn ausgehauen.

Ad 7. Nein! sie habe kein Wort geredet, sondern sey ganz erschrocken gewesen.

Ad 8. Das wisse sie nicht, sie sey eben, da sie in dem Hausgang gestanden, in die Füsse geschossen worden.

Ad 9. Nein! sie könne es nicht sagen, sie habe nicht Achtung gegeben.

Ad 10. Sie wisse es nicht, so bald sie geschossen gewesen, habe sie sich gleich in dem Gang niederlegen müssen, und nicht gewußt, wie ihr geschehen sey, ihre Mutter und Schwester hätten sie aufgehoben, und auf ihr Bett gebracht, damals habe sie die Schmerzen erst empfunden, und seither seyen solche immer grösser worden, sie könne davor fast nicht liegen.

Und hiemit endiget selbige ihre Aussage bey welcher man währender Verhör wegen Schwäche der Patientin etlichemal innehalten, und ihr, bis sie sich wiederum erholet, Plaz lassen müssen.

Hierauf wurde beeden Constitutinnen ihre Aussage nochmals deutlich von mir vorgelesen, und deren Innhalt durchaus bestätiget.

Nach diesem aber von der Anna Maria Lechlerin Vatter, Andreas Lechler, welcher dieser ganzen Verhör mit beygewohnet, noch weiters gemeldet; er habe an seinem Haus wahrgenommen, daß eine Kugel einen halben Schuh hoch vom Boden neben an die Thür-Saul, ein anderes Bley aber etwas weiter unten an die Mauer geschossen worden sey; der Hardmüllerin Knecht habe in- und vor seinem Haus 4. Stücke Bley aufgehoben, und hieher geschickt, welche auch mir dem Notario vorgezeigt, und dabey von mir bemercket worden, daß diese 4. Stück Bley in einem Posten, dann 3. Stücken gehacktem Bley, welche zusammen eine ordinaire Bleykugel ausmachen mögen, bestanden sind.

Ersagter Lechler äusserte hiebey noch weiter; es müsse allen Umständen nach, mehr als ein Schuß auf seine Tochter und Baase geschehen seyn; die Seegringer hätten ihm schon unter das Gesicht gedrohet, ihm einmal eines zu versezen, weil er, wenn etwas vorgehe, sogleich nach Dinckelsbühl lauffe, und solches seinen Herren anzeige; diesesmal nun hätten sie ihre Wuth ausgelassen.

Ferner erscheinet Herr Baurenvogt Johann Christian Pfisterer, und meldet: Er sey heut Vormittag von Wohllöblichem Burgermeister-Amt zu Einnehmung eines Augenscheins in dem Andres Lechlerischen Haus, nach Oberhard abgeschickt, und nach seiner Retour von wohlgedachtem Burgermeister-Amt angewiesen worden, mit dem Notario hievon zu referiren, um solches meinem

Notariats-Instrument ebenfalls einverleiben zu können; deme zu Folge ersagter Herr Baurenvogt folgendes deponiret:

Er habe bey diesem Augenschein befunden, daß durch des Andres Lechlers Hausthür, und zwar in der Mitte derselben eine Kugel durchgegangen, neben aber einen halben Schuh hoch von der Thür-Schwelle in die eichene Thür-Saul ebenfalls eine Kugel, dann wiederum eine andere Kugel neben der Thür-Saul in die Mauer, und ferner eine Kugel auf einen neben der Hausthür gelegenen Stein, von welchem oben 2. Stücke abgesprungen, geschossen worden sey.

In dem Hausgang 3. bis 4. Schritt von der Thüre, an dem Ort, wo die geschossene Mädel gestanden, und das Blut noch häuffig zu sehen gewesen, habe er noch ein Stuck mit Blut gefärbtes gehacktes Bley, so er mir vorgezeigt, und ohngefehr die Helffte einer mittelmäsigen Bleykugel ist, gefunden, und mit sich genommen; ersagter Herr Baurenvogt füget deme noch hinzu, es habe ihm ein Bub auf dem Hardhof gesagt: Die Seegringer machten sich aus der Sache gar nichts, sie hätten im Zuruck-March am Dorff Seegringen noch etlichemal geschossen, und mit lachen gemeldet, daß sie ein paar Bauren-Mädel gebrennt hätten.

Womit dann mehrerhohlter Herr Baurenvogt Pfisterer auch seine Aussage geendet, und sofort dieser ganze Actus beschlossen worden.

Geschehen ist dieses alles im Jahr Christi, Indictione, Monat, Tag, Stund und Ort, wie oben beschrieben, in Gegenwart Johann Michel Schmids, Burger und Buchbinders, dann Georg Friederich Furckels, Burger und Sattlers allhier, als hiezu erbettener glaubwürdiger Instruments-Gezeugen.

Dieweilen nun ich aus Kayserlicher Macht offenbahrer und geschwohrner Notarius, nebst denen erstgedachten beeden Instruments-Gezeugen auf Eingangs erwehnte Requisition, vorberührte Personen selbsten vernommen, und ihre Aussagen fideliter protocolliret; als habe ich solches alles in formam Instrumenti publici redigirt, mit meinem Protocoll aufmerksam collationirt, und nach befundener Gleichstimmigkeit nebst denen beeden Instruments-Gezeugen eigenhändig unterschrieben, sodann mein Notariats-Signet diese aber ihre gewöhnliche Pettschafften beygedruckt. Ad hæc omnia specialiter & legitimo modo requisitus.

(L.S.) Johann Melchior Höchtlen, Sacra Imperiali Authoritate Notarius publicus juratus in fidem præmissorum mppria.

(L.S.) Johann Michael Schmid, als Zeug.

(L.S.) Georg Friederich Furckel, als Zeug.

Ad Num. 257.

An Einen Hochlöbl. Magistrat dieser des Heil. Röm. Reichs-Stadt Dinckelsbühl, Meine Grgl. und Hochgebiethende Herren, Gehorsamste Anzeige mein Samuel Hufnagels, Chirurgi dahier rc. rc.

P. P.

Die Cur der beeden am 24. Nov. a. p. von einem Mönchsrothischen Commando durch einen Schuß an allen vier Füssen gefährlich verwundet gewesten 2. Mägdlein vom Hardhof Anna Maria und Anna Magdalena Lechlerin ist nunmehr in soweit bisher glücklich von statten gegangen, daß dieselben zwar zu gehen, oder etwas zu arbeiten noch nicht im Stande sind, auch obgleich keine Lähmung mehr zu besorgen, dannoch einen lebenslänglichen Calender an sich ha-



haben werden. Inzwischen wäre nimmer nöthig, daß selbige mit so vielen Kosten bey mir verbleiben, sondern sie können nunmehr ohne weitere Gefahr zu ihren Eltern transportirt werden. Dann obgleich die Wunden nicht alle noch völlig zugeheilet, auch erst gestern eine bereits geschlossene Wunden wieder von neuem aufgebrochen, so noch öfter und so lange zu besorgen, bis die noch etwa verborgene Splitter sich vollend ablösen und heraus schwühren werden; So kan ich und mein Sohn jedoch von Haus aus die Verbindung der Patienten besorgen, und wochentlich 3. bis 4 mal nach ihnen gesehen werden, wann anders Euer rc. solches vor räthlich ansehen und mir eine vollkommene Schadloshaltung auf den Fall hochobrigkeitlich zusichern wollten, wann ich von Seiten Oettingen hiebey angefochten oder im Hin- und Herweg gar arretirt werden sollte. Euer rc. rc. habe ich also hievon die gehorsamste Anzeige thun und nunmehro die hochgeneigteste Anweisung gewärtigen wollen. Der ich übrigens rc. rc.

rc. rc. Samuel Hufnagel, Chirurgus.

Lect. in Pleno, den 21. Febr. 1755.

Actum in Cancellaria, Dinckelsbühl den 4. Apr. 1766.

Coram Deputatione ordinaria.

Nachdeme der hiesige Burger und Chirurgus Hufnagel bey einem Löbl. Magistrat die behörige Anzeige gethan, welchergestalten nunmehro die ihme aufgetragene Cur der geschossenen Mägdlein vom Hardhof soweit zu Stand gekommen, daß besagte Mägdlein ohne weitern Anstand ihren Eltern nach Haus gegeben werden könnten: Und darauf inclytus Magistratus decretiret, dieselbe anheute zu entlassen, vorhero aber noch dahin anzuweisen, daß sie ihres erlittenen Unglücks wegen fernerhin getrost seyn, und des Löbl. Magistrats weitern Assistenz sich versichert halten sollen; so hat man dato ex parte nebenstehender Deputation ihnen solches beditten, worauf dieselbe sich mit Thränen dahin geäussert, daß sie Löbl. Magistrat um Gottes willen bäten, ihnen eine hinlängliche Genugthung zu verschaffen, indeme sie doch ihr Lebtag nimmer völlig zu Stand kommen und zur Arbeit so vollkommen tauglich, wie vorhin werden, sondern lebenslänglich übel zu Fusse seyn und einen ewigen Calender an sich tragen würden. Addunt: Sie nähmen nicht beede zusammen 2000. fl. nur den erlittenen Schmerzen nochmahlen auszustehen.

Man hat hierauf ex parte Deputationis obige Versicherung gegen sie auf das bündigste wiederhohlet, wo sonach dieselbe mit vieler Gelassenheit hinweggegangen, und man dato nur soviel annoch ex officio anmercket, daß sie in der That noch sehr übel, langsam und gebrechlich einhergehen, auch solches bey der dabey in Consideration kommenden Jugend und Unschuld nicht ohne innigste Rührung angesehen werden können.

Actum ut supra.

Ad Num. 257.

Copia Memorialis an den L. Magistrat der Reichs-Stadt Dinckelsbühl von Samuel Huffnagel, Chirurgo daselbsten.

P. P.

Euer Hochedelgebohrn habe ich der Chirurgus Hufnagel, unterm 28. April a. c. die gehorsamste Anzeige gethan, daß bey einer der verwundeten Mägdlein auf dem Hardhof die eine Schußwunde neuerlich wieder aufgebrochen sey, und ich habe hierauf unterm 12. May die Resolution erhalten, daß ich das Mägdlen auf Kosten des Publici wiederum curiren und verpflegen solle.

Diesem zu gehorsamster Folge habe ich selbige vom 28. April an bis jezo in der Cur und Kost gehabt.

Gegenwärtig ist die Wunde wiederum geschlossen, und ich werde das Mägdlein mit Euer Hochedelgebohrn hochgeneigtester Erlaubniß in wenigen Tagen zu ihren Eltern wiederum nach Hause schicken. ꝛc. ꝛc.

Lectum in Pleno den 20. Juny 1755.

Num. CCLVIII.

Extractus Forst-Protocolli de 4. Dec. 1754.

Erscheinet Martin Dozer Holzwarth von Wörth und thut die Pflicht schuldigste Anzeige, wie er den 27. et 28. m. p. den Hauptmann mit der ganzen Dorffschafft Regelsweyhler, so unter das Ober-Amt Mönchsroth gehörig, und welche aus Juden und Christen bestanden, auf der Grüastätter Huth und in dem Wald Gauckenbuck mit 8. bespannten Wägen angetroffen, welche alle der stärckesten Wachholder-Bäume in dasigen Forsteyen herausgehauen und davon geführet hätten; Da nun über diese gewaltsame Thathandlung er Holzwart sie angeredet und gefraget, aus was Ursache sie seiner Herren Waldungen auf eine so schandhaffte Art ruinirten, hätten samtl. zugegen geweßte Mönchsrothische Unterthanen ihme Holzwart zur gegen Antwort versezet, sie würden sich keineswegs unterstehen, in die Dinckelsbühlische Waldungen einzufallen, woferne sie nicht hierzu von ihrem gnädigen Herrn v. Schell specialen Befehl hätten, und besonders auch von selben vernommen daß solche Wachholder-Bäume der Wildbahn einverleibet: und zur Oettingischen Jurisdiction einig und allein gehörig seyen ꝛc.

Num. CCLIX.

Ist bereits schon oben sub N. 209. befindlich.

Num. CCLX.

Copia Mandati

De abducendo Milite non amplius turbando, relaxandis Captivis, Restitutorium, inhibitorium, de non amplius arrestando vel offendendo, nec impediendo liberum Commerciorum, juriumquè competentium usum desuperque idoneè cavendo sine Clausula

In Sachen Stadt Dinckelsbühl contra Fürsten zu Oettingen und Consorten.

Wir Franz von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Entbieten dem Hochgebohrnen Joanni Aloysio Sebastiano Fürsten zu Oettingen-Spielberg, unserm lieben Oheim und Fürsten

Sodann

Denen respectivè Ehrsamen, gelehrten, unsern und des Reichs Lieben getreuen, zu Seiner Lbdt. Regierung verordneten Canzlarn und Räthen:

Ingleichen N. N. von Schell Ober-Amtmann von Mönchsroth, unsere Gnad und alles guts

Hochgebohrner Lieber Oheim und Fürst

Sodann

Ehrsame, gelehrte, Liebe getreue!

Was an Unserem Kayserlichen Cammer-Gericht unsere und des Reichs auch Liebe getreue Burgermeister und Rath der Stadt Dinckelsbühl, durch ihren



ren constituirten Syndicum unterthänigst klagend vor- und angebracht, solches ist ab hie beykommenden Supplicationen und deren Anlagen sub Lit. A. usque R. inclusive mit mehreren zu vernehmen.

Wann nun hierauf dieß- unser Kayserl. Mandatum de abducendo Milite, non amplius turbando, relaxandis captivis, restitutorium, inhibitorium, de non amplius arrestando vel offendendo, nec impediendo liberum Commerciorum, juriumquè competentium usum, desuperquè idoneè cavendo, sine clausula, entgegen und wieder De Lbd. und euch mit beklagte, innhalts heut ertheilten nach geschriebenen Decrets erkannt- und ausgefertiget worden:

Tenor Decreti

Ist das gebettene Mandatum pœnale de abducendo Milite, non amplius turbando, relaxandis captivis, restitutorio, inhibitorio, de non amplius arrestando vel offendendo, nec impediendo liberum commerciorum juriumque competentium usum, desuperque idoneè cavendo S. C. erkannt, übriges Begehren aber, facta reproductione, judicialiter. In consilio 14. Novembris 1754.

Hierum so gebiethen wir De Lbd. und euch, von Römis. Kayserlicher Macht und bey Poen zehen Marck Löthigen Golds, halb in unsere Kays. Cammer, und zum anderen halben Theil, ihnen Impetranten ohnnachläßig zu bezahlen hiemit ernstlich und wollen, daß dieselbe und ihr, den nächsten nach Verkündung dieses, die aufgezogene Soldaten sogleich abführen, klagende Stadt bey ihren wohlhergebrachten juribus fernerhin weder durch sich selbsten, noch durch die ihrige, di- oder indirecte weiter turbiren, molestiren, oder beeinträchtigen, sondern vielmehr dabey ungehindert lassen, sofort die von sieben Monat-Zeit arrestirte Burger und Unterthanen in grosser Anzahl sowohl, als die in mehr dann dreyhundert Stücke bestehende Anzahl Viehes, wie auch aus denen Waldungen herausgenommenes Holz, Flachs, Geflügel, und all anderes alsobald ohne Widerrede oder Entgeld, des Arrests entlassen, relaxiren, und ad locum undè restituiren, sodann künfftighin weder klagender Stadt zu gehörigen Personen, noch deren Bürgeren und Bauren in keine Wege einige Kummernüß anthuen, wie auch alles erlittenen Schadens, Schimpfs und Nachtheils halber, gebührenden Abtrag- auch über all dieses hinlängliche Sicherheit pro futuro leisten, deme also gebührend nachkommen, als lieb denenselben und euch seyn mag, vorangedrohete Poen zu vermeyden

Daran geschiehet unsere ernstliche Meynung

Wir heischen und laden dabeneben De Lbd. und euch, von berührt- unserer Kayserlichen Macht, auch Gericht- und Rechtswegen hiemit auf den dreyssigsten Tag, den nächsten nach beschehener Insinuation dieses, deren wir deroselben und euch zehen vor den ersten, zehen vor den anderen, zehen vor den dritten, lezten und endlichen Rechtstag sezen und benennen peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag darnach, an diesem unserem Kayserlichen Cammergericht durch dero gevollmächtigten Anwald zu erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesem unserem Kayserlichen Gebott alles seines Innhalts gebührend gelebt seye, oder wo nicht, als dann zu sehen und hören, dieselbe und euch in vorgemeldte Poen gefallen seyn, mit Urtheil und Recht sprechen erkennen und erklären, oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden, warum solche Erklärung nicht geschehen sollte, in Rechten gebührlich vorzubringen, und endlichen Entschieds darüber zu gewarten.

Wann De Lbd. und ihr kommen und erscheinen, alsdann also, oder nicht, so wird doch nichts destoweniger auf gegentheiliges ferneres Anruffen und Erfor-



dern, hierinnen im Rechten mit gemeldter Erkanntnuß, Erklärung und anderem gehandelt nnd procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach De Lbd. sich und ihr euch zu richten

Geben in unserer- und des Heiligen Reichs-Stadt Wezlar, den vierzehenden Tag Monats Novembris, nach Christi unseres lieben Herrn Geburt, im Siebenzehen Hundert vier- und funffzigsten Jahr, unserer Reiche: des Römischen im Zehenden, ꝛc. ꝛc.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris pprium

Friederich Wilhelm Rüding. Kays. Cammer-Gerichts Canzley-Verwalter mppria.

(L.S.)

J. Bonn. Dr. Kays. Cammer-Gerichts-Protonotarius mppria.

Num CCLXI.

Copia der dem Mandato de abducendo Milite, non amplius turbando, relaxandis captivis ꝛc. S. C. nachgeschriebenen des Boten Relation.

In Sachen Dinckelsbühl, contra Oettingen Spielberg und Cons.

Ich Johann Michael Bödenbender eines Hochlöblich-Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts geschworner Cammer-Bott bekenne mit dieser meiner Handschrift, auch bey dem Eid, den ich derowegen einem Hochlöblichen Collegio gethan habe, daß ich mich den 26. Novembr. 1754. des Vormittags gegen 10. Uhr in Oettingen in des Herrn Geheimen Rath von Auffenberg seiner Behausung habe eingefunden, und zeigte ihm das Kayserliche Original vor, insinuiret ihm aber eine gleichlautende Copey nebst zwey Supplicationen und deren Anlagen sub Lit. A. bis R. incl. der Herr N. von Auffenberg gab mir zur Antwort, er nehme es mit allem Respect an, und er wollte die Antwort darüber einschicken.

2.) Bekenne ich wie zuvor, daß ich mich den 26. Novembr. 1754. des Nachmittags gegen 4. Uhr in Manichrod in des Herrn N. von Schell Ober-Amtmann seiner Behausung habe eingefunden, und zeigte ihm das Kayserliche Original vor, insinuiret ihm aber eine gleichlautende Copey nebst 2. Supplicationnen und deren Anlagen sub Lit. A. bis R. incl. der Herr N. von Schell gabe mir zur Antwort: haben sie wieder einmal so ein Mandat erschlichen? es wäre gut, sie wollten es beantworten, und es wäre nicht erlaubt, wie die Herrn Dünckelsbühler mit seines Herrn Fürstl. Durchlaucht umgehen.

So alles geschehen im Jahr, Monat, Tag, Ort und Stund, wie oben gemeldt.

F. W. Kirschbaum Lt. Bottenmeister.

Num. CCLXII.

Extractus Protocolli de acto Dinckelsbühl in Pleno, á Meridie den 29. Nov. 1754.

Herr Amts-Burgermeister proponirt:

Es seye zwar in heut vormittägigem Pleno ein Schreiben an die Fürstl. Regierung zu Oettingen verlesen und sogleich per Expressum erlassen worden, in welchem man die Entlassung der arretirten hiesigen Burger und Unterthanen ingleichem die Restitution des noch zuruckbehaltenen vielen Viehes anverlanget, hiezu auch sich um des ergangenen und bereits vorgestern zu Oettingen in-



insinuirten allerhöchst Kayserl. Mandats willen alle billige Hofnung gemachet habe; Er müsse aber dem Löbl. Pleno hiemit eröfnen, daß wie er kaum nach dem heutigen vormittägigen Pleno nach Haus gekommen, eine Menge hiesiger Unterthanen von Wildburgstetten, Berckach, Wörth, Büsenlustnau, Hirschbach, Wolfertsbronn, Windstetten, Dambach rc. rc. zu ihme gekommen seyen und ihme auf eine nicht zu beschreibende lamentable Art die einstimmige sichere Nachricht gebracht hätten, daß man Oettingischer Seits alles ihnen und den andern hiesigen Unterthanen weggenommene Vieh bereits vollends an Juden und Christen offentlich verkaufft habe, und man ihnen in Mönchsroth auf eine mehr, dann höhnische Art ins Gesicht gesagt habe, sie sollten nun sehen, daß ihre Herren ihnen wieder Vieh schaffen, warum sie nicht gekommen seyen und es ausgelößt hätten.

Resol.

rc. rc. 2.) Wird der niedergesetzten Deputation committiret, mit der legalen Abhör der damnificirten Unterthanen und der specifiquen Consignation des zuruck behaltenen Viehes und übrigen causirten Schadens schleunig zu continuiren.

Videatur porro adjunctum subsequens sub Num. 264.

Num. CCLXIII.

Gehorsamstes Promemoria.

Einem Hochedlen Magistrat habe ich hiermit unterthänig gehorsamst anzuzeigen, welchergestalten verwichenen Samstag nacher Oettingen nebst dem jungen Walter um meinen daselbst in Arrest sizenden Schwager Bozenhard zu besuchen, gereiset seye. Nach meiner alldortigen Ankunfft habe mich zu dem Amtknecht verfüget, und da ich von demselben befraget worden, ob ich Erlaubnuß hätte, als aber ich nichts hierum gewußt, so bin zu den Herrn Ober-Amtmann von Körndorff gegangen, all dieweilen dieser aber nicht zu Hauß, sondern bey dem Kayserl. Herrn Subdelegato gewesen, so habe dessen Bedienten dahin geschicket, worauf mir die Erlaubniß in alle Weg zuruckgebracht worden; nachdeme nun zu meinem Schwager gekommen, so hat des Amtknechts Bruder, oder Sohn zu ihme gesprochen, daß er schanzen müsse, und gleich darauf ist von einem Copisten ein Befehl von der Regierung, insbesondere aber vom Herrn von Auffenberg des Innhalts ihme hinterbracht worden, daß, wann er Bozenhard das Geld nicht erlegen würde, er als heunte schanzen müßte, demselben aber hat der Arrestant in Ruck Antwort aufgegeben, daß nebst seiner Empfehlung er es sich gefallen lassen müßte, indeme es in seinen Kräfften und Mächten nicht stünde, ein solches thun zu können, doch wolle er unterthänigst angesucht, und gebetten haben, bey gegenwärtigen harten Wetter mit dem schanzen zuruckzuhalten, welches also der Copist ad referendum gehörigen Orts genommen; des anderen Tages bin ich zu Herrn von Auer gegangen, und ihme vorgestellet, ob es an deme seye, daß von der Regierung der hohe Befehl ergangen, daß mein Schwager schanzen müsse; hierauf hat derselbe sich entschuldiget, er wisse es nicht, weilen er schon uber 8. Tag nicht ausgegangen, diese ganze Sache dependierte von Herrn von Auffenberg, und à Serenissimo, und überhaupt wäre er in der Sache nicht vollkommen informiret, er für seine Person wolle sich der Sache pro posse annehmen, doch hätte er auch von sich kommen lassen, der Herr Dechant habe in Mönchsroth gesagt, wann es auf 6. bis 7000. fl. ankomme, so liese er seinen Vetter nicht stecken, wann also nicht Mittel gemachet werden würde, so könnte es wohl geschehen, daß er schanzen müßte; von dem extrahirten Mandat habe er dieses von sich kommen lassen, daß deme ohngeachtet der Löwenwirth schanzen müsse, bey dem Raabenwirth seye auch ein Manda-



tum vorhanden gewesen; nichts desto weniger habe derselbe die Schanzstraff ausstehen müssen, und im übrigen müsse man Oettingen auch hören, und wann gleich der Löwenwirth gegen Erlegung des Geldes los käme, so hätte der Proceß doch seinen Lauff, der Löwenwirth habe sich dadurch graviret, daß er auf dem Hochfürstl. Territorio angeblich pecciret habe und hierauf geschwärmet seye. Schlüßlichen bittet der Löwenwirth einen Hochedlen Magistrat ganz gehorsamst, sich seiner Hochgeneigtest mit allem Ernst anzunehmen.

Dinckelsbühl den 2. Dec. 1754.

unterthänig gehorsamster
Johann Carl Walter Hospitalmeister.

Extractus Protocolli Cancellariæ de 4. Dec. 1754.

Joseph Antoni Bozenhard, Burger und Waffenschmid dahier, thut die Anzeige, wie gestern Franz Müller Burger und Fischer in Oettingen hier gewesen seye und vermeldet habe, daß ihme committiret worden, der Bozenhardischen Freundschafft in Dinckelsbühl anzuzeigen, daß ihr respective Vetter und Stieff-Sohn der allhiesige Löwenwirth Franz Joseph Bozenhard lezt abgewichenen Montag den 2. dieses durch 2. abgeordnete Oettingische Reuter auf den Schaaffhauser Hof zur Schanz-Arbeit würcklich wäre abgeführet worden, und diese Arbeit in die 3. Jahr lang andauren solle. Der gefangene Bozenhard lasse einen Hochedlen Magistrat und eine gesamte Dinckelsbühlische Burgerschaft um Gottes willen bitten, man mögte solche Mittel zu seiner Loslassung vorkehren, welche hinreichend seyn mögten, ihn in Zeiten los zu machen, ausser deme aber müßte er als ein Mann so kundbarer massen ohnedem von schwacher Leibs-Constitution seye, in diesem Ungemach vor der Zeit unterliegen und seinen Geist in Bälde aufgeben.

Actum ut supra.

Num. CCLXIV.

Consignation derjenigen Reichs-Stadt Dinckelsbühlischen Officialen Stadt-Bedienten Burgern und Unterthanen, welche bey der leztern Fürstl. Oettingischen feindlichen Invasion gefänglich weggeschleppt worden, mit der weitern Anmerckung, wie viel Täge jeder in der Gefangenschafft behalten worden.

Aus der Stadt.

1.) Joseph Hämmerlein Pupillen-Schreiber wurde gefängl. behalten 14. Täge.
2.) Hannß Jerg Hirlbach, Hospitalknecht , , 14. ,
3.) Hannß Jerg Schaller, Canzleybott , , 13. ,
4.) Franz Joseph Bozenhard Burger und Löwenwirth , 52. ,
5.) Joh. Michael Zirckler Burger und Stricker , 16. ,
6.) Joh. Georg Schmid Burger und Zeugmacher , 15. ,
7.) Joh. Matthäus Wozstein Burger und Hufschmid , 15. ,

Unterthanen und zwar

Von Willburgstetten

8.) Jacob Mack, , , , , 14. ,
9.) Caspar Kurz, , , , , 14. ,
10.) Balthas Tremel , , , , 14. ,
11.) Joseph Franckenreuter , , , 14. ,
12.) Sein Stief-Sohn Martin Siller , , , 11. ,
13.) Martin Dauserts Knecht Hannß Jerg Merz , , 11. ,
14.) Dessen Schwager Heinrich Mariotta , , , 11. ,
15.) Lorenz Mack , , , , 14. ,
16.) Thomas Wünschen Stief-Sohn Joseph Laib , 14. ,

17.)



17. Melchior Franckens Knecht . . . 14. Täge.
18.) Joseph Brombergers Bruder Jacob Bromberger . 11. .
19.) Joseph Mercklens Bruder Caspar Merckle . . 14. .
20.) Antoni Hauber . . 15. .
21.) Matthäs Jerg . . . 9. .
22.) Antoni Ruf . . 11. .
23.) Wolfgang Bolzmachers Sohn Johannes . 13. .
24.) Hannß Jerg Jooß . . 11. .
25.) Dessen Knecht N. Luz . . 11. .
26.) Johannes Bolzmacher . . 14. .
27.) Caspar Altfillisch . . 11. .
28.) Christoph Beer . . . 4. .
29.) Joseph Osterriders Knecht Jacob Uhl . 14. .
30.) Caspar Wiedemann . . 11. .
31.) Hannß Jerg Faaß . . 11. .
32.) Balthas Jörger . . 4. .
33.) Joseph Claudi . . 11. .
34.) Dessen Vatter Matthäs Claudi . . 11. .
35.) Ulrich Eßner . . . 14. .
36.) Johannes Mangold . . . 11. .
37.) Leonhard Schmid . . 17. .
38.) Melchior Laib . . . 17. .
39.) Hannß Jerg Hassel . . 11. .
40.) Caspar Mackens Knecht Bernhard Schneider . 14. .

Von Welchenholz.

41.) Georg Leonhard Feeß . . 14. .
42.) Hannß Leonhard Mezger . . 11. .
43.) Hannß Jacob Stolz . . 11. .
44.) Hannß Jerg Schwarz . 11. .

Von Greisselbach.

45.) Joh. Michael Dambacher . . 11. .
46.) Joh. Martin Kugler . . . 14. .
47.) Michael Rubner . . . 14. .
48.) Georg Langohr . . . 3. .
49.) Matthäs Jerg . . . 14. .

Von Unterbronnen.

50.) Caspar Steinnacker . . 14. .
51.) Michael Behner . . . 9. .
52.) Lorenz Weiß . . . 9. .

Von Oberbronnen.

53.) Joseph Uhl . . . 9. .

Von Berckach.

54.) Balthas Jägers Sohn Franz . . 14. .
55.) Joh. Michel Senzens Knecht . . 13. .

Von Bronnbach.

56.) Johannes Hauber . . 9. .
57.) Hannß Jerg Kohnle . . 9. .

Von Wolffertsbronn.

58.) Hannß Jerg Ströbel . . 11. .
59.) Hannß Jerg Hassel . . 105. .
60.) Antoni Wild . . . 15. .

Von Schönbronn.

61.) Matthäs Lechler . . . 105. .

Von Langensteinbach.

62.) Hannß Michael Wanner . . 105. .

f f f f f f 63.)

63.) Hanß Jerg Arold . . . 102. Täge.
64.) Hanß Leonhard Weißmayer . . 102. .
65.) Mathäs Gehring . . . 102. .

Von Dürrenstetten.

66.) Peter Lehr . . . 105. .

Von Grünstettmühl.

67.) Andreas Meyren Knecht . . 8. .

Von Dambach.

68.) Caspar Faaß . . . 9. .
69.) Matthes Brenner . . . 16. .

Von Sittlingen.

70.) Matthes Gansers Knecht . . 10. .
71.) Melchior Engelhard . . . 11. .
72.) Hanß Jerg Kohler . . . 10. .
73.) Matthes Feeß . . . 72. .

Von Knittelspach.

74.) Jacob Behner . . . 12. .
75.) Hanß Adam Schlossers Sohn, Caspar, . 9. .

Vom Hagenbucherhof.

76.) Andreas Merz . . . 9. .

Von Oberzell.

77. Melchior Wettemann jun. . . 9. .

Von Sinnbronn.

78.) Caspar Eckerts Sohn Caspar . . 10. .
79.) Joh. Jacob Beyerlein . . 10. .
80.) Johann Adam Lindner . . 8. .
81.) Joh. Georg Eyßens Sohn Andreas . . 11. .
82.) Hanß Jerg Eberleins Sohn Jerg Michel, . 8. .

Von Carlsholz.

83.) Hanß Michel Buckel . . 10. .
84.) Paul Bell . . . 9. .

Von Haßlach.

85.) Andreas Bach . . . 9. .
86.) Caspar Schübel. . . . 9. .

Von Unterkemmaten.

87.) Andreas Wambach. . . . 12. .

Von Hallspach.

88.) Michael Oßwald . . 9. .
89.) Andreas Scharpfenecker . . 9. .
90.) Georg Zeller . . . 8. .

Summa
1. Officialis
2. Stadtbediente
4. Burger
83. Unterthanen und Knechte

In allem 90. Personen

Consignirt Dinckelsbühl den 18. Jan. 1755.

Loco Deputationis ordinariæ
Senator Lehner.

Extractus Protocolli de acto Dinckelsbühl in Cancellaria den 21. Nov. et seqq. 1764. Coram Deputatione ordinaria et adjuncto Notario cæsareo publico.

Nachdeme von dem Wohllöbl. Magistrat Deputationi der Auftrag beschehen

hen, diejenige Dinckelsbühlische Unterthanen, welche bey dem leztern von Seiten Oettingen unternommenen Kriegerischen Ueberfall Noth gelitten, zu citiren, um selbige wegen des dadurch ihnen zugefügten Schadens in Beyseyn eines Kayserl. geschwohrnen Notarii und zweyer Gezeugen eidlich ad Protocollum zu vernehmen; Als hat man von Deputations-wegen mit solchem Geschäffte anheute den Anfang gemacht, nachbeschriebene samtliche Unterthanen vorfordern lassen, und mit Zuziehung des hiezu specialiter requirirten Kayserl. geschwohrnen Notarii Johann Melchior Hechtlens dann zweyer Notariats-Gezeugen, benanntlich Johann Michael Schmids Burgers und Buchbinders, und Georg Friederich Furckels Burgers und Sattlers dahier, nach derselben vorgängiger Pflicht-Entlassung alle zugegen geweßte Unterthanen prævia dehortatione de vitando perjurio & admonitione de dicenda veritate leiblich beeydiget, sodann selbige insgesamt wieder abtretten lassen, und einen nach dem andern über nachstehende Interrogatoria vernommen:

Int. 1. Was ihme bey den leztern Oettingischen Streifereyen und Einfällen abgenommen und ruinirt worden, und wieviel solches werth gewesen?
- 2. Was er wiederum zuruck bekommen?
- 3. Ob er solches ohnentgeltlich und mit was für Kosten wiederum bekommen, und wieviel die Restituta weniger werth geworden?
- 4. Ob er im Arrest gelegen, und wie lang?
- 5. Was er für seine Verpfleegung und andere Kosten in seinem Arrest bezahlen müssen?
- 6. Wieviel er durch sothane Einfälle, Arreste und Spolien Schaden und Versaumnus an seiner Nahrung erlitten?

Worüber dann eines jeden Deposition nach jedesmahliger Erinnerung an seinen abgeschohrnen Eid folgendergestalten ausgefallen, vorläufig aber hier noch anzumercken, daß die Æstimation des abgenommenen Viehes um mehrerer Sicherheit willen, nicht durch den damnificirten Unterthanen selbsten, sondern durch einen des Viehes kundigen Nachbar, ohne daß der Eigenthümer gewußt, wer zur Taxation desselben ernennet werde, unter Vorhaltung seines abgelegten Eides beschehen ist.

Wildburgstetten.

1.) Jacob Mack rc. rc.
340.) Anton Wild von Wolfertsbronn. rc. rc.

Daß vorstehende unterm 21. 22. 23. 25. 26. 29. Nov. 4. 9. 13. Dec. 1754. und 19. Jan. 1755. abgehaltene à pag. 1. usque 229. laufende protocolla von der im Eingang bemerckten Wohllöbl. Raths Deputation in meiner des Notarii und zweyer hierzu specialiter requirirten Gezeugen Gegenwart geführet, alle à Num. 1. usque 340. specificirte Unterthanen

(exclusive Herrn Pfarrer Zinns zu Greiselbach sub Nro. 75. so abwesend war, dann des Anton Müllers von Wörth sub N. 92. Hanß Jerg Kohnle Bronnmüllers sub N. 100. Johann Georg Schmids sub N. 330. und Johann Matthes Wezsteins sub N. 331. welche erst nach dem von andern Burgern und Unterthanen bereits abgeschwohrnen Eid erschienen sind, und weilen ihr erlittener Verlust theils ohnehin gering, theils an und vor sich bekannt und liquid gewesen, nur an Eidesstatt angelobt haben)

leiblich beeydiget, und sofort deren beschwohrne Aussagen fideliter dem Protocoll einverleibet, einem jeden auch seine Deposition nochmahls vorgelesen, und von ihm bekräfftiget worden; ein solches habe auf die an mich ergangene legale Re



quisition von tragenden Notariat-Amts wegen unter Vordruckung meines gewohnhlichen Signets dann meiner und deeder Notariats-Gezeugen eigenhändigen Unterschrifft hiemit attestiren sollen. Dinckelsbühl, den 21. Jan. 1755.

(L.S.) Johann Melchior Höchtlen, Not. cæs. publ. juratus in fidem præmissorum.

(L.S.) Johann Michael Schmid, als Zeug.

(L.S.) Georg Friederich Furckel, als Zeug.

Extract und Abschluß der ex præcedenti Protocollo jurato über allen denen Dinckelsbühlischen Unterthanen zugefügten Schaden gezogenen specifiquen Tabell ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Summa des weggenommenen Viehe
und zwar an Pferden - 15. Stuck
an Ochsen - 217. Stuck
an Kühen - 8. Stuck
thut 240. Stuck.

Summa der wieder restituirten Stuck
und zwar an Pferden - 8. Stuck
an Ochsen - 151. Stuck
an Kühen - 3. Stuck
thut 162. Stuck.

Summa der zuruck behaltenen und verkaufften Stuck
und zwar an Pferden - 7. Stuck
an Ochsen - 66. Stuck
an Kühen - 5. Stuck
thut 78. Stuck.

Werth dieser behaltenen und verkaufften 78. Stuck - -	2713. fl. -
Geringerer Werth der deteriorirt-zuruck-gegebenen 162. Stuck - - - - - - -	632. fl. -
Summa der Kosten, so die Unterthanen bey Zuruckgab einiger Stuck Vieh gehabt - - -	96. fl. 14. kr.
Belauff der den Unterthanen entwendeten Effecti ꝛc. und zwar an Schieß- und Seiten-Gewöhr - -	120 fl. 11. kr.
An Bauren Instrumenten - - -	88. fl. 3. kr.
An Haus-Mobilien und Victualien - - -	93. fl. 10. kr.
Anschlag dessen, so denenselben durch die gewaltthätige Einfälle ruinirt und verderbt worden - - -	23. fl. 39. kr.
Kosten, so die Unterthanen während ihres Arrests für Verpflegung und Schlafgeld bezahlen müssen - - -	795. fl. 52. kr.
Belauf was dem Löwenwirth Bozenhard allein an anmaßlicher Straff-Canzley- und Amtsknecht-Gebühren abgepreßt worden, und zwar an Straff - 1000. fl. an Canzleygebühren (da er NB. nicht mehr dann ein einzmahl verhört worden, - 50. fl. Sizgebühren für den Amtknecht - - 4. fl. 44. kr. thut zusammen - - -	1054. fl. 44. kr.
Schaden von denen währenden Arrests versäumten Haus- und Feld-Geschäfften - - -	897. fl. 32. kr.
	6514. fl. 25. kr.

Abgang



Transport	6514. fl. 25. kr.
Abgang an der Nutzung von dem ihnen abgenommenen Vieh	188. fl. 30. kr.
Belauf und Anschlag der Zöhrung und andern Kosten, so die Unterthanen, welche flüchtig gehen müssen, erlitten	784. fl. 22. kr.
Versäumnuß der geflüchteten Unterthanen an ihren Professionen, Haus- und Feld-Arbeiten	750. fl. 10. kr.
Summa alles dieses causirten und erlittenen Schadens	8237. fl. 27. kr.

ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Daß vorstehender Extract und Summe mit dem Abschluß gedachter Tabelle genau übereinkomme, und diese selbsten aus dem vorgedachten in meiner und meiner Notariats-Gezeugen Gegenwart legaliter und eidlich erhobenen Protocoll fideliter und accurat ausgezogen seye,

Testatur sub fide Notariali, Dinckelsbühl den 9. Nov. 1756.

(L.S.) Johann Melchior Hechtlen, mppria.

Num. CCLXV.

Mandatum ulterius de non amplius turbando, relaxandis Captivis, Restitutorium, inhibitorium, et de non amplius arrestando vel offendendo sine clausula, cum ejusdem extensione ad nova facta.

In Sachen Stadt Dinckelsbühl contra Fürsten zu Oettingen und Consorten.

Wir Franz von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Entbieten dem Hochgebohrnen Joanni Aloysio Sebastiano Fürsten zu Oettingen-Spielberg, unserm lieben Oheim und Fürsten,

Ingl. denen respec Ehrsamen gelehrten, unseren und des Reichs lieben getreuen, zu Seiner Lbdt. Regierung verordneten Canzler und Räthen: Wie auch N. von Schell Ober-Amtmann zu Mönchsroth, unsere Gnad und alles guts

Hochgebohrner Lieber Oheim und Fürst

Sodann

Ehrsam-gelehrte, Liebe getreue!

Was an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht unsere und des Reichs Liebe getreue Burgermeister und Rath der Stadt Dinckelsbühl durch ihren bestellten Anwaldt fernerweit klagend für und angebracht, solches ist aus hierbey kommenden zweyen Supplicationen und darin angezogenen Beylagen sub Lit. S. T. U. W. X. et Num. 1. 2. 3. 4. des mehrern zu ersehen.

Wann nun hierauf dieß unser Kayserl. Mandatum ulterius de non amplius turbando, relaxandis captivis, restitutorium, inhibitorium et de non amplius arrestando vel offendendo, S. C. cum ejusdem extensione ad nova facta, vermittels nachgesetzten unterm 23. dieses ertheilten Decrets erkannt worden.

Tenor Decreti

„Ist zwar anstatt des gebettenen Mandati de manutenendo, mandatum ulterius de non amplius turbando, relaxandis captivis „restitutorium, inhibitorium et de non amplius arrestando vel offendendo, cum extensione ad nova facta: In specie ad demnationem ad operas publicas des Löwenwirth Bozenhards und vulne-

„rationem derer beyden einvermeldeten Mägdlein betreffend, sub aggra-
„vatâ pœnâ S. C. erkannt, und terminus ad docendum de Paritio-
„ne à tempore insinuationis auf drey Wochen restringirt, mit der Ver-
„wahrnung, daß widrigenfalls das gebettene Mandatum de manute-
„nendo würckl. erkannt seyn solle. In consilio 23. Dec. 1754.

Hierum so gebiethen wir Dr Lbd. und euch von Röm. Kayserlicher Macht nochmalen und zwar nunmehro bey Straff fünffzehen Marck Löthigen Golds, halb in unsere Kayserl. Cammer, und zum anderen halben Theil denen Klägeren ohnnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich und wollen, daß dieselbe und ihr klagende Stadt bey ihren wohlhergebrachten juribus fernerhin weder durch sich noch durch die ihrige di- oder indirecte weiter turbiren, molestiren, oder beeinträchtigen, sondern vielmehr dabey ungehindert lassen, sofort die geraume Zeithero arrestirte Dinckelsbühl. Bürger und Unterthanen und in specie den in obangeführten Supplicationen benannten Löwenwirth Bozenhard sowohl, als die in mehr dann dreyhundert Stuck bestehende Anzahl Viehes, wie auch aus denen Waldungen herausgenommenes Holz, Geflügel und all anderes alsobald ohne Ein- und Widerred des Arrests entlassen, relaxiren und respec ad locum unde restituiren, sodann künfftighin weder denen Stadt Dinckelsbühl. Magistrats Personen noch deren Bürgern und Bauren einige Kümmernüß anthun, wie auch alles erlittenen Schadens Schimpfs und Nachtheils halber, und insonderheit auch wegen deren durch die in Eingangs bemerckten Supplicis angezeigte Verwundung deren beyden Mägdlein verursachte Kosten und dadurch zugefügten Schadens gebührenden Abtrag auch über all dieses hinlängliche Sicherheit leisten sollen, deme also gebührend nachkommen, als lieb seyn mag vorangeregte Poen zu vermeyden. Daran geschiehet unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden dabeneben Dr Lbden und euch von gedacht-unser Kays. Macht auch Gericht- und Rechtswegen auf den ein und zwanzigsten Tag, den nächsten nach Ueberantwortt- oder Verkündigung dieses, deren wir dero- selben und euch sieben vor den ersten, sieben vor den andern, sieben vor den dritten lezten und endlichen Rechtstag sezen und benennen peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag hernach, an diesem unserm Kayserlichen Cammergericht durch einen gevollmächtigten zu erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesem unserm Kayserlichen Mandato ulteriori geziemend gelebt seye, oder wo nicht als dann zu sehen und hören, dieselbe und euch in vorgemeldte Poen gefallen seyn, mit Urthel und Recht sprechen erkennen und erklären, oder aber erhebliche Ursachen, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, rechtlich vorzubringen und endlichen Entschieds darüber zu gewarten.

Wann De Lbd. und ihr kommen und erscheinen, alsdann also oder nicht, so wird nichts destoweniger auf klagenden theils Anruffen und Erforderen mit gemeldter Erkanntnuß, Erklärung und anderen hierin ferner in Rechten gegen dieselbe und euch verhandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret. Darnach dieselbe sich und ihr euch zu richten. Geben in unser und des Heiligen Reichs-Stadt Wezlar, den vier und zwanzigsten Tag Monats Decembris, nach Christi, unsers lieben Herrn Geburt im Siebenzehen Hundert vier und funffzigsten Jahr, unserer Reichen des Römischen im Zehenden, rc. rc.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium;

Friederich Wilhelm Rüding. Kayserl. Cammer-
Gerichts Canzley-Verwalter.

(L. S.)

Anselm Franz Messer Kays. Cammer-Gerichts-
Protonotarius mppria.

Num.

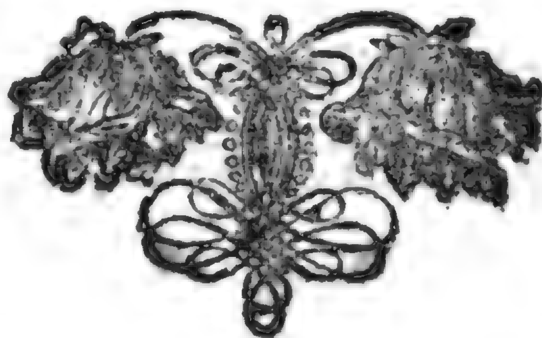


Num. CCLXVI.

Extract Schreibens von Hochfürstl. Oetting. Regierung an die Reichs-Stadt Dinckelsbühl, de dato 13. Sept. 1754.

P. P.

Ob wir wohl von denen Herren und Freunden bereits unterm 2. huj. eine cathegorische Antwortt über die von denenselben begangene Landfriedbrüchige und enorme Thathandlungen zu erhalten anbegehret; So ist uns dannoch nichts als ein leeres Recepisse zu Handen gekommen; geschweige, daß die anverlangte Relaxation der ohnschuldigen disseitigen captivirten Unterthanen samt ihren Haabschafften erfolget, und nachdeme das Ober Amt. Mönchs-Roth die per modum justissimarum Repressaliarum arrestirte jenseitige Hintersaßen entlassen, die Pacifrag, Frevlere und Violatores auf den 10. curr. nach dem billigen Anbegehren sich sistiret, und sonsten die anverlangte Satisfaction geleistet worden wäre ꝛc. ꝛc.



ERRATA und Anmerckungen.

1.) In Sectione secunda pag. 105. in fine ist die Allegation ex Goldasto beym Abdruck falsch eingedruckt, und zu denen Grafen von Hirschberg gesezt worden, statt daß sie bey denen gleich vorher eadem pagina recensirten Grafen von Kyburg hätte gesezt werden sollen; immasen zwar die Genealogie dieser Grafen von Kyburg in Goldasto cit. loc. stehet, die Genealogie derer Grafen von Hirschberg aber nicht daselbsten sondern in Herrn von Falckensteins Antiquit. Nordg. P. II. c. 6. p. 316. anzutreffen ist.

2.) Sectione tertia pag. 201. ist die Anzahl der Oettingischen alten Zölle auf 27. und der neuen auf 49. gesezt, und hiebey die Zoll-Charte sub Num. 145. allegirt. Es hat aber von der Zeit an, da diese dritte Section schon abgedruckt gewesen, bis dahin, da die Zoll-Charte selbsten völlig zu Stand gekommen, sich weiter gefunden und gezeiget, daß eigentlich der sogenannten alten Zöllen nur noch 25. von denen neuen Zöllen aber gar 68. an der Zahl bekannt seyen, weswegen dann auch diese mehrere Anzahl in der Charte selbsten bemercket worden.

3.) Sectione tertia pag. 332. lin. 5. sollte statt 3. fl. 30. kr. nur 1. fl. 30. kr. gesezt seyn.



4.) Die vorgedachte Zoll-Charte, so die Beylage 145. ist, muß in Sectione quarta als der Bogen o o o o considerirt und also zwischen denen Bogen n n n n und p p p p gebunden werden.

5.) Sind aus einem zu spat wahrgenommenen Versehen die in Sectione quarta gelieferte Beylagen nicht mit kleinen teutschen, sondern mit grossen römischen Zahlen numerirt und gedruckt worden. Weilen nun die in Sectione tertia recensirte Gewaltthaten und Zudringlichkeiten auch mit römischen Zahlen abgetheilt sind, so will man solches Versehen allhier bemercken, damit man gleich ersten Anblicks wissen möge, daß jene römische Numeri der in Sectione quarta enthaltenen Adjunctorum nicht auf die römische Numeros der in Sectione tertia recensirten Gewaltthaten, sondern auf die in allen 3. ersten Sectionen mit kleinen Ziffern sowohl in contextu als auch ad marginem numerirte Beylagen ihren alleinigen Rapport haben.

6.) Sectione quarta zu Anfang des Adjuncti CCLX. sollte statt der Worte Copia Mandati De 2c. stehen: Mandatum de 2c.
Mehrere dergleichen und andere eingeschlichene geringe Druckfehler wird jeder geneigte Leser selbsten gefällig verbessern und ergänzen.



